Oec - 20

Oeconomica ~~forensis~~. Introductio 1.

~~Oec = gen = N° = 3.~~

Fk 4 2275 1

R

OECONOMIA FORENSIS

oder

kurzer Inbegriff

derjenigen

Landwirthschaftlichen Wahrheiten,

welche allen

sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen

zu wissen nöthig.

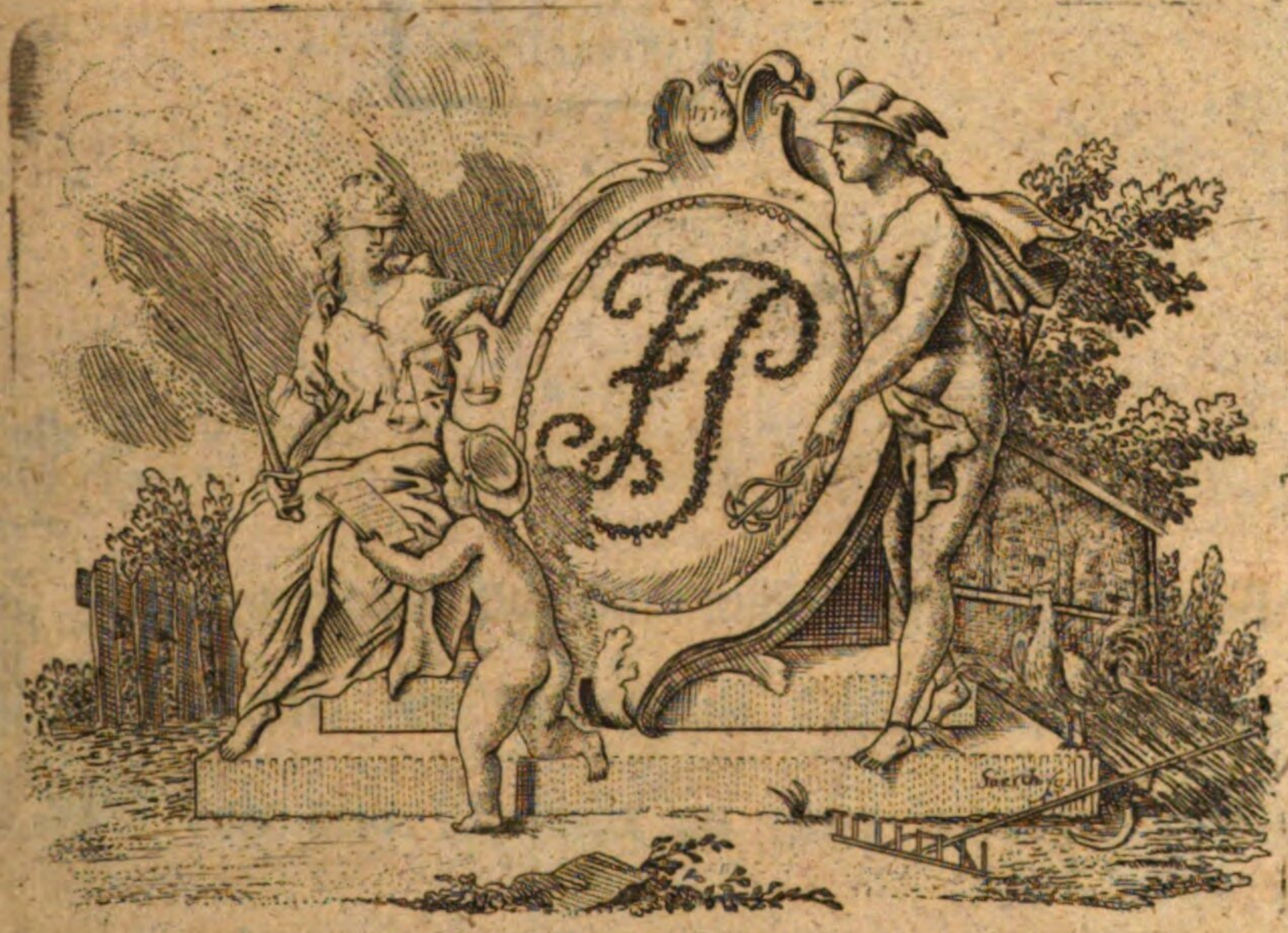

Sechster Band.

Mit Königl. Preußischen und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Freyheiten.

Berlin 1780,
bey Joachim Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Dem geehrten Publikum wird hiermit auch der Sechste Band der Oeconomia Forensis vorgeleget, und von dem Verfasser zu einer geneigten Aufnahme empfohlen.

Gedachter Verfasser schmeichelt sich, daß die in diesem Bande abgehandelte Materien nicht überflüßig, sondern vielmehr Zweckmäßig,

und den Absichten, die er von Anfange bey diesem Werke gehabt hat, anpassend seyn werden.

Die Fortsetzung des Achten Hauptstückes war seinem in der Vorrede des Fünften Bandes gethanen Versprechen gemäß, und es konnte solche ohnmöglich zurückgelassen werden, wenn nicht eine so wichtige Materie unvollständig bleiben sollte.

Inzwischen findet der Verfasser Ursache, das geehrte Publikum um gütige Verzeihung zu bitten, wenn er in diesem Hauptstücke weitläuftiger gewesen, als es sonst der Geschmack der jetzigen Zeiten, wo man in allen Dingen die Kürtze liebet, verstatten will.

Er weiß dieses durch nichts anders, als theils durch die Wichtigkeit der Sache selber, und theils dadurch, daß er die dahin gehörigen Wahrheiten noch bey keinen andern Schriftsteller in einer vollständigen systematischen Ordnung abgehandelt gefunden hat, zu entschuldigen.

Auch ist die über diese Materie angestellte Betrachtung hauptsächlich solchen Lesern als nützlich gewidmet, deren Fähigkeit nicht allemahl zureichend ist, kurze Vorträge gehörig zu entwickeln, und die darinn vorkommende verschiedene Gegenstände deutlich zu unterscheiden.

Dem

Vorrede.

Dem Inhalt des Neunten Hauptstückes, in welchem von den Pfändungen gehandelt worden, wird ebenfalls seine Nützlichkeit um so weniger abgesprochen werden, als der geneigte Leser dabey von selbst in gütige Erwägung ziehen wird, daß diese Materie in ihrem Zusammenhange nirgends abgehandelt gefunden wird.

Wie viele praktische, sowohl juristische als ökonomische Wahrheiten aber hiebey vorkommen, die ich in meinem Vortrage insgesammt näher zu entwickeln, und aus allgemeinen Grundsätzen herzuleiten bemühet gewesen bin, wird ein jeder, der diesen Band mit einiger Aufmerksamkeit durchzulesen würdigen will, von selbst einsehen.

In Ansehung des Zehnten Hauptstückes, in welchem von den bey Gräntzstreitigkeiten vorfallenden theils ökonomischen und theils rechtlichen Wahrheiten gehandelt worden, hält sich der Verfasser ebenfalls versichert, daß seine darunter angewandte Bemühungen nicht als unnütze und überflüßig werden verworfen werden.

Auch in dieser Materie ist von andern Schriftstellern wenig zusammenhangendes gesaget worden, und an Grundsätzen die sowohl

dem Richter, als den Parthen zur Richtschnur dienen könnten, mangelt es ebenfalls.

Diesem Mangel hat der Verfasser abzuhelfen gesuchet, und er schmeichelt sich nicht ohne Grund, daß ein geehrtes Publikum seine darunter hegende Absichten nicht mißbilligen werde.

Den 10ten Junii 1780.

Der Verfasser.

SCIAGRAPHIA
der
in dem Sechsten Bande
der
OECONOMIA FORENSIS
enthaltenen Materien.

Fortsetzung des achten Hauptstückes.

Von dem Ursprunge, Verschiedenheit, Unterthänigkeit, und sowohl persönlichen als von denen in Besitz habenden Gütern und Grundstücken herrührenden Dienstverpflichtungen des Bauernstandes in Deutschland.

Zehnter Abschnitt.

Von den gemessenen Diensten der Unterthanen überhaupt.

§. 661. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 1.
§ 662. Von den verschiedenen Arten der gemessenen Dienste, und warum, ehe zur besondern Erörterung derselben geschritten werden kann, zuförderst die in alle Gattungen dieser Dienste einen Einfluß habende Grundsätze in ein näheres Licht zu setzen sind. S. 2.
§ 663. Von den Beweißthümern, welche, um die Verwechselung der ungemessenen Dienste in gemessene darzuthun, erforderlich sind. S. 2
§ 664. Von den Hof- und Annehmungsbriefen, und warum solche vorzüglich zur Bestimmung der gemessenen Dienste gebrauchet werden können. S. 3.
§ 665. Warum zu solchem Ende nöthig ist, daß in den bey Umwechselung der Bauerhöfe auszufertigenden neuen Hofbriefen, die Dienste der Unterthanen genau verzeichnet werden. S. 4.
§ 666. Erinnerung deshalb an die Justitiarien und Gerichtsverwalter auf dem Lande. S. 4.
§ 667. Von den an einigen Orten befindlichen Diensturbarien, was darunter verstanden werde, und warum solche ebenfalls eine sichere Richtschnur in streitigen Dienstfällen abgeben. S. 5.

§. 668. Von den Hausbüchern als gleichmäßig zum Beweise der gemessenen Dienste dienſam, und wie ſolche entſtanden. S. 6.
» 669. Daß die Dienſte der Unterthanen auch öfters durch öffentliche Landesgeſetze beſtimmet zu ſeyn pflegen, wovon das Dienſtreglement in der Neumarck vom Jahr 1720. zum Beyſpiel angeführet wird. S. 7.
» 670. Von den gemeſſenen Dienſten die bloß auf eine Obſervantz beruhen. S. 8.
» 671. Wie die Obſervantz, worauf gemeſſene Dienſte gegründet werden, beſchaffen ſeyn müſſe, und daß ſolche allemahl ein ſehr zweifelhafter Beweisgrund ſey. S. 8.
= 672. Daß die ungemeſſene Dienſte durch den bloßen non uſum nicht präſcribiret werden können. S. 9.
» 673. Vorſtehendes wird durch die Meinung der Rechtslehrer beſtätiget, und beſonders wegen des non uſus bey Verjärung der Dienſte eine geſchickte Einſchränkung angeführet. S. 10.
= 674. Warum die Obſervantzen in der Nachbarſchaft nicht füglich zum Beweiſe, daß ungemeſſene Dienſte in gemeſſene verwandelt worden, gebrauchet werden können. S. 11.
» 675. Erörterung der Frage, ob, wenn zwar die Hauptdienſte gehörig verzeichnet, die Nebenſchuldigkeiten der Bauern aber nicht ſpecifice benannt worden, dieſe dennoch gefordert werden können. S. 12.
» 676. Warum in ſolchen Fällen, zu den Obſervantzen und Gewohnheit der Nachbarſchaft ſeine Zuflucht zu nehmen, das ſicherſte Mittel ſey, jedoch dabey verſchiedene Vorſichten gebrauchet, und beſonders auf die Gleichheit der Hauptdienſte Rückſicht genommen werden müſſe. S. 13.
= 677. Warum beſonders die gemeſſene Dienſte, die nach Tagen eingerichtet ſind, in Anſehung ihrer Ausübung eine genaue Ordnung erfordern. S 14.
= 678. Zu dieſer Ordnung gehöret vornehmlich, ſowohl eine richtige Beſtimmung bey Antritt und Endigung des Dienſtes, als auch der vor die Dienſtleute und dem Geſpann nöthigen Ruheſtunden. S. 14.
» 679. Warum es ſehr nützlich ſey, wenn dieſe Ordnung in öffentlichen Landesgeſetzen feſtgeſetzet worden, und daß hierunter das Neumärckſche Dienſtreglement vom Jahr 1720. zum Muſter dienen könne. S. 15.
» 680. Was in dieſem Dienſtreglement wegen Beobachtung der Dienſtzeit und der Ruheſtunden verordnet worden. S. 16.
» 681. Einige Anmerkungen, ſowohl wegen Beſtimmung der Dienſtzeit, als auch in Anſehung der Ruheſtunden. S. 17.
» 682. Von Beſtimmung der Dienſtzeit in Anſehung derjenigen Unterthanen, die nicht an dem Dienſtorte wohnen, ſondern über Feld dienen müſſen. S. 18.
= 683. Erörterung der Frage, ob die gemeſſene Dienſte nicht nach andern Orten, als wozu ſie gewidmet ſind, geſchlagen werden können? und daß ſolche verneinend zu beantworten ſey. S 19.
= 684. Warum bey denjenigen Bauern, die ſchon von jeher nach auswärtige Orte zu dienen verbunden ſind, hievon eine Ausnahme gemachet werden müſſe. S. 20.

§. 685.

§. 685. Entscheidung des Falles, wenn ein dienstbares Bauerdorf verkaufet wird, und von dem neuen Besitzer zu einem andern Dienstort, als wohin es bisher gedienet, geleget werden will, und warum eine bloße mehrere Entfernung hierunter bey der Sache nichts thun könne. S. 21.

§. 686. Daß aber dergleichen Veränderungen, wenn die Wege nach dem neuen Dienstort weit beschwerlicher, als nach dem alten sind, nicht statt finden können. S. 22.

§. 687. Wie es zu halten, wenn einer Herrschaft ein dergleichen dienstbares Bauerdorf durch Erbtheilungen zugefallen ist. S. 22.

§. 688. Warum bey gemessenen Diensten, alle Reisen und Fuhren, sie mögen zur Nothdurft des Gutes gereichen oder nicht, von den Bauern verrichtet werden müssen. S. 24.

§. 689. Bey gemessenen Diensten kann auch ein Grundherr einen Theil seiner Unterthanen auf Pacht- oder Dienstgeld setzen, die andern aber bey den Naturaldiensten laßen, ohne daß diese sich darüber zu beschweren, eine gegründete Ursache haben. S. 25.

§. 690. Warum nach ökonomischen Grundsätzen, eine dergleichen Partial-Verwandelung der Naturaldienste in Pacht- oder Dienstgeld nicht anders rathsam sey, als wenn bey einem Gute die Dienste dergestalt überflüßig sind, daß sie nicht insgesammt gebrauchet werden können. S. 26.

§. 691. Daß bey einer dergleichen Partial-Dienstverwandelung, die schwächere, nicht aber starke und wohlhabende Bauern, auf Dienstgeld gesetzet werden müssen, und was hiebey noch überdem zu beobachten nöthig sey. S. 27.

§. 692. Von einer an vielen Orten gewöhnlichen vermischten Dienstverfaßung, wo die Bauern theils Naturaldienste leisten, theils aber auch Dienstgeld geben, und warum diese Einrichtung vor die Unterthanen sehr verderblich sey. S. 28.

§. 693. Daß, wenn einer aus der Bauergemeine seine Dienste zu verrichten ausser Stande kommt, oder wegen eines mit der Herrschaft habenden Processes seine Dienste verweigert, auch bey den gemessenen Diensten die übrigen solches nicht übertragen dürfen. S. 29.

§. 694. Daß der von einigen Rechtslehrern angenommene Satz, daß bestimmte Dienste in andere, ob sie gleich von gleicher Art sind, nicht verwandelt werden könnten, bey den Leibeigenen gänzlich hinwegfalle, und auch bey den Laß- und andern Bauern nicht Statt finde, wenn sie durch eine dergleichen Dienstveränderung keine schwerere Lasten, als sie vorhin gehabt haben, überkommen. S. 30.

§. 695. Aus diesem Grunde haben die Bauern, welche nach Tagen bestimmte Dienste haben, einer von der Herrschaft vorhabenden Veränderung ihre Dienste auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte zu vertheilen, zu widersprechen kein gegründetes Recht. S. 31.

§. 696. Eben so können auch die ehedem in Schlesien gewesene Ungarische Weinfuhren, deren bereits §. 434. gedacht worden ist, ohne Bedenken in andere gleichmäßige Naturaldienste verwandelt werden. S. 32.

§. 697. Ein gleiches findet in Ansehung der in vielen Gegenden gewöhnlichen Reisefuhren, Statt. S. 33.
§. 698. Wie auch das an vielen Orten gewöhnliche Botenlaufen der Unterthanen in andere mehr bestimmte Dienste verwandelt werden könne. S 34.
§. 699. Von den an vielen Orten, ausser den gewöhnlichen Prästationen der Unterthanen, schuldigen Flachsdiensten, und warum solche ebenfalls auf etwas gewisses zu bestimmen, oder wohl gar in andere Dienstarten zu verwandeln, wegen des vielen dabey sich leicht einschleichenden Mißbrauches, eben so möglich als nothwendig sey. S. 35.
§. 700. Fortsetzung des vorigen, und was besonders der Verfasser hierunter auf seinem Gute vor eine Einrichtung gemacht hat. S. 36.
§. 701. Von der doppelten Art und Weise, wie diese den Unterthanen obliegende Flachsarbeit, auf etwas gewisses bestimmet werden kann, und warum diejenige, wo diese Schuldigkeit auf gewisse Tage bestimmet wird, die beste und rathsamste sey. S. 37.
§. 702. Fortsetzung des vorigen, und warum die Festsetzung dieser Flachsarbeiten auf gewisse bestimmte Dienstage, sowohl vor die Unterthanen, als auch Herrschaft, nützlich sey. S. 38.
§. 703. Warum die Unterthanen in den angeführten Fällen auf eine Verwandlung der Dienste in andere gleichartige zu dringen, mit der Herrschaft nicht gleiches Recht haben S. 39.
§. 704. Daß aber die Vertheilung der sonst nach Tagen bestimmten Dienste auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte, imgleichen die Bestimmung der Flachsarbeit auf gewisse Diensttage, hievon ausgenommen sind, und beyde Veränderungen auch auf Anhalten der Unterthanen nachgegeben werden müssen. S. 40.
§. 705. Warum hingegen die Reisefuhren und das Botenlaufen von solcher Art sind, daß die Herrschaften deshalb wider ihren Willen zu keiner Veränderung in andere Dienstarten gezwungen werden können. S. 41.
§. 706. Warum die an vielen Orten von den Unterthanen zu prästirende Fräulein- und Kindtaufensteuer, nicht füglich auf etwas gewisses bestimmet werden kann. S. 42.
§. 707. Warum aber auch bey diesen Prästationen der Beytrag der Unterthanen nicht der Herrschaftlichen Willkühr zu überlassen, sondern das in sich ereignenden Fällen zu erlegende festzusetzen sey, und was darunter zur Richtschnur dienen kann. S. 43.
§. 708. Warum Erntendienste, welche durch einen unvermuthet eingefallenen Regen unterbrochen worden, bey einer bequemen Witterung nachgeholet werden müssen. S. 44.
§. 709. Dieses findet auch bey andern Wirthschaftsgeschäften, wozu eine trockne Witterung erfordert wird, Statt. S. 45.
§. 710. Erörterung der Frage, ob die über Feld dienende Unterthanen auch die Hin- und Rückreise desjenigen Tages, an welchem sie widriger Witterung wegen zum Dienste nicht gebrauchet werden können, abzurechnen befugt sind. S. 45.

§. 711.

§. 711. Von den Dienstverhinderungen, so sich alsdenn, wenn die über Feld zu dienende Unterthanen von dem Dienstorte durch Flüsse oder andere Gewässer getrennet sind, gar leicht ereignen können. S. 47.
§ 712. Von den Verhinderungen, so dergleichen Diensten gar leicht durch eine entstandene Viehseuche in dem Wohnungsort der dienenden Unterthanen, und zwar besonders in Ansehung der Spanndienste, im Wege geleget werden können, welcher Umstand zuförderst mit einem ökonomischen Auge in Betracht genommen werden wird. S. 47.
§ 713. Von dem Unterscheide, ob das Viehsterben zur Zeit der Ackerarbeit, oder zu andern Jahreszeiten eintritt, und warum eine Herrschaft die Nachholung der dadurch zurückgebliebenen Diensttage nicht verlangen könne. S. 49.
§ 714. Warum auch, wegen solcher rückständig gebliebenen Dienste, kein Dienstgeld gefordert werden könne. S. 50.
§ 715. Wie durch eine wohlangebrachte Wirthschafts-Klugheit, dergleichen rückständig gebliebene Dienste ganz füglich auf eine andere Art nützlich angewendet werden können. S. 51.
§ 716. Daß aber, wenn dieses geschehen soll, die Bauern, wegen der in solchen Nothfall vorzunehmenden Dienstveränderungen, Einwendungen zu machen keine Befugniß haben, wenn nur die gewöhnliche Dienste dadurch nicht erhöhet worden. S. 52.
§ 717. Was hierunter besonders zu beobachten, wenn die Dienste der Unterthanen nicht nach Tagen bestimmet, sondern sie nur gewisse herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte zu verrichten schuldig sind. S. 53.
§ 718. Von dem Fall, wenn der Wohnort der dienstbaren Bauern rein, der Dienstort aber inficiret ist. S. 54.
§ 719. Daß in solchen Fall die Bauern an dem inficirten Orte, wenn man die Sache im allgemeinen nimmt, ihre Dienste zu verrichten nicht angehalten werden können. S. 55.
§ 720. Daß die Bauern aber in diesem Fall ebenfalls die Feldarbeit zu bestellen, schuldig sind, jedoch dabey die Vorsicht, daß sie nicht mit den Ochsen des unreinen Orts zusammen arbeiten dürfen, genommen werden müsse. S. 55.
§ 721. Warum den Herrschaften in diesem Fall sowohl, als in dem ersten, die ihnen zu den gewöhnlichen Wirthschaftsarbeiten unbrauchbar bleibende Dienste in andere zu verwandeln, frey stehe. S. 56.
§ 722. Von den Hand- und Fußdiensten, und wie sich eine Herrschaft auch bey diesen besonders im Fall einer entstandenen Viehseuche zu verhalten habe. S. 57.
§ 723. Wie eine Herrschaft die unbrauchbar gebliebene Handdienste nutzen könne, wenn die Viehseuche zu Winterszeit einfällt S. 57.
§ 724. Wie solches geschehen könne, wenn sich das Viehsterben im Sommer ereignet. S. 58.
§ 725. Von der an einigen Orten eingeführten Gewohnheit, daß sich die Bauern bey ihren Ausrichtungen gewisse Freytage von ihren Herrendiensten nehmen, und in wie weit solches Statt finden könne. S. 59.

§ 726. Von der Schuldigkeit der Unterthanen zu den Herrschaftlichen Diensten ihre eigne Werckzeuge mitzubringen, und daß die Herrschaft, wenn solche unter dem Dienst zerbrochen werden, oder sonst zu Schaden gehen, zu deren Wiederherstellung nicht angehalten werden könne. S. 60.

§ 727. Warum die vornehmsten Werkzeuge der dienstbaren Unterthanen in tüchtigen Gespann und Leuten bestehen, und was dabey anzumerken sey. S. 61.

§ 728. Warum den Gerichtspersonen, und besonders denjenigen, die auf dem Lande als Justitiarien bestellet sind, eine hinlängliche Kenntniß von der Tüchtigkeit der Bauern-Instrumente nöthig sey, und daher die erforderlichen Begriffe davon gegeben werden sollen. S. 62.

§ 729. Von den zu den Gespanndiensten erforderlichen Werkzeugen, und deren verschiedenen Eintheilung. S. 63.

§ 730. Was besonders wegen der Wagen und des Wagenzeuges, so die Bauern auf den Herrendienst zu gebrauchen pflegen, zu beobachten. S. 63.

§ 731. Von den Betrügereyen der Bauern in Ansehung der Mistwagen, womit sie bey dieser Arbeit auf den Hofedienst zu erscheinen pflegen, und wie solche, wenn der Dienst tüchtig verrichtet werden soll, beschaffen seyn müssen. S. 64.

§ 732. Erörterung der Frage, ob die Bauern den langen und trockenen Schafmist mit großen Leitern und Erntenwagen auszufahren, angehalten werden können. S. 65.

§ 733. Von der betrügerischen Einrichtung der Holtzwagen, deren sich die Bauern bey den Holtzfuhren im Dienste zu bedienen pflegen. S. 66.

§ 734. Von dem Abfahren der ausgebrochenen Steine von den Feldern, nebst Beschreibung eines dazu erforderlichen Werkzeuges, nemlich die Steinbörge. S. 67.

§ 735. Grundsätze, die bey diesen und andern dergleichen ausserordentlichen und nicht allenthalben gewöhnlichen Dienstforderungen zum Grunde geleget werden müssen. S. 68.

§ 736. Daß solchergestalt das Steinabfahren von allen, sowohl Laß- als Leibeigenen Bauern, ohnweigerlich am Dienste geschehen müsse, und sie auch die dazu erforderlichen Werkzeuge mitzubringen und im Stande zu halten, schuldig sind. S. 69.

§ 737. Von einigen Puncten, welche bey Entscheidung der Frage, ob die Bauern auch zur Abfuhre des Kaufmannsholtzes im Dienst gebrauchet werden können, voraus zu setzen sind. S. 70.

§ 738. Von dem Fall, wenn ein Eigenthümer sich, das ihm zugewachsene Holtz selber ausarbeiten, und an den Ort des Verkaufs transportiren zu laßen, entschließet, ob gleich solches nicht der beste und sicherste Weg zu seyn pfleget. S. 71.

§ 739. Daß zwar die Bauern sich in diesem Fall dergleichen Holtzanfuhren zu thun, nicht weigern können, dennoch aber dabey eine billige Mäßigung zu beobachten sey. S. 72.

§ 740. Was aber alsdenn, wenn ein Gutsherr die Anfuhre fremden Holtzes übernommen hat, und er sich dazu der Dienste seiner Bauern bedienen will, sowohl in

in Ansehung der Laßbauern, als auch der Leibeigenen, vor rechtlich zu halten sey. S. 73.

§. 741. Von dem Unterschiede des ausgearbeiteten Kaufmannsholzes, und warum die Bauern in den Fällen, wo sie in dem vorstehenden zu dergleichen Holtzfuhren schuldig erkannt worden, sich das Stabholtz anzufahren, niemahl weigern können. S. 74.

• 742. Warum aber das Anfahren der ausgearbeiteten Balken eine vorzüglich schwere und vor keinen Bauer sich schickende Arbeit sey. S. 75.

• 743. Beschreibung der zur Fortschaffung dieser Holtzwaaren erforderlichen Blockwagen, wobey zugleich des Umstandes, daß dadurch die Straßen und Wege verderbet zu werden pflegen, gedacht wird. S. 75.

• 744. Warum daher, die Sache überhaupt genommen, die Bauern zu dieser Art von Holtzfuhren nicht angehalten werden können, indem damit jederzeit eine weit größere Last verknüpfet ist, als sie sonst je von einer andern Gattung der Dienste zu erwarten haben. S. 77.

• 745. Ausnahme hievon in dem eintzigen Fall, wenn ein Grundherr sein Holtz selber ausarbeiten, und an den Verkaufsort abfahren läßet, wiewohl auch alsdenn die Bauern die dazu nöthige Blockwagen zu halten, nicht schuldig sind. S. 78.

= 746. In dem Fall, wenn ein noch in Handlung stehender Kaufmann zugleich ein Landgut besitzet, kann derselbe die Bauern dieses Landguts nicht zur Abholung und Fortschickung dieser Waaren gebrauchen. S. 79.

• 747. Die in einer auf einem Landgut angelegten Fabrick verfertigte Waaren, sind die Bauern nur alsdenn, wenn diese Waaren von den auf dem Landgut erzeugten rohen Produkten verfertiget worden, zu verfahren schuldig. S. 79.

• 748. Warum aber die Bauern, wenn die Waaren einer solchen Fabrick nicht aus den Produkten des Landgutes verfertiget worden, auch solche zu verfahren nicht schuldig sind. S. 80.

= 749. Warum es von der Tüchtigkeit der Pflüge, so die Bauern auf den Herrschaftlichen Dienst zu bringen schuldig sind, ebenfalls zu handeln nöthig sey. S. 81.

• 750. Die erste Haupteigenschaft eines tüchtigen Pfluges ist, daß er der Beschaffenheit des Bodens, so damit beackert werden soll, anpassend seyn müsse, ein starcker und strenger Boden aber starcke und schwere Pflüge erfordere, dahingegen ein gelinder mit kleinen und schwächern bestritten werden kann. S. 82.

• 751. Warum ein Dienstbauer, wenn er auch gleich zu seinem eignen Ackerwerck nur kleine und schwache Pflüge gebrauchet, sich dennoch, wenn es die Beschaffenheit des Herrschaftlichen Bodens erfordert, größere und stärkere anzuschaffen und zu unterhalten schuldig sey. S 83.

• 752. Warum die auf den Herrschaftlichen Dienst zu bringende Bauerpflüge aufgeschärfet werden müssen. S. 84.

• 753. Von der richtigen Stellung der Pflüge, und daß dieses ein Hauptstück bey dieser Art von Ackerwerkzeugen, wenn sie vor tüchtig erkannt werden sollen, sey. S. 84.

§. 754.

§. 754. Warum die Bauern, wenn sie zum Umreißen wüster Aecker gebrauchet werden, den dazu erforderlichen Rohdepflug auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten nicht schuldig sind. S. 85.

• 755. Wie es zu halten, wenn eine Herrschaft eine neue Ackerbestellungsart einführen, und besonders die bisher gewöhnlich gewesene Pflüge und Haacken verwechseln will. S. 86.

• 756. Warum die Herrschaft bey einer dergleichen Veränderung die Hofwehre eines jeden Bauern mit ein paar tüchtigen Haackenochsen vermehren müsse. S. 87.

= 757. Daß zwar in dem umgekehrten Fall, wenn eine Herrschaft die bisher gewöhnliche Haacken mit Pflügen verwechseln will, ein gleiches Statt finde, alsdenn aber, wenn solches sowohl von der Herrschaft als den Bauern aus Nothwendigkeit geschehen muß, eine Ausnahme davon zu machen sey. S. 88.

= 758. Warum auch von der Tüchtigkeit der Eggen, und was dazu erfordert werde, hinlängliche Begriffe zu geben nöthig sey. S. 89.

• 759. Eine tüchtige Egge muß mit den verschiedenen Absichten, die man bey diesem Geschäfte haben kann, übereinstimmen, wobey zugleich, worinn diese verschiedene Absichten bestehen können, angezeiget wird. S. 89.

• 760. Wie die Eggen nach diesen verschiedenen Absichten verschiedentlich eingerichtet seyn müssen. S. 90.

• 761. Warum die Bauern an den Orten, wo entweder ein grasartiger oder thonigter Boden ist, eine doppelte Gattung von Eggen, nemlich schwere und leichte, zu dem Herrschaftlichen Dienst zu halten verbunden sind. S. 91.

= 762. Fortsetzung des vorigen, und in welchen Fällen sich die Herrschaft in die Nothwendigkeit, die Bauerdienste zum Eggen zu nehmen, gesetzet findet. S. 92.

= 763. Die Größe und Beschaffenheit beyderley Gattungen von Eggen wird näher bestimmet. S. 92.

• 764. Eigenschaften, die allen Eggen, sie mögen groß oder klein seyn, allgemein sind. S. 94.

• 765. Alle Eggen müssen, wenn Bracke oder Wendfahre damit geegget werden soll, gehörig geschärfet werden. S. 95.

• 766. Vor die großen Bülten-Eggen müssen zwar die Bauern am Dienst vorspannen, dieses Werkzeug selber aber, sind sie, auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten nicht schuldig. S 95.

• 767. Daß es in Ansehung der Vorspannung vor die Walzen oder Wendelblöcke so wohl auf den Wiesen als auf dem Acker, mit dem vorigen überall eine gleiche Bewandniß habe. S. 96

= 768. Warum aber, wenn der Wendelblock vor zwey Bauerpferde zu schwer ist, mehrern zusammen zu spannen erlaubet werden müsse, und was hierunter, um die Gleichheit unter den Bauern zu erhalten, zu beobachten sey. S. 97.

= 769. Warum auch von der Tüchtigkeit derjenigen Arbeits-Instrumenten, die bey den Hand- und Fußdiensten der Unterthanen erfordert werden, zu handeln nöthig ist. S. 98.

§. 770.

§. 770. Warum hierunter eben diejenige Grundsätze, die §. 735. in Ansehung der Spanndienste vorgetragen worden sind, angenommen werden müssen. S. 99.
= 771. Daß besonders in den Erndtengeschäften sehr viel auf die Tüchtigkeit der dazu erforderlichen Werkzeuge ankomme. S. 99.
= 772. Eigenschaften einer tüchtigen Getreide-Sichel, an den Orten, wo die Gewohnheit, das Getreide zu schneiden, eingeführet ist. S. 100.
= 773. Von der Tüchtigkeit einer Getreide-Sense, und aus wie vielen Stücken solche bestehe. S. 100.
= 774. Was eine Herrschaft vor Verfügungen zu treffen habe, um den Unterthanen das Mitbringen untauglicher Sensen zu verhindern. S. 102.
= 775. Eigenschaften einer tüchtigen Reche oder Harke, welche bey dem Sammlungs-Geschäfte in der Erndte an vielen Orten nöthig ist. S. 102.
= 776. Warum die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, wenn sie zum Holzschlagen gebrauchet werden, wohl verstählte und geschärfte Axten auf den Dienst bringen müssen. S. 104.
= 777. Wenn die Herrschaft die Unterthanen auch zur Ausarbeitung des Holzes zu Kaufmannsgut gebrauchen könne, alsdenn aber die dazu erforderliche besondere Geräthschaften selber halten müsse. S. 104.
= 778. Warum die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen zum Holzschlagen, so nicht zu der Herrschaft eigenen Nothdurft erfordert wird, nicht gebrauchet werden können, wenn selbige nicht zu beständigen Mannsdiensten, sondern nur blos in solchen Fällen, wo es die Wirthschaftsnothdurft erfordert, dazu verbunden sind. S. 105.
= 779. In wie weit sich eine Herrschaft ihrer Unterthanen auch bey den Bauten bedienen könne, daß alsdenn aber allemahl die dazu erforderliche besondere Geräthschaften von derselben hergegeben werden müssen. S. 105.
= 780. Von den Diensten, so die Unterthanen zur Errichtung oder Ausbesserung der Zäune zu leisten verpflichtet sind, und in wie weit alsdenn die Sägen und Bohrer von denselben auf den Dienst mitgebracht werden müssen. S. 106.
= 781. Daß bey den zu den Gartenarbeiten erforderlichen Werkzeugen, ein Unterscheid zwischen den gemeinen und besondern zu machen sey, und worinn die erstern eigentlich bestehen. S. 108.
= 782. Was bey der Tüchtigkeit der zu den Gartenarbeiten erforderlichen gemeinen und von allen Unterthanen mitzubringenden Werkzeugen zu beobachten ist. S. 108.
= 783. Worinn die besondere Gartenwerkzeuge bestehen, und warum die Unterthanen solche mit auf den Dienst zu bringen, und zum Besten der Herrschaft zu unterhalten, nicht schuldig sind. S. 109.
= 784. In wie weit die nur alsdenn, wenn es die Nothdurft der Wirthschaft erfordert, zu Manns-Handdiensten verpflichtete Unterthanen, in bloßen Lust- und Ziergärten, zu dergleichen Manns-Handdiensten angehalten werden können. S. 111.

§. 785. Daß die Dienstleute die bey dem Begiessen der Gärten erforderliche Eymer und Kannen mitbringen müssen. S. 111.
= 786. Warum es hierunter, in Ansehung der neu angelegten Baum-Plantagen, eine gleiche Bewandtniß habe. S. 112.
= 787. Welche Unterthanen bey dem Hexelschneiden am Dienst ihre eigene Hexelladen mitbringen müssen oder nicht, und welche Art von Hexelladen hierunter zu verstehen sey. S. 113.
= 788. Worinn die Tüchtigkeit der auf den Dienst mitzubringenden Hexelladen bestehe, und in welchen Fällen besonders hierauf eine genaue Aufsicht zu halten, nöthig sey. S. 114.
= 789. Daß bey dem Mistaustragen die erforderliche Mistbörgen, ohne Unterscheid von allen Arten Unterthanen, die zu Handdiensten verpflichtet sind, mitgebracht werden müssen. S. 115.
= 790. Von den zu den Dreschergeschäften erforderlichen Werkzeugen, besonders aber den zur Abtragung des rein gemachten Getreides und der Spreue auch Ueberkehr erforderlichen Säcken. S. 116
= 791. Von den Eigenschaften eines tüchtigen Dreschflegels. S. 117.
= 792. Von der Frage: ob die Unterthanen, die zum Fischen gebrauchet werden, die dazu erforderliche Stiefeln und lederne Schurzfelle geben müssen? S 118.
= 793. Entscheidung dieser Frage. S. 118.
= 794. Wie sich eine Herrschaft, wenn die Unterthanen sich damit, daß sie das Wasser nicht vertragen könnten, entschuldigen wollen, zu verhalten habe. S. 119.
= 795. Warum zwar die angesessene Unterthanen, nicht aber die bloße Häußler oder Einlieger, wenn sie zum Aussäen des Getreides gebrauchet werden, ihre eigene Saatlaken mitzubringen, angehalten werden können. S. 119.
= 796. Warum bey Aussäung der Seifensieder-Asche, auch die angesessene Unterthanen eigne Saatlaken mitzubringen, nicht schuldig sind. S. 120.
= 797 Von dem Garnspinnen, als einer gleichmäßigen allgemeinen Schuldigkeit des zu Handdiensten verpflichteten Weibesvolks, wobey sowohl von der Tüchtigkeit, als auch den verschiedenen Wirkungen der dazu erforderlichen Werkzeuge, einige nöthige Anmerkungen gemacht werden. S. 121.
= 798. Wenn die Unterthanen am Dienste Wolle spinnen sollen, muß die Herrschaft die dazu erforderliche Räder und andere nöthige Werkzeuge hergeben, solche aber von den Unterthanen unterhalten werden. S. 124.
= 799. Von dem Verhältniß zwischen Spann- und Handdiensten, und was dabey vor Grundsätze anzunehmen. S. 125.
= 800. Warum die gewöhnliche in den Vorschriften zu den Gütertaxen befindliche Sätze, zur Bestimmung dieses Verhältnisses nicht füglich gebrauchet werden können. S. 126.
= 801. Daß hiebey theils auf die mehrere oder wenigere Lasten der Bauern, theils aber auch auf den mehrern oder wenigern Nutzen der Herrschaft, Rücksicht zu nehmen sey. S. 127.

§. 802.

§. 802. Berechnung der Kosten, die dem Bauer wegen der Spanndienste, durch Haltung der Pferde und des dazu nöthigen Knechtes, verursachet werden. S. 128.
= 803. Berechnung der Kosten, die einem Bauer durch Haltung des nöthigen Gesindes verursachet werden, wenn er nur blos zu Handdiensten verpflichtet ist. S. 130.
= 804. Daß solchemnach das Verhältniß der Spanndienste gegen die Handdienste, in Ansehung der den Bauern daraus zuwachsenden Lasten, sich wie eins zu drey verhalte, wegen des vor die Herrschaft daraus entstehenden mehrern oder wenigern Nutzens aber, keine dergleichen genaue Berechnung angeleget werden könne. S. 130.
= 805. Nähere Gründe, warum eine Herrschaft bey Verwandelung der Spanndienste in Handdienste, auf den mehrern oder wenigern Nutzen zu sehen, keine Ursache hat. S. 131.
= 806. Daß daher das oben bestimmte Verhältniß zwischen den Spann- und Handdiensten um so mehr als richtig anzunehmen, als aus den an vielen Orten eingeführten Dienstgewohnheiten erhellet, daß solches in Ansehung der Bauern, eher zu niedrig als zu hoch sey. S. 133.
= 807. Anmerkung, welchen Bauern durch eine dergleichen Verwandelung der Spann-Dienste in Handdienste, der meiste Vortheil gestiftet werde. S. 134.
= 808. Nähere Erklärung der von einigen Rechtslehrern geäußerten Meynung, daß die zu Spanndiensten angesetzte Bauern zu keinen Hand- und Fußdiensten angehalten werden könnten. S. 134
= 809. Alle genieſſene Dienste hangen, in Ansehung ihrer Ableistung, nicht von der Willkühr der Unterthanen ab, sondern sie müssen nicht anders, als zu der Zeit, die ihnen von der Herrschaft angesaget worden, verrichtet werden. S. 135.
= 810. Ursachen, warum solches bey den Diensten, die wöchentlich nach Tagen eingerichtet sind, statt finden müsse, und daß solchemnach kein dienstbarer Unterthan, ehe er seinen wöchentlichen Dienst abgethan, ohne Erlaubniß der Herrschaft verreisen könne. S. 136.
= 811. Warum dieses auch bey den Diensten, die ohne eine bestimmte Zeit auf das ganze Jahr eingerichtet sind, Platz greife. S. 137.
= 812. Auch diejenigen Unterthanen, deren Dienste auf gewisse bestimmte Wirthschaftsgeschäfte vertheilet sind, müssen die ihnen obliegende Arbeiten ohne Vorwissen der Herrschaft nicht unternehmen, sondern von derselben bey einem jeden Geschäfte, damit es weder zu frühe noch zu spate geschehe, die Bestimmung der rechten Zeit abwarten. S. 137.

Eilfter Abschnitt.

Von den Spanndiensten, und was bey deren wirklichen Ableistung zu beobachten, insbesondere.

§. 813. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 138.

§. 814. Einige Ursachen, warum auch bey tüchtigen Gespann und Werkzeugen dennoch von den Bauern in ihren Spanndiensttagen weit weniger verrichtet wird, als man sonst von seinem eigenen Gespann erwarten kann. S. 139.

= 815. Warum, um hierunter eine Abänderung zu treffen, und die Spanndienste besser, als bisher geschehen, zu nutzen, eine Ausmittelung desjenigen, was ein Bauer bey einem jeden Geschäfte in einem Spanndiensttage ganz bequem verrichten kann, nöthig sey. S. 140.

= 816. Wie viel ein Bauer, wenn er nicht vorhin durch seine Hof- und Annehmungs-Briefe, oder auch durch ein verjährtes Herkommen, zu etwas mehrern verpflichtet ist, an Pflugarbeit in einem Diensttage ganz bequem verrichten könne. S. 141.

= 817. Warum hierunter auf den Unterscheid des Ackers, ob er stark oder leicht ist, keine Rücksicht zu nehmen sey. S. 142.

= 818. Ob eine Herrschaft an den Orten, wo die Pflugarbeit nach Morgenzahl bisher nicht gewöhnlich gewesen, solche daselbst ebenfalls einzuführen, berechtiget sey. S. 142.

= 819. Von den vielen Unordnungen, so bey dem Pflügen der Bauern hinter den herrschaftlichen Pflügen, auch bey der strengsten und genauesten Aufsicht, nicht zu vermeiden sind. S. 143.

= 820. Von dem Eggen, als einem Geschäfte, wozu ebenfalls die Bauern in ihren Spanndiensttagen gebrauchet zu werden pflegen, wiewohl solches, so viel möglich, zu vermeiden ist. S. 144.

= 821. Wie viel ein Bauer in einem Spanndiensttage, theils in der Saat- und theils auch in der Bracke oder Wendfahre, einzueggen im Stande sey. S. 145.

= 822. Was hierunter in einem thonigten und leimichten Boden verrichtet werden kann, und daß in demselben auch das Eggen in der Saatfahre schwerer fällt. S. 145.

= 823. Wegen der Mistführen, und wie die darinn vorfallenden Betrügereyen der Bauern abzustellen sind, wird das bereits §. 121. Nota a vorgeschlagene Mittel wiederholet, jedoch noch in einem und andern Stücke eine nähere Erläuterung beygefüget. S. 146.

= 824. Von der Bestellung eines eigenen Mistabschlagers auf dem Felde, als wodurch, daß der Mist nicht zu dünne gefahren werde, am sichersten vermieden werden kann. S. 147.

= 825. Daß, wenn die Bauern das bey dem Mistfahren in dem gethaneu Vorschlage bemerkte Tagewerk vollbringen sollen, hinreichende Lader vorhanden seyn müssen, und warum an den Orten, wo die Bauern ihre Lader mitbringen müssen, hiezu keine schwache Personen anzunehmen. S. 148.

= 826. Warum, wenn mehrere Bauern beysammen sind, sie nicht alle in einen Haufen zusammen fahren, sondern sich gehörig vertheilen müssen, als wodurch zugleich die Ladung der Wagen gar sehr gefördert wird. S. 148.

= 827. Wo die Bauern ihre eigene Lader mitzubringen nicht schuldig sind, muß die Herrschaft selber vor hinlängliche und tüchtige Lader sorgen. S. 149.

§. 828.

§. 828. Einige Erinnerungen vor diejenigen Landwirthe, welchen die vorgeschlagene Bestimmung der Mistfuhren zu weitläuftig zu seyn scheinet, und daher lieber bey dem bisherigen alten Schlendrian verbleiben wollen. S. 149.

= 829. Von den Heufuhren, daß dabey, ob die Wiesen tief und morastig oder trocken sind, Rücksicht zu nehmen, und welches die beste Jahreszeit sey, das Heu von den tiefen und morastigen Wiesen abzufahren. S. 151.

= 830. Warum die Bauern, wenn gleich die Wiesen morastig sind, in der Nähe aber festes Land ist, das Heu aus denselben heraus zu rücken, und alsdenn volle Fuder aufzuladen, schuldig sind. S. 152.

= 831. Von einer bequemen Methode, das Heu ohne viele Weitläuftigkeit zu wiegen, und wie diejenige Bauern, die nicht richtig geladen haben, zu bestrafen sind. S. 153.

= 832. Erinnerung vor diejenigen Wirthe, die ein Bedenken tragen, sich bey den Heu-Fuhren ihrer Bauern des Gewichts zu bedienen, und wie selbige ein Fuder Heu, ob solches gut oder schlecht geladen sey, prüfen können. S. 154.

= 833. Wie die Betrügereyen der Bauern bey dem Heuladen zu ahnden, solches auch den Zeitpächtern frey stehe, und von keinem Richter gemißbilliget werden könne. S. 155.

= 834. Von Bestimmung der von den Bauern zu verrichtenden Holzfuhren, wenn sie schon vorhin geschlagenes Klafterholz anfahren müssen. S. 156.

= 835. Warum ein Bauer aber alsdenn, wenn er sich das Holz selber abstämmen und schlagen muß, nicht so oft fahren könne. S. 156.

= 836. Ausnahme hievon, wenn das Holzfahren in den langen Sommertagen geschiehet, indem auch alsdenn ein Bauer, ob er gleich selber das Holz schlagen muß, in der oben bemerkten Entfernung ganz bequem täglich zwey Fuder anfahren kann. S. 157.

= 837. Wie bey dem Holz, so die Bauern selber schlagen müssen, die Richtigkeit der Ladung am besten zu prüfen sey. S. 158.

= 838. Wie es zu halten, wenn das Holz rund und ungeschlagen angefahren, oder, wie man es in einigen Gegenden zu nennen pfleget, getobbet wird. S. 158.

= 839. Warum die Bauern bey dem Tobben eben so oft, als wenn sie Klafterholz laden, fahren können. S. 159.

= 840. Von dem Verfahren des Getreides der Bauern, und was dabey vor Punkte zu erörtern vorfallen. S. 160.

= 841. Daß an den Orten, wo deßhalb durch Briefe und Urkunden, ein verjährtes Herkommen, oder auch wohl gar durch öffentliche Landesgesetze, etwas gewisses festgesetzet ist, es hierunter lediglich dabey belassen, jedoch dabey allemahl auf die mögliche Erhaltung der Unterthanen gesehen werden müsse. S. 160.

= 842. Was hierunter in dem Neumärkischen Dienst-Reglement vom Jahr 1720. festgesetzet worden S. 161.

= 843. Wie viel die Bauern, nach Verschiedenheit ihres Gespannes und der Getreide-Arten, laden können. S. 162.

§. 844. Daß diese Sätze mit dem Neumärkschen Dienst-Reglement vollkommen übereinstimmen, und auch die in demselben benannte 10 oder 12 Scheffel nur von den schwerern Getreidearten zu verstehen, folglich die Neumärkl. Bauern ebenfalls von den leichtern verhältnißmäßig ein mehreres zu laden schuldig sind. S. 163

= 845. Ursachen, warum die Bauern von den leichtern Getreidesorten mehr, als von den schwerern, zu laden schuldig sind. S. 164.

= 846. Wie viele Meilen den Bauern bey dem Getreide-Verfahren und andern dergleichen Reisen, auf einen Spanndiensttag anzurechnen sind, wird näher bestimmet. S. 164.

= 847. Daß auch diese Bestimmung durch das Neumärkl. Dienst-Reglement gerechtfertiget werde, und warum solche bey schlimmen Wege ebenfalls nicht zu hoch gesetzet sey. S. 165.

= 848. Erörterung der Frage: ob und in wie weit die Bauern bey dergleichen Reisen Rückladung zu nehmen, angehalten werden können? S. 165.

= 849. Wie viel, wenn dieses geschiehet, den Bauern vor die Rückladung am Dienste zu vergütigen sey, und warum wohl die Leibeigene, nicht aber die Laß- und gemeinen Bauern wider ihren Willen hiezu gezwungen werden können. S. 166.

= 850. Von der fast allenthalben eingeführten Gewohnheit, daß die Bauern bey Verrichtung der Getreidefuhren vor die Herrschaft, die benöthigte Wirthschafts-Nothdurften, ohne daß ihnen davor etwas besonders zu gute gerechnet wird, mit zurücke bringen müssen. S. 167.

= 851. Warum alle Arten von Bauern, wenn sie mit Getreide zu Markte verschicket, selbiges aber an den bestimmten Ort nicht verkaufet werden kann, solches wieder zuruck zu fahren schuldig sind. S. 167.

= 852. Daß sich die Bauern hievon durch den Einwand, daß das unverkauft gebliebene Getreide an den bestimmten Ort aufgeschüttet werden könne, nicht loszumachen vermögend. S. 168.

= 853. In wie weit den Bauern auch in diesem Fall eine besondere Vergütigung an ihren Diensten wegen der Rückfracht gebühre. S. 169.

= 854. Von der Weite der von den Bauern zu verrichtenden Getreidefuhren und andern Reisen, und warum bey deren Bestimmung sehr behutsam zu verfahren sey. S. 170.

= 855. Auf wie weit die Reisen der Bauern auf den adlichen Gütern in dem Neumärkischen Dienst-Reglement bestimmet werden. S. 170.

= 856. Daß auch diese vor die Herrschaften daraus entstehende Gerechtsame durch den bloßen non usum nicht verjähret werden können. S. 171.

= 857. Was hierunter, wenn man die Sache mit einem ökonomischen Auge betrachtet, vor die Herrschaften rathsam sey. S. 171.

= 858. Warum, wenn man die Sache nach ökonomischen Gründen betrachtet, bey Anstrengung der Bauern zu weiten Reisen, die zweyspännigen weit mehr zu schonen sind, als die vierspännigen. S. 172.

§. 859.

§. 859. Nähere Ursachen, warum die zweyspänntgen Bauern vorzüglich mit den öftern weiten Reisen, so viel möglich, zu verschonen. S. 173.
§ 860. Daß alsdenn, wenn das nach entlegene Oerter bestimmte Getreide noch nicht verkaufet oder versprochen worden, den Bauern, solches in näher belegenen Städten zu verkaufen, und dem Herren oder Pächter den Preis des entlegenen Ortes zu vergütigen, frey stehe. S. 174.
§ 861. In wie weit den Bauern bey den Getreidefuhren und andern Reisen eine besondere Dienstfrist, zur Futterzubereitung und Ausruhung ihres Gespannes, zu verstatten sey, und was deßhalb besonders in dem Neumärkischen Dienst-Reglement verordnet worden S. 175.
§ 862. Daß der natürlichen Billigkeit nach hierunter auf die Verschiedenheit der Diensttage, so die Bauern der Herrschaft überhaupt zu leisten schuldig sind, Rücksicht genommen werden müsse. S. 176.
§ 863. Warum nur bloß bey weiten Reisen den Bauern eine Dienstfrist, zur Zubereitung des benöthigten Futters, zu verstatten sey. S 176.
§ 864. Von der Schuldigkeit der zu Spanndiensten verpflichteten Bauern, das Getreide in der Erndte einzufahren. S. 178.
§ 865. Warum die Bauern in dieser Art von Dienstleistungen eine besondere Genauigkeit zu beobachten, und besonders die rechte Zeit wahrzunehmen haben. S. 178.
§ 866. Daß nach Verschiedenheit der Einrichtung in den Erndtengeschäften auch verschiedene Regeln, wegen Einfahrung des Getreides zu beobachten sind. S. 179.
§ 867. Regeln, so alsdenn zu beobachten, wenn das Getreide nicht eher, als bis es insgesammt gesammlet und eingesetzet worden, eingefahren wird. S. 179.
§ 868. Wo die Mandeln oder Stiegen gleich hinter der Harke eingefahren werden müssen, kann der Bauer, wenn ihm diese Arbeit angesaget worden, niemahls ausbleiben, sondern er ist ohnfehlbar zu erscheinen schuldig. S. 180.
§ 869. Daß die verschiedene Einrichtung der Erndtedienste auch einen großen Einfluß in die Schuldigkeit der Bauern, das herrschaftliche Getreide einzufahren, habe, und warum die Herrschaft bey denjenigen, welche die ganze Erndte hindurch eine gewisse bestimmte Anzahl von Winspel oder Schocken einfahren müssen, ihrer Ladung wegen unbekümmert seyn können. S. 181.
§ 870. Bestimmung der jedesmahligen Ladung vor diejenigen Bauern, welche das Getreide nicht nach einer festgesetzten Winspel- oder Schockzahl, sondern nach Tagen einfahren müssen. S. 181.
§ 871. Wie viel Fuder Getreide ein Bauer in einem halben Diensttage einzufahren angehalten werden könne, ohne dabey Rücksicht zu nehmen, ob das Getreide weit oder nahe stehe. S. 182.
§ 872. Zweyspännige Bauern, welche in einem halben Tage einen Winspel oder sechs Schock Garben einfahren müssen, können nicht den ganzen Tag zu dieser Arbeit genommen werden, auch ist ihnen nicht der Vor-, sondern vielmehr der Nachmittag dazu anzuweisen. S. 183.

§. 873.

§. 873. Wenn die Bauern die oben bemerkte Fuderzahl in der bestimmten Zeit einfahren sollen, so muß auch dagegen von Seiten der Herrschaft davor gesorget werden, daß es ihnen nicht an Ladung fehle. S. 184.
= 874. Daß die einfahrende Bauern auch bey der Abladung des Getreides nicht aufgehalten werden müssen, und was vor Vorkehrungen, um dieses zu vermeiden, getroffen werden müssen. S. 185.
= 875. Von den von den Dienstbauern zu verrichtenden Strohfuhren, und wie viel sie, nach dem Verhältniß ihres Gespanns, davon zu laden angehalten werden können. S. 187.
= 876. Warum die Ladung der Dienstbauern von andern Sachen und Materialien, nach dem Gewicht des zu verfahren schuldigen Getreides, besonders des Roggens, zu bestimmen sey. S. 188.
= 877. Von den Wollfuhren, so die dienstbaren Bauern ebenfalls am Dienste zu verrichten schuldig, und was dabey zu erinnern. S. 189.
= 878. Von den Fischfuhren, so die Dienstbauern zu verrichten schuldig, und wie die Ladungen bey denselben zu bestimmen sind. S. 190.
= 879. Von den Salz- und Kalkfuhren, wie auch Ladung der Mauer- und Dachziegel vor die Bauern. S. 191.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Hand- und Fußdiensten, und was bey deren wirklichen Vollbringung zu beobachten ist, insbesondere.

§. 880. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 193.
= 881. Von den verschiedenen Gattungen der zu Hand- oder Fußdiensten verpflichteten Unterthanen, und warum bey Bestimmung ihrer Dienste die Verschiedenheit ihrer Nahrungen, worauf sie angesetzet sind, zu kennen nöthig ist. S. 193.
= 882. Von den auf Spanndiensten angesetzten Bauern, in so ferne dieselben auch zu Hand- oder Fußdiensten verbunden sind, und warum diese Einrichtung nicht zuträglich sey. S. 194.
= 883. Von den Cossäthen, als der ersten Gattung von den blos zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, und woher sie ihren ersten Ursprung genommen haben. S. 195.
= 884. Von dem jetzigen verschiedenen Nahrungsstande und Diensten der Cossäthen. S. 196.
= 885. Von den Kätnern, wie sie entstanden, und was wegen Bestimmung ihrer Dienste und Abgaben zu beobachten sey. S. 198.
= 886. Von den Häußlern oder Büdnern, und deren verschiedenen Beschaffenheit und Einrichtung. S. 199.
= 887. Von den Diensten der Häußler oder Büdner, und warum solche einer Herrschaft in allen Fällen sehr nützlich sind. S. 200.
= 888. Von dem Deputat, welches den Häußlern oder Büdnern an einigen Orten gereichet werden muß, und warum solches vor eine Herrschaft, ob sie gleich dagegen mehrere Dienste bekommt, nicht rathsam sey. S. 201.

§. 889.

§. 889. Was bey Besetzung der Häußler- oder Büdnerstellen zu beobachten, und warum die Einheimischen den Auswärtigen jederzeit vorzuziehen, auch die von ihren Höfen abgesetzte Bauern und Cossäthen sich hiezu nicht wohl schicken. S. 201.
§. 890. Wie die Häußlerstellen am besten besetzet werden können. S. 203.
§. 891. Von den Einliegern und Instleuten, deren Einrichtung und Nahrungsstand, auch Diensten. S. 203.
§. 892. Von den Dreschgärtnern, und worinn hauptsächlich deren Nahrung und Unterhalt, auch ihre ganze Einrichtung bestehe. S. 204.
§. 893. Von den Diensten und Abgaben der Dreschgärtner. S. 205.
§. 894. Von dem Unterscheide der Manns- und Frauensdienste, und warum er den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen nicht gleichgültig seyn könne. S. 206.
§. 895. Fernere Ursachen hievon, auch in Ansehung derjenigen Wirthe, welche zum herrschaftlichen Dienst eigenes Gesinde zu halten im Stande sind. S. 207.
§. 896. Von den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften, in wie weit sie zu den Manns- oder Frauensdiensten gehören, und daß es deßhalb drey verschiedene Classen anzunehmen nöthig sey. S. 209.
§. 897. Von den Wirthschaftsgeschäften, die zu der ersten Classe gehören. S. 209.
§. 898. Von den zur zweyten Classe gehörigen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften. S. 211.
§. 899. Fernere Fortsetzung des Vorigen. S. 213.
§. 900. Noch weitere Ausführung der zu der zweyten Classe gehörigen Wirthschaftsgeschäfte. S. 215.
§. 901. Von den zur dritten Classe gehörigen, und bloß in das weibliche Fach einschlagenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften. S. 218.
§. 902. Wozu die vorstehende nähere Eintheilung der Wirthschaftsgeschäfte nach gewissen Classen, sowohl den Herrschaften als den Richtern, nützlich sey. S. 223.
§. 903. Von dem Verhältniß zwischen den Manns- und Frauensdiensten, und was vor Grundsätze bey dessen richtigen Ausmittelung anzunehmen. S. 223.
§. 904. Daß das in den gewöhnlichen zur Verfertigung der Güteranschläge entworfenen Tax-Principiis bestimmte Verhältniß, zwischen den Manns- und Frauens-Diensten, hier ebenfalls nicht angenommen werden könne, sondern solches nach obigen Grundsätzen näher auszumitteln sey. S. 224.
§. 905. Wie das Verhältniß zwischen den Manns- und Frauensdiensten nach diesen beyden Grundsätzen zu stehen kommen würde. S. 225.
§. 906. Warum man aber die Sache nicht so genau nach diesen Grundsätzen nehmen könne, sondern es billig sey, die Frauensdienste auf $\frac{1}{3}$tel, die Mannsdienste aber auf $\frac{2}{3}$tel zu bestimmen. S. 226.
§. 907. Von Bestimmung der Handdienste auf ein gewisses Tagewerk, warum aber nicht bey allen Arten von Handdiensten eine dergleichen Bestimmung statt finde, auch dasjenige, was in verschiedenen Fällen durch die Observanz eingeführet worden ist, keine zuverläßige Richtschnur abgeben könne. S. 226.
§. 908. Warum das Mäden, sowohl des Getreides als auch des Heugrases, ganz füglich auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden könne. S. 228.

§. 909. Daß das Tagewerk eines Getreidemäders ganz füglich auf 2 Magdeburgische Morgen 58 rheinländische Quadratruthen bestimmet werden könne. S. 228.
§ 910. Ursachen, warum dieses Tagewerk nicht zu hoch angesetzet worden. S. 229.
§ 911. Ausnahme hievon in den starken und grasartigen Aeckern, wo das Getreide mit einer Menge von Vogelwicken und andern Unkraut vermenget und überzogen ist. S. 229.
§ 912. Warum besonders bey dem Erbsen-, Wicken- und Linsenmäden keine höhere Morgenzahl, als bey dem Heugrasmäden, zum Tagewerk angenommen werden könne. S. 230.
§ 913. Daß nur an den Orten, wo das Wintergetreide aufs Schwad gemädet wird, bey dieser Arbeit eine Bestimmung des Tagewerkes statt finden könne. S. 230.
§ 914. Auch da, wo das Getreideschneiden eingeführet ist, kann hierunter keine gewisse Morgenzahl zum Tagewerk bestimmet werden. S. 231.
§ 915. Wie hoch das Tagewerk bey dem Grasmäden zu bestimmen sey. S. 231.
§ 916. Daß bey den Handarbeiten, wozu die Art gebrauchet wird, nur bloß das Klafterholz schlagen auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden könne. S. 232.
§ 917. Warum bey dieser Bestimmung auf die Verschiedenheit der Holzarten, imgleichen, ob das Holz mehr oder wenig ästig ist, Rücksicht zu nehmen, auf die Länge der Kloben aber nicht gesehen werden könne. S. 232.
§ 918. Wie viel solchemnach, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, einem zum Holzschlagen angestellten Unterthan zum Tagewerk zugemuthet werden könne, dabey aber auch zugleich darauf, ob das Holz nahe bey dem Dorfe, oder von demselben weit entfernet ist, gesehen werden müsse. S. 233.
§ 919. Warum bey den herrschaftlichen Zaunarbeiten kein eigentliches Tagewerk zu bestimmen möglich sey. S. 234.
§ 920. Daß, wenn das Hexelschneiden auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden soll, dabey sowohl auf die verschiedene Arten des Hexels, als auch die Länge oder Kürze der Tage zu sehen sey. S. 234.
§ 921. Wie nach Verschiedenheit der Hexelsorten, auch der Jahreszeiten, das Tagewerk wegen des Hexelschneidens zu bestimmen sey. S. 235.
§ 922. Warum die Dienste der Unterthanen, die sie bey den Fischereyen zu leisten schuldig sind, nicht auf ein gewisses Tagewerk festgesetzet werden können. S. 236.
§ 923. Daß die Schuldigkeit der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, hinter dem herrschaftlichen Pfluge zu gehen, ebenfalls auf etwas gewisses zu bestimmen nicht möglich sey. S. 236.
§ 924. Warum aber an den Orten, wo die herrschaftliche Pflüge nur halbe Tage arbeiten, die Dienstunterthanen, welche zu selbigen bestellet sind, früher, als sonst bey andern Wirthschaftsgeschäften gewöhnlich ist, auf dem Dienst erscheinen müssen. S. 237.
§ 925. Ursachen, warum sich die Unterthanen, solches zu thun, nicht weigern können. S. 238.
§ 926. Daß aber auch dagegen den Dienstbothen, wenn früher ausgespannet wird, die übrig bleibende Stunden zu ihrer Ruhe gegönnet werden müssen, und sie in den-

selben

selben nach der Billigkeit nicht zu andern Wirthschaftsgeschäften angehalten werden können. S. 239.
§. 927. Warum die Arbeiten der Unterthanen bey dem Getreide- und Heusammlen nicht füglich auf etwas gewisses festgesetzet werden können. S. 239.
= 928. Warum aber solches bey dem Graben des Gartenlandes sehr wohl möglich zu machen, und auch von vielem Nutzen seyn würde. S. 239.
= 929. Daß ein Dienstbothe ganz füglich drey rheinländische Quadratruthen in einem reinen und mürben Gartenlande zwingen könne, welches durch eine angelegte nähere Berechnung erwiesen wird. S. 240.
= 930. Daß aber dieses Tagewerk in einem queckigten Gartenlande nur auf die Hälfte zu setzen sey. S. 240.
= 931. Warum bey dem Behacken und Behäufeln der Gartenfrüchte, und allen übrigen Gartenarbeiten, den Unterthanen etwas gewisses zum Tagewerk zu bestimmen, nicht wohl möglich sey. S. 241.
= 932. Auch bey Aufräumung und Ausbesserung der alten Graben, findet die Festsetzung eines gewissen Tagewerkes vor die Dienstleute nicht statt. S. 242.
= 933. Warum hingegen die Bestimmung eines Tagewerks bey Anfertigung neuer Graben ganz wohl geschehen könne. S. 242.
= 934. Warum aber bey Bestimmung dieses Tagewerks, sowohl auf die Breite der Graben, als auch auf die verschiedene Beschaffenheit des Erdreichs, Rücksicht genommen werden müsse. S. 243.
= 935. Vorschlag, wie hierunter das Tagewerk nach dem Unterscheide des Erdreichs zu bestimmen. S. 244.
= 936. Daß bey dem Mistladen zwar kein Tagewerk bestimmet werden könne, bey dem Mistbreiten aber solches allenfalls möglich sey, und wie hoch es alsdenn zu setzen. S. 244.
= 937. Daß das Dreschen der Dienstleute nach Tagewerk zu bestimmen, nicht allein möglich sey, sondern auch die gute Ordnung solches erfordere. S. 245.
= 938. Warum bey dieser Bestimmung auf die Verschiedenheit der auszudreschenden Getreidesorten Rücksicht genommen werden müsse. S. 246.
= 939. Warum hierunter auch auf die Länge oder Kürze der Tage zu sehen sey, und daß zu solchem Ende eine dreyfache Abtheilung der gewöhnlichen Dreschzeit angenommen werden müsse. S. 246.
= 940. Die eigentliche Bestimmung dieses Tagewerks nach den bisher berührten Sätzen wird näher vorgetragen. S. 247.
= 941. Warum bey dem Bothenlaufen der Unterthanen ein gewisses Tagewerk zu bestimmen, sowohl nützlich als nothwendig sey. S. 248.
= 942. Von verschiedenen Umständen, auf welche bey der Bestimmung dieses Tagewerks gesehen werden muß. S. 248.
= 943. Von der Beschaffenheit derjenigen Personen die zum Bothenlaufen vor geschickt zu halten. S. 248.

§. 944. Warum ein tüchtiger Bothe in den langen Tagen ganz füglich zwey deutsche Meilen hin und zurück gehen könne, wobey zugleich der Verschiedenheit bey den Meilen in Deutschland Erwähnung geschiehet. S. 249.
§. 945. Warum alsdenn, wenn ein Bothe ein Paquet, so über zwölf Pfund dem Gewichte nach beträget, zu tragen hat, alsdenn der vierte Theil dieses Tagewerks zurück geschlagen werden müsse. S. 250.
§. 946. Warum auch in den kurzen Wintertagen dieses Tagewerk zu verkürzen und zu mäßigen billig sey. S. 250.
§. 947. Daß auch bey schlimmen Wegen das Tagewerk des Bothenlaufens gemäßiget werden müsse, wobey zugleich, was unter einem schlimmen Wege zu verstehen sey, näher bestimmet wird. S. 251.
§. 948. Warum bey dem Wieten oder Gäten keine Bestimmung des Tagewerkes statt finden könne. S. 252.
§. 949. Welche unter den Flachsarbeiten auf ein gewisses Tagewerk zu setzen, nicht wohl möglich ist. S. 252.
§. 950. Daß das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses, zwar an den meisten Orten bereits auf etwas gewisses festgesetzet sey, bey dieser Bestimmung aber eine große Verschiedenheit wahrgenommen werde. S. 253.
§. 951. Von den verschiedenen Berechnungsarten des ausgebrackten Flachses. S. 253.
§. 952. Warum dieses aber keine sichere Bestimmungsart sey. S. 254.
§. 953. Daß hierunter die Bestimmung nach dem Gewichte weit sicherer sey, warum aber solches zu vorigen Zeiten wegen der damahls gewöhnlichen verschiedenen Flachsarten nicht statt finden könne. S. 254.
§. 954. Daß diese Hindernisse zu jetzigen Zeiten gehoben seyn, und daher das Tagewerk der Unterthanen bey dem Brechen des Flachses ganz füglich nach dem Gewicht bestimmet werden könne, wobey zugleich der an einigen Orten angeführten Methode, den Flachs anstatt des Brechens zu klopfen oder zu schlagen gedacht, und das Tagewerk der Flachsbrecher auf 20 Pfund gebrochenen Flachs bestimmet wird. S. 255.
§. 955. Warum die Unterthanen bey dem Schwingen des Flachses eben dasjenige, was sie bey dem Brechen gethan haben, verrichten müssen, hiebey aber nicht auf das Gewichte des geschwungenen, sondern nur bloß gebrochenen Flachs zu sehen sey. S. 256.
§. 956. Wie hoch das Tagewerk bey dem Flachshecheln zu bestimmen sey, wenn der Flachs nur einmahl durch die Hechel gehet. S. 257.
§. 957. Daß alsdenn, wenn der Flachs zweymahl durch die Hechel gehen muß, nur die Hälfte dieses Tagewerkes verlanget werden könne. S. 257.
§. 958. Von dem Geschäfte des Garnspinnens, und warum, solches auf ein gewisses Tagewerk zu bestimmen, nicht allein möglich, sondern auch nothwendig sey. S. 258.
§. 959. Nähere Bestimmung desjenigen, was in den Neumärkischen Gegenden ein sogenanntes Stück Garn, welches dort als ein Tagewerk der Dienstunterthanen angesehen wird, in sich enthalte, und wie nach diesem Maaß auch in andern Ländern

Ländern und Gegenden die Bestimmung des hierunter benöthigten Tagewerkes einzurichten sey, wobey zugleich eine nähere Erklärung des in den Königl. Preussischen Landen wegen Verlängerung des Haspels ergangenen Edicts beygefüget wird. S. 258.

§. 960. Warum eine Herrschaft völlig zufrieden seyn könne, wenn sie von ihren Unterthanen in einem Diensttage ein Stück Garn, welches 20 Gebind, das Gebind zu 40 Faden, und der Faden 4 Brandenburgische Ellen gerechnet, enthält, zum Tagewerk geliefert bekommt. S. 260.

§ 961. Warum daher in allen Ländern und Gegenden, das Tagewerk des Spinnens auf 3200 Brandenburgische Ellen, dem Faden nach, ganz sicher festgesetzet werden könne. S. 260.

§ 962. Verschiedene bey diesem Dienstgeschäfte wirthschaftliche Erinnerungen und Anmerkungen, welche zur Erläuterung des vorhin angeführten gereichen. S. 261.

§ 963. Von dem Waschen, Backen, Brauen, und andern dergleichen häußlichen Wirthschaftsgeschäften mehr, imgleichen dem Schafwaschen und Scheeren, und warum alle diese Arbeiten nicht füglich auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden können, wobey jedoch zugleich angemerket wird, daß eine tüchtige Weibesperson in einem Tage 20 Stück Schafe, große und kleine zusammen gerechnet, abzuscheeren im Stande sey. S. 262.

§ 964. Nochmahlige Erinnerung, wegen des besondern Nutzens, so die Bestimmung eines gewissen Tagewerks bey den Diensten der Unterthanen, sowohl vor die Obrigkeiten, als auch vor die Unterthanen hat. S. 263.

§ 965. Erörterung der Frage: ob, wenn einem dienstbaren Unterthan einer seiner Dienstbothen krank wird, entlaufet, oder wegen anderer Hinderniße nicht erscheinen kann, die Herrschaft den Dienst entbehren, oder der Wirth selber denselben verrichten müsse? S. 264.

§ 966. Erörterung der Frage: ob, wenn einem Bauer eines seiner Pferde krank, oder sonst unbrauchbar wird, die Herrschaft in ihrem Dienste darunter leiden könne, oder vielmehr der Bauer die dadurch in Rückstand gebliebene Dienste nachzuholen schuldig sey? S. 264.

§ 967. Was hierunter nach ökonomischen Sätzen billig sey, und wie eine Herrschaft theils darauf, ob dem Bauer ein dergleichen Unglücksfall ohne sein Verschulden begegnet, theils aber auch auf seine Nahrungsumstände, und ob er den rückständig gebliebenen Dienst nachzuholen im Stande sey, zu sehen habe. S. 265.

§ 968. Von dem Mangel der Dienstleute zu Kriegeszeiten, und was vor Mittel, um solchen zu mindern, angewendet werden können. S. 266.

§ 969. Warum einem Bauer, der mehrere Pferde hat, so lange er nur taugliche Pferde auf den herrschaftlichen Dienst schicket, die freye Wahl, welche er dazu bestimmen wolle, gelassen werden müsse. S. 267.

§ 970. Daß aber in dem Fall, wenn die Bauern untaugliche Pferde auf den Herren-Dienst stellen, die Herrschaft selber die dazu nöthige zu bestimmen berechtiget ist. S. 268.

§. 971. Warum aber auch die Herrschaft diese Befugniß nicht mißbrauchen müsse, welches hauptsächlich alsdenn, wenn von den Bauern eine Pferdezucht getrieben wird, geschehen kann. S. 269.
» 972. Warum eine Herrschaft, wenn ein Bauer mit seinen eigenen Kindern wirthschaftet, und deren der Anzahl nach mehrere hat, die stärksten und geschicktesten auf den Hofedienst zu verlangen berechtiget sey. S. 269.
» 973. Daß der Schaden, den das Dienstvolk der Unterthanen unter dem herrschaftlichen Dienste anrichtet, von den Unterthanen selber vergütiget werden müsse, und die Herrschaft sich deßhalb bloß an das Gesinde zu halten, nicht schuldig sey. S. 270.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von der Vorzüglichkeit derjenigen Verfassung, wo die Dienste nicht nach Tagen eingerichtet, sondern auf die sämmtliche herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte vertheilet sind.

§. 974. Einleitung in diesen Abschnitt. S. 271.
» 975. Warum sich diese Dienstverfassung weit leichter bey den ungemessenen als gemessenen Diensten anbringen lasse. S. 272.
» 976. Warum es sogar die in allen Landwirthschaften nöthige Ordnung erfordere, daß bey den ungemessenen Diensten einem jeden Unterthan sein bestimmtes Antheil angewiesen werde, wobey sich zugleich wegen der Art und Weise, wie solches am füglichsten geschehen könne, auf dasjenige, was davon bereits in dem fünften Bande vorgetragen worden, bezogen wird. S. 272.
» 977. Daß diese Dienstverfassung nicht allein in Ansehung der Spanndienste, sondern auch bey den Fuß- und Handdiensten, möglich und nützlich sey. S. 273.
» 978. Die Nützlichkeit dieser Dienstverfassung zeiget sich an allen den Orten, wo selbige eingeführet ist, und wovon einige Beyspiele bemerket werden. S. 273.
» 979. Daß diese Diensteinrichtung auch an denen Orten, wo gemessene Dienste sind, möglich und nützlich sey, welches in dem nachstehenden näher erwiesen werden soll. S. 274.
» 980. Warum eben diejenige Gründe, die diese Dienstverfassung in Ansehung der ungemessenen Dienste vorzüglich machen, auch bey den gemessenen gültig sind und angenommen werden müssen. S. 276.
» 981. Von der Art und Weise, die bey Vertheilung der gemessenen Dienste auf die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte zu beobachten ist. S. 276.
» 982. Von den Sätzen, welche bey Vertheilung der gemessenen Dienste auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zum Grunde zu legen. S. 277.
» 983. Warum bey dieser Einrichtung in Ansehung der zu leistenden Dienste nicht weiter auf Tage und Wochen zu sehen sey. S. 278.

§. 984.

§. 984. Warum auch den Bauern bey dieser Vertheilung nicht lauter schwere Arbeiten zuzuschieben, sondern hierunter ein richtiges Verhältniß zwischen den schweren und leichten beobachtet werden müsse. S. 278.
§ 985. Warum eine dergleichen Dienstverfassung viel vollständiger und leichter werde, wenn die sämmtliche Dienstunterthanen, sowohl in ihren Nahrungen als auch Diensten, einander gleich sind. S. 279.
§ 986. Daß diese Diensteinrichtung alsdenn am vollkommensten gerathe, wenn Spann- und Handdienste in einerley subjectis mit einander vereiniget sind. S. 280.
§ 987. Daß die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser Dienstverfassung, sowohl in Ansehung der Spann- als Handdienste, gezeiget, mit den erstern aber der Anfang gemachet werden solle. S. 281.
§ 988. Beschreibung desjenigen Landgutes, welches hierunter zum Beyspiel angenommen, und nach dessen Wirthschaftstheilen die zur Vertheilung der Dienste nöthige Regeln festgesetzet werden sollen. S. 281.
§ 989. Bestimmung der Diensttage auf das ganze Jahr vor einen jeden Bauer, nach dem angenommenen Beyspiel, nebst Anzeige der Wirthschaftsgeschäfte, auf welche diese Dienste zu vertheilen sind. S. 282.
§ 990. Verhältniß, nach welchem vorbenannte jährliche Diensttage auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu vertheilen. S. 282.
§ 991. Wie viel einem jeden Bauer, nach den vorhin angenommenen Sätzen, von der herrschaftlichen Pflugarbeit jährlich zuzutheilen sey. S. 283.
§ 992. Warum es gut sey, wenn man einem jeden Bauer den ihm einmahl zugeschlagenen Ackerfleck beständig zur Bearbeitung überlässet. S. 284.
§ 993. In welchen Fällen es auch möglich und sehr rathsam sey, daß den Bauern die ihnen zugeschlagene Ackerflecke nicht allein zur Beackerung, sondern auch zur Saatbestellung und Einerndte überlassen werden. S. 285.
§ 994. Warum bey dem Geschäfte des Eggens die Bauern nur allein in der Saatfahre nutzbar sind, und dazu nicht mehr, als fünf Diensttage, angerechnet werden können. S. 285.
§ 995. In welchen Fällen dieses abzuändern nöthig ist, und auf welche Art solche Abänderung am leichtesten geschehen könne. S. 286.
§ 996. Von den Erndtengeschäften, und daß gegenwärtig, weil bloß von den Spann-Diensten geredet wird, nur allein das Einfahren des herrschaftlichen Getreides darunter verstanden werde, ein Bauer aber in den bey dieser Verfassung dazu ausgesetzten fünf Tagen, ganz bequem 10 Winspel oder 240 Mandeln bestreiten könne. S. 287.
§ 997. Berechnung, wie viel Land bey dieser Verfassung ein jeder Bauer in dem angenommenen Beyspiel jährlich zu bemisten habe. S. 288.
§ 998. Warum besonders bey diesem Wirthschaftsgeschäfte eine solche Einrichtung, sowohl vor die Herrschaft als Bauern, sehr nützlich sey, die Zeit des Mistfahrens aber nicht von der Willkühr der Bauern abhangen könne, sondern lediglich auf den Befehl und Bestimmung der Herrschaft ankomme. S. 288.

§. 999.

§. 999. Warum bey dem Mistfahren auch die Bestimmung des Orts, wohin er gebracht werden soll, lediglich von der Herrschaft abhangen müsse, und auch bey den ungemessenen Diensten keine andere Einrichtung statt finden könne. S 290.

§ 1000. Bey den Getreidefuhren und andern Reisen, muß alles dasjenige, was bereits §. 890. deßhalb als billig festgesetzet ist, zum Grunde geleget werden. S. 290.

§ 1001. Nach diesen Sätzen hat ein jeder Bauer 5 Winspel oder 120 Scheffel Brandenburgischen Maaßes auf vier Meilen weit jährlich zu verfahren. S. 290.

§ 1002. Wie dieses bey Verfahrung der leichtern Getreidearten zu reduciren sey. S. 291.

§ 1003. Wie eine dergleichen Reducirung, auch in Ansehung der Weite der Fuhren, statt finden müsse. S. 291.

§ 1004. Wie es zu halten, wenn in einem Jahre nicht so viel herrschaftliches Getreide, als die Bauern zu verfahren schuldig sind, gewonnen worden ist, und daß dabey die Nachholung solcher Fuhren in andern Jahren niemahls statt finden könne. S. 292.

§ 1005. Warum bey dieser Diensteinrichtung die Bauern zu keiner Rückfracht, sie mögen Leibeigene oder Laßbauern seyn, wider ihren Willen angehalten werden können, und auch alsdenn, wenn solches mit ihren guten Willen geschiehet, die Vergütigung davor nicht in Diensten, sondern baar geschehen müsse. S. 293.

§ 1006. Die an vielen Orten eingeführte Gewohnheit, bey den Getreidefuhren allerhand herrschaftliche Wirthschaftsnothdurften wieder zurück zu bringen, findet auch bey dieser Diensteinrichtung statt. S. 294.

§ 1007. Warum bey dieser Diensteinrichtung das einmahl zu Markte gefahrne Getreide von den Bauern niemahls, ohne eine besondere Vergütigung davor zu erhalten, wieder zurück gebracht werden dürfe. S. 294.

§ 1008. Warum bey dieser Dienstverfassung die Bauern in Ansehung der weiten Reisen und Fuhren so leicht keine Gefahr laufen können. S. 294.

§ 1009. Warum die sonst bey den Dienstverrichtungen nach Tagen zur Futterzubereitung und Ausruhung des Gespannes vor billig erkannte besondre Dienstfrist, bey dieser Einrichtung gänzlich hinweg fallen müsse. S 295.

§ 1010. Wie in dem angenommenen Beyspiel das jährlich von einem jeden Bauer anzufahrende Heuquantum sich auf 200 Centner belaufe. S. 295.

§ 1011. Von den Holzfuhren, und daß dabey hauptsächlich auf den Unterscheid, ob die Bauern schon vorhin geschlagenes Klafterholz anzufahren, oder sich das anzufahrende selber zu schlagen, schuldig sind, Rücksicht zu nehmen sey, nebst den Ursachen, warum in Ansehung dieser Arbeit nur bloß die Wintertage zum Grunde zu legen. S. 296.

§ 1012. Ursachen, warum bey dieser Diensteinrichtung in dem angenommenen Beyspiel 10 Dienstage zu allerhand Nebenfuhren ausgesetzet worden, und daß selbige, wenn

wenn sie hiezu nicht nöthig wären, zu andern gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften gebrauchet werden können. S. 298.
§. 1013. Fortsetzung des Vorigen, wobey besonders, wie die von diesen Nebenfuhren übrig bleibende Diensttage zu andern Wirthschaftsgeschäften nützlich angewendet werden können, gezeiget wird. S. 299.
= 1014. Von der Ladung, so die Bauern bey diesen Nebenfuhren zu übernehmen schuldig sind. S. 299.
= 1015. Von der Vertheilung der Handdienste auf die herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte, und daß solche zwar schwerer als bey den Spanndiensten fallen, deßhalb aber doch möglich und nützlich sey. S. 300.
= 1016. Wie viel in dem angenommenen Beyspiel sowohl ein jeder zu Handdiensten verpflichteter Unterthan jährlich zu verrichten habe, als auch auf wie hoch sich die Summe der ganzen Handdienste belaufe. S. 300.
= 1017. Daß die zu der ersten Classe gehörige Mannsdienste auf $\frac{1}{4}$tel der sämmtlichen Handdienste zu setzen, und wie dieselben zu vertheilen sind. S. 301.
= 1018. Von Vertheilung der Handdienste auf das Geschäfte des Getreidemädens, und daß ein jeder Unterthan davon in dem gewöhnlichen Winter- und Sommergetreide jährlich 64 Magdeburgische Morgen, und noch überdem bey den Erbsen und Hülsenfrüchten 10 Morgen zu übernehmen habe. S. 301.
= 1019. Warum hierunter kein Unterscheid zu machen sey, ob das Getreide angehauen, oder aufs Schwad gemädet wird. S. 302.
= 1020. Warum das Getreideschneiden sich zu dieser Dienstverfassung nicht füglich passe, solches auch durch den an solchen Orten gewöhnlichen Garbenschnitt bereits allem Mißbrauch entrissen worden sey, und folglich auf diese Erndten-Art in dem gegenwärtigen Diensteinrichtungsplan keine Rücksicht genommen werden könne. S. 303.
= 1021. Von dem Grasmäden, wie viel ein jeder Unterthan in dem angenommenen Beyspiel darinn jährlich zu verrichten habe, und warum es rathsam sey, daß einem jeden der ihm einmahl angewiesene Wiesenfleck auf beständig zum Abbringen überlassen werde. S. 303.
= 1022. Wie viel ein Unterthan bey dieser Verfassung, nach dem Unterscheide des weichen und harten Holzes, jährlich an Klafterholz schlagen müsse. S. 304.
= 1023. Von Vertheilung der zur Erhaltung der nöthigen herrschaftlichen Zäune und Gehege erforderlichen Arbeiten, und warum dabey die bekannten Schlüten-Zäune angenommen werden. S. 305.
= 1024. Warum bey einem Schlütenzaun, der 20 Magdeburgische Morgen umschliesset, jährlich mehr nicht als 12 Ruthen, ganz neu gemachet werden dürfen. S. 306.
= 1025. Daß solchemnach die Unterthanen die Erhaltung der sämmtlichen herrschaftlichen Zäune, gegen Erlassung von fünf Diensttagen, ganz füglich übernehmen können. S. 306.
= 1026. Verschiedene bey dieser Arbeit nöthige Erinnerungen. S. 307.

§. 1027. Von Eintheilung der Handdienste zu dem Hexelschneiden oder Siedemachen, wobey zugleich bemerket wird, an welchen Orten die jetzt gewöhnliche Hexel-Mühlen nützlich sind oder nicht. S. 308.

§ 1028. Wie in dem angenommenen Beyspiel das von einem jeden Unterthan zu schneidende Hexelquantum sich jährlich auf 10 Winspel belaufe, dabey aber nur bloß auf den vor das Rindvieh brauchbaren, Rücksicht zu nehmen sey. S. 309.

§ 1029. Wie die von den Mannsdiensten vor einem jeden Unterthan jährlich zu ausserordentlichen Arbeiten ausgesetzte fünf Diensttage wirthschaftlich angewendet werden können. S. 309.

§ 1030. Von der Vertheilung der zur zweyten Classe gehörigen Handdienste auf die herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte. S. 310.

§ 1031. Daß zwey Personen dasjenige, was ein Mäder bereitet, gar füglich in einem Tagewerk bestreiten können, und daher die Einrichtung dergestalt zu machen, daß ein jeder Unterthan dasjenige, was er zu mäden schuldig ist, auch Sammlen, Binden und Einmandeln müsse, wofür ihm inclusive des Mädens überhaupt 94 Tage gut gethan werden. S. 311.

§ 1032. Vortheile, so aus einer solchen Einrichtung, sowohl vor die Herrschaft als auch vor die Unterthanen, erwachsen. S. 312.

§ 1033. Widerlegung des Zweifels, daß die Unterthanen eine solche ansehnliche Morgenzahl in allen Erndtengeschäften nicht würden gehörig bestreiten, und damit zur rechten Zeit fertig werden können. S. 312.

§ 1034. Fortsetzung des Vorigen. S. 313.

§ 1035. Daß diese Erndten-Einrichtung nicht bloß bey dem Schwadmäden, sondern auch alsdenn, wenn das Getreide angehauen und abgeraffet wird, statt finde. S. 314.

§ 1036. Von dem Geschäfte des Heusammlens, und wie solches ebenfalls dergestalt einzurichten sey, daß ein jeder Unterthan eben diejenige Morgenzahl, die er abzumäden schuldig ist, auch sammlen und einhaufen müsse. S. 315.

§ 1037. Verschiedene bey der Vertheilung dieses Geschäftes nöthige Erinnerungen. S. 315.

§ 1038. Berechnung der 34 Diensttage, die zum Gehen hinter dem herrschaftlichen Pflug in dem angenommenen Beyspiel ausgesetzet worden. S. 316.

§ 1039. Verschiedene zu dem vorstehenden vertheilten Wirthschaftsgeschäfte nöthige ökonomische Erinnerungen. S. 317.

§ 1040. Daß die zur Gartenarbeit vor einen jeden Unterthan in dem entworfenen Plan angenommene 44 Diensttage, nicht vor unverhältnißmäßig angenommen werden können. S. 318.

§ 1041. Vorstehender Satz wird durch eine angelegte Berechnung näher gerechtfertiget. S. 319.

§ 1042. Von Vertheilung der Diensttage auf das Mistladen, und wie es am geschicktesten sey, wenn sich die Bauern die auf das von ihnen zu fahrende Mistquan-

tum

tum nöthige Lader von ihnen zu leistenden Handdiensten zugleich abziehen, welches vor jeden Bauer 16 Diensttage beträgt. S. 319.

§. 1043. Wie die übrige zu diesem Behuf ausgesetzte Diensttage auf das Mistfahren, so von dem herrschaftlichen Gespann annoch geschehen muß, zu vertheilen sind, und daß, nach deren Abrechnung, nur noch 44 Tage zum Mistbreiten übrig bleiben. S. 320.

= 1044. Von dem Geschäfte des Mistbreitens, daß zwar die dazu übrig bleibende Tage in dem angenommenen Beyspiel nicht hinreichend sind, solches aber dennoch von einem aufmerksamen Landwirth auf eine andere bequeme Art bewirket werden könne. S. 321.

= 1045. Von den zum Bothenlaufen und andern ausserordentlichen Fällen festgesetzten 10 Diensttagen, und warum besonders das Bothenlaufen in allen ländlichen Haushaltungen eine sehr nothwendige Sache sey, und deßhalb gewisse Tage auszusetzen nöthig gewesen. S. 321.

= 1046. Wie die von diesen 10 Tagen zum Bothenlaufen nicht gebrauchte Zeit auf andere Art, besonders zum Ausdreschen der kleinen Getreidesorten, nützlich angewendet werden könne. S. 322.

= 1047. Von Vertheilung der zu der dritten Classe gehörigen Weibergeschäfte. S. 323.

= 1048. Von den Flachsarbeiten, wie viel davon ein jeder Unterthan zu übernehmen habe, und wie mancherley Geschäfte dazu gehören. S. 324.

= 1049. Daß alle diese bey dem Flachsbau zusammen kommende Arbeiten, in den vor einen jeden Unterthan dazu ausgesetzten 20 Diensttagen, ganz füglich bestritten werden können, wird durch eine angelegte nähere Berechnung erwiesen. S. 324.

= 1050. Von den zum Garnspinnen ausgesetzten zehn Diensttagen, wie viel davor von einem jeden Unterthan jährlich an Garn nach dem Brandenburgischen Maaß zu liefern sey, und wie es rathsam wäre, daß eine Herrschaft sich die freye Wahl, ob sie den Unterthanen Flachs oder Werg zum spinnen geben wollte, vorbehielte. S. 325.

= 1051. Wie es zu bewirken sey, daß bey dieser Verfassung die Unterthanen nicht allein gleichartiges Garn spinnen müssen, sondern auch die Herrschaft in dem empfangenen Flachs oder Werg nicht hintergehen können. S. 326.

= 1052. Von Vertheilung der bey einem jeden Unterthan zu unbestimmten häußlichen Geschäften ausgesetzten fünf Diensttage. S. 327.

= 1053. Von den Absichten, so der Verfasser, bey dem Vertheilen sowohl der Spann- als Handdienste, zum Augenmerk gehabt hat. S. 328.

= 1054. Daß diese Dienstverfassung hauptsächlich deßhalb unschätzbar und vorzüglich sey, weil die Herrschaft dabey, wie viel sie noch an eigenem Gespann und Dienstvolk halten müsse, sichere Rechnung machen kann, und warum die Ungewißheit darinn höchst schädlich ist. S. 328.

= 1055. Was bey der deßhalb anzufertigenden Berechnung zum Grunde zu legen, und wie selbige einzurichten sey. S. 329.

§. 1056. Berechnung desjenigen, was die Herrschaft zur Bestreitung der Pflugarbeit an Ochsen, Gespann und Dienstleuten nöthig hat. S. 329.
= 1057. Berechnung, wie viel der Besitzer des zum Beyspiel angenommenen Landgutes annoch an eigenem Pferdegespann halten müsse. S. 330.
= 1058. Gleichmäßige Berechnung der zur ersten Classe gehörigen Handdienste, und was ine Herrschaft nach deren Abzug, annoch durch Tagelöhner und fremde Personen von diesen Geschäften verrichten lassen muß. S. 332.
= 1059. Berechnung der Handdienstage in der zweyten Classe, und wie viel dabey der Herrschaft zur Bestreitung mit eigenen Dienstbothen oder Tagelöhnern annoch übrig bleibe. S. 335.
= 1060. Warum die bey der dritten Classe auf die Weibergeschäfte vertheilte Dienst-Tage zu deren Bestreitung vollkommen hinreichend sind, und deßhalb eine Herrschaft, auf Tagelohn noch besondere Kosten zu verwenden, nicht nöthig habe. S. 336.
= 1061. Kurzer Entwurf desjenigen, was bey dieser Dienstverfassung die Herrschaft noch an eigenen Gespann und Gesinde halten, auch auf Tagelohn verwenden müsse, womit denn der Beschluß dieses Hauptstückes gemachet wird. S. 337.

Neuntes Hauptstück.

Von den Pfändungen, die sowohl unter Nachbaren als auch Fremden, theils zur Abwendung und Ersetzung eines verursachten Schadens, theils aber auch zur Erhaltung des Rechts, so von einem andern zu kränken gesuchet wird, angenommen werden.

§. 1. Einleitung in dieses Hauptstück. S. 339.
= 2. Von dem doppelten Verstande, so man dem Worte Pfändung beyleget, und daß gegenwärtig nur bloß von derjenigen Art von Pfändungen, die von Privatpersonen, entweder wegen eines verursachten Schadens, oder zur Erhaltung ihres Rechts, vorgenommen werden, gehandelt werden soll. S. 339.
= 3. Warum zu den Zeiten unserer Voráltern dergleichen Pfändungen weit seltener vorgefallen sind. S. 340.
= 4. Warum es zu jetzigen Zeiten weit mehrere Gelegenheit zu dergleichen Pfändungen, als vor Alters, giebet. S. 341.
= 5. Daß daher in unsern Tagen die Pfändung ein nothwendiges Mittel, das ländliche Eigenthum gegen die Beschädigung und Beeinträchtigung der Nachbaren in Sicherheit zu setzen, geworden sey. S. 341.
= 6. Ursachen, warum die Pfändungen dem natürlichen Recht nicht zuwider sind. S. 341.

§. 7.

§. 7. Daß zwar von den Rechtslehrern, daß in dem Römischen Rechte alle Arten von Pfändungen schlechterdings verboten wären, behauptet wird, sie sich auch darunter auf klare Gesetze berufen, in diesen Gesetzen aber dasjenige, was darunter erwiesen werden will, nicht enthalten sey. S. 342.

= 8. Das erste zur Behauptung dieser Meynung von den Rechtslehrern angeführte Römische Gesetz, nämlich die Novella 134., wird näher untersuchet, und, daß das daraus hergeleitete darinn nicht befindlich sey, umständlich gezeiget. S. 342.

= 9. Von dem zweyten Gesetze, nämlich dem L. 34. ff. ad L. Aquil., und daß in demselben nur bloß von einem besondern Fall die Rede sey. S. 344.

= 10. Nähere Ursachen, warum in gedachtem Lege von dem darinn angeführten besondern Fall kein Schluß auf alle Pfändungen gemachet, und solche als verbothen angesehen werden können. S. 345.

= 11. Daß hiebey auch auf die Verschiedenheit der alten Römischen und unserer jetzigen Wirthschaftsverfassung Rücksicht genommen werden müsse. S. 346.

= 12. Warum bey den alten Römischen Wirthschafts-Verfassungen besonders die Pfändungen, die jetzt, gegen diejenigen, so das Eigenthum eines andern stöhren wollen, vorgenommen werden, nur sehr selten vorfallen könnten. S. 347.

= 13. Ursachen, warum, wenn auch sonst alle andere Pfändungen in den Römischen Gesetzen verbothen gewesen wären, dennoch diese Art erlaubet bleiben müssen. S. 347.

= 14. Daß in ganz Deutschland alle Arten von Pfändungen angenommen, und besonders durch das Sächsische Recht als erlaubet und rechtmäßig erkläret worden sind. S 348.

= 15. Daß es dieserhalb auch in andern Ländern Gesetze gebe, wovon besonders die Churmärkische Cammergerichts-Ordnung vom 1sten März 1709. zum Beyspiel angeführet wird. S. 348.

= 16. In welcher Ordnung diese Materie vorgetragen werden soll. S. 349.

= 17. Daß die Pfändungen, so den Gegenstand der jetzigen Abhandlung ausmachen, in zwey Classen zu theilen sind. S. 349.

= 18. Zur ersten Classe gehören zuförderst diejenigen, zu welchen das Hüten des nachbarlichen Viehes auf fremden Feldern Gelegenheit giebet, was dabey zum Grunde geleget werden müsse, und warum das aus bloßen Versehen überlaufende nachbarliche Vieh, nicht sofort in den Pfandstall zu bringen sey. S. 350.

= 19. Warum aber diese nachbarliche Freundschaft und Nachsicht alsdenn keine statt finde, wenn in dem Getreide Schaden geschehen ist. S. 351.

= 20. Warum auch nicht bey allen Uebertreten des nachbarlichen Viehes, wenn gleich nur bloß in der Hutung dadurch Schaden geschehen ist, die Sache gleichgültig angesehen werden könne S. 351.

= 21. Von dem Schaden, der öfters von Schlächtern und Viehhändlern, auch den auf die Viehmärkte reisenden Verkaufern mit dem durchtreibenden Vieh angerichtet wird, und daß solcher ebenfalls nicht selten zur Pfändung Gelegenheit gebe. S. 352.

§. 22. Warum die Schlächter und Viehhändler mit ihren Heerden, weil solche gemeiniglich sehr zahlreich zu seyn pflegen, in den gebähnten Straßen und Wegen bleiben müssen, wenn sie nicht gepfändet werden wollen. S. 353.

= 23. Wie es zu halten, wenn die Straßen und Wege durch besäete Felder gehen, und was alsdenn, sowohl den Viehhändlern als auch den Obrigkeiten, obliege. S. 354.

= 24. Erinnerungen bey dem im vorigen §. gethanen Vorschlage, und warum selbiger vor beyde Theile der vortheilhafteste sey. S. 354.

= 25. Was vor Vorsichten zu gebrauchen, wenn es die Lage des Orts nicht verstattet, daß die Schlächter und Viehhändler einen andern Weg, als die durch das Getreide gehende Straßen nehmen können. S. 355.

= 26. Warum, wenn ein Schlächter oder Viehhändler diese Vorsichten nicht beobachtet, sondern eigenmächtig durch das Getreide treibet, und Schaden anrichtet, alsdenn die Pfändung um so nothwendiger sey, als keinem, demselben wegen einer solchen Kleinigkeit nachzulaufen, und sich dadurch große Kosten zu machen, zugemuthet werden kann. S. 356.

= 27. Wie es in Ansehung der nach den Viehmärkten durchtreibenden Käufer oder Verkäufer zu halten, und was vor Vorsichten zu gebrauchen, damit dieselben in dem stehenden Getreide keinen Schaden anrichten mögen. S. 357.

= 28. Daß das zu Schandenfahren der Aecker auf den Seiten der Wege, ebenfalls eine gerechte Ursache sey, warum gepfändet, und eine Schadenersetzung gefordert werden kann. S. 359.

= 29. Warum das zu Schandenfahren auch der ungepflügten und unbesäeten Aecker vielen Schaden anrichte, und daher ebenfalls eine gerechte Ursache zum pfänden abgebe. S. 359.

= 30. Fortsetzung des Vorigen, und warum solches sehr füglich dadurch verhindert werden könnte, wenn man die Feldmarken im Winter eben so, als im Sommer gebräuchlich ist, durch die Feldwärter oder Fluhrschützen beobachten ließe. S. 360.

= 31. Erinnerung wegen verschiedener anderer sonst noch gewöhnlichen Vorsichten, um dergleichen Schäden zu verhüten, warum aber solche, ohne eine damit verknüpfte genaue Aufsicht, gemeiniglich fruchtloß zu seyn pflegen. S. 361.

= 32. Von den Straßen und Wegen, die auf beyden Seiten entweder mit Graben eingefasset, oder mit Steinen besetzet sind, warum diese Vorkehrung nur von weniger Wirkung sey. S. 362.

= 33. Daß, wenn die Wege unbrauchbar und nicht gehörig ausgebessert sind, die Fuhrleute, welche auf den Acker fahren, und daselbst Nebenwege suchen, mit Recht nicht gepfändet werden können, wobey von den Wegebesserungen, wozu die Dorfobrigkeiten und Gemeinen verbunden sind, verschiedenes angemerket wird. S. 363.

= 34. Von dem Unterscheide zwischen den Land- oder Heerstraßen und den Privatwegen, und warum die Güterbesitzer und deren Dorfgemeinen, beyde Arten von Wegen in gehörigen Stande erhalten müssen. S. 365.

§. 35. In welchen Fällen das pfändende Theil zufrieden seyn müsse, wenn ihm der Gepfändete wegen des verursachten Schadens genungsame Sicherheit bestellet. S. 365.
§. 36. Wie alsdenn, wenn ein Theil der Saatfelder zu Schanden gefahren worden, die Schadenersetzung in Ansehung desjenigen, welcher wirklich gepfändet worden, zu bestimmen sey. S. 366.
§. 37. Wie es hierunter zu halten, wenn keine Saat, sondern nur pur ein ungepflügter und unbesäeter Acker zu Schanden gefahren worden. S. 367.
§. 38. Wie es in Ansehung der Nachbaren und öfters der Einwohner des Ortes selber zu halten, welche über die Felder unerlaubte Schleifwege machen, und dadurch den Acker verderben. S. 368.
§. 39. Warum auch die gewöhnlichen Holzdiebereyen eine gerechte Ursache zur Pfändung geben. S. 369.
§. 40. Von Pfändungen der Holzdiebe, und was wegen Festsetzung des dadurch verursachten Schadens, imgleichen in Ansehung ihrer Bestrafung, zu beobachten. S. 370.
§. 41. Welche Gesetze auch den Privat-Besitzern zur Richtschnur dienen können. S. 370.
§. 42. Von dem hierunter gewöhnlichen Verfahren in den landesherrlichen Forstämtern, wobey zugleich verschiedenes von den in den Königl. Preußl. Landen eingeführten Holzmärkten, auf welchen hauptsächlich die Holz-Pfändungssachen abgemachet zu werden pflegen, angeführet wird. S. 371.
§. 43. Daß sich hierunter die Befugniß der Privat-Güterbesitzer nicht so weit erstrecke, sondern von denselben das Erkenntniß über Schaden und Bestrafung, der Herrschaft des Gepfändeten überlassen werden müsse. S. 371.
§. 44. Warum sich die Forstämter der Städte über fremde Unterthanen nicht diejenige Befugniß, so den Königl. Forstämtern zuständig ist, anmaßen können. S. 372.
§. 45. Daß auch selbst bey denen, die ein gewisses Holzrecht haben, rechtmäßige Gelegenheiten zum pfänden vorfallen können, wobey besonders von dem Pfänden derjenigen, die nur bloß zum Raff- und Leseholz berechtiget sind, solches Recht aber überschreiten, gehandelt wird. S. 372.
§. 46. Von Pfändung der Holzmiether, welche nur Lagerholz zu laden berechtiget sind, sich aber dennoch, stehende Bäume abzuhauen, anmaßen. S. 374.
§. 47. Von den in den Forstordnungen vor die Holzmiether und Holzberechtigte bestimmten Holztagen, und daß solche auch von den Privat-Güterbesitzern angeordnet werden können. S. 375.
§. 48. Warum auch diejenigen, die diese Ordnung nicht beobachten, mit Recht gepfändet, und zur Bezahlung des auffer den Holztagen geladenen Holzes angehalten werden können. S. 375.
§. 49. Warum bey den gewöhnlichen Pfändungen, wegen des bloß in Brennholz angerichteten Schadens, die Wegnehmung der Holzart, und auch allenfalls der Holzkette, hinlänglich sey. S. 376.

§. 50.

§. 50. Warum aber, wenn die Holzdieberey in edlern und wichtigern Holzarten geschehen, auch Pferde und Wagen angehalten werden können. S. 376.
= 51. In welchen Fällen dieses ebenfalls statt finde. S. 377.
= 52. Von den vorfallenden verschiedenen Fischdiebereyen, und daß solche ebenfalls als eine rechtmäßige Ursache zur Pfändung anzusehen sind. S. 377.
= 53. Wie diese Fischdiebereyen nach Verschiedenheit der Umstände auch verschiedentlich zu beurtheilen sind. S. 378.
= 54. Warum bey den Fischdiebereyen es nicht allemahl daran, daß die bey solchen Leuten gefundene Fische weggenommen werden, genung sey, sondern wegen des weitern Schadenersatzes die Pfändung noch immer nöthig bleibe. S. 379.
= 55. Warum besonders bey den verstohlnen Fischdiebereyen, die in der Laichzeit vorgenommen werden, das bloße Wegnehmen der vorgefundenen Fische nicht hinreichend sey, sondern alsdenn demohnerachtet, des besondern dadurch verursachten Schadens wegen, zur Pfändung geschritten werden könne und müsse. S. 379.
= 56. Daß die Bestimmung des Schadens in diesem Fall der richterlichen Ermäßigung ausgesetzet bleibe, und wie dabey auf die Verschiedenheit der Umstände Rücksicht zu nehmen sey. S. 380.
= 57. Daß auch alsdenn, wenn bey gemeinschaftlichen Fischereyen ein Theil vor dem andern zur Laichzeit fischet, eine Pfändung mit Recht vorgenommen werden könne. S. 380.
= 58. Daß es hierunter, in Ansehung der Zeitpächter, eine gleiche Bewandniß habe, und auch diese, wenn sie die ihnen zur Pacht eingeräumte Gewässer zur Laichzeit fischen, rechtmäßig gepfändet werden können. S. 381.
= 59. In welche Stücke die wegen unrechtmäßig ausgeübter Fischerey vorzunehmende Pfändung zu thun. S. 381.
= 60. Wie es wegen Einlösung und Zurückgebung der abgepfändeten Fischer-Geräthschaften zu halten, und warum denen, die keine eigene Gewässer haben, sondern sich die abgepfändete Fischerwerkzeuge nur bloß zur Ausübung ihrer Diebereyen angeschaffet haben, solche nicht wieder zurück zu geben. S. 382.
= 61. Wie es in dem letzten Fall mit dem Verkauf der abgepfändeten Fischer-Geräthschaften zu halten sey. S. 383.
= 62. Von einigen unerlaubten Fischer-Geräthschaften, und daß man solche, wenn man sie bey den Fischdieben antrifft, sofort zu zerschneiden, oder sonst unbrauchbar zu machen, berechtiget sey. S. 383.
= 63. Von den bey den Jagden verschiedentlich vorfallenden Pfändungen, und warum die hierunter wegen der landesherrlichen Jagden ergangenen Verordnungen, auch grösestentheils auf die Jagden der Privat-Eigenthümer angewendet werden können. S. 384.
= 64. Von dem eigentlichen Grunde, worauf die Rechtmäßigkeit der in Jagdsachen vorzunehmenden Pfändungen beruhet. S. 384.
= 65. Warum einen jeden, der sich auf einem fremden Jagdrevier, ausser den gebähnten Straßen und Wegen, mit geladenen Schießgewehr oder Hunden antreffen lässet, zu pfänden erlaubet sey. S. 385.

§. 66.

§. 66. Wie es alsdenn zu halten, wenn von solchen auf fremden Jagdrevieren angetroffenen Schützen und Jägern wirklich einiges Wild erleget oder gejaget worden. S. 385.
§. 67. Daß es hierunter unter Gränznachbaren, so lange nicht Schaden geschiehet, und wirklich einiges Wild geschossen wird, nicht so genau zu nehmen, sondern dabey ebenfalls ein freundschaftliches Nachbarrecht beobachtet werden müsse. S. 386.
§. 68. Daß das Recht der Folge, den die Gränzen der Nachbaren übertretenden Jägern öfters zur Entschuldigung diene, und was dabey, wenn diese Entschuldigung vor gültig angenommen werden soll, zu beobachten sey. S. 386.
§. 69. Von Beobachtung der Jagd-Schonung in der Setzzeit, wobey zugleich die Frage aufgeworfen wird, ob auch die Privat-Jagdberechtigte die alsdenn frey herum laufende und ungeknittelte Hunde der Nachbaren todt schiessen lassen können? S. 387.
§. 70. Warum diese Frage bejahend zu beantworten, und besonders nach den Königl. Preußl. Edicten, die adliche Jagdberechtigte ebenfalls die in der Setzzeit frey herum laufende Hunde der Nachbaren todt zu schiessen, befugt sind. S. 387.
§. 71. Warum auch diejenigen, die in einem fremden Garten Schaden anrichten, gepfändet, und dadurch zur Schadenersetzung angehalten werden können. S. 389.
§. 72. Daß bey dergleichen Gartendiebereyen die Sache durch Zurücknehmung der bey den Dieben gefundenen Gartenfrüchte nicht abgethan sey, sondern wegen der künftigen Folgen auch auf eine billigmäßige Strafe gedrungen werden könne. S. 389.
§. 73. Warum dieses besonders bey den an den Straßen und Wegen auf landesherrlichen Befehl gepflanzten tragbaren Obstbäumen statt finden müsse. S. 390.
§. 74. Vorstehendes wird mit noch mehrern Gründen bestärket. S. 390.
§. 75. Daß vornehmlich die muthwillige Beschädigung der an den Wegen und Strassen gesetzten Bäume eine höchst strafbare Handlung sey, und was deßhalb in den Königlich Preußischen Landen durch öffentliche Edicte verordnet worden. S. 391.
§. 76. Daß dasjenige, was bisher gesaget worden, auch auf alle andere zu der zweyten Classe gehörigen und hier nicht besonders benannte Pfändungen seine Anwähre finde. S. 392.
§. 77. Von den zur zweyten Classe gezählten bloß pro conservando jure vorgenommenen Pfändungen, und warum solche nothwendig sind. S. 392.
§. 78. Von dem Unterscheide inter possessorium ordinarium & summariissimum, und warum das letztere einen jeden Eigenthümer, sich in den nöthigen Pfändungen nicht saumselig zu bezeigen, anmahnen müsse. S 393.
§. 79. Warum, bey diesen Umständen, auch selbst das oben so sehr angepriesene freundschaftliche Nachbarrecht nicht anders, als unter gewissen dabey beobachteten Vorsichten, sicher ausgeübet werden könne. S. 394.
§. 80. Nicht bloß die Eigenthümer, sondern auch die nur lediglich eine Dienstbarkeit habende Besitzer, können sich des Pfändens gegen diejenigen, welche sie in die-

ser Dienstbarkeit stöhren wollen, rechtlich bedienen, welches durch ein Beyspiel erläutert wird. S. 395.

§. 81. Von den Gegenpfändungen, wenn solche vorfallen können, und wie sich ein Richter dabey zu betragen habe. S. 396.

§ 82. Von der richtigen Art und Weise, welche bey den Pfändungen, wenn sie vor gültig und rechtmäßig angenommen werden sollen, beobachtet werden müssen. S. 396.

§ 83. In wie weit auch diejenigen Personen, die kein Eigenthumsrecht haben, oder sich nicht in dem gegenwärtigen Besitz desselben befinden, zu Pfändungen schreiten können. S. 397.

§ 84. In wie weit ein minorenner ohne des Curatoris Einwilligung Pfändungen vornehmen könne, und warum solches bey denen, welche ihrer Volljährigkeit nahe sind, besonders alsdenn, wenn der Curator nicht gegenwärtig ist, oder sie bereits zur eigenen Bewirthschaftung ihrer Güter gelassen worden, keinem Zweifel unterworfen sey. S. 397.

§ 85. In wie weit auch ein Zeitpächter zu pfänden, und besonders solche Pfändungen, die bloß pro conservando jure vorgenommen werden, zu unternehmen berechtiget sey. S. 398.

§ 86. Daß dasjenige, was vorhin von den Zeitpächtern gesaget worden, auch bey allen andern Genießbrauchern statt finde. S. 400.

§ 87. Warum einer Herrschaft an denen Orten, wo die Bauerhöfe nicht den Besitzern, sondern der Herrschaft eigenthümlich zugehören, auch auf dieser Aecker und Grundstücken zur Pfändung zu schreiten, ein ohnstreitiges Recht gebühre. S. 400.

§ 88. Die Bedenklichkeiten, die hierunter bey denjenigen Bauergütern, woran die Besitzer ein Eigenthumsrecht haben, vorfallen können, werden gehoben. S. 401.

§ 89. Warum einer jeden Gerichtsbarkeit überhaupt ein Recht, die zur Beschützung der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Feldmark nöthige Pfändungen vorzunehmen zuständig sey, welches besonders durch das Beyspiel der Städte bewiesen wird. S. 402.

§ 90. In wie weit auch diejenigen Herrschaften, denen die Gerichtsbarkeit des Orts nicht zuständig ist, auf den Aeckern und Grundstücken der ihnen zugehörigen Bauern und Unterthanen, dergleichen Pfändungen vornehmen können. S. 403.

§ 91. Daß auch den Zehendherrn auf den Zehendäckern, zur Schadenverhütung und deren Beschützung, Pfändungen vorzunehmen erlaubet sey. S. 404.

§ 92. Warum bey den Pfändungen alle Gewaltthätigkeiten vermieden werden müssen. S. 404.

§ 93. Beyspiel einer solchen eigenmächtig unternommenen Gewaltthätigkeit, und wie selbige rechtlich bestrafet worden. S. 405.

§ 94. Warum es auch nicht nöthig sey, bey Pfändungen unter Nachbaren eigenmächtige Gewaltthätigkeiten vorzunehmen, und der mehrere Ernst, der öfters bey fremden Reisenden oder mit Vieh durchtreibenden gebrauchet werden muß, vor keine dergleichen unerlaubte Gewaltthätigkeit zu achten sey. S. 406.

§. 95.

§. 95. Von der Meynung der Rechtslehrer, daß Schweine, Gänse und Hühner, weil sie schwer einzufangen sind, zwar mit Hunden gehetzet, und auch allenfalls von denselben getödtet, nicht aber todt geschossen werden können, warum aber dieses auszuüben nicht rathsam, sondern vielmehr das todtschiessen solcher unfangsamen Thiere, wenn dabey die gehörige Mäßigung gebrauchet wird, die sicherste Pfändungsart, sowohl vor das pfändende als auch gepfändete Theil sey. S. 406.

§. 96. Wie man sich hierunter in Ansehung der Tauben, die ebenfalls mancherley Schaden anrichten, gegen fremde Feldnachbaren zu verhalten habe. S. 408.

§. 97. Die Pfändungen müssen auch nach ihren verschiedenen Arten verhältnißmäßig geschehen, und was darunter bey denjenigen, die nur bloß pro conservando jure vorgenommen werden, zu beobachten sey. S. 409.

§. 98. Was hierunter bey den zur Schadenersetzung nöthigen Pfändungen erforderlich sey, und daß auch in diesen Fällen nicht ohne Unterscheid ganze Heerden eingetrieben werden können, sondern diese Pfändung nur bloß nach dem Verhältniß des verursachten Schadens einzurichten sey. S. 409.

§. 99. Von den Fällen, wo auch ganze Schaden thuende Heerden eingetrieben werden müssen, und was dabey vor Vorsichten zu gebrauchen sind. S. 410.

§. 100. Von der besondern Verordnung in den Brandenburgischen Landen, in Ansehung der Mastschweine, und warum die dabey gemachte Ausnahme, den dabey vorkommenden natürlichen Umständen vollkommen gemäß sey. S. 410.

§. 101. Daß alle Pfändungen auf frischer That geschehen müssen, und selbige zu einer andern Zeit nicht nachgeholet werden können. S. 411.

§. 102. Erörterung der Frage: ob nicht durchreisende Fuhrleute oder durchtreibende Viehhändler, welche heimlicher Weise, und ohne daß sie zur Zeit des verursachten Schadens gepfändet werden können, deßhalb noch nachher, wenn sie sich wieder an dem Ort, wo sie dergleichen Schaden heimlicher Weise angerichtet, betreten lassen, rechtmäßig angehalten, und zu dessen Ersetzung gezwungen werden mögen. S. 412.

§. 103. Nähere Entscheidung dieses Falls, wobey besonders unter den einländischen oder ausländischen Fuhrleuten und Viehhändlern ein Unterscheid gemacht wird. S. 412.

§. 104. Alle Pfändungen müssen auf des pfändenden Theils eigenen Grund und Boden geschehen, und es kann das Schaden anrichtende Vieh oder Menschen, sobald sie einen fremden Grund und Boden betreten, nicht weiter gepfändet werden. S. 413.

§. 105. Daß inzwischen Menschen und Vieh, so lange sie noch auf der Feldmark, wo sie wirklich Schaden angerichtet haben, wenn es auch gleich nicht auf dem besonders Schaden erlittenen Grundstücke wäre, betroffen werden, einer rechtmäßigen Pfändung unterworfen sind. S. 413.

§. 106. Der Pfändende muß, wenn er nicht das Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit hat, die abgepfändete Stücke nicht eigenmächtig an sich behalten, sondern solche an die Gerichtsbarkeit des Orts abliefern, wobey zugleich, in Ansehung der Pfand-

Ställe, ein Unterscheid unter den bloßen Bauerdörfern und denjenigen, wo die Herrschaft einen eigenen Rittersitz hat, gemacht wird. S. 414.

§. 107. Von der legalen Abschätzung des von den gepfändeten verursachten Schadens, wobey besonders die in den Brandenburgischen Landen publicirte Gesetze angeführet werden. S. 415.

§ 108. Warum in denjenigen Pfändungssachen, bey welchen die Grundherrschaft nicht interessiret ist, sondern nur bloß ihre Unterthanen und andere Dorfseinwohner betreffen, der rechtmäßige Richter in der ersten Instanz in dergleichen Pfändungssachen sey. S. 415.

§ 109. Warum auch selbst alsdenn, wenn die Grundherrschaften bey den vorgenommenen Pfändungen mit interessiret sind, denselben, besonders in den Königlich Preußischen Landen, das Recht der ersten Instanz nicht verweigert werden könne. S. 416.

§ 110. Das §. 107. angeführte Gesetz, vermöge dessen die Gerichte des Orts zur Abschätzung des Schadens, weßhalb eine Pfändung vorgenommen worden, zu nehmen sind, wird näher gerechtfertiget. S. 416.

§ 111. Was bey Festsetzung des Pfandgeldes zu beobachten, und warum solches zu mäßigen nöthig sey. S. 417.

§ 112. Daß nur vor die wirklich gepfändete Stücke, nicht aber vor die ganze Heerde Pfandgeld gefordert werden könne. S. 418.

§ 113. Wie es zu halten sey, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß ganze Heerden, um mehrern Schaden zu verhüten, eingetrieben werden müssen. S. 418.

§ 114. Wie es alsdenn zu halten, wenn, wegen Abwesenheit der Hirten oder Schäfer, die ganze Heerde eingetrieben werden muß. S. 418.

§ 115. Warum bey den Pfändungen des Viehes auch das Futtergeld vom dem gepfändeten gefordert werden könne. S. 419.

§ 116. Was vor Grundsätze bey Bestimmung des Futtergeldes anzunehmen. S. 419.

§ 117. Warum das Futter bey den gepfändeten Pferden ohne Unterscheid, ob die Pfändung im Sommer oder Winter geschehe, nach dem gewöhnlichen Hart-Futter zu bestimmen sey. S. 420.

§ 118. Auf wie hoch das Futtergeld vor ein Pferd täglich nach der Billigkeit festzusetzen. S. 420.

§ 119. Wie hoch täglich das Futtergeld vor ein Stück Rindvieh, theils im Sommer und theils im Winter, zu bestimmen. S. 421.

§ 120. Bestimmung des Futtergeldes vor die Schafe, sowohl im Sommer als Winter. S. 421.

§ 121. Von der Bestimmung des Futtergeldes vor die Schweine, und warum dabey ebenfalls kein Unterscheid, ob sie im Winter oder Sommer gepfändet worden, gemacht werden könne. S. 422.

§ 122. Binnen welcher Zeit die Wiedereinlösung der Pfänder geschehen müsse. S. 422.

§ 123. Wie es zu halten, wenn der Gepfändete die Pfänder binnen dieser gesetzten Frist nicht einlöset. S. 423.

§. 124.

§. 124. Wie es hierunter nach den Sächsischen Rechten und Gewohnheiten gehalten wird. S. 423.
§. 125. Wie es, wenn es wegen einer geschehenen Pfändung zur rechtlichen Klage kommt, zu halten sey, und daß dabey unter den Pfändungen, ob sie bloß pro conservando jure geschehen, oder die Ersetzung eines verursachten Schadens zur Absicht haben, ein Unterscheid gemachet werden müsse. S. 424.
§. 126. Daß bey rechtmäßigen Pfändungen der Gepfändete die Pfänder abholen müsse. S. 425.
§. 127. Ausnahme hievon, wenn die Unterthanen der Obrigkeit Vieh, welches auf ihren Aeckern Schaden gethan hat, abgepfändet haben. S. 425.
§. 128. Warum aber bey unrechtmäßigen Pfändungen der Pfändende dem Gepfändeten das Pfand wiederum in seine Gewahrsam liefern müsse. S. 426.
§. 129. Von den Punkten, welche bey einem entstandenen Pfändungsstreit zu entscheiden vorkommen. S. 426.
§. 130. Daß bey unrechtmäßig vorgenommenen Pfändungen, dem Gepfändeten aller Schaden und Kosten ersetzet werden müssen, und solcher unter Nachbaren in Ansehung des Viehes hauptsächlich in der entgangenen Abnutzung oder Versäumniß bestehe. S. 427.
§. 131. In wie weit bey unrechtmäßigen Pfändungen, das pfändende Theil Futtergeld nehmen und fordern könne. S. 428.
§. 132. Warum auch bey rechtmäßigen Pfändungen das gepfändete Vieh oder andere Pfandstücke, wenn sie durch des pfändeten Theils Schuld verlohren oder zu Schanden gegangen, dem Gepfändeten nach ihrem Werthe wieder ersetzet, und und der daran zugefügte Schaden vergütiget werden müsse. S. 429.
§. 133. Warum aber bey rechtmäßigen Pfändungen von dem pfändenden Theil keine Vergütigung alsdenn, wenn die Pfandstücke durch einen ohngefähren Zufall verlohren gehen, gefordert werden könne. S. 429.
§. 134. Warum bey unrechtmäßigen Pfändungen auch die Unglücksfälle von dem zu unrecht pfändenden Theile übernommen werden müssen. S. 430.
§. 135. Von den Pfandkehrungen, worinn eine Pfandkehrung bestehe, und von den verschiedenen Graden derselben. S. 430.
§. 136. Warum die Pfandkehrungen unerlaubt und strafbar sind. S. 431.
§. 137. Was wegen der Pfandkehrungen sowohl in den Königl. Preußischen Landen, als auch nach dem Sächsischen Recht verordnet ist. S. 432.
§. 138. Daß aber auch das pfändende Theil dem Gepfändeten nicht durch unerlaubte Gewaltthätigkeiten zur Gegengewalt und Pfandkehrung Anlaß geben müsse. S. 432.
§. 139. Wie sich das pfändende Theil bey geschehenen Pfandkehrungen zu verhalten habe. S. 433.
§. 140. Warum die Pfandkehrungen, die gegen unrechtmäßige Pfändungen vorgenommen worden, nicht vor unerlaubt und strafbar angesehen werden können. S. 434.

§. 141. Warum auch die Widersetzung derjenigen, so auf fremden Grund und Boden eigenmächtig gepfändet und angehalten werden wollen, vor keine wahre Pfandkehrung zu halten sey. S. 435.
» 142. Von eigenmächtiger Erbrechung der Pfandställe, und warum solche der höchste Grad einer strafbaren Pfandkehrung sey. S. 435.

Zehntes Hauptstück.

Von den bey Gränzstreitigkeiten vorfallenden, theils ökonomischen, theils rechtlichen Wahrheiten.

§. 1. Einleitung in dieses Hauptstück. S. 436.
» 2. Was unter dem Ausdruck Gränzen verstanden werde, und warum solche nothwendig sind. S. 436.
» 3. Von den verschiedenen Arten der Gränzen. S. 437.
» 4. Welchen Collegiis in den Königl. Preußl. Staaten die Regulirung der Landes-Gränzen obliege. S. 438.
» 5. Warum auch dieses statt finde, wenn gleich die Güter, auf welchen dergleichen Landesgränzen vorhanden sind, nicht dem Landesherren selber, sondern Privat-Besitzern zugehören. S. 439.
» 6. Warum bey Regulirung der Provinzial-Gränzen die Cammern mit den Justitz-Collegiis zusammen treten müssen. S. 440.
» 7. In welchen Fällen die Provinzial-Gränz-Angelegenheiten auch vor das General-Directorium zu bringen sind. S. 441.
» 8. Vorstehendes wird durch ein Beyspiel der verschiedenen in Pommern und der Neumark, als zweyer aneinander gränzenden Provinzien vorwaltenden Gerechtsame, näher erläutert. S. 441.
» 9. Von welchen Gerichten die zwischen den landesherrlichen Aemtern oder Immediat-Städten und Aemtern vorfallenden Gränzstreitigkeiten zu reguliren sind. S. 442.
» 10. Was in den Königl. Preußl. Ländern verordnet ist, wenn zwischen den Königl. Aemtern oder Inmediat-Städten und den adlichen, Gränz-Irrungen vorgefallen. S 443.
» 11. Wie weit die den Krieges- und Domainen-Cammern hierunter verstattete Concurenz zu extendiren sey. S. 443.
» 12. Die Entscheidungen der unter Privat-Güterbesitzern vorfallenden Gränzstreitigkeiten, gehören lediglich vor die Justitz-Collegia, und was dabey vor ein Verfahren zu beobachten sey. S. 444.
» 13. Warum auch das Eigenthum eines jeden Einwohners in einem Orte seine bestimmte Gränzen haben müsse, und daß solche durch die Nachbaren sehr leicht verrückt, und dadurch zu allerhand Gränzstreitigkeiten Anlaß gegeben werden könne. S. 445.

§. 14.

§. 14. In wie weit die Magistrate in den Königl. Preußl. Mediat-Städten über die zwischen den Einwohnern vorfallenden Gränzstreitigkeiten eine Cognition haben. S. 445.
§. 15. Daß die Entscheidung der Gränzstreitigkeiten auf den Dörfern, schlechterdings in der ersten Instanz vor die Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts gehöre, nebst den dabey zum Grunde liegenden Ursachen. S. 447.
§. 16. Daß dieses auch alsdenn statt findet, wenn die Gerichts-Obrigkeit selber mit ihren Unterthanen Gränzstreitigkeiten hat. S. 447.
§. 17. Wie es hierunter in Ansehung der wegen der Zehend-Gränzen vorfallenden Streitigkeiten zu halten sey. S. 448.
§. 18. Von den Kennzeichen eines wahren Gränzmahles, und was zu einem tüchtigen Gränzmahl erfordert werde. S. 449.
§. 19. Von dem Unterscheide der natürlichen und künstlichen Gränzen, und was unter einer jeden von diesen beyden Gattungen verstanden werde. S. 449.
§. 20. Von den Flüssen, Ströhmen und Bächen, und warum solche keine zuverläßige Gränze abgeben. S. 450.
§. 21. Warum die Flüsse und Ströhme keine zuverläßige natürliche Gränzen abgeben. S. 450.
§. 22. Daß dieses jedoch nur hauptsächlich von den Mittelflüssen und Ströhmen zu verstehen sey. S. 451.
§. 23. Warum hingegen die großen Hauptflüsse weit zuverläßigere Gränzen abgeben, und besonders zu Landes- und Provinzial-Gränzen sehr geschickt sind. S. 452.
§. 24. Ursachen, warum auch die ganz kleinen Flüsse, Bäche oder Fließe, mit mehrerer Zuverläßigkeit zu Gränzmahlen angenommen werden können. S. 452.
§. 25. Daß die Bäume keine zuverläßige Gränzmahle abgeben, weil sie die Haupteigenschaft aller Gränzmahle, nehmlich die Unveränderlichkeit, nicht an sich haben. S. 453.
§. 26. Ursachen, warum die Landstraßen vor keine sichere natürliche Gränzmahle zu achten. S. 454.
§. 27. Die Privatwege schicken sich ebenfalls nicht zu sichern Gränzmahlen. S. 455.
§. 28. Warum die Fußsteige, wenn sie zu Gränzmahlen erwählet werden wollen, noch weit unzuverläßiger sind. S. 455.
§. 29. Von den künstlichen Gränzmahlen und deren gewöhnlichen Arten, wobey zugleich, was sie vor eine Haupteigenschaft haben müssen, bemerket wird. S. 456.
§. 30. Von den von Steinen gesetzten Gränzmahlen, daß solche unter allen die dauerhaftesten sind, und sich besonders zu den Landesgränzen am besten schicken. S. 456.
§. 31. Warum solchen Gränzsteinen ein besonderes Zeichen zu geben, und daß sie nicht zu klein seyn müssen. S. 457.
§. 32. Verschiedene bey Setzung der Gränzsteine zu beobachtende Vorsichten. S. 457.
§. 33. Von den Gränzpfählen, worinn sie bestehen, und wie man sich derselben ebenfalls, besonders zu den Landesgränzen, zu bedienen pfleget. S. 458.

§. 34

§. 34. Ursachen, warum dergleichen Gränzpfähle, besonders bey den Landesgränzen, und zwar vornehmlich zu Kriegeszeiten, sehr unsicher und unzuverläßig sind. S. 458.
= 35. Noch mehrere Ursachen, warum die Gränzpfähle zu Gränzmahlen zu wählen nicht rathsam ist. S. 459.
= 36. Warum, wenn man Gränzpfähle setzen will, solche von eichenen Holz genommen werden müssen. S. 460.
= 37. Daß das zu den Gränzpfählen nöthige Holz von gesunden Bäumen genommen werden, auch nicht ästig seyn müsse. S. 460.
= 38. Auch muß das zu den Gränzpfählen bestimmte Holz, ehe es dazu verarbeitet wird, gehörig ausgetrocknet seyn. S. 461.
= 39. Warum das zu Gränzpfählen genommene Holz vorher einige Zeitlang ins Wasser zu werfen, wobey zugleich die Ursachen, warum solches zu seiner mehrern Dauerhaftigkeit vieles beytrage, angezeiget werden. S. 462.
= 40. Nöthige Vorsicht, den untersten Theil der Gränzpfähle, der in die Erde kommt, gehörig zu bebrennen. S. 463.
= 41. Von den Gränztafeln, warum dazu ebenfalls tüchtige eichene Bretter zu nehmen, auch vor deren gehörigen Befestigung zu sorgen. S. 463.
= 42. Warum auch die Gränztafeln auf allen Seiten mit einer tüchtigen Oehlfarbe doppelt überstrichen werden müssen. S. 464.
= 43. Von den Gränzhaufen, als der dritten gewöhnlichen Art der künstlichen Gränzmahle, wobey zugleich ihre Größe, wenn sie allemahl kennbar bleiben sollen, bestimmet wird. S. 465.
= 44. Daß das bloße Aufwerfen der Gränzhaufen nicht hinreichend sey, sondern darinn zugleich solche Dinge, welche das Erdreich von Natur nicht bey sich führet, vergraben werden müssen, wodurch alleine nur sie von andern natürlichen Hügeln unterschieden werden können. S. 466.
= 45. Warum die Gränzhaufen, wenn sie gehörig aufgeworfen, und mit den gehörigen Kennzeichen versehen worden, unter allen Gränzmahlen die sichersten und zuverläßigsten sind. S. 466.
= 46. Wie die vorhin von den verschiedenen Gränzmahlen gegebene Begriffe, theils bey ganz neuen Gränzziehungen, theils aber auch bey Renovirung der alten, oder Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten, nothwendig sind. S. 467.
= 47. In welchen Fällen, auch noch zu jetzigen Zeiten, ganz neue Gränzen zu ziehen nöthig sey. S. 467.
= 48. Das Eigenthum eines jeden Nachbaren muß vorher, ehe zur wirklichen Gränzziehung geschritten wird, durch feyerliche Recesse, Vergleiche oder rechtskräftige rechtliche Aussprüche gehörig bestimmet seyn, und solche bey der Gränzziehung zum Grunde geleget werden. S. 468.
= 49. Warum dem ohnerachtet sich bey der Gränzziehung noch gemeiniglich verschiedene Zweifel und Bedenklichkeiten ereignen, welche verhindern, daß dem buchstäbli-

stäblichen Innhalt der dabey zum Grunde liegenden Urkunden, so schlechterdings und ohne Ausnahme gefolget werden könne. S. 468.
§. 50. Wie sich die Gränz-Commissarien in Ansehung solcher vorfallenden Bedenklichkeiten, sowohl bey den Landes- als Privatgränzen, zu verhalten haben. S. 469.
§. 51. Warum es nothwendig sey, bey allen neuen Gränzziehungen geschickte Landmesser zu adhibiren, und besonders von denselben eine Nachweisung, wo die auszusetzende Gränzmahle am füglichsten anzubringen sind, vorläufig geben zu lassen. S 470.
§. 52. Daß bey allen neuen Gränzziehungen die Sache so einzurichten, daß keine neue Communionen entstehen, sondern ein jeder sein alleiniges Eigenthum habe, wird als die erste allgemeine Regel angenommen. S. 470.
§. 53. Wie es bey Ziehung neuer Landesgränzen einzurichten, daß die Theilung der Privatgüter vermieden werde. S. 471.
§. 54. Eine zweyte allgemeine Regel ist, daß bey allen neuen Gränzziehungen dahin gesehen werden müsse, daß die Gränzen nicht wandelbar bleiben, sondern zu allen Zeiten ein bestimmtes Ziel haben. S. 472.
§. 55. Daß die Gränzen so viel möglich eine gerade Linie bekommen, ist die dritte bey neuen Gränzziehungen zu beobachtende allgemeine Regel. S. 473.
§. 56. In welchen Fällen es aber theils nothwendig und theils rathsam ist, von dieser Regel abzuweichen, und der Gränze einen Winkel zu geben. S. 474.
§. 57. Nach der vierten allgemeinen Regel müssen, wenn es die Lage des Orts zugeben will, die natürlichen Gränzen niemahls ausser Augen gesetzet, sondern solche vorzüglich gewählet werden. S. 475.
§. 58. Daß es aber nach der fünften allgemeinen Regel, dergleichen natürliche Gränzen auch zugleich mit künstlichen zu verbinden, rathsam sey, wobey zugleich, wie solches am füglichsten geschehen könne, eine Anweisung gegeben wird. S. 475.
§. 59. Von den Distanzen, so die auszusetzende Gränzmahle, nach der Verschiedenheit ihrer Arten, bey einer in gerader Linie fortgehenden Gränze bekommen müssen. S. 476
§. 60. Ein jeder Winkel aber, oder Abweichung von der geraden Linie, muß mit einem besondern Gränzmahl bezeichnet werden, und was hierunter alsdenn zu beobachten sey, wenn drey oder mehrere Gränzen an einem Orte zusammen stoßen. S. 477.
§. 61. Warum es nöthig sey, daß über alles dasjenige, was bey einer solchen Gränz-Ziehung vorfällt, ein richtiges und genaues Protocoll, woraus hernach der Gränzreceß anzufertigen ist, abgehalten werde. S. 477.
§. 62. Warum ein solches Protocoll und Gränzreceß, ohne eine vorher gegangene Vermessungs-Charte, welche ein Relatum desselben seyn muß, nicht deutlich werden könne. S. 478.
§. 63. In dem Gränz-Protocoll sind nicht allein die Gränzmahle ihrer Anzahl nach, sondern auch ihre Distanzen zu bemerken, und denselben gewisse Nummern, welche auch zugleich in die aufgenommene Charte mit vorzüglich scheinbaren Farben gezeichnet werden müssen, zu geben. S. 478.

§. 64. Warum in dem aufzunehmenden Protocoll besonders die Ursachen, von den Abweichungen der Gränze von der geraden Linie, deutlich und umständlich anzuführen sind. S. 479.
= 65. Warum bey der Theilung und Gränzeinrichtung zwischen den einzeln Einwohnern eines Ortes, noch ganz besondere Maaßregeln genommen werden müssen. S. 479.
= 66. Was bey der Gränzziehung zwischen einzeln Einwohnern zum Grunde zu legen, und worauf in solchen Fällen Rücksicht zu nehmen sey. S. 480.
= 67. Daß bey dieser Art von Gränzziehung von den sonst gewöhnlichen vorhin benannten Gränzmahlen kein Gebrauch gemacht werden könne. S. 480.
= 68. Was in diesen Fällen vor Gränzmahle zu wählen, und wie sie gegen alle Verrückung sicher zu stellen, wird in einem angenommenen Beyspiel gezeiget. S. 481.
= 69. Fortsetzung des Vorigen. S. 481.
= 70. Warum dergleichen neue Gränzziehungen in Gegenwart sämmtlicher Interessenten vorzunehmen, und in wie weit auf deren Einwendungen und Erinnerungen zu reflectiren. S. 481.
= 71. Von einigen bey den Gränzziehungen gewöhnlichen Gebräuchen, mit Bemerkung, in wie weit sie nützlich seyn. S. 482.
= 72. Von den alten Gränzen, und daß solche entweder bloß erneuert, oder die darüber entstandene Streitigkeiten entschieden werden müssen. S. 482.
= 73. Daß die Renovation unstreitiger Gränzen von den Nachbaren selber gemeinschaftlich vorgenommen werden könne, alsdenn aber, wenn die Gränzen unter den Einwohnern eines Ortes erneuert werden sollen, unter Autorität der Gerichts-Obrigkeit des Orts geschehen müsse. S. 483.
= 74. Wie bey Renovation der Gränzen zu verfahren, wenn bey der ersten Gränzziehung ein richtiges Protocoll und Gränzreceß abgefasset worden. S. 484.
= 75. Warum die Renovirung der Gränzen alsdenn, wenn kein ordentlicher Gränz-Receß vorhanden, schon mehrern Schwierigkeiten unterworfen sey, und dazu besonders das gewöhnliche Ueberpflügen der Feldnachbaren Anlaß gebe. S. 484.
= 76. Daß man sich aber durch dieses Ueberpflügen nicht irre machen lassen, sondern von einem kennbaren Gränzmahl bis zum andern in gerader Linie fortgehen müsse. S. 485.
= 77. Wie zu verfahren, wenn die alte Gränzhaufen noch kennbar sind, und daß solche nicht bloß mit frisch aufgeworfener Erde erhöhet, sondern auch innwendig aufs neue mit solchen Dingen, welche die wahre Kennzeichen eines Gränzhügels ausmachen, versehen werden müssen. S. 485.
= 78. Wie zu verfahren, wenn bey der Gränzrenovation Gränzhügel angetroffen werden, welche ihre äußere Kennbarkeit verlohren, und dadurch zweifelhaft geworden sind. S. 486.
= 79. Was bey Renovation der Gränzen zu beobachten, wenn steinerne Gränzmahle befindlich. S. 486.
= 80. Was besonders alsdenn wahrzunehmen, wenn derjenige Theil des Steines, in welchen das Gränzzeichen eingehauen gewesen, abgebrochen und verlohren gegangen,

gangen, und warum dieses bey einer in gerader Linie fortgehenden Gränze keinen Anstand machen könne. S. 487.
§. 81. Warum aber, wenn ein solcher abgebrochener Gränzstein den Winkel einer von der geraden Linie abweichenden Gränze bezeichnen soll, die Sache schon näher untersuchet, und mehrere Umstände dabey in Erwägung gezogen werden müssen. S. 488.
§. 82. Wie es zu halten, wenn die Gränzsteine gänzlich verlohren gegangen, und davon nur bloß einige Spuhren und Ueberbleibsel vorhanden. S. 488.
§. 83. Von Renovation solcher Gränzen, welche mit Gränzpfählen bezeichnet gewesen, und warum dabey die meiste Zweifel und Schwierigkeit vorfallen können. S. 489.
§. 84. Wie es zu halten, wenn zwar die Pfähle noch vorhanden, die daran geheftete Gränztafeln aber verlohren gegangen. S. 489.
§. 85. Wie zu verfahren, wenn auch die Gränzpfähle gänzlich verlohren gegangen, und aus was vor Spuhren und Ueberbleibseln das ehemahlige Daseyn eines Gränz-Pfahls abgenommen werden könne. S. 490.
§. 86. Warum auch die Veränderungen, die bey den natürlichen Gränzen vorgehen können, von Zeit zu Zeit anzumerken, und deßhalb eine Renovation derselben anzustellen nöthig sey. S. 491.
§. 87. Von den bey Flüssen und Ströhmen, welche zur Gränze angenommen werden, vorfallen könnenden und zu künftigen Gränz-Irrungen Anlaß gebenden Veränderungen. S. 491.
§. 88. Wie bey den Gränz-Renovationen ganz füglich vorzubeugen sey, daß aus solchen Veränderungen keine künftige Gränzstreitigkeiten erwachsen können. S. 492.
§. 89. Von den bey Landstraßen, Wegen und Fußsteigen vorfallenden Veränderungen, und warum solche, wenn nicht bey Zeiten vorgebeuget wird, zu künftigen Gränz-Irrungen Anlaß geben können. S. 492.
§. 90. Wie diese bey den zur Gränze angenommenen Flüssen und Ströhmen entstehen könnende Gränzstreitigkeiten bey den vorgenommenen Gränz-Renovationen füglich zu vermeiden sind, wobey besonders der auf beyden Seiten mit Graben eingefaßten Straßen und Wege gedacht wird. S 493.
§. 91. Was hierunter bey der Gränz-Renovation vor Vorkehrungen zu treffen, wenn die Straßen und Wege auf beyden Seiten mit Bäumen besetzet sind. S. 493.
§. 92. Die beyden Hauptpunkte, worauf es bey allen Gränz-Renovationen ankommt, werden kürzlich wiederholet. S. 494.
§. 93. Warum unsere Vorfahren bey den alten Gränz-Ziehungen gemeiniglich nur leichtsinnig verfahren, und man dabey viele Fehler antreffe, welche bey den vorgenommenen Gränz-Renovationen nicht beybehalten, sondern vielmehr verbessert werden müssen. S. 495.
§. 94. Daß bey den alten Gränzen in Ansehung der Gränzmahle die gehörige Distanz nicht beobachtet, sondern, wenn solche zu weit auseinander gesetzet worden, solcher

cher Fehler bey der Gränz-Renovation durch Aussetzung mehrerer Gränzmahle abgeändert werden müsse. S. 495.
§. 95. Wie man sich bey den Gränz-Erneuerungen zu verhalten habe, wenn von den Vorfahren nicht die besten und schicklichsten Gränzmahle, oder auch gar zu wandelbare natürliche Gränzen gewählet worden. S. 496.
= 96. Das Vorige wird weiter ausgeführet, und durch Beyspiele erläutert. S. 496.
= 97. Warum es, dergleichen Gränz-Renovationen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, nöthig sey, und es sehr heilsam seyn würde, solches durch ein allgemeines Land-Policeygesetz zu verordnen. S. 497.
= 98. Wie oft die Gränz-Renovationen von Zeit zu Zeit vorzunehmen sind. S. 498.
= 99. Daß ein Nachbar, welcher dergleichen Gränz-Renovationen gutwillig vorzunehmen verweigert, durch richterliche Hülfe dazu angehalten werden könne. S. 499.
= 100. Von den Maaßregeln, so bey wirklich entstandenen Gränzstreitigkeiten, sowohl in Ansehung des deßhalb zu veranlaßenden Verfahrens, als auch in deren Entscheidung selber zu beobachten sind. S. 499.
= 101. Von dem streitigen Gränzort, was darunter verstanden werde, und warum derselbe schon vor Anstrengung der Klage vermessen, und ein Situations-Plan davon aufgenommen werden müsse. S 500.
= 102. Wie es zu halten, wenn das Gegentheil in die Vermessung und Aufnahme eines Situations-Plans nicht einwilligen will, wobey zugleich von dem Vorschuß und Wiedererstattung der hiezu erforderlichen Kosten das nöthige angemerket wird. S. 500.
= 103. Daß dergleichen Gränzstreitigkeits-Sachen nicht vor den Schranken des Gerichts verhandelt werden können, sondern dazu eine Local-Commission verordnet werden müsse. S. 501.
= 104. Warum diese Commission sofort durch das erste Decret auf die eingereichte Klage angeordnet werden könne, und es daher eine unnöthige Weitläuftigkeit sey, wenn deßhalb erst ein besonderer Verhörs-Terminus angesetzet wird. S. 502.
= 105. Daß dergleichen Gränz-Commissionen erfahrnen und geprüfeten Männern aufgetragen werden müssen S. 502.
= 106. Warum zu dergleichen Commissionen sowohl geschickte auf die Justitz verpflichtete Personen, als auch erfahrne Oekonomen zu wählen, und worinn beyder Beschäftigungen bestehen. S. 503.
= 107. Daß eine dergleichen Gränz-Commission vor allen Dingen den interimistischen Besitz eines streitigen Gränzortes zu reguliren und festzusetzen habe. S. 503.
= 108. Warum die Regulirung des interimistischen Besitzes sich am besten vor die Commissarien schicke, und es eine unnöthige Weitläuftigkeit sey, wenn deßhalb erst vor den Schranken des Gerichts, nach der bisherigen Gewohnheit, ein besonderes Summariissimum instruiret werden muß. S. 504.
= 109. Wie die Commission bey der Regulirung dieses Interimistici zu verfahren habe. S. 504.

§. 110.

§. 110. Fortsetzung des Vorigen, und warum der gethane Vorschlag zur offenbaren Abkürzung der schon an sich sehr weitläuftigen Gränz-Processe gereicht. S. 505.

§. 111. Daß, wenn der gegenwärtige Besitz zweifelhaft ist, und solcher durch die abgehörte Zeugen mit Zuverläßigkeit nicht auszumitteln stehet, der streitige Gränz-Ort, in so ferne er nutzbar ist, stante lite an einen Dritten zinßbar ausgethan werden könne. S. 505.

§. 112. Daß bey der Hauptsache die erste vornehmste Beschäftigung der Commission sey, die von den verlohren gegangenen und unkennbar gewordenen Gränzmahlen zurück gebliebene Spuhren gehörig zu entdecken und zu untersuchen. S. 506.

§. 113. Von den Schwierigkeiten, welche hiebey entstehen, wenn von den Arten der Gränzmahle, womit die Gränze bezeichnet gewesen, keine sichere Nachricht vorhanden, sondern solche von den Interessenten verschiedentlich angegeben werden. S. 506.

§. 114. Daß hiebey auf den mehrern oder wenigern Grad der Wahrscheinlichkeit Rücksicht zu nehmen sey, welches durch ein angegebenes Beyspiel näher erläutert wird. S. 507.

§. 115. Wie hierunter von der Commission zu verfahren sey, wenn die Arten der Gränz-Mahle aus den alten Gränzrecessen oder dem Eingeständniß der Parthen feste stehen, und was sie alsdenn besonders bey den Gränzen, welche durch gemeine Gränzhügel bezeichnet gewesen, zu beobachten haben. S. 508.

§. 116. Wie es in Ansehung derjenigen Gränzhügel zu halten, welche auf alten wüsten Bau- und Brandstellen aufgeworfen worden, und als wahre Gränzmahle angegeben werden. S. 509.

§. 117. Von den Spuhren der steinern Gränzmahle, und daß dabey hauptsächlich auf die Bestandtheile des von den Gränzsteinen zurück gebliebenen Steingrieses Rücksicht zu nehmen sey. S. 509.

§. 118. Von den verlohren gegangenen Gränzpfählen bey einer streitig gewordenen Gränze, und warum alsdenn, wenn von dem in der Erde stehenden Theil noch ganze Stücken, woran man die Figur erkennen kann, vorhanden sind, die Sache weit wenigern Schwierigkeiten unterworfen sey. S. 510.

§. 119. Daß das bloße Auffinden einer Holzerde, vor sich allein genommen, noch keinen zureichenden Beweiß von dem ehemahligen Daseyn eines wirklichen Gränz-Mahles abgeben könne, sondern mehrere adminiculirende Umstände hinzu treten müssen. S. 511.

§. 120. Warum hiebey besonders auf den Unterscheid, ob die streitige Gränze im Freyen gehe, oder auf einen Wald und andern mit Bäumen bewachsenen Ort treffe, Rücksicht zu nehmen sey, und in dem letztern Fall die bloß aufgefundene Holzerde nur als ein schwaches Argument angesehen werden könne. S. 511.

§. 121. Bey den in den Wäldern und an bewachsenen Orten ausgesetzten Gränzmahlen, kann die vorgefundene Holzerde nur alsdenn eine rechtliche Vermuthung von dem ehemahligen Daseyn eines wirklichen Gränzpfahls bewirken, wenn

diese Holzerde mehr mit einem verfaulten Gränzpfahl, als mit einem verweseten Baumstrunk und seinen Wurzeln, in Ansehung der Menge ein Verhältniß hat. S. 512.

§ 122. Warum hiebey auch besonders auf eine zuverläßige Ausmittelung der Holzart, woraus die Pfähle, womit die Gränze bezeichnet gewesen, bestanden haben, zu sehen sey. S. 513.

§ 123. Warum bey denen auf einen Wald oder andern bewachsenen Ort treffenden Gränzen, die Holzart der Holzpfähle allenfalls durch Zeugen ausgemittelt werden müsse. S. 514.

§ 124. Daß in dubio, und wenn die Holzart solcher Pfähle auf keinerley Art auszumitteln sind, eine rechtliche Vermuthung, daß solche aus eichenen Holze bestanden haben, vorwalte. S. 514

§ 125. Daß auch bey den im Freyen liegenden Gränzen der vorige Zustand solcher Oerter, worinn sie sich zur Zeit der Gränzziehung befunden haben, untersuchet werden müsse. S. 515.

§ 126. Daß auch bey den natürlichen Gränzen die Spuhren ihres ersten Ganges zu erforschen und auszumitteln, nöthig sey. S. 516.

§ 127. Warum bey solchen Gränzen, welche mit Bäumen bezeichnet worden, da von diesen, wenn sie eingegangen, keine kennbare Spuhren aufzufinden möglich ist, der ehemahlige Gang der Gränze nicht anders, als durch ein anzustellendes Zeugenverhör ausgemittelt werden könne. S. 516.

§ 128. Von den Gränzströhmen und Flüssen, und warum, wenn dieselben ihren Gang geändert, die alten Fluthbette davon ihre Kennbarkeit eher, als man vermuthen sollte, verlieren. S. 517.

§ 129. Daß es ein offenbarer Irrthum sey, daß einige, wenn ein Fluß seinen Gang verändert, und sein altes Fluthbette verlassen, ein Jus alluvionis daraus herleiten wollen. S. 518.

§ 130. Der Unterscheid zwischen einer Alluvion und einem alveo derelicto Fluvii, wird aus den römischen Gesetzen näher gezeiget. S. 519.

§ 131. Wie hieraus der Ungrund des obigen Irrthums von selbst erhelle. S. 519.

§ 132. Daß, ehe zur Aufsuchung der von dem alten Fluthbette übrig gebliebenen Spuhren und Merkmahle geschritten werden kann, zuförderst feste stehen müsse, daß der Gränzfluß seinen ehemahligen Gang wirklich verändert habe, und wie dieses auf verschiedene Art auszumitteln sey. S. 520.

§ 133. Wie die Commissarien bey Aufsuchung der von dem alten Fluthbette hinterlassenen Spuhren und Merkmahle zu verfahren haben. S. 521.

§ 134. Wie sich die Commissarien zu verhalten haben, wenn von den Parten verschiedene alte Fluthbette angegeben werden, und der Strohm ehedem mehrere Ausflüsse und sogenannte Arme gehabt hat. S. 521.

§ 135. Bemerkung einiger besondern Umstände, welche sich bey der Untersuchung zu ereignen pflegen, und daß sich die Commissarien dadurch nicht irre machen lassen müssen. S. 522.

§. 136.

§. 136. Warum bey Ausmittelung der alten Fluthbette gemeiniglich zu einer Zeugen-Abhörung geschritten werden muß. S. 522.

§. 137. Von den Spuhren und Merkmahlen, die man bey Gränzstraßen oder Wegen, welche über ein beackertes Feld gehen, anzutreffen pfleget, und daß dabey ein Unterscheid, ob ein solcher alter Gränzweg durchgepflüget worden oder unbeackert liegen geblieben, zu machen sey. S. 523.

§. 138. Von den über Wiesen oder Hütungsplätzen gehenden Straßen und Wegen, und warum deren Kennbarkeit nicht lange daure. S. 524.

§. 139. Von den durch die Wälder gehenden Straßen und Wegen, und warum selbige ebenfalls in kurzer Zeit unkennbar zu werden pflegen. S. 524.

§. 140. Daß auch hiebey in den meisten Fällen eine Zeugen-Abhörung nöthig sey. S. 525.

§. 141. Was die Gränz-Commissarien bey den in dergleichen Sachen anzustellenden Zeugenverhören zu beobachten haben. S. 525.

§. 142. Warum in Gränzsachen auch Testes minus idonei zum Zeugniß zuzulassen. S. 526.

§. 143. Daß inzwischen die Aussage ganz unverwerflicher Zeugen auch in diesem Stücke den Vorzug behalte. S. 526.

§. 144. Daß die Testes minus idonei nach den Graden der Verbindung, in welcher sie entweder mit den Proceß führenden Personen oder der Sache selber, stehen, mehr oder weniger zuläßig sind. S. 527.

§. 145. Warum alte Hirten und Schäfer, in Gränzstreitigkeits-Sachen, die besten und zuverläßigsten Zeugen sind. S. 527.

§. 146. Warum aber das Zeugniß dieser alten Hirten und Schäfer nur gemeiniglich in Ansehung des Besitzes von dem streitigen Gränzort, nicht aber von den Gränzen selber, als welches den Eingebohrnen besser bekannt seyn kann, brauchbar sind. S. 528.

§. 147. Widerlegung der von den Rechtslehrern angenommenen Meynung, daß in causis, ubi veritas aliter haberi nequit, auch membra universitatis pro universitate zum Zeugniß fähig sind. S. 528.

§. 148. Daß jedoch die Gränzstreitigkeiten unter den noch wirklich angesessenen Einwohnern, und denen, die ihre Höfe bereits abgetreten haben, ein Unterscheid zu machen sey, dergestalt, daß zwar diese, nicht aber jene, als Zeugen angenommen werden können. S. 529.

§. 149. Personen, die in des einen oder andern Gränznachbaren Diensten stehen, können deßhalb von Ablegung eines Zeugnisses in Gränzsachen nicht zurück gewiesen werden. S. 530.

§. 150. Warum Testes de auditu, besonders alsdenn, wenn die Gränzstreitigkeiten von sehr alten Zeiten herrühren, nicht gänzlich verworfen werden können. S. 531.

§. 151. Wie die Aussage eines Testis de auditu in Gränzstreitigkeits-Sachen beschaffen seyn müsse, wenn selbige einigen Glauben verdienen sollen. S. 531.

§. 152. Fortsetzung des Vorigen. S. 532.
§. 153. Warum es gut seyn würde, wenn die Commissarien die Befugniß hätten, die abzuhörende Zeugen selber zu wählen, und ex officio zu ernennen. S. 533.
§. 154. Von Führung der Zeugen in rem præsentem, was unter diesem Ausdruck verstanden werde, und warum solches nöthig sey. S. 534.
§. 155. Von der Abhörung der Zeugen selber, und warum es den Commissarien, die Entwerfung der Fragestücke, worüber sie abzuhören, selber zu überlassen, rathsam sey. S. 534.
§. 156. Von dem Versuch der Güte, den die Commissarien nach geschlossenen Acten vor deren Einsendung vorzunehmen haben, und daß sie, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, solchen sofort in ihrer Gegenwart realisiren lassen müssen. S. 535.
§. 157. Von Einschickung der Acten, wenn die Güte nicht verfangen wollen, und wie sich der Richter selber bey Abfassung des Erkenntnisses alsdenn zu verhalten habe. S. 536.
§. 158. Inhalt des Codex Fridericianus, nach welchen der streitige Gränzort, wenn die Sache vor keinen Theil recht klar ist, nach dem Verhältniß der mehr oder weniger vorwaltenden Præsumtionen, getheilet werden soll. S. 537.
§. 159. Warum der Inhalt dieses Gesetzes vollkommen gerecht und billig sey. S. 537.

Fortsetz-

Fortsetzung des achten Hauptstückes.

Von dem Ursprunge, Verschiedenheit, Unterthänigkeit, und sowohl persönlichen als von denen in Besitz habenden Gütern und Grundstücken herrührenden Dienstverpflichtungen des Bauernstandes in Deutschland.

Zehnter Abschnitt.

Von den gemessenen Diensten der Unterthanen überhaupt.

§. 661.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Alles, was von dem Ursprunge, Verschiedenheit, Unterthänigkeit, und sowohl persönlichen, als von denen in Besitz habenden Gütern und Grundstücken herrührenden Dienstverpflichtungen des Bauerstandes in Deutschland beyzubringen nöthig gewesen, und wozu ich mich §. 13. besonders verpflichtet habe, ist in dem vorhergehenden fünften Bande dieses Werkes größestentheils umständlich vorgetragen, und nach aller Möglichkeit mit deutlichen und überzeugenden Gründen bestärket worden.

Nur noch die Materie von den gemessenen Diensten der Unterthanen in Deutschland, die sie von ihren in Besitz habenden Gütern und Nahrungen zu verrichten schuldig sind, ist näher zu erörtern übrig geblieben.

Ich erachte mich daher, um in einer Sache, wovon die Ruhe und der Wohlstand der meisten Bewohner aller Staaten abhanget, nicht unvollständig zu lassen, auch hierunter das erforderliche in ein näheres Licht zu setzen, und die dabey vorkommende fast

unzählige zweifelhafte Fälle, sowohl aus Sätzen der Rechtsgelahrtheit als auch der Oekonomie, gründlich zu bestimmen verpflichtet.

Daß hiezu ein Theil des gegenwärtigen sechsten Bandes gewidmet sey, habe ich bereits in der dem fünften Bande vorangeschickten Vorrede bemerket, und die schuldige Erfüllung dieses meines Versprechens machet es solchemnach nothwendig, daß ich vor allen Dingen an die Fortsetzung der mir in diesem achten Hauptstück auszuführen vorgenommenen Wahrheiten gedenke.

§. 662.

Von den verschiedenen Arten der gemessenen Dienste, und warum, ehe zur besondern Erörterung derselben geschritten werden kann, zuförderst die in alle Gattungen dieser Dienste einen Einfluß habende Grundsätze in ein näheres Licht zu setzen sind.

Eben eine so große Verschiedenheit, als man bey den ungemessenen Diensten des Bauerstandes in Deutschland wahrnimmt, trifft man auch bey den gemessenen Diensten und Schuldigkeiten derselben an.

Ja, mit Recht mag man behaupten, daß sich in den letztern fast noch eine grössere Mannigfaltigkeit, als in den erstern, äussere.

Denn durch die nähere Bestimmung der Dienste entstehen, bey den gemessenen, Arten und Gattungen, wovon man bey den ungemessenen, wo die Unterthanen, was der Grundherr fordert und nöthig hat, zu leisten schuldig sind, nichts weiß.

Von diesen besondern Arten der gemessenen Dienste, und was dabey beydes die Rechtsgelahrtheit und Landwirthschafts-Wissenschaft vor einen Einfluß haben, soll nachher in besondern Abschnitten gehandelt, und selbige näher erörtert werden.

Der gegenwärtige Abschnitt ist nur dazu bestimmet, damit in denselben allgemeine Grundsätze, nach welchen alle diese verschiedenen Arten der gemessenen Dienste mit Zuverläßigkeit beurtheilet werden können, festgesetzet werden mögen.

Sonst wird dasjenige, was wir in dem fünften Bande §. 553. *seqq* von den verschiedenen Arten der auf den Bauerhöfen liegenden Pflichten und Schuldigkeiten vorläufig angeführet haben, uns einen sichern Leitfaden, um die verschiedenen Gattungen der gemessenen Dienste kennen zu lernen, an die Hand geben.

§. 663.

Von den Beweisthümern, welche, um die Verwechselung der ungemessenen Dienste in gemessenen darzuthun, erforderlich sind.

Um nur blos bey dem gegenwärtigen Gegenstande unserer Abhandlung zu bleiben, und auf vernünftige Grundsätze, nach welchen alle Arten von gemessenen Diensten in zweifelhaften Fällen zu entscheiden sind, zu denken, müssen wir uns zuförderst zurück erinnern, daß nach dem Inhalt des neunten Abschnitts §. 565. *seqq.* alle Dienste der Unterthanen in Deutschland, sie mögen Gutspflichtige oder Dienstpflichtige seyn, so lange vor ungemessen gehalten werden müssen, bis auf eine rechtsbeständige Art, daß sie auf etwas gewisses bestimmet und eingeschränket sind, dargethan werden ist.

Dieser

Dieser Beweiß lieget, wie alle Rechtslehrer damit einstimmig sind, und es auch die Natur der Sache selber mit sich bringet, nicht der Herrschaft, sonderu den Unterthanen, welche auf gemessene Dienste gesetzet zu seyn vorgeben, zu führen ob.

Ehe wir uns also in eine Untersuchung und Entscheidnng der verschiedenen Arten von gemessenen Diensten einlassen können, wird es vor allen Dingen nöthig seyn, zuförderst die Beweißmittel, deren sich die auf gemessene Dienste sich berufende Bauern mit Bestande Rechtens bedienen mögen, in nähern Betracht zu nehmen.

Das Recht, so die Herrschaften in ganz Deutschland, um von ihren Bauern und Unterthanen ungemessene Dienste fordern zu können, besitzen, ist von der Art, daß ihnen solches durch keine schwache und öfters sehr weit hergeholte Muthmaßungen entzogen werden kann.

Klare Briefe und Siegel, oder doch wenigstens solche Umstände und Handlungen, denen auch selbst in den Rechten die Kraft eines gültigen Beweises nicht abgesprochen werden kann, sind dazu erforderlich.

§. 664.

Von den Hof- und Annehmungsbriefen, und warum solche vorzüglich zur Bestimmung der gemessenen Dienste gebrauchet werden können.

Zu den Beweißthümern, die man zur Bestimmung der gemessenen Dienste vorzüglich als gültig anzusehen hat, gehören zuförderst die Hof- und Annehmungsbriefe der Unterthanen.

Sind in denselben die Dienstverpflichtungen, so sie von ihren Nahrungen abzuleisten verpflichtet, auf etwas gewisses bestimmet, so kann wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß dergleichen Bauern und Unterthanen weiter nichts, als was darinn enthalten ist, zu verrichten schuldig erachtet werden mögen.

Dergleichen Hof- und Annehmungsbriefe haben einen ohnstreitigen Vertrag zwischen Herrschaften und Unterthanen zum Grunde. Die Herrschaft eignet dadurch den Besitz einer unter ihrer Gerichtsbarkeit liegenden Nahrung einem ihrer Unterthanen zu, und dieser verspricht dagegen, gewisse Dienste oder Abgaben richtig zu leisten und abzuführen.

Sie enthalten daher eine Handlung, bey welcher mit beyder Theile Einwilligung dasjenige, was der Besitzer eines solchen Hofes entrichten soll, festgesetzet ist.

Wie nun überhaupt durch alle Pacta und Verträge, die wechselseitigen Schuldigkeiten derjenigen, von welchen sie eingegangen worden, am sichersten bestimmet werden, so müssen auch dergleichen Hof- und Annehmungsbriefe eine gleiche Wirkung haben.

Sonder Zweifel sind diese Briefe der zuverläßigste Beweiß, nicht allein von den gemessenen Diensten überhaupt, sondern auch von der Art und Weise, wie sie geleistet werden müssen.

Ob die mit solchen Hofbriefen versehene Unterthanen ihre Nahrungen erb- und eigenthümlich besitzen, oder selbige aus den Händen der Herrschaft, unter der Bedingung: daß sie nach ihrem Tode, oder wenn sie denselben weiter vorzustehen unvermögend werden, an dieselbe wieder zurück fallen sollen, empfangen haben, thut hier nichts zur Sache.

In beyden Fällen bleibet der Hofbrief ein unverbrüchliches Pactum, welches der Herrschaft sowohl als auch dem Unterthan, zur Richtschnur dienen muß.

§. 665.

Warum zu solchem Ende nöthig ist, daß in den bey Umwechselung der Bauerhöfe auszufertigenden neuen Hofbriefen, die Dienste der Unterthanen genau verzeichnet werden.

Eine schädliche Nachläßigkeit der gewöhnlichen Dorf-Canzeleyen aber ist es, wenn öfters bey der Ausfertigung solcher Hofbriefe, in den Fällen, wo die Bauernahrungen an neue Besitzer kommen, die auf denselben haftende Dienste und Schuldigkeiten nicht eigentlich benannt werden, sondern sich der expedirende Gerichtsverwalter nur blos auf die vorigen eines solchen erledigten Hofes wegen ertheilte Annehmungsbriefe berufet.

Wie leicht, vornehmlich bey gemeinen Bauersleuten, dergleichen alte Annehmungsbriefe, die öfters schon vor mehr als 100 Jahren ertheilet worden sind, verlohren gehen können, ist jedermann bekannt, und die wenigsten Dorf-Canzeleyen oder Archive, wenn man sie so nennen will, sind von der Beschaffenheit, daß aus denselben das verlohren gegangene, besonders wenn es in die alten Zeiten einschläget, wieder ergänzet werden könnte.

Bey solchen Umständen sind dergleichen in bloßer Beziehung auf die alten Annehmungs-Urkunden ausgefertigten Hofbriefe, ein Referens absque Relato. Sie können daher, wenn über die auf einem solchen Bauerhofe haftende Dienste und Abgaben Streit entstehet, zu keinem Beweise gebrauchet werden.

Hieraus entstehen unendliche Weitläuftigkeiten, indem dasjenige, was in den alten verlohren gegangenen Annehmungs- und Hofbriefen enthalten gewesen seyn soll, öfters durch einen ganzen Schwarm von Zeugen mit keiner zuverläßigen Sicherheit auszumitteln stehet.

Ereignet sich dieses nur blos bey einzelnen Besitzern einer Gemeine, so hat es weit weniger zu sagen, als wenn eine ganze Gemeine wegen ihrer Dienste mit der Herrschaft in einen Rechtsstreit verfällt.

In dem erstern Fall wird allemahl die rechtliche Vermuthung vorwalten, daß dasjenige, was die sämmtlichen Einwohner eines Dorfes, deren Besitzungen einander gleich sind, geben und verrichten müssen, auch ein jedes einzelnes Mitglied zu prästiren schuldig sey.

In dem zweyten Fall aber, wo es bey allen Dorfseinwohnern an einer authentischen Nachricht von ihren ersten Annehmungs-Bedingungen ermangelt, ist hierunter nicht so leicht aus der Sache zu kommen, sondern allemahl ein Proceß zu befürchten, welcher viele Jahre dauern, und beydes Herrschaften und Unterthanen in die schädlichste Verwicklung setzen kann.

§. 666.

Erinnerung deshalb an die Justitiarien und Gerichtsverwalter auf dem Lande.

Vor die Herren Justitiarien und Gerichtsverwalter auf dem Lande, wird es daher allemahl eine sehr nöthige Regel bleiben, daß sie in keinen neu auszufertigenden

Hofbriefen sich, der Dienste und Abgaben wegen, blos auf die alten Annehmungsbriefe beziehen, sondern in einem jeden derselben dasjenige, was der neue Besitzer des Hofes dem Grundherren an Diensten und Abgaben zu entrichten verbunden ist, genau verzeichnen.

Die Feder voll Tinte, so sie durch eine dergleichen ihnen bequem fallende Kürze ersparen, kann in der Folge, aus vor angeführten Ursachen, viel Unheil stiften, und eine Ausgabe von vielen hundert Thalern verursachen.

Will man ja die Beziehungen auf die alten Annehmungsbriefe beybehalten, so wird doch wenigstens so viel vorausgesetzet, daß selbige noch wirklich vorhanden seyn müssen, damit sie dem neuen Hofbriefe, wovon sie ein Relatum seyn sollen, mit angeheftet werden können.

Sehr oft aber sind die alten Annehmungsbriefe, bey der Ausfertigung der neuen Hofbriefe, schon vorlängst verlohren gewesen, ob man sich gleich noch immer darauf berufet. Billig und einem gewissenhaften Gerichtsverwalter anständig ist es solchemnach, daß er bey jedesmahliger Ausfertigung eines Hofbriefes, den alten Annehmungsbrief und vorige Hofbriefe von den vorigen Besitzern abfodere.

Sind solche vorhanden, und daraus sämmtliche auf dem Hofe haftende Præstationen deutlich und genau zu ersehen, so kann er sich durch Einheftung derselben in den neuen Hofbrief die Arbeit erleichtern.

Jedoch muß er auch hiebei nicht vergessen, die alten Annehmungsbriefe mit den gegenwärtigen eingeführten Pflichtsleistungen gegen einander zu halten, indem hierunter nicht selten gegen die alten Zeiten, eine merkliche Aenderung vorgefallen zu seyn pfleget, und er, wenn er dergleichen findet, solche nach seinem Gewissen nicht unerinnert lassen kann.

Ist hingegen der alte Annehmungsbrief nicht mehr aufzufinden, so hat er die Dienste und Abgaben des Hofes theils von den vorigen Besitzern, theils aber auch von Schulzen und Gerichten sorgfältig zu erforschen, und nachher erst, wenn die Herrschaft sowohl, als auch der neue Besitzer damit einstimmig sind, dem anzufertigenden Hofbriefe einzuverleiben.

Die leichtsinnige Verwaltung der Justitiariate auf dem Lande richtet mehr Schaden und Verwirrung an, als man gemeiniglich glaubet, und eben dadurch bin ich, dieses so umständlich zu erinnern, bewogen worden.

Oefters sind auch die Grundherren selber schuld daran, wenn sie, um einige wenige Thaler zu ersparen, bey den neuen Besetzungen der Bauerhöfe im Dorfe gar keinen Gerichtsverwalter mit zuziehen, sondern diese gerichtliche Handlung blos durch Schulzen und Gerichten verrichten lassen.

Die kleine Ausgabe, die sie hiedurch abwenden, kommt ihnen öfters sehr theuer zu stehen.

§. 667.

Von den an einigen Orten befindlichen Diensturbarien, was darunter verstanden werde, und warum solche ebenfalls eine sichere Richtschnur in streitigen Dienstfällen abgeben.

An manchen Orten, besonders denjenigen, die schon vor Alters von Ordnung liebenden Eigenthümern besessen worden, trifft man sogenannte Diensturbarien an.

Ein dergleichen Diensturbarium bestehet in einem genauen Verzeichniß, sowohl der Schuldigkeiten der Unterthanen gegen die Obrigkeit, als auch desjenigen, was die Obrigkeit den Unterthanen, besonders an Deputat und dergleichen, zu entrichten verbunden ist.

Ist ein solches Urbarium von einer Gerichtsperson aufgenommen, oder doch wenigstens von den damahligen sämmtlichen Dorfseinwohnern und der Herrschaft unterschrieben, so fällt von selbst in die Augen, daß gegen dessen Gültigkeit nichts einzuwenden sey, sondern es in allen streitigen Fällen als eine sichere Vorschrift angenommen werden könne und müsse.

Dergleichen Diensturbarien im ganzen Lande zu errichten, war die Absicht des verstorbenen Großcanzlers von Cocceji, deren ich in dem fünften Bande §. 566. mit mehrern gedacht habe.

§. 668.

Von den Hausbüchern, als gleichmäßig zum Beweise der gemessenen Dienste diensam, und wie solche entstanden.

Auch findet man nicht selten, daß die Dienste und Abgaben der Unterthanen in das herrschaftliche Hausbuch verzeichnet zu seyn pflegen.

Zu den Zeiten unserer Vorfahren war an den wenigsten Orten, eigne bestellte Justitiarien und Gerichtsverwalter zu halten, gewöhnlich.

Nur blos bey Entstehung eines Criminalprocesses, oder in Streitfällen der Unterthanen unter sich, bediente man sich einer geschwornen Gerichtsperson.

In den andern Gutsangelegenheiten, die eigentlich nur die gute Ordnung im Dorfe, oder solche Handlungen, welche man gemeiniglich zu den Actibus voluntariæ jurisdictionis zu rechnen pfleget, betrafen, wurden dieselben nur sehr selten zugezogen.

Konnte und wollte der Gutsherr sich nicht selber damit abgeben, so mußte gemeiniglich der Prediger des Orts hierunter die Stelle eines jetzt allenthalben eingeführten Gerichtsverwalters vertreten.

Erbtheilungen, Abnahme der Vormundschaftsrechnungen, Absetzungen und Annehmung der Bauerhöfe, und andere dergleichen Dinge von dieser Art mehr, befanden sich in den Händen dieses ehrwürdigen Leib- und Seel-Sorgers.

Ganz umsonst that der Herr Pastor zwar dieses auch nicht, indem demselben gemeiniglich vor eine dergleichen Handlung ein Thaler zugebilliget wurde: Inzwischen ist doch nicht zu leugnen, daß der gemeine Mann dazumahl weit wohlfeiler, als anjetzt geschehen kann, davon kam.

Die Mitglieder des geistlichen Standes sind sich, wegen der allenthalben sich äußernden menschlichen Unvollkommenheiten, in Ansehung ihrer Geschicklichkeiten und Einsichten eben so wenig, als in den weltlichen, einander gleich.

Es ist daher nicht zu leugnen, daß bey dieser damahligen üblichen Dorfgerichtsverwaltung manches confuses und verworrenes Zeug zum Vorschein kam. Wahr aber ist es auch, daß die Dorfsachen an manchen Orten in weit besserer Ordnung, als jetzt geschiehet, gehalten worden.

Ordent-

Ordentliche Pastores sorgten dafür, daß die bey den Höfen der Unterthanen vorgehenden Veränderungen in ein besonderes Buch, welches den Namen eines Hausbuchs führte, eingetragen wurden, und sehr oft wurde einem solchen Hausbuche ein umständliches Verzeichniß desjenigen, was sowohl die Unterthanen an Diensten und Abgaben zu prästiren schuldig waren, als auch diese dagegen von den Herrschaften zu fodern hatten, vorangeschicket.

Da zu denen damahligen Zeiten in den Handlungen des gemeinen Lebens der Fides pastoralis auch zugleich den Fidem judicialem nach sich zog, so wird man sehr wenige Bauergemeinen antreffen, welche dasjenige, so in dergleichen Hausbüchern angemerket ist, in Zweifel ziehen sollten.

Ich habe selber von einem dergleichen Hausbuch ein Beispiel in meinem Dorfe. Diesem ist von dem damahligen Pastore loci ein ganz bestimmter Aufsatz der Bauerdienste einverleibet, und nicht allein von ihm unterschrieben, sondern auch ein gleichlautendes Exemplar davon in dem Schulzengerichte niedergeleget worden.

Eine vieljährige genaue Beobachtung dieses Dienstverzeichnisses hat solches bestärket, und es ist meinen Bauern niemahl eingefallen, das geringste darwider einzuwenden.

Vielmehr berufen sie sich in allen vorkommenden Vorfällen darauf, und nehmen es zur einzigen und wahren Richtschnur ihrer Dienstverrichtungen, wie solches auch von mir selber geschiehet, an.

Hat ein Hausbuch diese Eigenschaften, und ist selbiges durch eine vieljährige stillschweigende Annehmung vor richtig erkläret worden, so mag demselben diejenige Kraft, die andere sonst öffentlich aufgenommene Diensturbarien haben, nicht wohl abgesprochen werden.

§. 669.

Daß die Dienste der Unterthanen auch öfters durch öffentliche Landesgesetze bestimmt zu seyn pflegen, wovon das Dienstreglement in der Neumark vom Jahre 1720. zum Beyspiel angeführet wird.

Die gemessene Dienste der Unterthanen sind auch öfters durch öffentliche Landesgesetze festgesetzet, und sehr zu wünschen wäre es, daß dergleichen in allen Staaten vorhanden seyn möchten.

In den Königl. Preußischen Ländern hat man hievon unter andern ein Beyspiel in dem unter den 26ten October 1720 emanirten Dienstreglement in der Neumark.

In diesem Reglement sind zwar die Dienste selber nach ihren Tagen und Geschäften nicht eigentlich bestimmet, sondern es darunter lediglich bey eines jeden Orts eingeführten Gerechtsamen und Gewohnheit belassen worden.

Inzwischen ist doch die Art und Weise, in welcher die schon vorhin an einem jeden Ort näher bestimmte Dienste verrichtet werden sollen, festgesetzet.

Auch dieses alleine schon ist eine sehr nützliche und heilsame Sache, woraus viele zweifelhafte Fälle entschieden werden können, und wir werden uns unten, wo uns von der richtigen Art und Weise der Dienstverrichtungen zu handeln Gelegenheit gegeben werden wird, dieses Reglements in verschiedenen Fällen mit vielen Nutzen bedienen können.

§. 670.

§. 670.

Von den gemessenen Diensten, die bloß auf eine Observanz beruhen.

An vielen, und, fast möchte ich sagen, den meisten Orten, sind weder ordentliche Annehmungs- und Hofbriefe, noch auch Urbarien oder zuverläßige Hausbücher, vielweniger allgemeine Landesgesetze, woraus die gemessene Dienste der Unterthanen mit Zuverläßigkeit bestimmet werden könnten, vorhanden.

Blos ein vieljähriges Herkommen und Observanz muß hierunter zur Richtschnur dienen.

Wie zweifelhaft dergleichen Observanzen, in Ermangelung schriftlicher Urkunden, sind, ist einem jeden, der von dergleichen Sachen nur einige Erfahrung hat, zur Gnüge bekannt.

Man wird daher in solchen Gegenden, wo die Dienstbestimmungen der Unterthanen blos auf diesem seichten Grunde beruhen, auch die meiste Bauerprocesse antreffen, und daß sich solche ins unendliche verschleppen müssen, ist aus den unsichern Beweißgründen, die dabei vorwalten, von selbst offenbar.

Nöthig wird es daher seyn, daß wir uns über diejenige ungemessene Dienste, deren Bestimmung blos auf die Observanz gegründet ist, etwas umständlicher erklären.

§. 671.

Wie die Observanzen, worauf gemessene Dienste gegründet werden, beschaffen seyn müssen, und daß solche allemahl ein sehr zweifelhafter Beweißgrund seyn.

Eine jede Observanz setzet, wenn sie die Kraft einer rechtlichen Verbindung bekommen soll, eine zu rechtsbeständige Verjährung voraus.

Daß der deutsche Bauerstand, und besonders die Guts- und Dienstpflichtige Unterthanen ursprünglich zu ungemessenen Diensten verbunden sind, ist ein Satz, den wir in dieser ganzen Abhandlung als unstreitig angenommen haben, und dessen Wahrheit überall durch die bündigste Beweißgründe dargethan worden ist.

Soll nun dieses allen Herrschaften in Deutschland zuständiges Recht, ohne daß ihre ausdrückliche Einwilligung darinn durch briefliche Urkunden erwiesen werden kann, denselben benommen werden, so ist nöthig, daß deshalb nicht allein eine gesetzmäßige Verjährungszeit vorhanden seyn, sondern auch dieser Verjährung keine rechtliche Hindernisse im Wege stehen müsse.

Bey den Dienstbestimmungen, die nur blos auf Observanzen und Verjährungen gegründet werden wollen, hat ein Richter um so mehr behutsam zu verfahren, als sich darunter bey solchen Gütern, welche lange Zeit unter Verpachtung oder Administration gestanden, sehr leicht mancherley den Eigenthümern unbekannt gebliebene Mißbräuche eingeschlichen haben können.

Die Pächter sowohl, als auch fremde Wirthschafter, sind entweder von den Gerechtsamen der Herrschaft gegen ihre Unterthanen nicht so genau, als es zu deren unverrückten Aufrechthaltung nöthig gewesen wäre, unterrichtet gewesen, oder sie haben auch wohl, theils aus Nachläßigkeit, und theils aus ungleichen Absichten, den Unterthanen in der Verrichtung ihrer Dienstschuldigkeiten über die Gebühr nachgesehen.

Hart

Hart würde es seyn, wenn die Eigenthümer der Güter, welche öfters wegen Unmündigkeit oder anderer Umstände dawider etwas zu erinnern nicht vermögend gewesen, die Schuld und Nachläßigkeit eines Dritten tragen, und dadurch eines Rechts, so ihnen in Ansehung ihrer Güter besonders schätzbar seyn muß, verlustig gehen sollten.

§. 672.

Daß die ungemessene Dienste durch den bloßen *non usum* nicht präscribiret werden können.

Hätte solchemnach eine Bauergemeine, die sonst zu ungemessenen Diensten verpflichtet war, binnen 30 Jahren wöchentlich nur drey Tage gedienet, so würde dieses allein noch nicht genung seyn, wenn nicht auch zugleich erwiesen werden könnte, daß die Herrschaft binnen dieser Zeit zwar mehrere Diensttage von ihnen gefordert, solche aber nicht geleistet worden wären, und der Grundherr sich dabei seit 30 Jahren beruhiget hätte.

Schon in allen andern Fällen ist bekannt, daß der bloße non usus einer Gerechtsame keine Verjährung derselben wirken könne.

Alle Verjährung erfordert, wenn sie die Kraft brieflicher Urkunden haben soll, daß die als verjährt angegebene Schuldigkeit 1. gefordert, 2. von dem sie zu leisten schuldigen aber verweigert worden, und 3. derjenige, der diese Anforderung gemachet, binnen einer Rechtsverjährenden Zeit dazu stille geschwiegen habe.

Diese allgemeine bei allen Rechtsverjährungen zum Grunde zu legende Sätze finden denn auch besonders bey den Diensten der Unterthanen, wenn solche als verjähret angegeben, und anstatt der ursprünglich ungemessenen nur gemessene Dienste geleistet werden wollen, statt.

Die Wirthschaften, die auf den Landgütern getrieben werden, sind nicht zu allen Zeiten einerley.

Ein Gutsbesitzer, der von neuen Radungen und Urbarmachungen wüster Aecker und Wiesen kein Freund ist, brauchet weit weniger Dienste, als ein anderer, dem bey jetzigen aufgeklärten Zeiten die Augen hierunter aufgegangen sind, und die wichtige Vortheile, die er sich durch dergleichen Verbesserungen verschaffen kann, eingesehen hat.

Hat nun gleich der erste nach dem alten Schlendrian wirthschaftende Besitzer wöchentlich von seinen Unterthanen, die vorhin zu ungemessenen Diensten verpflichtet gewesen sind, mehr nicht als drey Tage zur Bestreitung seiner Arbeit nöthig gehabt, so folget daraus noch nicht, daß nicht auch sein Nachfolger, der seine Wirthschaftsgeschäfte durch Ausradung der Aecker und Wiesen gar sehr erweitert, ebenfalls nicht ein mehreres von ihnen fordern könne.

Daß dieses aus den vorerwehnten rechtlichen Grundsätzen, und besonders aus der allgemeinen Wahrheit, daß der bloße non usus keine Verjährung wirken könne, von selbst folge, wird ein jeder, auch schon ohne mein ferneres Erinnern, einsehen.

Ein Recht, so ich nicht zu allen Zeiten gebrauchen kann, dennoch zu allen Zeiten fordern zu wollen, würde unvernünftig, die Aufhebung dieses Rechts aber

blos deshalb, weil ich dessen eine Zeitlang nicht benöthiget gewesen, festsetzen zu wollen, widerrechtlich seyn.

Sehr oft ereignen sich auch bei den zeitigen Besitzern der Landgüter ganz besondere Umstände, welche sie an der Einforderung gewisser Dienstleistungen oder andern Abgaben schlechterdings hindern.

Demohnerachtet aber aus der binnen der sonst gewöhnlichen Verjährungszeit unterlassenen Anforderung solcher Dienstverpflichtungen einen Verlust derselben erzwingen zu wollen, würde doppelt unrecht und unbillig seyn. a)

Aus diesem allen ist die allgemeine Rechtsregel, non valenti agere, non currit præscriptio, das ist: Wer sich seines Rechts nicht bedienen können, wider den findet auch keine Verjährung statt, entstanden.

Wer nicht mehrere Dienste zur Zeit der Besitzung nöthig gehabt, hat auch selbige nicht fordern können, und wer sonst aus andern besondern Umständen die Dienstverpflichtungen der Unterthanen anzuwenden nicht vermögend gewesen, dem kann dadurch, daß er sie nicht gefordert, kein Verlust derselben zuwachsen.

Dieses sind Sätze, welche aus demjenigen, was vorhin gesaget worden, von selbst folgen, und bey der Bestimmung der Dienste, die sich auf eine bloße Observanz gründet, sehr wohl erwogen werden müssen.

a) Ich weiß mich aus meiner vorigen Praxi bey dem Cammergericht zu Berlin eines Falles zu erinnern, wo die Bauern eines adelichen Gutes in der Priegnitz, zu der daselbst fast allenthalben gewöhnlichen Kindtaufensteuer verbunden waren.

Dieses Gut war über 40 Jahr an ein dortiges Fräuleinsstift Pfandweise versetzet gewesen.

Nach Verfließung dieser Zeit lösete einer der nächsten Lehnsfolger solches wiederum ein, und dieser neue Besitzer foderte, als seine Gemahlin in die Wochen gekommen war, von den Einwohnern desselben die gewöhnliche Kindtaufensteuer.

Die Bauern setzten sich darwider, und beriefen sich auf eine 40 jährige possessionem libertatis, und daraus entstandene Verjährung dieses Rechts.

Da aber in den Fräuleinstiftern, Kinder taufen zu laßen, nicht gewöhnlich ist, und folglich so lange, als das Gut unter dem vorhin erwehnten Fräuleinsstift gestanden hatte, von diesem Recht kein Gebrauch gemachet werden können, so wurden die Bauern durch alle drey Instanzien mit ihrer vermeintlich vorgeschützten Verjährung abgewiesen, und die geforderte Kindtaufensteuer zu erlegen, rechtlich angehalten.

§. 673.

Vorstehendes wird durch die Meinung der Rechtslehrer bestätiget, und, besonders wegen des *non usus* bey Verjährung der Dienste, eine geschickte Einschränkung angeführet.

Der Satz, daß die Dienste der Unterthanen durch den bloßen non usum nicht verloren gehen, noch verändert werden können, haben schon vorhin alle bewährte Rechtslehrer behauptet, und ich will mich deshalb gegenwärtig nur hauptsächlich auf den berühmten Berger in seiner Oeconomia juris berufen, wo derselbe Lib. I. Tit. II. Th. VIII. not. 13. ausdrücklich annimmt, quod operis negative sive privative, nudo non usu præscribi, non possit, nisi inductæ, exactæ, nec præstitæ sunt. d. i.

Bey

Bey den Diensten hat blos wegen des unterlassenen Gebrauchs derselben, keine Verjährung statt, sondern es nimmt solche erst ihren Anfang von der Zeit an, da die Dienste angesaget, gefordert, und nicht geleistet worden.

Ob gleich das, was ich vorhin angeführet habe, sowohl der gesunden Vernunft, als auch der Analogie der Rechte, vollkommen gemäß ist, so habe ich dennoch, auch zur Ueberzeugung derjenigen, die besondere Verehrer der Rechtslehrer sind, und ohne deren ausdrückliche Bekräftigung nicht gerne etwas annehmen, obige Stelle nicht unberühret lassen können, sondern sie zur Bestärkung meines Satzes mit einrücken wollen.

Dieses zu thun bin um so mehr bewogen worden, als der vorbenannte Rechtslehrer in der angezogenen Stelle, auch zugleich von demjenigen, was in diesem Fall unter dem non usu zu verstehen sey, eine sehr geschickte und anpassende Auslegung mittheilet:

Nempe præscribitur operis non usu tum demum, cum, quamvis bis vel ter data occasione utendi, tamen non exactæ sint. d. i.

Die Dienste werden durch den non usum nur alsdenn verjähret, wenn der Herr, ohnerachtet sich zwey bis dreymahl derselben zu bedienen Gelegenheit gefunden, solche dennoch nicht gefordert hat.

Diese Einschränkung des non usus ist, wenn er keinen Grund zu einer Verjährung ausmachen soll, höchst vernünftig. Denn bey diesem non usu wird natürlicher weise allemahl eine gewisse Unmöglichkeit, sie mag physikalisch oder moralisch seyn, dergleichen Dienste fordern zu können, vorausgesetzet, und hierunter ist auch vorzüglich der Mangel der Gelegenheit, einen Gebrauch davon zu machen, zu rechnen.

Ereignen sich aber Gelegenheiten, wo der Grundherr dergleichen Dienste ganz bequem gebrauchen kann, und er es dennoch binnen einer Rechtsverjährenden Zeit nicht thut, so ist daraus seine stillschweigende Einwilligung in deren Erlassung zu schliessen nicht Unrecht, weil sonst dergleichen Dienstangelegenheiten in noch weit mehrern Zweifel, als worinn sie sich schon jetzt befinden, verwickelt werden würden.

Man nehme z. B. an, daß die Bauern sich einen anziehenden Schäfer zu holen deshalb weigerten, weil sie solches binnen 30 Jahren nicht gethan hätten.

Diese Einwendung könnte ihnen nichts helfen, wenn an dem Orte seit 30 Jahren kein neuer Schäfer angezogen wäre.

Ist aber binnen dieser Zeit mit den herrschaftlichen Schäfern verschiedentlich gewechselt worden, ohne daß der Grundherr den Bauern die Fuhren zu deren Abholung anmuthen gewesen, so wird diesen allerdings die vorgeschützte Verjährung zu statten kommen müssen, und es sich der Grundherr selber beyzumessen haben, daß er sich dieses Rechts, da doch mehrmahlen Gelegenheit dazu gewesen ist, nicht eher bedienet hat.

§. 674.

Warum die Observanzen in der Nachbarschaft nicht füglich zum Beweise, daß ungemessene Dienste in gemessene verwandelt worden, gebrauchet werden können.

In solchen Fällen, wo zum Erweise der bestimmten Dienste keine schriftliche Urkunden vorhanden sind, sondern man solche nur blos auf Observanz und Verjährung

gründen will, hat sich ein Richter wohl vorzusehen, daß er sich hiebey nicht durch die Observanzen der Nachbaren blenden lasse, und solche schlechterdings bey den streitigen Diensten zur Richtschnur nehme.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß bey einem über die Bauerdienste entstandenen Streit auf dasjenige, was in der Nachbarschaft geschiehet und eingeführet ist, Beziehung genommen wird.

Wenn einmahl feste stehet, daß die Bauern nicht zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, sondern sie würklich gemessene Dienste haben, und es nur blos auf die Art und Weise, wie solche verrichtet werden sollen, ankommt, so ist es eben kein ungeschicktes Verfahren, wenn man bey dieser Bestimmung die Gewohnheiten und Observanzen der Nachbarschaft zu Hülfe nimmt.

So lange aber noch der Hauptpunkt, ob die Unterthanen gemessene Dienste haben, oder sie vielmehr zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, unentschieden ist, kann die Observanz und Gewohnheit der Nachbarschaft hierunter zu keiner Richtschnur dienen.

Denn daraus, daß die meisten Oerter in der Nachbarschaft, und wenn sie es auch alle wären, auf gemessene Dienste gesetzet sind, kann noch nicht der Schluß, daß das Dorf gleichfalls gemessene Dienste haben müsse, gemachet werden.

Daß alle Bauern in Deutschland ursprünglich zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, ist der allgemeine Satz, den ich schon so oft erinnerlich gemacht und erwiesen habe.

Die Veränderung der ungemessenen Dienste in gemessene, ist daher eine Handlung, die nicht präsumiret wird, sondern deutlich dargethan werden muß, und hiezu ist die Vermuthung, daß, weil alle andere Dörfer in der Nachbarschaft auf gemessene Dienste gesetzet wären, es auch mit diesen eine gleiche Beschaffenheit haben müsse, viel zu schwach.

§. 675.

Erörterung der Frage: ob, wenn zwar die Hauptdienste gehörig verzeichnet, die Neben-Schuldigkeiten der Bauern aber nicht *specifice* benannt worden, diese dennoch gefordert werden können?

Auch an den Orten, wo die Bestimmung der gemessenen Dienste durch Hof- und Annehmungsbriefe, Urbarien, Hausbücher und andere dergleichen ungezweifelte Urkunden mehr festgesetzet sind, wird man doch gemeiniglich wahrnehmen, daß diese Bestimmungen nur eigentlich auf die Hauptdienste, und besonders den Ackerbau, gerichtet sind.

Bekannt aber ist, daß die Bauern, ausser diesen Hauptdiensten noch verschiedene Nebenschuldigkeiten, wohin unter andern die Baudienste, das Bothenlaufen, Fräulein- und Kindtaufen-Steuer, Lieferung der Betten vor herrschaftliche Handwerker oder derselben Gäste, und andere dergleichen Dinge, mehr zu rechnen sind, über sich haben.

Ein genauer und vorsichtiger Gerichtsverwalter wird auch diese Nebenschuldigkeiten in den Hof- und Annehmungsbriefen, imgleichen bey Anfertigung eines ordentlichen Dienst-Urbarii, zu bemerken nicht vergessen.

Sehr

Sehr oft aber ist solches, besonders in den alten Briefen und Urkunden, übergangen, oder deßhalb doch nur eine allgemeine Clausul, die aber nichts eigentliches von diesen Nebendingen in sich enthält, beygefüget worden.

Diese Nebenschuldigkeiten der Dienste sind meistens von der Art, daß sie nur selten gebrauchet werden können.

Viele Jahre verstreichen öfters, ehe hierunter ein Fall vorkommt, wohin unter andern die Fräulein- und Kindtaufen-Steuer, imgleichen bey einem keine Gasterey liebenden Grundherren, die Hergebung der Gastbetten gezählet werden mag.

Der Bauer ist schon von Natur so geartet, daß er zu den Schuldigkeiten, deren Verrichtung nur selten an ihm kommt, weit schwerer, als zu demjenigen, was er alle Tage thun muß, zu bringen ist.

Er siehet dasjenige, was nur selten von ihm gefordert werden kann, sehr leicht als eine neue Auflage und Beschwerde an, und es fehlet nicht an Beyspielen, daß hiedurch manche weitläuftige und verderbliche Bauerprocesse erreget worden sind.

Sind diese Nebenpflichten der Unterthanen in den brieflichen Urkunden, worinn ihre Hauptdienste bestimmet, zugleich mit verzeichnet, so fällt dadurch alle hierunter zu befürchtende Irrung von selbst hinweg.

Ist aber solches nicht geschehen, so entstehet billig die Frage: ob unter den bestimmten Hauptdiensten auch diese Nebenschuldigkeiten mit begriffen, oder solche der Herrschaft vor wie nach vorbehalten sind?

§. 675.

Warum in solchen Fällen, zu den Observanzen und Gewohnheiten der Nachbarschaft seine Zuflucht zu nehmen, das sicherste Mittel sey, jedoch dabey verschiedene Vorsichten gebrauchet, und besonders auf die Gleichheit der Hauptdienste Rücksicht genommen werden müsse.

Hier sehe ich fast kein ander Mittel übrig, als daß man zu dem, was in der Nachbarschaft und dem größesten Theil der Provinz hierunter die eingeführte Gewohnheit mit sich bringet, seine Zuflucht nehme.

Sind an allen, oder doch wenigstens den meisten Orten in der Nachbarschaft, die Bauern, welche mit denen, bey welchen ein dergleichen Streit entstanden, gleiche Hauptdienste haben, dennoch auch zu dergleichen Nebenschuldigkeiten verpflichtet, so wird sich in einer so zweifelhaften Sache ganz wohl schließen lassen, daß auch die Unterthanen, so hierüber Streit erregen wollen, dazu vor verbunden geachtet werden müssen.

Von Gesellschaften, die sich in den Hauptstücken einander ähnlich sind, lässet sich auch in den Nebendingen eine gleiche Aehnlichkeit vermuthen, so lange nicht das Gegentheil auf eine deutliche und überzeugende Art dargethan worden ist.

Wie aber soll es gehalten werden, wenn hierunter die Observanz in der Nachbarschaft nicht gleich ist, und zwar an einigen Orten dergleichen Nebenschuldigkeiten ausser den bestimmten Hauptdiensten geleistet werden müssen, an andern aber wiederum nicht?

Ich sehe bey solchen Umständen keinen andern Weg, um aus der Sache zu kommen, ein, als daß man alsdenn dasjenige, was an den meisten Orten gewöhnlich ist, zur Richtschnur annehme.

Jedoch ist hiebey die Uebereinstimmung der Hauptdienste nicht gänzlich auſſer Augen zu setzen, indem es ganz natürlich ist, daß zwischen Bauern, die wöchentlich vier Tage, gegen andere, so nur zwey Tage zu den Hauptdiensten verbunden sind, auch in Ansehung der Nebenschuldigkeiten, keine richtige Vergleichung angestellet werden könne.

Diese Gleichheit der Hauptdienste muß daher besonders zum Grunde geleget werden, wenn man eine Bauergemeine zu eben denjenigen Nebenpflichten, die bey ihren Nachbaren ohnstreitig sind, anhalten will.

§. 677.

Warum besonders die gemessenen Dienste, die nach Tagen eingerichtet sind, in Ansehung ihrer Ausübung eine genaue Ordnung erfordern.

Schon bey den ungemessenen Diensten habe ich den Unterscheid, ob solche nach Tagen geschehen müssen, oder auf die sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet sind, bemerket, und dabey die groſse Vorzüglichkeit, so die letztere Dienstart, sowohl in Ansehung der Herrschaften als auch der Unterthanen, vor der erstern habe, gezeiget.

Bey den gemessenen Diensten äussert sich die Wichtigkeit dieses Unterscheides noch mehr, und ich habe daher, um hievon besonders zu handeln, und wie alle gemessene Dienste nach Tagen ebenfalls ganz bequem auf sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet werden könnten, eine nähere Anleitung zu geben, einen eigenen Abschnitt gewidmet.

Da inzwischen bis anjetzt die gemessenen Dienste an den meisten Orten nur blos nach Tagen eingerichtet sind, und es bey denselben auf die Ordnung, in welcher sie abgeleistet werden, in Ansehung ihrer mehrern oder wenigern Nützlichkeit, sehr viel ankommt, so werden wir uns, was zu dieser Ordnung gehöre, besonders bekümmern müssen.

Der Mißbrauch, den man allenthalben, wo gemessene Dienste nach Tagen üblich sind, in denselben wahrnimmt, wird von selbst zu der Ordnung, die hierunter zu beobachten ist, führen.

§. 678.

Zu dieser Ordnung gehöret vornehmlich eine richtige Zeitbestimmung, sowohl bey Antritt und Endigung des Dienstes, als auch der vor die Dienstleute und dem Gespann nöthigen Ruhstunden.

Bey den gemessenen, sowohl Spann- als Handdiensten, die wöchentlich oder jährlich auf gewisse Tage bestimmet sind, kann es der Herrschaft nicht gleichgültig seyn, ob die Unterthanen an diesen Tagen frühe oder spate auf dem Hofedienst erscheinen, oder auch denselben wiederum frühe oder spate verlassen.

Wie sehr die Eigenthümer hierunter von ihren Unterthanen, wenn sie nicht mit gehörigem Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, getäuschet zu werden pflegen, darüber höret man allenthalben häufige Klagen führen, und ein jeder Landwirth wird hievon an seinem Theil das Seinige empfinden.

Nöthig ist es daher, sowohl die Zeit, wenn die Unterthanen an den bestimmten Diensttagen auf dem Dienst erscheinen müssen, als auch die Stunden, wo sie solche wieder zu verlassen befugt sind, festzusetzen.

Schon

Schon von selbst fällt in die Augen, daß unter den Diensttagen, wozu die Unterthanen verpflichtet sind, nicht blos einige Stunden, sondern ein ganzer Arbeitstag verstanden werde.

Ein jeder Arbeitstag aber nimmt, wie es die Natur der Sache von selbst giebet, mit Sonnen-Aufgang seinen Anfang, und endiget sich mit deren Niedergang.

Billig und gerecht ist es daher, daß auch die zum Dienst verpflichteten Unterthanen ihren Dienst mit Sonnen-Aufgang antreten, und selbigen nicht eher, als mit deren Niedergang, endigen müssen.

Alsdenn erst kann, daß sie einen vollständigen Diensttag verrichtet haben, mit Wahrheit behauptet werden.

Die Nothwendigkeit erfordert es inzwischen, daß sowohl bey den Dienstleuten als auch dem Gespann gewisse Ruhestunden, worinn sich die erstern mit Speise und Trank sättigen, und die letztern gefuttert werden können, statt finden müssen, indem es, besonders in den langen Sommertagen, sowohl vor Menschen als Vieh, den ganzen Tag hindurch ohne alle Ruhe und Erquickung ununterbrochen in der Arbeit fortzufahren, unmöglich fallen würde.

Wie sehr diese an sich nöthige und billige Ruhestunden von den Dienstleuten gemißbrauchet werden, und dadurch öfters die größte und beste Zeit des ganzen Arbeits-Tages verschleudert wird, ist jedermann, der von dem ländlichen Leben, und besonders auch von dem gewöhnlichen Betragen der Bauern in den ihnen obliegenden Herrendiensten nur einige Erfahrung hat, zur Gnüge bekannt.

Auch hierunter muß daher eine gewisse Ordnung bestimmet, und dem vielfältigen Mißbrauch der dienstbaren Unterthanen gewisse Schranken gesetzet werden.

§. 679.

Warum es sehr nützlich sey, wenn diese Ordnung in öffentlichen Landesgesetzen festgesetzet worden, und daß hierunter das Neumärkische Dienst-Reglement vom Jahr 1720. zum Muster dienen könne.

Sehr heilsam ist es, wenn die Bestimmung dieser Stücke nicht blos der Willkühr überlassen, sondern durch öffentliche Landesgesetze festgesetzet worden ist.

In dem ersten Fall entstehet eine ungeheuere Menge von verschiedenen Observanzen, nach welcher es an einem Orte und in einer Gegend immer anders, als an andern, gehalten wird.

Ist aber der Landesherr hiebey selbst ins Mittel getreten, und hat davon eine allgemeine Vorschrift gegeben, so entscheiden sich die darüber entstandenen Streitigkeiten von selbst, und ein Richter darf nicht erst zu den verschiedenen und ungewissen Observanzen seine Zuflucht nehmen.

Ein Beyspiel von einem solchen heilsamen Landesgesetze, haben wir unter andern in den Königl. Preußl. Staaten, an dem schon oben erwähnten unter den 26sten October 1720. publicirten Dienst-Reglement vor die Neumark.

Ohne mir eine übertriebene Prædilection vor mein Vaterland zu Schulden kommen zu lassen, mag ich wohl behaupten, daß dieses Reglement in mehrern Provinzien

und

und Ländern der Nachahmung werth ist, wie solches einem jeden bey dessen Nachlesung in die Augen fallen wird, und denen Landständen, die solches damahls durch ihre billige und trifftige Vorstellungen bey dem Landesherren ausgewirket haben, können wir und unsere Nachkommen es niemahls genungsam verdanken.

Zu wünschen wäre nur, daß auch noch in unsern Tagen viele solche treue Wächter und Vorsteher des Landes vorhanden seyn möchten, welche sich die Wohlfahrt ihrer Mitbürger mit Nachdruck angelegen seyn ließen, und den eingerissenen Unordnungen vorzubeugen suchten.

Der Weg zum Thron, den unsere Vorfahren gegangen sind, stehet auch jetzt noch offen, und wir haben einen König, der das Anliegen seiner Vasallen gerne anhöret, und ihrer Noth mit Freuden abhilft, wenn er sie nur weiß.

§. 680.

Was in diesem Dienst-Reglement wegen Beobachtung der Dienstzeit und der Ruhestunden verordnet worden.

In diesem Dienst-Reglement sind denn auch unter andern die beyden obigen Puncte, nämlich die An- und Abtrittszeit der Unterthanen in ihren Diensten, und die ihnen dabey vergönnten Ruhestunden, deutlich entschieden, indem es daselbst §. 1. 2 und 3. folgendergestalt heißet:

1. Wird die Neumärkische Bauer- und Gesindeordnung, so *Anno* 1685. von Sr. Churfürstl. Durchlaucht Herren Friedrich Willhelm glorwürdigsten Andenkens publiciret worden, zum Fundament dieses Reglements gesetzet, und Kraft desselben es dabey bewenden gelassen, daß die Unterthanen, so gewisse Tage in der Woche dienen, bey solchen gesetzten Diensten verbleiben, und über solche Zeit nicht beschweret werden sollen.

2. Weil aber die Unterthanen hierinn selbst wider die Bauerordnung handeln, daß sie nicht zu der verordneten Stunde in den Diensttagen auf dem Dienst erscheinen, sondern, wenn es ihnen gefällt, auch auf gleiche Art wieder abziehen, und danebst den ganzen Tag mit Müßiggang und Ruhestunden zubringen, so wird es auch hierinn bey der gedachten Bauerordnung gelassen, daß die Bauern und alle Unterthanen, mit der Sonnen Aufgang zu Dienste kommen, und mit der Sonnen Niedergang wieder davon gehen sollen, gestalt denn die böse Gewohnheit einiger Oerter, allwo solches durch eine ungegründete Observanz anders eingeführet, hiemit gänzlich aufgehoben seyn soll.

3. Können bey der Arbeit des Tages die Ruhe- und Mittagsstunden überhaupt nicht über zwey Stunden extendiret werden, und müssen auch die Unterthanen, wenn sie auf denen etwas entlegenen Feldern zu arbeiten haben, des Mittages mit ihrem Vieh nicht nach Hause ziehen, sondern des Morgens ihr Mittagsbrod mitnehmen, auch ihr Vieh im Felde futtern oder hüten lassen.

Es hat diese allgemeine Verordnung den offenbaren Nutzen, daß in der ganzen Neumark hierüber weiter kein Streit entstehen kann, sondern bey dem Antritt und Abgehen des Hofedienstes durchgehends einerley Stunden beobachtet werden, folglich deshalb keine

keine so verschiedene Observanzen, als in andern Gegenden, wo es an dergleichen bestimmten Landesgesetzen ermangelt, zum Vorschein kommen können.

§. 681.

Einige Anmerkungen, sowohl wegen Bestimmung der Dienstzeit, als auch in Ansehung der Ruhestunden.

Ob gleich die in diesem Reglement festgesetzte Regel, daß die dienende Unterthanen mit Anfang der Sonnen auf den Dienst kommen, und erst mit dem Niedergang derselben davon wieder abgehen, auch dabey mehr nicht als zwey Ruhestunden geniessen sollen, an und vor sich ganz klar und deutlich ist, so kann doch bey trüber Witterung, wo der Aufgang und Niedergang der Sonne nicht so genau zu bemerken stehet, den dienstbaren Unterthanen noch immer sehr leicht eine Gelegenheit, die Dienstzeit zu verkürzen, gegeben werden.

Sehr wohl und klüglich ist daher an den meisten Orten die Verfügung getroffen worden, daß sowohl des Morgens, als auch des Mittages, mit der gewöhnlichen Dorfglocke ein Zeichen zum Antritt des Dienstes gegeben, und auch des Abends ihnen die Erlaubniß, vom Dienste wieder abgehen zu können, auf gleiche Weise bekannt gemachet wird.

Dieses ist bey allen Witterungen das bequemste und sicherste Mittel, die zum Dienst verpflichtete Unterthanen hierunter in einer gesetzmäßigen Ordnung zu halten.

Die Ruhestunden sind zwar in dem vorbemelderen Reglement, das ganze Jahr hindurch, nur auf zwey Stunden festgesetzet, und sie sind im Frühjahr, Herbst und Wintertagen auch, sowohl vor Leute als Gespann, vollkommen hinreichend.

In den langen Sommertagen hingegen, wo die Sonne schon vor vier Uhr auf, und erst nach acht Uhr unter gehet, würden beydes Menschen und Vieh unter der schweren Arbeit ermatten müssen, wenn man es hierunter nach aller Strenge nehmen wollte.

Billige Herrschaften verstatten in diesen langen Sommertagen dem Dienstvieh ganz füglich drey Ruhestunden, so daß sie, wenn es des Mittages um eilf Uhr ausgespannet worden, erst des Nachmittages um zwey Uhr wieder angespannet werden darf.

Eben dieses ist auch in Ansehung der Dienstleute, besonders in der Erndte, billig, zumahl alsdenn das Dienstvolk nicht allein das Mittagsmahl einzunehmen, sondern auch des Morgens zu frühstucken, und des Nachmittages das sogenannte Vesperbrod zu halten gewohnet ist. a)

Man kann ganz wohl zufrieden seyn, wenn durch diese drey Mahlzeiten in der gewöhnlichen Arbeit mehr nicht, als drey Stunden, abgehen.

Wenn das Dienstvolk erst zu sitzen kommt, so sind sie ohne gebrauchten Ernst und Nachdruck sehr schwer wieder auf die Beine zu bringen, und es ist, sie darunter in genauer Ordnung zu halten allerdings nöthig, weil sonst der ganze Bauerdienst gar leicht vereitelt, und unnütze gemacht werden kann.

a) Nirgends wird wohl das Essen und die Mahlzeiten der Dienstleute in der Erndte mehr übertrieben, als in dem berühmten pommerschen Weitzacker bey Pyritz.

Sieben besondere Mahlzeiten, nehmlich der Anbiß, das kleine Frühstück, das große Frühstück, das kleine Mittagsbrod, das große Mittagsbrod, das Vesperbrod,

und die Abendmahlzeit, sind daselbst gewöhnlich, und es würde ein großes Murren entstehen, wenn man ihnen hievon das geringste abbrechen wollte.

Wie viele Zeit, die von der nöthigen Arbeit abgehet, hiedurch verschwendet wird, ist von selbst offenbar.

Man suchet solches zwar dadurch, daß, wegen des dort wachsenden starken Getreides, die Erndtearbeit daselbst auch weit schwerer falle, zu entschuldigen.

Wer aber die Natur des Menschen genauer kennet, der wird gar bald einsehen, daß diese Gewohnheit nicht die Nothwendigkeit, sondern nur einen bloßen von der bäuerischen Faulheit ersonnenen Mißbrauch zum Grunde habe.

Kräftigere Speisen und Getränke mögen allenfalls bey schwererer Arbeit verhältnißmäßig zugestanden werden. Der Ueberfluß aber ist zur Sammlung der nöthigen Arbeitskräfte eher schädlich, als daß er dabey nützlich seyn sollte.

§. 682.

Von Bestimmung der Dienstzeit in Ansehung derjenigen Unterthanen, die nicht an dem Dienstorte wohnen, sondern über Feld dienen müssen.

In diesem neumärkschen Dienstregiement sind nicht blos die Herrschaften durch Bestimmung der richtigen Dienstzeit und Einschränkung der übermäßigen Ruhestunden begünstiget worden, sondern der Gesetzgeber hat darinn auch vor die dienende Unterthanen eine billige Vorsorge getragen, damit denselben in solchen Umständen, wo es ihnen zur bestimmten Zeit auf den Dienst zu erscheinen unmöglich fällt, nicht zu nahe geschehen möge.

Zu solchem Ende ist in demselben §. 5. in fine ausdrücklich festgesetzet:

Jedoch ist hiebey in billigmäßige Consideration zu ziehen, wenn die Unterthanen entfernet wohnen, da denn billig nach Proportion ihrer Entlegenheit so viel Zeit abzurechnen, als zu der Hin- und Rückreise nöthig, es müssen aber die Unterthanen und deren Knechte sich unterwegens bey harter Leibesstrafe über Gebühr nicht aufhalten, noch viel weniger ausspannen.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß Herrschaften, welche mehrere Landgüter beysammen besitzen, darunter einige bloße Bauerdörfer haben, deren Einwohner ihre Dienste nach einem andern davon entlegenen Gute zu verrichten, und besonders den Acker daselbst zu bestellen schuldig sind.

Ich habe bereits oben bey einer andern Gelegenheit bemerket, daß die Dienste, die nicht an dem Orte, wo die Dienstleister wohnen, verrichtet werden können, sondern über Feld geschehen müssen, in mancherley Betracht vorzüglich beschwerlich sind.

Hiezu gehöret denn auch besonders, daß dergleichen auswärts wohnende Dienstbauern nicht so genau zu der bestimmten Zeit auf dem Dienste erscheinen, noch auf demselben eben so lange, als die einheimischen, verweilen können.

Die Einrichtung, daß sie außer ihren Grenzen dienen müssen, gereichet nicht ihnen, sondern vielmehr der Herrschaft zu nutze. Billig ist es daher, daß ihnen so viele Zeit, als sie und ihr Gespann, um an den Dienstort kommen zu können, nöthig haben, von der sonst gewöhnlichen Dienstzeit abgerechnet werde.

Eben dieses ist auch billig in Ansehung der Zeit, die sie, um nach ihrer Heimath wieder zurück zu kehren, gebrauchen.

Mit

Mit einem Worte, sie können nicht so frühzeitig, als die einheimischen, auf dem Dienste erscheinen, und sie müssen auch aus eben dieser Ursache verhältnißmäßig von demselben wieder eher erlassen werden.

Die Zeit, so die Unterthanen in beyden Fällen von ihren Diensten abzurechnen haben, ihrer eigenen Willkühr zu überlassen, würde nicht rathsam seyn, sondern sehr leicht zu allerhand unausbleiblichen Mißbrauch Anlaß geben.

Nöthig ist es daher, die hierunter abzurechnende Zeit nach dem Verhältniß der Entlegenheit des Orts auf etwas gewisses festzusetzen.

Auf eine halbe Meile eine Stunde zur Hin- und eben so viel zur Rückreise zu bestimmen, würde, meines Erachtens, ein sehr billiges in dieser Sache zu treffendes Temperament seyn.

Kommen, um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern, die einheimischen ihrer Schuldigkeit nach, schon des Morgens um 4 Uhr auf den Dienst, so können die auswärtigen eine halbe Meile weit entfernte Dienstarbeiter erst um 5 Uhr erscheinen.

Eben so sind auch diese, wenn jene bis acht Uhr des Abends im Dienste auszuhalten verbunden sind, schon um 7 Uhr auszuspannen oder nach Hause zu gehen berechtiget.

Von selbst verstehet sich, daß, wenn der Wohnort der Unterthanen von dem Dienstort mehr oder weniger entfernet ist, die ihnen nachgegebene Frist auch verhältnißmäßig vermehret, oder eingeschränket werden müsse.

Betrachtet man diese Umstände blos mit einem ökonomischen Auge, so ergiebet sich ganz klar, daß einem Gutsbesitzer die von entfernten Dienstörtern zu leistende Naturaldienste weit weniger nützlich, als die einheimischen, sind. Denn nicht allein an der Dienstzeit verlieret er ein merkliches, sondern es ist auch natürlich, daß die aus einem entfernten Ort kommende Dienstleute und Pferde schon vorhin ermüdet, und folglich zur Arbeit nicht so frisch und tauglich, als diejenige, welche gleichsam aus dem Bette und Stall sofort zur Arbeit gehen, seyn können.

Kann daher ein Gutsbesitzer dergleichen entfernte Dienste von seiner Wirthschaft nur einigermaßen entbehren, so thut er sehr wohl, wenn er solche dienstbare Unterthanen auf Geldzinsen oder Pacht setzet. Er wird dadurch sich nicht allein selber Vortheil stiften, sondern auch die Unterthanen, denen ein solcher entfernter Dienst allerdings doppelt beschwerlich fallen muß, erleichtern.

So gründlich auch dieser Rath ist, so habe ich doch vielfältige Beyspiele gefunden, wo gerade das Gegentheil beobachtet wird, und man, bey einem offenbaren Ueberfluß von natural Diensten, die einheimischen auf Geldzinsen gesetzet, die auswartigen aber bey der Ableistung ihrer schuldigen Dienste gelassen hat.

§. 683.

Erörterung der Frage, ob die gemessene Dienste nicht nach andern Orten, als wozu sie gewidmet sind, geschlagen werden können? und daß solche verneinend zu beantworten sey.

Schon in der neunten Abhandlung §. 635. habe ich die Frage aufgeworfen, ob die zu ungemessenen Diensten verpflichtete Bauern und Unterthanen ihre Dienste auch

nach einem andern Orte, wozu sie weder Guts- noch Dienstpflichtig sind, verrichten zu müssen, angehalten werden können?

Daß ihre Entscheidung nicht anders als verneinend ausfallen könne, wird ein jeder, der die Natur der ungemessenen Dienste in nähern Betracht nimmt, schon von selbst einsehen.

Ob sich aber die Sache in Ansehung der gemessenen und auf gewisse Tage bestimmten Dienste nicht anders verhalte, möchte vielleicht zweifelhaft fallen wollen.

Einem Bauer, der nur gewisse Tage zu dienen verbunden, und nachher, wenn er solche verrichtet hat, von allem fernern Dienste frey ist, scheinet es gleichgültig seyn zu müssen, ob er seine Arbeit an dem bestimmten Diensttage, an diesem oder jenem Ort verrichte.

Allein ich habe c. l. wohlbedächtig erinnert, daß der Satz: daß die Dienste der Bauern nur zu denjenigen Gütern, zu welchen sie gewidmet, und entweder Guts- oder Dienstpflichtig sind, gebrauchet werden können, ein allgemeiner Satz sey, der folglich auf alle Arten von Diensten seine Anwendung finde.

Demnächst habe ich §. 636. noch besonders angemerket, daß auch schon die nach Tagen ungemessenen Dienste deßhalb nicht nach fremden Orten geschlagen werden können, weil es einem Bauer nicht einerley ist, ob er die schuldigen Arbeiten, sie mögen in Spann- oder Handdiensten bestehen, an dem Orte wo er wohnet, oder über Feld, verrichten muß.

Die Ursachen, warum dieses den Bauern auch bey den gemessenen und nach Tagen bestimmten Diensten nicht gleichgültig seyn könne, ergeben sich aus demjenigen, was wir in dem nächst vorstehenden §. 682., bey Gelegenheit der auswärtigen Dienstdörfer angeführet haben, ganz unwidersprechlich.

Es wird daher wohl keines weitern Beweises gebrauchen, um zu behaupten, daß die Herrschaften die gemessenen Dienste ihrer Unterthanen, ausser dem Bezirk derjenigen Gutswirthschaft, zu welcher solche gehören und ursprünglich bestimmet sind, nicht gebrauchen können.

§. 684.

Warum bey denjenigen Bauern, die schon von je her nach auswärtige Orte zu dienen verbunden sind, hievon eine Ausnahme gemachet werden müsse.

Jedoch wird hievon der Fall, wovon wir besonders §. 682. gehandelt haben, in welchem gewisse Bauerdörfer mit ihren Diensten nach einem andern herrschaftlichen Gute oder Vorwerk geleget sind, ausgenommen.

Alsdenn kann nicht gesaget werden, daß der ersten Bestimmung des Bauerstandes zuwider gelebet werde. Vielmehr bringet ihre Bestimmung, solche mag nun ursprünglich seyn und von alten Zeiten herrühren, oder durch neuere Pacta eingeführet worden seyn, mit sich, daß sie nach dem ihnen angewiesenen auswärtigen Landgut oder Vorwerk dienen müssen.

In dergleichen Fällen also kann nicht gesaget werden, daß die Unterthanen ausser dem Ort ihrer Bestimmung zu dienen gezwungen würden.

§. 685.

§. 685.

Entscheidung des Falles, wenn ein dienstbares Bauerdorf verkaufet wird, und von dem neuen Besitzer zu einem andern Dienstort, als wohin es bisher gedienet, geleget werden will, und warum eine bloße mehrere Entfernung hierunter bey der Sache nichts thun könne.

Man nehme aber an, daß Titius von dem Sempronius das Gut A, welches vorhin zu dem Gute B gedienet hat, in der Absicht erkaufet, daß er die darinn befindliche Bauern zu dem Gute C schlagen, und sie daselbst dienen lassen wolle.

Ob dieses angehe, und der Titius seine Absichten, ohne Verkürzung der Bauern in A, erreichen könne? ist eine Frage, die wir beyläufig mit wenigen berühren wollen.

Die Bauern in A waren schon vorhin auswärts zu dienen verpflichtet. Dadurch also, daß ihre Dienste, die sonst nach B verrichtet werden mußten, nunmehro nach C geleget worden sind, ist ihre Conditio, daß ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, an und vor sich nicht durior geworden.

Nur ist dahin zu sehen, daß die Bauern bey dieser Veränderung in ihren Dienstleistungen gegen die vorigen nicht gar zu merklich beschweret werden.

Ich fordere wohlbedächtig, daß die Bauern nicht über gar zu merkliche Beschwerungen, so ihnen hieraus erwachsen, zu klagen Ursache haben müssen. Denn dergleichen Kaufe und Verkaufe wegen einer Kleinigkeit, durch den Widerspruch der Unterthanen rückgängig machen zu lassen, würde den allgemeinen Verkehr und Handel und Wandel im gemeinen Leben, der so wenig Zwang, als nur möglich ist, leiden muß, allzu sehr hemmen.

Wäre gleich das Dorf A von dem Gute C eine Viertelmeile, und auch allenfalls eine halbe Meile weiter, als von B entfernet, so würden die Bauern bey einer solchen Veränderung noch nicht dergestalt prägraviret werden, daß sie, dadurch in schlechtere Umstände gesetzet zu seyn, mit Wahrheit behaupten könnten. Den §. 682. angenommenen und in dem daselbst angeführten Neumärkischen Dienst-Reglement bestätigten Sätzen gemäß, fällt die Zeit, so der von dem Dienstort entfernte Bauer auf den Hin- und Rück-Weg mit seinem Gesinde und Gespann zubringen muß, nicht ihm zur Last, sondern es muß sich solche die Herrschaft von ihren Dienstagen abrechnen lassen, und unter diesen Umständen kann die bloße mehrere Entfernung den Bauern nicht lästiger werden, weil das Hin- und Zurückgehen, sowohl vor das Gesinde als auch das Gespann, eher vor leichter als vor schwerer, wie die Arbeit selber ist, geachtet werden muß.

Eine Stunde zum Pflügen fällt, um die Sache durch ein Beyspiel zu erläutern, natürlicher Weise den Pferden sowohl als auch den Dienstleuten beschwerlicher, als wenn sie diese Stunde nach der geschehenen Veränderung nunmehr auf der Hin- und Rückreise länger zubringen müssen.

Wer von dem Unterscheide zwischen Pflügen und Spatzierengehen einen richtigen Begriff hat, der wird hieran keinen Zweifel tragen können.

§. 686.

Daß aber dergleichen Veränderungen, wenn die Wege nach dem neuen Dienstort weit beschwerlicher, als nach dem alten sind, nicht statt finden können.

Als eine wirkliche Beschwerde kann und mag bey einer solchen Veränderung angesehen werden, wenn der Weg von A nach C ob gleich dessen mehrere Entfernung wenig merklich, weit schlimmer, und besonders vor die Pferde ermüdender, als der nach B ist.

Alles dasjenige, was das Gespann eines Bauern zu Grunde richten kann, ist, wie wir schon mehrmahls erinnert haben, demselben vorzüglich nachtheilig.

Er kann also nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, wenn sein voriger Dienstort B, wohin er zu allen Zeiten einen guten und bequemen Weg hatte, mit dem Dienstorte C, welchen er nicht anders, als durch einen sehr schlimmen und die Pferde abmattenden Weg erreichen kann, verwechselt werden will.

Hier kann die Sache durch Abrechnung der zu dem Hin- und Rückwege erforderlichen Zeit von den herrschaftlichen Diensten nicht gut gemacht werden. Denn die Passirung solcher schlimmen Wege ist, wie wir vorhin dargethan haben, mit dem Spatzierengehen in keine Vergleichung zu stellen, sondern sie matten das Gespann, und auch wohl die Dienstleute, öfters mehr, als die wirkliche Dienstverrichtungen, ab.

Man nehme z. B. an, daß der Dienstort B im platten Lande, wohin ein ebener und gebahnter Weg gehet, der Dienstort C aber im Geburge, wohin man, ohne die steilesten Berge auf und ab zu klettern, nicht kommen kann, belegen ist.

In den an dem Fuße eines Geburges, wie man es zu nennen pfleget, befindlichen Gegenden, ist eine dergleichen Lage nichts ungewöhnliches.

Ein jeder aber wird von selbst einsehen, daß unter diesen Umständen den Bauern in A, durch die eben bemerkte Verwechselung der beyden Dienstörter B und C, ein sehr merklicher Nachtheil erwachsen würde, und sie daher die Dienste, die sie bisher nach B verrichtet haben, nach C zu leisten, mit Bestande Rechtens nicht angehalten werden könnten.

Eine fast noch merklichere Beschwerde würde vor die Bauern in A entstehen, wenn sie, um nach dem Dienstort C zu kommen, ein oder mehrere Flüsse, wie mir hievon verschiedene Beyspiele bekannt sind, passiren müssen, da sie doch solches vorhin bey dem Orte B nicht nöthig gehabt.

Bey dergleichen Uebersetzungen über Flüsse oder andere Gewässer, ist nicht allein bey stürmischen Wetter, sowohl vor Menschen als Vieh, mancherley Gefahr zu befürchten, sondern es sind auch damit Kosten und Ausgaben verknüpfet.

Diese beyden Umstände sind schon an sich hinreichend, eine dergleichen Verwechselung der Dienstörter, wenn sie nicht mit der Bauern freyen Einwilligung geschiehet, verwerflich zu machen.

§. 687.

Wie es zu halten, wenn einer Herrschaft ein dergleichen dienstbares Bauerdorf durch Erbtheilungen zugefallen ist.

Bey väterlichen oder andern Erbtheilungen kann es leicht geschehen, daß einem von den Erben ein dergleichen bloßes Bauerdorf zufällt, und der andere dasjenige Land-

Gut;

Gut, wozu dieses Bauerdorf bisher mit seinen Diensten belegen gewesen, auf seinen Antheil empfängt.

Ich gebe zwar gerne zu, daß dieses allemahl eine sehr ungeschickte Theilung, welche von vernünftigen nicht leicht eingegangen werden muß, seyn wird.

Inzwischen findet man öfters bey solchen Erben einen unüberwindlichen Eigensinn, und nicht selten machen die Umstände, wo ein Erbe dem andern sein Erbantheil mit Gelde zu vergütigen nicht vermögend genung ist, dergleichen nothwendig.

Es mag nun solches aus einer oder andern Ursache zugelassen werden müssen, so wird doch allemahl die Frage: wie es mit den dadurch von ihrem bisherigen Dienstort loßgerissenen Bauern zu halten sey? übrig bleiben.

So viel ist zu bemerken, daß dieser Fall mit einem freywilligen Kauf oder Vertauschung der Güter nicht in Vergleichung zu setzen, und er folglich auch nicht aus eben demjenigen Gesichtspunct, aus welchen wir diese in Betracht genommen haben, beurtheilet werden kann.

Bey einem Kauf oder Vertauschung lieget keine Nothwendigkeit zum Grunde, folglich kann auch dabey das Recht der Bauern auf keinerley Art gekränket werden. Einem Erben aber stehet vernünftiger Weise nicht zuzumuthen, daß er das auf sein Antheil zugefallene Bauerdorf ungenutzet lasse.

Dasjenige also, was bey einem Käufer oder Eintauscher eine freye und willkührliche Handlung gewesen, ist bey diesem nothwendig.

Besitzet er nun schon vorhin ein in der Nähe befindliches Landgut oder Ackerwerk, so sind die ihm durch Erbschaft zufallende Dienstbauern, wenn sie ihre Dienste dahin zu verrichten angehalten werden wollen, deßhalb Schwierigkeiten zu machen weit weniger berechtiget.

Wären bey einer dergleichen Veränderung der Dienstörter wirklich solche Umstände vorhanden, woraus den neuen Unterthanen ein merklicher Schaden und Nachtheil entstehen könnte, so würden sie dennoch ihre Dienste nach dem neuen Dienstort gänzlich zu verweigern kein Recht haben.

So viel aber ist der natürlichen Billigkeit gemäß, daß dergleichen Bauern wegen des hieraus vor sie entspringenden Nachtheils gehörig entschädiget werden müssen, und daß diese Entschädigung, wenn sich die Herrschaft deßhalb mit ihnen nicht in Güte vereinigen kann, durch einen richterlichen Ausspruch festzusetzen sey.

Inzwischen setze ich hiebey voraus, daß eine vernünftige und ihr eigenes Beste kennende Herrschaft hierunter keine unmögliche Dinge, oder sonst etwas, so, aller Entschädigung ohnerachtet, den Untergang der Bauern dennoch nach sich ziehen muß, verlangen werde.

Wollte sie z. B. dergleichen Bauern, deren Dienstort vorhin nur eine halbe Meile entfernet gewesen, nach einem Landgut, so zwey Meilen weit entlegen, und wo es sehr schlimme und böse Wege giebet, zu dienen zwingen, so fällt von selbst in die Augen, daß solches ohne Ruin der Unterthanen nicht geschehen könne, ein dergleichen Beginnen auch um so thörigter wäre, als der Gutsbesitzer selber von solchen Diensten nur sehr wenigen Nutzen haben könnte.

Eine Verwandelung der Dienste in Geld oder Getreidepacht ist bey dergleichen Umständen der sicherste Weg, den eine Herrschaft, sowohl zu ihren eigenen, als auch der Unterthanen Besten, ergreifen kann.

Und auch selbst diejenige Bauern, die sonst die Verwandelung der Naturaldienste in Dienstgeld wider ihren Willen anzunehmen nicht verbunden sind, müssen sich solches ohne Wiederrede gefallen lassen.

Es ist dieses eben der Fall, den ich bereits §. 433. aus dem berühmten Müllerus angeführet, und dabey aus überzeugenden Gründen dargethan habe, daß alsdenn, wenn ein Grundherr die Dienste seiner Bauern, weil er zu weit entfernet ist, nicht gebrauchen kann, die Bauern, anstatt dieser Dienste, ein billiges Dienstgeld zu erlegen vor schuldig erachtet werden müssen.

§. 688.

Warum bey gemessenen Diensten alle Reisen und Fuhren, sie mögen zur Nothdurft des Gutes gereichen oder nicht, von den Bauern verrichtet werden müssen.

Bei den ungemessenen Diensten ist §. 638. seq. die Frage aufgeworfen und erörtert worden, ob die Herrschaft die zu dergleichen Diensten verpflichtete Bauern auch zu allerhand außerordentlichen Reisen und Fuhren gebrauchen könne?

Die Entscheidung dieser Frage hat nicht bey allen Arten der ungemessenen Dienste gleich ausfallen können, sondern dabey ein Unterscheid, sowohl in Ansehung der ungemessenen Dienste, ob sie nach Tagen geschehen, oder auf sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte gerichtet sind, als auch der Fuhren selber, ob sie zur Nothdurft des Gutes gereichen oder nicht, gemachet werden müssen.

Nur blos zu solchen Fuhren, welche das Beste und die Nothdurft des Gutes erfordern, sind die auf ungemessene Dienste gesetzte Bauern vor schuldig erachtet, von allen übrigen aber, es sey denn daß die nach Tagen eingerichtete Dienste zur gänzlichen Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht hinreichend wären, frey gesprochen worden.

Die Gründe, die ich c. l. zur Bestätigung dieser meiner Gedanken angeführet habe, werden schon einen jeden von selbst überzeugen, daß in Ansehung der gemessenen Dienste ganz andere Regeln angenommen werden müssen.

Bey den gemessenen Diensten, worunter ich gegenwärtig besonders diejenigen, die blos nach Tagen verrichtet werden, verstehe, müssen alle Reisen und Fuhren, sie mögen geschehen aus welchem Grunde sie wollen, von den Diensttagen abgerechnet werden.

Einem auf dergleichen gemessenen Diensten gesetzten Unterthan kann und muß es daher gleichgültig seyn, ob er diese seine Diensttage zu den wirthschaftlichen Nothdurften, oder zu andern ihm von der Herrschaft aufgelegten Geschäften verrichtet.

Bei denjenigen gemessenen Diensten, die auf gewisse wirthschaftliche Geschäfte vertheilet sind, verstehet es sich von selbst, daß der Grundherr solche über die Grenzen ihrer Bestimmung nicht ausdehnen, folglich auch die Bauern zu dergleichen Fuhren nicht nöthigen könne.

Wo aber die gemessene Dienste blos auf gewisse wöchentlich oder jährlich zu leistende Diensttage eingerichtet sind, hat der Bauer dem Grundherren, wozu er ihn in diesen Diensttagen gebrauchen will, keine Gesetze vorzuschreiben.

Jedoch gilt hiebey eben diejenige Erinnerung, die wir bereits § 643. auch bey derjenigen Art von ungemessenen Diensten, durch welche nicht sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte bestritten werden können, gemacht haben.

Es müssen nehmlich auch bey den gemessenen Diensten die ausserordentliche Fuhren und Reisen nicht allzu oft, und auch nicht in einer allzu weiten Entfernung, gefordert werden.

Die c. l. angeführte Ursache, daß das Gespann eines Bauern, der alle Tage auf der Landstraße liegen muß, natürlicher Weise eher zu Grunde gehe, als wenn solches nur zu den Arbeiten, die bey Hause verrichtet werden, gebrauchet wird, findet sowohl bey den gemessenen, als ungemessenen Diensten, statt.

§. 689.

Bey gemessenen Diensten kann auch ein Grundherr einen Theil seiner Unterthanen auf Pacht oder Dienstgeld setzen, die andern aber bey den Naturaldiensten laßen, ohne daß diese, sich darüber zu beschweren, eine gegründete Ursache haben.

In dem neunten Abschnitt §. 644. ist, in Ansehung der ungemessenen Dienste, unter andern auch die Frage aufgeworfen worden, ob ein Theil der zu denselben verpflichteten Bauern auf Dienstgeld oder Pacht gesetzet werden könne?

In den darauf folgenden §. §. 645 und 646. ist gezeiget worden, daß solches weder bey den auf sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte eingerichteten noch solchen nach Tagen, bestimmten ungemessenen Diensten, wo der Grundherr kein eigenes Gespann nöthig hat, geschehen könne.

Dahingegen habe ich §. 647. bemerket, daß bey solchen nach Tagen eingerichteten ungemessenen Diensten, die zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte nicht hinlänglich sind, sondern wo der Grundherr noch immer eigenes Gespann halten muß, einem Gutsbesitzer, einen Theil seiner Unterthanen auf Pacht und Dienstgeld zu setzen, die andern aber bey ihren schuldigen Naturaldiensten zu lassen, unbenommen bleibe.

Was ich zur Bestärkung dieser Meynung in dem vorangezogenen §. 647. angeführet habe, findet auch bey den gemessenen Diensten nach Tagen um so mehr eine unwidersprechliche Anwehre, als ein jeder auf gemessene Dienste gesetzter Unterthan mehr nichts, als wozu ihn seine Grund- und Hofbriefe verpflichten, zu leisten schuldig ist.

Ob diese seine Pflichtleistungen zur Bestreitung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend sind oder nicht, solches gehet ihn nichts an, sondern er ist, so bald er die ihm obliegende Diensttage verrichtet hat, von seiner Pflicht völlig frey und loß.

Eben dieses muß auch von den gemessenen Diensten, so auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftstheile vertheilet sind, gesaget werden.

So bald ein jeder Unterthan den ihm von diesen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften zugelegten Antheil verrichtet hat, darf er sich um seine Nachbaren und Mit-

brüder, ob diese ihren Antheil der Dienste ebenfalls in natura verrichten, oder der Herrschaft einen Geldzins davor erlegen, weiter nicht bekümmern.

Bey den gemessenen Diensten hat ein jeder Unterthan seinen bestimmten Antheil, und folglich die Unterlassung solcher Pflichten in Ansehung seiner Consorten in seine eigene Gerechtsame keinen Einfluß.

Eine Grundherrschaft, die 20 und mehrere auf gemessene Dienste gesetzte Unterthanen hat, kann die Hälfte davon, oder so viel sie will, mit vollkommenen Recht an statt der Naturaldienste auf Pacht oder Dienstgeld setzen, ohne daß die übrigen dagegen das Geringste einzuwenden, eine gegründete Ursache haben.

§. 690.

Warum nach ökonomischen Grundsätzen, eine dergleichen Partial-Verwandelung der Naturaldienste in Pacht oder Dienstgeld nicht anders rathsam sey, als wenn bey einem Gute die Dienste dergestalt überflüßig sind, daß sie nicht insgesammt gebrauchet werden können.

Ohne hiebey weiter auf die rechtliche Frage, ob wider eine dergleichen, daß ich es so nennen darf, Partial-Verwandelung der Naturaldienste in Pacht oder Dienstgeld von den übrigen Mitgliedern der dienstbaren Gemeine etwas eingewandt werden könne, Rücksicht zu nehmen, bleibet doch noch immer die ökonomische Frage übrig, ob es rathsam sey, die starken und wohlhabenden Unterthanen auf Dienstgeld zu setzen, und dagegen die schwächern und weniger vermögenden bey den Naturaldiensten zu lassen, oder ob nicht vielmehr, das Gegentheil hierunter zu beobachten, nützlicher wäre?

Ich setze hiebey allemahl voraus, daß ein Grundherr, der eine dergleichen Partial Verwandelung der Naturaldienste in Geld oder Getreidepacht vornimmt, die sämmtliche Naturaldienste seiner Unterthanen zur Bestreitung seiner Wirthschaftsgeschäfte nicht gebrauche, sondern einen Theil davon als überflüßig anzusehen habe.

Wo dieser Fall nicht ist, handelt eine Herrschaft bey Unternehmung einer solchen Partial-Verwandelung der Naturaldienste allemahl wider die Regeln der wirthschaftlichen Klugheit.

Die sämmtliche Naturaldienste auf solche Art mit Geld oder Getreidezinsen zu verwechseln, wird zwar immer bey den gegenwärtigen schlechten Dienstleistungen der Bauern vortheilhaft bleiben, und ich habe solches durch mein eigenes Beyspiel, wodurch ich mir noch bis anjetzt sehr wichtige Vortheile gestiftet, erwiesen. a)

Nur einen Theil der Naturaldienste aber, der nicht zur Bestreitung der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte hinreichend ist, beyzubehalten, und dabey den andern Theil in Dienstgeld zu verwandeln, ist allemahl unwirthschaftlich.

Ein Landgut, welches mit so viel Naturaldiensten versehen ist, daß gar kein eigenes Gespann noch Gesinde dabey gehalten werden darf, hat allemahl einen vorzüglichen Werth, und dieser vorzügliche Werth wird durch eine Partial-Verwandelung solcher Naturaldienste in Geld oder Getreidezinsen offenbar unterbrochen.

Ein Gutsherr, der bey den zu fordern habenden Diensten dennoch eigenes Gespann und Dienstvolk halten muß, hat von seinen unzulänglichen Bauerdiensten wenig

Vortheil, sondern er handelt und fähret viel besser, wenn er sein ganzes Ackerwerk mit eigenen Gespann und Dienstvolk bestellet, dahingegen aber die ihm nur wenig nutzbare Bauerdienste auf Geld oder Getreidezinsen setzet.

a) Ich berufe mich hierunter auf dasjenige, was ich in dem Ersten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft in der Vierten Abhandlung §. 142. seq. hievon angeführet habe.

§. 691.

Daß bey einer dergleichen Partial-Dienstverwandelung die schwächern, nicht aber starke und wohlhabende Bauern auf Dienstgeld gesetzet werden müssen, und was hiebey noch überdem zu beobachten nöthig sey.

Nachdem ich diese allgemeine Erinnerung vorangeschicket, wird sich die Frage, ob in dem Fall, daß Naturaldienste zum Theil überflüßig sind, die in ihren Vermögens-Umständen stärkere oder schwächere Unterthanen auf Dienstgeld zu setzen, rathsam sey, desto füglicher und gründlicher entscheiden lassen.

Nach meiner wirthschaftlichen Einsicht und Erfahrung würde ich bey dieser Verwandelung der Naturaldienste in Pacht und Geldzinsen die in ihrer Nahrung und Vermögen schwächere Unterthanen jederzeit den stärkern und vermögendern vorziehen, und folglich diese bey den Naturaldiensten lassen, jene aber auf Geld und Getreidezinsen setzen.

Die Naturaldienste, so ein Grundherr von einem vermögenden und in guter Nahrung stehenden Bauer zu erwarten hat, sind, wie es die Natur der Sache von selbst giebet, weit sicherer und tüchtiger, als diejenigen, die ein in seinem Vermögen schwacher Dienstpflichtiger zu verrichten im Stande ist.

Es ist dieses eine Wahrheit, bey welcher ich mich, da sie durch die allgemeine Erfahrung nur allzusehr bestätiget wird, und daher von niemanden in einen Zweifel gezogen werden kann, nicht weiter aufhalten darf.

Daß die Ableistung der Naturaldienste einem jeden Bauer weit beschwerlicher, als die Entrichtung eines billigmäßigen Pacht- oder Getreidezinses, falle, ist ebenfalls ein Satz, der von erfahrnen Wirthschaftsverständigen nicht wiedersprochen werden wird, noch kann.

Vernünftig aber ist es, daß dem stärkern Theil die schwereste, und hingegen dem schwächern die leichteste Last aafgeleget werden muß.

Die Erfahrung lehret, daß ein sonst schwacher Dienstbauer, der seine Dienste gehörig zu leisten weiter nicht im Stande war, durch Erlassung der Naturaldienste und Annehmung eines billigmäßigen Geld- und Getreidezinses wiederum in die vorige wohlhabende Umstände versetzet werden kann.

Es wird aber hiebey allemahl vorausgesetzet, daß ein Bauer, bey dem diese Verwandelung seiner Dienstverpflichtungen einen wirklichen guten Erfolg haben soll, an sich ein guter und sorgfältiger Wirth seyn muß.

Ist dieses nicht, so siehet man öfters die gegenseitige Wirkung davon, und ein liederlicher Bauer gehet durch die Wohlthat, die man ihm dadurch, daß er an statt der Naturaldienste auf Geld oder Getreidezinsen gesetzet worden, erweisen wollen, weit eher zu Grunde, als wenn er in seiner vorigen Verfassung belaßen worden wäre.

Der Müßiggang ist der Hauptgrund, wodurch alle liederliche Bauern verdorben werden. Dieses Laster aber findet bey der Geld- oder Getreidepacht weit mehrere Nahrung, als bey den Naturaldiensten.

Auf den Königl. Aemtern in den Preußischen Staaten hat man hievon verschiedene Versuche gemacht, und diejenigen Amtsunterthanen, mit deren Nahrung es bey den Naturaldiensten nicht recht fortgewollt hat, auf Dienstgeld gesetzet. Hat solches gute und fleißige Wirthe betroffen, so ist der abgezielte Endzweck erreichet worden. Bey liederlichen Bauern und Müßiggängern aber hat es einen ganz entgegen gesetzten Erfolg gehabt, und es ist ihr Untergang dadurch um desto eher befördert worden.

Sonst liegen die Ursachen, warum ein an sich fleißiger und guter Bauerwirth bey einem billigmäßigen Dienstgelde oder Getreidepacht weit eher, als bey den Naturaldiensten, sich wieder erholen könne, ganz offenbar zu Tage.

Die Abtreibung des Bauergespannes auf dem Herrendienste, und die kostbare Erhaltung des zu eben diesen Endzweck erforderlichen Gesindes sind die nächsten Ursachen, wodurch auch öfters der fleißigste Bauer bey sich ereignenden Unglücksfällen zu Grunde gerichtet werden kann.

Beydes aber fällt bey einem dienstbaren Unterthan, der auf Geld- oder Getreidepacht gesetzet ist, hinweg. Sein Gespann darf er fernerhin auf dem Hofedienst nicht abmatten, und an Gesinde braucht er ebenfalls nicht mehr zu halten, als er zu seiner eigenen Wirthschaft und Ackerbestellung nöthig hat.

Dieses können dergleichen Bauern mit ihren eigenen, ob gleich nur halbwachsenden Kindern an den meisten Orten, gar füglich bestellen. a)

a) Hievon bin ich auf meinem Landgute durch die Erfahrung auf eine unwidersprechliche Art überzeuget worden.

Meine 17 Bauern hatten, so lange sie Naturaldienste leisten mußten, jeder, blos des schuldigen Herrendienstes wegen, einen Knecht und Magd nöthig.

Nachdem ich sie aber seit verschiedenen Jahren ihrer Dienstbarkeit erlassen, und auf eine bestimmte Getreidepacht gesetzet habe, ist fast kein einziger mehr, der einen fremden Knecht oder Magd hielte. Sie behelfen sich insgesammt mit ihren heranwachsenden Kindern. Und ob sie gleich in Ansehung der Pferde, wegen ihrer selbsteigenen Fuhren, noch die vorige Anzahl beybehalten müssen, so kommt ihnen doch das Futter vor dieselben, da sie des schweren Hofedienstes entlediget sind, weit geringer zu stehen.

Da ich sonst, so lange ich meine Bauern dienen lassen, sehr oft den Vorfall, daß einer oder der andere wegen Unvermögenheit ausgefallen, gehabt habe, so ist mir solches anjetzt, nachdem ich sie auf Getreidepacht gesetzet, in zwölf Jahren noch nicht ein einziges mahl wiederfahren, sondern sie haben sich insgesammt bey ihren Nahrungen, ohne herrschaftliche Hülfe verlangen zu dürfen, erhalten.

§. 692.

Von einer an vielen Orten gewöhnlichen vermischten Dienstverfassung, wo die Bauern theils Naturaldienste leisten, theils aber auch Dienstgeld geben, und warum diese Einrichtung vor die Unterthanen sehr verderblich sey.

An vielen Orten trifft man eine vermischte Dienstverfassung, daß ich es so nennen darf, an. Einen Theil der schuldigen Dienste müssen die Bauern in Natura verrichten, vor den andern Theil aber Dienstgeld geben.

Auf

Auf den Königlichen Aemtern ist dieses sehr gewöhnlich.

In so ferne die Naturaldienste auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte vertheilet sind, mag diese Verfassung als unschädlich angesehen werden, weil alsdenn der Bauer kein eigenes Gesinde dazu nöthig hat, er auch sein Gespann dabey nicht abmatten, sondern alles mit Bequemlichkeit verrichten kann.

Höchst verderblich aber ist eine solche Einrichtung, wenn die Dienste, so die Bauern nebst dem Dienstgeld verrichten müssen, auf gewisse Tage gesetzet sind.

Schon in dem nächst vorstehenden §. 691. habe ich angemerket, daß bey dem Dienstgelde oder Pacht, der größeste Vortheil vor die Bauern darinn bestehe, daß sie kein eigenes Dienstvolk vor den Herrendienst halten dürfen, auch an Futter vor ihr Gespann vieles ersparen können.

Dieser Vortheil aber fällt bey einer solchen vermischten Diensteinrichtung gänzlich hinweg. Denn wenn der Bauer gleich einige Tage weniger dienet, so muß er demohnerachtet auf diesen Dienst eigenes Gesinde halten, auch den Pferden mehr Futter, als wenn er von allen Diensten gänzlich frey ist, geben.

Das Aequivalent des Dienstgeldes oder der Pacht fällt also hinweg, und man wird auch finden, daß die Unterthanen, die auf dergleichen Fuß gesetzet sind, noch schlechter, als diejenigen, welche den völligen Naturaldienst verrichten müssen, zurechte kommen.

§. 693.

Daß, wenn einer aus der Bauergemeine seine Dienste zu verrichten ausser Stande kommt, oder wegen eines mit der Herrschaft habenden Processes seine Dienste verweigert, auch bey den gemessenen Diensten die übrigen solches nicht übertragen dürfen.

In Ansehung der ungemessenen Dienste ist in dem neunten Abschnitt §. 646. ferner die Frage: wie es wegen solcher Unterthanen, die ihre Dienste gleich den andern Bauern zu verrichten ausser Stande gesetzet worden sind, zu halten sey, und ob die übrigen Mitglieder die Dienste der ausgefallenen mit zu übertragen vor verbunden geachtet werden können? abgehandelt worden.

Daß die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Unterthanen diese Uebertragung zu übernehmen nicht schuldig sind, habe ich daselbst umständlich gezeiget.

Ein gleiches muß denn auch in Absicht der gemessenen Dienste um so mehr statt finden, als hierunter bey einer Bauergemeine gar keine gemeinschaftliche Verbindung vorhanden ist, sondern ein jeder seine bestimmten Dienste oder Diensttage hat, ohne sich an das, was sein Nachbar verrichtet oder verrichten kann, kehren zu dürfen.

Mehrere Lasten, als auf dem von ihm im Besitz habenden Hofe liegen, ist er zu verrichten nicht schuldig, und es kann auch von der Herrschaft weiter nichts von ihm gefodert werden.

Der Ausfall der Dienste von den übrigen Unterthanen trifft also nur blos die Herrschaft, und die dienstbare im Stande gebliebene Bauergemeine darf solchen keinesweges übertragen.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch in dem §. 649. angeführten Fall, wenn ein Theil der dienstbaren Bauern, wegen eines gegen die Herrschaft angestrengten Processes, ihre schuldigen Dienste stante processu verweigert.

Diejenigen Mitglieder der dienstbaren Gemeine, die in diesem Proceß nicht verwickelt sind, können ebenfalls die Dienstverweigerung ihrer ungehorsamen Mitbrüder zu vertreten nicht angehalten werden.

Eine Herrschaft ist glücklich genung, wenn bey dergleichen Umständen nicht die ganze Gemeine, wie nur selten auszubleiben pfleget, aufrührisch gemacht, und zu einer gleichmäßigen Verweigerung ihrer Dienste angereizet wird.

§. 694.

Daß der von einigen Rechtslehrern angenommene Satz: daß bestimmte Dienste in andere, ob sie gleich von gleicher Art sind, nicht verwandelt werden könnten, bey den Leibeigenen gänzlich hinweg falle, und auch bey den Laß- und andern Bauern nicht statt finde, wenn sie durch eine dergleichen Dienstveränderung keine schwerere Lasten, als sie vorhin gehabt haben, überkommen.

Verschiedene Rechtslehrer, wozu besonders der berühmte Carpzov zu zählen, wollen zwar behaupten, daß die einmahl auf etwas gewisses bestimmten Dienste in andere, ob sie gleich den bestimmten gleich sind, nicht verwandelt werden können.

Allein dieser Satz ist nicht von der Beschaffenheit, daß ich demselben ohne alle Einschränkung beypflichten kann.

Zuförderst muß schon unter den Leibeigenen und Laßbauern hiebey ein Unterscheid gemacht werden, indem es mit Einstimmung aller Rechtslehrer Rechtens ist, daß sich die erstern alle Dienstveränderungen, wenn sie nur nicht zu ihrem offenbaren Nachtheil und Verderben gereichen, gefallen lassen müssen.

Es fällt also in Ansehung derselben die Anwendung dieses Satzes schlechterdings hinweg.

Auch bey den Laßbauern können sich mancherley Umstände ereignen, welche von Seiten der Herrschaft, die vorigen Dienste in andere von gleicher Art zu verwandeln, nothwendig machen.

Wenn nun klar dargethan wird, daß durch diese Verwandelung der Dienste den Unterthanen nicht der geringste Schaden wiederfähret, und ihre Bedingungen auf keinerley Weise härter werden, als sie vorhin waren, so ist kein Grund abzusehen, warum nicht auch diese sich dergleichen Veränderungen, nach dem bekannten Brocardico, quod tibi non nocet, et alteri prodest, unterwerfen müßten.

Jedoch wird hiebey, in Ansehung der davon den Bauern zufallenden Lasten, eine vollkommene Gleichheit zwischen den alten und neuen Diensten, welche an ihre Stelle treten sollen, voraus gesetzet.

Fehlet es an dieser Gleichheit in Ansehung der Last, so würde allerdings den Bauern, in eine dergleichen Verwechselung einzuwilligen, nicht zugemuthet werden können.

Wollte hingegen ein Bauer in diese Veränderung, ohne daß er den geringsten Schaden dabey hätte, seine Einwilligung nicht geben, so müßte solches als ein bloßer Eigensinn angesehen werden.

Einen dergleichen muthwilligen Eigensinn aber zu verstatten, ist um so weniger billig, als dadurch viele zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens gereichende landwirthschaftliche Verbesserungen gehemmet werden würden.

Die Bemerkung einiger besondern Fälle wird dieses noch klärer machen, und die bey diesem Satz anzuwendende vernünftige Einschränkungen an die Hand geben.

§. 695.

Aus diesem Grunde haben die Bauern, welche nach Tagen bestimmte Dienste haben, einer von der Herrschaft vorhabenden Veränderung, ihre Dienste auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte zu vertheilen, zu widersprechen kein gegründetes Recht.

Eine Grundherrschaft findet z. B., daß sie von ihren bisher nach Tagen bestimmten Bauerdiensten, wegen deren schlechten und unrichtigen Ableistung, wenig oder fast gar keinen Nutzen hat, die Bauern aber demohnerachtet dadurch beschweret und belästiget werden.

Sie fasset daher den Entschluß, die bisher nach Tagen eingerichtete Dienste auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte zu vertheilen.

Was vor eine gegründete Ursache zur Beschwerde können wohl die Bauern hiebey haben, wenn nur diese Vertheilung dergestalt geschiehet, daß sie auf die ihnen zugemuthete Wirthschaftsgeschäfte nicht mehrere Tage, auch nicht mehreres Gespann und Dienstleute, als sie bey ihren vorigen Diensten gebrauchten, anwenden dürfen.

Wie eine solche Dienstveränderung ohne Nachtheil der Bauern einzurichten sey, werden wir unten, wo wir von dieser Materie besonders zu handeln gedenken, mit mehrern nachweisen.

Gegenwärtig merke ich nur so viel an, daß die Unterthanen, wenn ihnen diese neue Dienstverwandelung als unschädlich und wohl gar nützlich erwiesen wird, derselben zu widersprechen keine gegründete Ursache haben.

Diese Erinnerung ist um so nöthiger, als das gemeine Bauervolk sich durch vernünftige Gründe nur selten überzeugen, und, von ihren alten Gewohnheiten abzugehen, bewegen lässet.

Die trifftigsten und bündigsten Vorstellungen werden von diesem Geschlechte am Ende dennoch immer mit der Antwort: daß sie es lieber bey dem alten, und so, wie es bey ihren Voraltern gewesen, belassen wollten, abgefertiget.

Sollte dieser unvernünftige Eigensinn des Bauervolkes ein Gehör finden, so würden gar keine Gelegenheiten zu Verbesserungen der Landwirthschaft mehr übrig bleiben.

Ganz füglich mag man es daher als einen allgemeinen Rechtssatz annehmen, daß alle Bauern, sie mögen gutspflichtig oder nur dienstpflichtig seyn, sich ohne Unterscheid solche Dienstveränderungen, wodurch ihr Nahrungsstand auf keinerley Weise geschwächet noch zurück gesetzet wird, gefallen lassen müssen, und daher dieselben zur Annehmung dieser veränderten Dienste durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden können.

§. 696.

§. 696.

Eben so können auch die ehedem in Schlesien gewesene ungarische Weinfuhren, deren bereits §. 434. gedacht worden, ohne Bedenken in andre gleichmäßige Natural-Dienste verwandelt werden.

Zu den Fällen, in welchen die sonst bestimmte gemessene Dienste in andere zu verwandeln billig ist, gehöret auch unter andern derjenige, den wir §. 434. von den ehedem in Schlesien gewöhnlich gewesenen Weinfuhren nach Ungarn angeführet haben.

Warum die schlesischen Bauern diese Schuldigkeit durch ein gewisses billiges Dienstgeld abzulösen vor schuldig erkannt worden, solches habe ich bereits c. l. umständlich bemerket.

Es könnte aber leicht sich der Vorfall ereignen, daß die Grundherrschaft dieses Aequivalent lieber in andern Naturaldiensten, als in Gelde, haben möchte.

Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht einer Herrschaft hierunter die freye Wahl zustehen sollte. Denn Dienste mit Diensten zu verwechseln, ist an und vor sich der Natur der Sache weit anpaßender, als wenn dergleichen Dienste auf Geld gesetzet werden.

Ein dergleichen Dienstäquivalent, daß ich es so nennen darf, ausfündig zu machen, wird auch keinen besondern Schwierigkeiten unterworfen seyn, sondern eben so leicht, als die Bestimmung des davor zu erlegenden Dienstgeldes, fallen.

Man mittle nur zuförderst aus, wie oft dergleichen Fuhren nach Ungarn zu vorigen Zeiten verrichtet werden müssen. Man lege ferner dabey eine Berechnung der Entfernung und des Weges, den die Bauern vorhin bey diesen Weinfuhren machen mussen, und wie viel Tage sie darauf zugebracht haben, an, so wird sich die Bestimmung der anstatt dieser Weinfuhren zu leistenden anderweitigen Dienste von selbst ergeben.

Der Ort, wo dieser zu den Weinfuhren verpflichtet gewesene Bauer wohnet, ist z. B. von derjenigen Gegend in Ungarn, aus welcher der Wein geholet werden müssen, 30 Meilen entfernet gewesen.

Rechnet man nun auf drey Meilen einen Diensttag, so wird dem Bauer gewiß nicht zu nahe geschehen, wenn man ihn, an statt dieser Weinfuhren 10 Tage dem Grundherren mit seinem Gespann zu Hofe zu dienen, und diejenige Wirthschaftsverrichtungen, die ihm binnen dieser Zeit zu bestreiten möglich sind, zu verrichten anhält.

Sollte diese Weinfuhre nicht jährlich, sondern vielleicht nur alle zwey oder drey Jahre gewöhnlich gewesen seyn, so verstehet sich von selbst, daß auch das dagegen ausgesetzte Dienstäquivalent auf eben so viele Jahre vertheilet werden müsse.

Nur unerfahrne und von den landwirthschaftlichen Umständen nichts wissende, werden die Billigkeit einer solchen Dienstverwandelung verkennen können.

Wer aber von der großen Beschwerlichkeit, so die Bauern bey weiten Reisen und Fuhren auszustehen haben, nur einigermaßen unterrichtet ist, dem wird der Vortheil, so einem Bauer hiedurch zuwächset, schon von selbst in die Augen fallen.

§. 697.

§. 697.

Ein gleiches findet in Ansehung der in vielen Gegenden gewöhnlichen Reisefuhren statt.

Ich habe an verschiedenen Orten, besonders in der Altmark, bey meinen ohnlängst dahin gethanen Reisen, wahrgenommen, daß die daselbst befindliche Bauern, außer ihren gewöhnlichen gemessenen Hofedienſten, auch noch gewisse bestimmte Reisefuhren alljährlich thun müssen.

Diese Fuhren sind aber nicht auf die Art, wie in Schlesien, blos auf die Herbeyschaffung des benöthigten Weines eingeschränket, sondern ihre Bestimmung gehet hauptsächlich dahin, daß sich die Herrschaft derselben entweder zu ihren eigenen nöthigen Reisen, oder auch zur Abhebung und Zurücksendung guter Freunde und solcher Personen, die sie zu sprechen nöthig gehabt hat, bedienen kann.

Die Weite sowohl, in welcher diese Fuhren zu verrichten sind, als auch wie oft solches jährlich geschehen muß, ist gemeiniglich dabey festgesetzet, und es verstehet sich von selbst, daß wenn diese Reisefuhren in einem Jahre nicht nöthig gewesen, solche in den nachfolgenden nachgeholet werden müssen.

Vor einen Grundherren, der öfter Reisen zu thun hat, oder auch den Besuch guter Freunde liebet, gereichen diese Fuhren zu einer großen Bequemlichkeit. Den Bauern hingegen fallen selbige, besonders wenn sie öfters 5 bis 6 Meilen, und zwar zu einer solchen Zeit, wo die nöthigste Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten sind, herum schleppen müssen, gar sehr zur Last.

Ein Gutsbesitzer, die die Ruhe liebet, und die nöthige Reisen lieber mit seinen eigenen Pferden, als mit einem solchen öfters sehr ungeschickten bäuerschen Vorspann, thun will, fasset den Entschluß, diese Reisefuhren der Bauern in andere bey Hause zu verrichtende Dienste zu verwandeln.

Man sollte glauben, daß, sich hiewider zu setzen, wohl schwerlich einem Bauer, der zu dergleichen beschwerlichen Reisen verpflichtet ist, einfallen würde, und dennoch wird die Erfahrung das Gegentheil davon erweisen, und ein Grundherr, der eine dergleichen Veränderung vornehmen will, darunter unendlichen Widerspruch zu erwarten haben.

Die Ausmittelung eines billigen Aequivalents gegen diese Reisefuhren fällt eben so leicht, als bey den in dem nächstvorstehenden §. erwehnten Weinfuhren, und es können dabey einerley Grundsätze angenommen werden.

Einem Bauer, der jährlich zwey Reisefuhren auf 5 bis 6 Meilen zu verrichten schuldig war, statt dessen 4 bis 5 Tage mehr an dem ordentlichen Hofedienst leisten, oder vier große Landmorgen zu 418 rheinländische Quadratruthen pflügen zu lassen, ist eine Auflage, bey welcher der Bauer gewiß keinen Schaden, sondern vielmehr einen offenbaren Nutzen hat.

§. 698.

Wie auch das an vielen Orten gewöhnliche Bothenlaufen der Unterthanen in andere mehr bestimmte Dienste verwandelt werden könne.

Bereits §. 152. ist der an vielen Orten eingeführten Gewohnheit, daß die angesessene Einwohner des Dorfes auf der Herrschaft Verlangen, außer ihren gewöhnlichen Diensten, nach der Zeche oder Reihe, Bothenlaufen, und die von der Herrschaft abzuschickende Briefe und andere Sachen abtragen müssen, Erwehnung geschehen.

Wie nöthig es sey, diese Last der Unterthanen, wegen des vielen Mißbrauches, so dabey sehr leicht vorfallen kann, in die gehörige Schranken zu setzen, habe ich daselbst ebenfalls bemerket.

Sollte eine Herrschaft auf die Gedanken gerathen, dieses vor die Unterthanen so beschwerliche Bothenlaufen in eine andere mehr bestimmte Dienstart zu verwandeln, so würden die Unterthanen, wenn sie vernünftig denken wollen, solches mit Dank anzunehmen Ursache haben. Denn nichts ist vor den Bauer lästiger, als dergleichen kleine Nebenpflichten, von welchen er alle Augenblick, daß die Reihe an ihm kommen, und er dadurch von seinen Wirthschaftsgeschäften gestöhret werden wird, befürchten muß.

Allein eine dergleichen vernünftige Ueberlegung und Denkungsart hat man von einem an den alten Gewohnheiten so fest klebenden Geschlechte nicht zu erwarten. Sie tragen lieber die schwereste Last, wenn es nur die Gewohnheit ihrer Väter so mit sich gebracht hat, als daß sie solche mit einem sanftern Joche mit ihrem guten Willen verwechseln sollten.

Nur noch vor kurzer Zeit ist mir in meiner Nachbarschaft ein Beyspiel hievon bekannt geworden, welches den unüberwindlichen und dummen Eigensinn des gemeinen Bauervolkes auf eine augenscheinliche Art bestärket.

In einem Dorfe, dessen Einwohner ohngefehr eine Zahl von 10 bis 12 Wirthen ausmachen, sind die Bauern ebenfalls zu diesem Bothenlaufen nach der Zeche verpflichtet.

Der Besitzer gedachten Gutes hat sonderzweifel die stärkste Correspondenz in der ganzen hiesigen Gegend, und überdem sehr viele Geschäfte über sich, wobey ihm diese Schuldigkeit der Unterthanen sehr wohl zu statten kommt.

Demohnerachtet wurde der Gemeine der Antrag gemacht, daß ihnen das so beschwerliche Bothenlaufen gänzlich entlassen werden sollte, wenn sie sich davor, weil die Gemahlinn des Gutsbesitzers eine besondere Liebhaberinn des Flachsbaues war, entschliessen wollten, jährlich den Zuwachs von vier Scheffel Lein-Aussaat zu bearbeiten. Die Bearbeitung bestand in dem jäten, pflücken, bracken, und schwingen des Flachses.

Acht, höchstens zehn Tage würden, um diese neu verwandelte Dienstpflicht zu bestreiten, hinlänglich gewesen seyn. Bey dem bisher gewöhnlichen Bothenlaufen trifft aber einen jeden Einwohner die Reihe, wo nicht zwey-, doch wenigstens einmahl in der Woche.

Offenbar war der Vortheil, der hiedurch den Unterthanen bemeldeten Ortes, angeboten wurde, und man hätte nichts gewissers, als eine dankbarliche Einwilligung in solches Anerbiethen vermuthen können.

Aller

Aller dieser Vermuthung ohnerachtet aber wurde es abgeschlagen, und diese verblendete Leute haben es sich selber zuzuschreiben, wenn sie nunmehr alle Tage auf der Straße liegen, und Bothenlaufen müssen.

Der Vorschlag, der in dem angeführten Beyspiel geschahe, war etwas willkührliches, und dergestalt beschaffen, daß die zum uneingeschränkten Bothenlaufen verpflichtete Unterthanen solchen, ohne ihr eigenes wahres Beste zu verkennen, nicht verweigern konnten.

Man setze aber auch dergleichen willkührliche billige herrschaftliche Vorschläge an die Seite, so wird doch noch allemahl eine zuverläßige Richtschnur, welche bey der Verwandelung solches Bothenlaufens in eine andere Dienstart zum Grunde geleget werden kann, übrig bleiben.

Das Bothenlaufen geschiehet nach der Zeche oder Reihe. Die Beobachtung dieser Zeche oder Reihe stehet unter der Aufsicht des Dorf-Schulzen, und es wird dabey allemahl ein billiger Unterscheid zwischen den langen und kurzen Reisen gemacht, worüber der Schulze, wenn er sonst Ordnung in der Gemeine hält, ein eigenes Buch oder Register führen muß.

Dieses Register darf nur bey der Bestimmung anderweitiger Dienste an statt des Bothenlaufens nachgesehen, und die Festsetzung des Aequivalents darnach eingerichtet werden.

Eine billige und Gerechtigkeits liebende Herrschaft, der die Wohlfahrt ihrer Unterthanen aufrichtig am Herzen lieget, wird hierunter schon von selbst eine Mäßigung zu treffen wissen, und bey einer gewissen Bestimmung des ungewissen die Sache nicht auf das strengste nehmen.

Es kämen z. B. durch die nachgesehene Schulzen-Register jährlich 30 Tage, so ein jeder Unterthan zum Bothenlaufen anwenden müssen, heraus, so würden sie, statt deren, mit zehn gewöhnlichen Handdiensttagen ganz wohl zufrieden seyn, um so mehr, als das Bothenlaufen öfters von Kindern oder sonst andern zur Ackerarbeit untüchtigen Personen verrichtet werden kann, dahingegen in den, statt dieses Bothenlaufens festgesetzten Diensttagen, keine andere, als zu den Wirthschaftsgeschäften taugliche Arbeiter, gestellet werden können.

§. 699.

Von den an vielen Orten, ausser den gewöhnlichen Prästationen der Unterthanen schuldigen Flachsdiensten, und warum solche ebenfalls auf etwas gewißes zu bestimmen, oder wohl gar in andere Dienstarten zu verwandeln, wegen des vielen dabey sich leicht einschleichenden Mißbrauches, eben so möglich als nothwendig sey.

In dem zweyten Hauptstück des ersten Bandes dieses Werkes §. 144. ist unter andern einer an vielen Orten gewöhnlichen Nebenschuldigkeit der Unterthanen, den sämmtlichen herrschaftlichen Flachsbau, vom Jäten bis zum Hecheln exclusive, zu bestellen gedacht worden.

Die vielfältige Mißbräuche, so hierunter von Seiten der Herrschaften begangen zu werden pflegen, habe ich c. l. ebenfalls nicht verschwiegen, sondern vielmehr in der daselbst beygefügten Nota a) eine umständliche Nachricht davon mitgetheilet.

Gegenwärtig sehen wir diese Prästation der Unterthanen, in so weit sie nicht unter den gewöhnlichen gemessenen Diensten, es mögen solche nach Tagen, oder nach Wirthschaftsgeschäften eingerichtet seyn, als eine besondere Last derselben an.

Alles, was nicht auf etwas gewisses bestimmet worden, ist vor die Unterthanen jederzeit höchst beschwerlich, und es daher eine Wohlthat vor dieselben, wenn dergleichen ungewisse Nebendienstleistungen auf etwas bestimmtes festgesetzet werden.

Die Flachsarbeiten gehören an allen Orten, wo eine richtige Vertheilung der Wirthschafts-Direction statt findet, hauptsächlich zu dem Departement der Hauswirthinn.

Sehr schwer hält es daher, wenn diese, wider die dem schönen Geschlechte allgemein beywohnende Habsucht, darunter etwas nachgeben, und zur Erleichterung des bedrückten Bauern beytragen soll.

Nur selten wird man unter dem sonst richtig vertheilten Manns- und Frauens-Regiment in Wirthschaftssachen hierunter eine Einigkeit antreffen. Will gleich der Mann seinen Unterthanen, weil es die Nothdurft erfodert, in vielen Stücken eine Erleichterung wiederfahren lassen, so findet er doch nicht selten, in Ansehung seiner Gemahlinn, in denjenigen Wirthschaftsdingen, so in ihr eigentliches Fach einschlagen, mannigfaltige öfters unüberwindliche Widersprüche.

Ein standhafter und das Ganze seiner Wirthschaft übersehender Landwirth, wird sich inzwischen hieran nicht kehren, sondern auch diese aus weiblicher Schwachheit entstandene Zweifel auf eine männliche Art aus dem Wege zu räumen wissen, ohne sich daran durch einen innern Hauskampf, den er darüber auszustehen hat, irre machen zu lassen.

§. 700.

Fortsetzung des Vorigen, und was besonders der Verfasser hierunter auf seinem Gute vor eine Einrichtung gemacht hat.

Dieses alles beyseite gesetzet, ist gewiß, daß die Flachsarbeiten, die den Unterthanen an verschiedenen Orten auferleget worden sind, denselben nicht allein zur besondern Beschwerde gereichen, sondern solche auch, wie c. l. mit mehrern bemerket worden, auf eine vor die Unterthanen sehr nachtheilige Art gemißbrauchet werden können.

Mir sind in meiner Nachbarschaft, wo diese Gewohnheit besonders eingeführet ist, Landgüter bekannt, auf welchen der Flachsbau eben aus der Ursache, weil die Unterthanen denselben ausser dem gewöhnlichen Dienst bestellen müssen, auf das äusserste getrieben wird.

Es giebet aber auch in unsern Zeiten noch Herrschaften, welche den Druck, der ihren Unterthanen dadurch geschiehet, sehr wohl einsehen, und daher diese unbestimmte Schuldigkeit auf etwas gewisses festzusetzen wünschen.

Was ich hierunter auf meinem eigenen Landgute zum Besten meiner Bauern vorgenommen habe, wird die unten gesetzte Nota mit mehrern besagen a).

a) Meine

a) Meine Bauern waren ehedem, ehe ich sie auf Dienstpacht setzte, ebenfalls allen Herrschaftlichen Flachs vom Jäten oder Wieten bis zum Hecheln zu bestellen, verpflichtet.

Da nun die ihnen auferlegte Getreidepacht nur bloß ein Aequivalent vor die gewöhnliche Hauptdienste war, so blieb es allemal billig, daß sie mich auch wegen ihrer Nebenschuldigkeiten, wozu vornehmlich die vorbenannte Flachszubereitung gehörte, besonders entschädigen musten.

Diese Entschädigung habe ich dergestalt festgesetzet, daß mir ein jeder Bauer von seinem eigenen Zuwachs jährlich 24 Pfund geschwungenen Flachs davor liefern muß.

Meine vornehmste Absicht bey der veranlaßten Dienstverwandelung in Naturalpächte gieng dahin, daß die Bauern von der Beschwerde, zu den bisherigen Herrendiensten eigene Knechte und Mägde zu halten, befreyet werden möchten, weil dieser Umstand sie hauptsächlich die auferlegte Pächte richtig abzuführen, vermögend machte.

Hätte ich nun dem ohnerachtet auf ihre vorige Schuldigkeit, den Herrschaftlichen Flachsbau bestreiten zu müssen, bestehen wollen, so würden die Bauern nur alleine hiezu wenigstens eine Magd in Brod und Lohn zu halten, genöthiget gewesen seyn.

Dieses aber war meinem vorbemeldeten Endzweck offenbar zuwider, und daher habe ich auch die vorbenannte Veränderung vorgenommen.

Den wenigen Flachs, der von den Bauern abgeliefert werden muß, giebet eine jede Bauerfrau sehr gerne von dem ihrigen her, weil sie selbigen, ohne sich deshalb mit einer eigenen Dienstmagd belästigen zu dürfen, ganz füglich mit ihren Kindern bestreiten, und folglich desto eher von ihren Zuwachs entübrigen kann.

§. 701.

Von der doppelten Art und Weise, wie diese den Unterthanen obliegende Flachsarbeit auf etwas gewisses bestimmet werden kann, und warum diejenige, wo diese Schuldigkeit auf gewisse Tage bestimmet wird, die beste und rathsamste sey.

Die Flachsarbeit der Bauern kann auf eine doppelte Art auf etwas gewisses festgesetzet werden.

Entweder sind solche auf gewisse Scheffel von Lein-Aussaat, wie ich in der oben angezogenen Stelle mit mehrern bemerket habe, oder auf gewisse deßhalb zu verrichtende Dienstage zu bestimmen.

Das erstere muß, wenn diese Schuldigkeit von der Herrschaft übertrieben werden will, allemahl geschehen. Allein die Bauern haben dabey nicht denjenigen Vortheil, der ihnen angedeihen wird, wenn die schuldigen Flachsdienste auf gewisse ordentliche Dienst-Tage gesetzet und eingeschränket werden.

Das Gesinde der Bauern hat sich bey dieser Arbeit fast überall ein gewisses Maaß und Gewohnheit gesetzet, welche aber demjenigen, was sie, wenn sie mit gehörigem Fleiß arbeiten, wirklich verrichten könnten, keinesweges gemäß ist.

Wenn sie z. B. den Tag über ein fünf und zwanzig, oder Topf, wie es an einigen Orten genannt wird, ausgebracket oder geschwungen haben, so legen sie weiter keine Hand an, sondern glauben, daß sie dadurch ihr völliges Tagewerk verrichtet hätten, da sie doch bey gehörig angewandten Fleiß ganz füglich doppelt so viel bestreiten könnten.

Die Herrschaft kehret sich an den meisten Orten unglücklicher Weise daran nicht, weil ihr, ob die Bauern auf die unbestimmte Flachsarbeit viele oder wenige Zeit anwenden, gleichgültig seyn kann, und sie nur blos darauf, daß diese Arbeit tüchtig und in gehöriger Art geschehe, zu sehen hat.

Gewiß ist es daher, daß von dem faulen Gesinde bey dergleichen Arbeiten eine doppelte Zeit verschwendet wird, worunter niemand als der Bauer, welcher sie von seiner eigenen nothwendigern Arbeit dadurch entbehren muß, leidet.

Ist hingegen die Flachsarbeit jährlich auf gewisse Tage bestimmet, dergestalt, daß, wenn solche geleistet worden, weiter nichts von ihnen gefodert werden kann, so ist der Herrschaft der Fleiß oder Nachläßigkeit, den das Bauer-Dienstgesinde in diesen Tagen beweiset, nicht mehr gleichgültig, sondern sie hat Ursache, gehörige Aufsicht darüber halten zu lassen, damit dasjenige, was in diesen Tagen geschehen kann, auch wirklich verrichtet werde.

§. 702.

Fortsetzung des Vorigen, und warum die Festsetzung dieser Flachsarbeiten auf gewisse bestimmte Diensttage, sowohl vor die Unterthanen als auch Herrschaften, nützlich sey.

Ganz offenbar ist es daher, daß die Bestimmung der Flachsarbeit auf gewisse Diensttage, der Herrschaft nicht allein unschädlich, sondern auch vor die Bauern und Unterthanen zuträglich sey.

Die erstere erhält in wenigern Tagen eben diejenige Arbeit, die vorhin in vielen verrichtet worden, und die letztern gewinnen dadurch zur Bestreitung ihrer eigenen Arbeit sehr viele Zeit, die sonst das gewissenlose Gesinde auf eine unverantwortliche Weise verschwendet hat.

Demohnerachtet wird diese Bestimmungsart der Flachsarbeit, von Seiten der Unterthanen nur selten ohne Widerspruch bleiben, sondern sie werden fast durchgehends lieber bey der alten Gewohnheit verharren, als in eine solche neue Einrichtung, ob sie gleich zu ihrem offenbaren Vortheil abzielet, ihre Einwilligung geben wollen.

Von selbst aber fällt in die Augen, daß sich hieran ein vernünftiger Richter, wenn die Sache zur Klage und Entscheidung gebracht wird, zu kehren keine Ursache habe. Vielmehr ist es seine Pflicht, hierunter durchzugreifen, und dasjenige, was zum wahren Besten der unverständigen Bauern, ob sie es gleich nicht anerkennen wollen, gereichet, durch einen richterlichen Ausspruch festzusetzen.

Er darf nur nach Maaßgebung desjenigen, was in dem zweyten Hauptstück des ersten Bandes §. 144. *Nota a.* in Ansehung desjenigen, so die Bauern an Flachsarbeit zu verrichten vor schuldig erachtet werden können, zum Grunde legen, und nachher einen Ueberschlag von denjenigen Tagen, so das Dienstvolk der Bauern nach dem gewöhnlichen Schlendrian darauf zugebracht hat, machen, so wird es ihm niemahls an einer zuverlässigen Richtschnur, um dergleichen Flachsarbeit auf gewisse Diensttage festzusetzen, ermangeln.

Aus dem vorstehenden ergiebet sich schon von selbst, daß hiebey nicht auf das, was der üblen Gewohnheit nach verrichtet worden, sondern was bey gehörig angewandtem Fleiß wirklich verrichtet werden kann, Rücksicht genommen werden müsse.

Offenbar aber ist es, daß alsdenn die Unterthanen augenscheinliche Vortheile davon haben, und auch der Herrschaft der Nutzen einer freyen Wahl, ob sie diese nunmehr

mehr auf gewisse Tage bestimmte Flachsarbeit zu diesen oder andern Geschäften gebrauchen wollen, dadurch zuwächset.

Nicht alle Landwirthe sind gleiche Liebhaber von dem Flachsbau. Viele werden durch die unbestimmten Schuldigkeiten ihrer Unterthanen, solchen bereiten zu müssen, genöthiget, und gleichsam mit den Haaren zu einer Sache gezogen, die sonst nicht ihr Lieblingswerk seyn würde. Nach erfolgter Bestimmung der vorhin unbestimmten Flachs-Arbeit auf gewisse Tage aber, kann er hierunter seiner Wirthschaftsneigung ohne Bedenken folgen, und wenn er weniger Flachs säet, die übrigen dazu bestimmten Dienstage auch zu andern Wirthschaftsgeschäften anwenden.

§. 703.

Warum die Unterthanen, in den angeführten Fällen, auf eine Verwandlung der Dienste in andre gleichartige zu dringen, mit der Herrschaft nicht gleiches Recht haben.

Bey allen denjenigen Fällen, die ich zur Einschränkung des von einigen Rechts-Lehrern angenommenen §. 694. erwähnten Satzes: daß einmahl bestimmte Dienste nicht in andere Arten bestimmter Dienste, ob sie sich gleich einander vollkommen gleich sind, verwandelt werden können, vorgetragen habe, wird wahrgenommen worden seyn, daß darunter hauptsächlich die Schuld auf den Eigensinn der Bauern und Unterthanen geschoben worden.

Diese sind gemeiniglich diejenigen, welche sich allen nützlichen Veränderungen und Verbesserungen am meisten widersetzen, und den Herrschaften in allen, auch zu ihren eigenen Besten gereichenden Unternehmungen, die Hände zu binden suchen.

Wir haben daher vorzüglich auf dasjenige, was bey dergleichen von den Herrschaften vorzunehmenden Veränderungen die Unterthanen zu thun schuldig sind, und wozu sie angehalten werden müssen, zu dringen Ursache gehabt.

Man setze aber einmahl den umgekehrten Fall einer ebenfalls klug gewordenen Bauergemeine, und nehme an, daß nicht die Herrschaft, sondern vielmehr sie selber, die nähere Bestimmung der §. 194. seqq. bemerkten Gerechtsame verlange.

Was soll alsdenn gesaget werden, und kann man aus gleichen Gründen behaupten, daß die Herrschaften sich eben dasjenige, wozu ich die Unterthanen vor schuldig erkannt habe, gefallen lassen müssen?

Das bekannte duo qui faciunt idem, non est idem, muß hiebey nicht ausser Augen gesetzet werden.

Die Dienste sind eine Last der Unterthanen, die zum Besten und Bequemlichkeiten der Herrschaften eingeführet ist. Der Unterthan kann also über keine Verwandelung der Dienste klagen, wenn nur die vorige Last nicht vergrößert wird.

Der Herrschaft hingegen stehen öfters Bewegungsgründe im Wege, warum sie zu dergleichen Dienstveränderungen wider ihren Willen nicht gezwungen werden kann.

Nicht selten kann sie die Dienste, worinn die Unterthanen ihre vorige Schuldigkeiten verwandelt wissen wollen, entweder gar nicht gebrauchen, oder sie muß wenigstens einen ganzen Wirthschaftszweig, der durch die alten Schuldigkeiten der Unterthanen bestritten wurde, unbenutzet lassen.

Die

Die Sache ist also, nachdem entweder von den Herrschaften, oder von den Unterthanen, auf dergleichen Dienstveränderungen angetragen wird, aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten in Betracht zu nehmen.

Jedoch giebet es auch Fälle, wo sowohl Herrschaften als Unterthanen auf die verlangte Unwechselung der Dienstarten sich einzulassen schuldig sind, und jene sowohl, als diese, dazu angehalten werden können.

§. 704.

Daß aber die Vertheilung der nach Tagen bestimmten Dienste auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte, imgleichen die Bestimmung der Flachsarbeit auf gewisse Diensttage hievon ausgenommen sind, und beyde Veränderungen auch auf Anhalten der Unterthanenen nachgegeben werden müssen.

Hieher gehöret besonders die §. 194. bemerkte Veränderung der gemessenen Dienste nach Diensttagen, um solche auf gewisse wirthschaftliche Geschäfte zu vertheilen.

Die Vortheile, die hiebey vorwalten, sind gemeinschaftlich, und kommen sowohl der Herrschaft, als den Unterthanen zu nutze.

Nicht allein der Bauer fähret besser bey den nach gewissen Wirthschaftsgeschäften bestimmten Diensten, sondern es gereichet auch solches einer jeden Herrschaft zu einen unwidersprechlichen Nutzen.

Alle ihre wirthschaftlichen Verrichtungen bekommen dadurch eine weit vollkommenere Bestimmung. Sie kann alles, was der Bauer zu verrichten schuldig ist, weit bequemer übersehen, und ersparet dadurch eine Menge von Oberaufsehern, die sie sonst bey einer Bauergemeine, welche ihre Dienste blos nach Tagen zu verrichten schuldig ist, nothwendig gebrauchet.

Nicht der geringste Grund ist daher vorhanden, warum nicht bey diesem gemeinschaftlichen Interesse, so beyde Theile dabey haben, die Dienste nach Tagen, sowohl auf Anhalten der Unterthanen, als der Herrschaft, in Dienste, so auf die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte vertheilet sind, verwandelt werden sollten.

Von selbst verstehet es sich, daß hiebey keine besondere Bedingungen, wodurch die ganze herrschaftliche Wirthschaft verrücket werden würde, statt finden könnten.

Wollten sie z. B. nur lauter Ackerarbeit, an Pflügen und Eggen verrichten, von den Reisen und Fuhren aber gänzlich entlediget seyn, so fällt von selbst in die Augen, daß ein solcher Plan zum offenbaren Nachtheil des Grundherren nicht durchgehen könne, sondern die Dienste, die sie vorhin nach Tagen geleistet haben, auch in eben demjenigen Verhältniß bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte eingetheilet werden müssen.

Eben dieses ist auch alsdenn, wenn die Herrschaft auf eine dergleichen Veränderung dringet, zu beobachten, wie solches unten, wo wir diese so nützliche Veränderung aus ökonomischen Gründen vorzutragen gedenken, mit mehrern bemerket werden wird.

Auch die Bestimmung der Flachsarbeit auf gewisse Tage kann den Bauern, wenn sie von denselben nachgesuchet wird, nicht versaget werden.

Es ist in diesem Fall ebenfalls ein gemeinschaftliches Interesse, sowohl von Seiten der Herrschaft, als von Seiten der Unterthanen, vorhanden.

Fälle

Fällt gleich, wie wir §. 701. mit mehrern ausgeführet haben, die nähere Aufsicht auf die Flachsarbeiter der Obrigkeit dabey zur Last, so ist doch dieses, theils eine Kleinigkeit, theils aber auch eine Schuldigkeit, die sie billig schon bey der unbestimmten Flachsarbeit, zur Erhaltung ihrer Bauern und Unterthanen, übernehmen sollte.

Ein jeder Grundherr ist das Dienstvolk, so in seiner Arbeit stehet, zum gehörigen Fleiß anzuhalten verpflichtet, und er denket unrichtig, wenn er solches blos aus dem Grunde, daß die Faulheit des Dienstvolkes nicht eigentlich ihm, sondern den Bauern zum Schaden gereiche, unterlässet.

§. 705.

Warum hingegen die Reisefuhren und das Bothenlaufen von solcher Art sind, daß die Herrschaften deshalb wider ihren Willen zu keiner Veränderung in andre Dienstarten gezwungen werden können.

Die §. §. 697 und 698. von den Reisefuhren und Bothenlaufen erwehnte Fälle hingegen sind nicht von der Art, daß auf deren Verwandelung in andere Dienste von den Unterthanen eben sowohl, als von der Herrschaft, gedrungen werden kann.

Einer Herrschaft, die viel zu reisen hat, oder auch wegen ihrer Angelegenheiten, in einer starken Correspondenz stehet, sind diese Schuldigkeiten, der Bauern ihrer großen Bequemlichkeit halber öfters dergestalt schätzbar, daß ihr solche auf keine andere den Bauern ebenfalls unschädliche Art ersetzet werden können.

Die Unterthanen hingegen haben bey dergleichen Reisefuhren und Bothenlaufen eine Last über sich, die sie vernünftiger Weise durch eine andere Dienstart ablösen zu können wünschen müssen.

Die Umstände, worinn sich die Herrschaften und Unterthanen in Ansehung dieser beyden Dienstpflichten befinden, sind also nicht einander gleich, und es kann daher auch den letztern nicht eben dasjenige Recht, was wir den erstern zugebilliget haben, zugestanden werden.

Die Unterthanen können bey einer solchen Dienstverwechselung niemahls etwas verlieren, weil sie, wenn solche nach den von uns oben bemerkten Grundsätzen eingerichtet sind, jederzeit eine geringere Last, als sie vorhin gehabt haben, bekommen.

Die Herrschaften hingegen verlieren bey diesen Reisen und Bothenlaufen, wenn sie solche zu gebrauchen wissen, eine Bequemlichkeit, weshalb sie durch die in deren Stelle tretende Dienste von anderer Gattung niemahls gehörig entschädiget werden können.

Durch vieles Reisen und Bothenschicken werden die gewöhnliche Wirthschaftsgeschäfte öfters gar sehr verhindert, und unterbrochen. Dieses aber fällt offenbar hinweg, wenn die Unterthanen dergleichen Reisen und Bothenlaufen, ohne deshalb etwas von ihren Diensten abrechnen zu können, verrichten müssen.

Hart würde es demnach vor eine Herrschaft seyn, wenn sie wider ihren Willen diesen eben so nützlichen als bequemen von ihren Unterthanen zu fordern habenden Dienstpflichten gänzlich entsagen, und sich an deren statt mit andern Dienstarten, die sie vielleicht nicht so nothwendig, als jene, gebrauchen, abfinden lassen sollte.

Gemäßiget müssen zwar dergleichen Dienstverpflichtungen werden, wenn die Herrschaft selbige über die Grenzen der Billigkeit mißbrauchen, und die Sache darunter zu weit treiben will. Dieselben aber gänzlich fahren zu lassen, kann sie aus oben bemerkten Ursachen wider ihren Willen niemahl angehalten werden.

§. 706.

Warum die an vielen Orten von den Unterthanen zu prästirende Fräulein- und Kindtaufen-Steuer nicht füglich auf etwas gewisses bestimmet werden kann.

Ich habe zwar oben §. 694. seq angenommen, daß besonders die kleinen Nebenpflichten und Schuldigkeiten der Unterthanen in andere gleichartige nähere bestimmte Dienste zu verwandeln, den Bauern nicht allein nützlich, sondern auch solches an und vor sich selber, ohne die Unterthanen dadurch mit einer größern Last zu beschweren, gar wohl möglich sey.

Die Fälle, so ich hierunter zum Beyspiel angeführet habe, sind aber insgesammt von der Art, daß die zu verwechselnde Schuldigkeiten jederzeit geleistet werden müssen, und folglich ein zuverläßiger Grund, nach welchen sie beurtheilet, und durch andere Dienstarten ausgeglichen werden können, vorhanden ist.

Es giebet aber auch gewisse Prästationen der Unterthanen, bey denen es an einem dergleichen sichern Ausgleichungsgrunde fehlet, und welche blos von nur seltenen Begebenheiten abhangen.

Hiezu zähle ich besonders die an vielen Orten gewöhnliche Kindtaufen- und Fräuleinssteuer, so die Unterthanen bey der Geburt einer herrschaftlichen Tochter entrichten müssen.

Schon die mehrere oder wenigere Fruchtbarkeit des Grundherrn, der über sie herrschet, macht diese Ableistung der Bauern sehr ungewiß.

Oefters ereignen sich dergleichen Fälle in zwey und mehrern Geschlechtsfolgen der Herrschaften gar nicht, und sehr oft fällt auch dergleichen, nur blos bey einer einzigen Geschlechtsfolge, häufig und zu wiederholtenmahlen vor.

Diese Unterthanen-Gefälle sind nicht allein aus diesem Grunde höchst unbestimmt und ungewiß, sondern es fehlet auch an den meisten Orten an einer zuverläßigen Vorschrift, was in dergleichen Fällen von den Unterthanen entrichtet werden muß.

Sie haben, nachdem sie von einer entweder gelinden, oder hart denkenden Herrschaft regieret worden, bald mehr, bald weniger geben müssen, und öfters ist ihnen auch wohl solches, weil ein gütiger Grundherr ihre Unvermögenheit zu Herzen genommen, ganz und gar erlassen worden.

Bey dieser Ungewißheit, Seltenheit und Unzuverläßigkeit solcher Prästationen wird es auch dem genauesten Richter sehr schwer fallen, ein gewisses Maaß, wornach eine dergleichen Schuldigkeit der Unterthanen auf etwas bestimmtes und beständiges festzusetzen wäre, auszumitteln.

Man müßte, um dieses mit Zuverläßigkeit thun zu können, sich nicht blos an die letztern verfloßenen 20 oder 30 Jahre halten, sondern in ein ganzes Jahrhundert

zurücke gehen, um die erforderliche Nachrichten, wie oft sich die zu diesen Prästationen Anlaß gebende Begebenheiten in demselben ereignet hätten, zu sammlen.

Wie unmöglich aber dieses an den meisten Orten, wo man keine besondere Familien-Geschichte aufgezeichnet findet, fallen würde, leuchtet einem jeden von selbst ein.

Die Vernunft schon giebet es daher, daß man in dergleichen Fällen auf eine Verwandelung solcher Prästationen in gewisse bestimmte Dienste oder andere Abgaben um so weniger denken könne, als es gar leicht geschehen kann, daß die Besitzer der Bauerhöfe, unter deren Possession sich dergleichen Vorfälle entweder gar nicht, oder doch nur sehr selten ereignet haben, alsdenn wenn solche Begebenheiten häufiger vorfallen, bereits verstorben, oder sonst ihre Höfe in andere Hände gekommen sind.

§. 707.

Warum aber auch bey diesen Prästationen der Beytrag der Unterthanen nicht der herrschaftlichen Willkühr zu überlassen, sondern das in sich ereignenden Fällen zu erlegende festzusetzen sey, und was darunter zur Richtschnur dienen kann.

Am besten ist es daher, daß man hierunter einen jeden Besitzer seinem eigenen Schicksal überlässet.

Inzwischen wird auch hiebey, zur Beobachtung einer guten und richtigen Dienstordnung, eine billigmäßige Bestimmung desjenigen, was die Unterthanen in einem jeden Fall zu entrichten schuldig sind, nöthig seyn.

Wie sehr solches nach den verschiedenen Gesinnungen der Herrschaften gegen ihre Unterthanen differire, habe ich schon vorhin bemerket.

Der Discretion einer harten und geitzigen Obrigkeit müssen aber die Unterthanen niemahls ausgesetzet werden.

Findet sich solchemnach eine Bauergemeine, wegen desjenigen, so als ein Beytrag zu den Kindtaufen oder Fräuleinssteuer verlanget wird, beschweret, so ist nichts natürlicher und gerechter, als daß darunter etwas gewisses festgesetzet werde.

Daß bey dieser Festsetzung der Vermögenszustand der Bauern, und auch die alte erweisliche Gewohnheit zur Richtschnur genommen werden müsse, verstehet sich von selbst.

Eine arme und schwache Bauergemeine kann hierunter nicht so viel beytragen, als eine wohlhabende und zahlreiche. Und wenn erweislich ist, was ehedem in dergleichen Fällen entrichtet werden müssen, so ist solches ebenfalls nicht ausser Augen zu setzen.

Auch kann dabey nicht übergangen werden, ob dergleichen Begebenheiten nur sparsam, oder in einem kurzen Zeitraum öfters vorfallen.

Bey einem jungen Herrschaftspaar, welches der Himmel dergestalt mit Fruchtbarkeit gesegnet hat, daß es alle Jahre taufen lässet, und noch eine fernere Fortsetzung daran wahrscheinlich ist, muß natürlicher Weise der Beytrag der Unterthanen zu der Kindtaufensteuer weit mehr gemäßiget werden, als bey einer Herrschaft, deren Nachkommenschaft nur in zwey oder drey Kindern bestehet.

§. 708.

Warum Erndtendienste, welche durch einen unvermuthet eingefallenen Regen unterbrochen worden, bey einer bequemern Witterung nachgeholet werden müssen.

Wir haben uns bey dieser Materie wohlbedächtig länger, als es sonst die Schranken, die wir uns vorgesetzet, verstattet haben würden, aufgehalten, und die dahin einschlagende Wahrheiten um so umständlicher vorzutragen gesuchet, als man davon in den Schriften der gemeinen Rechtsgelehrten nichts recht zuverläßiges antrifft, die dahin gehörige Vorfälle aber in dem gemeinem Leben täglich vorkommen, und daher desto genauer entschieden zu werden verdienen.

Inzwischen müssen wir in der Sache weiter gehen, und noch ferner dasjenige, was zur allgemeinen Ordnung bey den gemessenen Diensten erforderlich ist, und zu allerhand Streitigkeiten zwischen der Grund-Obrigkeit und den Unterthanen Gelegenheit geben kann, in nähern Betracht nehmen.

Nicht selten geschiehet es, daß die zu gemessenen Diensten verpflichteten Unterthanen in der wirklichen Ableistung der ihnen angesagten Dienste, durch eine Begebenheit, welche abzuwenden weder in ihrer noch der Herrschaft Gewalt stehet, verhindert werden.

Ob dergleichen durch einen unvermeidlichen Zufall verhinderte Dienste von den Unterthanen nachgethan, oder selbige als wirklich geleistet angesehen werden müssen? ist eine Frage, worüber sehr oft Streit entstehet, und es wird daher, selbige zu entscheiden, unsern Absichten vollkommen gemäß seyn.

Daß der Regen sehr viele Arbeiten, besonders in der Erndtezeit, hindere, ist eine bekannte Sache.

Man nehme nun den Fall an, daß in der Erndtenzeit, nachdem die zu gemessenen Erndtendiensten verpflichteten Unterthanen bereits auf den Dienst bestellet worden, ein unvermutheter Regen einfällt, welcher, die Erndtengeschäfte fortzusetzen, unmöglich macht.

Sollten die Unterthanen dadurch von ihrer Schuldigkeit entbunden werden, so würde in vielen Jahren, wo es besonders nasse Erndten giebet, den Herrschaften der größeste Theil ihrer ihnen so schätzbaren Erndtendienste vereitelt werden.

Nichts ist daher natürlicher, als daß man die Arbeiter bey einem dergleichen eingefallenen Regenwetter wieder nach Hause gehen lässet, und sie diese dadurch unterbrochene Arbeit zu einer andern Zeit und bequemen Witterung nachholen müssen.

Ein großer Theil der Landwirthschaftsgeschäfte, wohin besonders die Erndtearbeiten zu rechnen sind, erfordern ein vor sie sich schickendes Wetter.

Dieses Wetter gehöret zu den Dingen, welche von einer vi majori oder divina abhangen.

Alles aber, was hievon abhanget, fällt nothwendig demjenigen, der zu einer gewissen Pflicht verbunden ist, zur Last.

Die Unterthanen und nicht die Herrschaft, müssen den daraus entstehenden Schaden und Unbequemlichkeit tragen.

Selbst

Selbst verschiedene Lehrer des gemeinen Rechts, die sonst von landwirthschaftlichen Dingen nicht auf das genaueste unterrichtet zu seyn pflegen, haben dennoch diese Meynung als richtig angenommen, wovon unter andern der berühmte Wern Herr *sel. obs. for. p. 4. obs. 69.* mit mehrern nachgelesen werden kann.

§. 709.

Dieses findet auch bey andern Wirthschaftsgeschäften, wozu eine trockne Witterung erfordert wird, statt.

Nicht blos bey den Erndtengeschäften, sondern auch bey andern wirthschaftlichen Arbeiten, können dergleichen Begebenheiten, wo die bestellt gewesene Arbeit schlechterdings gehindert wird, vorfallen.

Die zu gemessenen Diensten verpflichteten Bauern sind z. B. zum Eggen bestellt. Es fällt aber entweder die Nacht vor dem angesetzten Diensttage, oder auch unter dieser Arbeit selber, ein solches starkes Regenwetter ein, daß solche Arbeit, welche, wie bekannt ist, ebenfalls ein trockenes Wetter erfodert, nicht ferner fortgesetzet werden kann. Auch hier giebet die Vernunft, daß die zum Eggen bestellten Bauern wieder nach Hause reiten, und die dadurch unterbrochene Arbeit bey einer anderweitigen bequemern Witterung nachholen müssen.

Jedoch muß in dem Fall, daß die Unterthanen schon einige Stunden geegget hätten, und sie erst nachher durch den eingefallenen Regen daran gehindert worden wären, ihnen diejenige Zeit, die sie an einem solchen Diensttage schon wirklich in dieser Arbeit zugebracht, abgerechnet werden, und nur allein diejenigen Stunden, welche an dem zwar angefangenen, aber noch nicht vollbrachten Diensttage ermangelt haben, sind von ihnen nachzuholen, welches sich nicht allein bey der Arbeit des Eggens, sondern auch in allen andern dergleichen Fällen von selbst verstehet.

§. 710.

Erörterung der Frage, ob die über Feld dienende Unterthanen auch die Hin- und Rückreise desjenigen Tages, an welchem sie widriger Witterung wegen zum Dienste nicht gebrauchet werden können, abzurechnen befugt sind.

Bey dieser Gelegenheit wird noch ein anderer Vorfall, der sich leicht ereignen und zu Zwistigkeiten Anlaß geben könnte, näher zu erörtern und zu entscheiden seyn.

Ich habe §. 682. bemerket, und es auch aus dem Neumärkl. Dienst-Reglement vom Jahr 1720. erwiesen, daß denen Unterthanen, die an entfernten Orten wohnen, und über Feld dienen müssen, sowohl zur Hin- als Rückreise eine verhältnißmäßige Zeit gut gethan werden müsse.

Wenn es sich nun zuträget, daß dergleichen entfernte Unterthanen, wenn sie an den Dienstort kommen, eines eingefallenen Regenwetters halben nicht zum Dienst gebrauchet werden können, sondern des andern Tages wieder auf dem Dienst erscheinen müssen, so fräget es sich: ob sie bey dieser Nachholung des Dienstes auch zugleich die Hin- und Rückreise vor den Tag, da der ihnen angesagte Dienst nicht vor sich gehen können, abzurechnen berechtiget sind?

Könnte ihnen solches nachgegeben werden, so würden sie zum Beyspiel zu einer Jahreszeit, wo die Sonne des Morgens um 6 Uhr auf, und des Abends um eben diese Stunde untergehet, bey einer Entfernung von einer halben Meile, an dem Nachholungs-Tage, daß ich ihn der Kürze halber so nennen mag, erst des Morgens um 8 Uhr auf dem Dienst zu erscheinen schuldig, und auch schon des Nachmittages um 4 Uhr von demselben wieder abzugehen, befugt seyn.

Dem ersten Anschein nach hat es allerdings das Ansehen, als wenn die Unterthanen in dem vorbenannten Fall hiezu ein Recht hätten, indem wir c. l. ausdrücklich angenommen haben, daß die zu der Hin- und Rückreise bey den entfernten Unterthanen nöthige Zeit, von dem herrschaftlichen Dienste abgezogen werden müsse.

Allein, ein jeder siehet von selbst ein, daß, wenn dieses nachgegeben werden wollte, und sich solcher Fall, wie bey nassen Erndten nicht unmöglich ist, drey bis vier Tage hinter einander zutrüge, zuletzt der ganze herrschaftliche Dienst dadurch vereitelt, und in ein bloßes Spatzierfahren oder Gehen verwandelt werden würde.

Der Hin- und Rückweg, den dergleichen entfernte dienstbare Unterthanen nach dem Dienstort thun müssen, ist eigentlich eine Last, so die Dienstleistenden trifft, weßhalb man auch, daß ihre Dienste an den meisten Orten gar sehr gemäßiget zu seyn pflegen, bemerken wird.

Die Abrechnung der zu der Hin- und Rückreise erforderlichen Stunden, ist nur hauptsächlich deßhalb nachgegeben worden, damit sowohl Dienstleute als Gespann, ihre gehörige Ruhe genießen können. Denn wenn sowohl Leute als Gespann, erst in der Nacht von dem Dienste zu Hause kämen, und schon wieder des andern Morgens vor Tages Anbruch dahin abgehen müßten, so fällt von selbst in die Augen, daß beyde dadurch wegen ermangelnder Ruhe gar sehr entkräftet, und zuletzt, solches fernerhin auszuhalten, ausser Stande gesetzet werden würden.

Die nachgegebene Abrechnung der Hin- und Rückreise von dem Diensttage, ist daher mehr ein Werk der Menschlichkeit als des strengen Rechtes.

Bey der Nachholung eines durch einen ungefähren Zufall unbrauchbar gebliebenen Diensttages, können die vorhin angeführten Ursachen, weßhalb den entfernten Unterthanen später auf dem Dienst zu erscheinen, und wieder früher von demselben abzugehen, verstattet ist, keinen Platz greifen.

Die Unterthanen sind daher auch nicht befugt, wegen der an dem unbrauchbar gebliebenen Diensttage fruchtlos gethanen Hin- und Rückreise, eine Vergütigung zu fordern, und aus diesem Grunde die deshalb verstattete Zeit doppelt abzurechnen.

Das bekannte, cessante causa, cessat effectus, bestätiget solches zur Gnüge.

Die vergebene Hin- und Rückreise ist, um mich hierunter in der Sprache der Herren Juristen auszudrücken, ein casus fortuitus, oder ohngefehrer Zufall, den der Dienstleistende, nicht aber derjenige, so dieselben zu fordern berechtiget ist, tragen und übernehmen muß.

§. 711.

§. 711.

Von den Dienstverhinderungen, so sich auch alsdenn, wenn die über Feld zu dienende Unterthanen von dem Dienstorte durch Flüsse oder andere Gewässer getrennet sind, gar leicht ereignen können.

Nicht allein ein unvermuthet eingefallener Regen, kann in der Verrichtung der angesagten Dienste eine Verhinderung anrichten, sondern es giebet noch mehrere Begebenheiten, die solches möglich machen.

Es fehlet, wie ich schon oben bey einer andern Gelegenheit angemerket habe, nicht an Beyspielen, wo die entfernte dienstleistende Bauern von dem Dienstort durch darzwischen liegende Flüsse oder andere Gewässer getrennet sind.

Hier ereignet es sich nun sehr oft, daß entweder bey stürmischen Wetter, oder im Winter, wenn die Ströhme mit Grundeis gehen, die zum Dienst bestellete Unterthanen, ohne sich in offenbare Lebensgefahr zu setzen, weder vor sich, noch auch mit ihrem Gespann, herüber kommen können.

Ein solcher Umstand gehöret ebenfalls zu den ohngefehren Zufällen, worunter die Herrschaft nicht leiden kann, sondern welche von den Dienstleistenden Bauern übertragen werden müssen.

Die aus dieser Ursach zurück gebliebene Dienste müssen daher ebenfalls nachgethan werden, und es findet dabey alles dasjenige, was ich von den durch ein unvermuthetes Regenwetter unterbrochenen Arbeiten angeführet habe, seine vollkommene Anwehre.

§. 712.

Von den Verhinderungen, so dergleichen Diensten gar leicht durch eine entstandene Viehseuche in dem Wohnungsort der dienenden Unterthanen, und zwar besonders in Ansehung der Spanndienste, im Wege geleget werden können, welcher Umstand zuförderst mit einem ökonomischen Auge in Betracht genommen wird.

Noch ein anderer ähnlicher Fall, kann sich bey dem in unsern Tagen so häufig entstehenden Viehsterben gar leicht zutragen.

Man nehme an, daß entweder der Dienstort, wohin die Bauern mit ihren Gespann dienen müssen, oder ihr Wohnungsort mit einer Rindviehseuche angestecket ist.

Wie sich hierunter eine Herrschaft zu verhalten habe, und was in dergleichen Fällen den entfernten Dienstbauern zuzumuthen sey? entstehet daher ebenfalls die Frage.

Ist der Dienstort rein, der Wohnungsort der dienenden Unterthanen aber angestecket, so wird es allemahl von der Herrschaft abhangen, ob sie es wagen, und demohnerachtet die Dienste von dem angesteckten Orte verrichten lassen will.

Es ist zwar wahr, daß der Gespanndienst, den die Bauern zu leisten schuldig sind, nur gemeiniglich mit Pferden verrichtet wird, und folglich diese Dienste nicht so viele Gefahr wegen einer zu besorgenden Ansteckung mit sich zu führen scheinen.

Allein die traurige Erfahrung lehret zur Gnüge, wie leicht dieses subtile Seuchengift durch die geringste Communication mit Thieren oder Leuten von dem angesteckten Orte fortgepflanzet werden kann.

Ein Grundherr setzet sich daher allemahl in große Gefahr, wenn er, der graßirenden Seuche ohnerachtet, von den unter diesem Uebel lebenden Unterthanen ihre Dienste vor wie nach verrichten lässet. a)

a) In dem vierten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, habe ich in der drey und dreyßigsten Abhandlung §. 58. Nota c. diesen Vorfall umständlich abgehandelt, und sowohl die Gefahr, der ein Gutsherr dabey ausgesetzet ist, deutlich geschildert, als auch einige Vorsichten, die zur Verminderung dieser Gefahr etwas beytragen können, an die Hand gegeben.

Eine in des Herrn Doctor Richter Digestis Juris Saxonici wegen zu verhindernden Verbreitung der Viehseuche befindliche Churſächsische Verordnung gab mir Gelegenheit dazu, indem in derselben ausdrücklich bemerket ist, daß bey dergleichen graßirenden Seuchen die Felder, Hofedienste und Fuhren blos durch Pferde bestellet, und verrichtet werden sollen.

Da vielleicht die Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, nicht in allen Händen meiner geneigten Leser seyn mögen, so wird es meinen Absichten nicht zuwider seyn, wenn ich diejenigen Anmerkungen, die ich in dem angezogenen Orte wegen dieses Vorfalls, in Ansehung sowohl der großen damit verknüpften Gefahr, als auch der dagegen diensamen Vorsichten, die zum Theil manchem ganz neu seyn werden, hier kürzlich mit einrücke.

Der Inhalt dieser Anmerkungen, ist folgender:

Diese Vorsicht zielet wohl hauptsächlich auf solche Wirthschaften ab, bey welchen auswärtige Dienste sind, worinn die Bauern nach dem herrschaftlichen Vorwerke dienen, und dasselbe bestellen müssen, wovon man allenthalben häufige Beyspiele hat.

Es ist allerdings ein sehr gefährlicher Umstand vor den Eigenthümer des Gutes, wenn sich in einem solchen Dienstdorfe ein Viehsterben eingestellet hat, sein auf dem Vorwerk habendes Vieh aber noch frey davon ist.

Mit einem solchen Dienstdorfe alle Communication abzuschneiden, ist, wie es die Vernunft von selbst giebet, unmöglich. Denn die Felder unbestellet liegen zu lassen, und überhaupt alle Wirthschaftsgeschäfte, so von den Dienstleuten verrichtet werden müssen, gänzlich zu unterbrechen, würde ihm noch ein härteres Schicksal, als das Viehsterben selber ist, zuziehen.

Die in Sachsen getroffene Vorkehrungen, daß in einem solchem Fall die Felder, Hofdienste und Fuhren, blos durch Pferde bestellet und verrichtet werden sollen, kann nur allein in Ansehung der Spanndienste eine Wirkung haben.

Wegen der Fuß- und Handdienste aber, welche im Innern der Wirthschaft gebrauchet werden, und folglich bey dergleichen Umständen doppelt gefährlich sind, kann diese Vorsicht nichts helfen.

Die Fuß- und Handdienste können fast noch weniger, wenn nicht die ganze Wirthschaft liegen bleiben soll, entbehret werden. Es bleibet daher einem Gutsbesitzer bey einem solchen Gedränge nichts übrig, als daß er die von dem angesteckten Orte herüber kommende Dienstleute, bey ihren Verrichtungen durch ein paar treue Männer genau beobachten, und gleichsam bewachen lasse, damit keiner dem auf dem Vorwerke befindlichen Viehe zu nahe komme.

Inzwischen wird er dennoch auch bey dieser Vorsicht allemahl in großer Gefahr bleiben.

Denn dergleichen Leute gehen an ihrem Orte beständig mit dem Vieh um, und es mag der offenbaren Erfahrung zuwider nicht geleugnet werden, daß das subtile Gift der Viehseuche, sich auch in die Kleider derjenigen Leute, die mit dem kranken Vieh umge-

umgehen, ziehet. Wenn nun die Dienstleute von dem angesteckten Orte mit solchen Kleidern an einen reinen zur Arbeit kommen, so kann der bloße Geruch davon, ob sie gleich nicht zu dem Viehe selber in die Ställe kommen, sondern auf dem Hofe bleiben, schon eine Fortpflanzung dieses Giftes verursachen.

Wollte man hierunter recht genau verfahren, so müßte man die Verfügung treffen, daß sich das von einem solchen inficirten Ort herüber kommende Dienstvolk, in einer auf der Gränze deßhalb erbaueten Hütte, ganz von frischen ankleidete, und ihre mitgebrachte Kleider so lange in der Hütte ließen, bis sie des Abends wieder zurück kämen, da sie alsdenn die alten Kleider wieder anlegen, und damit nach Hause gehen, die reinen aber, wozu allenfalls ein eigener Wächter und Aufseher bestellet werden könnte, zurück lassen müßten. Daß hiedurch die Gefahr des Ansteckens vermittelst der Kleider offenbar abgewendet werden würde, fällt von selbst in die Augen.

Es wird vielleicht dieser Vorschlag manchen zu speculativisch und wohl gar lächerlich zu seyn scheinen, auch dabey die Frage entstehen: woher diese doppelte Kleidung kommen sollte?

Ob man nun wohl das Gesinde, welches doch jederzeit eine doppelte Kleidung, nämlich eine alltägliche und sonntägliche zu haben pfleget, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, dazu anhalten könnte, daß sie die letzte, gegen eine billigmäßige von der Herrschaft zu erwartende Vergütigung, dazu bestimmen müßten, so wird es doch gegen den großen Schaden, der dadurch vermieden werden kann, allemahl eine Kleinigkeit seyn, wenn auch der Gutsbesitzer zu diesem Behuf vor jeden ein neues Hemde, vor die Mannspersonen einen Kittel und ein paar Beinkleider, vor die Frauenspersonen aber einen Werpenrock, Mütze und Mieder machen ließe.

Die Anzahl der Dienstleute müßte schon sehr stark seyn, wenn die dazu erforderlichen Kosten nicht mit 40 bis 50 Thaler bestritten werden sollten, zumahl nach geendigter Gefahr dergleichen Kleider wieder verkaufet, und ein Theil des davor verausgabten Geldes zurück genommen werden kann.

§. 713.

Von dem Unterscheide, ob das Viehsterben zur Zeit der Ackerarbeit, oder zu andern Jahres-Zeiten eintritt, und warum eine Herrschaft die Nachholung der dadurch zurück gebliebenen Diensttage nicht verlangen könne.

Es wird zwar von einem jeden Gutsbesitzer, der in eine dergleichen Verlegenheit gerathen ist, lediglich abhangen, ob er sich der in der vorstehenden Nota vorgeschlagenen Vorsichten, welche natürlicher Weise zur Minderung der Gefahr alles nur mögliche beytragen können, bedienen, oder hierunter blos bey demjenigen, was der gemeine Schlendrian an die Hand giebet, stehen bleiben wolle.

Selbst der Staat und das gemeine Wesen, wird in wohl geordneten Ländern, ihm durch die vorgeschriebene allgemeine Vorsichten hierunter allgemeine Schranken setzen, und er sich daher der Dienste von dem angesteckten Orte, nicht nach seiner Willkühr gebrauchen können, welches hier näher auszuführen zu weitläuftig fallen würde, zumahl solches jedermann zur Gnüge bekannt ist, und allenfalls aus der vorangeführten drey und dreyßigsten Abhandlung des vierten Bandes der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, mit mehrern ersehen werden kann.

Im Sommer und denjenigen Jahreszeiten, wo der Landmann mit der Bestellung seiner Aecker beschäftiget ist, wird ein Gutsbesitzer, wegen der von einem solchen

angesteckten Orte zu fordern habenden Gespanndienste, wenig bekümmert seyn dürfen, sondern selbige, ohne einige Gefahr dabey zu laufen, vor wie nach gebrauchen können.

Nur daß zu der verrichtenden Feldarbeit keine Ochsen, sondern blos Pferde genommen, auch so wenig das Gespann, als die Dienstleute der Fröhner, ins Dorf gelassen werden, vielmehr sie ihre Mittagsstunden im freyen Felde halten müssen, sind zwey nothwendige Vorsichten, die man auf das genaueste zu beobachten hat.

Fällt aber das Viehsterben zu einer solchen Jahreszeit ein, wo keine Ackergeschäfte mehr statt finden, sondern die Dienstbauern des angesteckten Ortes zu Mist- Holz- Heu- Getreide- und andern dergleichen Fuhren, welche, ohne das Dorf und die Hofstelle des Eigenthümers zu berühren, nicht wohl möglich sind, gebrauchet werden müssen, so wird die Verlegenheit des Gutsbesitzers dadurch schon weit größer, und ein vorsichtiger sich schwerlich entschliessen, sich hierunter in die Gefahr eines Unglücks, welches gewiß vor einen Landmann das größeste unter allen ist, zu setzen.

Was soll er aber mit denen, binnen dieser Zeit rückständigen Diensten anfangen? ist eine Frage, die hiebey ganz natürlich entstehen, und einem jeden bey dem Ueberdenken einer solchen Begebenheit einfallen muß.

Daß bey einem dergleichen Viehsterben wenigstens 5 bis 6 Monathe vorbeygehen, ehe die Gefahr des Ansteckens völlig vorüber ist, wird einem jeden, der jemahls eine traurige Erfahrung davon gehabt hat, schon selbst zur Gnüge bekannt seyn.

Den Bauern die Nachholung einer solchen langen Dienstzeit anmuthen zu wollen, dagegen setzet sich beydes Vernunft und Billigkeit, und es ist auch, ohne den Untergang solcher Bauern, welche schon ohnedem durch das erlittene Viehsterben genungsam geschwächet worden, an und vor sich unmöglich, zumahl ich bereits bey andern Gelegenheiten das lange Aufschwellen der Dienste, wozu besonders die Zeitpächter sehr geneigt zu seyn pflegen, als eine vor die Dienstbauern höchst verderbliche Sache verworfen habe.

§. 714.

Warum auch, wegen solcher rückständig gebliebenen Dienste kein Dienstgeld gefordert werden könne.

Ein Dienstgeld vor die zurück gebliebene Dienste von den Bauern zu fordern, kann ebenfalls nach den Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht geschehen.

Bey dem Dienstgelde wird, wie oben, wo wir von dieser Materie eigentlich gehandelt haben, mit mehrern gezeiget worden, allemahl voraus gesetzet, daß der auf Dienst-Geld gesetzte Bauer, dagegen das sonst nöthig gehabte Dienstgesinde und Gespann, wo nicht gänzlich abschaffen, doch wenigstens sehr viel dabey ersparen könne. Dieses ist das eigentliche Aequivalent, welches den Bauer, das ihm auferlegte Dienstgeld richtig abführen zu können, in den Stand setzet.

Daß solches aber in dem gegenwärtig von uns bemerkten Fall gänzlich hinweg falle, siehet man gar leicht ein. Denn da der Bauer nach einigen Monathen seine vorigen Dienste wiederum anfangen und verrichten muß, so findet auf eine so kurze Zeit, weder die Abschaffung des Gesindes noch die Minderung des Gespannes statt, sondern er muß solches, wenn er es auch umsonst ernähren sollte, beybehalten, damit er, wenn die

Fortsetzung der Dienste wieder von ihm gefordert wird, sich dazu in gehöriger Bereitschaft finden möge.

Vielleicht aber kann einem vernünftigen Gutsherren ein solcher Umstand, wenn er ihn bey seiner Wirthschaft einigemahl erfahren, und, wie bitter er sey, geschmecket hat, zum Bewegungsgrunde, solche Bauern auf beständig auf Pacht oder Dienstgeld zu setzen, dienen. Auf eine so kurze Zeit aber ihnen dergleichen anzumuthen, ist er nicht befugt.

§. 715.

Wie durch eine wohl angebrachte Wirthschafts-Klugheit dergleichen rückständig gebliebene Dienste ganz füglich auf eine andere Art nützlich angewendet werden können.

Wenn nun bey so bewandten Umständen die wegen eines Viehsterbens zurück gebliebene Dienste weder nachgefordert werden können, noch auch die Herrschaft ein Dienst-Geld davor verlangen mag, so folget von selbst, daß der daraus entstehende Schade lediglich auf den Grundherren zurück falle.

Inzwischen ist dieser Schade, der immer empfindlich seyn wird, durch eine wohl angebrachte Wirthschafts-Klugheit öfters gar sehr zu mindern.

Ein fleißiger und aufmerksamer Landwirth wird noch immer Geschäfte, wozu er diese ihm zu den gewöhnlichen Wirthschaftsarbeiten unnütz gewordene Dienste gebrauchen kann, entdecken, und öfters ist ein dergleichen unangenehmer Vorfall eine Gelegenheit, zur Bewirkung einer ansehnlichen Gutsverbesserung, die sonst vielleicht noch lange ausgesetzet geblieben seyn würde.

Man nehme z. B. an, daß ein dergleichen Gutsherr unter andern ein wüstes bewachsenes Bruch besitze, welches, wenn es geradet und urbar gemacht worden, das beste Wiesewachs geben würde.

Diese Verbesserung vorzunehmen, hat es ihm bisher an Zeit und Leuten gefehlet. Ein so trauriger Umstand aber giebet ihm die bequemste Gelegenheit, hierunter unvermuthet Hand ans Werk legen, und seinen Wiesewachs, woran es ihm ohnedem fehlet, vermehren zu können.

Auch hat ein Gutsbesitzer schon vorlängst allerhand nützliche Bauten und neue Anlagen, als Ziegelscheunen, Kalkofen, neue Gärten und dergleichen im Sinn gehabt, ist aber durch den gewöhnlichen Betrieb der ordentlichen Wirthschaftsgeschäfte, die er nicht gerne versäumen noch unterbrechen wollen, beständig davon abgehalten worden.

Ein vernünftiger wird ebenfalls eine solche Gelegenheit ergreifen, um seinem Entwurf, wovon er bisher hauptsächlich die Kosten gescheuet, die Wirklichkeit zu geben.

Ueberhaupt hat manche löbliche und nützliche Gutsverbesserung einem solchen unglücklichen Zufall ihr Daseyn zu danken, a) und ein Gutsherr handelt sehr weise, wenn er auf solche Art auch aus einem Uebel Nutzen zu ziehen suchet.

a) Auf meinem eigenen Landgute war ehedem, ehe es mein seeliger Vater in Besitz bekam, kein bestimmter, weder Obst- noch Zier- noch auch Kuchel-Garten befindlich.
Alles zur wirthschaftlichen Consumtion nöthige Gartenwerk wurde auf verschiedene hin und wieder vertheilte einzele Flecke angebauet.

Ein jeder begreifet von selbst, daß vor einen adelichen Gutsbesitzer dieses eine unangenehme Verfassung sey.

Es befand sich zwar in der Nähe des adelichen Hoflagers, ein zu einem bequemen Gartenbau sehr geschickter Platz, welcher aber mit vielen Dornen und Sträuchern bewachsen war, und folglich nicht eher, als bis er davon gehörig gereiniget worden, dazu gebrauchet werden konnte. Die damahligen Umstände meines seeligen Vaters verstatteten es nicht, hieran besondere Kosten zu wenden, und er mußte daher, um seinen deshalb gefaßten Plan auszuführen, bis zu einer bequemen Gelegenheit in Geduld stehen.

Im Jahr 1719. ereignete sich aber eine dergestalt dürre Witterung, daß das sämmtliche Sommergetreide auf solche Art mißrieth, daß es auch gar nicht einmahl gemähet, und eingeerntet werden konnte.

Bey dem Gute waren dazumahl solche wichtige Erntedienste, daß alle Tage 36 Personen zum Hofedienste erscheinen mußten.

Diese so ansehnliche Anzahl von Erntearbeitern würde dem Gutsherren bey der gänzlich mißgelungenen Sommererntе völlig unbrauchbar geblieben seyn, wenn er nicht auf ein Mittel, die ihm durch den Mißwachs unnütz gewordene Dienste, an eine andere Art anzuwenden, bedacht gewesen wäre.

Mein seeliger Vater ergriff daher diese Gelegenheit, um den sonst vorlängst zu einem nutzbaren Garten bestimmten Platz, durch die müßige Erntearbeiter räumen, und in urbaren Stand setzen zu lassen.

Von dem guten und glücklichen Erfolg dieser seiner Unternehmung werden alle meine Nachbaren ein Zeugniß ablegen können.

Wahr ist es zwar, daß hiebey kein Viehsterben zum Grunde lag. Eine mißgelungene Ernte aber ist diesem vollkommen gleich zu schätzen, und es überhaupt als eine allgemeine Regel, wie die zu den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften durch einen ungefehren Zufall unbrauchbar gewordenen Dienste, auf eine andere vernünftige Art angewendet werden können, anzunehmen.

Der geneigte Leser, wird mir dieses von meinem eigenen Gute angeführte Beyspiel um so mehr gütigst verzeihen, als es unstreitig ist, quod exempla illustrent, und man von denjenigen Begebenheiten, wovon man selbst eigene Ueberzeugung hat, das sicherste Zeugniß ablegen kann.

§. 716.

Daß aber, wenn dieses geschehen soll, die Bauern, wegen der in solchen Nothfall vorzunehmenden Dienstveränderungen, Einwendungen zu machen, keine Befugniß haben, wenn nur die gewöhnliche Dienste dadurch nicht erhöhet werden.

Soll einer Gutsherrschaft die sonst gewöhnliche Hofedienste der von dem Dienstort entfernten Bauern zu andern, als den sonst gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften, bey einer in dem Dorfe der dienstbaren Bauern entstandenen Viehstaupe, anzuwenden frey stehen, so folget auch von selbst, daß die Bauern eines solchen Dienstdorfes gegen die hierunter von der Herrschaft vorzunehmenden Dienstveränderungen eine Einwendung zu machen nicht berechtiget sind.

In einem solchen außerordentlichen Fall kann auf die Frage, ob die Unterthanen, an statt der sonst schuldigen und bestimmten Hofedienste, diese oder jene Arbeiten zu verrichten schuldig sind, keine Rücksicht genommen werden.

In

In Nothfällen finden dergleichen gemeiniglich nur auf bloßen Eigensinn beruhende Einwendungen der Unterthanen nicht statt.

Alles was ihnen hierunter nachzugeben ist, kann blos darauf beruhen, daß ihre Lasten nicht vergrößert, und höher, als sie vorhin gewesen sind, getrieben werden.

In dergleichen Fällen werden aber die herrschaftlichen Foderungen, nur selten von dieser Art seyn, sondern ein Grundherr sehr wohl zufrieden seyn können, wenn er, wegen der sonst gewöhnlichen schuldigen Dienste nur taliter qualiter, wie man es in dem gemeinen Leben auszudrücken pfleget, entschädiget wird.

Bey dem oben angeführten Beyspiel eines unter diesen Umständen urbar zu machenden wüsten Bruchs werden die Gespanndienste nur wenig gebrauchet werden können, weil dazu hauptsächlich Handdienste erforderlich sind.

Kann sich aber wohl ein zum Gespanndienst verpflichteter Bauer mit Grunde beschweren, wenn bey dergleichen dringenden und nicht abzuändernden Umständen, anstatt eines Gespanndienstes, ein gedoppelter Handdienst von ihm gefordert wird?

Wir werden unten, wo wir uns von dem wahren Verhältniß der Gespanndienste gegen die Handdienste, umständlich zu handeln vorgenommen haben, mit mehrern zeigen, daß ein zu Gespanndiensten verpflichteter Bauer hiebey niemahls zu kurz kommen könne, sondern es immer eine Dienstveränderung sey, mit welcher er zufrieden zu seyn vollkommene Ursache hat.

Inzwischen wird es in solchen Fällen niemahls an unruhigen Köpfen, welche auch die billigsten Dienstveränderungen von dieser Art vor verderblich halten, ermangeln, woran sich aber eine Gerechtigkeit liebende Herrschaft nicht kehren darf, sondern vielmehr darunter durchzugreifen um so mehr Ursache hat, als sie den Bauern, wenn selbige in der Folge eine merkliche Beschwerung nachzuweisen im Stande seyn sollten, deßhalb allemahl gerecht zu werden, angesessen genung ist.

Ich erinnere dieses um so mehr wohlbedächtig, als in dergleichen keinen Verzug leidenden und durch die Nothwendigkeit veranlaßten Dienstveränderungen die Zeit es nicht verstattet, deßhalb vor deren wirklichen Ausführung eine richterliche Entscheidung zu suchen und abzuwarten.

Die allgemeinen Grundsätze führen es auch schon ohnedem mit sich, daß in allen streitigen zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen vorkommenden Fällen die ersten die Forderungen der Herrschaft, bis zum Ausgange des Rechtsstreites, unweigerlich erfüllen müssen.

§. 717.

Was hierunter besonders zu beobachten, wenn die Dienste der Unterthanen nicht nach Tagen bestimmet, sondern sie nur gewisse herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten schuldig sind.

Würden gleich die Gespanndienste solcher entfernten Unterthanen bey solchen nothdringenden Umständen nicht in Fuß- oder Handdienste, wobey wohl niemahls ein Zweifel vorwalten kann, verwandelt, so werden doch auch die Bauern, die sonst gewöhnlichen Spanndienste mit andern Spanndiensten zu verwechseln, keine gegründete Verweige-

rungs-Ursache haben, wenn nur ihre vorige Dienstlast dadurch nicht erhöhet noch vermehret wird.

Bey den gemessenen Diensten, die nach Tagen verrichtet werden, kann hiebey wohl so leicht kein Zweifel vorfallen. Denn ob ein Bauer an seinem bestimmten Dienst-Tage diese oder jene Arbeit verrichtet, muß ihm allemahl gleichgültig seyn.

Bey den auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte vertheilten gemessenen Diensten hingegen, kann sich hierunter weit leichter ein Anstand ereignen.

Man nehme zum Beyspiel an, daß ein solcher über Feld dienender Bauer jährlich eine gewisse Quantität Mist auf den herrschaftlichen Acker zu fahren schuldig ist.

Soll er nun anstatt dieser Arbeit, welche durch das unvermuthet entstandene Viehsterben gehindert wird, andere Arbeiten verrichten, so erfordert es allerdings eine sorgfältige Prüfung, ob auch die gegen Erlassung dieser Schuldigkeit ihm angemuthete anderweitige Arbeit, mit der erstern in einem richtigen Verhältniß stehe.

In dem angezogenen Beyspiel müßten sonder Zweifel die Tage, die er zu den schuldigen Mistfuhren nöthig hätte, ausgemittelt, und die an dessen Stelle tretende Arbeiten beurtheilet und abgemessen werden. Und eben dieses würde auch die allgemeine Richtschnur seyn, nach welcher in dergleichen Vorfällen überall zu verfahren wäre.

Ich erinnere es aber nochmahls, daß es in solchen Begebenheiten nicht auf den Widerspruch der Unterthanen, woran es nur sehr selten fehlen wird, ankommen muß, sondern eine gerechte und vernünftig denkende Herrschaft, das darunter billig befundene ohne weitern Anstand in Erfüllung zu setzen, und, wenn die Unterthanen sich nicht dabey beruhigen wollen, dessen Entscheidung und Entschädigung einem künftigen richterlichen Ausspruch zu überlassen haben.

§. 718.

Von dem Fall, wenn der Wohnort der dienstbaren Bauern rein, der Dienstort aber inficiret ist.

Was wir bisher angeführet haben, betrifft nur blos den Fall, wenn der Wohnort der über Feld zu dienen verpflichteten Unterthanen, mit einer Viehseuche angestecket, und hingegen der Dienstort, wohin sie ihre Dienste zu verrichten schuldig sind, davon rein und frey ist.

Sehr oft ereignet sich aber hievon das gerade Gegentheil.

Die Bauern, welche über Feld dienen müssen, wissen von keiner Viehstaupe etwas, dahingegen aber ist der Ort, nach welchen sie ihre Dienste zu verrichten verpflichtet sind, davon inficiret.

Die darunter vorkommende Fälle können nicht durchgehends nach einerley Maaßregeln beurtheilet und entschieden werden. Es wird daher nöthig seyn, auch hievon besonders zu handeln, und die dabey vorkommen könnende verschiedene Begebenheiten näher auseinander zu setzen.

§. 719.

§. 719.

Daß in solchem Fall die Bauern an dem inficirten Orte, wenn man die Sache im allgemeinen nimmt, ihre Dienste zu verrichten nicht angehalten werden können.

In dem Fall, wenn die über Feld zu dienende Unterthanen von der Viehseuche rein, der Dienstort aber, wohin diese Bauern zu dienen schuldig sind, damit angestecket ist, können dieselben, im allgemeinen genommen, ihre Dienste dahin zu verrichten, und sich dadurch dem Viehsterben ebenfalls auszusetzen, nicht angehalten werden.

Die in allen wohlgeordneten Staaten bey solchen Begebenheiten veranlaßete Sperrungen der inficirten Oerter verbieten solches von selber.

Da nun bey dieser rechtmäßigen Verweigerung der sonst schuldigen Dienste den Unterthanen kein Ungehorsam noch Widerspenstigkeit zur Last geleget werden kann, so ist es ganz natürlich, daß die Herrschaft auch alsdenn, weder eine Nachholung der dadurch rückständig gebliebenen Dienste, noch auch ein davor zu erlegendes Dienstgeld verlangen könne.

Vernünftige und billig denkende Obrigkeiten werden schon von sich selber, von der Forderung der Dienste in einem solchen Fall abstehen, und nicht begehren, daß ihre Unterthanen dadurch zugleich mit unglücklich gemacht werden.

Sollte es aber auch Herrschaften geben, welche, weil vielleicht die Dienstbauern, Eigenthümer ihrer Höfe sind, und daher der daraus entstehende Schaden selbige nur alleine träfe, anders dächten, so würden doch die Bauern wegen der allenthalben hierunter im Wege stehenden allgemeinen Landesverordnungen zur Ableistung der schuldigen Dienste an dem inficirten Orte nicht angehalten werden können.

§. 720.

Daß die Bauern aber in diesem Fall ebenfalls die Feldarbeit zu bestellen schuldig sind, jedoch dabey die Vorsicht, daß sie nicht mit den Ochsen des unreinen Ortes zusammen arbeiten dürfen, genommen werden müsse.

Inzwischen können sich auch in diesem Fall die Bauern in so weit, als sie von der Viehseuche nichts zu befürchten haben, ihrer Dienste nicht entbrechen.

Wenn nun schon vorhin angemerket worden, daß wegen der Gespanndienste zu derjenigen Jahreszeit, wo man in der Landwirthschaft hauptsächlich mit dem Ackerbau beschäftiget ist, eine solche Einrichtung gemachet werden kann, daß Leute und Gespann, ohne den Dienstort zu berühren, dennoch das Feld mit Pferden bestellen können, so verstehet sich von selbst, daß auch in diesem Fall die Dienstbauern, dergleichen Dienste zu prästiren, sich zu weigern keine Befugniß haben.

Denn eben so wenig, als das von einem inficirten Orte herkommende und von dem Dienstorte in einer gewissen Entfernung bleibende Gespann und Leute, die Seuche an einem reinen Orte fortpflanzen können, eben so wenig mag auch vermuthet werden, daß die blos auf dem Felde eines angesteckten Gutes arbeitende Unterthanen solches Uebel nach ihrer Heymath zurücke bringen würden.

Jedoch

Jedoch ist hiebey von Seiten des Grundherren, der solches von seinen unangesteckten Unterthanen verlanget, dahin Sorge zu tragen, daß nicht auch zugleich auf dem Felde, wo die von der Viehseuche reine Unterthanen pflügen oder eggen müssen, eine gleiche Arbeit mit Ochsen aus dem angesteckten Orte verrichtet wird.

Alsdenn kann nicht gesaget werden, daß die über Feld dienende reine Bauern, vor aller Ansteckungsgefahr sicher wären. Denn wenn sie gleich ihren Dienst nur blos mit Pferden verrichten, so ist doch schon oben bemerket worden, wie subtil das Gift der Viehseuche sey, und daß sich solches daher, zumahl wenn sie mit den angesteckten Ochsenzügen, wie man es zu nennen pfleget, in der Nähe unter Winde zusammen arbeiten, gar leicht in die Kleider der Leute und das Geschirr der Pferde einziehen, und auf solche Art fortpflanzen könne.

Man glaube nicht, daß dieses eine bloße Einbildung und leeres Hirngespinste sey. Ich habe bey meiner Wirthschaft das Unglück des Viehsterbens viermahl erlitten, und bin dadurch nur gar zu sehr überzeuget worden, wie leicht dieses Uebel auch durch die geringste Gelegenheit, ja blos durch den Geruch und Witterung ausgebreitet werden könne.

Kann eine Herrschaft, weil vielleicht ein Theil ihres Rindviehes noch brauchbar ist, die Bestellung des Ackers mit Ochsen nicht gänzlich vermeiden, so wird doch wenigstens so viel nöthig seyn, daß den von einem reinen Orte kommenden Dienstbauern, ihre zu verrichtende Ackerarbeit in einer solchen Gegend, wo sie von aller möglichen Communication mit den Ochsen aus dem inficirten Orte gesetzet sind, angewiesen werde.

Dieses kann nicht füglicher geschehen, als wenn die Verfügung gemacht wird, daß der nahe an dem inficirten Orte belegene Acker, von den Ochsen dieses Ortes, der an den Grenzen aber von den auswärtigen Dienstbauern bestellet werde.

Sollte sich ein Grundherr dergleichen vernünftige Verfügungen zu treffen weigern, und vielmehr von den aus einem Orte kommenden Dienstbauern, daß sie mit den Ochsenzügen des inficirten Ortes durcheinander arbeiten müßten, verlangen, so weiß ich nicht, ob ich es den Bauern verdenken könnte, wenn sie, solches zu thun, sich weigerten.

§. 721.

Warum den Herrschaften in diesem Fall sowohl, als in dem ersten, die ihnen zu den gewöhnlichen Wirthschaftsarbeiten, unbrauchbar bleibende Dienste, in andere zu verwandeln, frey stehe,

Zu solchen Gespanndiensten, welche, ohne den inficirten Ort wirklich zu berühren, nicht verrichtet werden können, sind die Bauern in einem dergleichen Fall, niemahl verbunden.

In dem ersten Fall kam solches auf die Willkühr der Obrigkeit, ob sie sich dadurch in die Gefahr des Ansteckens setzen wollte, oder nicht, an, und den Bauern konnte solches, weil sie dabey nichts risquirten, gleichgültig seyn.

In diesem Fall fällt aber die daraus entstehende Gefahr, lediglich auf die Bauern, und solche sind, sich darein stürzen zu lassen, nicht schuldig, sondern haben jederzeit

zeit eine gegründete Ursache, bey einer dergleichen Begebenheit ihre schuldige Dienste zu verweigern, vor sich.

Sonst steht den Herrschaften, in diesem zweyten Fall sowohl, als in dem erstern, frey, die durch ein solches Unglück zurück bleibende Dienste der Unterthanen in andre ihnen bequeme Dienstarten, es mögen Hand- oder Gespanndienste seyn, ohne daß sich die dienstschuldige Bauern dagegen setzen können, zu verwandeln, weshalb alles dasjenige, was ich §. §. 716 und 717. davon angeführet habe, auch hiebey seine vollkommene Anwehrung finden wird.

§. 722.

Von den Hand- und Fußdiensten, und wie sich eine Herrschaft auch bey diesen, besonders im Fall einer entstandenen Viehseuche, zu verhalten habe.

Was ich bisher bemerket, und als rechtlich angeführet habe, betrifft nur hauptsächlich die Spanndienste solcher Bauern.

In der §. 712. beygefügten Nota a ist aber bereits erinnert worden, daß eine Herrschaft bey dergleichen unglücklichen Begebenheiten, fast mehr wegen der Hand- als Gespanndienste, in Verlegenheit zu gerathen pflege.

Denn gewiß ist es, daß in den meisten Landwirthschaften, wegen der Spanndienste weit leichter, als in Ansehung der Hand- und Fußdienste, eine Abänderung zu treffen möglich ist.

Pferde und Ochsen kann man allenthalben zum Verkauf bekommen. Menschen aber sind durch diesen Weg nicht zu erhalten.

Inzwischen ist doch auch gewiß, und aus der vorhin angeführten Nota a des §. 712. erhellet ganz klärlich, daß ein Ort durch Menschen weit eher, als durch das Gespann, wenn es nur blos in Pferden bestehet, angestecket werden kann.

Es wird daher in beyden von uns angeführten Fällen, jederzeit eine größere Menge von Hand- und Fußdiensten, als von Spanndiensten, in Rückstand verbleiben.

Diesen Punkt besonders zu erörtern, und wie sich eine Herrschaft bey den aus dieser Ursache unbrauchbar gebliebenen Hand- und Fußdiensten zu verhalten habe, in nähern Betracht zu nehmen, wird daher keine vergebene Mühe seyn.

§. 723.

Wie eine Herrschaft die unbrauchbar gebliebenen Handdienste nutzen könne, wenn die Viehseuche zur Winterzeit einfällt.

Ergreifet eine in diese Umstände gerathene Herrschaft das Mittel, die Dienste, so ihr unbrauchbar bleiben, zu allerhand nützlichen Wirthschaftsverbesserungen anzuwenden, so werden ihr die Hand- und Fußdienste in den meisten Fällen noch weit nützlicher als die Spanndienste seyn können.

Jedoch findet dieses nur blos alsdenn statt, wenn das Viehsterben in solchen Jahreszeiten eintrifft, wo die Hand- und Fußdienste zu den Feld- und Ackerarbeiten nicht gebrauchet werden können.

Im Winter, und auch im einem Theil des Frühjahres und Herbstes, können dergleichen zu den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften der herrschenden Viehseuche wegen rückständig bleibenden Handdienste zu den vorzunehmenden Gutsverbesserungen, deren wir vorhin umständlich Erwehnung gethan haben, ganz füglich angewendet werden.

Sollte auch zu dergleichen Gutsverbesserungen, wozu die Handdienste hauptsächlich brauchbar sind, auf einem Landgute keine Gelegenheit vorhanden seyn, so würden doch selbige wenigstens zum Garnspinnen, ohne das geringste Bedenken, zu gebrauchen seyn.

Im Winter ist dieses schon vorhin eine gewöhnliche Beschäftigung der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, und es fällt daher von selbst in die Augen, daß eine Herrschaft bey entstandenen Viehsterben sich bey dergleichen anderweitigen Anwendung keinen Kummer zu machen Ursache habe.

§. 724.

Wie solches geschehen könne, wenn sich das Viehsterben im Sommer ereignet.

Trifft das Unglück des Viehsterbens zur Sommerszeit, entweder an dem Dienst- oder Wohnungsort der Unterthanen, so waltet alsdenn wegen einer richtigen Anwendung der an dem Dienstort in beyden Fällen nicht ohne Gefahr brauchbaren Handdienste, schon mehreres Bedenken vor.

Die Sommertage sind nicht allemahl zur Urbarmachung wüster Plätze und daraus erwachsenden Gutsverbesserungen bequem, sondern es bleibet diese Art von Unternehmung gewöhnlicher Weise dem Herbst und Winter vorbehalten.

Es würde zwar weder ungerecht noch unbillig seyn, wenn eine Herrschaft von den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen verlangte, daß sie einen Theil solcher Handdienste durch verhältnißmäßige Spanndienste abzulösen suchen sollten.

Allein theils sind die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen nicht mit dem gehörigen Gespann, wodurch sie solches Aequivalent bewirken können, versehen, und anderntheils ist auch, besonders in dem Fall, wenn an dem Wohnungsort der Unterthanen eine Viehseuche herrschet, der Unterthan, dieses zu bewerkstelligen, unvermögend.

Denn da bey einer solchen Gelegenheit die Bauern ihrer Ochsenzüge gar nicht bemächtiget sind, sondern sie alle Ackerarbeiten nur blos mit den Pferden bestellen müssen, so fällt von selbst in die Augen, daß ihnen keine Zeit, die Handdienste durch Spanndienste abzuthun, übrig bleibet.

Das einzige Geschäfte des Garnspinnens wird daher auch in diesem Fall übrig bleiben, um die Herrschaften wegen derjenigen Handdienste, so sie selbst im Sommer und Frühjahre des Viehsterbens halber zu den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften nicht gebrauchen können, auf eine andere nützliche Art anzuwenden.

Ich weiß wohl, daß diese Jahreszeiten zu den Spinndiensten nicht die gewöhnlichsten sind. In dem Nothfall aber kann man sich hieran nicht kehren, und eine Herrschaft wird allemahl besser thun, den dazu benöthigten Flachs, wenn auch der eigene

Vor-

Vorrath nicht hinlänglich seyn wollte, dazu ankaufen, als diese ganze Prästation ungenutzet zu lassen.

§. 725.

Von der an einigen Orten eingeführten Gewohnheit, daß sich die Bauern bey ihren Ausrichtungen gewisse Freytage von ihren Handdiensten nehmen, und in wie weit solches statt finden könne.

An einigen Orten ist es durch die Gewohnheit, oder vielmehr durch den Mißbrauch, eingeführet, daß die dienstbare Unterthanen, bey den ihnen vorfallenden Ausrichtungen, worunter hauptsächlich Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse verstanden werden, eine gewisse Anzahl von Diensttagen abziehen, und sich deren zum Nachtheil der Herrschaften zu nutze zu machen suchen.

Man findet hievon unter andern eine Spur in dem oft erwehnten neumärkschen Dienstreglement vom Jahr 1720, wo es §. 6. ausdrücklich heisset:

Imgleichen wird auch die böse Gewohnheit abgestellet, daß die Unterthanen bey ihren Ausrichtungen sich gewisse Freyheiten in dem Dienste, und zwar so viele Tage, als ihnen beliebet, nehmen, allermaßen solches keiner prätendiren kann; jedoch lässet man wegen der Königl. Aemter geschehen, daß bey Hochzeiten des Wirths oder Wirthin selbst, wie auch zu deren Beerdigung, jedesmahl zwey Tage frey bleiben.

Die Anmerkungen, die ich hiebey zu machen nöthig finde, bestehen in folgenden:

Einmahl erhellet aus dem Inhalt dieses Reglements offenbar, daß an dergleichen Diensterlassungen bey vorfallenden Ausrichtungen nur blos die Königl. Amtspächter, nicht aber die adeliche Herrschaften gebunden sind, und folglich auch die letztern, solches zu verstatten, wider ihren Willen nicht angehalten werden können.

Demnächst ergiebet sich von selbst, daß gedachte Verordnung nur an solchen Orten, wo die Unterthanen entweder zu ungemessenen Diensten verpflichtet sind, oder doch die meiste Tage in der Woche im Herrendienst zubringen müssen, eine Anwehre finden könne.

Denn ein Bauer oder Cossäthe, der wöchentlich nur zwey bis drey Tage zu Hofe zu dienen schuldig ist, kann eine dergleichen Erlassung bey seinen Ausrichtungen mit gutem Fuge nicht fordern, sondern nur allenfalls so viel verlangen, daß diejenigen Dienst-Tage, die er zur Zeit einer solchen Ausrichtung zu leisten schuldig wäre, bis zu einer andern bequemen Zeit verleget, und ihm solche alsdenn nachzuholen, verstattet werden möge.

Unter dieser Einschränkung wird wohl kein vernünftiger Grundherr eine dergleichen Nachsicht zu gebrauchen Anstand nehmen.

Bey ungemessenen Diensten, insonderheit denjenigen, wo die Unterthanen alle Tage in dem Hofedienste zu erscheinen verpflichtet sind, erfordert es die Billigkeit von selbst, daß den Unterthanen bey dergleichen feyerlichen Handlungen eine gewisse Dienst-Freyheit verstattet werde, und es ist alsdenn dasjenige, was in dem vorerwehnten Neumärkl. Dienst-Reglement nur blos in Ansehung der Königl. Aemter festgesetzet worden, auch in Absicht aller Privat-Güterbesitzer, welche von ihren Unterthanen ungemessene Dienste zu fordern haben, billig und vernünftig.

Sind die gemessenen Dienste nicht nach Tagen eingerichtet, sondern auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte vertheilet, so kann alsdenn von den Unterthanen eine dergleichen Erlassung niemahls gefordert werden. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum dergleichen Erlassung von Diensten verstattet werden sollte, da diese nicht auf Tage eingeschränket, und folglich die obliegende Schuldigkeiten an keine gewisse Zeit gebunden sind.

§. 726.

Von der Schuldigkeit der Unterthanen, zu den herrschaftlichen Diensten ihre eigenen Werkzeuge mitzubringen, und daß die Herrschaft, wenn solche unter dem Dienst zerbrochen worden, oder sonst zu Schaden gehen, zu deren Wiederherstellung nicht angehalten werden könne.

Zu der allgemeinen Ordnung, welche bey Ableistung der Dienste zu beobachten, gehöret ferner die Schuldigkeit der Unterthanen, zu den ihnen angesagten Dienstverrichtungen nicht allein ihre eigene Instrumente und Werkzeuge mitzubringen, sondern selbige auch auf ihre eigene Kosten in brauchbarem Stande zu erhalten.

Schon die gemeinen Rechtslehrer haben diesen Satz als unstreitig festgesetzet.

Der berühmte Carpzov *P. II. Conf. L. II. No. 6.* saget ausdrücklich: plane, sive ædificatione sive restauratione disceptetur, adeo sunt obligati rustici ad operas, vt propriis etiam instrumentis servire, & si non habent, ea emere teneantur, d. i.

Die Bauern müssen bey Erbauung und Reparirung der Gebäude, ihre eigene Werkzeuge mitbringen, und selbige, wenn sie solche nicht haben sollten, kaufen.

Diese Stelle scheinet zwar nur von den Baudiensten zu reden. Da aber die Baudienste ad extraordinaria gehören, so wird der davon angenommene Satz um so mehr ad ordinaria eine Anwährung finden.

Gedachter Carpzov gehet in der angenommenen Stelle so weit, daß er auch sogar die Bauern, wenn sie auf dem Herrendienste ein oder anderes Werkzeug zerbrechen sollten, solches wieder auf ihre eigene Kosten in gehörigen Stand zu setzen, vor schuldig hält, indem es c. l. ferner heißet:

Quin etsi subditi in operis præstandis aliquod instrumentum frangant, dominus tamen illud resarcire, haud obstrictus est, d. i.

Wenn auch gleich ein Bauer ein oder ander von seinem Werkzeuge auf dem Hofedienste zerbrechen sollte, so ist doch der Grundherr, solches wieder in gehörigen Stand setzen zu lassen, keinesweges verbunden.

Hiemit stimmet nicht allein der berühmte Berger in seiner Oeconomia juris Lib. I. Tit. 2. Th. 8. Nota 7. überein, sondern es ist auch diese Schuldigkeit der Unterthanen in dem mehrmahls bemeldeten Neumärk. Dienst-Reglement ausdrücklich festgesetzet, wenn es daselbst §. 8. heißet:

Sind die Unterthanen schuldig, zu Cultivirung der Aecker gute tüchtige Pflüge und Eggen auf den Acker zu bringen, und kann ihnen keinesweges gut geheißen werden, wenn sie untaugliches Geräthe auf den Hofedienst bringen, als wodurch das Land sehr verdorben, und der Ackerbau sehr versäumet wird.

Aus

Aus vorstehenden erhellet die rechtliche Schuldigkeit der Unterthanen, nicht allein ihre eigene Instrumente auf den Herrendienst zu bringen, sondern auch selbige, wenn sie bey diesem Gebrauch zerbrochen werden, oder sonst zu Schanden gehen sollten, auf ihre Kosten wieder herzustellen, ganz unwidersprechlich, und wir können solches daher als einen ungezweifelten Rechtssatz, ohne das geringste Bedenken, annehmen.

Diese Schuldigkeit trifft nicht blos die zu Spanndiensten verpflichteten Bauern, sondern auch alle andere nur zu Handdiensten verbundene Unterthanen.

Fast kein einziges Wirthschaftsgeschäfte kann ohne tüchtige Werkzeuge tüchtig vollbracht werden.

Nöthig ist daher, die Tüchtigkeit der verschiedenen zum Dienst der Unterthanen erforderlichen Werkzeuge in nähern Betracht zu nehmen, um so mehr, als an der Untüchtigkeit dieser Werkzeuge nicht selten die hauptsächlichste Schuld lieget, warum der Herrendienst der Bauern und anderer Unterthanen so schlecht verrichtet wird.

§. 727.

Warum die vornehmsten Werkzeuge der dienstbaren Unterthanen in tüchtigen Gespann und Leuten bestehen, und was dabey anzumerken sey.

Die vornehmsten Werkzeuge, deren der Bauer und übrige Unterthanen zur Verrichtung des herrschaftlichen Dienstes nöthig haben, bestehen in dem Gespann und Dienstleuten.

Die Mühe, hievon umständlich zu handeln, kann ich mir gegenwärtig ersparen, weil ich bereits in dem ersten Abschnitt des fünften Bandes nicht allein, was unter tüchtigen Dienstleuten und tüchtigen Gespann verstanden werde, umständlich vorgetragen, sondern auch die Bewegungsgründe, weßhalb sich ein treuer und fleißiger Bauer darauf mit der größesten Sorgfalt befleißigen müsse, angezeiget habe.

Alles, was ich daselbst §. 114. seq. abgehandelt, und den angesessenen Unterthanen als eine besondere ihnen obliegende Pflicht mit vielem Nachdruck eingeschärfet habe, wiederhole ich hier nochmahls, in der sichern Ueberzeugung, daß ein jeder, der solches nachlesen will, darinn alles dasjenige, was Vernunft, Billigkeit und Erfahrung an die Hand giebet, antreffen wird.

Die Dienste der Bauern, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, werden jederzeit, wo nicht gänzlich untauglich, doch wenigstens höchst unvollkommen bleiben, wenn es an den beyden hauptsächlichsten Stücken, nämlich tüchtigen Dienstvolk und Gespann ermangelt.

Der Wagen, Pflug und Egge, mag noch so gut seyn, so wird der Grundherr doch allemahl getäuschet bleiben, wenn die davor gespannten Pferde keine Kräfte, und die dabey bestellten Leute keine Geschicklichkeit, solche gehörig regieren, und die ihnen aufgegebenen Arbeiten auf die bestmöglichste Art vollbringen zu können, besitzen.

§. 728.

Warum den Gerichtspersonen, und besonders denjenigen, die auf dem Lande als Justitiarien bestellet sind, eine hinlängliche Kenntniß von der Tüchtigkeit der Bauer-Instrumente nöthig sey, und daher die erforderlichen Begriffe davon gegeben werden sollen.

Ausser dem Gespann und Dienstleuten werden noch verschiedene andere Werkzeuge erfordert, die gemeiniglich, wenn die Rechtslehrer davon reden, Instrumenta Rustica genannt werden.

Nicht ein einziges Dienstgeschäfte bleibet übrig, zu welchem nicht ein besonderes Werkzeug nöthig wäre. Es ist dieses sowohl den Spann- als Handdiensten gemein, und wir werden daher dasjenige, was hiebey zu erinnern vorfällt, gegenwärtig um so weniger übergehen können, als die Tüchtigkeit sämmtlicher Dienstarbeiten von der Beschaffenheit solcher Instrumente abhanget.

Schon der Landwirth selber kann die Dienstverrichtungen seiner Unterthanen nicht gehörig beurtheilen, wenn er die Einrichtung der dazu gehörigen Werkzeuge nicht gründlich kennet.

Ein Richter, der die über dergleichen Dienstverrichtungen öfters vorfallenden Streitigkeiten entscheiden soll, ist ebenfalls, solches ohne Kenntniß der Werkzeuge, die dazu gebrauchet werden, zu thun nicht im Stande.

Es wird z. B. von der Herrschaft geklaget, daß die Bauern den Acker nicht recht durchpflügten, weil sie keine tüchtigen Pflüge auf den Dienst brächten.

Wie will er hierunter mit Zuverläßigkeit ein Urtheil sprechen, wenn er nicht von demjenigen, was zu einem tüchtigen Pfluge gehörig, die erforderlichen Begriffe hat.

Es wird ferner geklaget, daß die Unterthanen in der Erndte das Getreide nicht rein abmäheten, weil ihre Sensen nicht allein untauglich, sondern auch unrichtig gestellet wären. Kann ein Richter wohl hiebey was entscheidendes bestimmen, wenn er weder die Beschaffenheit einer tauglichen Sense kennet, noch auch weiß, wie solche, wenn der Fehler, worüber geklaget wird, vermieden werden soll, gestellet seyn müsse?

Die Richter pflegen sich zwar, wenn man ihnen die Nothwendigkeit dieser Kenntnisse vorhält, damit zu entschuldigen, daß dergleichen ökonomische Dinge durch Sachverständige untersuchet werden müßten, und sie daher diese Kenntnisse gar wohl entbehren könnten.

Allein, alsdenn pflügen sie nicht mit ihrem eigenen, sondern mit einem fremden Kalbe, und hiedurch werden, wie ich schon mehrmahls erinnert habe, öfters sehr unrichtige richterliche Aussprüche veranlasset.

Wenigstens wird denjenigen Gerichtspersonen, welche sich auf dem Lande zu Justitiarien und Gerichtsverwaltern verpflichtet haben, eine dergleichen Kenntniß der Bauergerathschaften nothwendig, indem dergleichen Dinge gemeiniglich zum ersten in in ihre Hände kommen.

Wir werden daher nichts überflüßiges unternehmen, wenn wir bey gegenwärtiger Gelegenheit zu den Begriffen, welche eine Gerichtsperson hierunter in allen Fällen nöthig hat, eine kurze Anweisung zu geben suchen, und darunter mit den zu den Spann-

dienſten

dienſten erforderlichen Werkzeugen, weil dadurch der meiſte Schaden angerichtet werden kann, den Anfang machen.

§. 729.

Von den zu den Geſpanndienſten erforderlichen Werkzeugen, und deren verſchiedenen Eintheilung.

Wagen, Pflüge und Eggen, ſind die vornehmſten Werkzeuge, deren ein Bauer bey ſeinen Hofedienſten nöthig hat, und wir werden daher, was zu deren Tüchtigkeit erforderlich iſt, mit wenigen anzumerken haben.

Die Wagen ſind nicht in allen Gegenden einerley Art, ſondern es iſt jedermann bekannt, daß ſolche in Schien- und Pufwagen eingetheilet werden.

Die erſtern ſind in ſtarken Aeckern und ſolchen Gegenden, wo ein gebürgigter und ſteinigter Weg iſt, gebräuchlich, die Pufwagen aber trifft man gemeiniglich in Ebenen, wo ein leichter Acker, oder Mittelboden vorhanden iſt, an.

Vor die Tüchtigkeit der Schienwagen pflegt der Bauer ſchon ſelber zu ſorgen, weil ſelbige zu koſtbar fallen, als daß er ſich darunter mit etwas untauglichen beladen ſollte.

Hauptſächlich nur bey den ſo genannten Pufwagen, nimmt man diejenige Untüchtigkeit wahr, worüber von den Herrſchaften ſo vielfältig geklaget wird, und woraus ihnen auch in der That bey den Dienſtleiſtungen ihrer Bauern ein ſehr merklicher und gemeiniglich von Seiten der Bauern muthwilliger Schaden erwächſet.

§. 730.

Was beſonders wegen der Wagen und des Wagenzeuges, ſo die Bauern auf dem Herrendienſte zu gebrauchen pflegen, zu beobachten.

Nach dem verſchiedenen Gebrauch, wozu die Dienſtwagen der Bauern beſtimmet ſind, muß auch ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit beurtheilet werden.

Wir wollen hievon nur das hauptſächlichſte anmerken, und beſonders die mancherley Betrügereyen, womit die Bauern die Herrſchaft in Anſehung ihres Wagenzeuges zu hintergehen gewohnet ſind, mit wenigen berühren.

Daß die Größe und Schwere des Wagens, theils der Laſt, die darauf geladen werden ſoll, theils aber auch der Anſpannung der Bauern gemäß ſeyn, und mit beyden in einem richtigen Verhältniß ſtehen müſſe, iſt ein Satz, den ſchon die Vernunft ſelber lehret.

Wie ſehr dagegen faſt überall, wo die Bauern gemeſſene Dienſte nach Tagen haben, gehandelt wird, iſt jedermann zur Gnüge bekannt.

Bey den Erndte- und Heuwagen haben die Bauern zur Bevortheilung ihrer Herrſchaft, wenn ſie nicht gewiſſe Schocke oder Centner laden müſſen, einen beſondern Kunſtgriff.

Die Wagen nicht voll zu laden, würde eine gar ſehr in die Augen fallende Betrügerey ſeyn. Sie ſuchen daher ihre Vortheile in dem Bau und Einrichtung des Wagens ſelber.

Zuförderst bedienen sie sich bey den Heu- und Kornwagen, so sie zum herrschaftlichen Dienst gewidmet haben, weit niedriger und kürzerer Leitern, als sie bey den zu ihren eigenen Wirthschaftsgeschäften bestimmet haben.

Denn fast bey allen Dienstbauern wird man doppeltes Wagenzeug, nehmlich großes und kleines, antreffen, wovon sie sich des erstern in ihren eigenen Fuhren, des letztern aber bey dem Herrendienst bedienen.

Bey den niedrigen und kürzern Leitern lassen sie es nicht blos bewenden, sondern sie machen auch den Wagen selber kürzer, welches um so nöthiger ist, als sonst die Leitern mit dem Wagen nicht übereinstimmen würden, so doch, wenn ihre Schelmerey nicht gar zu merklich werden soll, nothwendig ist.

Wie diese Verkürzung des Wagens möglich sey, und geschehen könne, solches lässet sich besser zeigen, als beschreiben. Inzwischen wird ein jeder, der solchen auch niemahl gesehen hat, schon blos dadurch einen hinlänglichen Begriff hievon bekommen, wenn ich nur mit wenigen bemerke, daß, wenn der so genannte Langwagen, oder Hintertheil des Wagens näher an den Vordertheil geschoben wird, die Verkürzung des Wagens selber dadurch ganz natürlicher Weise entstehe.

Daß auf einen solchen kurzen mit niedrigen Leitern versehenen Wagen weit weniger geladen werden könne, als auf einen andern, der in seiner ordentlichen Stellung geblieben, ist ganz begreiflich.

Die Bauern laden zwar ihre Fuder eben so hoch, als wohl bey dem herrschaftlichen Gespann selber geschiehet. Stellet man aber eine Vergleichung zwischen der Länge der Wagen und ihren Leitern an, so wird der Betrug gar bald offenbar.

§. 731.

Von den Betrügereyen der Bauern, in Ansehung der Mistwagen, womit sie bey dieser Arbeit auf dem Hofedienste zu erscheinen pflegen, und wie solche, wenn der Dienst tüchtig verrichtet werden soll, beschaffen seyn müssen.

Bey dieser Dienstarbeit suchen wohl die zu Gespanndiensten verpflichteten Bauren diese vorbemeldeten Kunstgriffe mehr anzuwenden, als bey dem Mistfahren.

Hier wissen sie die dazu bestimmten Wagen dergestalt zu verkürzen, daß zwischen den Hinter- und Vorderrädern fast gar kein Raum übrig bleibet.

Die Leitern, die sie mit bringen, sind ebenfalls dergestalt kurz und niedrig, daß es auch bey der strengsten Aufsicht, die dem Gespann angemessene Last aufzuladen, unmöglich fällt.

Haben die Bauern hierunter ihren freyen Willen, so muß ein jeder, der ihr Mistfahren an dem nach Tagen bestimmten Herrendienste mit ansiehet, billig darüber erstaunen, indem es gewiß ist, daß manche Bauern kaum so viel Mist aufladen, als sonst wohl eine tüchtige Mannsperson mit einer Schubkarre fortzubringen im Stande wäre.

Beobachtet man hingegen dergleichen Bauern bey ihren selbsteigenen Mistfuhren, so wird man gar bald gewahr, daß sie bey eben dem Gespann, wohl viermahl so viel, als sonst von ihnen auf dem Herrendienst geschiehet, aufgeladen haben.

Dieser

Dieser Muthwille der Bauern kann von einer Nachdruck gebrauchenden Herrschaft gar leicht vermieden werden, wenn sie die Beschaffenheit ihrer Mistwagen untersuchet, und selbige dazu anhält, daß solche nicht allein die gehörige Länge haben, sondern auch mit genungsam hohen und langen Leitern versehen seyn müssen.

Der Mist, der von den Bauern am Dienste weggefahren werden muß, ist auch nicht jederzeit von einerley Beschaffenheit, sondern bald kurz und bald wiederum lang.

Zu dem ersten müssen ganz andere Geräthschaften, als zu dem letztern, mitgebracht werden.

Nöthig ist es daher, daß bey jedesmahligen Mistfahren, ob sie kurzen oder langen Mist zu Felde bringen sollen, ausdrücklich angesaget werde.

Bey dem kurzen Miste werden nicht allein weit engere Leitern, sondern auch auf der andern Seite zum Gegensetzen mehrere und tüchtigere Bretter erfodert, als zum langen.

Wird dieses nicht beobachtet, so wird, wenn der Mist kurz ist, allemahl nur sehr wenig verrichtet werden.

Ich beklage einen jeden Gutsherren, der keinen tüchtigen Wirthschafter hat, um dieses zu beobachten, und die Bauern hierunter nach der Verschiedenheit solcher Umstände zu ihrer Schuldigkeit anhalten zu können.

Ich habe zwar bereits in dem ersten Abschnitt eine Anleitung, wie die Gespann-Dienste der Bauern, so nach Tagen verrichtet werden müssen, auf etwas gewisses festgesetzet werden können, gegeben, werde auch solches in einem besondern Abschnitt, wo ich von dem Unterscheide der Gespanndienste nach Tagen und Wirthschaftsgeschäften zu handeln denke, mit mehrern ausführen.

Inzwischen werden doch die Anmerkungen, die ich vorhin berühret habe, einem jeden deshalb nützlich bleiben, damit er sich durch die betrügerische Einrichtung der Mistwagen und des Wagenzeuges, so die Bauern auf den Hofedienst zu bringen pflegen, nicht teuschen lassen dürfe.

Mit einem Worte, ein tüchtiger Mistwagen muß die gehörige natürliche Länge behalten, auch auf einer Seite mit gehörigen hohen Leitern, und auf der andern mit genungsamen Brettern versehen seyn.

Die Leitern sowohl, als auch die Bretter, sind nach der verschiedenen Beschaffenheit des wegzufahrenden Mistes, nachdem er kurz oder lang ist, einzurichten, und die Dienstbauern sind dasjenige, was ihnen hierunter von der Herrschaft in jedem Fall anbefohlen wird, genau zu befolgen verbunden.

§. 732.

Erörterung der Frage, ob die Bauern, den langen und trockenen Schafmist mit großen Leiten und Erntewagen auszufahren, angehalten werden können?

Der Schafmist ist nicht allein unter allen zum Wegbringen der leichteste, sondern pfleget auch öfters dergestalt lang zu seyn, daß er mit dem gewöhnlichen kleinen Mistwagen, ohne offenbare Versäumung der dazu bestimmten Zeit, nicht fortgeschaffet werden kann.

Viele Landwirthe haben es daher eingeführet, daß sie selbigen mit den sonst gewöhnlichen Erntewagen ausfahren lassen.

Da dieses in den vorigen Zeiten etwas ungewöhnliches gewesen ist, so kann leicht ein Zweifel entstehen, ob die zu gemessenen Diensttagen schuldige Bauern sich hiezu ebenfalls, auf Verlangen der Herrschaft, solcher Erntewagen zu bedienen verbunden sind?

Ich habe schon oben §. 730. als einen allgemeinen Grundsatz angenommen, daß die Last, so die Bauern in ihren Diensttagen zu laden und fortzubringen schuldig sind, den Kräften ihres Gespannes angemessen, und eben auch aus diesem Grunde die Größe der Bauerwagen mit demselben in einem gehörigen Verhältniß stehen müssen.

Haben nun die Bauern große Erntewagen, so wird auch aus diesen Grundsätzen natürlicher Weise vorausgesetzet, daß ihr Gespann verhältnißweise stark und vermögend seyn müsse.

Ist hingegen dieses ihr Gespann, weil sie in einer dürren und magern Gegend wohnen, nur schwach und schlecht, so folget auch daraus von selbst, daß ihre Erntewagen kleiner, und zur Fassung einer weit geringern Last geschickt seyn müssen.

Man nehme von beyden Fällen an, welchen man will, so wird sich allemahl daraus ergeben, daß die Bauern, wenn es von der Herrschaft verlanget wird, den Schafmist mit großen Leitern und Erntewagen auf gleiche Art, wie es von dem herrschaftlichen vorfahrenden Gespann geschiehet, zu Felde zu bringen schuldig sind.

Ein Fuder trockener und langer Schafmist wird niemahls das Gewicht, so ein Fuder Getreide oder Heu in sich fasset, enthalten.

Können und müssen sie nun jenes ohne Widerrede zur Stelle bringen, so ist kein Grund vorhanden, warum ihnen nicht auch bey dem Schafmist fahren, eine gleiche Schuldigkeit obliegen sollte.

Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß dieses auf den in den Unterlagen, und besonders in den Buchten, befindlichen kurzen und nassen Schafmist nicht ausgedehnet werden könne.

Die Natur der Sache verbietet es schon von selbst, daß diese Art des Mistes nicht mit großen Wagen und Leitern ausgefahren werden kann, sondern dazu sehr oft bloße Bretterwagen, damit diese so schätzbare Düngung nicht unterwegens verkrümele und verloren gehe, erforderlich sind.

§. 733.

Von der betrügerischen Einrichtung der Holzwagen, deren sich die Bauern bey den Holzfuhren am Dienste zu bedienen pflegen.

Bey dem Verfahren des Getreides pfleget zwar an den meisten Orten eine gewisse Last der Ladung bestimmet zu seyn, und alsdenn ist es natürlicher Weise einer jeden Grundherrschaft gleichgültig, wie und welchergestalt der dienstschuldige Bauer den zu deren Fortbringung erforderlichen Wagen und Wagenzeug einrichten will.

Es

Es giebet aber noch mehrere wirthschaftliche Fuhren, wozu die Dienste der Bauern gebrauchet werden, und folglich einem Grundherren bey denselben ebenfalls an der Tüchtigkeit ihrer dazu bestimmten Wagen und Wagenzeuges gelegen ist.

Da wir uns hiebey nicht in alle verschiedene Arten der Gespanndienst-Leistungen einlassen können, so wollen wir zum Beweise davon nur noch blos der Holzfuhren Erwehnung thun.

Sind diese nicht auf gewisse Klaftern, sondern blos nach Tagen bestimmet, so gehen dabey von den Bauern eben so viel Betrügereyen und Bevortheilungen, als wir vorhin in Ansehung der Mistfuhren angeführet haben, vor.

Wer die Gesinnungen des Bauervolkes kennet, wird schon vorhin überzeuget seyn, daß es bey den schuldigen Holzfuhren, wenn solche von des Bauern bloßen Willkühr abhangen, so wenig als möglich aufladen werde, und dieses lehret auch die tägliche Erfahrung.

Mancher Tagelöhner bringet mehr Holz mit seiner Schubkarre aus dem Walde zurück, als ein Dienstbauer mit seinem Dienstgespann der Herrschaft abliefert.

Auch hiebey ist die Verkürzung der Wagen ihr gewöhnlicher Kunstgriff, und sie fügen demselben noch einen andern bey, welcher in der engen Zusammenziehung der Rungen, zwischen welchen das Holz eingeladen wird, bestehet.

Wie auch dieser Mißbrauch abzustellen sey, werden wir unten, wenn von den Gespanndiensten besonders gehandelt werden wird, näher bemerken.

§. 734.

Von dem Abfahren der ausgebrochenen Steine von den Feldern, nebst Beschreibung eines dazu erforderlichen Werkzeuges, nehmlich die Steinbörge.

Es giebet gewisse Spanndienste, wozu das gewöhnliche Wagenzeug nicht hinreichend ist, sondern eine besondere Einrichtung derselben erfordert wird.

Zum Beyspiel hievon will ich gegenwärtig nur das Abfahren der ausgebrochenen Steine von den Feldern anführen.

Hiezu hat man, wenigstens in den hiesigen brandenburgschen Gegenden eine sogenannte Stinbörge. Selbige bestehet aus zwey gegen einander gefügten, und am Ende mit einem eisernen Bande verbundenen kleinen Balken, die von zähen Holze seyn, und doch wenigstens so viele Stärke haben müssen, daß sie unter der Last des Steines nicht zerbrechen.

Wenn ein jeder dieser Balken im Quadrat 6 bis 8 Zoll hält, und sonst das Holz nur gut ist, so kann der schwereste Stein darauf geladen werden. Diese Börge wird an den Forder- und Hinterwagen mit Holzketten festgemacht, und lieget bey dem Aufbringen des Steines platt auf der Erde. Nachdem der Stein aufgeladen worden, wird der Lang-Wagen verkehrt zurück gebeuget, und ebenfalls mit einer Holzkette an den Forderwagen fest gemacht. Hiedurch hebet sich die Börge etwas aufwärts, und es kann alsdenn der darauf gebrachte Stein, wohin und so weit man will, ohne weitere Umstände fortgeschaffet werden.

Aus dieser Beschreibung ersiehet man, daß zu einem solchen Werkzeuge keine besondere Kosten nöthig sind, sondern die dazu gewöhnlichen Dienstwagen und Holzketten gebrauchet werden können. Nur blos vor die eigentliche aus zwey zusammen gefügten Balken bestehende Börge muß der Bauer sorgen, und diese kann sich derselbe ganz füglich selber verfertigen, wie es der Augenschein eines solchen Instruments von selbst giebet.

§. 735.

Grundsätze, die bey diesen und andern dergleichen ausserordentlichen und nicht allenthalben gewöhnlichen Dienstforderungen zum Grunde geleget werden müssen.

Ehe wir aber die Frage: ob die Bauern sich dergleichen nicht allenthalben gewöhnliche Steinbörge anzuschaffen schuldig sind, oder die Herrschaft solche hergeben müsse? mit Zuverläßigkeit entscheiden können, müssen wir zuförderst einige Sätze, die dabey zum Grunde zu legen sind, näher erörtern.

Als einen allgemeinen Grundsatz kann man annehmen: daß die dienstbaren Unterthanen zu allen denjenigen Verrichtungen, so die Bewirthschaftung des Gutes, wozu sie guts- oder dienstpflichtig sind, erfordert, angehalten werden können, und alsdenn unter den ihnen auferlegten Arbeiten kein Unterscheid, ob selbige bisher gewöhnlich gewesen oder nicht, zu machen sey.

Hieraus folget ferner der zweyte Satz: daß die Unterthanen auch zu allen solchen Arbeiten die erforderlichen Werkzeuge mit auf den Dienst zu bringen haben, und der Grundherr, davor zu sorgen oder die Kosten dazu herzugeben, nicht vor verbunden geachtet werden könne.

Ein dritter Satz hingegen ist es: daß, ob gleich die Bauern oder andere Unterthanen, gemessene Dienste nach Tagen zu thun schuldig sind, dennoch sie nicht zu solchen Verrichtungen, so die Bewirthschaftung des Gutes, wohin sie gehören, nicht betrifft, gebrauchen lassen dürfen, folglich auch die zu einer solchen ausserordentlichen Arbeit erforderliche Geräthschaften, auf ihre eigene Kosten anzuschaffen und mitzubringen, nicht schuldig sind.

Es muß zwar hiebey in Ansehung der leibeigenen Bauern und Unterthanen eine Ausnahme gemacht werden, indem ich schon zur Gnüge erwiesen habe, daß diese, wegen ihrer besondern persönlichen Verbindlichkeiten, der Herrschaft keine Arten der Dienste vorschreiben können, sondern alles, wenn es nur, in so ferne sie gemessene Dienste haben, nicht die Anzahl der festgesetzten Diensttage überschreitet, was ihnen anbefohlen wird, ohnweigerlich thun und verrichten müssen.

Dieser Ausnahme aber ohnerachtet, kann doch auch den leibeigenen Bauern, wenn sie gleich an ihren Diensttagen, dergleichen ausserordentliche Arbeiten zu übernehmen, vor verbunden geachtet werden müssen, nicht, die zu solchen ausserordentlichen Verrichtungen erfordevliche ausserordentliche Werkzeuge von ihrem eigenen anzuschaffen, zugemuthet werden.

Sind sie zu diesen ausserordentlichen Arbeiten nur blos der gemeinen Acker-Instrumente, die allein zu Wirthschaftsgeschäften gebrauchet werden, benöthiget, so müssen

sie solche allerdings mitbringen. Werden aber dazu ausserordentliche und nicht gewöhnliche Instrumente erfordert, so lieget der Herrschaft, auf ihre Kosten davor zu sorgen, ob.

Aus diesen Sätzen, welche ich dem geneigten Leser als wahre und ungezweifelte Grundsätze vorgetragen habe, wird nicht allein die wegen des Steinfahrens aufgeworfene Frage, sondern auch mehrere dergleichen Fälle, die damit eine Aehnlichkeit haben, und zu den ausserordentlichen und ungewöhnlichen Dienstarten zu zählen sind, gründlich und mit Zuverläßigkeit entschieden werden können.

§. 736.

Daß solchergestalt das Steinfahren von allen, sowohl Laß- als Leibeigenen Bauern, ohnweigerlich am Dienste geschehen müsse, und sie auch die dazu erforderlichen Werkzeuge mitzubringen und im Stande zu halten, schuldig sind.

Aus dem ersten Grundsatz, vermöge dessen die auf gemessene Dienste gesetzte Unterthanen, sich zu allen die Bewirthschaftung des Gutes betreffenden Arbeiten, in den von ihnen zu leisten schuldigen Diensttagen, bequemen müssen, ergiebet sich von selbst, daß hierunter auch das §. 734. erwähnte Abfahren der Feldsteine von dem Acker, zu zählen.

Daß diese Arbeit zu den nöthigen und nützlichen Wirthschaftsverrichtungen gehöre, wird einem vernünftigen zu leugnen wohl nicht beyfallen.

Die Steine, die öfters sehr häufig, sowohl in als über der Erde liegen, sind eine der wichtigsten Verhinderungen im Ackerbau, wie solches allen erfahrnen Landwirthen zur Gnüge bekannt ist, und es hat daher ein jeder aufmerksamer Gutseigenthümer, vor die Wegräumung solcher Steine, aus möglichsten Kräften zu sorgen Ursache.

Wie sehr solches die Pflicht eines jeden vernünftigen Landwirths erfordere, wird ein jeder ganz deutlich überzeuget werden, wenn er dasjenige, was ich in dem ersten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft in der sechsten Abhandlung §. 21. *seq.* hievon aus ökonomischen Gründen vorgetragen habe, nachzulesen belieben will.

Gehöret aber diese Arbeit zu den nöthigen und nützlichen Wirthschaftsverrichtungen, so mag wohl keinem Bauer, er sey Leibeigen oder ein Laßbauer, sich dieser Verrichtung, wenn sie an seinen Diensttagen ihm angesaget wird, ohne strafbar zu handeln, entziehen.

Ist aber dieses, so entscheidet sich auch zugleich die Frage: ob die Bauern die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge, wovon wir oben besonders der bekannten Steinbörge Erwehnung gethan haben, auf ihre Kosten anzuschaffen und mitzubringen schuldig sind? aus dem §. 735. beygefügten zweyten Grundsatz von selbst, zumahl diese Werkzeuge nicht von solcher Art sind, daß der Bauer sich dadurch in schwere Kosten setzen darf.

An den Orten, wo die Wirthschaft nur schläfrig und nach dem gemeinen Schlendrian betrieben worden, oder das Gut nach langer Zeit in Zeitpächter Hände gewesen ist, werden die Dienstbauern von diesen Werkzeugen und Steinbörgen nur wenig wissen.

Hat hingegen ein Landgut seit einiger Zeit Besitzer gehabt, die auf die Verbesserung des Ackerbaues beflissen gewesen, so wird man bey einem jeden Bauern ein dergleichen

chen Instrument, weil er niemahls sicher ist, daß solches nicht aufs neue gebrauchet werden möchte, vorfinden a).

a) Ich kann hierunter von meinem eigenen in Besitz habenden Landgute ein dergleichen Zeugniß ablegen.

Selbiges war, ehe ich es zur eigenen Bewirthschaftung übernahm, über 16 Jahr in Pächter Hände gewesen. Diese ganze Zeit über so wenig, als auch in den vorigen Zeiten, war an Ausbrechung und Abräumung der auf der zu diesem Gute gehörigen Feldmark sehr häufig befindlichen Steine gedacht worden.

Als ich nun bey Uebernehmung gedachten Gutes meine erste Sorge dahin gerichtet seyn ließ, daß die Felder von diesem so schädlichen Uebel nach Möglichkeit befreyet werden möchten, und ich hiezu die Herbst- und Winter-Dienste der damahls noch dienstbaren Bauern mit vielen Nutzen gebrauchen konnte, so fand ich doch fast keinen einzigen, welcher mit einem solchen hiezu erforderlichen Werkzeuge versehen gewesen wäre.

Da sie sich aber auf meinen Befehl, zumahl meine Bauern zu den Leibeigenen gehören, solche ohngesäumt und ohne Widerrede anschaffen mußten, so hat es in der Folge niemahls weiter daran gefehlet, sondern es sind die Bauern, so oft ich ihnen das Steinabfahren an Dienst ansagen lassen, mit den dazu erforderlichen Steinbörgen jederzeit erschienen, und mir ist in diesem so nützlichen Geschäfte dieserhalb niemahls einige Hinderniß in den Weg geleget worden.

Ist nur die Sache einmahl eingerichtet, so hat sie in der Folge um so weniger Schwierigkeiten, weil dergleichen Werkzeuge, wenn sie erst angeschaffet und in Ordnung gesetzet worden, von einem aufmerksamen Bauer auf viele Jahre unbeschädiget erhalten werden können.

§. 737.

Von einigen Punkten, welche bey Entscheidung der Frage: ob die Bauern auch zur Abfuhre des Kaufmannsholzes am Dienst gebrauchet werden können? vorauszusetzen sind.

Der besonders zu jetzigen Zeiten sehr stark getriebene Holzhandel mit sogenanntem Kaufmannsgut, führet mich unvermerkt noch auf einen andern Fall, welcher gar leicht zu allerhand Zwistigkeiten zwischen der Herrschaft und den dienstbaren Bauern Anlaß geben kann.

Es ist bekannt, daß die Fortschaffung des von den Kaufleuten erhandelten Holzes an flößbare Ströhme und Gewässer eine der beschwerlichsten und kostbarsten Beschäftigungen sey, die dergleichen Kaufleuten hiebey zu übernehmen, obliegt.

Der Transport des erkauften Holzes kommt öfters höher, als der Einkauf desselben, zu stehen.

Zu der Abfuhre dieses Kaufmannsholzes kann sich auch nicht ein jeder, weil die Fuhren gemeiniglich zu schwer sind, ohne zu Schanderichtung seines zu wirthschaftlichen Geschäften bestimmten Gespannes, füglich unterziehen.

Weil inzwischen die Kaufleute dergleichen Holzabfuhren aus vorbemeldeten Ursachen sehr theuer und fast übermäßig bezahlen, so kann sich dadurch eine Herrschaft gar leicht verleiten lassen, einen Theil ihrer gemessenen Bauerdienste, weil sie solche allenfalls in den Wintertagen von den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften füglich entbehren kann, hiezu zu bestimmen, um sich dadurch einen ansehnlichen Gewinnst zu verschaffen.

Wenn

Wenn nun den dienstbaren Bauern, sich hiegegen zu setzen, und dergleichen ihnen zugemuthete Holzabfuhren zu verweigern, einfiele, so würden, um die Frage, ob sie mit Recht dazu angehalten werden könnten, oder nicht, gründlich zu entscheiden, dabey folgende Punkte und Umstände in nähern Betracht zu nehmen seyn:

1. Ob das Holz, so als Kaufmannsgut abgefahren werden soll, auf dem Grund und Boden des Gutes, zu welchen die Bauern dienstbar sind, zugewachsen, oder selbiges fremdes diesem Gute gar nichts angehendes Holz sey?

2. Von welcher Art das abzufahrende Kaufmannsholz ist, ob es in schweren Planken und Balken, oder gewöhnlichen Stabholz bestehe.

Wie nöthig es sey, auf diese beyde Punkte bey diesen Holzfuhren, und der Entscheidung, ob die Unterthanen dazu mit Recht angehalten werden können, Rücksicht zu nehmen, wird sich in der Folge bey weiterer Ausführung dieser Sache von selbst ergeben.

§. 738.

Von dem Fall, wenn ein Eigenthümer sich das zugewachsene Holz selber auszuarbeiten und an den Ort des Verkaufs transportiren zu lassen entschließet, ob gleich solches nicht der beste und sicherste Weg zu seyn pfleget.

Die gewöhnlichste Methode, sein Holz an die Kaufleute zu verkaufen, bestehet zwar darinn, daß den Kaufleuten das Holz Baum- oder Ringweise überlassen wird, diese aber alle zu dessen Ausarbeitung und Fortschaffung erforderliche Kosten übernehmen müssen, welches auch wohl vor alle Eigenthümer, so einen dergleichen Holzschatz, wie ich ihn zu unsern jetzigen Zeiten wohl mit Recht nennen mag, besitzen, der beste, sicherste und rathsamste Weg bleiben wird.

Inzwischen fehlet es auch nicht an Beyspielen, wo ein oder anderer Gutsbesitzer, aus Eifersucht gegen die Kaufleute, wegen des übermäßigen Vortheils, so sie von einem dergleichen Holzhandel ziehen, die Ausarbeitung und den Transport seines ihm zugewachsenen Holzes, selber zu übernehmen sich entschließet, ob gleich die Erfahrung lehret, daß ein solches Unternehmen gemeiniglich sehr unglücklich abzulaufen, und damit vieler Schaden verknüpfet zu seyn pflege a).

a) Die Holzhändler stehen fast in einer eben so genauen Verbindung mit einander, als die Buchführer.

Eben so wie bey den letztern ein Schriftsteller, der seine Werke ohne Zuziehung eines Buchhändlers selber verlegen und unter das Publikum verbreiten will, nur sehr selten einen glücklichen Erfolg, wenn nicht die Schrift selber von der äußersten Nothwendigkeit ist, anzuhoffen hat, eben so wird es auch einem Holzverkäufer, der die unter sich durch eine geheime Verabredung verbundene Holzhändler-Gesellschaft vorbey gehen, und einen unmittelbaren Handel treiben will, ergehen.

Das mit so vielen Kosten ausgearbeitete und transportirte Holz wird nach Danzig, Hamburg, Stettin und andere dergleichen berühmte Ablageörter gebracht, ohne daß sich ein annehmlicher Käufer dazu finden will.

Das geheime Band zwischen den Holzhändlern ist viel zu feste, als daß einer von ihnen, auch nur ein leidliches Gebot einem solchen Eigenthümer zu thun, wagen sollte. Sie wissen dergleichen ausser ihrer Gesellschaft herbey gebrachte Waare nicht allein auf das äusserste zu tadeln, sondern auch den Eigenthümer mit dessen Abnehmung so lange aufzuhal-

ten,

ten, bis er endlich der Sache überdrüßig wird, und am Ende zufrieden seyn muß, daß er nur noch denjenigen Preiß, den er vor das verarbeitete und mit so vielen schweren Kosten transportirte Holz auf der Stelle hätte erhalten können, davor empfänget. Arbeitslohn und Transportkosten gehen gemeiniglich größesten Theils dabey verlohren.

Vielleicht wird dieses von manchen gelesen werden, der die Wahrheit hievon um so weniger in Zweifel ziehen kann, noch wird, als er selbsteigene traurige Erfahrungen davon gehabt hat.

Wahr ist es, daß die übermäßige Vortheile, so die Holzhändler hievon ziehen, einem jeden Eigenthümer, der die Ausarbeitung und den Transport seines zum Verkauf übrig habenden Holzes aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögend ist, aufmerksam machen, und ihn auf Mittel und Wege, dieses Vortheils selber theilhaftig zu werden, anreitzen müssen.

§. 739.

Daß zwar die Bauern sich in diesem Fall dergleichen Holzabfuhren zu thun, nicht weigern können, dennoch aber dabey eine billige Mäßigung zu beobachten sey.

In diesem Fall nun ist kein Zweifel vorhanden, daß eine Herrschaft sich der nach Tagen gemessenen Dienste ihrer Bauern zur Abfuhre dergleichen Holzes bedienen könnte.

Das auf einem Gute zugewachsene Holz ist ebenfalls ein Wirthschaftsprodukt, und es ist nicht abzusehen, was die Unterthanen von dessen Transportirung befreyen könnte, in so ferne nur hierunter ein richtiges Maaß gehalten, und den Bauern nicht mehrere Last, als sie zu ertragen vermögend sind, auferleget wird. Denn gewiß ist es, daß diese Holzabfuhren in aller Absicht weit beschwerlicher, als alle andere sonst gewöhnliche Dienstableistungen, sind, und einen Bauer, wenn er allzu oft dazu angestrenget werden will, gar leicht ins Verderben stürzen können.

Ein offenbarer Mißbrauch der herrschaftlichen Gerechtsame und Dienstfoderungs-Befugniß wäre es daher, wenn ein Grundherr die sonst von den Bauern gewöhnlicher Weise verrichtete Ackerarbeiten durch eigenes Gespann verrichten lassen, und dagegen die Bauern das ganze Jahr hindurch zu solchen schweren Holzfuhren gebrauchen wollte.

Daß die Bauern dabey nicht lange bestehen, sondern in kurzer Zeit ihren Untergang finden würden, fällt von selbst in die Augen.

Auch die gemessenen Dienste nach Tagen müssen verhältnißmäßig nach den vorfallenden Wirthschaftsgeschäften eingetheilet, und die Bauern nicht blos zu denjenigen Arbeiten, die vor andern schwer und lästig sind, wenn sie auch an und vor sich selber wirklich zu den Wirthschaftsgeschäften gehören, angewendet werden.

Ein Gutsherr verkauft vielleicht in einem Jahre, weil sich eine günstige Gelegenheit dazu ereignet, so viel Holz auf einmahl, als er sonst nur nach billigen Wirthschafts-Sätzen, in 20 und 30 Jahren, ohne Ruin seiner Forsten verkaufen könnte.

Das Unternehmen selber ist, weil man in dergleichen Fällen die besondern Umstände und Fügungen der Zeiten wahrnehmen muß, nicht zu tadeln. Den Dienstbauern aber kann solches nicht zur Last fallen, und ihnen daher auch nicht angemuthet werden, diejenige Quantität von Holz, deren Wegschaffung ihnen vielleicht in einer so langen Zeit, wenn es nach und nach geschehen, ohne dadurch ruinirt zu werden, nicht unmöglich gewesen wäre, nunmehr in einem Jahre zu verfahren.

§. 740.

§. 740.

Was aber alsdenn, wenn ein Gutsherr die Anfuhre fremden Holzes übernommen hat, und er sich dazu der Dienste seiner Bauern bedienen will, sowohl in Ansehung der Laß-Bauern als auch der Leibeigenen, vor rechtlich zu halten sey.

Hat der Eigenthümer des Gutes die Ausarbeitung und den Transport des zum Verkauf bestimmten Holzes nicht selber übernommen, sondern beydes den Holzkäufern überlassen, und er will dennoch sich durch den Transport solches Holzes, welchen er von den Holzhändlern wieder übernommen hat, einigen Vortheil stiften, und sich dazu der gemessenen Bauerdienste nach Tagen bedienen, so entstehet abermahls die Frage: ob und in wie weit er solches zu thun befugt sey?

Schlechterdings können sich die Bauern solcher Fuhren nicht entziehen, weil das Holz, so von ihnen verfahren werden soll, auf dem Grund und Boden desjenigen Gutes, wozu sie Guts- oder Dienstpflichtig sind, gewachsen, und es also als ein Product desselben anzusehen ist.

Inzwischen muß doch dabey von der Herrschaft eben diejenige Mäßigung, die wir in dem nächst vorstehenden §. bemerket haben, nicht ausser Augen gesetzet werden.

Mehrern Bedenklichkeiten ist aber die Sache unterworfen, wenn das Holz, zu dessen Abfahrung sich die Herrschaft ihrer Bauerdienste gebrauchen will, nicht auf dem Gute selber, sondern auf einem fremden Grunde erzeuget worden ist.

In der Nachbarschaft eines auf alle Vortheile aufmerksamen Landwirths, welcher Fall besonders bey den unter Zeitpacht stehenden Gütern sehr leicht vorfallen kann, ist z. B. eine ansehnliche Menge Holz verkaufet worden, welches nunmehro ausgearbeitet, und an die nächste Ablage angefahren werden soll.

Die hohen Fuhrpreise, so von den Holzhändlern geboten werden, locken diesen benachbarten Gutsbesitzer an, sich mit demselben darunter in einen Contract einzulassen, und wenigstens einen Theil solcher Abfuhren zu übernehmen.

Wenn er sich nun hiezu auch unter andern der auf seinem Gute habenden gemessenen Bauerdienste bedienen will, die Bauern aber dagegen Einwendungen machen, so wird es wiederum auf die Frage ankommen: ob selbige solches zu verweigern befugt sind oder nicht.

Der schon mehrmahl, und auch besonders oben §. 735. erwehnte Unterscheid zwischen den Laß- und unter der Leibeigenschaftspflicht stehenden Bauern muß hiebey aufs neue zum Grunde geleget werden.

Die ersten, sind meines Erachtens, zu dergleichen schweren Holzfuhren von einem fremden Grund und Boden gar nicht verbunden, besonders alsdenn, wenn auf dem Gute selber, wozu sie gehören, noch genungsame Wirthschaftsverrichtungen, wodurch ihre Diensttage abgethan werden können, a) vorhanden.

Die Leibeigene Bauern aber können sich, auch hierunter ihrem Herren Gehorsam zu leisten, nicht entbrechen.

Jedoch muß bey diesen das Anmuthen der Herrschaft niemahls so weit gehen, daß sie dabey ihren unvermeidlichen Untergang vor Augen sehen. Denn alle Unternehmungen

mungen einer Herrschaft, die zum Verderben der Unterthanen gereichen, sind, es mögen Leibeigene- oder Laßbauern seyn, verwerflich und nicht zu gestatten.

a) In dem Fall, wenn auch die Dienste der Laßbauern dergestalt ansehnlich wären, daß sie nicht sämmtlich zur Bewirthschaftung der gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäfte gebrauchet werden könnten, würde es noch immer zweifelhaft bleiben, ob nicht diese ebenfalls dergleichen Fuhren, unter der obigen Mäßigung und Einschränkung zu leisten vor schuldig erachtet werden müßten.

Nach den von uns schon vorhin angeführten, und von allen Rechtslehrern bestätigten Sätzen, findet auch bey den überflüßigen Diensten der Laßbauern eine Verwandlung derselben in Dienstgeld statt. Kein Grund ist daher vorhanden, warum nicht dieselben, anstatt der zur Bewirthschaftung des Gutes selber überflüßigen Dienste, andere dergleichen Naturalprästationen, wenn solche nur nicht die Last der gewöhnlichen Dienste auf eine übermäßige Art überschreiten, zu leisten schuldig seyn sollten.

Nur so lange, als die Dienste eines Laßbauern auf dem Gute, wozu er dienstpflichtig ist, noch gebrauchet werden können, mag derselbe sich zu keiner andern sich ausser dieser Sphäre erstreckenden Schuldigkeit angehalten werden.

Ist er aber hiezu nicht weiter brauchbar, so kann er deshalb nicht gänzlich Dienstfrey bleiben, sondern er muß sich wegen seiner Bestimmung, eben so wie die Leibeigenen, die Verfügungen des Grundherren gefallen lassen.

§. 741.

Von dem Unterscheide des ausgearbeiteten Kaufmannsholzes, und warum die Bauern in den Fällen, wo sie in dem vorstehenden zu dergleichen Holzfuhren schuldig erkannt worden, sich, das Stabholz anzufahren, niemahls weigern können.

In allen Fällen, wo es auf die Frage: ob dienstbare Bauern auch zur Anfuhre solches Kaufmannsholzes angehalten werden können? zu entscheiden, vorkommt, ist unter andern auch hauptsächlich auf die verschiedenen Holzarten, so unter dem Namen von Kaufmannsgut begriffen werden, Rücksicht zu nehmen.

Den in diesem Forstfache erfahrnen ist bekannt, daß die Hauptabtheilung desselben in Balken und Planken, oder in Stabholz bestehe.

Bey den meisten, besonders den Balken, bleiben die erkauften Bäume, so weit sie gut und unschadhaft sind, in ihrer gewöhnlichen Größe, und werden auch auf solche Art ausgearbeitet.

Das Stabholz hingegen bestehet aus verschiedenen theils größern, theils mittlern und theils kleinern, zur Verfertigung der Waaren- und Weinfässer bestimmten Stäben.

Dieses Stabholz wird in viereckigte Haufen, so den Namen von Ringen führen, aufgesetzet, und nach solchen Ringen zur Abfuhre verdungen.

Aus vorstehender kurzen Beschreibung dieser doppelten Holz-Kaufmannswaare, ergiebet sich von selbst, daß die letztere Art, nämlich das Stabholz, in seiner Abfuhre weit leichter als die Balken und Planken falle.

Von dem Stabholz kann ein jeder so viel aufladen, als es die Kräfte seines Gespannes zulassen wollen. Es bedarf auch dabey keines besondern Wagens noch Wagenzeuges, sondern die gewöhnlichen Bauerwagen sind, wenn ihnen nur nach dem Verhältniß der Ladung die gehörige Größe gegeben wird, dazu vollkommen geschickt.

Aus

Aus diesem Grunde können denn auch die Dienstbauern, wenn sie sonst zu dergleichen Holzabfuhren, nach dem was wir oben davon erinnert haben, schuldig sind, das Anfahren des Stabholzes niemahls verweigern, vielweniger, daß ihnen dazu von der Herrschaft eigene Wagen gehalten werden müßten, verlangen.

§. 742.

Warum aber das Anfahren der ausgearbeiteten Balken eine vorzüglich schwere und vor keinen Bauer sich schickende Arbeit sey.

In Ansehung der Balken aber bekommt die Sache eine ganz andere Gestalt.

Einmahl ist bekannt, daß dergleichen Fuhrwerk von keinen einzeln Bauergespann gezwungen werden kann, sondern dabey nothwendig mehrere zusammen spannen müssen, und es doch allemahl eine schwere und vor die Pferde, die dazu gebrauchet werden, entkräftende Arbeit ist.

Es ist nichts ungewöhnliches, daß man vor einen Hamburger Balken 10, 12 und mehrere Pferde angespannet siehet, und doch noch wohl unterwegens, besonders wenn die Wege etwas schlimm sind, Vorspann genommen werden muß.

Auch kann ich hiebey nicht unerinnert lassen, daß eine so schwere Last, wo die Pferde beständig in vollen Zuge, ohne die geringste Erleichterung zu erhalten, bleiben, das Zugvieh weit mehr abmattet, und ihm gleichsam das Marks aus den Knochen ziehet, als wenn sie, bey auch nur mäßigen Futter, eine nach dem Verhältniß ihrer Kräfte angemessene Ladung hinter sich haben; und den Bauerpferden wird eine solche Fuhre, bey welchen sie zusammen spannen müssen, doppelt schwer, weil sie nicht bey einander gewohnet, auch nicht von gleichem Zuge sind, wie solches ein jeder, der von dergleichen Wirthschaftsdingen nur einigermaßen unterrichtet ist, von selbst begreifen wird.

Diese Ursachen verhindern es solchemnach, daß man nicht schlechterdings die Dienstbauern, wenn es auch sonst ihre Schuldigkeit wäre, zu dergleichen Holzfuhren verurtheilen kann.

Sie laufen dabey in Ansehung ihres Gespannes zu viele Gefahr, und nicht allein alles, was diese Gefahr befördert, muß überhaupt, in Ansehung des gemeinen Wesens, sorgfältig vermieden werden, sondern es handelt auch ein Grundherr, der dieses nicht in billigen Betracht nehmen, sondern den dadurch angehoften baaren Gewinn der Erhaltung seiner Bauern vorziehen will, schon an und vor sich höchst unwirthschaftlich.

§. 743.

Beschreibung der zur Fortschaffung dieser Holzwaare erforderlichen Blockwagen, wobey zugleich des Umstandes, daß dadurch die Strassen und Wege verderbet zu werden pflegen, gedacht wird.

Demnächst kann auch diese Art von Kaufmannsgut nicht anders, als auf einen eigenen dazu verfertigten Wagen von ganz besonderer Größe, fortgeschaffet werden.

Ein solcher Wagen, der in dem gemeinen Leben ein Blockwagen genannt zu werden pfleget, hat zwar nur bloße Puff- oder unbeschlagene Räder, weil sonst bey den

letztern die aufgeladene Last gar zu sehr einschneiden, und selbige damit fortzubringen, sehr oft unmöglich fallen würde.

Inzwischen sind doch diese unbeschlagene Räder von ungemeiner Größe, und besonders in ihren Felgen drey bis viermahl so breit, als die gewöhnliche Puffräder, welches eben wegen des Einschneidens bey weichen und nicht genungsam festen Wege nothwendig wird. Die Speichen und übrige Theile des Rades müssen natürlicher Weise den Felgen verhältnißmäßig seyn. Die Axen und alle zu einen solchen Wagen erforderliche Zubehörungen erfordern ebenfalls eine besondere Größe und Stärke.

Wer jemahls die bekannte Hürlerwagen in Breslau, oder auch die Mühlenwagen in Berlin, gesehen, und mit einiger Aufmerksamkeit in Betracht genommen hat, der wird sich auch von einem solchen Blockwagen gar leicht einen Begriff machen können.

So viel ist gewiß, daß es in vielen Gegenden Bauerpferde giebet, wovon vier Stück eine solche Maschine kaum ledig fortzuschleppen im Stande sind.

Die Schwere dieser Wagen und der darauf befindlichen Last ist auch unter andern daher abzunehmen, weil diejenige Wege und Straßen, auf welchen ein dergleichen Fuhrwerk einige Zeit hintereinander getrieben wird, ungemein verderbet, und öfters gänzlich unbrauchbar zu werden pflegen, weshalb auch die Güterbesitzer an denen Orten, wo nicht öffentliche Landstraßen sind, dergleichen Holz nicht gerne über ihren Grund und Boden paßiren lassen, oder doch wenigstens eine billigmäßige Entschädigung des dadurch verursachten Schadens verlangen. a)

a) Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, eines dergleichen Falles, der nur erst vor kurzen in der hiesigen Gegend in Bewegung gekommen, und von den hohen Landes-Collegiis entschieden werden müssen, Erwehnung zu thun.

Ein Stettinscher mit Holz handelnder Kaufmann hatte in einem benachbarten Walde einige tausend Stück Eichen erkaufet, und einen großen Theil davon zu Balken und Planken ausarbeiten lassen.

Er mußte, bey der Anfuhre dieses Holzes an die ihm am nächsten und bequemsten liegende Ablage, drey adeliche Territoria berühren.

Die Eigenthümer, denen solcher Grund und Boden zugehörte, sahen dieses eine Zeitlang mit gleichgültigen Augen an. Als sie aber verspürten, daß dem einen sein Steindamm ganz und gar zu Grunde gerichtet, dem andern seine Felder, weil die Fuhrleute Nebenwege machen mußten, verderbet, und dem dritten seine Dämme und Brücken zu schanden gemacht wurden, so wollten sie den Kaufmann mit diesem Holze, ohne wegen einer Entschädigung des dadurch verursachten Schadens versichert zu seyn, nicht weiter paßiren lassen.

Der Kaufmann fand sich auch hierunter in die Billigkeit, und vergütigte nicht allein den bisherigen Schaden durch baare Bezahlung, sondern machte sich auch, wegen des künftigen ein gleiches zu thun, anheischig.

Nach einiger Zeit aber fiel es ihm ein, deshalb bey der neumärkschen Krieges- und Domainen-Cammer, unter deren Policey-Aufsicht diese adeliche Territoria standen, Klage anzustellen, und die Gutsbesitzer dieser Orten einer willkührlich angemaßten Zoll-Befugniß zu beschuldigen.

Gedachte Krieges- und Domainen-Cammer ließ die Sache durch den Landrath des Kreises untersuchen, und die Besitzer solcher Güter über die Ursachen ihres Verfahrens vernehmen.

Wie nun dieselben anzeigten, daß ihnen hierunter eine ihnen gar nicht zuständige Zollgerechtigkeit zu exerciren nie in den Sinn gekommen wäre, sondern sie sich nur blos wegen des ihnen durch diese Fuhren verursachten Schadens eine billigmäßige Entschädigung stipuliret, der Kaufmann sich auch dazu freywillig verstanden hätte, so wurde der Kläger mit seinem Gesuch völlig abgewiesen, und in die Erstattung der Untersuchungs-Kosten verurtheilet.

Ich habe diesen Vorfall um so weniger unbemerkt lassen können, als er nur selten vorkommt, und die darinn ergangene gerechte Entscheidung in allen künftigen Fällen zur Nichtschnur dienen kann.

§. 744.

Warum daher, die Sache überhaupt genommen, die Bauern zu dieser Art von Holzfuhren nicht angehalten werden können, indem damit jederzeit eine weit größere Last verknüpfet ist, als sie sonst je von einer andern Gattung der Dienste zu erwarten haben.

Bey näherer Ueberlegung desjenigen, was von dieser Art von Kaufmannsholz und dessen Anfuhre gesaget worden, finde ich genungsame Ursachen, warum ich die Bauern davon überhaupt frey zu sprechen, und, daß ihnen solche niemahls angemuthet werden können, zu behaupten geneigt bin.

Kann gleich der sonst von den gemeinen Rechtslehrern angenommene Satz, daß gemessene und bestimmte Dienste in keine andere, ob sie gleich von gleicher Art sind, verwandelt werden können, nicht ohne Einschränkung angenommen werden, so habe ich doch oben bey der nähern Erläuterung dieses Satzes ausdrücklich vorausgesetzet, daß den Bauern durch die umgewechselte Dienste keine größere Last und Beschwerlichkeit, als sie bey den vorigen gehabt haben, aufgebürdet werden müsse.

Aus demjenigen aber, was ich wegen dieser Art von Holzfuhren bemerket habe, ergiebet sich ganz klar, wie selbige von solcher Beschaffenheit sind, daß dadurch die Bauern jederzeit eine weit größere Last, als sie je von einer Gattung der sonst gewöhnlichen Dienste zu befürchten haben, nothwendig übernehmen müssen.

Dieses wird denn hinreichend seyn, meine auf die Befreyung der Bauern von solchen Fuhren abzielende Meinung gehörig zu bestätigen.

Auch selbst wegen der Leibeignen kann hierinn kein Unterscheid gemachet werden, indem diese, ob sie gleich gegen die Verwandelung der Dienstarten etwas einzuwenden, weit weniger, als die Laßbauern, befugt sind, dennoch ebenfalls über ihre vorige Lasten niemahls beschweret werden können.

Dieser Satz hat eine offenbare Gerechtigkeit vor sich, und es kann daher demselben, die Qualität der Bauern mag beschaffen seyn wie sie will, niemahls zuwider gelebet werden.

§. 745.

Ausnahme hievon in dem einzigen Fall, wenn ein Grundherr sein Holz selber ausarbeiten, und an den Verkaufsort abfahren lässet, wiewohl auch alsdenn die Bauern die dazu nöthige Blockwagen zu halten nicht schuldig sind.

Der einzige Fall bleibet noch übrig, wenn ein Eigenthümer sein eigenes Holz selber ausarbeiten und an den Verkaufsort abfahren zu lassen übernommen hat, dieses Holz aber in lauter Balken und Planken bestehet.

Daß bey diesen Umständen eine Herrschaft sich der gemessenen Dienste zur Abfuhre dieses Holzes zu bedienen, unter gewissen Einschränkungen Befugniß habe, ist §. 739. mit mehrern bemerket worden.

Alsdenn ist das abzufahrende Holz als ein Product desjenigen Landgutes, zu welchem sie mit ihren Diensten belegen sind, anzusehen.

Den Umstand aber, daß das zum Verkauf bestimmte und zubereitete Holz von solcher Beschaffenheit ist, daß es nicht anders, als mit der größesten Beschwerlichkeit transportiret werden kann, müssen die Bauern zu den ohngefähren von ihnen zu tragenden Fällen rechnen.

Nur wird dabey noch zu entscheiden übrig bleiben, ob die Bauern auch in diesem Fall die zu solcher Abfuhre nöthigen Blockwagen anzuschaffen und zu unterhalten verbunden sind.

Wollte man blos bey den Grundsätzen, die wir hierunter §. 735. angenommeu haben, stehen bleiben, so würden die Bauern allerdings, nach Maßgebung des daselbst festgesetzten ersten und zweyten Satzes, dazu vor schuldig erachtet werden müssen.

Allein, keine Regel ist ohne Ausnahme, sondern leidet bey veränderten Umständen ebenfalls eine Abänderung.

Die zu den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften erforderlichen Werkzeuge besitzen die dienstbaren Bauern schon vorhin, ohne sich deßhalb in besondere Kosten setzen zu dürfen, zumahl sie solche sowohl zu den herrschaftlichen Diensten, als auch zu ihren eigenen Arbeiten und Wirthschaftsgeschäften gebrauchen können.

Ganz anders aber verhält sich die Sache in Ansehung der zu dergleichen Holzabfuhren nöthigen Blockwagen. Diese kann der Bauer in seinen eigenen Geschäften niemahls gebrauchen. Der Fall, in welchem sie nöthig sind, ereignet sich auch nur sehr selten, und sie können daher zu den gewöhnlichen Werkzeugen, welche bey Annehmung der §. 735. enthaltenen Grundsätze vorausgesetzet worden, nicht gezählet werden.

Ueberdem verursachet die Anschaffung und Unterhaltung dieser Blockwagen wichtige Kosten, welche dem Bauer weit schwerer, als der ganze Dienst, den er damit verrichten soll, fallen würden.

Dieses wird hoffentlich zur Bestätigung der von mir hierunter gemachten Ausnahme genung seyn.

§. 746.

§. 746.

In dem Fall, wenn ein noch in Handlung stehender Kaufmann zugleich ein Landgut besitzet, kann derselbe die Bauern dieses Landgutes nicht zur Abholung oder Fortschickung seiner Waaren gebrauchen.

In unsern Tagen ist es nichts ungewöhnliches, daß Landgüter von Kaufleuten, welche neben der Landwirthschaft auch zugleich ihre vorige Handlung forttreiben, besessen werden.

Diesen nun kann es gar leicht einfallen, ihre auf gemessene Dienste stehende Bauern zur Verschickung ihrer Waaren und Frachten zu gebrauchen, um sich dadurch einen kleinen Vortheil, auf welchen alle Handlungstreibende gar sehr aufmerksam zu seyn pflegen, zu verschaffen.

Daß das Fahren der Frachten eine der schwersten Arbeiten der Pferde sey, und sich auch die wenigsten Bauerpferde, theils wegen ihrer Größe, und theils wegen des gewöhnlichen Geschirres, nicht dazu schicken, ist schon vorhin bekannt.

Auch sind die Waaren, die ein Kaufmann als Gutsbesitzer aus seiner Handlung entweder verschicken, oder dieselben holen lassen will, keine Produkten des Landgutes, zu welchem die dienstbaren Bauern belegen sind, wie doch nach dem §. 735. angenommenen Grundsatz ausdrücklich erfordert wird.

Diese beyde Gründe werden schon hinlänglich seyn, ein dergleiches Unternehmen verwerflich zu machen, und die Bauern von solchen Frachtfuhren, in so ferne nicht besondere Umstände dabey vorkommen, gänzlich zu befreyen.

§. 747.

Die in einer auf einem Landgut angelegten Fabrik verfertigte Waaren sind die Bauern nur alsdenn, wenn diese Waaren von den auf dem Landgut erzeugten rohen Produkten verfertiget worden, zu verfahren schuldig.

Zu diesen besondern Umständen, welche hierunter eine Abänderung der obigen Meinung zu verursachen vermögend wären, kann unter andern gerechnet werden, wenn ein solcher Kaufmann auf dem bey seiner Handlung zugleich besitzenden Landgute eine Fabrik angeleget hat.

Ob die Bauern, an ihren gemessenen Diensttagen, die in dieser Fabrik zubereitete Waaren zu verfahren schuldig sind, oder nicht? wird daher ein Fall seyn, welcher näher erörtert werden muß.

Billig ist hiebey ein Unterscheid zu machen, ob die Waaren, so in einer solchen Fabrik zum Verfahren in Bereitschaft sind, von den Produkten des Gutes, auf welchem die Fabrik angeleget, verfertiget worden, oder nicht?

Ist das erstere, so kann kein Zweifel vorwalten, warum nicht die Bauern dergleichen Waaren, verhältnißmäßig gegen die andern Wirthschaftsgeschäfte, zu verfahren vor schuldig erachtet werden sollten. Sie waren ja solches in Ansehung der rohen Produkten, aus welchen diese Waaren verfertiget worden sind, zu thun verbunden.

Da nun die Abfuhre dieser Produkten durch die Verarbeitung eher leichter, als schwerer wird, so ist kein Grund vorhanden, wodurch sie sich von dieser ihnen schon vorhin obliegenden Schuldigkeit losshalftern könnten.

Es ist z. B. auf einem Landgute ein Kalksteinbruch vorhanden. Die rohe verkaufte Kalksteine zu verfahren, können sich die auf gemessene Dienstage gesetzte Bauern nicht entbrechen, und eben so wenig mögen sie sich dessen weigern, wenn sich der Gutsherr, Kalk daraus zu brennen, und dieses Produkt auf solche Art zu veräussern entschlossen hat.

Es kann dieses um so weniger Bedenken haben, als mit dergleichen Fuhren keine überlästige Beschwerlichkeiten verknüpfet sind, sondern den Pferden der Bauern keine größere Last, als ihren Kräften gemäß ist, zugemuthet werden kann.

Wollte inzwischen eine Herrschaft dergleichen Fabrikenwaaren, so von ihren eigenen Produkten erzeuget worden, nicht durch die gewöhnlichen Bauerdienstwagen transportiren lassen, sondern, daß solches vermittelst ordentlicher Frachtwagen geschehe, verlangen, so würden zwar die Bauern der Herrschaft hierunter Gehorsam leisten müssen, niemahls aber könnte ihnen, sich hiezu eigene Frachtwagen anzuschaffen, und auf ihre Kosten zu unterhalten, zugemuthet werden, sondern es müßte beydes von der Herrschaft geschehen.

Alle diejenigen Gründe, die ich §. 745. in Ansehung der zur Anfuhre des schweren Kaufmannsholzes nöthigen Blockwagen vorgetragen habe, werden auch in diesem Fall bey der Sache keinen Zweifel übrig lassen.

§. 748.

Warum aber die Bauern, wenn die Waaren einer solchen Fabrik nicht aus den Produkten des Landgutes verfertiget worden, auch solche zu verfahren nicht schuldig sind.

Werden aber die Waaren der auf einem Landgute angelegten Fabrik nicht aus den eigenen Produkten des Landgutes verfertiget, so ist keine Ursache vorhanden, weßhalb die Bauern dergleichen Waaren mit ihrer besondern Beschwerde zu verfahren, oder auch die dazu erforderlichen rohen Produkte von fremden Orten herbey zu holen, angehalten werden könnten.

Eine solche Fabrik ist alsdenn nicht als ein Zubehörungsstück des Gutes selber, sondern als eine fremde Anlage, die dem Gute und den dazu gehörigen Bauern nichts angehet, anzusehen.

Inzwischen verstehet sich, nach den oben bey diesen Sätzen gemachten Einschränkungen, von selbst, daß, wenn eine Herrschaft die Dienste der Bauern zu den bey dem Gute erforderlichen Wirthschaftsgeschäften nicht sämmtlich gebrauchen kann, sie alsdenn, sich derselben auch hiezu zu bedienen, ganz wohl befugt sey.

§. 749.

Warum es von der Tüchtigkeit der Pflüge, so die Bauern auf den herrschaftlichen Dienst zu bringen schuldig sind, ebenfalls zu handeln nöthig sey.

Dieses mag denn von den ersten zu den Spanndiensten nöthigen Werkzeugen, nämlich den Wagen und Wagenzeuge, welches die Bauern auf den Dienst mitzubringen und zu unterhalten schuldig sind, genung gesaget seyn.

Durch die Berührung der mancherley Fälle, so hiebey vorkommen können, habe ich mich bey dieser Materie etwas länger, als sonst wohl mein Vorsatz war, aufzuhalten genöthiget gesehen. Ich hoffe aber, daß diese Arbeit nicht unnütze, und auch dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn wird, zumahl alle allgemeine Regeln gemeiniglich sehr dunkel und zweifelhaft bleiben, wenn dabey nicht zugleich ihre Anwendung auf besondere Fälle gezeiget wird.

Eine der vornehmsten Beschäftigungen, so die Dienstbauern in ihren Diensten zu haben pflegen, ist wohl an den meisten Orten das Pflügen des herrschaftlichen Ackers.

Ob zu diesem Geschäfte tüchtige oder untüchtige Werkzeuge gebrauchet werden, ist nicht gleichgültig, und es hat daher das Neumärkl. Dienst-Reglement, wie wir bereits §. 726. bemerket haben, besonders darauf, daß die Unterthanen gute und tüchtige Pflüge auf den Acker bringen sollen, gedrungen, mit der beygesetzten Ursache, daß das Land durch dergleichen untaugliches Geräthe sehr verdorben, und der Ackerbau versäumet würde.

Die Schuldigkeit der Bauern, zu der von ihnen auf dem herrschaftlichen Acker zu verrichtenden Pflugarbeit ihre eigene Pflüge mitzubringen und zu unterhalten, ist dergestalt allgemein, daß wohl keinem seine gesunde Sinne habenden Unterthan, solches zu weigern, einfallen wird.

Nur kommt es hiebey darauf an, daß die von ihnen auf den Dienst gebrachten Pflüge auch von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß der ihnen zugeschlagene Acker damit gehörig durchgearbeitet werden könne.

An den meisten Orten ist zwar auch denen Bauern, deren Dienste nach Tagen bestimmet sind, eine gewisse Morgenzahl vorgeschrieben, welche sie täglich beackern müssen.

Schlechte und untaugliche Pflüge gereichen alsdenn dem Bauer selber zum Schaden, weil der Acker nicht blos dadurch verdorben, sondern auch diese Arbeit selber gar sehr aufgehalten wird, und mit einem tüchtigen und richtig gestellten Pfluge in einem halben Tage mehr Land, als mit einem schlechten in einem ganzen möglich ist, herum geschmissen werden kann.

Bey einer solchen Einrichtung bringet daher der Bauer schon von selbst einen tüchtigen Pflug mit, und die Herrschaft hat, darüber besondere Aufsicht halten zu lassen, eben nicht nöthig.

Es giebet aber verschiedene Gegenden, wo diese an sich sehr löbliche Gewohnheit nicht eingeführet ist, sondern die Bauern, wenn sie zum Pflügen gebrauchet werden, entweder hinter die herrschaftlichen Hofpflüge nachziehen, oder auch vor sich diese Arbeit, ohne Bestimmung einer gewissen Morgenzahl, willkührlich zu verrichten die Erlaubniß haben.

Alsdenn bringen sie gewiß nicht ihre besten Pflüge auf den herrschaftlichen Acker, sondern erscheinen, wenn sie nicht in gehöriger Aufsicht gehalten werden, gemeiniglich mit den schlechtesten, die sie nur haben.

Man sehe nur den Bauern, die auf dem herrschaftlichen Acker ohne bestimmte Morgenzahl pflügen müssen, von ferne zu, so wird man nicht ohne Verwunderung bemerken, daß, nachdem sie kaum ein oder ein paar mahl herum gezogen haben, wiederum stille halten, und sich mit der Richtung und Ausbesserung ihrer Pflüge beschäftigen. Ob viel oder wenig Acker in den von ihnen zu verrichtenden Dienststunden herum gepflüget wird, ist ihnen gleichgültig, vielmehr haben sie bey dem vielen und öftern Stillehalten den offenbaren betrügerischen Vortheil, daß sie und ihr Gespann sich in solcher Zeit ausruhen können.

Es werden daher noch immer Fälle bleiben, wo die Herrschaften über das untaugliche Pflugzeug, so die Bauern auf den Dienst bringen, zu klagen Ursache haben, und folglich der Richter, der darinn erkennen und solches entscheiden soll, eine zulängliche Kenntniß von demjenigen, was zu einem tüchtigen Pfluge erfordert wird, haben muß.

Und wenn auch dergleichen Fälle nicht allemahl vor die Richterstühle kämen, so wird doch einem jeden adlichen Gutsbesitzer, wenn er sich nicht von seinen Bauern hintergehen und ein Blendwerk vormachen lassen will, solches nöthig bleiben.

Muß nicht ein adlicher Gutsbesitzer in Verlegenheit gerathen, wenn von seinem Wirthschafter über die Bauern, daß sie untaugliche Pflüge auf den herrschaftlichen Acker bringen, geklaget, von diesen aber solches geleugnet wird, wenn er selber nicht weiß, was zu einem tüchtigen Pfluge gehöret?

§. 750.

Die erste Haupteigenschaft eines tüchtigen Pfluges, daß er der Beschaffenheit des Bodens, so damit beackert werden soll, anpassend sein müsse, ein starker und strenger Boden aber starke und schwere Pflüge erfodere, dahingegen ein gelinder mit kleinern und schwächern bestritten werden kann.

Aus dieser Ursache wollen wir solchemnach die Haupteigenschaften eines tüchtigen Pfluges mit wenigen bemerken.

Zuförderst muß ein jeder Pflug, wenn er vor tüchtig gehalten werden soll, in Ansehung seiner Größe und Stärke, mit dem Acker, welcher damit bearbeitet werden soll, in einem richtigen Verhältniß stehen.

Daß sich kleine und schwache Pflüge vor keinen starken und strengen Acker schicken, giebet die Vernunft; und daß hingegen große und starke Pflüge in einem schlechten und leichten Boden überflüßig sind, und das Gespann dadurch ohne Noth beschweret wird, fällt ebenfalls in die Augen.

Der letzte Fehler wird zwar der Herrschaft allemahl unschädlich bleiben, den erstern aber kann dieselbe nicht gleichgültig ansehen.

Kommen daher die Bauern auf ein starkes und strenges Ackerstück, welches zu Weitzen zubereitet werden soll, mit kleinen und schwachen Pflügen gezogen, so hat der Grundherr, sie damit zurück zu weisen, und auf tüchtigere Pflüge zu dringen, gegründete Ursache.

Wenn

Wenn ich hier von großen und starken Pflügen rede, so habe ich hiebey nicht blos meine Absicht auf das bey einem jeden Pfluge befindliche Holzwerk, sondern ich verstehe hierunter hauptsächlich die zu einem Pfluge erforderliche Eisenarbeit.

Das Holzwerk des Pfluges kann allenfalls auch in einem starken Boden klein und behende seyn, wenn nur das Kolter und Schaar, als womit eigentlich die Pflugarbeit verrichtet wird, und worinn das Wesentliche des ganzen Pfluges bestehet, eine dem zu bearbeitenden Acker verhältnißmäßige Größe und Stärke hat.

Je mehr Widerstand die wesentliche Hauptzubehörungen eines Pfluges unter der Arbeit finden, je stärker und größer müssen sie auch seyn, wenn sie sich nicht alle Augenblick verbiegen, oder wohl gar zerbrechen sollen.

Man bringe z. B. einen in der teltauischen Gegend gewöhnlichen Pflug auf den starken Weitzacker in der Uckermark und dem Magdeburgischen, so wird man gar bald gewahr werden, wie gegründet diese Schuldigkeit des Bauern sey, und man unmöglich, ohne ins Lächerliche zu fallen, das Gegentheil behaupten könne.

§. 751.

Warum ein Dienstbauer, wenn er auch gleich zu seinem eigenen Ackerwerk nur kleine und schwache Pflüge gebrauchet, sich dennoch, wenn es die Beschaffenheit des herrschaftlichen Bodens erfodert, größere und stärkere anzuschaffen, und zu unterhalten schuldig sey.

So einleuchtend und unwiedersprechlich dieses auch ist, so kann sich doch hiebey alsdenn gar leicht ein Zweifel ereignen, wenn die Bauern nur blos einen leichten und sandigen Boden, wozu sie keine andere, als schwache und kleine Pflüge nöthig haben, besitzen, der herrschaftliche Acker aber stark und strenge ist.

In Ansehung der auf dem Landgute selber wohnenden Bauern wird dieses wohl nur ein sehr seltener Fall seyn, desto leichter aber kann er sich bey denen, die nach einen entlegenen herrschaftlichen Vorwerk zu dienen die Verbindlichkeit haben, begeben.

Bey diesen Umständen entstehet daher die Frage, ob auch die Bauern alsdenn stärkere und größere Pflüge, als diejenigen sind, die sie in ihrer eigenen Wirthschaft gebrauchen, auf den herrschaftlichen Acker bringen müssen, oder sich der Grundherr, mit jenen zu begnügen, schuldig sey?

Daß ein jeder Bauer auf den herrschaftlichen Dienst zu der ihm angesagten Arbeit taugliche Werkzeuge bringen müsse, ist ein allgemeiner Grundsatz, den ich schon §. 735. bemerket und erwiesen habe.

Daß ein starker und strenger Acker mit keinen schwachen und kleinen Pflügen, so nur allein vor leichte und sandige Felder anpassend sind, gehörig bestritten, und durchgearbeitet werden könne, ist eine ökonomische Wahrheit, die wir in dem nächst vorstehenden §. ebenfalls auf das deutlichste dargethan.

Aus der Verbindung dieser beyden Sätze nun folget der unwidersprechliche Schluß, daß eine Herrschaft sich mit den kleinen und leichten Pflügen der Unterthanen, ob sie gleich zu ihrem eigenen Ackerwerk keine andere nöthig haben, nicht begnügen

dürfe, sondern die Bauern, sich zu dieser herrschaftlichen Pflugarbeit stärkere und tüchtigere Pflüge zu halten, schuldig sind.

Wären sie hiezu nicht verbunden, so würde ja dem Grundherrn die ganze schuldige Pflugarbeit der Unterthanen unnütze werden, und man mag den sonst bekannten allgemeinen Satz, wer einen sich vorgesetzten Endzweck erreichen will, muß auch die dazu erforderliche Mittel anwenden, mit der Abänderung, wer zu einer Schuldigkeit verbunden ist, der muß auch die Mittel, ohne welche diese Schuldigkeit nicht erfüllet werden kann, brauchen, ganz füglich hierauf appliciren.

Habe ich gleich §. §. 745 und 747. wegen der Block- und Frachtwagen hierunter eine Ausnahme gemacht, so wird doch ein jeder von selbst einsehen, daß diese Ausnahmen nur ganz außerordentliche mit den gewöhnlichen Dienstverrichtungen der Bauern in keinem Verhältniß stehende Fälle betreffen, folglich auf dergleichen gewöhnliche Dienstarten, wie die Pflugarbeiten sind, keine Anwehrung finden könne.

Der Unterscheid der Kosten, den ein großer und starker Pflug gegen einen kleinen und leichten erfordert, ist auch nicht von solcher Wichtigkeit, daß ein Unterthan von deren Verwendung seinen Untergang befürchten könnte.

§. 752.

Warum die auf den herrschaftlichen Dienst zu bringende Bauerpflüge gehörig aufgeschärfet werden müssen.

Zu einem tüchtigen und tauglichen Pfluge wird ferner erfordert, daß Kolter und Schaar gehörig aufgeschärfet, und dadurch in den Stand, in den zu pflügenden Acker auf die erforderliche Art eingreifen zu können, gesetzet sey.

Wie vieler Schaden und Versäumniß durch stumpfe und unaufgeschärfte Pflüge in dem Ackerbau angerichtet werde, ist einem jeden, der auch nur die geringste Kenntniß und Erfahrung von diesem Wirthschaftsgeschäfte hat, nicht unbekannt.

Die stumpfe Pflüge lassen nicht allein den damit zu bearbeitenden Acker, wegen der vielen daraus entstehenden sogenannten Rennebalken, halb roh, sondern es wird auch die damit verrichtete Pflugarbeit dem Zugvieh doppelt sauer, und es kann folglich weit weniger, als wenn die Pflüge gehörig geschärfet sind, damit verrichtet werden.

In der Bracke und Stürzfahr ist diese Aufschärfung der Pflüge besonders nothwendig, ob gleich auch in den übrigen Fahren solche nicht gänzlich zu unterlassen ist.

Die Unterlassung des fleißigen Aufschärfens der Pflüge hat um so mehr eine bloße muthwillige Boßheit der Bauern zum Grunde, als an allen Orten solches von den Schmieden vor das gewöhnliche sogenannte Schärfkorn verrichtet werden muß, folglich ihnen dadurch keine besondere Wirthschaftsausgabe verursachet wird.

§. 753.

Von der richtigen Stellung der Pflüge, und daß dieses ein Hauptstück bey dieser Art von Ackerwerkzeugen, wenn sie vor tüchtig erkannt werden sollen, sey.

Eine richtige Stellung der Pflüge ist das dritte Hauptstück, so als eine nothwendige Eigenschaft eines tauglichen Ackerwerkzeuges von dieser Art angesehen wrrden muß.

Wie

Wie viel das seichte oder tiefe Pflügen zur Fruchtbarkeit der Aecker beytrage, hier näher auszuführen, würde eine vergebene Mühe seyn, weil solches schon vorhin allen erfahrnen Ackerverständigen, auch, daß die Dienstbauern, wenn sie in dieser Arbeit ihrer Willkühr überlassen sind, dem herrschaftlichen Acker nur selten die gehörige Tiefe bey dem Pflügen geben, sondern den Pflug so hoch als nur immer möglich ist, aufspannen, zur Gnüge bekannt ist.

Die Mittel, wodurch ein Pflug tief oder flach gestellet werden kann, liegen in der Struktur dieses Werkzeuges selber, und die nähere Beschreibung derselben würde mich in ein allzu weites Feld führen.

Ein jeder Bauer verstehet solches nur gar zu gut, und blos ein boßhafter Muthwillen, und dabey zur Absicht habende unerlaubte Schonung seines Zugviehes, welchem allerdings ein tiefgespannter Pflug sauerer wird als ein flach gehender, ist Schuld daran.

In dem ersten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft, Abhandlung *VII.* §. 81. S. 291. habe ich aus zureichenden ökonomischen Gründen dargethan, daß die gehörige Tiefe, die dem Acker durch den Pflug gegeben werden muß, in 4 Zoll bestehe.

Dieses kann also, wenn es den Beyfall des geehrten Publikums verdienen sollte, als eine Richtschnur, um die in dergleichen Vorfällen zwischen Herrschaften und Unterthanen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden, angenommen werden.

In Fällen, wo eine ausserordentliche Beschaffenheit des Ackers auch eine mehrere Tiefe in der Pflugarbeit erfordert, entstehet daraus eine Ausnahme, welcher von den Dienstbauern ebenfalls nachgelebet werden muß, indem es eine unwidersprechliche Wahrheit bleibet, daß die Bauern den herrschaftlichen Acker allemahl so tief, als es seine natürliche Beschaffenheit erfordert, pflügen müssen.

§. 754.

Warum die Bauern, wenn sie zum Umreissen wüster Aecker gebrauchet werden, den dazu erforderlichen Rodepflug auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten, nicht schuldig sind.

Ich habe zwar §. 751. behauptet, daß die Bauern, wenn gleich der herrschaftliche Acker stärkere und größere Pflüge, als sie zu ihrer eigenen Wirthschaft gebrauchen, erfordert, solche dennoch auf ihre Kosten anzuschaffen und im tüchtigen Stande zu erhalten schuldig sind.

Oefters aber ereignet sich der Fall, daß eine Herrschaft ein bisher wüste gelegenes Stück reissen und urbar machen lassen will.

Daß zu dieser Arbeit ein besonders starker sogenannter Rodepflug nöthig sey, solcher auch wegen des vielen daran befindlichen Eisens mehrere Kosten, als ein anderer gewöhnlicher Pflug, in seiner Unterhaltung nach sich ziehe, ist jedermann bekannt.

Vor einen solchen Pflug auf Verlangen der Herrschaft vorzuspannen, können sich die Bauern, in so weit die Kräfte ihrer Pferde, weßhalb gemeiniglich mehrere zusammen spannen müssen, verstatten wollen, nicht weigern.

Ob aber die Unterthanen, sich einen solchen Rodepflug selber anzuschaffen, und solchen auf ihre Kosten zu unterhalten, verbunden sind? ist eine Frage, die näher beleuchtet und entschieden werden muß.

Ist gleich das Roden selber eine Wirthschaftsarbeit, deren sich die Bauern an ihren bestimmten Dienstagen nicht entziehen können, so gehöret doch diese Verrichtung nicht zu den gewöhnlichen Geschäften, sondern fällt gemeiniglich nur sehr selten vor. Auch können dergleichen Rodepflüge von den Bauern in ihrer eigenen Wirthschaft nicht gebrauchet werden.

Ueberdem sind die Kosten, die zur Anschaffung und Unterhaltung eines solchen Pfluges erheischet werden, viel zu schwer und wichtig, als daß sie den Unterthanen nach der Billigkeit zugemuthet werden könnten.

Alles dasjenige, was ich §. §. 745 und 747. von den Block- und Frachtwagen gesaget habe, ist auch hier vollkommen anpassend, und ich bin daher nicht der Meynung, daß den Bauern hierunter etwas aufgebürdet werden könne, sondern die Herrschaft diese Rodepflüge eben sowohl als die Block- und Frachtwagen, auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten verpflichtet sey.

Zerbricht aber ein Bauer an einem solchen Rodepflug, entweder aus Muthwillen oder Unvorsichtigkeit, etwas, so ist nicht unbillig, wenn er zu dessen Wiederherstellung angehalten wird.

§. 755.

Wie es zu halten, wenn eine Herrschaft eine neue Acker-Bestellungsart einführen, und besonders die bisher gewöhnlich gewesene Pflüge mit Haken verwechseln will.

Es wird der Acker nicht an allen Orten mit einerley Art von Werkzeugen bestellet, sondern es ist bekannt, daß man sich dazu eben sowohl der sogenannten Haken, als der gewöhnlichen Pflüge, bedienet.

In einigen Gegenden, wovon Pohlen und Schlesien besonders zum Beyspiel dienen können, machet man auch bey der Zubereitung des Ackers von beyden einen Gebrauch.

Man bestellet die erste und dritte Fahre mit dem gewöhnlichen Pfluge, in der zweyten aber bedienet man sich des sogenannten Ruhrhakens.

Von dem Verfahren, so bey dieser Ackerbestellung beobachtet wird, und dessen vorzüglichen Nützlichkeit, habe ich unter andern in dem ersten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft, Abh. *VII.* §. §. 10 und 11. S. 269. umständlich gehandelt, als woselbst ein jeder, der hievon näher unterrichtet zu werden verlanget, die erforderliche Nachricht antreffen wird.

Es kann leicht seyn, daß die Vorfahren eine unrichtige und der Beschaffenheit ihres Ackers nicht gehörig anpassende Ackerbestellungsart erwählet haben, und hiedurch an Orten, wo die Haken bessere Dienste gethan haben würden, Pflüge, und hingegen da, wo Pflüge diensam gewesen wären, Haken eingeführet worden sind.

Vielleicht siehet eine Herrschaft in unsern neuern Zeiten, wo man die Einrichtungen der Alten zu tadeln besonders geneigt ist, diesen Fehler ein, und will daher die bisher gewöhnlich gewesene Ackerbestellungsart mit einer andern verwechseln.

Sie entschließet sich z. B., ihren Acker, der bisher mit Pflügen zubereitet worden, künftighin mit Haken bestellen zu lassen.

Daß diese Veränderung der Ackerbestellungsarten auch zugleich eine Veränderung in den dazu erforderlichen Werkzeugen nach sich ziehe, fällt von selbst in die Augen.

In dem gegebenen Beyspiel können die Pflüge nicht mehr gebrauchet werden, sondern man hat an deren Statt Haken anzuschaffen.

Hiebey entstehet denn natürlicher Weise die Frage: auf wessen Kosten diese Verwechselung der Ackerwerkzeuge geschehen müsse?

Erstrecket sich diese Veränderung auf das ganze Dorf, dergestalt, daß die Bauern sowohl als die Herrschaft, ihren Acker, anstatt ihn bisher gepflüget zu haben, nunmehr durch Haken bestellen, so ist kein Grund vorhanden, warum die dienstbaren Bauern auf dem herrschaftlichen Acker nicht eben sowohl mit ihren Hacken, als sie es vorhin mit ihren Pflügen gethan, zu erscheinen schuldig seyn sollten, zumahl die Anfertigung eines Hakens in der That weniger Kosten als ein tüchtiger Pflug verursachet.

Hat aber nur blos die Herrschaft eine solche Veränderung vorgenommen, und es sind die Bauern bey der alten Gewohnheit, ihren Acker durch Pflügen zu bestellen, verblieben, so ist es billig, daß die Herrschaft zu der ersten neuen Anschaffung dieses verwechselten Ackergeräthes die erforderlichen Kosten hergebe.

Ist aber solches einmahl geschehen, so erfordert es auch auf Seiten der Unterthanen die Billigkeit, daß sie diese ihnen von der Herrschaft neu angeschafte und zum Gebrauch übergebene Haken in gehörigem Stande erhalten.

Sie sind dieses zu thun um so mehr verbunden, als sie ja vorhin den zu dem herrschaftlichen Dienst gewidmeten Pflug unterhalten mußten, und wir nur kurz vorher bemerket haben, daß die Unterhaltung des Hakens wenigere Kosten, als zu einem Pfluge nöthig sind, erfordere.

§. 756.

Warum die Herrschaft bey einer dergleichen Veränderung, die Hofwehre eines jeden Bauern mit ein paar tüchtigen Haken-Ochsen vermehren müsse.

Bey dieser Verwechselung des Pfluges mit dem Haken, fällt noch eine andere Schwierigkeit vor, die ich hier ebenfalls nicht übergehen kann.

Vor einen Haken, worunter ich den sogenannten Mecklenburgischen verstehe, (denn mit dem schlesischen Ruhrhaken hat es eine ganz andre Bewandniß,) können keine Pferde gespannet werden, sondern es werden dazu zwey starke und große Ochsen, welche aus dieser Ursache den Namen von Hakochsen, in dergleichen Gegenden, wo das Haken eingeführet ist, zu führen pflegen, erfordert.

Der gewöhnliche Spanndienst der Bauern ist auf Pferde eingerichtet, und es entstehet daher die Frage: ob die Bauern an solchen Orten, wo das Haken nicht eingeführet ist, von der Herrschaft, sich dergleichen Hakochsen, der von ihr vorgenommenen Veränderuug wegen, anzuschaffen, gezwungen werden können?

In Gegenden, wo das Haken, sowohl bey den Herrschaften, als Bauern, eingeführet ist, hat es kein Bedenken, daß die Unterthanen, anstatt der Pferde mit Ochsen auf dem Dienste erscheinen müssen, welches sie gemeiniglich sehr gerne und willig thun.

Dieses

Dieses aber fällt an denjenigen Orten, wo das Haken bisher nicht gewöhnlich gewesen, hinweg, und die Bauern können keine Ochsen, anstatt der Pferde, so gerne sie es auch sonst thäten, gestellen.

Den Bauer zur Anschaffung solcher Hakochsen, welche gemeiniglich sehr theuer bezahlet werden müssen, und daß er solches aus seinen eigenen Mitteln thue, anzuhalten, würde, auch selbst bey der strengsten Leibeigenschaft, höchst unbillig seyn.

Will also ein Grundherr eine solche vorhabende Veränderung in Wirklichkeit gesetzet wissen, und, daß auch die Bauern auf dem herrschaftlichen Acker, anstatt der Pflüge, mit Haken erscheinen sollen, verlangen, so ist kein ander Mittel übrig, als daß er die Hofwehre eines jeden Bauern mit ein paar tüchtigen Hakochsen vermehre.

Ist dieses ein vor allemahl geschehen, so ist alsdenn kein Zweifel übrig, daß die Bauern zu allen Zeiten dergleichen Hakochsen halten, und darunter des Herren Willen um so mehr erfüllen müssen, als sie diese Hakochsen, ihrer vorzüglichen Größe unerachtet, dennoch auch vor ihre Pflüge spannen, und dadurch jederzeit eines von ihren gewöhnlichen Ochsengespannen ersparen können.

Die Auslage, die ein Bauer bey Anschaffung eines dergleichen neuen Haken-Ochsens von Zeit zu Zeit thun muß, ist zwar allerdings stärker, als wenn er nur blos kleines Rindvieh anzukaufen genöthiget ist. Dagegen aber erhält er auch vor die alten Ochsen, nachdem er sie gemästet hat, bey dem Verkauf mehr Geld, und es ist jedermann, der in dergleichen wirthschaftlichen Dingen einige Uebung hat, daß bey dem Verkauf und Einkauf des großen Viehes, weniger Schaden, als bey den kleinen Vieh sey, nicht unbekannt.

§. 757.

Daß zwar in dem umgekehrten Fall, wenn eine Herrschaft die bisher gewöhnlichen Haken mit Pflügen verwechseln will, ein gleiches statt finde, alsdenn aber, wenn solches sowohl von der Herrschaft als den Bauern aus Nothwendigkeit geschehen muß, eine Ausnahme davon zu machen sey.

In dem umgekehrten Fall, wenn nämlich eine Herrschaft ihren Acker, anstatt der Haken mit Pflügen zubereiten lassen will, findet ebenfalls dasjenige statt, was ich §. 755. vorgetragen habe.

Diese Art von Veränderung der Ackerbestellung hanget aber nicht allemahl blos von der Willkühr der Herrschaft ab, sondern sie ist öfters ein Werk der Nothwendigkeit, sowohl vor den Grundherren als auch vor die Bauern.

In dem Mecklenburgischen, der Uckermark, Pommern, und andern dergleichen Gegenden, wo sonst das Haken gewöhnlich war, starben bey dem vor einigen Jahren daselbst graßirenden Viehsterben fast alle Hakochsen aus, und die Einwohner waren, weil diese Art von Vieh sehr schwer zu bekommen ist, solches sofort wieder zu ersetzen, nicht im Stande.

Die Bewohner dieser Gegenden, welche dieses Unglück betroffen hatte, konnten daher nicht ferner bey dem gebräuchlichen Haken bleiben, sondern sie mußten, wider ihren Willen, den Acker mit Pflügen bestellen lassen.

In diesem Fall nun muß bey demjenigen, was ich §. §. 755 und 756 gesaget habe, billig eine Ausnahme gemacht werden.

Die Bauern müssen alsdenn vor den herrschaftlichen Acker weder besondere Werkzeuge noch auch besonderes Gespann anschaffen, sondern können die herrschaftliche Pflugarbeit mit denjenigen Werkzeugen und Vieh, so sie zu ihrer eigenen Ackerbestellung gebrauchen, verrichten.

Die Herrschaft ist folglich auch nicht verbunden, sie mit besondern zu den herrschaftlichen Diensten bestimmten Pflügen zu versehen, und die Vermehrung ihrer Hofwehre mit Hakochsen fällt von selbst hinweg, weil das Pflügen des herrschaftlichen Ackers eben sowohl mit Pferden, als mit Ochsen, geschehen kann.

§. 758.

Warum auch von der Tüchtigkeit der Eggen, und was dazu erfordert werde, hinlängliche Begriffe zu geben nöthig sey.

Die dritte Art der zu den Spanndiensten erforderlichen Werkzeuge, sind die keinem Wirthschaftsverständigen unbekannte Eggen.

Daß die Bauern solche eben sowohl, als die Pflüge, auf den herrschaftlichen Dienst bringen müssen, ist ebenfalls in dem oben erwehnten neumärkschen Dienstreglement vom Jahr 1720. ausdrücklich verordnet, und es waltet auch ausserdem keine vernünftige Ursache vor, warum solches nicht als eine allgemeine Schuldigkeit der zu Spanndiensten verpflichteten Unterthanen angesehen werden sollte.

Man nimmt aber hierunter auf eben die Art, wie ich bey andern Acker-Werkzeugen bereits bemerket habe, eine Menge von Betrügereyen wahr, wodurch öfters das so nöthige und nützliche Geschäfte des Eggens gänzlich vereitelt, und das Land dadurch eher verschlimmert, als verbessert wird.

Nothwendig wird es daher seyn, auch von der Tüchtigkeit dieses Ackerinstruments die nöthige Begriffe mitzutheilen, damit sowohl Richter als Herrschaften darunter etwas zuverläßiges bestimmen, und die Bauern in ihrer muthwilligen Bosheit einschränken können.

§. 759.

Eine tüchtige Egge muß mit den verschiedenen Absichten, die man bey diesem Geschäfte haben kann, übereinstimmen, wobey zugleich, worinn diese verschiedenen Absichten bestehen können, angezeiget wird.

In den mehrmahl angeführten Berliner Beyträgen zur Landwirthschaftswissenschaft Abh. *VIII.* §. §. 2 und 3. S. 342 und 343. habe ich bereits bemerket, daß die Eggen, wenn sie vor tüchtig geachtet werden sollen, mit den verschiedenen Absichten, die man durch dieses Geschäfte zu erlangen suchet, übereinstimmen, und, um die Erfüllung derselben zu bewirken, geschickt seyn müssen.

Ich habe daselbst besonders dreyerley verschiedene Absichten, die man bey dem Geschäfte des Eggens hat und haben kann, angeführet.

Einmahl suchet man dadurch die in dem Acker befindliche Quecken und Unkrautswurzeln nicht allein zu zerstöhren, sondern auch das Land, so viel möglich, gänzlich davon zu befreyen.

Demnächst hat man die völlige Zertheilung der gar zu feste aneinander hangenden Erdtheile, die durch den Pflug nicht gezwungen werden können, dabey zum Augenmerk.

Endlich ist der Gebrauch der Egge auch dazu bestimmet, daß vermittelst derselben der ausgestreuete Saamen mit genungsamen Erdreich bedecket, und dasselbe in seiner Oberfläche recht eben und glatt gemachet werde.

§. 760.

Wie die Eggen nach diesen verschiedenen Absichten verschiedentlich eingerichtet seyn müssen.

Daß dieses die hauptsächlichsten Absichten bey dem Geschäfte des Eggens sind, daran wird wohl kein Wirthschaftsverständiger einen Zweifel tragen.

Nur kommt es darauf an, wie diese verschiedene Arten der Eggen, um diesen dreyfachen Endzweck zu erreichen, beschaffen und eingerichtet seyn müssen.

Auch hierunter habe ich c. l. §. §. 4. 5. und 6. eine kurze Anweisung gegeben.

In einem grasartigen Acker sowohl, welcher mit vielen Quecken verunreiniget zu seyn pfleget, als auch in einem thonigten Boden, dessen Erdtheile nur mit vieler Mühe getrennet werden können, werden schwere und mit langen Zinken versehene Eggen erfordert, besonders in der Bracke und Wendfahre, wovon die Ursachen in dem angezogenen Orte mit mehrern nachgelesen werden können.

In der Saatfahre hingegen, wo es nur auf die Bedeckung des ausgestreueten Saamens ankommt, sind dergleichen schwere mit langen Zinken versehene Eggen nichts nutze, sondern man muß sich dazu leichterer Eggen, die keine allzu lange Zinken haben, bedienen. Die stumpfen Eggen sind dazu die besten. Der Grund hievon ist ebenfalls c. l. §. 6. zu ersehen.

In einem leichten und sandigen Boden können diese leichte Eggen ebenfalls in der Bracke und Wendfahre gebrauchet werden, nur mit dem Unterscheide, daß alsdenn die Zinken nicht stumpf, sondern aufgeschärfet seyn müssen.

§. 761.

Warum die Bauern an den Orten, wo entweder ein grasartiger oder thonigter Boden ist, eine doppelte Gattung von Eggen, nämlich schwere und leichte, zu dem herrschaftlichen Dienste zu halten, verbunden sind.

Aus diesen durch die Vernunft und Erfahrung bestätigten Wirthschaftssätzen folget von selbst, daß man an den Orten, wo entweder ein grasartiger oder thonigter Boden ist, einer doppelten Art von Eggen, wie ich sie in dem vorstehenden §. beschrieben habe, benöthiget sey, wenn der Acker seine gehörige Zubereitung erhalten soll.

Ein vernünftiger und aufmerksamer Gutsbesitzer wird es wohl niemahls daran ermangeln lassen.

Ob aber die dienstbare Bauern ebenfalls, des herrschaftlichen Ackers wegen, eine solche doppelte Gattung von Eggen zu halten schuldig sind, wird näher zu erörtern seyn.

Wenn man die Verrichtung dieses Geschäftes der Bauern auf dem herrschaftlichen Acker nach dem gewöhnlichen Schlendrian ansiehet, so wird man finden, daß selbige beständig einerley Art von Eggen, der Acker mag grasartig, thonigt oder leicht seyn, und das Eggen in der Bracke und Wendfahre, oder Saatfahre geschehen, auf den Dienst bringen.

Wie aber dieses wider alle Regeln einer vernünftigen und richtigen Ackerwirthschaft lauft, so sehe ich auch keinen Grund ab, warum nicht die Bauern, ihre Dienste mögen nach Tagen oder auch nach Wirthschaftsgeschäften, welches in diesem Fall keinen Unterscheid machen kann, eingerichtet seyn, die vorbemeldete doppelte Gattung von Eggen, um solche nach Verschiedenheit der Umstände auf dem herrschaftlichen Dienste gebrauchen zu können, sich anzuschaffen angehalten werden sollten.

Sie sind ja den herrschaftlichen Acker tüchtig zu bestellen, nicht aber zu verderben, schuldig.

Durch den unrichtigen Gebrauch dieses Werkzeuges wird der Acker eher verdorben, als daß er seine gehörige Zubereitung erhalten sollte.

Eben so wenig ihnen untüchtige und ungeschickte Pflüge auf den herrschaftlichen Acker zu bringen, nachgegeben werden mag, kann ihnen auch bey dem Eggen des herrschaftlichen Ackers mit untauglichen Werkzeugen zu erscheinen verstattet werden.

Der herrschaftliche und Baueracker pfleget an den Orten, wo die Bauern und Herrschaft zusammen wohnen, gemeiniglich durcheinander zu liegen, und folglich von einerley Art und Beschaffenheit zu seyn.

Die Bauern müssen daher schon zu ihrem eigenen Acker, wenn sie solchen gehörig zubereiten wollen, eine solche doppelte Gattung von Eggen haben. Sie haben solche auch an den meisten Orten wirklich, bedienen sich aber derselben auf dem herrschaftlichen Acker nicht, sondern kommen ohne Unterscheid, ob Bracke und Wendfahre, oder Saatfahre, geegget werden soll, nur allein mit den kleinen und leichten angeschleppet, weil solche ihrem Gespann weit leichter, als die schweren, fallen.

Allein dieses ist eine bäuersche Bosheit, welche eine Herrschaft nachzusehen nicht schuldig ist, sondern die Bauern mit guten Rechte, eine dergleichen doppelte Gattung von Eggen zu halten, durch erforderliche Zwangsmittel nöthigen kann.

Bey dem Ansagen dieses Geschäftes muß inzwischen beobachtet werden, daß den Bauern jederzeit, ob sie Bracke oder Wendfahre oder Saatfahre eggen sollen, kund gethan werde, damit sie die erforderliche Art von Eggen mitbringen können, und sich nicht mit der Unwissenheit, welches ihre letzte Zuflucht zu seyn pfleget, zu entschuldigen, Ursache haben.

Thun sie solches nicht, sondern bringen demohnerachtet unrichtige Eggen auf den Dienst, so sind sie strafbar.

§. 762.

Fortsetzung des Vorigen, und in welchen Fällen sich die Herrschaft in die Nothwendigkeit, die Bauerdienste zum Eggen zu nehmen, gesetzet findet.

Das Eggen, so durch Bauern, besonders in der Bracke und Wendfahre, geschiehet, geräth, aller dieser Vorsicht ohnerachtet, dennoch gemeiniglich sehr schlecht, und alle erfahrne Kenner des Ackerbaues werden schon durch den bloßen Augenschein zu beurtheilen wissen, welche Stücke von den Bauern, und welche von dem herrschaftlichen Gespann eingeegget worden sind.

Muß daher ein Gutsbesitzer zur Bestellung seines Ackers, ausser den Bauerdiensten, annoch eigenes Gespann halten, so thut er sehr wohl, wenn er das ganze Eggen durch letzteres verrichten lässet, und dagegen den Bauern andere Arbeiten giebet. Blos in der Saatfahre können sie, weil dazu nur leichte Eggen erforderlich sind, mit dazu genommen werden, welches auch öfters, weil man die Saatzeit bey trockener Witterung gerne beschleuniget wissen will, nothwendig ist.

Es giebet aber allenthalben Landgüter, bey welchen die Bauerdienste, ohne daß eigenes Gespann gehalten werden darf, zu Bestellung des sämtlichen Ackers hinreichend sind.

Auch ist in verschiedenen Gegenden der Bauerdienst dergestalt eingerichtet, daß die Bauern eine gewisse Morgenzahl, sowohl im Pflügen als Eggen, ohne daß sich die Herrschaft weiter daran kehret, zubereiten müssen.

In diesen Fällen nun ist dasjenige, was ich in dem nächst vorstehenden §. wegen der verschiedenen Arten von Eggen angeführet habe, hauptsächlich zu beobachten nöthig, und eine Herrschaft, die eine dergleichen Diensteinrichtung auf ihrem Gute hat, thut sehr wohl, wenn sie die Bauern hierunter auf das genaueste beobachtet, und ihnen nicht, den herrschaftlichen Acker mit unrichtigen Werkzeugen einzueggen, und dadurch das Land mehr zu verderben als zu verbessern, verstattet.

§. 763.

Die Größe und Beschaffenheit beyderley Gattungen von Eggen wird näher bestimmet.

Damit aber die Dienstbauern nicht mit allzu schweren Eggen, unter deren Last ihr Zugvieh ermüden würde, belästiget werden mögen, so wollen wir von jeder Gattung eine solche Bestimmung zu geben wagen, daß, wenn solche beobachtet wird, die Bauern sich darüber zu beschweren keine Ursache haben.

Eine Egge, die sowohl in einem grasartigen und thonigten Boden, beydes in der Bracke und Wendfahre, nutzbar ist, und von einem guten Bauerpferde a), ohne dabey ermüden zu dürfen, ganz füglich gezwungen werden kann, muß wenigstens 6 Fuß lang und 3 Fuß breit seyn. Sie hat vier Balken, und ein jeder Balke ist mit 10 bis 12 Zinken, wovon 2 Zinken wenigstens 1 Pfund Eisen in sich enthalten müssen, versehen.

Eine leichte Egge hingegen, die theils in einem geringern und leichtern Boden überhaupt, und auch besonders von allen Orten von Acker in der Saatfahre und bey Ein-

Einegqung des Saamens vor tüchtig erkannt werden muß, enthält in der Länge nicht mehr als ungefehr 5 Fuß, in der Breite 2½ Fuß, und die Zinken, die in derselben befindlich sind, belaufen sich überhaupt auf 30 bis 32 Stück, wovon drey, höchstens vier Stück auf ein Pfund Eisen gehen.

Es giebet Gegenden, wo auch die zuerst beschriebene Gattung von Eggen, dem Acker seine gehörige Bestellung zu geben, nicht hinreichend sind.

Ein allgemeiner in der Bestimmung der Bauerdienste nothwendiger Grundsatz aber ist es, daß die Spanndienste der Unterthanen niemahls die Kräfte ihres Gespannes überschreiten müssen.

Erfordert also die Bestellung des herrschaftlichen Ackers eine größere Last, als die dazu belegene Bauern mit ihrem Gespann zu übernehmen vermögend sind, so kann diese Regel nicht überschritten werden, sondern es muß die Herrschaft, darunter durch ihr eigenes Gespann anderweitige Vorkehrungen zu machen, bemühet seyn.

Das Maaß, so ich in dem nächst vorstehenden §. von den verschiedenen Gattungen der Eggen, und besonders den schweren und starken, gegeben habe, ist allerdings dergestalt eingerichtet, daß es an den meisten Orten, und auch in den mehresten starken Aeckern, eine Anwehrung findet.

Allein auch unter den starken Aeckern giebet es hierunter einen so merklichen Unterscheid, daß dasjenige, was zwar bey den meisten Platz greifet, dennoch nicht auf alle angewendet werden kann.

Die besondere Beschaffenheit des vorzüglich starken Bodens der altmärkischen Wische wird vielleicht auch hierunter eine Ausnahme nothwendig machen, und dergleichen Gegenden giebet es natürlicher Weise noch mehr.

Da wir aber gegenwärtig von keinen Ausnahmen, sondern nur von der Regel selber, in wie weit sie eine Anwendung finden könne, handeln, so wird auch das oben bestimmte Maaß der verschiedenen Gattungen von Pflügen, nach Verschiedenheit der gewöhnlichen verschiedenen Ackerarten, ganz sicher angenommen werden können.

a) Vielleicht wird jemand hiebey einwenden, daß die Bauerpferde nicht von einerley Beschaffenheit und Kräften sind, sondern solche an einigen Orten dergestalt schlecht befunden werden, daß ihnen auch die mäßigste Last leicht zu schwer fallen kann.

So wahr als dieses ist, so ist doch auch gewiß, daß in starken und fruchtbaren Aeckern die Pferde der Bauern auch verhältnißmäßig stärker und größer sind, weil sonst alle Wirthschaftsgeschäfte, die in fettern Gegenden jederzeit schwerer als in den magern fallen, in den erstern niemahls auf die gehörige Art bestritten werden könnten.

Die stärkere und schwerere Eggen werden nur blos bey starken und strengen Acker erfordert, und es verschwindet daher dieser Zweifel, weil die Bauern daselbst auch mit grössern und stärkern Pferden versehen sind, von selbst.

Die kleinen und elenden Bauerpferde, die sich vor dergleichen starke und schwere Eggen nicht schicken würden, trifft man nur an solchen Oertern an, wo ein leichter und sandiger Boden befindlich ist.

In diesem aber werden auch blos kleine und schwache Eggen erfordert.

§. 764.

Eigenschaften, die allen Eggen, sie mögen groß oder klein seyn, allgemein sind.

Eine jede Egge hat, ausser dieser in Ansehung ihrer verschiedenen Bestimmung nöthigen Einrichtung, noch verschiedene andere allgemeine Eigenschaften, die gegenwärtig, da wir von der Tüchtigkeit dieses Ackerwerkzeuges handeln, ebenfalls nicht gänzlich übergangen werden können.

Man siehet zwar öfters die Bauern mit Eggen, die ihrem Gebäude nach der Beschaffenheit des herrschaftlichen Ackers ziemlich angemessen sind, auf dem Hofedienst erscheinen.

Untersuchet man aber ihre Beschaffenheit etwas näher, so wird man nicht selten gewahr, daß theils dieselben mit allzu wenigen Zinken versehen sind, theils aber auch ein großer Theil derselben ganz und gar fehlet.

Die Zinken sind bey diesem Werkzeuge eben so, wie wir oben bey den Pflügen in Ansehung des Kolters und der Schaar bemerket haben, das wesentliche an denselben. Denn eine Egge ohne Zinken, würde natürlicher Weise gar keinen Nutzen schaffen können.

Die allzu weite Auseinandersetzung oder der Mangel derselben, verhindert solchemnach den Nutzen, den man sich sonst von diesem Geschäfte versprechen kann, ganz offenbar.

Die Entfernung der Zinken einer von der andern, ist schon in dem nächst vorstehenden §. näher bestimmet worden, und es fällt daher dieser Fehler, wenn dasselbe gehörig beobachtet wird, dadurch von selbst hinweg.

Weil aber die Bauern, wenn sie nicht unter gehöriger Aufsicht gehalten werden, auf dem Herrendienst gemeiniglich auch mit solchen Eggen, worinn eine Menge von den vorhin bestimmten Zinken fehlet, zu erscheinen gewohnet sind, so kann dadurch die richtige Bewirkung dieses Ackergeschäftes ebenfalls gar sehr verhindert werden.

Dergleichen von einem Theil der Zinken entblößete Eggen können nicht allein in der Bracke, Stürz- und Wendfahre nicht die gehörige Wirkung thun, weil jederzeit ein Theil des Erdreichs unberühret bleibet, sondern auch selbst in der Saatfahre, welche doch bey diesem Geschäfte die leichteste Verrichtung ist, wird dadurch mancherley Schaden angerichtet, indem derjenige Theil der Egge, wo es an den behörigen Zinken fehlet, das lose Erdreich nicht berühren kann, sondern solches nur zusammen schleppet, wie dieses einem jeden Wirthschaftsverständigen aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt ist.

Eine nicht überflüßige Vorsicht ist es daher, wenn ein Gutsbesitzer, so oft er seine Bauern zum Eggen gebrauchen will, vorher die Beschaffenheit ihrer deshalb auf den Dienst gebrachten Werkzeuge gehörig prüfen, und diejenigen, so darunter nicht auf rechten Wegen sind, wieder zurücke weisen, und ihnen diese Arbeit zu einer andern Zeit mit tüchtigern Instrumenten nachholen lässet.

§. 765.

Alle Eggen müssen, wenn Brack- oder Wendfahre damit geegget werden soll, gehörig aufgeschärfet werden.

Ich habe zwar oben bemerket, daß die Saatfahre mit stumpfen Eggen, weil diese nicht gar zu weit eingreifen, und den ausgestreueten Saamen wieder herauf bringen, die bequemsten sind.

In Ansehung des Eggens aber, so in der Bracke oder Wendfahre geschiehet, findet das gerade Gegentheil statt.

Alsdenn ist nothwendig, daß die Eggezinken, wenn dieses Geschäfte die erforderliche Wirkung haben soll, gehörig aufgeschärfet seyn müssen.

Mit einer stumpfen Egge sind weder die Quecken aus dem Lande hervor zu bringen, noch auch die von dem Pflügen übrig gebliebenen Erdklöße genungsam zu zermalmen.

Ein Dienstbauer, der zum Eggen in der Bracke oder Wendfahre bestellet wird, ist daher seine Eggen, wenn sie auch sonst in Ansehung der Größe und Stärke die vorhin bemerkte Eigenschaft haben, jederzeit vorher gehörig auffschärfen zu lassen verbunden.

Die Unterlassung dieser Pflicht ist um so strafbarer, als solches von den bestellten Dorfschmieden vor das ausgesetzte Schärflohn, eben so, wie bey den Pflügen erwähnet worden, verrichtet werden muß, und folglich dadurch der Bauer in keine neue und besondere Kosten gesetzet wird.

§. 766.

Vor die großen Bülten-Eggen müssen zwar die Bauern am Dienst vorspannen, dieses Werkzeug selber aber, sind sie, auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten, nicht schuldig.

Erfahrne Wirthe wissen, daß die mit Bülten bewachsene Wiesen von diesem Uebel nicht besser befreyet werden können, als wenn sie zur Frühjahrszeit mit einer deßhalb besonders verfertigten schweren Egge überfahren werden.

Hiedurch werden die alsdenn noch weichen Bülten zerstöhret, und die sonst höckerichte Wiese eben gemacht.

Eine solche Egge aber ist beynahe noch einmahl so stark und so schwer, als die sonst selbst in starken und thonigten Aeckern vor tüchtig angegebene.

Es müssen wenigstens zwey Pferde davor gespannet werden, und auch diese können solche Arbeit nicht länger als zwey Stunden, ohne sich wieder auszuruhen, hintereinander aushalten.

Wenn dergleichen Wiesen, wie ich allemahl voraus setze, ein Zubehörungsstück desjenigen Gutes sind, wozu die dienstpflichtigen Bauern gehören, so können sich dieselben, auf Verlangen der Herrschaft, vor dergleichen Eggen zu spannen, und diese wirthschaftliche Arbeit zu verrichten, nicht entbrechen.

Jedoch muß ihr Gespann dabey über die Gebühr nicht angegriffen, sondern demselben die dazu nöthigen Ruhestunden gegönnet werden.

Niemahls

Niemahls aber sind die Bauern auf ihre Kosten eine dergleichen Egge zu halten verpflichtet, sondern dem Grundherren lieget ob, solche selber anzuschaffen und zu unterhalten.

Alles dasjenige, was ich oben, um die Bauern von Haltung der Blockwagen, Frachtwagen und Radepflüge frey zu sprechen, gesaget habe, findet auch hier statt, weshalb ich mich auf das daselbst vorgetragene lediglich beziehe.

§. 767.

Daß es in Ansehung der Vorspannung vor die Walzen oder Wendelblöcke, sowohl auf den Wiesen als auf dem Acker, mit dem vorigen überall eine gleiche Bewandniß habe.

Nicht allein die Wiesen, besonders diejenigen, die der Winter-Ueberschwemmung ausgesetzet sind, haben im Frühjahr des Ueberziehens mit der Walze oder sogenannten Wendelblocks nöthig, sondern es thut dieses Werkzeug in milden und lockern Aeckern, nach deren Zubereitung, ebenfalls sehr gut.

Von der Nützlichkeit des Gebrauchs der Walze in dem Ackerbau und deren richtigen Anwendung habe ich ebenfalls in dem ersten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschaftswissenschaft, Abh. *VIII.* §. §. 18. 19. 20 und 21. verschiedenes, worauf ich mich hiemit bezogen haben will, angeführet.

Dieses erwehne ich nur blos deshalb, damit daraus, in wie weit diese Arbeit als ein wirkliches Wirthschaftsgeschäfte anzunehmen sey, ersehen werden könne.

Da nun hiebey wohl kein Zweifel vorhanden seyn wird, so können sich auch die Bauern an den bestimmten Diensttagen, auf der Herrschaft Verlangen vor dergleichen Walzen zu spannen, nicht weigern.

Das Ziehen dieser Walzen ist aber vor die Pferde eine eben so saure und beschwerliche Arbeit, als wir vorhin in dem nächst vorstehenden §. von der Bülten-Egge bemerket haben.

Aus gleichmäßigen Ursachen ist also auch den Unterthanen hierunter nichts über die Gebühr zuzumuthen, sondern eine Herrschaft muß dabey ebenfalls den Bauerpferden die zur Erholung erforderliche Ruhestunden verstatten.

Auch fällt von selbst in die Augen, daß die dienende Bauern zur eigenen Anschaffung solcher Walzen oder Wendelblöcke nicht angehalten werden können, sondern die Herrschaften solche selber anfertigen zu lassen, schuldig sind, indem dieses Geschäfte nicht zu den gewöhnlichen, sondern ausserordentlichen Arbeiten gehöret.

An den Orten, wo auch selber die Bauern ihren Acker und Wiesen mit der Walze zu überziehen gewohnet sind, würden zwar dieselben, auch hiezu ihre eigene Walzen und Wendelblöcke zu gebrauchen, angehalten werden können.

Ich glaube aber nicht, daß dieses eine Herrschaft leicht verlangen, sondern vielmehr jederzeit darauf, daß die Bauern vor die herrschaftliche Walzen spannen müssen, bestehen wird. Denn man nimmt gemeiniglich wahr, daß die herrschaftlichen Walzen die Bauerwalzen in der Größe und Schwere weit übertreffen, folglich auch von jenen mehrere Wirkung, als von diesen, besonders auf den Wiesen, zu erwarten stehet.

§. 758.

Warum aber, wenn der Wendelblock vor zwey Bauerpferde zu schwer ist, mehrere zusammen zu spannen erlaubet werden müsse, und was hierunter, um die Gleichheit unter den Bauern zu erhalten, zu beobachten sey.

Bey dem allen kann ich aber nicht unerinnert lassen, daß, wenn die herrschaftliche Walze oder Wendelblock von einer solchen Schwere und Größe wäre, daß derselbe von zwey Bauerpferden nicht füglich gezwungen werden könnte, ein Grundherr allerdings die Zusammenspannung von mehrern Bauern verstatten müsse.

Auch sind die Bauerpferde in einem Dorfe selten einander gleich, sondern es hat ein jeder, nach der Verschiedenheit seiner Umstände, bald ein stärkeres, bald aber wiederum ein schwächeres Gespann. Es kann daher leicht möglich seyn, daß von einigen Bauern zwey Pferde einen solchen Wendelblock zu ziehen stark genung sind, dahingegen solches dem Gespann der andern zu schwer fallen würde.

Die Gerechtigkeit erfordert, daß da, wo mehrere Dienstbauern vorhanden sind, bey allen, besonders aber den schweren Arbeiten, gleich durchgegangen, und keinem von ihnen, ob er es gleich zu thun fähig wäre, mehr, als seinen Nachbaren, zugemuthet werden müsse.

Unbillig wäre es solchemnach, wenn die Bauern A, B und C, weil sie vorzüglich gute Pferde, welche den Wendelblock zweyspännig zu ziehen im Stande sind, haben, auch vorzüglich vor dieses Ackerwerkzeug vorspannen, die andern aber, da sie ohne zusammen zu spannen dazu nicht gebrauchet werden können, davon verschonet bleiben sollten.

Den Bauern A, B und C, muß diese Arbeit nicht öfter, als den andern, die an Gespann und Kräften schwächer sind, auferleget werden, und wenn diese den Wendelblock nicht ohne vier Pferde vorzuspannen rühren können, so stehet solches jenen ebenfalls frey.

Ohne Beobachtung dieser Gleichheit in dem Bauerdienste würde ein guter und tüchtiger Bauer seines Fleisses und guten Wirthschaft wegen eher bestrafet, als belohnet werden, welches aber allen Regeln der natürlichen Billigkeit, die bey Vertheilung der Lasten bey gleichen Schuldigkeiten niemahls ausser Augen gesetzet werden müssen, offenbar zuwider wäre.

Eine Herrschaft, die sonst eigenes Gespann hat, thut niemahls wohl, wenn sie dieses Geschäfte durch die Bauern verrichten lässet, indem daraus nothwendig allerhand Versäumnisse, als sie sonst, wenn sie ihr eigenes Gespann darzu brauchet, nicht zu befürchten hat, entstehen müssen, der vielen Klagen und Beschwerden nicht zu gedenken, so die Bauern gemeiniglich bey Anmuthung einer solchen ungewöhnlichen und dabey schweren Arbeit, zu führen pflegen.

An den Orten aber, wo kein eigenes Gespann gehalten, sondern der ganze Ackerbau blos von Bauern bestritten wird, ist es, diese dazu zu nehmen, eine Nothwendigkeit, und aus eben diesem Grunde habe ich mir, die ihnen hierunter obliegende Schuldigkeiten, nebst den dabey erforderlichen Einschränkungen, näher zu bemerken, angelegen seyn lassen.

§. 769.

Warum auch von der Tüchtigkeit derjenigen Arbeits-Instrumente, die bey den Hand- und Fußdiensten der Unterthanen erfordert werden, zu handeln nöthig ist.

Bey den Handdiensten, es mögen solche Manns- oder Frauensdienste seyn, kommt es zwar ebenfalls hauptsächlich auf die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der auf den Dienst zu stellenden Personen an.

Wenn es hieran ermangelt, kann niemahls in dieser Art von Diensten die gehörige Vollbringung der Arbeiten erwartet werden.

Inzwischen können auch die geschickteste Dienstleute in den Hand- und Fußdiensten, dasjenige, was von ihnen erfordert wird, nicht leisten, wenn nicht die Werkzeuge, womit sie ihre Arbeiten verrichten sollen, von der gehörigen Art und Beschaffenheit, um solches damit bewirken zu können, sind.

Aus dieser Ursache wird es daher gleichfalls nöthig seyn, von der Tüchtigkeit derjenigen Instrumenten, womit die zu Hand- und Fußdiensten verpflichtete Unterthanen versehen seyn müssen, das Hauptsächlichste anzuführen, und dem geneigten Leser, es mögen Gerichtspersonen, oder selbst eigene Wirthschaft treibende Grundherrschaften seyn, hierunter die erforderliche Begriffe mitzutheilen.

Zwar werde ich mich hierunter in meinem Vortrage kürzer fassen können, weil eines Theils die Werkzeuge, so zur Verrichtung der Hand- und Fußdienste erfordert werden, nicht von solcher Wichtigkeit und so weiten Umfange, als die zu den Spanndiensten gehörige, sind, theils aber auch die zu Hand- und Fußdiensten verpflichtete Unterthanen in den meisten Fällen schon von selbst vor die Tüchtigkeit der hiezu benöthigten Werkzeuge zu sorgen pflegen, weil ihnen, wenn es daran ermangelt, die zu verrichtende Arbeit gar sehr erschweret, und doppelt sauer gemacht wird.

Da inzwischen die zum Hand- und Fußdienst verpflichtete Unterthanen diese ihre Pflicht nur selten selber ableisten, sondern sich dazu in den meisten Fällen ihres Dienstvolkes bedienen, und es ihnen in Ansehung derselben gleichgültig ist, ob solchen die zu verrichtende Arbeiten leicht oder schwer fallen, so wird es jederzeit eine Pflicht der Herrschaft bleiben, daß sie hierüber ein aufmerksames Auge halte, um gehörig unterscheiden zu können, ob die Fehler und Versäumnisse, so auch in den Hand- und Fußdiensten auf eine unzählige Art vorfallen, der Bosheit, Ungeschicklichkeit und Faulheit der Dienstleute, oder vielmehr der Untauglichkeit der ihnen von ihren Brodherren mitgegebenen Arbeitsinstrumenten, zuzuschreiben sey.

Man kann sich, wenn man dieses ausser Augen setzet, hierunter gar sehr irren, und die Versäumniß einer Arbeit öfters der Faulheit oder Ungeschicklichkeit des Dienstvolkes beymessen, da solche doch wirklich ihren Grund nur lediglich in der Untüchtigkeit der Werkzeuge, die demselben von ihren Dienstherren mitgegeben worden, lieget.

Wie kann wohl z. B. ein in der Erndte auf den Dienst geschickter Bauer oder Cossäten-Knecht ein tüchtiges Schwad mähen, wenn er eine untaugliche und unrichtig gestellte Sense hat?

Wie kann eine Magd wohl vieles und gutes Garn spinnen, wenn der Bauer oder Cossäte, in dessen Brod und Lohn sie stehet, ihr ein untaugliches Spinnrad hält? Und eben so verhält es sich in allen andern Handarbeiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, wenn dazu besondere Geräthschafte erfordert werden.

§. 770.

Warum hierunter eben diejenigen Grundsätze, die §. 735. in Ansehung der Spanndienste vorgetragen worden sind, angenommen werden müssen.

Alle diejenige Grundsätze, die wir §. 735. in Ansehung der bey den Spanndiensten von den Unterthanen auf ihre eigene Kosten anzuschaffenden und zu unterhaltenden Ackerinstrumenten festgesetzet und angenommen haben, greifen auch bey den Haud- und Fußdiensten Platz, und die hierunter vorfallenden Streitigkeiten und Zweifel müssen ebenfalls nach denselben entschieden werden.

Auch die zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, dürfen ihre Schuldigkeiten nicht weiter, als die Bewirthschaftung des Landgutes, wozu sie gehören, erfordert, verrichten, alsdenn aber müssen sie die zu den ihnen auferlegten Arbeiten erforderliche Instrumente mitbringen, und auf ihre Kosten erhalten.

Die Einschränkungen, die wir daselbst in Ansehung der leibeigenen Unterthanen gemacht haben, finden auch bey den Handdiensten statt, und zu ausserordentlichen und gewöhnlichen Geschäften sind sie eben so wenig, als die zu Spanndiensten verbundene Bauern, besonders Instrumente und Werkzeuge auf ihre Kosten zu unterhalten schuldig.

§. 771.

Daß besonders in den Erndtengeschäften sehr viel auf die Tüchtigkeit der dazu erforderlichen Werkzeuge ankomme.

Dieses voraus gesetzet, wird es nunmehro nöthig seyn, die hauptsächlichsten bey den Hand- und Fußdiensten vorfallenden Arbeiten kürzlich durchzugehen, und bey einer jeden dasjenige, was zweifelhaft seyn könnte, in nähere Erwägung zu ziehen und zu entscheiden.

Die Erndtengeschäfte sind wohl unter allen von den Unterthanen zu verrichtenden Handarbeiten die wichtigsten.

Wie sehr es dabey auf die Tüchtigkeit der Werkzeuge ankomme, und daß alle Geschicklichkeit der Dienstleute, wenn es hieran ermangelt, umsonst und vergebens sey, ist jedermann bekannt.

Von der richtigen Behandlung der Erndtengeschäfte hanget ein großer Theil der Wohlfahrt des Landmanns ab, und der Schade, der durch das Gegentheil verursachet werden kann, ist öfters unersetzlich.

Wir werden daher nicht unrecht thun, wenn wir uns vor allen Dingen, von der Tüchtigkeit der zu den Erndtengeschäften erforderlichen Werkzeuge, zureichende Begriffe zu geben, angelegen seyn lassen.

Ohne diese wird weder Richter noch Herrschaft, ob die unternommenen Erndten-Geschäfte gut oder schlecht verrichtet worden sind, zu beurtheilen im Stande seyn.

§. 772.

Eigenschaften einer tüchtigen Getreide-Sichel, an den Orten, wo die Gewohnheit, das Getreide zu schneiden, eingeführet ist.

Das Hauptgeschäfte in der Erndte bestehet sonder Zweifel in der Abbringung des durch göttlichen Segen zugewachsenen und zu seiner Reife gediehenen Getreides.

Dieses Abbringen geschiehet entweder durch Schneiden oder Anhauen, oder Mäden auf das Schwad.

Zu der ersten Art wird eine taugliche Sichel, zu den beyden andern aber die Sense gebrauchet.

Die erste Erndten-Methode ist nur an den wenigsten Orten gewöhnlich, und die Haupteigenschaft, die von einer tüchtigen Kornsichel erfordert werden kann, bestehet darinn, daß sie nicht allein die gehörige Stärke, damit sie unter dem Schneiden bey starkem Getreide nicht so leicht verbogen werden könne, habe, sondern auch genungsam verstählet sey, und von Zeit zu Zeit aufgeschärfet werde.

Der Hauptvortheil, den das Getreideschneiden vor dem Anhauen desselben, oder Schwadmäden hat, bestehet blos darinn, daß dem Getreide dabey weniger Gewalt geschiehet, und folglich der bey den andern Erndtearten sonst unvermeidliche Verlust an Körnern, gar sehr vermindert und vermieden wird.

Von verbogenen und stumpfen Sicheln kann aber dieser Vortheil, wie es die Natur der Sache von selbst giebet, nicht erwartet werden, sondern es ist vielmehr gewiß, daß das Getreide, besonders, da zu dem Schneiden öfters auch nur schwache Personen gebrauchet werden müssen, alsdenn mehr Gewalt, als es nicht von einer scharfen und richtig gestellten Sense auszustehen hat, leiden muß.

Die Vortheile, die man in dem Schneiden des Getreides suchet, beruhen überhaupt mehr in Vorurtheilen, so aus einer langwierigen Gewohnheit entsprungen sind, als daß sie an und vor sich selber gegründet seyn sollten.

Inzwischen ist hier der Ort nicht, davon ein mehreres anzuführen, und uns deßhalb in einen ökonomischen Streit einzulassen. Ich will solches bis zur Herausgabe einer Oeconomia controversa, die ich dem geehrten Publikum mit nächsten vorzulegen gedenke, versparen, und mich gegenwärtig nur blos mit der Erinnerung, daß das zum Getreideschneiden erforderliche Instrument in einer Sichel bestehet, und solche, wenn sie vor tüchtig geachtet werden soll, die gehörige Stärke und Schärfe haben müsse, begnügen.

§. 773.

Von der Tüchtigkeit einer Getreide-Sense, und aus wie vielen Stücken solche bestehe.

Das Werkzeug, so zu den beyden Arten des Getreide-Abbringens, nämlich dem Anhauen und Schwadmäden erfordert wird, ist von mehrerer Wichtigkeit, indem durch die Untüchtigkeit desselben unendlicher Schaden und Versäumniß gestiftet werden kann.

In dem zweyten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft, habe ich Abh. *XIII.* §. §. 37 und 38. S. 94. *seq.* von den Eigenschaften einer tüchtigen Getreidesense umständlich gehandelt; auch in den folgenden §. §. den Nachtheil, der einem Eigenthümer aus der Untauglichkeit dieses Instruments erwächset, bemerket.

Eine

Eine Getreidesense bestehet, nach der daselbst gegebenen Beschreibung, aus einer tüchtigen Klinge und geschickten Gerüste.

Zuförderst muß dieses Werkzeug mit der Größe und Stärke des Mäders in einem gehörigen Verhältniß stehen, indem es die Natur der Sache von selbst giebet, daß sich eine große und schwere Sense vor einen von Person kleinen Mäder eben so wenig, als eine kleine und leichte vor eine große und starke Person schicket.

Besonders muß dieses Verhältniß, in Ansehung des Sensenbaums, in Acht genommen werden. Denn die Erfahrung lehret, daß ein langer Sensenbaum in der Hand eines kleinen Mäders sehr ungeschickt fällt, und in der Arbeit hinderlich ist.

Dahingegen ein kurzer Baum sich zu einer großen Person, weil sie sich bey demselben allzu stark bücken muß, wodurch sie vor der Zeit ermüdet, ebenfalls nicht passet.

Die Klinge ist bey diesem Werkzeuge das vornehmste Stück, und dessen verschiedene Beschaffenheit hindert oder befördert die Arbeit eines Mäders gar sehr.

Eine nothwendige Eigenschaft derselben ist, daß sie von guten Eisen verfertiget und tüchtig verstählet sey. Fehlet es an einem von diesen beyden Stücken, so schneidet sie nicht allein schlecht, sondern es springen auch bey der ersten Gelegenheit ganze Stücke aus, oder sie leget sich alle Augenblick um. Beydes verhindert nicht allein dieses Geschäfte, sondern es giebet auch überhaupt schlechte Arbeit.

Dergleichen schlechte Sensen sind die Haupturſache, warum man die Mäder in der Erndte so übermäßig ofte anhalten, und sich mit der beständigen Aufschärfung derselben beschäftigen siehet. Daß auch das Korn mit stumpfen und untauglichen Sensen nicht rein abgemädet werden könne, sondern viele brauchbare Halme stehen bleiben, ist ebenfalls begreiflich und der Erfahrung gemäß.

Nicht allein die Klinge an einer Sense muß gut seyn, sondern dieselbe auch ein tüchtiges und richtig gestelltes Gerüste haben.

Die Haken, mit welcher das durch die Klinge abgeschnittene Getreide aufgefasset, und entweder an das stehende angelehnet, oder aufs Schwad geworfen wird, ist bey diesem Gerüste die Hauptsache.

Diese Haken müssen mit dem Rücken der Klinge dergestalt parallel laufen, daß sie weder überstehen, noch zu sehr inwärts gebogen sind. Wird das erstere nicht beobachtet, so greifen sie mehr Halme, als die Klinge abschneiden kann, welches nicht allein dem Mäder die Arbeit ungemein erschweret, sondern auch, indem die Aehren der von den Haken überflüßig gefaßten Halme abreissen, vielen Schaden verursachet. Stehen aber die Haken zu weit inwärts, so verhindert solches die Klinge, daß sie nicht weit genung eingreifen kann, woraus viele Versäumniß entstehet.

Die Stellung der Haken muß auch nach der Verschiedenheit des Getreides eingerichtet, und selbige bald höher, bald niedriger, bald weiter, bald enger gespannet werden. Bey hohen und lang abgewachsenen Getreide werden hochstehende Haken erfordert, indem sonst die abgeschnittene Halme, ehe sie aufs Schwad gebracht werden können, überschiessen, woraus ein unordentliches Schwad entstehet.

Bey kleinen und kurzen Getreide sind niedrige Haken besser, indem sonst das Werfen aufs Schwad dem Mäder zu viel Mühe machet. Bey kurzen Getreide ist es

auch eine Nothwendigkeit, daß die Haken des Sensengerüstes enger zusammen gezogen werden, weil sonst die kurze Halme und Aehren durchschiessen, und größestentheils verlohren gehen.

§. 774.

Was eine Herrschaft vor Verfügungen zu treffen habe, um den Unterthanen das Mitbringen untauglicher Sensen zu verhindern.

Aus vorstehenden, wovon c. l. ein mehreres nachgesehen werden kann, wird ein jeder die Kennzeichen einer tüchtigen Getreidesense hinlänglich kennen zu lernen im Stande seyn, und es ihm, die darüber entstandene Streitigkeiten gehörig zu entscheiden, keine Mühe machen.

Lässet eine Herrschaft die Mäder erst mit untauglichen Sensen auf das Stück kommen, so wird sie alsdenn schwerlich den daraus erwachsenden Schaden und Versäumniß verhindern können.

Will sie hierunter genau verfahren, so muß sie billig in der Erndte alle Morgen, ehe der Dienst angehet, die Sensen der Mäder, ob sie gehörig geschärfet, und das Gerüste richtig gestellet, durch ihren Wirthschafter untersuchen lassen.

Diejenige, die mit keinen tüchtigen Sensen auf den Dienst kommen, sind wiederum zurück zu weisen, und sie können sich die dadurch versäumte Arbeit des andern Tages nachzuholen nicht entbrechen, weil es eine allgemeine Schuldigkeit der zu Hand- und Fußdiensten verpflichteten Unterthanen ist, daß sie auf den herrschaftlichen Dienst taugliche Werkzeuge mitbringen müssen.

Findet man, daß solches aus muthwilliger Bosheit geschiehet, und mehrmahl wiederholet wird, so ist es gar nicht unrecht, wenn die Herrschaft ihren Dienst von andern tüchtigen Arbeitern verrichten, und den an dieselben gezahlten Lohn von den muthwilligen Unterthanen beytreiben, sie auch überdem mit einer der Sache angemessenen willkührlichen Strafe belegen lässet.

Denn in der Erndte leiden die Wirthschaftsgeschäfte keinen Verzug, und die Unterthanen können, durch Nachholung des durch die untüchtigen Werkzeuge versäumten, den daraus entstehenden Schaden nicht allemahl ersetzen.

§. 775.

Eigenschaften einer tüchtigen Reche oder Harke, welche bey dem Sammlungs-Geschäfte in der Erndte an vielen Orten nöthig ist.

Bey dem Sammlungsgeschäfte in der Erndte sind sonst eigentlich keine Werkzeuge, aus deren Untüchtigkeit einiger Schaden entstehen könnte, als die sogenannte Reche oder Harke. Und auch dieses Instrument ist nur blos an den Orten nothwendig, wo es die Gewohnheit mit sich bringet, daß das Getreide aufs Schwad gehauen wird.

In denjenigen Gegenden, wo das Getreide entweder geschnitten oder angehauen wird, hat man die Harke oder Reche in dem Haupt-Sammlungsgeschäfte, besonders bey dem Wintergetreide, nicht nöthig, weil die auf dem Felde liegen gebliebene Halme durch die große sogenannte Hungerharke nachgeholet werden.

Eine

Eine Reche oder Harke ist sonst ein sehr einfaches Werkzeug, welches jeder Bauer bey müßigen Stunden selber verfertiget, und es ist daher desto unverantwortlicher, wenn er sein auf den herrschaftlichen Dienst schickendes Gesinde nicht mit einem tüchtigen Instrument von dieser Art versiehet.

Bey der Menge der Erndearbeiten wird man dem ohnerachtet gemeiniglich wahrnehmen, daß es daran gar sehr fehlet, und die Harken der meisten Dienstleute nicht von der Beschaffenheit sind, daß sie vor tüchtig geachtet werden können.

Eine tüchtige Harke muß nicht allein in den Balken stark und lang genung seyn, weil sonst die öfters breite Schwaden damit nicht gehörig gefasset werden, sondern auch genungsame lange und enge aneinander stehende Zähne haben a).

Nichts ist schädlicher, als wenn in diesem Werkzeuge ein oder mehrere Zähne fehlen, indem sich die Halme des Getreides durch die daraus entstehende Lücken unter dem Harken durchziehen und zurücke bleiben, welches um so nachtheiliger ist, als an den Orten, wo aufs Schwad gemädet wird, die sogenannte Hungerharke, wodurch sonst alle auf dem Felde liegen gebliebene Halme zusammen geholet werden, nicht üblich zu seyn pfleget.

Es wird daher keine überflüßige Vorsicht seyn, wenn eine Herrschaft die Erndten-Sammler in Ansehung der Tüchtigkeit ihrer Werkzeuge, ebenfalls vor Antritt der Arbeit gehörig untersuchen lässet.

Diejenigen, die mit untauglichen Harken auf den Dienst kommen, wieder zurück zu weisen, wäre bey dieser Kleinigkeit, da bey den Erndtengeschäften alle mögliche Versäumniß zu vermeiden ist, welche daraus nothwendig entstehen würde, nicht rathsam.

Weit besser ist es, wenn der Wirthschafter einige übrige tüchtige Harken oder Rechen, um solche mit den untauglich befundenen sofort zu verwechseln, in Bereitschaft hat, dabey aber diejenigen, die mit solchen untauglichen Werkzeugen auf den Dienst gekommen sind, durch eine gemäßigte Züchtigung an ein künftiges nicht mehr thun erinnert.

a) Da in der hiesigen Gegend das Harken oder Rechen hauptsächlich von den Dienstmägden der Bauern oder Cossäthen verrichtet wird, so habe ich wahrgenommen, daß diejenigen unter ihnen, die sich mit einem Knecht im Dorfe liebkosen, oder, wie sie es zu nennen pflegen, freyen, gemeiniglich die besten und tüchtigsten Harken zu haben pflegen. Denn die Gewohnheit hat es eingeführet, daß die Knechte ihre Geliebten gegen die Erndte mit einer neuen schön ausgezierten Harke versehen müssen.

Eine Herrschaft würde daher nicht übel fahren, wenn ihre Erndte von lauter Bräuten verrichtet würde. Denn nicht allein die schöne und bunte Harke, sondern auch die Begierde, ihrem Liebhaber Proben von ihrer Geschicklichkeit zu geben, spornet sie zu desto mehrern Fleiß und Aufmerksamkeit an.

Die Welt ist ein Zusammenhang vieler Dinge, unter welchen man, wenn man dieselbe recht gebrauchen will, auch die kleinesten und seltsamsten nicht ungenutzet lassen muß.

§. 776.

Warum die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, wenn sie zum Holzschlagen gebrauchet werden, wohl verstählte und geschärfte Arten auf den Dienst bringen müssen.

Das Holzhauen oder Schlagen ist ebenfalls ein Wirthschaftsgeschäfte, welches bey den Hand-, besonders Manndiensten, öfters vorzufallen pfleget.

Daß die zu Handdiensten angesetzten Unterthanen alsdenn, wenn das Holz auf dem Grund und Boden des Grundherren, oder zum Gebrauch desselben, gehauen und geschlagen wird, solche Arbeit unweigerlich zu verrichten verpflichtet sind, wird wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, und in solchem Fall ist es auch eine Schuldigkeit derselben, die dazu nöthigen Werkzeuge, welche hauptsächlich in einer guten und tüchtigen Axt bestehen, mitzubringen.

Die Eigenschaften einer tüchtigen Axt sind jedermann dergestalt bekannt, daß ich sehr unrecht handeln würde, wenn ich mich bey deren umständlichen Beschreibung weitläuftig aufhalten wollte.

So viel erinnere nur, daß bey diesem Geschäfte, wenn nicht muthwillige Versämniß darinn angerichtet werden soll, eine wohl verstählte und geschärfte Axt nöthig sey.

Wo die Unterthanen täglich etwas gewisses am Dienst schlagen müssen, da sorgen sie vor die Schärfung ihrer Axt schon von selbst.

Ist ihnen hierunter aber nichts gewisses bestimmet, so ersparen sie sich auch gemeiniglich der Mühe, die dazu mitzubringende Axt vorher zu schärfen, sondern erscheinen gewiß mit der schlechtesten und stumpfsten, die sie in ihrem ganzen Vermögen haben.

Die Arten der Unterthanen, denen das Holzschlagen am Dienst angesaget ist, vorher, ehe sie zu dieser Arbeit abgehen, von dem Wirthschafter, ob sie auch gehörig aufgeschärfet, oder sonst zu dieser Arbeit tauglich sind, untersuchen zu lassen, ist ebenfalls eine Vorsicht, welche anempfohlen zu werden verdienet.

§. 777.

Wenn die Herrschaft die Unterthanen auch zur Ausarbeitung des Holzes zu Kaufmannsgut gebrauchen könne, alsdenn aber die dazu erforderliche besondere Geräthschaften selber halten müsse.

Eine Herrschaft, welche auf ihrem eigenen Grund und Boden Holz zu Kaufmannsgut auf ihre Kosten arbeiten lassen will, hat allerdings ihre zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, an den Diensttagen dazu zu nehmen, die Befugniß.

Da aber bey diesen Holzarbeiten die bloße gewöhnliche Axt nicht hinlänglich ist, sondern noch mehrere Werkzeuge dazu erfordert werden, so sind die Unterthanen, sich diese besondere Werkzeuge anzuschaffen und zu unterhalten, nicht verbunden, sondern es muß von der Herrschaft selber davor gesorget werden.

Eben diejenigen Gründe, aus welchen ich oben bey den Spanndiensten, die Unterthanen von Anschaffung der Block- und Frachtwagen, imgleichen Rohdepflüge, frey gesprochen habe, walten auch hier vor.

Zerbricht inzwischen ein Unterthan ein dergleichen ihm anvertrauetes Werkzeug aus Unvorsichtigkeit oder Muthwillen, so ist er ebenfalls, solches auf seine Kosten wieder in den gehörigen Stand setzen zu lassen, gehalten.

§. 778.

Warum die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen zum Holzschlagen, so nicht zu der Herrschaft eigenen Nothdurft erfordert wird, nicht gebrauchet werden können, wenn selbige nicht zu beständigen Mannsdiensten, sondern nur blos in solchen Fällen, wo es die Wirthschaftsnothdurft erfordert, dazu verbunden sind.

Nicht blos alsdenn, wenn das zu schlagende Holz auf dem herrschaftlichen Grund- und Boden befindlich ist, sondern auch in dem Fall, wenn eine Herrschaft, die nicht eigenes Holz hat, an fremden Orten Holz schlagen lässet, können die Unterthanen diese Arbeit an ihren Diensttagen zu verrichten sich nicht entbrechen, in so ferne die Herrschaft das letztere Holz zu ihrem eigenen Wirthschaftsgebrauch, wie in dem gemeinen Leben vielfältig vorfällt, nöthig hat.

Hätte sie aber in der Nachbarschaft in der Absicht Holz gekaufet, um solches in Klaftern schlagen und verkaufen zu lassen, so wird es zweifelhaft seyn, ob die Unterthanen zu dieser Arbeit ebenfalls gezwungen werden können.

Es ist, meines Erachtens, hiebey ein Unterscheid zu machen, ob die Unterthanen beständige Mannsdienste an den Diensttagen zu verrichten schuldig, oder sie nur alsdenn, wenn in der herrschaftlichen Wirthschaft, Mannsarbeiten vorfallen, dazu verpflichtet sind.

In dem ersten Fall hat die Sache gar kein Bedenken, indem sonst der Herrschaft dergleichen beständige Mannsdienste alsdenn, wenn sie in ihrer eigenen Wirthschaft keine Mannsdienste weiter nöthig hätte, ganz und gar unnütze bleiben würden, die Unterthanen aber, die auf gemessene Dienste gesetzet sind, dennoch allemahl ihre Diensttage richtig abthun müssen.

In dem zweyten Fall hingegen, können die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen hiezu nicht angehalten werden.

Wir werden unten den Unterscheid der Manns- und Frauensdienste näher bemerken, und bey dieser Gelegenheit wird sich von selbst hervor thun, daß es den Unterthanen nicht gleichgültig sey, ob sie ohne Unterscheid zu Manns- oder Frauensdiensten gefordert werden.

Dergleichen Vorfälle ereignen sich in vielen Gegenden, und es ist daher, diesen Unterscheid hier anzumerken, und die Entscheidung der gegenwärtigen Frage darauf zu gründen, nöthig gewesen.

§. 779.

In wie weit sich eine Herrschaft ihrer Unterthanen bey den Bauten bedienen könne, daß alsdenn aber allemahl die dazu erforderliche besondere Geräthschaften von derselben hergegeben werden müssen.

Es ist kein Zweifel, daß eine Herrschaft sich ihrer Unterthanen auch bey nöthigen Bauten zur Ausarbeitung des Zimmerholzes am Dienste bedienen könne.

Da aber bey dieser Arbeit blos die gewöhnliche Holzarten nicht hinlänglich sind, sondern dazu auch verschiedene andere Werkzeuge, worunter besonders die Glatbeile und Hohleisen die hauptsächlichsten sind, gebrauchet werden, so folget aus demjenigen, was wir schon bey andern Fällen bemerket haben, von selbst, daß die Unterthanen diese nur allein bey der Ausarbeitung des Zimmerholzes nöthige Werkzeuge auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten nicht schuldig sind, sondern solches von der Herrschaft selber geschehen müsse.

Sollten auch gleich unter den Unterthanen einige vorhanden seyn, die wirklich Zimmerleute wären, und daher dergleichen Handwerkszeug selber hätten, so sind sie doch, dasselbe auf den Hofedienst mitzubringen, nicht schuldig, in so ferne ihnen nicht die Herrschaft eine Vergütigung davor wiederfahren lässet, und sie es daher gutwillig thun. Denn die Verrichtung der Zimmerarbeit ist kein Geschäfte, welches die Wirthschaft eigentlich angehet, sondern es werden dazu besondere Sachverständige erfordert.

Eben dieses mag auch gesaget werden, wenn die Unterthanen bey den Bau-Diensten und Burgfesten zu dergleichen Arbeiten gebrauchet werden wollen.

Nur die benöthigte Fuhren und Handlanger-Arbeiten sind die zu Baudiensten verpflichtete Unterthanen zu verrichten verbunden, und weiter gehet der Gegenstand der Baudienste nicht.

Wenn eine Herrschaft unter ihren Unterthanen solche Leute hat, die mit den Bauen umzugehen wissen, oder sonst auch in andern Handwerkssachen eine gewisse Geschicklichkeit besitzen, so ist solches zwar allemahl eine große Bequemlichkeit, indem man nicht bey allen Kleinigkeiten nach fremde ausschicken darf, und folglich dadurch verschiedene Kosten ersparen kann.

Ungerecht aber würde es seyn, wenn man dergleichen Leute zu solchen Arbeiten am Hofedienst gebrauchen wollte. Sie würden dadurch gegen andere, welche nicht eine gleiche Geschicklichkeit besitzen, offenbar prägraviret werden.

Und wenn sie es auch gutwillig thun wollten, weil ihnen vielleicht dergleichen Geschäfte nicht so sauer, als die gemeine Bauerarbeiten fallen, so ist doch allemahl billig, daß ihnen das dazu benöthigte Handwerkszeug gehalten, oder sie, wenn sie es selber haben, wegen deren Abnutzung gehörig entschädiget werden.

§. 780.

Von den Diensten, so die Unterthanen zur Errichtung oder Ausbesserung der Zäune zu leisten verpflichtet sind, und in wie weit alsdenn die Sägen und Bohrer von denselben auf den Dienst mitgebracht werden müssen.

Eine der vornehmsten Beschäftigungen der zu Manns-Handdiensten verpflichteten Unterthanen bestehet, besonders bey angehenden Frühjahr unter andern mit darinn, daß sie die Zäune und Gehege der herrschaftlichen Koppeln und Garten theils neu anfertigen, und theils in gehörigen Stand setzen müssen.

Daß dieses eine gemeine Wirthschaftsarbeit sey, wozu keine besondere Sachverständige erfordert werden, ist bekannt, und es kann daher wohl kein Zweifel vorwalten,

daß die auf Handdienste gesetzte Unterthanen solche unweigerlich zu verrichten verbunden sind.

Es werden aber zu dieser Arbeit, besonders den Schlieten- und Plankenzäunen, ausser den gewöhnlichen Holzarten und Spaden, auch eigene Werkzeuge, vornehmlich Sägen und Bohrer, erfordert.

Ob die Unterthanen diese gleichfalls auf den Dienst zu bringen schuldig sind, wird zu entscheiden um so nöthiger seyn, als mir verschiedene Beyspiele bekannt sind, daß die herrschaftlichen Wirthschafter mit den Unterthanen darüber in Streit gerathen.

Meines Erachtens muß dabey ein Unterscheid, ob die Unterthanen, von welchen solches gefordert wird, angesessen, und eine eigne Wirthschaft haben, oder ob sie nur bloße Einlieger sind, die sich lediglich mit ihrer Hände Arbeit ernähren, gemachet werden.

Die erstern können sich dergleichen Werkzeuge mitzubringen um so weniger entbrechen, als sie ja derselben in ihrer eigenen Wirthschaft selber in verschiedenen Fällen benöthiget sind.

Weil es aber überflüßig wäre, daß bey einer großen Anzahl von Handarbeitern, ein jeder dieses Werkzeug mitbrächte, so ist genung, daß solches nur von einigen der Reihe nach geschiehet.

Bey einer Anzahl von 10 bis 12 Arbeitern werden z. B. nur zwey Sägen und zwey Bohrer, worunter sie täglich umwechseln, zu dieser Arbeit mitgebracht.

Den bloßen Einliegern hingegen kann die Haltung solcher Werkzeuge zum herrschaftlichen Dienst mit Recht nicht zugemuthet werden. Denn da sie weder eigene Häuser noch auch Gärten, welche eines Zaunes oder Behegung bedürfen, besitzen, so sind ihnen Sägen und Bohrer zu ihrer eigenen Wirthschaft unbekannte Werkzeuge, und sie thun genung, wenn sie die zu diesem Geschäfte erforderliche Arten und Spaden oder Grabscheide mitbringen.

Wie soll es aber gehalten werden, wenn an den Diensttagen, die zur Errichtung neuer Zäune oder deren Ergänzung bestimmet worden, angesessene und eine eigene Wirthschaft habende Unterthanen mit den Einliegern vermischet sind; sollen alsdenn die letztern sich der von den erstern mitgebrachten Werkzeuge ebenfalls zu bedienen befugt seyn?

Wenn die erstern sich darwider setzen, und es nicht gutwillig verstatten wollen, so muß die Herrschaft allerdings die Sägen und Bohrer, in so weit, als sie zu den Verrichtungen der Einlieger nöthig sind, hergeben.

Man wundere sich nicht, daß ich mich bey dergleichen Kleinigkeiten aufhalte. Die Erfahrung hat mich gelehret, daß aus solchen Kleinigkeiten öfters ein eben so großes Feuer, als aus weit wichtigern Begebenheiten, entstehen kann.

Dieses aber zu löschen, und demselben durch vernünftige Entscheidungen vorzubeugen, ist meine Absicht, folglich habe ich auch das kleine und geringe scheinende nicht übergehen können.

§. 781.

Daß bey den zu den Gartenarbeiten erforderlichen Werkzeugen ein Unterscheid zwischen den gemeinen und besondern zu machen sey, und worinn die erstern eigentlich bestehen.

Alle Arten von Gartenarbeiten, wozu sowohl Manns- als Frauensdienste gebrauchet werden können, sind die auf Handdienste angesetzte Unterthanen an den bestimmten Diensttagen ebenfalls ohne Wiederrede zu verrichten verbunden.

Denn die Bestellung der herrschaftlichen Garten ist ein unstreitiges und allenthalben gewöhnliches Wirthschaftsgeschäfte.

In wie weit aber die hiezu auf den Dienst berufene Unterthanen die zur Verrichtung dieser Arbeiten erforderliche Geräthschaften mitbringen, und auf ihre Kosten unterhalten müssen? ist eine Frage, die ebenfalls näher zu beleuchten und zu erörtern seyn wird.

Die Werkzeuge, so zu der Bestellung eines herrschaftlichen Gartens erfordert werden, kann man ganz füglich in die gemeine und besondere eintheilen.

Zu den erstern gehören vornehmlich gute und tüchtige Spaden, öfters auch so genannte vorgeschuhete Schurschüppen, und gewöhnliche Rodehacken.

Alle diese Instrumente müssen die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, wenn sie zur Gartenarbeit bestellet worden, unstreitig mitbringen, und selbige auf ihre Kosten erhalten.

§. 782.

Was bey der Tüchtigkeit der zu den Gartenarbeiten erforderlichen gemeinen und von allen Unterthanen mitzubringenden Werkzeuge zu beobachten ist.

Da das Graben die gemeinste Arbeit, so man von den Dienstunterthanen bey der Gartenarbeit verlanget, zu seyn pfleget, so kann dabey die Tüchtigkeit des Spadens oder Grabscheides, dessen sie sich hiezu bedienen, nicht gänzlich übergangen werden, indem es bekannt genug ist, wie viel an der Beschaffenheit dieses Werkzeuges, wenn tüchtige Arbeit vollbracht werden soll, gelegen ist.

Ganz eiserne Spaden oder Grabscheide, womit allerdings die Gartenarbeiten am tüchtigsten zu verrichten sind, können zwar den Unterthanen, weil sie zu kostbar fallen, sich selber anzuschaffen und zu unterhalten, nicht zugemuthet werden, sondern es muß die Herrschaft, wenn sie ihre Arbeit damit vollbracht wissen will, solche selber hergeben.

Da inzwischen dieses nicht schlechterdings nothwendig ist, sondern das Gartenland, welches ohnedem vorzüglich mürbe zu seyn pfleget, auch mit einem sonst gewöhnlichen guten und in tauglichen Stande befindlichen Spaden ganz füglich umgegraben und bestellet werden kann, so ist nur, um die Tüchtigkeit eines solchen Spadens näher zu bestimmen, hauptsächlich darauf zu sehen, daß derselbe nicht allein die erforderliche Länge habe, sondern auch das daran befindliche Eisen, oder Schuh gehörig aufgeschärfet, und nicht allzu sehr abgenutzet sey.

Lässet man den hierunter auf den Dienst erscheinenden Arbeitern den freyen Willen, so wird man gemeiniglich wahrnehmen, wie die Spaden oder Grabscheide, so sie auf den Dienst bringen, dergestalt kurz und abgenutzet sind, daß damit kaum ein halber Fuß eingegriffen werden kann.

Bekannt aber ist es allen denen, die von den Gartenbestellungsgeschäften nur einige Kenntniß haben, daß das Gartenland, wenn es zu den darinn zu pflanzenden oder zu säenden Früchten tauglich zubereitet werden soll, wenigstens einen Fuß tief eingegraben und aufgelockert werden müsse.

Einer Herrschaft, die von ihren Garten den bestmöglichsten Nutzen ziehen will, ist es daher nicht gleichgültig, ob die dazu bestellte Arbeiter mit tüchtigen oder untüchtigen Spaden auf den Dienst erscheinen.

Die sogenannte Schurschüppen werden, in Ansehung der Gartenarbeiten, gemeiniglich nur alsdenn, wenn ein Stück des Gartens ragolet werden soll, gebrauchet, indem mit denselben die von dem Spaden unter dem Abstechen abfallende lose Erde in den Graben aufgeräumet, und auf die Oberfläche gebracht werden muß.

Sind die Schüppen entweder nicht lang oder breit genung, oder der dazu gehörige eiserne Schuh ist entweder abgenutzet, oder hat nicht die gehörige Aufschärfung erhalten, so ist von selbst einleuchtend, daß durch ein dergleichen untaugliches Werkzeug in diesem Geschäfte viel Versäumniß angerichtet werde, und solches daher nicht auf die gehörige Art befördert werden könne.

Nöthig ist es solchemnach, daß auch die von den Dienstunterthanen zu der Gartenarbeiten mitzubringende Schurschüppen, nicht allein die gehörige Breite und Länge haben, sondern auch tüchtig verschuhet und aufgeschärfet seyn müssen.

Die zur Gartenarbeit mitzubringende Hacken, deren Anschaffung und Unterhaltung ich den Unterthanen ebenfalls auferleget habe, werden gemeiniglich zur Behäufung und Auflockerung derjenigen Gartengewächse, die verpflanzet worden sind, und dadurch Nutzen bringen sollen, wovon unter andern das Weiskraut, Kohlrüben und Ertoffeln zum Beyspiel angeführet werden können, gebrauchet.

Soll dieses Geschäfte tüchtig geschehen, so wird nicht allein erfordert, daß die dazu angewendete Hacke in ihrer Schneide die gehörige Breite haben müsse, sondern es ist auch nöthig, daß solche genungsam aufgeschärfet sey, indem sonst der Arbeiter nicht tief genung damit eingreifen, und das Erdreich an die Pflanzen anziehen kann.

§. 783.

Worinn die besondere Gartenwerkzeuge bestehen, und warum die Unterthanen, solche mit auf den Dienst zu bringen, und zum Besten der Herrschaft zu unterhalten, nicht schuldig sind.

Zu den besondern Gartenwerkzeugen, von welchen ich, daß die auf den Dienst bestellte Unterthanen, solche mitzubringen und zu unterhalten, nicht schuldig wären, behauptet habe, gehören vornehmlich die Schaufeln zur Reinigung der Gänge, Kummkarren zur Abfahrung der ausgegrabenen Quecken und Graswurzeln, Scheeren zur Beputzung der Hecken und Abräumung des Ungeziefers von den Bäumen, und die zur Einharkung des gegrabenen Gartenlandes erforderlichen Harken mit eisernen Zinken.

Daß die Unterthanen zu allen diesen Gartenarbeiten sowohl, als zu dem Graben und Behacken, gebrauchet werden können, ist wohl nicht der geringste Zweifel vorhanden, weil solche ein jeder, unter Anleitung eines vernünftigen Gärtners zu verrichten im Stande ist, und dazu keine besondere Wirthschaftsverständige erfordert werden, die Gärten auch überhaupt gar sehr verwildern, und in Unordnung gerathen würden, wenn dieses nicht Arbeiten wären, so von den Dienstleuten bestritten werden könnten, indem der Gärtner, bey einem nur etwas großen und weitläuftigen Garten, dazu vor seine Person nicht hinreichend ist.

Hieraus aber folget nicht, daß die Unterthanen auch die zu diesen Gartengeschäften erforderliche Werkzeuge anzuschaffen, und auf ihre Kosten zu unterhalten schuldig sind.

Die Cossäten und Käthner so wenig, als die Häusler und Einlieger, haben in ihren eigenen Wirthschaften solcher Schaufeln, die nur blos zur Reinigung der Gänge, und folglich der äussern guten Gartenordnung, bestimmet sind, nicht nöthig.

Eigene Kummkarren zur Abfahrung der ausgegrabenen Quecken und Graswurzeln brauchen sie ebenfalls nicht, indem das Weibesvolk solche ganz füglich mit ihren Schürzen oder Lacken abtragen, und, wenn sie vernünftig und wirthschaftlich handeln wollen, vor ihr Vieh zu einer sehr gesunden und nahrhaften Futterung aufbrühen können.

Hecken, die zu beschneiden nöthig wären, findet man in keinem Bauer- noch Unterthanen-Garten, und sie würden, wenn man dergleichen darinn anträfe, billig vor sehr unnütze und überflüßig angesehen werden müssen. Folglich kann auch einem Unterthan eine so genannte zu diesem Behuf bestimmte Gartenscheere in seiner eigenen Wirthschaft nichts nutze werden.

Die Bäume gegen das angehende Frühjahr von Raupen und andern Ungeziefer zu reinigen, ist zwar eine Vorsicht, die auch in den Gärten der Unterthanen sehr nützlich wäre, und wozu aufmerksame Obrigkeiten sie anzuhalten allerdings Ursache haben. a)

Inzwischen ist doch das Baumwerk in den meisten Bauergärten, besonders derjenigen, die nur blos zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind, und folglich überhaupt eine nur kleine Nahrung zu besitzen pflegen, gemeiniglich dergestalt geringe, daß es, sich dazu eigene Werkzeuge anzuschaffen, nicht der Mühe werth ist.

Die eiserne Garten-Rechen oder Harken sind ebenfalls kein Geräthe, welches bey dem Bauer und gemeinen Dienstmann gewöhnlich ist. Dergleichen Leute harken ihren Gartensaamen mit Werkzeugen, so blos hölzerne Zähne haben, die aber etwas enger, als bey den gewöhnlichen Getreideharken, aneinander gesetzet sind, unter, und ihre Gartenfrüchte gerathen öfters eben so gut, als in dem herrschaftlichen Garten, wo man das Land, ohne eine mit eisernen Zähnen bewafnete Reche dazu zu gebrauchen, nicht zwingen zu können glaubet.

Aus diesem allen ergeben sich die Ursachen, warum die auf den Dienst kommende Unterthanen dergleichen besondere Gartenwerkzeuge mitzubringen, und auf ihre Kosten zu unterhalten, nicht angehalten werden können.

a) In

a) In den Berliner Beyträgen zur Landwirthschafts-Wissenschaft, und zwar in dem dritten Bande, Abh. *XXIV.* §. 39. S. 119. habe ich bereits bemerket, daß das Ungeziefer der Raupen nicht blos auf den Bäumen, auf welchen es ausgehecket worden, verbleibe, sondern sich, nachdem es solche kahl gemachet, auch zu den benachbarten verfüge, und daselbst, bis zu seiner Verwandelung, Nahrung suche.

Hieraus ist der Schluß gemacht worden, daß es demjenigen Garten, worinn die Raupennester abgenommen worden, nichts helfe, wenn nicht diese Vorsicht zugleich von allen Nachbaren, und in den sämmtlichen Gärten des Dorfes beobachtet wird.

Ich habe hiebey zugleich angezeiget, wie ich aus diesem Grunde auf meinem Landgute die Verfügung gemachet, daß alle Bauern und Einwohner, bey einer bestimmten Strafe, die Raupennester in ihren Gärten abnehmen müssen, und ich von dieser Einrichtung eine gute Wirkung verspühre.

Ich verlange aber deßhalb nicht, daß die Unterthanen, welche in meinem Dorfe sämmtlich Vollbauern sind, und in guter Nahrung stehen, die dazu nöthigen Instrumente, welches sie vielleicht von der wichtigen Befolgung dieser Anordnung abschrecken könnte, selber anschaffen sollen, sondern es muß vielmehr mein Gärtner ihnen dazu die erforderlichen Geräthschaften, nachdem er die herrschaftlichen Gärten besorget, hergeben, und zugleich auch, daß ein jeder Bauer sich hierunter nicht nachläßig bezeige, Aufsicht halten.

§. 784.

In wie weit die nur alsdenn, wenn es die Nothdurft der Wirthschaft erfordert, zu Manns-Handdiensten verpflichteten Unterthanen, in bloßen Lust- und Ziergärten, zu dergleichen Manns-Handdiensten angehalten werden können.

In großen Gärten, besonders denjenigen, die mehr zum Vergnügen und Ergötzlichkeit, als zum Nutzen angeleget werden, giebet es, ausser den vorhin benannten, noch weit mehreres Gartengeräthe.

Es verstehet sich aber von selbst, daß zu deren Anschaffung und Unterhaltung die Dienstleute um so weniger vor verbunden geachtet werden können, als sie wegen desjenigen, so nur zur bloßen Ergötzlichkeit, nicht aber zur wahren Nutzbarkeit des Gutes gereichet, gar keine besondere Lasten zu übernehmen schuldig sind.

Es würde daher eine zweifelhafte Frage bleiben, ob Unterthanen, die nicht beständig zu Mannsdiensten, sondern nur blos alsdenn, wenn es die Nothdurft der Wirthschaft erfordert, verpflichtet sind, zu Mannsarbeiten in einem nur allein zum Vergnügen des Besitzers angelegten Garten angehalten werden könnten?

Ich würde wenigstens mehr vor die Verneinung als Bejahung dieser Frage geneigt seyn.

Jedoch ich will die Garten-Liebhaber in diesem ihren unschuldigen Vergnügen hiedurch nicht stöhren, weil sie sich vielleicht dieserhalb bereits in einer vieljährigen Possession, wobey sie allerdings geschützet werden müssen, befinden.

§. 785.

Daß die Dienstleute die bey dem Begiessen der Gärten erforderliche Eymer und Kannen mitbringen müssen.

Nur eines Falles, welcher an und vor sich selbst eine Kleinigkeit zu seyn scheinet, dennoch aber, wo darunter nichts festgesetzet ist, zu allerhand Irrungen Anlaß geben kann,

kann, will ich annoch, ehe ich die angenehme Gartengeschäfte und dazu gehörige Geräthschäften verlasse, gedenken.

In allen Gärten haben die Früchte, sie mögen gesäet oder gepflanzet seyn, bey trockener Witterung des öftern Begiessens nöthig.

Hiezu werden nicht allein eigene blecherne, oder wenigstens mit blechern Tüllen versehene hölzerne Gießkannen, sondern auch gewöhnliche Wasserkannen oder Eymer, worinn dem begiessenden Gärtner das Wasser von den Dienstleuten zugetragen wird, erfordert.

In Ansehung der erstern ist es keinem Zweifel unterworfen, daß den dienenden Unterthanen hierunter nichts zugemuthet werden kann, sondern solche auf Kosten der Herrschaft angeschaffet und unterhalten werden müssen.

So viel aber die letztern, nehmlich die gemeine Eymer und Wasserkannen, welche blos zur Zutragung des Wassers nöthig sind, anbetrifft, so können die Unterthanen von der Schuldigkeit, solche mitzubringen, nicht frey gesprochen werden.

Dergleichen Eymer und Wasserkannen gehören zu den gewöhnlichen Geräthschaften, so auch der ärmste Einlieger in seiner Wirthschaft haben muß, und sie können daher nicht zu den besondern und ungewöhnlichen Werkzeugen gerechnet werden.

Das Begiessen der Gartenfrüchte, bey trockener Witterung, ist ebenfalls ein nothwendiges Wirthschaftsgeschäfte, dessen sich die Unterthanen, wenn sie an ihren Diensttagen dazu befehliget werden, auf keinerley Weise entziehen können.

Nicht der geringste Grund ist daher vorhanden, weshalb die Unterthanen, daß ihnen die zum Begiessen der Gartenfrüchte nöthige Eymer und Wasserkannen von der Herrschaft gegeben werden müßten, zu verlangen berechtiget wären.

§. 786.

Warum es hierunter, in Ansehung der neu angelegten Baumplantageu, eine gleiche Bewandniß habe.

Das Begiessen der Früchte bey trockenen Wetter ist nicht allein in den Gärten nützlich und nöthig, sondern eine lange anhaltende Dürre macht es auch öfters nothwendig, daß solches in den neu angelegten Baum-Plantagen ebenfalls geschehen muß.

Dergleichen Plantagen haben eben das Recht, so wir oben den fruchtbringenden Gärten zugeeignet haben, zumahl sie in vielen Ländern, besonders in den Königlichen Preußischen, auf ausdrücklichen Befehl des Landesherrn angeleget worden sind.

Ueberdem kann ihre Nützlichkeit wohl von niemanden in Zweifel gezogen werden, und kein Unterthan mag sich daher mit Recht das Begiessen solcher Plantagen-Bäume, wenn es ihm an seinen Diensttagen angesaget wird, zu thun weigern.

Eben aus diesem Grunde ist er auch, die zum Begiessen nöthige Eymer und Geräthschaften mit zur Stelle zu bringen, um so mehr verbunden, als solche öfters zu dieser Arbeit in so großer Menge erfordert werden, daß die Herrschaft, wenn sie es auch freywillig thun wollte, solche herbey zu schaffen nicht im Stande wäre. a)

a) Auf

a) Auf einer in diesem Jahre bey einer anhaltenden Dürre gethanen Reise, habe ich hievon, in der Gegend bey der Stadt Spandow, ein besonderes Beyspiel, welches nothwendig meine Aufmerksamkeit nach sich ziehen mußte, mit angesehen.

Daß in der Gegend dieses Orts sehr schöne Alleen und Plantagen angeleget sind, ist jedermann, dem die dortige Lage nicht gänzlich unbekannt ist, bewußt.

Als ich nun in die Vorstadt dieses Ortes kam, begegneten mir über hundert Personen, deren einige ordentliche Wassereymer, andere lederne Feuereymer, noch andere sonst gewöhnliche Milchkannen, viele aber auch große Töpfe trugen, und damit alle nach einem Orte forteilten.

Anfänglich wußte ich nicht, was ich aus diesem besondern Auftritt machen sollte, und fast wäre ich auf die Gedanken gerathen, daß in der Nachbarschaft eine Feuersbrunst, welche von diesen Leuten gelöschet werden sollte, entstanden seyn müßte.

Als ich aber näher nachforschete, erfuhr ich, daß die mir entgegen gekommene Leute Unterthanen des Amtes Spandow wären, und den Befehl erhalten hätten, die auf dem Grund und Boden dieses Amtes angelegte Plantagen bey der damahligen großen Dürre zu begiessen, weshalb sie insgesammt mit Wasser haltenden Geschirren und Gefässen versehen gewesen.

§. 787.

Welche Unterthanen bey dem Hexelschneiden am Dienst ihre eigene Hexelladen mitbringen müssen, oder nicht, und welche Art von Hexelladen hierunter zu verstehen sey.

Unter die gewöhnlichsten Arbeiten, so den zu Hand- und Fußdiensten verpflichteten Unterthanen auferleget zu werden pflegen, gehöret wohl sonder Zweifel auch das Hexelschneiden, oder, wie es an einigen Orten genannt wird, Siede machen vor das herrschaftliche Vieh.

Daß dieses eine Arbeit sey, deren sich die Unterthanen an ihren Diensttagen nicht entziehen können, werde ich wohl zu erweisen um so weniger Ursache haben, als jedermann die Nothwendigkeit des Viehes in einer jeden Wirthschaft zur Gnüge bekannt ist, und dieses zu Winterstagen des Hexels oder der Siede zu ihrer Futterung nicht entbehren kann.

In wie weit aber die Unterthanen die zu diesem Geschäfte nöthige Werkzeuge, welche hauptsächlich in einer tüchtigen Hexellade bestehen, mit auf dem Dienst zu bringen schuldig sind, muß näher festgesetzet werden.

Der Unterscheid, den ich bereits oben in andern verschiedenen Fällen, unter den eine eigene Wirthschaft habenden Unterthanen und den bloßen Einliegern gemacht habe, muß auch hier zum Grunde geleget werden.

Ein jeder Unterthan, der Land besitzet, muß auch Vieh halten, und zu dessen Ernährung wird, wenigstens zur Winterszeit, Hexel oder Siede erfordert.

Von selbst folget hieraus, daß ihm in seiner eigenen Wirthschaft eine Hexellade unentbehrlich sey, und er also solche auch, weil sie zu den gewöhnlichen Wirthschaftswerkzeugen gehöret, mit auf den herrschaftlichen Dienst bringen müsse.

Ein Einlieger hingegen hat kein eigenes Land, und er brauchet daher auch, da er kein Vieh halten kann noch darf, kein dergleichen zum Futtermachen vor dasselbe bestimmtes Werkzeug.

Man hat aber in unsern Tagen verschiedene Gattungen von Hexelladen erfunden. Diejenigen Maschinen, so durch Ochsen getrieben werden, und auch die erst ganz neuerlich zum Vorschein gekommene Hand-Hexelmühlen, will ich gegenwärtig nicht berühren, weil der bloße Augenschein davon schon genung ist, um jedermann zu überzeugen, daß solche keine Wirthschafts-Werkzeuge sind, deren Anschaffung und Unterhaltung den dienstbaren Unterthanen zugemuthet werden kann.

Von den gewöhnlichen Hand-Hexelladen hat man aber ebenfalls eine doppelte Gattung, nämlich die gewöhnlichen kleinen, die man an allen Orten antrifft, und demnächst auch eine größere Art, bey welcher nicht allein die Lade, sondern auch das Messer weit stärker ist, und das Stroh in der Lade vermittelst einer Gabel fortgeschoben wird.

Gewiß ist es, daß auf einer Hexellade von der letztern Gattung noch einmahl so viel Hexel, als auf den gewöhnlich kleinen Laden, zubereitet werden kann. Gewiß aber ist es auch, daß die Arbeit denen Arbeitern auf derselben weit schwerer und saurer fällt, und dazu nicht allein besonders starke Personen erfordert werden, sondern auch selbst diese die Fortsetzung solcher Arbeit nicht lange aushalten können.

Die Dienstschuldigkeiten der Unterthanen sind nicht von heute und gestern, sondern haben ihren Ursprung aus dem Alterthum her. Ihnen können daher ihre Lasten auch nicht durch neue Erfindungen vermehret und erschweret werden, zumahl sich, wie vorhin erwähnet worden, schwache Personen dazu nicht schicken, bey den Unterthanen aber gemeiniglich schwache und starke mit einander vermenget zu seyn pflegen.

Ueberdem ist die Anschaffung einer solchen Hexellade weit kostbarer, als die sonst gewöhnlichen fallen, weßhalb auch schon aus diesem Grunde die Unterthanen, wenn sie gleich eine eigene Wirthschaft haben, dazu nicht angehalten werden können.

§. 788.

Worinn die Tüchtigkeit der auf den Dienst mitzubringenden Hexelladen bestehe, und in welchen Fällen besonders, eine genaue Aufsicht darüber zu halten, nöthig sey.

Nur allein mit den allenthalben gewöhnlichen kleinen Hexelladen, sind solchemnach die eine eigene Nahrung besitzende und zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen auf den herrschaftlichen Dienst zu erscheinen, verbunden.

Daß aber eine dergleichen Hexellade, wenn die Zeit nicht versäumet, und gute Arbeit verrichtet werden soll, die gehörige Tüchtigkeit haben müsse, verstehet sich, wie bey allen andern Wirthschafts-Werkzeugen, von selbst.

Die Tüchtigkeit einer Hexellade kommt hauptsächlich auf ein gutes, wohl verstähltes und gehörig aufgeschärftes Messer an.

Auch muß dieses die gehörige Breite haben, weil sonst nicht die nöthige Menge von Stroh abgeschnitten werden kann, wodurch die Arbeit gar sehr aufgehalten wird.

An den meisten Orten ist den Unterthanen, wenn sie am Dienst zum Hexelschneiden gebrauchet werden, eine gewisse Quantität, die sie in jedem Tage bereiten müssen, vorgeschrieben.

Gemeiniglich pfleget solche in einem Winspel oder 24 Scheffel Hexel zu bestehen. Sehr genau aber muß man bey dieser Einrichtung Achtung darauf geben, daß das Hexel

oder Siede nicht zu lang gerathe. Die Erfahrung lehret, daß die Unterthanen, deren Schuldigkeit hierunter auf etwas gewisses bestimmet ist, nicht selten ein Finger langes Hexel zu schneiden gewohnt sind, wodurch sie zwar von der Arbeit desto geschwinder wegkommen, das Hexel selber aber vor keine Art des Viehes tauglich ist.

Denn ob gleich das Rindvieh mit etwas längern Hexel, als die Pferde, vorlieb nehmen können, so kann doch auch das allzu lange dem Rindvieh nicht recht gedeihen.

Niemahls muß verstattet werden, daß das am Dienst geschnittene Hexel auch selbst vor das Rindvieh über einen halben Zoll lang sey. Ist es länger, so mag es nicht vor tauglich geachtet werden.

Unter Voraussetzung, daß eine aufmerksame Herrschaft die am Dienst bestellte Arbeiter hierunter gehörig beobachten lassen werde, so ist wenigstens so viel gewiß, daß an denen Orten, wo das Tagewerk des Hexelschneidens auf etwas gewisses bestimmet und festgesetzet ist, die Unterthanen schon von selbst vor die Tüchtigkeit ihrer Hexelladen, und besonders des daran befindlichen Messers sorgen werden, indem solches zu ihren eigenen Vortheil gereichet, und sie, je eher sie die bestimmte Anzahl von Hexel bereitet haben, auch desto eher von dem Dienste wieder abgehen können.

Ich habe schon bey andern Gelegenheiten, besonders in dem von mir herausgegebenen so genannten pommerschen und neumärkschen Wirth bemerket, daß ein tüchtiger Arbeiter in den langen Tagen sehr füglich 3 Winspel Hexel zubereiten könne.

Wenigstens ersiehet man hieraus, daß die auch in den kurzen Tagen vor einen Arbeiter von dieser Art bestimmte Anzahl von 24 Scheffeln sehr mäßig sey, und solche von einem jeden, ohne daß er sich wegen einer Ueberlast zu beschweren Ursache hat, ganz bequem bestritten werden könne.

An denen Orten aber, wo den am Dienste Hexelschneidenden Unterthanen nichts gewisses vorgeschrieben ist, sondern sie darunter ihrem willkührlichen Fleiß überlassen sind, ist es schlechterdings nothwendig, daß die Tüchtigkeit ihrer auf den Dienst mitgebrachten Hexelladen und Schneiden nach vorbemeldeten Sätzen gehörig untersuchet, und diejenigen, die sich darunter auf unrichtigen Wegen betreffen lassen, durch geschärfte Ahndungen hierunter zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Denn alle Aufsicht, die man hierüber halten lässet, ist vergebens, wenn die Hexellade, so der arbeitende Unterthan auf den Dienst gebracht, nicht tüchtige Eigenschaften an sich hat.

§. 789.

Daß bey dem Mistaustragen die erforderliche Mistbörgen ohne Unterscheid von allen Arten Unterthanen, die zu Handdiensten verpflichtet sind, mitgebracht werden müssen.

Mistaustragen, laden und breiten, sind unter allen die gewöhnlichsten Arbeiten, wozu die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen gebrauchet zu werden pflegen.

Daß zu diesen Geschäften besonders tüchtige Mistforken, und bey kurzen Mist auch Schurschüppen erfordert werden, ist nur gar zu bekannt, als daß ich davon etwas weiteres erwehnen sollte.

Auch wird sich wohl kein Unterthan, wenn er zu dergleichen Geschäften bestellet wird, diese Werkzeuge mitzubringen weigern.

Nur bey dem einzigen Mistaustragen pfleget öfters ein Streit zu entstehen, ob die dazu erforderliche Mistbörgen ebenfalls von den auf den Dienst erscheinenden Unterthanen mitgebracht, oder von der Herrschaft hergegeben werden sollen.

Es scheinet zwar, als wenn hiebey ebenfalls der obige Unterscheid zwischen den eine eigene Nahrung besitzenden Unterthanen und den bloßen Einliegern gemacht werden müsse.

Da aber dieses Werkzeug von solcher Beschaffenheit ist, daß keinem Einlieger, der niemahls, wenn es auch nur blos Schweine wären, ohne alles Vieh zu seyn pfleget, solches einige Kosten noch Beschwerlichkeiten verursachen kann, so bin ich der Meinung, daß ein jeder zu Handdiensten verpflichteter Unterthan, er mag seyn von welcher Art er wolle, sich mit diesem Instrument versehen müsse, um so mehr, als die Arbeiter, wenn dergleichen Werkzeuge von der Herrschaft hergegeben werden müssen, bey dem Gebrauch derselben nur sehr selten die gehörige Behutsamkeit zu beobachten pflegen, und der über das herrschaftliche Schirrwesen bestellte Aufseher kaum so viele Mistbörgen anschaffen, und im Stande erhalten kann, als von dem muthwilligen und unvorsichtigen Dienstvolk zerbrochen und zu schanden gemacht werden.

§. 790.

Von den zu den Dreschergeschäften erforderlichen Werkzeugen, besonders aber den zur Abtragung des rein gemachten Getreides und der Spreu auch Ueberkehr, erforderlichen Säcken.

Öfters werden die auf Handdienste gesetzte Unterthanen auch zu den Dreschergeschäften gebrauchet; ob ich gleich solches einer Herrschaft, die sonst genungsame Lohndrescher zu bekommen Gelegenheit hat, niemahls anrathen will, weil das Dreschen am Dienst gemeiniglich nur sehr schlecht geräth, und dabey allemahl eine größere Menge von Körnern, als bey dem Lohndreschen, verloren gehet.

Wo inzwischen die Menge der Handdienste dergestalt überflüßig ist, daß nicht wohl, ohne sie auch hiezu anzuwenden, ein Gebrauch davon gemacht werden kann, so verstehet sich von selbst, daß sie auch alle zu diesem Geschäfte erforderliche Werkzeuge, ohne daß die Herrschaft hierunter etwas hergeben dürfe, mitbringen müssen.

Die gewöhnliche zu den Dreschergeschäften erforderliche Werkzeuge bestehen aber nicht allein in tüchtigen Dreschflegeln, sondern auch in den zur Reinigung des Getreides benöthigten Wurfschaufeln, Harken, Umschlägen, Gabeln, Flederwischen und Säcken, welche letztere nicht allein bey der Abtragung des rein gemachten Getreides, sondern auch zur Wegschaffung der Ueberkehr und Kaffes, erheischet werden.

Wegen der letztern besonders pfleget von den am Dienste dreschenden Unterthanen gemeiniglich ein Streit erreget zu werden, oder wenigstens, weil in einer Scheune immer mehrere Drescher zusammen gestellet sind, unter ihnen selber, wer solche dazu hergeben soll, Uneinigkeiten zu entstehen.

Da

Da aber die Wegschaffung sowohl der Spreu und Ueberkehr, als auch des rein gemachten Getreides, bey dem Dreschergeschäfte, wenn es in seiner gehörigen Vollständigkeit vollbracht werden soll, eine Nothwendigkeit ist, so können sie sich hierunter, in Ansehung der Herrschaft, auf keinerley Art weigern.

Um aber die unter ihnen selber deshalb entstehende Zwistigkeiten zu heben, ist der sicherste Weg, daß ein jeder zum Dreschen bestelleter Unterthan einen tüchtigen Sack mitbringe, welcher in der Scheune, so lange das Dreschen von ihnen währet, aufbehalten, und besonders zur Abtragung der Spreu und Ueberkehr, weil hierüber der meiste Streit zu entstehen pfleget, wechselsweise gebrauchet werden muß.

§. 791.

Von den Eigenschaften eines tüchtigen Dreschflegels.

Unter den zu den Dreschergeschäften erforderlichen verschiedenen Werkzeugen sind insonderheit die Dreschflegel diejenigen, auf deren Tüchtigkeit am meisten Rücksicht genommen werden muß.

Ich habe bereits in dem ersten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft Abh. *III.* §. 9. *Nota e*: S. 145. bemerket, daß dieses Werkzeug billig nach der Stärke oder Schwäche des Dreschers eingerichtet seyn müsse, weil, wenn der Dreschflegel zu schwer ist, er von der dreschenden Person nicht wohl regieret werden, wenn er aber zu leicht ist, nicht die gehörige Wirkung thun kann.

Dieses muß bey den am Dienste dreschenden Unterthanen um so mehr gehörig beobachtet werden, als alsdenn gemeiniglich starke und schwache Drescher zusammen zu kommen pflegen; wiewohl dieses mit eine Hauptursache ist, warum das Dreschen am Dienste, wenn es sonst auf andere Art vermieden werden kann, niemahls vor rathsam geachtet werden mag.

Die Tüchtigkeit eines Dreschflegels bestehet aber nicht blos in seiner mit der dreschenden Person verhältnißmäßigen Schwere oder Schwäche, sondern auch hauptsächlich darinn, daß er in der Kappe gehörig befestiget sey.

Die Dreschflegel, so das gemeine Dienstvolk mitbringet, pflegen gemeiniglich hierunter einen Fehler zu haben, und man siehet alle Augenblick, daß wegen Untüchtigkeit der Kappe der Schlägel von der Stange abflieget, welches nicht allein den mitdreschenden gefährlich werden kann, sondern auch in dem Dreschen selber unendliche Versäumniß verursachet.

Wohlgethan ist es solchemnach, wenn eine Herrschaft durch ihren Wirthschafter die von den auf den Dienst kommenden Unterthanen mitgebrachte Dreschflegel gehörig untersuchen, und diejenigen, die mit untauglichen erscheinen, so fort zur Herbeyholung anderer anhalten lässet.

§. 792.

Von der Frage, ob den Unterthanen, die zum Fischen gebraucht werden, die dazu erforderliche Stiefeln und lederne Schurzfelle gegeben werden müssen?

Auf denjenigen Landgütern, welche mit ansehnlichen, besonders Winterfischereyen, versehen sind, ist es ebenfalls eine Pflicht der zu Handdiensten verbundenen Unterthanen, daß sie sich bey den Beschäftigungen des Fischens gebrauchen lassen müssen.

Der Nutzen, der dem Eigenthümer hieraus zuwächset, ist ein unstreitiges Produkt des Landgutes, zu welchem die Guts- oder dienstpflichtige Unterthanen gehören. Sie haben folglich, so schwer und unangenehm ihnen auch diese Dienstart fallen mag, keine gegründete Ursache selbige zu verweigern, sondern müssen sich derselben an den ihnen bestimmten Diensttagen ohne Widerrede unterziehen.

Das Fischergeräthe ist an und vor sich eine Sache, die solchen Unterthanen nichts angehet, indem die Herrschaft alleine vor dessen Anschaffung und Unterhaltung sorgen muß.

Bekannt aber ist, daß die Unterthanen, so zu dergleichen öfters einige Wochen hintereinander anhaltenden Fischereyen verpflichtet sind, dazu tüchtiger Wasserstiefeln und eines ledernen Schurzes benöthiget sind.

Ohne die erstern könnten sie es unmöglich den ganzen Tag hindurch im Wasser aushalten, und ohne die letztern, würden ihre Kleidungsstücke von dem um sie spritzenden Wasser dergestalt benetzet und durchdrungen werden, daß sie ebenfalls bey dieser Beschäftigung nur eine kurze Zeit, ohne ihre ganze Gesundheit in Gefahr zu setzen, auszudauern vermögend wären.

Nur darüber kann ein Zweifel entstehen, ob ein dergleichen Unterthan sich diese Wasserstiefeln und Schurzfell auf seine eigene Kosten anzuschaffen, oder solche von der Herrschaft zu erwarten habe.

§. 793.

Entscheidung dieser Frage.

Da hiezu besondere Kosten, die der Unterthan in seiner eigenen Wirthschaft nicht nöthig hat, erfordert werden, so würde die Herrschaft, nach Maßgebung der sonst von uns in andern Fällen angenommenen Sätze, solche billig übernehmen müssen.

Allein fast überall ist es eingeführet, daß die Fischer und mitfischende Unterthanen die Flügelfische zur Entschädigung ihrer Mühe und Kosten erhalten.

Die Erfahrung lehret, daß diese Flügelfische öfters mehr, als der ganze dem Eigenthümer zukommende Zug, zu betragen pflegen.

Zur Belohnung der Dienste dürfte eine Herrschaft, weil sie schon vorhin dazu schuldig sind, den Unterthanen diesen Vortheil nicht verstatten. Die größeste Vermuthung ist es daher, daß bey Einführung dieser Gewohnheit hauptsächlich mit auf die vorbenannte Kosten Rücksicht genommen worden ist.

Nimmt man gleich wahr, daß nicht alle zum Fischen gebrauchte Unterthanen dergleichen Stiefeln und lederne Schurzfelle haben, sondern sich in Ansehung der erstern mit den gewöhnlichen, und in Ansehung der letztern mit leinen Schürzen zu behelfen pflegen,

gen, so wagen sie doch diese Sparsamkeit blos auf Gefahr ihrer eigenen Gesundheit, und es bleibet allemahl gewiß, daß sie sonst dergleichen Verwahrungsmittel nöthig hätten, wobey sich aber eine Herrschaft um so mehr beruhigen kann, als sie den Unterthanen durch Freygebung der Flügelfische die dazu nöthige Kosten genungsam vergütiget.

§. 794.

Wie sich eine Herrschaft, wenn die Unterthanen sich damit, daß sie das Wasser nicht vertragen könnten, entschuldigen wollen, zu verhalten habe.

Es giebet Beyspiele, daß sich einige Unterthanen, weil ihnen das Fischen zu mühsam und beschwerlich fällt, von diesem Geschäfte dadurch los zu machen suchen, weil sie das Wasser nicht vertragen könnten, und es folglich ihrer Gesundheit schädlich wäre.

Mir ist dieser Fall vor einigen Jahren selber begegnet, und meine eigene darunter gehabte Erfahrung beweget mich also, desselben bey dieser Gelegenheit zu gedenken.

Es kann dieses, wenn man die Sache im einzeln nimmt, nicht unmöglich seyn, und es sich gar wohl zutragen, daß ein oder anderer Unterthan einen siechen Körper hat, dem die im Wasser zu verrichtenden Arbeiten an seiner Gesundheit schädlich sind.

Eine billige Herrschaft wird in dergleichen ausserordentlichen Fällen eine vernünftige Nachsicht zu haben, und darunter solche Mittel, daß ohne Beschwerung der übrigen Mitunterthanen, ein dergleichen sieches Mitglied der Gemeine, von dieser Arbeit auf eine Zeitlang verschonet bleibe, zu treffen nicht unterlassen.

Eine allgemeine Entschuldigung, daß einem Unterthan die Wasserarbeiten seiner Natur zuwider wären, kann ihn aber auf beständig von der ihm obliegenden Schuldigkeit nicht befreyen, sondern er muß, wenn solches auch wirklich gegründet, und der Wahrheit gemäß wäre, statt seiner eine andere tüchtige Person zu diesem Geschäfte gestellen.

Wer einmahl eine dienstbare Stelle und Nahrung übernommen hat, der muß alle diejenigen Verrichtungen, so der herrschaftliche Dienst von ihm fordert, zu verrichten im Stande seyn, oder, wenn er solches nicht ist, sich durch andere vertreten lassen.

Das Fischen ist kein ungewöhnliches Wirthschaftsgeschäfte, und besonders an den Orten, wo es große Gewässer giebet, pflegen die Unterthanen gemeiniglich des Wassers und Wasserarbeiten schon von Jugend auf gewohnet zu seyn.

Zu tausenderley Unordnungen würde es Gelegenheit geben, wenn ein Unterthan, sich durch die bloße Entschuldigung, daß dieses oder jenes seiner Natur zuwider wäre, von den schweren Arbeiten zu befreyen, und die ihm darunter obliegende seinen Mitbrüdern zuzuschieben, die Erlaubniß haben sollte.

§. 795.

Warum zwar die angesessene Unterthanen, nicht aber die bloße Häußler oder Einlieger, wenn sie zum Aussäen des Getreides gebrauchet werden, ihre eigene Saatlacken mitzubringen angehalten werden können.

Zu den Manns-Handdiensten gehöret ferner die Schuldigkeit, an den bestimmten Diensttagen das herrschaftliche Getreide auszusäen.

Diese

Diese Pflicht ist, wo nur Handdienste vorhanden sind, dergestalt allgemein, daß sich kein Unterthan derselben entbrechen kann noch wird.

Das Werkzeug, so zu diesem Geschäft erfordert wird, bestehet blos in einem tüchtigen Saatlacken.

Daß angesessene und ihre eigene Ackernahrung habende Unterthanen ihr eigenes Saatlacken hiezu mitbringen müssen, ist keinem Zweifel unterworfen, und der allgemeinen Observanz gemäß.

Bloßen Häußlern und Einliegern aber, welche kein eigenes Ackerwerk besitzen, folglich auch keines Saatlackens benöthiget sind, kann solches, wie schon aus andern vorhin angeführten Fällen von selbst erhellet, nicht zugemuthet werden, sondern es muß die Herrschaft, wenn sie dergleichen Leute zum Säen gebrauchen will, dasselbe selber hergeben.

Ein Saatlacken bestehet zwar nur blos aus Leinwand, so auch die Häußler und Einlieger zu gewinnen pflegen. Sie gebrauchen aber dasjenige, was ihnen hierunter auf anderer Leute Grund und Boden zuwächset, zu ihrer und der Ihrigen Bekleidung nothwendig, und es kann daher von ihnen, daß sie eine Sache, so sie selber so nothwendig haben, blos zum herrschaftlichen Dienst verschwenden sollten, nicht verlanget werden.

§. 796.

Warum, bey Aussäung der Seifensieder-Asche, auch die angesessene Unterthanen eigene Saatlacken mitzubringen, nicht schuldig sind.

Habe ich gleich vorhin, die eine eigene Ackernahrung besitzende Unterthanen, zur Mitbringung ihres eigenen Saatlackens bey dem herrschaftlichen Getreidesäen, vor schuldig erkannt, so kann doch solches nicht statt finden, wenn sie zum Aussäen der Seifensieder-Asche gebrauchet werden wollen.

Es ist dieses in unsern neuern Zeiten eine an vielen Orten gewöhnliche Arbeit der Dienstleute geworden, und sie können sich, ob gleich das Alterthum nichts davon gewußt hat, derselben auch unter keinerley Vorwand entziehen, indem sie zum offenbaren Nutzen des Gutes gereichet, und die tägliche Erfahrung lehret, wie vorzügliches schönes Getreide in den mit Seifensieder-Asche bedüngten Aeckern wächset.

Die Mitbringung des zu diesem Asche-Aussäen erforderlichen Lackens aber, kann den Unterthanen deßhalb nicht zugemuthet werden, weil bekannt ist, daß diese Asche wegen der bey sich führenden Schärfe, die dazu gebrauchte Säelacken gänzlich zerfrißt und unbrauchbar macht.

Auch nur durch ein einzigesmahl wird ein dergleichen Säelacken unter dieser Arbeit dergestalt mürbe gemacht, daß es zu andern Geschäften weiter nicht mehr angewendet werden kann.

Wenn man nun zu einem Säelacken auch nur 5 Ellen Leinwand, und die Elle zu 2 Groschen rechnet, so würde doch der Verlust, den ein Unterthan hiebey in einem einzigen Tage litte, den Werth seines Dienstes selber mehr denn 5 mahl übersteigen.

Dieses aber wäre unbillig und ungerecht, und es kann daher eine Herrschaft, die durch ihre Dienstunterthanen dergleichen Seifensieder-Asche auf ihren Feldern aussäen lassen will, die dazu erforderlichen Werkzeuge und Lacken selber herzugeben, sich nicht entbrechen a).

a) Man

a) Man nimmt dazu gemeiniglich alte Säcke, welche man zusammen nähen, und eine Art von Saatlacken davon zubereiten lässet.

Es ist aber mit dem Asche-Säen noch überdem die Unbequemlichkeit verknüpfet, daß solche den Säern wegen ihrer Schärfe die Hände zerfrisset, weshalb diese Arbeit nicht wohl verrichtet werden kann, wenn nicht der Säer auf der rechten Hand, mit welcher er die Asche greifet und wirft, einen Handschu hat.

Dieses ist abermahls eine Ausgabe, die den Unterthanen, zumahl die dazu gebrauchte Handschue ebenfalls dabey zu schanden gehen, nach der Billigkeit nicht zugemuthet werden kann, und den Herrschaften fällt sie, da besonders zu dieser Arbeit, wenn sie befördert werden soll, mehrere Leute auf einmahl erfordert werden, öfters ebenfalls unangenehm.

Ich habe daher in meiner Wirthschaft das Aussäen der Asche mit der Hand gänzlich abgeschaffet, und lasse dagegen dieselbe in den gewöhnlichen Aschkümmen auf das Feld fahren, alsdenn ein paar tüchtige Leute mit Wurfschaufeln auf den Wagen steigen, welche die Asche, unter sachten Fortrücken des Wagens in gerader Linie, auf beyden Seiten auf den Acker werfen.

Damit die Asche nicht zu weit geworfen werde, so lasse ich die Distanz, so der Wagen zu beobachten hat, durch einen Pflug bemerken, woran denn die Leute, so die Asche auswerfen, ein sicheres Kennzeichen haben, wie weit sie selbige bey jedesmahligen Werfen verbreiten müssen. Unter diesen Vorsichten kommt die Asche auf den Acker eben so egal zu liegen, als bey dem Säen mit der Hand, und es werden dadurch alle oben bemeldete Unbequemlichkeiten, sowohl in Ansehung der Säer, als auch der Herrschaft selber, gänzlich vermieden.

Es gehöret mit zur wirthschaftlichen Klugheit, daß man diejenigen Arbeits-Methoden, mit welchen besondere Beschwerlichkeiten verknüpfet sind, so viel möglich in andere, die leichter fallen, und doch eine gleiche Wirkung hervorbringen, zu verwandeln suche.

Dieses würde bey vielen Wirthschaftsgeschäften möglich seyn, wenn nicht das halsstarrige Anhangen an den alten Gebrauch und Gewohnheit darunter so viele Hindernisse in den Weg legte.

§. 797.

Von dem Garnspinnen als einer gleichmäßigen allgemeinen Schuldigkeit des zu Handdiensten verpflichteten Weibesvolkes, wobey sowohl von der Tüchtigkeit, als auch den verschiedenen Wirkungen der dazu erforderlicher Werkzeuge einige Anmerkungen gemachet werden.

Die Werkzeuge, deren Tüchtigkeit wir bisher in Betracht genommen, betreffen entweder nur die Manns-Handdienste allein, oder sind doch beyden, sowohl den Manns- als Frauens-Handdiensten, gemein.

Zum Beschluß wollen wir noch eines Wirthschaftgeschäftes Erwähnung thun, welches an den meisten Orten nur blos zu den Weiberarbeiten gehöret a).

Das gewöhnliche Garnspinnen ist es, so ich hierunter verstehe.

Daß hiezu alles Weibesvolk am Dienst verbunden sey, wird um so weniger einen Zweifel haben, als es an und vor sich zu den leichtesten Arbeiten gehöret.

Eben so wird auch, daß die Unterthanen die hiezu erforderlichen Werkzeuge selber anschaffen und unterhalten müssen, nirgends streitig gemacht werden, wiewohl dabey auch die Tüchtigkeit solcher Werkzeuge nicht gänzlich ausser Augen gesetzet werden kann, indem solche nicht allein dieses Geschäfte selber gar sehr befördert, sondern auch zum guten oder schlechten Garnspinnen viel beyträget.

Die Werkzeuge, so zum Garnspinnen gebrauchet werden, sind aber nicht in allen Gegenden einerley.

In Schlesien z. B. wird alles Garn auf der Spille gesponnen. In Pommern und der Mark Brandenburg hingegen, auch vielen andern Orten mehr, glaubet man, ohne die gewöhnlichen Spinnräder kein gutes und tüchtiges Garn zuwege bringen zu können b).

An den Orten, wo das Spinnen auf der Spille gewöhnlich ist, sind die dazu erforderlichen Geräthschaften dergestalt einfach, daß sie ein jeder Bauer, ohne deßhalb die geringste Ausgabe thun zu dürfen, selber verfertigen kann, ausser daß er etwa dem Drechsler vor ein halb Dutzend Spillen jährlich ein paar Groschen zu lösen geben muß.

Wo aber zu dem Garnspinnen Räder gebraucht werden, da kostet die Anschaffung eines solches Rades, nebst andern dazu erforderlichen Geräthschaften, schon mehr.

Man hat auch in diesem Fall auf die Tüchtigkeit dieses Werkzeuges mehrere Aufmerksamkeit zu richten nöthig, als wo blos mit der Spille gesponnen wird.

Inzwischen werde ich, mich bey der Tüchtigkeit dieser Arbeits-Instrumente aufzuhalten, und solche näher zu zergliedern, deshalb nicht nöthig haben, weil an allen Orten den Unterthanen, von denen das Spinnen am Dienste verlanget wird, ein bestimmtes Tagewerk, wie viel Garn sie an einem jeden Diensttage liefern müssen, vorgeschrieben ist.

Die Herrschaft hat sich solchemnach, wird nur das bestimmte Garnquantum in gehöriger Güte abgeliefert, um die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der dazu gebrauchten Werkzeuge nicht zu bekümmern.

Jedoch müssen die Unterthanen zu den an dem Dienste zu spinnenden Garn einerley Spinnwerkzeuge, d. i. entweder Räder, oder Spillen, gebrauchen.

In der Nota b) wird sich der Unterscheid des auf einem Rade oder Spille gesponnenen Garns näher zeigen, und sich daraus von selbst ergeben, daß diese verschiedene Garngattungen, wenn sie auch sonst von gleicher Feine sind, bey der Verarbeitung sich nicht wohl zusammen schicken, sondern die Leinwand, wenn sie gut gerathen soll, entweder durchgehends von Räder-Garn, oder von solchem, so auf der Spille gesponnen worden, verfertiget seyn müsse. Die Vermischung dieser beyder Arten thut hierunter nicht gut, sondern verursachet, daß das davon verfertigte Leinen ungleich wird.

a) In vielen Gegenden, wovon besonders ein Theil von Schlesien und das dasige Gebürge zum Beyspiel angeführet werden kann, ist es gewöhnlich, daß diese Arbeit auch von den Mannspersonen verrichtet wird.

In den langen Winterabenden siehet man daselbst den Wirth, Knecht und Jungen bey der Spille sitzen.

Ausser dem Nutzen, den dieses dem Eigenthümer in seiner Wirthschaft stiftet, hat auch solche Gewohnheit in den moralischen Zustand der gemeinen Bauersleute einen sehr wichtigen Einfluß.

Nur wenige Stunden sind es, so das gemeine Bauer-Mannsvolk auf dem Lande in den kurzen Sommertagen in den gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften Verrichtungen hat. So bald der Abend anbricht, und die Abfutterung des Viehes vollbracht ist, sind sie ohne Beschäftigung, und sie wissen öfters nicht, was sie aus Müßiggang anfangen sollen.

Die-

Diejenigen, die unter ihnen noch am tugendhaftesten sind, strecken sich auf der Ofenbank aus, und bringen ihre Zeit mit schlafen zu, wodurch sie denn zuletzt, wie man es nach der gemeinen Redensart zu nennen pfleget, völlig verloddern, und in ihrem ganzen Wesen träge werden. Viele aber, und wohl die meisten unter ihnen, lassen sich dadurch anreitzen, in diesen müßigen Stunden ihre Zeit in den Krügen und Wirthshäusern zuzubringen, und selbige in Schwelgen und Saufen zu verschwenden.

Das gemeine Sprichwort: Müßiggang ist aller Laster Anfang, trifft hier nur mehr als zu sehr ein, und der beste und ordentlichste Wirth ist nicht im Stande, seinem Gesinde männlichen Geschlechtes solches zu verwehren.

In den Gegenden hingegen, wo das Spinnen des Mannsvolks eingeführet ist, hat man hievon so leicht nichts zu befürchten, weil selbiges alsdenn auch in den langen Winterabenden nicht müßig gehen darf, sondern allemahl seine Beschäftigung hat.

Zu wünschen wäre es daher, daß diese Gewohnheit allenthalben eingeführet seyn möchte. Es würden dadurch gewiß viele Unordnungen, die jetzt unter den Bauerknechten und Jungen aus vorstehenden Ursachen eingerissen sind, vermieden werden können.

In den Königl. Preuß. Staaten, wo überall eine weise Ordnung herrschet, sind die Mannspersonen seit einigen Jahren durch ausgesetzte Prämien, sich ebenfalls des Spinnens zu befleißigen, aufgemuntert worden.

Wie vieler Nutzen könnte nicht hiedurch, wenn diese landesherrliche heilsame Absichten gehörig erfüllet würden, nur blos in Ansehung der vielen herum gehenden Invaliden-Soldaten, die sich anjetzt mit einem mühsamen Betteln behelfen, gestiftet werden!

Nur selten wird sich einer unter diesen unglücklichen befinden, der dergestalt untüchtig und ein Krüppel wäre, daß er nicht wenigstens zum Garnspinnen auf der Spille tauglich seyn sollte.

Nehme er nun seinen monathlichen Gnadenthaler, den er aus den Königlichen Cassen bekommt, zur Beyhülfe, so würde es nur ein seltener Fall bleiben, daß einer von ihnen, welcher sein Brodt zur Schande des Vaterlandes vor fremden Thüren zu suchen genöthiget wäre, übrig bliebe.

Die oben mit mehrern bemerkte Vortheile, die aus dieser Einrichtung zu erwarten stünden, würden auch ausserdem schon wichtig genung seyn, um einem jeden patriotisch gesinnten den Wunsch, daß diese landesherrliche Absichten gehörig erreichet werden möchten, abzunöthigen.

Die Aufnahme des Spinnwerks zu befördern ist in allen Staaten, besonders aber denjenigen, in welchen mächtige Kriegesheere unterhalten, und mit allerhand Arten von Leinenzeug versorget werden müssen, zum Besten der gemeinen Wohlfahrt höchst nöthig.

Der Betrieb dieses Nahrungsgeschäftes ist noch in den wenigsten Provinzien in einer solchen Verfassung, daß der Bedarf von Leinenwaaren selbst gezeuget werden könnte, vielmehr wird noch vieles Geld, so im Lande bleiben könnte, hiedurch Auswärtigen zu Theil.

Wie schwer es aber hält, dergleichen neue Gebräuche und Gewohnheiten, die vorher unbekannt gewesen sind, in einem Lande einzuführen, ist allen denen, die am Ruder des Staats sitzen, und sich dessen Wohlfahrt angelegen seyn lassen, nicht unbekannt.

Bey der jetzt lebenden Generation ist, diesen heilsamen Endzweck zu erreichen, wenige Hofnung.

Der den Banerknechten aus dem Mangel dieser Einrichtung zuwachsende Müßiggang ist ihnen viel zu lieb, als daß sie, solchen mit einer dergleichen mäßigen Beschäftigung zu verwechseln, sich gutwillig entschliessen sollten.

Ihre Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit, weil sie in der Jugend nicht dazu angewöhnet werden, wird ihnen allemahl eine Schutzwehre bleiben, um nicht mit Zwang dazu angehalten werden zu können.

Und wenn sie auch hiemit nicht durchkommen sollten, so werden sie sich doch zuletzt hinter die kahle Entschuldigung, daß das Spinnen ein vor das Mannsvolk schimpfliches Geschäfte sey, um ihre Faulheit zu decken, zu verbergen suchen.

Mit Gewalt lassen sich dergleichen neue Gewohnheiten nicht einführen. Das sicherste wäre wohl, daß die jetzige Jugend in der ihnen von ihren Schulstunden übrig bleibenden Zeit dazu angewöhnet würde.

Hiedurch fielen in der Folge, und bey den nachfolgenden Generationen, alle vorhin bemerkte Entschuldigungen von selbst hinweg, und vielleicht würde man nach einem halben Jahrhundert das ganze Mannsvolk der Bauerschaft eben so, wie schon anjetzt an vielen Orten gewöhnlich ist, beschäftiget finden, und sie in den langen Winterabenden, mitten unter dem Weibesvolk, bey der Spille oder Rade sitzen sehen.

b) Das Garn, so auf der Spille gesponnen wird, ist weit löser, als das auf dem Rade gesponnene.

Das erstere giebet daher eine weit gleichere Leinwand, indem man in derselben weder Knoten, noch sonst etwas höckerichtes, antrifft.

Die davon verfertigte Leinwand lässet sich auch daher in der Zubereitung zum Verkauf weit besser bearbeiten, und nimmt den Glanz und äussern Schein, den man ihr dadurch geben will, weit eher an.

Aus diesem Grunde wird, besonders in Schlesien, welches wegen seines starken auswärtigen Leinwandhandels berühmt ist, alles Garn auf der Spille gesponnen, und es können die dortigen Kaufleute das auf dem Rade gesponnene zu ihren Handlungswaaren gar nicht gebrauchen.

Dahingegen ist doch auch gewiß, daß die von Rädergarn verfertigte Leinwand, ob ihr gleich das äussere Ansehen mangelt, und sie sich in der Zubereitung nicht so gut handthieren lässet, dennoch in ihrer innern Güte weit stärker und dauerhafter ist.

Ich werde der Sache nicht zu viel thun, wenn ich behaupte, daß eine gute pommersche Leinwand, bey einer gleichen Feinigkeit, noch einmahl so lange als die schlesische hält. Es ist auch solches ganz natürlich, weil die von Rädergarn verfertigte Leinwand weit mehr Materie oder Flachs, als die vom Spillengarn zubereitete, in sich hat.

Wer sich hievon überzeugen will, der darf nur ein Stück schlesische und pommersche Leinwand, welche beyde von gleicher Feinigkeit sind, gegen einander abwiegen, so wird die Verschiedenheit des Gewichtes die Wahrheit hievon ganz offenbar bestätigen.

Die Verfassung des Leinwandhandels, der von den schlesischen Kaufleuten auswärts getrieben wird, und sich in alle Welttheile verbreitet, erfordert eine solche Art von Leinwand, und die Pommersche würde bey dem auswärtigen Debit nur wenigen Absatz finden.

Die Pommersche und Märksche hingegen, ist den Gesinnungen der hiesigen Einwohner mehr anpassend, zumahl von derselben keine solche besondere Zubereitung, als bey der Schlesischen, der auswärtigen Liebhaber wegen nöthig ist, erfordert wird.

§. 798.

Wenn die Unterthanen am Dienste Wolle spinnen sollen, muß die Herrschaft die dazu erforderlichen Räder und andere nöthigen Werkzeuge hergeben, solche aber von den Unterthanen unterhalten werden.

Das Wollspinnen ist zwar auf dem Lande keine sonst gewöhnliche Arbeit, sondern nur gemeiniglich eine Beschäftigung vor die armen Weiber in den Städten, wodurch sich manche dürftige Familie, besonders in solchen Staaten, die an starken Wollfabriken und Manufacturen reich sind, ihren Unterhalt verschaffet.

Wenn

Wenn inzwischen eine Herrschaft auf dem Lande lieber Wolle als Garn, spinnen lassen, und auf solche Art ihren Wollzuwachs den angelegten Fabriken abliefern wollte, so würde zwar kein Zweifel seyn, daß sich die Dienstunterthanen, zumahl wenn ihnen hierunter die erforderliche Anweisung gegeben würde, hiezu ebenfalls gebrauchen lassen müßten.

Es ist aber bekannt, daß zu dem Wollspinnen ganz andere Werkzeuge und Räder, als zu dem Garnspinnen gebrauchet werden, erforderlich sind.

Diese Werkzeuge nun sind nach der gemeinen Einrichtung der ländlichen Wirthschaften etwas ungewöhnliches, und man wird dergleichen wohl schwerlich in eines Bauren oder Unterthanen Hause antreffen.

Von selbst folget hieraus, daß in einem solchen Fall die Herrschaft den Unterthanen den ersten Stamm, von dergleichen nur allein zum Wollspinnen eingerichteten Rädern und andern dazu erforderlichen Werkzeugen anzuschaffen schuldig sey, die Unterthanen aber sich, nachdem sie einmahl angeschaffet worden, solche in gehörigem brauchbaren Stande zu unterhalten, nicht entbrechen können.

Jedoch wird der Fall hievon ausgenommen, wenn eine Herrschaft nur blos die in allen ländlichen Haushaltungen erforderliche Wolle spinnen lassen will, weil solches auch auf den gewöhnlichen Garn-Spinnrädern geschehen kann, folglich dazu keine besondere Werkzeuge erfordert werden.

§. 799.

Von dem Verhältniß zwischen Spann- und Handdiensten, und was dabey vor Grundsätze anzunehmen.

In verschiedenen Gegenden sind die zu Spanndiensten angesetzten Bauern noch überdem zu gewissen bestimmten Hand- und Fußdiensten verpflichtet.

Auch giebet es Landgüter, bey welchen die Spanndienste dergestalt überflüßig sind, daß sie nicht zu allen Zeiten mit Nutzen gebrauchet werden können, es aber hingegen an den Hand- und Fußdiensten ermangelt.

Dieses bringet eine Herrschaft nicht selten zu dem Entschluß, die Bauern von Zeit zu Zeit, so wie es die Umstände der Wirthschaft erlauben, von den Spanndiensten frey zu lassen, und dagegen Hand- oder Fußdienste von ihnen anzunehmen.

Die Bauern haben hierbey eher Vortheil als Schaden, und sind daher nicht befugt, sich einer solchen Verwechselung zu widersetzen. Nur kommt es darauf an, daß hierunter ein richtiges Verhältniß, in Ansehung der Handdienste gegen die davor zu erlassende Spanndienste, getroffen werde, damit weder der Bauer sich über eine größere ihm auferlegte Last zu beschweren Ursache habe, noch auch die Herrschaft darunter leide.

Bey der Bestimmung eines solchen Verhältnisses muß daher auf beydes Rücksicht genommen, und sowohl die mehrere oder wenigere Lasten, so der Bauer von den Spann- oder Handdiensten hat, gegen einander abgewogen, als auch der mehrere oder wenigere Nutzen, der vor eine Herrschaft aus dieser oder jener Art von Diensten erwächset, in Erwägung gezogen werden.

Es wird solchemnach nöthig seyn, hiezu eine kurze Anweisung zu geben, damit ein Richter durch diese Art von Irrungen, wenn sie vor ihm gebracht werden, mit Zuverläßigkeit zu schlichten und zu entscheiden im Stande seyn möge.

§. 800.

Warum die gewöhnlichen in den Vorschriften zu den Gütertaxen befindlichen Sätze, zur Bestimmung dieses Verhältnisses nicht füglich gebrauchet werden können.

Man trifft zwar in allen gemeinen Gütertaxen und den dazu gegebenen Vorschriften, einen bestimmten Werth sowohl der Spann- als Fußdienste an, und hieraus könnte man das unter beyden vorwaltende Verhältniß gar leicht von selbst entnehmen.

Ich kann aber nicht leugnen, daß sowohl der darinn bestimmte Werth einer jeden Dienstart, als auch das angenommene Verhältniß unter denselben nicht von der Beschaffenheit ist, daß es der Natur der Sache anpassend wäre, wie solches einem jeden, der diese Tax-Vorschriften mit einiger Aufmerksamkeit in Betracht ziehen will, von selbst in die Augen fallen will.

Man beleuchte z. B. die in den in anno 1777, bey Gelegenheit des in der Chur- und Neumark errichteten Creditwesens, ans Licht getretenen General- und Special-Tax-Principiis, wegen des Werthes der Spann- und Handdienste, angenommene Sätze, so wird man gar bald wahrnehmen, wie diese in andern Fällen zur Bestimmung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Spann- und Handdiensten nicht füglich zum Grund geleget werden können.

Nach diesen Taxprincipiis soll, wie S. 53. zu ersehen, ein zweyspänniger Pferdedienst nur täglich zu 2 Gr., und ein dergleichen Dienst mit Ochsen halb so viel, folglich mit 1 Gr. in Anschlag gebracht werden.

Dahingegen ist ein Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis täglich auf 1 Gr. 6 Pf., von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr. und von Fastnacht bis Johannis a 1 Gr. 3 Pf. festgesetzet worden.

Von selbst fällt in die Augen, daß der vor einer jeden Dienstart bestimmte Anschlagswerth dem Nutzen, der einem Gutsbesitzer dadurch zuwächset, nicht angemessen ist.

Müßte er die Geschäfte, die mit den Spanndiensten bestritten werden, vor Geld verrichten lassen, so zweifele ich, daß sich jemand finden würde, der auf eine halbe viertel Meile weit ein Fuder Holz vor 2 Gr. aus dem Walde heran rückte, da doch solches von den Dienstbauern täglich drey bis viermahl geschehen muß.

In Ansehung des in diesen Taxprincipiis c. l. angenommenen Verhältnisses zwischen den Spann- und Handdiensten bemerket man eine ebenmäßige Ungleichheit.

Ein zweyspänniger Pferdedienst soll zu allen Zeiten nicht höher als auf 2 Gr. angeschlagen werden. Der Werth eines täglichen Mannsdienstes aber von Johannis bis Michaelis ist auf 1 Gr. 6 Pf. festgesetzet.

Bey einem jeden Spanndienst muß ja, ausser den Pferden selber, auch zugleich eine Mannsperson auf den Dienst gestellet werden. Wenn man nun vor diesen den

Manns-

Mannsdienst a 1 Gr. 6 Pf. abrechnet, so bleibet vor die Arbeit, so die Pferde verrichten, nur blos eine Abschätzung von 6 Pf. übrig.

Bey den Spanndiensten, so mit Ochsen geschehen müssen, fällt diese Ungleichheit noch mehr in die Augen.

Vor einen solchen zu verrichtenden Spanndienst soll täglich nicht mehr, als 1 Gr. gerechnet werden, ob gleich bey den Ochsen sowohl, als bey den Pferden, ebenfalls eine Dienstperson gestellet werden muß.

Wenn nun vor einen täglichen Mannsdienst 1 Gr. 6 Pf. zugestanden worden, so ist offenbar, daß, wenn solches vor richtig angenommen werden könnte, eine Person, die mit zwey Ochsen auf den Dienst kommt, 6 Pf. weniger, als eine andere, die nur allein sich zur Arbeit gestellet, verdienen müsse.

Ich führe dieses keinesweges an, um erwehnte Tax-Principia, bey deren Abfassung die erfahrenste und würdigste Männer gebrauchet worden sind, tadeln zu wollen, sondern meine Absicht hiebey gehet nur dahin, daß ich zeigen will, wie diese Principia, ausser dem Fall der Gütertaxen, wozu sie auch nur eigentlich bestimmet worden, nicht hinlänglich sind, um ein richtiges Verhältniß zwischen den Spann- und Handdiensten in solchen Vorfallenheiten, wo zwischen Herrschaften und Unterthanen darüber gestritten wird, festzusetzen.

Die in diesen Tax-Principiis angenommene Sätze sind an und vor sich nichts neues, sondern man trifft sie schon in andern Vorschriften zu Taxationen der Güter, und besonders denjenigen, die bey Abschätzungen der Königl. Aemter gebrauchet worden, an, als welche zum Grunde zu legen die damahlige Ritterschafts-Commißion ausdrücklich angewiesen war.

Ueberdem kann auch bey den Gütertaxen nicht der völlige wahre Werth der Bauerdienste angenommen werden, weil sonst das ausgesetzte Wirthschaftskorn, welches als ein Aequivalent derselben anzusehen ist, öfters gar sehr von dem Werth der Dienste überstiegen werden würde.

Da wir uns solchemnach derselben zu Bestimmung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Spann- und Handdiensten nach ihren wirklichen und eigentlichen Werth nicht bedienen können, so werden wir bemühet seyn müssen, solche nach ökonomischen Gründen auf eine andere zuverläßige Art auszumitteln.

§. 801.

Daß hiebey theils auf die mehrere oder wenigere Lasten der Bauern, theils aber auch auf den mehrern oder wenigern Nutzen der Herrschaft Rücksicht zu nehmen sey.

Hiebey muß, wie ich schon oben erwehnet habe, theils auf die mehrere oder wenigere Lasten, so der Bauer von dieser oder jener Art hat, theils aber auch auf den verschiedenen Nutzen der einer Herrschaft dadurch zuwächset, Rücksicht genommen werden.

Ein Bauer, der mit zwey Pferden zu Hofe dienen muß, hat nicht allein den zu den Pferden nöthigen Knecht, sondern auch zwey Pferde zu unterhalten.

Wird dieser Spanndienst in Hand- und Fußdienste verwandelt, so brauchet ein solcher Bauer nur eine Magd und einen halbwachsenden Jungen zu unterhalten. a)

Um nun das Verhältniß der Spann- und Handdienste nach der Last, die dem Bauer von einer jeden Art zuwächset, richtig beurtheilen zu können, wird nöthig seyn, daß wir von den verschiedenen Ausgaben, so den Dienstpflichtigen in obigen beyden Fällen verursachet werden, eine kurze Berechnung anlegen.

a) Ich setze hier den fast allenthalben gewöhnlichen Fall voraus, daß nicht blos Manns-Handdienste, sondern auch Frauensdienste erfordert werden, und der Bauer nur blos alsdenn eine Mannsperson auf den Dienst zu gestellen schuldig ist, wenn in dem herrschaftlichen Dienst solche Verrichtungen vorfallen, welche nicht anders, als von Dienstbothen männlichen Geschlechtes, bewerkstelliget werden können.

Unter dieser Voraussetzung hat ein Bauer, dessen Spanndienste in Handdienste, entweder ganz oder zum Theil verwandelt werden wollen, keines besondern vollständigen Knechtes nöthig, sondern er kann die auf dem herrschaftlichen Dienst von Zeit zu Zeit vorfallende Mannsarbeiten selber ganz bequem verrichten, und in den Tagen, die er hiezu anwenden muß, den in seinen Dienst zu haltenden halb erwachsenden Jungen mit den Pferden in seiner eigenen Wirthschaft allerhand nöthige und den Kräften des Jungens angemessene Geschäfte, wohin zum Beyspiel, Pflügen, Eggen und Mistfahren gehöret, verrichten lassen.

Durch diese Anmerkung wird sich die nachstehende Berechnung von selbst rechtfertigen, weshalb ich sie hieselbst voranzuschicken, und alle dagegen entstehen könnende Zweifel aus dem Wege zu räumen, vor nöthig erachtet habe.

Es können zwar Fälle vorkommen, wo der wirthschaftende Bauer, Alters oder Schwachheit wegen, nicht mehr von den Kräften ist, daß er die ihm angemuthete herrschaftliche Mannsdienste selber verrichten kann, sondern er, anstatt des halbwachsenden Jungens, auch in dieser Absicht einen tüchtigen Knecht halten muß.

Alsdenn aber kann solches nicht auf die Rechnung des herrschaftlichen Dienstes gestellet werden, sondern blos sein Alter oder andere Schwachheiten sind Schuld daran, daß er die Anzahl und Stärke seines Dienstvolkes vermehren muß.

§. 802.

Berechnung der Kosten, die dem Bauer wegen der Spanndienste durch Haltung der Pferde und des dazu nöthigen Knechtes verursachet werden.

Die Kosten, die bey einem Bauer, der blos zu Spanndiensten verpflichtet ist, durch die Haltung der Pferde und des dabey nöthigen Gesindes entstehen, sollen die ersten seyn, welche wir in Betracht nehmen, und darüber eine wirthschaftliche Berechnung anlegen wollen.

Ich nehme hier blos den Fall an, wo die Bauern nur mit zwey Pferden zu Hofe dienen müssen.

Sind sie solches mit drey oder vier Pferden zu thun verbunden, so ist ganz natürlich, daß auch die Kosten, so dadurch verursachet werden, höher zu stehen kommen müssen, und es kann diese Erhöhung solcher Kosten verhältnißmäßig gar leicht von einem jeden selbst bemerket werden.

Ohne zwey tüchtige Pferde und einen ebenfalls tüchtigen Knecht, kann kein herrschaftlicher Spanndienst tüchtig verrichtet werden.

Zur

Zur Unterhaltung derselben hat ein Bauer nachstehende Ausgaben, welche nur blos nach den gelindesten allgemeinen Sätzen angenommen und zu Gelde gerechnet worden sind, nöthig.

1)	An Futterkorn vor zwey Pferde, auf die 6 Winter-Monate 2 Winspel oder 48 Scheffel, weil es Mengfutter seyn muß, der Scheffel à 15 Groschen, thut = = =	30	Rthlr.	—	Gr.
2)	Auf die 6 Sommer-Monate, unter der Voraussetzung, daß die Pferde alsdenn zum Theil, und wenn sie nicht zu schwerer Arbeit gebrauchet werden, bey der Hälfte dieses Hartfutters bestehen können. = = =	15	-	—	-
3)	30 Centner Heu, à 8 Gr. = =	10	-	—	-
4)	2 Schock Schneide-Stroh = = =	4	-	—	-
5)	Beschlag, Geschirre und Wagenzeug zu unterhalten. =	5	-	—	-
6)	Dem Knecht Lohn. = = =	10	-	—	-
7)	Brodkorn vor denselben, 10 Scheffel à 15 Gr. =	6	-	6	-
8)	2 Scheffel Grützkorn. = =	1	-	—	-
9)	Vor Zubrod. = =	6	-	—	-
10)	Vor Getränke. = = =	2	-	—	-
11)	Vor Leinwand. = = =	1	-	12	-
	Summa	90	Rthlr.	18	Gr.

Wenn man nun bey solchen gemessenen Diensten, wo der Bauer nicht alle Tage in dem herrschaftlichen Dienstjoch zu liegen schuldig ist, auch nur die Hälfte dieser Kosten auf den herrschaftlichen Spanndienst rechnet, und wegen der andern Hälfte, weil solche zu seiner eignen Wirthschaftsbestellung nöthig ist, keine Rücksicht nimmt, so werden doch die Ausgaben, die ihm der herrschaftliche Spanndienst jährlich verursachet, allemahl auf 45 Rthlr. 9 Pf. stehen bleiben.

Ich habe zwar, um diese Rechnung nicht zu hoch zu treiben, die Unterhaltung einer eigenen Dienstmagd, oder wenigstens eines halb wachsenden Jungens nicht angesetzet. Inzwischen ist doch gewiß, daß auch bey den Spanndiensten verschiedene Fälle vorkommen, wo der Bauer, auch noch ausser dem Knecht eine besondere Dienstmagd zu den herrschaftlichen Dienstverrichtungen nöthig hat.

Nur blos das Getreide-Einfahren in der Erndte, und das Mistfahren am herrschaftlichen Dienst, kann hierunter zum Beyspiel dienen, indem bey dem ersten der Bauer, ausser dem einfahrenden Knecht, auch einen Zulanger, und bey dem letztern einen Mistlader gestellen muß.

Will nun ein zu Spanndiensten verpflichteter Bauer seine eigene Wirthschaft nicht versäumen, so ist er genöthiget, solcher Fälle halber nicht allein einen Knecht, sondern auch eine Magd, oder doch wenigstens einen halb wachsenden Jungen zu halten a).

a) An vielen Orten sind die Bauern, ausser den Spanndiensten auch zugleich zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet, dergestalt, daß sie öfters, ausser den Pferden, noch zwey bis drey Dienstbothen zu Handdiensten gestellen müssen.

Dieses sind besondere Einrichtungen, die sich auf Verträge und Herkommen gründen. Hievon aber ist gegenwärtig nicht die Frage, sondern wir bleiben nur blos bey demjenigen stehen, was der herrschaftliche Spanndienst, ohne auf die darneben schuldige Handdienste Rücksicht zu nehmen, dem Bauer kostet.

§. 803.

Berechnung der Kosten, die einem Bauer durch Haltung des nöthigen Gesindes verursachet werden, wenn er nur blos zu Handdiensten verpflichtet ist.

Ich habe schon oben bemerket, daß ein Bauer, wenn er anstatt der Spann- nur Handdienste verrichten darf, an einer Magd und halb wachsenden Jungen genung habe.

Wir werden also, um unsern Endzweck in Bestimmung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Spann- und Handdiensten näher zu kommen, auch die Unterhaltungs-Kosten dieser beyden Dienstbothen nach wirthschaftlichen Sätzen berechnen müssen.

Eine bekannte Sache ist es, daß die Unterhaltung einer Magd und eines Jungens, allenthalben gleich geschätzet wird.

Wir werden daher nur blos die Berechnung von zwey gleich viel kostenden Dienstbothen an die Hand geben dürfen, und diese ist nach den allgemeinen Wirthschaftssätzen folgende:

1)	An Lohn vor jede dieser Dienstbothen à 4 Rthlr., thut	=	8 Rthlr.
2)	Brodtkorn vor jede 8 Scheffel thut 16 Scheffel, à 15 Gr.	=	10 -
3)	Grützkorn vor jede 2 Scheffel thut 4 Scheffel, à 12 Gr.	=	2 -
4)	An Zubrodt vor jede 3 Rthlr.	=	6 -
5)	An Getränke vor jeden 1 Rthlr.	=	2 -
6)	An Leinwand, vor jeden 1 Rthlr.	=	3 -
		Summa	31 Rthlr.

Bey gemäßigten gemessenen Diensten muß auch in Ansehung der Handdienste vorausgesetzet werden, daß die Dienstbothen der Bauern nicht beständig und alle Tage zu herrschaftlichen Arbeiten nöthig sind, sondern er sich derselben zu seinen eigenen wirthschaftlichen Verrichtungen ebenfalls bedienen kann.

Mit gutem Fuge können wir also die Hälfte dieser Kosten auf des Bauern eigene Geschäfte schlagen, und nur von der andern Hälfte, daß sie des herrschaftlichen Dienstes wegen nöthig sey, annehmen.

§. 804.

Daß solchemnach das Verhältniß der Spanndienste gegen Handdienste, in Ansehung der den Bauern daraus zuwachsenden Lasten, sich wie eins zu drey verhalte, wegen des vor die Herrschaft daraus entstehenden mehrern oder wenigern Nutzens aber, keine dergleichen genaue Berechnung angeleget werden könne.

Da nun die Hälfte der Kosten, so einem Bauer durch die Handdienste verursachet werden, mehr nicht als 15 Rthlr. 12 Gr. beträget, so ergiebet sich daraus von selbst, daß sich die Kosten des Handdienstes gegen den Spanndienst, wie eins zu drey verhalten.

Nach

Nach Maßgebung des §. 801. muß aber, wenn ein richtiges Verhältniß zwischen den Spann- und Handdiensten ausgemittelt werden soll, nicht blos auf die mehrere oder wenigere Last, so den Bauern durch diese oder jene Dienstart zuwächset, sondern auch zugleich auf den mehrern oder wenigern Nutzen, den die Herrschaft davon zu erwarten hat, gesehen werden.

In Ansehung des letztern lässet sich die Sache nicht so genau durch Berechnung bestimmen.

Hauptsächlich kommt es darauf an, welche Art von Diensten einer Herrschaft am nöthigsten ist, und woran sie den meisten Mangel hat.

Sollte ein Gutsbesitzer gezwungen werden können, anstatt der Spanndienste, die er in seiner Wirthschaft nöthig hat, und sehr wohl gebrauchen kann, Handdienste anzunehmen, so würde das oben bemerkte Verhältniß in Ansehung der Lasten, so den Bauern daraus zuwachsen, ihn zu entschädigen nicht hinlänglich seyn.

Drey Personen mit Spaden und Grabscheiden würden nicht den zehenten Theil desjenigen Ackers, den ein Bauer an seinem Spanndiensttage zu beackern verbunden ist, umzugraben vermögend seyn.

Eben so wenig könnten auch drey Personen den zehnten Theil von Mist auf das Feld schaffen, den ein Bauer an einem Spanndiensttage wegzufahren verpflichtet ist.

Ueberhaupt können diejenige Wirthschaftsgeschäfte, wozu Spanndienste erforderlich sind, durch keine Handdienste ersetzet werden, wenn nicht die Sache ins lächerliche fallen, und die ganze Wirthschaft in Verwirrung gerathen soll.

§. 805.

Nähere Gründe, warum eine Herrschaft bey der Verwandelung der Spanndienste, auf den mehrern oder wenigern Nutzen zu sehen keine Ursache hat.

Allein da die Herrschaft zu einer solchen Veränderung wider ihren Willen niemahls genöthiget, sie aber wohl, wenn es die Nothwendigkeit ihrer Wirthschaft erfordert, darauf dringen kann, so muß auch die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt genommen werden.

Ein vernünftiger Gutsherr wird eine dergleichen Veränderung der Dienste niemahls verlangen, es sey dem, daß er die Spanndienste seiner Bauern nicht gehörig nutzen kann, oder er auch wohl seinen Unterthanen dadurch eine Erleichterung in ihren Dienstlasten gönnen will.

Er hat z. B. so viele überflüßige Spanndienste, daß er sie zu allen Jahreszeiten nicht gebrauchen kann, wogegen es ihm an den benöthigten Handdiensten öfters dergestalt fehlet, daß er zu den durch dieselben zu verrichtenden Arbeiten Tagelöhner annehmen muß.

Nicht selten nimmt auch eine billig denkende Herrschaft wahr, daß die Spanndienste, wozu ihre Bauern verpflichtet sind, denselben zu schwer fallen, und sie nicht die gehörige Zeit ihr eigenes Ackerwerk gehörig bestellen zu können, frey behalten.

Entschlieffet sich nun ein Grundherr aus einem von diesen Gründen, oder auch aus beyden zugleich, einen Theil der Spanndienste zu erlassen, und dagegen von den

Bauern Handdienste anzunehmen, so handelt er nicht allein vernünftig, sondern beweiset auch, besonders in dem letzten Fall, eine lobenswürdige Billigkeit gegen die Unterthanen selber.

Ausser diesen beyden Fällen wird wohl so leicht kein Gutseigenthümer, die Spanndienste in Handdienste zu verwandeln, sich beyfallen lassen.

In dem ersten Fall ist die Unnutzbarkeit der überflüßigen Spanndienste, und in dem zweyten die Erhaltung der Unterthanen der wahre Bewegungsgrund eines solchen Unternehmens.

Eine Grundherrschaft muß daher bey dieser Verwechselung der Spanndienste mit Handdiensten mehr die Nothwendigkeit, worinn sie, um eine solche Einrichtung zu machen, gesetzet ist, zum Augenmerk nehmen, als daß sie eine umständliche Berechnung, von welcher Art der Dienste sie den meisten Nutzen hätte, anlegen könnte.

Hinlängliche Spanndienste sind zwar bey einem jeden Landgute als ein kostbarer Schatz anzusehen, in Ansehung der überflüßigen aber kann, weil es an Gelegenheit sie zu gebrauchen fehlet, der Eigenthümer auf ihre Nutzbarkeit keine Rechnung machen.

Von überflüßigen Handdiensten ist noch immer eine nützliche Anwendung möglich, wenn sie auch nur blos zu dem gewöhnlichen Garnspinnen gebrauchet werden sollten.

Was aber will ein Gutsbesitzer, der alle Tage 20 Bauergespann auf dem Hofedienst hat, in den Wintertagen, wo sie zu der Ackerarbeit nicht gebrauchet werden können, nachdem der Mist bereits auf die Felder gefahren, der Holzhof besorget, und das zum Verkauf übrige Getreide bereits verlosет, anfangen?

Den Bauern den schuldigen Dienst zu solchen Zeiten ganz und gar, und ohne einiges Aequivalent davor zu erhalten, erlassen zu wollen, ist nicht rathsam, weil sie dadurch gar leicht verwöhnet, und eine Gerechtigkeit daraus zu machen, verleitet werden könnten.

Auch wäre es unwirthschaftlich gehandelt, einen nutzbaren Theil eines Landgutes ganz und gar ungenutzet zu lassen.

Kann nun gleich eine Herrschaft bey dergleichen Umständen die davor von den Bauern anzunehmende Handdienste nicht so hoch, als sich sonst wohl die mit den Spanndiensten verknüpfte Vortheile belaufen würden, rechnen, so ist es doch allemahl vernünftig gehandelt, in Ansehung der überflüßigen Spanndienste mit einem geringern Nutzen vorlieb zu nehmen, als sie ganz und gar nicht zu nutzen.

Beruhet aber der Bewegungsgrund einer solchen Verwechselung der Dienstarten nicht sowohl auf den Ueberfluß der Spanndienste, als vielmehr auf die Erhaltung der Bauern, so hat eine Herrschaft noch weniger Ursache, sich davon durch den Verlust, den sie durch Annehmung der Handdienste dabey leiden könnte, zurück halten zu lassen.

Alles, was ein Gutseigenthümer zur Erhaltung seiner Unterthanen thut, gereichet zugleich zu seinem eigenen wahren Vortheil, wie wir solches bereits bey verschiedenen Gelegenheiten bemerket haben.

§. 806.

Daß daher das oben bestimmte Verhältniß zwischen den Spann- und Handdiensten um so mehr als richtig anzunehmen, als aus den an vielen Orten eingeführten Dienst-Gewohnheiten erhellet, daß solches, in Ansehung der Bauern, eher zu niedrig als zu hoch sey.

Eine jede Herrschaft unternimmt solchemnach eine dergleichen Veränderung entweder freywillig, ohne einen besondern Bewegungsgrund dazu zu haben, oder sie wird aus einer von beyden vorhin bemerkten wirthschaftlichen Ursachen dazu veranlasset.

Niemahls kann sie auf den mehrern oder wenigern Nutzen, den sie von einer solchen Verwechselung der Spanndienste mit Handdiensten zu erwarten hat, eine genaue Rücksicht nehmen, indem es, wenn sie blos darauf sehen will, lediglich von ihr abhanget, es hierunter bey dem alten zu lassen.

Nur hauptsächlich mögen daher, bey der Bestimmung eines richtigen Verhältnisses zwischen diesen beyden Dienstarten, die Lasten die den Bauern dadurch zuwachsen können, zum Augenmerk genommen werden.

Nun aber ist bereits durch die §. §. 802, 803 und 804. angelegte Berechnung dargethan worden, daß, wenn die Sache blos aus diesem Gesichtspunkt genommen wird, sich die Handdienste gegen die Spanndienste, wie eins zu drey verhalten.

Den Bauern geschiehet daher nicht zu nahe, wenn sie vor einen ihnen erlassenen Spanndiensttag drey Handdiensttage zu leisten angehalten werden.

Ein Bauer der wöchentlich zwey Tage mit seinem Gespann zu Hofe zu dienen schuldig ist, würde solchemnach die ganze Woche hindurch eine Person zu Handdiensten zu gestellen verbunden seyn.

Die Richtigkeit und Mäßigkeit dieses Verhältnisses zwischen den Spann- und Handdiensten rechtfertiget sich auch durch die an vielen Orten eingeführten Dienstgewohnheiten.

In meiner ganzen Nachbarschaft bestehen die dienstbaren Unterthanen theils in Bauern und theils in Kossäten. Die Bauern besitzen zwey, die Kossäthen aber nur eine Hufe. Jene dienen wöchentlich blos zwey Tage mit dem Gespann, diese hingegen müssen alle Tage die ganze Woche hindurch Handdienste verrichten. Ein gleiches trifft man in mehrern Gegenden an.

Nach dem von uns angenommenen Verhältniß zwischen den Spann- und Handdiensten könnten die Kossäthen nur drey Tage wöchentlich zu Handdiensten angehalten werden. Da sie aber demohnerachtet alle Tage dienen müssen, und dabey ganz wohl bestehen, so ist offenbar, daß der von uns bestimmte Verhältniß-Satz nicht übertrieben, sondern vielmehr dergestalt beschaffen sey, daß die Bauern dabey jederzeit sehr wohl fahren werden, folglich um so weniger, etwas darwider einzuwenden, gegründete Ursache haben.

§. 807.

Anmerkung, welchen Bauern durch eine dergleichen Verwandelung der Spanndienste in Handdienste, der meiste Vortheil gestiftet werde.

Die Vortheile so dem Bauer aus dieser Veränderung nothwendig zuwachsen müssen, kommen freylich mehr denen, welche die ganze Woche hindurch, oder wenigstens 4 bis 5 Tage mit dem Gespann dienen müssen, als den andern, so nur wöchentlich zwey bis drey Tage dazu verpflichtet sind, zu nutze.

Ein Bauer von der ersten Art behält mit seinem Gespann nicht so viele Zeit übrig, daß er sein eigen Ackerwerk bestreiten kann, und er muß es daher vor eine werkthätige Wohlthat ansehen, wenn die Herrschaft vor einen Theil seiner schuldigen Spanndienste Handdienste von ihm annehmen will.

Bey den Bauern, die wöchentlich nur zwey bis drey Tage mit dem Gespann zu dienen verpflichtet sind, hat es hierunter eine ganz andere Beschaffenheit. Diese behalten, der zu leistenden Spanndienste ohnerachtet, dennoch genungsame Zeit, um ihren Acker gehörig bestellen zu können, übrig.

Den letztern könnte es daher leicht eine Ursache zur Beschwerde werden, weil sie zu den Handdiensten mehrere Dienstbothen anschaffen müßten, und sie das dabey zu haltende Gespann in den ihn entlassenen Diensttagen zu ihren eigenen Gebrauch nicht nöthig hätten.

Allein unter den von uns vorausgesetzten Umständen wird der Fall, daß sich eine Herrschaft auch alsdenn zur Verwandelung der Spanndienste in Handdienste entschliessen sollte, wohl schwerlich vorkommen.

Die Bewegungsgründe, die einen solchen Entschluß bewirken können, beruhen, wie schon oben umständlich bemerket worden, entweder auf den Ueberfluß der Spanndienste, oder auf die nothwendige Erhaltung der Dienstbauern.

Beydes fällt, wenn die Bauern nur zwey oder drey Tage wöchentlich mit dem Gespann zu dienen schuldig sind, von selbst hinweg. Alsdenn stehet weder ein Ueberfluß der Spanndienste, noch auch die Gefahr, daß die Bauern durch die übermäßige Spanndienste in ihrer eigenen Wirthschaft gehindert, und dadurch zu Grunde gerichtet werden würden, zu erwarten.

Eine vernünftig handelnde Herrschaft kann solchemnach nur blos in den Fällen, wo die Unterthanen mit Spanndiensten überhäufet sind, eine dergleichen Veränderung vornehmen, und aus dem oben angeführten leget sich von selbst zu Tage, daß bey solchen Umständen die Bauern bey den Handdiensten jederzeit weit besser fahren, als bey den Spanndiensten.

§. 808.

Nähere Erklärung der von einigen Rechtslehrern geäusserten Meynung, daß die zu Spann-Diensten angesetzten Bauern, zu keinen Hand- und Fußdiensten angehalten werden könnten.

Mir sind zwar die Meynungen verschiedener Rechtslehrer, wohin auch unter andern der oft erwähnte Müllerus in seinen Resolutionibus juris Marchici gehöret, nicht unbe-

unbekannt, vermöge welcher sie behaupten, daß die zu Spanndiensten verpflichtete Bauern zu keinen Hand- oder Fußdiensten angehalten werden könnten.

Allein diese Meynung ist demjenigen, was wir bisher in dieser Materie vorgetragen haben, auf keinerley Weise anpassend, folglich auch derselben nicht zuwider.

Zuförderst leidet dieser Satz eine unstreitige Ausnahme alsdenn, wenn die Bauern durch ihre Hof- und Annehmungsbriefe, oder durch ein verjährtes Herkommen, auch ausser den Spanndiensten gewisse bestimmte Hand- und Fußdienste, wie man solches fast an den meisten Orten wahrnimmt, zu leisten schuldig sind.

Die erwähnte Meynung kann also nur blos denjenigen Fall zum Gegenstande haben, wenn dienstbare Bauern, die durch ihre Hofbriefe oder ein rechtliches Herkommen, an und vor sich zu keinen Handdiensten verbunden sind, noch überdem und ausser ihren Handdiensten angehalten werden wollen.

Alsdenn nehme ich, diesen Gedanken beyzupflichten, keinen Anstand.

Ein jeder aber, der unsern bisherigen Vortrag in nähere Erwägung gezogen hat, wird von selbst einsehen, daß hievon gegenwärtig nicht die Frage sey, sondern es nur blos darauf ankomme, ob eine Herrschaft, die Spanndienste entweder ganz oder zum Theil in Handdienste zu verwandeln, die Befugniß habe.

In Ansehung der Leibeigenen wird dieses, aus den schon mehrmahls angeführten Gründen, und da sich solche alle von dem Grundherren vorzunehmende Dienstveränderungen schlechterdings gefallen lassen müssen, wohl niemahls ein Bedenken haben können.

In Rücksicht der Lassen und gemeinen Bauern aber, wenn selbige auch gleich ihre Nahrungen eigenthümlich besitzen, habe ich bereits §. 694. dargethan, daß solche ebenfalls sich den von einer Herrschaft beschlossenen Veränderungen ihres Dienstes aus keinem andern Grunde widersetzen können, als wenn dadurch ihre vorigen Dienstlasten, erhöhet und erschweret werden sollten.

Daß dieses aber bey der von uns erwähnten Verwechselung der Spanndienste in Handdienste, unter dem dabey angenommenen Verhältnißsatz nicht geschehen könne, ist aus dem vorstehenden von selbst offenbar, und folglich werden auch alle Arten von Bauren, die zu Spanndiensten verpflichtet sind, dagegen etwas einzuwenden, kein Recht haben.

§. 809.

Alle gemessene Dienste hangen, in Ansehung ihrer Ableistung, nicht von der Willkühr der Unterthanen ab, sondern sie müssen nicht anders, als zu der Zeit, die ihnen von der Herrschaft angesaget worden, verrichtet werden.

Bey allen bestimmten und gemessenen Diensten, sie mögen in Spann- oder Handdiensten bestehen, ist es endlich ein allgemeiner Grundsatz, daß deren Ableistung nicht von der Willkühr der Unterthanen abhange, sondern sie darunter blos der von der Herrschaft geschehenen Ansage und Ankündigung, Folge leisten müssen.

Auf Landgütern, wo eine Unordnung eingerissen, ist nichts gewöhnlicher, als daß die Unterthanen sich die Freyheit nehmen, ihre Diensttage, ob sie ihnen gleich gehörig angesaget worden, dennoch nicht anders, als nach ihren Gefallen und Bequemlichkeit, zu verrichten.

Wird gleich einer Bauergemeine das Mistfahren, Holzschlagen und andere dergleichen Wirthschaftsarbeiten auf einen gewissen Tag angesaget, so erscheinet doch öfters kaum die Hälfte zu der bestimmten Zeit, unter dem Vorwande von allerhand eigenen Verrichtungen, und daß sie solches, wenn es ihnen bequem fiele, nachholen würden.

Auf Landgütern, die viele Jahre hinter einander unter Zeitpacht gestanden haben, trifft man eine dergleichen Unordnung sehr häufig an. Sie ist aber höchst verderblich, und richtet in allen Landwirthschaften, wo billig ein jedes Geschäfte seine bestimmte Zeit, in welcher es verrichtet wird, haben muß, viele Verwirrung an.

§. 810.

Ursachen, warum solches bey den Diensten, die wöchentlich nach Tagen eingerichtet sind, statt finden müsse, und daß solchemnach kein dienstbarer Unterthan, ehe er seinen wöchentlichen Dienst abgethan, ohne Erlaubniß der Herrschaft verreisen könne.

Die gemessenen Dienste der Unterthanen sind entweder nach Wochen, oder nach Jahren, oder auch auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte bestimmet.

Der Fall mag seyn wie er will, so muß ein dienstbarer Unterthan die Zeit und Stunde, die ihm von der Herrschaft zur Verrichtung seines Dienstes bestimmet worden, jederzeit ohne Widerrede genau beobachten, wenn er nicht straffällig werden will.

Ist er gewisse Tage in der Woche zu dienen verbunden, so hanget es nicht von des Bauern Wahl ab, an welchem Tage er diesen seinen Dienst verrichten will, sondern es muß schlechterdings an denjenigen geschehen, in welchen ihm der Dienst angesaget worden.

Wenn nun die Bauern und Unterthanen bey ihren gemessenen Diensten nicht dergestalt eingeschränket werden können, daß daraus eine gänzliche Versäumniß ihrer eigenen Wirthschaftsgeschäfte entstünde, so ist nöthig, daß ein jeder Unterthan, welcher, ehe er seinen wöchentlichen herrschaftlichen Dienst abgethan hat, verreisen, und auswärtige Geschäfte verrichten will, sich vorher bey der Herrschaft oder deren Wirthschafter erkundige, ob auch in der Zeit seiner Abwesenheit herrschaftliche Dienste vorfallen möchten.

Ein billig denkender Gutseigenthümer wird zwar, so viel als möglich ist, dem Bauer hierunter nachsehen, und ihm in der Verrichtung seiner eigenen wirthschaftlichen Geschäfte nicht hinderlich seyn.

Inzwischen ist und bleibet es doch allemahl eine Schuldigkeit der Unterthanen, sich deßhalb vorher bey der Herrschaft zu melden, und um deren Erlaubniß anzuhalten. Denn von selbst fällt in die Augen, daß sonst die herrschaftlichen Geschäfte nicht in der gehörigen Ordnung erhalten werden könnten, sondern dasjenige, was billig auf einmahl geschehen sollte, nur stückweise vorgenommen werden würde.

Hat aber ein Bauer oder sonst ein anderer Unterthan, seinen wöchentlichen Dienst abgethan, so ist er alsdenn von den übrigen Tagen in der Woche völlig Herr und Meister, und er bedarf zu seinen auswärtigen Verrichtungen keiner herrschaftlichen Erlaubniß.

§. 811.

Warum dieses auch bey den Diensten, die ohne eine bestimmte Zeit auf das ganze Jahr eingerichtet sind, Platz greife.

Mit den Diensttagen, die auf das ganze Jahr, ohne daß gewisse Wochen dazu bestimmet worden, eingerichtet sind, hat es eine gleichmäßige Bewandniß.

Auch in diesem Fall müssen die Dienste pünctlich zu der Zeit, wenn sie von der Herrschaft angesaget worden, geleistet werden, und das vermeyntliche Nachholen derselben findet keine statt, indem es in einer ordentlich eingerichteten Landwirthschaft nicht blos darauf, daß die Dienste wirklich verrichtet werden, abgethan ist, sondern auch, daß solches zu der gehörigen Zeit geschehe, erfordert wird.

Die Bauern sind z. B. zu gewissen jährlichen Getreidefuhren verpflichtet. Ganz unvermuthet steiget der Kornpreiß in den benachbarten Städten, ohne daß man von dessen Fortdauerung versichert seyn kann. Ein jeder vernünftiger Wirth wird und muß sich eines solchen günstigen Zeitpunctes theilhaftig zu machen suchen.

Wollten nun die zu den Getreidefuhren verpflichteten Bauern solche nicht zu einer solchen Zeit unweigerlich verrichten, sondern damit bis zu einer ihnen bequemern Zeit Anstand nehmen, so fällt von selbst in die Augen, daß der Gutsherr dadurch in einen offenbaren Schaden gesetzet werden würde.

§. 812.

Auch diejenigen Unterthanen, deren Dienste auf gewisse bestimmte Wirthschafts-Geschäfte vertheilet sind, müssen die ihnen obliegende Arbeiten ohne Vorwissen der Herrschaft nicht unternehmen, sondern von derselben bey einem jeden Geschäfte, damit es weder zu frühe noch zu späte geschehe, die Bestimmung der rechten Zeit abwarten.

In Ansehung der auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte eingerichteten Dienste findet ein gleiches statt.

Wir haben schon oben beyläufig erwähnet, daß es nicht einerley sey, zu welcher Zeit ein Wirthschaftsgeschäfte verrichtet wird, sondern dazu der bequemste Zeitpunct und Gelegenheit abgepasset werden müsse.

Mit einem Worte, dergleichen den Bauern zu vollbringen überlassene Wirthschaftsgeschäfte, müssen weder zu zeitig noch zu späte verrichtet, auch dabey die gehörige Witterung beobachtet werden.

Weil nun dieses die Herrschaft am besten zu beurtheilen weiß, so ist sie auch, solchen Bauern die Zeit, in welcher dergleichen Arbeiten verrichtet werden sollen, zu bestimmen berechtiget, und diese, hierunter einen unwidersprechlichen Gehorsam zu leisten, verbunden.

Die Unterthanen sind z. B. das Gras von einer herrschaftlichen Wiese abzubringen schuldig. Selten gedeyhet das Gras auf den Wiesen vor Johannis zu derjenigen Stärke und Vollständigkeit, daß davon die gehörige Menge an Heu erwartet werden kann. Wollten nun die Unterthanen, ihrer Bequemlichkeit halber, und weil sie alsdenn gemeiniglich am wenigsten zu thun haben, schon 14 Tage vor Johannis mit dem Heumachen anfangen, so ist der Schade, der daraus vor die Herrschaft entstehen würde,

augenscheinlich. Von selbst folget daher, daß die Unterthanen mit dem ihnen am Dienste überlassenen Heumachen nicht eher den Anfang machen müssen, als bis es ihnen von der Herrschaft anbefohlen worden, oder sie dazu von derselben die gehörige Erlaubniß erhalten haben.

Eben so müssen auch die herrschaftlichen Aecker, die den Unterthanen am Dienst, ohne dabey auf gewisse Diensttage zu sehen, zur Bestellung übergeben worden sind, zur besten und bequemsten Zeit, wie es die Herrschaft in jedem Fall befiehlet und anordnet, beackert und besäet werden.

Da besonders das Eggen des Ackers, wenn es nicht mehr schädlich als nützlich seyn soll, nothwendig bey trockener Witterung geschehen muß, so ist dieses abermahls ein Geschäfte, welches denen auf gewisse Wirthschaftsgeschäfte angesetzten Bauern nicht schlechterdings überlassen werden kann, sondern wobey ebenfalls eine herrschaftliche Bestimmung, zu welcher Zeit es geschehen soll, nöthig ist.

Fast in allen Wirthschaftsgeschäften hat es eine dergleichen Bewandniß, und es muß daher zu einer allgemeinen Regel angenommen werden, daß auch diese Art von dienstbaren Unterthanen, die ihnen obliegende Arbeiten zu keiner andern Zeit, als welche ihnen dazu von der Herrschaft bestimmet worden, vorzunehmen befugt sind.

Eilfter Abschnitt.

Von den Spanndiensten, und was bey deren wirklichen Ableistung zu beobachten, insbesondere.

§. 813.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abschnitt diejenigen Sätze und Wahrheiten, welche allen, sowohl Spann- als Handdiensten, gemein sind, vorgetragen haben, so wird es nöthig seyn, nunmehr auch von der Ausübung einer jeden Dienstart selber das erforderliche zu bemerken, und wir wollen hierunter mit den Spanndiensten, weil denselben, ihrer Wichtigkeit und Nützlichkeit wegen, billig der Vorzug gebühret, den Anfang machen.

Wir wissen nunmehr, daß zu den Spanndiensten, wenn sie tüchtig verrichtet werden sollen, tüchtiges Gespann und Gesinde gehöre. Wir wissen auch aus dem fünften Bande §. 114. seq., was zur Tüchtigkeit, sowohl des Gespanns als Gesindes, erfordert werde.

Wir kennen ferner die Eigenschaften der verschiedenen Werkzeuge, vermittelst welcher der herrschaftliche Spanndienst verrichtet wird, und wie solche, wenn sie vor tüchtig erachtet werden sollen, beschaffen seyn müssen.

Demohnerachtet nimmt man allenthalben wahr, daß auch bey tüchtigem Dienstvolk, Gespann und Werkzeugen, dennoch nicht so viele Arbeit durch die Bauer-Spanndienste verrichtet wird, als man sonst von seinem eigenen Gespann zu erwarten hat.

Wir

Wir wollen uns daher bemühen, theils die Ursachen hievon zu entdecken, theils aber auch Regeln an die Hand zu geben, nach welchen dasjenige, was ein Bauer mit seinem Gespann in einem Diensttage, nach Verschiedenheit der Wirthschaftsgeschäfte, ganz bequem zu verrichten vermögend ist, bestimmet werden kann.

§. 814.

Einige Ursachen, warum auch bey tüchtigem Gespann und Werkzeugen dennoch von den Bauern in ihren Spanndiensttagen weit weniger verrichtet wird, als man sonst von seinem eigenen Gespann erwarten kann.

Warum ein herrschaftliches Gespann in einer gleichen Zeit mehr Arbeit verrichtet, als gemeiniglich von einem Bauer-Dienstgespann geschiehet, davon ist die Ursache hauptsächlich in der Faulheit, Nachläßigkeit und Bosheit des von den Bauern auf den Dienst geschickten Gesindes zu suchen.

Es ist unter diesem bäuerischen Dienstvolk eine allgemeine Regel: daß man sich auf dem Herrendienst nicht zu Tode arbeiten müsse.

Diese vorgefaßte irrige und boshafte Meynung pflanzet sich immer von einem auf den andern fort, und man wird wahrnehmen, daß auch der beste und fleißigste Knecht sich in den herrschaftlichen Diensten in allen Geschäften weit länger und nachläßiger bezeiget, als wenn er vor seinen Bauer, bey dem er dienet, Arbeiten verrichtet.

Auch träget das böse Beyspiel der faulen und besonders nachläßigen, hiezu viel bey.

Unter einer Menge von dienstbaren Bauern und dem von denselben auf den Herrendienst geschickten Gesinde kann es nicht fehlen, daß nicht immer einige vor den andern besonders faul und schläfrig seyn sollten.

Wenn nun diese ihre Arbeiten lodderich und langsam verrichten, so glauben die auch sonst fleißige, hieran ein Exempel nehmen zu müssen.

Warum soll ich mehr thun, als andere, ist die gemeine Sprache, so man von denselben höret.

Man beobachte nur z. B. die Bauern, wenn sie am herrschaftlichen Dienste Mist fahren müssen, so wird man wahrnehmen, daß sie, wenn sie nicht unter der genauesten Aufsicht gehalten werden, nicht alle gleich laden, sondern immer einige weniger Mist, als die andern, auf den Wagen haben.

So bald die guten und fleißigen Knechte, die es bisher in dieser Arbeit noch erträglich gemachet, daß ihren Mitgesellen ihr liederliches Aufladen ohngeahndet durchgehet, bemerken, so laden sie ebenfalls gewiß nicht mehr, als jene, auf.

Eben so gehet es in allen Wirthschaftsgeschäften, die durch den Dienstgespann der Bauern vollbracht werden müssen.

§. 815.

Warum, um hierunter eine Abänderung zu treffen, und die Spanndienste besser, als bisher geschehen, zu nutzen, eine Ausmittelung desjenigen, was ein Bauer bey einem jeden Geschäfte in einem Spanndiensttage ganz bequem verrichten kann, nöthig sey.

Daß diese und andere dergleichen in den Spanndiensten der Unterthanen vorfallende Unordnungen auch durch die strengste Aufsichten nicht vermieden werden können, ist mehr als zu bekannt.

Nöthig wird es daher seyn, eine Anleitung zur Bestimmung desjenigen, was der Bauer in seinen Spanndiensttagen, ohne daß er sich wegen eines überlästigen Anmuthens zu beschweren Ursache hat, bey einem jeden Geschäfte verrichten kann, mitzutheilen.

Bereits in dem fünften Bande dieses Werkes §. 121. *Nota a* ist ein vorläufiger Versuch gewaget worden, wie die Spanndienste der Bauern, bey ihrer gegenwärtigen Ungewißheit, in einem jeden Wirthschaftsgeschäfte auf etwas gewisses festgesetzet werden könnten.

Die daselbst befindliche Anzeige ist aber nur beyläufig geschehen, und nicht alles, was hievon gesaget werden kann, völlig erschöpfet worden. Sie wurde blos zu Erläuterung der damahls aufgeworfenen Frage, wie die Spanndienste nach Tagen am vernünftigsten gebrauchet werden könnten, angeführet.

Gegenwärtig werden wir uns zwar der dabey angenommenen Regeln zugleich mit bedienen, dennoch aber in vielen Stücken die damahls geäußerte Sätze nach dem ganzen Umfange der Spanndienste ausführen und in ein näheres Licht setzen.

Inzwischen erfordert es die Nothwendigkeit, daß wir dabey eben diejenige Ordnung, die c. l. zum Grunde geleget worden ist, beobachten.

Wir haben daselbst die durch die Spanndienste mögliche Verrichtungen nach der Beschaffenheit der verschiedenen Geschäfte, wozu dieselben gebrauchet werden, vorgetragen.

Eben diese Ordnung soll auch anjetzt den Leitfaden unserer hierunter fortzusetzenden Betrachtung ausmachen.

Das erste und vornehmste herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, zu dessen Bestreitung man sich der Spanndienste der Bauern zu bedienen pfleget, ist die Bestellung des herrschaftlichen Ackers.

Diese Bestellung erfordert, in so weit die Bauerspanndienste dazu nöthig sind, theils eine tüchtige Pflugart, und theils auch ein geschicktes und zu rechter Zeit vorgenommenes Eineggen des umgepflügten Ackers, es mag solches in Brack- Wend- oder Saatfahre geschehen.

Die natürliche Ordnung bringet es von selbst mit sich, daß wir zuförderst dasjenige, was bey der Pflugarbeit, so die dienstbare Bauern in ihren Spanndiensttagen auf dem herrschaftlichen Acker verrichten müssen, in gehörige Erwegung ziehen.

§. 816.

§. 816.

Wie viel ein Bauer, wenn er nicht vorhin durch seine Hof- und Annehmungsbriefe oder auch durch ein verjährtes Herkommen, zu etwas mehrern verpflichtet ist, an Pflugarbeit in einem Diensttage ganz bequem verrichten könne.

Die Dienstgewohnheiten sind hierunter nicht allenthalben einerley. An vielen Orten müssen die Dienstbauern mit ihren Gespann, wenn sie zum Pflügen gebrauchet werden, hinter den herrschaftlichen Pflug ziehen, und folglich eben dasjenige, was diese bearbeiten, verrichten.

An andern hingegen ist die Schuldigkeit des Pflügens in den bestimmten Dienstagen auf etwas gewisses festgesetzet.

Ich habe bereits c. l. bemerket, daß, wenn es hierunter an einer eigentlichen Bestimmung ermangelte, ein Dienstbauer an einem Spanndiensttage ganz füglich zwey magdeburgische Morgen, welche 360 rheinländische Quadratruthen betragen, umzupflügen im Stande sey.

Diesen Satz habe ich an den Orten, wo es hierunter an einer zuverläßigen Bestimmung fehlet, in Vorschlag zu bringen um so weniger Bedenken gefunden, als durch die fast allenthalben eingeführte gewöhnliche Morgenzahl ein noch höheres Quantum angenommen ist.

In den meisten Gegenden der Königl. Preuß. Lande ist die Ackergröße, so ein Dienstbauer an einem Dienste umzupflügen verbunden ist, auf eine große Morge, weil man vorhin von den jetzt überall eingeführten magdeburgischen oder geometrischen Morgen in den gewöhnlichen Wirthschaften keine Kenntniß gehabt hat, bestimmet.

Eine dergleichen große Morge aber beträget in Vergleichung der magdeburgischen 458 rheinländische Ruthen, folglich 58 Ruthen mehr als die c. l. von uns zum Maaßstabe in dieser Sache vorgeschlagene zwey magdeburgische Morgen.

Von selbst verstehet es sich, daß an den Orten, wo die Bauern durch ihre Hof- und Annehmungsbriefe, oder auch durch ein verjährtes Herkommen, zur Umpflügung einer dergleichen großen Morge in ihren Diensttagen verpflichtet sind, sie auch ihre Schuldigkeit hierunter gehörig befolgen müssen.

In einigen Provinzien ist es durch ausdrückliche Landesgesetze, wie viel ein Bauer in einem Diensttage an Pflugarbeit zu bestreiten habe, festgesetzet.

Ein Beyspiel hievon findet man in dem schon mehrmahls von uns angeführten Neumärkl. Dienst-Reglement vom Jahr 1720., woselbst es §. 4. ausdrücklich heißet:

Dafern bey Begatung des Ackers Streit entstehen sollte, wie viel ein Bauer täglich umzupflügen habe, so wird es billig auch in diesem Stück bey der Ordnung gelassen, daß ein Bauer schuldig, eine Morge Acker von 300 soldinischen Ruthen umzupflügen, jedoch muß an denen Orten, allwo die Anspannung schlecht, und die Bauern auch denen *Arrendatoribus* nur in geringen Anschlag gebracht, es nur zu $\frac{3}{4}$ oder zur Hälfte gesetzet werden, welches, so viel die Königl. Aemter anbetrifft, auf der Königl. Cammer pflichtmäßiges *Arbitrium* ankommt.

Es ist dieses eben dasjenige Maaß von einer großen Morge, deren wir oben, als ein an vielen Orten gewöhnliches Tagewerk vor die Bauern, Erwähnung gethan haben, indem 300 soldinische Quadratruthen 418 rheinländische Quadratruthen in sich enthalten.

Der von uns vorgeschlagene Satz, die Pflugarbeit eines dienstbaren Bauern nur auf zwey magdeburgische Morgen zu bestimmen, findet blos auf solchen Landgütern statt, wo hierunter nichts gewisses festgesetzet worden, auch darunter keine bestimmten Landesgesetze vorhanden sind, die Herrschaft aber, um der Nachläßigkeit der Bauern ein Ziel zu setzen, deßhalb eine zuverläßige Richtschnur zu bestimmen, nöthig findet.

§. 817.

Warum hierunter auf den Unterscheid des Ackers, ob er stark oder leicht ist, keine Rücksicht zu nehmen sey.

Ich berufe mich hierunter auf das Zeugniß aller erfahrnen Wirthschaftsverständigen, indem diese mit mir überall einstimmig seyn werden, daß durch dieses bestimmte Tagewerk in der Pflugarbeit, keinem Dienstbauer zu nahe geschiehet.

Der Einwendung, wegen des starken und leichten Ackers, habe ich c. l. schon von selbst dadurch begegnet, daß in den starken Aeckern die Spanndienste gemeiniglich vierspännig, in den leichten aber nur zweyspännig verrichtet zu werden pflegen.

Leget man dieses Verhältniß der verschiedenen Anspannung zum Grunde, so ergiebet sich von selbst, daß in einem starken Acker eben so viel, als in einem leichten, den Bauern in Ansehung der Pflugarbeit zugemuthet werden kann.

Ganz besondere Gegenden und Ackerarten, wohin unter andern die sogenannte Wische in der Altmark gehöret, werden hievon billig ausgenommen, weil es bekannt ist, daß daselbst wegen des überaus strengen Ackers öfters 10 bis 12 Pferde vor einen Pflug gespannet werden müssen.

Wir bleiben gegenwärtig nur blos bey den gemeinen Begriffen von dem leichten und starken Acker stehen, und nach diesen ist es ausgemachet, daß dasjenige, was in einem leichten Acker von zwey Pferden zu bestreiten ist, in einem starken von vier Pferden, ebenfalls gezwungen werden kann.

§. 818.

Ob eine Herrschaft an den Orten, wo die Pflugarbeit nach Morgenzahl bisher nicht gewöhnlich gewesen, solche daselbst einzuführen, berechtiget sey.

An den Orten, wo das Tagewerk der Bauer-Spanndienste in Ansehung der Pflugarbeit, auf etwas gewisses bestimmet worden, hat es zwar keinen Zweifel, daß dasselbe ohne Widerrede vollbracht werden muß.

Wie aber soll es gehalten werden, wenn hierunter kein gewisses Tagewerk festgesetzet ist, die Herrschaft aber dennoch, um den bemerkten Betrügereyen ihrer Bauern auszuweichen, hierunter ein gleiches bestimmen will?

Ist sie solches zu thun berechtiget, oder haben die Bauern, auf ihre vorige Gewohnheit zu bestehen, ein Recht?

Die

Die Bauern sind nicht blos zu dem, was sie bey den bisherigen eingerissenen Unordnungen gethan haben, verpflichtet, sondern sie müssen ihre Dienstpflichten so, wie es die wirthschaftliche Möglichkeit mit sich bringet, verrichten.

Wirthschaftlich möglich aber ist es, daß ein Dienstbauer in einem Tage, mit seinen Pferden ganz füglich zwey magdeburgische Morgen, oder 360 rheinländische Quadratruthen, umpflügen kann.

Dem Bauer wird daher durch diese Bestimmung keine weder unmögliche noch unwirthschaftliche Last aufgeleget. Die Herrschaft schränket ihn dadurch nur blos in seiner Nachläßigkeit und Betrügereyen, die er bisher in der Verrichtung dieses herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäftes von sich verspühren lassen, ein.

Seine bisherige Faulheiten und Nachläßigkeiten, können ihm hierunter zu keiner Schutzwehre dienen, denn er hat offenbar in facto illicito versiret, da hingegen die Herrschaft nichts weiter thut, als daß sie sich ihres zuständigen Rechtes wegen der von ihm zu fordern habenden Dienste bedienet.

Die Disposition des §. 817. angeführten Neumärkischen Dienst-Reglements, bestätiget dieses unwidersprechlich.

Dieser Satz ist allgemein, und findet bey allen andern Wirthschaftsgeschäften, wo die Herrschaft die bisher unrichtig abgeleistete Bauerdienste auf etwas gewisses zu setzen vor nöthig erachtet, seine Anwehre.

§. 819.

Von den vielen Unordnungen, so bey dem Pflügen der Bauern hinter den herrschaftlichen Pflügen, auch bey der strengsten und genauesten Aufsicht, nicht zu vermeiden sind.

Sollte inzwischen eine Grundherrschaft zu dieser Bestimmung der Pflugarbeit auf etwas gewisses nicht schreiten wollen, sondern es vor rathsam finden, hierunter die alte Gewohnheit, daß die Bauerpflüge hinter den herrschaftlichen ziehen müssen, beyzubehalten, so wird sie doch alsdenn allemahl, auf diese Dienstarbeit der Unterthanen ein besonderes Augenmerk zu richten, nöthig haben.

Von einem wohl und richtig gestellten Pflug hänget nicht allein das gute Pflügen ab, sondern es träget auch solches zur Beförderung dieses Geschäftes sehr viel bey.

Ohne richtig gestellte und gut aufgeschärfte Pflüge, bleibet diese Arbeit jederzeit ein bloßes Pfuscherwerk, wodurch der Acker öfters mehr verdorben als fruchtbar gemacht wird.

Besonders kommt die Hauptsache darauf an, daß die Pflüge gehörig eingespannet werden, damit der Acker die erforderliche Tiefe bekomme.

Dem vorpflügenden herrschaftlichen Meyer ist es unmöglich, hierauf so genau Achtung zu geben. Denn wenn er auch gleich bey dem Herumziehen wahrnimmt, daß ein oder anderer Pflug nicht tief genung eingespannet gewesen, so kann er doch nicht so eigentlich, von welchem dieser Fehler begangen worden, bestimmen. Wollte er auch von Zeit zu Zeit die Pflüge der hinter ihm ziehenden Bauern untersuchen, und sie zum tiefern einspannen anhalten, so würde doch einestheils dadurch viele Zeit verlohren gehen, und

andern-

anderntheils solches von wenigen Nutzen seyn, indem sie, so bald er nur den Rücken gewendet, die Pflüge wieder aufzuspannen, gewiß nicht unterlassen.

Soll dieses vermieden, und der Acker eben so gut und tief, als von den herrschaftlichen Pflügern geschiehet, auch von den mit denselben vermischten Bauern durchgearbeitet werden, so ist dazu schlechterdings ein besonderer Aufseher, der sie bey dem Auf- und Abziehen hinter die herrschaftlichen Pflüge beständig begleitet, und ihr Betragen wahrnimmt, nöthig.

Die herrschaftlichen Wirthschaftsbedienten können aber nicht immer bey einerley Arbeiten bleiben, sondern sie müssen auch die Dienstleute, so in andern Wirthschaftsgeschäften angestellet worden, zugleich mit beobachten.

Wie kostbar würde nicht die Landwirthschaft fallen, wenn zu einem jeden besondern Geschäfte auch ein besonderer Aufseher geordnet werden müßte!

Dem Wirthschafter wird es also, wenn er die Bauerpflüger verlassen, und auch andere Arbeiter beobachten muß, nicht besser gehen, als wir oben von dem Meyer bemerket haben.

Diese in der Wahrheit und Erfahrung gegründete Umstände, werden denn einem jeden Gutsbesitzer zu einem hinreichenden Bewegungsgrunde dienen können, hierunter die alte Gewohnheit abzuschaffen, und das Tagewerk der dienstbaren Bauern in der Pflugarbeit auf etwas gewisses zu bestimmen,

Daß er dieses zu thun befugt sey, haben wir in dem nächst vorstehenden §. auf das deutlichste erwiesen, und, wie diese Bestimmung einzurichten sey, dazu sind in dem vorhergehenden ebenfalls die billigsten Maaßregeln an die Hand gegeben worden.

§. 820.

Von dem Eggen, als einem Geschäfte, wozu ebenfalls die Bauern in ihren Spanndienst-Tagen gebrauchet zu werden pflegen, wiewohl solches, so viel möglich, zu vermeiden ist.

Das zweyte Ackergeschäfte, so den Bauern in ihren Spanndiensttagen zu verrichten oblieget, ist das bekannte Eggen.

Was die Bauern hiezu vor tüchtige Werkzeuge mit auf den Dienst bringen müssen, habe ich bereits §. 761. seq. umständlich bemerket, zugleich aber auch bey verschiedenen Gelegenheiten erinnert, daß man sich der Bauerdienste zu dem Eggen so wenig als möglich zu bedienen, sondern vielmehr dieses Geschäfte mit seinem eigenen Gespann zu verrichten habe.

Ich hoffe, daß dieser wirthschaftliche Rath allen denen, die von den Wirkungen der Bauerdienste eigene Erfahrung haben, von selbst einleuchten, und ihren Beyfall nach sich ziehen wird, weil es unstreitig ist, daß diese Arbeit, auch bey der genauesten Aufsicht dennoch unter den Händen der Bauern nur immer schlecht zu gerathen pfleget.

Inzwischen erlaubet es nicht allenthalben die Wirthschaftsverfassung, daß man diesem Uebel ausweichen kann, und ich habe bereits in dem vorhin angezogenen §. 121. Nota a Num. 2. einige Verkehrungen, die man, um das Eggen der Bauern am herrschaftlichen Dienst gewissermassen nützlicher zu machen, zu treffen hat, in Vorschlag gebracht.

§. 821.

§. 821.

Wie viel ein Bauer in einem Spanndiensttage, theils in der Saat- und theils auch in der Brack- oder Wendfahre einzueggen im Stande sey.

Das Eggen ist ein Geschäfte, welches nicht zu allen Zeiten gleich leicht oder gleich schwer fällt. Es ist daher dasjenige, was die Dienstbauern in einem Diensttage darunter verrichten können, mit Zuverläßigkeit zu bestimmen, mancherley Bedenklichkeiten unterworfen.

So viel ist der wirthschaftlichen Erfahrung gemäß, daß eine Egge in der Saatfahre, wobey ich voraus setze, daß solche bey dem vorigen Pflügen von allen Queken und Graswurzeln gehörig gereiniget worden, täglich ganz bequem vier und eine halbe magdeburgische, oder zwey große Landmorgen, welche beynahe einerley Maaß haben werden, bestreiten könne.

Dieser Satz kann aber so wenig in der Brack- oder Stürz-, als Wendfahre durchgehends angenommen werden.

Das Eggen in diesen Fahren hat die Sauberung des Ackers von den darinn befindlichen Queken und Graswurzeln zur Absicht.

Einem jeden Wirthschaftsverständigen aber ist bekannt, daß, wenn dieses geschehen soll, die Sache nicht mit einem Schlage, wie man es in der Wirthschaftssprache zu nennen pfleget, abgethan sey, sondern das Land, wenn dieser Endzweck erreichet werden soll, wohl zwey bis drey, und öfters noch mehrere Schläge bekommen müsse.

Inzwischen ist hiebey auf die innere Beschaffenheit des Bodens Rücksicht zu nehmen, indem nicht alles Land, sondern nur hauptsächlich dasjenige, so besonders Grasartig ist, eine solche öftere Wiederholung des Eggens erfordert.

Wollte man hierunter etwas wirthschaftliches festsetzen, so glaube ich, daß man den Dienstbauern nicht zu viel thäte, wenn man denselben in einem grasartigen Boden $1\frac{1}{4}$, in einem milden nicht grasartigen aber, $2\frac{1}{4}$tel magdeburgische Morge zum Tagewerk vor jede Egge in oben benannten Fahren setzte.

Natürlicher Weise werden die Bauern, um desto kürzer vom Dienst zu kommen, den Acker, den sie am Dienst eggen sollen, jederzeit vor grasartig ausgeben.

Es verstehet sich aber von selbst, daß die Entscheidung hierunter von der Herrschaft, so lange die Sache in ihren Händen bleibet, und kein Streit darüber entstehet, abhanget.

Sollte es aber deshalb zur Klage kommen, so muß der Richter den Umstand, ob der zu eggende Boden vor grasartig zu halten sey, oder nicht, durch Wirthschaftsverständige untersuchen lassen, und nach deren Gutachten sein Urtheil abfassen.

§. 822.

Was hierunter in einem thonigten und leimigten Boden verrichtet werden kann, und daß in demselben auch das Eggen in der Saatfahre schwerer fällt.

Nicht allein der grasartige, sondern auch der starke, leimigte und in seinen Erdtheilen mehr zusammen hangende Boden erschweret das Geschäfte des Eggens, und erfordert dazu mehrere Zeit.

Die Erdklöße, die in einem solchen Acker durch die Egge zermalmet werden müssen, sind die Ursache davon.

Selbst in der Saatfahre wird diese Arbeit dadurch gar sehr aufgehalten, indem, wenn auch gleich der Acker in der Brack- und Wendfahre seine gehörige Zubereitung erhalten hat, dennoch bey jedesmahligen Pflügen immer wieder neue Erdklöße zum Vorschein zu kommen pflegen.

In einem solchen thonigten und kleberichten Boden wird man daher auch in der Saatfahre mehr nicht, als höchstens drey magdeburgische Morgen, auf jede Egge rechnen können.

In Ansehung der Brack- und Wendfahre aber kann man die obigen bey einem grasartigen Acker angenommene Sätze ganz sicher beybehalten.

Jedoch wird dabey vorausgesetzet, daß alsdenn eine bequeme dazu anpassende Witterung in Acht genommen werde. Denn es ist aus der Erfahrung bekannt, daß bey ganz nasser oder sehr trockener Witterung die vorhandene Erdklöße von der Egge weit schwerer gezwungen werden können, als wenn diese Arbeit zu einer solchen Zeit, wo die Erdklöße zwar nicht mehr schmierig, doch aber noch schmeidig sind, vorgenommen wird.

Bey Festsetzung der von uns an die Hand gegebenen Regeln, richten wir unser Augenmerk nur lediglich auf das, was wirthschaftlich und der Erfahrung gemäß ist.

Will eine Herrschaft diesem zuwider handeln, und die Bauern zur unrechten und unbequemen Zeit zum Eggen gebrauchen, so hat sie es sich selber beyzumessen, wenn Klage darüber entstehet, und die oben bestimmte Ackergröße nicht gezwungen werden kann.

§. 823.

Wegen der Mistfuhren, und wie die darinn vorfallende Betrügereyen der Bauern abzustellen sind, wird das bereits §. 121. Nota a vorgeschlagene Mittel wiederholet, jedoch noch in einen und andern Stücken eine nähere Erläuterung beygefüget.

Das Mistfahren ist eines von den Wirthschaftsgeschäften, wozu die Bauern in ihren Diensttagen am häufigsten gebrauchet werden, wobey aber auch zugleich von Seiten derselben die meisten Unterschleife und Betrügereyen angebracht zu werden pflegen.

Wie diesen Unordnungen abzuhelfen sey, habe ich bereits c. l. ein Mittel an die Hand gegeben, so mir unter allen das sicherste und zuverläßigste zu seyn scheinet, und worauf ich mich hier nochmahls bezogen haben will.

Ich setze voraus, daß es einem geneigten Leser von selbst gefällig seyn wird, den von mir daselbst gethanen Vorschlag nachzuschlagen, und dessen Möglichkeit sowohl als auch Nützlichkeit zu prüfen, weshalb ich mir die Mühe, solchen hier nochmahls wörtlich zu wiederholen, und dadurch gegenwärtige Schrift ohne Noth anzuhäufen, ersparen kann.

Nur einige Erläuterungen will noch hinzu fügen, um alle Zweifel, die etwa hiebey noch übrig seyn möchten, gänzlich aus dem Wege zu räumen.

§. 824.

Von der Bestellung eines eigenen Mistabschlagers auf dem Felde, als wodurch, daß der Mist nicht zu dünne gefahren werde, am sichersten vermieden werden kann.

Es wird vielleicht manchen bedenklich zu seyn scheinen, daß die Schlagung der Misthaufen annoch gar zu sehr in der Bauern Willkühr gelassen worden.

Denn ob ihnen gleich in diesem Vorschlage die Ackergröße, welche mit einem solchen Haufen bemistet werden soll, vorgeschrieben worden, so ist doch bekannt, daß der Mist eben sowohl dünn, als dick, geschlagen werden kann.

Meine Absicht gehet hiebey dahin, daß die Haufen von solcher Beschaffenheit seyn müssen, daß der Acker seine gehörige Düngung erhalte.

Wenn nun nicht ohne Grund zu vermuthen stehet, daß der Bauer auch hierunter seine gewöhnliche Tücke gegen die Herrschaft ausüben, und die Haufen dergestalt klein schlagen werde, daß der Mist bey dem Verbreiten desselben zu dünne kommen muß, so ist allerdings nöthig, auf ein Mittel bedacht zu seyn, wodurch die Schlagung der Haufen seiner Willkühr entrissen werde.

Man pfleget zwar, wenn man bey dem Breiten des Mistes wahrnimmt, daß derselbe zu dünne gefahren worden, den fehlenden nachfahren zu lassen, und dieses könnte auch den Dienstbauern in solchem Fall, ausser dem Dienste an ihren Freytagen, zur Strafe auferleget werden.

Allein, wie leicht würde nicht solches zu allerhand Streitigkeiten über die Frage: ob der Mist wirklich zu dünne geschlagen sey? Gelegenheit geben. Ueberhaupt kommt dadurch nichts Bestimmtes heraus, und öfters wird das Nachfahren, weil man unmöglich einen jeden Haufen so genau, ob er zu klein sey oder nicht, untersuchen kann, ganz und gar vergessen.

Der sicherste Weg hierunter bestehet wohl darinn, daß die Herrschaft einen eigenen Abschlager von ihren Leuten auf dem Felde bestelle, welcher sämmtliche Mistwagen, ohne daß der Bauer dabey Hand anlegen darf, abschlagen muß.

Auf solche Art werden nicht allein die Haufen überall gleich gerathen, sondern es stehet auch nicht zu befürchten, daß der Mist zu dünne komme.

Jedoch ist nöthig, daß der hiezu bestellte Dienstbothe ein treuer Mensch sey, und mit den Bauern nicht unter einer Decke stecke. Auch muß er von der Bemistung der Aecker die gehörige Kenntniß haben, um das richtige Maaß des darauf zu verbreitenden Mistes beurtheilen zu können, indem dem Acker eine übermäßige Menge desselben eben so schädlich ist, als wenn er davon zu wenig erhält.

In Schlesien, wo diese Methode überall eingeführet ist, wird der Großknecht dazu genommen, und es kann an andern Orten, wo der Titul eines Großknechts unbekannt, oder derselbe mit andern Verrichtungen beschäftiget ist, dem Meyer oder Stadthalter aufgetragen werden.

§. 825.

Daß, wenn die Bauern das bey dem Mistfahren in dem gethanen Vorschlage bemerkte Tagewerk vollbringen sollen, hinreichende Lader vorhanden seyn müssen, und warum an den Orten, wo die Bauern ihre Lader mitbringen müssen, hiezu keine schwache Personen anzunehmen.

Soll es möglich gemacht werden, die c. l. in dem von uns gethanen Vorschlage bestimmte Fuderzahl in einem Diensttage aufs Feld zu schaffen, und dabey auch die Wagen gehörig zu beladen, so wird hiezu eine hinlängliche Menge von Ladern erfordert. Fehlet es hieran, so werden die Bauern noch immer eine gerechte Entschuldigung haben, um das ihnen auferlegte Tagewerk nicht gehörig zu vollenden.

An den meisten Orten ist es gewöhnlich, daß ein jeder Bauer bey dem Mistfahren am herrschaftlichen Dienste, einen Lader mitbringen muß.

Daß hiezu schwache Jungens und öfters bloße Kinder gestellet werden, ist nicht zu dulden, indem zu diesem Geschäfte starke Leute erfordert werden, und die Mistwagen, wenn die Lader nur schwach sind, nicht gehörig gefördert werden können.

Daß eine starke Magd oder andere erwachsene Person, weit wenigere Zeit, um einen Mistwagen zu laden, gebrauche, als halbwachsende Kinder, ist schon nach der Vernunft begreiflich, und daher von einem herrschaftlichen Wirthschafter um so ernstlicher auf tüchtige Lader zu halten, als die Bauern, wenn sie auch gleich eine tüchtige Dienstmagd haben, nur gar zu geneigt sind, selbige bey dieser Arbeit zu Hause zu behalten, und statt dessen einen schwachen Ochsenjungen auf den Dienst zu schicken, unter dem irrigen und nichtigen Vorwande, daß derselbe diese Arbeit eben so gut, als die Dienstmagd verrichten könne.

§. 826.

Warum, wenn mehrere Bauern beysammen sind, sie nicht alle in einem Haufen zusammen fahren, sondern sich gehörig vertheilen müssen, als wodurch zugleich die Ladung der Wagen gar sehr gefördert wird.

Wenn mehrere Wagen zusammen fahren, ist zu einem jeden ein tüchtiger Lader hinreichend, und es können alsdenn die Wagen mit dem Laden genungsam gefördert werden, ohne daß einer auf den andern warten darf.

Jedoch ist hiebey nöthig, daß nicht die sämmtlichen zum Mistfahren auf dem Dienst erschienene Bauern in einem Haufen zusammen fahren, sondern sich gehörig vertheilen.

Es sind z. B. zwölf dienstbare Bauern, welche zum Mistfahren bestellet sind, vorhanden. Wollten diese zwölf Bauern immer zu gleicher Zeit auf dem Misthofe oder in den Ställen laden, so würde solches bey der Ladung der Wagen allerdings viele Versäumniß verursachen, weil zu einem Wagen nur ein Lader wäre.

Sind aber diese zwölf Bauern, daß ich es so nennen darf, in drey Colonnen vertheilet, dergestalt, daß nur immer vier Wagen auf dem Misthofe befindlich sind, so ist offenbar, daß das Aufladen des Mistes, weil zu einem jeden Wagen, ausser dem fahrenden Knechte, drey Lader sind, auch nur den dritten Theil der Zeit, die sonst nöthig wäre, erfordert.

Ein

Ein jeder siehet von selbst ein, daß es, auf diese Ordnung zu halten, nothwendig ist, weil sonst die in unserm Vorschlage bestimmte Fuderzahl und die dabey bemerkte Ladung unmöglich fallen würde.

Die Lader, die von den Bauern mitgebracht werden, pflegen sich öfters zu weigern, der andern Bauern Wagen mit laden zu helfen.

Eine unvergebliche Schwachheit der Herrschaft oder ihres Wirthschafters aber ist es, wenn sie hierunter nachgeben, und nicht mit einem strengen Ernst durchgreifen. Da ein jeder von den Ladern des andern Wagen laden hilft, so ist offenbar, daß keinem dadurch eine größere Last, als er bey der alleinigen Ladung seines eigenen Wagens gehabt hatte, aufgebürdet wird.

Dergleichen Einwand zielet nur blos auf Verzögerung der Arbeit ab, und ist daher in keiner ordentlichen Wirthschaft zu dulden, kann auch von keinem Richter, wenn es deshalb zur Klage kommen sollte, gebilliget werden.

§. 827.

Wo die Bauern ihre eigene Lader mitzubringen nicht schuldig sind, muß die Herrschaft selber vor hinlängliche und tüchtige Lader sorgen.

An den Orten, wo die dienstbare Bäuern die Lader mitzubringen nicht schuldig sind, muß die Herrschaft allerdings davor sorgen, daß, nach dem Verhältniß der Mistfahrenden Bauern, nicht allein die gehörige Menge von Ladern gegeben, sondern auch starke und tüchtige Personen, die dieses Geschäfte ohne Versäumniß der Zeit zu verrichten im Stande sind, dazu gewählet werden.

Geschiehet dieses nicht, so giebet sie dadurch dem Bauer eine rechtmäßige Entschuldigung, wenn er die in unserm Vorschlage bemerkte Fuderzahl in derjenigen Maaße, als sie daselbst bestimmet worden, auf das Feld zu schaffen sich weigert.

Der allgemeine Satz: **Wer einen Endzweck erreichen will, muß die dazu nöthige Mittel gebrauchen**, findet auch hier seine Anwehre.

Ein Grundherr, der seinen Mist bald und zur rechten Zeit zu Felde geschaffet wissen will, muß nothwendig vor hinlängliche Lader sorgen. Er verfehlet sonst seine Absichten, und die Vortheile, die er sich hierunter zuwege zu bringen suchet, verdienen billig den Nahmen einer übel angebrachten Sparsamkeit.

§. 828.

Einige Erinnerungen vor diejenigen Landwirthe, welchen die vorgeschlagene Bestimmung der Mistfuhren zu weitläuftig zu seyn scheinet, und daher lieber bey dem bisherigen alten Schlendrian verbleiben wollen.

Sollte einem oder andern Landwirth der von mir in dem fünften Bande §. 121. *Nota a No.* 3. gethane Vorschlag wegen Bestimmung der von den Dienstbauern zu verrichtenden Mistfuhren zu weitläuftig zu seyn scheinen, und er daher lieber bey dem alten Schlendrian, wo die Bauern, so viel als sie wollen aufladen, und auch so oft, als es ihnen gefällig ist, fahren können, verbleiben wollen, so will ich ihn zwar in seiner alten Ruhe nicht stöhren, noch zu einer hierunter vorzunehmenden Neuerung zwingen.

Inzwischen wird er mir doch erlauben, daß ich ihm auch hiebey einen Rath, wodurch selbst bey dieser Schlendrians-Wirthschaft vieler Schaden und Zeitversäumniß vermieden werden kann, an die Hand gebe.

Hat er eigenes Gespann, welches bey dem Mistfahren der Bauern vorfähret, so kann er es zwar dadurch, wenn seine Knechte nicht selber Schelme sind, daß ich mich so ausdrücken darf, erzwingen, daß eine gleichmäßige, und vielleicht noch wohl stärkere Anzahl von Fudern, als ich in meinem Vorschlage bestimmet habe, in einem Tage auf das Feld kommen.

Allein nicht die viele Fuder, sondern der darauf geladene Mist machen das Land fett. Ein solcher Wirth wird daher hauptsächlich auf Mittel, wie er die Bauern auch bey dieser gewöhnlichen Mistfahrungsart zu einer erträglichen Aufladung anhalten könne, bedacht seyn müssen.

Was hierunter in Ansehung der Bauerdienstwagen zu beobachten sey, habe ich bereits §. 731. umständlich bemerket.

Wenn ich nun voraus setze, daß es hieran nicht fehlet, so wird eine Herrschaft oder deren Wirthschafter ihre Aufmerksamkeit nur darauf zu richten haben, daß auf diese an sich tüchtige Mistwagen auch die gehörige und dem Gespann der Bauern angemessene Last von Mist wirklich aufgeladen werde.

Die Tüchtigkeit der Mistwagen machet es nicht allein aus, sondern es kann auf dieselben ebenfalls viel oder wenig geladen werden.

Beobachtet man die Bauern bey dem gewöhnlichen und unbestimmten Mistfahren, so nimmt man gemeiniglich wahr, daß zwar in der Mitte der Wagen gehörig voll geladen, und wohl gar ganz hoch aufgethürmet, zwischen den Hinter- und Vorderrädern aber nichts befindlich ist.

Wer einen solchen Bauer von ferne siehet, glaubet öfters, daß er als ein ehrlicher Mann aufgeladen habe. Man befindet aber, wenn man sein Fuder in der Nähe betrachtet, das gerade Gegentheil davon.

Vor allen Dingen hat daher ein herrschaftlicher Wirthschafter die Bauern dahin anzuhalten, daß sie den ganzen Wagen, sowohl in der Mitte, als auch hinten und forne, voll laden müssen. Alsdenn erst verdienet es den Namen eines vollständigen Mistfuders.

Von einem etwas trockenen Mist, wohin man besonders den Schafmist rechnen kann, wird das Fuder bey dem Laden sehr bald voll. Es enthält aber wirklich nicht die gehörige Menge von Mist, die aufgeladen werden könnte und sollte, welches man bey dem Abladen desselben, nachdem sich der Mist unter dem Fahren zusammen gesetzet hat, gar bald gewahr wird.

Um dieses zu vermeiden, ist nöthig, daß der Mist unter dem Laden von den fahrenden Knechten gehörig eingetreten werde.

In meiner ehemahligen Wirthschaft, ehe ich meine Bauern vor Dienstfrey erkläret, hatte ich zu solchem Ende die Verfügung gemacht, daß der Knecht, so bald das zweyte Brett aufgesetzet wurde, auf den Wagen steigen, und den aufgeladenen Mist so lange mit den Füßen zusammen treten mußte, bis der ganze Wagen gleich den Leitern voll war.

Durch dieses Mittel habe ich es erzwungen, daß von meinen Bauern in einem Diensttage mehr Mist, als bey meinen Nachbaren nicht in zweyen geschahe, abgefahren wurde.

Da der Mist sich unter dem Eintreten ganz natürlicher Weise nach den Seiten heraus dränget, und gleichsam, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, ausbauchet, so ist es ferner eine nöthige Vorsicht, daß die Lader, ehe der Wagen abfähret, den hervorragenden langen Mist mit den Mistforken abziehen, und dadurch verhindern, daß derselbe nicht unter dem Fahren abfalle und verlohren gehe.

Alle diese Vorsichten zielen keinesweges dahin ab, daß dem Bauer dadurch eine neue Last aufgebürdet werde. Sie haben nur blos die Absicht, ihn in seinen Unterschleifen, die er sonst zum Schaden der Herrschaft auszuüben gewohnt ist, einzuschränken.

Sie können daher auch niemahls, wenn darüber Klage entstehen sollte, von dem Richter gemißbilliget werden, sondern er muß vielmehr die Bauern zu deren unweigerlichen Befolgung nach allen wirthschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen verurtheilen.

§. 829.

Von den Heufuhren, daß dabey, ob die Wiesen tief und morastig, oder trocken sind, Rücksicht zu nehmen, und welches die beste Jahreszeit sey, das Heu von den tiefen und morastigen Wiesen abzufahren.

In Ansehung der Heufuhren habe ich c. l. bereits ganz eigentlich sowohl die Ladung, als auch die Anzahl der Fuder, so die Bauern, nach der Verschiedenheit der Entfernung in einem Diensttage heran fahren können, bestimmet.

In der Voraussetzung, daß der geneigte Leser das daselbst vorgetragene selber nachzulesen, und in nähere Erwegung zu ziehen belieben wird, will ich mich darauf lediglich beziehen, und, zur Erläuterung der Sache, nur noch einige wenige Erinnerungen beyfügen.

Ich habe die gewöhnliche Heuladung vor einen Bauer, der zweyspännig dienet, auf 8, und vor einen vierspännigen auf 12 Centner festgesetzet.

Diese Last ist von der Beschaffenheit, daß sich der Bauer darüber zu beschweren keine gegründete Ursache hat, indem bekannt ist, daß die volle Ladung auf ein Pferd sonst in 6 Centner bestehet, die von uns bestimmte Heufuder aber weit weniger betragen.

Ich habe auch bereits c. l. die Ursachen, warum ich diese gewöhnliche Last bey den Heufuhren nicht beybehalten habe, angeführet. Gegenwärtig will ich nur noch den Unterscheid, ob die Wiesen, von welchen das Heu abgefahren werden muß, tief und morastig, oder aber trocken sind, mit wenigen bemerken.

Wie überhaupt die gute und schlimme Wege einen großen Einfluß in alles Fuhrwesen haben, und die aufzuladende Last nicht allein den Kräften des Gespannes, sondern auch der Beschaffenheit der Wege angemessen seyn muß, so hat man dieses auch bey den Heufuhren nicht ausser Augen zu setzen.

Auf tiefen und morastigen Wiesen, wo öfters Pferde und Wagen einsinken, können aus diesem Grunde nicht so starke Fuder, als auf hohen und trockenen geladen, und dem Bauer anzufahren zugemuthet werden.

Bey dergleichen Umständen ist es billig, daß von der in unsern Vorschlage bestimmten Centnerzahl, sowohl bey den zwey- als vierspännigen Heufudern, etwas verhältnißmäßiges zurück geschlagen werde.

Eine allgemeine Bestimmung lässet sich hierunter nicht an die Hand geben, weil auch selbst die tiefen Wiesen nicht alle gleich sumpfig und morastig sind, sondern in einer immer besser fortzukommen ist, als in der andern.

Eine billig denkende Herrschaft wird hierunter schon von selbst solche Maaßregeln zu treffen wissen, deren Beobachtung den Bauern nicht zu ihren Verderben gereichet.

Sollen die Heufuhren, so die Bauern verrichten müssen, nicht ganz vereitelt werden, so wird vor die zweyspännigen sechs, und bey den vierspännigen zehn Centner eine Last bleiben, so sie auch bey sumpfigten Wiesen allemahl abzufahren im Stande sind.

Sonst kann ein Grundherr auch diesem Verlust an den Heufuhren bey den tiefliegenden Wiesen gar leicht dadurch entgehen, wenn er das darauf gewonnene Heu nicht anders, als zu solchen Zeiten, wo genungsames Frostwetter, so auch die Moräste und Sümpfe stehend machet, abfahren lässet a).

Er wird dadurch nicht allein sich selber einen Vortheil stiften, sondern auch die Bauern in diesem ihren Dienstgeschäfte gar sehr erleichtern. Denn gewiß ist es, daß, wenn auch gleich die Bauern auf einer morastigen Wiese einige Centner weniger aufzuladen die Erlaubniß haben, die Pferde dennoch dabey weit mehr, als wenn sie auf festem Wege ihre volle Ladung hinter sich haben, ermüdet und abgemattet werden.

a) Auf den Gütern, die ihre Wiesen an großen Ströhmen und Flüssen haben, ist solches eine überall eingeführte Gewohnheit, und, fast möchte ich sagen, Nothwendigkeit.

Die an solchen Flüssen liegende Wiesen sind nur selten von der Beschaffenheit, daß im Sommer und zu Herbstzeiten das darauf gemachte Heu, ohne dem Gespann wehe zu thun, und auch zugleich die Wiesen auszumodern, füglich abgefahren werden kann.

An vielen Orten kommt noch hinzu, daß dergleichen Wiesen von dem Landgut, wozu sie gehören, öfters Meilenweise entfernet sind, und es also die übrigen Wirthschaftsgeschäfte, das Heu sofort nach der Heuerndte abzufahren, nicht erlauben wollen, sondern es in große Schober eingesetzet werden, und bis in den Winter stehen bleiben muß.

Die Güterbesitzer an der Oder, Warthe und Netze, befinden sich fast durchgehends in einer dergleichen Lage und Verfassung.

§. 830.

Warum die Bauern, wenn gleich die Wiesen morastig sind, in der Nähe aber festes Land ist, das Heu aus denselben heraus zu rücken, und alsdenn volle Fuder aufzuladen, schuldig sind.

Es träget sich nicht selten zu, daß die Wiesen, auf welchen das abzufahrende Heu befindlich, zwar an sich selber morastig, und mit schwerer Last nicht wohl zu befahren sind, das Heu aber nur einige wenige hundert Schritte vom festen Lande stehet, und, wenn es dahin gebracht worden, die oben bemerkte Centnerzahl ganz füglich aufgeladen und fortgeschaffet werden kann.

Hiebey nun fräget es sich: ob die Bauern nicht schuldig sind, bey solchen Umständen so viel Heu, als zu einem vollen Fuder erfordert wird, auf zwey oder dreymahl heraus

auf

auf das feste Land zu rücken, solches alsdenn gehörig aufzuladen, und solchergestalt ihre gehörige Fuder abzuliefern?

Da die Bauern den ganzen Diensttag in herrschaftlichen Arbeiten zubringen müssen, so sehe ich keinen Grund ab, warum sie auch nicht hiezu verbunden seyn sollten, zumahl die Anzahl der Fuder, so ihnen nach einem Vorschlage in einem Diensttage auferleget worden, dergestalt gemäßiget ist, daß sie zu diesem Herausrücken des Heues auf das feste Land, noch immer Zeit genung übrig behalten.

Ich habe z. B., wenn das abzuholende Heu nicht über eine Viertelmeile von dem Gute stehet, das Tagewerk der Bauern bey den Heufuhren, auf zwey Fuder bestimmet.

Rechnet man denselben nun auch zum Aufladen eines jeden Fuders eine Stunde, zum Abladen eine halbe Stunde, und zum Hin- und Herfahren eine Stunde, so wird er doch überhaupt zu diesen beyden Fudern mehr nicht als fünf Stunden nöthig haben, folglich noch genungsame Zeit, das Heu vorher aus den Wiesen heraus zu rücken, übrig behalten, zumahl zu derjenigen Jahreszeit, wo die Wiesen morastig sind, nicht eben die kürzesten Tage zu seyn pflegen.

§. 831.

Von einer bequemen Methode, das Heu ohne viele Weitläuftigkeiten zu wiegen, und wie diejenigen Bauern, die nicht richtig geladen haben, zu bestrafen sind.

Die Bestimmung der Bauerfuder nach Centnern, wird vielleicht manchen ebenfalls bedenklich und zu weitläuftig zu seyn scheinen, indem der bloße Augenschein hierunter sehr betrüglich ist, und man ein Fuder Heu, nach dem bloßen äussern Ansehen, in Ansehung seines in sich haltenden Gewichtes, nicht so genau schätzen kann.

Ich gebe dieses gar gerne zu. Inzwischen werden noch immer Mittel und Wege, um ein jedes Fuder Heu, ohne viele Umstände und Zeitverlust abzuwiegen, vorhanden seyn.

Man hat schon vorhin in den großen Heu-Magazinen solche Waagen, auf welchen ein ganzes Fuder Heu nebst dem Wagen Raum hat, und abgewogen werden kann.

Von dem Betrag des Gewichtes wird der Wagen als Tara abgezogen, und alsdenn ergiebet sich von selbst die Anzahl der Centner von Heu, so aufgeladen gewesen sind.

In einer großen Landwirthschaft, wo ordentlicher Weise eigene Heuscheunen befindlich sind, wird eine dergleichen Waage in derselben gar leicht angebracht werden können, und die dazu erforderlichen Kosten sind auch nicht vor wichtig genung zu achten, um deßhalb eine so löbliche Wirthschafts-Ordnung gänzlich zu unterlassen.

Der Bauer wird sich schon von selbst in Acht nehmen, daß er nicht zu wenig auflade, wenn er nur weiß, daß eine dergleichen Waage, wodurch seine hierunter begangene Betrügerey entdecket werden kann, vorhanden ist.

Es wird daher, wenn die Sache einmahl eingerichtet ist, nicht immer alle Heufuder abzuwiegen nöthig seyn, sondern nur bey denen geschehen dürfen, bey welchen man dem äussern Ansehen nach, ob sie auch das gehörige Gewicht halten möchten, einen Zweifel hat.

Nothwendig aber ist es, daß diejenigen, die hierunter auf unrechten Wege befunden sind, nicht allein davor gehörig bestrafet, sondern auch das fehlende Heu ausser ihren Diensttagen nachzuholen angehalten werden.

Dieses und das Daseyn der Waage zusammen genommen, wird die unfehlbare Wirkung thun, daß sich so leicht keiner auf dergleichen Unterschleife betreten lassen wird.

Auch vorstehende Verfügungen sind von der Beschaffenheit, daß sie von keinem Richter, wenn die Bauern Klage dagegen zu erheben sich beygehen lassen sollten, verworfen werden können. Vielmehr ist seine Pflicht, eine solche gute Wirthschaftsordnung durch sein richterliches Ansehen zu unterstützen, und aufrecht zu erhalten.

§. 832.

Erinnerung vor diejenigen Wirthe, die ein Bedenken tragen, sich bey den Heufuhren ihrer Bauern des Gewichts zu bedienen, und wie selbige ein Fuder Heu, ob solches gut oder schlecht geladen sey, prüfen können.

Wer die Kosten zur Anschaffung einer solchen Heuwaage scheuet, sondern lieber bey dem alten bleiben will, dem wird freylich die Bestimmung der Bauer Heufuder nach Centnern nichts helfen, und er beständig bey diesem Dienstgeschäfte der Discretion der Bauern, ob sie viel oder wenig aufladen wollen, ausgesetzet bleiben.

Inzwischen finde ich doch zum Besten dieser Schlendrians-Wirthe einige Kennzeichen anzugeben nöthig, woran man, ob ein Fuder Heu gut oder schlecht geladen sey, abnehmen kann.

Auch hier hat der Bauer mancherley Kunstgriffe, um den Herren ein Blendwerk vorzumachen.

Man siehet öfters zwey Bauerfuder gegen einander, wovon das eine über die Leitern sehr hoch, das andere aber nur ganz flach geladen ist. Dem äussern Anschein nach sollte man glauben, daß das erstere weit mehr Heu, als das letztere, in sich enthielte. Allein man irret sich, und bey einer genauern Untersuchung wird sich das gerade Gegentheil hievon finden.

Der Raum zwischen den Leitern ist der Ort, wo ein guter und ehrlicher Lader das meiste Heu anbringet. Seine Leitern stehen nicht allein in der gehörigen Weite auseinander, sondern er tritt auch das darinn geladene Heu dergestalt feste ein, daß man bey der Untersuchung eines solchen Wagens kaum mit der Hand herein kommen kann.

Ein Bauer hingegen, der die Absicht hat, seine Herrschaft bey den Heufuhren zu hintergehen, zwinget nicht allein die Leitern, so viel als möglich, um den Raum zwischen denselben desto enger zu machen, zusammen, sondern wirft auch das Heu zwischen selbigen ganz lose herein, und nimmt sich wohlbedächtig in Acht, daß er solches nicht mit den Füssen eintrete.

Inzwischen thürmet er, um dem Fuder Heu einen Anschein zu geben, und der Herrschaft ein Blendwerk zu machen, über die Leitern desto mehr Heu auf, welches aber, weil es niemahls so feste, als das zwischen den Leitern liegende eingetreten werden kann, nur immer eine Kleinigkeit beträget.

Ganz sicher kann man rechnen, daß ein in den Leitern wohl und tüchtig geladenes Fuder ein Drittel mehr Heu in sich enthält, als ein anderes, bey welchem diese Ladungsart nicht beobachtet worden, ob es gleich über die Leitern eine weit merklichere Höhe hat.

Die Verkürzung der Heuwagen ist ebenfalls ein Kunstgriff, dessen sich die Bauern bey diesem Wirthschaftsgeschäfte gemeiniglich zu bedienen pflegen.

Daß auf einen kurzen Wagen nicht so viel Heu, als auf einen langen geladen werden könne, giebet schon die Vernunft, weil auf diesen beyden Wagen nicht einerley Raum vorhanden ist.

Will nun eine Herrschaft diesen gewöhnlichen Bevortheilungen der Bauern ausweichen, so muß sie eines theils darauf halten, daß die Wagen die gehörige Länge haben, und die Leitern nicht über den Hinterwagen hervor stehen.

Demnächst kann sie die von den Bauern angefahrne Fuder Heu, ob sie gut und tüchtig geladen sind, nicht besser prüfen, als wenn sie in das zwischen den Leitern geladene Heu mit der Hand hinein fähret.

Kann sie in dasselbe nicht allein mit der Hand, sondern auch wohl mit dem ganzen Arm, ohne Mühe hinein dringen, so ist es ein sicheres Merkmahl, daß der Bauer schlecht geladen habe.

Findet sie aber, bey dieser Probe, das Heu zwischen den Leitern dergestalt fest zusammen gepacket, daß es ihr Mühe machet, mit der Hand hinein zu dringen, so hat sie Ursache überzeuget zu seyn, daß der Bauer ehrlich gehandelt, und gut geladen habe.

§. 833.

Wie die Betrügereyen der Bauern bey dem Heuladen zu ahnden, solches auch den Zeitpächtern frey stehe, und von keinem Richter gemißbilliget werden könne.

Diese wirthschaftliche Untersuchungen würden von keinem Nutzen noch Wirkung seyn, wenn der Grundherr nicht das Recht hätte, die schlechten Lader vor ihre hierunter ausgeübte Betrügereyen gehörig zu bestrafen, und von ihnen wegen der erlittenen Verkürzung in seinen Diensten eine billigmäßige Entschädigung zu fordern.

Ganz natürlich ist es, daß, wenn die schlechte Lader eben so gut, als diejenigen, die sich hierunter redlich und ehrlich bezeiget haben, davon kommen sollten, zuletzt die ganze Menge der Bauern den erstern nachfolgen, und sie insgesammt den Grund-Herren in seinen Gerechtsamen verkürzen würden.

Nicht ungerecht ist es daher, wenn ein Bauer, der von einer solchen bey den Heufuhren in Ansehung der schlechten Ladung begangenen Betrügerey überzeuget worden ist, ausser dem Dienst an seinen Freytagen, noch ein zweytes Fuder heran zu fahren angehalten wird.

Will dieses noch nicht fruchten, so verfähret ferner eine Herrschaft nicht ungerecht, wenn sie ihn ausser dieser Schaden-Ersetzung, noch überdem mit einer willkührlichen Strafe beleget.

Auch selbst den Zeitpächtern, welchen nur der bloße Dienstzwang verstattet worden, kann dieses nicht verwehret werden.

Die Bauerdienste würden, wenn nicht dergleichen Ahndungen statt finden sollten, zuletzt ganz und gar vereitelt, und dieser so wichtige Wirthschaftstheil in ein bloßes Spielwerk verwandelt werden.

Kein Richter kann solchemnach ein dergleichen Verfahren eines Gutsherren oder Pächters, wenn darüber Klage entstehen sollte, mißbilligen, sondern seine Pflicht erfordert es, solches gehörig zu unterstützen.

§. 834.

Von Bestimmung der von den Bauern zu verrichtenden Holzfuhren, wenn sie schon vorhin geschlagenes Klafterholz anfahren müssen.

Die Unordnungen, so bey den Holzfuhren der Bauern am Dienst vorzugehen pflegen, habe ich ebenfalls c. l. Nota 5. bereits abgeschildert, auch zugleich eine nähere Bestimmung, wie viel, sowohl ein zweyspänniger als vierspänniger Bauer, zu laden, und wie ofte er in einem Diensttage dergleichen Holzfuhren, nach Verschiedenheit der Entfernung des Waldes, zu verrichten angehalten werden könne, vorgeschlagen, als worauf ich mich gegenwärtig, um alle unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, gleichmäßig bezogen haben will.

Bey der damahligen Bemerkung dieser Materie habe ich jedoch nur blos auf das bereits geschlagene Klafterholz, wenn solches von den Bauern am Dienst angefahren werden soll, mein Augenmerk gerichtet, und die hievon gegebene Regeln können also auch nur blos auf diesen Fall angewendet werden.

An vielen Orten aber müssen sich die Bauern das anzufahrende Holz selber vorher schlagen, oder solches in ganzen Stücken anfahren.

Hiebey kommen ganz andere Umstände vor, und es wird nöthig seyn, auch davon das nöthige anzumerken.

§. 835.

Warum ein Bauer aber alsdenn, wenn er sich das Holz selber abstammen und schlagen muß, nicht so oft fahren könne.

Ich habe zwar in dem §. 121. Nota a angenommen, daß die Bauern bereits von dem geschlagenen Klafterholz, in so ferne es nicht über drey bis vier Fuß lang, jedesmahl eine viertel Klafter laden, und wenn das zu holende Holz unter eine Meile von dem Gut entfernet, des Tages zweymahl fahren können.

Hievon gegenwärtig abzugehen, finde ich auch keine gegründete Ursache, indem die Bauern, ausser dem hin und zurück fahren, dabey weiter nichts zu thun haben, als daß sie das in Bereitschaft stehende Holz auf und wieder abladen.

Daß hiezu nur wenige Zeit erfordert werde, fällt von selbst in die Augen.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn die Bauern das zu ladende Holz erst selber schlagen, und zum Abfahren zubereiten müssen.

Daß hiezu fast eben so viele Zeit, als zum Hin- und Rückwege erförderlich sey, ist allen denjenigen, so in dieser Wirthschaftsart nicht gänzlich unerfahren sind, zur Gnüge bekannt.

Diese Arbeit wird den Bauern verdoppelt, wenn sie nicht blos Lagerholz laden dürfen, sondern noch stehende trockene Bäume dazu abstämmen müssen.

Zu solcher Abstämmung und nachherigen Kleinschlagung des Holzes werden, wenn die Bauern auch nicht mehr, als eine viertel Klafter beträget, laden, wenigstens drey Stunden erfordert.

Man nehme nun an, daß das Holz von dem Gute drey viertel Meilen entfernet ist, so wird man auf das Hin- und Rückfahren ebenfalls drey Stunden rechnen müssen.

Der Bauer hat also blos zu einer solchen Holzfuhre eine Zeit von sechs Stunden nöthig.

Dergleichen Holzfuhren werden gemeiniglich in den kurzen Wintertagen verrichtet, und alsdenn fällt von selbst in die Augen, daß ein Bauer, der sich das anzufahrende Holz selber schlagen muß, in einem Tage unmöglich zwey Fuder bereiten könne.

Der c. l. festgesetzte Satz, vermöge dessen ein Bauer, wenn das herbey zu holende Holz unter einer Meile von dem Gute entfernet, des Tages wenigstens zweymahl zu fahren, schuldig sey, ist daher nur blos auf den Fall, wenn er geschlageues Klafterholz ladet, einzuschränken, dagegen aber dabey die Ausnahme zu machen, daß er alsdenn, wenn er sich solches selber schlagen, und zubereiten muß, nicht mehr als täglich zu einem Fuder angehalten werden könne.

§. 836.

Ausnahme hievon, wenn das Holzfahren in den langen Sommertagen geschiehet, indem auch alsdenn ein Bauer, ob er gleich selber das Holz schlagen muß, in der oben bemerkten Entfernung ganz bequem täglich zwey Fuder anfahren kann.

Wie ich aber bey dieser Ausnahme ausdrücklich festgesetzet habe, daß das Holzfahren in den kurzen Wintertagen geschehe, so können doch öfters Umstände vorkommen, welche es nothwendig machen, daß die Bauern auch in den langen Sommertagen zum Holzfahren gebrauchet werden müssen.

Hiedurch bekommt die Sache eine ganz andere Gestalt, indem die Arbeitszeit der Sommertage gegen die Wintertage vollkommen noch einmahl so hoch angenommen werden kann.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß in den Sommertagen die Bauern auch von dem von ihnen selbst zu schlagenden Holz täglich zwey Fuder, in so ferne das Holz nicht über eine Meile entfernet ist, anzufahren schuldig sind.

Dieses wird um so weniger Bedenken haben können, als die Wege im Sommer gemeiniglich weit besser, als im Winter, zu seyn pflegen.

Alles dieses findet nur an den Orten Platz, wo wegen der Holzfuhren nichts gewisses bestimmet worden, sondern solche blos willkührlich geschehen.

Dahingegen es auf solchen Gütern, wo die Holzfuhren, so die Bauern in ihren Spanndiensttagen verrichten müssen, in ihren Hof- und Annehmungsbriefen, oder Urbarien festgesetzet sind, dabey sein unveränderliches Bewenden haben muß.

§. 837.

Wie bey dem Holz, so die Bauern selber schlagen müssen, die Richtigkeit der Ladung am besten zu prüfen sey.

Bey den Holzfuhren, wo sich die Bauern das Holz selber schlagen, und zubereiten müssen, bleibet demnächst noch die Frage übrig, wie viel sie alsdenn zu laden schuldig sind.

Es ist kein Grund vorhanden, warum nicht auch hier der Satz, vermöge dessen ein zweyspänniger Bauer zu einer viertel, und ein vierspänniger zu einer halben Klafter anzuhalten ist, beybehalten werden sollte.

Das von dem Bauer selber geschlagene Holz ist, wenn es sonst aus einerley Gattung bestehet, weder leichter noch schwerer, als das bereits in Klaftern stehende.

Das übelste dabey ist, daß das von den Bauern gehauene Holz mit dem Klafterholz nicht einerley Länge zu haben pfleget, sondern sie es gemeiniglich Wagenlang zu hauen pflegen.

Will man die Sache hierunter genau nehmen, so hat es kein Bedenken, die Bauern dazu zu vermögen, daß sie auch diesem Holz die Länge des gewöhnlichen Klafterholzes geben müssen.

Alsdenn kann es eben so, wie das ordentliche Klafterholz aufgesetzet, und daraus, ob sie die gehörige Ladung gehabt haben, beurtheilet werden.

Sonsten hat auch das Wagenlang gehauene Holz gemeiniglich die doppelte Länge des Klafterholzes, wenn anders der Wagen nicht übermäßig verkürzet ist.

Um nun den Bauern die Mühe des doppelten Hauens zu ersparen, kann man eine achtel Klafter des Wagen langen Holzes, welches wenigstens 7 bis 8 Fuß lang seyn muß, jederzeit vor eine viertel Klafter ordentlich geschlagenen Klafterholzes annehmen, und auf diese Weise die Richtigkeit der Ladung ebenfalls prüfen.

Da in allen, besonders Wirthschaftssachen, der kürzeste Weg, um zu seinen Endzweck zu gelangen, jederzeit der beste ist, so würde ich auch aus diesem Grunde das letztere anrathen.

§. 838.

Wie es zu halten, wenn das Holz rund und ungeschlagen angefahren, oder, wie man es in einigen Gegenden zu nennen pfleget, getobbet wird.

Oft pfleget auch eine Herrschaft darauf zu dringen, daß das Holz rund und ungeschlagen oder Baumweise angefahren werde, wie solches bey dem Zimmerholz allenthalben gewöhnlich ist.

Diese Art von Holzanfahren ist, nach der Wirthschaftssprache in der hiesigen Gegend, unter dem Namen von Tobben bekannt.

Man pfleget solche auch bey dem Brennholz gemeiniglich deshalb zu wählen, weil dabey mehr, als von dem geschlagenen Holze, aufgeladen werden kann.

Ob der Bauer bey dem Tobben hierunter das richtige Maaß beobachtet habe, lässet sich nicht so leicht, als bey dem geschlagenen Holze, untersuchen, indem das bloße Augenmaaß zu Hülfe genommen werden muß.

So

So viel ist inzwischen gewiß, daß eine Tobbefuhre, die ungefehr ein und eine halbe viertel Klafter Holz in sich enthält, einem zweyspännigen Bauer nicht zu lästig fallen kann, und einem vierspännigen nicht zu nahe geschiehet, wenn er wenigstens drey viertel Klafter bey dieser Holzanfahrungsart aufzuladen angehalten wird.

Bemerket man, daß die Bauern, die auch hierinn die Herrschaft zu verkürzen nur gar zu geneigt sind, das richtige Maaß hierunter nicht beobachten, so ist der sicherste Weg, daß man eine dergleichen Fuhre einschlagen lasse, und die Bauern, wenn sie dadurch von ihrer Betrügerey überzeuget worden, auf eben die Art, wie wir bey den Heufuhren bemerket haben, theils zur Nachholung des fehlenden Holzes ausser dem Dienst anhalte, theils aber auch, wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen wollen, sondern solches mehrmahl wiederholen, willkührlich bestrafe.

Die Nachsichten in dergleichen Dienstleistungen sind höchst schädlich und gefährlich, indem die Bauern, wenn ihnen solche Vernachläßigungen ihres Dienstes einige Jahre hintereinander ungeahndet durchgehen, alsbald ein Recht daraus zu machen, und das nachherige Anhalten zu ihrer wahren Schuldigkeit als eine neue Last anzusehen pflegen.

Nicht ein jeder Landwirth weiß die bequemsten Mittel, um dergleichen Unordnungen in den Bauerdiensten auf eine wirksame Art abzustellen.

Es wird daher nichts überflüßiges seyn, wenn wir dazu bey einem jeden Punkt eine besondere Anweisung geben, und selbst der Richter kann daraus die nöthigen Maaßregeln entnehmen, die er in dergleichen Fällen, wenn über solche Unordnungen Klagen vor ihn gebracht werden, zu beobachten hat.

§. 839.

Warum die Bauern bey dem Tobben eben so oft, als wenn sie Klafterholz laden, fahren können.

Sonst kann es kein Bedenken haben, die Bauern bey den Tobbefuhren täglich zu eben so viel Holzfuder, als bey dem vorhin geschlagenen Klafterholz festgesetzet worden, anzuhalten.

Das bloße Abstämmen kann, wenn auch solches wegen Mangel des Lagerholzes nöthig seyn sollte, nicht so viele Zeit wegnehmen, daß dadurch in einer etwa eine halbe Meile betragenden Entfernung das Anfahren von zwey Fuder unmöglich gemacht werden sollte.

Die Bäume, so hiezu, weil sie trocken oder rindschälig geworden, abgestämmet zu werden pflegen, sind gemeiniglich schon von solchem Alter und Stärke, daß sie wenigstens zwey Fuhren ausmachen. Es darf also das Abstämmen und Durchkerben in der Mitte nur bey der Ladung des ersten Fuders geschehen. Bey der zweyten Fuhre fällt es von selbst hinweg, und bleibet dem Bauer nur das bloße Aufladen, wozu, wenn der Auflader nur mit nöthigen Werkzeugen und Hebe-Bäumen versehen ist, nicht mehr Zeit, als zur Ladung des Klafterholzes, erfordert wird, übrig.

§. 840.

Von dem Verfahren des Getreides der Bauern, und was dabey vor Punkte zu erörtern vorfallen.

Die Schuldigkeit, das zum Verkauf übrig bleibende herrschaftliche Getreide zu verfahren, ist eine der vornehmsten Pflichten, so den Bauern in ihren Spanndienstta-gen zu leisten oblieget.

Ich habe bereits in dem mehrmahl angezogenen §. 121. Nota a. Num. 6. bemerket, daß dieses vor die besten und sichersten Dienste zu halten, die ein Gutsherr von seinen Bauern, die blos nach Tagen zu dienen schuldig sind, zu erwarten hat.

Eben daselbst ist auch verschiedenes, so bey diesem dem Bauer obliegenden Getreide-Verfahren beobachtet werden muß, vorgetragen worden.

Da aber solches damahls nur beyläufig geschehen, und nicht alle besondere Umstände, so dabey vorfallen können, berühret worden, so erfordert es die Nothwendigkeit, eine so wichtige und nützliche Dienstleistung näher auseinander zu setzen, damit so wenig den Herrschaften die Nützlichkeit derselben vereitelt, als den Bauern dadurch unerträgliche Lasten auferleget werden mögen.

Dasjenige, was hievon vorzutragen ist, kommt hauptsächlich auf folgende vier Punkte an:

Einmahl muß bestimmet werden, wie viel ein Bauer nach der Verschiedenheit des Getreides, und nachdem seine Dienste zwey oder vierspännig sind, zu laden schuldig ist.

Demnächst ist festzusetzen, wie viele Meilen auf einen Dienstag vor die Hin- und Herreise abzurechnen.

Ferner ist eine Bestimmung der Weite dieser Reisefuhren nöthig.

Endlich wird zu untersuchen seyn, ob bey dergleichen Reisen den Bauern, sowohl vor Antritt derselben zum Futter machen, als auch bey der Zurückkunft zu nöthigen Ausruhung des Gespannes, eine gewisse Dienstfrist zu verstatten sey.

§. 841.

Daß an den Orten, wo deshalb durch Briefe und Urkunden, ein verjährtes Herkommen, oder auch wohl gar durch öffentliche Landesgesetze etwas gewisses festgesetzet ist, es hierunter dabey lediglich belassen, jedoch dabey allemahl auf die mögliche Erhaltung der Unterthanen gesehen werden müsse.

An vielen, und fast den meisten Orten, ist dieses alles, oder doch wenigstens einige Stücke davon, durch die Urbarien oder Hof- und Annehmungsbriefe, oder auch ein verjährtes Herkommen, oder wohl gar durch öffentliche Landesgesetze, bestimmet und reguliret worden.

Von selbst verstehet es sich, daß es daselbst lediglich bey dem einmahl festgesetzten belassen werden müsse, und sowohl Herrschaften als Bauern solches zur Richtschnur anzunehmen schuldig sind.

In manchen Gegenden fehlet es aber noch an einer dergleichen richtigen Bestimmung, und es entstehen daher auch bey diesem Getreide-Verfahren mancherley Unordnungen, welche nicht selten zu allerhand Irrungen und weitläuftigen Processen zwischen Herrschaften und Unterthanen Gelegenheit geben.

Es wird solchemnach nicht überflüßig seyn, die in dem vorstehenden §. erwehnte vier Artikel in nähere Erwegung zu ziehen, und einen jeden deutlich zu bestimmen.

Beydes die Gerechtsame der Herrschaften, und auch die mögliche Erhaltung der Bauern, werden wir dabey zum Augenmerk nehmen, indem es in allen Fällen ein unumstößlich rechtlich ökonomischer Satz bleibet, daß jene nach diesen eingeschränket werden müssen.

Eine Verkürzung der herrschaftlichen Gerechtsame, die aus Muthwillen, Bosheit und Wiederspenstigkeit entstehet, ist allemahl strafbar, und den Bauern nicht zu verstatten.

Drohet aber der Gebrauch der herrschaftlichen Gerechtsame in ihrem vollen Umfange den Unterthanen einen unausbleiblichen Untergang, so gereichet es zu der Herrschaften eigenen wahren Besten, wenn selbige auf eine billige Art gemäßiget werden.

Bey der nähern Ausführung gegenwärtiger Materie wird die Richtigkeit dieser Sätze in verschiedenen Fällen gehörig gerechtfertiget werden.

§. 842.

Was hierunter in dem neumärkschen Dienstreglement vom Jahr 1720. festgesetzet worden.

Wenn ich vorhin gesaget habe, daß in einigen Gegenden die Getreidefuhren der Bauern durch öffentliche Landesgesetze festgesetzet sind, so findet man davon in dem mehrmahl angezogenen neumärkschen Dienstreglement vom Jahr 1720. §. 5. ebenfalls ein Beyspiel.

In demselben sind die sämtliche vier Punkte, die wir §. 840. bemerket haben, berühret und bestimmet worden.

Ich finde daher nöthig, den Inhalt dieses Reglements hier um so mehr mitzutheilen und einzurücken, als er uns in der Folge, bey Bestimmung der Getreidefuhren an den Orten, wo nichts gewisses festgesetzet ist, wegen der darinn wahrzunehmenden äußersten Billigkeit, in vielen Fällen brauchbar seyn, und die Entscheidungen des zweifelhaften an die Hand geben wird.

Die Worte dieses Reglements sind aber in dem angezogenen §. folgende:

> Wird gleichfalls die böse Gewohnheit abgestellet, da die Bauern auf jede Meile in Verführung des Korns, und anderer Waaren hin und her zu reisen, einen Tag abrechnen, und überdem vor der Reise zur Bereitung des Futters, und nach Ablegung derselben wieder einige Tage decourtiren, als wodurch dann ihre Dienste *inutil* gemacht werden; Dahingegen wird hiermit billig verordnet, daß, so viel die Königl. Aemter betrifft, denen Unterthanen zu weiten Reisen à 10, 12 und mehr Meilenweges, mehr nicht, als ein Tag zu Be-

reitung des Futters abzurechnen, imgleichen, daß die Bauern schuldig, auf jeden Tag auf der Hinreise 4 bis 5 Meilen, und eben so viel auf der Rückreise zu fahren, und seyn sie ein mehreres abzurechnen, nicht befuget. Jedoch wöllen Se. Königliche Majestät, was den Tag zur Bereitung des Futters vor Antretung der Reise anbelanget, denen Ständen von der Ritterschaft und Städten, darunter nichts vorschreiben, sondern einem jeden überlassen, ob er solchen Tag, nach Beschaffenheit seiner Unterthanen, von dem Dienst abziehen lassen wolle, oder nicht. Ferner wird hiebey verordnet, daß kein Unterthan sich entbrechen solle oder könne, auf solchen Reisen wenigstens 10 bis 12 Scheffel, nach der Stärke und Schwäche seiner Anspannung, wie auch nach Beschaffenheit des Getreides zu laden, wie denn auch die Bauern in denen adelichen Dörfern solche Reise wenigstens bis auf 12 à 15 Meilen zu thun schuldig, es wäre denn, daß an ein oder andern Orte, durch *Pacta* oder *Judicata*, ein anderes ausgemachet wäre.

§. 843.

Wie viel die Bauern, nach Verschiedenheit ihres Gespanns und der Getreidearten, laden können.

So viel demnächst den ersten bey dem Getreide-Verfahren der Bauern näher zu erörternden Punkt, nehmlich die Ladung, anbetrifft, so habe ich bereits §. 121. Nota a dieserhalb einen Unterscheid, sowohl zwischen den Bauern, ob sie zwey- oder vierspännig zu dienen schuldig sind, als auch, in Ansehung der erstern, zwischen einen mittel und schlechten Boden, gemacht.

Diesen Unterscheid beyzubehalten finde auch gegenwärtig nöthig, weil er den Grund zu einer richtigen Bestimmung leget.

Daß in einem Mittelboden ein zweyspänniger Bauer von Weitzen, Roggen, Erbsen und Wicken 12 Scheffel, von der Gerste 14 Scheffel, und an Hafer 18 Scheffel, in einem schlechten Boden hingegen von Weitzen, Roggen, Erbsen und Wicken 10 Scheffel, von der Gerste 12 Scheffel, und an Hafer 14 Scheffel laden könne, habe ich c. l. ebenfalls bemerket.

Auch sind dabey die Ursachen, warum in Ansehung der zweyspännigen Bauern ein Unterscheid, ob der Ort des Dienstes in einem mittel oder schlechten Boden liege, zu machen sey, angeführet worden. Denn die Erfahrung lehret, daß die Pferde der Bauern in einem schlechten Boden weit schwächer und geringer sind, als wenn ein Landgut in einem guten Mittelboden lieget, welches auch theils in der schlechtern Weide, und theils in den geringern Erndten, von welchen der Bauer vor seine Pferde nur weniges Futterkorn entübrigen kann, sondern sie größestentheils mit Spreu und Ueberkehr durchzubringen suchen muß, seinen zureichenden Grund hat.

In Ansehung der vierspännig zu dienen verpflichteten Bauern ist, einen dergleichen Unterscheid in der Güte des Ackers anzunehmen, nicht nöthig gewesen, weil dergleichen vierspännige Dienste nur gemeiniglich in guten und fetten Gegenden gewöhnlich zu seyn pflegen, folglich man bey selbigen auch allemahl starke und taugliche Pferde voraussetzen kann.

Ich

Ich habe daher, ohne auf die verschiedene Ackergüte Rücksicht zu nehmen, durchgehends festgesetzet, daß ein vierspänniger Bauer ganz füglich von den vier erstern Getreide-Sorten 20 Scheffel, von der Gerste 24 Scheffel, und an Hafer 30 Scheffel zu laden vermögend sey.

Dieser Satz wegen der vierspännigen Bauern hat um so mehrere Billigkeit vor sich, als ich dabey nicht das Duplum von den in einem Mittelboden wohnenden zweyspännigen Bauern, sondern nur blos von denen, deren Acker schlecht und geringe ist, angenommen habe.

§. 844.

Daß diese Sätze mit dem Neumärkl. Dienst-Reglement vollkommen übereinstimmen, und auch die in demselben benannte 10 oder 12 Scheffel nur von den schweren Getreidearten zu verstehen, und folglich die Neumärkl. Bauern ebenfalls verhältnißmäßig von den leichtern ein mehreres zu laden schuldig sind.

Bey diesen Sätzen ferner zu beharren, finde ich um so wenigern Anstand, als das oben angeführte neumärksche Dienstreglement damit vollkommen übereinstimmet, indem darinn ausdrücklich verordnet worden, daß kein Unterthan sich entbrechen solle oder könne, auf solchen Reisen wenigstens 10 bis 12 Scheffel nach der Stärke und Schwäche seiner Anspannung, wie auch nach der Beschaffenheit seines Getreides zu laden.

Man siehet hieraus offenbar, daß auch bey diesem Gesetze auf die Verschiedenheit der guten und schlechten Gegenden Rücksicht genommen worden, und nur blos von zweyspännigen Bauern, als welche in den meisten Oertern der Neumark nur alleine bekannt sind, die Rede ist.

Der verschiedenen Beschaffenheit des Getreides ist hier ebenfalls Erwehnung geschehen, und die praktische Ausübung dieses Gesetzes lehret es, daß die hier gedachte respective 10 und 12 Scheffel nur blos von den schwerern Getreidesorten, nehmlich Weizen, Roggen, Erbsen und Wicken zu verstehen sind.

An einigen Orten wollen zwar die Bauern auch von der Gerste und dem Hafer nicht mehr als 10 oder 12 Scheffel laden.

Solches läuft aber der Disposition dieses Gesetzes schnurstracks entgegen, und es ist eine übel angebrachte Nachsicht der Herrschaften, wenn sie ihnen solches nachgeben.

Die Worte, nach Beschaffenheit des Getreides, zeigen ganz deutlich an, daß sie von den leichtern Getreidearten auch mehr zu laden verbunden seyn müssen.

Selbst die Vernunft giebet es an die Hand, daß bey den Getreideladungen jederzeit auf das Verhältniß, in welchem sich selbige in Ansehung ihres Gewichtes befinden, Rücksicht zu nehmen sey.

Erfahrne Wirthschaftsverständige aber werden gar bald einsehen, daß die von uns in dem nächst vorstehenden §. wegen der verschiedenen Getreideladungen angenommene Sätze diesem Verhältniß vollkommen gemäß sind.

Denn wer kann oder wird wohl leugnen, daß ein Scheffel Gerste weit leichter als ein Scheffel Roggen, und dieser wiederum weit schwerer, als ein Scheffel Hafer sey.

§. 845.

Ursachen, warum die Bauern von den leichtern Getreidesorten mehr, als von den schwerern, zu laden schuldig sind.

Schon oben ist bey einer andern Gelegenheit bemerket worden, daß bey allen Ladungen die ordentliche Last vor ein jedes Pferd in sechs Centner bestehe.

Diese Last bekommt der Bauer, wenn er mehr nicht als 12 Scheffel ladet, weder bey dem Weitzen noch Roggen, indem selbige bey der ersten Getreide-Sorte nur ungefehr 11, und bey der zweyten 10 Centner beträget, wenn man auch das höchste Gewicht, so diese Getreidearten zu haben pflegen, annimmt.

Daß die Gerste ein Drittel, und der Hafer beynahe um die Hälfte leichter als der Weitzen sey, ist eine bekannte Sache, die durch angestellte Versuche gar leicht näher geprüfet werden kann.

Den Bauern geschiehet also auf keinerley Art zu nahe, wenn ihnen anstatt 12 Scheffel Weitzen oder Roggen, 14 Scheffel Gerste oder 18 Scheffel Hafer zu laden angemuthet wird.

Wollte man hierunter nach einer arithmetischen Genauigkeit verfahren, so würde es bey diesem Verhältniß nicht bleiben können, sondern sie von der Gerste und Hafer noch ein weit mehreres zu laden schuldig erachtet werden müssen.

§. 846.

Wie viele Meilen den Bauern bey dem Getreide-Verfahren und andern dergleichen Reisen, auf einen Spann-Diensttag anzurechnen sey, wird näher bestimmet.

Den zweyten Punkt, wie viel Meilen nehmlich den Bauern bey dergleichen Getreide-Verfahren oder andern gleichmäßigen Reisen auf einen jeden Spanndiensttag anzurechnen sind, betreffend, habe ich c. l. zuförderst angenommen, daß vor eine Reise, die nicht über eine Meile gehet, mehr nicht, als ein halber Tag, abgerechnet werden könne, woferne nicht der Bauer auf des Herren Befehl an dem bestimmten Ort den ganzen Tag warten muß. a)

Von allen Reisen, die über eine bis drey Meilen betragen, habe ich, daß solche in einem Tag hin und zurück geschehen müssen, festgesetzet.

In den Fällen hingegen, wo die Reise weiter als drey Meilen gehet, ist es von mir c. l. vor billig erachtet worden, daß auf jeden Tag zwey Meilen, die Rückfuhre mit eingerechnet, geschlagen werden müssen, dergestalt, daß einem Bauer, der das herrschaftliche Getreide 8 Meilen weit verfahren muß, weil eine dergleichen Reise auf dem Hin- und Rückwege zusammen 16 Meilen beträget, vier Diensttage zu gute zu schreiben sind.

a) Es ist nicht zu leugnen, daß die Reisen auf eine Meile, besonders bey den Getreidefuhren, dem Bauer am allerschwereften fallen, weil ihm nur davor ein halber Tag von seinem Dienste abgerechnet wird, und das Gesinde dennoch, vornehmlich wenn sie nach einer Stadt geschickt werden, den ganzen Tag darauf zubringen, welches den Unterthanen, die wöchentlich drey bis vier Tage dienen müssen, eine sehr merkliche Versäumniß in ihren eigenen Wirthschaftsgeschäften verursachet.

Allein

Allein die Verzögerungen, so das Gesinde bey dergleichen kurzen Fuhren unternimmt, ist eine Unordnung, die nicht von der Sache selber, sondern von der Liederlichkeit und Muthwillen der Knechte, und öfters auch der Bauern selber, herrühret.

Selbige können daher nicht der Herrschaft zur Last fallen, sondern müssen schlechterdings von den Bauern, welche ihr Gesinde in gehöriger Ordnung zu halten schuldig sind, übertragen werden.

§. 847.

Daß auch diese Bestimmung durch das Neumärkl. Dienst-Reglement gerechtfertiget werde, und warum solche bey schlimmen Wegen ebenfalls nicht zu hoch gesetzet sey.

Auch diese von uns angenommene Sätze werden durch das angezogene neumärkische Dienstreglement offenbar gerechtfertiget, indem darinn ausdrücklich verordnet ist, daß die Bauern, auf jeden Tag auf der Hinreise vier bis fünf Meilen, und eben so viel auf der Rückreise zu fahren, schuldig, sie auch ein mehreres davor abzurechnen, nicht befugt seyn sollen.

Daß es hierunter fast durchgehends dergestalt gehalten werde, lehret die Erfahrung, und es ist kein Grund vorhanden, woraus die Bauern, sich über eine so billige Bestimmung zu beschweren, einen Anlaß nehmen könnten.

Wahr ist es zwar, daß die Beschaffenheit des Weges hiebey nicht gänzlich ausser Augen gesetzet werden kann, indem bekannt ist, daß es in vielen Gegenden bey nasser Witterung einen Weg von 4 bis 5 Meilen mit Last zurück zu legen, schwer fällt, zumahl die Getreidefuhren den Bauern gemeiniglich in den kürzesten Tagen angemuthet zu werden pflegen.

Allein dagegen ist auch in Betracht zu nehmen, daß auf der Rückreise, die sie ledig und ohne Last verrichten, den Bauern ebenfalls nicht mehr, als 4 bis 5 Meilen täglich zugemuthet werden, da sie doch mit einem ledigen Wagen zu einerley Weite nur die halbe Zeit gebrauchen.

Ueberhaupt aber setze ich voraus, daß eine vernünftige Herrschaft, welcher die Wohlfahrt ihrer Bauern am Herzen lieget, solche nicht ohne die äußerste Noth bey sehr schlimmen Wegen zu weiten Reisen gebrauchen wird, weil es unstreitig ist, daß solches, wenn es öfters hintereinander geschiehet, den Untergang auch der besten und wohlhabensten Bauern nach sich ziehen muß.

Aus eben dieser Ursache habe ich auch in dem fünften Hauptstücke dieses Werkes den wohlmeinenden Rath gegeben, daß man die Zeitpächter darunter auf alle mögliche Art einschränken solle, weil solchen die Wohlfahrt der Bauern gleichgültig ist, und sie nur blos auf ihren Vortheil, wenn auch gleich jene dabey zu Grunde gehen sollten, zu sehen gewohnet sind.

§. 848.

Erörterung der Frage: ob und in wie weit die Bauern, bey dergleichen Reisen Rückladung zu nehmen, angehalten werden können?

Ich habe in dem vorstehenden §. zur Rechtfertigung der bestimmten Meilenzahl, die ein jeder Bauer bey den von ihm zu verrichtenden Reisen abzurechnen befugt ist, unter

andern angeführet, daß die Bauern den Rückweg ledig machten, und sich folglich, wenn ihnen auch die Zeit bey der Hinreise mit Ladung bey schlimmen Wege zu kurz fallen sollte, alsdenn wiederum entschädiget würden.

Dieses führet mich unvermerkt auf die Frage: ob nicht die Bauern, welche mit Ladung abgeschicket worden, auch auf dem Rückwege Rückladung zu nehmen, angehalten werden können?

Wie sehr die Pferde, welche sowohl auf der Hin- als Rückreise volle Ladung haben, dadurch abgemattet werden, ist allen denen, die von den Geschäften des Fuhrwesens nur einige Kenntniß haben, zur Gnüge bekannt.

Den Bauern kann also ein solches Anmuthen nicht gleichgültig seyn, sondern sie haben solches als eine neue Last, die sie zu übernehmen nicht schuldig sind, allerdings anzusehen.

§. 849.

Wie viel, wenn dieses geschiehet, den Bauern vor die Rückladung am Dienste zu vergütigen sey, und warum wohl die Leibeigenen, nicht aber die Laß- und gemeinen Bauern, wider ihren Willen hiezu gezwungen werden können.

Wenn inzwischen eine Herrschaft sie durch Abrechnung mehrerer Diensttage dazu freywillig zu bewegen suchet, so entstehet ferner die Frage: wie viel ihnen davor nach der Billigkeit an ihren Diensttagen zu vergütigen sey?

Ihnen vor diese Rückladung das Duplum der ganzen Reise abrechnen zu lassen, wäre übertrieben, und die Herrschaft würde auch dabey keinen Vortheil haben, sondern es eben so viel seyn, als wenn sie dieselben nach dieser Rückfracht eine eigene und besondere Reise thun liessen.

Ein Zusatz von einem Drittel zu den sonst vor diese Reise abzurechnenden Diensttagen, würde, meines Erachtens, ein billigmäßiges Vergütigungsmittel der dadurch von den Bauern übernommenen mehrern Last seyn.

Die Reise geschehe zum Beyspiel auf 8 Meilen. Nach den obigen von uns angenommenen Sätzen erhielten die Bauern davor ohne Rücklast 4 Diensttage vergütiget. Brächten sie nun Rückladung zurück, so müßten ihnen davor noch besonders zwey Tage, und folglich zusammen 6 Tage von dem Dienste abgerechnet werden.

Dieses würde beydes vor die Herrschaft, und auch vor die Bauern vortheilhaft seyn. Die Herrschaft gewinnet hiebey unstreitig zwey Diensttage, die sie sonst, wenn die Rückladung durch eine besondere Reise herbey geholet werden sollen, mehr anwenden müssen.

Die Bauern aber würden auch durch diese Vergütigung genungsam entschädiget seyn, indem sie die Hälfte des Weges doppelt abgerechnet erhielten.

Hätten auch gleich ihre Pferde dadurch etwas mehr, als wenn sie ledig zurücke kommen, von ihren Kräften verloren, so haben sie auch desto länger Zeit, solche sich wieder erholen und ausruhen zu lassen.

Bey den leibeigenen Bauern hat es kein Bedenken, selbige auch wider ihren Willen hiezu anzuhalten, weil sie einestheils sich den Befehlen ihrer Herrschaft in allen

Stücken schlechterdings unterwerfen müssen, anderntheils aber aus dem vorstehenden genungsam erhellet, daß eine dergleichen Verfügung eher zu ihrem Vortheil, als Schaden, gereichet.

In Ansehung der bloßen dienstpflichtigen Laßbauern hingegen, welche von keinen persönlichen, aus der Leibeigenschaft entstehenden Verbindlichkeiten etwas wissen, wird ein Gutsherr hierunter mit Zwang nichts ausrichten, sondern solche, wenn er seinen Endzweck erreichen will, in Güte dazu zu bewegen, suchen müssen.

§. 850.

Von der fast allenthalben eingeführten Gewohnheit, daß die Bauern bey Verrichtung der Getreidefuhren vor die Herrschaft die benöthigten Wirthschaftsnothdurften, ohne daß ihnen davor etwas besonders zu gute gerechnet wird, mit zurücke bringen müssen.

Vorstehendes verstehet sich nur alsdenn, wenn die Herrschaft verlanget, daß die Bauern auf dem Rückwege eine volle Rückladung nehmen sollen.

Sonst aber ist fast allenthalben gewöhnlich, daß die Bauern die von der Herrschaft in ihrer Wirthschaft erforderliche Nothdurften, zum Beyspiel Salz, Kalk, Heringe u. d. m. ohne Wiederrede, und ohne deshalb mehrere Dienstage abrechnen zu dürfen, mit zurücke bringen müssen.

Jedoch muß es hierunter von der Herrschaft nicht übertrieben werden, und die zurück zu ladende Last, in Ansehung der vollen Ladung, nur immer in einer Kleinigkeit bestehen.

Daß ein Bauer z. B. drey Tonnen Salz zurück bringen soll, kann die Herrschaft mit Recht nicht verlangen. Eine Tonne zur Rückfracht zu nehmen, ist aber der Bauer zu verweigern nicht befugt.

§. 851.

Warum alle Arten von Bauern, wenn sie mit Getreide zu Markte verschicket worden, selbiges aber an den bestimmten Ort nicht verkaufet werden kann, solches wieder zurück zu fahren schuldig sind.

Was §. 149. angeführet und festgesetzet worden ist, betrifft nur allein den Fall, wenn die Bauern nicht die Ladung, so sie abgefahren, sondern eine ganz neue Rückfracht, zu deren Abholung sonst eine eigene Reise nöthig gewesen wäre, zurück nehmen müssen.

Nicht selten aber träget es sich zu, daß ein Grundherr eine Quantität Getreide nach dieser oder jener Stadt zu Markte schicket, der Ort aber schon dergestalt mit Getreide überfahren ist, daß er es nicht loß werden kann.

Ob die Bauern bey einer solchen Begebenheit das geladene Korn, ohne daß ihnen deshalb von ihren Diensten etwas mehreres abgerechnet werden darf, wieder zurück zu nehmen schuldig sind, ist eine Frage, die noch besonders erörtert zu werden verdienet, weil sie mit der obigen nicht völlig gleich ist, und in dem gemeinen Leben sehr öfters vorfällt.

Daß

Daß alle Arten von Bauern, sie mögen Leibeigene oder Laßbauern seyn, das zu Markt gefahrne und nicht verkaufte Getreide, wenn es die Herrschaft verlanget, wieder zurück bringen müssen, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn.

Die Bauern sind verbunden ihre Dienste dergestalt zu verrichten, daß auch der von der Herrschaft dabey gehabte Endzweck erreichet werde.

Wollten nun die Bauern das unverkaufte Korn wieder zurück zu fahren sich weigern, so würde dadurch die Herrschaft nicht allein ihren Endzweck nicht erreichen, sondern auch durch diese Verweigerung in einen merklichen Schaden, und doppelten Verlust der Dienste, gesetzet werden.

Der Gutsherr ist in einem solchen Fall schon übel genung daran, daß er sein Getreide nicht verlosen, und kein Geld, welches er vielleicht nothwendig gebrauchet, davor bekommen kann.

Von dem Uebel, so hieraus entstehet, muß der Bauer auch das Seinige tragen. Denn die Bauerdienste haben ebenfalls ihre Unglücksfälle, welche nicht der Herrschaft zur Last geleget, sondern von den Bauern übertragen werden müssen. Und hiezu gehöret besonders der gegenwärtig von uns vorgetragene Vorfall.

Man nehme z. B. an, daß die Bauern entweder mit Getreide oder anderer Ladung zu Winterszeit nach einem Ort gesandt würden, wo sie unterwegens einen Fluß paßiren müssen. Sie vermutheten, daß der Fluß noch mit Eis, um über denselben sicher kommen zu können, beleget wäre. Bey ihrer Ankunft aber finden sie, daß das Eis schon gebrochen ist, und der Strohm mit Grundeis zu gehen anfängt, dergestalt, daß er, auch selbst mit der Fähre, in vielen Tagen nicht ohne Gefahr paßiret werden kann.

Wäre es nicht unvernünftig, behaupten zu wollen, daß die Bauern nicht strafbar handelten, wenn sie das geladene Getreide oder andere Sachen auf öffentlicher Straße absetzten, und ledig wieder zu Hause führen? Denn den völligen Abgang des Eises abzuwarten, würde vielleicht der Mangel des Futters nicht verstatten.

§. 852.

Daß sich die Bauern hievon durch den Einwand, daß das unverkauft gebliebene Getreide an dem bestimmten Ort aufgeschüttet werden könne, nicht lözumachen vermögend.

Man wird vielleicht hiegegen einwenden, daß es mit dem zu Markt geschickten Getreide deshalb eine andere Bewandniß hätte, weil solches in der Stadt, wohin es gefahren worden, aufgeschüttet werden könnte, folglich keine Nothwendigkeit, es wieder mit nach Hause zu nehmen, vorhanden wäre.

Findet ein Gutsherr hiezu eine bequeme Gelegenheit, und es sind nicht andere Umstände, die solches verhindern, im Wege, so wird er solches wohl von selber thun, indem er sonst, wenn auch gleich den Bauern vor das Zurückbringen des Getreides nichts besonderes vergütiget werden darf, schon darunter genung leidet, daß er, wenn er es anderwärts verlosen will und muß, doppelte Dienste dabey verlieret.

Allein

Allein nicht in allen, besonders den kleinen Land-Städten, findet sich eine bequeme Gelegenheit, eine Quantität von Getreide sicher aufschütten zu können.

Bey dergleichen Aufschüttung des Getreides ist auch jederzeit vieler Abgang zu befürchten, der mancherley Kosten, so durch die Aufsicht und öftere Umrührung desselben verursachet werden, nicht zu gedenken.

Endlich erfordern es auch öfters eines Gutsbesitzers Umstände, daß er den Verkauf dieses Getreides nicht verschieben kann, sondern solches nach einem andern Ort, wo er mehrern Absatz zu finden Hofnung hat, verschicken muß. Die richtige Abtragung der Zinsen oder ein vor der Thür seyender Pacht-Termin setzet manche in diese Nothwendigkeit.

Durch diesen Einwand können sich solchemnach die Bauern von ihrer Schuldigkeit nicht loßhalftern, sondern es ist und bleibet ein fester und unstreitiger Satz, daß sie, wenn es der Gutsbesitzer, er mag Eigenthümer oder Pächter seyn, begehret, das unverkaufte Getreide nach Hause zurück bringen müssen.

§. 853.

In wie weit den Bauern auch in diesem Fall eine besondere Vergütigung an ihren Diensten wegen der Rückfracht gebühre.

Ob und in wie weit aber den Bauern vor die Rücklast in diesem Fall eine Vergütigung an ihren Diensttagen zuzubilligen sey? ist eigentlich die Hauptfrage, worauf es gegenwärtig ankommt.

Zwey Fälle werden, meines Erachtens, hiebey zu unterscheiden seyn.

Das zu Markt gebrachte Getreide kann entweder ganz und gar nicht verlöset und an den Mann gebracht werden, oder es ist nur dem Gutsbesitzer der davor gebotene Preis nicht anständig gewesen, und selbiges daher aus dieser Ursache unverkaufet geblieben.

In dem ersten Fall wiederhole ich alles dasjenige, was bereits in dem §. 851. hierunter angeführet worden, und daraus wird von selbst erhellen, daß die Bauern vor die Zurückbringung des aus dieser Ursache unverkauft gebliebenen Getreides keine besondere Vergütigung an ihren Diensten zu verlangen befugt sind.

In dem zweyten Fall hingegen, wo es zwar nicht an Käufern und Abnehmern des verfahrnen Korns gefehlet hat, dem Eigenthümer aber der davor gebotene Preis nicht annehmlich gewesen, können die Bauern zu der Zurückbringung des Getreides, ohne daß ihnen deshalb eine billigmäßige Vergütigung geschehe, nicht so schlechterdings vor schuldig geachtet werden.

Keine von den in dem nächst vorstehenden §. 852. angeführten Ursachen, welche die Zurückbringung des Getreides nothwendig machen, findet alsdenn statt.

Der höhere oder geringere Getreidepreis ist eine Sache, die blos auf die Rechnung des Eigenthümers von dem zu Markte geschickten Getreide gehet, und wodurch den Bauern in ihren Diensten keine mehrere Lasten aufgebürdet werden können. Denn ob die Herrschaft ihr Getreide theuer oder wohlfeil verkaufet, dabey ist nur blos diese in-

tereßiret, und solches gehet den Bauern, in Ansehung der zu solchem Ende verrichteten Dienstleistungen, nichts an.

Sind sie nun gleich auch in diesem Fall, auf Begehren des Gutsbesitzers, das unverkauft gebliebene Getreide wieder nach Hause zurück zu bringen schuldig, so ist es doch dagegen auch billig, daß sie deshalb von demselben gehörig entschädiget werden.

Warum nicht diese Entschädigung auf eben den Fuß, als wir selbige §. 849. festgesetzet haben, eingerichtet werden soll, davon sehe ich keinen Grund ein.

§. 854.

Von der Weite der von den Bauern zu verrichtenden Getreidefuhren und anderer Reisen, und warum bey deren Bestimmung sehr behutsam zu verfahren sey.

Der dritte nach Maaßgebung des §. 840. bey dieser Materie zu erörternde Punkt bestehet in der Bestimmung der Weite, in welcher die Getreidefuhren und andere dergleichen Reisen von den Bauern verrichtet werden müssen.

Nichts verderblicher und dem Wohlstande der dienstbaren Bauern zuwider laufender kann, wie ich bereits §. 121. Nota a erinnert habe, erdacht werden, als wenn die Unterthanen nicht allein weite Reisen zu thun schuldig sind, sondern auch dazu öfters und zu wiederholtenmahlen gebrauchet werden.

Gewiß aber und unstreitig ist es auch hingegen, daß die Verpflichtung der Bauern zu weiten Reisen, zu den schätzbarsten Gerechtsamen einer Herrschaft gehöret, und zum Theil der mehrere oder wenigere Werth ihrer Güter davon abhanget a).

Sehr behutsam muß daher ein Richter, der hierunter ein gerechtes Temperament bestimmen will, verfahren, damit er weder dem einen noch dem andern Theil zu nahe trete.

a) In den schon oben von uns angeführten Tax-Principiis der Chur- und Neumärkischen Ritterschaft, ist unter andern, in Ansehung der Neumark, festgesetzet worden, daß an denjenigen Orten, die nur höchstens 15 Meilen von der Hauptstadt Berlin entlegen sind, der Scheffel Roggen zu 18 Groschen in Anschlag gebracht werden soll, da hingegen der Preis desselben auf Landgütern, die über 15 Meilen davon entfernet, nur auf 15 Gr. bestimmet ist.

Wie einen starken Einfluß diese verschiedenen Sätze in den Werth der Güter haben, fällt von selbst in die Augen, und es kann daher einer Herrschaft nicht gleichgültig seyn, ob ihre Bauern das Getreide weit, oder nur in einer eingeschränkten Entfernung, zu verfahren schuldig sind.

§. 855.

Auf wie weit die Reisen der Bauern auf den adelichen Gütern in dem Neumärkl. Dienst-Reglement bestimmet worden.

Auch hiebey muß ich nochmahls erinnern, daß es an den Orten, wo die Weite der Reisen und Getreidefuhren durch Pacta, Herkommen oder auch Gesetze bestimmet sind, lediglich dabey zu lassen sey, und nur blos in solchen Fällen, wo es an einer dergleichen Bestimmung fehlet, die Frage: was hierunter billig und rathsam sey? vorfallen könne.

In dem mehrmahls angezogenen Neumärkischen Dienst-Reglement ist ausdrücklich festgesetzet worden, daß die Bauern in den adelichen Dörfern ihre Reisen wenigstens bis auf 12 à 15 Meilen zu thun schuldig sind, und es ist daher keinem Zweifel unter-

unterworfen, daß nicht die in dieser Provinz wohnende Güterbesitzer solches von ihnen zu fordern berechtiget wären, in so ferne nicht, wie in gedachtem Reglement wohlbedächtig beygefüget worden, an einem oder andern Orte durch Pacta oder Judicata ein anderes ausgemachet.

§. 856.

Daß auch diese vor die Herrschaften daraus entstehende Gerechtsame, durch den bloßen *non usum* nicht verjähret werden können.

Sehr oft geschiehet es, daß die Herrschaften, entweder um ihre Unterthanen zu schonen, oder auch aus andern Ursachen, wenn sie sonst ihr Getreide auf eine bequeme Art in der Nähe abzusetzen Gelegenheit finden, sich solcher Verbindlichkeit der Bauern zu weiten Reisen in vielen und langen Jahren nicht bedienet haben, und wohl gar eine rechtliche Verjährungszeit darüber verstrichen ist.

Nichts ist natürlicher und gewöhnlicher, als daß die Bauern, wenn sie nachher von den Nachfolgern solcher Herrschaften zu den ihnen obliegenden weiten Reisen angehalten werden wollen, solches verweigern, und sich dagegen mit einer vermeynten Verjährung oder Präscription schützen wollen.

Ich finde daher zum Unterricht derjenigen, besonders der Landleute, die von den Subtilitäten des Rechts nicht gehörig unterrichtet sind, und sich daher durch den vor die Bauern vorwaltenden langwierigen Besitz von der Ausübung ihrer Gerechtsame leicht abschrecken lassen können, zu erinnern nöthig, daß in dergleichen Fällen, wo die Weite der Reisen und Getreidefuhren durch Pacta und wohl hergebrachte Observanzen oder Gesetze bestimmet ist, keine Verjährung, die aus einem bloßen non usu hergeleitet werden will, statt finde.

Hätte sich gleich die Herrschaft des Ortes des Rechts, ihre Bauern zu weiten Reisen zu gebrauchen, nicht bedienet, so könnten doch deßhalb die Bauern von ihrer Schuldigkeit nicht losgesprochen werden, sondern sie würden noch allemahl dazu angehalten werden müssen.

Nur der einzige Fall könnte den Bauern zu statten kommen, wenn ihnen solche weite Fuhren und Reisen einigemahl angesaget worden, sie aber solche verweigert hätten, und die Herrschaft, ohne die Sache weiter zu rügen, binnen rechtsverjährter Zeit dazu stille geschwiegen hätte.

Wie nun dergleichen Umstände wohl nur sehr selten vorgefallen und erweißlich zu machen seyn werden, so wird auch eine Herrschaft in den meisten Fällen auf die unweigerliche Leistung der in den Gesetzen oder Verträgen und Herkommen festgesetzten weiten Reisen und Fuhren, zu dringen gerechte Ursache haben.

§. 857.

Was hierunter, wenn man die Sache mit einem ökonomischen Auge betrachtet, vor die Herrschaften rathsam sey.

Eine solche Gestalt hat die Sache, wenn man sie mit einem juristischen Auge ansiehet, und nur blos auf das, was die Bauern nach der Gerechtigkeit zu thun schuldig und verbunden sind, sein Augenmerk richtet.

Ganz anders aber stellet sich diese Pflicht der Bauern dar, wenn man sie nach ökonomischen Grundsätzen beurtheilet, und dabey nicht blos auf ihre zu vorige Zeiten festgesetzte Verbindlichkeiten, sondern auch zugleich auf ihre immerwährende Erhaltung Rücksicht nimmt.

Unleugbar ist es, daß der Zustand der Bauern in Deutschland zu alten und vorigen Zeiten weit besser gewesen, als er jetzt ist. Sie haben daher auch damahls weit mehrere und schwerere Lasten, ohne daß sie dadurch ihrem Verderben ausgesetzet worden, übernehmen können.

Daß der Bauerstand in Deutschland zu jetzigen Zeiten von Tage zu Tage immer schwächer und ärmer wird, kann wohl von niemand, der sich um das, was die Landwirthschaft betrifft, nur einigermaßen bekümmert hat, in Abrede gestellet werden.

Vernünftig aber ist es, daß nach diesem veränderten Zustande der Bauern auch ihre Lasten eingerichtet werden müssen, wenn man nicht den völligen Untergang eines vor den ganzen Staat eben so nützlichen als nothwendigen Standes muthwillig befördern will.

Wenn nun, wie ich schon vorhin erinnert habe, die öftere weite Reisen den Untergang der Bauern am meisten befördern können, so ist es eine von der Vernunft selber angerathene Schuldigkeit der Herrschaften, sich hierunter so viel möglich zu mäßigen.

Meine Meynung gehet keinesweges dahin, daß sich ein Grundherr des Rechts, von seinen Unterthanen weite Reisen zu fordern, gar nicht bedienen, oder sich desselben gänzlich begeben soll.

Die Zeiten und Umstände, folglich auch der gegenwärtige Zustand der Bauern, können sich ändern, und alsdenn würden die Nachkommen den jetzigen Besitzern eine dergleichen unzeitige Freygebigkeit nur schlecht zu verdanken wissen.

Blos dahin zielet meine Absicht ab, daß ich diejenigen Herrschaften, denen die Erhaltung ihrer Unterthanen am Herzen lieget, sich dieses Rechts vorsichtig zu gebrauchen, bewegen möge.

Besonders hat sie solches alsdenn zu einem Haupt-Augenmerk zu nehmen, wenn sie ihr Landgut in Zeitpacht auszuthun genöthiget ist. Denn wie vieler Mißbrauch von den Zeitpächtern in Ansehung der von den Bauern zu verrichtenden weiten Fuhren, wenn sie nicht darunter gehörig eingeschränket sind, ausgeübet zu werden pflege, ist aller Welt bekannt.

§. 858.

Warum, wenn man die Sache nach ökonomischen Gründen betrachtet, bey Anstrengung der Bauern zu weiten Reisen, die zweyspännigen weit mehr zu schonen sind, als die vierspännigen.

Aus diesem Grunde habe ich in dem §. 121. Nota a. in dem Mittelboden, die Weite der Reisen nur auf 8 bis 10 Meilen, und in den ganz schlechten Gegenden, auf 4 bis 6 Meilen festzusetzen, vor billig gehalten.

Von selbst verstehet sich, daß auch dieses nur alsdenn, wenn per Pacta, Judicata oder Leges nicht ein anders festgesetzet ist, anzunehmen sey.

Der

Der Unterscheid, den wir §. 843., wegen der Ladung bey den Getreidefuhren, zwischen den vier- und zweyspännigen Bauern, und in Ansehung der letztern zwischen einem mittel und schlechten Boden, gemachet haben, findet hier ebenfalls statt.

In den Gegenden, wo die Bauern vierspännig zu dienen verbunden sind, haben dieselben weit stärkere und größere Pferde, als da, wo der Dienst von den Bauern nur zweyspännig verrichtet wird.

Daß aber starke Pferde weite Reisen eher vertragen und aushalten können, als schwache und geringe, fällt von selbst in die Augen.

Die vierspännigen Bauern werden daher nicht so leicht durch weite Reisen und Getreidefuhren zu Grunde gerichtet werden, als die zweyspännigen, wodurch sich denn die ökonomischen Sätze, warum hauptsächlich die zu zweyspännigen Diensten verbundene Bauern in den Reisen und Getreidefuhren nach Möglichkeit zu schonen sind, von selbst rechtfertigen.

Den Uckermärkischen, Havelländischen und Magdeburgischen Bauern, fallen die weiten Reisen bey weiten nicht so beschwerlich, als den Unterthanen in den leichten und sandigen Gegenden der Churmark, Neumark und Pommern.

Man darf nur den verschiedenen Zustand der in solchen Gegenden befindlichen Bauern einigermaßen untersuchen, und blos ihre Pferde in Augenschein nehmen, so wird man davon auf das vollkommenste überzeuget werden.

§. 859.

Nähere Ursachen, warum die zweyspännigen Bauern vorzüglich mit den öftern weiten Reisen, so viel möglich, zu verschonen.

Noch eine andere Ursache tritt hinzu, warum man, bey Bestimmung der Reisen und Fuhren, wie weit solche geschehen sollen, bey den zweyspännigen Bauern mehrere Mäßigung und Vorsicht, als bey den vierspännigen, gebrauchen müsse.

Bey Reisen von 12 bis 15 Meilen, die auf der Hin- und Rückreise wenigstens 7 bis 8 Tage wegnehmen, wird eine größere Menge von Futter vor die Pferde erfordert, als die Bauern nebst der Ladung fortzuschaffen vermögend sind.

Man nehme nur einmal die kleine schmale und zum Theil kurze Wagen der zweyspännigen Bauern in Augenschein, so wird man daran keinen Zweifel haben können.

Ein solcher Bauer muß auf dergleichen weite Reisen wenigstens 2 Scheffel Futtergetreide, und 12 bis 15 Scheffel Hexel, des nöthigen Heues nicht zu gedenken, mitnehmen, wenn seine Pferde nicht unterwegens hungern, sondern in dem Stande, die Reise aushalten zu können, bleiben sollen.

Dieses erschweret nicht allein die Last, so die Pferde fortschaffen müssen, gar sehr, sondern es fällt auch fast unmöglich, auf einem solchen schon vorhin genungsam beladenen kleinen Wagen eine so große Menge von Futter bequem mitfortzubringen.

Wenigstens entstehet eine ungeschickte und aufgethürmte Ladung daraus, welche, weil damit leicht umgeworfen werden kann, das Fuhrwerk allemahl gar sehr aufhält.

Dergleichen weite Reisen und Getreidefuhren werden den zweyspännigen Bauern um so lästiger, weil sie gemeiniglich in den Wintertagen, oder doch zu einer solchen Jahreszeit,

reszeit, wo in den Feldern und Wäldern kein Gras befindlich ist, verrichtet werden müssen.

Weit erträglicher fallen ihnen selbige, wenn sie im Sommer oder Frühjahr geschehen.

Denn alsdenn suchen sie sich gemeiniglich des Nachts einen bequemen Platz aus, wo sie ihre ohnedem zum Grasen gewöhnte Pferde weiden und sich satt fressen lassen können, wodurch sie wenigstens die Hälfte des Futters ersparen.

Oefters geschiehet solches verstohlner Weise, und zum Schaden der Einwohner, deren Hütungsplätze sie berühren. Gemeiniglich aber suchen sie sich in den Wäldern, die man in schlechten Ackergegenden häufiger, als in den guten, anzutreffen pfleget, solche Plätze aus, wo überflüßiges Gras ist, welches ohnedem nicht gebrauchet werden kann.

Ueberhaupt machen die Bauern in den schlechten Gegenden nicht viel daraus, wenn sie auch die Pferde eines auf einer Reise begriffenen Bauern auf ihrer Weide antreffen, in so ferne nur die Menge derselben nicht allzu groß ist. Sie üben darunter ein stillschweigendes Recht der Gastfreyheit aus, indem es ihnen wohl bewußt ist, wie gut es ihnen gefällt, wenn auch auf ihren Reisen eine gleiche Gefälligkeit gegen sie erwiesen wird.

Nur selten aber werden die Bauern in denjenigen Jahreszeiten, wo die Pferde mit Gras unterhalten werden können, zu dergleichen weiten Reisen gebrauchet. Die innere und einheimische Wirthschaftsgeschäfte sind alsdenn viel zu nothwendig, als daß man sich der Bauern hiezu bedienen könnte.

Die vierspännige Bauern müssen zwar, weil sie mehrere Pferde haben, noch einmahl so viel Futter mitnehmen, als die zweyspännigen.

Dagegen ist aber auch auf ihre große Wagen weit mehrerer Platz dazu. Der Augenschein und die Gegeneinanderhaltung eines uckermärkischen und teltoischen Bauerwagens wird hieran gar keinen Zweifel übrig lassen, sondern es immer ein unstreitiger Satz bleiben, daß die Unbequemlichkeiten, so einem zweyspännigen Bauern durch das Mitschleppen des vielen Futters auf den weiten Reisen verursachet werden, bey den vierspännigen entweder gar nicht, oder doch in einem weit geringern Maaß, anzutreffen sind.

§. 860.

Daß alsdenn, wenn das nach entlegene Oerter bestimmte Getreide noch nicht verkaufet oder versprochen worden, den Bauern, solches in näher belegenen Städten zu verkaufen, und dem Herrn oder Pächter den Preis des entlegenen Ortes zu vergütigen, frey stehe.

Diejenigen unter den Bauern, welche noch einigermaßen wohlhabend sind, und dabey, wie viel ihnen an der Erhaltung ihres Gespannes gelegen ist, einsehen, pflegen nicht selten, wenn sie besonders bey schlimmen Wegen das herrschaftliche Getreide nach entlegene Städte und Oerter zu verfahren angehalten werden wollen, das Mittel zu ergreifen, daß sie das geladene Getreide nach der nächst gelegenen Stadt verkaufen, und dage-

dagegen der Herrschaft den Preis desjenigen Ortes, wohin sie das Getreide zum Verkauf schicken wollen, vergütigen.

Bey den Zeitpächtern kommt dieser Fall sehr oft vor, weil selbige sich selten ein Gewissen machen, die Bauern um einen Groschen, den sie vor den Scheffel mehr zu bekommen hoffen, 6 bis 8 Meilen weiter fahren zu lassen.

Wenn das zu verfahrende Getreide nicht bereits versprochen und bedungen worden, so ist kein Grund vorhanden, warum die Herrschaft, oder ihr Pächter, die Bauern an dieses Erhaltungsmittel hindern wollte oder könnte.

Zu wünschen wäre vielmehr, daß alle Bauern sich in einem Zustande, solches thun zu können, befinden möchten. Alsdenn würden die Herrschaften und Pächter nicht allein ihren Endzweck, hohe Getreidepreise zu bekommen, erfüllet sehen, sondern auch die Bauern nicht so vieler Gefahr, durch die öftere weite Reisen ins Verderben zu gerathen, ausgesetzet seyn.

Ist aber das Getreide, so die Bauern abfahren sollen, an dem Ort, wohin es bestimmet ist, bereits versprochen und bedungen worden, so können die Bauern alsdenn sich dieses Erhaltungsmittels nicht bedienen.

Die Herrschaft oder Pächter ist dem Käufer, zumahl wenn er schon ein Angeld darauf bezahlet hat, das gethane Versprechen zu erfüllen, verbunden. Zur Erfüllung dieses Versprechens sind die zu dem Getreideverfahren verpflichtete Bauern die Werkzeuge, und es gehet daher nicht an, daß sie das geladene Getreide zurück behalten, und an einem nähern Ort verkaufen können.

§. 861.

In wie weit den Bauern bey den Getreidefuhren und andern Reisen, eine besondere Dienstfrist, zur Futterzubereitung und Ausruhung ihres Gespannes, zu verstatten sey, und was deßhalb besonders in dem Neumärkischen Dienst-Reglement verordnet worden.

Endlich bleibet nach Maaßgebung des §. 840. annoch zu untersuchen übrig, ob und in wie weit den Bauern bey dem Getreideverfahren, und überhaupt allen Reisen, sowohl vor Antritt derselben zum Futtermachen, als auch bey der Zurückkunft zur nöthigen Ausruhung des Gespanns, eine gewisse Dienstfrist zu verstatten sey.

In dem §. 842. angezogenen neumärkischen Dienstreglement ist den Ständen von der Ritterschaft und Städten hierunter nichts vorgeschrieben, sondern einem jeden, was er deshalb nach Beschaffenheit seiner Unterthanen thun wolle, überlassen worden.

In den Amtsdörfern hingegen hat es dem höchsten Gesetzgeber gefallen, festzusetzen, daß die Unterthanen, bey weiten Reisen à 10, 12 und mehrere Meilen, einen Tag zur Zubereitung des Futters von ihrem Dienst abzurechnen, befugt seyn sollen.

Diese Abrechnung ist auf den adelichen Dörfern in der Neumark, so viel mir von den Dienstleistungen der dortigen Bauern bekannt geworden, nur an wenigen Orten gebräuchlich, an einigen aber ebenfalls eingeführet.

§. 862.

Daß der natürlichen Billigkeit nach, hierunter auf die Verschiedenheit der Diensttage, so die Bauern der Herrschaft überhaupt zu leisten schuldig sind, Rücksicht genommen werden müsse.

Wir werden daher, um zu sehen, was eine gerechte Herrschaft hierunter zu thun und zu lassen habe, die Sache nach der natürlichen Billigkeit in nähern Betracht zu nehmen, Ursache haben.

Das Maaß der bestimmten Bauerdienste ist, wie schon mehrmal erinnert worden, nicht allenthalben gleich. An einigen Orten sind dieselben wöchentlich nur 2 bis 3 Tage, an andern aber 4 bis 5 Tage, ja wohl gar die ganze Woche in dem herrschaftlichen Dienste zuzubringen verbunden.

Das Futtermachen ist an und vor sich eine Last, die der Bauer tragen muß, und der Herrschaft auf keinerley Weise zugeschoben werden kann. Wäre das letztere, so würden auch die Bauern in den bey Hause zu verrichtenden Spanndiensten, unter dem Vorwande, daß sie erst das nöthige Futter vor die Pferde den Diensttag über zubereiten müssen, ein paar Stunden später auf den Dienst zu kommen, befugt seyn. Daß dieses aber lächerlich wäre, und eine solche Entschuldigung niemahls angenommen werden könne, fällt von selbst in die Augen.

An den Orten, wo der Bauer mehr nicht, als wöchentlich 2 bis 3 Tage Spanndienste zu verrichten verpflichtet ist, behält er zur Zubereitung des Futters auf Reisen und zur Ausruhung der Pferde bey der Zurückkunft noch genungsame Zeit übrig, und es würde daher höchst unbillig seyn, wenn die Herrschaft, ihm hiezu noch besondere Freytage zu verstatten, verbunden seyn sollte.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn der Bauer wöchentlich 4 bis 5 Tage, ja wohl gar die ganze Woche hindurch, in dem Joche des herrschaftlichen Dienstes liegen muß. Alsdenn bleibet ihm schlechterdings, weder zur Zubereitung des Futters, noch auch zur Ausruhung des Viehes, die erforderliche Zeit übrig.

Jedoch ist auch in dem letztern Fall ein Unterscheid zwischen kurzen und weiten Reisen zu machen.

Auch selbst in dem neumärkschen Dienstreglement ist hierauf Rücksicht genommen worden, indem den Unterthanen auf den Königl. Aemtern, nur blos zu weiten Reisen von 10, 12 und mehrern Meilen ein Tag zur Zubereitung des Futters abzurechnen, frey gegeben worden.

§. 863.

Warum auch nur blos bey weiten Reisen, den Bauern eine Dienstfrist, zur Zubereitung des benöthigten Futters, zu verstatten sey.

Aus dem vorstehenden erhellet von selbst, daß nur blos bey dem letztern Fall, wo die Spanndienste der Bauern dergestalt hoch getrieben sind, daß sie selber kaum die gehörige Zeit vor ihre eigene Ackerbestellung übrig behalten, eine Dienstfrist, sowohl zur Futterzubereitung, als auch zur Ausruhung der Pferde, bey den von den Unterthanen zu thuenden Reisen statt finden könne.

Auch

Auch ergiebet sich aus dem vorhergehenden, daß eine dergleichen Dienstfrist nur blos bey weiten Reisen Platz greifen könne.

Denn bey dem in der Nähe zu verfahrenden Getreide lehret schon die Vernunft, daß es, dem Bauer hierunter etwas einzuräumen, gar nicht nothwendig sey.

Wer von der gewöhnlichen Zubereitung des Futters vor die Bauerpferde nur einigermaßen unterrichtet ist, der wird schon ohne ferneres Erinnern begreifen, daß die Bauern bey solchen Reisen, wozu sie mehr nicht als 2 bis 3 Tage nöthig haben, keiner besondern Frist und Nachsicht zur Zubereitung des zu dieser Reise erforderlichen Futters benöthiget sind.

An den meisten Orten, wo nicht der Fleiß und gute Ordnung ganz und gar vertilget, ist es gewöhnlich, daß das Hexel vor die Bauerpferde in den ersten Morgenstunden, ehe selbige angespannet werden, und in den Wintertagen noch vor Anbruch des Tages, a) zubereitet werden muß.

Auch bey einer 3 bis 4 tägigen Reise werden vor 2 Pferde höchstens 4 bis 5 Scheffel Hexel erfordert. Daß ein nur etwas fleißiger Knecht solche in 2 Stunden gar leicht zubereiten könne, wird wohl von einem Wirthschaftsverständigen, der die Bauerarbeiten nach ihrer Möglichkeit kennet, nicht abgeleugnet werden.

Erfordert zwar die Futterzubereitung an den Orten, wo die Bauern vierspännig zu dienen schuldig sind, eine doppelte Zeit, so ist doch auch bekannt, daß bey einem Bauergespann von 4 Pferden gemeiniglich wenigstens ein Knecht und ein Junge gehalten zu werden pflegen.

Die Schuldigkeit des Futterzubereitens und Hexelschneidens fällt zwar nur dem Knecht zur Last. Da aber der ihm zugesellte Junge das Putzen, Striegeln, Futtern und Wässern der Pferde nach der eingeführten Gewohnheit alleine bestreitet, folglich der Knecht hiedurch nicht versäumet wird, so ist um so weniger ein Zweifel vorhanden, daß er nicht die erforderliche Menge des Futters zu liefern im Stande seyn sollte.

(a Diese Gewohnheit hat an den meisten Orten ein sehr fürchterliches Ansehen, und sie ist gewissermaßen auch nicht ohne alle Gefahr.

Schon um 3 höchstens 4 Uhr, siehet man den Bauer oder seinen Knecht, entweder in der Stube oder öfters auch wohl auf dem Scheunfluhr, unter der Leuchte eines fetten Kiehns, den benöthigten Hexel zubereiten.

Wer solches vorher niemahls gesehen, erschrickt über eine solche gefährliche und dem ganzen Dorfe ein nahes Unglück androhende Wirthschafts-Unternehmung.

Inzwischen sind die Beyspiele, daß dadurch eine Feuersbrunst entstanden seyn sollte, sehr selten.

Der Bauer, sein Knecht und Familie, ist alsdenn stets bey der Hand, und es wird natürlicher Weise durch deren Aufmerksamkeit, aller sonst daraus zu befürchtenden Gefahr schon von selbst vorgebeuget.

Sonst aber ist auch gewiß, daß das geschnittene Strohhexel selber nicht brennet noch Feuer fänget, und daher nur blos auf das Stroh, ehe es zu Hexel verschnitten wird, damit das Feuer demselben nicht zu nahe komme, Achtung gegeben werden darf.

§. 864.

Von der Schuldigkeit der zu Spanndiensten verpflichteten Bauern, das Getreide in der Erndte einzufahren.

In dem §. 121. Nota a) No. 7. haben wir ferner der Einfahrung des Getreides in der Erndte Erwehnung gethan, und dabey eine Bestimmung desjenigen, was die dienstbare Bauern darunter zu verrichten im Stande sind, an die Hand gegeben.

Das meiste von dem daselbst angeführten werde ich auch bey jetziger Gelegenheit beybehalten können, und nur sehr weniges darunter abzuändern nöthig haben.

Inzwischen wird es einem jeden von selbst einleuchten, daß die Bestimmung dieser Art von Diensten um so nothwendiger sey, als die Erntearbeiten, sie mögen in Hand- oder Spanndiensten bestehen, unter allen die unentbehrlichsten sind, und folglich die Wohlfahrt eines jeden Landwirths von deren richtigen und schleunigen Ausübung gar sehr abhanget.

Die Erfahrung lehret genungsam, wie viel Schaden angerichtet wird, wenn das durch die reiche Seegens-Hand der Vorsehung zugewachsene Getreide wegen Mangel oder unrichtiger Vollstreckung der Dienste auf dem Felde verderben, und zu Schanden gehen muß.

Eine unglückseelige Verfassung einer Landwirthschaft ist es, wo die ersten Stifter und Einrichter derselben hierunter nicht die gehörige Vorsicht und Behutsamkeit beobachtet haben.

§. 865.

Warum die Bauern in dieser Art von Dienstleistung eine besondere Genauigkeit zu beobachten, und besonders die rechte Zeit wahrzunehmen haben.

Bey den Erndtediensten kommt es zwar, wie unten an seinem Ort gezeiget werden wird, mehr auf die Hand-, als Spanndienste an.

Das Getreide abzubringen, zu sammlen und in Mandeln oder Stiegen zu setzen, erfordert weit mehrere Zeit und Leute, als das Einfahren desselben in die Scheune.

Zwanzig Personen können öfters kaum so viel Getreide abbringen, sammlen und einsetzen, als zwey Wagen einen Tag über abzufahren im Stande sind.

Inzwischen muß doch auch bey diesem Wirthschaftsgeschäfte, ob es gleich den kleinsten Theil der Erntearbeiten ausmachet, der gehörige Fleiß und die rechte Zeit beobachtet werden.

Die Vernunft sowohl, als die Erfahrung lehret, daß das gesammlete Getreide nur allein bey trockener Witterung, wenn es unbeschädiget aufbehalten werden soll, in die Scheuern eingefahren werden kann.

Von selbst folget hieraus, daß die Bauern, wenn sie ihre Schuldigkeit wegen des Getreideeinfahrens in der Erndte nicht zu rechter Zeit verrichten, sondern sich darunter wider ihre Pflicht saumselig bezeigen, dem Grundherrn dadurch eine Ursache zu gerechten Beschwerden und Klagen geben.

§. 866.

§. 866.

Daß nach Verschiedenheit der Einrichtung, in den Erndtengeschäften auch verschiedene Regeln, wegen Einfahrung des Getreides, zu beobachten sind.

Wer die verschiedene Arten der Erndtengeschäfte nur einigermaßen kennet, der wird gestehen müssen, daß diese Verschiedenheit auch besonders bey dem Einfahren des Getreides wahrgenommen werde.

An einigen Orten ist es gewöhnlich, daß das sämmtliche Getreide, besonders in der Winterung, zuförderst abgebracht und gesammlet werde, ehe an dessen Abfahrung und Einbringen in die Scheune gedacht wird.

In andern Gegenden hingegen bringet es der eingeführte Gebrauch mit, daß das Getreide, so bald es gesammlet und eingebunden worden, hinter der Harke, wie man es zu nennen pfleget, so fort eingefahren werden muß.

Wer dasjenige, was ich von der ersten Art der Einfahrung des Getreides in der bekannten unter dem Titul des pommerschen und neumärkschen Wirths ans Licht getretenen und nunmehr unter dem Namen von Nachrichten wichtiger Landes- und Wirthschaftsverbesserungen fortgesetzten Wochenschrift angeführet habe, gelesen hat, wird sonder Zweifel, daß die erste Methode nicht die beste sey, überzeuget worden seyn.

Wie es aber nicht in meiner Gewalt stehet, hierunter eine Abänderung einzuführen, sondern ich gar leicht voraus sehen kann, daß demohnerachtet ein jeder Ort bey dem einmahl eingeführten Schlendrian verbleiben wird, so erachte ich es doch wenigstens meiner Pflicht gemäß, dasjenige in beyden Fällen zu erinnern, was zur Abwendung des aus Versäumniß der rechten Zeit zu befürchtenden Schadens etwas beytragen kann.

§. 867.

Regeln, so alsdenn zu beobachten, wenn das Getreide nicht eher, als bis es insgesammt gesammlet und eingesetzet worden, eingefahren wird.

In denjenigen Gegenden, wo es die eingeführte Gewohnheit mit sich bringet, daß das Getreide in der Erndte nicht eher, bis solches insgesammt eingesammlet worden, abgeführet wird, ist es eine vorzügliche Pflicht der Bauern, daß sie das ihnen abzufahren obliegende Getreide pünktlich zu der Zeit, die ihnen von der Herrschaft bestimmet und angesaget wird, abfahren und in die Scheune schaffen müssen.

Man setze den Fall, daß ein jeder Bauer eine gewisse Anzahl von Winspel oder Schocken die ganze Erndte hindurch einfahren muß, so kann es seiner Willkühr nicht überlassen werden, wenn und zu welcher Zeit er diese Arbeit unternehmen will, sondern er muß schlechterdings diejenigen Tage und Stunden, die ihm dazu von der Herrschaft angekündiget werden, auf das genaueste beobachten.

Die Beurtheilung, ob das in dem Felde stehende und gesammlete Getreide die gehörige Trockenheit, bey welcher alleine es nur ohne Gefahr in die Scheune gebracht werden kann, erlanget habe, hanget nur lediglich von der Herrschaft ab, und eben dieselbe muß auch die bequemste Witterung zu diesem Geschäfte bestimmen.

Sollten die Bauern hierunter ihren freyen Willen haben, so ist gewiß, daß sie dabey mehr ihre eigene Bequemlichkeit, als den mancherley Schaden, so dem Grund-

herrn aus einer unrichtigen Behandlung dieses Geschäftes nothwendig entstehen muß, zu Rathe ziehen würden.

Ich bin versichert, daß, wenn den Bauern das im Felde stehende Getreide nach ihren Gefallen, und wenn sie wollten, einzufahren erlaubet seyn sollte, die Herrschaft in ihre Tässe oder Bansen mehr Mist, als zum Ausdrusch brauchbares Getreide, bekommen würden.

Eben so wenig die Bauern in diesen Fällen das Getreide-Einfahren eher, als bis es ihnen von ihrer Herrschaft oder deren Wirthschafter angesaget worden, unternehmen können, eben so wenig können sie auch diese Art des Dienstes, nachdem ihnen derselbe angekündiget werden, aussetzen, und bis auf eine andere Zeit verschieben.

Die Ungewißheit, worinn ein jeder Landwirth in Ansehung der Witterung lebet, machet es nothwendig, daß diese Dienste auf das allergenaueste befolget, und darunter der strengste Gehorsam bewiesen werden muß.

§. 868.

Wo die Mandeln oder Stiegen gleich hinter der Harke eingefahren werden müssen, kann der Bauer, wenn ihm diese Arbeit angesaget worden, niemahls ausbleiben, sondern er ist ohnfehlbar zu erscheinen schuldig.

An den Orten, wo das Getreide sofort, als es eingesammlet worden, auch eingefahren und in die Scheune gebracht werden muß, sind die Bauern, denen diese Dienst-Schuldigkeit zu verrichten angesaget worden, zu deren Vollbringung ebenfalls ohne Widerrede verbunden, und es stehet auch in diesem Fall ihnen nicht frey, nach ihren Gefallen, und unter dem Vorwande, daß sie ihre Schuldigkeit hierunter zu einer andern Zeit nachholen wollten, auszubleiben.

Ein ordentlicher und aufmerksamer Landwirth lässet in einem Tage nicht mehr Getreide sammlen und einbinden, als er in demselben abfahren und unter Dach bringen zu können, Rechnung machen kann.

Das in Mandeln oder Stiegen stehende Getreide leidet bey einfallender nassen Witterung weit mehrern Schaden, und ist daher auch größerer Gefahr ausgesetzet, als wenn es in den Schwaden oder Lagen unberühret liegen geblieben wäre.

Dieses ist daher ein genungsamer Bewegungsgrund, warum ein Wirthschafter jederzeit zwischen dem Sammlen und Einfahren des Getreides ein richtiges Verhältniß zu beobachten suchen, und in einem Tage nicht mehr, als was er auch in demselben in die Scheune bringen kann, aufsetzen muß.

§. 869.

Daß die verschiedene Einrichtung der Erndtedienste, auch einen großen Einfluß in die Schuldigkeit der Bauern, das herrschaftliche Getreide einzufahren, habe, und warum die Herrschaft bey denjenigen, welche die ganze Erndte hindurch eine gewisse bestimmte Anzahl von Winspeln oder Schocken einfahren müssen, ihrer Ladung wegen unbekümmert seyn könne.

Die verschiedenen Gattungen der Erndtegeschäfte haben denn auch in das Maaß der Ladung, so ein jeder Bauer von dem gesammleten Getreide zu übernehmen hat, einen gewissen Einfluß.

An den Orten, wo die Bauern überhaupt in einer jeden Erndte eine gewisse Anzahl von Winspeln oder Schocken einzubringen verbunden sind, kann es der Herrschaft gleichgültig seyn, wie viel der Bauer jedesmahl nach dem Verhältniß seines Gespannes aufladen kann und will.

Ihr ist es genung, wenn er die ihm obliegende Winspel- oder Schockzahl zu der angesagten Zeit richtig und ununterbrochen einfähret.

Gewiß aber ist es, daß seine Ladung alsdenn eher stärker als schwächer seyn wird, als wenn diese seine Schuldigkeit blos nach Tagen bestimmet ist.

Eine Herrschaft wird bey der oben bemerkten Einrichtung ihr auf dem Felde stehendes Getreide ohnfehlbar einige Tage eher in die Scheune bekommen, als es nicht geschehen würde, wenn diese Schuldigkeit nur blos nach Tagen festgesetzet wäre.

Es kann dieses vorläufig als ein starker Beweiß von der Vorzüglichkeit der Bauerdienste, die nicht nach Tagen, sondern nach den Wirthschaftsgeschäften, bestimmet sind, angemerket werden.

§. 870.

Bestimmung der jedesmahligen Ladung vor diejenigen Bauern, welche das Getreide nicht nach einer festgesetzten Winspel- oder Schockzahl, sondern nach Tagen einfahren müssen.

In den meisten Gegenden ist inzwischen noch immer die Gewohnheit, die Dienste der Bauern nach Tagen abzumessen, gewöhnlich.

Wir werden daher auch das Tagewerk, was ein Bauer hierunter zu verrichten im Stande sey, näher auszumitteln, uns angelegen seyn lassen müssen.

Der Unterscheid, ob die Bauern zwey- oder vierspännig zu dienen schuldig sind, kann hiebey ebenfalls nicht ausser Augen gesetzet werden, gleichwie auch bey den erstern auf die Verschiedenheit des Bodens, ob ein mittel oder schlechter Acker vorhanden ist, Rücksicht genommen werden muß.

Nach dieser Verschiedenheit sowohl der Dienste als auch des Bodens, widerhole ich nun aus dem §. 121. Nota a No. 7. nochmahls, daß einem vierspännigen Bauer ganz füglich 8 Mandel oder 6 Stiegen, einem zweyspännigen in einem Mittelboden vier Mandel oder drey Stiegen, in einer schlechten Ackergegend aber nur 3 Mandel oder $2\frac{1}{2}$ Stiege jedesmahl aufzuladen angemuthet werden könne.

Diese von mir angenommene Sätze werden um so weniger ein Bedenken haben können, als sie durchgehends durch die eingeführte Gewohnheit bestätiget sind.

Jedoch kann hiebey die Verschiedenheit der Getreidearten ebenfalls nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden.

Daß der Weitzen schwerer als der Roggen, dieser hinwiederum schwerer als die Gerste sey, und auch die Gerste in Ansehung des Gewichtes einen Vorzug vor den Hafer habe, ist schon den ersten Anfängern in der Landwirthschaft nicht unbekannt.

Alle Bauerladungen müssen natürlicher Weise nach dem Gewichte, so die aufzuladende Sache in sich enthält, bestimmet und eingerichtet werden.

Von selbst folget hieraus, daß ein Bauer nach der verschiedenen Schwere der vorhin benannten Getreidearten auch verhältnißmäßig mehr oder weniger aufzuladen schuldig und im Stande sey.

Es kann aber hiebey nicht unerinnert gelassen werden, daß bey den Getreideladungen im Stroh nicht blos auf das verschiedene Gewichte des Getreides selber, sondern auch auf das, was die gewöhnliche Bauererndte-Wagen in sich fassen können, und auf denselben fortzubringen möglich ist, gesehen werden müsse.

Eine Mandel Gerste ist zwar dem Gewichte nach weit leichter, als eine Mandel Weitzen oder Roggen.

Siehet man aber auf den Platz, den diese Getreidesorten einnehmen, zurück, so wird man nicht selten finden, daß 4 Mandel Gerste, wenn sie am Stroh gehörig abgewachsen ist, einen eben so großen Raum, als 4 Mandel Weitzen oder Roggen, erfodern.

§. 871.

Wie viel Fuder Getreide ein Bauer in einem halben Diensttage einzufahren angehalten werden könne, ohne dabey Rücksicht zu nehmen, ob das Getreide weit oder nahe stehe.

Nicht blos auf die Ladung, die der Bauer in seinen Diensttagen von den verschiedenen Getreidesorten übernehmen muß, kommt es an, sondern es ist dabey auch zugleich zu bestimmen, wie oft derselbe in denselben zu fahren angehalten werden könne.

Daß hiebey auf die Entfernung des Ortes, wo das einzufahrende Getreide stehet, gesehen werden müsse, giebet die Natur der Sache von selbst an die Hand.

An den Orten, wo ein oder mehrere herrschaftliche Gespann vorfahren, ist es dem allenthalben eingeführten Gebrauch gemäß, daß auch die Bauern eben so viele Getreidefuder, als jene einfahren, herbey schaffen, und in die Scheune bringen müssen.

Ist aber der Dienst der Bauern dergestalt reichlich, daß die Herrschaft ihre eigene Pferde zum Getreideeinfahren in der Erndte nicht gebrauchen darf, so ist alsdenn der Fall vorhanden, in welchem den Bauern eine gewisse Fuderzahl nach Verschiedenheit der Weite vorgeschrieben werden muß.

Auch hier ist schon an den meisten Orten ein gewisses bestimmet, und wenigstens in unsern hiesigen Gegenden muß ein jeder zweyspänniger Bauer, das Getreide mag nahe oder weit stehen, in einem halben Tage einen Winspel oder 6 Schock einfahren.

Diese Bestimmung führet nichts ungerechtes noch unbilliges bey sich. Denn ob gleich diese bestimmte Fuderzahl in dem Fall, wenn das Getreide an entlegenen Orten

und

und auf den Hinteräckern stehet, sehr schwer zu bestreiten seyn würde, so ist doch auch gewiß, daß von dem nahe bey dem Dorfe stehenden Getreide ein weit mehreres verrichtet werden kann.

Wenn ich nun vorhin voraus gesetzet habe, daß die Bauern, ohne Vorfahrung eines herrschaftlichen Gespannes, das Getreide allein einfahren müssen, so kommt ihnen dasjenige, was sie bey dem nahe stehenden Getreide an der Zeit gewinnen, hinwiederum bey dem entfernten zu gute.

Aus eben diesem Grunde ist es denn auch billig, daß die Bauern diejenige Fuder-Zahl, die sie von dem entfernten Getreide herbey zu schaffen nicht vermögend seyn sollten, an den folgenden oder einem andern Tage, ohne deßhalb von dem Dienst etwas abrechnen zu können, nachzuholen schuldig sind.

§. 872.

Zweyspännige Bauern, welche in einem halben Tage einen Winspel oder sechs Schock Garben einfahren müssen, können nicht den ganzen Tag zu dieser Arbeit genommen werden, auch ist ihnen dazu nicht der Vor-, sondern vielmehr der Nachmittag anzuweisen.

Eine Herrschaft aber, welche diese Schuldigkeit der Bauern nach aller Strenge und Genauigkeit beobachtet wissen will, muß dagegen auch von ihrer Seite gewisse Maaßregeln nehmen, welche dieses alles möglich machen.

An den Orten, wo der zweyspännige Bauer in einem halben Tage einen Winspel oder sechs Schock Getreide einzufahren verpflichtet ist, würde es hart und unbillig seyn, wenn die Herrschaft ihn den ganzen Tag dazu gebrauchen, folglich in einem und eben demselben Tage 2 Winspel oder 12 Schock einzubringen nöthigen wollte.

In Gegenden, deren Ackerbau nur aus einem Mittel- oder wohl gar schlechten Boden bestehet, gereichet es mit zur Erhaltung der Bauern, daß sie zu Sommerszeiten ihre Pferde auf dem Grase unterhalten, und dadurch das so kostbare Futterkorn ersparen.

Pferde aber, die blos von dem Grase, so sie sich auf der Weide selber suchen müssen, leben sollen, können nicht, ohne gänzlich zu Grunde gerichtet zu werden, den ganzen Tag in den Sielen liegen, zumahl schon zu der nothdürftigen Sättigung, die sie durch das Grasen überkommen, weit mehrere Zeit, als wenn sie auf dem Stall mit Hartfutter unterhalten werden, erfordert wird.

Von selbst folget hieraus, daß ein zweyspänniger Bauer, der in einem halben Tage einen Winspel oder sechs Schock einfahren soll, zu dieser Arbeit in eben demselben Tage auch weiter nicht gebrauchet werden könne, zumahl noch hinzu tritt, daß auch der Bauer sein eigenes Getreide nicht in dem Felde stehen lassen kann, sondern solches ebenfalls in Sicherheit zu bringen, bedacht seyn muß.

Soll ferner ein zweyspänniger Bauer in einem halben Tage einen Winspel oder sechs Schock einzufahren angehalten werden, so ist dazu nicht der Vormittag, sondern die Nachmittagszeit zu bestimmen.

Allen Wirthschaftsverständigen ist bekannt, daß die eine Nacht über im Felde gestandene Mandeln oder Stiegen, gemeiniglich mit einem starken Thau befallen und benetzet zu werden pflegen.

Die

Die mit Thau benetzte Garben einzubansen, ist nach der allgemeinen Erfahrung noch weit gefährlicher, als wenn solches mit Garben, die durch einen kleinen Regen naß geworden sind, geschiehet a).

Der Bauer kann solchemnach selten vor 8 Uhr, nachdem der gefallene Thau durch Luft und Sonne verzehret worden, zum Einfahren des Getreides gelassen werden.

Da er nun bis zur Mittagszeit nur höchstens 4 Stunden übrig behält, so fällt von selbst in die Augen, daß er das völlige Tagewerk in einem so kurzen Zeitraum, zu vollbringen nicht im Stande sey.

Wollte man ihn aber demohnerachtet zur Nachholung desjenigen, so er ohne sein Verschulden nicht leisten können, anhalten, so würde er dadurch in einen Rückstand von Diensten gerathen, der ihm nothwendig an seinen eigenen Wirthschaftsgeschäften hinderlich seyn müßte.

a) Die Feuchtigkeiten des Thaues sind mit einer gewissen fettigen Materie vermischet, die nicht so leicht, als das an den Garben hangende Regenwasser, in die Poros des Strohes eindringen kann.

Garben, die nur blos vom Regen etwas feuchte sind, verzehren, nach geschehener Einbansung, die bey sich führende Nässe, wenn nur das Getreide selber vorher gehörig abgetrocknet worden, in sich selber, und man wird selten finden, daß daraus ein merklicher Schaden entstehe.

Der Thau aber bleibet in den äussern Theilen der Garben, weil er, in das Innere einzudringen und sich daselbst zu verzehren, zu viele öhlichte Theile hat, an den äussern hangen, und es stecket daher eine Garbe die andere an, dergestalt, daß zuletzt der ganze Bansen, in welchen ein dergleichen im Thau aufgeladenes Getreide eingefahren worden ist, davon anlaufet, und, wie man es in der gemeinen Wirthschaftssprache zu nennen pfleget, dumpficht und schimmlicht wird, auch wohl gar in den Körnern auswächset.

§. 873.

Wenn die Bauern die oben bemerkte Fuderzahl in der bestimmten Zeit einfahren sollen, so muß auch dagegen von Seiten der Herrschaft davor gesorget werden, daß es ihnen nicht an Ladung fehle.

Soll es möglich gemacht werden, daß die Bauern die oben bestimmte Anzahl von Getreidefudern in der festgesetzten Zeit bestreiten können, so giebet es ferner die Natur der Erndtengeschäfte an die Hand, daß es den einfahrenden Bauern nicht an genungsamer Ladung fehlen müsse.

An den Orten, wo das Getreide gleich hinter der Harke abgefahren und eingebansет wird, träget es sich nicht selten zu, daß mehr Bauern zum Einfahren bestellet werden, als die Sammler an Getreide zusammen zu bringen, und in Mandeln oder Stiegen zu setzen im Stande sind.

In diesem Fall geschiehet es sehr oft, daß die Bauern mit ihrem Gespann nicht die gehörige Ladung finden, sondern Stunden lang auf dieselbe warten müssen.

Die Zeit, die den Bauern zur Einbringung der bestimmten Fuderzahl festgesetzet worden, ist schon an und vor sich dergestalt eingeschränket, daß dabey keine Versäumniß statt finden kann, sondern diese Arbeit ununterbrochen hinter einander fortgesetzet werden muß.

Die

Die Unmöglichkeit, die den einfahrenden Bauern auferlegte Fuderzahl zu bestreiten, fällt solchemnach von selbst in die Augen, wenn solche Stunden lang auf dem Felde müßig halten, und abwarten müssen, bis daß die Sammler so viel, als zu ihrer Ladung erfoderlich ist, zusammen gebracht haben.

Ein vernünftiger Wirthschafter muß aus dieser Ursache sowohl die Beschaffenheit des zu sammlenden Getreides, als auch die Anzahl der Sammler sehr wohl überlegen, um die zur Abfahrung des Getreides benöthigte Bauern darnach zu bestellen.

Versiehet er es hierunter, und beobachtet zwischen den Sammlern und zum Einfahren bestellten Wagen nicht das gehörige Verhältniß, so ist dieses ein unstreitiger Fehler in der richtigen Wirthschafts-Beurtheilung, wodurch er seinem Herren mancherley Schaden zufügen kann.

Wenigstens ist so viel gewiß, daß ein Bauer, welcher durch den Mangel der im Felde vorhandenen Getreide-Mandeln oder Stiegen, in seiner Ladung aufgehalten wird, mit Recht nicht angehalten werden kann, das an seinem Tagewerk hierunter fehlende zu einer andern Zeit nachzuholen.

Die Schuld dieser Versäumniß hat nicht an ihm, sondern der Herrschaft oder ihrem Wirthschafter, gelegen. Folglich ist er auch nicht der Herrschaft davor gerecht zu werden schuldig, sondern diese hat sich den daraus vor sie entstehenden Schaden selber beyzumessen.

§. 874.

Daß die einfahrenden Bauern auch bey der Abladung des Getreides nicht aufgehalten, und was vor Vorkehrungen, um dieses zu vermeiden, getroffen werden müssen.

So nothwendig es ist, daß die einfahrende Bauern in dem Laden des herrschaftlichen Getreides auf dem Felde nicht aufgehalten werden müssen, wenn man die bestimmte Fuderzahl von ihnen verlangen will; eben so nothwendig ist es auch, daß sie bey dem Abladen des Getreides in den Scheunen gehörig gefördert werden.

Das Auf- und Abladen des Getreides nimmt sonder Zweifel bey diesem Geschäfte die meiste Zeit hinweg.

Die Versäumniß, die bey dem Abladen, wenn solches von einer unverhältnißmäßigen Anzahl Getreidefudern in einer und eben derselben Scheune geschehen soll, entsteht, ist noch fast stärker, als diejenige, die durch den Mangel einer jederzeit bereiten Ladung verursachet wird.

Man hat z. B. zehn bis zwölf Bauern zum Einfahren bestellet, und verlanget, daß solche insgesammt in einen Taß oder Bansen abladen sollen.

Wer nur die geringste Kenntniß von diesem Wirthschaftsgeschäfte hat, der wird schon von selbst einsehen, daß solches nicht ohne augenscheinliche und sehr merkliche Verzögerung abgehen könne. Denn gewiß ist es, daß bey dergleichen Anstalten die einfahrende Wagen öfters Stunden lang vor der Scheune halten müssen, ehe sie zum Abladen kommen.

Mehr als 5, höchstens 6 Wagen zum Abladen in einen Bansen zu bestimmen, ist, wenn man die Erndtengeschäfte nicht muthwillig aufhalten will, unwirthschaftlich gehandelt.

delt. So bald man mehrere Wagen zum einfahren hat, müssen auch mehrere Scheunen geöfnet, und dadurch diese sonst unausbleibliche Hinderniſſe aus dem Wege geräumet werden.

Ein unrichtiger Gedanke ist es, wenn manche Wirthe solches, um die dazu erforderliche mehrere Bansen zu ersparen, verweigern. Sie verlieren durch diese vermeinte Sparsamkeit mehr, als sie wirklich gewinnen. Alle Arbeiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, müssen in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen, und wo es hieran fehlet, da ist auch die ganze Wirthschaft fehlerhaft.

Nicht allein dadurch, daß eine unverhältnißmäßige Anzahl von Wagen in einen Taß oder Bansen abladen müssen, wird die richtige Vollbringung des Tagewerks der einfahrenden Bauern gehindert, sondern auch solche alsdenn sehr aufgehalten, wenn nicht genungsame Täſſer oder Banser zur Abnehmung und Einlegung der abgeladenen Garben vorhanden sind.

Auch hierinn trifft man an vielen Orten eine zu Unrecht angebrachte Sparsamkeit an, und alle diejenige, die von diesem Geschäfte nur einige Kenntniß haben, werden vollkommen überzeuget seyn müssen, daß ein Getreidefuder bey genungsamen Bansen weit geschwinder, als wenn es daran ermangelt, abgeladen werden könne. a)

Hieraus folget denn abermahls, daß die Bauern, die in der Abladung des Getreides durch unrichtige Anstalten, so die Herrschaft getroffen hat, aufgehalten worden sind, zur Nachholung derjenigen Fuder, so sie aus dieſer Ursache heran zu rücken nicht vermögend gewesen sind, nicht angehalten werden können, sondern der Grundherr diese von ihm selber veranlaßte Versäumniß auf seine eigene Rechnung zu stellen habe.

a) An den Orten, wo das Getreide nicht durch die Bauern, sondern blos mit herrschaftlichen Gespann eingefahren wird, kann man dieses Geschäfte durch Wechselwagen, und besondere bestellte Ablader, gar sehr befördern.

So bald der mit Getreide beladene Wagen auf die Tenne oder Scheunfluhr gerücket ist, nimmt der einfahrende Knecht die Pferde von demselben ab, leget sie vor einen ledigen in Bereitschaft stehenden, und fähret damit ungesäumt wiederum zur frischen Aufladung in das Feld.

Der bestellte Ablader besteiget inzwischen den auf den Scheunfluhr gerückten Wagen, ladet selbigen gehörig ab, und stößt ihn, nachdem solches in gehöriger Ordnung geschehen, aus der Scheune heraus, damit das nächst kommende Gespann ohne Anstand wiederum vor denselben geleget, und auf solche Art dieses Geschäfte, ohne den geringsten Aufenthalt, fortgesetzet werden könne.

Gewiß ist es, daß bey dieser Methode mit einem Wagen mehr Arbeit verrichtet werden kann, als bey dem gewöhnlichen Schlendrian nicht mit zweyen möglich ist.

In Ansehung der Bauern aber kann dieses, sie mögen entweder alleine einfahren, oder mit dem herrschaftlichen Gespann vermischet seyn, nicht füglich bewerkstelliget werden. Denn es fehlet nicht allein den meisten an doppelten Erndtewagen von gleicher Größe, sondern es kann auch, wenn mehrere Bauern beysammen diese Geschäfte verrichten, nicht so genau hergehen, daß nicht bey der Umwechselung einer vor des andern Wagen zu spannen genöthiget wäre.

Daß solches aber zu unendlichen Zänkereyen und Streitigkeiten, ja wohl gar Thätlichkeiten, Anlaß geben würde, ist erfahrnen Wirthschaftsverständigen, so die Gesinnungen des Bauervolkes gründlich kennen, nicht unbewußt.

§. 875.

§. 875.

Von den von den Dienstbauern zu verrichtenden Strohfuhren, und wie viel sie, nach dem Verhältniß ihres Gespanns, davon zu laden, angehalten werden können.

In der Landwirthschaft fällt es nicht selten vor, daß entweder Stroh verfahren, **oder** geholet werden muß.

Das erstere sollte billig in einer ordentlichen Wirthschaft niemahls statt finden, **indem** dieses keine Waare ist, die ein guter Wirth zum Verkauf übrig hat, weßhalb auch **die Veräußerung** desselben, sowohl den Pächtern als Bauern, schlechterdings untersaget ist.

Inzwischen können doch Umstände vorfallen, wo es die Nothwendigkeit, einen **Theil** des gewonnenen Strohes auswärts zu verschicken, erfordert, wozu besonders die **zur Cavallerie-Verpflegung** nöthige Fourage, wenn die Herrschaften noch steuerbare Hufen **unter** dem Pfluge haben, Gelegenheit zu geben pfleget.

Das Holen des Strohes fällt bey guten und auf Verbesserung ihrer Wirthschaft beflissenen Wirthen öfter vor, und ein Eigenthümer kann wohl nichts nützlicheres vornehmen, als wenn er den Düngungs-Zustand seiner Aecker durch einen Strohankauf zu **vermehren** suchet.

Wenn nun, es geschehe in dem einen oder andern Fall, den Bauern dergleichen **Strohfuhren** am Dienste angesaget werden, so entstehet dabey gemeiniglich die Frage: **wie viel** sie davon, nach der Verschiedenheit ihres Gespannes, ohne dadurch überlästiget **zu werden**, laden können und müssen.

Auch hievon habe ich bereits §. 121. Nota a No. 8. meine Gedanken eröffnet, **und mich** dahin geäußert, daß ein vierspänniger Bauer ganz füglich sechs Mandel, ein zweyspänniger in einem Mittelboden 3 Mandel, in einer schlechten Ackergegend aber nur **zwey Mandel**, laden und fortbringen könne.

Es ist dabey hauptsächlich das roggene Richtstroh zum Augenmerk genommen, **und zugleich**, daß ein jedes Bund wenigstens 20 Pfund enthalten müsse, **voraus** gesetzet **worden**.

Die Last dieser Ladungen sind jederzeit noch weit unter derjenigen, die man sonst **gewöhnlich** auf ein Pferd zu rechnen pfleget. Denn nach dieser Bestimmung kommen **auf ein** jedes Pferd nur ohngefähr 4 Centner, da doch die ordentliche Last vor dasselbe in **sechs** Centner bestehet.

Man hat aber hierunter nicht blos bey dem Gewicht der aufzuladenden Last stehen **bleiben** können, sondern auch zugleich auf die Beschaffenheit und den Raum der Bauer-**Wagen** Rücksicht nehmen müssen.

Ein jeder erfahrner Wirthschaftsverständiger wird nun von selbst einsehen, daß die obige Bestimmung der Strohladungen denselben vollkommen gemäß sey.

Aus eben dieser Ursache hat auch von dem Gersten-, Erbsen- und Haferstroh, ob gleich solches dem Gewichte nach dem Roggenstroh nur selten gleich zu kommen pfleget, nicht füglich eine größere Ladung angenommen werden können.

Diese letzt benannte Stroharten erfordern, ob gleich die Bunde dem Gewichte nach geringer sind, dennoch fast noch mehrern Raum, als das Roggenstroh, weil sie nicht so bequem gepacket und in einander gefuget werden können.

Inzwischen mag nicht geleugnet werden, daß bey der Strohladung auch zugleich auf die Weite des Orts, wohin es entweder gefahren, oder woher es geholet werden soll, gesehen werden müsse.

In der hohen Ladung bestehet die größeste Unbequemlichkeit, so dergleichen Strohfuhren haben, und es können die Bauern damit nicht so gut und hurtig fortkommen, als mit einem kleinen Wagen, ob gleich die darauf befindliche Ladung schwerer ist. Bey einer jeden Unebenheit des Weges hat sich der Fuhrmann auf das äusserste in Acht zu nehmen, wenn er nicht mit seiner hoch aufgethürmten Ladung umwerfen will.

Diese Unbequemlichkeit fällt aber auf einer weiten Reise weit lästiger, als auf einer kurzen.

Um daher die Sache näher wirthschaftlich zu bestimmen, wird, wenn das Stroh nur auf eine oder höchstens zwey Meilen gefahren werden darf, den Bauern nicht zu viel geschehen, wenn einem vierspännigen acht Mandel, einem zweyspännigen im mittel Boden vier Mandel, und einem zweyspännigen in einer ganz schlechten Ackergegend drey Mandel zu laden angemuthet werden.

Die Last bleibet, wie schon vorhin bemerket worden, noch immer verhältnißmäßig, und auf einer so kurzen Reise hat der Bauer sich im fahren zu übereilen keine Ursache, sondern er kann allemahl, auch bey ungleichen Wege, die nöthige Vorsichten gebrauchen.

Die oben von uns bestimmte Ladungssätze finden daher nur blos alsdenn, wenn das Stroh über zwey Meilen gefahren werden muß, statt.

§. 876.

Warum die Ladung der Dienstbauern von andern Sachen und Materialien, nach dem Gewicht des zu verfahren schuldigen Getreides, besonders des Roggens, zu bestimmen sey.

Die nach Tagen zu dienen verpflichtete Bauern müssen alles, was zur Nothdurft der herrschaftlichen Wirthschaft gehöret, entweder verfahren, oder herbey holen.

Hierunter befinden sich öfters Dinge, welche kein eigentliches bestimmtes Gewichte haben, und dieses giebet nicht selten zu mancherley Irrungen und Streitigkeiten, was und wie viel die Bauern hierinn zu laden schuldig sind, Anlaß.

Die Last, so der Bauer, er mag vier- oder zweyspännig seyn, und die letztern in einer mittel oder schlechten Gegend leben, bey dergleichen Fuhren laden und fortbringen muß, kann wohl nicht füglicher, als nach den Getreidefuhren bestimmet werden.

Der Roggen ist diejenige Getreideart, welche am häufigsten zu verfahren vorfällt. Billig ist es daher auch, daß selbiger bey andern Ladungen der Bauern zum Maaßstab genommen werde.

Ein zweyspänniger Bauer in einer mittel Gegend ist nach unsern Sätzen zwölf Scheffel Roggen zu laden verbunden. Diese betragen ohngefehr 9 bis 10 Centner.

Wenn

Wenn also die ihm von andern Dingen angemuthete Last sich nicht höher beläuft, so hat er, sich darüber zu beschweren, keinen zureichenden Grund, sondern es ist die Herrschaft, oder deren Pächter, ihn dazu durch gehörige Zwangsmittel anzuhalten, sehr wohl befugt.

Eine sehr nützliche Sache ist es, wenn ein Eigenthümer mit einer bequemen Waage mit erforderlichen Gewichte, auf welcher dergleichen verschiedene Ladungen überschlagen, und gegen einander abgewogen werden können, versehen ist. Durch dieses Mittel können viele Bauer-Processe, so sonst sehr leicht hierüber entstehen, vermieden, und gleichsam in ihrer ersten Geburt erstickt werden. Denn durch ein solches Gewichte ist der Bauer von der Richtigkeit der ihm angemutheten Ladung ohne Wiederrede zu überzeugen.

§. 877.

Von den Wollfuhren, so die dienstbaren Bauern am Dienste zu verrichten schuldig, und was dabey zu erinnern.

Wolle, Fische, Salz, Kalk, Mauer- und Dachsteine, sind die gewöhnlichsten Ladungen, so in Ansehung der Dienstbauern, ausser den Getreidefuhren, vorfallen.

Ausser dem Gewicht solcher Ladungen, muß auch zugleich auf die Unbequemlichkeit, so in Ansehung der Ladung bey einigen verknüpfet ist, imgleichen auf die Weite der Reise, welche damit gethan werden soll, aus eben der Ursache, die wir oben bey den Strohfuhren bemerket haben, Rücksicht genommen werden.

Von der Wolle kann ein zweyspänniger Bauer in einer mittel Gegend ganz füglich 40 bis 45 schwere Steine, der Stein zu 22 Pfund berlinischen Gewichts gerechnet, zwingen, welches man gar leicht, nach dem oben angegebenen Verhältniß, sowohl auf den vierspännigen als auch zweyspännigen in guten und schlechtern Gegenden, selbst reduciren kann.

Mit diesen Wollfuhren sind an und vor sich keine besondere Unbequemlichkeiten, in Ansehung der Ladung und des Wagens verknüpfet, weshalb ein Rückschlag in der aufzuladenden Menge von Wolle nöthig wäre.

Sie hat zwar freylich auf den kleinen Bauerwagen, womit das Getreide verfahren zu werden pfleget, nicht Platz, sondern die Wagen müssen dazu besonders gestellet und eingerichtet werden. Inzwischen kann doch die Ladung von zwey Säcken, welche ohngefehr das oben vor einen zweyspännigen Bauer bestimmte Gewicht enthalten, nicht dergestalt aufgethürmet werden, daß dadurch eine Versäumniß in dem Fahren, auf die Art, wie wir oben bey dem Stroh angemerket haben, entstehen sollte.

An vielen Orten ist die Verrichtung der herrschaftlichen Wollfuhren eine Schuldigkeit der Frey- oder Lehnschulzen, ob sie gleich sonst von aller Dienstbarkeit frey sind. In diesem Fall darf man auch auf das Gewicht der aufzuladenden Wolle keine Rücksicht nehmen, sondern der Dienstleister kann, da er die sämmtliche herrschaftliche Wolle zu verfahren schuldig ist, so viel aufladen, als er will.

Muß aber die Wollfuhre von den dienstbaren Bauern verrichtet werden, so pfleget man dabey gemeiniglich die Reihe unter denselben zu beobachten. Hierdurch werden

alle Beschwerden über Unbequemlichkeiten, wenn auch dergleichen damit verknüpfet wären, von selbst gehoben, indem in einer nur etwas starken Bauer-Gemeine viele Jahre vorbey streichen, ehe das Wollverfahren an ein jedes Individuum kommt.

§. 878.

Von den Fischfuhren, so die Dienstbauern zu verrichten schuldig sind, und wie die Ladungen bey denselben zu bestimmen sind.

Das Fischverfahren gehöret zwar nicht zu den schweren Fuhren, weil auf den Bauerwagen nicht so viele Gefässe, worinn die Fische aufbehalten werden, Platz haben, daß die Pferde dadurch überladen werden könnten.

Desto mehrere Unbequemlichkeiten aber führen diese Fischfuhren bey sich, weil die Bauern, um den Fischen nicht Schaden zu thun, nur ganz langsam damit fahren, und folglich längere Zeit, als mit andern Fuhren, zubringen, auch öfters, wenn der Ort, wohin die Fische gebracht werden sollen, entfernet ist, den Fischen öfters frisches Wasser geben müssen, wodurch denn die Reise ebenfalls aufgehalten und beschwerlich gemacht wird.

In Schlesien fallen dergleichen Fischfuhren sehr häufig vor, und sie sind im Herbst und Winter in den Gegenden, wo eine starke Teichwirthschaft ist, fast die gewöhnlichste Arbeit der dienstbaren Bauern.

Bey Fischung der Teiche finden sich gewöhnlicher Weise die Fischhändler ein, und treffen mit dem Eigenthümer, nachdem die Fische auf der so genannten Bracke nach ihrer verschiedenen Größe abgesondert, und in die gehörige Sorten gesetzet worden, deshalb einen Handel, lassen aber die erhandelte Fische in den Hellern des Eigenthümers unter der Bedingung zurück, daß ihnen solche nach und nach abgeliefert werden müssen.

Diese Ablieferung geschiehet gemeiniglich durch die Bauern.

In denjenigen schlesischen Gegenden, wo die stärksten Teichwirthschaften sind, trifft man auch nur ein geringes Bauergespann und kleine Wagen an.

Drey Fässer ist die stärkste Ladung, so sie fortbringen können. Von drey- bis vier-pfündigen Karpen können in ein solches Fischfaß nicht wohl über ein Schock, wenn sie nicht unterwegens zu crepiren Gefahr laufen sollen, gesetzet werden.

Das Gewicht der Fische beträgt solchemnach ohngefehr fünf Centner. Wenn man nun das Wasser, worinn sie verfahren werden, auch eben so hoch rechnet, so wird die Last einer solchen Fischfuhre, zumahl in Schlesien die Bauern auch in den schlechtern Gegenden an den meisten Orten zu vierspännigen Diensten verpflichtet sind, noch immer sehr erträglich, und den Kräften des Gespannes anpassend seyn.

Theils der Mangel des Raums auf den Wagen, theils aber auch die oben bemerkte Unbequemlichkeiten bey dem Fahren verursachet es aber, daß füglich nicht mehr geladen werden kann.

An einigen Orten, besonders denjenigen, wo große Seen und Winterfischereyen vorhanden sind, fällt noch eine andre Art von Fischfuhren vor, welche den Bauern nicht so unbequem fallen.

Bey dergleichen Winterfischereyen giebet es, auſſer den groſsen und Haupt-Fischen, auch gemeiniglich eine Menge von kleinen so genannten Speisefischen.

Da nun der Eigenthümer diese ebenfalls zu verlosen suchen muß, so werden sie in leere Salztonnen trocken und ohne Wasser eingepacket, und solchergestalt nach die nächst belegene Städte oder Dörfer, welche keine eigene Fischereyen haben, zum Verkauf geschickt, und öfters sind diese Speisefische die beste Ausbeute von der ganzen Fischereywirthschaft.

Die wegen ihres vortreflichen Geschmacks bekannte Muränen werden, weil sie lebendig nicht verfahren werden können, auf eine gleiche Art zum Verkauf verschicket.

Auch dieses ist eine gewöhnliche Arbeit der Dienstbauern.

Eine Salz-Tonne die mit dergleichen todten Fischen vollgepacket ist, hat schon ein ziemliches Gewicht, und man kann sie, ohne der Sache zu viel zu thun, ganz füglich auf 4 bis 5 Centner schätzen.

Einem zweyspännigen Bauer kann daher nicht mehr, als zwey Tonnen von dergleichen Fischen zu laden angemuthet werden, zumahl, wenn der Ort, wohin die Fische verschicket werden, einige Meilen weit entfernet ist, und folglich der Bauer noch eine Menge von Futter mitnehmen muß.

Daß die vierspännige Bauern auch in diesem Fall eine doppelte Last laden und fortbringen müssen, verstehet sich von selbst.

§. 879.

Von den Salz- und Kalkfuhren, wie auch Ladung der Mauer- und Dach-Ziegel vor die Bauern.

Werden die Bauern zu Salz- und Kalkfuhren gebrauchet, so bestehet die gewöhnliche Ladung vor einen zweyspännigen in drey Tonnen.

Diese Last ist dem Gewichte nach nicht übermäßig, und es könnte in dessen Rücksicht ein dergleichen Bauer wohl 4 Tonnen laden, wenn nur auf den kleinen und kurzen Wagen, womit dieselben gemeiniglich versehen zu seyn pflegen, mehr Platz und Raum wäre.

Das Verfahren oder Holen der Mauer- und Dachziegel gehöret ebenfalls mit unter die Schuldigkeiten, so die Bauern an ihren Diensttagen zu verrichten angehalten werden können.

In den Ziegelscheunen giebet es nicht einerley Formen, und folglich auch nicht einerley Größe und Schwere sowohl von den Mauer-, als Dachsteinen.

In der hiesigen Gegend waren die Bauern ehedem, ehe durch Königliche Verordnung die Formen in den Ziegeleyen verstärket und größer gemacht werden mußten, hundert Mauerziegel zu laden gewohnet.

Ein solcher Mauerstein wog ohngefehr acht Pfund, und es betrug folglich die ganze Ladung noch nicht völlig sieben und einen halben Centner.

Nach dem Gewichte konnte zwar ein Bauer, ehe er seine Ladung bekam, ganz füglich 25 auch wohl 50 Stück mehr fahren. Es ist aber nicht zu leugnen, daß dergleichen Steinfuhren, wenn sie auch andern Lasten im Gewichte nicht gleich kommen, deshalb

halb sehr beschwerlich sind, weil es eine gar unbiegsame Waare ist, die blos in gerader Linie auf den Wagen drucket, und wobey daher nicht diejenige Vortheile, so bey Ladungen biegsamer Waaren gebrauchet werden können, anzuwenden sind.

Aus dieser Ursache waren daher die Herrschaften an den meisten Orten mit dieser gewöhnlichen Ladung zufrieden.

Anjetzt aber weigern sich die Bauern bey den in den Königlich Preußischen Staaten verstärkten Ziegelformen auch diesen alten Satz zu erfüllen, sondern wollen höchstens mehr nicht, als 75 Stück aufladen.

Ist die Ziegelladung zu alten Zeiten, wo noch die kleine Formen waren, in den Kauf- und Annehmungsbriefen der Bauern ausdrücklich auf hundert Stück festgesetzet, so glaube ich, daß die Bauern allerdings Ursache haben, bey den jetzt eingeführten größern Formen auch eine geringere Ladung zu verlangen.

Daß ein größerer Stein schwerer ist, als ein kleinerer, lehret die Vernunft.

Sollen nun die Bauern, die hierunter eine sichere Bestimmung vor sich haben, anstatt kleiner Steine größere in gleicher Anzahl fahren, so ist offenbar, daß ihre Lasten erhöhet, und sie über die Gebühr beschweret werden.

Ist aber hierunter in ihren Hof- und Annehmungsbriefen oder andern zum Beweis ihrer Dienstverpflichtungen vorhandenen Urkunden nichts gewisses festgesetzet, sondern es lediglich aus herrschaftlicher Nachsicht und Gutheit geschehen, wenn sie auch von den kleinen Steinen, ohnerachtet solche nicht das volle Ladungsgewicht gehalten, mehr nicht als 100 Stück aufgeladen haben, so sind sie nunmehr, von den größern Steinen weniger, als hundert Stück, aufzuladen, nicht berechtiget.

Denn wenn man auch einen nach größern Formen ausgestrichenen und gebrannten Mauerstein auf zehn Pfund rechnet, so betragen doch hundert derselben nur etwas weniges über 9 Centner, und sie haben daher keine größere Last fortzubringen, als 12 Scheffel Roggen, welche wir oben zur Bestimmung der andern Ladungen vor die zweyspännige Bauern angenommen haben, ausmachen.

Was wir oben von den mit dergleichen Steinfuhren in Ansehung der Unbiegsamkeit verbundenen Beschwerlichkeiten angeführet haben, kann der Herrschaft wohl ein Bewegungsgrund zu einer billigen Nachsicht werden, den Bauern aber niemahls, deshalb an ihren Schuldigkeiten etwas zu verkürzen, ein Recht geben.

In Ansehung der Dachziegel ist bekannt, daß selbige nur die Hälfte des Gewichts, so die Mauersteine haben, halten.

Auch diese müssen in den Königl. Preußl. Landen größer, als vorhin, gestrichen werden.

Haben nun die Bauern ehedem, wie es billig und auch dem Gebrauch gemäß war, zweyhundert Dachziegel geladen, so können sie sich auch, bey der neuen Form ein gleiches zu thun, nicht entbrechen.

Denn das Verhältniß zwischen den neuen Dachziegeln und Mauersteinen bleibet eben dasselbige, so es vorhin bey den alten Mauersteinen und Dachziegeln war.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Hand- und Fußdiensten, und was bey deren wirklichen Vollbringung zu beobachten ist, insbesondere.

§. 880.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Der Unterscheid zwischen Spann- und Handdiensten ist jedermann bekannt, und auch bereits von uns bey verschiedenen Gelegenheiten bemerket worden.

Auf die richtige Ausübung der letztern kommt ebenfalls sehr viel an, wenn eine Landwirthschaft in der gehörigen Ordnung erhalten, und nach Möglichkeit befördert werden soll.

Zu den Handdiensten wird gewissermaßen mehrere persönliche Fähigkeit und Geschicklichkeit, als zu den Spanndiensten, erfordert, und ich habe daher schon verschiedentlich erinnert, daß einem Gutsherrn der Mangel an Spanndiensten nicht so beschwerlich falle, als wenn es ihm an den benöthigten Hand- oder Fußdiensten fehlet.

Bey den Spanndiensten beruhet ihre tüchtige Verrichtung hauptsächlich auf die Beschaffenheit und guten Zustand unvernünftiger Thiere. Bey den Handdiensten aber hanget alles von der Erfahrung und Geschicklichkeit derjenigen Personen, von welchen sie verrichtet werden sollen, ab.

Ein schwacher Dienstbothe, der seinen Arbeiten ein gewisses Geschick zu geben weiß, ist weit nutzbarer, als ein anderer seinem Körper nach zwar weit stärkerer, aber desto ungeschickterer und unerfahrnerer.

Wir werden daher eben so, wie wir es in Ansehung der Spanndienste gethan haben, auch die Hand- und Fußdienste in nähern Betracht nehmen, und, was die Schuldigkeit derjenigen, so dazu verpflichtet sind, erfordert, ins besondere bemerken müssen.

§. 881.

Von den verschiedenen Gattungen der zu Hand- oder Fußdiensten verpflichteten Unterthanen, und warum bey Bestimmung ihrer Dienste die Verschiedenheit ihrer Nahrungen, worauf sie angesetzet sind, zu kennen nöthig ist.

Die verschiedene Gattungen sowohl der zu Spanndiensten verpflichteten Bauern, als auch derjenigen dienstbaren Unterthanen, die zu Hand- oder Fußdiensten verpflichtet sind, haben wir zwar bereits in dem achten Abschnitt dieses Hauptstückes, und insonderheit die letztere Art §. §. 560 und 561. nahmentlich angezeiget.

Die zu Hand- und Fußdiensten verpflichtete Unterthanen sind aber in ihrem Nahrungsstande gar sehr von einander unterschieden, und dieser ihr verschiedener Nahrungszustand hat in ihren Dienstleistungen einen gar großen Einfluß, indem nach dem von uns angenommenen allgemeinen Grundsatz Dienste und Nahrungen jederzeit in einem richtigen Verhältniß mit einander stehen müssen.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß wir uns zuförderst von dem verschiedenen Nahrungszustande derjenigen, die zu Haud- und Fußdiensten verpflichtet sind, sichere und zuverläßige Begriffe machen müssen, ehe wir dasjenige, was von einem jeden derselben nach Recht und Billigkeit gefordert werden kann, bestimmen können.

Zu den verschiedenen Gattungen des Bauerstandes in Deutschland, welche zu Hand- oder Fußdiensten verpflichtet sind, gehören gewöhnlicher Weise:

a) Die zu Spanndiensten verpflichtete Bauern selber.
b) Die Cossäten.
c) Die Käthner.
d) Die Häusler oder Büdner.
e) Die Einlieger oder Instmänner.
f) Die Dreschgärtner.

Vielleicht sind noch mehrere Arten und Benennungen der zu Handdiensten angesetzten Unterthanen in den verschiedenen Theilen von Deutschland gewöhnlich. Diese aber sind in den hiesigen nordischen Gegenden, so weit meine ökonomische Kenntnisse gehen, die gemeineste, und ich werde mich daher auch nur blos auf dieselben einschränken, um deren verschiedenen Nahrungsstand näher bekannt zu machen, und daraus die ihnen obliegende Dienstpflichten zu bestimmen.

§. 882.

Von den auf Spanndiensten angesetzten Bauern, in so ferne dieselben auch zu Hand- oder Fußdiensten verbunden sind, und warum diese Einrichtung nicht zuträglich sey.

Ob gleich die in engern Verstande genommene Bauern nur hauptsächlich auf Spanndienste angesetzet sind, und dieses ihre vornehmste Dienstpflicht ist, welche von ihnen gefordert werden kann, so lehret doch die Erfahrung, daß sie öfters, ausser den Spanndiensten, auch zu mancherley Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind.

In einigen Gegenden, wovon ich unter andern die an der Ost-Seekante belegene Landgüter zum Beyspiel anführen kann, sind die Bauern, nebst vier Pferden, mit Knecht, Magd und Jungen täglich auf den Herrendienst zu erscheinen verbunden.

In andern Gegenden und Orten müssen die Bauern zwey, drey bis vier Tage mit dem Gespann zu Hofe dienen, und dabey besonders noch eine Magd zu Handdiensten gestellen, in denjenigen Tagen aber, wo sie von den Spanndiensten frey sind, dennoch Knecht und Magd zu Hofe schicken.

Noch in andern ist es gewöhnlich, daß die Bauern nur halbe Tage mit dem Gespann dienen, die andre Hälfte des Tages aber Knecht und Magd zum Dienste gestellen müssen.

Ueberhaupt ist die Verschiedenheit hierunter dergestalt mannigfaltig, daß es, die Dienste der Bauern unter gewisse Classen zu bringen, fast schwer hält.

Die vorhin angezeigte sind die gewöhnlichste unter denselben, wornach man die übrigen davon abweichenden gar leicht von selber beurtheilen kann.

Was

Was bey Untersuchung der hauptsächlich zu Spanndiensten verpflichteten Unterthanen, und ob deren zu leistende Dienste mit ihrem Nahrungszustande in einem richtigen Verhältniß stehen, zu beobachten sey, habe ich schon oben, wo besonders von den Spanndiensten gehandelt worden, ausführlich bemerket, und die dazu nöthige Regeln an die Hand gegeben.

Vernünftig ist es inzwischen, daß man bey solchen Bauern, welche nicht blos zu Spann-, sondern auch mancherley Hand- oder Fußdiensten verpflichtet sind, hierauf ebenfalls Rücksicht nehmen, und das Verhältniß ihres Nahrungsstandes gegen die zu verrichtende Dienste prüfen müsse.

Die Unterhaltung des Gespannes verursachet zwar dem Bauer die meiste Kosten und Kummer. Inzwischen ist doch auch gewiß, daß die Erhaltung des mehrern Gesindes, wenn er ausser den Spanndiensten noch zu besondern Handdiensten verpflichtet ist, mancherley Ausgaben nach sich ziehet, welche allerdings, wenn man sich von dem wahren Zustande eines solchen Bauern, und ob er bey seinen zu leistenden Diensten zu rechte kommen könne, richtige Begriffe machen will, nicht ausser Augen zu setzen sind.

Die Last der Hand- oder Fußdienste fällt den eigentlich nur zu Spanndiensten angesetzten Bauern um so schwerer, als es viel leichter hält gutes, und tüchtiges Gespann anzuschaffen und zu unterhalten, als sich mit guten und tauglichen Gesinde zu versehen.

Die ersten können auf allen Märkten angekaufet werden. Die letztern zu bekommen aber ist, besonders zu unsern jetzigen verdorbenen moralischen Zeiten, ein blosses Glück, und ein Bauer kann solches öfters, aller deshalb angewandten Bemühungen ohnerachtet, nicht erzwingen.

Ich kann daher nicht leugnen, daß ich von derjenigen Diensteinrichtung, wo die Bauern, ausser den Gespanndiensten, auch noch zu mancherley Hand- oder Fußdiensten verbunden sind, nichts halte, sondern es vielmehr, vor die Herrschaft sowohl, als auch vor die Unterthanen, weit zuträglicher erachte, wenn die zu Spanndiensten angesetzte Bauern nur blos bey ihren Spanndiensten gelassen, und dagegen die nöthigen Handdienste von denen, die nach ihrer ersten Stiftung besonders dazu bestimmet sind, gefordert werden; es wäre denn, daß die Herrschaft, um den Bauern in ihren Spanndiensten eine Erleichternng zu verschaffen, einen Theil derselben, wovon wir oben mit mehrern gehandelt haben, in Hand- oder Fußdienste verwandelte.

§. 883.

Von den Cossäten als der ersten Gattung von den blos zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, und woher sie ihren ersten Ursprung genommen haben.

Die erste Gattung der Unterthanen, welche zu keinen Spann- sondern nur blos Hand- oder Fußdiensten angesetzet sind, bestehet in den so genannten Cossäten, oder vielmehr, wenn wir auf den ersten Ursprung derselben zurücke gehen wollen, Casaten.

Wer dasjenige, was ich in dem zweyten Abschnitt dieses Hauptstücks von der wahren Beschaffenheit und Zustande des Bauerstandes in Deutschland, zu alten, mittlern und neuern Zeiten vorgetragen habe, gelesen, und in gehörige Erwegung gezogen hat, der wird schon wissen, daß die alte deutsche Gutseigenthümer, wegen der innern

Einrichtung ihrer Wirthschaften, sich die damahligen Knechte so viel als möglich aus dem Hause und aus ihrem Brodt zu schaffen, und sie dagegen mit eigenen Nahrungen zu versorgen suchten.

Hieraus entstand schon damahls der bekannte und noch bis auf jetzige Zeiten fortgepflanzte Unterscheid unter die Gasindos und Casatos.

Gasindos nannte man diejenigen unter der Knechtschaft stehende Personen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche der Gutsherr zur Bestreitung der innern Hausgeschäfte in seinem Hause behielte, und mit der nöthigen Kost versorgte.

Diejenigen aber, die sie wegen ihrer damahligen eingeschränkten Haushaltung hiezu nicht schlechterdings nöthig hatten, wurden, sich eigene Hütten oder Wohnungen, denen der Herr zu ihrer Unterhaltung und anstatt der Natural-Speisung gewisse von ihnen zu cultivirende Grundstücke beylegte, zu erbauen angewiesen.

Casa heißt bekanntermaßen eine Hütte oder schlechtes Bauerhaus, und ganz natürlich ist hieraus der Unterscheid unter Gesinde und Cossäten entstanden.

Die erstern wurden an dem Tische des Herren gespeiset, und von demselben mit allen nöthigen Lebensnothdurften versehen, die letztern aber mußten sich von ihren ihnen eingeräumten Nahrungen selber unterhalten. Beyde waren das, was der Eigenthumsherr von ihnen forderte, zu thun und zu verrichten verbunden, welche Verrichtungen denn, in Ansehung der letztern, zu neuern Zeiten theils durch ihre Annehmungsbriefe, und theils auch durch die eingeführte Gewohnheiten, auf etwas gewisses festgesetzet worden sind.

Ihre Nahrungen waren nicht von der Beschaffenheit, daß sie darauf eigenes Gespann hätten halten können. Sie konnten daher auch nur blos, gleich dem von des Herren Tische ernährten Gesinde, zu solchen Verrichtungen, die sie mit ihrer Hände Arbeit zu bestreiten im Stande waren, angehalten werden.

§. 884.

Von dem jetzigen verschiedenen Nahrungsstande und Diensten der Cossäten.

Aus diesem Ursprunge der Cossäten oder Casaten erhellet von selbst, daß sie unter allen denen Unterthanen, welche zu unsern jetzigen Zeiten blos die Schuldigkeit Hand- oder Fußdienste zu verrichten über sich haben, die ältesten, und die übrige Arten erst nachher, und zu neuern Zeiten, entstanden sind.

Durch die nachherige Veränderungen der Zeiten haben auch die Nahrungen dieser Cossäten, nebst den darauf gelegten Diensten, mancherley Veränderungen erlitten, und sie befinden sich jetzt nicht mehr in eben demjenigen Zustande, worinn sie bey ihrem ersten Ursprunge waren.

An einigen Orten besitzen die Cossäten, nach der gegenwärtigen Verfassung, halb so viel Land, als ein Bauer hat. Sie werden daher auch den Halbbauern gleich geschätzet, und öfters mit denselben vermenget, wiewohl das wahre Unterscheidungs-Zeichen zwischen den Halbbauern und Cossäten darinn bestehet, daß jene, ausser den Handdiensten auch zu gewissen Spanndiensten verbunden sind, da hingegen ein Cossäte nur blos Handdienste verrichtet, und an einigen Orten gar keine Pferde, sondern nur Ochsen hält.

In

In andern Gegenden besitzen die Cossäten nicht so viel Land, sondern ihr ganzer Ackerbau bestehet etwa in 6 bis 8 Morgen, welche ihnen die Herrschaft von ihrem Ritter-Acker abgetreten hat, um dadurch einigermaßen von der Last des vielen Gesindes, so sie sonst zur Bestellung der Wirthschaft unterhalten müssen, befreyet zu werden.

Daß solchemnach diese neuere Ansetzung der Cossäten mit ihrer ursprünglichen Stiftung einerley Bewegungsgrund habe, siehet ein jeder von selbst ein.

Diese Art von Cossäten stehet auch nicht unter den gewöhnlichen Steuer-Abgaben, weil ihre Besitzungen aus herrschaftlichen Ritteracker, der davon gänzlich frey ist, bestehen.

Jedoch pflegen sich die Herrschaften davon jährlich ein gewisses zahlen zu lassen, um solches bey ihren zu entrichtenden Abgaben mit zu Hülfe zu nehmen, welches auch der Billigkeit um so weniger zuwider, da ein jeder von denjenigen Grundstücken, deren Früchte er genießet, auch die darauf gelegte Lasten zu tragen schuldig ist.

In Ansehung der Dienste, so die verschiedenen Cossäten verrichten müssen, giebet es die Vernunft von selbst an die Hand, daß solche nach dem Verhältniß der Nahrungen eingerichtet seyn, und folglich diejenigen, so mehrern Acker besitzen, auch mehrere Dienste thun müssen.

Die Einrichtungen stimmen aber hiemit nicht immer überein, sondern man findet öfters das gerade Gegentheil.

Der gewöhnliche Dienst solcher Cossäten, welche den Halbbauern im Acker gleich sind, bestehet an den meisten Orten in einem täglichen Dienste mit einer Person.

In der Erndte aber, oder vielmehr von Johannis bis Michaelis, müssen sie selbander oder mit zwey Personen dienen.

Diese Diensteinrichtung ist nicht unverhältnißmäßig, sondern kommet mit den Diensten der Bauern, welche wöchentlich zwey Tage mit dem Gespann zu dienen schuldig sind, wie wir oben bey Vergleichung der Spann- und Handdienste mit mehrern gezeiget haben, ziemlich überein.

Es ist diese Dienstlast auf der einen Seite so beschaffen, daß der Cossäte gar wohl dabey bestehen kann, und die Herrschaft hat auch davon zufrieden zu seyn Ursache, wenn nur die Personen, die ein solcher Cossäte zum Dienst gestellet, die gehörige Tüchtigkeit und Geschicklichkeit besitzen.

Hierauf zu dringen, ist ein Grundherr um so mehr berechtiget, als die Dienste der Cossäten, selbst nach ihrer ursprünglichen Bestimmung, auch sehr oft zu den innern Haushaltungs-Geschäften, wozu eine gewisse vorzügliche Geschicklichkeit erfordert wird, gebrauchet werden müssen a).

Die kleinen Cossäten, worunter ich diejenigen rechne, welche nur einige wenige Morgen Aecker besitzen, können natürlicher Weise, wenn anders nicht alles Verhältniß zwischen Nahrung und Diensten ausser Augen gesetzet werden soll, nicht zu einer gleichen Anzahl von Diensttagen angehalten werden. Denn von ihrem Ackerwerk einen besondern Dienstbothen zu unterhalten, würde ihnen schwer fallen, und ein solcher Cossäte muß daher nebst seiner Frauen, nachdem es Manns- oder Frauensdienste giebet, selbige schon selber verrichten.

Zwey bis drey Dienstage in der Wochen sind daher vor einen dergleichen kleinen Cossäten verhältnißmäßig, und in der Erndte, oder von Johannis bis Michaelis, kann er ebenfalls zu nicht mehr, als einfachen täglichen Diensten, angehalten werden, wenn nicht seine eigene Wirthschaft ganz und gar liegen bleiben soll.

Alles, was wir hievon vorgetragen haben, beruhet blos auf die natürliche Billigkeit, und es verstehet sich von selbst, daß es an denjenigen Orten, wo hierunter durch Pacta, Judicata oder Leges, etwas anders festgesetzet worden, dabey lediglich belassen werden müsse.

a) In ordentlich eingerichteten ländlichen Haushaltungen pfleget sich eine aufmerksame Landwirthin, zur Ersparung des vielen eigenen Gesindes, gemeiniglich einige von den geschicktesten Dienstmädchen der Cossäten, zu den in der Wirthschaft vorfallenden Hauptgeschäften, z. B. Brauen, Backen, Brandtweinbrennen, Waschen und dergleichen mehr, auszugewöhnen, und wer siehet nicht, daß solches ein sehr wichtiger Vortheil vor eine jede Herrschaft sey.

Nur Schade ist es, daß hievon nur hauptsächlich an den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, ein wahrer und beständiger Nutzen gezogen werden kann. Denn die leibeigenen oder gutspflichtigen Unterthanen kann die Herrschaft, daß sie bey den Cossäten bis zu ihrer Verheyrathung beständig im Dienste bleiben müssen, anhalten. An den Orten aber, wo die Unterthanen nur blos dienstpflichtig sind, und es daher, ob sie bey einem zu Spanndiensten verpflichteten Bauer oder Cossäten ziehen wollen, mehr von ihrem freyen Willen abhanget, gehet dieses nicht leicht an.

§. 885.

Von den Kätnern, wie sie entstanden, und was wegen Bestimmung ihrer Dienste und Abgaben zu beobachten sey.

Die Kätner gehören ebenfalls zu denjenigen Unterthanen, deren Pflichtleistungen nur hauptsächlich in Handdiensten bestehen.

Ein Katen, oder geringes Bauerhaus, sind gleichbedeutende Redensarten, und es werden daher die Bewohner derselben Kätner genannt.

Sie werden besonders in den Hinter-Kreisen der Neumark und Pommern häufig angetroffen.

Es giebet daselbst große Waldungen, in welchen das Gras, weil es von dem Dorfe zu weit entfernet ist, weder der Herrschaft noch den Einwohnern recht zu nutze kommen kann.

Dieses hat den dortigen Güterbesitzern Anlaß gegeben, die in solchen entlegenen Waldungen befindliche raume Flecke an Personen, welche solche zu bebauen Lust bezeiget, zu überlassen, mit der Bedingung, sich daselbst nicht allein ein Haus oder Katen zu erbauen, sondern auch den herum liegenden raumen Fleck, so weit er ihnen angewiesen und eingeräumet worden, entweder zu beackern oder zur Viehweide zu gebrauchen.

Eigentlich sind solche Anlage wirkliche Colonien, und müssen daher auch als solche betrachtet werden.

Die Bedingungen aber, so sich die Herrschaften dabey gemacht haben, sind nicht von einerley Art, sondern auf mancherley Weise unterschieden.

Einige

Einige solcher Kätner sind auf einen gewissen Geldzinß gesetzet, andere hingegen zu Handdiensten verpflichtet worden, und diese letztere sind es, die ich in die Classe derjenigen Unterthanen und Einwohner, so nur eigentlich zu Hand- und Fußdiensten verbunden sind, mitzähle.

An einer sichern Bestimmung, entweder der Geldzinsen oder Dienste, wird es bey diesen neuen Anlagen wohl so leicht nicht fehlen, weil dergleichen Kätner jederzeit mit einem ordentlichen Annehmungsbriefe versehen sind.

Darüber aber kann gar leicht Streit und Irrungen entstehen, ob die auf dergleichen Kätnerstellen gelegte Zinsen oder Dienste, dem Umfange und der Güte der ihnen angewiesenen Nahrung gemäß, und von solcher Beschaffenheit sind, daß sie richtig und beständig abgeleistet werden können.

Zu jetzigen Zeiten wird es aus unzähligen Beyspielen offenbar, wie sehr man sich hierunter bey neuen Anlagen öfters irre, und den Ertrag der neu gerissenen Aecker oder geräumten Wiesen, mehr nach dem ersten Anschein als nach dessen beständigen Fortdauer, beurtheile.

Das Versprechen, so solche neue Besitzer gethan haben, kann die Herrschaften nicht schützen, wenn die Unmöglichkeit, das versprochene wirklich ableisten zu können, unwiderſprechlich ist.

Zuletzt muß doch, wenn nicht solche neue Anlagen gänzlich wieder eingehen sollen, eine verhältnißmäßige Last festgesetzet, und nur auf das Mögliche, nicht aber aus Unwissenheit oder Irrthum versprochene, gesehen werden.

§. 886.

Von den Häuslern oder Büdnern, und deren verschiedenen Beschaffenheit und Einrichtung.

Die Häusler oder Büdner sind ferner eine Art von Unterthanen, welche zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind, und fast in allen Ländern, besonders in den Königl. Preußl. häufig angetroffen werden, auch in der That zu den nützlichsten Einwohnern gehören, wovor die Herrschaften eine besondere Sorgfalt zu tragen Ursache haben, wie ich solches bereits in dem ersten Abschnitt dieses Hauptstücks §. 33. *seq.* umständlich ausgeführet.

Ihre Nahrungen bestehen gemeiniglich in der freyen Bewohnung einer Stube und Kammer, welcher ein kleiner Garten, auch wohl die Erlaubniß, ein Stück Vieh auf der gemeinen Weide zu halten, beygefüget zu seyn pfleget.

An einigen Orten wird solchen Leuten, sich eine eigene Wohnung auf dem herrschaftlichen Grund und Boden auf ihre Kosten zu erbauen, erlaubet. Alsdenn aber pfleget nur blos ein jährlicher Grundzinß, ohne sich zu gewissen Diensten verbindlich zu machen, entrichtet zu werden.

Gehören aber die Häuser, worinn dergleichen Hausleute wohnen, der Herrschaft, so sind sie davor gewisse Dienste zu leisten verbunden.

Diese Dienste werden entweder von der Herrschaft bey ihrer Annehmung festgesetzet, oder sie sind schon vorhin durch Gesetze oder allgemeine Landesgewohnheiten bestimmet.

Dergle-

Dergleichen Häuser werden entweder von beweibten oder einzeln Personen bewohnet, und gemeiniglich ist die Einrichtung gemacht, daß von den unbeweibten zwey oder drey Personen in eine Stube zusammen ziehen müssen, weil sonst einer Person allein, den Dienst von der ganzen Stube abzuleisten, zu schwer fallen würde.

Begehret aber einer oder der andere eine eigene Stube vor sich alleine zu haben, so muß er sich allerdings, auch den ganzen Dienst davor zu thun, gefallen lassen, weil die Herrschaft seiner Bequemlichkeit halber nicht Schaden leiden kann.

§. 887.

Von den Diensten der Häusler oder Büdner, und warum solche einer Herrschaft in allen Fällen sehr nützlich sind.

In den Gegenden wo ich wohne, sind die gewöhnlichen Dienste der Häusler oder Büdner dergestalt eingerichtet, daß eine jede Person vor den Genuß der oben bemeldeten Stücke, wöchentlich einen Tag Hand- oder Fußdienste bey eigener Kost verrichten muß.

Mann und Weib dienen daher das ganze Jahr hindurch, alle Woche jeder einen Tag, folglich beyde zusammen 2 Tage.

Die übrige Zeit ist ihnen auf Tagelohn zu gehen erlaubet.

Jedoch müssen sie der Herrschaft, wenn sie von derselben verlanget werden, vorzüglich arbeiten, und fast an einem jeden Ort pfleget ein gewisses Tagelohn, so sie von der Herrschaft anzunehmen haben, festgesetzet zu seyn.

Ein Theil derselben hat überdem seine Nahrung von dem Dreschen der herrschaftlichen Scheunen, wozu diese Art von Leuten sehr bequem und fast nothwendig ist, weil man sonst, wenn man sich mit auswärtigen Scheundreschern behelfen muß, öfters wegen des richtigen Ausdruschs seines Getreides, besonders in der Saatzeit, in große Verlegenheit gerathen kann.

Wie nützlich auch diese Gattung von Unterthanen in der Erndte sey, und wie sehr durch eine zahlreiche Menge derselben, die darinn vorfallende wichtige Geschäfte befördert werden können, fällt von selbst in die Augen. Sie pflegen auch daher an den meisten Orten bey ihrer Annehmung verbindlich gemacht zu werden, daß sie in der Erndte nicht auswärts auf Tagelohn gehen, sondern die herrschaftliche Erndte mit vollbringen helfen müssen.

Auf Landgütern, wo ansehnliche Verbesserungen vorgenommen werden, ist eine hinlängliche Menge von dergleichen Dienstleuten als ein wahrer Schatz anzusehen. Denn ob sie gleich auser ihren Diensttagen ebenfalls das ausgesetzte Tagelohn bekommen müssen, so ist es doch ein großer Unterscheid, ob man die benöthigten Arbeiter gleich bey der Hand hat, oder solche erst in dem ganzen Lande aufsuchen und zusammen treiben muß.

Die in dem Dorfe selber wohnenden Arbeiter können auch an und vor sich selber mit einem geringern Tagelohn, als die auswärtigen, zufrieden seyn, weil diese die ganze Woche von ihren Frauen und Kindern abwesend seyn, folglich doppelte Wirthschaft führen, auch wegen des Nachtlagers an einem fremden Orte, mancherley Unbequemlichkeiten ausstehen müssen, welches alles bey den einheimischen Arbeitern hinweg fällt.

§. 888.

Von dem Deputat, welches den Häuslern oder Büdnern an einigen Orten gereichet werden muß, und warum solches vor eine Herrschaft, ob sie gleich dagegen mehrere Dienste bekommt, nicht rathsam sey.

An einigen Orten, wovon es besonders in meinem Vaterlande der Neumark verschiedene Beyspiele giebet, und auch sogar durch die Landesgesetze festgesetzet ist, bekommen die Häusler ein gewisses Deputat, welches gemeiniglich auf das ganze Jahr in vier Scheffel Roggen, und in den beyden Sommer-Quartalen in 8 Gr. Buttergeld vor jede Person zu bestehen pfleget.

Alsdenn aber müssen sie auch doppelte Dienste thun, und jede Person wöchentlich zwey Tage dienen.

Ich glaube aber nicht, daß diese Einrichtung vor die Herrschaften vortheilhaft sey, sondern bin vielmehr der Meinung, daß sie besser thun, wenn sie mit einem Tag Dienste zufrieden sind, und dagegen das Deputat ersparen.

Das Deputat ist überhaupt in allen Landwirthschaften eine unangenehme und verdrießliche Sache, indem dadurch, wenn an einem Orte viele dergleichen Kornwürmer sind, die Getreidehaufen gar sehr dünne gemacht werden, und es einem Eigenthümer nicht selten schmerzlich fällt, wenn er das Getreide, so er beym Eintritt des Frühjahres vor einen ansehnlichen Preis verkaufen könnte, an die Deputanten weggeben muß.

Ueberdem bekommt ein Gutsherr bey dieser Einrichtung zu gewissen Zeiten oftmahls mehr Dienste, als er mit Nutzen gebrauchen kann.

Man verkaufe lieber das Getreide, so man den Häuslern geben muß, so wird man allemahl Geld haben, um selbigen, wenn nöthige Arbeiten vorfallen, das gewöhnliche Tagelohn zu geben, und dieses wird nicht so kostbar fallen, als das Deputat.

Sollte es aber an einigen Orten, wie es davon ebenfalls Beyspiele giebet, gewöhnlich seyn, daß die Hausleute an ihren Diensttagen gespeiset werden müssen, so ist es allerdings rathsam, dergleichen Natural-Speisung, wegen der großen und vielen bey sich führenden Beschwerlichkeiten, durch ein verhältnißmäßiges Deputat abzulösen.

Noch vortheilhafter aber ist es vor die Herrschaft, wenn sie, durch Abtretung einiger Morgen Land an dergleichen Häusler, beydes, Speisung und Deputat, vermeiden kann.

§. 889.

Was bey Besetzung der Häusler- oder Büdnerstellen zu beobachten, und warum die einheimischen den auswärtigen jederzeit vorzuziehen, auch die von ihren Höfen abgesetzte Bauern und Cossäten sich hiezu nicht wohl schicken.

Dergleichen Häusler in erfoderlicher Anzahl zu bekommen, fällt, wenn eine Herrschaft nur davor besorget ist, daß sie genungsamen Verdienst haben, nirgends schwer.

Daß diese Leute blos von ihrer ihnen zur Wohnung eingeräumten Stube und Kammer nebst einen kleinen Garten leben sollen, ist nicht zu verlangen. Und wenn ihnen auch an einigen Orten eine Kuh auf der gemeinen Weide gegen das gewöhnliche

Weidegeld zu halten erlaubet ist, so ist dieses doch zu ihrer und ihrer Familie Unterhaltung keinesweges hinreichend.

Ihre Hauptnahrung kommt auf dasjenige an, was sie und ihre Frauen sich durch Tagelohn verdienen, und nur allein unter dieser Bedingung sind sie auch dem Grundherren die oben bemeldete Dienste abzuleisten vermögend.

Von selbst folget hieraus, daß es nicht blos damit abgemachet sey, eine Menge von dergleichen Häuslern anzusetzen, sondern man auch zugleich auf Mittel, wodurch sie ihren nöthigen Unterhalt erhalten können, bedacht seyn müsse.

Was eine Herrschaft hierunter vorzukehren habe, ist bereits in der oben angeführten Stelle aus dem ersten Abschnitt des gegenwärtigen Hauptstückes bemerket worden.

Wer dieses beobachtet, der wird seine vor Hausleute erbauete Häuser niemahls leer behalten, sondern es werden sich zu dergleichen Nestern auch jederzeit Vögel finden.

Fehlet es an einheimischen und eingebohrnen Unterthanen, die dergleichen Nahrungen übernehmen können, so wird die Möglichkeit, dabey ihren Unterhalt auf eine bequeme Art zu finden, auch selbst Auswärtige herbey locken.

Inzwischen finde ich es allemahl weit vortheilhafter, wenn dergleichen Häusler-Stellen mit eigenen eingebohrnen Unterthanen besetzet werden können.

Man ist bey denselben weit sicherer, als bey den Auswärtigen, und darf keine so öftere Veränderungen befürchten.

An vielen Orten, worunter ich abermahls mein Vaterland die Neumark zum Beyspiel anführen kann, ist durch die Landesgesetze festgesetzet worden, daß die Bauern oder Cossäten, welche bey ihren Höfen nicht zu rechte kommen können, sondern derselben entsetzet werden müssen, dergleichen Häusler-Stellen anzunehmen, und dadurch zugleich die Herrschaft wegen desjenigen, so sie ihnen an Hofwehre oder sonst schuldig geblieben, zu entschädigen schuldig sind.

So gut es auch hierunter der Gesetzgeber mit den Herrschaften gemeinet hat, so finde ich doch nicht, daß dieser Endzweck dadurch wirklich erreichet werde.

Die Häusler-Stellen müssen eben sowohl, als die Bauern- und Cossäten-Höfe, mit tüchtigen und geschickten Arbeitern besetzet seyn, wenn nicht die darunter habende Absichten verfehlet werden sollen.

So bald die auf einem Landgut befindliche dienstbare Nahrungen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, sich in den Händen unvermögender oder ungeschickter Personen befinden, so kann der wahre Nutzen, den eine Herrschaft sonst davon anzuhoffen hätte, nicht erwartet werden.

Bey den Häuslern oder Büdnern kommt es auf das eigene Vermögen und Geschicklichkeit zu den benöthigten Arbeiten um so mehr an, als sie nicht im Stande sind, zur Verrichtung des schuldigen herrschaftlichen Dienstes besonderes Gesinde zu halten, sondern der Häusler und sein Weib solche Verbindlichkeit selber erfüllen müssen.

Die von den Höfen abgesetzte Bauern oder Cossäten haben dieses Schicksal entweder aus Mangel hinlänglicher Leibeskräfte, oder aus Liederlichkeit und Nachläßigkeit erfahren müssen.

In beyden Fällen kann man sich von solchen in Häusler verwandelten Bauern und Cossäten auch in diesem neuen Fach nicht viel gutes versprechen, sondern die in ihrem vorigen Stande angeklebete Fehler und Schwachheiten werden sie auch noch alsdenn begleiten.

§. 890.

Wie diese Häuslerstellen am besten besetzet werden können.

Weit besser thut eine Herrschaft, wenn sie die erledigte Häusler-Stellen in ihrem Dorfe durch tüchtige und starke Bauerknechte, welchen, ohne eine Bauer- oder Cossäten-Nahrung offen zu finden, die Lust sich zu verehlichen angewandelt ist, zu besetzen suchen.

Häusler von dieser Art sind nicht allein annoch bey ihren völligen Kräften, und zu allen Arten von Arbeiten geschickt, sondern sie werden auch, wenn ihnen die Herrschaft einen Strahl der Hofnung, sich durch erwiesene Treue zu bessern und höhern Nahrungen hinauf schwingen zu können, blicken lässet, zu desto mehrern Fleiß in ihren Diensten und andern aufgetragenen Arbeiten ermuntert.

Eine Herrschaft kann sich, besonders an den Orten, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, und die Höfe den Bauern nicht eigenthümlich zugehören, hiedurch unvermerkt eine sehr nutzbare Pflanz-Schule von künftigen Besitzern der zu seiner Vergebung stehenden Bauer- und Cossäten-Nahrungen anlegen, zumahl wenn er die Gerechtigkeit dabey ausübet, daß er diejenigen, die sich in ihrem Häusler-Stande vorzüglich treu, fleißig und geschickt bewiesen haben, auch vorzüglich befördert.

Die Begierde seine Umstände zu verbessern ist dem Bauergeschlechte eben so natürlich, als sie allen Menschen ist, und es kann daher ein sicherer Bewegungsgrund, die noch unversorgte Arbeiter dadurch zum Fleiß und Geschicklichkeit anzureitzen, daraus hergenommen werden.

Viele Herrschaften sind bey Erledigung eines Bauer- oder Cossäten-Hofes, um zu deren Wiedersetzung tüchtige Personen zu bekommen, in Verlegenheit gesetzet, und sie müssen öfters auch mit den untüchtigsten Bauern und Cossäten aus dieser Ursach eine vor sie sehr schädliche Nachsicht ausüben.

Wären sie aber mit einer auf vorbeschriebene Art eingerichteten Pflanz-Schule versehen, so würden sie jederzeit im Stande seyn, sich von ihren liederlichen Bauern und Cossäten loszumachen, und den allgemeinen Ausspruch, non deficit alter, wahr zu machen.

§. 891.

Von den Einliegern und Instleuten, deren Einrichtung und Nahrungs-Stand, auch Diensten.

Die Einlieger oder Instmänner, wie sie an einigen Orten genannt zu werden pflegen, müssen ebenfalls zur Classe derjenigen, welche der Herrschaft zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet sind, gerechnet werden.

Sie besitzen zwar weder eine eigene Nahrung, noch auch eine herrschaftliche Wohnung, sondern haben sich nur blos bey den Bauern und andern Einwohnern des Dorfes unter der Bedingung, ihnen in ihren häuslichen Geschäften vorzüglich auf mancherley Art zur Hand zu gehen, eingemiethet.

Dem ohnerachtet bringet es in vielen Ländern und Provinzien die Gewohnheit mit sich, und in einigen ist es auch, wie hievon die Neumark ebenfalls zum Beyspiel angeführet werden kann, durch öffentliche Landesgesetze verordnet, daß dergleichen Einlieger oder Instleute, der Herrschaft des Orts gewisse Dienste leisten müssen.

Diese Dienste bestehen gemeiniglich nur in einer Kleinigkeit, und betragen wöchentlich mehr nicht, als höchstens einen halben Tag.

Bey einer zahlreichen Gemeine ist inzwischen auch diese Dienstschuldigkeit nicht gänzlich zu verachten, sondern sie kann einer Herrschaft, wenn das ganze Jahr zusammen genommen wird, mancherley Vortheile stiften.

Das übelste ist nur, daß dergleichen Einlieger oder Instleute, gemeiniglich aus alten schwachen und unvermögenden Personen zu bestehen, und ihre Menge hauptsächlich eine Gesellschaft von alten Weibern auszumachen pfleget.

In einer wohlgeordneten Wirthschaft kann inzwischen auch hievon ein nützlicher Gebrauch gemachet, und der Dienst der alten und schwachen Personen, besonders aber der Weiber, zu allerhand nöthigen Gartengeschäften angewendet werden.

Den Grund, warum die Einlieger oder Instleute der Herrschaft, ob sie gleich von derselben weder Wohnung noch sonst etwas genießen, dennoch gewisse Dienste verrichten müssen, kann ich, meiner Einsicht nach, in nichts anders setzen, als daß er vor ein Aequivalent des sonst an vielen Orten gewöhnlichen Schutzgeldes anzusehen sey.

In Schlesien und vielen andern Ländern, führet es die allgemeine Gewohnheit mit sich, daß alle diejenigen Unterthanen, so unter der Gerichtsbarkeit einer Grundobrigkeit leben, derselben, wenn sie sonst nicht wirklich dienstbar sind, doch wenigstens ein gewisses Schutzgeld entrichten müssen.

Dieses Schutzgeld ist zwar in den Chur-Brandenburgischen und Pommerschen Ländern an den wenigsten Orten gebräuchlich, indem die Menge der Einwohner nicht so groß ist, daß nicht ein jeder derselben zu gewissen Dienstleistungen verpflichtet seyn sollte.

Wenn nun die Einlieger und Instleute, eben so wie andere, an dem herrschaftlichen Schutze einen Antheil haben, so ist daraus vermuthlich die Verbindlichkeit entstanden, der Herrschaft, anstatt des in andern Gegenden gewöhnlichen Schutzgeldes, gewisse gemäßigte und auf ein sehr geringes gesetzte Dienste leisten zu müssen.

§. 892.

Von den Dreschgärtnern, und worinn hauptsächlich deren Nahrung und Unterhalt, auch ihre ganze Einrichtung, bestehe.

Endlich kann ich nicht umhin, auch die besonders in Schlesien bekannte Dreschgärtner mit zu der Zahl derjenigen, welche der Herrschaft zu gewissen Hand- oder Fußdiensten verbunden sind, zu rechnen.

Ich

Ich habe von dieser Art Dienstleute bereits in dem zweyten Bande der Berliner Beyträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft, Abhandl. *XIII.* §. §. 61 und 62. eine ziemlich vollständige Beschreibung mitgetheilet, und ich finde, wegen deren vorzüglichen Nützlichkeit, das hauptsächlichste von dieser Einrichtung hier nochmahls kürzlich zu wiederholen, nöthig.

Die Dreschgärtner sind, nach meiner daselbst davon gethanen Anzeige, angesessene dienstbare Personen, welche gegen einen gewissen bestimmten Lohn, alle zum Gute erforderliche Handdienste verrichten müssen. Sie sind ein Mittelding zwischen den im Brandenburgischen gewöhnlichen Cossäten und Häuslern, indem sie in ihrer Bestimmung mit beyden überein kommen.

In Ansehung ihres Nahrungsstandes, besetzen sie weiter nichts, als ein Haus nebst benöthigter Stallung, welches beydes ihnen eigenthümlich zugehöret, und einen Garten von etwa einen Scheffel Aussaat schlesischen Maaßes.

Eben von diesem Garten, als welcher ihr einziges Ackerwerk ist, führen sie die Benennung von Gärtnern. Demnächst erhalten sie in der herrschaftlichen Erndte in der Winterung die zehente, und in der Sommerung die eilfte Mandel, nebst der Hälfte von dem Ausdrusch der Nachreche.

Hierinn bestehet ihre Hauptnahrung, und diejenigen unter ihnen sind vorzüglich glücklich, welche unter einer fleißigen und auf Verbesserung denkenden Herrschaft leben. Denn nach dem Verhältniß, als die Einkünfte des herrschaftlichen Ackers wachsen und zunehmen, nimmt auch dieser Haupttheil ihres Nahrungsstandes zu.

Sie haben dabey das Recht, das sämmtliche herrschaftliche Getreide um den 18ten Scheffel zu dreschen, welches denn ebenfalls zu ihrer reichlichen Erhaltung sehr viel beyträget.

An Gesinde dürfen sie mehr nicht als eine einzige Magd halten, weil sie in der Erndte mit drey Personen, welche aus dem Dreschgärtner selber, seinem Weibe und der Dienstmagd bestehen, auf dem Dienste zu erscheinen schuldig sind, als welches die dortige Erndten-Einrichtung von selbst mitbringet.

Eigenes Zugvieh haben sie zu halten nicht nöthig, weil sie das wenige ihnen beygelegte Ackerwerk meist zu Gartengewächsen gebrauchen, und auch dasjenige, was sie etwa mit Getreide besäen wollen, sehr leicht umgraben können.

Hingegen ist ihnen einige Stücke nutzbares Vieh, gegen das gewöhnliche Weide-Geld, auf herrschaftlicher Weide zu halten erlaubet.

§. 893.

Von den Diensten und Abgaben der Dreschgärtner.

So siehet es mit dem Nahrungsstande dieser Dienstleute aus, und man bemerket, daß selbige, besonders an den Orten, wo von Seiten der Herrschaft gute Wirthschaft getrieben wird, sich sehr wohl und besser, als unsere mit vielen Acker versehene Cossäten und Halbbauern, stehen.

In Ansehung ihrer Dienstleistungen, wozu sie der Herrschaft verpflichtet sind, hat es, wie in der angezogenen Stelle bereits mit mehrern bemerket worden, folgende Beschaffenheit:

Alle zur Abbringung des Getreides, es mag geschnitten oder gehauen werden, ingleichen sämmtliche zu dem Einsammlen desselben gehörige Geschäfte, Harken, Binden, Einmandeln, Nachrechen, müssen von ihnen verrichtet werden, ohne daß sie davor, ausser der vorhin bemeldeten zehnten und eilften Mandel, das geringste, weder an Lohn noch Speisung, erhalten.

Mit einem Worte, sie müssen die ganze herrschaftliche Erndte ohnentgeldlich vollbringen, und nur blos das Einfahren des Getreides geschiehet von den Bauern oder dem herrschaftlichen Gespann.

Ausserdem lieget ihnen, vor den Antheil, den sie von der herrschaftlichen Erndte empfangen, noch verschiedene andere zur Bestreitung und Verbesserung des Ackerbaues erforderliche Dinge, ohne besonders davor gelohnet zu werden, zu verrichten ob.

Hiezu gehöret unter andern das Mistbreiten, Steinablesen, Graben machen, und was noch sonst, nach eines jeden Ortes besondern Gewohnheit, dahin gerechnet werden mag.

Vor alle andere in der Wirthschaft nöthige Arbeiten, die sie, so oft sie dazu bestellet werden, ohnweigerlich verrichten und übernehmen müssen, erhalten sie zwar einen baaren Lohn. Dieser Lohn aber ist, in Rücksicht des ihnen von der Erndte zuwachsenden Gewinstes, dergestalt geringe, daß er in Ansehung desjenigen, was unsere hiesige Tagelöhner erhalten, fast nichts bedeutet.

An den meisten Orten bekommen die Weibespersonen täglich drey, und die Männer nach Verschiedenheit der Arbeiten resp. 4 und 6 Kreutzer.

Ueberdem wird ihnen dieser Lohn nicht baar ausgezahlet, sondern gemeiniglich durch Gegenrechnungen vor empfangenes Holz und Gräserey, welches in Schlesien der geringste Einwohner von der Herrschaft kaufen muß, Weidegeld, oder an die Herrschaft zu entrichten schuldige Grundzinsen ausgeglichen und abgethan.

Die Herrschaften rechnen mit ihren Dreschgärtnern alle Jahre zusammen, und sehr oft müssen diese, wenn sie viel Vieh haben, und nicht besondere Arbeiten vorgefallen sind, der erstern annoch heraus geben.

Endlich ist auch ein jeder Dreschgärtner der Herrschaft jährlich 10 schlesische Stücken Garn durch seine Frau und Magd ohnentgeldlich spinnen zu lassen verbunden.

Ein schlesisches Stück Garn aber beträget, nach dem pommerschen und brandenburgischen Gebinde, wenigstens 4 Stück, folglich zusammen 40 Stück, welches ebenfalls vor keine Kleinigkeit anzusehen ist, sondern den schlesischen Herrschaften bey dem dortigen starken Garnhandel sehr wohl zu nutze kommt.

§. 894.

Von dem Unterscheide der Manns- und Frauensdienste, und warum er den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen nicht gleichgültig seyn könne.

Nachdem wir uns in dem Vorstehenden die Personen und Nahrungen derjenigen, die besonders zu herrschaftlichen Hand- oder Fußdiensten verpflichtet sind, nähev

bekannt

bekannt gemacht haben, so werden wir auch, ehe die Bestimmung der wirklichen Ausübung dieser Dienste vorgetragen, und darunter etwas gewisses festgesetzet werden kann, zuförderst den bekannten Unterscheid zwischen Manns- und Frauensdiensten in Betracht nehmen, und die Fälle, in welchen diese oder jene auf Erfodern der Herrschaft abzuleisten sind, gehörig auseinander setzen müssen.

Wie der Mann überhaupt in allen Haushaltungen das Haupt der Familie ist, so kann er auch in den Bauernahrungen, wenn solche gehörig betrieben und in Ordnung gehalten werden sollen, am wenigsten entbehret werden.

Das Weib eines Bauern hat zwar auch ihre in der Haushaltung nöthige Geschäfte, und sie kann, wenn sie es redlich meinet, ihren Ehemann als eine treue Gehülfin in vielen Stücken gar sehr unterstützen.

Vergleichungsweise wird aber dennoch die Abwesenheit des Weibes in den Bauerwirthschaften jederzeit weniger Schaden, als die Entfernung des Mannes, anrichten.

Hieraus ergiebet sich von selbst, warum der Unterscheid zwischen Manns- und Frauensdiensten nicht blos vor die lange Weile berühret worden ist, sondern derselbe in die Lasten der zu Hand- oder Fußdiensten verpflichteten Unterthanen einen gar merklichen Einfluß habe.

§. 895.

Fernere Ursachen hievon, auch in Ansehung derjenigen Wirthe, welche zum herrschaftlichen Dienst eigenes Gesinde zu halten im Stande sind.

Zwar scheinet dieser Unterscheid nur hauptsächlich bey solchen Dienstleuten, welche von ihren Nahrungen kein eigenes Gesinde zum herrschaftlichen Dienst zu halten im Stande sind, sondern solchen selber verrichten müssen, als wohin besonders die Häusler oder Büdner gehören, von einer merklichen Wirkung zu seyn, bey denen aber, die zu den herrschaftlichen Diensten besonders Dienstvolk halten, keine Aufmerksamkeit zu verdienen.

Allein auch vor diese Art von Unterthanen ist solches nicht gleichgültig.

Diejenigen unter ihnen, welchen es ihre Nahrungsumstände erlauben, zur Verrichtung des herrschaftlichen Dienstes eigenes Gesinde zu halten, können sich doch darunter weiter nicht als auf eine Person erstrecken, das ist, sie müssen entweder einen Knecht, oder eine Magd haben.

Den erstern brauchen sie alsdenn, wenn mehrere Manns- als Frauensdienste in der herrschaftlichen Wirthschaft vorfallen.

Blos mit einer Dienstmagd aber können sie zurechte kommen, wenn die meiste herrschaftliche Geschäfte entweder nur Weibespersonen erfordern, oder doch von der Beschaffenheit sind, daß sie sowohl von Weibern als Männern verrichtet werden können, indem der Wirth, wenn solche Dinge, wozu schlechterdings eine Mannsperson nöthig ist, zu verrichten vorfallen, alsdenn selber auf den Dienst gehen, und die Magd zu Hause behalten kann. a)

Daß die Unterhaltung eines Knechtes in Brod und Lohn weit kostbarer sey, als einer Dienstmagd, ist jedermann bekannt; zumahl die Knechte, die zu Handdiensten gebrauchet werden, fast noch mehrere Stärke und Geschicklichkeit, als diejenige, die bey den zu Spanndiensten verpflichteten Bauern dienen, besitzen müssen, folglich ein Cossäte, wenn er nicht selber, um die schwerern herrschaftlichen Dienste zu verrichten, sich von seiner eigenen Arbeit versäumen will, mit einem halbwachsenden Burschen, wie man im gemeinen Leben zu reden pfleget, nicht füglich zu rechte kommen kann.

Hieraus nun ergiebet sich ganz klar, daß es allen Arten von den auf Handdiensten angesetzten Unterthanen nicht einerley sey, wenn die Mannsdienste ohne Noth angehäufet, und über die wirthschaftliche Nothdurft von ihnen gefordert werden.

a) Ein blos thörichtes Vorurtheil nöthiget öfters die auf Handdienste angesetzte Unterthanen, besonders die Cossäten, daß sie anstatt der Dienstmägde Knechte halten, und sich dadurch in größere Kosten, als nöthig wäre, setzen müssen.

Unter die Dienstgeschäfte, wozu die Hand- oder Fußdiener am häufigsten gebrauchet werden, gehöret unter andern die Schuldigkeit, hinter den herrschaftlichen Pflug zu gehen.

Hiedurch ersparet sich eine Herrschaft, welche eine starke Meyerey hat, und ihren Acker vorzüglich mit Ochsen bestellet, eine Menge von Gesinde, so sie sonst in ihrem Brod und Lohn halten müßte.

Diese Arbeit kann von einer tüchtigen Dienstmagd eben so gut, als von einem Knecht verrichtet werden.

In einigen Gegenden aber ist die närrische Meynung eingedrungen, daß das Pflügen eine vor das Weibesvolk schimpfliche Arbeit sey.

Keine vernünftige Vorstellungen sind hinreichend, um dieses vorgefaßte Vorurtheil abzuschaffen, und wenn man die Weibesleute auch mit Gewalt dazu zwingen wollte, so ist doch solches deßhalb vergebens, weil sie diese Arbeit, da sie von Jugend auf dazu nicht angewöhnet worden, nicht verstehen, und folglich nur lauter Schaden anrichten würden.

Aus dieser alleinigen Ursache sind denn die Cossäten in dergleichen Gegenden, anstatt der Mägde, Knechte zu halten genöthiget.

Das abgeschmackteste hiebey ist, daß z. B. in der Neumark in einigen Kreisen, das Weibesvolk diese Arbeit zu verrichten, kein Bedenken träget, und man hinter den herrschaftlichen Pflügen nichts als starke wohlgepackte Dirnen siehet, da hingegen in den andern Kreisen, wo dieses Vorurtheil herrschet, das Weibesvolk keine Hand an den Pflug leget.

Diese Thorheit erschweret nicht allein den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen den herrschaftlichen Dienst gar sehr, sondern sie verursachet auch den Bauern selber in ihrer eigenen Wirthschaft mancherley Unbequemlichkeiten.

Ohne Magd kann ein Bauer wegen der häuslichen Geschäfte nicht bleiben. Da sie aber an andern Orten auch zugleich bey dem Pfluge gebrauchet werden kann, so muß er hiezu einen eigenen Jungen, den er sonst ersparen könnte, halten, welches denn die Anzahl seines Gesindes offenbar ohne Noth vermehret.

Es wäre daher wohl der Mühe werth, daß die Landespolicey selber an die Abschaffung eines so schädlichen Vorurtheils Hand anlegte, und diesem Uebel durch nachdrückliche Gesetze vorzubeugen suchte.

§. 896.

Von den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften, in wie weit sie zu den Manns- oder Frauens-Diensten gehören, und daß es, deßhalb drey verschiedene Classen anzunehmen, nöthig sey.

Wenn es solchemnach nicht einerley ist, ob die auf Handdienste angesetzte Unterthanen zu Manns- und Frauensdiensten angehalten werden, sondern eine billige Herrschaft die Mannsdienste nur blos in solchen Fällen, wo die Arbeiten nicht anders, als von tüchtigen Mannspersonen zu verrichten sind, fordern kann, so wird nöthig seyn, die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte etwas näher auseinander zu setzen, und bey denselben diejenigen, wozu Mannspersonen erforderlich sind, von den andern, welche von Weibespersonen verrichtet werden können, abzusondern.

Um die Sache genau zu fassen, werden wir dabey drey verschiedene Classen annehmen müssen.

Zu der ersten Classe gehören diejenige herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, welche von Weibespersonen gar nicht verrichtet werden können, sondern schlechterdings durch die Hände einer Mannsperson geschehen müssen.

Zu der zweyten Classe rechne ich diejenige Arbeiten, welche eben so gut von Weibesleuten, als Mannspersonen, vollbracht werden können, und es daher der Herrschaft einerley ist, ob ein Dienstbote männlichen oder weiblichen Geschlechtes auf den Dienst erscheinet.

Die dritte Classe fasset endlich solche Geschäfte in sich, wozu die Mannspersonen gar nicht geschickt sind, sondern die Arbeit einer Weibesperson schlechterdings erfordert wird.

§. 897.

Von den Wirthschaftsgeschäften, die zu der ersten Classe gehören.

Zu der ersten Classe sind folgende herrschaftliche Arbeiten und Geschäfte zu zählen.

1) Das Mäden sowohl des Getreides, als auch des Heugrases.

Dieses zu erweisen, werde ich mich wohl um so weniger bemühen dürfen, als auch selbst denen, die sonst von der Landwirthschaft keine eigene Kenntniß noch Erfahrnng haben, dennoch dieses nicht unbekannt seyn kann, und sie wohl niemahls eine Magd oder andere Weibesperson bey einer solchen Arbeit angetroffen haben werden.

2) Das Holzfällen und Schlagen, und überhaupt alle diejenigen Arbeiten, wozu die Axte gebrauchet wird.

Die Weibespersonen besitzen hiezu nicht allein nicht die gehörige Stärke, sondern sie sind auch, weil sie nicht von Jugend auf dazu angewöhnet worden, darinn von aller Uebung entblösset, und selbst ihr Anzug und Kleidungsart stehet ihnen bey dieser Verrichtung im Wege.

3) Das Zäunen und Behegen der herrschaftlichen Koppeln und Garten.

Wer die Arbeiten, so zu diesem Geschäfte erfordert werden, nur einigermaßen kennet, der wird von selbst überzeuget seyn, daß sich dazu keine Weibespersonen schicken, sondern solches schlechterdings von Mannspersonen vollbracht werden muß.

Die Gruben zu Einsetzung der Zaunpfähle, könnten zwar auch von Weibesleuten versertiget werden. Allein dieses ist nur eine Kleinigkeit dabey, und zu dem übrigen können sie dazu weiter nichts beytragen.

4) Das Hexelschneiden oder Siedemachen.

Auch dieses Wirthschaftsgeschäfte kann nur allein von Mannspersonen, wie jedermann bekannt ist, vollbracht werden.

Schlechterdings unmöglich wäre es zwar nicht, daß solche Arbeit auch von den Mägden verrichtet werden könnte.

Bis anjetzt ist mir aber noch keine Gegend bekannt, worinn solches gewöhnlich wäre, und als ein Geschäfte des Weibesvolkes angesehen würde.

Die Weibespersonen sind dazu um so weniger fähig, als sie von Jugend auf darinn keine Uebung erhalten haben.

Sollte man auch gleich, wie ich davon an meiner Kuhpächter Tochter ein eigenes Beyspiel habe, Weibespersonen antreffen, die zum Hexelmachen oder Siedeschneiden eben so geschickt, als die Mannspersonen, sind, so gehöret doch solches zu den Ausnahmen, und es kann deshalb von der allgemeinen Regel, daß dieses Geschäfte nur allein vor die Mannspersonen gehöre, nicht abgegangen werden.

5) Die Dienstverrichtungen, so zur Bestreitung der herrschaftlichen Fischerey nöthig sind.

Ich verstehe hierunter hauptsächlich die Eis- und Winterfischereyen auf großen herrschaftlichen Seen und Gewässern, wozu sich besonders die Cossäten als Fischerknechte gebrauchen lassen müssen.

Die den Cossäten an dergleichen Orten hierunter obliegende Schuldigkeiten sind, weil die Abnutzung der Fischerey ganz offenbar mit zu denen Wirthschaftstheilen, die sie zu bearbeiten verbunden sind, gehöret, dergestalt unwidersprechlich, daß sie sich davon durch keine Ausflüchte loßhalftern können.

Daß zu diesem Geschäfte keine Weibesleute gebrauchet werden können, ergiebet sich schon aus der Natur der Sache von selbst.

Inzwischen ist doch auch gewiß, daß diese Verrichtungen mit zu der beschwerlichsten Art von Mannsdiensten zu rechnen sind, wobey mancher Unterthan nicht allein wegen seiner Gesundheit Gefahr laufet, sondern auch seine eigene Wirthschaft öfters gar sehr vernachläßigen muß.

Alte und bejahrte Besitzer eines Cossäten-Hofes haben natürlicher Weise von dieser Art der herrschaftlichen Dienste sehr große Beschwerlichkeiten auszustehen, und denen die einen schwachen Körper haben, gehet es eben so.

Mancher, der vielleicht sein Lebensziel bey den gewöhnlichen Landarbeiten noch weit höher bringen könnte, muß aus dieser Ursache oft vor der Zeit, wie man sich auszudrücken pfleget, ins Gras beissen, und sein Leben einbüssen.

Denn dergleichen Winterfischereyen währen nicht etwa nur einige wenige Tage, sondern müssen nicht selten, wenn die Witterung dazu günstig ist, viele Wochen hintereinander fortgesetzet werden.

Kann das vorhin angeführte thörigte Vorurtheil, vermöge dessen das Weibesvolk das Geschäfte des Pflügens vor eine ihrem Geschlechte schimpfliche Arbeit hält, die Wirkung haben, daß die in den mit dieser Thorheit angesteckten Gegenden angesetzte Cossäten anstatt der Dienstmägde, Knechte halten müssen, so werden diejenigen, welche an Orten, wo starke Winterfischereyen befindlich sind, wohnen, einen noch weit stärkeren Bewegungsgrund hiezu haben.

Alsdenn wird es von einem jeden auf Handdiensten angesetzten Unterthan abhangen, ob er die Fischerarbeiten selber verrichten, oder seinen Dienstknecht dazu schicken will.

6) Die Vertretung eines krank gewordenen, oder sonst in seinen Verrichtungen verhinderten herrschaftlichen Knechtes.

An den Orten, wo die Herrschaft ausser den Bauerdiensten noch verschiedenes eigenes Gespann halten muß, träget es sich sehr oft zu, daß einer oder der andre von den herrschaftlichen Knechten entweder krank, oder sonst durch andere Ursachen, seine Dienste zu verrichten gehindert wird.

Nichts ist natürlicher, als daß die Stelle eines solchen Knechts durch einen von den zu Mannsdiensten verpflichteten Unterthanen vertreten werde, und es ist dieses um so mehr eine Schuldigkeit der zu Handdiensten verpflichteten, als sie sich überhaupt zu allen denjenigen Geschäften, welche zur Nothdurft der herrschaftlichen Wirthschaft erforderlich sind, gebrauchen lassen müssen.

Nach Verschiedenheit einer jeden Wirthschaftsverfassung können noch mehrere dergleichen Fälle, in welchen ein gleiches statt findet, vorkommen.

Die Beurtheilung der übrigen, und die Bestimmung, ob sie zu dieser Classe gehören oder nicht, wird einem jeden von selbst leicht fallen, wenn er nur dabey jederzeit den unstreitigen Grundsatz vor Augen hat, daß zu allen denjenigen Verrichtungen, wozu die Weibespersonen weder genungsame Stärke noch Geschicklichkeit, noch auch gehörige Uebung haben, schlechterdings Mannsdienste nöthig sind.

§. 898.

Von den zur zweyten Classe gehörigen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften.

Zur zweyten Classe, welche diejenigen Wirthschaftsgeschäfte, die sowohl von Weibes- als Mannspersonen ohne Nachtheil der Herrschaft vollbracht werden können, in sich fasset, rechne ich:

1) Das Schneiden des Getreides, an den Orten wo solches gewöhnlich ist.

Das Mäden und Hauen desselben haben wir bereits in dem nächst vorstehenden §. denjenigen Wirthschaftsgeschäften, wozu schlechterdings Mannsdienste nöthig sind, zugezählet.

Da aber an einigen Orten das Getreide nicht durch Hauen oder Mäden abgebracht wird, sondern man sich dazu bekanntermaßen der Sichel bedienet, und der Gebrauch dieser letztern sich sowohl vor Weibes- als Mannspersonen schicket, so kann auch diese Abbringungsart des Getreides nicht schlechterdings zu der ersten Classe gerechnet

werden, sondern sie gehöret zu den Geschäften, bey welchen von den Arbeiten der Weibesleute eben der Nutzen, der von den Mannspersonen zu hoffen ist, zu erwarten stehet.

Ein jeder, der von solchen Gegenden, wo das Schneiden des Getreides eingeführet ist, einige Kenntniß hat, wird von selbst schon wissen, daß bey dieser Art der Erndtengeschäfte, sowohl Weibes- als Mannspersonen, ja selbst halbwachsende Kinder, gebrauchet werden können, und die Erndte in dergleichen Gegenden sehr aufgehalten werden würde, wenn man das Schneiden des Getreides nur blos von Mannspersonen, wie bey dem Mäden desselben gewöhnlich ist, gebrauchen wollte.

2) Das Getreide- und Heusammlen.

Eine tüchtige Magd oder andere Weibesperson kann hierunter eben so viel verrichten, als einer Mannsperson möglich ist. Ich beziehe mich hierunter auf das Zeugniß derjenigen, die von diesen Geschäften eine genungsame Erfahrung haben.

Inzwischen kann ich nicht unerinnert lassen, daß an vielen Orten, besonders in Schlesien, das Garbenbinden eine besonders vor die Mannspersonen bestimmte Arbeit ist.

Nach der Art und Weise, wie daselbst bey dem Garbenbinden verfahren wird, ist nicht zu leugnen, daß solche unter den Händen der Mannspersonen sehr gut und tüchtig gerathen, und man sehr übel dabey fahren würde, wenn man dieses Geschäfte dem dortigen Weibesvolk überlassen wollte, weil solches, wegen der einmahl eingeführten Gewohnheit, den Weibesleuten gänzlich unbekannt ist, und sie darinn nicht die gehörige Uebung haben.

Hievon aber kann auf andere Gegenden kein Schluß noch Folge gemacht werden. Denn au vielen Orten, besonders in den Churbrandenburgischen und Pommerschen Gegenden ist bekannt, daß das Garbenbinden blos ein Geschäfte ist, welches von den in der Erndte zum Dienst erschienenen Weibespersonen verrichtet wird.

Wollte man in solchen Gegenden die Mannspersonen zu dem Garbenbinden nehmen, so würde man sehr übel dabey fahren, indem selbige nicht dazu angewöhnet sind, folglich auch die Handgriffe, die zur Bindung einer guten und tüchtigen Garbe erfordert werden, nicht verstehen.

Nöthig ist es daher, daß man hierunter auf die verschiedene Gewohnheiten einer jeden Gegend Rückficht nehme.

Daß das Heusammlen an und vor sich selber von Weibespersonen, wenn sie nur sonst von dem gehörigen Alter, Stärke und Tüchtigkeit sind, eben so gut, als von den Mannspersonen, vollbracht werden könne, daran ist wohl kein Zweifel.

An vielen Orten aber, wo das Heu nicht sofort, als es gesammlet worden, aufgefahren werden kann, erfordert es die Nothwendigkeit, daß dasselbe in große Haufen, welche bis zum Winter stehen bleiben müssen, gebracht werde.

Zur Setzung solcher Haufen wird nun allerdings eine Geschicklichkeit erfordert, die man eher von einer Mannsperson als dem Weibesvolk vermuthen kann.

Inzwischen haben mich meine eigene Erfahrungen nur noch erst in dem vorigen Sommer von dem Gegentheil überzeuget.

Ich habe in der Gegend, wo mein Heuschlag lieget, eine Tochter eines Bruchbesitzers angetroffen, welche in der Einsetzung der Heuhaufen alle Mannspersonen übertrift,

und

und die ich daher auch, bey allen meinen gewonnenen Heu, zu diesem Behuf gebrauchet habe.

Man siehet hieraus offenbar, daß diese Arbeit und deren geschickte Ausübung, nicht auf die Verschiedenheit des Geschlechtes, sondern blos auf die Uebung und Geschicklichkeit ankommt, und es daher nicht schlechterdings eine Nothwendigkeit ist, daß solches von einer Mannsperson verrichtet werde.

Findet man inzwischen unter seinen Dienstleuten keine Weibesperson, die dazu tüchtig wäre, so ist eine Herrschaft allerdings berechtiget, zu verlangen, daß die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen der Reihe nach hiezu eine tüchtige Mannsperson gestellen müssen.

§. 899.

Fernere Fortsetzung des Vorigen.

Zu der zweyten Classe der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte, wozu beydes sowohl Frauens- als Mannsdienste gebrauchet werden können, gehöret:

3) Das Pflügen oder vielmehr die Schuldigkeit, wie man es zu nennen pfleget, hinter den herrschaftlichen Pflug zu gehen.

Dieses Geschäfte ist an und vor sich so beschaffen, daß es von beyderley Geschlecht ganz füglich ausgeübet werden kann, wie es denn auch an den meisten Orten durch die Erfahrung bestätiget wird.

Das abgeschmackte Vorurtheil, dessen wir §. 897. mit mehrern Erwehnung gethan haben, leget zwar hierunter eine Hinderniß in dem Weg.

Da aber solches nicht in der Sache selber seinen Grund hat, sondern nur blos zufällig ist, so kann auch darauf bey Bestimmung der Manns- und Frauensdienste keine Rücksicht genommen werden, sondern es bleibet eine unstreitige Wahrheit, daß zu dieser Arbeit sowohl Weibes- als Mannspersonen fähig sind.

Nur müssen keine halbwachsende Kinder dazu genommen werden, sondern die Mägde, so die Unterthanen zu diesen Behuf auf den Dienst schicken, die gehörige Stärke und Geschicklichkeit besitzen.

4) Graben, Behacken, und überhaupt alle gewöhnliche Gartengeschäfte.

Das Graben des Gartenlandes und Behacken der gesäeten und gepflanzten Gartenfrüchte ist eine Arbeit, die von den Weibesleuten eben so gut, als von den Mannspersonen, verrichtet werden kann.

Will man blos auf die Stärke des Körpers sehen, so scheinet es zwar allerdings, daß von einer Mannsperson hierunter mehr, als von Weibesleuten, vollbracht werden könne.

Allein das umzugrabende Gartenland ist gemeiniglich schon vorhin locker und mürbe, dergestalt, daß die Bearbeitung desselben keiner vorzüglichen Stärke und Kräfte bedarf.

Ueberdem hat auch das Weibesvolk in dieser Gattung von Arbeiten, weil sie ihre eigene Garten bestellen müssen, weit mehrere Uebung, als die Mannsleute, und es mag

daher nicht ohne Grund behauptet werden, daß solche unter jener Händen weit besser von statten gehe, zumahl wenn bey dem Umgraben des Gartenlandes zugleich auf die Vertilgung der darinn befindlichen vielen Quecken gesehen werden muß, die Handgriffe aber, die um dieses zu bewerkstelligen erfordert werden, den meisten Mannsleuten unbekannt sind.

Das Behacken der Gartenfrüchte schicket sich ebenfalls besser vor die Weibes- als Mannspersonen.

Die erstern kennen den Schaden, der den Früchten durch das Behacken unvermerkt zugefüget werden kann, weit besser, als die letztern, und sie verfahren daher in dieser Arbeit behutsamer.

Man nimmt solches ganz augenscheinlich wahr, wenn bey dergleichen Geschäften Manns- und Weibespersonen zusammen gestellet sind, und es müssen alsdenn gemeiniglich die erstern von den letztern einen Unterricht, wie sie sich dabey zu verhalten haben, nehmen.

5) Das Stein-Ablesen von den Aeckern.

Die Natur dieser Arbeit, wozu die Dreschgärtner in Schlesien, wie wir oben bemerket haben, auch ausser ihrem Dienste verbunden sind, giebet es schon von selbst an die Hand, daß dazu sowohl Weibes- als Mannspersonen mit einem gleichen guten Erfolge gebrauchet werden können.

Die auf dem Acker befindliche Steine werden, wie jedermann bekannt ist, zuförderst in kleine Haufen zusammen geworfen, nachher aber auf Bretterwagen aufgeladen, und abgefahren.

Nicht das geringste fällt hiebey vor, wozu eine besondere Stärke und Geschicklichkeit, die nur allein den Mannspersonen eigen ist, erforderlich wäre. Denn die Steine, die auf dem Lande liegen, und auf die vorbeschriebene Art abgeführet werden können, sind gemeiniglich nur von solcher Größe, daß sie auch von einer ausgewachsenen Weibesperson ganz füglich gezwungen werden können.

Das Ausbrechen der in dem Acker befindlichen großen Steine, dessen sich die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, wenn sie dazu aufgefodert werden, ebenfalls nicht entziehen können, ist zwar nicht eine Arbeit, die von den Weibesleuten allein bestritten werden kann, indem das Auswuchten der tiefliegenden Steine schon eine größere Stärke, als diesem Geschlechte gewöhnlich ist, erfordert.

Inzwischen kommen doch bey dieser Arbeit allerhand Geschäfte vor, welche von den Mägden eben so gut, als von den Männern, zu verrichten sind.

Hiezu gehöret besonders das Begraben der Steine, ehe sie ausgewuchtet werden können, imgleichen das Zuwerfen der Gruben, welche durch das Ausheben der Steine in dem Acker gemacht worden.

Vernünftig ist es daher, daß man bey dergleichen Arbeiten Manns- und Weibesleute mit einander vermenge, und jene nur blos zum wirklichen Auswuchten der Steine gebrauche, diese aber zum Begraben derselben und Zuwerfen der Gruben anstelle.

Auf solche Art wird dieses Geschäfte noch einmahl so geschwinde von statten gehen, als wenn man lauter Mannspersonen dazu nimmt, und von selbigen alles, was dabey vorfällt, verrichten lässet.

Es entstehet daraus ein beständiges Hin- und Zurücklaufen, und folglich nichts, als Versäumniß. Wer diese Arbeit nur einigermaßen aus der Erfahrung kennet, der wird meinen Vortrag schon von selber verstehen, und, was ich damit sagen will, einsehen.

So viel ist inzwischen gewiß, daß bey dieser zur Beförderung des Geschäftes selber gereichenden Methode die Unterthanen in den Mannsdiensten gar sehr erleichtert werden.

Man nehme z. B. an, daß auf einem Landgute zehn Cossäten befindlich sind. Werden nun bey dem Steinbrechen obige Maaßregeln beobachtet, so dürfen nur fünfe derselben wechselsweise täglich in Person erscheinen, und die andern blos ihre Mägde schicken, dahingegen sie, wenn die Herrschaft hierunter nicht auf ihre Erleichterung sehen will, täglich, so lange das Steinausbrechen währet, in dem herrschaftlichen Dienstjoche liegen, und darüber ihre eigene Wirthschaft versäumen müssen.

Ein abermahliger Beweis, daß durch eine vernünftige und geschickte Einrichtung die Wirthschaftsgeschäfte befördert, und dabey dennoch die Lasten der Unterthanen erträglicher gemacht werden können.

§. 900.

Noch weitere Ausführung der zu der zweyten Classe gehörigen Wirthschaftsgeschäfte.

Noch ferner mögen zu dieser zweyten Classe gerechnet werden:

5) Das Graben machen, oder Ausbesserung derselben.

Sind die Graben von Wichtigkeit, so wird ein Gutsbesitzer wohl niemahls verabsäumen, sowohl zur Anfertigung neuer Graben, als auch zur Aufräumung der alten verfallnen, geschickte Teichgräber, welche solche Arbeit dirigiren, und die Tiefe und den Fall derselben bestimmen müssen, zu Hülfe zu nehmen.

Ist dieses geschehen, so kann die Arbeit selber eben sowohl von starken Mägden und Weibesbildern, als von Mannspersonen, verrichtet werden.

Das Weibesvolk weiß überhaupt mit den Spaden weit geschickter, als die Mannsleute, umzugehen. Jedoch nehme ich den Fall, wenn sehr tiefe Graben, aus welchen die Erde hoch und weit heraus geworfen werden muß, anzufertigen sind, hievon aus, indem hiezu allerdings mehrere Stärke und Kräfte, als die Weibespersonen gemeiniglich besitzen, erfordert werden.

Es kommt aber dieses bey den Graben, die von den Dienstleuten angefertiget oder wieder hergestellet werden müssen, nur sehr selten vor.

Bey Räumung der Mühlen-Graben sind die Weibesleute eben so nützlich, und fast noch nützlicher, als die Mannspersonen, weil sie bey dem gewöhnlichen Gras-Einholen aus den Sümpfen im Frühjahre des Wassers mehr, als diese, gewohnet sind, sie auch, wenn sie sich gehörig aufschürzen, ohne ihre Kleidungsstücke naß zu machen

und

und sich an denselben etwas zu verderben, tiefer herein gehen können, als welches bey dergleichen Verrichtungen öfters nothwendig ist.

6) Das Mistladen.

7) Das Mistbreiten.

Wer von diesen beyden Wirthschaftsgeschäften nur die geringste Kenntniß hat, dem wird von selbst einleuchten, daß dazu keine Mannspersonen nöthig sind, sondern solche von dem Weibesvolk eben so gut, wenn sie nur unter gehöriger Aufsicht stehen, verrichtet werden können, wie es denn auch an den meisten Orten blos eine vor dasselbe bestimmte Arbeit zu seyn pfleget.

8) Das Dreschen.

Dieses ist zwar ein Wirthschaftsgeschäfte, bey welchen ich wünschte, daß solches jederzeit nur blos von tüchtigen und starken Mannspersonen verrichtet werden könnte, weil die Erfahrung lehret, daß die Weibesleute, besonders die junge staddrige Mägde, nur selten dabey gehörig verfahren, weshalb ich auch in allen meinen ökonomischen Schriften, wo ich von dieser Materie etwas zu sagen Gelegenheit gefunden, einer jeden Herrschaft angerathen habe, das Scheundreschen mit den Dienstleuten so viel möglich einzustellen, und dagegen das Lohndreschen zu wählen.

Inzwischen können öfters in der Wirthschaft Umstände vorfallen, welche es nothwendig machen, daß man von dieser Regel abgehen, und sich auch der Dienstleute zum ausdreschen des Getreides bedienen muß.

Der Mangel des Saamen-Getreides in der Saatzeit, imgleichen wenn in einem harten Winter durch die sonst gewöhnliche Scheundrescher nicht genungsames Strohfutter vor das Vieh geschaffet werden kann, und andere dergleichen nicht allemahl voraus zu sehende Vorfälle mögen hieher gerechnet, und als ein Bewegungsgrund auch die Dienstleute alsdenn in die Scheune zu stellen, angesehen werden.

Da das Dreschen eine Arbeit ist, wozu dem Weibesvolk nicht alle Fähigkeit abgesprochen werden kann, vielmehr dasselbe in allen Gegenden dazu gebrauchet, und von Jugend auf angewöhnet wird, so ist eine Herrschaft nicht zu verlangen berechtiget, daß zu diesem Wirthschaftsgeschäfte schlechterdings lauter Mannspersonen im Dienste gestellet werden müssen.

Sind zwar die Mannsleute wegen ihrer vorzüglichen Stärke gemeiniglich geschickter dazu, so findet man doch auch unter den Dienstmägden manche starke Dirnen, welche zu diesem Geschäfte eben so tüchtig als die Mannsleute sind, und es selbigen wohl öfters gar zuvor thun.

Jedoch ist jederzeit nöthig, daß die zum Dreschen angestellte Dienstmägde nicht in der Scheune alleine gelassen, sondern ihnen eine gesetzte Mannsperson zum Vordreschen und Dirigirung des ganzen Geschäftes beygefüget werde.

Den Gebrauch des Flegels verstehen die Dienstmägde allenfalls eben so gut, als die Mannspersonen.

Mit dem Anlegen, Umwerfen, Aufbinden und Abfleddern des ausgedroschenen Getreides aber wissen dieselben nur selten gehörig umzugehen, indem sie dazu nicht

von

von Jugend auf angewöhnet worden, sondern die Bauerwirthe in ihren Scheunen solches selber verrichten und besorgen.

Schon allein aus dieser Ursache ist es nöthig, daß die am Dienste dreschende Mägde nicht alleine gelassen, sondern ihnen jederzeit einer von den Wirthen, worunter die Reihe gehalten werden kann, zugesellet werde, und es können sich die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen bey solcher Gelegenheit, auf Verlangen der Herrschaft, selber in die Scheune zu gestellen, nicht entbrechen.

Eben so ist auch das Wurfen, Sichten und alles andere, was zur Reinmachung der ausgedroschenen Körner erfordert wird, eine Arbeit, so sich nur hauptsächlich vor erfahrne Mannsleute schicket, und welche daher die Wirthe, wenn auch gleich das Getreide von ihren Mägden ausgedroschen worden, selber nach der Reihe übernehmen müssen.

9) Das Bothenlaufen.

Es ist schon bey andern Gelegenheiten bemerket worden, daß dieses Geschäfte an vielen Orten von der ganzen Gemeine ausser dem gewöhnlichen Dienste geschehen muß.

Von einer solchen Art des Bothenlaufens ist anjetzt nicht die Rede, und wir haben bereits oben bemerket, daß sich die Herrschaften dieser Schuldigkeit nur blos in wirklichen Guts- und Wirthschafts-Angelegenheiten, nicht aber zu fremden Verschickungen, bedienen können.

Es ist aber ausser allen Zweifel gestellet, daß eine Herrschaft, ihre zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen an ihren bestimmten Diensttagen hiezu ebenfalls zu gebrauchen befugt sey, und alsdenn die Frage, ob sie in wirklichen Gutsangelegenheiten, oder zu fremden Bestellungen verschicket werden, von selbst hinweg falle.

Nur allein dieses bleibet zu bestimmen übrig, ob hiezu schlechterdings Mannspersonen nöthig sind, oder solches nicht auch von Weibesleuten eben so füglich verrichtet werden könne.

Bestehet die Bestellung nur blos in der Abtragung eines Briefes oder Paquets, so ist keine Ursache vorhanden, warum hiezu die gemeine Dienstmägde nicht eben so geschickt seyn sollten, als die Wirthe selber.

Vielmehr ist zu vermuthen, daß jenen das Laufen, wegen ihrer vorzüglichen Jugend, weit wenigere Beschwerlichkeit, als diesen, verursache.

Bey mündlichen Bestellungen aber ist das Weibesvolk nicht allemahl zureichend, sondern es fallen öfters Umstände vor, welche hiezu schlechterdings eine vernünftige und erfahrne Mannsperson erheischen.

Eine Herrschaft hat z. B. in Erfahrung gebracht, daß in der Nachbarschaft oder auch an entfernten Orten gutes Saatgetreide, Schaafvieh oder andere Dinge, deren er in seiner Wirthschaft benöthiget ist, zum Verkauf stehen, und ihm ist daher daran gelegen, daß er sowohl von der Beschaffenheit solcher zum Verkauf stehenden Waaren, als auch ihrem Preise, eine zuverläßige Nachricht erhalte.

Solche durch Briefe einzuziehen, ist nicht allemahl rathsam, sondern der Augenschein öfters schlechterdings nothwendig.

Die Vernunft giebet es, daß sich zu dieser Art von Bestellungen keine Weibesleute, am allerwenigsten aber die junge und unerfahrne Dienstmägde, schicken, sondern schlechterdings eine Mannsperson, und zwar der Wirth selber, an dessen Hofe oder Stelle die Reihe des Bothenlaufen stehet, erfordert werde.

Hingegen können auch Bestellungen vorfallen, die besser von Weibesleuten, als Mannspersonen, auszurichten sind.

Man verändere den oben gesetzten Fall von dem zu verkaufenden Saatgetreide und Schafen auf eine an einem fremden Ort zum Verkauf stehende Quantität von Flachs, oder allerhand Kuchelspeisen, so wird von selbst in die Augen fallen, daß zu einer dergleichen Bothschaft das weibliche Geschlecht weit geschickter, als das männliche, ist.

Diese Art von Hand- oder Fußdiensten kann also nach Verschiedenheit der Bestellungen, so dem abzuschickenden Bothen aufgetragen werden sollen, bald zu den Mannsdiensten, bald wiederum zu den Frauensdiensten gezählet, die meiste Zeit aber als eine gleichgültige Sache, wozu sich das eine Geschlecht eben sowohl als das andere schicket, angesehen werden.

Inzwischen bleibet allemahl gewiß, daß in solchen Fällen, wo die Bestellung schlechterdings eine Mannsperson erfordert, die Wirthe solche nach der Reihe zu übernehmen schuldig sind, und der Herrschaft, sich darunter mit seiner Dienstmagd zu begnügen, nicht zugemuthet werden könne.

Auch mag das Bothenlaufen am Dienst nur alsdenn vor gleichgültig, ob es von Manns- oder Weibesleuten geschehe, angesehen werden, wenn der Ort, wohin der Bothe abgehen soll, in der Nähe, oder wenigstens nicht allzu weit entfernet ist.

Die weite Reisen hingegen, auf welchen einige Tage zugebracht werden müssen, schicken sich aus mancherley Ursachen, und wenn man auch nicht die unverletzte Bewahrung ihrer Keuschheit, welche bey dem Uebernachten an fremden Orten mancherley Gefahr laufet, darunter rechnen wollte, nicht vor das junge Weibesvolk.

Bey Reisen, die weiter als 2 bis 3 Meilen gehen, folglich in einem Tage nicht vollbracht werden können, wird also der Wirth ebenfalls, sich selber auf den Weg zu machen, mit Recht angehalten werden können.

§. 901.

Von den zur dritten Classe gehöriger, und blos in das weibliche Fach einschlagenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften.

Die dritte Classe endlich, wozu ich diejenige Arbeiten, welche nur allein dem Weibesvolk eigen sind, und worinn die Mannspersonen gar keine Geschicklichkeit noch Uebung besitzen, rechne, fasset folgende Wirthschaftsgeschäfte in sich.

1) Alle Arten des Wietens oder Jätens, es mag solches bey den Gartengewächsen, oder andern Früchten, erforderlich seyn.

Ganz und gar sind auch die Personen männlichen Geschlechtes hiezu nicht ungeschickt, indem das ganze Geschäfte wohl unter allen das leichteste ist, und dazu weiter nichts, als gesunde und biegsame Finger, erfodert werden.

So

So geringe inzwischen diese Arbeit ist, so ist doch dabey eine gewisse Uebung und Erfahrung nöthig.

Diese kann nun den auf den Dienst erscheinenden Mannspersonen unmöglich eigen seyn, weil sie von Jugend auf mit dergleichen Geschäften nicht umgegangen, sondern zu andern Dingen, die in das Fach der männlichen Wirthschaft, als Pflügen, Holzhauen, Viehfuttern u. d. m. einschlagen, angewöhnet worden sind.

Diese ihre Ungeschicklichkeit in vorerwehnten an sich wenig bedeutenden Geschäften nimmt man augenscheinlich alsdenn wahr, wenn man öfters bey nassen Erndtewetter, wo man keine andere als dergleichen Gartenarbeiten hat, die Bauerknechte, um sie nicht gänzlich müßig gehen zu lassen, aus Noth mit dazu gebrauchen muß.

Wären sie nicht bey diesen Gelegenheiten mit den Mägden vermenget, so, daß ihnen diese einigen Unterricht darinn geben könnten, so würden sie gewiß bey einer solchen Arbeit ganz unnütze seyn, ja wohl gar nicht selten Schaden anrichten.

Sie wissen nicht allein dieser ganzen Verrichtung nicht das gehörige Geschicke und Wendung zu geben, sondern ihnen fehlet es auch an der nöthigen Kenntniß des Unkrauts, so sie ausraufen, und der guten Pflanzen, die sie stehen lassen sollen.

Daß hieraus nichts als Versäumniß und verwirretes Zeug entstehen könne, siehet ein jeder von selbsten ein, und ich habe daher mit desto größern Rechte behauptet, daß das Wieten oder Jäten schlechterdings zu den Arbeiten gehöre, die nur allein von den Weibespersonen gut und tüchtig bewerkstelliget werden können.

Auch selbst die jungen Mägde haben öfters noch nicht die dazu erforderliche Kenntniß, sondern hauptsächlich sind es die alten Dienst- und Einlieger-Weiber, unter deren Händen diese Arbeit am besten geräth.

2) Sämmtliche zur Zubereitung des Flachses und Hanfes erforderliche Geschäfte.

Der allgemeine Gebrauch und Gewohnheit hat schon einmahl die Flachsarbeiten zum Eigenthum des Weibesvolkes gemacht. Sowohl in den herrschaftlichen als Bauerwirthschaften befindet sich das schöne Geschlecht in einem verjährten Besitz dieses Rechts, und Trotz sey dem geboten, der sich, sie davon zu verdrängen, unterstehen wollte.

Das Bauer-Mannsvolk hat also von allen Flachsarbeiten keine eigene Uebung, sondern muß mit den Begriffen, so es allenfalls durch das bloße Zusehen davon bekommen hat, zufrieden seyn.

Dieses wird schon genung seyn, einen jeden zu überzeugen, daß auch zu den herrschaftlichen Flachsarbeiten die Mannspersonen nichts taugen, sondern solche, wenn sie gut gerathen sollen, nur lediglich von Weibesleuten verrichtet werden müssen.

Die gewöhnlichsten Flachsarbeiten aber, die am herrschaftlichen Dienst zu bestreiten sind, bestehen, wie allen Wirthschaftsverständigen zur Gnüge bekannt ist, in dem Wieten oder Jäten, Pflücken, Raufeln, Spreuden, Aufbinden, Bracken, Schwingen und Hecheln.

Wie langsam würde es nicht mit allen diesen Arbeiten hergehen, und wie unzählige Fehler dabey vorfallen, wenn selbige den Händen der darinn gänzlich ungeübten und unerfahrnen Mannsleute überlassen werden sollten.

Eben so wie die Herrschaften bey den zur ersten Classe gehörigen Wirthschafts-Geschäften schlechterdings auf Gestellung tüchtiger Mannspersonen dringen können, sind sie auch bey diesen Flachsarbeiten lediglich tüchtige und geschickte Weibespersonen im Dienste zu verlangen berechtiget.

Die Cossäten-Weiber, welche dieses am meisten trifft, indem die Häusler und Einlieger ihre Dienste ohnedem jederzeit nach der Verschiedenheit des Geschlechtes zu leisten schuldig sind, erregen darüber öfters eben so viele Beschwerden, als man von den Cossäten selber, wenn sie zu wiederholtenmahlen zu Mannsdiensten aufgefordert werden, anhören muß.

An den Orten, wo die Cossäten mit Dienstmägden versehen sind, kann diese Beschwerde entweder gar nicht, oder doch nur blos in dem Fall, wenn einer oder der andere eine zu den Flachsarbeiten untüchtige Magd in Diensten hat, und folglich mit Recht von der Wirthin selber die Verrichtung dieses Geschäftes gefordert wird, entstehen.

Desto öfter aber ereignen sich solche in denjenigen Gegenden, wo die Cossäten oder andere zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, anstatt der Mägde, Knechte zu halten genöthiget sind, wovon wir oben die Veranlassung mit mehrern angezeiget haben.

Allein gleich wie an den Orten, wo die Cossäten keine Knechte, sondern nur Mägde halten, die Männer sich in den Fällen, wo schlechterdings Mannsdienste erfordert werden, ohnweigerlich gestellen müssen, so findet auch alsdenn, wenn keine Mägde, sondern nur Knechte gebräuchlich sind, bey den Frauensdiensten in Ansehung der Weiber ein gleiches statt.

3) Das Garnspinnen.

Daß nur an wenigen Orten das Spinnen in Ansehung des Mannsvolks eingeführet worden, haben wir schon oben, da wir von den zu diesem Geschäfte erfoderlichen Werkzeugen gehandelt, mit mehrern bemerket.

In den meisten Ländern und Gegenden ist und bleibet das Spinnen noch immer eine Arbeit, die nur allein von dem Weibesvolk vollbracht werden kann, und es ist so leicht keine Abänderung davon zu erwarten.

Sind die Cossäten, oder andere dergleichen auf Handdienste angesetzte Einwohner, deren Nahrungsstand zur Verrichtung der herrschaftlichen Dienste eigenes Gesinde zu halten erlaubet, mit Dienstmägden versehen, so gehöret das Spinnen am Dienste sonder Zweifel zu den leichtesten und bequemsten Arbeiten, die ihnen auferleget werden können.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn das Dienstvolk solcher Unterthanen nicht in Mägden, sondern Knechten, bestehet.

Da solche, wie oben bemerket worden, in den wenigsten Gegenden zu diesem Geschäfte geschickt sind, so fällt solche Arbeit lediglich dem Weibe des Cossäten zur Last.

Blos damit, daß sie keine Mägde, sondern Knechte in Diensten haben, können sich diese Unterthanen von der ihnen hierunter obliegenden Schuldigkeit nicht losmachen, indem in allen herrschaftlichen Haushaltungen der Flachsbau, wenn er sich auch nur blos auf die wirthschaftliche Nothdurften erstreckte, ein eben so nothwendiger

als

als nützlicher Wirthschaftstheil ist, von welchem, ohne Beyhülfe der Dienstleute einen richtigen Gebrauch zu machen, unmöglich fällt.

Wozu wollte auch eine Herrschaft in den Wintertagen, wo alle äußere Wirthschaftsgeschäfte ruhen, die Menge ihrer Handdienste anwenden, wenn die Unterthanen ihrer Bequemlichkeit halber diese Art von Diensten zu verweigern berechtiget wären?

Alle Tage mit dem hierunter ihnen obliegenden Tagewerk richtig einzuhalten, und ihr Stück ordentlich abzuliefern, fällt allerdings den Weibern der Unterthanen, die in einer solchen Verfassung stehen, sehr schwer, und kann, ohne gänzliche Versäumniß ihrer eigenen Hausgeschäfte, fast nicht verlanget werden.

Inzwischen ist denselben doch das herrschaftliche Garnspinnen, auch ohne eine eigene Magd dazu zu haben, nicht ganz unmöglich, wenn sie nur, solches nach Bequemlichkeit abzuliefern, die Erlaubniß erhalten, indem in solchem Fall die Morgen- und Abendstunden ganz füglich dazu angewendet werden können, auch nicht alle Tage gesponnen werden darf, sondern von Zeit zu Zeit noch immer andre Dienste, wozu die Knechte zu gebrauchen sind, mit vorfallen.

Vernünftig ist es solchemnach, daß die Herrschaft hierunter eine billige Nachsicht verstatte, und eine der Verfassung des Ortes anpassende Einrichtung treffe, widrigenfalls sie es sich selber beyzumessen hat, wenn solches durch richterliche Hülfe geschiehet.

Denn daß ein Bauer- oder Cossäten-Weib alle Tage in herrschaftlichen Dienst spinnen, ihr Stück täglich richtig abliefern, und doch dabey ihre eigene häusliche Geschäfte besorgen soll, sind unmögliche Dinge, welche eine vernünftige Obrigkeit nicht begehren kann, noch wird.

4) Waschen, Backen, Brauen und andere dergleichen häusliche herrschaftliche Geschäfte.

Daß diese Arbeiten unstreitige Frauensdienste sind, deshalb wird wohl kein Zweifel vorwalten können, und eben so wenig wird auch den Herrschaften die Befugniß, ihre Dienstleute dazu zu gebrauchen, abzusprechen seyn.

Nur an den Orten, wo, wie wir mehrmahl erinnert haben, die Cossäten oder andere dergleichen Fußdiener nicht mit Dienstmägden, sondern Knechten versehen sind, möchte sich ein Bedenken ereignen, ob auch die Weiber und Wirthinnen zu dergleichen Arbeiten angehalten werden können.

Oben bemerkte Geschäfte sind in allen landwirthschaftlichen Haushaltungen gebräuchlich und nothwendig.

Daß die Unterthanen in ihren Dienstagen alles dasjenige, was die Nützlichkeit und Nothdurft der häuslichen herrschaftlichen Wirthschaft erheischet, ohnweigerlich verrichten, und sich dazu gebrauchen lassen müssen, ist ein Satz, der sich sowohl auf die Weiber-, als Mannsdienste erstrecket.

Inzwischen sind die erwehnte Haushaltungsgeschäfte von solcher Art, daß sich nicht alle Weibesleute gleich gut dazu schicken, sondern dabey eine gewisse Uebung und Erfahrung vorausgesetzet wird.

Was vor eine bequeme Einrichtung ich aus diesem Grunde an solchen Orten, wo die dienstbare Unterthanen Dienstmägde, welche täglich zu Hofe erscheinen, halten müs-

müssen, vorgeschlagen und angerathen habe, ist aus dem §. 884. Nota a mit mehrern zu ersehen.

Die Sache bekommt aber in denen Gegenden, wo die ordentliche Hofediener nicht in Mägden, sondern in Knechten bestehen, eine ganz andere Gestalt.

Können gleich die Cossäten-Weiber auch in diesem Fall, dergleichen herrschaftliche Geschäfte, wenn es von ihnen gefordert wird, zu verrichten, sich nicht entbrechen, so hat doch die Herrschaft bey denselben nicht so, wie bey den Mägden, in Ansehung der ihnen zu dieser und jenen Arbeit mehr oder weniger beywohnenden Geschicklichkeit, eine freye Wahl, sondern es müssen die Weiber nach der Reihe, wie ihnen dieselbe trifft, dazu genommen und bestellet werden, weil sonst die Geschickten vor die Ungeschickten gar sehr prägraviret seyn würden.

5) Das Schaaf-Waschen und Scheeren.

Auch dieses Geschäfte gehöret unstreitig zu den Weiberarbeiten, wozu keine Mannsperson, wenn man die Schäferknechte ausnimmt, welche sich ebenfalls von Jugend auf darinn geübet zu haben pflegen, gebrauchet werden können.

An vielen Orten ist dieses eine Arbeit, welche allen dienstbaren Einwohnern, sie mögen zu Spann- oder Handdiensten verpflichtet seyn, ausser den gewöhnlichen Dienst zu verrichten oblieget, wovor sie bey dem Schaafwaschen das Frühstück, und bey dem Scheeren eine Mahlzeit bekommen, und alsdenn ist hiebey weiter nichts zu erinnern, als daß die zu diesem Geschäfte gestellte Personen tüchtig seyn, und in dieser Arbeit die gehörige Uebung haben müssen.

Wo aber diese Gewohnheit nicht eingeführet ist, da bleibet auch das Schaaf-Waschen und Schaafscheeren eine an ihren Diensttagen zu verrichtende Schuldigkeit der Cossäten und anderer auf Handdienste angesetzten Unterthanen.

Da zu beyden, sowohl Schaafwaschen als Scheeren, nur allein Weibesleute tüchtig sind, so macht die Verrichtung an den Orten, wo die Cossäten mit Mägden versehen sind, diese Arbeit denselben weiter keine besondere Beschwerde, weil sich die junge Bauerdirnen, wenn sie nur sonst die gehörige Stärke haben, am besten dazu schicken.

Bestehen aber die Dienstboten der Unterthanen nicht in Mägden, sondern in Knechten, so ist hier abermahls der Fall vorhanden, in welchem die Weiber selber auf den Herrendienst erscheinen, und diese Arbeit verrichten müssen.

Das Schaafwaschen und Scheeren ist sonder Zweifel eine der nützlichsten und nothwendigsten in der herrschaftlichen Wirthschaft vorfallenden Arbeiten.

Alles dasjenige, was ich ad No. 3 und 4. von der Schuldigkeit der Unterthanen, und auch besonders ihrer Weiber, dergleichen Geschäfte in ihren Diensttagen ohnweigerlich zu übernehmen und zu verrichten, angeführet habe, findet solchemnach auch hier um so mehr statt, als diese Geschäfte, besonders bey starken Schäfereyen viele Hände erfordern, und folglich, wenn man den Weibern der Unterthanen ein Recht, solche Arbeiten von sich abzulehnen, zugestehen wollte, von dem eigenen herrschaftlichen Gesinde nicht bestritten werden könnte.

Hauptsächlich sind aber die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen wegen solcher Wirthschaftsgeschäfte, wozu viele Hände auf einmahl erfodert werden, angesetzet, und alsdenn verspühret man ihre Nützlichkeit am merklichsten.

§. 902.

Wozu die vorstehende nähere Eintheilung der Wirthschaftsgeschäfte nach gewissen Classen, sowohl den Herrschaften als den Richtern, nützlich sey.

Habe ich es mit der in den vorstehenden §. §. unternommenen Eintheilung der Wirthschaftsgeschäfte getroffen, und finden die von mir vorgeschlagene drey Classen bey ächten Wirthschaftskennern einen Beyfall, so werden daraus ganz sichere Regeln genommen werden können, nach welchen nicht allein eine jede Herrschaft ihre Befugniß, von ihren Unterthanen Manns- oder Frauensdienste zu fordern, gehörig zu beurtheilen im Stande ist, sondern die auch von den Richtern selber, wenn über den Manns- und Weiberdiensten, und was dahin eigentlich zu rechnen sey, Streit und Irrungen entstehen, bey seinem Ausspruch und Erkenntniß zum Grunde geleget werden können.

Und eben dieses ist die Ursache gewesen, warum ich meinen Vortrag in diesen Dingen, welche manchem abgedroschene Kleinigkeiten zu seyn scheinen werden, so umständlich eingerichtet habe.

Denn aus eigener Erfahrung ist mir bekannt, wie unwissend die meisten Richter in dergleichen Fällen zu seyn pflegen, und wie sie diese Unwissenheit, die sie nicht allemahl an sich kommen lassen wollen, sehr oft zu mancherley schädliche Interlocute, daß dieses oder jenes der Observanz gemäß sey, wodurch die Bauerprocesse auf eine erstaunliche Weise verschleppet werden, verleite.

Ein Richter, der von der Verschiedenheit der Wirthschaftsgeschäfte hinlänglich unterrichtet ist, kann schon von selbst, ohne dabey die Observanz, die ohnedem in den meisten Fällen einen sehr unsichern Grund abgiebet, zu Hülfe zu nehmen, zu welchen von diesen Geschäften Manns- oder Weiberdienste erfodert werden, beurtheilen. Er hat daher auf unnütze Interlocute zu verfallen nicht nöthig, sondern ist, in dergleichen Sachen sofort ein endliches und entscheidendes Urtheil zu fällen, vermögend.

Wie sehr dadurch ein Theil der verderblichen Bauerprocesse, die sonst aus dieser Ursache ins unendliche verschleppet werden, verkürzet werden können, wird denen, die in dieser Sache geübte Sinnen und aufgeklärte Augen haben, von selbst einleuchten-

§. 903.

Von dem Verhältniß zwischen den Manns- und Frauensdiensten, und was vor Grundsätze bey dessen richtigen Ausmittelung anzunehmen.

Eben so, wie ich §. 799. seq. ein gewisses Verhältniß zwischen Spann- und Handdiensten ausgemittelt habe, ist solches auch in Ansehung der Manns- und Weiber-Dienste festzusetzen nöthig.

Bey den Handdiensten können ebenfalls Fälle vorkommen, wo eine Herrschaft, eine Veränderung und Verwandelung darinn vorzunehmen, vor gut befindet.

Sie

Sie will z. B. einige von ihren zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, weil sie deren in überflüßiger Menge hat, auf Geldzinsen oder Getreidepächte setzen, oder einigen die ihnen gewisser Umstände wegen zu schwer fallende Mannsdienste gegen ein gewisses Aequivalent erlassen, und sich nur blos mit Weiberdiensten begnügen, oder es ist ein Theil der Unterthanen mit ihren schuldigen Diensten in Rückstand verblieben, welche baar vergütiget werden sollen.

In diesen und andern dergleichen Gelegenheiten mehr, die sich nicht allemahl voraus sehen, und nach ihrer Wirklichkeit bestimmen lassen, wird die Festsetzung eines richtigen Verhältniß zwischen den Manns- und Weiberdiensten jederzeit nothwendig seyn.

Nicht allein in dem gemeinen Leben ist schon den Mannsdiensten vor den Frauensdiensten ein gewisser Vorzug beygeleget, und es werden bey allen Vorfallenheiten jene höher, als diese, geschätzt, sondern es hat auch solches in der Sache selber seinen zureichenden Grund.

Man nehme z. B. an, daß die Nahrung eines zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen dergestalt reichlich wäre, daß weder er noch sein Weib auf den Herren-Dienst selber zu gehen, nöthig hätte, sondern er, um dieses zu vermeiden, sich sowohl einen Knecht, als auch Magd halten könnte.

Den Knecht hielte er in diesem Fall nur blos der in den herrschaftlichen Geschäften vorfallenden Mannsdienste wegen, und die Magd müßte das Weib in den Frauens-Diensten vertreten.

Daß nun ein Knecht in Lohn, Brodt und Kost weit höher zu stehen komme, als eine Magd, ist eine Wahrheit, die wohl von niemanden geleugnet werden wird, und die von uns §. 802 und 803. deshalb angelegte Berechnungen beweisen solches augenscheinlich. Und wem ist nicht überdem bekannt, daß bey allen Arbeiten, die vor Geld geschehen, eine Mannsperson weit mehr Tagelohn, als eine Weibesperson, empfänget.

Eine doppelte Ursache lieget dabey zum Grunde. Einmahl brauchet eine Mannsperson zu ihrer Unterhaltung mehr, als ein Weibesbild.

Demnächst aber verrichtet auch in den meisten Fällen das Mannsvolk mehrere und schwerere Arbeit, als das Weibesvolk.

Diese beyde Ursachen wollen wir denn als Grundsätze, um darnach das Verhältniß zwischen den Manns- und Frauensdiensten zu bestimmen, annehmen.

§. 904.

Daß das in den gewöhnlichen zur Verfertigung der Güteranschläge entworfene *Tax-Principiis* bestimmte Verhältniß, zwischen den Manns- und Frauensdiensten hier ebenfalls nicht angenommen werden könne, sondern solches nach obigen Grundsätzen näher auszumitteln sey.

In Rücksicht des ersten Grundsatzes müssen alle diejenige Wirthschaftsgeschäfte, wozu schlechterdings Mannspersonen erfordert werden, weit höher, als diejenige, zu deren Verrichtung nur blos eine Weibesperson zureichend ist, geschätzet werden, weil bey allen Wirthschaftsgeschäften die darauf zu verwendende Kosten mit dem daraus entstehenden Nutzen übereinstimmen müssen.

In Ansehung des zweyten Grundsatzes findet dieses Verhältniß ebenfalls statt, indem es ganz natürlich ist, daß die Verrichtung schwererer Arbeiten auch größere Ausgaben, als die leichten, nach sich ziehen müssen.

Nur auf eine richtige Bestimmung des Verhältnisses zwischen den Manns- und Frauensdiensten nach diesen verschiedenen Grundsätzen wird es ankommen.

Dasjenige, was darunter in den gewöhnlichen Tax-Principiis angenommen worden, kann hierunter ebenfalls keine zuverläßige Richtschnur abgeben.

In den Tax-Principiis der Chur- und Neumärkschen Ritterschaft ist z. B. der Unterscheid zwischen Manns- und Frauensdiensten nur lediglich auf drey Pfennige festgesetzet, und man muß es auch dabey in Ansehung der Absichten, welche bey denselben zum Grunde liegen, und welche §. 800. mit mehrern auseinander gesetzet worden, bewenden lassen.

Gewiß aber ist es, daß dieses hier eben so wenig, als bey der daselbst angenommenen Bestimmung der Spanndienste, in den Fällen, wovon jetzt die Rede ist, gelten könne.

Vielmehr erfodert es die Nothwendigkeit, solches Verhältniß in nähern Betracht zu nehmen.

§. 905.

Wie das Verhältniß zwischen den Manns- und Frauensdiensten, nach diesen beyden Grundsätzen zu stehen kommen würde.

Nach dem ersten Grundsatze verursachet die Unterhaltung einer Magd einem auf Handdiensten angesetzten Unterthan folgende Kosten:

a) An Lohn	4 Rthlr.	—	Gr.
b) Zu Brodtkorn 8 Scheffel à 15 Gr.	5 =	—	=
c) 2 Scheffel Grützkorn à 12 Gr.	1 =	—	=
d) Vor Zubrodt	3 =	—	=
e) Vor Getränke	1 =	—	=
f) Vor Leinwand	1 =	12	=
Summa	15 Rthlr.	12	Gr.

Die Unterhaltung eines Knechtes aber kommt folgendergestalt zu stehen:

a) An Lohn	10 Rthlr.	—	Gr.
b) 10 Scheffel Brodkorn à 15 Gr.	6 =	6	=
c) 2 Scheffel Grützkorn à 12 Gr.	1 =	—	=
d) Vor Zubrodt	6 =	—	=
e) Vor Getränke	2 =	—	=
f) Vor Leinwand	1 =	12	=
Summa	26 Rthlr.	18	Gr.

Die Unterhaltung eines Knechts beträget solchemnach bey Annehmung der gelindesten Sätze, 11 Rthlr. 6 Gr. mehr, als die Ernährung und Unterhaltung einer Dienstmagd.

Wollte und könnte man hiebey stehen bleiben, so würde die Erhaltung eines Knechtes, welche zu den Mannsdiensten nöthig wäre, sich gegen die Erhaltung einer Magd beynahe wie $\frac{3}{8}$ zu $\frac{5}{8}$ verhalten.

Nimmt man dabey den zweyten Grundsatz zu Hülfe, so ist gewiß, daß bey den von den Mannspersonen verrichteten Diensten in vielen Stücken fast noch eine höhere Proportion statt findet.

Vor ein Stück Garn Brandenburgischen Gebindes wird z. B., wenn man es vor Geld spinnen lässet, 1 Gr. bezahlet, vor eine Klafter Holz zu schlagen aber erhält ein Tagelöhner 4 Gr., da doch beydes nur blos ein Tagewerk der resp. Frauens und Mannsdiener ist.

§. 906.

Warum man aber die Sache nicht so genau nach diesen Grundsätzen nehmen könne, sondern es billig sey, die Frauensdienste auf $\frac{1}{3}$tel, die Mannsdienste aber auf $\frac{2}{3}$tel zu bestimmen.

Inzwischen kann man es bey dieser Berechnung so genau nicht nehmen, weil auch unter den zu verrichtenden Mannsdiensten verschiedenes vorfällt, bey welchen ein dergleichen Verhältniß nicht so schlechterdings gelten kann.

Hauptsächlich gehören dazu die von uns zur zweyten Classe gerechnete herrschaftliche Geschäfte. Denn ob gleich in Ansehung derselben nicht in Abrede gestellet werden mag, daß dabey von den Mannspersonen mehr, als von dem Weibesvolk, verrichtet werden kann, so wird sich doch dieses niemahls so weit, als in den obigen Fällen bemerket worden, erstrecken.

Aus diesen Gründen glaube ich nichts unbilliges zu behaupten, wenn ich durchgehends das Verhältniß der Mannsdienste wie eins zu drey bestimme, dergestalt, daß die erstern $\frac{1}{3}$tel höher, als die letztern, geschätzet werden müssen.

Diese Bestimmung wird auch mit dem an den meisten Orten gewöhnlichen Tagelohn, wo die Männer drey, die Weiber aber nur zwey Groschen empfangen, übereinkommen.

§. 907.

Von Bestimmung der Handdienste auf ein gewisses Tagewerk, warum aber nicht bey allen Arten von Handdiensten eine dergleichen Bestimmung statt finde, auch dasjenige, was in verschiedenen Fällen durch die Observanz eingeführet worden ist, keine zuverläßige Richtschnur abgeben könne.

Nachdem wir dieses als Vorbereitungssätze vorangeschicket, und uns dadurch den Weg zu einer zuverläßigen Bestimmung desjenigen, was von den zu Hand- und Fuß-Diensten verpflichteten Unterthanen durch gehörigen Fleiß und Treue, nach Verschiedenheit der ihnen aufgetragenen Geschäfte, verrichtet werden kann, den Weg gebahnet haben,

Sen, so wollen wir nunmehr zu dieser Bestimmung selber schreiten, und dabey eben derjenigen Ordnung, die wir bey den Spanndiensten beobachtet haben, folgen.

Bey den Spanndiensten zwar haben wir in allen vorfallenden Geschäften ein gewisses Tagewerk, so von einem Bauer oder Spänner in einem Diensttage mit Recht gefordert werden mag, festsetzen können, und dieses verschaffet den Herrschaften, die sich dieser Ordnung in ihren Wirthschaften bedienen wollen, sehr wichtige Vortheile, die wir oben bey Abhandlung dieser Materie anzumerken nicht vergessen haben.

In Ansehung der Hand- und Fußdienste aber findet nicht bey allen Wirthschaftsgeschäften die Bestimmung eines solchen Tagewerks statt, sondern es muß ein grosser Theil derselben, blos der Unterthanen eigenen Willen und auszuübenden Fleiße überlassen, und daher die Handdiener noch immer in vielen Fällen unter einer genauen beständigen Aufsicht gehalten werden, welches denn dem Gutsherrn die Handdienste weit beschwerlicher, als die Spanndienste, machet.

Jedoch sind auch unter den Arbeiten, so durch die Handdienste verrichtet werden müssen, sehr viele, bey welchen ebenfalls ein gewisses Tagewerk ganz füglich ausgemittelt werden kann.

Da nun besonders die wichtigste Geschäfte von dieser Art sind, so ist allerdings nöthig, daß man auch in Rücksicht derselben etwas gewisses anzunehmen suche.

Schon die Observanz hat hierunter in vielen Gegenden vorgearbeitet. Die von derselben eingeführte Bestimmungen sind aber theils der Natur der Handarbeiten nicht genungsam anpassend, und theils auch dergestalt verschieden, daß daraus sichere allgemeine Regeln zu entnehmen nicht wohl möglich fällt.

Soll daher hierunter etwas gründliches und sich vor alle Zeiten und Gegenden schickendes in Vorschlag gebracht werden, so erfordert es die Nothwendigkeit, daß wir einen jeden Gegenstand der Handdienste, sie mögen von Männern oder Weibern verrichtet werden müssen, oder beyden gemein seyn, seiner wahren Beschaffenheit nach genau prüfen, die Kräfte, so dazu erfoderlich sind, nebst dem Zeitraum, welcher nach Verschiedenheit der Jahreszeiten zur Vollbringung solcher Handarbeiten verstattet ist, dagegen halten, und vermittelst dieser Vergleichung ein billiges, und zuverläßiges Tagewerk bestimmen.

Um, bey der Vielfältigkeit der zu den Handdiensten gehörigen Wirthschaftsgeschäfte, hierunter eine gewisse Ordnung zu beobachten, werde ich diese sämmtliche Geschäfte nach den oben aufgeführten Classen durchgehen, und bey einer jeden, sowohl diejenige Arbeiten, die nicht füglich auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden können, bemerken, als auch in Ansehung derjenigen, welche eine solche Bestimmung leiden, beydes zur Erleichterung der Herrschaften und der Unterthanen, auf etwas gewisses zu setzen suchen.

§. 908.

Warum das Mäden, sowohl des Getreides, als auch des Heugrases, ganz füglich auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden könne.

Zu der ersten Classe haben wir, wie §. 897. mit mehrern zu ersehen ist, zuförderst das Mäden sowohl des Getreides, als des Heugrases, gerechnet, und beydes als unstreitig zu den Mannsdiensten gehörig angenommen.

Die Natur dieses Geschäftes verstattet es ganz wohl, daß solches auf ein gewisses bestimmtes Tagewerk gesetzet werden kann.

Erfahrnen Wirthschaftsverständigen ist zur Gnüge bekannt, was hierunter nicht allein von fleißigen Arbeitern wirklich geschiehet, sondern auch von allen, wenn sie nur unter gehöriger Aufsicht und Anführung stehen, geschehen kann.

Jedoch muß auch bey diesem Artikel ein Unterschied unter dem Mäden des Getreides und des Heugrases angenommen werden, indem bey dem letztern, auch der treueste Arbeiter, nicht so viel, als bey dem erstern, zu verrichten im Stande ist.

§. 909.

Daß das Tagewerk eines Getreide-Mäders ganz füglich auf 2 Magdeburgische Morgen 58 Quadratruthen bestimmet werden könne.

Die Bestimmung dieser Arbeit nach Morgenzahl ist sonder Zweifel der sicherste Weg.

Weil aber dergleichen Bestimmungen bald nach großen, und bald wiederum nach kleinen Morgen beurtheilet zu werden pflegen, und der hierunter vorwaltende Unterscheid nicht gleichgültig ist, so wird es allerdings nothwendig seyn, dasjenige Maaß der Morgen, so hierunter zum Grunde zu legen, näher und eigentlicher zu bemerken.

Eine große Morge, woran fast alle gemeine Landleute in hiesiger Gegend gewohnet sind, und die aus 300 Soldinischen Ruthen, die Ruthe zu 14 Fuß 2 Zoll gerechnet, bestehet, beträget nach dem Rheinländischen Maaß 418 Quadratruthen.

Eine kleine oder Magdeburgische Morge hingegen enthält, wie schon bey verschiedenen Gelegenheiten mehrmahl erinnert worden, 180 Rheinländische Quadratruthen.

Alle Wirthschaftsverständige werden durch die Erfahrung überzeuget seyn, daß ein tüchtiger Mäder in einem Tage ganz füglich, und ohne seine Kräfte übermäßig anstrengen zu dürfen, eine große Morge von 418 Rheinländischen Quadratruthen bestreiten könne.

Wenn man nun zu jetzigen Zeiten alles, was ein gewisses Maaß erfordert, nach den kleinen oder Magdeburgischen Morgen zu bestimmen gewohnet ist, und besonders in den Gerichten nur blos auf dieses Maaß Rücksicht genommen zu werden pfleget, so folget hieraus von selbst, daß das Tagewerk eines Mäders im Getreide ordentlicher Weise auf 2 Magdeburgische Morgen 58 Ruthen zu bestimmen sey.

§. 910.

Ursachen, warum dieses Tagewerk nicht zu hoch angesetzet worden.

Dieser Satz wird bey ächten Kennern der Wirthschaftsgeschäfte allemahl Beyfall finden, und um so weniger vor übertrieben geachtet werden können, als es gewiß ist, daß ein tüchtiger und starker Mäder in den ersten Tagen der Erndte ganz füglich doppelt so viel zu bestreiten im Stande ist.

Die Erndtengeschäfte sind aber jederzeit, besonders auf großen mit vielen Ackerbau versehenen Landgütern, von einer langwierigen Dauer.

Die ersten Kräfte, die ein tüchtiger Mäder in diesem Geschäfte anzuwenden vermögend gewesen ist, nehmen solchemnach mit der Zeit ab. Er wird durch die Fortsetzung dieser schweren Arbeit von Zeit zu Zeit mehr ermüdet und abgemattet, und es kann daher nicht verlanget werden, daß er eben dasjenige, das ihm die ersten Kräfte bey dem Anfange der Erndte verstatteten, auch noch am Ende und in den letzten Tagen derselben, leisten sollte.

Aus diesem Grunde muß man daher bey der erwähnten Erndtearbeit die Mittelstraße annehmen, und es wird keinen treuen und fleißigen Erndtearbeiter zu nahe geschehen, wenn ihm das hierunter täglich zu verrichtende Tagewerk auf $2\frac{1}{3}$tel Magdeburgische Morge festgesetzet wird.

§. 911.

Ausnahme hievon in den starken und grasartigen Aeckern, wo das Getreide mit einer Menge von Vogelwicken und andern Unkraut vermenget und überzogen ist.

Bey allen allgemeinen Regeln giebet es gewisse Ausnahmen, welche durch die Verschiedenheit der von der Hauptsache abweichenden Umstände verursachet werden.

Auch in dem gegenwärtigen Fall fehlet es an dergleichen nicht.

Der in dem nächst vorstehenden §. von uns angenommene Satz, kann nur blos von einem Mittelgetreide, bey dessen Abbringung keine besondere Schwierigkeiten vorwalten, angenommen werden, und es findet derselbe lediglich in den Gegenden eines guten Mittelbodens, wo auch der Abbringung des stärksten Getreides keine besondere Hindernisse in dem Wege stehen, statt.

Verursachet gleich auch in diesen Gegenden das Mäden und Hauen des Getreides in fetten und wohlgemisteten Aeckern mehrere Mühe und Arbeit, als in den magern, so muß doch auch hiebey in Betracht genommen werden, daß ein Unterthan, dem auf solche Art das ihm obliegende Geschäfte des Getreide-Mädens auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden soll, nicht blos die fetten, sondern auch die magern zu bearbeiten habe, folglich hierunter die erstern mit den letztern mit einander ausgeglichen werden müssen.

In den starken Aeckern, wo vieles Unkraut, und besonders die bekannten Vogelwicken nebst der sogenannten Wegewinde, so das ganze Getreide zu überziehen und hinunter zu drucken pflegen, befindlich, ist, wie ich aufrichtig gestehen muß, ein Mäder das vorbestimmte Tagewerk zu bestreiten nicht im Stande, sondern es muß darunter nothwendig eine Nachsicht, so eine jede vernünftige und billig denkende Herrschaft von selbst zu beurtheilen haben wird, gebrauchet werden.

Ein dergleichen durch dieses Unkraut verwirretes Getreide, fällt öfters unter dem Mäden schwerer als das Heugras, und es müssen auch dazu nicht selten, besonders wenn vieles Lagerkorn darunter befindlich ist, nur bloße Grassensen gebrauchet werden, weil die ordentliche mit Haken versehene Getreidesensen, alle Augenblick zu Schanden gehen würden.

§. 912.

Warum besonders bey dem Erbsen-, Wicken- und Linsenmäden keine höhere Morgenzahl als bey dem Heugrasmäden zum Tagewerk angenommen werden könne.

Diese Ausnahme pfleget nur gemeiniglich bey dem Wintergetreide statt zu finden. Bey dem Sommergetreide hingegen fallen dergleichen Hindernisse gemeiniglich hinweg, und es wird daher auch, in Ansehung desselben, fast durchgehends bey dem obigen Satz gelassen werden können.

Nur blos wegen der Erbsen, Wicken, Linsen und andern dergleichen Hülsen-Früchte ist bekannt, daß selbige nicht anders, als vermittelst einer ohne Gerüste versehenen Sense, abgemädet werden können.

Weil nun dabey weit mehrere Hindernisse, als bey dem andern aufrecht stehenden Getreide, vorfallen, so wird auch in deren Rücksicht keine höhere Morgenzahl, als wir unten bey Heugras-Mäden annehmen werden, zu bestimmen seyn.

§. 913.

Daß nur an den Orten, wo das Wintergetreide aufs Schwad gemädet wird, bey dieser Arbeit eine Bestimmung des Tagewerkes statt finden könne.

Ueberhaupt ist hiebey zu bemerken, daß bey dem Getreidemäden nur blos alsdenn, die Bestimmung eines gewissen Tagewerkes statt findet, wenn solches aufs Schwad geschiehet, weil alsdenn nicht blos auf die Witterung Rücksicht genommen werden darf, sondern solche Arbeit auch mitten unter einem eingefallenen Regenwetter ungehindert vorgenommen werden kann.

In Gegenden aber, wo das Schwadmäden des Getreides in der Winterung nicht gewöhnlich ist, sondern solches blos angehauen und von den einem jeden Mäder nachfolgenden Mägden und Weibesleuten abgeraffet und in Lagen zusammen gebracht werden muß, wird zu diesem Geschäfte, wenn nicht statt Getreides Mist eingeerndtet werden soll, schlechterdings eine trockene Witterung erfordert.

Der auf diese Art angestellte Mäder kann auch folglich nicht bey seiner Arbeit ungehindert bleiben, und ihm daher um so weniger eine gewisse Morgenzahl zu bestreiten zugemuthet werden, als er sich zugleich nach der Geschicklichkeit und Beschaffenheit der ihm folgenden Abraffer richten muß.

§. 914.

§. 914.

Auch da, wo das Getreideschneiden eingeführet ist, kann hierunter keine gewisse Morgenzahl zum Tagewerk bestimmet werden.

Bey dem Schneiden des Getreides ist, wo solches eingeführet, hierunter ebenfalls eine gewisse Morgenzahl zum Tagewerk festzusetzen unmöglich.

Eines Theils ist bekannt, daß diese Arbeit ebenfalls nur bey trockener Witterung statt findet, und andern Theils würden diese Arbeiten sehr langsam von statten gehen, wenn man sich dabey blos der sonst zu dem Mädungsgeschäfte tüchtigen Mannspersonen bedienen wollte.

Bekannt ist es vielmehr, daß hiezu alle Arten von Arbeitern, sie mögen seyn welches Geschlechtes sie wollen, und auch sogar halbwachsende Kinder, so bald sie nur die Sichel regieren und führen können, gebrauchet werden müssen.

Aus diesen Umständen ergiebet es sich solchemnach von selbst, daß an den Orten, wo das Schneiden des Getreides gebräuchlich ist, den Unterthanen, die ihre Dienste nach Tagen verrichten müssen, hierunter nicht füglich eine gewisse Morgenzahl zum Tagewerk bestimmet werden könne.

§. 915.

Wie hoch das Tagewerk bey dem Grasmäden zu bestimmen sey.

So viel das Grasmäden anbetrifft, haben wir schon oben beyläufig bemerket, daß hierunter den zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen nicht ein so hohes Tagewerk, als bey dem Getreidemäden auferleget werden könne.

Die Ursachen davon sind erfahrnen Wirthschaftsverständigen zur Gnüge bekannt, und ich würde mir eine vergebene Mühe machen, wenn ich in Ansehung derjenigen, die hievon keine Erfahrung haben, einen ihnen unverständlichen Beweiß übernehmen wollte.

Das sinnliche Anschauen solcher Arbeiten wirket hierunter mehrere Ueberzeugung, als alle aus Schlüssen und Gründen hergeleiteten Beweise.

So viel muß ich nur hiebey erinnern, daß, wenn eine große Landmorge 418 Rheinländische Ruthen beträget, eine Bruchmorge, die in diesem Fall den zu bestimmenden Gegenstand ausmachet, in 480 Rheinländischen Ruthen bestehet.

Wenn nun die Erfahrung lehret, daß ein Mäder bey mittelmäßigen Fleiße a) in dem Grasmäden mehr nicht, als eine halbe grosse Bruchmorge bestreiten kann, so folget hieraus von selbst, daß bey dieser Arbeit das Tagewerk eines Handdieners auf 240 Rheinländische Ruthen, so gerade $1\frac{1}{3}$ Magdeburgische Morge ausmachet, zu bestimmen sey.

Das Grasmäden ist ebenfalls nicht an allen Orten gleich schwer oder leicht. Inzwischen stehen demselben doch solche Hindernisse, als wir oben bey dem Getreidemäden angeführet haben, nur selten entgegen. Das leichte und schwere in dieser Arbeit kann daher weit eher, als bey dem Getreidemäden, gegen einander ausgeglichen werden.

a) Dieses Ausdruckes bediene ich mich deßhalb, weil wohl von keinem Unterthan, so getreu er auch an und vor sich selber seyn mag, vermuthet werden kann, daß er in dem herrschaftlichen Dienst den äussersten und möglichsten Fleiß anwenden werde.

Der

Der Eigennutz macht bey dem gemeinen Mann viele Dinge möglich, die er sonst vor unmöglich ausgeben würde.

Mit einem mäßigen Fleiß hat daher eine Herrschaft zufrieden zu seyn Ursache, und ich habe daher auch bey meinen Bestimmungen hierunter keinen höhern Maaßstab annehmen können.

§. 916.

Daß bey den Handarbeiten, wozu die Axt gebrauchet wird, nur blos das Klafterschlagen auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden könne.

Das zweyte zur ersten Classe §. 897. gezählte Geschäfte, bestehet in dem zu Hand-Diensten verpflichteten Unterthanen auferlegten Holzschlagen.

Daß dieses blos zu den Mannsdiensten gehöre, habe ich schon vorhin bemerket, und es fällt auch solches einem jeden von selbst in die Augen.

In dem angezogenen §. 897. habe ich zwar die den Handdienern hierunter obliegende Schuldigkeit auf alle diejenigen Geschäfte, wozu der Gebrauch der Axt nöthig ist, ausgedehnet.

Von selbst aber fällt in die Augen, daß nicht alle Geschäfte, wozu die Axt nöthig ist, auf ein gewisses Tagewerk bestimmet werden können.

Das Hauen des Zimmerholzes, imgleichen dessen Abstammung, Verfertigung der Zaunpfähle, Behauung der Schlieten und andere dergleichen Dinge mehr, sind nicht von der Art, daß von denselben mit Zuverläßigkeit, wie viel darunter ein Unterthan an seinem Tagedienst zu bereiten im Stande sey, mit Zuverläßigkeit behauptet werden könne.

Nur blos das Einschlagen des Brennholzes in Klaftern, als welches eine der gemeinsten Dienstverrichtungen zu seyn pfleget, kann eine dergleichen Bestimmung zulassen.

§. 917.

Warum bey dieser Bestimmung auf die Verschiedenheit der Holzarten, imgleichen, ob das Holz mehr oder wenig åstig ist, Rücksicht zu nehmen, auf die Länge der Kloben aber nicht gesehen werden könne.

Nicht alles Holz, welches in Klaftern geschlagen werden soll, erfordert eine gleiche Mühe.

Bey dem fichtenen und kiefern Holz fällt diese Arbeit weit leichter, als bey dem eichenen und andern härtern Holzarten.

Auch ist bey einer jeden von diesen verschiedenen Holzarten darauf, ob sie mehr oder weniger åstig ist, Rücksicht zu nehmen, indem, einen åstigen Stamm zu spalten, weit schwerer fällt, als einen reinen Klotz, der keine dergleichen Aeste hat.

Das gewöhnliche Maaß des Klafterholzes bestehet darinn, daß eine davon gesetzte Klafter, sowohl in der Höhe als in der Länge, sechs gute rheinländische Fuß halten muß.

In Ansehung der Länge der Kloben, wird zwar hierunter ein sehr großer Unterscheid wahrgenommen, indem solche bey einigen nur drey Fuß, bey andern aber hingegen vier, fünf bis sechs Fuß in sich enthalten.

Allein

Allein in Rücksicht der Arbeit, so solches den Klafterschlägern verursachet, mag hierauf nicht gesehen werden. Denn ob dieselben einen Klotz von drey oder sechs Fuß spalten, kann denselben ihrer Mühe wegen einerley seyn.

Bey den kürzern Kloben siehet man nur blos auf die Ersparung des Holzes, wenn solches zum Verkauf bestimmet worden ist.

In Rücksicht der zum Holzschlagen gebrauchten Hofediener, fallen zwar diese Absichten aus vorstehenden Ursachen hinweg. Inzwischen ist doch auch so viel hiebey zu beobachten, daß einem Unterthan zu einer Klafter, wo die Kloben nur drey Fuß in der Länge halten, eben so viele Zeit, als wenn ihm eine Klafter, in welcher die Kloben sechs Fuß lang sind, zu schlagen auferleget worden ist, gegönnet werden müsse. Denn er muß bey beyden gleich viel Klötze abkerben, oder mit der Säge abschneiden, folglich ist auch die von ihm hierunter bey beyden angewandte Mühe einerley.

§. 918.

Wie viel solchemnach, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, einem zum Holzschlagen angestellten Unterthan zum Tagewerk zugemuthet werden könne, dabey aber auch zugleich darauf, ob das Holz nahe bey dem Dorfe, oder von demselben weit entfernet ist, gesehen werden müsse.

Gemeiniglich bedienet man sich der Unterthanen zu dem Klafterholzschlagen in den Wintertagen, weil alsdenn die nöthigere Wirthschaftsgeschäfte nicht so häufig sind, sondern hiezu die meiste Muße verstatten.

Wer inzwischen gerne trockenes Holz brennen will, lässet öfters auch schon in den Sommertagen diese Arbeit bey müßigen Stunden unternehmen.

Das Tagewerk muß natürlicher Weise nach der Verschiedenheit der Zeiten, in welchen die Diensttage, wovon solches als ein Aequivalent anzusehen ist, einfallen, bestimmet werden.

Vernünftig aber ist es, daß in den kurzen Wintertagen ein Hofediener, auch bey der genauesten Aufsicht, nicht so viel Holz, als in den langen Sommertagen, einschlagen kann, und hieraus folget von selbst, daß das Tagewerk hierunter auch in den erstern nicht so hoch als in den letztern, bestimmet werden könne.

Aus diesem Grunde wird eine Herrschaft zufrieden seyn können, wenn ein Hofediener von Ostern bis Michaelis täglich, von Kiefern- oder Fichtenholz $1\frac{1}{2}$ Klafter, und von Eichenen oder andern harten Holz eine Klafter, von Michaelis bis Ostern aber von der erstern Holzsorte eine Klafter, und von der letztern $\frac{3}{4}$ Klaftern einschläget.

Jedoch erinnere ich hiebey nochmahls, daß das einzuschlagende Holz nicht übermäßig ästig und zu verworren seyn müsse, weil sonst auch dieses Tagewerk noch zu hoch seyn würde.

Ebenfalls kann hiebey nicht ausser Augen gesetzet werden, ob der Ort, wo das Holz geschlagen werden soll, dem Dorfe nahe oder von demselben entfernet ist.

Müssen die Holzschläger, ehe sie den Ort, wo das zu schlagende Holz befindlich ist, eine halbe Meile, und öfters auch wohl noch weiter gehen, so würde es unbillig seyn, wenn man den Unterthanen diesen täglich hin und zurück zu machenden Weg nicht mit

anrechnen, sondern dem ohnerachtet ein eben so hohes Tagewerk, als wenn derselbe in der Nähe belegen wäre, von ihnen fordern wollte.

In beyden Fällen, wenn entweder das zu schlagende Holz sehr ästig und verworren ist, oder sich selbiges in einer merklichen Entfernung von dem Dorfe befindet, würde ich solchemnach von dem obigen theils in langen und theils in kurzen Tagen zu einem Tagewerk angenommenen Holzquanto, zu einer billigen Entschädigung der Unterthanen $\frac{1}{4}$ Klafter abziehen.

§. 919.

Warum bey den herrschaftlichen Zaunarbeiten kein eigentliches Tagewerk zu bestimmen möglich sey.

Das Zäunen und Behegen der herrschaftlichen Gärten und Koppeln habe ich in dem oben gedachten §. 897. ebenfalls zu den Pflichten der auf Handdienste angesetzten Unterthanen, und zwar als solche, welche schlechterdings zu den Mannsdiensten gehören, gerechnet.

Hierunter aber ein gewißes Tagewerk festzusetzen, hält sehr schwer.

Denn theils sind die Arten der Zäune und Behegungen nicht von einerley Beschaffenheit, und theils kommt es auch nicht immer auf Verfertigung neuer Zäune an, sondern es ist die meiste Zeit nur von der Ergänzung und Wiederherstellung der alten eingegangenen oder schadhaft gewordenen die Frage.

Diese Ausbesserung erfordert nicht immer einerley Mühe und Arbeit, sondern es ist öfters der Sache mit einer Kleinigkeit abzuhelfen, dahingegen in andern Fällen, dazu eben so viele Zeit, als zu einer ganz neuen Einzäunung, erfordert wird.

Ich gestehe es daher ganz gerne, daß ich, um dieses Geschäfte auf ein gewißes Tagewerk zu setzen, bey den großen und mannigfaltigen dabey vorfallenden Verschiedenheiten, keinen sichern Maßstab ausfündig zu machen weiß, und es daher zu denjenigen Arbeiten zählen muß, welche füglich nicht anders, als bloß unter der genauen Aufsicht der Herrschaft oder ihres Wirthschafters, in so weit es ihre Dienststunden verstatten, zu verrichten sind.

Alsdann aber, wenn eine Herrschaft die Dienste ihrer Unterthanen nicht nach Tagen, sondern nach Wirthschaftsgeschäften, einzurichten entschlossen ist, wird auch hierunter ein Mittel die sämmtliche herrschaftliche Zaunarbeiten unter die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen verhältnißmäßig zu vertheilen, nicht unmöglich seyn, wie solches unten an seinem Orte mit mehrern bemerket werden wird.

§. 920.

Daß, wenn das Hexelschneiden auf ein gewisses Tagewerk gesetzet werden soll, dabey sowohl auf die verschiedene Arten des Hexels, als auch die Länge oder Kürze der Tage, zu sehen sey.

Das Hexelschneiden oder Siedemachen ist ferner, wie wir bereits c. l. erinnert haben, ein Wirthschaftsgeschäfte, welches den Unterthanen am Mannsdienste zu verrichten obliget.

Daß

Daß diese Arbeit ganz bequem auf ein gewißes Tagewerk gesetzet werden könne, daran ist wohl um so weniger ein Zweifel, als man bereits an vielen Orten dergleichen Bestimmungen findet.

Gemeiniglich pfleget von einem Hofediener täglich ein Winspel oder 24 Scheffel Brandenburgisches Maaß gefordert zu werden, und man wird wahrnehmen, daß die Fröhner an solchen Orten, wo vorerwehntes Maaß eingeführet ist, sehr bald mit ihrer Arbeit fertig werden, und öfters kaum die Hälfte des Tages dazu gebrauchen.

Wir können aber, wenn wir hierunter gründlich verfahren wollen, diese eingeführte Gewohnheit nicht so schlechterdings zu einer allgemeinen Regel und Richtschnur annehmen.

Es wird auch hiebey theils auf die Beschaffenheit des Hexels, und theils auf die Länge der Tage, in welchen solche Arbeit verrichtet werden soll, Rücksicht genommen werden müssen.

§. 921.

Wie nach Verschiedenheit der Hexelsorten und auch der Jahreszeiten, das Tagewerk wegen des Hexelschneidens zu bestimmen sey.

Ob das zuzubereitende Hexel vor Pferde oder vor Rindvieh bestimmet ist, solches machet bey diesem Geschäfte einen gar großen Unterscheid.

Die Pferde verlangen, wie allen Wirthschaftsverständigen bekannt ist, ein kurzes und fein geschnittenes Hexel. Das Rindvieh hingegen nimmt schon mit einer etwas länger geschnittenen Siede vorlieb.

Jedoch habe ich bereits §. 788. beyläufig erinnert, daß auch das vor das Rindvieh geschnittene Hexel, wenn es dem Viehe gedeihen, und vor tüchtig geachtet werden soll, niemahl über einen halben Zoll lang seyn müsse, welchen Satz ich auch noch fernerhin zu behaupten gegründete Ursache habe.

Da inzwischen das Pferdehexel verhältnißmäßig noch einmahl so kurz seyn muß, so giebet es die Natur der Sache von selbst, daß zur Zubereitung des Pferdehexels weit mehrere Zeit, als zu demjenigen, was vor das Rindvieh verfertiget werden soll, erfordert werde.

Unerinnert aber kann ich hiebey nicht lassen, daß das Hexel, so von den Unterthanen am Dienste geschnitten wird, nur hauptsächlich vor das Rindvieh bestimmet zu seyn pfleget, weil in ordentlichen Wirthschaften sich ein jeder Pferdeknecht das vor seine unterhabende Pferde benöthigte Futter selber zubereiten muß.

Wenn es aber auch mögliche Fälle giebet, in welchen dergleichen Pferdehexel zu schneiden von den Dienstunterthanen verlanget wird, so kann diese Verschiedenheit nicht gänzlich außer Augen gesetzet werden.

Unter dieser Voraussetzung glaube ich, daß in den langen Tagen ein Hofediener ganz füglich 18 bis 20 Scheffel Pferdehexel, und 1 Winspel 12 Schfl. Rindviehhexel, in den kurzen Wintertagen aber, von den ersten 12 bis 14 Scheffel, von den letztern aber 1 Winspel bereiten könne.

Ich bin zwar versichert, daß er bey dem gehörigen Fleiß zu beyden Zeiten und bey beiden Sorten ein weit mehreres zu verrichten im Stande ist.

Allein, ohne Tagewerk wird er theils durch die Richtung seiner Hexellade, und theils durch das beständige Streichen und Klopfen des Messers die Arbeit dergestalt zu verzögern wissen, daß dieses nicht einmahl heraus kommt, und bey einem jeden Hexelschneider einen eigenen Aufseher zu bestellen, würde eben so beschwerlich, als unmöglich seyn.

§. 922.

Warum die Dienste der Unterthanen, die sie bey den Fischereyen zu leisten schuldig sind, nicht auf ein gewisses Tagewerk festgesetzet werden können.

In Ansehung der Schuldigkeit, so die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen über sich haben, und von den Herrschaften zur Bestreitung der von den auf ihren Gütern befindlichen Fischereyen gebrauchet werden wollen, haben wir schon oben, daß sich darunter kein Unterthan eine Verweigerung einfallen lassen könne, die nöthige Erinnerung gethan.

Hieraus erhellet nun von selbst, daß, wenn auf einem Landgute Fischereyen, und besonders Winterfischereyen befindlich sind, nicht erst die Frage, ob auch die an solchen Orten auf Handdienste gesetzte Unterthanen zu den erforderlichen Fischergeschäften verbunden sind, aufgeworfen werden könne, sondern sich diese Schuldigkeit derselben von selbst verstehe, und die Herrschaft, deßhalb einen nähern Beweis über sich zu nehmen, nicht vor schuldig erachtet werden könne, weil, wie schon mehrmahl bemerket worden ist, die Dienstunterthanen ohne Ausnahme alles dasjenige, was die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte erfordern, zu vollbringen schuldig sind.

Daß hierunter kein gewißes Tagewerk festzusetzen sey, fällt von selbst in die Augen, weil es lediglich von der Einrichtung des Fischmeisters, wie viele Züge in einem Tage geschehen sollen, abhanget, und öfters macht auch die kalte Witterung hierunter mancherley Hinderniße, welche niemahl so genau bestimmet werden können, sondern jederzeit der billigen Einsicht eines Eigenthümers zu überlassen sind.

§. 923.

Daß die Schuldigkeit der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, hinter dem herrschaftlichen Pfluge zu gehen, ebenfalls auf etwas gewisses zu bestimmen, nicht möglich sey.

Nachdem wir diejenigen Handdienstarten, welche schlechterdings als Mannsdienste angesehen werden müssen, und daher zu der ersten von uns angenommenen Classe gehörig sind, in Betracht gezogen haben, so wird solches auch nunmehr in Ansehung der zu der zweiten Classe gerechneten herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte erforderlich seyn.

Bey dieser Classe kommt zuförderst das in allen Wirthschaften so gemeine und bekannte Geschäfte des Pflügens vor.

Es gehöret dieses ebenfalls zu denjenigen Dienstschuldigkeiten der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen, die nicht auf etwas gewißes bestimmet werden können.

In Ansehung der auf Spanndienste angesetzten Bauern war das Pflügen eine der vornehmsten Arbeiten, in welchen mit Zuverläßigkeit ein gewißes Tagewerk festgesetzet werden konnte, wie solches §. 816. seq. mit mehrerm ausgeführet worden ist.

Bey

Bey der bloßen Schuldigkeit der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen hinter den herrschaftlichen Pflug zu gehen, und selbigen zu führen, aber fällt solches von selbst hinweg. Denn die Arbeit eines Unterthanen, der hiezu gebrauchet wird, beruhet nicht bloß auf seinen eigenen Fleiß und Willen, sondern er muß dem herrschaftlichen Pfluge, so lange derselbe gehet, folgen, und weil hiezu keine gewiße Zeit festgesetzet werden mag, sondern die herrschaftliche Pflugarbeiten vorzüglich auf das Gutbefinden des herrschaftlichen Meyers ankommen, so kann auch den diesem Meyer zur Pflugarbeit untergebenen Dienstleuten weiter nichts, als was die Folge des herrschaftlichen Meyer-Pfluges betrift, zugemuthet werden.

§. 924.

Warum aber an den Orten, wo die herrschaftlichen Pflüge nur halbe Tage arbeiten, die Dienstunterthanen, welche zu selbigen bestellet sind, früher, als sonst bey andern Wirthschaftsgeschäften gewöhnlich ist, auf dem Dienst erscheinen müssen.

Inzwischen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch hiebey ein gewißer vernünftiger Unterscheid gemachet werden müsse.

Die herrschaftlichen Pflüge gehen nicht immer den ganzen Tag aus, sondern es werden an vielen Orten nur blos halbe Tage gepflüget.

In den Gegenden, wo die erste Gewohnheit eingeführet ist, können die dazu bestimmte Dienstleute auch weiter zu keinen andern Geschäften gebrauchet werden, sondern es verursachet ihnen diese Arbeit schon auf den ganzen Tag genugsame Ermüdung.

Gehen aber die herrschaftlichen Pflüge nur halbe Tage aus, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß sie auch in der zweiten Hälfte des Diensttages zu andern Wirthschaftsgeschäften gebrauchet werden können.

Ueberdem muß ich hiebey erinnerlich machen, daß die herrschaftliche Pflüge, wenn sie den gehörigen Nutzen verschaffen sollen, nicht die zu andern Wirthschaftsgeschäften sonst gewöhnliche Tageszeit in den Frühstunden bey Aufgang der Sonne wahrnehmen können, sondern solche Arbeiten schon beym Anbruch des Tages ihren Anfang nehmen muß a).

In Gegenden, wo die Dienstleute hinter dem herrschaftlichen Pfluge zu gehen verpflichtet sind, ist es daher auch eine schon allenthalben eingeführte Schuldigkeit, daß die Dienstbothen der Unterthanen, so bald der herrschaftliche Meyer das Zeichen hiezu giebet, ohngesäumt erscheinen, und sich bey den ihnen angewiesenen Pflügen gestellen müssen.

Die Beobachtung der Frühmorgenstunden bey den herrschaftlichen Pflügen ist alsdenn, wenn nur halbe Tage gepflüget werden, um so nöthiger, als bey dieser Verfassung die vorgespannte Ochsen nicht umgewechselt zu werden pflegen, sondern selbige, nach einer kurzen in den Frühstücksstunden genossenen Ruhe, die übrige Zeit des Vormittages aushalten, sie aber dagegen wegen der in den Sommertagen gewöhnlich einfallenden Mittagshitze, früher ausgespannet werden müssen.

a) Zu vorigen Zeiten, die ich mir annoch von der Wirthschaft meines verstorbenen Vaters zu erinnern weiß, war es gewöhnlich, daß der herrschaftliche Meyer schon bey dem ersten Anbruch des Tages, und so bald als die Lerche zu singen anfing, ins Feld zu ziehen pflegte,

und man nahm dazumahl offenbar wahr, daß diese Beobachtung der frühen Morgenstunden die gewünschte Wirkung hatte, daß die sämmtlichen Ackergeschäfte zu rechter und gehöriger Zeit bestellet wurden, dergestalt, daß es wohl wenige Wirthschaften gab, in welchen nicht die Wintersaatzeit in einigen Tagen nach Michaelis völlig vollbracht war.

Setzet man die gegenwärtige Wirthschaft mit der zu den Zeiten unsrer Vorältern ausgeübten in Vergleichung, so wird man gar bald gewahr werden, daß an eben denjenigen Orten, wo ehedem die Wintersaatzeit schon um Michaelis vollendet war, anjetzt noch vier und wohl mehrere Wochen nachher gesäet zu werden pflege.

Nicht der Mangel der Anspannung ist hieran Schuld, sondern blos die Faulheit der zu dieser Arbeit angeordneten Dienstleute.

Anstatt daß ehedem noch öfters bey dem Sternenlicht der herrschaftliche Meyer mit seinen Pflügen schon auf dem Felde war, muß man anjetzt zufrieden seyn, wenn man ihn erst eine Stunde nach Sonnenaufgang in seiner Arbeit erblicket.

Wer von der merklichen Wirkung, so die Beobachtung der rechten Zeit, und besonders der Frühstunden, nur einigen Begriff hat, der wird die Ursachen, warum unsere jetzigen Wirthe gegen ihre Vorältern so späte säen, und dadurch gemeiniglich den Grund zu schlechten Erndten legen, gar leicht von selbst einsehen.

§. 925.

Ursachen, warum sich die Unterthanen, solches zu thun, nicht weigern können.

Ich habe zwar §. 680. seq. angenommen, daß die zu gemessenen Diensten bestimmte Unterthanen ohne Unterscheid, so zu Spann- oder Handdiensten verpflichtet sind, allererst mit Sonnenaufgang auf dem herrschaftlichen Dienst zu erscheinen angehalten werden können, und nach diesem Satze würde es auch das Ansehen gewinnen, als wenn die zu dem Pflugdienste bestellte Unterthanen nicht eher, als zu dieser Tageszeit, verbindlich wären.

Allein, bey andern Wirthschaftsgeschäften müssen die Dienstboten der Unterthanen bis zum völligen Mittage aushalten, und die in diesen Stunden eintretende vorzügliche Sonnenhitze kann ihnen zu keiner Entschuldigung, um alsdenn davon dispensiret zu werden, gereichen.

Bey dem Pflügen hingegen, welches nach halben Tagen geschiehet, ist schon vorhin bemerket worden, daß, obgleich weit früher, als sonst gewöhnlich ist, angespannet wird, doch auch dagegen wegen der eintretenden Mittagshitze weit eher ausgespannet werden muß.

Die bey dieser Verfassung zum herrschaftlichen Pflügen gebrauchte Unterthanen bringen an und vor sich selber bey diesem Geschäfte nicht mehrere Zeit, als bey andern Arbeiten, zu.

Denn was sie in den ersten Frühestunden über ihre Schuldigkeit thun, gewinnen sie hinwiederum in den Mittagsstunden.

Wer von der abmattenden Mittagshitze im Sommer nur einiger maßen eine lebhafte Vorstellung hat, der wird schon selber überzeuget seyn, daß die Unterthanen hierunter nichts verlieren.

§. 926.

Daß aber auch dagegen den Dienstboten, wenn früher ausgespannet wird, die übrig bleibende Stunden zu ihrer Ruhe gegönnet werden müssen, und sie in denselben nach der Billigkeit nicht zu andern Wirthschaftsgeschäften angehalten werden können.

Ungerecht aber ist es, wenn die Herrschaften die Dienstboten der Unterthanen, die einige Stunden eher, als es die sonst gewöhnliche Schuldigkeit erfordert, in dem herrschaftlichen Pflugdienst erschienen sind, nachher, wenn der eingefallenen Hitze wegen ausgespannet worden, noch zu andern wirthschaftlichen Arbeiten, wie solches an vielen Orten nichts ungewöhnliches ist, anstrengen wollen.

Der Dienst eines halben Tages gehet nur von Sonnenaufgange bis zur Mittags-Stunde. Erscheinen nun die Dienstboten der Unterthanen zum Nutzen der Herrschaft in den Frühstunden einige Zeit eher, als es ihre Schuldigkeit erfordert, so muß ihnen auch dagegen in den Mittagsstunden, wo die Pflugarbeit aufgehöret hat, die erforderliche Ruhe verstattet werden, und sie können alsdenn zu keinen weitern Arbeiten in eben diesem halben Tage angestrenget werden.

§. 927.

Warum die Arbeiten der Unterthanen bey dem Getreide- und Heusammlen nicht füglich auf etwas gewisses festgesetzet werden können.

So wenig in Ansehung des Getreides als Heusammlens, dessen wir §. 898. No. 2. gedacht haben, kann ein gewisses Tagewerk mit Zuverläßigkeit bestimmet werden, weil diese Arbeiten gar zu sehr von der Beschaffenheit der Witterung, die weder in der Herrschaft noch der Unterthanen Gewalt stehet, abhanget.

Oefters giebet der Himmel zu dieser Arbeit die schönste Hoffnung. Ehe man aber an den bestimmten Ort kommen und die Arbeit anfangen kann, stellet sich ein unvermutheter Regen ein, welcher das vorgehabte Unternehmen gänzlich vereitelt, und die Herrschaft, ihre zu diesen Geschäften in Bereitschaft gestandenen Unterthanen, auf andere Art zu gebrauchen nöthiget.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß bey dieser Ungewißheit der Witterung niemahls, wie viel ein Unterthan in seinem Diensttage bey dem Getreide- und Heusammlen bestreiten könne, mit Zuverläßigkeit behauptet werden kann.

Solches aber hindert nicht, daß nicht bey der allgemeinen Vertheilung der Dienste auf die vorfallende Wirthschaftsgeschäfte, auch hierunter etwas gewisses festzusetzen möglich sey, wie wir solches in dem nächst folgenden Abschnitt mit mehrern bemerken werden.

§. 928.

Warum aber solches bey dem Graben des Gartenlandes sehr wohl möglich zu machen, und auch von vielen Nutzen seyn würde.

Das Graben des Gartenlandes, wozu, nach Maaßgebung des §. 899., die zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen ohne Unterscheid verbunden sind, ist hingegen von der Art, daß, darunter ein gewisses Tagewerk zu bestimmen, nicht unmöglich fällt.

Nur

Nur ist solches bis anjetzt fast an keinem Orte gebräuchlich gewesen, sondern man hat diese Arbeit auf die Discretion und den eigenen Fleiß der Dienstleute ankommen lassen.

Es wird zwar dieses Geschäfte gemeiniglich unter der Aufsicht und dem Vorgange des bestellten Gärtners unternommen.

Wie fruchtlos aber diese Aufsicht gemeiniglich zu seyn pflege, ist jedermann aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Die wenigsten Gärtner besitzen eine natürliche Gabe, sich bey den ihnen zu den Gartenarbeiten untergebenen Dienstleuten das gehörige Ansehen zu geben, und dieselben zu dem gehörigen Fleiß aufzumuntern.

Oefters sind auch die Gärtner selber Faulenzer und Müßiggänger, welche die schwerern Arbeiten scheuen, sich daher von den Arbeitern entfernen, und unter allerley nichtigem Vorwande ihre Zeit müßig zubringen.

Bey so bewandten Umständen wird es immer eine nützliche Sache seyn, denen Dienstleuten auch in diesem Stücke ein bestimmtes Tagewerk, so man zu allen Zeiten mit Zuverläßigkeit von ihnen fordern kann, aufzuerlegen.

§. 929.

Daß ein Dienstbote ganz füglich drey rheinländische Quadratruthen in einem reinen und mürben Gartenlande zwingen könne, welches durch eine angelegte nähere Berechnung erwiesen wird.

Da ich voraus setze, daß das umzugrabende Gartenland, seiner gewöhnlichen Natur und Beschaffenheit nach, mürbe und locker ist, so glaube ich, die Sache nicht zu übertreiben, wenn ich annehme, daß ein zu Handdiensten verpflichteter Unterthan, oder der an dessen Stelle erschienene tüchtige Dienstbothe, in einem Tage ganz füglich drey rheinländische Quadratruthen umgraben könne.

Eine rheinländische Quadratruthe enthält 144 Quadratfuß. Drey rheinländische Quadratruthen betragen also 432 Quadratfuß.

Zur Umgrabung eines jeden Quadratfußes rechne ich 6 Grabstiche. Drey Quadratruthen erfodern also 2592 Grabstiche.

Wenn nun die Gartenarbeit gemeiniglich zu solchen Zeiten einzufallen pfleget, wo der Diensttag wenigstens 12 Arbeitsstunden enthält, so kommen auf eine jede Stunde 207 Grabstiche.

Ich überlasse es eines jeden eigenen Beurtheilung, ob man einer Dienstperson, sie sey männlichen oder weiblichen Geschlechtes, wohl zu viel thue, wenn man in einer Arbeitsstunde eine solche Anzahl von Grabstichen von ihr fordert.

Sie wird dabey noch genugsame Zeit, sich gehörig auszuruhen, übrig behalten.

§. 930.

Daß aber dieses Tagewerk in einem queckigten Gartenlande nur auf die Hälfte zu setzen sey.

Inzwischen träget es sich öfters zu, daß das umzugrabende Gartenland mit einer Menge von Quecken und Graswurzeln angefüllet ist.

Soll dasselbe gehörig zubereitet werden, so erfordert es die Nothwendigkeit, solches unter dem Graben davon zu reinigen.

Wie sehr hiedurch diese Arbeit aufgehalten werde, ist allen denen, die von den Gartengeschäften nur einige Kenntniß haben, zur Gnüge bekannt, und es ist alsdenn nicht möglich, daß ein Dienstbote das oben bestimmte Tagewerk vollbringe.

Hierauf muß solchemnach allerdings Rücksicht genommen werden, und eine Herrschaft kann ganz wohl zufrieden seyn, wenn sie in einem sehr queckigten Gartenlande die Hälfte des oben bestimmten Tagewerks erhält.

Der große Nutzen und Bequemlichkeit, so daraus entstehen würde, wenn man die Dienstunterthanen vorgeschlagenermaaßen, auch bey dem Umgraben des Gartenlandes, auf ein gewisses Tagewerk setzen wollte, fällt von selbst in die Augen, wenn man nur dabey in Erwägung ziehet, daß alsdenn alle die genaue Aufsicht, die man sonst über die zu dieser Arbeit angestellte Dienstleute halten muß, und welche doch gemeiniglich nur von weniger Wirkung zu seyn pfleget, nicht nöthig wäre.

Der Gärtner, der ohne diese Einrichtung sich fast nicht einen Augenblick von den Gartenarbeitern entfernen darf, und darüber öfters manche Geschäfte, die nur allein von seiner Hand vollbracht werden können, versäumen muß, hätte nicht mehr nöthig beständig bey demselben zu seyn, sondern es wäre genung, wenn er sie nur von Zeit zu Zeit in ihrer Arbeit, ob solche auch tüchtig geriethe, untersuchte.

Daran, ob viele oder wenige Arbeit geschehe, hätte er sich weiter zu kehren keine Ursache, indem ein jeder das ihm aufgegebene Tagewerk nothwendig vollbringen müßte, und, wenn er durch angestrengten Fleiß damit noch vor Endigung des Dienstages fertig würde, die übrige Zeit zu seiner Ruhe oder eigenen Arbeit anwenden könnte.

Denn bey allen Arbeiten, die auf ein gewisses Tagewerk gesetzet sind, bringet es die natürliche Billigkeit mit sich, daß diejenigen Dienstleute, die wegen ihres mehrern Fleißes solches frühzeitiger zu Stande bringen, alsdenn an eben demselben Tage zu keinen weitern Arbeiten anzuhalten sind, sondern ihnen die noch übrige Arbeitsstunden frey gelassen werden müssen.

§. 931.

Warum bey dem Behacken und Behäufeln der Gartenfrüchte, und allen übrigen Gartenarbeiten, den Unterthanen etwas gewisses zum Tagewerk zu bestimmen, nicht wohl möglich sey.

Das Behacken und Behäufeln der mancherley Gartenfrüchte, besonders des Weißkrauts, der Ertoffeln und Kohlrüben, das Ausschauffeln und Reinmachen der Gartengänge und andere dergleichen Gartenarbeiten mehr, deren wir ebenfalls bereits §. 899. gedacht haben, sind, wie ein jeder von selbst einsiehet, nicht von der Natur und Beschaffenheit, daß darunter den Dienstleuten ein gewisses Tagewerk vorgeschrieben werden könnte.

Es fällt bey diesen Geschäften gar zu viele Verschiedenheit vor, welche eine dergleichen Bestimmung hindert. Denn wenn z. B. die zu behackende und anzuhäufende Ertoffeln mit vielem Unkraut durchwachsen sind, so wird diese Arbeit dadurch weit mehr aufgehalten, als wenn das Land rein ist.

Ueberdem erfordern fast alle dergleichen Gartengeschäfte schlechterdings ein trockenes Wetter, und der kleineste Regen unterbricht solche nicht selten, da hingegen das Gra-

ben auch bey nasser Witterung, wenn der Regen nur nicht zu stark ist, fortgesetzet werden kann.

Dieses ist denn ebenfalls eine Ursache, warum, die oben bemeldete Gartenarbeiten auf ein gewisses Tagewerk zu setzen, nicht wohl möglich fällt.

Denn soll dieses geschehen, so müssen die Geschäfte von solcher Art seyn, daß sie nicht alle Augenblick unterbrochen, sondern in einem ungehindert fortgesetzet werden können.

§. 932.

Auch bey Aufräumung und Ausbesserung der alten Graben, findet die Festsetzung eines gewissen Tagewerks vor die Dienstleute nicht statt.

In Ansehung des §. 900. berührten Grabenmachens, welchrs wir daselbst ebenfalls als eine zur zweyten Classe gehörige Dienstschuldigkeit der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen aufgeführet haben, ist ein Unterscheid zu machen, ob ganz neue Graben anzufertigen, oder nur die alten aufzuräumen und auszubessern sind.

Die Arbeiten, so zu den letztern erfordert werden, sind abermahls nicht von der Beschaffenheit, daß bey selbigen füglich ein gewisses bestimmtes Tagewerk statt finden kann.

Dergleichen alte wieder auszubessernde Graben sind einestheils nicht von einerley Breite und Tiefe, und anderntheils nicht an allen Orten gleich schadhaft.

Die Erfahrung lehret es, daß ein solcher alter Graben öfters einige Ruthen lang dergestalt gut und im Stande ist, daß er daselbst keiner Ausbesserung bedarf, sondern nur in einigen Stellen schadhaft ist. Und diese Schadhaftigkeit ist ebenfalls gar sehr unterschieden.

An einigen Orten ist er gänzlich verfallen, und muß daher wieder von neuen aufgeräumet werden. An andern hingegen kann ihm mit einigen wenigen Grabstichen gar leicht geholfen, und er dadurch in brauchbaren Stand gesetzet werden.

Diese große Verschiedenheit der aufzuräumenden und auszubessernden Graben machet es, wie einem jeden von selbst einleuchten wird, schlechterdings unmöglich, daß den zu dieser Arbeit gebrauchten Dienstleuten ein gewisses Tagewerk auferleget werden kann.

Inzwischen mag alsdenn, wenn eine Herrschaft ihre sämmtliche Dienste nicht mehr nach Tagen verrichtet, sondern solche auf die sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet wissen will, auch hierunter gar leicht ein Mittel, die sämmtliche Grabenarbeit unter die Unterthanen, so, daß sie vor deren beständigen guten Zustand stehen müssen, ausfindig gemachet werden, wie solches an seinem Ort mit mehrern bemerket werden wird.

§. 933.

Warum hingegen die Bestellung eines Tagewerks bey Anfertigung neuer Graben ganz wohl geschehen könne.

So viel die Anfertigung neuer Graben betrift, so findet es weit weniger Bedenken, vor die dazu an ihren Diensttagen gebrauchte Unterthanen hierunter ein gewisses Tagewerk zu bestimmen.

Jedoch

Jedoch setze ich dabey voraus, daß eine Herrschaft zu großen Hauptgraben sich jederzeit eines erfahrnen Teichgräbers bedienen, und sie ihre Unterthanen nur blos zu den kleinern Feldgraben gebrauchen wird, indem die erstern blos unter den Händen der Dienstleute selten gut und tüchtig zu gerathen pflegen.

Warum nicht bey Anfertigung neuer Feldgraben die Arbeiten der Dienstleute auf ein gewisses Tagewerk bestimmet werden könnten, ist um so weniger abzusehen, als nicht allein dergleichen Graben eine bestimmte Breite und Tiefe haben müssen, sondern auch an allen Orten, wo diese Graben vor Geld verfertiget werden, den Tagelöhnern eine gewisse Ruthenzahl, so sie vor das bedungene Tagelohn bereiten müssen, vorgeschrieben zu seyn pfleget.

Was also bey diesen gewöhnlich ist, kann auch bey den Dienstleuten nicht vor unmöglich gehalten werden.

§. 834.

Warum aber bey Bestimmung dieses Tagewerks, sowohl auf die Breite der Graben, als auch auf die verschiedene Beschaffenheit des Erdreichs, Rücksicht genommen werden müsse.

Ganz natürlich aber ist es, daß bey dieser Bestimmung theils auf die Größe der anzufertigenden Graben, theils aber auch auf die Beschaffenheit des Erdreichs, durch welches der anzufertigende Graben gezogen werden soll, Rücksicht genommen werden müsse.

Daß ein 6 Fuß breiter Graben in der Arbeit mehrere Zeit, als ein nur 4 Fuß breiter, und dieser hinwiederum weniger, als ein 3 Fuß breiter, erfordere, giebet schon die Vernunft, und es würde, solches näher erweisen zu wollen, eine sehr unnütze und überflüßige Arbeit seyn.

Daß ich hier nur blos der Breite, nicht aber auch zugleich der Tiefe der Graben Erwähnung thue, hat seinen Grund darinn, weil nach der Teichgräber-Kunst die letzte mit der ersten jederzeit übereinstimmen muß, und man daher, sobald man nur die Bestimmung der Breite hat, auch schon von selbst, wie tief der Graben nach deren Verhältniß gemachet werden müsse, wissen kann.

Daß die Anfertigung eines neuen Grabens in einem thonigten starken Erdreich weit schwerer, als in einem lockern und mürben falle, ist ebenfalls leicht einzusehen.

Die Graben, die auf den Wiesen in einem weichen und besonders torfigten Boden gemachet werden, verursachen den Gräbern nur die Hälfte derjenigen Arbeit, die zu einem auf der Höhe in einem thonigten oder auch wohl steinigten Boden erfordert wird.

Der Torf ist seiner Natur nach gegen das feste Erdreich ein wenigstens viermahl leichteres Wesen. Die Arbeiten können daher auch in dem Torfgrunde verhältnißmäßig einen weit größern Stich nehmen, wodurch denn die Arbeit gar sehr erleichtert und befördert wird.

Aus diesem Grunde wird auch die Grabenarbeit, wenn solche vor Geld verrichtet wird, in den Bruchern und Wiesen weit geringer, als auf der Höhe, bezahlet.

Jedoch ist bey der Wiesen- und Bruchgraben Anfertigung auch zugleich darauf zu sehen, ob der Grund trocken ist, oder die Gräber sofort nach dem ersten Stich im Wasser arbeiten müssen.

Dieser Umstand vertheilet alle diejenige Vortheile, die sonst mit dem Grabenmachen auf den Wiesen und in einem Torfgrunde verknüpfet sind.

§. 935.

Vorschlag, wie hierunter das Tagewerk nach dem Unterscheide des Erdreichs zu bestimmen.

Nach der Verschiedenheit vorbemeldeter Umstände, muß denn auch das Tagewerk der Dienstleute, bey Anfertigung neuer Graben, auf verschiedene Art bestimmet werden.

Wir wollen bey den von uns hierunter zu thuenden Vorschlägen einen vier Fuß breiten Graben, welcher gemeiniglich verhältnißmäßig in der Tiefe drey Fuß halten muß, annehmen, und nach dieser Breite dasjenige, was ein Handarbeiter in einem Tage zu bestreiten im Stande ist, festsetzen.

Von einem dergleichen vierfüßigen Graben kann ein Handarbeiter in denjenigen Tagen, wo wenigstens 10 Arbeitsstunden sind, als wohin besonders die Frühjahrs- und Herbstzeiten gehören, ganz füglich zwey rheinländische Ruthen täglich bestreiten.

In einem Wiesen- oder Torfgrunde aber ist es nicht so viel, wenn ihm hierunter ein Tagewerk von 4 rheinländischen Ruthen auferleget wird.

Ist aber in dem letztern Fall die Arbeit so beschaffen, daß sie zum Theil im Wasser verrichtet werden muß, so kann alsdenn auch dieser Satz nicht beybehalten werden, sondern es wird höchstens an drey rheinländischen Ruthen genung seyn, auch wohl öfters, wenn das Wasser allzu stark hinzu dringet, bey dem auf den Höhen angenommenen Satz gelassen werden müssen.

Von selbst verstehet es sich, daß dieses Tagewerk bey den mehr oder weniger breiten Graben auch verhältnißmäßig eingeschränket, oder höher gesetzet werden müsse.

§. 936.

Daß bey dem Mistladen zwar kein Tagewerk bestimmet werden könne, bey dem Mistbreiten aber solches allenfalls möglich sey, und wie hoch es alsdenn zu setzen.

So wenig das Mistladen als Mistbreiten, dessen §. 900. gleichfalls Erwähnung geschehen ist, kann in den Fällen, wo die Handdienste der Unterthanen blos nach Tagen zu verrichten gewöhnlich ist, füglich auf etwas gewisses bestimmet werden.

Besonders fällt solches bey dem Mistladen, sowohl wegen Verschiedenheit der Mistarten, als auch der mehrern oder wenigern Zahl der Wagen, womit der Mist zu Felde gefahren wird, unmöglich.

In Ansehung des Mistbreitens ginge solches noch eher an, wenn nicht die Verschiedenheit des Mistes, nachdem er kurz oder lang ist, darunter als eine Hinderniß angesehen werden wollte.

Inzwischen kann diese Verschiedenheit des Mistes, einer gewissen Bestimmung hierunter nicht gänzlich im Wege stehen, indem die Mistbreiter, der Mist mag lang oder kurz seyn, doch nur jederzeit von einem jeden Haufen eine gewisse Ackergröße zu überbreiten haben.

Sind nun gleich die Haufen von dem langen Mist größer als von dem kurzen, so kann doch auch dagegen von dem langen und folglich weit leichtern Mist, ein mehreres, als von dem kurzen und schwerern, auf die Mistgabel gefasset werden.

Nichts unverhältnißmäßiges würde es daher seyn, wenn man einem Mistbreiter hierunter die Bestreitung einer halben Magdeburgischen Morge, so 90 rheinländische Quadratruthen in sich fasset, auferlegen wollte.

Ich bin zwar versichert, daß ein fleißiger Dienstbote hiezu nicht $\frac{1}{3}$tel des schuldigen Diensttages nöthig haben wird.

Inzwischen ist doch auch gewiß, daß wenn man hierunter den Dienstleuten ihren freyen Willen lassen muß, noch viel weniger geschiehet.

Die Verbreitung des Mistes ist inzwischen bey dem Ackerbau ein Geschäfte, auf dessen richtigen Beobachtung mehr, als man gemeiniglich glaubet, ankommt, und es können daher auch diejenige Dienstleute, die hierunter ein gewißes bestimmtes Tagewerk haben, nicht gänzlich ohne alle Aufsicht, damit die Mistverbreitung in gehöriger Ordnung geschehe, gelassen werden.

Im übrigen wird in den Fällen, wo die Dienste der Unterthanen nicht nach Tagen, sondern nach den unter sie vertheilten Wirthschaftsgeschäften abgemessen werden, auch das Mistladen seine gehörige Bestimmung erhalten können.

§. 937.

Daß das Dreschen der Dienstleute nach Tagewerk zu bestimmen, nicht allein möglich sey, sondern auch die gute Ordnung solches erfordere.

Das Dreschen des Getreides, dessen unter den zur zweyten Classe gehörigen Dienstverrichtungen der Unterthanen gleichmäßig Erwehnung geschehen, auf ein gewißes Tagewerk zu bestimmen, ist ebenfalls unmöglich.

Vielmehr erfordert es die in einer jeden Landwirthschaft zu beobachtende Ordnung, daß hierunter etwas gewißes festgesetzet werde, weil bey dessen Ermangelung öfters kaum die Hälfte desjenigen, was auch bey dem mäßigsten Fleiße wirklich verrichtet werden kann, geschiehet.

Jedoch wird hiebey jederzeit voraus gesetzet, daß die am Dienste dreschende Unterthanen, eines solchen bestimmten Tagewerks unerachtet, unter einer beständigen genauen Aufsicht gehalten werden müssen.

Wo es hieran mangelt, da wird zwar das bestimmte Tagewerk richtig vollbracht, selten aber befunden werden, daß das Getreide gehörig ausgedroschen sey.

Einer solchen genauen Aufsicht kann man bey dem Dreschen, welches am Dienste geschiehet, niemahl entübriget werden, sondern es ist solche, dieses Geschäfte mag auf ein gewißes Tagewerk bestimmet seyn oder nicht, allemahl nothwendig.

Ist inzwischen das erstere, so brauchet doch wenigstens diese unentbehrliche Aufsicht nur blos darauf, daß dieses Geschäfte ordentlich und auf die gehörige Art vorgenommen werde, gerichtet zu seyn, da hingegen sich der dazu bestellte Oberaufseher mit der Menge des auszudreschenden Getreides, weil solches schon vorher bestimmet ist, nicht weiter abzugeben, sondern nur blos dahin, daß die einmahl bestimmte Anzahl von Strohen und Mandeln richtig abgedroschen werde, zu sehen hat.

§. 938.

Warum bey dieser Bestimmung auf die Verschiedenheit der auszudreschenden Getreidesorten Rücksicht genommen werden müsse.

Nicht alles Getreide erfordert bey dem Ausdreschen eine gleiche Arbeit.

Bekannt ist es, daß der Weitzen und Roggen, wenn die in dem Stroh sitzende Körner rein heraus gebracht werden sollen, viermahl überdroschen werden müssen.

Bey der Gerste und Hafer ist solches nur dreymahl nöthig, und die in den Hülsen so loßsitzende Erbsen erfordern das Ueberdreschen mehr nicht, als zweymahl.

Von selbst folget hieraus, daß zum Ausdrusch der zwey erstern Getreidesorten weit mehrere Zeit, als bey den drey letztern, nöthig sey.

Hieraus ergiebet sich denn auch der Schluß, daß die am Dienste dreschende Unterthanen von den drey letztern Getreidesorten verhältnißmäßig mehr, als von den zwey erstern, bereiten können.

§. 939.

Warum hierunter auch auf die Länge oder Kürze der Tage zu sehen sey, und daß zu solchem Ende eine dreyfache Abtheilung der gewöhnlichen Dreschzeit angenommen werden müsse.

Auf die Länge oder Kürze der Diensttage ist ebenfalls bey der richtigen Bestimmung eines hierunter festzusetzenden Tagewerkes Rücksicht zu nehmen.

Die Vernunft giebet es, daß in längern Tagen, wie in allen andern Arbeiten, also auch hierunter, mehr, als in den kurzen, verrichtet werden könne.

Die gewöhnliche Zeit, in welcher das Dreschergeschäfte ausgeübet zu werden pfleget, währet, in allen ordentlich eingerichteten Wirthschaften, vom Anfange des Septembers bis Ausgange des Märzmonaths.

Der frühere Ausdrusch ist nicht wohl möglich, und der spätere verursachet in den übrigen Wirthschaftsgeschäften allerley Verwirrungen, indem man nach Verfließung dieser Zeit die Dienst- und Arbeitsleute bereits zu den auf das neue angehenden Ackerarbeiten unentbehrlich nöthig hat.

Eine falsche und übel angebrachte Wirthschaftsprahlerey ist es daher, wenn sich manche Wirthe, mit dem Ausdrusch ihres Getreides noch bis zur neuen Erndte zu thun zu haben, rühmen wollen.

Man kann solches als eine sichere Anzeige annehmen, daß darunter entweder eine bloße Windbeutelei zum Grunde liege, oder es an einem richtigen Verhältniß der Dienste und Wirthschaftsgeschäfte fehle.

Wo nur die gehörige und verhältnißmäßige Menge von Vieh vorhanden ist, da wird die Nothwendigkeit die Dreschergeschäfte, wegen des vor dasselbe erforderlichen Winterfutters, schon von selbst befördern, und es mag, welches ich hier beyläufig erinnert haben will, vor ein sicheres Merkmahl, daß Ackerbau und Viehstand nicht in einem verhältnißmäßigen Zustande sind, angenommen werden, wenn man bey dem Ausdrusch seines Getreides so gleichgültig seyn kann.

Bey der vorhin angenommenen vom Anfange des Septembers bis zum Ausgange des März fortdauernden Dreschzeit wird, meines Erachtens, eine dreyfache Abtheilung, in Ansehung der zu diesem Geschäfte vorhandenen Arbeitsstunden, nöthig seyn.

Zu

Zu der ersten Abtheilung rechne ich die Monathe September, October, und die Hälfte des Novembers. Zu der zweyten Abtheilung gehöret die zweyte Hälfte des Novembers nebst den beyden Monathen December und Januarius. Die dritte Abtheilung aber fasset die Monathe Februarius und März in sich.

Wie in diesen verschiedenen Jahreszeiten die Länge der Tage ab- oder zunimmt, wird ein jeder aus dem Kalender von selbst ersehen können, und dieser mich zugleich, wegen der hierunter gemachten Abtheilung, gehörig rechtfertigen.

§. 940.

Die eigentliche Bestimmung dieses Tagewerks nach den bisher berührten Sätzen wird näher vorgetragen.

Die Arbeit, die von den Dreschern verrichtet wird, pfleget gemeiniglich nach den angelegten Strohen beurtheilet zu werden.

Diese so genannte Strohe aber sind zu unbestimmt, als daß selbige bey der Bestimmung des Tagewerks vor die am Dienste dreschende Unterthanen mit Zuverläßigkeit zum Grunde geleget werden könnten.

Weit sicherer fähret man daher hierunter, wenn man dabey zugleich eine gewiße Anzahl von Garben, die ein jedes abzudreschendes Stroh in sich halten muß, annimmt.

Sind die Garben nicht gar zu klein gerathen, so ist es zulänglich, wenn man auf jedes Stroh 15 Garben rechnet, zumahl es bey den Scheundreschern am Dienste nicht rathsam ist, daß allzu stark angeleget werde.

Wir wollen also ein Stroh, oder eine Mandel Garben, vor einerley annehmen.

Ich setze hiebey voraus, daß eine Scheune, in welcher am Dienste gedroschen wird, wenigstens mit vier tüchtigen Personen besetzet seyn muß.

Ich nehme ferner an, daß die Dienstleute in der Zeit der ersten und dritten Abtheilung, von den zwey ersten Getreidesorten täglich 7 Stroh, von der Gerste eben so viel a), von dem Hafer aber 9 Stroh, und von den Erbsen 10 Stroh; in der Zeit der zweyten Abtheilung hingegen, von jeder Getreidesorte zwey Stroh weniger abzudreschen vermögend sind.

Da der vierte Theil hievon das Tagewerk eines jeden Dreschers ausmachet, so kann ein jeder selbst ausrechnen, wie hoch dasselbe auf eine Person zu stehen komme, wiewohl sich dieses Tagewerk nicht füglich auf einzelne Personen vertheilen lässet, weil, wie ich schon vorhin erinnert habe, wenn das Getreide rein gedroschen werden soll, dazu jederzeit eine mehrere Anzahl von Arbeitern erfordert wird.

Inzwischen verstehet sich von selbst, daß, wenn mehr als vier Dienstleute in die Scheune gestellet werden, solche auch mehrere Strohe oder Mandeln abdreschen können, und es bleibet daher das Verhältniß, in Ansehung des Tagewerks vor die einzelnen Dienstleute, immer einerley.

a) Daß ich bey der Gerste nur eben so viel Strohe oder Mandel, als bey dem Roggen und Weitzen, angenommen habe, ohnerachtet die erstere nur dreymahl, die letztern aber viermahl übergedroschen werden müssen, davon bestehet die Ursache darinn, weil die von der Gerste ausgefallene Körner, nachdem einige Strohe aufgebunden worden, noch besonders, um die lange an denselben sitzende Hacheln loszuschlagen, überdroschen werden müssen, welches Geschäfte den Wirthschaftsverständigen, nach der hiesigen Mundart, unter dem Namen von Backern bekannt ist.

Diese

Diese Arbeit nimmt gewiß eben so viele Zeit, als sonst zwey abzudreschende Stroh erfordern, wenn die Körner der Gerste einen gewissen Anschein, besonders zum Verkauf, bekommen sollen, weg.

§. 941.

Warum bey dem Bothenlaufen der Unterthanen, ein gewisses Tagewerk zu bestimmen, sowohl nöthig als nothwendig sey.

Wenn das Bothenlaufen, so wir §. 900. ebenfalls zu der zweyten Classe der Dienstleistungen gerechnet haben, am Dienst geschehen muß, so erfordert es fast die Nothwendigkeit, daß hierunter etwas gewißes festgesetzet, und, wie viele Zeit den Unterthanen davor an ihren Diensten gut zu thun sey, bestimmet werde.

Sind die Dienstleute hierunter nicht auf etwas Gewißes eingeschränket, so kann man sichere Rechnung machen, daß sie diese Art von Diensten zur Verschleuderung der Zeit gar sehr mißbrauchen, und zur Pflegung ihres Müßigganges nutzen werden.

Ist ihnen aber eine gewiße Zeit zu der ihnen aufgetragenen Reise vorgeschrieben, so müssen sie solche richtig beobachten, oder gewärtigen, daß die zu viel darauf zugebrachte Stunden an andern Tagen wieder nachgehohlet werden müssen.

§. 942.

Von verschiedenen Umständen, auf welche bey der Bestimmung dieses Tagewerkes gesehen werden muß.

Um hierunter etwas verhältnißmäßiges anzunehmen, und diese Last der dienenden Unterthanen dergestalt einzurichten, daß sie sich mit Recht darüber zu beschweren keine Ursache haben mögen, wird theils darauf, wie viel ein Dienstbote in einem Tage gehen und laufen könne, geschehen, theils aber auch die Jahreszeiten nebst der Beschaffenheit des Weges dabey in Erwegung gezogen werden müssen.

Daß ein jeder Fußgänger in den langen Tagen einen weitern Weg, als in den kurzen, zurück legen könne, bringet die Vernunft und Natur der Sache von selbst mit sich.

Eben so begreifet man auch gar leicht, daß ein Bothenläufer bey guten und festen Wege hierunter weit mehr, als bey einem schlechten und morastigen, zu vollbringen im Stande sey.

Wir wollen daher vorbemerkte hiebey vorkommende Umstände in nähern Betracht nehmen, und nach deren Verschiedenheit das Tagewerk eines zum Bothenlaufen gebrauchten Dienstunterthanen zu bestimmen suchen.

§. 943.

Von der Beschaffenheit derjenigen Personen, die zum Bothenlaufen vor geschickt zu halten.

Zuförderst setze ich voraus, daß zu diesem Geschäfte ausgewachsene und mit gesunden Gliedmaßen versehene Personen von den Dienstunterthanen gestellet werden müssen.

Nicht blos die Lahmen und an den Füßen schadhafte schicken sich hiezu nicht, sondern es kann auch von einer gar zu schwachen besonders auf der Brust und an der Lunge leidenden Person, ohne Verletzung ihrer Gesundheit, bey dem Bothenlaufen nicht so viel, als von einem robusten und völlig gesunden Menschen, gefordert werden.

Keine

Keine baumstarke Mannspersonen sind zwar dazu nöthig, sondern es kann dieses Geschäfte auch von kleinen Leuten, ja selbst von Weibespersonen, weshalb ich es auch zu der zweyten Classe gezählet habe, verrichtet werden, wenn sie nur an ihren Gliedmaßen, besonders den Füßen, völlig gesund, und in der Brust und Lunge unbeschädigt sind.

Bloße Kinder, wie an vielen Orten geschiehet, hiezu zu stellen, gehet auf einer kurzen Reise von etwa einer halben Meile wohl an; zu weiten Reisen aber sind sie schlechterdings untauglich, weil man von denselben die richtige Einhaltung der bestimmten Zeit nicht verlangen kann, und ein junger Mensch, der noch in seinem vollen Wachsthum stehet, zwar im Anfange, seiner jugendlichen Lebhaftigkeit wegen, weit schneller als ein erwachsener laufet, dagegen auch desto eher ermüdet, und einen weiten Weg nur selten auszuhalten pfleget.

Auch ist eine Herrschaft selbst zu kurzen Reisen, mit bloßen Kindern vorlieb zu nehmen, nicht verbunden, weil sie öfters durch die abzuschickende Bothen mündliche Bestellungen auszurichten hat, hiezu sich aber keine unverständige Kinder schicken, sondern zu ihrer reifen Vernunft gelangte Personen erfordert werden.

§. 944.

Warum ein tüchtiger Bothe in den langen Tagen ganz füglich zwey deutsche Meilen hin und zurück gehen könne, wobey zugleich der Verschiedenheit bey den Meilen in Deutschland Erwähnung geschiehet.

Eine gesunde Dienstperson, die keinen von den vorbemerkten Fehlern an sich hat, kann in den langen Tagen, die wenigstens 10 bis 12 Arbeitsstunden enthalten, ganz füglich zwey mäßige Meilen a) auf der Hin- und Rückreise in einem Tage zurück legen, ohne daß sie dadurch über die Gebühr beschweret wird.

Jedoch wird hiebey angenommen, daß der Bothe, dem dieses angemuthet wird, weder auf dem Hin- noch Rückwege mit schweren Paqueten oder andern zu überbringenden Sachen belästiget sey.

Die Vernunft giebet es, daß ein Bothe, der bey seiner Bothschaft viele und schwere Lasten tragen soll, dadurch auf dem Wege gar sehr aufgehalten, und weit eher als ein andrer, der blos ledig gehet, ermüdet werde.

Nicht eine jede Kleinigkeit kann hiebey in Rücksicht genommen werden, indem ein Paquet von 2, 3 bis 4 Pfund keinen Bothen dergestalt beschweren mag, daß er davon eine Ursache seines längern Zurückbleibens bey der ihm aufgetragenen Reise hernehmen könnte.

a) Wer die verschiedenen Gegenden von Deutschland durch eigene angestellte Reisen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, der wird schon von selbst wissen, wie verschieden die Meilen in diesem Reiche sind.

Eine Meile in Hinterpommern hält gewiß zwey sächsische Meilen in sich, und man hat öfters in den ersten Gegenden schon selbst mit einem guten Gespann genung zu thun, wenn man den Hin- und Rückweg von zwey Meilen in einem Tage zurück legen will.

Die Meilengröße ist an den meisten Orten blos nach Willkühr bestimmet, und die am Dienste bothenlaufende Unterthanen lassen sich auch daher diese Bestimmung ohne Widerrede gefallen.

Sollten aber darüber Beschwerden entstehen, so ist allerdings nothwendig, daß die exorbitante Weite solcher von dem Publicum angenommenen Meilen, nach dem Maaß, so eine ordentliche deutsche Meile in sich halten muß, eingeschränket werde.

§. 945.

Warum alsdenn, wenn ein Bothe ein Paquet, so über zwölf Pfund dem Gewichte nach beträget, zu tragen hat, der vierte Theil dieses Tagewerks zurück geschlagen werden müsse.

Weil aber die Unterthanen, wenn ihnen bey dem Bothenlaufen gewisse Sachen zu tragen mitgegeben werden, oder sie dergleichen zurück bringen müssen, daraus gar leicht eine ungegründete Entschuldigung ihres längern Aussenbleibens hernehmen können, so wird es nöthig seyn, auch hierunter etwas gewisses festzusetzen.

Ich glaube, hierinn das rechte Maaß nicht zu verfehlen, wenn ich annehme, daß, im Fall die ihnen zum tragen mitgegebene oder von ihnen zurück zu bringende Sachen nicht über 12 Pfund betragen, sie deßhalb von dem oben bemerkten Tagewerk etwas abzurechnen, nicht befugt sind.

Betragen aber dergleichen Sachen über 12 Pfund, so halte ich es vor billig, daß ihnen davor der vierte Theil gedachten Tagewerkes gut gethan werde.

Ein Bothe, der, um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern, weiter nichts, als einen Brief zu überbringen oder abzuholen, oder auch nur eine bloße mündliche Bestellung zu verrichten hat, muß in den langen Tagen zwey Meilen hin und zurück, ohne Widerrede, weil er solches ganz bequem bestreiten kann, verrichten.

Hat er aber dabey entweder auf dem Hin- oder Rückwege, ein Paquet, welches über 12 Pfund wieget, zu tragen, so kann ihm der Billigkeit nach in einem dergleichen Tage mehr nicht als $1\frac{1}{2}$ Meile im Hin- und Rückwege, folglich zusammen drey Meilen, zugemuthet werden.

§. 946.

Warum auch in den kurzen Wintertagen, dieses Tagewerk zu verkürzen und zu mäßigen, billig sey.

In den kurzen Wintertagen, wo kaum 8 bis 9 Arbeitsstunden übrig bleiben, findet gleichmäßig eine solche Verkürzung des oben benannten Tagewerkes statt.

In den Monathen November, December und Januarius, bis zur Mitte des Februarius, wird daher ein ledig gehender Bothe ebenfalls nicht mehr als eine und eine halbe Meile im Hin- und Rückwege zu bestreiten im Stande seyn.

Einem mit über 12 Pfund bepackten aber kann füglich nur eine oder höchstens $1\frac{1}{4}$ Meile auferleget werden.

Das Bothenlaufen in den kurzen Wintertagen ist um so mehr als eine der beschwerlichsten Dienstarbeiten anzusehen, als alsdenn gemeiniglich eine schlechte und angreifende Witterung zu seyn pfleget, die ausgeschickte Bothen bey den zu einer solchen Jahreszeit ihnen auferlegten Reisen auch die Morgen- und Abendstunden nicht mit zu Hülfe nehmen können.

Man wundere sich nicht, daß ich mich über diesen Kleinigkeiten so umständlich erkläre. Wer dasjenige, was in dem gemeinen Leben vorfällt, nur einiger maßen kennet,

ket, dem wird nicht unbekannt seyn, wie oft in diesen Dingen ein Mißbrauch vorgehet, und wie leicht dabey sowohl die Herrschaften verkürzet, als auch die Unterthanen gedrucket werden können. Bey wichtigen Vorfällen fällt solches mehr in die Augen, bey den kleinern aber ist die Vermeidung davon durch eine richtige Bestimmung eben so nothwendig, weil sie sich desto öfter zutragen.

§. 947.

Daß auch bey schlimmen Wegen das Tagewerk des Bothenlaufens gemäßiget werden müsse, wobey zugleich, was unter einem schlimmen Wege zu verstehen sey, näher bestimmet wird.

Wenn ich §. 942. auch unter andern des Unterscheides zwischen einem guten und schlimmen Wege gedacht habe, so wird bey der gegenwärtigen Bestimmung des Tagewerkes für die am Dienst laufenden Bothen hierauf ebenfalls Rücksicht genommen werden müssen.

Nicht eine jede sich ereignende Unbequemlichkeit kann hierunter eine Abänderung veranlassen, sondern sie muß von der Art seyn, daß sie als eine wahre Ursache, warum ein Bothe keinen solchen weiten Weg, als er sonst bey gutem und festen Wege zurückzulegen im Stande ist, zu bestreiten vermag, angesehen werden kann.

Regen und im Winter Thauwetter machen die Wege gemeiniglich beschwerlich. Uebertrieben aber würde es seyn, wenn man einen jeden eingefallenen Regen, wodurch ein jeder Weg etwas schmierig zu werden pfleget, hinzu vor hinreichend annehmen wollte.

Sind jedoch die Wege, welches man besonders in dem angehenden Frühjahre zu verspüren pfleget, dergestalt tief und morastig, daß die Bothen bis über die Knöchsel eintreten, so würde es höchst unbillig seyn, wenn man in dergleichen Fällen von dem zu dieser Arbeit gebrauchten Unterthan eine gleiche Weite des Weges zu einem Tagewerk verlangen wollte.

Die Verschiedenheit ist zu groß, als daß sich hierunter wegen des alsdenn nöthigen Rückschlages von dem oben bemerkten Tagewerk etwas zuverläßiges bestimmen ließe.

Oefters kann kaum die Hälfte des Weges, der sonst bey gutem Wege zu bereiten möglich ist, zurückgeleget werden.

Nicht selten ist es aber auch genung, wenn nur der vierte Theil von dieser Schuldigkeit abgerechnet wird.

Eine gerechte und billig denkende Herrschaft wird solches, wenn sie ihre Unterthanen nicht muthwillig über die Möglichkeit belästigen will, schon selbst zu beurtheilen wissen.

Sollte aber solches nicht geschehen, sondern es darunter zur Klage kommen, so glaube ich, daß ein Unterscheid, ob die Reise durch einen starken und thonigten Boden, oder nur durch eine Gegend, in welcher ein Mittel- oder wohl gar schlechter und sandiger Acker befindlich ist, gehe.

Die Erfahrung lehret, daß die Beschaffenheit der Wege sich gemeiniglich nach der Beschaffenheit des Bodens richte.

Aus diesem Grunde würde ich denn eine Herrschaft, in dem ersten Fall, sich anstatt zwey Meilen, mit einer Meile bey schlimmen Wege zu begnügen, verurtheilen. In dem letztern Fall aber könnte ihr füglich nicht mehr, als den vierten Theil von dem oben bestimmten Tagewerk den Unterthanen zu vergütigen, angemuthet werden.

§. 948.

Warum bey dem Wieten oder Gäten keine Bestimmung des Tagewerkes statt finden könne.

Wir kommen endlich auch zu denjenigen Wirthschaftsgeschäften, welche wir §. 901. als bloße Weiberarbeiten, zu der dritten Classe gerechnet haben, um dabey ebenfalls zu untersuchen, in wie weit in denselben die Bestimmung eines gewißen Tagewerks Statt finden könne, oder nicht.

Das erste Geschäft, so hiebey vorkommt, und von uns zu den Arbeiten, welche schlechterdings, wenn sie tüchtig gerathen sollen, von Weibesleuten vollbracht werden müssen, gezählet worden ist, bestehet in allen Arten des Wieten oder Gätens, es mag solches bey den Gartengewächsen, oder andern Früchten, erforderlich seyn.

Die Absicht dieser Arbeit gehet lediglich auf die Vertilgung des unter den gesäeten Früchten aufgeschlagenen Unkrauts.

Wenn nun ein Acker vor den andern mehr Unkraut erzeuget, auch die Beschaffenheit der Witterung sehr viel dazu beyträget, so ergiebet sich daraus von selbst, daß diese Arbeit nicht immer einerley Zeit und Mühe erfordere.

Sind die Früchte dergestalt mit Unkraut überhäufet, daß man solche fast darunter nicht unterscheiden noch erkennen kann, so ist es ganz natürlich, daß alsdenn das Wieten oder Gäten noch einmahl so viele Zeit erheische, als wenn nur hin und wieder eine Unkrautspflanze bemerket wird.

Bey dieser Verschiedenheit, die öfters sehr groß ist, fehlet es an einem sichern Grunde, nach welchem dieses Tagewerk abgemessen und bestimmet werden könnte.

Recht zu beklagen ist es, daß die Unmöglichkeit hierunter schlechterdings im Wege stehet, indem sonst wohl bey keinem Geschäfte mehrere Faulheit und Nachläßigkeit, als bey diesem, ausgeübet wird, und es daher zu wünschen wäre, daß derselben durch die Bestimmung eines gewißen Tagewerks ein Riegel vorgeschoben werden könnte.

§. 949.

Welche unter den Flachsarbeiten auf ein gewisses Tagewerk zu setzen, nicht wohl möglich ist.

Bey den gleichmäßig §. 901. erwehnten Flachsarbeiten ist in der Absicht, nach welcher wir selbige anjetzt in Betracht nehmen wollen, unter den verschiedenen dazu gehörigen Gattungen ein Unterscheid zu machen.

Einige derselben lassen sich ganz füglich nach einem gewißen Tagewerk bestimmen, und sind auch bereits an den meisten Orten darauf gesetzet.

Andere hingegen sind nicht von der Beschaffenheit, daß sie der Faulheit der Dienst-Bothen so schlechterdings entrissen werden könnten.

Zu diesen letztern mag besonders das Wieten, Pflücken, Raufeln, Sprewden und Aufbinden gezählet werden.

Diese Arten von Arbeiten können nicht anders auf eine gewiße Ordnung gesetzet werden, als wenn man die Verfügung trift, daß ein jeder Dienstunterthan überhaupt den Flachs von einer gewißen Aussaat von Lein bereiten und bearbeiten muß.

Als-

Alsdenn darf sich eine Herrschaft wegen tüchtiger und fleißiger Verrichtung auch dieser Geschäfte weiter nicht kümmern, sondern es werden die Unterthanen schon von selbst, daß keine Versäumniß hierunter vorgehe, Sorge tragen.

Bey Wirthschaftsverfassungen, wo die sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte unter die Dienstunterthanen vertheilet sind, gehet dieses am füglichsten an.

§. 950.

Daß das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses, zwar an den meisten Orten bereits auf etwas gewisses festgesetzet sey, bey dieser Bestimmung aber eine große Verschiedenheit wahrgenommen werde.

Das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses, sind Geschäfte, die ganz wohl auf ein gewißes Tagewerk gesetzet werden können.

An den meisten Orten ist auch bereits den Dienstunterthanen hierunter etwas gewißes vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen sind aber nur blos durch die Gewohnheiten, die sich die Unterthanen öfters selber gemachet haben, eingeführet worden.

In vielen Gegenden sind die Flachsarbeiten Geschäfte, welche von den Bauern außer dem gewöhnlichen Dienste verrichtet werden müssen.

Da nun die Bauern hiezu ihre Mägde brauchen, und solche bey dergleichen außer dem Dienste vorfallenden Verrichtungen nicht so strenge unter der herrschaftlichen Aufsicht gehalten zu werden pflegen, sondern sie ihrer eigenen Willkühr überlassen sind, so ist es dadurch geschehen, daß an solchen Orten ein weit geringeres Tagewerk, als an andern, wo dergleichen Arbeiten am gewöhnlichsten Dienst vollbracht werden müssen, durch die Gewohnheit eingeführet worden ist.

Ehe wir dieses näher erklären, und ein gewisses Tagewerk hierunter bestimmen können, ist nöthig, daß wir uns zuförderst von den verschiedenen Arten, das Flachs bey dem Brechen und Schwingen zu berechnen, bekannt machen.

§. 951.

Von den verschiedenen Berechnungsarten des ausgebrackten Flachses.

Der gebrochene Flachs wird an vielen Orten nach Fünf und zwanziger, an einigen nach Töpfen, an andern nach Kloben, und noch andern nach Küten eingetheilet.

Ein Fünf und zwanziger enthält fünf und zwanzig Paar doppelte Hände voll Flachs so wie sie der Brecher unter dem Brechen gefasset hat.

Ein Topf, welche Flachs-Rechnungsart besonders in Pommern und den Neumärkischen Hinterkreisern gewöhnlich ist, bestehet aus 30 dergleichen Paaren.

Ein Kloben, welche Rechnungsart meistentheils in den Bruchgegenden an der Oder und Warthe gebräuchlich ist, hat 15 solcher Paare in sich.

Eine Küte, die vornehmlich an der Netze und in den mit Pohlen gränzenden Gegenden eingeführet zu seyn pfleget, enthält nur sechs Paar.

Die Vernunft giebet es, daß das Tagewerk bey dem Brechen des Flachses nach oben erwähnten verschiedenen Rechnungsarten auch verschiedentlich bestimmet werden müsse.

An den Orten, wo das Brechen des Flachses nach Fünf und zwanziger oder Töpfen gerechnet wird, ist ein Dienstbothe, nach dem eingeführten Gebrauch, in einem Diensttage zwey Töpfe oder Fünf und zwanziger unter dieser Arbeit zu bereiten schuldig.

Wo die Flachsrechnung nach Kloben gewöhnlich ist, werden in einem jeden Diensttage vier Kloben gefordert, und von den Küten müssen wenigstens sechse geschaffet werden.

Dieses ist die bisherige gewöhnliche Bestimmung, welche man nach Verschiedenheit der Gegenden antrifft, und sie werden auch, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, ziemlich verhältnißmäßig seyn.

§. 952.

Warum dieses aber keine sichere Bestimmungsart sey.

Da die Paare, so wie sie mit der Hand unter dem Brechen gefasset werden, die Theile sind, woraus sowohl die Töpfe und Fünf und zwanziger, als auch die Kloben und Küten bestehen, so ist ganz natürlich, daß sich die Beschaffenheit des Ganzen nach der Beschaffenheit seiner Theile richten muß.

Eine kleine und schwache Weibesperson kann unter dem Brechen keine so starke Hände voll zwingen, als eine große mit tüchtigen Bauerfäusten versehene.

Auch selbst die letztern pflegen, wenn sie nicht auf das genaueste beobachtet, und unter der strengsten Aufsicht gehalten werden, öfters eben so kleine Hände voll, als die schwachen und kleinen, zu nehmen.

Wenn nun ein Topf oder Fünf und zwanziger, der aus kleinen Händenpaaren bestehet, natürlicher Weise weniger Flachs, als ein anderer, wozu gehörige Hände voll genommen worden sind, in sich enthält, so ist hieraus offenbar, daß dieses noch keine sichere Bestimmungsart sey, sondern man fast jederzeit finden wird, daß bey dieser Arbeit von einigen mehr, und von andern wiederum weniger bereitet werde.

Bey allen Tagewerken aber muß die Sache dergestalt eingerichtet werden, daß von einem jeden Arbeiter gleich viel geschehe, indem sonst die tüchtigen und fleißigen, vor den untüchtigen und faulen gar sehr prägraviret seyn würden.

§. 953.

Daß hierunter die Bestimmung nach dem Gewichte weit sicherer sey, warum aber solche zu vorigen Zeiten, wegen der damahls gewöhnlichen verschiedenen Flachsarten, nicht statt finden können.

Ob die Töpfe, Fünf und zwanziger, Kloben und Küten einander gleich sind, und folglich die dazu angestellte Arbeiter insgesammt ihre Schuldigkeit gethan haben, kann wohl nicht besser und zuverläßiger, als durch das Gewicht bestimmet werden, zumahl der Flachs ein Wirthschaftsprodukt ist, dessen wesentlicher Innhalt sich hiernach ganz füglich beurtheilen lässet.

Man hatte ehedem in den gewöhnlichen Landwirthschaften, besonders denjenigen, wo der Flachsbau blos wie eine Nebensache behandelt, und nur in so weit, als es die Wirthschaftsnothdurft erfordert, betrieben wurde, zweyerley Art von Lein, nämlich den **kurzartigen und langartigen.**

Die

Die Kunst, den langartigen auch von seinen eigenen gewonnenen Saamen auf viele Jahre, ohne daß er sich ausarte, zu conserviren, war damahls noch nicht so allgemein bekannt, als sie jetzt ist.

Die Landwirthe mußten daher, wenn sie langartigen Flachs zeugen wollten, den Saamen dazu aus fremden Orten theuer erkaufen, und dieses wollte sich nicht allemahl mit ihrem Beutel passen.

Aus dieser Ursache wurde vor Alters, auch selbst in den herrschaftlichen Wirthschaften, noch immer viel kurzartiger Leinsaamen gesäet.

Daß der kurze Flachs bey seiner Bearbeitung eben so viele Zeit wegnehme, als der lange, auch daraus eben so viele Töpfe und Fünf und zwanziger heraus gebracht werden können, solche aber dennoch nicht das Gewicht des langen Flachses halten, ist eine bekannte Sache, und die Vernunft selber lehret es.

Zu vorigen Zeiten konnten solchemnach die Flachsarbeiten nicht füglich nach dem Gewichte bestimmet werden.

§. 954.

Daß diese Hindernisse zu jetzigen Zeiten gehoben seyn, und daher das Tagewerk der Unterthanen, bey dem Brechen des Flachses, ganz füglich nach dem Gewicht bestimmet werden könne, wobey zugleich der an einigen Orten eingeführten Methode, den Flachs anstatt des Brechens zu klopfen oder zu schlagen, gedacht, und das Tagewerk der Flachsbrecher auf 20 Pfund gebrochenen Flachs bestimmet wird.

Allein die Zeiten haben sich hierunter geändert, und der kurzartige Lein ist in allen Gegenden dergestalt verbannet, daß man ihn, auch selbst bey den Bauern, nur noch sehr selten antrifft.

Es stehen daher weiter keine Hindernisse im Wege, warum nunmehr, nachdem wir durchgehends einerley Flachs haben, nicht das Tagewerk der Arbeiter nach dem Gewichte bestimmet werden könnte.

Ein Fünf und zwanzig von langartigem Flachse wieget, wenn es von tüchtigen Leuten bearbeitet worden, gemeiniglich, nachdem es ausgebracket, aber noch nicht geschwungen worden, zehn Pfund, wie ich davon durch verschiedene angestellte Versuche überzeuget worden bin.

Da nun die Erfahrung lehret, daß eine Person zwey dergleichen Fünf und zwanziger ganz bequem bereiten kann, so hat man keinen Anstand zu nehmen, das Gewicht des Flachses, so eine Flachsbrecherin in einem Tage bestreiten kann, auf 20 Pfund zu bestimmen a).

Man hat sich alsdenn weiter nicht daran zu kehren, ob die Dienstleute volle Hände nehmen oder nicht.

Das Gewicht bestimmet ihre Schuldigkeit, und sie müssen sich daher von selbst, solche so bald als möglich zu erfüllen, angelegen seyn lassen.

Die verschiedene Größe der Töpfe, Fünf und zwanziger, Kloben und Küten, ist alsdenn der Herrschaft ebenfalls gleichgültig, indem von den kleinen der Zahl nach desto mehr geliefert werden müssen.

a) Bey

a) Bey einer vor einiger Zeit vorgenommenen Reise habe ich bemerket, daß in dem Havelländischen, und andern Gegenden der Churmark, auch zum Theil in Sachsen, der Flachs nicht so, wie in andern Gegenden gewöhnlich ist, mit der Breche gebrochen, sondern vielmehr vermittelst eines dazu bereiteten Holzschlägels, welcher einem sonst gewöhnlichen Waschholz nicht unähnlich ist, geklopfet und kurz geschlagen wird.

Mein kurzer Aufenthalt in diesen Gegenden hat es nicht verstattet, gehörig zu untersuchen, ob die dortige Zubereitung des Flachses, der sonst in andern Orten gewöhnlichen, vorzuziehen sey.

So viel hat man mir inzwischen versichert, daß bey dieser Methode nicht so viel, als bey dem an andern Orten gewöhnlichen Brechen desselben, hinweg fiele.

In der Absicht, worinn wir dieses Geschäfte in Betracht nehmen, käme es nur blos darauf an, ob an den Orten, wo dieses gebräuchlich ist, zur Zubereitung des Flachses mehrere oder wenigere Zeit erfordert werde.

Die kurze Zeit, die ich mir an diesen Orten aufzuhalten Gelegenheit gehabt habe, hat nicht verstattet, mich davon näher zu unterrichten. Inzwischen glaube ich doch immer, daß, wenn auch das Klopfen und Schlagen des rohen Flachses mehrere Zeit wegnehmen sollte, solche doch in dem zweyten Geschäfte, nämlich dem Schwingen, wieder ersparet werden müßte.

Wenn nun eben diejenigen Unterthanen, die zum Brechen des Flachses verbunden sind, auch die Schuldigkeit, solchen zu schwingen über sich haben, so wird hierunter in der Bestimmung des Tagewerkes vor die Flachsarbeiten, überhaupt kein Unterscheid entstehen können.

§. 955.

Warum die Unterthanen bey dem Schwingen des Flachses eben dasjenige, was sie bey dem Brechen gethan haben, verrichten müssen, hiebey aber nicht auf das Gewichte des geschwungenen, sondern nur blos gebrochenen Flachses, zu sehen sey.

Eben diejenige Anzahl oder vielmehr Gewichte, so ein Hofediener zu einem Tagewerk bey dem Brechen des Flachses bereiten muß, ist er auch bey dem Schwingen desselben zu vollbringen verbunden.

Hat er vorher zwey Töpfe oder Fünf und zwanziger, oder vier Kloben, oder sechs Küten in einem Tagewerk vollbringen müssen, so kann auch eben so viel in Ansehung des Schwingens von ihm gefordert werden.

Durch das Schwingen gehet zwar von dem Gewichte des Flachses, durch die davon abfallende sogenannte Schwingelheede verschiedenes ab, dergestalt, daß ein Fünf und zwanziger, welcher nach dem Brechen zehn Pfund gewogen hat, höchstens nur acht Pfund in sich enthält.

Bey dem Schwingen aber ist hierauf nicht weiter Rücksicht zu nehmen, sondern es ist genung, wenn der Dienstunterthan eben dasjenige, was er am Dienste auszubracken schuldig gewesen ist, und auch wirklich ausgebracket hat, wiederum schwinget.

Der mehrere oder wenigere Abgang, der sich in Ansehung des Gewichtes unter diesem Geschäfte ereignet, kann nicht auf die Rechnung des Arbeiters gestellet werden, sondern es ist zureichend, wenn dasjenige Tagewerk, so er unter dem Schwingen bereitet, vorher bey der Ausbrackung wirklich 20 Pfund gewogen hat.

Der

Der Flachs geräth nicht zu allen Jahren gleich, sondern er fällt öfters sowohl unter dem Brechen als Schwingen weit mehr weg, als gewöhnlich ist.

Unbillig würde es seyn, dieses den Arbeitern zur Last zu legen, und es muß daher darauf eine billige und vernünftige Rücksicht genommen werden.

§. 956.

Wie hoch das Tagewerk bey dem Flachshecheln zu bestimmen sey, wenn der Flachs nur einmahl durch die Hechel gehet.

Das dritte Geschäfte bey den Flachsarbeiten, welches ebenfalls ganz füglich auf ein gewisses Tagewerk bestimmet werden kann, bestehet endlich in dem Hecheln.

Jedermann, der von den gewöhnlichen Flachsarbeiten nur einige Kenntniß und Erfahrung hat, ist zur Gnüge bekannt, daß der gebrochene und geschwungene Flachs entweder nur ein oder zweymahl durch die Hechel gehet.

Die bey diesem Geschäfte vorfallende Verrichtungen hier näher zu erklären und vorzutragen, wird um so überflüßiger seyn, als schon vorhin ein jeder, der ein Wirth seyn will, die davon nöthigen Begriffe haben muß.

Ein Dienstunterthan ist, in einem Tage 20 Pfund Flachs auszubrechen, und auch in eben dieser Zeit gedachte Quantität, welches sich aber unter dieser letztern Arbeit gar leicht um $\frac{1}{5}$tel verringern kann, auszuschwingen verbunden.

Nimmt man nun an, daß nach dem Ausschwingen von einem Topf oder Fünf und zwanziger à 10 Pfund nur 8, folglich von zweyen 16 Pfund übrig bleiben, so ist er auch bey dem Hecheln, wenn der geschwungene Flachs nur einmahl überhechelt wird, oder, wie man es zu nennen pfleget, blos einmahl durch die Hechel gehet, zwey dergleichen Fünf und zwanziger von vorbenannten Gewichte, so sie nach dem Aushecheln halten müssen, bey diesem Geschäfte zu bereiten verbunden.

Auf das Gewichte des ausgehechelten Flachses kann hiebey weiter keine Rücksicht genommen werden, weil dasjenige, was nicht durch den wirklichen sogenannten Flachs gewähret wird, durch das Werg oder Heede heraus kommt.

§. 957.

Daß alsdenn, wenn der Flachs zweymahl durch die Hechel gehen muß, nur die Hälfte dieses Tagewerkes verlanget werden könne.

Will aber eine Landwirthin den gebrochenen oder geschwungenen Flachs, wegen seiner besondern Güte, zweymahl durch die Hechel gehen lassen, so ist es ganz natürlich, daß sie auch den Arbeitern und Dienstleuten eine doppelte Zeit dazu verstatten müsse.

Die Wiederholung dieses Geschäftes macht es von selbst nothwendig.

Ist solchemnach ein Dienstarbeiter sonst 20 Pfund gebrochenen oder 16 Pfund geschwungenen Flachs, wenn solcher nur einmahl durch die Hechel gehen darf, zu bereiten verbunden, so giebet es die Natur der Sache von selbst, daß bey dem Flachs, welcher zweymahl durch die Hechel gehen soll, nur die Hälfte dieses Tagewerkes von ihm gefordert werden könne.

Ich glaube, daß die Billigkeit hievon einem jeden Wirthschaftsverständigen um so mehr in die Augen leuchten muß, als es gewiß ist, daß das zweyte Durchgehen des Flachses durch die Hechel, weit mehrere Behutsamkeit, und folglich auch mehrere Zeit, als bey dem einmahligen Durchgehen desselben nöthig ist, erfordert.

§. 958.

Von dem Geschäfte des Garnspinnens, und warum solches auf ein gewisses Tagewerk zu bestimmen, nicht allein möglich, sondern auch nothwendig sey.

Das Garnspinnen gehöret, nach Maaßgebung des §. 901., ebenfalls an den meisten Orten nur lediglich zu den Weiberarbeiten.

Die Natur dieses Geschäftes macht es nicht allein möglich, sondern erheischet es auch gewißermaßen als nothwendig, daß hierunter etwas gewißes bestimmet werde, wenn man sich der Willkühr der Dienstbothen nicht gänzlich ausstellen will.

An den meisten Orten ist auch solches geschehen, und es kommt daher nur blos darauf an, ob diese Bestimmung verhältnißmäßig sey.

Das Gebinde des zu spinnenden Garnes ist dergestalt verschieden, daß man, ohne davon richtige Begriffe festgesetzet zu haben, auch darunter unmöglich das Tagewerk der Unterthanen zuverläßig bestimmen kann.

Man spricht gemeiniglich, wenn man von der Verbindlichkeit der Unterthanen in Ansehung des Garnspinnens redet, von einem Stück Garn, welches sie zum Tagewerk zu liefern schuldig sind.

Nimmt man aber die verschiedene Bedeutung dieses Ausdrucks nach der Verschiedenheit der Länder in Betracht, so ist solches so viel, als nichts gesaget.

Die Nothwendigkeit erfordert es daher, daß darunter ein gewißes Maaß, nach welcher diese Schuldigkeit zu bestimmen ist, angenommen werde.

§. 959.

Nähere Bestimmung desjenigen, was in den märkischen Gegenden ein sogenanntes Stück Garn, welches dort als ein Tagewerk der Dienstunterthanen angesehen wird, in sich enthalte, und wie nach diesem Maaß auch in andern Ländern und Gegenden, die Bestimmung des hierunter benöthigten Tagewerkes einzurichten sey, wobey zugleich eine nähere Erklärung des in den Königl. Preußl. Landen, wegen Verlängerung des Haspels ergangenen Edicts, beygefüget wird.

Ich lebe in den Königl. Preußl. Landen, und meine Wohnung ist in der Neumarck.

Ganz natürlich ist es daher, daß ich die hieselbst angeführte Bedeutung von dem Worte Stück zum Grunde lege, und nach derselben die Schuldigkeit der Dienstunterthanen in allen andern Ländern und Gegenden bestimme.

Ein Stück Garn enthält nach dem hiesigen Maaß 20 Gebinde. Ein jedes Gebinde bestehet aus 40 Faden, und der Faden ist 3 bis 4 Ellen lang a).

Diese Bestimmung in der hiesigen Gegend will ich gegenwärtig zu einem Maaßstabe annehmen, und wenn wir hierunter etwas gewißes festgesetzet haben, so kann alsdenn

denn in allen andern Ländern und Gegenden, die Berechnung des Spinnwerkes mag daselbst beschaffen seyn wie sie will, eine gehörige Anwendung davon gemachet werden.

a) Ehedem hielte der in den Brandenburgischen Landen den Dienstleuten vorgeschriebene und durch die Gewohnheit eingeführte Haspel nur 3 Ellen in sich.

Vor einigen Jahren aber fand die in den Brandenburgischen Landen auch auf die geringste Kleinigkeit ihr Augenmerk richtende Landespolicey, daß dieses ein gar zu geringes und unverhältnißmäßiges Tagewerk vor die Handarbeiter sey.

Es wurde daher durch ein besonderes Edict festgesetzet, daß künftighin die Dienstleute nicht weiter nach einem dreyelligen, sondern vierelligen Haspel, Brandenburgischen Maßes, spinnen sollten.

Jedoch geschahe dabey den Herrschaften die Auflage, daß sie den Spinnern, weil sie auf solche Art den vierten Theil mehr, als sonst gewöhnlich gewesen, in dieser Arbeit verrichten müßten, diesen vierten Theil vergütigen sollten.

Wohl an den wenigsten Orten, es sey denn auf den Königl. Aemtern, ist dieses letztere zur Erfüllung gekommen, und es muß auch dabey, um nicht einem solchen an sich vernünftigen Gesetze eine unrichtige Deutung zu geben, ein gehöriger Unterscheid unter den Spinnungs-Schuldigkeiten, wozu die Unterthanen verpflichtet sind, gemachet werden.

Um diesen Unterscheid gehörig zu bestimmen, ist zu bemerken, daß sich die Unterthanen nicht allein an ihren Diensttagen, wenn es von der Herrschaft verlanget wird, zu dem Garnspinnen gebrauchen lassen müssen, sondern auch an den meisten Orten die sämmtlichen dienstbaren Einwohner, sie mögen zu Hand- oder Spanndiensten verpflichtet seyn, ausser ihren gewöhnlichen Diensten, jährlich eine gewisse Anzahl von Garn zuzubereiten verbunden sind.

Diese beyde Arten von Dienstpflichten, müssen in dem gegewärtigen Fall sehr sorgfältig von einander unterschieden, und nicht die eine mit der andern vermenget werden.

In Ansehung derjenigen Dienstpflicht, so sämmtliche Dorfseinwohner, und besonders die dienstbaren unter ihnen, jährlich verrichten müssen, hat es kein Bedenken, daß ihnen, wenn sie hierunter etwas mehreres, als wozu sie nach ihren alten Schuldigkeiten verbunden sind, leisten sollen, eine Vergütigung und Entschädigung wiederfahre.

Sie sind z. B. nach ihren Hof- und Annehmungsbriefen nur 8 Stücke Garn, das Stück nach einem dreyelligen Haspel, zu spinnen verpflichtet. Nach dem neuern Gesetze aber sollen sie der Herrschaft eben so viele Stücke, jedoch mit dem Unterscheide, daß ein jedes Stück nach dem vierelligen Haspel eingerichtet werde, abliefern.

Was ist natürlicher, als daß die Herrschaft entweder den Unterthanen den vierten Theil, den sie ihr nach dieser Verordnung über ihre Schuldigkeit liefern müssen, entweder baar vergütige, oder anstatt der vorhergehenden 8 Stücke, mit 6 Stücken zufrieden sey.

Eine ganz andere Gestalt aber erhält die Sache, wenn man sie von Seiten derjenigen Unterthanen, die an ihren Diensttagen zu spinnen schuldig sind, ansiehet.

Bey diesen kommt es nicht blos auf das, was die vorhergehende öfters sehr unrichtige Gewohnheit eingeführet hat, an, sondern es muß die Sache nach der Möglichkeit, was ein jeder Unterthan in diesem Geschäfte zu verrichten im Stande ist, beurtheilet werden.

Nun aber lehret die Erfahrung, daß tüchtige Spinnerinnen des Tages gar füglich zwey Stücke vollenden können.

Setzet man also auch dem vorigen Spinnermaaß in Ansehung des Haspels noch eine Elle hinzu, so ist doch offenbar, daß niemahls so viel, als von einem fleißigen Dienstboten hierunter wirklich bewerkstelliget werden kann, verrichtet wird.

Widerrechtlich würde es daher seyn, wenn man die obige Verordnung wegen Vergütigung des größern Haspels, auch auf die am gewöhnlichen Dienste spinnende Unterthanen und ihre Mägde, ausdehnen wollte.

Gewiß ist es vielmehr, daß die Absicht dieses Gesetzes nicht auf diesen letztern Fall, sondern nur blos auf den erstern, dessen wir vorhin Erwähnung gethan, gerichtet gewesen ist.

§. 960.

Warum eine Herrschaft völlig zufrieden seyn könne, wenn sie von ihren Unterthanen in einem Diensttage ein Stück Garn, welches 20 Gebinde, das Gebind zu 40 Faden, und der Faden zu 4 Brandenburgische Ellen gerechnet, enthält, zum Tagewerk geliefert bekommt.

Gute und tüchtige Spinnerinnen sind, wie die vielfältige Erfahrung lehret, täglich zwey Stück Garn von dem in dem nächst vorstehenden §. bestimmten Inhalt zu spinnen im Stande.

Zu läugnen aber ist es nicht, daß solches als eine Wirkung eines besondern Fleißes angesehen werden müsse.

Auch ist gewiß, daß selbst die geschickteste Spinnerinn solches in den gewöhnlichen Arbeitsstunden zu leisten nicht vermag.

Eine Weibesperson, die täglich zwey Stücke Garn nach dem Maaße, als wir oben angegeben haben, bereiten will, muß wenigstens des Morgens schon um 3 oder 4 Uhr bey dem Wocken oder Spinnrade sitzen, und vor 10 oder 11 Uhr des Abends darf sie gewiß nicht das Bette suchen.

Erinnert man sich nun hiebey der von uns bey den Dienstableistungen der Unterthanen festgesetzten Grundsätze, so wird sich von selbst ergeben, daß einem Dienstunterthan oder seinem Dienstboten bey diesem Geschäfte ein so hohes Tagewerk niemahl angemuthet werden könne.

Denn einmahl ist bey dieser Bestimmung nicht auf den äußersten Fleiß, dessen ohnedem nicht alle Subjecte fähig sind, sondern nur blos auf einen mäßigen, Rücksicht zu nehmen.

Demnächst ist auch in Erwegung zu ziehen, daß die Dienstunterthanen nicht länger, als von Sonnenaufgang bis zu deren Untergange, in herrschaftlichen Dienste zu verharren schuldig sind.

Daß aber binnen dieser Zeit auch der geschicktesten Spinnerinn zwey Stücke Garn von oben bemeldeten Maaß zu liefern unmöglich sey, ergiebet sich aus der in dem nächst vorstehenden §. von diesem Geschäfte mitgetheilten Beschreibung von selbst.

Bey Zusammenhaltung dieser hiebey vorkommenden Umstände wird es allemahl zulänglich seyn, und eine Herrschaft zur völligen Genugthuung gereichen können, wenn sie täglich von ihren Dienstunterthanen in den schuldigen Diensttagen ein Stück Garn, welches 20 Gebinde, das Gebind zu 40 Faden, und der Faden zu 4 Ellen gerechnet, enthält, geliefert bekommt.

§. 961.

Warum daher in allen Ländern und Gegenden das Tagewerk des Spinnens auf 3200 Brandenburgische Ellen dem Faden nach ganz sicher festgesetzet werden könne.

Dieses bestimmte Maaß von Garn, welches in der Neumarck und den herum liegenden Gegenden an keinem Orte unmöglich fällt, kann denn auch in andern Gegenden

um

um so mehr als richtig und möglich angenommen werden, als man eben nicht behaupten mag, daß in den Märkischen Gegenden die Spinnereykunst auf das höchste getrieben sey, sondern man vielmehr aufrichtig gestehen muß, daß sie von vielen auswärtigen hierunter gar sehr übertroffen werden.

Um aber hieraus ein allgemeines Maaß, welches sich auf alle Länder und Gegenden schicket, zu machen, so ist zu bemerken, daß ein Stück Garn von dem oben bemeldeten Umfange 3200 Ellen in sich fasset.

Die Berechnung des Spinnerwesens nach Stücken oder Tamseln mag nun so verschieden seyn, wie sie will, so bleibet doch allemahl feste, daß der Dienstbote eines Unterthanen in einem jeden Diensttage 3200 Ellen Garn Brandenburgischen Maaß dem Faden nach zu liefern im Stande sey, und solches daher als ein Tagewerk von ihm verlanget werden könne.

§. 962.

Verschiedene bey diesem Dienstgeschäfte nöthige wirthschaftliche Erinnerungen und Anmerkungen, welche zur Erläuterung des vorhin angeführten gereichen.

Ob das Garn auf dem Rade oder mit der Spille gesponnen werde, darauf kann hiebey keine Rücksicht genommen werden.

Es kommt hiebey hauptsächlich auf die Gewohnheit eines jeden Orts an.

Wo das Spinnen auf der Spille gebräuchlich ist, würde auf dem Rade weit weniger ausgerichtet werden, und eben so kann man auch versichert seyn, daß denjenigen Dienstleuten, die an die Spinnräder gewohnet sind, ihr Tagewerk auf der Spille weit beschwerlicher fallen wird.

Den Spinnerinnen ist ferner nicht gleichgültig, ob sie reines und ausgehecheltes Flachs, oder nur blos Werg und Heede spinnen müssen.

Guten Spinnern fällt das letzte weit beschwerlicher, als das erste.

Nicht aber alle Dienstboten der Unterthanen sind zur Spinnung eines guten flächsenen Garnes geschickt, und es muß ihnen daher gemeiniglich aus wirthschaftlicher Klugheit nur blos das Werg oder die Heede zur Bearbeitung übergeben werden a).

Gemeiniglich ist es daher der Dienstunterthanen eigene Schuld, wenn sie grösstentheils, anstatt Flachses, nur blos Werg zu spinnen bekommen, wiewohl auch an den meisten Orten, wo hierunter durch schriftliche Urkunden etwas festgesetzet ist, solches auf das Werg oder die Heede eingeschränket zu seyn pfleget, und es folglich nur die gute Spinnerinnen wegen ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit als eine Wohlthat anzusehen haben, wenn ihnen von der Herrschaft, anstatt des Werges, Flachs zu spinnen gegeben wird.

Fällt inzwischen gleich das Spinnen des Werges beschwerlicher, als des Flachses, so erstrecket sich doch diese Beschwerlichkeit nicht so wohl auf die zu diesem Geschäfte erforderliche Zeit, als nur blos auf die mehrere Unannehmlichkeit, so mit dem Wergspinnen gegen das Flachsspinnen verknüpfet ist.

Das Garn mag daher von Werg oder Flachs gesponnen seyn, so bleibet, nach den von uns angenommenen Grundsätzen, das darunter billige Tagewerk in beyden Fällen auf 3200 Brandenburgische Ellen, dem Faden nach gerechnet, feste.

a) Ein sicheres Merkmahl einer ehemahls auf einem Landgut befindlich gewesenen guten herrschaftlichen Landwirthinn ist es, wenn man auf demselben eine gewiße Anzahl von guten Spinnerinnen antrift.

Denn eine der vornehmsten Pflichten einer guten Landhausmutter ist es, daß sie das unter ihren Befehlen stehende Gesinde, wohin auch die Dienstboten der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen gehören, zur Spinnung eines guten und tüchtigen Stück Garnes anhalte.

Ob das Garn gut oder schlecht, fein oder grob, gesponnen sey, solches ist schon in Ansehung der nur blos zur wirthschaftlichen Nothdurft benöthigten Leinwand nicht gleichgültig.

Noch weit ungleichgültiger aber wird es, wenn eine nicht blos für die Ausgabe, sondern auch für die Einnahme bedachte Landwirthinn ihren Ehegatten mit einem aus dem Flachsbau gezogenen baaren Vortheil unvermuthet erfreuen, und ihm dadurch die in andern Wirthschaftsrubriken sich ereignete Ausfälle erträglicher machen will.

In dieser Absicht ist nicht immer von der groben Leinwand der gehörige Absatz zu finden, sondern man muß sich besonders auf eine feinere und mehr beliebte Art derselben befleißigen.

Dieses aber fällt bey dem Mangel guter und tüchtiger Spinnerinnen, wo nicht gänzlich unmöglich, doch wenigstens sehr schwer.

Es scheinet im übrigen zwar gleichgültig zu seyn, ob man die zum Spinnen bestellte Dienstmägde der Unterthanen ihr Tagewerk in dem Hause ihres Brodherrn verrichten, oder sie deshalb auf dem herrschaftlichen Hofe zusammen kommen lasse.

Vielmehr hat es das Ansehen, als wenn das letztere, weil dazu in den Wintertagen gemeiniglich eine besondere Stube geheitzet werden muß, noch mehrere Beschwerlichkeiten, als das letztere, bey sich führe.

Ziehet man aber dabey in Erwegung, daß eine fleißige und folglich auch auf dieses Geschäfte ihr Augenmerk richtende Landwirthinn die versammlete Dienstspinnerinnen weit besser beobachten, ihnen ihre Fehler zeigen, und sie im bessern Spinnen unterrichten könne, so fällt von selbst in die Augen, daß es wohlgethan sey, wenn die zum Spinnen bestellte Dienst-Mägde auf dem herrschaftlichen Hofe zusammen kommen müssen, des Umstandes, daß alsdenn auch auf die Richtigkeit des Haspels desto genauer gesehen werden könne, nicht zu gedenken.

§. 963.

Von dem Waschen, Backen, Brauen und andern dergleichen häuslichen Wirthschaftsgeschäften mehr, imgleichen dem Schaaf-Waschen und Scheeren, und warum alle diese Arbeiten nicht füglich auf ein gewißes Tagewerk gesetzet werden können, wobey jedoch zugleich angemerket wird, daß eine tüchtige Weibesperson in einem Tage 20 Stück Schaafe, große und kleine zusammen gerechnet, abzuscheeren im Stande sey.

Das Waschen, Backen, Brauen und andere dergleichen häusliche Geschäfte, wozu die Herrschaften, wie ich schon oben gezeiget habe, die Mägde oder Weiber der zu Handdiensten verpflichteten Unterthanen gebrauchen können, sind nicht von der Beschaffenheit, daß dabey füglich eine Bestimmung gewißer Tagewerke Platz greifen kann.

An den Orten, wo besondere Dienstmägde der Unterthanen zu einem jeden dieser Geschäfte ausgelernet sind, wäre solches noch eher möglich zu machen, indem man von einer in dergleichen Arbeiten erfahrnen Person weit eher eine gewiße Zeit, als von einer andern, fordern kann; welche nicht anders, als nur blos alsdenn, wenn ihr in solchen Verrichtungen die Reihe trift, dazu gebrauchet wird.

Bey dem Schaafwaschen und Scheeren eine gewiße Zeit anzunehmen, kann deshalb nicht füglich geschehen, weil theils die Größe der Schaafe, theils aber auch die Wolle, so sie tragen, nicht von einerley Beschaffenheit ist.

Sowohl das Waschen, als auch Scheeren eines großen Schaafes, erheischet natürlicherweise mehrere Zeit, als hiezu bey kleinem und mittelmäßigen Schaafvieh nöthig ist.

Auch fällt ein Schaaf, welchem die Wolle gut abgewaschen, abzubringen den Scheerern weit leichter, als wenn solche noch fest an der Haut sitzet, und gleichsam anklebet.

Wo eine Menge von Scheerern beysammen ist, pfleget man gemeiniglich einem jeden, um die Fleißigen von den Faulen zu unterscheiden, und diese durch jene aufzumuntern, die abgeschorne Schaafe mit einem Kreidestrich anzumerken.

Da aber, wie schon vorhin bemerkt worden, weder Schaaf noch Wolle von gleicher Beschaffenheit sind, folglich auch der Fleiß dieser Arbeitsleute, oder deren Tagewerk, darnach nicht bestimmet werden kann, so ist solches ein bloßes Spielwerk.

Inzwischen ist gewiß, daß, wenn es an der gehörigen Menge von Scheerern fehlen sollte, und es folglich auf die Abscheerung einer gewißen Anzahl von Schaafen zu dringen nöthig wäre, eine tüchtige und in dieser Sache geübte Weibsperson ganz füglich täglich 20 Stück Schaafe, große und kleine durch einander gerechnet, bereiten kann.

§. 964.

Nochmahlige Erinnerung wegen des besondern Nutzens, so die Bestimmung eines gewissen Tagewerks bey den Diensten der Unterthanen, sowohl vor die Obrigkeiten, als auch vor die Unterthanen, hat.

Wir glauben in dem Vorstehenden die meisten Geschäfte und Arbeiten, die sowohl bey den Manns- als Frauensdiensten vorfallen, berühret, und, wie bey einem jeden, in so ferne es sich seiner Natur nach dazu schicket, ein gewißes Tagewerk festgesetzet werden könne, umständlich gezeiget zu haben.

Ich erinnere nochmahl, daß diejenigen Landwirthe und Herrschaften, die diesen Weg einschlagen, jederzeit weit besser dabey fahren werden, als wenn sie hierunter alles auf den blos willkührlichen Fleiß, dessen Erzwingung gemeiniglich mit vieler Aergerniß verknüpfet zu seyn pfleget, ankommen lassen.

Die Erfahrung wird es bestätigen, daß an den Orten, wo die Dienste der Unterthanen, sie mögen Spann- oder Handdienste seyn, nach bestimmten Tagewerken eingerichtet sind, nicht allein die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte viel besser und hurtiger von statten gehen, sondern auch die Unterthanen selber sich in bessern Nahrungsstande befinden, weil bey einer solchen Einrichtung alles, was nur arbeiten kann, zu weit mehrerm Fleiß aufgemuntert wird, und dieser mehrere Fleiß den Bauren sowohl, als den Obrigkeiten, zu Nutze kommt.

In Gegenden, wo weiter auf nichts gesehen wird, als daß nur die gewöhnliche Diensttage vollbracht werden, findet man gemeiniglich ein faules und träges Dienstvolk, indem sie sich diese Trägheit auf dem herrschaftlichen Dienste, besonders wenn sie nicht unter beständiger genauer Aufsicht gehalten worden sind, dergestalt angewöhnet haben, daß sie ihnen dadurch zur andern Natur geworden ist.

Da aber, wo die Dienste nach Tagewerken verrichtet werden müssen, verspühret man auch bey dieser Art von Leuten, in allen ihren Unternehmungen weit mehrere Munterkeit und Hurtigkeit.

§. 965.

Erörterung der Frage: ob, wenn einem dienstbaren Unterthan einer seiner Dienstbothen krank wird, entlaufet, oder wegen anderer Hindernisse nicht erscheinen kann, die Herrschaft den Dienst entbehren, oder der Wirth selber denselben verrichten müsse?

Ehe wir diese Materie verlassen, müssen wir noch eines und das andere, worüber ebenfalls zwischen Herrschaften und Unterthanen, es sey bey den Spann- oder Fußdiensten verschiedene Irrungen und richterlich zu entscheidende Streitigkeiten vorfallen können, anführen.

Hieher rechne ich hauptsächlich den Fall, wenn einem Unterthan ein Dienstbothe krank wird, entlaufet, oder sonst eine Hinderniß, weßhalb derselbe nicht auf den herrschaftlichen Dienst gestellet werden kann, vorfällt, indem dabey nicht selten die Frage entstehet: ob die Herrschaft deßhalb ihren Dienst entbehren solle, oder der Wirth selber auf den Dienst zu kommen, und die Stelle seines Dienstbothen zu vertreten schuldig sey?

Die Dienstpflicht haftet auf die Nahrung, so ein jeder Unterthan besitzet, und ist also als ein Onus reale anzusehen.

Die Hindernisse, die bey dessen Dienstbothen vorkommen, sind solchemnach nicht der Herrschaft, sondern dem Unterthan, der dieses Dienstvolk zu seiner Bequemlichkeit hält, zur Last zu legen, und er hat solche Umstände als einen nur blos ihn betreffenden Unglücksfall anzusehen.

Viele Unterthanen sind von einem solchen mürrischen Wesen, daß auch die besten Dienstbothen nicht bey ihnen aushalten können, sondern als kleine Haustyrannen in ihrer eingeschränkten bäurischen Gewalt dergestalt hart mit denselben verfahren, daß sie deren Entlaufen sehr oft gewärtigen müssen.

Eine Herrschaft würde daher sehr übel daran seyn, wenn sie deßhalb ihre Dienste verliehren sollte, und nicht das Recht von solchen Unterthanen zu verlangen hätte, daß sie entweder selber auf dem Dienst erscheinen, oder sonst eine andere tüchtige Person dazu gestellen müssen.

§. 966.

Erörterung der Frage: ob, wenn einem Bauer eines seiner Pferde krank oder unbrauchbar wird, die Herrschaft in ihrem Dienste darunter leiden könne, oder nicht vielmehr der Bauer die dadurch in Rückstand gebliebenen Dienste nachzuholen schuldig sey?

Bey den Spanndiensten ereignet es sich öfters, daß einem dienstbaren Bauer eines von seinen zu den herrschaftlichen Diensten benöthigten Pferden krank, oder sonst durch einen Zufall unbrauchbar wird.

Daß der Bauer dieserhalb den herrschaftlichen Spanndienst nicht verweigern könne, fällt aus eben den Gründen, die wir in dem nächst vorstehenden §. angemerket haben, ebenfalls in die Augen, und es kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er den deßhalb

halb zurück gebliebenen herrschaftlichen Dienst zu einer andern Zeit nachzuholen schuldig ist.

Oefters aber sind die Dienste der Bauern dergestalt häufig, daß ihnen, wenn auch ein solcher Zufall nur einige wenige Tage währet, die zurück gebliebene Dienste nachzuholen, unmöglich fällt, welches besonders an den Orten, wo die Bauern 4 bis 5 Tage in der Woche Spanndienste verrichten müssen, ein nicht seltener Fall ist.

Will eine Herrschaft bey dergleichen Begebenheiten, weil sie vielleicht eine darunter verborgene Tücke der Bauern vermuthet, nicht selber eine billige Nachsicht tragen, so ist der Unterthan, wenn er gleich die zurück gebliebene Dienste in der Art, als sie abgeleistet werden sollen, nicht nachholen kann, solche dennoch entweder durch andere Arten von Dienstleistungen, oder in baaren Gelde, zu vergütigen gehalten.

Das erste kann ganz füglich an den Orten geschehen, wo die Bauern, ausser den gewöhnlichen Pferden, noch überdem, zur Bestreitung ihrer eigenen Wirthschaft, Pflug-Ochsen halten.

Alsdenn stehet keine Hinderniß in dem Wege, warum nicht der Bauer, anstatt des zurück gebliebenen Pferdedienstes, mit seinen Ochsen verhältnißmäßig einige Morgen herrschaftlichen Ackers umpflügen, und dadurch den Gutsbesitzer entschädigen könnte.

§. 967.

Was hierunter nach ökonomischen Sätzen billig sey, und wie eine Herrschaft theils darauf, ob dem Bauer ein dergleichen Unglücksfall ohne sein Verschulden begegnet, theils aber auch auf seine Nahrungsumstände, und ob er den rückständig gebliebenen Dienst nachzuholen im Stande sey, zu sehen habe.

Eine billige und richtig denkende Herrschaft wird inzwischen in allen dergleichen Vorfällen schon von selbst genau prüfen, theils, ob eine dergleichen Dienstversäumniß aus des Bauern eigenen Schuld und Nachläßigkeit entstanden, oder durch einen wirklichen Unglücksfall verursachet worden sey, theils aber auch, in wie weit der Bauer die geforderte Nachholung des versäumten Dienstes, ohne dadurch in seiner eigenen Nahrung merklich zurück gesetzet zu werden, wirklich bewerkstelligen könne.

Mit einem Unterthan, der durch sein eigen Verschulden den Verlust seiner Pferde erlitten, oder die Dienstbothen durch sein ungestümes Betragen verjaget, kann billig nicht so viele Nachsicht getragen werden, als mit einem andern, dem dergleichen ohne sein Versehen durch einen bloßen Zufall, oder auch durch die Bosheit und Unvorsichtigkeit seines Gesindes, wiederfahren ist.

Oefters ist eine dergleichen Versäumniß von einer solchen anhaltenden Dauer, daß der Bauer, wenn die Herrschaft nach aller Strenge auf die Entschädigung des ihr dadurch entgangenen Dienstes dringen wollte, in seinen Nahrungsumständen gar sehr geschwächet, und zuletzt wohl gar selbige gänzlich zu verlassen genöthiget werden würde; und auch alsdenn erfordert es die Billigkeit, daß die Herrschaft hierunter eine solche Mäßigung treffe, bey welcher sie zwar selber nicht ganz ohne Vergütigung bleibet, der Unterthan aber auch erhalten werden kann.

Freylich hat es hierunter an denen Orten, wo den Bauern die in Besitz habende Höfe eigenthümlich zugehören, eine ganz andere Beschaffenheit, als wenn diese Höfe

ein Eigenthum der Herrschaft selber sind, und der Bauer alles, was er besitzet und nutzet, aus den Händen der Herrschaft empfangen hat.

In dem letztern Fall haben die Güterbesitzer weit mehrere Ursache auf die Erhaltung ihrer Unterthanen zu sehen, und alles, was zu deren Verarmung etwas beytragen kann, sorgfältig zu vermeiden, indem sie gemeiniglich diejenigen sind, die durch das Verderben solcher Bauern den meisten Schaden leiden.

Inzwischen kann doch auch in den Gegenden, wo die Unterthanen Eigenthümer von ihren Höfen sind, hiebey nicht alle Billigkeit außer Augen gesetzet werden.

Denn die Verarmung der Unterthanen ist allenthalben ein Umstand, welcher den Herrschaften weder Ehre noch Vortheile bringet.

§. 968.

Von dem Mangel der Dienstleute zu Kriegeszeiten, und was für Mittel, um solche zu mindern, angewendet werden können.

Besonders zu Kriegeszeiten ereignet es sich, wie wir in unsern Tagen durch die Erfahrung genungsam belehret worden sind, sehr oft, daß die Unterthanen, es mögen Spann- oder Handdiener seyn, aller angewandten Mühe ohnerachtet, dennoch nicht zu dem gehörigen Gesinde gelangen können.

Diese Gesinde-Noth, daß ich es so nennen darf, steiget in Ansehung ihrer Abhelfung nicht selten bis zur Unmöglichkeit hinauf.

Ganz natürlich ist es, daß wenn die Herrschaft in solchen Fällen schlechterdings darauf bestehet, daß die Besitzer der Höfe nebst ihren Weibern selber auf den Dienst erscheinen sollen, die Nahrungen der Unterthanen darunter gar sehr leiden, und zuletzt in das äußerste Verderben gerathen müssen.

Auf der andern Seite aber fällt ebenfalls in die Augen, daß die ganze herrschaftliche Wirthschaftsverfassung in Unordnung gerathen muß, wenn die zu deren Bestellung nöthige Dienste ganze Jahre lang entbehret werden sollen.

Es ist daher wohl der Mühe werth, auf ein vernünftiges Mittel zu sinnen, wodurch bey solchen critischen Umständen, die wir zu unsern Zeiten sehr oft zu befürchten haben, der daraus sowohl vor die Herrschaften als Unterthanen entstehende merkliche Schaden, wo nicht gänzlich vermieden, dennoch nach Möglichkeit gemäßiget werden könne.

Ein dergleichen Mittel ist in der in dem vorigen Jahre unter dem Titul: **der Landwirth in und nach dem Kriege**, ans Licht getretenen Schrift, nachgewiesen worden.

Es bestehet solches hauptsächlich darinn, daß eine jede Herrschaft, nicht erst zu Krieges-, sondern schon zu Friedenszeiten ihr Dorf mit einer zahlreichen Menge von Häuslern, Büdnern, Einliegern und andern dergleichen Arbeitern, die sonst zu ruhigen Zeiten ihr Brod durch Tagelohn zu verdienen gewohnet sind, anzufüllen suche.

Hiedurch wird der Mangel an Menschen, worüber man sonst bey einem entstandenen und lange dauernden Kriege sehr häufige Klagen höret, wenigstens zum Theil vermieden werden, weil dergleichen Arbeitsleute nur selten bey den Kriegesheeren brauchbar sind, und folglich beständig im Lande verbleiben.

Selbst

Selbst der größeste und weiseste unter den Königen, unser theuerster Monarch Friedrich der Große, hat dieses vor das sicherste Mittel, dem Landmann zu Krieges-Zeiten den gewöhnlichen Mangel an Arbeitern erträglich zu machen, angesehen, und zu solchem Ende selber seine Schätze, um den Güterbesitzern eine zahlreiche Ansetzung solcher zu allen Zeiten im Lande bleibenden Arbeitsleute zu erleichtern aufgethan.

In dem Herzogthum Pommern sind zu solchem Ende hundert tausend Thaler bestimmet, und die Neumark hat ebenfalls die erwünschte Hoffnung, hierunter einen königlichen Beystand zu erhalten.

Sollen aber diese weise Absichten gehörig erreichet werden, so ist nöthig, daß auch die Grundherrschaften selber hiebey Hand ans Werk legen, und selbige nach Möglichkeit zu befördern suchen.

Der Nutzen, den sie davon bey einem entstandenen langwierigen Kriege zu erwarten haben, wird von der äußersten Wichtigkeit seyn, und von ihnen als die einzige wahre Ursache ihrer Erhaltung angesehen werden müssen.

Der beste und richtigste Gebrauch dieses so heilsamen Mittels ist in der vorhin gedachten Schrift mit mehrerm gezeiget worden, weßhalb ich mich auf dieselbe lediglich bezogen haben will.

So viel will nur gegenwärtig mit wenigem erinnern, daß einer jeden Herrschaft, um von diesem Mittel die gehörige Anwendung zu machen, zwey Wege offen stehen.

Einmahl wird sie durch die Menge der selbst im Kriege zu ihrem Dienste stehenden Handarbeiter in den Stand gesetzet, daß sie ihre ganze Wirthschaftsverfassung abändern, und sich derselben zur Bestreitung ihrer Wirthschaftsgeschäfte dergestalt bedienen kann, daß sie der Dienste von den angesessenen Unterthanen nicht nöthig hat, sondern selbige, gegen Erlegung eines billigmäßigen Zinses oder Pacht, ungestört bey ihren Nahrungen lassen kann, wovon man in vorbemeldeter Schrift ebenfalls das Nöthige angemerket findet.

Sollte aber auch ein Gutsbesitzer eine dergleichen Veränderung zu unternehmen bedenklich halten, und es daher lieber bey der sonst gewöhnlichen Dienstverfassung lassen wollen, so werden demnächst doch die in dem Dorfe befindliche Arbeitsleute den dienenden Unterthanen zu einer großen Erleichterung, um selbige alsdenn, wenn sie sich selber von ihren Nahrungsgeschäften nicht entfernen können noch wollen, zum herrschaftlichen Dienste zu gebrauchen.

Wenigstens wird ihnen dadurch aller Vorwand, den herrschaftlichen Dienst wegen Mangel an Leuten nicht gehörig abwarten zu können, benommen.

§. 969.

Warum einem Bauer, der mehrere Pferde hat, so lange er nur taugliche Pferde auf den herrschaftlichen Dienst schicket, die freye Wahl, welche er dazu bestimmen wolle, gelassen werden müsse.

In verschiedenen, besonders den fetten und fruchtbaren Gegenden, halten die zu Spanndiensten verpflichtete Bauern nicht selten mehrere Pferde, als sie sonst bloß zur Bestreitung des herrschaftlichen Dienstes benöthiget wären.

Nicht allein ihre Nahrungsumstände erlauben solches, sondern die Beschaffenheit des unter dem Pfluge habenden eigenen Ackerwerkes machet es nothwendig, vornehmlich alsdenn, wenn der Mangel der Weide, oder auch andere Umstände, neben dem Pferdegespann auch zugleich Pflugochsen zu halten, nicht verstatten.

Beyspiele hiervon trift man unter andern in den an der Ost-Seekante belegenen Gegenden an.

Daselbst ist ein jeder dienstbarer Bauer wenigstens mit 8 Pferden versehen. Vier davon, welche den Nahmen von Dienstpferden führen, sind zu dem herrschaftlichen Dienst bestimmet, die andern vier aber, so Hauspferde genannt zu werden pflegen, werden zu der Bauern eigenen Wirthschaft und Ackerbestellung gebrauchet.

Ein sehr seltener Fall ist es, daß diese 8 Pferde insgesammt von gleicher Güte seyn sollten. Gemeiniglich sind starke und schwache, alte und junge, taugliche und untaugliche mit einander vermenget.

Wer die Gesinnung eines Bauern kennet, der wird wohl nicht vermuthen können, daß er aus eigenen Triebe die besten auf den herrschaftlichen Dienst schicken, die schlechtesten aber zu seinem eigenen Gebrauch zurück behalten sollte.

Das gerade Gegentheil hievon nimmt man vielmehr allenthalben wahr.

Dieses giebet denn zu der Frage Gelegenheit: ob eine Herrschaft den Bauer, daß er die besten Pferde auf den Hofdienst schicken müsse, mit Recht anhalten könne?

So lange nur nicht der Bauer ganz untaugliche Pferde, wodurch die Verrichtung des herrschaftlichen Dienstes aufgehalten wird, gestellet, mag ihm die Wahl unter seinen Pferden, welche er vor sich behalten, oder auf den Dienst schicken will, wohl gelassen werden.

Denn als ein vernünftiger Wirth hat er allerdings davor zu sorgen Ursache, daß die gute und besonders junge Pferde mehr, als die alte und schlechte, geschonet und in Acht genommen werden.

Die Pferde, so er zu seinem eigenen Gebrauch zurück behält, bleiben unter seiner eigenen Aufsicht, und er kann daher das dabey bestellte Gesinde darunter weit besser beobachten, und daß selbigen kein Schaden zugefüget werde, verhüten.

Die zu dem herrschaftlichen Hofedienst abgeschickte Pferde aber sind lediglich der Discretion des Gesindes überlassen. Wie unvernünftig, und fast möchte ich sagen, unbarmherzig selbiges öfters damit umzugehen pfleget, ist einem jeden, der nur einige wirthschaftliche Kenntniße hat, zur Gnüge bekannt.

Daß der Knecht die Pferde auf dem Hofedienst übertreiben, und ihnen dadurch Schaden zufügen werde, hat der Bauer zwar nicht zu befürchten.

Allein durch Unvorsichtigkeit und tyrannisches Verfahren eines boshaften Knechtes wird öfters das beste Pferd zu grunde gerichtet, und unbrauchbar gemacht.

§. 970.

Daß aber in dem Fall, wenn die Bauern untaugliche Pferde auf den Herrendienst stellen, die Herrschaft selber die dazu nöthige zu bestimmen berechtiget ist.

Treibet es aber ein Bauer hierunter so weit, daß er recht geflissentlich lahme oder blinde, und überhaupt untaugliche Pferde, um dadurch Versäumniß in den herrschaftlichen

chen Geschäften anzurichten, aussuchet, ja wohl gar seine gute Pferde, um dagegen wieder schlechte und untaugliche anzuschaffen, verkaufet oder vertauschet, so höret alsdenn diese freye Wahl billig auf, und eine Herrschaft ist dazu stille zu schweigen und sich gleichsam mit sehenden Augen betrügen zu lassen, nicht schuldig.

Vielmehr hat sie in solchem Fall ein wohl gegründetes Recht, unter des Bauern Pferden diejenigen, die sie zu ihrem Dienste gebrauchet wissen will, selber zu bestimmen.

Die Pflicht eines jeden Bauern, den herrschaftlichen Dienst mit tauglichen Werkzeugen, wozu besonders auch die Pferde gehören, zu verrichten, berechtiget eine jede Obrigkeit zu diesem Schritt, und auch selbst den Zeitpächtern kann, wenn darüber Klage geführet wird, solche Befugniß nicht benommen werden.

§. 971.

Warum aber auch die Herrschaft diese Befugniß nicht mißbrauchen müsse, welche hauptsächlich alsdenn, wenn von den Bauern eine Pferdezucht getrieben wird, geschehen kann.

Jedoch ist auch hiebey auf der andern Seite kein Mißbrauch, wodurch der Bauer in seinen Nahrungsgeschäften gestöret werden könnte, zu verstatten.

In fruchtbaren Gegenden, wo es besonders viele Wiesen und Heuschlag giebet, ist öfters die Pferdezucht ein Nebenzweig der bäuerlichen Nahrungen, wovon man in der oben angeführten Gegend an der Ost-Seekante ebenfalls häufige Beyspiele antrift.

Hier nun würde es ein offenbarer Mißbrauch der herrschaftlichen Gerechtsame seyn, wenn eine Obrigkeit oder deren Pächter die Zuchtpferde, besonders wenn sie trächtig sind, imgleichen die junge 2- und 3jährige Fohlen, zum Hofedienst wählen wollte.

Der Bauer würde dadurch in die größeste Gefahr, unendlichen Schaden zu leiden, und seine ganze Pferdezucht, die öfters sein bestes und sicherstes Nahrungsmittel ist, zerrüttet zu sehen, gesetzet werden.

Inzwischen muß doch auch an diesen Orten der Bauer vor taugliche Dienstpferde sorgen, indem er es sich sonst selber beyzumessen hat, wenn die Herrschaft, auch selbst seine Zuchtpferde hierunter anzugreifen, sich genöthiget siehet.

§. 972.

Warum eine Herrschaft, wenn ein Bauer mit seinen eigenen Kindern wirthschaftet, und deren der Anzahl nach mehrere hat, die stärksten und geschicktesten auf den Hofe-Dienst zu verlangen berechtiget sey.

Nicht selten ist ein Bauer oder andrer dienstbarer Unterthan so glücklich, daß er sich nicht ferner mit fremden Gesinde plagen darf, sondern, sowohl seine eigene Nahrungsgeschäfte, als auch den herrschaftlichen Dienst, mit seinen erwachsenen Kindern verrichten kann.

Und auch in diesem Fall ereignet es sich öfters, daß ein Bauer 3, 4 und mehrere erwachsene Kinder hat.

Sie sind aber nicht alle von einerley Stärke und Geschicklichkeit. Gemeiniglich pfleget ein solcher Unterthan die schwächsten und ungeschicktesten auf den herrschaftlichen Dienst zu schicken, die stärkern und geschicktern aber für sich zu behalten.

Es entstehet hiebey abermahl die Frage: ob eine Herrschaft damit zufrieden seyn müsse, oder sie, die Gestellung der stärkern und geschicktern zum Hofedienst zu verlangen, berechtiget sey?

Man siehet von selbst ein, daß alle diejenige Gründe, die wir §. 972. wegen Gestellung tüchtiger Pferde angeführet haben, auch hier Platz greifen, und es folget daraus von selbst der Schluß, daß eine Herrschaft die stärksten und geschicktesten Kinder des Bauern zu fordern, ein gegründetes Recht habe.

§. 973.

Daß der Schaden, den das Dienstvolk der Unterthanen unter dem herrschaftlichen Dienste anrichtet, von den Unterthanen selber vergütiget werden müsse, und die Herrschaft sich deßhalb blos an das Gesinde zu halten nicht schuldig sey.

Sehr oft richtet das Gesinde der Bauern und andern Unterthanen, bey der Vollbringung des herrschaftlichen Dienstes, Schaden an.

Dieses ereignet sich besonders bey denjenigen Arbeiten, wo die Unterthanen nicht ihre eigene Werkzeuge herzugeben schuldig sind, sondern solche von der Herrschaft angeschaffet und unterhalten werden müssen, wovon wir oben verschiedene Fälle angeführet haben.

Daß eine Herrschaft wegen dergleichen verursachten Schäden eine Vergütigung zu fordern berechtiget sey, deßhalb kann wohl kein Zweifel vorwalten.

Zweifelhaft aber ist es, ob sie sich hierunter blos an das Gesinde zu halten habe, oder der Unterthan davor zu haften schuldig sey?

In so ferne der Schaden von Wichtigkeit ist, würde der deßhalb blos an das Gesinde zu nehmende Regreß wohl in den meisten Fällen von schlechter Wirkung seyn.

Der ursprünglichen Verfassung nach ist der Bauer und ein anderer jeder Unterthan, die herrschaftlichen Dienste selber zu verrichten, verbunden. Wenn er sich nun hiezu seiner Bequemlichkeit halber des Gesindes bedienet, so folget auch von selbst, daß er vor alle von demselben in dem Dienste begangene Fehler und Vergehungen stehen müsse.

Ihm ist inzwischen unbenommen, sich deßhalb wieder an das Gesinde zu halten, und selbigen den Schaden, den er der Herrschaft ersetzen müssen, von ihrem Lohn abzuziehen.

Jedoch hat eine jede Obrigkeit hiebey dahin zu sehen, daß dieses unter solcher Mäßigung geschehe, damit der Dienstbothe nicht über die Gebühr beschweret werde, sondern ihm wenigstens von seinem verdienten Lohn so viel, als er zu seiner äußersten Nothdurft gebrauchet, übrig bleibe.

Geschiehet dieses nicht, so ist das Entlaufen eines solchen Dienstbothen eine natürliche Folge davon, welches aber so wohl der Herrschaft, als auch dem Bauer selber, zum größesten Nachtheil gereichet.

Der Bauer hat es sich selber zuzuschreiben, wenn er in wichtigen Dienstverrichtungen, wo leicht Schaden angerichtet werden kann, unvorsichtiges Gesinde, auf welches er sich nicht verlassen kann, in den Herrendienst gestellet, und nicht vielmehr alsdenn sich desselben selber unterziehet.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von der Vorzüglichkeit derjenigen Verfassung, wo die Dienste nicht nach Tagen eingerichtet, sondern auf die sämmtliche herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte vertheilet sind.

§. 974.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Ein jeder, der unsern in den nächst vorstehenden eilften und zwölften Abschnitten geschehenen Vortrag, wegen Bestimmung eines Tagewerks bey allen Arten von Diensten, in gehörige Erwägung gezogen hat, wird hoffentlich von selbst überzeuget seyn, daß nicht allein ein Gutsherr weit besser dabey fahre, als wenn er sich blos mit den Diensttagen der Unterthanen, ohne Bestimmung desjenigen, was sie in einem jeden Tage zu thun schuldig sind, begnügen muß, sondern auch die Unterthanen selber offenbare Vortheile davon geniessen.

Noch weit besser und vortheilhafter aber ist es vor beyde Theile, wenn gar nicht auf gewisse Diensttage Rücksicht genommen werden darf, sondern die Dienstschuldigkeiten der Unterthanen blos auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet sind.

In dem ersten Fall kann eine Herrschaft niemahls eine sichere Rechnung auf dasjenige, was sie von den Diensten der Unterthanen zu erwarten hat, machen, weil, so lange die wöchentlichen Dienste statt finden, solche auch jederzeit, ohne selbige aufzusammlen, pünctlich gefordert und verrichtet werden müssen, es aber Jahreszeiten giebet, in welchen die Dienste weit weniger nutzbar, als in andern, sind.

Der Unterthan hat ebenfalls, so lange er bey Verrichtung seiner Dienste an gewisse Zeiten und Tage gebunden ist, in seinen eigenen Geschäften keine freye Hände, sondern muß alle Augenblicke einen herrschaftlichen Befehl, der ihn zur Verrichtung seines Dienstes auffordert, erwarten.

In dem zweyten Fall hingegen weiß eine Herrschaft zuverläßig, in wie weit ihre Wirthschaftsgeschäfte durch die Dienste der Unterthanen bestritten werden können, und sie ist daher einen zuverläßigen Ueberschlag zu machen im Stande, wie viel sie annoch, zu deren gänzlichen Vollbringung, an eigenem Gespann und Dienstbothen zu halten nöthig habe.

Der Unterthan weiß ebenfalls nicht allein, was er im herrschaftlichen Dienst zu verrichten hat, sondern auch zu welcher Zeit solches geschehen muß.

Er kann daher seine eigene Nahrungsgeschäfte darnach einrichten, und solche Anstalt treffen, daß auch bey wenigern Gespann und Gesinde, beydes der herrschaftliche Dienst und seine eigene Nahrungsgeschäfte, richtig und ordentlich vollbracht werden können.

Schon aus diesen allgemeinen Begriffen, die ich hier von diesen verschiedenen Dienstverfassungen voranschicken wollen, wird sich zur Gnüge ergeben, daß diejenige, wo die Dienste der Unterthanen nach Wirthschaftsgeschäften vertheilet sind, vor den andern,

dern, bey welchen blos nach Tagen oder Tagewerken gedienet werden muß, einen merklichen Vorzug habe.

Die nähere Ausführung dieser Materie wird hierunter keinen Zweifel übrig lassen, und ich habe es mir daher zur Pflicht gemacht, die Gründe davon in dem gegenwärtigen Abschnitt gehörig auseinander zu setzen, in der sichern Ueberzeugung, daß, wenn alle Herrschaften diesen Weg einschlagen wollten, sie nicht allein sich selber unendliche Vortheile stiften, sondern auch ihren Unterthanen die kräftigsten und wirksamsten Mittel zu ihrer Erhaltung in die Hände geben würden.

§. 975.

Warum sich diese Dienstverfassung weit leichter bey den ungemessenen als gemessenen Diensten, anbringen lasse.

Eigentlich scheinet sich diese Diensteinrichtung nur vor die ungemessenen Dienste, bey welchen die Unterthanen sämmtliche herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte ohne Unterscheid bestreiten müssen, zu schicken, und es ist allerdings nicht zu leugnen, daß bey denselben die Vertheilung der Dienste auf die sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte weit leichter, als bey den gemessenen, falle.

Inzwischen ist es auch bey den letztern, wie unten bald mit mehrern gezeiget werden wird, weder unmöglich noch unschicklich.

Welchergestalt hierunter bey den ungemessenen Diensten zu verfahren sey, haben wir bereits in dem fünften Bande §. §. 607. *seqq.*, besonders aber §. 617. umständlich angemerket.

Die damahlige Absicht gieng zwar nur blos dahin, daß man den Richtern und Commissarien bey Ermäßigung der ungemessenen Dienste, über deren Unerträglichkeit geklaget worden, eine nähere Anweisung geben wollte.

Inzwischen können die davon gegebene Regeln einem jeden, der von seinen ungemessenen Diensten einen dergleichen heilsamen Gebrauch machen, und sie auf seine sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilen will, auch ausser diesem Fall zur sichern Richtschnur dienen.

§. 976.

Warum es sogar die in allen Landwirthschaften nöthige Ordnung erfordere, daß bey den ungemessenen Diensten einem jeden Unterthan sein bestimmtes Antheil angewiesen werde, wobey sich zugleich wegen der Art und Weise, wie solches am füglichsten geschehen könne, auf dasjenige, was davon bereits in dem fünften Bande vorgetragen worden, bezogen wird.

Nichts ist natürlicher, als daß es alsdenn, wenn die Unterthanen die sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte zu verrichten verbunden sind, keiner Dienstrechnung nach Tagen bedarf.

Die Ordnung, die billig in allen Landwirthschaften herrschen sollte, erfordert es vielmehr, daß in diesem Fall einem jeden Unterthan sein Antheil, so er zu dem Ganzen beyzutragen hat, besonders abgemessen und angewiesen werde.

Die Erfahrung lehret, daß die gemeinschaftliche Arbeiten der Unterthanen, wenn sie auch gleich nicht nach Tagen, sondern nach den Wirthschaftsgeschäften bestimmet sind, nie-

niemahls so hurtig und ununterbrochen verrichtet werden, als wenn ein jeder derselben sein festgesetztes Theil davon hat.

Bey gemeinschaftlicher Verrichtung der Arbeiten sind immer fleißige und faule, starke und schwache, mit einander vermenget.

Wenn nun die faulen und schwachen in der Arbeit zurücke bleiben, so wollen die fleißigen und starken, weil sie insgesammt eine gleiche Schuldigkeit über sich haben, nicht gerne mehr als jene thun.

Hiedurch entstehet denn nichts als Versäumniß und Verzögerung, und es wird aus dieser Ursache nicht selten kaum die Hälfte desjenigen verrichtet, was sonst, wenn sie insgesammt gleichen Fleiß und Geschicklichkeit bewiesen hätten, geschehen können.

Hat aber ein jeder Unterthan bey den vorfallenden Arbeiten seinen zugemessenen Theil, so darf sich keiner an den andern kehren, sondern die fleißigen können ihren Fleiß, ohne darinn von den faulen aufgehalten zu werden, ungehindert fortsetzen.

Wie aber diese Eintheilung der Geschäfte nicht allein auf die sämmtlichen Unterthanen, sondern auch auf einen jeden insbesondere, am füglichsten zu bewerkstelligen sey, deßhalb beziehe ich mich lediglich auf vorangeführte Stelle des fünften Bandes.

§. 977.

Daß diese Dienstverfassung nicht allein in Ansehung der Spanndienste, sondern auch bey den Fuß- oder Handdiensten, möglich und nützlich sey.

Jedoch kann ich hiebey nicht unerinnert lassen, daß ich damahls mein Augenmerk nur hauptsächlich auf die Spanndienste gerichtet gehabt, und mich daher, wegen einer dergleichen Eintheilung in Ansehung der Hand- oder Fußdienste, nicht eigentlich erkläret habe.

Es ist aber gewiß, daß eine solche Dienstverfassung in Rücksicht derselben ebenfalls statt finde, und dabey gleichmäßig, sowohl Herrschaften als Unterthanen, wohl fahren würden.

Ich werde dieses unten, wo wir von der Einführung einer solchen Diensteinrichtung auch an den Orten, an welchen gemessene Dienste sind, reden werden, näher darthun, und es wird sich daraus von selbst ergeben, daß, wenn die gemessene Handdienste nach den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften zu vertheilen nicht unmöglich ist, solches noch weit eher bey den ungemessenen möglich fallen müsse.

§. 978.

Die Nützlichkeit dieser Dienstverfassung zeiget sich an allen denen Orten, wo selbige eingeführet ist, und wovon einige Beyspiele bemerket werden.

Von der Nützlichkeit einer solchen Dienstverfassung bin ich bey einer vor kurzen gethanen Reise um so mehr überzeuget worden, als ich solche fast in allen bey dieser Gelegenheit berührten fruchtbaren Gegenden, besonders in dem Havelländischen, einem grossen Theil der Altmark, dem Magdeburgischen und Mannsfeldischen, angetroffen habe.

Auch in Schlesien giebet es, wie ich mich noch aus den vorigen Zeiten erinnern kann, verschiedene Landgüter, auf welchen eine dergleichen Einrichtung eingeführet ist.

In der Neumark und Pommern ist sie zwar in Ansehung der adlichen Güter seltner, inzwischen wird man doch auf den meisten Königl. Aemtern etwas ähnliches davon finden.

Wer die verschiedene Wirthschaftsverfassungen nicht blos obenhin ansiehet, sondern solche mit einem scharfsichtigen ökonomischen Auge in Betracht nimmt, und besonders auf deren Wirkungen Acht hat, der wird wahrgenommen haben müssen, daß in den Gegenden, wo die Dienste der Unterthanen nach den Wirthschaftsgeschäften vertheilet sind, sich nicht allein die herrschaftlichen Wirthschaften in einem weit blühendern Zustande befinden, sondern auch die Unterthanen selber in ungleich reichlichern Nahrung stehen.

Dieser Vorzug kann, wenn man die Sache genau prüfet, keiner andern Ursache, als einer solchen glücklichen Dienstverfassung, zugeschrieben werden.

§. 979.

Daß diese Diensteinrichtung auch an denen Orten, wo gemessene Dienste sind, möglich und nützlich sey, welches in dem nachstehenden näher erwiesen werden soll.

Ich kann mir zwar die sichere Hoffnung machen, daß der gröβeste Theil meiner geneigten Leser, theils durch die gegenwärtig angeführte Gründe, theils aber dasjenige, was ich bereits in dem fünften Bande c. l. angemerket habe, von den Vortheilen dieser Dienstverfassung, in Ansehung der ungemessenen Dienste, vollkommen überzeuget seyn werde a).

Es giebet aber nicht an allen Orten ungemessene Dienste. Vielmehr trifft man in den meisten Gegenden gemessene und auf gewisse Tage bestimmte an.

Dieses wird vielleicht Anlaß geben zu zweifeln, ob auch bey diesen die Vertheilung der Dienste nach den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften, theils möglich, theils nützlich sey.

In der unter dem Titul des **Pommerschen und Neumärkschen Wirths** bekannten Wochenschrift, welche anjetzt unter der Benennung: **Zuverläßige Nachrichten von wichtigen Wirthschafts- und Landesverbesserungen,** fortgesetzet wird, habe ich bereits in dem 43sten Stück des ersten Bandes S. 675. diese Materie berühret, und sowohl die Möglichkeit als Nützlichkeit einer solchen Verfassung, auch bey den gemessenen Diensten, gezeiget.

Die Einrichtung dieser Schrift aber war nicht von der Beschaffenheit, daß in derselben alles, was von einem so wichtigen Gegenstande zu sagen nöthig war, umständlich angeführet werden konnte.

Auch habe ich mich in derselben nur blos auf die Spanndienste eingeschränket.

Da nun gegenwärtig meine Absicht dahin gehet, daß auch in Ansehung der Handdienste hievon eine Anweisung gegeben werden soll, so wird es erforderlich seyn, die Sache in ihren ganzen Zusammenhange vorzutragen, und dasjenige, was behauptet werden wird, mit zureichenden Gründen zu bestärken.

a) Der wahre und augenscheinliche Nutzen, der aus einer solchen Dienstverfassung nothwendig entspringen muß, und sich sowohl auf die Herrschaften als Unterthanen ausbreitet, ist bereits in dem 42sten Stück §. §. 96, 97 und 98. der in vorstehenden §. benannten Wochenschrift, kurz zusammen gefasset worden.

Damit

Damit ich nicht einerley zweymahl sagen dürfe, so will ich diese Stelle, zu eines jeden desto mehrern Ueberzeugung, hier wörtlich mit einrücken, und ist deren Inhalt folgender:

An Orten, wo die Bauerdienste dergestalt hinreichend und überflüßig sind, daß damit alle und jede Wirthschaftsgeschäfte, ohne daß von dem herrschaftlichen Hofe eigenes Gespann gehalten werden darf, bestritten werden können, fällt eine dergleichen Einrichtung zu treffen gar nicht schwer.

Denn da sie bisher alles, was zur Wirthschaft nöthig gewesen, thun müssen, und auch wirklich gethan haben, so ist es ganz natürlich, daß sie solches auch bey der neuen Einrichtung ohne Widerrede verrichten müssen.

Ihnen lieget z. B. ob, alles Getreide einzufahren, allen Acker zu pflügen, alles Getreide zum Verkauf zu verfahren, allen Mist zu Felde zu schaffen, alles Heu zu holen, alles Brennholz heran zu fahren, und überhaupt alles, was zur Betreibung der Wirthschaft erforderlich ist, mit ihrem Gespann zu verrichten. Die Abänderung bestehet blos darinn, daß sie nicht mehr, wie ehedem, täglich mit ihrem Gespann und Gesinde zu Hofe liegen dürfen, sondern das Auferlegte nach Bequemlichkeit verrichten, und nachdem sie solches gethan, auch ihr eigenes Ackerwerk mit eben demjenigen Gespann und Leuten dabey zugleich mit wahrnehmen können.

Ein wahrer Bösewicht und Taugenichts müßte der Bauer seyn, welcher nicht bey diesen Umständen in den herrschaftlichen Verrichtungen doppelten Fleiß anwenden, und dasjenige, wozu bey den gewöhnlichen Diensten nach Tagen die Zeit unverantwortlicher Weise verschleudert worden, in weit kürzerer Zeit ins Werk zu setzen suchen sollte.

Von fleißigen und einigermaßen sich zu nähren Lust habenden Bauern kann man versichert seyn, daß sie bey einer solchen Einrichtung nur die Hälfte der Zeit, so bisher zu den herrschaftlichen Diensten nöthig gewesen, dazu gebrauchen werden, wie aus dem in dem vorigen Stücke §. 94. angeführten Beyspiele ganz klar erhellet.

Ist es nicht aber ein sehr wichtiger und zur Wohlfarth des ganzen Bauerstandes gereichender Vortheil, wenn der Bauer, der vorhin alle Tage dienen müssen, nunmehr nur wöchentlich 3 Tage auf diesem Dienst zubringen darf, ohne daß die Herrschaft dadurch das geringste verlieret?

Denn diese hat dieselbe vorhin zu nichts anders als zur Bestreitung ihrer Wirthschaftsgeschäfte nöthig gehabt. Da nun diese Wirthschaftsgeschäfte bey einer solchen Einrichtung ohne Ausnahme von den Bauern bestritten werden, so ist offenbar, daß sie nicht den geringsten Verlust dadurch leide.

Vielmehr hat der Gutsbesitzer den Nutzen davon, daß er die Dienstleute, wenn einem jeden etwas gewisses zu verrichten auferleget ist, besser übersehen, und besonders bey dem Ackerbau diejenigen, die nicht gut gepflüget und geackert haben, weit leichter ausmitteln und gehörig bestrafen, oder das schlecht gepflügete, welches wohl in dergleichen Fällen jederzeit der sicherste Weg ist, noch einmahl pflügen lassen kann.

Wie vielem Verdruß und Aergerniß wird nicht überdem ein Gutsbesitzer dadurch überhoben, die er sonst wegen der schlechten Verrichtung der Dienste täglich und stündlich ausstehen müssen!

Auch bey den häufigsten und überflüßigsten Diensten mußte er doch öfters wahrnehmen, daß seine Wirthschaftsgeschäfte wegen Faulheit der Dienstleute, und des schlechten Gespannes halber, so die Bauern auf den Dienst schickten, zurücke bleiben, und keinen rechten Fortgang gewinnen wollten, auch besonders seine Aecker nur schlecht gepflüget und bestellet wurden.

Alles dieses fällt weg, wenn der Bauer nicht mehr Tageweise dienet, sondern an sämmtlichen Wirthschaftsgeschäften einen ihn bestimmten Antheil hat.

Der Gutsherr darf sich nicht mehr über des Bauern schlechtes Gespann und Faulheit der Dienstleute ärgern, noch dazu eine ganze Schaar von Oberaufsehern und Wirthschaftsbedienten lohnen. Nur blos darauf, ob ein jeder seine Arbeit gut und tüchtig verrichtet habe, hat er zu sehen; und dieses fällt einem wirthschaftlichen Auge nicht schwer.

Wie viel aber der Bauer durch diese Verfassung gewinne, ist schon vorhin bemerket worden, und ich bin überzeuget, daß, wenn der Dienst im ganzen Lande auf einen solchen Fuß eingerichtet wäre, sich der Bauerstand in einem ganz andern Wohlstande, als er jetzt wirklich ist, befinden würde.

Dieser Wohlstand der Bauern müßte nothwendig einen starken Einfluß in die Wohlfarth der Güterbesitzer selber haben. Denn es ist nicht allein schon an und für sich eine unwidersprechliche Wahrheit, daß der Wohlstand des Gutsbesitzers von dem Wohlstande seiner Bauern mit abhange, sondern es fällt von selbst in die Augen, daß bey der angerathenen Einrichtung alle herrschaftliche Hülfe, so bisher öfters aus Nothwendigkeit geschehen müssen, gänzlich aufhören würde, und der Grundherr denjenigen Bauer, der alsdenn bey seiner Nahrung nicht zurechte käme, mit doppeltem Rechte als einen liederlichen Wirth vom Hofe zu werfen, Ursache hätte.

§. 980.

Warum eben diejenigen Gründe, die diese Dienstverfassung in Ansehung der ungemessenen Dienste vorzüglich machen, auch bey den gemessenen gültig sind, und angenommen werden müssen.

Alles dasjenige, was in der Nota des nächst vorstehenden §. von den wichtigen Vortheilen, so die Vertheilung der Dienste auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte sowohl den Herrschaften als Bauern gewähren, in Ansehung der ungemessenen Dienste behauptet worden, findet auch bey den gemessenen, wenn eine dergleichen Veränderung mit ihnen vorgenommen wird, statt.

Der Hauptnutzen, der aus einer solchen Dienstverfassung entstehet, ist, wie ich bereits c. l. S. 676. bemerket habe, auf Seiten der Bauern und auf Seiten der Herrschaft, eine tüchtigere Leistung der Dienste.

Dieser doppelte Endzweck kann aber dadurch allemahl, es mögen die vorhandene Dienste zu den sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften, oder nur zu einen Theil derselben hinreichend seyn, erhalten werden.

Eine dergleichen Dienstveränderung wird daher auch vor diejenigen Herrschaften, die von ihren Unterthanen nur gemessene Dienste zu fordern haben, in Ansehung ihrer besondern Nützlichkeit jederzeit reizend bleiben müssen, und ich werde hierunter neue Bewegungsgründe anzuführen nicht nöthig haben, sondern mich ganz sicher auf die bisher berührten berufen können.

§. 981.

Von der Art und Weise, die bey Vertheilung der gemessenen Dienste auf die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte zu beobachten ist.

Nur hauptsächlich darauf wird mein Augenmerk gerichtet seyn müssen, daß ich deutlich und gründlich nachweise, wie bey den gemessenen Diensten die Vertheilung derselben

ben auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, eben so füglich, als bey den ungemessenen, möglich zu machen sey.

Ich werde mir hierunter nicht blos die Spanndienste, sondern auch die Hand- und Fußdienste, zum Gegenstande erwählen, und bey beyden von der Art und Weise, wie sie am besten und richtigsten vertheilet werden können, eine umständliche Anweisung zu geben, angelegen seyn lassen.

Die Sache unter einem angenommenen Beispiel, so wie ich in dem Fünften Bande §. 616. in Ansehung der ungemessenen Dienste gethan habe, vorzutragen, wird ebenfalls der sicherste Weg seyn, und uns in diesen sinnlichen Dingen die meiste Deutlichkeit gewähren können.

Jedoch muß ich hiebey vorläufig erinnern, daß, wenn es bey den ungemessenen Diensten die Zeit, so zur Bestreitung der sämmtlichen Wirthschaftsgeschäfte nöthig ist, auf gewiße Tage zu reduciren nöthig war, solches bey den gemessenen Diensten nicht beybehalten werden könne, sondern vielmehr die bestimmte Diensttage, nachdem sie vorher auf ein gewißes Tagewerk festgesetzet worden, auf die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte vertheilet werden müsse.

In dem erstern Fall war zu erforschen nöthig, ob die sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte, so die Unterthanen verrichten mußten, mit den Kräften der Unterthanen in einem gehörigen Verhältniß stunden, und sie solche, ohne ihren Untergang zu befürchten, zu bestreiten im Stande waren.

Diese Prüfung aber fällt bey den gemessenen Diensten hinweg, weil ihnen bereits gewiße Tage zu ihren Diensten bestimmet sind, und es daher nur lediglich darauf ankommt, was ihnen, anstatt dieser Tage, das ganze Jahr hindurch von den verschiedenen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften zu übernehmen, mit Recht zugemuthet werden kann.

§. 982.

Von den Sätzen, welche bey Vertheilung der gemessenen Dienste auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zum Grunde zu legen.

Um bey diesem unsern Vortrage ordentlich zu verfahren, wollen wir dabey folgende drey Sätze annehmen.

1. Einmahl muß feststehen, wie viel Tage die Unterthanen bisher in dem ganzen Dienstjahre zu dienen schuldig gewesen.
2. Demnächst ist, wie viel ein Dienstunterthan in einem jeden Diensttage in den verschiedenen Wirthschaftsgeschäften an Arbeit verrichten können, festzusetzen.
3. Nach dieser Festsetzung müssen alsdenn die sämmtliche Dienste eines jeden Unterthanen auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfe verhältnißmäßig vertheilet werden.

Das erstere müssen die Urbarien, Hausbücher, Hof- und Annehmungsbriefe bestimmen, und ich setze billig voraus, daß diejenige Dienste, welche auf solche Art vertheilet werden sollen, unstreitig seyn müssen.

Denn daß mit streitigen Diensten keine dergleichen Veränderung und Vertheilung vorgenommen werden könne, fällt von selbst in die Augen.

Wenn man auch auf dem Papier einen Plan davon entwerfen könnte, so würde derselbe doch niemahl eher zur Wirklichkeit zu bringen seyn, bis ein solcher Streit gehoben, und dadurch die Schuldigkeiten der Unterthanen sicher bestimmet worden.

Zu dem zweyten bey dieser Einrichtung nöthigen Hauptstück, nehmlich die Bestimmung, was bey den verschiedenen Wirthschaftsgeschäften in einem jeden Diensttage füglich und bequem verrichtet werden könne, haben wir bereits in dem Eilften und Zwölften Abschnitt das Erforderliche vorgearbeitet, dergestalt, daß wir davon gegenwärtig eine geschickte Anwendung machen, und die daselbst ausgemittelte Tagewerke zum Grunde der Dienstvertheilung legen können.

§. 983.

Warum bey dieser Einrichtung, in Ansehung der zu leistenden Dienste, nicht weiter auf Tage und Wochen zu sehen sey.

Bey dem dritten Punkt, nehmlich der wirklichen Vertheilung der gemessenen Dienste auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte selber, ist zweyerley zu beobachten.

Zuförderst fällt die Verrichtung der Dienste nach Wochen gänzlich hinweg, und es ist hierauf weiter nicht Rücksicht zu nehmen.

Fast alle Wirthschaftsgeschäfte haben ihre bestimmte Zeit, in welcher sie verrichtet werden müssen, und diese müssen die Unterthanen bey einer solchen Verfassung gehörig wahrnehmen, ohne sich dabey weiter weder an Tage noch Wochen zu kehren.

Es kann daher sehr oft geschehen, daß ein Bauer bey dieser Einrichtung 14 Tage hinter einander in dem herrschaftlichen Dienst zubringen muß. Hingegen aber bleibet er auch wohl 4 Wochen und länger davon gänzlich frey.

Bey denjenigen Dienstverrichtungen, die keine gewiße Jahreszeit erfordern, sondern blos von dem Willen und Befehl der Herrschaft abhangen, muß ein Unterthan zu allen Zeiten, wenn es ihm angesaget wird, zur Bewerkstelligung desjenigen, was ihm auf sein Antheil davon oblieget, bereit seyn.

§. 984.

Warum auch den Bauern bey dieser Vertheilung nicht lauter schwere Arbeiten zuzuschieben, sondern hierunter ein richtiges Verhältniß zwischen den schweren und leichten beobachtet werden müsse.

Demnächst habe ich wohlbedächtig bemerket, daß die Vertheilung der gemessenen Dienste nach Wirthschaftsgeschäften verhältnißmäßig geschehen müsse.

Nicht alle Wirthschaftsgeschäfte fallen in ihrer Verrichtung, sowohl den Arbeitern, als auch dem Gespann, gleich schwer.

Bey den Spanndiensten führen die weiten Reisefuhren vor die dienstbaren Bauern weit mehrere Beschwerlichkeiten, als die bey Hause zu verrichtende Arbeiten, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, bey sich.

In Ansehung der Handdienste ist es ebenfalls außer allen Zweifel gesetzet, daß das Getreide- und Grasmäden, imgleichen das Herelschneiden und Holzschlagen, weit schwerer, als alle andere hiezu zu rechnende Geschäfte, fallen.

Nur sehr selten sind die gemessenen Dienste zur Bestreitung der sämmtlichen herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte dergestalt zureichend, daß dieselben dadurch, ohne Ausnahme, verrichtet werden könnten.

An den meisten Orten muß noch außerdem eigenes Gespann und Dienstvolk gehalten werden.

Durch den in der gegenwärtigen Welt überall herrschenden Eigennutz kann es gar leicht geschehen, daß eine ihr eigenes Beste verkennende Herrschaft sich dadurch verleiten lässet, alle schwere, und zum Theil mit Kosten verknüpfete Wirthschaftsgeschäfte den dienstbaren Bauern zuzuschieben, ihrem eigenen Gespann und Dienstvolk aber die leichtesten und mit keinen Ausgaben verknüpften vorzubehalten.

Eine dergleichen Vertheilung der Dienste aber kann weder vor gerecht, noch vor billig, erkannt werden.

Nach dem Verhältniß, was durch die Dienste der Bauern in der ganzen herrschaftlichen Wirthschaft bestritten wird, muß auch dasjenige, was ihnen von einer jeden Wirthschaftsverrichtung zuzutheilen ist, abgemessen werden.

Unbillig würde es solchemnach seyn, wenn man den dienstbaren Bauern bey dieser Vertheilung ihrer Dienste alle auswärtige Reisen und Getreidefuhren alleine zuschlagen, und die übrigen leichtern Wirthschaftsgeschäfte durch sein eigenes Gespann verrichten lassen wollte.

Weder Gerechtigkeit noch Billigkeit lässet dieses zu, sondern es muß vielmehr, wo nicht nach einer arithmetischen, doch wenigstens geometrischen Ausrechnung, hierunter ein Verhältniß zwischen dem, was der Bauer und das eigene herrschaftliche Gespann zu verrichten hat, festgesetzet werden.

§. 985.

Warum eine dergleichen Dienstverfassung viel vollständiger und leichter werde, wenn die sämmtlichen Dienstunterthanen, sowohl in ihren Nahrungen, als auch Diensten, einander gleich sind.

Ehe ich zur Entwerfung desjenigen Plans, nach welchem ich eine vernünftige und billigmäßige Vertheilung der gemessenen Dienste auf die herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte an die Hand zu geben gedenke, schreiten kann, muß ich vorher noch erinnern, daß bey den gemessenen Diensten eine dergleichen Vertheilung und Einrichtung weit leichter fällt, wenn die sämmtliche Unterthanen in ihren Diensten und Nahrungen einander gleich sind.

Die Vernunft lehret es, daß aus einer Ungleichheit, die hierunter bey den dienstbaren Unterthanen vorwaltet, mancherley Schwierigkeiten entstehen müssen, und diese Diensteinrichtung niemahl zu derjenigen Vollkommenheit, als wenn solche vorher gehoben worden ist, gebracht werden kann.

Zwar fällt auch die Vertheilung der Dienste auf die herrschaftliche Wirthschafts-Geschäfte bey ihrer Ungleichheit nicht gänzlich unmöglich.

Inzwi-

Inzwischen werden doch noch immer Mängel und Zweifel übrig bleiben, welche eine sonst so glückliche Verfassung aus diesem Grunde unvollständig machen.

Besonders wird dieses in denjenigen Fällen offenbar, wo die Dienstleistungen nicht auf ein jedes Subjectum zu vertheilen sind, sondern solche von der ganzen Gesellschaft der Dienstunterthanen vollbracht werden müssen.

Wie leicht kann es alsdenn nicht zu allerley Irrungen und Zwistigkeiten Anlaß geben, wenn sie nicht sämmtlich einerley Schuldigkeiten über sich haben, sondern einer vor dem andern mehr oder weniger dazu beytragen muß.

Will daher ein Gutsherr von dieser an sich vorzüglichen Dienstverfassung den bestmöglichsten Nutzen erwarten, so handelt er weißlich, wenn er vorher alle seine dienstbare Unterthanen auf einen gleichen Fuß setzet.

Alsdenn ist dieser Zweifel von selbst gehoben, und es kann die Vertheilung der den Dienstleuten obliegenden Dienstpflichten ohne den geringsten Anstand unternommen werden.

§. 986.

Daß diese Diensteinrichtung alsdenn am vollkommensten gerathe, wenn Spann- und Hand-Dienste in einerley Subjectis mit einander vermenget sind.

Die vollkommenste von einer dergleichen Diensteinrichtung ist diese, wenn Spann- und Handdienste mit einerley Subjectis in einander verbunden sind.

So lange es noch besondere Spanndiener, die zu keinen Fußdiensten verbunden, und auch besondere Handdiener, die zu keinen Spanndiensten verpflichtet, in einer dienstbaren Bauergemeine giebet, wird die Vertheilung der herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte immer mehrern Schwierigkeiten unterworfen seyn, als wenn die sämmtliche dienstbare Einwohner beides, sowohl Spann- als Handdienste, zu thun verbunden sind.

Der hiervon anzufertigende Entwurf wird solches näher erweisen.

Ein wohlgemeinter Rath ist es daher, wenn ich alle diejenigen Landwirthe, denen eine solche vortheilhafte Diensteinrichtung gefällig ist, darzu anmahne, daß sie ihre sämmtliche dienstbare Unterthanen, ehe sie zu einer solchen Veränderung schreiten, sowohl in Ansehung der Spann- als Handdienste gleich zu machen suchen.

Nach unserer Märckischen Verfassung giebet es allenthalben von den dienstbaren Unterthanen, Bauern und Cossaten.

Die Bauern sind an vielen Orten nur bloß zu Spanndiensten verpflichtet, und wissen, anßer der Erndte und den Flachsarbeiten, weiter von keinen Handdiensten.

An einigen Orten müssen sie einen Theil der Woche Spanndienste, in dem andern Theil aber Handdienste verrichten.

Die Cossaten sind gewöhnlicherweise von allen Spanndiensten frey, und nur allein zu Hand- und Fußdiensten verpflichtet.

Man setze nur durch einen vernünftigen Abbau seiner überflüssigen Aecker, oder auch durch eine verhältnißmäßige Vertheilung der dienstbaren Höfe, sämmtliche Dienst-Unterthanen auf einerley Nahrungs- und Dienstfuß, so werden dadurch gar leicht alle dieser heilsamen Dienstverfassung entgegen stehende Schwierigkeiten von selber gehoben werden.

Man

Man hat z. B. vorher 10 dienstbare Bauern, welche neben ihren Spanndiensten auch gewiße Fußdienste verrichten müssen, nebst 8 Cossäten, so nur allein zu Hand-Diensten verpflichtet gewesen, gehabt.

Diesen 8 Cossäten lege man entweder von seinem überflüßigen Acker, so viel, daß sie den Bauern gleichkommen, zu, oder reducire selbige anstatt 8, auf vier, so wird ein jeder dienstbare Unterthan, so wohl in seinen Spann- als Handdiensten gleichgesetzet, und ihm folglich auch von den zu vertheilenden herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften ein gleicher Antheil zugeschlagen werden können.

§. 987.

Daß die Möglichkeit und Nützlichkeit dieser Dienstverfassung so wohl in Ansehung der Hand- als Spanndienste gezeiget, mit den erstern aber der Anfang gemachet werden solle.

So wohlmeynend auch dieser Rath ist, und so viel er zur Erleichterung der vorgeschlagenen Dienstveränderung beytragen könnte, so wird er dennoch vielleicht nicht nach dem Geschmack aller derjenigen, die dieses lesen, seyn.

Da nun die Vertheilung der gemessenen Dienste auf die herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäfte auch außerdem ganz wohl möglich und an sich nützlich ist, so wollen wir nur blos bey dem, was die Gewohnheit bisher eingeführet hat, stehen bleiben, und nach derselben unsern Entwurf vortragen.

Derselbe soll, wie wir schon oben erwehnet haben, nicht blos auf die Spanndienste eingerichtet werden, sondern wir wollen dabey auch auf die Handdienste Rücksicht nehmen, und folglich bey beyden die Möglichkeit und den Nutzen dieser heilsamen Verfassung zeigen.

Kann gleich, wenn keine Gleichheit unter den dienstbaren Unterthanen hergestellet wird, dieser Nutzen nicht so groß seyn, so werden doch allemahl die Vortheile, so damit verknüpfet sind, einem jeden von selbst in die Augen fallen.

Wenn im übrigen die Spann- und Handdienste bey diesem zu entwerfenden Plan nicht mit einander vermenget werden können, sondern eine jede Art derselben besonders in Betracht genommen, und wie die Eintheilung derselben am füglichsten einzurichten sey, gezeiget werden muß, so giebet es auch die natürliche Ordnung von selbst an die Hand, daß wir hierunter mit den Spanndiensten den Anfang zu machen haben.

§. 988.

Beschreibung desjenigen Landgutes, welches hierunter zum Beispiel angenommen, und nach dessen Wirthschaftstheilen die zur Vertheilung der Dienste nöthige Regeln festgesetzet werden sollen.

Bereits oben habe ich bemerket, daß es die in dieser Sache nothwendige Deutlichkeit erfordere, diesen Entwurf in einem angenommenen Beispiel vorzutragen.

Diesem zufolge wollen wir ein Landgut von folgender Beschaffenheit annehmen.

Es sind bei demselben befindlich:

1) 1680 Morgen herrschaftlicher unter dem Pfluge befindlicher Acker.
2) 400 Morgen Wiesewachs, die Hälfte zwey-, und die andere einschürig.
3) 100 Stück melkende Kühe nebst 50 Stück jungen Zuwachs.
4) Eine Schäferey von 1500 Stück.
5) 10 dienstbare Bauern, welche drey Tage in der Woche mit dem Gespann, die andere drey Tage aber mit Knecht und Magd zu Fuße dienen müssen.
6) Acht Cossäten, welche wöchentlich sechs Tage mit einer Person, Fußdienste zu leisten schuldig seyn.
7) Die herrschaftliche Gärten und Koppeln, welche in Zaun und Gehege gehalten werden müssen, betragen 20 Morgen.
8) Die Waldung des Gutes ist eine halbe, und der dazu gehörige Wiesewachs eine ganze Meile von demselben entfernet.
9) Im übrigen ist dasselbe weder mit einer eigenen Schenkgerechtigkeit noch auch mit einem Ziegelofen und Kalkbrennerei versehen.

Wie auf einem solchen Gute die Diensttage der Bauern nach den in dem Eilften und Zwölften Abschnitte festgesetzten Tagwerken zu schätzen und zu vertheilen, wollen wir nunmehr näher zeigen, wobey sich zugleich, was die Herrschaft annoch mit eigenem Gespann und Dienstvolk zu verrichten übrig behalte, ergeben wird.

§. 989.

Bestimmung der Dienstage auf das ganze Jahr vor einen jeden Bauer nach dem angenommenen Beispiel, nebst Anzeige der Wirthschaftsgeschäfte, auf welche diese Dienste zu vertheilen sind.

Die Bauern sind in dem angenommenen Beyspiel wöchentlich drey Spanndienst-Tage zu verrichten schuldig.

Das Jahr hält 52 Wochen, folglich bestehet die Anzahl der Spanndienstage, die ein jeder zu leisten schuldig ist, in 156 Tagen.

Das Pflügen, Eggen, Erndten, Mistfahren, Getreidefuhren, Heufuhren und Holzfuhren sind die gewöhnliche Arbeiten, die ihnen bisher in dem herrschaftlichen Dienste zu bewerkstelligen obgelegen haben.

Wir wissen also das Maaß ihrer vorigen Dienste, und auch die Wirthschaftsgeschäfte, wozu sie bisher gebrauchet worden, und hierdurch würde dem §. 982. angenommenen ersten Satz ein gehöriges Gnüge geschehen seyn, folglich es nur noch darauf ankommen, wie viel ein jeder Bauer, nach dem zweyten daselbst erwähnten Satz in einem Spanndienstage, nach Verschiedenheit der Wirthschaftsgeschäfte bey einem mäßigen Fleiße bequem zu verrichten im Stande sey.

§. 990.

Verhältniß, nach welchem vorbenannte jährliche Dienstage auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu vertheilen.

Ehe wir uns hierunter in ein jedes besonderes Wirthschaftsgeschäfte näher einlassen können, müssen wir zuförderst dasjenige, was nach Maaßgebung des §. 984. von

der

der verhältnißmäßigen Eintheilung der Wirthschaftsgeschäfte gesaget werden, gehörig bestimmen, und wie viele Tage das ganze Jahr hindurch auf ein jedes Wirthschaftsgeschäfte dem Bauer zu rechnen sey, festsetzen.

Ich hoffe nicht wider die Regeln einer vernünftigen Landökonomie zu sündigen, wenn ich dieserhalb folgende Vertheilung in Vorschlag bringe.

1)	Zu der herrschaftlichen Pflugarbeit	= 60 Tage;
2)	zu dem herrschaftlichen Eggen	= 5
3)	zu der Erndte in Ansehung des bloßen Einfahrens	5
4)	zu dem Mistfahren	= 16
5)	zu den Getreidefuhren und andern Reisen	= 20
6)	zu den Heufuhren	= 25
7)	zu den Holzfuhren	= 15
8)	zu allerhand Nebenfuhren	= 10
		Summa 156 Tage.

Ein jeder Wirthschaftserfahrner wird von selbst einsehen, daß bey dieser Vertheilung das gehörige Verhältniß zwischen den schwerern und leichtern Arbeiten nicht außer Augen gesetzet, sondern den Bauern von einer jeden Art das Gebührende zugeschlagen worden, folglich sie sich darüber aus dieser Ursache zu beschweren nicht berechtigt sind.

Vielleicht werden manchen die zum Eggen bestimmte Tage gegen die dem Bauer angemuthete Pflugarbeit unverhältnißmäßig zu seyn scheinen.

Wer aber deswegen, was ich in dem Eilften Abschnitt von dieser Dienstverrichtung der Bauern angeführet habe, mit Aufmerksamkeit nachgelesen hat, der wird mir, daß ich demselben von diesem Wirthschaftsgeschäfte nicht ein Mehreres zugetheilet, hoffentlich Beyfall geben, indem es unstreitig ist, daß solche zu denjenigen Arbeiten gehöret, welche unter der Besorgung der Bauern am allerschlechtesten gerathen.

Bey den ungemessenen Diensten zwar muß auch dieses Geschäfte den Bauern lediglich überlassen werden.

Wo aber bey den gemessenen Diensten die Herrschaft noch immer eigenes Gespann zu halten nöthig hat, ist diese Arbeit mit denselben verrichten zu lassen, und den Bauern davon nur so viel, als zur Beschleunigung der Saatzeiten nöthig ist, zuzutheilen, weit rathsamer.

§. 991.

Wie viel einem jeden Bauer, nach den vorhin angenommenen Sätzen, von der herrschaftlichen Pflugarbeit jährlich zuzutheilen sey.

Um nun auszumitteln, wie viel ein jeder Bauer nach den angenommenen Sätzen bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte, ohne sich weiter an die bisherigen Diensttage zu kehren, jährlich zu verrichten habe, so wird nöthig seyn, ein jedes dieser Geschäfte besonders in Betracht zu nehmen, und die dem Bauer darunter obliegende Schuldigkeit, nach den in dm Eilften Abschnitt angenommenen Tagewerken zu bestimmen.

Wir wollen mit der den zu Spanndiensten verpflichteten Bauern obliegenden Pflugarbeit den Anfang machen.

In Ansehung derselben ist bereits §. §. 816. und 818. von uns angenommen worden, daß ein Bauer in einem Diensttage ganz füglich 360 Rheinländische Quadratruthen oder zwey Magdeburgische Morgen umpflügen könne.

Nach diesem Satz lieget ihm also jährlich 120 Magdeburgische Morgen umzupflügen ob.

Will man ihm die Pflugarbeit des ihm einmahl zu seiner Beackerung angewiesenen herrschaftlichen Stückes in allen Jahren überlassen, so ist zu bemerken, daß der Acker zur Winterung und Gerste gewöhnlicher Weise dreymahl gepflüget werden muß, folglich ein jeder Bauer einen herrschaftlichen Ackerfleck von 40 Magdeburgischen Morgen, halb in dem Winter-, und halb in dem Sommerfelde, jährlich dreyfährig zu bestellen, haben würde.

An den meisten Orten pfleget der zum Hafer bestimmte Acker nur zweymahl gepflüget zu werden. Sollte es sich nun treffen, daß ein Theil des einem Bauer zur Beackerung übergebenen Ackerflecks mit dieser Frucht besäet werdrn müste, so ist es ganz natürlich, daß er dasjenige, was er alsdenn weniger pflüget, an einem andern Orte vergütigen und nachhohlen müsse.

§. 992.

Warum es gut sey, wenn man einem jeden Bauer den ihm einmahl zugeschlagenen Ackerfleck beständig zur Bearbeitung überlasse.

Ich habe zwar in dem 42sten Stück der unter dem Titel des Pommerschen und Neumärkschen Wirths bekannten Wochenschrift §. §. 100 und 101 die an vielen Orten eingeführte Methode, vermöge welcher ein jeder Bauer seine beständige Ackerflecke auf dem herrschaftlichen Lande zu bestellen hat, deßhalb getadelt, weil dadurch die Ackerstücke in gar zu kleine Parcelen gesetzet, und daher der Acker, da diese nicht so breit fallen können, daß es, denselben wenigstens in der Wendfahre quer über zu pflügen, möglich wäre, folglich der Acker in seiner richtigen Bestellung sehr viel verliere, und mich daher dahin geäußert, daß es besser wäre, wenn sich die Herrschaft bey den Bauern, die zum Umpflügen einer gewissen Morgenzahl verbunden, daß sie diese ihnen ihre Morgenzahl, an welchem Orte sie wolle, anweisen und zuschlagen lassen könne, vorbehielte.

Auch hat mich zu dieser Meynung der Umstand bewogen, weil zu befürchten ist, daß bey einer immerwährenden Vertheilung der Ackerflecke an gewiße Bauern diejenigen, die schlechtern Bearbeitern zugefallen, auch beständig schlecht gepflüget werden, und ihnen die gehörige Güte niemahl wiederfahren würde.

Daß diese Zweifel nicht ungegründet sind, wird ein jeder von selbst einsehen.

Inzwischen habe ich doch, bey nachheriger genauern Ueberlegung, meine Gedanken geändert, dergestalt, daß ich es nunmehr für rathsamer halte, den einem jeden Bauer einmahl zugeschlagenen Ackerfleck ihm beständig zu seiner Beackerung zu überlassen.

Ich habe angemerket, daß die Dienstbauern nur hauptsächlich deßhalb schlecht pflügen, weil sie das einmahl gepflügte nicht wieder bekommen, sondern immer auf einen neuen Fleck angestellet werden.

Sind sie aber versichert, daß sie den ihnen einmahl zur Beackerung angewiesenen Fleck beständig behalten, so werden sie sich gewiß auch mehrere Mühe, solchen gehörig

durch.

durchzuarbeiten, geben. Denn die Erfahrung lehret, daß ein stets unter guter Cultur gehaltener Acker nur die halbe Mühe erfordert.

Ihr eigener Vortheil muß sie daher zum guten Pflügen anreitzen, und sollte es demohnerachtet boshaftige und nachläßige, die dieses nicht beobachteten, unter ihnen geben, so wird wohl keine Herrschaft so saumselig seyn, daß sie nicht die Arbeiten ihrer Unterthanen, wenn sie auch gleich nicht nach Tagen geschehen, von Zeit zu Zeit untersuchte, und die darinn befundene Unrichtigkeiten gehörig bestrafte.

Der Anstand, daß dergleichen kleine Ackerflecke nicht füglich in der Quere beym Pflügen genommen werden können, lässet sich gar leicht dadurch heben, wenn man bey der Vertheilung, die einem jeden zugeschlagene Ackerflecke mehr in der Breite, als in der Länge nimmt. Alsdenn ist das Querpflügen ebenfalls möglich.

§. 993.

In welchen Fällen es auch möglich und sehr rathsam sey, daß den Bauern die ihnen zugeschlagene Ackerflecke nicht allein zur Beackerung, sondern auch zur Saatbestellung und Erndte überlassen werden.

An den Orten, wo die sämmtliche Unterthanen, wie ich §. 985. angerathen habe, gleich gemachet, und sie sowohl zu Spann- als Fußdiensten verpflichtet sind, gehet es sehr füglich an, daß die Bauern den ihnen angewiesenen Ackerfleck nicht allein beackern, sondern auch in der Saatzeit bestellen, und in der Erndte abbringen und einsammlen können.

In der oben erwähnten Wochenschrift S. 665. habe ich ein Beyspiel hievon angeführet, und es ist nicht zu leugnen, daß solches die herrschaftliche Wirthschaft ungemein erleichtere und bequem mache.

Fehlet es aber an dieser Gleichheit der Bauern, so, daß noch immer einige der Unterthanen nur zu Spann-, und die andern zu Handdiensten verpflichtet sind, so ist eine dergleichen Einrichtung so leicht nicht möglich.

Es wäre denn, daß die Herrschaft, den Bauern vor die Uebernehmung der zu bestellenden Saatzeit und Erndte, etwas verhältnißmäßiges von ihren Spanndiensten abrechnen wollte.

§. 994.

Warum bey dem Geschäfte des Eggens die Bauern nur allein in der Saatfahre nutzbar sind, und daher dazu nicht mehr als fünf Diensttage angerechnet werden können.

So viel das Geschäfte des Eggens anbetrifft, habe ich bereits §. 990. die Ursachen bemerket, warum ich hierunter bey der vorgeschlagenen Vertheilung einem jeden Bauer nur blos das ganze Jahr hindurch fünf Tage angerechnet.

Das Eggen ist theils in der Brack- und Stürz- oder Wendfahre, theils aber auch in der Saatfahre, um das ausgesäete Getreide gehörig unterzubringen, und mit dem erforderlichen Erdreich zu bedecken, nöthig, wie solches bereits §. 821. seq. mit mehrern bemerket worden.

Daselbst ist auch zur Gnüge ausgeführet, wie das Eggen in der Bracke- Stürz- und Wendfahre, weit mehrere Genauigkeit als in der Saatfahre erfordere, und folglich

es, die Bauern zwar in der letztern, nicht aber in der erstern, dazu zu gebrauchen, rathsam sey.

Von selbst folget hieraus, daß die fünf Tage, die §. 990. auf die Dienstbauern vertheilet worden, sich nur lediglich von der Saatfahre verstehen.

Eine Herrschaft, die ausser den Bauerdiensten noch eigenes Gespann halten muß, handelt allemahl unwirthschaftlich, wenn sie die Brack- Stürz- oder Wendfahre von den Bauern eineggen lässet, und diese Arbeit nicht vielmehr ihren eigenen Pferden, von welchen solches weit tüchtiger verrichtet werden kann, vorbehält.

In Rücksicht der Saatfahre hingegen können die Bauern zu diesem Geschäfte, weil solches öfters beschleuniget werden muß, ebenfalls mit Nutzen gebrauchet werden.

§. 995.

In welchen Fällen dieses abzuändern nöthig ist, und auf welche Art solche Abänderung am leichtesten geschehen könne.

Wenn nun bereits §. 821. festgesetzet worden, daß eine Egge in der Saatfahre, wenn der Acker vorher von allen Quecken und Graswurzeln gehörig gereiniget worden, täglich ganz bequem $4\frac{1}{2}$ Magdeburgische Morge bestreiten könne, so ergiebet sich daraus von selbst, daß ein jeder zweyspänniger Bauer in dem angenommenen Beyspiel, auf das ganze Jahr 45 Magdeburgische Morgen in der Saatfahre einzueggen schuldig sey.

Von selbst verstehet es sich, daß einer jeden Herrschaft hiebey zu bestimmen frey bleibe, wie viel er davon in der Winter- oder Sommer-Saatzeit bestritten wissen wolle.

Dem Bauer kann dieses allemahl gleichgültig seyn, weil es jetzt nicht mehr auf die Länge oder Kürze der Tage ankommt, sondern er überhaupt sein jährlich vorgeschriebenes Quantum bey diesem Geschäfte, es mag solches von ihm, zu welcher Zeit es wolle, gefordert werden, zu vollbringen hat.

Der Herrschaft hingegen ist öfters daran gelegen, daß in dieser oder jener Saatzeit das Geschäfte des Eggens mehr gefördert werde, wozu theils die Verschiedenheit der Witterung, theils auch andere in der Wirthschaft vorfallende nicht allemahl vorauszusehende Umstände Gelegenheit geben können.

Nach dem vorhin bemerkten Maaß habe ich zwar, bey dem bestimmten Geschäfte des Eggens vor die Bauern, nur blos auf die Saatfahre Rücksicht genommen, weil solches der wirthschaftlichen Klugheit gemäß ist.

Inzwischen können sich unvermuthete Vorfälle ereignen, wo eine Herrschaft genöthiget ist, sich des Eggens der Bauern, auch in der Bracke- Stürz- oder Wendfahre zu bedienen.

In diesem Fall nun verstehet sich von selbst, daß von demselben kein höheres Tagewerk, als wir §§. 822 und 823. angenommen haben, zugemuthet werden könne, und folglich ihnen in diesem Fall ein verhältnißmäßiger Rückschlag zugebilliget werden müsse.

Sind die Bauern, wie wir §. 985. angemerket haben, insgesammt einander gleich, dergestalt, daß ihnen der angewiesene Ackerfleck nicht allein in der Pflugarbeit, sondern auch in allen andern Bestellungsarten, ja sogar in der Erndte selber, überlassen werden kann, so verstehet sich von selbst, daß alsdenn auch dem Bauer das zu diesem

Acker-

Ackerflecke nöthige Eggegeschäfte, sowohl in der Bracke- Stürz- oder Wendfahre, als in der Saatfahre, gut gethan werden müsse.

Die von uns §. 989. festgesetzte Vertheilung der Dienste wird zwar alsdenn einer Abänderung unterworfen seyn. Jedoch kann solches eine dergleichen Verfassung selber nicht stöhren, sondern wird sie vielmehr desto vollkommener machen.

Man schlage von den zur Pflugarbeit ausgesetzten Tagen so viel zurück, als alsdenn zu dem Eggen mehrere Zeit erfordert wird, so erhält dadurch die Sache allemahl ihr gehöriges Verhältniß.

§. 996.

Von den Erndtengeschäften, und daß gegenwärtig, weil blos von den Spanndiensten geredet wird, nur allein das Einfahren des herrschaftlichen Getreides darunter verstanden werde, ein Bauer aber in den bey dieser Verfassung dazu ausgesetzten fünf Tagen ganz bequem 10 Winspel oder 240 Mandel bestreiten könne.

In Ansehung der Erndte haben wir §. 989. in dem angeführten Beyspiel ebenfalls nur fünf Tage jährlich angenommen, dabey aber lediglich auf das Einfahren des Getreides, und nicht auf die Hand-Erndtearbeiten Rücksicht gehabt.

In den §. §. 870. seq ist bereits aus ökonomischen Gründen dargethan worden, daß ein zweyspänniger Bauer in einer guten Mittelgegend, in einem jeden halben Tage 24 Mandel oder 18 Stiegen einzufahren vermögend sey.

Diesen Satz nehmen wir billig auch hier an, und aus der darnach anzulegenden Berechnung ergiebet sich von selbst, daß ein jeder Bauer das ganze Jahr hindurch 10 Winspel an Mandeln in die herrschaftliche Scheune einzubringen verbindlich sey.

Auch bey diesem Geschäfte ist als eine unstreitige Wahrheit anzunehmen, daß die Bestimmung, wie viel der Bauer in der Winter-, und wie viel er in der Sommererndte einzufahren habe, lediglich von dem Willen und Befehl der Herrschaft abhange.

Natürlicherweise sind zwar die in der Winterung vorfallende Erndten immer reichlicher, als die in der Sommerung. Inzwischen können sich auch Umstände ereignen, wo die Herrschaft mit ihrem eigenen Gespann in der Sommerung weniger Zeit, als in der Winterung, übrig hat, und sie daher die den Bauern obliegende Einfahrungs-Schuldigkeit, in jener nöthiger als in dieser gebrauchet.

Nach diesen verschiedenen Dienstbedürfnissen der Herrschaft, müssen sich die unter einer solchen Verfassung stehende Bauern schlechterdings bequemen, und sie können, wenn es in dem Einrichtungsplan nicht ausdrücklich ausbedungen worden, nicht verlangen, daß ihnen in einer jeden Erndte ein gewisses einzufahren verstattet werden müsse.

Von selbst verstehet sich jedoch auch hiebey, daß in dem Fall, da ein ganzer Ackerfleck dem Bauer ein vor allemahl in allen, folglich auch in den Erndtengeschäften, überlassen worden, derselbe mehr nicht, als was auf demselben zugewachsen ist, es sey in der Winterung oder Sommerung, einzufahren und in die herrschaftliche Scheune zu bringen, angehalten werden kann.

§. 997.

§. 997.

Berechnung, wie viel Land bey dieser Verfassung ein jeder Bauer in dem angenommenen Beyspiel jährlich zu bemisten habe.

In Ansehung des Mistfahrens, so gleichfalls unter die Bauern bey dieser Verfassung verhältnißmäßig vertheilet werden muß, habe ich bereits in dem fünften Bande §. 121. *Nota a.*, so nachher §. 823. seq. näher angeführet und erläutert worden, festgesetzet, daß ein jeder Bauer, in so ferne der zum bemisten bestimmte Platz nicht über tausend Schritt von dem Dorfe entfernet, von Ostern bis Michaelis 12, von Michael bis Ostern aber 8 Fuder zu Felde fahren könne.

Da ein guter Wirth seinen Mist das ganze Jahr hindurch, in so ferne es nur die Witterung und Beschaffenheit des Mistes erlaubet, auf das Feld zu bringen suchet, so ist es auch ganz natürlich, daß hierinn ein Durchschnitt gemacht, und das in einem Tage zu bestreitende Quantum, bey der allgemeinen Dienstvertheilung täglich auf 10 Fuder gesetzet werden müsse.

Wir haben c. l. ferner angenommen, daß ein jedes Fuder Mist von dem Rindvieh und Hofmist vier, von dem Schafmist aber sechs Haufen in sich enthalten, und mit einem jeden Haufen eine zwölffüßige rheinländische Quadratruthe tüchtig bemistet werden müsse.

Auch hier wollen wir, weil in ordentlichen und verhältnißmäßigen Wirthschaften, der Schaf- und Rindviehmist sich wohl ziemlich, in Ansehung der Menge, das Gleichgewicht halten werden, einen Durchschnitt machen, und überhaupt ein jedes Fuder auf fünf Haufen festsetzen.

Aus diesen Sätzen ergiebet sich, daß in einem jeden Tage 50 Haufen geschlagen, und dadurch eben so viele rheinländische Quadratruthen bemistet werden müssen.

Wenn wir nun das Geschäfte des Mistfahrens auf 16 Tage bestimmet haben, so ergiebet sich daraus ferner, daß ein jeder Bauer jährlich so viel herrschaftlichen Mist, als zur Bedüngung von 800 Quadratruthen erfordert wird, zu Felde bringen müsse.

§. 998.

Warum besonders bey diesem Wirthschaftsgeschäfte eine solche Einrichtung, sowohl vor die Herrschaft als Bauern sehr nützlich sey, die Zeit des Mistfahrens aber nicht von der Willkühr der Bauern abhangen könne, sondern lediglich auf den Befehl und Bestimmung der Herrschaft ankomme.

800 rheinländische Ruthen betragen 4 Magdeburgische Morgen 80 Ruthen, als welches dasjenige Quantum ist, so ein jeder Bauer in dem angenommenen Beyspiel jährlich von dem herrschaftlichen Acker bemisten müßte.

Dem gemeinen Mann, welcher an die gewöhnliche große Landmorgen gewohnet ist, und daher von dem Innhalt einer Magdeburgischen Morge nur selten einen gehörigen Begriff hat, wird dieses vielleicht übermäßig vorkommen, er aber billig glimpflicher davon urtheilen müssen, wenn ihm bedeutet wird, daß diese 800 rheinländische Ruthen noch nicht völlig 2 große Landmorgen betragen.

Ein allgemeines Schicksal ist es, daß durch die Unwissenheit unzählige ungegründete Zweifel erreget, und dadurch nicht selten die besten und nützlichsten Anstalten rückgängig gemacht werden.

Sonst kann und wird man von selbst überzeuget seyn, daß ein Bauer zu dieser Bemistung, so bald die baldige Vollbringung derselben zu seinem Vortheil gereichet, gewiß die in dem angenommenen Beyspiel bestimmte 16 Tage nicht nöthig haben, sondern kaum die Hälfte dazu gebrauchen werde.

Denn theils ist er bey gehörigem Fleiße täglich weit öfter als 10 mahl, im Durchschnitt gerechnet, zu fahren im Stande, und theils wird er sich auch an der bestimmten Ladung nicht gnügen lassen, sondern mit seinen aufgeladenen Wagen vielleicht noch einmahl so viel Haufen, als wir gefordert haben, bereiten können.

Dieses alles ist ihm gar gerne zu gönnen, und gehöret mit zu den Vortheilen, die selbst den Bauern von dieser Diensteinrichtungsart zufließen.

Bey der gewöhnlichen Dienstverrichtung nach Tagen, ohne Bestimmung eines gewissen Tagewerks, würde die Herrschaft auch hierauf bey weiten nicht Rechnung machen können, weßhalb es allemahl unstreitig bleibet, daß hiedurch sowohl der Nutzen der Herrschaft als auch der Bauern, offenbar befördert werde.

Inzwischen kann hiebey nicht unerinnert gelassen werden, daß es auch bey dieser Verfassung nicht von der Bauern Willkühr, zu welcher Zeit sie den herrschaftlichen Mist zu Felde fahren wollen, abhange, sondern sie sich hierunter lediglich dem herrschaftlichen Befehl und Willen unterwerfen müssen. Denn diese allein ist, theils die Beschaffenheit des Mistes, ob er, um aufs Feld gefahren werden zu können, die erforderliche Gährung erhalten habe, theils aber auch die beste Zeit, solchen dem Acker mitzutheilen, zu beurtheilen im Stande.

Wollte man hierunter den Bauern den freyen Willen lassen, so würde der herrschaftliche Mist entweder zur Unzeit ausgefahren werden, oder öfters auch über die Gebühr in den Ställen und auf den Höfen liegen bleiben und vermodern.

Die Herrschaft behält auch bey dieser Diensteinrichtung allemahl die Direction ihrer Wirthschaftsgeschäfte, und es kann solche den Bauern, weil sie mehr auf ihre Bequemlichkeit, als den wahren herrschaftlichen Nutzen sehen würden, niemahls überlassen werden.

Inzwischen wird eine billig denkende Herrschaft den Bauern diese Arbeit nicht zur Unzeit, wo sie mit andern nöthigen und dringenden Geschäften überhäufet sind, zumuthen.

Wer z. B. in der Roggen- oder Heuerndte das Mistfahren von den Bauern verlangen wollte, würde eben so thörigt als ungerecht handeln, und es sich selber zuschreiben müssen, wenn seine Befehle nicht gehorsamet würden.

§. 999.

Warum bey dem Mistfahren auch die Bestimmung des Orts, wohin er gebracht werden soll, lediglich von der Herrschaft abhangen müsse, und auch selbst bey den ungemessenen Diensten keine andere Einrichtung statt finden könne.

Eben so wie die Bestimmung der Zeit des Mistfahrens bey dieser Dienstverfassung, lediglich auf den Grundherrn ankommt, beruhet es auch blos auf seinen Willen, wohin derselbe gefahren werden soll.

Hinge solches von der Bauern Willkühr ab, so kann man sich gar leicht vorstellen, daß die weit entlegene Aecker nur sehr selten Mist bekommen, die nahen aber desto überflüßiger damit versorget werden würden.

Aus diesem Grunde gehet es auch nicht wohl an, daß bey dieser Verfassung, selbst bey den ungemessenen Diensten, den Bauern die Ackerflecke, die ihnen sonst in allen andern Stücken zur Bearbeitung übergeben worden, auch zur Bemistung überlassen werden können.

In ordentlichen Wirthschaften muß auch in Ansehung der Bemistung der Aecker Ordnung gehalten werden.

Bey Beobachtung dieser Ordnung aber kann es sich sehr leicht zutragen, daß die einem oder dem andern Bauer zugetheilte Ackerflecke nicht in dem zu bemistenden Schlage liegen.

Das Mistfahren wird daher jederzeit besonders bleiben, und nur lediglich an den Orten, so die Herrschaft dazu ernennet, geschehen müssen.

§. 1000.

Bey den Getreidefuhren und andern Reisen, muß alles dasjenige, was bereits §. 990. deßhalb als billig festgesetzet ist, zum Grunde geleget werden.

Zu den Getreidefuhren und andern Reisen, haben wir in dem angenommenen Beyspiel §. 990. zwanzig Tage bestimmet.

Was hierunter den Bauern, die nach Tagen dienen, sowohl in Ansehung der Ladung, als auch der Zeit und der Weite, zugemuthet werden könne, haben wir §. 840. seq. umständlich bemerket.

Es ist keine Ursache vorhanden, warum dasjenige, was daselbst bey diesen drey Punkten festgesetzet worden, nicht auch bey der Dienstverfassung, wovon jetzt die Rede ist, statt finden sollte.

Die Bauern müssen niemahls, ihre Dienste mögen nach Tagen geschehen, oder auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet seyn, über die Gebühr beschweret, und ihnen dadurch zu gerechten Klagen Anlaß gegeben werden.

§. 1001.

Nach diesen Sätzen hat ein jeder Bauer 5 Winspel oder 120 Scheffel Brandenburgischen Maaßes auf vier Meilen weit jährlich zu verfahren.

Nach den c. l. angenommenen Sätzen ist ein zweyspänniger Bauer, von Weitzen, Roggen, Erbsen und Wicken, 12 Scheffel, von der Gerste 14 Scheffel, und von dem Hafer 18 Scheffel, zu laden schuldig und vermögend.

Hierun-

Hierunter muß es denn auch, wenn die Dienste auf Wirthschaftsgeschäfte vertheilet werden sollen, gelassen werden.

Nach Maaßgebung des §. 846. ist angenommen worden, daß auf einer Reise von einer Meile und drunter, nur ein halber Tag, auf zwey bis drey Meilen, ein Tag, und bey den weitern auf zwey Meilen, in der Hin- und Rückreise, ein Tag zu rechnen sey.

Alle diese Bestimmungen greifen auch bey der jetzt erwähnten Dienstverfassung Platz.

Um inzwischen etwas gewisses, wie viel ein jeder Bauer in den dazu ausgesetzten 20 Tagen jährlich an Getreide zu verfahren habe, zu bestimmen, wollen wir theils die schwerere Getreidesorten, und theils die Weite einer Reise von vier Meilen, dabey zum Grunde legen.

Nach diesen Sätzen hat ein jeder Bauer jährlich 5 Winspel oder 120 Scheffel Brandenburgschen Maaßes, von den vorhin bestimmten schwerern Getreidearten, auf vier Meilen weit zu verfahren, und es kann dieses als eine allgemeine Richtschnur, wornach diese Schuldigkeit überhaupt zu bestimmen, angenommen werden.

§. 1002.

Wie dieses bey Verfahrung der leichten Getreidearten zu reduciren sey.

Weil aber ein Grundherr nicht immer Weitzen und Roggen zum Verkauf zu verschicken hat, sondern auch seine Gerste und Hafer zu versilbern bemühet seyn muß, so können sich alsdenn die Bauern, die sonst von schweren Getreide nur jährlich 5 Winspel auf vier Meilen weit zu verfahren schuldig wären, sich von der Gerste 5 Winspel 20 Scheffel, und von dem Hafer 7 Winspel 12 Scheffel, zu verfahren nicht entbrechen.

Da sie inzwischen nicht immer, um mit ihnen einerley Getreideart zu verschicken, gebrauchet werden, sondern bald diese bald jene verfahren müssen, so ist bey jedesmaliger Ladung jederzeit das §. 845. angegebene Verhältniß zwischen den verschiedenen Getreidesorten wahrzunehmen.

§. 1003.

Wie eine dergleichen Reducirung, auch in Ansehung der Weite der Fuhren, statt finden müsse.

Findet die Herrschaft nöthig, die auf eine solche Dienstverfassung gesetzte Bauern mit dem zu verkaufenden Getreide, entweder weiter oder näher zu verschicken, so verstehet sich von selbst, daß diese Schuldigkeit hiernach reduciret, und in dem erstern Fall verhältnißmäßig eingeschränket, in dem letztern aber erhöhet werden müsse.

Wird z. B. den Bauern, die überhaupt 5 Winspel schweres Getreide auf vier Meilen weit zu verfahren schuldig sind, solches acht Meilen weit zu verfahren, angemuthet, so ist es eine natürliche Folge, daß alsdenn nur 2 Winspel 12 Scheffel, anstatt 5 Winspel, von ihnen verlanget werden können.

Hat hingegen ein Grundherr sein Getreide auf zwey Meilen weit mit Vortheil an den Mann zu bringen, Gelegenheit, so sind die Bauern alsdenn, anstatt 5 Winspel, 10 Winspel zu verfahren verbunden.

Von selbst verstehet sich im übrigen, daß, wenn dergleichen Bauern nicht immer Reisen von einerley Weite thun, sondern bald zu kurzen, und bald wiederum zu langen gebraucht werden, die säumtliche das ganze Jahr hindurch gethane Getreidefuhren gegen einander auszugleichen sind, dergestalt, daß jederzeit auf eine jede Reise mehr nicht als vier Meilen kommen, wovon §. 846. die nöthige Grundregeln mit mehrern nachgesehen werden können.

§. 1004.

Wie es zu halten, wenn in einem Jahre nicht so viel herrschaftliches Getreide, als die Bauern zu verfahren schuldig sind, gewonnen worden ist, und daß dabey die Nachholung solcher Fuhren in andern Jahren niemahls statt finden könne.

Vielleicht könnte es sich, besonders in theuren Jahren, zutragen, daß sie ihr Getreide auf zwey Meilen weit, vor einen annehmlichen Preiß zu verlosen im Stande wäre, überhaupt aber nicht so viel Getreide, daß auf einen jeden Bauer 10 Winspel zum Verfahren kämen, gewonnen hätte.

Wie soll es in diesem Fall, wird man vermuthlich fragen, mit den übrigen Getreidefuhren, so die Herrschaft nicht gebrauchen können, gehalten werden?

Sind sie deßhalb völlig frey davon, oder müssen sie der Herrschaft davor andere Fuhren thun, oder kann diese solche bis auf das andere Jahr aufbehalten?

Ganz frey davon können sie deßhalb nicht gelassen werden, weil auf solche Art die Herrschaft doppelt gestrafet werden würde, indem sie nicht allein weniger Getreide gewonnen hätte, sondern auch dabey die schuldigen Dienste der Bauern missen müßte.

Die Aufbehaltung solcher Getreidefuhren-Dienste auf das künftige Jahr, kann ich auch nicht billigen. Denn ob gleich bey den auf diese Verfassung gesetzten Bauern, das Auffammlen der Dienste nicht so viel Unheil, als bey denen, so nach Tagen dienen müssen, anrichten kann, so ist es doch immer eine vor den Bauern sehr verderbliche Sache.

Das Gespann desselben stehet nur blos mit den Diensten, die er in einem Jahre verrichten muß, in Verhältniß, und so lange dieses Verhältniß gehörig beobachtet wird, läuft sein Nahrungsstand keine Gefahr.

Soll er aber die aus dem vorigen Jahre rückständig gebliebene Fuhren und Dienste nachthun, so muß er natürlicher Weise sein Gespann zu mehrern anstrengen, als wozu es gewidmet ist, der Versäumniß nicht zu gedenken, die ihm durch eine dergleichen Nachholung rückständig gebliebener Dienste verursachet wird.

Ein Bauer wird nicht zu Grunde gerichtet werden, wenn er in einem Jahre 5 Winspel Getreide vier Meilen weit zu Markte fahren muß.

Soll aber diese Schuldigkeit, weil sie wegen Mangel des herrschaftlichen Getreides in Rückstand geblieben, in einem Jahre verdoppelt werden, so fällt von selbst in die Augen, daß solches die Nahrungsumstände des Bauern gar leicht wankend machen könne.

§. 1005.

Warum bey dieser Diensteinrichtung die Bauern zu keiner Rückfracht, sie mögen Leibeigene oder Laßbauern seyn, wider ihren Willen angehalten werden können, und auch alsdenn, wenn solches mit ihren guten Willen geschiehet, die Vergütigung davor nicht in Diensten, sondern baar geschehen müsse.

In Ansehung der Rückfracht bey den Reisen und Getreidefuhren, kann dasjenige, was wir §. §. 848 bis 853. festgesetzet haben, alsdenn, wenn die sämmtliche Dienste auf gewisse Wirthschaftstheile vertheilet worden, nicht so schlechterdings beobachtet werden.

Denn durch diese Vertheiluug ist die eigentliche Ableistung der Dienste schon näher bestimmet, und es kann, ohne Einwilligung beyder Theile, davon weder etwas ab noch zugethan werden.

Die §. §. 848 und 849. bemerkte Rückfracht, wird daher bey einer solchen Einrichtung, weder in Ansehung der Laß- noch leibeigenen Bauern, anders statt finden können, als wenn die Herrschaft sich deßhalb mit den Bauern, so oft dergleichen vorfällt, gehörig vergleichet, welches auch mit fremden Fuhrleuten geschehen kann.

In der That würde außerdem die Vergütigung einer solchen Rückfracht durch andere Dienste dieses ganze Dienst-System zerrütten und in Unordnung bringen.

Denn da für ein jedes Wirthschaftsgeschäfte eine gewiße Anzahl von Diensttagen bestimmet ist, so müste nothwendig in derjenigen Arbeit, auf welche die Rückfracht vergütiget würde, ein Ausfall entstehen, und es könnte alsdenn die Herrschaft auf die einmahl festgesetzten Verrichtungen der Bauern keine sichere Rechnung mehr machen.

Man nehme z. B. an, daß man die Rückfracht, die etwa zwey Diensttage beträfe, bey der Pflugarbeit vergütigen wollte, so ist offenbar, daß diejenige Bauern, denen die Rückfracht auf solche Art vergütiget würde, von dem ihnen auf beständig zugeschlagenen Ackerfleck vier Morgen liegen lassen, und solche von der Herrschaft mit ihren eigenen Pflügen beackert werden müsten.

Wie viele Verwirrung aber hieraus entstehen würde, siehet ein jeder selbst ein.

Kann daher eine Herrschaft ihre Bauern zu einer solchen Rückfracht in Güte bewegen, so muß die Vergütigung davor nicht an andern Diensten, sondern durch baare Bezahlung geschehen.

Die ganze Landwirthschaft hanget wie eine Kette zusammen, und es ist diese Wirthschaftskette, so bald als ein Glied derselben davon weggenommen oder zerbrochen wird, nicht mehr auf die gehörige Art brauchbar.

Der Hauptnutzen dieser ganzen Diensteinrichtung bestehet darinn, daß eine Herrschaft, auf wie viele Arbeit sie in Ansehung ihrer Bauern sichere Rechnung machen können, zuverläßig wissen, und dagegen ihr eigenes Gespann richtig bestimmen möge. Wird nun das erste unterbrochen, so kann auch bey dem letztern nichts zuverläßiges angenommen werden.

§. 1006.

Die an vielen Orten eingeführte Gewohnheit, bey den Getreidefuhren allerhand herrschaftliche Wirthschaftsnothdurften wieder zurück zu bringen, findet auch bey dieser Diensteinrichtung Statt.

So viel hingegen die §. 850. angeführte Gewohnheit, vermöge welcher die Bauern an vielen Orten, wenn sie mit Getreide verschicket worden, der Herrschaft allerhand nöthige Wirthschaftsnothdurften zurück bringen müssen, anbetrift, so wird dadurch dieses Dienstsystem keinesweges verrücket.

Es ist daher keine gegründete Ursache vorhanden, warum es nicht auch alsdenn, wenn die Dienste der Bauern auf gewiße Wirthschaftsgeschäfte vertheilet worden, dabey gelassen werden sollte.

Ueberhaupt ist diese Schuldigkeit mehr wie ein officium humanitatis, wozu die Unterthanen gegen ihre Herrschaft besonders verpflichtet sind, als eine wirkliche Dienstleistung anzusehen, zumahl die Herrschaft durch dergleichen kleine Gefälligkeiten zwar vielfältig erleichtert, der Bauer aber niemahl beschweret, vielweniger zu Grunde gerichtet werden kann.

§. 1007.

Warum bey dieser Diensteinrichtung das einmahl zu Markt gefahrne Getreide von den Bauern niemahl, ohne eine besondere Vergütigung davor zu erhalten, wieder zurück gebracht werden dürfe.

Die §. §. 851. 852. und 853. vorgetragene Verbindlichkeiten der Bauern, das zu Markt geschickte aber nicht verkaufte Getreide theils ohne, und theils gegen eine billigmäßige Vergütigung, wieder zurück zu bringen, muß bey dieser Diensteinrichtung ebenfalls mit ganz andern Augen angesehen werden, als wir es c. l. in Betracht genommen haben.

Bey Vertheilung der Dienste auf die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte ist wohl niemahls auf den Vorfall, wenn das zu Markt geschickte Korn nicht verkaufet werden könnte, Rücksicht genommen worden. Die Bauern würden also wider die ersten bey dieser Einrichtung zum Augenmerk gehabten Absichten beschweret werden, wenn ihnen, das jährlich zu verfahren übernommene Getreide in dem Nichtsverkaufsfall wieder zurück zu fahren, angemuthet werden wollte.

Der c. l., besonders §. 853., angenommene Unterscheid, ob das zu Markt gefahrne Getreide gar nicht, oder nur für keinen anständigen Preiß verkaufet werden können, findet solchemnach bey dieser Diensteinrichtung keine Statt, sondern die Herrschaft muß den Bauern in beyden Fällen, wenn sie das Getreide nicht gutwillig wieder zurücke nehmen wollen, Vergütigung wiederfahren lassen.

§. 1008.

Warum bey dieser Dienstverfassung die Bauern in Ansehung der weiten Reisen und Fuhren so leicht keine Gefahr laufen können.

In Ansehung der Weite der Getreidefuhren und andrer Reisen, können die Bauern bey einer solchen Dienstverfassung nicht diejenige Gefahr laufen, der sie alsdenn, wenn sie nach Tagen ihre Dienste verrichten müssen, ausgesetzet sind.

Es

Es hanget hier nicht blos von der Willkühr der Herrschaft ab, wie oft sie die Bauern dergleichen Getreidefuhren und Reisen thun lassen wolle.

Ist die jährlich festgesetzte Anzahl solcher Reisen von den Bauern erfüllet worden, so sind dieselben alsdenn hierunter von allen fernern Zumuthungen frey.

Wollte eine Herrschaft die Bauern in dem angenommenen Beyspiel auch gleich zu Reisen von 12 bis 15 Meilen gebrauchen, so wäre ihre ihnen deßhalb obliegende Schuldigkeit mit drey dergleichen Reisen abgethan. Hierdurch aber könnten sie nicht zu Grunde gerichtet werden, zumahl ihnen, da sie durch keine andere überhäufte Dienste daran gehindert werden, Zeit genung übrig bleibet, ihre Pferde, so wohl vor, als nach der Reise, gehörig ausruhen zu lassen.

Dasjenige, was wir §. §. 857. und 858 von den weiten Reisen und Fuhren der Bauern aus ökonomischen Gründen vorgetragen haben, kann daher um so weniger bey dieser Dienstverfassung in Betracht kommen, als die §. 860. den Bauern nachgelassene Freyheit, bey weiten Getreidefuhren das herrschaftliche Getreide in nähern Städten zu verkaufen, und den Preis des entlegenen Ortes zu vergütigen, denselben auch hier unbenommen bleibet.

§. 1009.

Warum die sonst bey den Dienstverrichtungen nach Tagen zur Futterzubereitung und Ausruhung des Gespannes vor billig erkannte besondere Dienstfrist bey dieser Einrichtung gänzlich hinweg fallen müsse.

Auch kann den Bauern alsdenn, wenn sie jährlich nur gewiße bestimmte Reisen und Fuhren zu thun haben, die §. 861. seq. bemerkte Dienstfrist zur Futterzubereitung und Ausruhung ihres Gespannes verstattet werden.

Wir haben §. 862. diese Dienstfrist selbst bey den nach Tagen zu verrichtenden Diensten nur blos in dem Fall für billig erkannt, wenn die Bauern den größesten Theil der Woche in dem herrschaftlichen Dienste zubringen müssen.

Dieses aber fällt bey Vertheilung der Dienstage auf die Wirthschaftsgeschäfte, wie aus dem angenommenen Beyspiel ganz klar erhellet, von selbst hinweg.

Die Bauern behalten, wie schon in dem nächst vorstehenden §. beyläufig erwehnet worden, so wohl vor als nach der Reise, genugsame Zeit zur Futterzubereitung und Ausruhung ihrer Pferde übrig.

§. 1010.

Wie in dem angenommenen Beyspiel das jährlich von einem jeden Bauer anzufahrende Heu-Quantum sich auf 200 Centner belaufe.

Zu den Heufuhren sind in dem angenommenen Beyspiel §. 990. einem jeden Bauer 25 Dienstage angerechnet worden, welches von allen Wirthschaftsverständigen nach dem Verhältniß des §. 988. bemerkten Wiesewachses und Viehstandes um so mehr für billig erkannt werden wird, als dadurch das auf dem z. B. angenommenen Gute zu gewinnende Heu bey weitem nicht völlig bestritten werden kann, sondern noch immer vor das herrschaftliche Gespann hierunter Arbeit übrig bleiben wird.

Gegen-

Gegenwärtig wollen wir nur blos zu bestimmen suchen, wie viel Centner ein jeder Bauer jährlich anzufahren schuldig seyn würde.

Wir gehen dieserhalb abermahl auf dasjenige zurück, was wir in dem Fünften Bande §. 121. *Not. a n* 4, theils aber auch in dem gegenwärtigen Bande §. §. 829. seq., so wohl wegen der Anzahl der Fuder, so ein Bauer in einem Diensttage anzufahren hat, als auch in Ansehung der Ladung eines jeden Fuders, festgesetzet haben.

Nach den deßhalb angenommenen Sätzen kann ein Bauer, wenn die Wiesen, von welchen das Heu gehohlet werden muß, eine Meile und darüber entlegen sind, in einem Diensttage füglich weiter nicht, als ein Fuder heran zu fahren, angehalten werden.

Bey dem §. 988. zum Beyspiel angenommenen Landgute ist nun der Wiesewachs eine Meile von demselben entfernet, und es folget daraus von selbst, daß ein jeder von den 10 Bauern jährlich 25 Heufuhren leisten müsse.

Aus eben diesen Sätzen erhellet ferner, daß ein auf trockenen Wiesen geladenes zweyspänniges Bauerfuder acht Centner, auf nassen und sumpfigten Wiesen aber sechs Centner, dem Gewichte nach, enthalten müsse.

Da nun eine jede Herrschaft auch die nassen und sumpfigten Wiesen hierunter den trockenen gleichmachen kann, wenn sie das darauf gewonnene Heu nicht eher, als im Winter bey harten Frostwetter, abfahren lässet, so können wir in dem gegenwärtigen Fall jedes Fuder ohne Bedenken auf 8 Centner annehmen.

Das ganze Hauptquantum also, so ein jeder Bauer in diesem Fall jährlich anzufahren schuldig seyn würde, beträgt 200 Centner.

Hat er dieses auf die herrschaftliche Ställe abgeliefert, so ist er alsdenn von seiner ihm hierunter obliegenden Schuldigkeit entlediget, und es kann ihm weiter kein Heufahren zugemuthet werden.

Was §. 831. wegen eines bequemen Heugewichtes bemerket, und die Erinnerungen, die wegen Ladung der Bauerfuder §. 832. gegeben worden, können auch bey diesen Heufuhren der Bauern mit Nutzen gebrauchet werden, wie wohl eine Herrschaft, die eine dergleichen Dienstverfassung, wo die Bauern eine bestimmte Anzahl von Fudern jährlich anzufahren schuldig sind, auf ihrem Landgute entweder findet, oder solche einführen will, doppelte Ursache hat, sich an das Gewichte zu halten, und daher die zur Anschaffung einer §. 831. gedachten bequemen Wage erforderliche Kosten nicht zu scheuen.

§. 1011.

Von den Holzfuhren, und daß dabey hauptsächlich auf den Unterscheid, ob die Bauern schon vorhin geschlagenes Klafterholz anzufahren, oder sich das anzufahrende selber zu schlagen, schuldig sind, Rücksicht zu nehmen sey, nebst den Ursachen, warum in Ansehung dieser Arbeit nur blos die Wintertage zum Grunde zu legen sind.

Zu den Holzfuhren haben wir §. 890. bey Vertheilung der Spanndienste auf dem z. B. angenommenen Landgute vor einen jeden Bauer 15 Dienst-Tage angerechnet.

Da wir dabey angenommen haben, daß der Wald, aus welchem das Holz herbey gefahren werden muß, nur eine halbe Meile von dem Gute entlegen sey, so müssen wir

wir nunmehr ebenfalls dasjenige Quantum, was ein Bauer jährlich anzufahren hat, näher bestimmen.

Auch bey dieser Bestimmung kommen uns die §. §. 834. seq., so wohl wegen der Fuderzahl, als Ladung, bemerkte Sätze zu statten.

In Ansehung der Ladung ist, wie §. 835. mit mehrerm ausgeführet worden, ein Unterscheid zu machen, ob der Bauer schon vorhin geschlagenes Klafterholz anfahren, oder sich das anzufahrende Holz, wie an vielen und fast den meisten Orten gebräuchlich ist, selber schlagen muß.

In dem ersten Fall haben wir daselbst die Anzahl der Holzfuhren, so ein Bauer eine halbe Meile weit thun muß, in einem jeden Diensttage auf zwey Fuder festgesetzet.

In dem letzten Fall hingegen ist aus hinreichenden Gründen dargethan worden, daß ihm, weil die Holzfuhren gemeiniglich in den kurzen Wintertagen unternommen zu werden pflegen a), mehr nicht, als nur die Hälfte, oder ein Fuder, zugemuthet werden könne.

Ein jeder siehet von selbst ein, daß dieser Unterscheid von Wichtigkeit sey, und er daher auch bey dieser Diensteinrichtung nicht außer Augen gesetzet werden könne, weil sonst die Vertheilung der Diensttage mit der Beschaffenheit der Wirthschaftsverrichtungen, auf welche sie vertheilet worden, in keinem richtigen Verhältnisse stehen würden.

In Ansehung der Ladung ist c. l. ferner festgesetzet, daß ein jedes zweyspänniges Bauerfuder Holz $\frac{1}{4}$tel Klafter, die Klafter 6 Fuß lang, und 6 Fuß hoch, die Kloben aber von 3 bis 4 Fuß gerechnet, in sich enthalten müsse, wobey zugleich §. 837. eine Anweisung gegeben worden, wie es mit demjenigen Holz, so die Bauern selber zu schlagen schuldig sind, zu halten sey.

Wie nun alles dieses auch bey derjenigen Dienstverfassung, wovon anjetzt die Rede ist, beybehalten werden kann und muß, so ergiebet sich von selbst, daß in dem angenommenen Beyspiel ein Bauer, wenn er schon vorhin geschlagenes Klafterholz anfahren muß, jährlich $7\frac{1}{2}$ Klafter, in dem Fall aber, wenn er das zu ladende Holz selber schläget, $3\frac{3}{4}$ Klafter auf den herrschaftlichen Hof zu liefern schuldig ist.

a) Ich habe zwar §. 836. nur blos in den kurzen Wintertagen das Tagewerk eines Bauern bey dem Holzfahren unter einer Meile in dem Fall, daß er sich solches selber schlagen muß, auf ein Fuder festgesetzet, dagegen aber angenommen, daß, wenn diese Arbeit in den Sommer-Tagen geschiehet, er alsdenn auch zwey Fuder anzufahren schuldig sey.

Vielleicht wird es manchen bedenklich vorkommen, daß ich bey diesem Geschäfte nur blos auf die kurzen Tage Rücksicht genommen, und dabey die langen Tage gänzlich außer Augen gesetzet, da doch an vielen Orten so wohl in langen als kurzen Tagen Holz gefahren wird.

Wenigstens wird mir vorgeworfen werden können, daß ich, wie es bey andern Gelegenheiten, z. B. bey dem Mistfahren geschehen, hierunter einen Durchschnitt machen sollen.

Allein in einer ordentlichen Landwirthschaft hat ein jedes Geschäfte seine bestimmte Jahreszeit, und das ganze Wirthschaftssystem muß in Unordnung gerathen, wenn man solches nicht gehörig beobachtet.

Nun aber ist allen Wirthschaftsverständigen bekannt, daß das Holzfahren nur lediglich eine Winterarbeit sey, und sich alle vernünftige und aufmerksame Wirthe alsdenn auf das ganze Jahr, damit sie dadurch nicht in andern nöthigen Geschäften gestöret werden, mit Holz zu versorgen suchen.

Die Vertheilung der Dienste auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte ist ein Surrogatum der sonst gewöhnlichen Diensteinrichtung nach Tagen.

Bey der letztern haben die Bauern ihre Dienste nicht blos in langen Tagen verrichten müssen, sondern sie sind dazu auch, nach der Verschiedenheit der Jahreszeiten, in den kurzen gebrauchet worden.

Wollte man nun bloß die langen Sommertage zum Maaßstabe der zu vertheilenden Dienste annehmen, so würde denen Bauern dadurch offenbar zu nahe getreten werden.

Dieses ist der wahre und einzige Grund, warum ich bey Bestimmung der Holzfuhren nur blos auf die kurzen Wintertage Rücksicht genommen habe.

§. 1012.

Ursachen, warum bey dieser Diensteinrichtung in dem angenommenen Beyspiel 10 Diensttage zu allerhand Nebenfuhren ausgesetzet worden, und daß selbige, wenn sie hiezu nicht nöthig wären, zu andern gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften gebrauchet werden können.

Endlich habe ich bey der §. 990. vorgeschlagenen Vertheilung der jährlichen Gespanndiensttage 10 Tage auf allerhand Nebenfuhren gerechnet.

Wer von dem Innern einer jeden landwirthschaftlichen Haushaltung unterrichtet ist, der wird schon von selbst wissen, daß in derselben sich unzählige Vorfälle ereignen, wozu Fuhren und Reisen nöthig sind, die aber sich so genau nicht bestimmen lassen, und folglich auch nicht unter gewisse Titel gebracht werden können.

Auf dergleichen unbestimmte Fuhren muß inzwischen ein jeder Landwirth bey seiner Wirthschaftseinrichtung Rücksicht nehmen, indem sonst, wenn er solches nicht gethan hat, die ordentliche und bestimmte Wirthschaftsgeschäfte sehr oft unterbrochen werden, und dadurch in den Haupttheilen des Landwesens mancherley Unordnung und Aufenthalt angerichtet wird.

Ist bey Vertheilung der Dienste nur blos auf die gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäfte gesehen worden, und es fällt ein besonderer Umstand vor, wo ungewöhnliche Reisen und Fuhren nöthig sind, so ist es ganz natürlich, daß die Hauptgeschäfte dadurch mannigfaltig unterbrochen werden, und folglich in ihrer gehörigen Fortsetzung und Beschleunigung gar sehr leiden müssen.

Dieses hat mich denn bewogen, bey den zu vertheilenden Bauerdiensten auf einen jeden Bauer 10 Diensttage zu solchen unbestimmten Fuhren und Reisen auszusetzen.

Ich will hoffen, daß sie in den wenigsten landwirthschaftlichen Haushaltungen, wo man alles, folglich auch diese Nebenfuhren, nach Möglichkeit zu ersparen suchet, nicht insgesammt nöthig seyn werden.

Es ist aber dadurch, wenn sie auch von der Herrschaft nicht gebrauchet würden, nichts verloren, indem die übrig bleibende auch zu allerhand gewöhnlichen Wirthschaftsgeschäften nach dem Maaß, so wir in dem vorstehenden von einem jeden angenommen haben, angewendet werden können.

§. 1013.

Fortsetzung des Vorigen, wobey besonders, wie die von diesen Nebenfuhren übrig bleibende Diensttage zu andern Wirthschaftsgeschäften nützlich angewendet werden können, gezeiget wird.

Bey diesen Nebenfuhren habe ich vornehmlich theils auf die von der Herrschaft zu thuende nöthige Reisen, theils auf die Herbeiholung solcher Personen, so die Herrschaft sowohl in Rechts- als ökonomischen Angelegenheiten ihres Gutes nöthig hat, theils auf die Herbeyschaffung allerhand zur Verbesserung der Wirthschaft nöthigen Dinge, als Kalk, Seifensiederasche, Stroh und dergleichen mehr, Rücksicht genommen.

Nicht bey allen Herrschaften wird eine gleiche Anzahl von diesen Nebenfuhren erforderlich seyn, sondern es dabey gar sehr, sowohl auf die Familienumstände derselben, als auch ihre mehrere oder wenigere Neigung zur Industrie ankommen.

Ich habe inzwischen die Anzahl dieser Nebenfuhren dergestalt eingerichtet, daß sie vermuthlich bey allen zureichend seyn werden, und niemand so leicht nöthig haben wird, seinen ordentlichen Wirthschaftsgeschäften deßhalb Abbruch zu thun.

Sollten aber auch diese Nebenfuhren nicht insgesammt gebrauchet werden können, so wird doch allemahl eine Herrschaft sie zur Erleichterung ihrer übrigen wirthschaftlichen Arbeiten anzuwenden Gelegenheit finden.

In dem angenommenen Beyspiel sind die zur Anfahrung des gewonnenen Heues ausgesetzte Bauerdienste dazu nicht hinreichend, sondern ein Grundherr wird bey einem solchen Umfange von Wiesewachs noch immer, einen großen Theil des Heues mit seinem eigenen Gespann heran zu rücken, brmühet seyn müssen.

Was ist daher natürlicher, als daß die übrig bleibende Nebenfuhren der Bauern zu diesem Behuf angewendet werden?

Ein jeder siehet von selbst, daß ich diese Heufuhren nur bloß zum Beyspiel anführe, und keinesweges dadurch festgesetzet haben will, daß die übrig bleibende Neben-Fuhren der Bauern schlechterdings dazu gebrauchet werden müssen.

Eine jede vernünftige und aufmerksame Herrschaft wird schon von selbst die in ihrer Wirthschaft sich ereignende Lücken, woran es selten zu fehlen pfleget, damit auszufüllen wissen.

§. 1014.

Von der Ladung, so die Bauern bey diesen Nebenfuhren zu übernehmen schuldig sind.

Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß, wenn diese Nebenfuhren mit Last geschehen müssen, dabey eben dasjenige, was wir §. 876. wegen der zu übernehmenden schuldigen Ladung, so wohl überhaupt, als auch in den besondern Fällen, bestimmet haben, zu beobachten sey.

Die auch bey diesen Nebenfuhren fortzuschaffende Last muß jederzeit nach demjenigen, was ein Bauer an schwerern Getreidesorten, besonders an Roggen, zu verfahren schuldig ist, eingerichtet werden.

So bald die durch die Nebenfuhren fortzuschaffende Last nicht das Gewicht von 12 Schfl. Roggen bey einem zweyspännigen Bauern übersteiget, kann er sich solche, auch bey dieser Dienstverfassung, zu fahren nicht weigern.

§. 1015.

Von der Vertheilung der Handdienste auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte, und daß solche zwar schwerer, als bey den Spanndiensten, falle, deßhalb aber doch möglich und nützlich sey.

Vorstehendes wird hinreichend seyn, um der Vertheilung der Diensttage auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte in Ansehung der Spanndienste ein richtiges Verhältniß zu geben.

Wir haben aber uns oben anheischig gemacht, auch in Ansehung der Hand- oder Fußdienste zu einer solchen Vertheilung eine gleichmäßige Anweisung mitzutheilen, und dieses soll denn in dem Nachstehenden noch mit wenigem unsere Beschäftigung seyn.

Ich gestehe gar gerne, daß die Vertheilung der Handdienste auf die verschiedene Wirthschaftsgeschäfte, wie ich schon oben beyläufig bemerket habe, weit mehrern Schwierigkeiten, als hierunter bey den Spanndiensten angetroffen worden, ausgesetzet sey.

Daß es inzwischen auch in deren Ansehung nicht ganz unmöglich, und dabey mit vielem wahren Nutzen verknüpfet sey, wird das Nachfolgende mit mehrerm erweisen.

§. 1016.

Wie viel in dem angenommenen Beyspiel so wohl ein jeder zu Handdiensten verpflichteter Unterthan jährlich zu verrichten habe, als auch auf wie hoch sich die Summe der ganzen Handdienste belaufe.

Wir wollen dabey eben dasjenige Beyspiel, so wir §. 988. in Ansehung der Spanndienste angenommen haben, beybehalten.

Nach der daselbst angeführten Beschreibung des uns zur Richtschnur vorgesetzten Landgutes, müssen

1.) Die zehn dienstbare Bauern wöchentlich drey Tage mit Knecht und Magd zu Hofe dienen, welches, das Jahr zu 300 Diensttagen gerechnet, jährlich auf eine Person beträget = 300 Tage.

2.) Acht Cossaten dienen wöchentlich mit einer Person sechs Tage, welches vor einen jeden Cossaten jährlich beträget = 300 Tage.

Die ganze jährliche Summe hievon auf sämmtliche Bauern und Cossaten bestehet:

1.) In Ansehung der Bauern, in = = 3000 Tage.
2.) In Ansehung der Cossaten, in = = 2400 —

Summa 5400 Tage.

Es ist dieses eine so ansehnliche Menge von Handdiensten, daß man fast glauben sollte, daß solche an den wenigsten Orten gebrauchet werden könnten, sondern auch in den größesten Wirthschaften überflüßig seyn müßte.

Inzwi-

Inzwischen wird sich bey Vertheilung derselben gar bald ergeben, daß solche in dem angenommenen Beyspiel kaum zureichend sind.

Wohlbedächtig habe ich auch in diesem Beyspiel die Anzahl der Handdienste etwas hoch gesetzet, weil der Mangel derselben weit nachtheiliger ist, als wenn es an Spann-Diensten fehlet.

§. 1017.

Daß die zu der ersten Classe gehörige Mannsdienste auf ¼tel der sämmtlichen Handdienste zu setzen, und wie dieselben zu vertheilen sind.

Den Unterscheid zwischen Manns- und Frauensdiensten habe ich bereits §. 896. bemerket, und deßhalb §. §. 897 bis 901. darunter drey Classen festgesetzet.

Dieser Unterscheid wird auch alsdenn, wenn die Diensttage der zu Hand- oder Fußdiensten verpflichteten Unterthanen, auf die verschiedene herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet werden sollen, genau zu beobachten seyn.

Zuförderst ist daher nöthig, daß wir die sogenannte Mannsdienste, welche wir §. 897. zu der ersten Classe gerechnet haben, sowohl in Ansehung der Bauern als Cossaten, nicht allein jährlich festsetzen, sondern auch selbige, um sie nicht mit den zu der zweyten und dritten Classe gehörigen Handarbeiten zu vermengen, besonders eintheilen.

Ich glaube, daß von den 300 Tagen, so ein Bauer und Cossate jährlich in Hand-Diensten der Herrschaft leisten muß, nach ökonomischen Sätzen ganz füglich der vierte Theil als wirkliche Mannsdienste angesehen werden kann.

Dieser vierte in 75 Tagen bey einem jeden Bauer und Cossaten bestehende Theil wäre folgendermaßen zu vertheilen:

1.)	Zum Getreidemäden in beyden Erndten	32 Tage.
2.)	Zum Heumäden	20 —
3.)	Zum Holzschlagen	5 —
4.)	Zum Zäunen der herrschaftlichen Koppeln und Gehege	3 —
5.)	Zum Hexelmachen oder Siedeschneiden	10 —
6.)	Zu ausserordentlichen Arbeiten, die nicht allemahl vorfallen, und folglich sich auch auf nichts gewisses bestimmen lässet	5 —
	Summa	75 Tage.

Wie viel nach dieser Vertheilung ein jeder Unterthan von solchen Arbeiten, wozu schlechterdings Mannspersonen erfordert werden, jährlich überhaupt übernehmen müsse, wollen wir nunmehr näher berechnen, und dabey die §. §. 807. seq. angenommene Bestimmung der Tagewerke zum Grunde legen.

§. 1018.

Von Vertheilung der Handdienste auf das Geschäfte des Getreidemädens, und daß ein jeder Unterthan davon in dem gewöhnlichen Winter- und Sommergetreide jährlich 64 Magdeburgische Morgen, und noch überdem bey den Erbsen und Hülsenfrüchten 10 Morgen zu übernehmen habe.

Das erste Mannsgeschäfte ist das Getreidemäden.

Das Tagewerk vor einen jeden Diensttag haben wir bereits §. 909. nach der wirthschaftlichen Erfahrung in dem Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer, auf zwey Magdeburgische Morgen 58 Quadratruthen festgesetzet.

Bey Vertheilung der Handdienste auf die Wirthschaftsgeschäfte kann solches um so sicherer beybehalten werden, als gewiß ist, daß der Unterthan, wenn er nicht mehr nach Tagen dienet, sondern ihm darunter etwas gewisses jährlich vorgeschrieben ist, bey verdoppelten Fleiß damit weit eher fertig werden kann und wird.

Da nun einem jeden Unterthan auf diese Arbeit 32 Diensttage in dem angenommenen Beyspiel angerechnet worden, so folget von selbst, daß er überhaupt in einem jeden Jahr 74 Morgen 56 Ruthen an herrschaftlichen Getreide abzumäden schuldig sey.

Weil aber, wie §. 912. mit mehrern erinnert worden, das Mäden der Erbsen und andrer Hülsenfrüchte, in der Arbeit weit mehrern Aufenthalt, als das Mäden des andern Getreides, verursachet, und bey diesen Früchten deßhalb das Tagewerk nur auf $1\frac{1}{3}$tel Morge festgesetzet worden, so müssen dagegen von obigen Quanto wenigstens 10 Morgen zurück geschlagen werden, dergestalt, daß die Schuldigkeit eines jeden Unterthanen hierunter nur in 64 Morgen 56 Ruthen von dem gewöhnlichen Winter- und Sommergetreide, und in 10 Morgen von Erbsen und andern Hülsenfrüchten, bestehen bleibet.

§. 1019.

Warum hierunter kein Unterscheid zu machen sey, ob das Getreide angehauen, oder aufs Schwad gemädet wird.

Ich habe zwar §. 913. angemerket, daß an den Orten, wo die Dienste der Unterthanen nach Tagen verrichtet werden, das Geschäfte des Mädens nur blos alsdenn, wenn das Wintergetreide eben so, wie das Sommergetreide, aufs Schwad gemädet wird, hingegen eine gewisse Bestimmung dieser Arbeit nicht statt finden könne, wenn das Wintergetreide, wie in vielen Gegenden gewöhnlich ist, angehauen und abgeraffet wird.

Allein es ist dabey zur Ursache angeführet worden, daß das Anhauen und Abraffen des Getreides nicht anders, als bey völlig trockener Witterung, geschehen kann, und selbst nicht einmahl im Thau diese Arbeit vorzunehmen rathsam ist.

Weil nun das Wetter zur Erndtenzeit gemeiniglich sehr abwechselnd fällt, so hat auch aus dieser Ursache, bey der Diensteinrichtung nach Tagen, hierunter nichts gewisses festgesetzet werden können. Denn wie oft geschiehet es nicht, daß das Wetter nur einige wenige Stunden bey dieser Arbeit zu verbleiben verstattet, und bey einem eingefallenen Regen die nach Tagen dienende Unterthanen wieder davon weggenommen, und zu andern Arbeiten angestellet werden müssen.

Diese Ursache fällt aber alsdenn, wenn die Dienste auf die sämmtliche Wirthschaftsgeschäfte vertheilet worden sind, von selbst hinweg.

Bey einer solchen Verfassung darf der Unterthan, wenn er an dem Mäden gehindert wird, nicht wieder in andere herrschaftliche Arbeiten treten, sondern er kann die übrigen Stunden des Tages, in welchen er an dem Mäden verhindert worden, zur Betreibung seiner eigenen Nahrungsgeschäfte anwenden.

Es

Es ist also kein Grund vorhanden, warum einem Unterthan nicht eben sowohl bey dem Anhauen des Getreides, als bey dem Schwadmäden, eine gewisse jährliche Morgenzahl auferleget werden könnte.

Sonst aber ist wohl gewiß, daß das Anhauen des Getreides dem Mäder weniger Mühe, als das Schwadmäden verursachet, zumahl er sich an das Abraffen nicht kehren darf, sondern dazu, wie unten mit mehrern erwähnet werden wird, eigene Leute gegeben werden.

Es kann daher, das Getreide mag angehauen oder auf Schwad gemädet werden, bey der obigen Bestimmung ohne Bedenken verbleiben.

§. 1020.

Warum das Getreideschneiden sich zu dieser Dienstverfassung nicht füglich passe, solches auch durch den an solchen Oreen gewöhnlichen Garbenschnitt bereits allem Mißbrauch entrissen worden sey, und folglich auf diese Erndtenart in dem gegenwärtigen Dienst-Einrichtungs-Plan keine Rücksicht genommen werden könne.

An den Orten, wo das Wintergetreide geschnitten wird, findet, wie ich bereits §. 914. bemerket habe, ebenfalls keine sichere Bestimmung eines gewissen Tagewerkes statt. Und auch selbst bey Vertheilung der Dienste auf die Wirthschaftsgeschäfte, sehe ich hierunter keine Möglichkeit ab.

Dieses Schneiden kann theils nicht anders, als bey trockener Witterung, geschehen, und theils sind die Arbeiter davon kaum den dritten Theil, was sie im Mäden verrichten können, zu bestreiten im Stande.

Wollte man hierunter die zur Erndtenarbeit angerechnete 32 Tage dennoch auf etwas gewisses zu dieser Arbeit bestimmen, so würden anstatt der 64 Morgen, so in dem angenommenen Beyspiel ein jeder zu Mannsdiensten verpflichteter Unterthan abmäden muß, kaum 15 bis 16 Morgen auf ihm fallen können.

Wo das Schneiden des Getreides gewöhnlich ist, da pfleget auch gemeiniglich der Garbenschnitt eingeführet zu seyn, und es sind diese beyde Dinge fast unzertrennlich, weil sonst keine Mittel, die bey dieser Erndtenart vorfallende unendliche Verzögerungen zu verhindern, vorhanden.

Wir wollen uns also hiedurch in unserm Dienstplan nicht irre machen lassen, sondern das Getreideschneiden zu den Ausnahmen rechnen, zumahl solches an den wenigsten Orten gebräuchlich, und auch da, wo es gebräuchlich, durch den eingeführten Garbenschnitt schon ohnehin der Zahl der nach Tagen zu verrichtenden Dienste entrissen ist.

§. 1021.

Von dem Grasmäden, wie viel ein jeder Unterthan in dem angenommenen Beyspiel darinn jährlich zu verrichten habe, und warum es rathsam sey, daß einem jeden der ihm einmahl angewiesene Fleck auf beständig zum Abbringen überlassen werde.

Nach unserm §. 1017. bemerkten Vertheilungs-Entwurf der Mannsdienste, haben wir ferner zum Grasmäden 20 Diensttage ausgesetzet.

Nach

Nach Maaßgebung des §. 915. kann eine Mannsperson bey dieser Arbeit täglich $1\frac{1}{3}$ Magdeburgische Morge bestreiten.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß ein jeder Unterthan jährlich $26\frac{2}{3}$ Morgen an Heugras abzumäden verbunden seyn würde.

Auch hier hanget es von der Herrschaft ab, ob sie einem jeden Unterthan diese Morgenzahl auf einem gewissen Fleck, den er beständig zu bearbeiten behält, anweisen, oder darunter jährlich ändern wolle.

Das erste würde ich allemahl vor rathsamer halten, weil die Wiesen alsdenn weit ordentlicher gemädet werden, indem eine Wiese, die schlecht bemädet worden, in dem folgenden Jahre ungleich mehrere Mühe sie abzubringen verursachet, als eine andre, die unter den Händen guter und tüchtiger Grasmäder gewesen ist.

Behält nun ein jeder Unterthan den ihm einmahl angewiesenen Wiesenfleck beständig zum Behauen, so wird ihn solches, seines eigenen Nutzens wegen, und damit er in der Folge desto weniger Mühe haben möge, zum guten Mäden reizen.

Dieses gereichet denn auch zu gleicher Zeit zum offenbaren Vortheil der Herrschaft, und es ist folglich, sowohl vor diese als vor die Unterthanen, besser, wenn ein jeder, den ihm einmahl angewiesenen Fleck beständig zur Bearbeitung behält.

Ich werde unten, wo wir von der Vertheilung der zur zweyten Classe gehörigen Handdienste handeln werden, den Vorschlag thun, daß einem jeden Unterthan der ihm zum Mäden übergebene Wiesenfleck auch zum Sammlen überlassen werde, und alsdenn wird sich der daraus entstehende Nutzen noch deutlicher ergeben.

In der §. 988. vorangeschickten Beschreibung des gegenwärtig zum Beyspiel angenommenen Landgutes, ist unter andern bemerket worden, daß der auf demselben befindliche Wiesewachs theils ein-, und theils zweyschürig sey.

Lediglich von der Herrschaft wird es abhangen, ob sie den Bauern hierunter zwey- oder einschüriges Wiesewachs zuschlagen wolle.

Von selbst aber verstehet es sich, daß in dem ersten Fall der einem jeden zugeschlagene Fleck nur die Hälfte desjenigen, was oben bestimmet worden, in sich enthalten könne.

§. 1022.

Wie viel ein Unterthan bey dieser Verfassung, nach dem Unterscheide des weichen und harten Holzes, jährlich an Klaftern schlagen müsse.

Zum Holzschlagen sind §. 1017, auf Rechnung der Mannsdienste, für einen jeden Unterthan 5 Tage angesetzet worden.

Das Tagewerk bey dem Klafterholz ist §. 918, nach Verschiedenheit der zu schlagenden Holzarten und auch der Jahreszeiten, ebenfalls verschiedentlich bestimmet worden.

Von Ostern bis Michaelis haben wir solches in Ansehung des Fichten- oder Kiefernholzes, auf $1\frac{1}{2}$ Klafter, bey dem Eichen- und anderm harten Holze aber auf eine Klafter, und hingegen von Michaelis bis Ostern bey dem ersten auf eine, und bey dem letztern auf $\frac{3}{4}$ Klaftern festgesetzet.

Das

Das Holzschlagen ist nicht so, wie das Holzfahren, eine bloße Winterarbeit, sondern es muß solches, auch in den wohlgeordnetsten Wirthschaften, öfters in den langen Tagen vorgenommen werden.

Wir wollen daher hierunter einen Durchschnitt machen, und auf einem jeden Tag von dem Kiefern- und anderm weichen Holze 1 $\frac{1}{4}$ Klafter annehmen, in Ansehung des eichenen und andern harten Holzes aber es deßhalb bey $\frac{3}{4}$ Klaftern bewenden lassen, weil das Landgut, so wir uns zur Richtschnur genommen haben, eine halbe Meile von dem Walde, in welchem das zu schlagende Holz befindlich, entlegen ist, hierauf aber bey Bestimmung des Tagewerks, nach Maßgebung des §. 918, Rücksicht genommen werden muß.

Ich nehme ferner an, daß von dem zu schlagenden Holze $\frac{3}{5}$tel in Kiefern- und anderm weichen, die übrigen $\frac{2}{5}$tel aber in eichenen und harten Holze bestehe.

Die jährliche Schuldigkeit eines Unterthanen würde solchemnach bey diesem Geschäfte darinn bestehen, daß er an Kiefern- oder anderm weichen Holze 3 $\frac{3}{4}$ Klafter, von dem Eichen- und harten aber 1 $\frac{1}{2}$ Klafter zu schlagen verbunden wäre.

In Ansehung der Größe der Klaftern wird alles dasjenige beybehalten, was wir §. 917. davon erinnert haben.

Von selbst verstehet es sich, daß, wenn nur eine Holzart zum Einschlagen vorhanden seyn sollte, das Tagewerk von der fehlenden auf die vorhandene reduciret werden müsse.

Die Unterthanen werden z. B. nur blos bey dem weichen Holze zum Klafterschlagen gebrauchet; so sind sie alsdenn überhaupt 6 $\frac{1}{4}$ Klafter zu liefern verbunden.

Bedienet man sich hingegen derselben lediglich zum Einschlagen einer harten Holz-Art, so können von ihnen mehr nicht, als 3 $\frac{3}{4}$ Klafter, jährlich gefodert werden.

§. 1023.

Von Vertheilung der zur Erhaltung der nöthigen herrschaftlichen Zäune und Gehege erforderlichen Arbeiten, und warum dabey die bekannten Schlieten-Zäune angenommen werden.

Nach der §. 988. von dem zum Beyspiel angenommenen Landgute gegebenen Beschreibung bestehen die herrschaftlichen Gärten und Koppeln, welche in Zaun und Gehege gehalten werden müssen, aus 20 Magdeburgischen Morgen.

Ich habe zwar §. 919. behauptet, daß die Erhaltung der Zäune und Gehege auf kein gewißes Tagewerk bestimmet werden könnte, wenn die Verrichtung der Dienste nach Tagen beybehalten wird.

Eben daselbst ist aber zugleich bemerket worden, daß es nicht unmöglich fallen würde, auch dieses Wirthschaftsgeschäfte bey einer solchen Einrichtung, wo die Dienst-Tage auf die sämmtliche herrschaftliche Arbeiten vertheilet werden, auf etwas Gewißes zu bestimmen.

Da nun dieses hier der Fall ist, so wird es, die Möglichkeit davon zu zeigen, unsere Pflicht seyn.

Wenn ich auch annehme, daß die 20 Magdeburgische Morgen herrschaftliche Gärten und Koppeln ganz frey liegen, und, weil sie von keinen angränzenden Gebäuden

umschlossen werden, auf allen Seiten, wenn darunter ein vollständiges Viereck angenommen wird, von Zäunen und Gehegen umschlossen werden müssen, so wird doch die ganze Umzäunung und Behegung dieser 20 Magdeburgischen Morgen mehr nicht, als 240 rheinländische Ruthen betragen.

Die Arten und Gattungen der Zäune sind zwar sehr verschieden, und einige derselben mehr oder weniger dauerhaft, als die andern.

In unsern hiesigen Gegenden sind die Schlietenzäune die besten und auch gewöhnlichsten, und wir wollen solche daher, weil wir uns in alle Behegungsarten unmöglich einlassen können, hierunter zur Richtschnur nehmen.

§. 1024.

Warum bey einem Schlietenzaun, der 20 Magdeburgische Morgen umschließet, jährlich mehr nicht, als 12 Ruthen, ganz neu gemachet werden dürfen.

Ein solcher Schlietenzaun kann, wenn er von Zeit zu Zeit repariret, und in die gehörige Ordnung gesetzet wird, ganz füglich 20 Jahre dauern, ohne daß er wiederum von neuem gesetzet werden darf.

Die Umzäunung und Behegung von 20 Magdeburgischen Morgen beträget, wenn man sie in einem Quadrat nimmt, 240 rheinländische Ruthen.

Kann nun ein dergleichen Schlietenzaun ganz füglich 20 Jahre, ohne von neuem gesetzet werden zu dürfen, ausdauern, so ergiebet sich von selbst, daß jährlich mehr nicht als 12 Ruthen neu verzäunet und verheget werden dürfen.

Bey den übrigen Zäunen und Behegungen werden zwar auch jährlich allerhand Ausbesserungen nöthig seyn, solche aber doch niemahl mit derjenigen Arbeit, so zu einer ganz neuen Verzäunung erfordert wird, in Vergleichung gesetzet werden können.

Auf einigen Stellen wird solches mehr, auf andern hingegen weniger, und auf den meisten, wenn mit der Verbesserung jährlich gehörig fortgefahren worden, gar keine Mühe verursachen.

§. 1025.

Daß solchemnach die Unterthanen die Erhaltung der sämmtlichen herrschaftlichen Zäune, gegen Erlassung von 5 Diensttagen, ganz füglich übernehmen können.

Wenn ich nun zur Erhaltung und Besorgung der herrschaftlichen Zäune und Gehege §. 1017. vor einen jeden zu Mannsdiensten verpflichteten Unterthanen fünf Dienst-Tage ausgeworfen habe, so glaube ich, darunter den Unterthanen keinen nachtheiligen Satz angenommen zu haben.

Man muß hiebey auf die Menge der Unterthanen, welche in dem angenommenen Beyspiel aus 18 Personen bestehet, Rücksicht nehmen. Multipliciret man diese Anzahl von 18 Mannspersonen mit der Zahl von fünf, so ergiebet sich von selbst, daß zu dieser theils ganz neu zu errichtenden und theils auszubessernden Bezäunung der herrschaftlichen Gärten und Koppeln, eine Anzahl von 90 Personen angenommen werden müsse.

So wenig möglich es auch ist, diese Arbeit auf etwas Gewißes festzusetzen, so fällt doch von selbst in die Augen, daß von 18 tüchtigen Mannspersonen, in einer Zeit von fünf Tagen, hierunter ein Vieles vollbracht werden könne.

Die

Die jährliche neue Zäunung oder Behegung, die, wie wir oben bemerket haben, aus 12 Ruthen bestehet, kann von einer solchen Menge von Leuten ganz füglich in einem Tage bestritten werden. Und wenn man auch hierzu zwey Tage, die gewiß allemahl überflüssig seyn würden, nehmen wollte, so ist doch gewiß, daß die Ausbesserung des übrigen Zaunwerks, wenn solches von Jahr zu Jahr in gehöriger Ordnung erhalten worden, unmöglich die übrigen drey Tage erfordern könne.

§. 1026.

Verschiedene bey dieser Arbeit nöthige Erinnerungen.

Von selbst verstehet es sich anbey, daß die den Unterthanen hierunter obliegende Schuldigkeit nicht blos damit, daß sie die Zäune aufsetzen und in Ordnung bringen, abgethan sey.

Vielmehr erfordert es ihre Pflicht, auch die dazu nöthige Materialien dergestalt zuzubereiten, daß sie zu der vorhabenden Bezäunung und Behegung gebrauchet werden können.

Bey den Schlietenzäunen müssen sie solchemnach die Schlieten gehörig klöben und behauen, sie auch überhaupt in die Verfassung setzen, daß sie zur Bezäunung und Behegung tüchtig werden.

Eben dieses findet auch in Ansehung der zur Befestigung der Schlietenzäune erforderlichen eichenen Pfähle Statt. Solche müssen von den zur Zaunarbeit verpflichteten Unterthanen ebenfalls von dem ihnen zu diesem Ende angefahrnen Holze geklöbet, behauen und zugestutzet werden.

So bald die im Standehaltung der herrschaftlichen Zäune und Gehege eine Schuldigkeit der Unterthanen ist, so werden sie auch schon von selbst dafür Sorge tragen, daß solche nicht außer Würden kommen, sondern auf ihre Reparatur von Zeit zu Zeit ohne Erinnerung bedacht seyn.

Weil die Bezäunung und Behegung der herrschaftlichen Gärten und Koppeln von so verschiedener Art ist, so habe ich, wie schon vorhin gedacht, nur blos die Bezäunung mit Schlieten hierunter zum Beyspiel angenommen, und ich bin versichert, daß die übrigen Bezäunungsarten gar leicht darnach reduciret werden können, die Schlietenzäune auch in der That den Unterthanen in der Unterhaltung am allerbeschwerlichsten fallen.

Die von Plancken errichtete oder mit Dielen beschlagene Zäune erfordern zwar in ihrer Anlegung so wohl als auch in ihrer Erhaltung, weit mehrere Kosten, als die gewöhnliche Schlietenzäune.

Inzwischen ist doch die Arbeit, so die Unterthanen dabey zu verrichten haben, weit geringer, als bey diesen.

Sollten sie auch bey den Planckenzäunen die erforderliche Plancken oder Pfähle zu behauen schuldig seyn, so haben sie auch dagegen eine weit längere Dauer davon zu erwarten.

In Ansehung der Dielenzäune aber verstehet es sich von selbst, daß die dazu nöthige Dielen von der Herrschaft selber angeschaffet werden müssen, und die Fächer, in welchen sie befestiget werden, bloße Zimmerarbeit sey, folglich den Handarbeitern dabey weiter nichts, als deren Befestigung und Anschlagung obliege.

In den an Holz Mangel habenden Orten, wovon unter andern der in Pommern bekannte Weitzenacker zum Beyspiel angeführet werden kann, findet man weder Schlietenzäune, noch auch von Plancken und Dielen angefertigte Behegungen.

Die Plätze, so die dortige Einwohner den Sommer über geschonet wissen wollen, sind gemeiniglich mit großen Strauchzäunen umgeben.

Den Winter hindurch werden wegen des dortigen allgemeinen Holzmangels diese Strauchzäune von den kleinen kein eigenes Gespann habenden Leuten verbrannt, und im Frühjahre muß die ganze Behegung von neuem geschehen.

Da die Herrschaft den dazu nöthigen Strauch anfahren lässet, so kann, auch selbst an diesen Orten, solche Arbeit die dazu von uns angesetzte Dienstage niemahl überschreiten.

§. 1027.

Von Eintheilung der Handdienste zu dem Hexelschneiden oder Siedemachen, wobey zugleich bemerket wird, an welchen Orten die jetzt gewöhnlichen Hexel-Mühlen nützlich sind, oder nicht.

Von den von einem jeden Unterthan zu verrichtenden Mannsdiensten sind demnächst auch zu dem Hexelschneiden oder Siedemachen zehn Dienstage ausgesetzet worden.

An allen Orten, wo der Rindviehstand vollständig und verhältnißmäßig ist, muß auch diese Arbeit bey Vertheilung der Dienste auf die Wirthschaftsgeschäfte nicht übergangen werden.

Wo ein Mangel an Handdiensten ist, hat man schon seit verschiedenen Jahren die bekannte Hexelmühlen, welche von Pferden oder Ochsen getrieben werden, erfunden, und hiezu sind noch die von mir ganz neuerlich bekannt gemachte, und an vielen Orten in Wirklichkeit gebrachte Hand-Hexelmühlen gekommen.

Alle diese Erfindungen aber, bey deren nähern Erklärung ich mich gegenwärtig nicht aufhalten will, sind nur blos in solchen Wirthschaften nöthig und nutzbar, wo es nicht genugsame Dienste giebet, durch welche das benöthigte Hexel zubereitet werden kann.

Viele von den neuern Wirthen haben ihr Heil darinn zu setzen gesuchet, daß sie sich einen übertriebenen Viehstand von Rindvieh, welcher ihrer bisherigen Wirthschaftsverfassung, und dem auf ihren Gütern habenden Dienstvolk nicht angemessen gewesen, anzuschaffen gesuchet.

Unter diesen Umständen ist es denn allerdings auf Mittel, um das dadurch unterbrochene Verhältniß der Wirthschaftseinrichtung wiederherzustellen, zu sinnen nöthig gewesen, und es wird an den Orten, wo die Dienste mit den herrschaftlichen Wirthschaftsgeschäften übereinstimmen, alle diese Künsteley sehr überflüssig seyn.

An vielen Orten würde man wegen Anwendung der Handdienste in Verlegenheit gerathen, wenn man solche, da sie vorhin schon hinreichend sind, durch solche Erfindungen unbrauchbar zu machen suchte.

Ich kann es daher als eine nöthige Anmerkung nicht übergehen, daß sich ein Landwirth mit Anlegung solcher Hexelmühlen in keinem andern Fall, als wenn es ihm an den zu dessen nöthigen Zubereitung benöthigten Handdiensten fehlet, beschweren müsse.

§. 1028.

§. 1028.

Wie in dem angenommenen Beyspiel das von einem jeden Unterthan zu schneidende Hexel Quantum sich jährlich auf 10 Winspel belaufe, dabey aber nur blos auf das für das Rindvieh brauchbare Rückficht zu nehmen sey.

Dieses bey Seite gesetzet, haben wir bereits §. 920. das Tagewerk eines am Dienst hexelschneidenden Unterthan, in so ferne das von ihm zu bereitende Hexel nur lediglich für das Rindvieh bestimmet ist, auf einen Winspel festgesetzet, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll lang seyn müsse.

Das Hexel für das Rindvieh wird nur hauptsächlich in den Wintertagen erfordert, und wir lassen es daher, auch bey der gegenwärtigen Vertheilung der Dienste auf die Wirthschaftsgeschäfte, lediglich dabey bewenden.

Auf das für die Pferde zu bereitende Hexel ist um so weniger Rücksicht zu nehmen, als solches bey einer ordentlich eingerichteten Wirthschaft von einem jeden Pferdeknecht für sein unterhabendes Gespann geschaffet werden muß, und ihnen nur, wenn es ihnen geliefert würde, zur Vermehrung der schon vorhin gewöhnlichen Faulheit und Nachläßigkeit Gelegenheit geben müßte.

Wenn solchemnach ein zu Mannsdiensten verpflichteter Unterthan täglich einen Winspel Hexel zu liefern verbunden ist, so ergiebet sich daraus von selbst, daß in dem angenommenen Beyspiel sich die Verbindlichkeit der zu Mannsdiensten verpflichteten Bauern und Cossaten für einen jeden auf zehn Winspel belaufen würde.

Da das frisch geschnittene Hexel von dem Vieh weit lieber, als das alte und schon eine Zeitlang aufbehaltene, welches nicht selten dumpfigt zu werden pfleget, gefressen wird, so muß sich ein jeder Unterthan auch die Zeit, die ihm hierunter von der Herrschaft angedeutet wird, gefallen lassen, und er kann nicht verlangen, daß er dieses Hexel, wenn und zu welcher Zeit er es für bequem findet, zubereiten wolle.

§. 1029.

Wie die von den Mannsdiensten vor einen jeden Unterthan jährlich zu ausserordentlichen Arbeiten ausgesetzte fünf Diensttage wirthschaftlich angewendet werden können.

Endlich sind auch von den Mannsdiensten §. 1017. fünf Tage zu ausserordentlichen Arbeiten, die nicht allemahl vorfallen, und sich daher auch nicht zum voraus bestimmen lassen, angesetzet worden.

Es hat hierunter eben diejenige Beschaffenheit, wie bey den Spanndiensten.

Eine jede Herrschaft muß, auch bey dieser Diensteinrichtung, sich eine Anzahl von Diensttagen vorbehalten, um dadurch die in den ordentlichen Wirthschaftsgeschäften unvermuthet vorfallende Lücken ausfüllen zu können.

Wir haben schon oben erwähnet, daß sich öfters bey den herrschaftlichen Knechten durch Krankheit oder andere Umstände eine Hinderniß, wodurch selbige von ihren Dienstverrichtungen abgehalten werden, ereignen könne.

Nothwendig ist es daher, sich dieserhalb einige Diensttage, um die verhinderte Dienstknechte vertreten zu lassen, bey den Mannsdiensten vorzubehalten.

Dergleichen Vorfälle giebet es in einer jeden Landwirthschaft noch weit mehrere.

Ein Grundherr hat z. B. einen neuen Ackerfleck raden lassen, und will selbigen nunmehr mit dem Rodepflug umstürzen.

Bekannt ist es, daß ein solcher neu gerodeter Acker allenthalben mit Baumwurzeln durchflochten zu seyn pfleget, und der Pflug darinn nicht gehörig fortkommen kann, wenn nicht diese Wurzeln vorher durchgehauen werden, und dadurch dem Pfluge Luft geschaffet wird.

Dieses ist blos eine Arbeit, so sich nur allein vor Mannspersonen schicket, und daher nicht füglicher, als von diesen, verrichtet werden kann.

Die Reparaturen an dem herrschaftlichen Gebäude, rechne ich zwar lediglich zu den Baudiensten, als wobey ich, daß solche die Unterthanen ausser ihren Diensten verrichten müssen, voraus setze.

Will aber eine Herrschaft neue Tennen schlagen, oder die alten ausbessern lassen, so kann dieses eigentlich zu den Baudiensten nicht gezählet werden. Inzwischen ist solches doch eine Arbeit, die hauptsächlich von Mannspersonen verrichtet werden muß, und weßhalb bey der Vertheilung der Mannsdienste keine besondere Rubrick gemacht werden können.

Auch hat öfters ein Grundherr zwar keine große Winterfischereyen, auf welche ein Theil der Mannsdienste vertheilet werden mögen, dennoch aber eine Sommerfischerey, wozu er keinen eigenen Fischer hält, sondern sie durch seine eigene Dienstleute exerciren lässet. Hiezu sind denn abermahl die vorhin unbestimmte Mannsdienste eben so nöthig als nützlich.

Diese und dergleichen Vorfälle mehr, werden einen jeden von selbst überzeugen, daß die Vorbehaltung solcher unbestimmten Diensttage nothwendig sey.

§. 1030.

Von der Vertheilung der zur zweyten Classe gehörigen Handdienste auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte.

Wir gehen nunmehr weiter fort, und wollen auch die zur zweyten Classe gerechnete Handdienste, bey welchen es, ob sie von Manns- oder Weibespersonen verrichtet werden, gleichgültig ist, auf die herrschaftliche Wirthschaftsgeschäfte zu vertheilen suchen.

Ein jeder Unterthan ist in dem angenommenen Beyspiel jährlich	
zu leisten schuldig = = = = =	300 Tage.
Hievon haben wir bereits als Mannsdienste vertheilet =	75 —
Bleiben annoch übrig	225 Tage.

Von diesen 225 wollen wir 190 Tage auf die zur zweyten Classe gehörige Wirthschaftsgeschäfte vertheilen, die übrige 35 Tage aber zur dritten Classe vorbehalten.

Von den zur zweyten Classe zu vertheilenden rechne ich:

1.)	Zu den Erdtendiensten = = =	64 Tage.
2.)	Zu dem Heusammlen = = =	20 —
3.)	Zu dem Gehen hinter die herrschaftliche Pflüge =	34 —
4.)	Zur Gartenarbeit = = =	44 —
5.)	Zum Mistladen und Mistbreiten = =	18 —
6.	Zum Bothenlaufen und andern ausserordentlichen Fällen	10 —
	Summa	190 Tage.

Ich

Ich habe zwar §. §. 898. seq. noch verschiedene andere Wirthschaftsgeschäfte zu dieser zweyten Dienst-Classe gerechnet.

Da aber die Handdienste in dem angenommenen Beyspiel nicht zur allen herrschaftlichen Arbeiten hinreichend seyn wollen, so habe ich die Vertheilung der vorhandenen Dienste dergestalt eingerichtet, daß die Haupt-Wirthschaftsgeschäfte, an deren sichern Vollbringung einem Landwirth das meiste gelegen ist, damit bestritten werden können.

Die in diesem Plan nicht mit aufgeführte Arbeiten, als zum Beyspiel das Dreschen und Steinablesen, sind nicht so allgemein, als die von uns berührten, können auch ganz füglich durch Tagelöhner verrichtet werden, und vielleicht bleiben noch von den sub No. 6. zu allerhand ausserordentlichen Fällen ausgesetzten Diensttagen verschiedene übrig, die ein aufmerksamer Landwirth zu diesem Behuf anwenden kann.

Wir wollen nunmehr diese Vertheilung näher durchgehen, und bey einem jeden Wirthschaftsgeschäfte dasjenige, was die Unterthanen davon jährlich zu verrichten haben, bemerken.

§. 1031.

Daß zwey Personen dasjenige, was ein Mäder bereitet, gar füglich in einem Tagewerk bestreiten können, und daher die Einrichtung dergestalt zu machen, daß ein jeder Unterthan dasjenige, was er zu mäden schuldig ist, auch sammlen, binden und einmandeln müsse, wofür ihm *incl.* des Mädens überhaupt 96 Tage gut gethan werden.

Bey Vertheilung der Mannsdienste ist §. 1018., das Mäden des Getreides auf 64 Morgen 56 Ruthen, von dem gewöhnlichen Winter- und Sommergetreide, und 10 Morgen von Erbsen und andern Hülsenfrüchten, vor einen jeden Unterthan festgesetzet, und dabey angenommen worden, daß ein Mäder täglich eine große Landmorge, oder 2 Magdeburgsche Morgen 58 Ruthen, bereiten könne.

Daß dasjenige, was von dieser Getreideart ein Mäder in einem Tage bereiten kann, auch von zwey tüchtigen Dienstpersonen gesammlet werden könne, daran werden wohl erfahrne Wirthschaftsverständige keinen Zweifel tragen.

Unter dieser Voraussetzung habe ich denn auch zu dem Sammlen, Binden und Einmandeln des Getreides, noch einmahl so viel Diensttage, als im vorgedachten §. 1018. zu dem Mäden bestimmet worden, ausgeworfen.

Es ist dieses auch um so nöthiger gewesen, da diese Bestimmung der Getreide-Sammlungsgeschäfte nicht füglich anders möglich und nützlich gemachet werden kann, als wenn der Unterthan diejenige Morgenzahl, die er zu mäden schuldig ist, auch zugleich sammlen, binden und einmandeln muß.

Bey dem Anfange der Erndte wird daher einem jeden zu Handdiensten verpflichteten Unterthan, er sey Bauer oder Cossate, der ihm zum Einerndten zufallende Ackerfleck, nach der oben bestimmten Morgenzahl, theils in der Winterung, und theils in der Sommerung, theils aber auch in den Erbsen und andern Hülsenfrüchten, angewiesen, welchen er nicht allein zu mäden, sondern auch zu sammlen, zu binden und einzumandeln verbunden ist, ohne daß die Herrschaft dazu weiter etwas beytragen darf, als daß sie das eingemandelte Getreide abfahren und in die Scheune bringen lässet.

An

An den Orten, wo die Dienstunterthanen nach unsern oben gethanen Vorschlage alle gleich gemachet, und sie insgesammt sowohl zu Spann- als Handdiensten verpflichtet sind, kann diese Einrichtung dadurch noch desto vollkommener gemacht werden, wenn ein jeder das auf dem ihm angewiesenen Ackerfleck gesammlete und eingemandelte Getreide, auch zugleich einfahren muß.

§. 1032.

Vortheile, so aus einer solchen Einrichtung, sowohl vor die Herrschaft als auch vor die Unterthanen erwachsen.

Vor alle diese Verrichtungen erhält ein jeder Unterthan an den sonst schuldigen Diensten:

1.) vor das Mäden	= = = =	32 Tage
2.) vor das Sammlen	= = = =	64 —
	Summa	96 Tage

gut gethan.

Die Herrschaft fähret bey einer solchen Einrichtung deßhalb sehr gut, weil sie um die richtige Vollbringung ihrer Erndtegeschäfte sich nicht bekümmern darf, sondern zuverläßig versichert seyn kann, daß alles zu rechter Zeit geschehen werde.

Sie ist auch, wenn auf solche Art ihr ganzes Erndtenfeld vertheilet, die Arbeiten, ob sie tüchtig gemacht werden, weit besser zu übersehen im Stande, als wenn sie eine Menge von unbändigen Erndtearbeitern beysammen hat.

Wie schwer es alsdenn fällt, das rohe Dienstvolk, welches in der Erndte besonders frech und ausgelassen zu seyn pfleget, in Ordnung zu halten, wird man aus dem Munde aller derer vernehmen können, welchen jemahls eine solche Menge von Erndten-Arbeitern zur Beobachtung anvertrauet gewesen ist.

Die Unterthanen gehen ebenfalls bey einer solchen Vertheilung der Erndtengeschäfte weit besser, als wenn sie solche nach Diensttagen verrichten müssen.

Man kann ganz sicher annehmen, daß ein Bauer oder Cossate von der ihm ausgesetzten Zeit nur $\frac{2}{3}$tel zu aller dieser Arbeit nöthig haben wird. Er kann folglich das übrige $\frac{1}{3}$tel theils zur Beschleunigung seiner eigenen Erndte, theils aber auch zu andern Nahrungsgeschäften gebrauchen.

Sowohl die Verdoppelung seines eigenen Fleisses, als auch die genaue Beobachtung seines stets unter Augen habendes Gesindes, macht diese Ersparung der Zeit möglich und höchst wahrscheinlich.

§. 1033.

Widerlegung des Zweifels, daß die Unterthanen eine so ansehnliche Morgenzahl in allen Erndtengeschäften nicht würden gehörig bestreiten, und damit zu rechter Zeit fertig werden können.

Denen, die von der Bauerwirthschaft in der Erndte nicht hinlänglich unterrichtet sind, wird es vielleicht bedenklich vorkommen, wie ein Unterthan mit seinem wenigen Gesinde, neben seiner eigenen Erndte, noch eine so ansehnliche Morgenzahl von herrschaftlichen Getreide in allen Erndtengeschäften dergestalt bestreiten könne, daß alles zu rechter Zeit fertig werde, und das Getreide nicht auf dem Felde verderbe.

Zufor-

Zuförderst ist hiebey zu bemerken, daß die den Unterthanen von dem herrschaftlichen Getreide zur Einerndtung zugeschlagene Morgenzahl, wiederum auf verschiedene Erndten zu vertheilen ist.

Von den in dem gewöhnlichen Winter- und Sommergetreide zu bestreitenden 64 Morgen, hat er nur ohngefähr 36 Morgen im Winterfelde, und 28 Morgen im Sommerfelde zu beerndten, und die Erbsen nebst den andern Hülsenfrüchten, machen ebenfalls eine besondere Erndte aus.

Das Getreide wird nicht alles zugleich reif. Das Wintergetreide macht hierunter den Anfang, die Erbsen und Hülsenfrüchte folgen demselben, und alsdenn kommt erst die Reihe an Gerste und Hafer.

Es darf also nicht die ganze Morgenzahl von 64 Morgen zu einer Zeit bemädet, gesammlet, gebunden und eingemandelt werden, sondern es geschiehet solches in verschiedenen Zeitabtheilungen.

Ueberdem machet die Rechnung nach Magdeburgischen Morgen, vielen, die nicht daran gewohnet sind, besonders dem gemeinen Mann, einen Anstand, welcher von selbst hinweg fällt, wenn man sich nur die Mühe geben will, selbige auf die sonst gewöhnliche große Landmorgen zu reduciren.

Ich habe vorhin bemerket, daß in dem angenommenen Beyspiel ohngefähr 36 Magdeburgische Morgen auf die Wintererndte fallen würden. Diese 36 Magdeburgische Morgen betragen nur ein weniges über 15 große Landmorgen.

Hätte der hiezu verpflichtete Unterthan bey dem Mäden auch keinen Gehülfen, woran es wenigstens den Bauern in Ansehung ihres Knechtes nicht fehlet, so kann man doch ganz sicher annehmen, daß in einer Zeit von 10 bis 12 Tagen diese Morgenzahl ganz sicher abgemädet werden kann.

In Ansehung der Sammlung, kann die Frau nebst der Magd, wenn man auch keine halbwachsende und folglich hiezu ebenfalls brauchbare Kinder gelten lassen will, mit der Sammlung des Getreides ungesäumt den Anfang machen.

Sie wird gewiß den Mann in seinem Mäden, wenn er nur allein ist, bald einholen, und dasjenige, was er ihr mit der Sense abgehauen hat, einsammlen.

Aus diesem allen folget von selbst, daß, wenn die Erndte nur an und vor sich nicht durch widriges Wetter aufgehalten wird, ein jeder Unterthan mit dem ihm zur Beerndtung eingetheilten Quantum, in einer Zeit von 14 Tagen, bis höchstens drey Wochen, völlig fertig werden könne.

Eine Erndte aber, die nicht länger in der Winterung währet, mag nicht vor verzögernd angesehen werden, und eine Herrschaft, die sich dabey blos mit Diensttagen behelfen muß, wird vielleicht bey einer gleichen Anzahl von Diensten, noch weit länger darauf zubringen müssen.

§. 1034.

Fortsetzung des Vorigen.

Demnächst nimmt man an allen, besonders aber denjenigen Orten, wo die Unterthanen etwas gewisses in der Erndte verrichten müssen, wahr, daß sie sich zu diesem Geschäfte allerhand Gehülfen zu verschaffen suchen.

An den meisten Orten haben die Einwohner Einliegerleute, die ihnen in allen ihren Nahrungsgeschäften, besonders aber in der Erndte, beyräthig zu seyn verpflichtet sind.

Sollte es auch einem oder andern hieran fehlen, so bemühet er sich doch jederzeit, zu dieser so nöthigen Arbeit auswärtige Hülfe zu bekommen.

Man wird daher selten einen Unterthan in der Erndte nur blos mit seinem Weibe und Gesinde allein antreffen, sondern ihn gemeiniglich mit mehrern Arbeitshelfern vergesellschaftet finden.

Ist er nun mit gehörigen Erndtearbeitern, woran es ihm an den Orten, wo die Herrschaft keine besondere Dienstleute in der Erndte nöthig hat, nur selten mangeln wird, versehen, so suchet er vor allen Dingen sein Getreide zuerst an die Seite zu bringen.

So bald dieses geschehen, greifet er die herrschaftliche Erndte in dem Theil, der ihm davon zu bestreiten oblieget, mit aller Gewalt an, und wird gewiß damit weit eher fertig, als eine Herrschaft die Vollbringung des Erndtengeschäftes bey den gewöhnlichen Diensttagen zu erwarten hätte.

Ich habe in der mehrmahls bemeldeten, unter dem Titul des Pommerschen und Neumärkschen Wirths, bekannten Wochenschrift, ein Beyspiel hievon, in Ansehung des in meiner Nachbarschaft belegenen Königl. Vorwerks Schönefeld, angeführet.

Auf selbigen sind die Unterthanen ebenfalls eine gewisse Morgenzahl abzuerndten verpflichtet, und die Erfahrung lehret es, daß daselbst nicht $\frac{1}{3}$tel derjenigen Zeit, die sonst bey den Diensten nach Tagen erforderlich wäre, zur Erndte nöthig ist.

In Zeit von 3 bis 4 Tagen, ist das Getreide von dem ganzen Vorwerksfelde aufgeräumet und in die Scheune gebracht.

Wie bequem und vortheilhaft solches vor die Herrschaft sey, überlasse ich eines jeden selbsteigenen Beurtheilung.

§. 1035.

Daß diese Erndteneinrichtung nicht blos bey dem Schwadmäden, sondern auch alsdenn, wenn das Getreide angehauen und abgeraffet wird, statt finde.

Ob das Getreide aufs Schwad gemädet, oder angehauen und abgeraffet wird, kann hierunter keinen Unterscheid verursachen.

Die in dem angenommenen Beyspiel zur Erndte ausgesetzte Tage, werden auch in diesem Fall allemahl hinreichend seyn.

Ich habe nur noch erst vor ein paar Jahren die in der Altmark gewöhnliche Erndtenart, woselbst das Getreide ebenfalls angehauen uud abgeraffet wird, mit angesehen. Hier hat ein jeder Mäder einen Abraffer und Binder hinter sich. Der Abraffer leget das gehauene Getreide in Lagen, und der Binder verfertiget sofort die nöthige Garben davon.

Zwey Personen bestreiten also alles dasjenige, was ein Mäder verrichtet, und hiedurch wird das von uns oben angeführte Verhältniß zwischen den Mädungs- und Sammlungsgeschäften vollkommen bestätiget.

Es werden zwar daselbst noch besondere Personen zum Zusammentragen und Einmandeln der gebundenen Garben bestellet. Solches ist aber eine Unvollkommenheit der

dortigen

dortigen Erndteeinrichtung, indem die Garbenbinder dieses ganz füglich zugleich mit verrichten können.

So viel diejenige Gegenden, wo das Getreideschneiden eingeführet ist, anbetrifft, habe ich bereits oben bemerket, daß diese Erndtenverfassung sich zu unserm gegenwärtigen Dienstplan nicht passe, und folglich auch darauf keine Rücksicht genommen werden könne.

§. 1036.

Von dem Geschäfte des Heusammlens, und wie solches ebenfalls dergestalt einzurichten sey, daß ein jeder Unterthan eben diejenige Morgenzahl, die er abzumäden schuldig ist, auch sammlen und einhaufen müsse.

Bey dem Grasmäden haben wir §. 1017. an Mannsdiensten 20 Tage ausgesetzet, und §. 1021. das Tagewerk eines jeden Grasmäders auf $\frac{1}{3}$ Magdeburgische Morgen bestimmet, folglich überhaupt, daß ein jeder Mäder jährlich $26\frac{2}{3}$ Morgen an Heugras abzumäden verbunden sey, angenommen.

Alle Wirthschaftsverständige werden hoffentlich damit einstimmig seyn, daß dasjenige, was von einem Grasmäder bereitet worden, auch von einer tüchtigen Dienstperson bey dem Sammlen des Heues bestrittet werden könne.

Aus diesem Grunde sind denn zu dem Heusammlen §. 1030., ebenfalls 20 Diensttage ausgesetzet worden.

Meine Absicht dabey ist, daß ein jeder Unterthan, gegen Erlassung dieser 40 Diensttage, $26\frac{2}{3}$ Morgen nicht allein mäden, sondern auch das darauf gewonnene Gras, nachdem es gehörig abgetrocknet, sammlen und in Haufen bringen müsse.

Auch dieses wird, wenn er dabey auf die §. 1034. bemerkte Weise verfähret, ihm zu keiner Beschwerde gereichen können, der Herrschaft aber dadurch ein sehr wichtiger Vortheil gestiftet werden.

Wahr ist es zwar, daß das Sammlungsgeschäfte bey dem Heu nicht blos damit, daß es zusammen gestossen und in Haufen gebracht wird, abgemachet sey, sondern bey dessen Abtrocknung, wo es verschiedenemahl gewendet und umgekehret werden muß, noch überdem mancherley Mühe verursache.

Es würde aber auch, wenn diese Mühe nicht damit verknüpfet wäre, das bloße Zusammenstossen und Einhaufen des Heues, mit den davor erlassenen Diensttagen in keinem gehörigen Verhältniß stehen.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß diese Heuarbeit, zumahl in dem angenommenen Beyspiel der Wiesewachs von dem Gute eine Meile entlegen ist, den Unterthanen nicht so leicht und bequem, als die Erndtengeschäfte, fallen werden.

Diese Beschwerlichkeiten aber rühren nicht von dieser Einrichtung her, sondern haben in dem Geschäfte selber ihren Grund, und müssen solchemnach auch von den Unterthanen ohne Widerrede übernommen werden.

§. 1037.

Verschiedene bey der Vertheilung dieses Geschäftes nöthige Erinnerungen.

An den Orten, wo es ausserordentliche nasse Wiesen giebet, und öfters das Gras, um es zu Heu abzutrocknen, auf die Höhe gebracht und heraus getragen werden muß,

ist es allerdings billig, daß hierauf Rücksicht genommen, und den Unterthanen vor diese besondere Mühe, auch noch mehrere Dienstage zu gute gerechnet werden.

Es gehöret aber dieses zu den Ausnahmen, welche in der Regel selber keine Abänderung zuwege bringen können.

Von selbst verstehet es sich im übrigen, daß sowohl das Grasmäden, als auch das Heu trocknen und einsammlen, in gehöriger Art geschehen müsse, und diejenigen, die hierunter straffällig erfunden werden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen schuldig sind.

Wollte eine Herrschaft bey dieser sonst sehr glücklichen Dienstverfassung, das Heusammlen blos der Willkühr der Unterthanen überlassen, so würde sie öfters mehr Mist als nutzbares Heu auf ihre Viehställe bekommen.

Eine genaue Aufsicht auf die Heuerndter, und besonders die Sammler, ist daher auch bey dieser Dienstverfassung nöthig, ja fast noch nöthiger, als wenn solches Geschäfte von den Unterthanen nach Diensttagen verrichtet wird.

Denn alsdenn ist es ihnen einerley, ob das Heumachen geschwinde oder langsam von statten gehe.

Sind sie aber, hierunter ein Gewißes zu bereiten, verbunden, so ist ihnen die dazu anzuwendende Zeit nicht mehr gleichgültig, sondern sie suchen solche, wenn es auch mit der Herrschaft offenbaren Schaden geschehen sollte, auf alle nur mögliche Weise zu ersparen und abzukürzen.

§. 1038.

Berechnung der 34 Diensttage, die zum Gehen hinter dem herrschaftlichen Pflug in dem angenommenen Beyspiel ausgesetzet worden.

Zu der Schuldigkeit hinter dem herrschaftlichen Pflug zu gehen, haben wir §. 1030. vor einen jeden Unterthan 34 Diensttage ausgesetzet.

Vielleicht wird solches manchem bey der an sich ansehnlichen Anzahl der Dienst-Unterthanen überflüssig zu seyn scheinen.

Allein, eine angelegte ohngefährliche Berechnung des bey dem zum Beyspiel angenommenen Landgute befindlichen Ackerwerks und der davon auf Seiten der Bauern zu bestreitenden Ackerarbeit wird gar bald offenbar machen, daß hierunter nichts Uebertriebenes noch Uebermäßiges festgesetzet worden sey.

Bey diesem Landgut sind in allen drey Feldern an Acker befindlich		1650 Morgen.
Dieses beträget auf das Winter- und Sommerfeld, welche jährlich völlig besäet werden, = = =		1100 Morgen.
Hieran müssen die Bauern jährlich dreyfährig bestellen =	400 —	
Bleibet also vor die herrschaftlichen Pflüge in dem Winter- und Sommerfelde noch übrig = = =		700 Morgen.
Diese dreyfährig gerechnet, kommt eine von den herrschaftlichen Pflügen zu bestellende Morgenzahl heraus von =		2100 Morgen.
Hiezu kommen noch in dem Brachfelde zu Erbsen und andern Hülsenfrüchten einfährig = = =		180 Morgen.
	Summa	2280 Morgen.

Rechnet

Rechnet man nun auf einen jeden herrschaftlichen Pflug ebenfalls täglich 2 Magdeburgische Morgen, so ergiebet sich daraus, daß die Herrschaft noch wenigstens an Pflügen halten müsse Sieben den ganzen Tag gehende, oder wenn nur halbe Tage gepflüget wird, Vierzehn derselben.

In einer jeden ordentlich eingerichteten herrschaftlichen Meyerey werden drey Personen, nehmlich ein Meyer, ein Mittelknecht, und ein Junge vorausgesetzt.

Es sind folglich bey den den ganzen Tag gehenden Sieben Pflügen noch außer diesen drey Personen vier Dienstleute nöthig.

Wenn nun, daß die Pflugzeit sechs Monathe währet, angenommen werden muß, und in einem jeden Monathe, nach Abrechnung der Fest- und Sonntage, 25 Arbeitstage übrig bleiben, so erhellet daraus, daß in dieser Zeit noch über 600 Dienstleute, um hinter dem herrschaftlichen Pflug zu gehen, erfordert werden.

Dividiret man nun die 600 zu diesem Geschäfte das ganze Jahr hindurch nöthige Dienstleute mit 18, als so viel zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen auf dem angenommenen Landgute befindlich sind, so kommt dadurch die einem jeden bey diesem Geschäfte zugetheilte Anzahl von 34 heraus.

§. 1039.

Verschiedene zu den vorstehenden vertheilten Wirthschaftsgeschäften nöthige ökonomische Erinnerungen.

Die Herrschaft wird dadurch einer großen Last, deßhalb mehrere Dienstboten in ihrem Brod und Lohn halten zu dürfen, loß, und für die Unterthanen ist es auch eine der leichtesten und bequemsten Arbeiten, indem sie, so bald der Meyer ausgespannet hat, nicht weiter zu andern herrschaftlichen Verrichtungen gebrauchet werden können, sondern die Erlaubniß zu Hause zu gehen, und daselbst nützliche Verrichtungen vorzunehmen, haben.

Ob die herrschaftlichen Pflüge den ganzen Tag hindurch, oder nur halbe Tage gehen, kann hierunter, wie ein jeder von selbst einsiehet, keine Veränderung verursachen. Denn acht halbe Tage sind allemahl vier ganzen gleich.

Sehr leicht pflegen sich die auf eine solche Dienstverfassung gesetzte Unterthanen die Freyheit herauszunehmen, daß sie zu dieser Arbeit schwache Personen und halb wachsende Kinder schicken, in der falschen Meynung, daß solche dazu eben so tüchtig, als die starke und erwachsene, wären.

Die herrschaftliche Wirthschafter haben daher sehr genau Acht zu geben, daß sich dieser Mißbrauch nicht unvermerket einschleiche, auch nicht hierunter einem vor den andern eine Nachsicht und Begünstigung verstattet werde.

Ist solches einmahl eingerissen, so hält sehr schwer, es nachher wieder abzustellen, indem sich immer einer auf den andern berufet, und ein jeder mit seinen Nachbaren eines gleichen Rechts genießen will.

Ich erinnere dieses nicht ohne Ursache, weil mir aus der Erfahrung bekannt ist, daß solches an vielen Orten den Herrschaften mancherley Verdruß verursachet.

Es bleibet jederzeit unter den Bauern- und unter den Herrschaftspflügen, in Ansehung ihrer Führung und Regierung, ein großer Unterscheid.

Ein halbwachsender Bursche ist vielleicht zu den erstern nicht ungeschickt, dennoch aber zu den letztern untauglich.

Nicht allein die herrschaftlichen Pflüge sind schwerer, als die gewöhnlichen Bauerpflüge, sondern es ist auch ein großer Unterscheid, ob ein Pflugführer ein Ochsengespann, mit dem er alle Tage zu pflügen gewohnet ist, vor sich hat, oder täglich mit neuen umwechseln muß, indem alsdenn weder der Führer die Weise seiner Ochsen, noch auch die Ochsen die Methode ihres Führers kennen.

§. 1040.

Daß die zur Gartenarbeit für einen jeden Unterthan in dem entworfenen Plan angenommene 44 Diensttage nicht für unverhältnißmäßig angenommen werden können.

Wir schreiten ferner zu den von den Dienstunterthanen zu verrichtenden Garten-Arbeiten fort, und wollen dabey ebenfalls etwas Gewißes und Verhältnißmäßiges festzusetzen suchen.

Nach der §. 988. gegebenen Beschreibung von dem gegenwärtig zum Beyspiel angenommenen Landgut, halten die auf demselben befindliche Garten und Koppeln überhaupt 20 Magdeburgische Morgen in sich.

Daß 10 Morgen davon den Inhalt eines Obstgartens, worinn weiter kein Grabeland vorhanden, ausmache, will ich ferner hiebey annehmen. Der übrige Theil des Gartens aber ist zu einem so genannten Kuchelgarten bestimmet.

Daß selbiger mit den erforderlichen Gängen, Hecken und andern für einen jeden Landmann erlaubten Auszierungen versehen sey, setze ich ebenfalls voraus.

Vor diese Gänge, Hecken und andere Zierathen ziehe ich 2 magdeburgische Morgen ab, und es bleiben daher zum wirklichen Grabelande nur noch 8 Morgen übrig.

Zur Bestreitung dieses Gartens von vorbemeldeten Umfange, habe ich nun auf einen jeden Dienstunterthan §. 1030. 44 Diensttage angerechnet, und daß er davor alle nöthige Gartenarbeiten bestreiten solle, verlanget.

Bey dem ersten Anblick wird diese Anzahl von Diensttagen, weil sich solche, wenn man sie mit der Zahl der zu Handdiensten verpflichteten 18 Unterthanen multipliciret, sehr hoch beläuft, vielen Lesern übertrieben vorkommen.

Sie ist es aber in der That nicht, und es kommen auf jeden Tag des Jahres noch nicht drey Personen, welche ein Gärtner zur Arbeit hat.

Wer die Gartengeschäfte nur einigermaßen kennet, der wird überzeuget seyn müssen, daß man einem Gärtner in einem Garten von vorbemeldeter Größe, täglich mit wenigern Personen zurechte zu kommen, fast nicht zumuthen könne.

Inzwischen wollen wir diejenigen Gartenarbeiten, so die Unterthanen bey dieser Verfassung, ohne weiter auf die Diensttage Rücksicht zu nehmen, bestreiten müssen, in nähere Erwegung ziehen, und dadurch den von uns angenommenen Satz zu rechtfertigen suchen.

§. 1041.

§. 1041.

Vorstehender Satz wird durch eine angelegte Berechnung näher gerechtfertiget.

Da das Graben unter den Gartenarbeiten die Hauptsache ist, so wollen wir auch damit den Anfang machen.

Ich setze dabey voraus, daß unter den 8 Morgen Grabeland nur 2 Morgen, die voller Quecken und Graswurzeln stecken, befindlich sind, die übrigen 6 Morgen aber aus einem mürben und lockern Lande bestehen.

Ich nehme ferner an, daß von diesen letztern 6 Morgen, 2 Morgen zweymahl gegraben werden müssen, als welches bey vielen Gartenfrüchten, besonders denjenigen, die etwas späte gepflanzet werden, nöthig ist, die andern vier aber nur eben so, wie auch die queckigten, blos eines einmahligen Umgrabens bedürfen.

Ich mache endlich hiebey erinnerlich, daß nach Maßgebung des §. 929. das Tagewerk in Umgrabung eines lockern Bodens auf drey rheinländische Quadratruthen festgesetzet worden, in einem queckigten Gartenlande aber täglich mehr nicht, als $1\frac{1}{2}$ Morgen bestritten werden könne, folglich in der ersten Art von Gartenlande auf eine Morge 60, in der zweyten aber 120 einzele Dienstage erfordert werden.

Wenn nun an den in mürben und lockern Boden umzugrabenden 6 Morgen doppelt gegraben werden müste, so beträget solches in Ansehung der Arbeit zusammen 8 Morgen.

Eine jede Morge nach den vorhin angenommenen Sätzen zu 60 Dienst-Tagen gerechnet, thut	= = = = = =	480 Tage.
Hiezu treten noch die zwey queckigte und mit vielen Graswurzeln verunreinigte Morgen, die Morge à 120 Tage, beträget	= =	240 —
Zur Behackung, Jäten und überhaupt aller nöthigen Pflegung der auf diese 8 Morgen Gartenland gesäeten oder gepflanzten Gewächse, auf jede Morge 10 Tage gerechnet, thut	= = =	80 —
	Summa	800 Tage.

Vertheilet man diese 800 Tage unter die 18 zu Handdiensten verpflichtete Unterthanen, so kommen die von uns zu der Gartenarbeit für einen jeden angesetzten Diensttage ganz eigentlich heraus.

a) Bey den gesäeten Früchten wird wegen des öftern Jätens hiebey nicht viel übrig seyn. Zu den Gewächsen aber, die durch Verpflanzung erzeuget werden, würde dieses pro Morge ausgesetzte Dienstquantum viel zu hoch laufen, wenn ich nicht dabey zugleich voraussetzte, daß die Unterthanen alle erzeugete Früchte auch aus der Erde bringen, und, was sonst dabey zu thun vorfällt, ebenfalls verrichten müssen.

§. 1042.

Von Vertheilung der Diensttage auf das Mistladen, und wie es am geschicktesten sey, wenn sich die Bauern, die auf das von ihnen zu fahrende Mistquantum nöthige Lader von ihren zu leistenden Handdiensten zugleich abziehen, welches für jeden Bauer 16 Diensttage beträgt.

Zu dem Mistladen und Breiten sind §. 1030. für einen jeden Unterthan 18 Tage ausgesetzet worden.

Ich

Ich habe bereits §. 825. angemerket, daß, wenn ein Bauer das §. 823. festgesetzte Tagewerk bey dem Mistfahren zu leisten im Stande seyn soll, hinlängliche Lader bestellet werden müssen, weil es die Natur der Sache selbst giebet, daß durch deren Mangel dieses Geschäfte gar sehr aufgehalten wird.

An vielen Orten ist es gewöhnlich, daß die Bauern, wenn sie zum herrschaftlichen Mistfahren bestellet sind, sich auch zugleich ihren Lader mitbringen müssen.

In dem von uns angeführten Beyspiel aber nehme ich dieses nicht an, sondern setze vielmehr voraus, daß die Herrschaft die Mistlader gestellen müsse.

In Ansehung des Mistes, der nach Maßgebung des §. 907. von den Bauern jährlich gefahren werden muß, hat es kein Bedenken, daß sich ein jeder seinen Lader mitbringe, und solches von den jährlichen Handdiensten, so er zu leisten schuldig ist, abziehe.

Bey den Spanndiensten sind §. 997. für einen jeden Bauer zum Mistfahren jährlich 16 Tage ausgesetzet worden. Nichts ist daher natürlicher, als daß er sich diese 16 Tage von den Handdiensten abrechnet, indem die Herrschaft sich alsdenn nicht weiter darum zu bekümmern hat, ob er mit dieser auf etwas Gewißes bestimmten Arbeit mehrere oder wenigere Tage zubringe, sondern solches vielmehr des Bauern eigene Sorge überlassen ist.

§. 1043.

Wie die übrigen zu diesem Behuf ausgesetzten Diensttage auf das Mistfahren, so von dem herrschaftlichen Gespann annoch geschehen muß, zu vertheilen sind, und daß, nach deren Abrechnung, nur noch 44 Tage zum Mistbreiten übrig bleiben.

Aus dem Verhältniß des Viehstandes, der auf dem von uns zum Beyspiel angenommenen Landgute befindlich, siehet man leicht ein, daß durch dasjenige, was von dem Geschäfte des Mistfahrens den 10 Bauern zugetheilet worden, der auf demselben zu gewinnende Mist nicht bestritten werden könne, sondern noch ein Ansehnliches für das herrschaftliche Gespann übrig bleiben müsse.

Dieses herrschaftliche Gespann gebrauchet bey solchem Geschäfte ebenfalls die gehörigen Mistlader, und es ist daher bey Vertheilung der Dienste auf das Mistladen auch hierauf Rücksicht zu nehmen gewesen.

Nach Abzug der 16 Tage, so ein jeder Bauer auf sein bestimmtes Quantum zum Mistladen nöthig hat, bleiben noch für einen jeden zwey Tage bey diesem Geschäfte übrig, welches von 10 Bauern zusammen beträget = = = = = 20 Tage.

Hiezu treten von 8 Cossaten die hiezu jährlich ausgesetzte 18 Tage, so das ganze Jahr hindurch ausmachen = = = 144 —

Bleiben also noch zum Mistladen für das herrschaftliche Gespann übrig = = = = = = 164 Tage.

Wenn ich nun auch annehme, daß die Herrschaft mit ihrem eigenen Gespann 30 Tage im Jahre mit vier Wagen mit dem Mistfahren zubringen müsse, und hiezu täglich vier Lader erfordert werden, so beträget solches zusammen 120 Diensttage.

Es bleiben solchemnach von den 164 Tagen annoch zum Mistbreiten 44 Tage übrig.

Wie

Wie diese bey solchem Geschäfte zu vertheilen sind, wollen wir ebenfalls mit wenigem bemerken.

§. 1044.

Von dem Geschäfte des Mistbreitens, daß zwar die dazu übrig bleibende Tage in dem angenommenen Beyspiel nicht hinreichend sind, solches aber dennoch von einem aufmerksamen Landwirth auf eine andere bequeme Art bewirket werden könne.

In dem §. 936. haben wir das Tagewerk bey dem Mistbreiten vor eine Person auf 90 rheinländische Ruthen oder eine magdeburgische Morge festgesetzet, welches auf 44 Diensttage mehr nicht als 22 magdeburgische Morgen beträget.

Da nun die 10 Bauern nach Maaßgebung des 997sten §. schon alleine an die 44 Morgen jährlich bemisten müssen, und hiezu noch derjenige Mist, der durch das herrschaftliche Gespann zu Felde gebracht wird, kommt, so ergiebet sich von selbst, daß noch ein Ansehnliches von diesem Geschäfte übrig bleibet, welches die Herrschaft entweder durch Tagelöhner, oder durch ihre eigene Dienstboten, oder auch in den sub No. 6. zu außerordentlichen Arbeiten vorbehaltenen Diensttagen, zu vollbringen suchen muß.

Ich habe es für wirthschaftlicher erachtet, einen Landwirth der Sorge für die benöthigten Lader zu entreißen, als es hieran fehlen zu lassen, weil das Mistbreiten eher nach Bequemlichkeit vorgenommen werden kann.

Vernünftig ist es daher, daß das erstere dem letztern vorgezogen werde.

Die Hofknechte und Mägde haben nicht zu allen Stunden bestimmte Arbeiten, und öfters veranlasset es die Witterung, daß man sie müßig gehen lassen muß, welches besonders bey den Knechten in den Ruhetagen, so man den Pferden verstattet, nicht selten vorkommt.

Diese Ruhetage und andere müßige Stunden des Hofgesindes können nun ganz füglich von einem aufmerksamen Landwirth zu den Geschäften des Mistbreitens angewendet werden, und er wird dadurch öfters unvermerkt seinen zu Felde gefahrnen Mist verbreitet erhalten, ohne daß er dazu fremde Arbeiter nehmen darf.

§. 1045.

Von den zu Bothenlaufen und andern außerordentlichen Fällen festgesetzten 10 Diensttagen, und warum besonders das Bothenlaufen in allen ländlichen Haushaltungen eine sehr nothwendige Sache sey, und deßhalb gewiße Tage auszusetzen nöthig gewesen.

Endlich sind in dem §. 1030. vorangeschickten Dienstvertheilungsplan auch sub No. 6. bey einem jeden zu Handdiensten verpflichteten Unterthan 10 Tage zum Bothenlaufen und andern außerordentlichen Fällen ausgeworfen worden.

Das Bothenlaufen, dessen ich c. l. besonders Erwehnung gethan habe, ist in allen Landwirthschaften eine dergestalt nothwendige Sache, daß sie auch bey der eingeschränktesteu Haushaltung nicht gänzlich entbehret werden kann.

Es ist daher eine der vorzüglichsten herrschaftlichen Gerechtsame, wenn die Unterthanen dazu außer ihren gewöhnlichen Diensten verpflichtet sind, welche Schuldigkeit

aber nicht selten, wie ich schon bey andern Gelegenheiten bemerket habe, von den Herrschaften gar sehr gemißbrauchet zu werden pfleget.

Da inzwischen in dem angenommenen Beyspiel dieses als eine besondere Schuldigkeit der Unterthanen nicht voraus gesetzet worden, sondern sie ausser den §. 988. bestimmten Diensttagen zu nichts weiter verbunden sind, so habe ich das Geschäfte des Bothenlaufens, weil es nach unserm Plan am Dienste geschehen muß, nicht gänzlich übergehen können.

Das Bothenschicken vor Geld fällt nicht allein sehr kostbar, sondern es ist auch öfters, einen fremden Bothen vor Bezahlung zu bekommen, nicht möglich, welches denn in dringenden Fällen nicht allein sehr unangenehm, sondern auch oftmahls schädlich seyn kann.

Ungemein bequem aber ist es, wenn eine Herrschaft deßhalb ausdrücklich vorbehaltene Dienste hat, deren sie sich hiezu zu allen Zeiten zu bedienen berechtiget ist.

Da nun nach unserm Plan alle übrige Diensttage auf gewisse bestimmte Geschäfte dergestalt vertheilet sind, daß sie keine freye Hände mehr darunter hat, sondern selbige bey den Geschäften, wozu sie gewidmet worden, ohne einen andern Gebrauch davon machen zu können, schlechterdings belassen muß, so würde es ein merklicher Fehler dieses Entwurfes gewesen seyn, wenn wir auf eine in allen Landwirthschaften so nöthige und unentbehrliche Dienstverrichtung keine Rücksicht nehmen wollen.

§. 1046.

Wie die von diesen 10 Tagen zum Bothenlaufen nicht gebrauchte Zeit auf andre Art, besonders zum Ausdreschen der kleinen Getreidesorten, nützlich angewendet werden könne.

Die hiezu bey einem jeden Unterthan ausgesetzte 10 Tage, betragen von 18 Bauern und Cossaten jährlich zusammen 180 Tage.

Ein Landwirth müßte schon vielen Verkehr mit Auswärtigen haben, wenn von diesen Diensttagen nicht auch zu andern Geschäften etwas übrig bleiben sollte.

Diese nun übrig bleibende Tage sind nicht verlohren, sondern können zu andern Arbeiten, wie es der Gutsherr seinem Vortheil gemäß befindet, gebrauchet werden.

Wir haben in dem Vorstehenden schon verschiedene Gelegenheiten bemerket, bey welchen davon ein Gebrauch gemachet werden kann, und es ist nicht zu zweifeln, daß einem aufmerksamen Landwirth deren noch mehrere vorfallen.

Sollten sie auch in allen übrigen Wirthschaftsgeschäften überflüßig seyn, so können sie doch zum Dreschen der kleinen Getreidesorten, so erst den Lohndreschern zu überlassen nicht der Mühe werth ist, gebrauchet werden.

Ich rechne dazu besonders die Erbsen, Wicken, Linsen, und das Heidekorn oder Buchweitzen.

Diese Getreidearten pflegen in den meisten Wirthschaften, besonders da, wo, wie in dem von uns angenommenen Beyspiel voraus gesetzet worden, ein Mittelboden vorhanden ist, nicht gar zu häufig angebauet werden.

Der Haupt-Getreidezuwachs bestehet in den edlern und gewöhnlichen Getreide-Arten.

Bey

Bey reichen Erndten haben die bestellte Lohndrescher schon hiemit genung zu thun, und es wird dadurch, daß sie sich auch mit dem Ausdrusch der kleinen Getreidesorten abgeben müssen, öfters verursachet, daß der Ausdrusch des Haupt-Getreides nicht zu rechter Zeit vollbracht werden kann.

Gut und nützlich ist es daher, wenn man so viele Dienstleute, als zum Ausdreschen dieser kleinen Getreidesorten erfordert werden, übrig, und zu seiner freyen Disposition hat.

§. 1047.

Von Vertheilung der zu der dritten Classe gehörigen Weibergeschäfte.

Zum Beschluß wollen wir auch an die Vertheilung der zur dritten Classe gehörigen Handdienste gedenken.

Daß diese Classe blos vor solche Wirthschaftsgeschäfte, welche füglich von keinen Mannspersonen, sondern nur blos von Weibesleuten verrichtet werden können, aufgehoben worden sey, haben wir schon oben zur Gnüge erinnert.

Von den 300 Diensttagen, wozu in dem angenommenen Beyspiel ein jeder Unterthan verpflichtet ist, haben wir zu diesen Weiberdiensten §. 1030. 35 Tage ausgesetzet, und die Erfahrung wird lehren, daß solche auch zu den nöthigsten von ihnen zu übernehmenden Geschäften vollkommen hinreichend sind.

Bey der gegenwärtigen Vertheilung werde ich zwar nicht auf alle diejenige Weibergeschäfte, deren wir §. §. 948. seq. Erwähnung gethan haben, unser Augenmerk richten, weil sie nicht insgesammt von der Beschaffenheit sind, daß den Dienstleuten darunter etwas gewisses bestimmet werden kann, wir auch schon einen Theil davon bey der zweyten Classe, besonders in Ansehung der Gartendienste, und hauptsächlich des Wietens oder Jätens, vertheilet haben.

Die gegenwärtige Vertheilung dieser 35 Tage Weiberdienste, soll daher nur blos auf solche Geschäfte, welche ihrer Natur nach eine gewisse Bestimmung leiden, gerichtet seyn, wobey ich dennoch, zu den unbestimmten Weibergeschäften, der Herrschaft eine gewisse Anzahl von diesen Diensttagen zu ihrer freyen Disposition vorzubehalten, unvergessen seyn werde.

Der Gegenstand bey Vertheilung dieser 35 Tage Weiberdienste, bestehet hauptsächlich in den Flachsarbeiten und Spinnen.

Ich setze daher hievon aus:

1) Zu den Flachsarbeiten	20	Tage.
2) Zu dem Spinnen	10	—
3) Zu allerhand unbestimmten Weiberarbeiten	5	—
Summa	35	Tage.

Diese Vertheilung näher zu rechtfertigen, wird in dem folgenden noch mit wenigen unsere Beschäftigung seyn.

§. 1048.

Von den Flachsarbeiten, wie viel davon ein jeder Unterthan zu übernehmen habe, und wie mancherley Geschäfte dazu gehören.

Ich werde der Sache nicht zu viel thun, wenn ich annehme, daß ein jeder Unterthan den Zuwachs von 8 brandenburgischen Metzen langer Art Lein bis zum Spinnen übernehmen müsse.

Wenn ich nun hiezu überhaupt 20 Tage ausgesetzet habe, so nehme ich ferner an, daß von 8 Metzen langer Art Leinsaamen, in Mitteljahren, 100 Pfund oder 10 Fünf und zwanziger gebrackter Flachs, das Fünf und zwanziger zu 10 Pfund gerechnet, gewonnen werden könne.

Hat dieses, wie wohl von den meisten Wirthschaftsverständigen eingeräumet werden wird, seine Richtigkeit, so kommt es nur noch darauf an, daß näher nachgewiesen werde, wie ein Unterthan, oder vielmehr dessen Weib, diese Flachsarbeit binnen 20 Tagen zu bestreiten im Stande sey.

Wir müssen uns dabey, um ordentlich zu verfahren, die verschiedenen Arbeiten, die bey dem Flachsbau zusammen kommen, und nach unserm Plan von einem jeden Unterthan übernommen werden sollen, erinnerlich machen.

Solche bestehen aber:

a) in dem Wieten oder Jäten,
b) in dem Pflücken,
c) in dem Raufeln oder Abdreschen,
d) in dem Spreuden und gehörigen Umkehren auf der Spreude,
e) in dem wieder Aufbinden.
f) in dem Brechen oder Bracken,
g) in dem Schwingen,
h) in dem Hecheln.

§. 1049.

Daß alle diese bey dem Flachsbau zusammen kommende Arbeiten, in den vor einen jeden Unterthan dazu ausgesetzten 20 Diensttagen, ganz füglich bestritten werden können, wird durch eine angelegte nähere Berechnung erwiesen.

1) Zu den 5 ersten Arbeiten, nämlich dem Wieten oder Jäten, Pflücken, Raufeln oder Dreschen, Spreuden und Aufbinden, rechne ich zusammmen = = = = = 5 Tage.

2) §. 954. ist bereits bestimmet worden, daß eine tüchtige Weibesperson im Brechen täglich 20 Pfund, oder zwey Fünf und zwanziger, jedes à 10 Pfund, bereiten könne.

Es werden daher hievor ebenfalls ausgesetzet = = 5 —

3) Daß eine Dienstperson die zwey Fünf und zwanziger, die sie beym Brechen bereitet hat, auch beym Schwingen zwingen könne, stehet nach Maaßgebung des §. 955. ebenfalls feste, und folglich sind auch hievor auszuwerfen = = = = = 5 —

Latus 15 Tage.

4) Eben

Transport	15 Tage.
4) Eben so erhellet aus dem §. 956., daß eben dasjenige, was von einer Person gebracket oder geschwungen worden, von derselben auch in gleicher Zeit ausgehechelt werden könne, weßhalb vor dieses Geschäfte gleichmäßig angerechnet werden = = =	5 —
Summa	20 Tage.

Zu den fünf ersten Arbeiten werden zwar vielleicht mehrere Tage, als ich angesetzet habe, erfordert werden, weil das Jäten sowohl als auch das Pflücken, nur nach abgetrockneten Thau vorgenommen werden kann.

Ich habe aber hier vollständige Diensttage angerechnet, und es können daher die Unterthanen, wenn sie sich auch in mehreren Tagen einige Stunden auf dieser Arbeit beschäftigen müssen, solche Stunden nicht vor ganze Diensttage ausgeben.

Ueberhaupt bin ich überzeuget, daß, wenn eine tüchtige Bauer- oder Cossaten-Frau diese Arbeit mit ihrer Magd ernstlich angreifet, sie keiner 20 Tage zu diesen allem nöthig haben, sondern weit eher damit fertig seyn werde.

Sonst muß ich wegen des Hechelns noch so viel erinnern, daß die dazu ausgesetzte Zeit nur alsdenn vor hinreichend anzunehmen, wenn der Flachs einmahl durch die Hechel gehet.

Will eine herrschaftliche Wirthin ihren Flachs zweymahl durch die Hechel gezogen haben, so kann sie solches dem nach dieser Verfassung hierunter einmahl auf etwas gewisses gesetzten Unterthan nicht anmuthen seyn, sondern sie muß das zweyte Hecheln durch andere Leute verrichten lassen.

§. 1050.

Von den zum Garnspinnen ausgesetzten 10 Diensttagen, wie viel davor von einem jeden Unterthan jährlich an Garn nach dem brandenburgischen Maaß zu liefern sey, und wie es rathsam wäre, daß eine Herrschaft sich die freye Wahl, ob sie den Unterthanen Flachs oder Werg zum Spinnen geben wollte, vorbehielte.

Wie viel ein Unterthan, auch selbst alsdenn, wenn er blos nach Tagen zu dienen schuldig ist, täglich spinnen könne und müsse, solches ist bereits §. §. 958. seq. ausführlich bestimmet worden.

Wir lassen es denn auch gegenwärtig dabey lediglich bewenden, und merken nur so viel an, daß überhaupt ein jeder Bauer oder Cossate, in dem angenommenen Beyspiel jährlich zehn brandenburgische Stücke, nach dem Maaße, so wir oben c. l. davon angenommen haben, zu liefern schuldig seyn würde.

Ob die Unterthanen Heede oder Flachs zu spinnen schuldig sind, solches muß an den Orten, wo bereits eine dergleichen Einrichtung eingeführet ist, entweder aus den Urbarien, oder ihren Hof- und Annehmungsbriefen entschieden werden.

Wenn aber eine dergleichen Verfassung erst von neuen im Gange gebracht werden soll, so würde ich es vor rathsam halten, daß sich die Herrschaft die freye Wahl vorbehielte, ob sie den Unterthanen Werg oder Flachs zum spinnen geben wolle.

Beyde Arten von Garn sind nützlich, und werden in einer jeden Wirthschaft nöthig gebrauchet.

Nicht aber alle Weibesleute sind zu diesem Geschäfte gleich geschickt, und man kann ihnen daher, ob sie gleich lieber Flachs, als Werg oder Heede spinnen, das erste nicht allemahl anvertrauen.

Hat eine Herrschaft die freye Wahl darunter, so kann sie auch beydes, Flachs oder Heede, nach dem Verhältniß ihrer verschiedenen Geschicklichkeit austheilen, und die Ungeschickten haben es sich selber zuzuschreiben, wenn ihnen kein Flachs, sondern nur blos Werg zum spinnen gegeben wird.

Es ist nicht ohne Beyspiel, daß sich die sonst ungeschickte Spinner, durch diese Art von Strafe, des guten Spinnens ebenfalls zu befleißen, haben anreizen lassen.

Dergleichen kleine Strafen, so nicht allein die Ehrbegierde angreifen, sondern auch eine stete unangenehme Empfindung nach sich ziehen, wirken bey dem gemeinen Volk öfters mehr, als Stock- und Peitschenschläge.

§. 1051.

Wie es zu bewirken sey, daß bey dieser Verfassung die Unterthanen nicht allein gleichartiges Garn spinnen müssen, sondern auch die Herrschaft in dem empfangenen Flachs oder Werg nicht hintergehen können.

Bey dem Garnspinnen ist unter andern nöthig, daß solches nicht allein gleichartig gesponnen, sondern auch den Unterthanen alle Gelegenheit, die Herrschaft bey dem Flachs oder Werg, so ihnen zu diesem Geschäfte anvertrauet werden muß, nicht hintergehen zu können, benommen werde.

In allen Landwirthschaften wird grobe, mittlere und feine Leinwand erfordert. Das dazu nöthige Garn muß daher ebenfalls aus diesen drey Arten bestehen, und besonders ist erforderlich, daß das zu einer jeden Art Leinwand nöthige Garn gleich stark oder gleich fein sey.

Lässet man hierunter den zu dieser Arbeit verpflichteten Unterthanen den Willen, so wird man schwerlich zu diesem Endzweck gelangen, sondern fast eben viel Garnsorten, als Spinner sind, bekommen.

Die beste Methode dieses zu verhüten, bestehet darinn, daß man, so oft man eine andere Sorte von Garn gesponnen haben will, von einer der tüchtigsten Spinnerinnen ein sogenanntes Probestück spinnen lässet, und nach dessen Gewicht den unter die Unterthanen auszutheilenden Flachs oder Werg abwieget.

Schon dieses Gewicht hält einen jeden von selbst dazu an, daß er gleiches Garn spinnen muß, indem das Garn, wenn es die Unterthanen abgeliefert, ebenfalls gewogen wird, und dabey von einem jeden eben so viele Pfund Garn, als er an Flachs oder Werg empfangen hat, zurück gefordert werden können.

Denn ob gleich unter dem Spinnen noch verschiedene Schäfen und andere Unreinigkeiten von dem Flachs, und besonders dem Werg, abgehen, so giebet doch dem Garn die Benetzung desselben mit dem Speichel, das dadurch abgehende Gewicht vollkommen wieder. Ja, wenn das Garn gleich nachher, als es gesponnen worden, abgeliefert wird, behält das Garn noch immer einen Ausschlag gegen die darinn versponnene Materie. Aufmerksame Wirthinnen nehmen das Garn aus dieser Ursache nicht eher in Empfang, bis es vorher gehörig ausgetrocknet ist, indem sonst die Unterthanen, wenn auch das

Garn

Garn selbst richtig gesponnen worden, noch immer Gelegenheit, von dem ihnen übergebenen Flachs oder Werg etwas abzukürzen, behalten.

Diese Methode ist in ordentlichen Wirthschaften nicht allein bey den Unterthanen eingeführet, sondern sie wird auch alsdenn, wenn man für Geld von fremden Leuten spinnen lässet, beobachtet.

In meiner Gegend sind einige von den neu angelegten Colonien mit den so genannten Mennonisten besetzet, welche in dem Leinwandweben eine besondere Geschicklichkeit besitzen.

Diese liefern so gar die Leinwand nach dem Gewichte des dazu empfangenen Garns zurück.

Es ist solches, daß ich es hier beyläufig erinnern mag, zwar eine sehr bequeme Art für die Landhauswirthinnen, weil sie sich dabey mit keiner weitläuftigen Berechnung der Garnstücke abgeben dürfen, sondern dem Weber nur blos das zu verarbeitende Garn zugewogen wird.

Inzwischen hat man bey dem Zurückwiegen der Leinwand doch darauf Acht zu geben, daß solche nicht unmittelbar von dem Weberstuhl komme, indem sonst die alsdenn noch darinn steckende frische Schlichte das Gewicht gar sehr vermehret. Die Leinwand muß daher, ehe sie gewogen wird, ebenfalls gehörig ausgetrocknet seyn.

§. 1052.

Von Vertheilung der bey einem jeden Unterthan zu unbestimmten häuslichen Geschäften ausgesetzten fünf Diensttage.

Ich habe §. 963. unter andern angemerket, wie es in allen ländlichen Haushaltungen eine sehr bequeme und nützliche Sache sey, wenn die Weiberdienste zu allerhand häuslichen Geschäften, als Waschen, Backen und Brauen gebrauchet werden können, indem dadurch ein Theil des sonst nöthigen Gesindes ersparet werden kann.

Auch sind verschiedene weibliche Haushaltungsgeschäfte, zum Beyspiel das Waschen von solcher Beschaffenheit, daß solche nicht von wenigen Personen verrichtet werden können, sondern eine gewiße Anzahl von mehrern dazu erfordert wird.

Um nun dem die ländliche Haushaltung besorgenden schönen Geschlechte durch diese in Vorschlag gebrachte Einrichtung in ihren bisherigen Gerechtsamen und Bequemlichkeiten keinen Eintrag zu thun, habe ich zu solchem Ende, bey einem jeden Unterthan, fünf Diensttage, welche von der ganzen Gemeine zusammen genommen, 90 Tage betragen, ausgesetzet, in der Hoffnung, daß solche zu den nöthigsten häuslichen Dingen, bey welchen außer dem gewöhnlichen Gesinde fremde Beyhülfe nöthig ist, hinreichend seyn werden.

Jedoch werden sie sich gefallen lassen müssen, davon noch ein paar Tage zum Schafwaschen und Scheeren abzugeben, wovor ihnen auch die nöthige Spinnwolle zugetheilet werden wird.

§. 1053.

§. 1053.

Von den Absichten, so der Verfasser bey dem Vertheilen so wohl der Spann- als Handdienste zum Augenmerk gehabt hat.

Die Vertheilung so wohl der Spann- als Handdienste ist solchemnach in dem angenommenen Beyspiel gehörig geschehen, und dadurch eine Anweisung, wie die von uns vorgeschlagene Einrichtung möglich zu machen sey, gegeben worden.

Meine Absicht ist bey dieser Vertheilung dahin gerichtet gewesen, daß ich der Herrschaft diejenigen Geschäfte, so die meiste Beschleunigung erfordern, erleichtern möchte, wovon die Vrrtheilung der Diensttage auf die Erndtegeschäfte zum Beweise dienen kann.

Inzwischen habe ich mich dabey auf das, was in Ansehung der Unterthanen möglich gemacht werden kann, einschränken müssen, indem unmögliche Dienste nicht allein nicht gefordert werden können, sondern solche auch den Unterthanen zum offenbaren Verderben gereichen müssen, welches aber dem bey dieser Verfassung abgezielten Endzweck gerade zuwider wäre, indem eine solche Veränderung, wenn sie gehörig eingerichtet ist, so wohl den Unterthanen, als der Herrschaft, zum Heil und wahren Nutzen gereichen muß.

§. 1054.

Daß die Dienstverfassung hauptsächlich deßhalb unschätzbar und vorzüglich sey, weil die Herrschaft dabey, wie viel sie noch an eigenem Gespann und Dienstvolk halten müsse, sichere Rechnung machen kann, und warum die Ungewißheit darinn höchst schädlich ist.

Wie und warum eine dergleichen Dienstverfassung beyden Theilen zur wahren Wohlfahrt gereiche, haben wir bereits §. §. 978, 979 und 980. deutlich und umständlich vorgetragen, und es wird daher, diesen allgemeinen Vortheilen noch etwas mehreres beyzufügen, nicht nöthig seyn.

Besonders habe ich verschiedentlich erinnert, daß in Ansehung der Herrschaft ein Hauptvortheil mit darinn bestehe, daß sie nicht allein, was sie von den Diensten ihrer Unterthanen mit Zuverläßigkeit zu erwarten habe, gewiß wissen, sondern auch darnach einen sichern Ueberschlag, wie viel sie noch an eigenen Dienstbothen und Gespann nöthig habe, machen könne.

Oefters verlässet sich die Herrschaft auf die Menge ihrer so wohl Spann- als Handdienste, und versäumet, in der Hoffnung damit den größesten Theil ihrer Wirthschaftsgeschäfte bestreiten zu können, das erforderliche eigene Gespann und Dienstbothen anzuschaffen. Sie findet aber in der Folge, daß sie sich in ihrer Erwartung betrogen hat, und die Dienste der Unterthanen nach dem bisherigen gewöhnlichen Schlendrian ihr bey weitem das nicht gewähren, was sie sich davon vorgestellet hat.

Die Saumseligkeit und Nachläßigkeit der bestellten Wirthschafter ist auch nicht selten Schuld daran, daß von den Dienstunterthanen weit weniger, als sonst unter einem treuen und wachsamen Oberaufseher zu geschehen pfleget, verrichtet wird.

Mit einem Worte, bey den sowohl Spann- als Handdiensten, welche bloß nach Tagen verrichtet werden, beruhet sehr viel auf die Aufsicht desjenigen, der darüber bestellet ist.

Es ist daher kein Wunder, wenn, nach Verschiedenheit dieser Aufseher, in einigen Jahren bald mehr und bald wieder weniger durch die Unterthanendienste verrichtet wird.

Weil nun bey einer jeden Herrschaft gute und schlechte Wirthschafter beständig abzuwechseln pflegen, so ist es auch ganz natürlich, daß wegen Bestellung des eigenen Gespannes und Dienstvolkes sehr öfters Unrichtigkeiten vorfallen müssen.

Dieses mag nun herrühren, aus welcher Ursache es wolle, so ist es immer höchst schädlich, wenn das eigene Gespann und Dienstvolk nicht mit den Diensten der Unterthanen in einem richtigen Verhältniß stehet.

So bald es daran fehlet, bleibet ein Theil der nöthigen Wirthschaftsverrichtungen gänzlich unbetrieben, oder er wird doch wenigstens vernachläßiget.

Hieraus wird zur Gnüge erhellen, daß die angerathene Dienstverfassung auch nur bloß aus dem Gesichtspunkt, weil alsdenn ein jeder Grundherr, auf das zu haltende eigene Gespann und Dienstvolk sicher Rechnung machen kann, ohnschätzbar und ohnvorzüglich sey.

§. 1055.

Was bey der deshalb anzufertigenden Berechnung zum Grunde zu legen, und wie selbige einzurichten sey.

Um nun den Vorzug, den diese Dienstverfassung hat, näher zu erweisen, will ich eine kurze Berechnung anlegen, was ein Grundherr, der ein in dem angenommenen Beyspiel beschriebenes Landgut besitzet, außer den vertheilten Spann- und Handdiensten, annoch an eigenem Gespann und Dienstboten, oder, in deren Ermangelung, an Tagelöhnern, zur völligen Bestreitung seiner Wirthschaft, nöthig haben würde.

Von selbst verstehet es sich, daß wir dabey die §. 988. vorangeschickte Beschreibung desjenigen Landgutes, so wir hierunter zum Beyspiel angenommen haben, zum Grunde legen müssen.

Unter dieser Voraussetzung wollen wir die zu einem jeden Geschäfte überhaupt nöthige Spann- und Handdienste zur Richtschnur nehmen, und davon dasjenige, was bey der von uns in dem Vorstehenden festgesetzten Vertheilung durch die Unterthanendienste verrichtet werden kann, abziehen.

Von selbst wird sich alsdenn ergeben, wie viel die Herrschaft annoch an eigenem Gespann sowohl, als auch eigenem Dienstgesinde oder Tagelöhnern, zu halten nöthig habe.

Auch hiebey wird der Unterschied zwischen den Hand- und Spanndiensten nicht außer Augen gesetzet werden können.

§. 1056.

Berechnung desjenigen, was die Herrschaft zur Bestreitung der Pflugarbeit an Ochsen, Gespann und Dienstleuten nöthig hat.

So viel solchemnach die Spanndienste, als welche billig den Vorgang verdienen, anbetrift, so befinden sich bey dem zum Beyspiel angenommenen Landgute in allen drey Feldern überhaupt 1650 Morgen Acker.

Wird diese Morgenzahl der ganzen herrschaftlichen Feldmark in drey Felder, wie es an den meisten Orten gewöhnlich ist, eingetheilet, so fallen auf jedes Feld 550 Morgen.

Zwey von diesen Feldern werden jährlich mit Winterung und Sommerung besäet, und, von der Brache kommen noch 180 Morgen, welche zu Erbsen und andern Hülsen-Früchten bestimmet sind, dazu.

Von den im Winter- und Sommerfelde, zusammen in 1100 Morgen bestehenden Aeckern sind bereits, nach Maßgebung des §. 991. den Bauern, um sie dreyfährig zu bestellen, 400 Morgen zugeschlagen worden.

Zur herrschaftlichen Bestellung bleiben also noch übrig 700 Morgen, welche zur dreyfährigen Bestellung ebenfalls gerechnet, betragen . . . 2100 Morgen

Hiezu tritt das in der Brache nur einfährig zu bestellende Erbsen- und Wickenland mit 180

Summa 2280 Morgen

In dem §. 1038. habe ich bereits erwiesen, daß die Herrschaft zur Bestreitung dieser nach Abzug der Bauerdienste übrig bleibenden Pflugarbeit sieben ganzspännige oder zwölf halbspännige Pflüge, und dabey drey Personen, als einen Meyer, Mittelknecht und Ochsen-Jungen zu halten nöthig habe. Die übrigen benöthigten Pflüge werden von den Unterthanen gestellet.

Man kann überhaupt die Anzahl der Pflugochsen, die eine Herrschaft in beyden Fällen gebrauchet, auf 36 Stück, wenn solche tüchtig, und zur Bearbeitung eines guten Mittelbodens, den wir in unsern angenommenen Beyspiel allemal voraussetzen, um zweyspännig damit zu pflügen, stark genug sind, annehmen.

Daß zu diesen Ochsenpflügen drey Personen von der Herrschaft gehalten werden müssen, ist c. l. bereits erinnert worden.

§. 1057.

Berechnung, wie viel der Besitzer des zum Beyspiel angenommenen Landgutes annoch an eigenen Pferdegespann halten müsse.

Wie nun zu der Pflugarbeit, weil wir dazu bloß Ochsen angenommen haben, weiter keine Pferde erfordert werden, diese Art von Gespann aber zu den übrigen Wirthschaftsgeschäften, die nicht von Bauern mit ihren Spanndiensten verrichtet werden können, nöthig ist, so müssen wir vor allen Dingen, wie viel Tage vor das herrschaftliche Pferdegespann von einem jeden Wirthschaftsgeschäfte übrig bleiben, zu bestimmen suchen.

Hiebey kommt nun in Betrachtung:

1. Das Eggen.

Wenn ich auch annehme, daß die Brache in dem Winterfelde einzueggen überflüßig sey, und solches nur allenfalls in den tiefen und nassen Gründen erfordert werde, so wird doch die Eineggung sowohl der Sturz- als Wendfahre in dem Sommerfelde allemal nöthig bleiben.

Wir haben nun §. 821. auf eine jede Egge $2\frac{1}{4}$ Morgen in der Brach- und Wendfahre, welches vor ein jedes Gespann $4\frac{1}{2}$ Morgen beträget, festgesetzet, und in Ansehung der Saatfahre sind vor ein jedes Gespann eben so viel angenommen worden.

Wenn nun sowohl in dem Winter- als Sommerfelde, welches zusammen 1280 Morgen beträget, der Acker zweymal geegget werden muß, so ergiebet sich daraus eine Summe von " " " " " 2560 Morgen

Hiezu tritt noch die in dem Sommerfelde zu eggende Stürzfahre mit 550

Summa 3110 Morgen

Das Eineggen der Erbsen rechne ich nicht, weil dagegen das Haferland nur zweymal mit der Egge bestrichen werden darf.

Wenn nun diese 3110 Morgen zu einem Tagewerk von $4\frac{1}{2}$ Morgen vor ein jedes Gespann reduciret werden, so ergiebet sich daraus von selbst, daß auf dem ganzen Gute zu diesem Geschäfte nöthig sind " " " " " 691 Tage

Hievon müssen die Bauern nach Maßgebung des §. 995. jeder 45 Morgen, und folglich alle zehn zusammen 450 Morgen übernehmen, wodurch von obigen Quanto abgehen " " " " " " 100

Die Herrschaft behält also von dem Geschäfte des Eggens noch übrig 591 Tage

2) Bey dem zum Beyspiel angenommenen Gute sind befindlich 400 Morgen Wiesewachs, wovon die Hälfte einschürig ist.

Die Morge von dem zweyschürigen ist zu 16, und von dem einschürigen zu 10 Ct. zu rechnen, welches zusammen beträget " " 3600 Ct.

Hiervon muß nach Maaßgebung des §. 1010. das von den zehn Bauern anzufahrende Quantum abgehen mit " " 200

Bleiben also mit dem herrschaftlichen Gespann noch anzufahren übrig 1600 Ct.

Ein jedes Fuder zu 8 Ct. gerechnet beträget " " 200

3) Die sämmtliche Aussaat, sowohl über Winter als Sommer beträget 45 Wspl.

Den Einschnitt hievon durch die Bank zum vierten Korn gerechnet, müssen jährlich an Getreide eingefahren werden " " 180 Wspl.

Hievon bestreiten die Bauern " " " 100

Bleiben vor das herrschaftliche Gespann " " 80 Wspl.

Auf einen jeden Tag 2 Wspl. gerechnet thut " " " 40

4) Nach dem Verhältniß des Viehstandes können auf dem Gute ganz füglich gewonnen werden an Mist " " 3000 Fuder

Hievon bringen die Bauern zu Felde " " 1600

Bleiben vor das herrschaftliche Gespann " " 1400 Fuder

Latus 831 Tage

Transport 831 Tage

Diese aber können nur, weil der Schaafmist gar füglich mit großen Leitern anzufahren ist, zu 1000 Fuder angenommen werden, auf jeden Tag 10 Fuder, beträget " " " " 100

5) Die eingeschnittene 180 Wspl. Getreide sind auch im Ausdrusch zum vierten Korn zu rechnen mit " " 180 Wspl.

Hievon die Hälfte theils zur Saat, theils zum Wirthschafts-Korn abgezogen mit " " " " 90

Bleiben zum Verkauf zu verfahren " " 90 Wspl.
Hievon sind bereits den Bauern zugetheilet worden " 50

Bleiben also vor das herrschaftliche Gespann " 40 Wspl.

Weil die Hälfte davon nur in schwerern, und die andere Hälfte in leichtern Getreidesorten bestehen kann, so sind vor jeden Wspl. a 4 Meilen weit zu verfahren, durch die Bank nur 3 Tage anzurechnen.

Werden also zur Verfahrung dieser 40 Wspl. noch nöthig seyn 120

Da das Holz, so von den Bauern angefahren werden muß, zur herrschaftlichen Feuerung hinreichend ist, so bleiben vor das herrschaftliche Gespann weiter nichts übrig, als diese " " " " 1051 Tage.

Nach dieser Berechnung fällt von selbst in die Augen, daß der Eigenthümer annoch vier Gespann, jedes zu zwey tüchtigen Ackerpferden gerechnet, halten müsse, wozu er denn ebenfalls vier Knechte in Brod und Lohn nöthig hat.

§. 1058.

Gleichmäßige Berechnung der zur ersten Classe gehörigen Handdienste, und was eine Herrschaft nach deren Abzug annoch durch Tagelöhner und fremde Personen von diesen Geschäften verrichten lassen muß.

Eine dergleichen Berechnung wird denn auch in Ansehung der Wirtschaftsgeschäfte, wozu blos Handdienste erfordert werden, nach dem angenommenen Beyspiel anzulegen nöthig seyn, um dadurch der Herrschaft die Kosten, die ihr noch in diesem Stücke zu tragen übrig bleiben, näher kennen zu lernen.

Das vornehmste bey den Handdiensten vorfallende Geschäfte bestehet in der ersten Classe

1. in dem Getreidemäden.

Die hierunter vorfallende Arbeiten sind schon unter die bey dem Gute befindliche Unterthanen dergestalt vertheilet, daß die Herrschaft deshalb weiter keine Sorge haben darf, sondern von denselben das ganze Getreidefeld abgebracht wird.

Eine hievon anzulegende Berechnung zwischen den hiezu ausgesetzten Diensten und dem besäeten Ackerfelde, die ich einem jeden selber anzufertigen überlasse, wird solches ganz deutlich darthun.

2. Dem Grasmäden.

Das ganze bey dem zum Beyspiel augenommenen Gute befindliche Wiesewachs bestehet aus 400 Morgen, wovon die eine Hälfte zwar nur einschürig, die andere Hälfte aber zweyschürig ist.

Jährlich müssen solchemnach an Heugras abgemädet werden ꝛ 600 Morgen

Nach Maßgebung des §. 1021. sind von diesem Wiesewachs die Unterthanen zu bestreiten schuldig ꝛ ꝛ ꝛ 480

Bleiben also der Herrschaft zur eigenen Besorgung annoch überlassen 120 Morgen

Das Tagewerk in dem Grasmäden ist c. l. auf $1\frac{1}{3}$ Morge festgesetzet.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß der Grundherr, zur Bemädung des ihm übrigbleibenden Wiesewachses nöthig habe ꝛ ꝛ ꝛ 90 Diensttage

Daß diese der Herrschaft zur Last bleibende Grasmäderarbeit nicht anders, als durch fremde Leute und Tagelöhner, bey der Verfassung desjenigen Gutes, so wir hier vorausgesetzet haben, geschehen könne, fällt von selbst in die Augen.

Das Tagelohn vor dergleichen Grasmäder ist zwar nicht allenthalben gleich. In der Gegend aber, wo ich wohne, pfleget solches gewöhnlicherweise auf 5 Gr. festgesetzet zu seyn, welches wir, um etwas gewisses zu bestimmen, hier ebenfalls zum Grunde legen wollen.

3. Das benöthigte Klafterholz zur herrschaftlichen Feuerung kann durch dasjenige, was den Unterthanen davon aufgeleget worden, bestritten werden, und ein Grundherr behält hievon ebenfalls keine besondere Besorgung über sich.

4. Die Erhaltung der Zäune und Gehege ist §. §. 1023. seq. ebenfalls auf die Unterthanen vertheilet, dergestalt, daß die Herrschaft dazu weiter nichts beytragen darf.

5. In der von unserm Landgute §. 988. mitgetheilten Beschreibung sind, außer den Zugochsen und Pferden, 100 Stück melke Kühe und 50 Stück junges Rindvieh, welche den Winter hindurch mit dem erforderlichen Hexel versorget werden müssen, angenommen worden.

In Ansehung der Zugochsen und Pferde bekümmern wir uns gegenwärtig um die Zubereitung des dazu erforderlichen Hexels weiter nicht, weil solches von den bey diesen Vieharten bestellten Knechten und Meyern geschaffet werden muß.

Nur bloß darauf wird es ankommen, wie viel Diensttage außer demjenigen, was den Unterthanen hierunter aufgeleget worden, annoch zum Hexelschneiden vor das melke und junge Vieh erforderlich seyn möchten.

Die 150 Stück theils melkes theils junges Vieh haben fünf Monate täglich nöthig 3 Winspel, welches in fünf Monaten beträget 450 Wspl.

Latus 90 Diensttage

Transport 90 Diensttage

Nach Maßgebung des §. 1028. müssen die Unterthanen bereiten - - - - - - 180

Bleiben also noch - - - - 270 Wspl.

Die durch Tagelöhner oder andere fremde Leute geschnitten werden müssen.

Da wir das Tagewerk auf einen Winspel festgesetzet, so werden dazu erfordert - - - - - 270

In ordentlichen Wirthschaften pfleget auch zur Futterung und Pflegung des Kuhviehes ein besonderer Wärter bestellt zu seyn.

Da nun dieser nicht den ganzen Tag mit der blossen Futterung zu thun hat, sondern ihm noch darunter verschiedene Stunden übrig bleiben, so wird ein vernünftiger Wirth ihn schon von selbst dazu anzuhalten wissen, daß er solche zum Hexelmachen anwende, und ich werde der Sache nicht zu viel thun, wenn ich behaupte, daß derselbe, außer seinen gewöhnlichen Geschäften, täglich noch ganz füglich zwölf Scheffel Hexel bereiten könne, welches auf fünf Monate wenigstens 70 Winspel betragen würde.

Ich will aber, damit diese Leute nicht, wenn sie das Vieh schlecht abwarten, hievon eine Entschuldigung nehmen mögen, solches mit Stillschweigen übergehen, und es daher lediglich bey der obigen Anzahl der zu diesem Geschäfte noch erforderlichen Diensttage bewenden lassen.

Obgleich, wenn diese 270 Diensttage durch Tagelöhner verrichtet werden sollen, einem Landwirth jeder Tag zu 4 Gr. gerechnet, eine baare Ausgabe von 45 Rthlr. verursachen würde, so kann ihn doch solches noch nicht rechtfertigen, sich deshalb zur Anlegung einer eigenen durch Pferde oder Ochsen zu treibenden Hexelmühle zu entschliessen, indem die Kosten davon nach einer angelegten genauen Berechnung sich noch weit höher belaufen werden.

Die Handhexelmühlen könnte man, wenn solche zur mehrern Vollkommenheit gebracht seyn werden, noch eher gelten lassen.

Im übrigen wird wohl kein Landgut von Hausleuten, Büdnern und Einliegern dergestalt entblößet seyn, daß sich nicht einige von denselben finden sollten, welche zu diesem Geschäfte an dem von ihnen zu leistenden wenigen Dienste gebrauchet werden könnten.

Weil ich aber in dem angenommenen Beyspiel mein Augenmerk nur hauptsächlich auf die Bauern und Cossaten gerichtet, so habe ich auch auf diese Art von Handdienern keine Rücksicht nehmen können.

Der Herrschaft bleiben also bey dieser Classe überhaupt zur Last 360 Tage.

§. 1059.

Berechnung der Handdienstage in der zweyten Classe, und wie viel dabey der Herrschaft zur Bestreitung mit eigenen Dienstbothen oder Tagelöhnern annoch übrig bleibe.

Die in dem nächst vorstehenden §. nachgewiesene Ausmittelung der vor die Herrschaft noch übrig bleibenden Wirthschaftsverrichtung betrift nur lediglich die zu der ersten Classe gerechneten Mannsdienste.

Um hierunter nichts unvollständiges zu lassen, werden wir auch eine gleichmäßige Berechnung von den zu der zweyten Dienstclasse gehörigen Wirthschaftsgeschäften anlegen müssen.

Bey dieser kommen nun vor

1) Das **Sammlen, Binden und Einmandeln** des herrschaftlichen Getreides.

Da dieses Geschäfte §. §. 1031. seq. dem Getreidemäden gleichgesetzet worden, und, wie wir schon vorhin bemerket, die ganze Getreideernte durch die Unterthanen verrichtet wird, ohne daß die Herrschaft dazu etwas beyzutragen nöthig hat, so müssen wir solches auch hiebey nochmal wiederholen, und es kann deshalb nichts ausgeworfen werden.

2) **Das Heusammlen.**

Eben so viele Morgen, als wir in dem nächstvorstehenden §. in Ansehung des Heumädens festgesetzet haben, müssen wir auch bey diesem Geschäfte annehmen, und da nach dem §. 1036. feste stehet, daß ein jeder Unterthan dasjenige Gras, so er gemädet hat, auch sammlen muß, so folget von selbst, daß hiezu vor die Herrschaft gleichmäßig übrig bleiben " " " " " 90 Dienstage

3) Daß die **Gartenarbeiten** mit denjenigen Dienstagen, so wir §. 1040. davor ausgesetzet haben, bestritten werden können, ist daselbst ebenfalls bereits bemerket worden.

4) Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der **Schuldigkeit der Unterthanen hinter den herrschaftlichen Pflug zu gehen.**

5) In Ansehung des **Mistladens** ist §. §. 1042. seq. gleichfalls davor gesorget worden, daß die Herrschaft deshalb weiter keine Sorge behält, sondern dieses Geschäfte ohne Ausnahme von den Unterthanen bestritten wird.

6) Wegen des **Mistbreitens** hingegen hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Denn §. 1044. ist schon vorläufig bemerket worden, daß dasjenige, was deshalb von den Unterthanendiensten ausgesetzet worden, dazu nicht hinreichend sey.

Wenigstens kann es angenommen werden, daß nach dem Verhältniß des Viehstandes jährlich bemistet werden " " 90 Morgen
Von den Unterthanen werden aber nur verbreitet " 22
Bleiben also noch auf herrschaftlicher Rechnung übrig 68 Morgen
Auf jede Morge zwey Tage gerechnet " " 136 Tage.
Latus 226 Tage.

Ich

Transport 226 Tage.

Ich habe zwar §. 1044. verschiedene Wege und Mittel, wie diese Arbeit bey müßigen Stunden bequem, und ohne daß sich ein Landwirth deshalb in besondere Kosten setzen dürfe, verrichtet werden könne, angeführet.

Weil aber dergleichen kleine Vortheile an denen Orten, wo man nur immer aus dem Ganzen zu wirthschaften gewohnt ist, nicht allemal in Acht genommen zu werden pflegen, so habe ich auch bey der gegenwärtigen Berechnung darauf keinen Betracht nehmen können.

7) Die zum Bothenlaufen und andern außerordentlichen Fällen ausgesetzten Diensttage werden ebenfalls, wozu sie bestimmt worden, hinreichend seyn, wenn nur die Herrschaft nicht verschwenderisch damit umgehet.

Denn auch bey den Diensten trift man eine Art von Verschwendung an, welche um so schädlicher ist, als dadurch das nothwendige zurückbleibet, und öfters die ganze Ordnung in der Wirthschaft zerrüttet wird.

Die Geschäfte, so die Herrschaft bey dieser Classe annoch durch Tagelöhner zu verrichten hat, bestehen solchemnach in . . . 226 Tage.

Das Tagelohn kann nicht höher, als zu 3 Gr. angenommen werden.

§. 1060.

Warum bey der dritten Classe die auf die Weibergeschäfte vertheilte Diensttage zu deren Bestreitung vollkommen hinreichend sind, und deshalb eine Herrschaft auf Tagelohn noch besondere Kosten zu verwenden nicht nöthig habe.

So viel endlich die dritte Classe der Handdienste, deren Bestimmung bloß auf häusliche Weibergeschäfte gehet, anbetrift, sind die dazu ausgesetzte Diensttage der Unterthanen ebenfalls vollkommen hinlänglich, und es wird daher eine Herrschaft, sich hiebey noch außerdem in besondere Kosten und Ausgaben zu setzen, nicht nöthig haben, zumal sie wegen des starken Viehstandes eine ansehnliche Anzahl von eigenen Dienstmägden halten muß, diese aber, besonders zu Sommerszeiten, nicht beständig bey dem Vieh zu thun haben, und folglich in diesen müßigen Stunden zu andern Weiberarbeiten ganz füglich gebraucht werden können.

Die Aussaat von Lein, wovon die Unterthanen nach der von uns gemachten Vertheilung den Zuwachs zubereiten müssen, und welche in neun brandenburgischen Scheffeln bestehet, ist auch auf den größesten Gütern in solchen Gegenden, wo kein eigener Garn- oder Leinwandshandel getrieben wird, vollkommen zulänglich.

Nicht allein die in der Wirthschaft jährlich vor das Gesinde und sonst nöthige Leinwand kann davon geschaffet werden, sondern es wird auch in fruchtbaren Jahren, und wenn der Flachs ein gutes Gedeihen hat, noch zum Verkauf ein ansehnliches übrig bleiben.

Außer demjenigen, was durch die Dienste der Unterthanen verrichtet werden kann, sich mit einem weitläuftigen Flachsbau abzugeben, ist, wie ich schon in meinen andern ökonomischen Schriften verschiedentlich erinnert habe, an den wenigsten Orten rathsam, indem die daran zu wendende Kosten gemeiniglich den davon zu erwartenden Nutzen übersteigen.

So

So viel Flachs aber, als die Unterthanen ohnentgeldlich zuzubereiten verpflichtet sind, muß ein Landwirth billig jährlich anzubauen suchen, weil offenbar ist, daß dasjenige, was keine Kosten verursachet, nothwendig Vortheile bringen muß.

Die in der Wirthschaft, und besonders vor das Gesinde erforderliche Leinewand, kann durch das Garn, welches die Unterthanen nach der davon oben gemachten Vertheilung zu spinnen schuldig sind, ganz bequem geschaffet werden.

Will eine Hauswirthin noch mehreres gesponnen haben, und nicht lieber das übrig bleibende Flachs und Werg selber verkaufen, so wird solches theils durch die viele eigene Dienstmägde, die des starken Viehstandes halber gehalten werden müssen, in den langen Winterabenden geschehen können, theils aber werden auch die in allen Dörfern befindliche, und zu gewissen Diensten verbundene Einliegerweiber dazu zu gebrauchen seyn.

An den Orten, wo auch die Mannsleute zum Garnspinnen angewöhnet sind, wird dieses noch leichter fallen.

Die bey dieser Classe zu allerhand häuslichen Geschäften, und besonders zum Schaf-Waschen und Scheren ausgesetzte Diensttage sind, wie wir bereits §. 1052. bemerket haben, in einer Landwirthschaft, wo gute Ordnung und Sparsamkeit herrschet, als welche wir hiebey jederzeit voraussetzen, vollkommen zulänglich, und es bleibet solchemnach dabey, daß, in Ansehung der Weibergeschäfte, ein Grundherr weiter keine Tagelöhner noch andere vor Geld arbeitende Leute, bey dieser Verfassung nöthig habe.

§. 1061.

Kurzer Entwurf desjenigen, was bey dieser Dienstverfassung die Herrschaft noch an eigenen Gespann und Gesinde halten, auch auf Tagelohn verwenden müßte, womit denn der Beschluß dieses Hauptstückes gemachet wird.

Um nun dem geneigten Leser einen kurzen Abschluß von den in dem Vorstehenden, sowohl wegen der Spann- als Handdienste entworfenen Berechnungen vorzulegen, wird selbiger folgendergestalt zu stehen kommen.

I. An Gespann braucht die Herrschaft annoch:

1)	Zugochsen	36 Stück
2)	Ackerpferde	8 —

II. An eigenen Gesinde muß gehalten werden

1) An Mannspersonen.

a)	Ein Schäfer, welcher zugleich die Schirrarbeit mit besorgen muß	1
b)	Bey den Ochsenpflügen	3
c)	Bey den Pferden	4
d)	Bey dem nutzbaren Rindvieh	1
	Summa	9 Personen

2) An Weibesleuten.

a)	In die Küche	1
b)	Zur Besorgung der Schweine und andern kleinen Viehes	1
c)	Zur Wartung des melken und jungen Viehes	6
	Summa	8 Personen.

III. An Tagelöhnern hat eine Herrſchaft noch nöthig:

1) Zum Grasmäden	=	90	Tage	à	5	Gr.	—	18	Thlr.	18 Gr.
2) Zum Hexelſchneiden	=	270	—	à	4	—	—	45	—	— —
3) Zum Heuſammlen	=	90	—	à	3	—	—	11	—	6 —
4) Zum Miſtbreiten	=	136	—	à	3	—	—	17	—	— —
		556	Tage,					92	Thlr.	

Ich bin durch eigene Erfahrung überzeuget, daß bey einem Landgute von dem Umfange, als wir ſolches angenommen haben, bey den gewöhnlichen Dienſten nach Tagen, wenn ich auch die Anzahl der Zugochſen ſtehen laſſen will, wenigſtens ſechs Pferde, und an Geſinde drey Knechte mehr gehalten werden müßten, die Koſten der nöthigen Tagelöhner ſich aber wohl viermal höher belaufen würden, und ich könnte ſelbſt in meiner Nachbarſchaft hievon ganz merkliche Beyſpiele anführen.

Diejenige Verfaſſung, wo die Dienſttage der Unterthanen auf beſtimmte Wirthſchaftsgeſchäfte vertheilet ſind, muß alſo bey allen ächten Kennern der Landwirthſchaft, wenn man ſich nur die Sache genau überlegen, und, wie in dem vorſtehenden geſchehen, mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit berechnen will, Beyfall finden.

Weit vollſtändiger und vortheilhafter wird zwar, wie ich mehrmahl erinnert habe, dieſe Verfaſſung ſeyn, wenn die Dienſte der Unterthanen zu allen Wirthſchaftsgeſchäften zureichend ſind.

Inzwiſchen behält doch auch an den Orten, wo die Dienſte nicht zu allen herrſchaftlichen Wirthſchaftsgeſchäften zulänglich ſind, die Beſtimmung derſelben auf etwas gewiſſes vor die Dienſtleiſtung nach Tagen, bey welcher ein Grundherr in ſteter Ungewißheit, in wie weit ſolche zu ſeiner Wirthſchaft zureichen werden, ſchweben muß, einen großen und augenſcheinlichen Vorzug.

Und eben dieſes iſt es, was ich in dem gegenwärtigen Abſchnitt, womit ich nunmehr die wichtige Materie von dem Urſprunge, Verſchiedenheit, Unterthänigkeit, und Dienſtverpflichtungen des Bauerſtandes in Deutſchland beſchließe, erweiſen wollen.

Neuntes Hauptstück.

Von den Pfändungen, die sowohl unter Nachbaren, als auch Fremden, theils zur Abwendung und Ersetzung eines verursachten Schadens, theils aber auch zur Erhaltung des Rechts, so von einem andern zu kränken gesuchet wird, vorgenommen werden.

§. 1.

Einleitung in dieses Hauptstück.

Die Materie von Pfändungen ist wichtiger, als man gemeiniglich glaubet.

In dem gemeinen Leben, und besonders bey dem Landmann, kommt sie sehr oft, und fast möchte man sagen, täglich vor.

Sie ist ein Mittel, welches den Besitzern der Landgüter, wenn sie ohne Schaden bleiben, und sich wider alle unrechtmäßige Beinträchtigungen verwahren sollen, nicht gänzlich eingeschränket werden kann.

Inzwischen ist es auch eine Handlung, welche, wenn sie nicht unter einer gesetzmäßigen Vorschrift geschiehet, zu allerhand schädlichen Mißbrauch Gelegenheit giebet.

Ja, mit Recht mag man behaupten, daß die auf dem Lande vorfallende Pfändungen, eine der reichesten Quellen von den vielen schädlichen Processen und Rechtsstreiten sey, wodurch ein Land ins Unglück gestürzet, und die wahre Wohlfarth des Staats untergraben wird.

Wir würden daher der in diesem Werk einmahl über uns genommenen Pflicht, durch bestimmte Entscheidungen den in ländlichen Streitigkeiten vorhandenen Ungewißheiten vorzubeugen, gänzlich vergessen seyn, wenn wir nicht auch in diesem Hauptstücke die nähere Entwickelung der bey den fast täglich vorfallenden Pfändungen entstehenden verschiedenen Fälle zu unserem Augenmerk nehmen wollten.

§. 2.

Von dem doppelten Verstande, so man dem Worte Pfändung beyleget, und daß gegenwärtig nur bloß von derjenigen Art von Pfändungen, die von Privatpersonen, entweder wegen eines verursachten Schadens, oder zur Erhaltung ihres Rechtes, vorgenommen werden, gehandelt werden soll.

Das Wort **Pfändung**, (Pignoratio) wird von den gemeinen Rechtslehrern, und auch so gar in vielen Landesgesetzen, in einem doppelten Verstande genommen.

Einmal begreifet man darunter diejenigen Pfändungen, die von Privatbesitzern, theils zur Abwendung und Ersetzung eines verursachten Schadens, theils aber zur Erhaltung ihres, von einem andern zu schmälern gesuchten Rechtes, vorgenommen werden.

Demnächst aber bedienet man sich auch dieses Ausdrucks alsdenn, wenn der Richter einen Zahlung verweigernden Schuldner, durch Wegnehmung seines beweglichen Vermögens, zu Befriedigung des Gläubigers anhalten lässet.

Die letztere Art der Pfändung könnte, wie ich hiebey beyläufig erinnern will, ganz füglich durch den schon vorhin gewöhnlichen Ausdruck von **Auspfändung** bezeichnet, und auf solche Art von der ersten Art unterschieden werden.

Mir ist es vor jetzt genung, nur so viel zu bemerken, daß unsere gegenwärtige Absicht bloß auf die erste Gattung der Pfändung, die unter Privatpersonen vorfallen können, gerichtet sey, und wir uns die Materie von den gerichtlichen Auspfändungen, die ebenfalls noch vielem Mißbrauch unterworfen ist, und daher gleichmäßig eine nähere Reinigung von den darinn vermischten Schlacken nöthig hat, bis zu einer andern Zeit vorbehalten wollen.

§. 3.

Warum zu den Zeiten unserer Voreltern dergleichen Pfändungen weit seltener vorgefallen sind.

Noch nie ist wohl ein Jahrhundert in rechtmäßigen Gelegenheiten, Pfändungen von der ersten Art vorzunehmen, fruchtbarer gewesen, als das gegenwärtige.

Man hatte vor Alters vor das Eigenthum seiner Mitbrüder weit mehrern Respect und Achtung, als man gegenwärtig antrift.

Die Felder der Nachbaren waren einem jeden heilig, und man nahm seine Viehheerden, damit dadurch Freinden kein Schaden geschehen möchte, auf das sorgfältigste in Acht.

Die allgemeine Regel des natürlichen Rechts und damit verbundenen Billigkeit, **was du wilst, daß dir die Leute thun sollen, das thu du ihnen auch,** hielt einen jeden von der Beschädigung seines Nachbaren zurück, und wenn durch einen ohngefehren Zufall dergleichen geschehen war, so fand sich der beleidigende Theil von selbst bereit, dem beschädigten darunter Genungthuung zu thun.

Die einmal gebahnte Wege und Straßen wurden genau in Acht genommen, und ein jeder scheuete sich, die Aecker seines Nachbaren, der bloßen Bequemlichkeit halber, zu schanden zu fahren.

Holzungen und Wiesewachs waren vor allen Beraubungen sicher, und ein jeder begnügte sich an dem, was ihm bey der allgemeinen Bestimmung des Eigenthums davon auf seinen Antheil zugefallen war.

Glückliche Zeiten! deren Wiederkehr wir eher wünschen, als hoffen können.

Kein Wunder war es daher, daß zu den Zeiten unserer, in dieser glückseligen Unschuld lebenden Voreltern, nur selten solche Arten von Pfändungen, die heut zu Tage fast nothwendig geworden sind, vorfielen, zumal dasjenige, was auch damals bisweilen aus Nachläßigkeit der Hirten und anderer Personen wider der Grundherren Willen geschehen seyn möchte, sofort durch gütliche Vereinigung und Beylegung abgemachet wurde.

§. 4.

Warum es zu jetzigen Zeiten weit mehrere Gelegenheiten zu dergleichen Pfändungen, als vor Alters, giebet.

Zu jetzigen Zeiten möchte man billig das bekannte, o quantum distamus ab illo! ausrufen.

In unsern Tagen, wo ein übertriebener Eigennutz und Habsucht die ganze Welt regieret, ist den meisten Bewohnern des Erdkreises das Eigenthum ihrer Mitbrüder so wenig respectable, daß sie dasselbe, wo nicht gänzlich an sich zu ziehen, doch wenigstens auf alle mögliche Art und Weise zu schmälern, keinen Scheu tragen würden, wenn ihnen nicht die in allen wohlgeordneten Staaten eingeführte strenge Justitzpflege, deren hauptsächlichstes Geschäfte in der Beschützung des Eigenthums bestehet, daran hinderlich wäre.

Vor eine Kleinigkeit und nichts bedeutende Sache hält man es, des Nachbaren Felder mit seinen Heerden zu übertreiben, und ihm dadurch, wo nicht in dem Getreide selber, doch wenigstens in dem zu seiner eigenen Nothdurft benöthigten Grase, Schaden zuzufügen.

Ja, öfters bedienet man sich dieser strafbaren Unternehmungen, wenn der Nachbar eine Zeitlang, theils aus Unwissenheit, und theils aus bloßer Güte stille geschwiegen hat, zu einer Gelegenheit, sich dadurch eine dienstbare Gerechtigkeit auf desselben Grund und Boden anzumaßen.

Weder Wälder noch Wiesen sind zu jetzigen Zeiten mehr heilig, sondern ein jeder suchet seine Bedürfnisse, auch ohne das geringste Recht dazu zu haben, auf fremden Grund und Boden zu nehmen, wenn er nur nicht entdecket wird.

§. 5.

Daß daher in unsern Tagen die Pfändung ein nothwendiges Mittel, das ländliche Eigenthum gegen die Beschädigung und Beeinträchtigung der Nachbaren in Sicherheit zu setzen, geworden sey.

Ist es daher wohl zu bewundern, wenn die Besitzer der Landgüter auf die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame aufmerksamer gemachet, und sie auf Mittel, sich gegen dergleichen Beeinträchtigungen in Sicherheit zu stellen, bedacht zu seyn, gereizet werden?

Dieses Mittel bestehet denn hauptsächlich in Pfändung derjenigen, **so auf fremden Grund und Boden Schaden anrichten, oder sich auf demselben ein ihnen sonst niemahl zugestandenes Dienstbarkeitsrecht anmaßen wollen.**

Dieses ist der wahre Grund von den zu jetzigen Zeiten so häufig vorfallenden Pfändungen, und darüber entstehenden Rechtsstreiten.

Von selbst wird uns solches rechtfertigen, diese Materie in genauern Betracht zu ziehen, und dabey sowohl deren Rechtmäßigkeit, als auch den dabey vorfallenden Mißbrauch zu entwickeln.

§. 6.

Ursachen, warum die Pfändungen dem natürlichen Recht nicht zuwider sind.

Gehen wir hieben blos auf das natürliche Recht zurück, so kann wohl kein Bedenken vorfallen, warum dieses Mittel, so theils auf Verhütung des Schadens, und theils

auf Erhaltung des uneingeschränkten Eigenthumsrechts gerichtet ist, demselben zuwider seyn solle.

In den bürgerlichen Gesellschaften ist zwar niemanden, sein eigener Richter zu seyn, und zur Erhaltung seines Rechts, gewaltsame Mittel anzuwenden, erlaubet.

Allein die Pfändung, von welcher wir gegenwärtig reden, hat ein dergleichen Gepräge nicht an sich.

Die Pfändung selber geschiehet zwar an den Orten, wo keine richterliche Hülfe bey der Hand ist, von Privateigenthümern. Das Erkenntniß über dessen Rechtmäßigkeit aber bleibet jederzeit dem Richter, dem das pfändende Theil unterworfen ist, vorbehalten.

Gewalt bey dergleichen Pfändungen auszuüben, ist ebenfalls, wie aus dem folgenden sich mit mehrern ergeben wird, den einzigen Fall von Pfandkehrungen ausgenommen, unerlaubt, und gehöret zu den dabey abzustellenden Mißbräuchen.

Nichts ist solchemnach bey dieser Handlung vorhanden, welches solche nach dem natürlichen Recht und Billigkeit verwerflich machen könnte.

§. 7.

Daß zwar von den Rechtslehrern, daß in dem Römischen Rechte alle Arten von Pfändungen schlechterdings verboten wären, behauptet wird, sie sich auch darunter auf klare Gesetze berufen, in diesen Gesetzen aber dasjenige, was daraus erwiesen werden will, nicht enthalten sey.

Zwar will man behaupten, daß in dem überall angebeteten, oder vielmehr nachgebeteten Römischen Rechte, alle Pfändungen schlechterdings verboten wären.

Die Rechtslehrer, die solches zu behaupten keinen Scheu tragen, berufen sich deshalb sogar auf bestimmte Gesetze.

Da ich aber, wie ich schon in diesem Werke mehrmal gezeiget habe, nicht gewohnt bin, mich auf dergleichen Gesetzanführungen blindlings zu verlassen, sondern es mir vielmehr zur Pflicht gemacht habe, die angeführte Gesetze selber nachzuschlagen, und dasjenige, was aus denselben erwiesen werden will, näher zu untersuchen, so ist solches auch in dem gegenwärtigen Fall geschehen.

Aus dem nachfolgenden wird sich von selbst ergeben, wie die angeführte Gesetzstellen keinesweges dasjenige, was daraus hergeleitet werden wollen, in sich enthalten.

§. 8.

Das erste zur Behauptung dieser Meinung von den Rechtslehrern angeführte Römische Gesetz, nehmlich die *Novella* 134. wird näher untersuchet, und daß das daraus hergeleitete darinn nicht befindlich sey, umständlich gezeiget.

Das erste Gesetz, worauf man sich beziehet, um darzuthun, daß sämmtliche Pfändungen nach dem Römischen Rechte verboten wären, ist die Novella 134.

In derselben ist unter andern Cap. 18. den Richtern in den Provinzien anbefohlen worden, alle vorfallende Verbrechen, besonders den Ehebruch, gewaltsame Entführungen der Weiber, und den Mord, nicht ungestraft zu lassen, sie sich aber deshalb bloß an die Personen der Verbrecher selber halten, und besonders

sonders die Oerter, wo dergleichen Verbrecher gebürtig, nicht darinn verwickeln, noch eine Schadenersetzung von denselben fordern, vielweniger solche wegen des unter ihnen befindlichen Verbrechers auspfänden sollen (a).

Dieses ist der wahre und alleinige Innhalt erwähnten Gesetzes.

Wem aber kann wohl, wenn man solchen mit Ueberlegung in Betracht nimmt, zu behaupten einfallen, daß dadurch schlechterdings alle Pfändungen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, verboten und vor unrechtmäßig erkläret worden?

Die Rechtslehrer, wohin insonderheit **Mevius** P. I. dec. XXXIV. gehöret, welche ein solches Verboth der Pfändungen aus diesem Gesetze erzwingen wollen, suchen zwar der Sache, oder vielmehr ihrer Meinung, dadurch einen Mantel umzuhängen, wenn sie vorgeben, daß die Pfändungen eine Art von eigenmächtiger Rache, und folglich aus diesem Grunde unerlaubet wären.

Allein nicht zu gedenken, daß das angeführte Gesetz dieser nur von den Rechtslehrern ersonnenen Beschönigungsursache mit keinem Worte gedenket, so ist auch bereits §. 6. gezeiget worden, daß bey dergleichen Pfändungen kein eigenmächtiges Rechtsprechen vorhanden sey, weil diese Handlung, die keinen Verzug leidet, jederzeit dem richterlichen Erkenntniß und Ausspruch unterworfen bleibet.

Dieses ungegründete und nur bloß von den Rechtslehrern zur Behauptung ihrer vorgefaßten Meinung erfundene Argument bey Seite gesetzet, ist von selbst offenbar, daß in der angezogenen Novella 134. keinesweges von derjenigen Art Pfändung, die zur Ersetzung eines verursachten Schadens, oder Erhaltung eines von einem Dritten gestöhrten Eigenthumsrechts geschiehet, die Rede sey, sondern das Wort Pignoratio, **Pfändung**, nur bloß von einer gerichtlichen Auspfändung, wovon jetzt die Rede nicht ist, verstanden werden müßte.

Und wenn man auch auf diesen Unterscheid keine Rücksicht nehmen wollte, so leuchtet doch nur gar zu helle in die Augen, daß hier die Pfändung bloß in einem ganz besondern Fall, aus welchem unmöglich ein Schluß auf alle Pfändungen gemacht werden kann, untersaget und verworfen worden sey.

Die Richter in den Provinzien sollen bey Bestrafung der Verbrechen, nicht diejenigen Oerter, aus welchen die Missethäter gebürtig sind, des durch die begangene Missethaten verursachten Schadens wegen, auspfänden.

Dieses Verboth findet in allen Staaten, wo Gerechtigkeit und gute Sitten herrschen, statt, und es muß auch in Deutschland, wo die Pfändungen bekanntermaßen nicht zu den unerlaubten Handlungen gehören, eine dergleichen Pfändung vor höchst ungerecht erkläret werden.

Fast sollte man es nicht glauben, daß vernünftige Männer im Stande wären, die Gesetze, die sie lehren und erklären sollen, auf eine so augenscheinliche Art zu verdrehen, und von einem ganz besondern Fall auf das allgemeine zu schließen.

Ich bin aber überzeuget, daß die meiste Rechtslehrer, die wenigsten von den angeführten Gesetzen selber nachgelesen, sondern sich darunter bloß auf das Ansehen ihrer Vorgänger verlassen haben.

Ein Unglück aber ist es, daß hieraus eine Menge von Rechtssätzen, die vor Gesetzmäßig ausgegeben werden, und es doch nicht sind, daraus ihren Ursprung genommen haben, nach welchen nunmehr ohne Widerrede, das Schicksal aller derjenigen, die den Richtern und Advocaten in die Hände fallen, entschieden wird.

Das Römische Recht enthält viele gute, und auch zu unsern Zeiten brauchbare Wahrheiten. Nur die falsche und irrige Meinungen der Rechtslehrer haben es verstümmelt.

Möchten doch die höchsten Gesetzgeber solches einmal einsehen, und durch Einführung eines allgemeinen vernünftigen, und dem jetzigen Zustande der Staaten anpassenden Rechts, diesem so viel Unheil stiftenden Blendwerk ein Ende machen!

(a) Der Text dieser Novella 134. ist in seiner Sprache folgender:

Quoniam vero contingit adulteria, aut raptus mulierum, aut homicidia, aut alia quaelibet crimina in provinciis committi: iubemus provinciarum iudices omnia secundum leges vindicare, et peccantes temere, et non alios pro aliis, aut ex quibus nati sunt vicis, qui crimina praesumpserunt, alium pro alio comprehendere, aut damnum eorum inferre vicis, sed neque pignorationes facere propter peccantem, aut criminis vindictam proprii lucri causa inferre, aut delinquentium res proprium lucrum facere. Nos enim reos quidem ex legibus poenas sustinere volumus: damna vero subjectis nostris, aut lucrum ex hoc iudicibus aut eorum hominibus sive officialibus fieri nullatenus concedimus, ut ne propter rerum desiderium inveniantur iniuste aliquos castigantes, aut peccantes vendere.

§. 9.

Von dem zweyten Gesetze, nehmlich dem *L. 34. ff. ad L. Aquil.*, und daß in demselben nur bloß von einem besondern Fall die Rede sey.

Das zweyte Gesetz, aus welchem erhellen soll, daß nach dem Römischen Recht alle Pfändungen schlechterdings verboten wären, ist der Lex 34. ff. ad L. g. Aquil.

Etwas mehrere Wahrscheinlichkeit hat der daraus von den Rechtslehrern gezogene Schluß vor sich.

Inzwischen redet dieses Gesetz doch ebenfalls nur bloß vor einem besondern Fall der Pfändung, aus welchem auf alle Pfändungen einen allgemeinen Schluß zu machen, ebenfalls nicht vor vernünftig geachtet werden kann.

Es war eine trächtige Stute oder Mutterpferd auf des Nachbaren Weide betroffen worden, und dasselbe hatte, da es der Eigenthümer von der Weide weggejaget, darüber versetzet, und sich Schaden gethan.

Hierüber entstand nun die Frage: ob der Herr des Pferdes denjenigen, der dasselbe von seiner Weide weggejaget, wegen des ihm dadurch verursachten Schadens, nach Vorschrift des Leg. Aquil. belangen könne oder nicht.

Des **Quintus Mutius** Meinung gieng dahin, daß der Herr des Pferdes, wenn der Eigenthümer der Weide das Pferd geschlagen, oder stärker, als sonst gewöhnlich, gejaget hätte, sich allerdings der Anstrengung dieser Klage unterwerfen müsse.

Der **Pomponius** aber entscheidet diese Frage mit folgenden Ausdrücken:

Ob gleich jemand ein fremdes Stück Vieh auf seinem Acker antrift, so muß er bey dessen Wegjagung eben so verfahren, als wenn es sein eigenes gewesen wäre, weil

weil er den Eigenthümer des Viehes, wenn ihm Schaden geschehen ist, gerichtlich belangen kann.

Er thut also nicht recht, wenn er ein auf seinen Acker übergetretenes Stück Vieh einsperret; auch muß er bey dessen Abtreibung eben so, als mit dem seinigen, verfahren, und folglich entweder bey dessen Verjagung sich dergestalt mäßigen, daß es darunter keinen Schaden leide, oder den Herrn desselben erinnern lassen, daß er komme, und es in Empfang nehme a).

a) Der buchstäbliche Inhalt dieses Gesetzes ist in seiner Sprache nachstehender:

Quintus Mutius scribit: Equa, cum in alieno pasceretur, in cogendo, quod prægnans erat, ejecit: Quærebatur, dominus ejus posseine cum eo, qui coegisset, ex Lege Aquilia agere, quia equam in ejiciendo ruperat. Si percussisset aut vehementius egisset, visum est, agere posse §. 1. *Pomponius.* Quamvis alienum pecus in agro suo quis deprehendisset, sic illud expellere debet, quomodo si suum deprehendisset: quoniam si quid ex ea re damnum cepit, habet proprias actiones, itaque qui pecus alienum in agro suo deprehenderit, non jure id includit, nec agere illud aliter debet, quam (ut supra diximus) quasi suum: sed vel abigere debet sine damno, vel admonere dominum, ut suum recipiat.

Eine wörtliche Uebersetzung sowohl dieses, als auch des vorigen Römischen Gesetzes, habe deßhalb nicht vor nöthig erachtet, weil schon der Inhalt derselben in den vorigen §. §. angeführet worden.

§. 10.

Nähere Ursachen, warum in gedachten *Lege* von dem darinn angeführten besondern Fall kein Schluß auf alle Pfändungen gemachet, und solche als verbothen angesehen werden können.

Wer siehet nicht, daß nicht blos der Umstand eines trächtigen Stutpferdes zu dieser Meynung des Pomponius Gelegenheit gegeben habe?

Bekannt ist es aber auch, daß bey der Pfändung eines trächtigen Thieres weit mehrere Behutsamkeit, als bey einem andern, so sich nicht in dergleichen Umständen befindet, beobachtet werden müsse.

Denn wie leicht kann sich nicht ein der Geburt nahes und in einen fremden Stall eingesperretes Stutenpferd Schaden thun?

Bey dergleichen Vieharten ist die gewöhnliche Behutsamkeit nicht hinlänglich, sondern es wird dabey eine ganz besondere Aufsicht vorausgesetzet, die aber in keinem Pfändungsfall angenommen und verlanget werden kann.

Schon aus dem Vorstehenden wird genugsam erhellen, daß auch selbst nach den Römischen Rechten die Pfändungen nur blos in unerlaubten Fällen, nicht aber in denjenigen, so selbst das Recht der Natur und die natürliche Billigkeit rechtfertiget, für verbothen geachtet werden könne.

Dieses natürliche Recht und Billigkeit muß auch selbst bey dem Römischen Recht, wenn man es in einer systematischen Ordnung betrachtet und vorträget, niemahl außer Augen gesetzet werden.

Eine wahre Injurie gegen das Römische Recht ist es, wenn man in demselben bey dessen systematischen Vortrage blos die Ausnahme der allgemeinen Regel annehmen,

und dadurch demselben ungerechte Entscheidungen, die vor dem Richterstuhl der gesunden Vernunft nicht bestehen können, zueignen will.

Wer aber anders, als die gemeine Rechtslehrer, die von dem wahren Inhalt und Begriffen der so verschiedenen in dem Römischen Gesetzbuch zusammen getrageuen Meynungen einen unerlaubten Mißbrauch zu machen suchen, ist Schuld daran?

§. 11.

Daß hiebey auch auf die Verschiedenheit der alten Römischen und unserer jetzigen Wirthschaftsverfassungen Rücksicht genommen werden müsse.

Ueberdem mag hiebey nicht außer Acht gelassen werden, daß die Römische Landwirthschaftseinrichtung von ganz anderer Art und Beschaffenheit, als die unsrige, gewesen sey.

Die Meyerhöfe der Römer waren, wie auch zum Theil aus dem vorangeführten Gesetze selber erhellet, in gewiße mit Zäunen und Gehegen umgrenzte Reviere eingeschlossen.

Sehr selten konnte es daher geschehen, daß durch des benachbarten Vieh dem Eigenthümer ein Schaden geschahe, und es war gewiß solches zu den seltensten Fällen zu rechnen.

Setzet man unsere gegenwärtige in Deutschland an den meisten Orten weit ausgebreitete, unter keiner Zäunung und Behegung befindliche Feldmarken, damit in Vergleichung, so ist offenbar, daß dasjenige, was in dem angeführten Römischen Gesetze gedacht worden ist, sich auf die gegenwärtige Umstände gar nicht passe.

Bey der Römischen Wirthschaftsverfassung war es blos nur möglich, daß des nächsten Nachbarn Vieh überlief, und in dieser Absicht ist es auch eine sehr vernünftige Verordnung des Römischen Rechts, daß man das von ohngefähr übergetretene Vieh des Nachbaren nicht sofort in den Pfandstall einschließen, sondern vielmehr den Eigenthümer desselben, daß er solches abholen und an sich nehmen möchte, benachrichtigen sollte, wie es denn auch noch anjetzt, nach Maßgebung desjenigen, was unten mit mehrerm bemerket werden wird, zu den nachbarlichen Pflichten gehöret, daß das aus einem bloßen Versehen übergelaufene Vieh nicht sofort gepfändet werden kann, sondern nur blos die Eigenthümer desselben, solches vors Künftige besser in Acht zu nehmen, und von den Gränzen abzuhalten, gewarnet werden müssen.

Die Vernunft selber giebet es, daß bey unsern gegenwärtigen Zeiten, und bey der Lage der deutschen Feldmarken, die an den wenigsten Orten mit besondern Gehegen umschlossen sind, die in dem erwehnten Gesetze bemerkte Maßregeln nicht in Acht genommen werden können.

Bey der Römischen Güterverfassung war es ein Leichtes, den Eigenthumsherrn des Schaden zugefügten Viehes ausfündig zu machen, und es konnte daher auch nur wenige Mühe verursachen, den eine ganz kurze Distanz davon entfernten Eigenthümer desselben, daß er solches zurück nehme, zu benachrichtigen.

Bey unsern weit ausgebreiteten und uneingehegten Feldmarken aber ist solches um so weniger möglich, als durch die Nachläßigkeit der Hirten öfters auch von entfernten Gränzen Vieh überlaufet und Schaden anrichtet.

§. 12.

Warum bey der alten Römischen Wirthschaftsverfassung besonders die Pfändungen, die jetzt gegen diejenigen, so das Eigenthum eines andern stören wollen, vorgenommen werden, nur gar selten vorfallen konnten.

Bey dem nach der Römischen Verfassung eingehegten Eigenthum war es auch nicht wohl möglich, daß ein Nachbar, von dem andern durch Behütung seiner Grundstücke ein gewißes Dienstbarkeitsrecht zu erzwingen, die Absicht haben konnte.

Die enge Gränzen eines jeden Eigenthums und die dazu kommende Behegung verstattete solches nicht.

In unsern gegenwärtigen weit ausgebreiteten Feldmarken aber weiß öfters der Eigenthümer die eingeschlichenen Behütungen der entlegenen Oerter selber nicht, und es kann daher gar leicht ein unvermerkter Besitz derselben von den Nachbarn erschlichen werden, ohne daß dem Grundherrn das Geringste davon bekannt geworden ist, weßhalb es seine Schuldigkeit um so mehr erfordert, sich wider den dadurch abgezweckten Besitz seines Eigenthums durch vorgenommene Pfändungen in Sicherheit zu setzen, und den Gegner in seiner intendirten Præscription zu stören und zu unterbrechen.

§. 13.

Ursachen, warum, wenn auch sonst alle andere Pfändungen in den Römischen Gesetzen verbothen gewesen wären, dennoch diese Art erlaubt bleiben müssen.

Wenn man solchemnach auch das angeführte Gesetz in Ansehung derjenigen Pfändungen, die bloß zur Ersetzung des Schadens geschehen, vor gültig annehmen wollte, so ist doch gewiß, daß solches in Rücksicht derjenigen, die zur Erhaltung des Eigenthums, in welchem sich ein Nachbar eines Dienstbarkeitrechts anmaßen will, abzielen, nicht Statt finden können.

Bekannt ist es, daß die Verjährungen oder Præscriptionen, wodurch öfters das Eigenthum so sehr eingeschränket wird, hauptsächlich dem Römischen Recht ihren Ursprung zu danken haben.

Das Römische Recht hat aber selber festgesetzet, daß nur allein durch ruhige und unwidersprochene Handlungen dergleichen Præscriptiones oder Verjährungen eine rechtliche Gültigkeit erhalten können.

Eben dieses Römische Recht muß also auch nothwendig die Mittel, wodurch dergleichen unrechtmäßig abgezweckte Verjährungen zu unterbrechen sind, verstatten.

Diese Mittel aber bestehen hauptsächlich darinn, daß ich denjenigen, der sich auf meinem eigenthümlichen Grund und Boden ein Recht, so ihm vorher nicht zuständig gewesen ist, anmaßen will, durch Pfändungen daran zu verhindern suche.

Wenn man nun auch annehmen wollte, daß das angeführte Gesetz ein allgemeines Verboth der Pfändungen in sich enthielte, so könnte doch solches nur bloß auf diejenige Art, die zur Ersetzung des Schadens, ausgeübet werden wollen, gedeutet, nicht aber von denen, so zur Abwendung einer unrechtmäßigen Verjährung nöthig sind, verstanden werden.

§. 14.

Daß in ganz Deutschland alle Arten von Pfändungen angenommen, und besonders durch das Sächsische Recht als erlaubt und rechtmäßig erkläret worden.

Jedoch wir wollen uns hiebey nicht länger aufhalten.

Das Römische Recht hat, so viele Macht es auch noch in Ansehung der übrigen Rechtsfälle in Deutschland ausübet, dennoch in diesem Stücke seine Gewalt und auf unsere jetzige Zeiten sich gar nicht anpassende Anwendung gänzlich verloren.

Die allgemeine Praxis lehret es, und auch selbst von den so sehr für das Römische Recht eingenommenen Rechtslehrern wird es einstimmig zugestanden, daß die Pfändungen, deren wir vorhin gedacht haben, um sich dadurch, theils wegen des verursachten Schadens, theils aber auch wegen Erhaltung seiner Eigenthumsgerechtsame in Sicherheit zu stellen, in allen Gegenden von Deutschland angenommen, und für erlaubt geachtet worden.

Besonders sind dieselben durch das Sächsische Recht für gültig erkläret worden, wovon vornehmlich das Sächsische Landrecht *Lib.* 2. *Art.* 47. zum Beweise angeführet werden kann.

§. 15.

Daß es dieserhalb auch in allen Ländern Gesetze gebe, wovon besonders die Churmärkische Cammergerichtsordnung vom 1sten März 1709. zum Beyspiel angeführet wird.

Nicht blos das Sächsische Recht setzet die Rechtmäßigkeit der verschiedenen Pfändungsarten feste, sondern auch in andern Staaten von Deutschland trift man Gesetze an, welche hierunter das Recht, sowohl der Pfändenden, als auch Gepfändeten, auf eine vernünftige Weise bestimmen.

Nichts zuverläßiger kann man hiervon erwarten, als dasjenige ist, was wir in der alten Churmärkischen Cammergerichtsordnung vom 1sten März 1709. antreffen a).

In derselben werden nicht allein die Ursachen, weßhalb Pfändungen vorzunehmen sind, auf eine sehr richtige und vernünftige Art bestimmet, sondern auch theils der rechtmäßige Gebrauch solcher Pfändungen, und theils der dabey zu befürchtende Mißbrauch nachgewiesen.

Ueberhaupt ist in diesem verehrungswürdigen Gesetze die ganze Materie von Pfändungen dergestalt gründlich abgehandelt, und in seine gehörige Schranken gesetzet worden, daß ich unrecht thun würde, wenn ich mich nicht desselben in meinem fernern Vortrage zum Leitfaden bedienen wollte.

a) Durch den neuen Codex Fridericianus hat zwar dieses Gesetz in Ansehung der Proceßführung und des dazu erforderlichen Modi procedendi verschiedene Aenderungen erlitten.

Inzwischen wird doch solches allemahl in denjenigen Fällen, wo es nicht schlechterdings abrogiret worden, um so mehr als eine sehr heilsame Vorschrift verehret werden müssen, weil selbiges nicht allein der Vernunft überall gemäß ist, sondern auch, besonders in dem gegenwärtigen Fall, sich auf geprüfete wirthschaftliche Erfahrungen gründet.

Die Verfasser dieser noch immerhin in besonderm Ansehen bleibenden Cammergerichts-Ordnung waren nicht blos geschickte Rechtsgelehrte, sondern ihr Vorzug bestand darinn, daß

daß sie auch mit gründlichen Erfahrungen in der Landwirthschaft und allen demjenigen, was in dem gemeinen Leben vorfällt, versehen gewesen.

Diese Eigenschaft giebet nicht allein ihren Personen, sondern auch den von ihnen auf Befehl des höchsten Gesetzgebers entworfenen Verordnungen, ein besonderes Gewicht und Ansehen.

Auch von den geschicktesten Männern der Rechtsgelahrtheit kann doch niemahl etwas Vollkommenes erwartet werden, wenn sie außer ihrer Rechtskenntniß nicht auch zugleich den Grund und die eigentliche Beschaffenheit derjenigen Dinge, worüber Recht gesprochen werden soll, kennen und verstehen.

§. 16.

In welcher Ordnung diese Materie vorgetragen werden soll.

Um bey unserem Vortrage eine gewiße Ordnung zu beobachten, wollen wir

1) die verschiedenen Fälle, in welchen Pfändungen erlaubet sind, und vorkommen können, näher auseinander setzen; demnächst aber auch
2) die richtige Art und Weise, die dabey, so wohl von den Pfändenden, zu beobachten ist, in gehörigen Betracht nehmen; und endlich
3) besonders auf die Pfandkehrung, und wie solche zu bestrafen sey, unser Augenmerk richten.

Daß die Pfändungen, die der eigentliche Gegenstand unserer gegenwärtigen Abhandlung sind, aus zweyerley Ursachen, nämlich, um sich dadurch wegen eines verursachten Schadens Genugthuung zu verschaffen, oder auch die Beeinträchtigung des Eigenthumsrechts von einem Dritten zu verhindern, geschehen können, ist schon oben deutlich bemerket worden.

Dieses ist sowohl in der allgemeinen Observanz, woauf in ganz Deutschland von allen Richterstühlen gesprochen wird, gegründet, als auch in verschiedenen Landesgesetzen festgesetzet.

Nicht allein das Sächsische Recht, in welchem die Pfändungen besonders begünstiget und vor erlaubt erkläret worden sind, rechtfertiget diese zur unbeschädigten Erhaltung des Eigenthums nöthige Handlungen, sondern es ist auch aus der oben angeführten Churmärkischen Cammergerichts-Ordnung vom 1sten März 1709. ganz deutlich zu ersehen, wenn es daselbst Tit. 51. L. 1. §. 1. ausdrücklich heißet:

> Wenn wegen zugefügten Schadens oder *intendirter Turbation* bey Fischereyen, Jagden, imgleichen *prætendirten Servitut* und sonsten zur Pfändung geschritten werden muß, als welches einem jedweden, zu Behauptung des Seinigen, frey stehet, ist dabey ꝛc.

§. 17.

Daß die Pfändungen, so den Gegenstand der jetzigen Abhandlung ausmachen, in zwey Classen zu theilen sind.

In Rücksicht dieser Ordnung sind die erlaubte Pfändungen der Privatpersonen hauptsächlich in zwey Classen einzutheilen.

Zu der ersten gehören diejenigen, welche theils wegen eines bereits erlittenen, und theils auch zu befürchtenden mehrern Schadens vorgenommen werden.

Zu der zweyten aber sind solche Pfändungen zu rechnen, welche blos aus dem Grunde geschehen müssen, damit der Nachbar in diesem Recht, so er sich auf eines Fremden Eigenthum durch verschiedene Besitzhandlungen anzumaßen suchet, gestöhret und unterbrochen werde.

Nicht bey einer jeden von diesen verschiedenen Pfändungsarten sind die darunter wahrzunehmende Maaßregeln einerley.

Nöthig ist es daher, daß eine jede Classe derselben besonders beleuchtet und in Erwägung gezogen werde.

§. 18.

Zur ersten Classe gehören zuförderst diejenigen, zu welchen das Hüten des nachbarlichen Viehes auf fremden Feldern Gelegenheit giebet, was dabey zum Grunde geleget werden müsse, und warum das aus bloßen Versehn überlaufende nachbarliche Vieh, nicht sofort in den Pfandstall zu bringen sey.

Wie wir nun mit den zur ersten Classe gehörigen Pfändungs-Gelegenheiten den Anfang machen wollen, so sind unter denselben wohl sonder Zweifel

1) Diejenigen die gewöhnlichsten, wo des Nachbaren Vieh auf den anliegenden fremden Grund und Boden übertritt, und daselbst Schaden anrichtet.

Theils ein wirklich verursachter Schaden, theils aber auch eine öfters hierunter geschehene Wiederholung, woraus ein boshaftiger Vorsatz zu schaden rechtlich vermuthet werden kann, sind die wahre und alleinige Ursachen, weßhalb in diesem Fall eine Pfändung statt finden kann.

Wo es an beyden fehlet, da ist auch natürlicher Weise kein Grund vorhanden, welcher einen Nachbar, zu diesem verhaßten Mittel zu schreiten, bewegen könnte.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß bey an einander stoßenden Feldmarken das Vieh des Nachbaren von den an der Gränze weidenden Heerden abstreifet, und ohne Vorsatz des Eigenthümers meinen Grund und Boden berühret.

Das Recht der Nachbaren setzet eine freundschaftliche Nachsicht voraus, und da dieses sowohl dem einen als dem andern ohne Verschulden wiederfahren kann, so würde offenbar wider dieses freundschaftliche Nachbarsrecht gehandelt werden, wenn man das unversehens übergelaufene Vieh in den Pfandstall bringen, und dem Nachbar oder seinen Leuten dadurch mancherley Kosten verursachen wollte.

In allen wohlgeordneten Landwirthschaften werden ja ohnehin Feldwärter oder sogenannte Flurschützen gehalten, deren Pflicht besonders darinn bestehet, daß sie auf das an der Gränze weidende nachbarliche Vieh Acht haben, und davor, daß solches nicht übertrete, sorgen müssen.

Dergleichen Leute sind nun zwar, des ihnen gemeiniglich zufallenden Pfandgeldes wegen, gar sehr geneigt, alle nur mögliche Gelegenheiten zum Pfänden zu ergreifen.

Freundschaftliche Nachbaren aber werden sie dahin zu instruiren bemühet seyn, daß sie dergleichen Pfändungen nicht anders, als wenn entweder ein wirklicher Schaden geschehen, oder der nachbarliche Hirte das Uebertreiben des Viehes gar zu oft ausübet, unternehmen, sondern vielmehr das von ohngefähr übergelaufene zurück treiben, und die Hirten, auf ihre Heerden bessere Achtung zu geben, und sich damit in ihren Gränzen zu halten, erinnern müssen.

Dieses nachbarliche Freundschaftsrecht ist nicht allein an und vor sich in der natürlichen Billigkeit gegründet, sondern auch in der vorbemeldeten Churmärkischen Cammergerichts-Ordnung c. l. ausdrücklich festgesetzet, wenn es daselbst §. 2. heißet:

Bey ungeschlossenen Feldern aber, da ein oder ander Stück Vieh übergetreten, soll mit der Pfändung unter Nachbaren nicht verfahren werden, dafern nicht ein Theil durch beständigen Ueberlauf, oder Uebertretung des Viehes, sich einiges Recht anmaßen wollte.

§. 19.

Warum aber diese nachbarliche Freundschaft und Nachsicht alsdenn keine Statt finde, wenn in dem Getreide Schaden geschehen ist.

Daß diese nachbarliche Nachsicht nur blos in dem Fall Statt finden könne, wenn durch das übergetretene Vieh kein wirklicher und merklicher Schaden geschehen, habe ich bereits in dem nächst vorstehenden §. selber bemerket, und aus den Worten des eben allegirten Brandenburgischen Gesetzes, bey ungeschlossenen Zeiten, erhellet diese Einschränkung ebenfalls ganz augenscheinlich.

Sehr oft träget es sich zu, daß das an den Nachbaren angränzende Feld mit Früchten besäet ist.

Die Vernunft giebet es, daß alsdenn keine dergleichen nachbarliche Nachsicht Platz greifen könne, weil das Uebertreten des Viehes in diesem Fall nothwendig mit Verursachung eines Schadens verknüpfet seyn muß.

Nichts ist vor einen mühsamen Wirth empfindlicher, als wenn er sich das durch seinen sauern Schweiß erbauete, und durch die Hand des Höchsten gesegnete Getreide, durch die Bosheit oder Unvorsichtigkeit der benachbarten Hirten, von dem Vieh zertreten und zu Grunde richten lassen soll.

Hier haben die Regeln der von uns so sehr angepriesenen nachbarlichen Freundschaft ein Ende, und ein jeder Grundherr hat kein bequemeres und wirksameres Mittel, die fremden theils boshaften und theils unvorsichtigen Hirten, von seinem Getreide zurück zu halten, vor sich, als die Pfändung.

Nur blos alsdenn, wenn die Felder von beyden Seiten unbesäet sind, hat solchemnach eine dergleichen Nachsicht Statt, weil das wenige Gras, so das übertretende Vieh abfrißt, nicht der Rede werth ist, und solches bey wechselseitigen Fällen dem Gegentheil ebenfalls wiederfähret.

§. 20.

Warum auch nicht bey allen Uebertreten des nachbarlichen Viehes, wenn gleich nur blos in der Hütung dadurch Schaden geschehen ist, die Sache gleichgültig angesehen werden könne.

Der Schade, der durch fremdes Vieh in den nachbarlichen besäeten Feldern geschiehet, ist zwar allerdings einem jeden Landwirth der empfindlichste.

Inzwischen kann der Schade, der öfters von dem benachbarten Vieh auch in der Weide und den Hütungsplätzen geschiehet, hiebey nicht gänzlich auffer Augen gesetzet werden, zumahl an vielen Orten nicht selten ein größerer Mangel an Hütung als Getreide ist.

Die

Die an der Gränze liegende Aecker sind gemeiniglich die magersten, und tragen daher auch nur wenig Gras.

Läuft nun auch gleich auf diese magere Weiden ein und anderes Stück über, so ist von selbst offenbar, daß solches keinen merklichen Schaden verursachen kann.

Dringet aber die nachbarliche Heerde oder einige Stücke derselben weiter in die Feldmark hinein, dergestalt, daß es auch die Schonungen und ausgehegte Hütungsplätze berühret, so ist solches alsdenn nicht mehr gleichgültig.

Eine nachbarliche Ochsenheerde kann z. B. in den vor das eigene Zugvieh eingestrichenen Hegeplätzen oder Heidlingen, in wenigen Stunden einen sehr beträchtlichen Schaden anrichten, und noch merklicher wird dieser Schaden, wenn das übergelaufene Vieh auf des Nachbarn geschonte Wiesenflecke gekommen ist.

Auch in diesen Fällen handelt ein Eigenthümer nicht wider das nachbarliche Freundschaftsrecht, wenn er zur Pfändung schreitet, und sich dadurch eine billigmäßige Ersetzung des auf seiner Weide erlittenen Schadens versichert.

Die Nachsichten in Ansehung der Pfändungen zwischen Nachbaren, sind zwar an und vor sich sehr gut und löblich. Zu weit müssen sie aber auch nicht getrieben werden, weil die Hirten, und besonders die Schäfer, solches gar bald zu mißbrauchen, und nicht mehr in den Schranken, die wir bey der Ausübung dieses nachbarlichen Freundschafts-Rechts voraus gesetzet haben, zu bleiben pflegen.

Was anfänglich nur von ohngefähr und aus Unvorsichtigkeit geschehen, geschiehet nachher aus einem boshaften Vorsatz wohlbedächtig.

§. 21.

Von dem Schaden, der öfters von Schlächtern und Viehhändlern, oder auch auf die Vieh-Märkte reisenden Verkäufern, mit dem durchtreibenden Vieh angerichtet wird, und daß solcher ebenfalls nicht selten zur Pfändung Gelegenheit gebe.

2) Als eine zweyte Gelegenheit zu dieser Art von Pfändung, um sich wegen des erlittenen Schadens Genugthuung zu verschaffen, kann angesehen werden, wenn öfters entweder von fremden Schlächtern, mit den von ihnen aufgekauften Ochsen, Schafen oder Schweinen, oder von den nach den Viehmärkten treibenden Verkäufern oder Käufern, ohne genungsame Vorsicht, und sich deßhalb bey dem Grundherren gehörig gemeldet zu haben, durch die Felder getrieben, und dadurch theils in dem Getreide, theils aber auch in der Hütung mancherley Beschädigung verursachet wird.

Es sind dieses Begebenheiten, die besonders auf solchen Landgütern, welche an der Straße liegen, sehr oft vorfallen.

In einer vernünftigen Landpolicey ist es eine der vornehmsten Regeln, solche Vorkehrungen zu treffen, damit Handel und Wandel nicht gehemmet noch aufgehalten werde.

Nach dieser Regel ist es solchemnach eine unstreitige Schuldigkeit aller Güterbesitzer, sowohl den mit aufgekauften Vieh durchtreibenden Schlächtern, als auch den zu den Viehmärkten reisenden Verkäufern und Käufern, sowohl auf dem Hin- und Rückweg, einen ungehinderten Durchgang durch ihr Dorf und über ihre Feldmark zu verstatten.

Billig aber ist es auch, daß diejenigen, denen solcher Durchgang verstattet wird, dem Eigenthümer des Gutes oder seinen Unterthanen, weder in Getreide noch Hütung, Schaden verursachen müssen.

Dieses ist leichter gesaget als verhütet, und nur selten pfleget dergleichen Durchtreiben mit fremden Vieh, ohne Händel und Verdruß abzulaufen.

Dergleichen Vorfälle kommen sehr oft, und in den an einer Straße liegenden Oertern fast täglich vor.

Wir werden daher unsern Absichten nicht zuwider handeln, wenn wir einige Vorsichten an die Hand geben, wodurch das bey dergleichen Gelegenheiten zu befürchtende Uebel, sowohl von Seiten der Grundherren, als auch in Absicht der mit Vieh durchtreibenden Fremden, möglichst vermieden werden könne.

§. 22.

Warum die Schlächter und Viehhändler mit ihren Heerden, weil solche gemeiniglich sehr zahlreich zu seyn pflegen, in den gebähnten Straßen und Wegen bleiben müssen, wenn sie nicht gepfändet werden wollen.

Die zum Aufkauf des Viehes ausgegangene Schlächter, oder auch andere sich mit diesem Gewerbe abgebende Viehhändler, pflegen gemeiniglich mit großen Heerden von einigen 100 Stücken angetrieben zu kommen, und es ist daher, in Ansehung derselben, damit sie durch diese Menge von Vieh keinen Schaden anrichten mögen, die gehörige Vorkehrungen zu treffen, am meisten nöthig.

Von selbst verstehet es sich zwar, daß diese Leute mit ihrem Vieh die Straße oder den Weg, der von einem Orte zum andern gehet, halten müssen.

Geschiehet dieses nicht, sondern sie treiben eigenmächtig, und ohne daß sie von der Grund-Obrigkeit dazu angewiesen worden, ausser der Straße oder Wege über das Feld, welches sie, theils um sich den Weg zu verkürzen, theils aber auch das Vieh unvermerkt weiden zu lassen, nicht mehr als gerne zu thun pflegen, so handeln sie schon dadurch an und vor sich strafbar, und der Besitzer des Gutes ist, sie deßhalb zu pfänden, und vor diesen ihren Muthwillen eine billigmäßige Genungthuung zu verlangen, ganz wohl befugt.

Denn wenn gleich dadurch kein merklicher und in die Augen fallender Schade, weder an dem Getreide, noch sonst geschehen wäre, so ist doch niemand, ohne sein Vorwissen ein dergleichen eigenmächtiges Uebertreiben seiner Feldmark zu dulden, verbunden.

Auch kann solches, es sey denn, daß es im Winter, wo die Felder mit Eis und Schnee bedecket sind, vorfiele, niemahl gänzlich ohne Schaden abgehen.

Frisset gleich das übergetriebene Vieh wirklich kein Gras weg, welches sehr schwer zu vermuthen stehet, so ist doch gewiß, daß selbiges von demselben zertreten wird.

Die Weide aber leidet allemahl eine Schmälerung, es mag das darauf befindliche Gras abgefressen, oder zertreten werden.

§. 23.

Wie es zu halten, wenn die Straßen und Wege durch besäete Felder gehen, und was alsdenn, sowohl den Viehhändlern, als auch den Obrigkeiten obliege.

Sehr oft ereignet es sich aber, daß die Felder, durch welche die gebahnte Straße oder Weg gehet, besäet sind, und gemeiniglich pflegen die Schlächter oder andere Viehhändler alsdenn, wenn das Getreide schon in die Höhe gewachsen, und ihm folglich der meiste Schaden zugefüget werden kann, mit ihren zusammen gekauften Viehheerden am häufigsten angetrieben zu kommen.

Die Straßen und Wege sind an den wenigsten Orten von solcher Breite, daß eine ganze Heerde von Vieh auf denselben gehörig zusammen gehalten, und dadurch das Austreten desselben auf beiden Seiten verhütet werden könnte.

Der Schade, der hierdurch, besonders bey schmalen Wegen, angerichtet wird, ist, wie man sich leicht selber vorstellen kann, öfters sehr beträchtlich, und es kann einer Dorfobrigkeit nicht zugemuthet werden, daß sie dazu gänzlich stille schweigen, und sich nicht vielmehr des Rechts der Pfändung bey solcher Gelegenheit bedienen sollte.

Da aber, nach den obenangeführten Regeln einer vernünftigen Landespolicey, dergleichen Viehhändler mit ihrem Vieh auch nicht ohne Noth aufgehalten werden müssen, so wird es nöthig seyn, auf ein Mittel zu denken, wodurch auf einer Seite den Schlächtern oder Viehhändlern keine Hinderniß in ihrem Handel, in den Weg geleget, auf der andern Seite aber auch aller davon zu besorgende Schade verhütet werde.

So bald ein solcher Schlächter oder Viehhändler an eine mit Getreide besäete Feldmark kommt, muß er, ehe er weiter treibet, seine Ankunft der Obrigkeit des Ortes melden, und von ihr mit gehöriger Bescheidenheit verlangen, daß sie ihm einen andern Weg, um nach dem nächsten Dorf, ohne das besäete Feld zu berühren, kommen zu können, anweisen lassen möge.

Wenn nun nicht alle Felder zu gleicher Zeit besäet sind, sondern wenigstens das eine brache lieget, und auch wohl in dem Sommerfelde verschiedener unbesäeter Dresch-Acker befindlich zu seyn pfleget, so ist Selbige allerdings verbunden, seinem Antrage Gehör zu geben, und ihm durch ein paar vernünftige Männer aus der Gemeine eine andere bequeme Gegend, wo er, ohne das besäete Feld zu berühren, seinen Weg fortsetzen könne, anweisen zu lassen.

Sehr gut wäre es, wenn durch die Policeygesetze den zum Aufkauf des Viehes herum gehenden Schlächtern und Viehhändlern dieses jedesmahlige Anfragen und Anmelden bey der Herrschaft zur ausdrücklichen Schuldigkeit gemacht würde, weil diese Art von Leuten gemeiniglich von etwas unschlachtigen Sitten zu seyn, und daher vieles eigenmächtig zu wagen pflegen.

§. 24.

Erinnerungen bey dem im vorigen §. gethanen Vorschlage, und warum selbiger für beyde Theile der vortheilhafteste sey.

Es wird zwar bey diesen Umwegen, so die erwehnte Viehhändler auf solche Art nehmen, und ihnen angewiesen werden müssen, niemahl an allerhand daraus entstehenden Unbequemlichkeiten ermangeln.

Die

Die Viehhändler müssen sich in solchen Umständen allerdings einen weitern Weg, als wenn sie die gewöhnliche Straße halten können, gefallen lassen.

Die Eigenthümer des Orts verlieren dabey ebenfalls, indem auf den Plätzen, so das Vieh bey dem Umtreiben berühret, das befindliche Gras gar sehr zertreten und zu Schanden gemacht, wo nicht gar abgeweidet wird.

Inzwischen ist doch dieses vor beyde Theile weit vortheilhafter, als wenn der eine an seinem Getreide einen empfindlichen Schaden leiden, und der andre solchen durch baare Bezahlung vergütigen muß.

Das Letztere fällt öfters den Viehhändlern sehr schwer, und dennoch wird dem Eigenthümer nur selten der wahre Schaden, der wirklich in dem Getreide angerichtet worden, völlig vergütiget.

Der verursachte Schaden kann nur blos nach dem gemeinen Landpreise des Getreides abgeschätzet werden. Trifft aber ein solcher Vorfall in solche Zeiten ein, wo der Preis des Getreides in dem folgenden Jahre gar sehr steiget, so ist offenbar, daß die Eigenthümer, die an ihrem Getreide Schaden gelitten haben, durch dergleichen landübliche Taxen niemahl gehörig entschädiget werden können.

§. 25.

Was vor Vorsichten zu gebrauchen, wenn es die Lage des Orts nicht verstattet, daß die Schlächter und Viehhändler einen andern Weg, als die durch das Getreide gehende Straßen, nehmen können.

Sollte es aber die Lage der Felder nicht erlauben, daß die Schlächter oder Viehhändler mit ihrem aufgekauften Vieh einen Umweg nehmen könnten, sondern sie die gewöhnliche Straße und Wege folgen müsten, so lieget einer Obrigkeit, nachdem ihr die Ankunft des Viehhändlers mit seinem Vieh gehörig gemeldet worden, wenigstens so viel ob, daß sie demselben so viele Leute aus der Gemeine, als nach dem Verhältniß der durchzutreibenden Heerde erforderlich sind, gegen baare Bezahlung zu Hülfe gebe, damit solche das zu treibende Vieh durch die besäeten Felder bringen, und das Austreten desselben verhindern.

So genau wird es auch bey dieser Vorsicht nicht abgehen, daß nicht hie und da einiger Schaden geschehen sollte.

Allein der Billigkeit nach kann deßhalb keine Vergütigung verlanget werden, weil von den durchtreibenden Viehhändlern, die durch das aufgekaufte Vieh dem ganzen Staate nützlich sind, keine weitere Vorsicht zu fordern ist.

Von selbst verstehet es sich inzwischen, daß die Bestimmung der Leute, die in solchen Fällen zur Zusammenhaltung des Viehes nöthig sind, nicht von den Viehhändlern, sondern von der Obrigkeit des Orts abhange.

Sollten daher von den erstern, welches sehr oft zur Ersparung der Kosten zu geschehen pfleget, wenigere Leute, als die Grundobrigkeit dazu bestimmet hat, genommen werden wollen, so sind sie alsdenn den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, und sich deßhalb der Pfändung zu unterwerfen verbunden.

Das große Vieh, als Ochsen, Kühe und Rinder können aufgekoppelt, und auf solche Art, ohne daß das auf beyden Seiten des Weges stehende Getreide deßhalb Gefahr laufe, durchgebracht werden.

Mit dem kleinen Vieh an Schafen und Schweinen aber ist dieses nicht möglich, und es sind daher bey den letztern desto mehrere Leute, wenn nicht Schaden geschehen soll, erforderlich.

§. 26.

Warum, wenn ein Schlächter oder Viehhändler diese Vorsichten nicht beobachtet, sondern eigenmächtig durch das Getreide treibet, alsdenn die Pfändung um so nothwendiger sey, als keinem, demselben wegen einer solchen Kleinigkeit nachzulaufen, und sich dadurch große Kosten zu machen, zugemuthet werden kann.

Beobachtet ein durchtreibender Schlächter oder Viehhändler diese Vorsichten, so ihm die Vernunft und eine vernünftige Policeyverfassung von selbst an die Hand geben muß, nicht, sondern treibet, ohne Vorwissen der Grundobrigkeit, eigenmächtig durch die besäeten Felder, so kann er es sich nicht befremden lassen, wenn er gepfändet, und dadurch zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten wird.

In dergleichen Fällen sind die Pfändungen besonders ein ganz nothwendiges und unentbehrliches Mittel, zur Ersetzung des erlittenen Schadens zu gelangen.

Bey Beschädigungen, die durch das nachbarliche Vieh geschehen sind, kann ein Gutsbesitzer sich, auch ohne wirkliche Pfändung, Genugthuung verschaffen.

Die Eigenthümer des benachbarten Viehes, so Schaden gethan hat, sind gemeiniglich schon vorhin bekannt, und es müssen daher dieselben, auch ohne Pfändung, den durch ihr Vieh verursachten Schaden auf gehörig angestrengte Klage vergütigen.

Bey den fremden durchtreibenden Schlächtern und Viehhändlern aber, welche öfters ihr Forum außerhalb Landes haben, kann wohl einem Gutsbesitzer nicht zugemuthet werden, daß er solche, ohne sie auf der Stelle durch Pfändung zu einer billigmäßigen Ersetzung des verursachten Schadens anzuhalten, fahren lassen sollte, indem die Kosten, die ihm dadurch, wenn er diese Vorsicht unterlassen, und sie in ihrem Foro belangen wollte, dasjenige, was er auch bey der strengsten Gerechtigkeitsübung erwarten könnte, weit übersteigen würden.

Auch sogar will ich es keiner Herrschaft anrathen, sich von dergleichen Leuten durch allerhand Vorspiegelungen und gethanes Versprechen, bey der nächsten Wiederkunft den verursachten Schaden wiederum zu vergütigen, verblenden, und auf solche Art das Heft aus den Händen nehmen zu lassen.

Dergleichen Leute gehen bey dieser schmeichelhaften Vorstellung gemeiniglich mit Betrug um, und man wird finden, daß sie sich sehr wohl in Acht nehmen, sich in dergleichen Gegenden von neuem betreten zu lassen.

Ich füge diese Erinnerungen um so mehr bey, weil ich eigene Erfahrung davon habe, diese aber jederzeit die beste Lehrmeisterinn ist a).

a) Vor einigen Jahren trieb ein Viehhändler, der noch dazu aus dem Lande und nicht ganz unbekannt war, mit einer Heerde von aufgekauften Hammeln durch mein stehendes Getreide eigenmächtig und unangemeldet, und verursachte mir und meinen Unterthanen einen ganz ansehnlichen Schaden.

Ich

Ich ließ ihm, so bald ich es erfuhr, einige seiner Hammel wegnehmen, und in den Pfandstall bringen.

Dieser verschmitzte Viehhändler aber wuste sich dergestalt armselig zu stellen, daß er mich, zur Wiedereinlösung der abgepfändeten Hammel nicht allein kein Geld bey sich zu haben, überredete, sondern auch noch so gar dessen, um seine aufgekaufte Hammel an Ort und Stelle zu bringen, bey guten Freunden aufzunehmen benöthiget wäre, versicherte.

Er that mir dabey das Versprechen, daß er, wenn ich des verursachten Schadens wegen Geduld mit ihm haben wollte, binnen 4 Wochen wiederkommen, und mir auch meine Hammel, die ich ebenfalls zu verlosen wünschte, abkaufen würde.

Da er in meiner ganzen Nachbarschaft die Hammel aufgekaufet hatte, so setzte ich in die Aufrichtigkeit seines Versprechens in beyden Stücken kein Mißtrauen, gab ihm die abgepfändeten Hammel wieder, und ertheilte demselben bis zur versprochenen Wiederkunft die gebetene Geduld.

Schon 10 Jahre sind verstrichen, ohne daß sich dieser ehrliche Mann wieder in der hiesigen Gegend sehen lassen.

Ich weiß wohl, daß ich meiner Treuhertzigkeit wegen Auslachens- werth bin. Alle Pflichten der Liebe aber würden aufhören, wenn man in dergleichen Fällen jederzeit nach der Strenge verfahren, und gar keinen bittlichen Vorstellungen Gehör geben wollte.

Der Aufenthalt dieses falschen Freundes ist mir zwar nicht unbekannt. Noch Auslachens-werther würde ich mich aber machen, wenn ich diese seine heimtückische Betrügereyen bey seiner Obrigkeit rügen, und mich dadurch in Kosten, die durch den eingeklagten Schaden niemahl herauskommen können, setzen wollte.

Für eine Pflicht halte ich es inzwischen, meine hierunter begangene Schwachheit selber öffentlich zu bekennen, und meine Mitbrüder in der Landwirthschaft für dergleichen unter der Larve der Heucheley sich versteckenden Betrüger zu warnen.

§. 27.

Wie es in Ansehung der nach den Viehmärkten durchtreibenden Käufer oder Verkäufer zu halten, und was vor Vorsichten zu gebrauchen, damit dieselben in dem stehenden Getreide keinen Schaden anrichten mögen.

Die nach den Viehmärkten mit Vieh reisende Verkäufer sind zwar nur selten mit dergleichen starken Heerden, als die zum Aufkauf ausgehende Schlächter und Viehhändler, versehen, auch pfleget das zu Markt getriebene Vieh nur hauptsächlich in Pferden und Rindvieh zu bestehen, welches sich weit leichter, als die kleine Vieharten, an Hammeln und Schweinen, zwingen und in Ordnung halten lässet.

Inzwischen ist doch auch hiebey, wenn Schaden verhütet werden soll, nicht alle Vorsicht bey Seite zu setzen.

Die Saaten und das Getreide sind bey dem Durchtreiben dieses Marktviehes ebenfalls mancherley Gefahr ausgesetzet.

Das von mir im Besitz habende Landgut lieget in einer Gegend, wo in der Nachbarschaft verschiedene ansehnliche Viehmärke gehalten werden, und es treibet daher jährlich eine ziemliche Menge von Vieh durch mein Dorf und Feldmark.

Ich will die Vorkehrungen, die ich deßhalb zu treffen gewohnet gewesen bin, erzählen. Vielleicht wird etwas darunter befindlich seyn, welches auch andern, zur Abwendung des bey diesen Gelegenheiten zu befürchtenden Schadens, zur Richtschnur dienen könnte.

Die in den Städten der hiesigen Gegend geordnete Viehmärkte, dauern an und vor sich selber jeder nur einen Tag.

Da aber selbige zwey Meilen von mir entlegen sind, so müssen die entfernte Käufer und Verkäufer schon den Tag vorher mein Dorf und Feldmark berühren, und auch die Zurückkunft der meisten geschiehet erst an dem auf dem Markte folgenden Tage.

Da diese nun nicht immer ihr zu Markte gebrachtes Vieh sämmtlich verkaufen, oder auch wohl gar anderes davor wieder einkaufen oder eintauschen, so ergiebet sich daraus von selbst, daß bey einem jeden vorfallenden Markt auf das durchzutreibende Vieh drey Tage hintereinander Acht gegeben werden müsse.

Zu solchem Ende habe ich denn die Anstalt gemacht, daß mit Anbruch des ersten und dritten Tages der bestellte Feldwärter oder Flurschütze mit ein paar Männern aus der Gemeine an der Gränze, wo sich das Getreidefeld anfängt, in Bereitschaft seyn müssen, um die von Zeit zu Zeit ankommende Verkäufer dahin anzuhalten, daß sie das bey sich habende Rindvieh aufkoppeln, und auf solche Art zwischen das auf beyden Seiten des Weges stehende Getreide durchführen.

Die Vernunft giebet es, daß hierdurch aller zu befürchtende Schaden am leichtesten verhütet werden kann.

Auch findet dieses Aufkoppeln bey den wenigsten durchreisenden Verkäufern einige Schwierigkeit, weil sie gemeiniglich nur einige Stücke bey sich zu haben pflegen.

Sollten aber große Heerden von Rindvieh, welches ebenfalls nicht selten geschiehet, nach dem Markt getrieben werden wollen, so muß es damit auf eben die Art, als §. 24. bemerket worden, gehalten werden.

Wenn sich einige von den Marktleuten dieser billigen Verfügung nicht unterwerfen wollen, so muß von den bestellten Aufsehern darauf besonders Acht gegeben, und, im Fall deren freylaufendes Vieh Schaden anrichtet, dasselbe sogleich gepfändet, und der Eigenthümer desselben zur Ersetzung des Schadens, ordnungsmäßig angehalten werden.

Das Aufkoppeln ist eine geringe Mühe, und dabey doch auch zugleich ein sicheres Mittel, die Beschädigung des Getreides abzuwenden.

Wer sich einer solchen billigen Verfügung nicht unterwerfen will, der wird sich zu beschweren keine Ursache haben, wenn man nach der Strenge verfähret, und sich des Pfändungsrechts gegen ihn bedienet.

Sonst kann ich hiebey nicht unangemerket lassen, daß die Lage derjenigen Landgüter, welche an der zu den Viehmärkten führenden Straße liegen, nicht eben die vortheilhafteste ist.

Denn auch bey der genauesten und strengsten Aufsicht kann doch nicht aller Schaden, der besonders durch die von den Märkten mit Vieh wieder zurück kommende besoffene Bauern verursachet zu werden pfleget, gänzlich vermieden werden.

Inzwischen habe ich von dieser Verfügung jederzeit eine sehr gute Wirkung verspühret, und nur sehr selten bin ich genöthiget gewesen, bey solchen Gelegenheiten zu einer wirklichen Pfändung zu schreiten.

Ob selbige auch bey andern Wirthen Beyfall finden werde, muß ich zwar dahin gestellet seyn lassen.

An allen Orten aber, die sich in einer solchen Lage befinden, wird, hierunter gemessene Maaßregeln zu nehmen, höchst nöthig seyn.

§. 28.

Daß das zu Schanden fahren der Aecker auf den Seiten der Wege ebenfalls eine gerechte Ursache sey, warum gepfändet, und eine Schaden-Ersetzung gefordert werden kann.

3) Das zu Schanden fahren des Ackers auf beyden Seiten der Wege, ist besonders in unsern Tagen dergestalt gewöhnlich und allgemein geworden, daß ein auf seinem Landgut aufmerksamer Landwirth dazu unmöglich still schweigen kann, sondern nothwendig auf Mittel, diesem Unheil zu steuern, bedacht seyn muß.

Ich rechne solches daher billig mit zu den Vorfällen, welche einen jeden Eigenthümer gegen diejenigen, die sich darunter betreten lassen, zur Pfändung zu schreiten berechtigen.

Niemand macht sich fast mehr ein Gewissen daraus, der geringsten Unbequemlichkeit wegen, den ordentlichen gebahnten Weg zu verlassen, und die an den Seiten des Weges befindliche Saaten zu befahren.

Und wenn man auch vor die Saatfelder hierunter noch gewissermaßen mehrere Achtung bezeiget, so geschiehet doch solches gewiß auf den nicht besäeten Feldern gar nicht, und diese wird man an solchen Orten, wo die Felder nicht unter einer wachsamen Aufsicht stehen, öfters in die kreutz und in die quere befahren und ausgemodert finden.

§. 29.

Warum das zu Schanden fahren auch der ungepflügten und unbesäeten Aecker vielen Schaden anrichte, und daher ebenfalls eine gerechte Ursache zum Pfänden abgebe.

Unerfahrne stehen zwar in der Meynung, als wenn dem ungepflügten und unbesäeten Acker dergleichen Nebenwege nicht schaden könnten, und es daher nur blos ein Eigensinn und Wirkung der Mißgunst wäre, wenn man nicht den Reisenden, sich durch Befahrung solcher Aecker den Weg zu erleichtern, erlauben wollte.

Allein diese Meynung ist irrig, und die tägliche Erfahrung muß einen jeden von dem Gegentheil auf das deutlichste überzeugen.

Vor Alters, da das zu Schanden fahren der Aecker nicht so allgemein geworden war, sondern man noch mehrere Ehrfurcht vor das Eigenthum bezeigte, traf man gemeiniglich an den Wegen das beste und schönste Getreide an, welches hauptsächlich mit daher kam, weil das an den Wegen stehende Getreide der zu seinem Wachsthum benöthigten freyen Luft mehr, als das mehr inwärts befindliche, genießet.

Ob gleich diese Ursache noch immer einerley bleibet, so giebet es doch allenthalben der Augenschein, daß zu jetzigen Zeiten das an den Wegen stehende Getreide gemeiniglich das schlechteste, dünneste und kürzeste ist.

Der einzige Grund hievon lieget blos in dem vielen Befahren des nächst an den Wegen liegenden Ackers, und man wird auf einem solchen Acker, wenn das Getreide in die Höhe gegangen ist, die gemachte Nebenwege ganz deutlich bemerken.

Gesetzt aber auch, daß das Befahren des ungepflügten und unbesäeten Ackers in dem Fruchtbringen selber keinen Zurückschlag, ob gleich solches der Erfahrung offenbar zuwider ist, verursachte, so bleibet doch allemahl so viel gewiß, daß das Umpflügen der auf dem Acker gemachten Nebenwege, dem Landmann doppelte Mühe mache, und er nur sehr selten, solche zu zwingen und gehörig durchzuarbeiten, im Stande sey.

Geschiehet die Umpflügung solcher auf dem Acker gemachten Nebenwege nicht bey dem ersten Winterwasser, wo der Acker noch durch und durch weich und zwingbar ist, so wird alle nachher daran gewandte Arbeit umsonst und vergebens seyn, und man noch nach vielen Jahren, wo ein dergleichen Ackerweg gegangen hat, bemerken können.

§. 30.

Fortsetzung des Vorigen, und warum solches sehr füglich dadurch verhindert werden könnte, wenn man die Feldmarken im Winter eben so, als im Sommer gebräuchlich ist, durch die Feldwärter oder Flurschützen beobachten ließe.

Dem Eigenthümer geschiehet solchemnach durch das Befahren des Ackers an den Wegen, wenn man auch die Sache auf der gelindesten Seite in Betracht nehmen will, allemahl ein merklicher Schade, indem auch die mehrere Mühe in der Beackerung, wenn sich gleich kein Abgang in den Früchten deßhalb ereignen sollte, mit Recht dazu gezählet werden muß.

Alles Befahren des Ackers ausser den gebahnten Wegen ist daher, er mag besäet seyn oder nicht, unerlaubt und strafbar, dergestalt, daß ein jeder Eigenthümer, solches zu Schanden gerichteten Ackers wegen, auf eine Schadenersetzung zu dringen, und deßhalb zur Pfändung zu schreiten, wohl befugt ist.

Man siehet die Feldwärter nur blos in den Sommertagen, so lange das Getreide draussen ist, im Felde; im Herbst und Winter aber trifft man sie daselbst weiter nicht an, und öfters sind sie auch nur blos vor den Sommer bestellet und angenommen.

Durch das zu Schanden fahren der Aecker aber geschiehet im Herbst, Winter und Frühjahr, gemeiniglich mehr Schaden, als den ganzen Sommer hindurch nicht in Ansehung des Getreides selber zu befürchten ist.

Die Vernachläßigung der Feldaufsicht in den vorbenannten Jahreszeiten, machet die in diesem Stücke ungewissenhaften Reisenden noch immer dreister, weil niemand da ist, der sie daran hindern, vor Schaden warnen, und, wenn solches nicht helfen will, pfänden kann.

Die Bauern des Dorfes selber folgen gar bald dieser bösen Gewohnheit nach, und es darf nur ein einziger Wagen über den Acker gefahren seyn, so wird man in wenigen Tagen daselbst einen gebahnten Weg antreffen.

Alles Schelten und Poltern darüber kann, nachdem die Sache einmahl geschehen ist, von keiner weitern Wirkung seyn.

Ließe man aber die Felder im Herbst, Winter und Frühjahr eben so, wie im Sommer, durch die bestellte Feldwärter beobachten, und besonders auf die Wege Achtung geben, so würde es ein leichtes seyn, den hierunter so häufig eingerissenen Mißbrauch zu hemmen.

In dem gebahnten Wege zu bleiben, und die daran liegende Aecker nicht zu befahren, ist schon vorhin ein Gesetz, das allen Reisenden bekannt ist, und es wird sich daher um so weniger jemand, wenn er durch Aufseher dazu angehalten wird, dawider setzen.

§. 31.

Erinnerung wegen verschiedener anderer sonst noch gewöhnlichen Vorsichten, um dergleichen Schaden zu verhüten, warum aber solche, ohne eine damit verknüpfte genaue Aufsicht, gemeiniglich fruchtlos zu seyn pflegen.

Durch dergleichen vernünftige Vorkehrungen könnten die Herrschaften den Schaden, der ihnen hierdurch auf so vielfältige Art in ihren Feldern geschiehet, und dessen Wirkung sie öfters einige Jahre hinter einander verspühren, wo nicht gänzlich abwenden, dennoch gar sehr mindern.

Auf den Feldmarken, wo es bekannt ist, daß auf die Wege Achtung gegeben wird, und diejenigen, so selbige nicht ordentlich halten, nach der Strenge behandelt werden, wird von den Reisenden hierunter so leicht kein Unfug geschehen.

Wissen sie aber, besonders die Frachtfuhrleute, daß an einem Orte die Policeyverwaltung nur schläfrig getrieben wird, so versäumen sie gewiß nicht die geringste Gelegenheit, das Geleise des Weges zu verlassen, und sich auf den an beyden Seiten liegenden Aeckern, einen festern und bequemern Weg zu suchen.

An einigen Orten suchet man zwar durch aufgeworfene Quergraben diesen Mißbrauch zu verhindern.

Allein die Erfahrung lehret, daß dadurch die dabey gehabten Absichten nur selten erreichet werden.

Vielmehr giebet dieses den Fuhrleuten nicht selten Gelegenheit, dergleichen kleine Quergraben zu umfahren, und hinter denselben einen Nebenweg zu machen, wodurch denn in der That noch mehr Schaden, als sonst ohne diese nichtsbedeutende Graben zu befürchten gewesen wäre, angerichtet wird a).

Die genaue und tägliche Beobachtung der Wege, deren ich in dem nächst vorstehenden §. Erwähnung gethan habe, wird jederzeit das sicherste und wirksamste Mittel zu dergleichen Schadenverhütungen bleiben.

Sind inzwischen durch die Vernachläßigung dieser Vorsicht schon an einigen Orten solche Nebenwege gemacht worden, daß selbige fast von der ordentlich gebahnten Straße oder Wege nicht füglich unterschieden werden können, so ist allerdings nothwendig, daß dergleichen Nebenwege, wenn sie fernerhin nicht weiter befahren werden sollen, mit einigen Warnungs-Merkmaalen, wozu man sich gemeiniglich des Vergrabens und einiger ausgesteckten Strohwiepen oder Wische zu bedienen pfleget, bezeichnet werden, damit die Reisenden, die darauf betreten werden, sich nicht mit der Entschuldigung, wie sie es nicht gewußt hätten, daß solches ein verbotener Weg gewesen sey, behelfen können.

Denn wahr ist es, daß ein solcher Nebenweg, wenn er schon ein ordentliches Geleise bekommen hat, von dem gewöhnlichen Wege öfters schwer zu unterscheiden ist, und dadurch ein Reisender unschuldiger Weise, denselben, zumahl wenn er einige vorzügliche Bequemlichkeiten an sich hat, zu wählen verleitet werden kann.

a) An einigen Orten in Pommern, wo das zu Schandenfahren der Aecker, wegen ihrer natürlichen Festigkeit, doppelten Schaden stiftet, habe ich bemerket, daß man die längst dem Wege liegende Ackerstücke von Distanz zu Distanz, mit etwa vier Fuß breiten und drey Fuß tiefen Quergraben, so NB. das ganze Stück durchgehen, durchziehen lassen.

Diese Methode hat mir um so vernünftiger geschienen, als dadurch den Fuhrleuten alle Gelegenheit, die sonst nur kurzen Quergraben umzufahren, und dadurch noch mehrern Schaden anzurichten, benommen wird, und ich halte es daher vor ein sicheres Mittel, die Fuhrleute zu nöthigen, daß sie in den ordentlichen Straßen und Wegen bleiben müssen.

Dem Acker selber wird durch Aufwerfung dieser Graben kein Nachtheil zugefüget. Vielmehr ist gewiß, daß auf den Plätzen, wo dergleichen Graben aufgeworfen gewesen sind, das beste Getreide wachsen wird, weil es die Natur eines neu ragolten Landes an sich hat.

§. 32.

Von den Straßen und Wegen, die auf beyden Seiten entweder mit Graben eingefasset, oder mit Steinen besetzet sind, warum aber diese Vorkehrung nur von weniger Wirkung sey.

Die Straßen und Wege der Länge nach auf beyden Seiten mit Graben einzufassen, oder mit ausgebrochenen Feldsteinen zu besetzen, welches beydes ich an verschiedenen Orten auf meiner eigenen Feldmark gethan habe, hat nicht allemahl die gehörige Wirkung, die man sich davon verspricht.

Dergleichen Graben müssen beständig bleiben, und schon eine gewisse Breite und Tiefe haben, wenn das Ausbeugen der Fuhrleute auf den neben liegenden Acker verhütet werden soll.

Hiedurch gehet aber vieler Acker, welchen kein Landwirth gerne, besonders wenn er von einer gewissen vorzüglichen Güte ist, zu verschleudern pfleget, bey der Aussaat verlohren.

Demnächst müssen auch bey solchen Graben und Steinhegungen, von Distanz zu Distanz Oeffnungen gelassen werden, um durch dieselben, sowohl bey der Ackerbestellung, als auch besonders in der Erndte, auf den Acker kommen zu können.

Die Fuhrleute unterlassen nun gewiß nicht, sich dieser Oeffnungen, wenn sie nur die geringste Bequemlichkeit dabey merken, zu bedienen, und aller dieser Vorsichten ohnerachtet auf dem Acker Nebenwege zu machen.

Das einzige hiebey ist, daß sie, wenn sie verfolget werden, nicht so geschwinde wieder in den ordentlichen Weg einbeugen, und dadurch ihren Verfolgern entwischen können, welches sie denn einigermaßen scheu machet, und in so weit, daß sie nicht ohne Noth dergleichen Ausbeugungen vornehmen, zurück hält.

Allein an den Orten, wo die Wege und Straßen unter keiner gewissen Aufsicht gehalten werden, sind sie auch hievor sicher, und üben daher bey den eingehegten Wegen ihren Muthwillen eben so gut, als bey andern, die mit keinem dergleichen Gehege eingefasset sind, aus.

Endlich haben auch dergleichen mit Graben eingefaßte oder mit Steinen besetzte Wege das üble an sich, daß sich im Winter der Schnee in denselben gar zu sehr anhäufet.

Schon im Winter selber macht der allzu häufige und öfters aufgethürmte Schnee, solche Wege höchst beschwerlich, und wenn im Frühjahr der Schnee abgehet, so werden

diesel-

dieselben, ehe sich das häufige Schneewasser gehörig einziehen kann, nicht selten ganz und gar unbrauchbar.

§. 33.

Daß, wenn die Wege unbrauchbar und nicht gehörig ausgebessert sind, die Fuhrleute, welche auf den Acker fahren, und daselbst Nebenwege suchen, mit Recht nicht gepfändet werden können, wobey von den Wegebesserungen, wozu die Dorfs-Obrigkeiten und Gemeinen verbunden sind, verschiedenes angemerket wird.

Alle diese Vorsichten sind nur vor eine jede Dorfs-Obrigkeit und ihren Unterthanen deßhalb rathsam, weil sie, wenn sie auch alle Tage die nicht in dem ordentlichen Wege bleibende Fuhrleute und andere Reisende pfänden lassen, dennoch dadurch den Schaden, der ihnen bey Unterlassung dieser Vorsichten an ihren Aeckern geschiehet, und gewiß ansehnlicher ist, als man gemeiniglich glaubet, nicht ersetzet erhalten können.

Es mögen aber diese Vorsichten beobachtet werden oder nicht, so bleibet doch das Fahren auf dem Acker, in Ansehung der Fuhrleute und andern Reisenden, wie ich schon oben bemerket habe, allemahl eine strafbare Handlung, weßhalb eine jede Gutsherrschaft sie pfänden, und eine billigmäßige Schadenersetzung von ihnen fordern kann.

Jedoch muß keine Obrigkeit den Reisenden hiezu selber Gelegenheit geben. Dieses aber geschiehet, wenn die Straßen und Wege nicht in gehörigem Stande und Ordnung gehalten werden.

Auf einer unwegsamen Straße, wo öfters kaum ein lediger Wagen durchkommen kann, ist es keinem Fuhrmann zu verdenken, wenn er andre Nebenwege suchet, und sich dadurch so gut als möglich fortzuhelfen trachtet.

Die Besserung der Straßen und Wege lieget einem jeden Grundherren, so weit sein Gebiete gehet, nach den ersten Grundregeln einer vernünftigen Landpolicey, ob a).

Beobachtet er hierunter seine Pflicht nicht, so ist er selber, und nicht die Fuhrleute, Schuld daran, wenn sein Acker zu Schanden gefahren wird.

Dem ganzen Staat ist daran gelegen, daß Handel und Wandel im Lande ungestöhret bleibe, und ungehindert getrieben werden könne.

Sehr oft hanget davon die Wohlfahrt des ganzen Landes ab. An dieser Wohlfahrt des Ganzen hat ein jedes einzelnes Mitglied seinen Antheil.

Die Gerechtigkeit und selbstredende Billigkeit erfordert es daher, daß auch zu den Mitteln, die zur Beförderung eines so großen allgemeinen Gutes nöthig sind, ein jeder Mitbürger das Seinige beytragen müsse.

Ein blühender Handel und Wandel im Lande ist besonders des Fuhrwerks benöthiget, und hieraus siehet man von selbst ein, daß der Zustand der Wege hierinn einen sehr merklichen Einfluß habe, und besonders als ein Mittel zu dessen Beförderung angesehen werden müsse.

Selbst der Landmann hat sowohl vor seine Person, als zur Versendung der gewonnenen Produkte, gute und ausgebesserte Wege nöthig, und es wird ihm gewiß nicht angenehm seyn, wenn er in Gegenden kommt, wo dergleichen nicht angetroffen werden.

Die allgemeine große Weltweisheitsregel, worauf billig alle menschliche und bürgerliche Handlungen gegründet seyn sollten, was du willst, daß dir die Leute thun sollen,

len, das thue du ihnen auch, sollte daher einen jeden Landwirth und Gutsbesitzer an die Pflicht, die auf seiner Feldmark befindlichen Straßen und Wege in gehörigem Stande zu erhalten, erinnern.

Die Schuldigkeit der Wegebesserung ist solchemnach nicht allein nach der Landes-Policey gesetzmäßig, sondern auch als ein unstreitiges Officium humanitatis billig.

a) Die unterlassene Ausbesserung und im Standehaltung der Straßen und Wege, findet auch von Seiten der Dorfobrigkeit um so weniger eine gerechte Entschuldigung, als sie solche nicht allein zu übernehmen haben, sondern es eine gemeine Arbeit ist, wozu alle Einwohner des Dorfes, und auch selbst die Undienstbare und Freyleute, das ihrige beyzutragen schuldig sind.

Wird nun jährlich an Ausbesserung der Wege und Straßen gearbeitet, dergestalt, daß sie nie gänzlich zu Grunde gerichtet werden können, so kann öfters die Sache mit einer Kleinigkeit und geringen Bemühung abgethan werden.

Räumet man z. B. bey sumpfigten Wegen die Seitengraben, die alsdenn zur Ableitung des überflüßigen Wassers unentbehrlich sind, zu gehöriger Zeit auf, und füllet die Gruben und Löcher, so öfters durch die schwere Lasten entstehen, von Zeit zu Zeit mit den erforderlichen Faschienen aus, so wird auch ein solcher Weg zu allen Zeiten fahrbar bleiben, und so wenig die Fuhrleute als andere Reisende, unerlaubte Nebenwege zu suchen, genöthiget seyn.

In bergigten Gegenden machet öfters das Reissen des Wassers die Straßen dergestalt schief, oder abhängig und unwegsam, daß sich niemand, solche mit Last zu befahren, wagen kann.

Untersuchet man aber den Grund davon, so findet man nicht selten, daß mit einer nur etwas zahlreichen Gemeine, ein solcher höchst gefährlich scheinender und auch wirklich unbrauchbarer Weg, in wenigen Stunden wieder völlig auszubessern und fahrbar zu machen.

Man darf nur die Höhe des Weges in die durch das Wasser gerissene Tiefe werfen, so ist alles wiederum in den vorigen Stand gesetzet, und die Hinderniß, warum ein solcher Weg vorher nicht befahren werden konnte, mit einmahl gehoben.

Dergleichen Vorfälle giebet es noch mehrere, und ich habe die oben bemerkte nur blos deßhalb zum Beyspiel hier anführen wollen, damit daraus erhellen möge, wie kahl und ungegründet gemeiniglich die Beschwerden und Entschuldigungen der Landleute sind, so von denselben gegen die ihnen obliegenden Wegebesserungen angebracht zu werden pflegen.

Inzwischen ist doch auch so viel hiebey zu erinnern, daß die Fuhrleute und andere Reisende keine andere Wegebesserung, um daher eine Ausflucht wegen der gesuchten Nebenwege und unerlaubten Befahrung des Ackers zu nehmen, verlangen können, als in so ferne es das Terrain, durch welche die Wege gehen, erlaubet.

Die Wege in starken und fetten Boden werden bey nasser Witterung den Fuhrleuten immer schwerer fallen, als diejenigen, welche durch einen sandigen und leichten Boden gehen.

Eine unvernünftige Forderung würde es solchemnach seyn, wenn der commercirende Theil begehren wollte, daß die Straßen und Wege in jenen Gegenden eben so bequem eingerichtet werden müßten, als in diesen.

Wir haben zwar, daß solches nicht ganz unmöglich sey, an dem berühmten Kayser-Wege, der von Schlesiens Gränzen bis nach Wien gehet, ein Beyspiel:

Jedermann aber ist bekannt, daß solcher auf landesherrliche Kosten angefertiget worden.

Gegenwärtig reden wir nur blos von solchen Wegebesserungen, so den Privat-Güterbesitzern obliegen, und diese können zu dergleichen ausserordentlichen Anstalten nicht verbunden geachtet werden.

§. 34.

§. 34.

Von dem Unterscheide zwischen den Land- oder Heerstraßen und den Privatwegen, und warum die Güterbesitzer und deren Dorfgemeinen beyde Arten von Wegen im gehörigen Stande erhalten müssen.

Die Wege, so durch das Eigenthum eines Privatguts-Eigenthümers gehen, sind entweder öffentliche Heer- oder Landstraßen, oder auch nur Privatwege, die von einem Orte zum andern führen.

Die Fracht-fahrende Fuhrleute, welche sonder Zweifel die Wege mit ihren schweren Lasten am meisten zu nichte machen, sind nur allein die Heer- und Landstraßen, wegen der allenthalben auf denselben angelegten Zölle, zu halten verbunden.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß bey den Heer- und Landstraßen nicht allein öftere, sondern auch weit kostbarere Ausbesserungen, als bey den gemeinen Privatwegen, die nur blos von einem Orte zum andern führen, vorfallen.

Die Landgüter also, die an den öffentlichen Heer- und Landstraßen liegen, scheinen vor denen, durch deren Grund und Boden nur bloße Privatwege, welche von einem Ort zum andern führen, gehen, gar sehr prägraviret zu seyn, wenn sie die Ausbesserungen der Landstraßen allein, und ohne deßhalb von den übrigen Mitgliedern des Staats, welche an der Beförderung des Commerciums mit einen Antheil haben, unterstützet zu werden, übernehmen sollen.

Es ist zwar hier der Ort nicht, diese Sache umständlich und gründlich abzuhandeln. Sie gehöret eigentlich zur Landespolicey, und vielleicht habe ich, auch hierüber in der Zukunft meine Gedanken zu eröfnen, Gelegenheit.

Inzwischen will ich gegenwärtig hierbey nur so viel erinnern, daß die gewöhnliche Wegeausbesserungen, die auch die an den Landstraßen liegende Eigenthümer und Gemeinen übernehmen müssen, in Ansehung ihrer mehrern Beschwerlichkeit und Kostbarkeit dadurch gar sehr ausgeglichen werden, daß solche an einer Landstraße liegende Oerter von den durchreisenden Kauf- und Fuhrleuten eine weite stärkere Consumtion in ihren gewonnenen oder zubereiteten Produkten haben.

Besonders in den Gegenden, wo die Güterbesitzer mit dem Bier- und Branntweinschank beliehen sind, überwieget der dadurch verursachte Aufwand dieser Waaren die mehrern Kosten, so auf die Ausbesserung der Landstraßen verwandt werden müssen, sehr weit.

Man untersuche nur die Einkünfte solcher Herrschaften, die an den nach Meß-Oertern oder andern großen Handelsstädten gehenden Straßen liegen, welche sie jährlich von dem Brau- und Branntwein-Urbar genießen, so wird man hievon ganz deutlich überzeuget werden.

§. 35.

In welchen Fällen das pfändende Theil zufrieden seyn müsse, wenn ihm der gepfändete wegen des verursachten Schadens genugsame Sicherheit bestellet.

Dieses alles aber, weil es zur gegenwärtigen Sache eigentlich nicht gehöret, sondern blos zur Erläuterung unseres Vortrages mit eingeflossen ist, bey Seite gesetzet, so

bleibet es allemahl unstreitig, daß nur alsdenn, wenn die Wege und Straßen sich in gehöriger Ordnung befinden, gegen diejenigen, welche solche nicht gehalten, sondern sich auf dem Acker Nebenwege gesuchet haben, mit der Pfändung verfahren, und sie dadurch zu einer billigen Ersetzung des hierunter verursachten Schadens angehalten werden können.

Die gewöhnliche Art der Pfändung besteht in diesem Fall in der Ausspannung eines Pferdes, welches so lange in den Pfandstall gebracht wird, bis der Uebertreter den festgesetzten Schaden vergütiget, oder wenigstens deßhalb genugsame Bürgschaft bestellet hat.

Es kann sich zutragen, daß entweder der Gepfändete nicht so viel baares Geld, als von ihm gefordert wird, bey sich hat, oder er auch die festgesetzte Entschädigungs-Summe zu hoch ansiehet, und sich deßhalb auf anderweitige rechtliche Ermäßigung berufet.

Das Pferd in beyden Fällen bis zum Austrag der Sache in dem Pfandstall zu behalten, gehet deßhalb nicht wohl an, weil die Reisende, und besonders die Fuhrleute dadurch aufgehalten, folglich das Commercium gehindert werden würde.

Den Beschädiger gänzlich frey zu lassen, kann dem pfändenden Theile auch nicht zugemuthet werden, weil es sehr ungewiß seyn möchte, ob der Gepfändete in die Gegend, und an den Ort, wo er gepfändet worden, jemahl wieder zurück käme, als weshalb der §. 26. Nota a. bemerkte Vorfall ebenfalls zur Warnung dienen kann.

Es ist daher kein anderes Mittel übrig, als daß das gepfändete Theil hierunter dem pfändenden gehörige Sicherheit stelle, und alsdenn kann, das abgepfändete Pferd wieder verabfolgen zu lassen, kein Anstand genommen werden.

Wollte eine Obrigkeit eine solche Sicherheit, wenn sie sonst hinlänglich ist, nicht annehmen, so würde sie sich dadurch in die Gefahr setzen, dem gepfändeten Theil wegen verweigerter Zurückgebung des gepfändeten Pferdes, alle dadurch verursachte Schäden und Kosten ersetzen zu müssen, und folglich bey einer solchen Pfändung wohl mehr verlieren, als gewinnen.

§. 36.

Wie alsdenn, wenn ein Theil der Saatfelder zu schanden gefahren worden, die Schadenersetzung in Ansehung desjenigen, welcher wirklich gepfändet worden, zu bestimmen sey.

Die Art und Weise, welche bey der Festsetzung des durch die Zuschandenfahrung des Ackers der Herrschaft oder ihren Unterthanen zu vergütigenden Schadens zu beobachten ist, gehöret zwar eigentlich zu der zweyten Abtheilung unseres Vortrages, wo wir dasjenige, was hierunter rechtlich und der Billigkeit gemäß ist, näher bestimmen werden.

Da aber die gewöhnliche Taxirung des in Pfändungen vorkommenden Schadens, in diesem Fall nicht füglich auf die sonst gebräuchliche Weise geschehen kann, so wollen wir, was hierunter zu erinnern seyn möchte, hier sofort beyfügen.

Ist in den Saatfeldern durch unerlaubtes Befahren des Ackers Schaden geschehen, so kann zwar selbiger ebenfalls durch die Gerichte abgeschätzet werden.

Sehr oft und fast gemeiniglich aber geschiehet es, daß die Saat schon vorhin von andern, die nicht auf der That selber ertappet, und folglich auch nicht gepfändet werden können,

können, zu Grunde gerichtet worden, und vielleicht der Gepfändete der letzte von allen denen ist, so zu dieser Schadenzufügung etwas beygetragen haben.

Gewöhnlicher Weise werden erst bey dergleichen Begebenheiten die Augen geöffnet, nachdem der Schade schon geschehen ist.

Soll nun dieser Einzige durch die Pfändung angehaltene den sämmtlichen Schaden, der schon vorhin von andern in der Saat geschehen ist, vergütigen, oder ist er nur blos dasjenige zu ersetzen verbunden, was er durch sein Ueberfahren an Schaden gestiftet hat?

Daß dasjenige, was bey einer schon vorhin zu Schanden gefahrnen Saat, von einem Einzigen an Schaden angerichtet worden, ausmitteln und richtig zu bestimmen, sehr schwer, wo nicht gar unmöglich fallen würde, siehet ein jeder von selbst ein.

Inzwischen will es sich doch auch mit den Regeln der Gerechtigkeit nicht wohl zusammen passen, daß ein Einziger dasjenige, was von vielen andern, mit welchen er in keiner gesellschaftlichen Verbindung gestanden, verübet worden, über sich nehmen soll.

Es ist wohl wahr, daß der Gepfändete in facto illicito d. i. auf unrechtem Wege gewesen, folglich er es sich selber beymessen muß, wenn ihm zugemuthet wird, hierunter eine fremde Schuld mit zu übertragen.

Nicht unangemerket kann aber auch dagegen gelassen werden, daß die Obrigkeit des Orts sich den vorhin erlittenen Schaden deshalb, weil sie auf ihre Aecker und Wege nicht besser Acht geben lassen, zum Theil selber zuzuschreiben habe.

Bey diesen hin und wieder vorwaltenden Gründen würde ich es der Billigkeit nicht zuwider halten, wenn man von dem Gepfändeten den dritten Theil des Schadens, der überhaupt auf dem Pfändungsplatz der daselbst befindlichen Saat geschehen, forderte.

Zu solchem Ende wäre nöthig, den ganzen Schaden, den die Saat erlitten hat, ordnungsmäßig taxiren zu lassen, indem sich alsdenn der dritte Theil, der von dem Gepfändeten zu erlegen wäre, von selbst ergeben würde.

Beliefe sich, z. B. die Taxe des in der Saat geschehenen Schadens überhaupt auf 4 Rthlr., so ist klar, daß der Gepfändete, außer dem gewöhnlichen Pfandgelde, 1 Rthlr. 18 Gr. büßen und bezahlen muß.

Betrüge auch gleich der Schaden, den er allein gethan hat, wirklich nicht so viel, so muß er das übrige als eine billige Strafe für seine hierunter begangene ungerechte und unerlaubte Handlung ansehen.

Daß hier durchgegriffen werden müsse, wird, weil sonst kein ander Mittel aus der Sache zu kommen ist, ein jeder von selbst einsehen, und ich glaube, daß sich die deßhalb vorgeschlagene Modalitæten durch die vorhin angeführte Umstände von selbst rechtfertigen werden.

§. 37.

Wie es hierunter zu halten, wenn keine Saat, sondern nur ein ungepflügter und unbesäeter Acker zu Schanden gefahren worden.

Wie bey dem zu Schanden gefahrnen ungepflügeten und unbesäeten Acker der dadurch verursachte Schaden gerichtlich festgesetzet und abgeschätzet werden wollen, davon sehe ich noch weniger eine Möglichkeit ein.

Daß

Daß dadurch wirklich Schaden geschehen ist, wird wohl niemand, der nur einige Wirthschaftskenntnisse hat, zu läugnen begehren, und es ist solches auch bereits §. §. 29. seq zur Gnüge erwiesen und dargethan worden.

Nur auf ein Mittel, dieses richtig zu bestimmen, und dabey weder dem einen zu viel, noch dem andern zu wenig zu thun, kommt es gegenwärtig an, und ich gestehe aufrichtig, daß ich hiezu kein zuverläßiges weiß.

Ein billigmäßiges Durchgreifen wird daher auch hiebey der beste und sicherste Weg seyn, indem die in dem nächst vorstehenden §. bey Vergütigung der zu Schanden gefahrnen Saat angeführte Gründe, so beyde Theile theils für und theils wider sich haben, hier ebenfalls Statt finden.

Ob gleich keine genaue und ordentliche Taxe des zugefügten Schadens in diesem Fall möglich ist, so muß doch theils auf die Größe des Schadens, theils aber auch auf die Güte und Beschaffenheit des Bodens Rücksicht genommen, und die Schadenforderung nach beyden höher oder niedriger gesetzet werden.

Ist nur auf einige Ruthen oder Schritte aus dem Wege ausgebeuget worden, und dadurch dem Acker Schaden geschehen, so kann solches nicht so scharf geahndet werden, als wenn die ganze Straße lang der daran liegende Acker zu Schanden gefahren, oder auch wohl, wie bey ermangelnder Aufsicht nicht selten zu geschehen pfleget, quer durch das Feld ein Nebenweg gemacht worden.

Eben so ist es auch ganz natürlich, daß durch das Ausweichen aus den Wegen in einem starken und thonigten Acker weit mehr Schaden, als in einem Mittel-, oder wohl gar leichten und sandigen Boden, angerichtet werden könne, und folglich auch hierauf bey der Bestimmung des Schadenersatzes zu sehen sey.

Auf dieses alles hat eine Dorfobrigkeit ihr Augenmerk zu richten, wenn sie hierunter gerecht und billig verfahren, und nicht anstatt der Gerechtigkeit, Rache und Habsucht ausüben will.

§. 38.

Wie es in Ansehung der Nachbaren und besonders der Einwohner des Orts selber zu halten, welche über die Felder unerlaubte Schleifwege machen, und dadurch den Acker verderben.

Nicht blos die Fuhrleute und andere fremde Reisende fahren die Saaten und Aecker der Landleute zu Schanden, sondern es geschiehet solches auch öfters von den Nachbaren, ja, von den eigenen Einwohnern des Ortes selber.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß die Nachbaren, ihrer Bequemlichkeit halber, und um den Weg zu verkürzen, quer über die Felder zu fahren, und öfters, wenn solches nicht bey Zeiten gehindert wird, völlig gebahnte Wege zu machen pflegen.

Die eigenen Einwohner des Dorfes folgen ihnen gemeiniglich nach, und es geschiehet dadurch, wenn man die Sache nach der täglichen gemeinen Erfahrung in Betracht nimmt, mehr Schaden, als von den Fuhrleuten, besonders an den Orten, wo nur Privatwege sind, und keine große Heer- oder Landstraßen gehen, angerichtet wird.

Diese Uebertreter der allgemeinen Landespoliceygesetze sind an und für sich weit strafbarer, als die reisende Fuhrleute, weil sie sich der oben angeführten allgemeinen

Regel: was du wilst, daß dir die Leute thun sollen, das thue du ihnen auch, zu erinnern am meisten Ursache haben.

Der von ihnen hierunter zu befürchtende Schaden ist auch gemeiniglich der beträchtlichste, indem man selbst bey der genauesten Aufsicht doch nicht immer einem dergleichen Schleifwege suchenden Nachbar oder eigenen Dorfseinwohner aufpassen kann, und von den Letztern nicht zu vermuthen stehet, daß sie sich solche zu ihrem eigenen Nachtheil gereichende Unternehmungen in den Sinn kommen lassen sollten.

Eine Grundherrschaft handelt daher der Gerechtigkeit nicht zuwider, wenn sie dieselben, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, mit doppelten Ruthen züchtiget, und die Ertappeten in der Schadenersetzung weit höher und strenger, als ich es bey den Fuhrleuten und andern Reisenden in dem nächst vorstehenden §. angerathen habe, anstrenget.

Besonders hat sie die Befugniß, dergleichen Beschädiger der Aecker härter zu behandeln, wenn sie sich durch die erste an ihnen ausgeübte Pfändung nicht warnen lassen, sondern ihr unerlaubtes Beginnen demohnerachtet wiederholen.

Wer die boshaften Gesinnungen des gemeinen Mannes auf dem Lande kennet, der wird schon von selbst überzeuget seyn, daß niemand, ohne Beobachtung dieser Maaßregeln, seine Felder unbeschädiget zu erhalten, im Stande seyn würde.

Ein Richter, dem dieses nicht bekannt ist, hält es öfters für hart, wenn ein Grundherr vor das bloße Ueberfahren seiner Aecker eine Strafe von einigen Thalern fordert. Er würde es aber gewiß nicht dafür halten, wenn er eigene Erfahrung so wohl von dem Schaden, der dadurch verursachet wird, als auch den unerlaubten Tücken des Bauervolkes auf dem Lande, so sie hierunter gemeiniglich zu beweisen pflegen, hätte.

Inzwischen setze ich hiebey ebenfalls voraus, daß die Wege und Straßen, so die Nachbaren und Dorfseinwohner ihres nöthigen Verkehres halber zu passiren haben, in der gehörigen Ordnung unterhalten seyn, und ihnen dadurch keine Gelegenheit, solche Schleif- und Nebenwege zu nehmen, gegeben werden müsse.

§. 39.

Warum auch die gewöhnliche Holzdiebereyen eine gerechte Ursache zur Pfändung geben.

4. Wer Holz und Waldungen hat, der wird ebenfalls sehr oft in die Nothwendigkeit, zu Pfändungen zu schreiten, und dadurch diese Art seines Eigenthums wider alle Beschädigungen sicher zu stellen, gesetzet werden.

Nichts ist wohl gewöhnlicher, als die Holzdiebereyen, die besonders an den Orten, wo das zur Feuerung benöthigte Holz beynöthig, und nicht allen Orten gemein ist, überhand genommen zu haben pflegen.

Der gemeine Mann, welcher hierunter dem siebenten Gebot eine ganz falsche Auslegung giebet, und sich wohl gar, daß vor die Holzdiebe noch kein Galgen gebauet sey, öffentlich herauslässet, ist von dergleichen unerlaubten Handlungen fast durch nichts, als durch Schärfe, abzuhalten, zumahl er in seinen hierunter vorhabenden Unternehmungen weit schwerer, als auf dem freyen Felde, ertappet und entdecket werden kann.

Auch die wachsamsten Forstbedienten weiß er dadurch, daß er zu seinen Holzdiebereyen die nächtlichen Stunden wählet, zu hintergehen.

§. 40.

Von Pfändung der Holzdiebe, und was wegen Ersetzung des dadurch verursachten Schadens, imgleichen ihrer Bestrafung wegen, zu beobachten.

Billig ist es, daß ein solcher Holzdieb nicht allein das gewöhnliche Pfandgeld erlege, sondern auch den Werth des sich unrechtmäßiger Weise angemaßeten Holzes, wovon man in allen wohlgeordneten Staaten festgesetzte Taxen und Vorschriften hat, bezahle.

Das erstemahl wird eine billige Herrschaft sich hieran zu begnügen, Ursache haben.

Sollten sich aber dergleichen Holzdiebe dadurch nicht warnen lassen wollen, sondern, wie nicht selten zu geschehen pfleget, ihr ungerechtes Unternehmen noch ferner fortzusetzen suchen, so ist eine Verdoppelung des Schadenersatzes, nach dem Verhältniß, als ein solches Vergehen öfterer oder seltener geschiehet, nicht unbillig, sondern vielmehr als eine gerechte Strafe dieses Unfugs anzusehen.

Denn wenn es gleich scheinen möchte, daß ein Grundherr mit dem jedesmahligen Ersatz des gestohlnen Holzes, weil er sein Holz dadurch unvermerkt verlöset, und an den Mann bringet, vollkommen zufrieden seyn könnte, so ist doch dabey in Erwegung zu ziehen, daß öfters dem Eigenthümer die Erhaltung seines Holzes lieber ist, als die Bezahlung desselben.

Auch werden diejenigen, die sich einmahl das heimliche Holzhohlen angewöhnet haben, kaum das zehntemahl auf einer solchen unerlaubten That ertappet, und eine Obrigkeit wird daher, des verborgen gebliebenen Schadens halber, nicht ungerecht handeln, wenn sie bey wiederhohlter Holzdieberey, das Entschädigungsquantum zwey-, und, nach Befund, auch wohl dreymahl erhöhet.

§. 41.

Welche Gesetze den Privatbesitzern hierunter zur Richtschnur dienen können.

In Ansehung der landesherrlichen Wälder, ist in den meisten Ländern dieserhalb das Nöthige vorgeschrieben.

Da wir aber gegenwärtig nur blos von Privateigenthümern, welche bey ihren Landgütern mit eigenem Holz und Waldungen versehen sind, reden, so können zwar dergleichen landesherrliche Forstordnungen nicht in ihrem ganzen Umfange auf die Wälder und Forsten der Privatbesitzer ausgedehnet werden, indem der Landesherr auch zugleich der Herr aller seiner Landesunterthanen ist, und folglich die in dem Eigenthum des Staats ausgeübte Beschädigungen vermöge dieser Macht auf der Stelle ahnden und bestrafen kann.

Inzwischen wird doch auch ein jeder Privatgutsbesitzer in diesen landesherrlichen Forstordnungen einen gegründeten Unterricht und Anweisung finden, wie er sich gegen die fremden Beschädiger seiner Wälder zu verhalten habe.

§. 42.

§. 42.

Von dem hierunter gewöhnlichen Verfahren in den landesherrlichen Forstämtern, wobey zugleich Verschiedenes von den in den Königl. Preußl. Landen eingeführten Holzmärkten, auf welchen hauptsächlich die Holzpfändungssachen abgemachet zu werden pflegen, angeführt wird.

In den landesherrlichen Forsten sind die Forstbediente die Uebertreter der Holzordnung, sie mögen Fremde oder Einheimische seyn, nicht allein zu pfänden, sondern auch das Schadenersetzungsquantum, und bey öfterer Wiederholung eines solchen Verbrechens, die nöthigen Strafen zu bestimmen berechtiget, dergestalt, daß die Grundobrigkeit, unter welcher der Gepfändete stehet, dabey weiter nichts zu thun hat, als daß sie die von dem Forstamt dictirte Summe durch gehörige Zwangsmittel beytreibet, und an das Forstamt einschicket.

Diese Bestimmung des in den landesherrlichen Wäldern geschehenen Schadens und der darauf erfolgenden Strafe geschiehet in den Königl. Preuß. Ländern gemeiniglich auf den daselbst gewöhnlichen Holzmärkten.

Das in jeder Provinz bestellte Oberforstamt muß die Königl. Forsten des Jahres einigemahl bereisen, den Zustand der Forsten, und wie auf denselben gewirthschaftet worden, untersuchen, und von den Unterforstbedienten wegen der eingenommenen Holzgelder die Rechnung abnehmen.

Eine solche Zusammenkunft und Forstuntersuchung ist unter dem Namen von Holzmarkt bekannt.

Bey dieser Gelegenheit werden denn auch besonders die von einem Holzmarkte zum andern vorgefallene Pfändungssachen, die nicht auf der Stelle abgethan worden, vorgenommen, und zu solchem Ende alle diejenigen, sie mögen sich befinden unter welcher Gerichtsobrigkeit sie wollen, unmittelbar vorgeladen.

Die Ursachen der Pfändung werden von dem Oberforstamt kurz untersuchet, und der geschehene Schaden nebst dem Pfandgelde festgesetzet, auch nöthigenfalls eine billigmäßige Strafe dictiret.

Auf dergleichen Holzmärkten kommt gemeiniglich eine große Menge von abgepfändeten Arten und Holzketten zum Vorschein, welche gegen Erlegung der festgesetzten Schadenersetzung, Strafe und Pfandgeldes, sofort eingelöset werden müssen.

Geschiehet dieses nicht, oder der Gepfändete bleibet auf die an ihn ergangene Vorladung wohl gar aus, so werden die Pfänder verkaufet, und wenn solche nicht zulänglich sind, die Obrigkeit des Gepfändeten den Ueberrest von ihm beyzutreiben und einzuschicken, requiriret, welches denn auch von derselben ohnweigerlich befolget werden muß.

§. 43.

Daß sich hierunter die Befugniß der Privatgüterbesitzer nicht so weit erstrecke, sondern von denselben das Erkenntniß über Schaden und Bestrafung der Herrschaft des Abgepfändeten überlassen werden müsse.

Die Befugniß der Privatgüterbesitzer gehet so weit nicht.

Sie sind zwar berechtiget, diejenigen, die sich in ihren Forsten auf Holzdiebereyen ertappen lassen, zu pfänden, und den verursachten Schaden taxiren zu lassen.

Löset aber der Gepfändete das Pfand nicht sofort durch freywillige Bezahlung ein, so müssen sie, wegen Erlegung des Pfandgeldes, Ersetzung des Schadens und nöthigen Bestrafung, bey der Herrschaft des Gepfändeten klagbar werden, diese aber ihnen promte Justitz wiederfahren lassen.

Ist der Gepfändete in Einlösung des Pfandes, nachdem von seiner rechtmäßigen Obrigkeit die Sache entschieden, saumselig, so hat auch alsdenn ein Privat-Gutsbesitzer das Recht, die abgepfändete Stücke zu verkaufen, und sich daraus bezahlt zu machen, auch, wenn solche nicht hinlänglich wären, auf die Beytreibung des Ueberrestes zu dringen.

§. 44.

Warum sich die Forstämter der Städte über fremde Unterthanen nicht diejenige Befugniß, so den Königl. Forstämtern zuständig ist, anmaßen können.

In den Königl. Preußl. Staaten sind über die Waldungen, so den Städten zugehören, eigene Ober-Forstbedienten bestellet, welche unter dem Namen von Städte-Forstmeistern bekannt sind.

Nicht selten pflegen sich auch diese eines gleichen Rechtes, als nach dem §. 42. den Königl. Forstämtern zuständig ist, anzumaßen, und die in den städtischen Waldungen gepfändete fremde Unterthanen unmittelbar vorladen, und auf die oben bemeldete Art verfahren zu wollen.

Von selbst aber fällt in die Augen, daß die Städte weiter nichts, als jura privatorum haben, folglich sich auch die zur Besorgung ihrer Waldungen bestellte Oberaufseher blos in den Schranken dieses Privatrechts halten müssen.

Mir ist auf meinem Gute selber ein dergleichen Fall vorgekommen, wo das städtische Forstamt einige meiner Unterthanen, die in einem benachbarten Stadtwalde Schaden angerichtet haben sollten, unmittelbar vorladen ließ.

Da ich aber solches als einen Eingriff in meine Gerichtsbarkeit ansahe, und daher die vorgeladene Unterthanen nicht sistirte, sondern mich deßhalb bey der vorgesetzten Instanz beschwerte, so wurde auch von dieser, daß gedachte Unterthanen in meinen Gerichten gehörig belanget werden müßten, festgesetzet.

Unwissende, und von den eingeführten Landesverfassungen nicht genungsam unterrichtete, lassen sich öfters durch den Titul von Forstmeister blenden, und dadurch, sich dergleichen Eingriffen in ihre Gerichtsbarkeit nicht zu widersetzen, verleiten.

Es ist daher nöthig gewesen, den Unterscheid der Königl. und städtischen Forst-Aemter zu berühren, und, daß die Städte nur blos jura privatorum besitzen, erinnerlich zu machen.

§. 45.

Daß auch selbst bey denen, die ein gewisses Holzungsrecht haben, rechtmäßige Gelegenheiten zum Pfänden vorfallen können, wobey besonders von dem Pfänden derjenigen, die nur blos zum Raff- und Leseholz berechtiget sind, solches Recht aber überschreiten, gehandelt wird.

Nicht blos die öffentliche Holzdiebereyen in einem fremden Walde, sind eine gerechte Ursache der Pfändung, sondern es fallen auch selbst in Ansehung derer, die ein gewisses

wisses Holzungsrecht in einem Walde haben, Begebenheiten vor, welche zu einer rechtmäßigen Pfändung Gelegenheit geben können.

An den Orten, wo die Herrschaften Holz und Waldungen besitzen, pfleget gemeiniglich den Unterthanen die Erlaubniß, sich aus denselben das benöthigte Raff- und Lese-Holz zu holen, erlaubet zu seyn.

Unter dieser Benennung sind lediglich die im Walde losliegende Knittel, Späne, und verstreuetes Reisig zu verstehen, welches alles von der Art ist, daß solches, ohne sich dabey einer Axt zu bedienen, gesammlet und fortgebracht werden kann.

Die Unterthanen pflegen sich nur selten hieran zu begnügen, sondern auch an die größere von den Bäumen abgefallene Zweige und Stücken, die nicht ohne Axt gezwungen werden können, zu wagen, und es ist daher eine fast überall eingeführte Forstgewohnheit, daß diejenigen, die lediglich zum Raff- und Leseholz berechtiget sind, keine Axt bey sich führen dürfen, indem sie durch die Ermangelung dieses Werkzeuges, schon von selbst in den gehörigen Schranken ihres ihnen zuständigen Rechtes gehalten werden.

Wo es solchemnach den Raff- und Leseholz-Sammlern, Beile oder Holzarten mit sich zu führen, verboten ist, (und dieses Verbot hat eine jede Obrigkeit selber zu thun rechtmäßige Befugniß,) da ist schon allein die Mitsichführung einer Axt oder Beils, eine nicht zu verwerfende Ursache zur Pfändung.

Wird aber sogar befunden, daß diese Leute wirklich andres Holz, als zu dem Raff- und Leseholz gezählet wird, geladen, und sich dazu des Gebrauchs der Axt bedienet haben, so wird dadurch die Rechtmäßigkeit zur Pfändung noch mehr bestätiget.

In dem ersten Fall kann nur blos auf ein billiges Pfandgeld, in dem letztern aber auch auf eine gewisse Schadenersetzung angetragen werden.

Jedoch siehet ein jeder von selbst ein, daß bey dergleichen Pfändungen alle nur mögliche Mäßigung gebrauchet werden müsse.

Denn Leute, die ihre Feuerung blos mit dem Raff- und Leseholz bestreiten müssen, sind gewiß von der ärmsten und dürftigsten Art, so man, mit einer übertriebenen Strenge zu verschonen, doppelte Ursache hat.

Inzwischen kann ihrem darunter bewiesener Muthwillen, zumahl wenn er durch keine Warnungen zu hemmen ist, auch nicht gänzlich der freye Lauf gelassen werden.

Das Pfandgeld müssen sie, so oft sie hierunter auf unrechten Wegen angetroffen werden, ohne Widerrede erlegen.

In Ansehung des verursachten Schadens pfleget man es dergestalt einzurichten, daß sie ihre mit dergleichen ihnen zuständigen Holzarten beladene Schubkarren, auf den herrschaftlichen Hof bringen müssen, und ein billig denkender Gutsherr bestimmet solches Holz gemeiniglich vor die arme Haus- und Einliegerweiber, welche, sich dergleichen Holz selber hierbey zu holen, nicht im Stande sind.

Will dieses nicht fruchten, so ist eine Bestrafung mit Gefängniß nicht ungerecht. Denn Geldstrafen sind bey dergleichen unvermögenden Personen ohne Wirkung, und ein Mittel, diese hartnäckige Uebertreter der guten Ordnung in ihren gehörigen Schranken zu halten, ist dennoch höchst nöthig.

§. 46.

Von Pfändung der Holzmiether, welche nur Lagerholz zu laden berechtiget sind, sich aber dennoch, stehende Bäume abzuhauen, anmaßen.

Bey den gewöhnlichen Heidemiethen ist das zu laden erlaubte Holz nur gemeiniglich auf das Lagerholz eingeschränket, und niemanden, dessen Befugniß nicht weiter gehet, stehende Bäume, wenn sie auch gleich trocken, und nur blos zum Brennholz tüchtig sind, abzuhauen verstattet.

Wie sehr hiewieder an allen den Orten, wo dergleichen Holzmiethen gebräuchlich sind, gesündiget werde, ist jedermann bekannt.

Oefters vermiethet ein Eigenthümer seinen Wald zur Abholung des benöthigten Brennholzes nur blos deßhalb, damit er das häufige Lagerholz, welches den neuen Aufschlag verhindert, und bey längern liegen verfaulen würde, los werden möge, und es ist in diesem Fall vor die Holzmiether eine ausdrückliche Bedingung, daß sie nichts, als Lagerholz, laden dürfen.

Hieraus ergiebet sich nun, daß eine Obrigkeit nicht unrecht handle, diejenige Holzmiether, die diese Bedingung nicht beobachten, sondern heimlicher Weise stehende Bäume abhauen, pfänden zu lassen, und von ihnen den Werth des zur Ungebühr abgehauenen Holzes zu fordern.

Die in diesem Vorfall abgehauene Bäume sind gemeiniglich von solcher Größe, daß sie der Holzmiether auf einmahl nicht fortbringen kann. Demohnerachtet ist es billig, daß er den ganzen abgehauenen Baum bezahle und vergüte, weil das davon übrig bleibende Holz dennoch verlohren gehet, und sich, wenn er auch selber es nicht nachholet, andere dergleichen Holzmiether desselben, und zwar mit Recht, indem es alsdenn schon wirkliches Lagerholz geworden ist, anmaßen.

Unerinnert kann jedoch hiebey nicht gelassen werden, daß diejenige Eigenthümer, welche unter dieser Bedingung Holzmiether annehmen, auch versichert seyn müssen, daß in ihrem Walde genungsames und zureichendes Lagerholz vorhanden sey.

Ist dieses nicht, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Holzmiether, welchen allemohl Contract gehalten, und das vor den eingemietheten Wagen zu ladende Holz gewähret werden muß, sich in die Nothwendigkeit gesetzet sehen, zur Abhauung annoch stehender trockenen Bäume zu schreiten, indem ihnen, ledig wieder zurück zu fahren, nicht zugemuthet werden kann a).

a) Ich hatte vor einigen Jahren, da ich bey meinem Gute kein eigenes Brennholz habe, mich auf einer benachbarten adlichen Heide mit zwey Wagen, wovor ich jährlich 5 Thaler bezahlen mußte, unter der Versicherung, daß daselbst genungsames Lagerholz befindlich wäre, eingemiethet.

Als es aber zum wirklichen Holzfahren kam, befand sich, daß daselbst kein Lagerholz mehr befindlich war, sondern die dazu abgeschickte Knechte den ganzen Tag, ohne dergleichen finden zu können, herum fahren mußten, und folglich am Ende, stehende trockene Bäume abzuhauen, und davon ihre Ladung zu machen, genöthiget waren.

Der zur Beobachtung dieses Waldes bestellte Forstbediente schwieg, weil er von dem Mangel des versprochenen und vermietheten Lagerholzes selber überzeuget war, ganz stille dazu, am Ende der Holzzeit übergab er mir aber eine Rechnung, nach welcher ich ausser der

Miethe von 5 Thaler, noch 30 Thaler vor abgehauenes stehendes Holz, incl. des Pfand-Geldes, bezahlen sollte.

Man wird leicht von selbst einsehen, daß ich nicht so thöricht gewesen bin, diese lächerliche Rechnung zu bezahlen.

§. 47.

Von den in den Forstordnungen, für die Holzmiether und Holzberechtigte bestimmten Holz-Tagen, und daß solche auch von den Privat-Güterbesitzern angeordnet werden können.

In allen Forstordnungen pflegen den Holzmiethern und überhaupt denjenigen, die das Recht zu holzen haben, zur Ausübung dieses Recht wöchentlich gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, damit die zur Aufsicht über den Wald bestellte Förster und Wärter desto besser im Stande seyn mögen, die von den Holzberechtigten zu befürchtende Mißbräuche und Unordnungen, zu beobachten und abzuwenden.

Die Forstordnungen, worinn solches festgesetzet ist, haben zwar nur gemeiniglich auf die landesherrliche Forsten und Wälder ihre Beziehung.

Inzwischen ist keine Ursache abzusehen, warum nicht auch den Privat-Güterbesitzern, eine gleiche Ordnung einzuführen, und darunter dem Vorbilde des Landesherrn nachzuahmen, frey stehen sollte.

In Ansehung der Holzmiether ist es ihnen ja, hierunter Bedingungen zu machen, allemahl erlaubt.

Die ein besonderes Holzungsrecht habende können sich auch darüber nicht beschweren, weil ihnen dadurch ihr Recht selber nicht benommen, sondern nur in der Ausübung desselben eine schon von dem Landesherrn selber authorisirte Ordnung vorgeschrieben wird.

§. 48.

Warum auch diejenigen, die diese Ordnung nicht beobachten, mit Recht gepfändet, und zur Bezahlung des ausser den Holztagen geladenen Holzes angehalten werden können.

Dieses alles als unstreitig vorausgesetzet, kann auch alsdenn nicht zweifelhaft bleiben, daß diejenigen, die diese Ordnung nicht beobachten, rechtmäßig gepfändet, und zum Ersatz des zur unrechten Zeit abgehauenen und geladenen Holzes angehalten werden können.

Bleiben sie auch gleich dagegen in den zur Holzung ausgesetzten Tagen zurück, welches jedoch von den bestellten Förstern unmöglich so genau beobachtet werden kann, so haben sie schon dadurch, daß sie die gesetzte Zeit nicht wahrgenommen, strafbar gehandelt.

Es geschiehet ihnen solchemnach nicht zu viel, wenn sie allemahl, zur Strafe der nicht beobachteten Ordnung, das ausser den Holztagen geladene Holz, ihres Holzrechts oder Holzmiethe ohnerachtet, zu vergütigen vor verbunden geachtet werden.

Die Holzwirthschaft erfordert überhaupt eine genaue und strenge Beobachtung guter Ordnung, und es müssen daher den Eigenthümern der Wälder, die nöthige Mittel dazu um so weniger verschränket werden, als es sonst, diesen Theil des Eigenthums in gehörige Sicherheit zu stellen, unmöglich wäre.

§. 49.

§. 49.

Warum bey den gewöhnlichen Pfändungen, wegen des blos in Brennholz angerichteten Schadens, die Wegnehmung der Holzart, und auch allenfalls der Holzkette, hinlänglich sey.

Die gewöhnliche Art der Pfändung in allen Holzungs-Angelegenheiten bestehet gemeiniglich darinn, daß man demjenigen, der sich in einem fremden Holzrevier entweder auf eine unrechtmäßige Art, oder auch zur unrechten Zeit, antreffen lässet, die bey sich führende Holzart, und allenfalls auch die Holzkette, wegnimmt, und solche so lange an sich behält, bis das gewöhnliche Pfandgeld erleget, der verursachte Schaden ersetzet, und die allenfalls nöthige Strafen bezahlet worden.

Der gemeine Werth einer Holzart belauft sich gemeiniglich auf einen Thaler.

Bey den blos in Brennholz geschehenen Beschädigungen ist ein Pfand von diesem Werth an den wenigsten Orten, wo nicht der Preis des Holzes besonders hoch ist, vollkommen hinlänglich, und es daher als ein Mißbrauch des Pfändungsrechts anzusehen, wenn man hierunter weiter gehen, und dem Beschädiger wohl gar Pferde und Wagen in Beschlag nehmen will.

§. 50.

Warum aber, wenn die Holzdieberey in edlern und wichtigern Holzarten geschehen, auch Pferde und Wagen angehalten werden können.

An das Bauholz pflegen sich die Holzdiebe so leicht nicht zu vergreifen, sondern ihre Betrügereyen nur hauptsächlich bey dem ihnen zur täglichen Nothdurft unentbehrlichen Brennholz auszuüben.

Inzwischen ist es nicht ohne Beyspiele, daß diejenigen, die sich einmahl zu den Holz-Defraudationen gewöhnet, und solche aus dem Verzeichniß des siebenten Gebots ausgestrichen haben, sich auch sogar an die edlere und kostbarere Holzarten wagen.

Weder Bauholz noch Sageblöcke, noch auch anderes Nutzholz, ist vor ihrem Raube sicher.

Je weniger sie hierunter eine Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit vorschützen können, je mehr ist ihr Vergehen strafbar.

In dergleichen Fällen kann also einem Holzeigenthümer nicht verarget werden, wenn er auch härtere und ihm eine gehörige Genugthuung mehr versichernde Pfändungs-Mittel vornimmt.

Nicht ungerecht wird es seyn, wenn ich einen, der mir einen Sägeblock gestohlen und entwendet hat, so lange mit Pferden und Wagen anhalte, bis er mich deßhalb gehörig entschädiget, und die gebührende Strafe erleget, oder wegen beyden, damit er durch Zurückhaltung seiner Pferde und Wagens nicht in seiner Nahrung zurück gesetzet werde, genungsame Sicherheit bestellet hat.

Denn bey solchen groben Holzdiebereyen, sind weder Arten noch Ketten zureichende Pfandstücke.

§. 51.

In welchen Fällen dieses ebenfalls Statt finde.

Auch bey den Diebereyen, die blos in Ansehung des Brennholzes verübet werden, kann öfters eine dergleichen härtere Pfändungsart nicht allein erlaubet, sondern auch fast nothwendig seyn.

Es fehlet nicht an Beyspielen, daß diejenigen, die sich einmahl zu dieser bösen That gewöhnet haben, und denen solche Neigung dadurch gleichsam zur andern Natur geworden ist, durch die gebräuchliche Pfändungsmittel nicht zurück gehalten werden können, sondern sie, ohnerachtet sie verschiedenemahl ertappet und bestrafet worden, dennoch beständig damit fortfahren, und immer auf neue List und Ränke, die Wachsamkeit der Holz-Wärter zu vereiteln, bedacht sind.

Diese öftere Wiederholung ihrer Holzdiebereyen berechtiget denn auch die Eigenthümer zu einem härtern und strengern Verfahren, damit solche Bösewichter endlich einmahl abgeschrecket, und dadurch auch andern ein Warnungsbeyspiel gegeben werden möge.

Besonders verdienen diejenigen eine nachdrücklichere Strafe, welche sich zu ihren Holzdiebereyen der nächtlichen Zeit bedienen, indem es alsdenn auf die Wälder Achtung zu geben, und dadurch Schaden zu verhüten, unmöglich fällt, und man versichert seyn kann, daß ein Holzdieb von dieser Art, wenn er einmahl von ungefähr auf frischer That ertappet wird, solches Handwerk schon längst getrieben habe.

Auch ist eine härtere Bestrafung, und folglich ein strengeres Pfändungsmittel alsdenn nicht ungerecht, wenn sich jemand entweder an das in den Wäldern befindliche ausgehauene Zimmerholz oder Stabholz, oder auch geschlagenes Klafterholz vergreifet.

Diese Arten von Holz müssen billig, da sie bereits ihre bestimmte Eigenthümer haben, und die nöthige Arbeit daran gewandt worden ist, doppelt heilig und sicher seyn!

Man kann sie in diesem Stücke mit den im Felde stehenden Mandeln, deren diebische Wegholung billig mit verdoppelter Züchtigung geahndet werden muß, ganz füglich vergleichen.

§. 52.

Von den vorfallenden verschiedenen Fischdiebereyen, und daß solche ebenfalls als eine rechtmäßige Ursache zur Pfändung anzusehen sind.

5) So wenig die Gewässer, als Felder und Wälder, sind für allerhand Schadenzufügungen böser Leute sicher.

Es ereignen sich daher auch bey den Fischereyen verschiedene Vorfälle, in welchen ein Eigenthümer sich, gegen diejenigen, die ihm darinn Schaden zugefüget haben, mit der Pfändung zu verfahren, genöthiget siehet.

Bey den großen Winterfischereyen ist solches wohl nur ein seltener und nicht leicht zu vermuthender Fall, indem dieses wegen der vielen Umstände, so damit verknüpfet sind, nicht so leicht verborgen werden kann.

Die gewöhnlichsten Fischdiebereyen geschehen im Sommer, und besonders sind die kleine und abgelegene Gewässer denselben am meisten ausgesetzet.

Ihre Entdeckung fällt auch desto schwerer, weil zu solchen Fischdiebereyen gemeiniglich die nächtliche Zeit erwählet zu werden pfleget, zumahl alsdenn der beste und sicherste Fischfang zu erwarten stehet.

Es pflegen auch diese Fischdiebereyen mit verschiedenen Arten von Geräthschaften, die theils an und für sich erlaubt, theils aber gänzlich verbothen sind, ausgeübet zu werden.

Niemahl hat man mehrere Ursache auf seine fischreiche Gewässer Acht zu geben, als zur Laichzeit der verschiedenen Fischarten, indem alsdenn nicht allein den Dieben ihr Stehlen gar sehr erleichtert wird, sondern sie auch zu diesen Zeiten dem Eigenthümer den meisten Schaden stiften.

Im übrigen kann dieser Schaden entweder in den Fischen, oder auch durch Wegfangung der in den Gewässern befindlichen Krebse, verursachet werden.

Alle in den Gewässern befindliche brauchbare Creaturen sind ein Eigenthum desjenigen, dem der Teich, Fluß oder See zugehöret, und es bleibet folglich allemahl eine ungerechte und unerlaubte Handlung, wenn sich ein Dritter, dem an dergleichen Gewässern kein Recht zuständig ist, die darinn angezogene Fische oder Krebse heimlicherweise zu entwenden suchet.

Von selbst folget hieraus, daß das Fisch- und Krebs-Stehlen eine rechtmäßige Ursache zur Pfändung sey, und diejenigen, die sich auf einer solchen That betreten lassen, nicht allein an und für sich strafbar handeln, sondern auch dem Eigenthümer den verursachten Schaden billigmäßig zu ersetzen, schuldig sind.

§. 53.

Wie diese Fischdiebereyen nach Verschiedenheit der Umstände auch verschiedentlich zu beurtheilen sind.

Was vor Maßregeln sind aber, wird man vermuthlich hiebey fragen, bey der Bestimmung eines solchen in der Fischerey zugefügten Schadens zu beobachten, und wie ist die Pfändung selber einzurichten?

Der Schaden, der auf solche Art in den Fischereyen verursachet werden kann, ist nicht immer von einerley Beschaffenheit, sondern es muß dabey auf die Verschiedenheit so wohl der Fischarten, als der Werkzeuge, die zu dergleichen Fischdiebereyen gebrauchet worden, und endlich auch auf die Zeit, in welcher solcher Unfug geschehen, Rücksicht genommen werden.

In Wässern, welche viele große Hechte, Barsche, Bleye, Karpfen und andere edlere Fischarten in sich enthalten, kann natürlicherweise mehr Schaden und Nachtheil angerichtet werden, als in denen, die nur blos mit schlechten so genannten Speisefischen angefüllet sind.

Eben so ist auch ein größerer Schaden zu vermuthen, wenn dergleichen verbothene Fischereyen mit ordentlichen Netzen, wie z. B. Klippen und Flügelwaden, vorgenommen werden, als durch bloße Haame, Reusen, Garnsäcke, Dargen und Angeln geschehen kann.

Endlich macht die Zeit, zu welcher dergleichen Fischdiebereyen geschehen, in Ansehung des davon zu befürchtenden Schadens, deßhalb einen gar wichtigen Unterscheid,

weil

weil zur Laichzeit nicht allein alle Arten von Fischen weit leichter und häufiger gefangen werden, sondern auch die ganze Fischart, die man auf eine solche unerlaubte Art in ihrer Laichzeit störet, in ihrer Bruth und Vermehrung gehindert, und folglich den Eigenthümern ein vielfacher Schaden dadurch gestiftet wird.

§. 54.

Warum bey den Fischdiebereyen es nicht allemahl daran, daß die bey solchen Leuten gefundene Fische weggenommen werden, genug sey, sondern wegen des weitern Schaden-Ersatzes die Pfändung noch allemahl nöthig bleibe.

Die Vernunft giebet es, daß, nach der Verschiedenheit dieser vorhin berührten Umstände, auch die verschiedene Bestimmung des Schadens eingerichtet werden müsse.

Wer nur einige Pletzen oder Weißfische verstohlnerweise wegfängt, der kann in der Schadenersetzung nicht so hoch angestrenget werden, als ein anderer, der sich an Karpfen und Bleie waget.

Ein gleiches Schadenverhältniß ist, beydes in Ansehung der Fischereywerkzeuge und der Fischzeit selber, zu beobachten, und darnach auch die Art der Pfändung einzurichten.

Man wird vielleicht dagegen einwenden, daß es zur Schadenersetzung genung sey, wenn man dem auf frischer That ertappten Fischdiebe die gefangene Fische wegnimmt, indem dadurch der geschehene Schaden von selbst ersetzet wird, und es folglich keiner besondern Pfändung bedürfe.

Ich lasse dieses allenfalls gelten, wenn solches blos in Wässern, die nichts als gewöhnliche Speisefische bey sich führen, oder auch nur mit Haamen und andern kleinen Fischergeräthschaften ausgeübet worden, und es das erstemahl ist, daß ein dergleichen Fischdieb auf dieser That ertappet wird.

Alsdenn aber, wenn sich solche auf Fischdiebereyen ausgehende Leute an die edlern Fischarten, als Karpfen, Bleie u. d. m. gewaget, oder sich dabey ordentlicher Netze bedienet, oder wohl gar die Laichzeit ausser Augen gesetzet haben, kann sich der Eigenthümer mit dem bloßen Wegnehmen der bey ihnen gefundenen Fische nicht begnügen.

Die vorbenannte Umstände entdecken bey solchen Leuten eine besondere Verwegenheit, und es ist daher, ausser dem Ersatz der gefangenen Fische, auch ihre nachdrückliche Bestrafung nothwendig, und aus diesem Grunde kann die Pfändung, der zurück gehaltenen Fische ohnerachtet, nicht gänzlich unterlassen werden.

§. 55.

Warum besonders bey den verstohlnen Fischdiebereyen, die in der Laichzeit vorgenommen werden, das bloße Wegnehmen der vorgefundenen Fische nicht hinreichend sey, sondern alsdenn demohnerachtet, des besonders dadurch verursachten Schadens wegen, zur Pfändung geschritten werden könne und müsse.

Hauptsächlich ist, ausser dem Fischwegnehmen, annoch eine Pfändung, auch selbst wegen des Schadenersatzes, erforderlich, wenn die Fischdieberey in der Laichzeit vorgenommen worden.

Der Hauptschaden bestehet alsdenn nicht blos in den wirklich gefangenen Fischen, sondern vielmehr in der Stöhrung ihrer Fortpflanzung.

Man betrachte nur den Rogen eines einzigen in der Laiche gefangenen Fisches, so wird man über die unendliche Menge der darinn befindlichen Fischeyer, welche, nachdem der Mutterfisch gefangen worden ist, sämmtlich verlohren gehen, erstaunen.

Noch größer wird sich der durch das in der Laichzeit vorgenommene unerlaubte Fischen verursachte Schaden unsrer Aufmerksamkeit darstellen, wenn man dabey in Erwägung ziehet, daß die ganze in ihrer Laichzeit begriffene Fischart, besonders in dem Fall, da sich die Diebe ordentlicher Netze bedienet haben, in ihrer Brut gestöhret wird.

Vernünftige Besitzer und Eigenthümer enthalten sich aus dieser Ursache des Fischens in ihren Gewässern zur Laichzeit selber.

Doppelt strafbar ist es daher, wenn fremde, die an solchen Fischereyen kein Recht noch Antheil haben, sich dennoch nicht scheuen, diese so billige Schonung zu übertreten, und dadurch dem Eigenthumsherrn einen empfindlichen Schaden zuzufügen.

§. 56.

Daß die Bestimmung des Schadens in diesem Fall der richterlichen Ermäßigung ausgesetzet bleibe, und wie dabey auf die Verschiedenheit der Umstände Rücksicht zu nehmen sey.

Diesen Schaden, der durch das unerlaubte Fischen in der Laichzeit angerichtet wird, arithmetisch auszurechnen, ist zwar nicht möglich.

Inzwischen kann doch keinem Grundherrn, solchen ohne aller Entschädigung zu verschmerzen, zugemuthet werden.

Die Bestimmung des Schadens muß also, wenn sich nicht der Gepfändete deßhalb sofort bequemet, und mit dem Eigenthümer vergleichet, dem Arbitrio judicis überlassen werden.

Der Richter aber hat bey dieser schwankenden Ungewißheit theils auf die Fischer-Geräthe, so bey dem unerlaubten Fischen gebrauchet worden, theils aber auch auf die Arten der Fische, in deren Laichzeit das Fischen geschehen, Rücksicht zu nehmen, wovon sich die Ursachen aus demjenigen, was in den vorstehenden §. §. angeführet worden, von selbst ergeben.

§. 57.

Daß auch alsdenn, wenn bey gemeinschaftlichen Fischereyen ein Theil vor dem andern zur Laichzeit fischet, eine Pfändung mit Recht vorgenommen werden könne.

Das Fischen in der Laichzeit kann nicht allein in Ansehung der Fischdiebereyen, sondern auch bey denen, die an der Fischerey mit Recht und Antheil haben, zu Entschädigungsforderungen, und folglich zum Pfänden, einen gegründeten Anlaß geben.

Sehr oft gehöret ein fischbares Gewässer mehrern Eigenthümern gemeinschaftlich zu.

Dergleichen Gewässer mögen, wie man solches nicht selten findet, unter die verschiedene Eigenthümer desselben durch bemerkte Grenzen eingetheilet seyn, oder nicht, so giebet es doch die Vernunft, daß, da die wenigsten Fische, die einzigen Bleie und Murrenen ausgenommen, keinen beständigen Standort haben, sondern gleichsam, daß ich mich

dieses

dieses Ausdrucks bedienen darf, das ganze Wasser bewohnen, derjenige, so seinen Antheil in der Laichzeit befischet, den übrigen Theilhabern an diesen Gewässern zugleich mit Schaden zufüget.

Der ökonomische Satz, daß alle Fischereyen, wenn sie nicht muthwillig zu Grunde gerichtet werden sollen, in der Laichzeit geschonet werden müssen, ist dergestalt unwidersprechlich, daß er in Ansehung aller derjenigen, die nicht ein allgemeines Befischungsrecht haben, als ein unverbrüchliches Gesetz angesehen werden muß.

Eben diejenigen Gründe, die bey Schonung der Jagd in der Setzzeit zum Grunde liegen, finden auch bey dem Fischen in der Laichzeit ihre Anwehre, wie ich solches bereits in dem Ersten Hauptstück des Ersten Bandes §. 50. S. 37. mit mehrerm ausgeführet habe.

Lässet sich nun bey einer dergleichen gemeinschaftlichen Fischerey ein Theilhaber derselben seinen Antheil in der Laichzeit zu befischen beyfallen, so haben die übrigen Mit-Eigenthümer, ihm solches durch Pfändung zu verwehren, und von ihm wegen des ihnen insgesammt dadurch zugefügten Schadens eine billigmäßige Entschädigung zu fordern, Recht und Befugniß.

§. 58.

Daß es hierunter, in Ansehung der Zeitpächter, eine gleiche Bewandtniß habe, und auch diese, wenn sie die ihnen zur Pacht eingeräumte Gewässer zur Laichzeit fischen, rechtmäßig gepfändet werden können.

Eine gleichmäßige Bewandtniß hat es auch mit den Zeitpächtern an solchen Orten, wo ansehnliche Fischereyen vorhanden, und ihnen solche mit verpachtet sind.

Vorsichtige Verpächter pflegen zwar schon in dem Pachtcontract selber das Schonen der Fischerey in der Laichzeit zu einer ausdrücklichen Bedingung gemacht zu haben.

Sollte aber auch dieses nicht geschehen seyn, so habe ich bereits c. l. bemerket, daß der Pächter sich dieses Rechts demohnerachtet nicht anmaßen könne, und zwar aus dem überzeugenden Grunde, weil alles, wodurch die verpachtende Pertinenzstücke zu Grunde gehen, schon von selbst unerlaubt und verbothen ist.

Die Zeitpächter sind zur Uebertretung dieser Ordnung, weil sie das Gut die Pacht-Jahre hindurch gerne in allen Stücken auf das bestmöglichste nutzen wollen, vorzüglich geneigt, besonders wenn ihnen darunter in ihrem Pachtcontract nichts Gewißes vorgeschrieben ist.

Da sie aber, wie aus dem Vorstehenden erhellet, hierunter allemahl eine unerlaubte Handlung begehen, und dem Verpächter einen merklichen Schaden, der sich gemeiniglich erst in der Folge und nach geendigten Pachtjahren äußert, zufügen, so ist ein jeder Eigenthümer seinen Pächter, der solches unternimmt, durch Pfändung zu einer billigen Schadenersetzung anzuhalten, wohl befugt.

§. 59.

In welchen Stücken die wegen unrechtmäßig ausgeübter Fischerey vorzunehmende Pfändungen zu thun.

Die Art und Weise, die bey dergleichen, unerlaubten Fischerey wegen, vorzunehmenden Pfändungen zu beobachten ist, bestehehet natürlicherweise darinn, daß man dem

ohne Recht oder zu unerlaubter Zeit Fischenden die dazu gebrauchte Netze oder andere Fischergeräthschaften, zur Versicherung des Schadenersatzes, wegnimmt.

Bey allen Arten von Pfändungen ist es der gewöhnliche Weg, daß man sich an diejenigen Gegenstände, wodurch der Schaden eigentlich bewirket worden, zu halten suchet. Aus diesem Grunde pfändet man bey dem auf den Feldern geschehenen Schaden einige Stücke von dem Schaden gethanen Vieh ab, und bey der Holzpfändung nimmt man dem wider die Forstordnung handelnden vorzüglich die Axt und Holzketten weg.

Eben so bringet es denn auch die Natur der Sache selber mit sich, daß man sich bey einem in der Fischereyausübung auf unrechten Wegen Ertappeten der bey sich führenden Fischergeräthschaften bemächtige.

§. 60.

Wie es wegen Einlösung und Zurückgebung der abgepfändeten Fischergeräthschaften zu halten, und warum denen, die keine eigene Gewässer haben, sondern sich die abgepfändeten Fischereywerkzeuge nur blos zur Ausübung ihrer Diebereyen angeschaffet haben, solche nicht wieder zurück zu geben.

Jedoch ist bey der Einlösung solcher Pfänder unter den Personen und Umständen der Gepfändeten ein Unterscheid zu machen.

Denjenigen, welche eigene Fischereyen haben, und sich folglich die abgepfändete Fischergeräthschaften nicht blos in der Absicht, um damit fremden Eigenthümern Schaden zuzufügen, verfertigen lassen, können diese abgepfändete Stücke, wenn sie solche gegen Vergütigung des festgesetzten Schadens und Pfandgeldes wieder einlösen wollen, nicht vorenthalten werden.

Es giebet aber auf dem Lande, und auch wohl in den Städten, eine gewiße Art von Leuten, welche aus dem Fischstehlen ein eigentliches Nahrungsgewerbe machen, und sich zu solchem Ende, ob sie gleich keine eigene Fischereyen haben, dergleichen Fischergeräthschaften, um damit die Gewässer der Nachbaren zu bestehlen, anschaffen.

Sie bleiben hierunter nicht blos bey Angeln, Dargen, Reusen und Garnsäcken, ohnerachtet sie auch schon hiermit vielen Schaden anrichten können, sondern besitzen auch wohl gar ordentliche Klippen, oder wenigstens kleine Handwaden.

Wollte man solchen schädlichen Leuten, die aus der Fischdieberey eine eigene Profession machen, und sich zum Theil davon zu nähren suchen, die abgepfändete Geräthschaften wieder zurücke geben, und ihnen, solche einlösen zu können, erlauben, so würde man sie dadurch in der Fortsetzung ihrer Bosheiten nur noch mehr bestärken, und sie von neuem dazu verleiten, folglich die Gewässer der Benachbarten in beständiger Unsicherheit seyn.

Es ist daher, wenn sie sich auch zur Einlösung freywillig verstehen, dieses zu thun nicht rathsam, weil es unmöglich ist, die öfters entlegene Fischwasser dergestalt genau zu beobachten, daß von solchen ausgelernten Fischdieben, die sich dazu gemeiniglich der nächtlichen Zeit zu bedienen pflegen, kein Schaden geschehen könne.

Kaum werden sie das zehentemahl auf frischer That ertappet werden, und, wenn sie ihre Fischergeräthschaften immer wieder zurück erhalten, Zeitlebens Fischdiebe bleiben.

Sie müssen daher, ihre Diebereyen fortsetzen zu können, außer Stande gesetzet werden. Hiezu

Hiezu aber ist die Zurückhaltung der abgepfändeten Fischergeräthschaften der sicherste Weg, weil die neue Anschaffung derselben schon beschwerlicher fällt, sie auch solches, nachdem sie einmahl durch die ihnen wiederfahrne Pfändung als öffentliche Fischdiebe bekannt geworden, nicht wohl wagen dürfen.

Ueberdem haben dergleichen Leute keine gegründete Ursache, schlechterdings auf die Zurückgebung der abgepfändeten Fischergeräthe zu bestehen.

Denn da sie keine eigene Fischerey haben, so können sie auch keinen rechtmäßigen Gebrauch davon machen. Wegen des unrechtmäßigen Gebrauches aber, den sie nur allein damit machen können, ist eben die Zurückhaltung derselben nothwendig.

§. 61.

Wie es in dem letzten Fall mit dem Verkauf der abgepfändeten Fischergeräthschaften zu halten sey.

Inzwischen gehet meine Absicht hierbey nicht dahin, daß das pfändende Theil solche Fischerwerkzeuge eigenmächtig an sich behalten, und dabey mehr, als der festgesetzte Schadenersatz beträget, gewinnen solle, sondern es müssen selbige öffentlich verkaufet, von dem herauskommenden Kaufgelde der verursachte Schaden, Strafe und Pfandgeld abgezogen, das übrige aber an den Eigenthümer heraus gegeben werden.

Bey diesem öffentlichen Verkauf stehet es der pfändenden Herrschaft nicht allein frey, solche als Meistbiethender an sich zu kaufen, sondern sie handelt auch, wenn sie solches thut, klüglich, indem sie alsdenn gewiß versichert seyn kann, daß selbige nicht durch subordinirte Käufer wieder in des vorigen diebischen Eigenthümers Hände kommen können.

Kein ungerechtes Gesetz wäre es, welches dergleichen den Fischdieben abgepfändete Fischerwerkzeuge zu zerschneiden, oder sonst auf andere Art unbrauchbar zu machen, erlaubte, weil solches der sicherste Weg, die fischbare Gewässer der Eigenthümer in Sicherheit zu setzen, seyn würde.

So lange aber ein dergleichen heilsames Policeygesetz nicht vorhanden ist, müssen auch dergleichen Sachen in der vorgeschriebenen oben bemeldeten Ordnung behandelt werden.

§. 62.

Von einigen unerlaubten Fischergeräthschaften, und daß man solche, wenn man sie bey den Fischdieben antrifft, sofort zu zerschneiden, oder sonst unbrauchbar zu machen, berechtiget sey.

Jedoch giebet es unter den Fischergeräthschaften, deren sich die Fischdiebe zu bedienen pflegen, verschiedene, die schon an und für sich selbst unerlaubt sind.

Besonders mögen dahin gerechnet werden die so genannte Lettern, welche eine Art von Haamen sind, denen die Fische, auf welche sie treffen, nicht ausweichen können.

Zur Laichzeit, wo die Fische auf einem Orte zusammen zu stehen pflegen, ist diese Art von Fischerwerkzeugen in diebischen Händen sehr gefährlich und schädlich.

Auch kann man hierzu die so genannte Darge zählen. Denn ob gleich mit derselben die Fische, und besonders die Hechte, nur einzeln weggefangen werden können, so

sind

sind sie doch deßhalb doppelt schädlich, weil man die damit begangene Fischdiebereyen schwer entdecken kann, wie solches ein jeder, dem dieses Fischerey-Instrument nicht unbekannt ist, von selbst einsiehet.

Diese und andere dergleichen Fischgeräthschaften sind niemanden, als nur blos dem wahren Eigenthümer, zum rechtmäßigen Gebrauch nutze.

Man thut daher nicht unrecht, wenn man solche, in so ferne man sie bey den ertappeten Fischdieben antrift, sofort zernichtet, damit weder die vorige Besitzer, noch auch andere, denen sie beym öffentlichen Verkauf in die Hände fallen möchten, gemißbrauchet werden können.

§. 63.

Von den bey den Jagden verschiedentlich vorfallenden Pfändungen, und warum die hierunter wegen der landesherrlichen Jagden ergangene Verordnungen, auch größestentheils auf die Jagden der Privat-Eigenthümer angewendet werden können.

6) Die Jagd-Gerechtigkeit ist ebenfalls ein eigenthümliches Pertinenzstück der ländlichen Güterbesitzer, in welchen sie nicht selten von Nachbaren und andern Fremden auf mancherley Weise beeinträchtiget werden, und ihnen darunter Schaden zugefüget wird.

Es fallen solchemnach auch zur Sicherstellung dieses Eigenthums verschiedene Gelegenheiten zu Pfändungen vor.

In den meisten wohlgeordneten Staaten, besonders den Königl. Preußischen und Sächsischen Ländern, trifft man zwar hierunter bestimmte Gesetze und Verordnungen an. Selbige haben zwar nur hauptsächlich auf die landesherrliche Forsten und Jagden ihre Beziehung.

Inzwischen können doch die darinn angenommene Sätze auch größestentheils auf das Recht solcher Eigenthümer, welche auf ihren Landgütern mit der Jagd beliehen sind, angewendet werden.

Bey den in dieser Sache ergangenen landesherrlichen Verordnungen, ist die Schonung und Vermehrung des Wildes die Hauptabsicht gewesen.

Da nun das Wild, eben so wie die Fische, keinen beständigen Standort haben, sondern bald von den landesherrlichen Revieren auf die Reviere der Privatbesitzer, und von diesen hinwiederum auf die landesherrlichen wechseln, so ist daraus von selbst klar, daß die ergangene Verordnungen, wenn die dabey zum Augenmerk gehabte Absichten erreichet werden sollen, eben sowohl bey den Privatjagden als den Landesherrlichen, statt finden müssen.

Die allgemeine Schonung des Wildes in der Setzzeit ist hievon ein deutlicher Beweiß.

§. 64.

Von dem eigentlichen Grunde, worauf die Rechtmäßigkeit der in Jagdsachen vorzunehmenden Pfändungen beruhet.

Wir reden jetzt nicht von den öffentlichen Wilddieben, welche dergestalt verhaßt sind, daß sie an den meisten Orten, wo nicht vor Vogelfrey erkläret, dennoch den schweresten Leibesstrafen ausgesetzet sind.

Nur

Nur blos bey denjenigen Fällen, die sich gar leicht unter Privat-Güterbesitzern, besonders wenn ihre Waldungen und Jagdreviere mit einander gränzen, ereignen können, wollen wir stehen bleiben.

So wenig ein Nachbar oder anderer Fremder auf meinen Feldern ungestraft einen vorsetzlichen Schaden anrichten kann, eben so wenig ist er auch solches in den ihm nicht zuständigen Jagdrevieren zu thun befugt.

Von selbst folget hieraus, daß wenn ein jeder Privat-Eigenthümer einen auf seinen Jagdrevieren mit Schießen oder Hunden jagenden benachbarten oder fremden Jäger antrifft, solchen pfänden, und, wenn er wirklich ein Stück Wild, es sey klein oder groß, daselbst geschossen oder gejaget hat, den Ersatz des dadurch verursachten Schadens von ihm fordern könne.

§. 65.

Warum einen jeden, der sich auf einem fremden Jagdrevier ausser den gebahnten Straßen und Wegen mit geladenen Schießgewehr oder Hunden antreffen lässet, zu pfänden erlaubet sey.

Diese Art des Eigenthums hat das Besondere an sich, daß man alle diejenigen, die sich auf eines fremden Eigenthümers Jagdrevier mit Gewehr oder Hunden, ausser den öffentlichen Straßen und Wegen, betreten lassen, zu pfänden, und sie dadurch, wirklichen Schaden thun zu können, ausser Stande zu setzen berechtiget ist.

Der Grund hievon beruhet darauf, weil man von denen, welche ausser den öffentlichen Wegen und Landstraßen mit Schießgewehr und Hunden angetroffen werden, rechtlich vermuthen kann, daß sie das daselbst befindliche Wildpret zu schießen oder zu jagen die Absicht haben.

Kein Vernünftiger wird sonst die gebahnten Wege und Straßen verlassen, und fremde Wälder oder Felder durchstreichen.

§. 66.

Wie es alsdenn zu halten, wenn von solchen auf fremden Jagdrevieren angetroffenen Schützen und Jägern, wirklich einiges Wild erleget oder gejaget worden.

Die gewöhnliche Art der Pfändung bestehet in diesem Fall darinn, daß man einem solchen auf fremden Revier ertappeten Jagdlustigen, entweder das Schießgewehr oder die Hunde wegnimmt, und solche, wenn noch kein wirklicher Schade durch Erlegung eines oder mehrern Stückes von Wildpret geschehen, bis er diese Pfandstücke, gegen Erlegung einer billigmäßigen Strafe, wegen des überschrittenen Reviers, wieder eingelöset hat, an sich behält.

Ist aber von einem solchen auf unerlaubten Wegen angetroffenen Jäger, schon wirklich einiges Wild geschossen oder gejaget worden, so ist er nicht allein, das noch vorhandene sofort an den Eigenthümer abzugeben, verbunden, sondern es kann auch, im Fall solches bereits beyseite geschaffet wäre, hievon der Ersatz, nach den in den Forstordnungen bestimmten Sätzen, mit Recht gefordert werden.

§. 67.

Daß es hierunter unter Gränz-Nachbaren, so lange nicht Schaden geschiehet, und wirklich einiges Wild geschossen wird, nicht so genau zu nehmen, sondern dabey ebenfalls ein freundschaftliches Nachbarrecht beobachtet werden müsse.

Unter Nachbaren hat man es hierunter nicht so genau zu nehmen, sondern es ist dabey eben dasjenige, was wir §. 18. von dem ohngefähren Uebertreten des Viehes, gesaget haben, zu beobachten.

Denn ob gleich die Jäger vernünftige Creaturen sind, von welchen man, daß sie ihre Jagdgränzen wissen, vermuthen kann, und folglich in diesem Stücke mit dem unvernünftigen Vieh, welches keine Merkmaale der Gränzen zu unterscheiden vermögend ist, in keine Vergleichung zu setzen sind, so erfordern es doch die Regeln der nachbarlichen Freundschaft, daß man es in dergleichen Kleinigkeiten, so lange noch kein wirklicher Schaden geschehen, nicht so genau nehmen müsse, indem man alsdenn auch von dem andern Theile eine gleiche Nachsicht zu erwarten hat.

Gleich wie aber das nachbarliche Nachsehen des übergetretenen Viehes, nach Maaßgebung des §. 19., nur in so weit statt findet, als dadurch in dem Getreide kein wirklicher Schaden geschehen, so hat es hierunter auch in Ansehung des die Gränzen überschreitenden nachbarlichen Jägers, eine gleiche Bewandniß.

Berühret er die fremde Gränze, ohne auf derselben wirklich zu schießen oder zu jagen, so würde es, ihn deßhalb sofort zu pfänden, unfreundschaftlich gehandelt seyn, wenn man auch gleich, daß er die Absicht dabey gehabt habe, muthmaßen könnte.

Schießet oder jaget er aber bey dieser Gränz-Uebertretung wirklich ein Stück Wild, so höret alsdenn das Recht der nachbarlichen Freundschaft auf, und er darf sich nicht befremden lassen, wenn er gepfändet, und dadurch zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten wird.

§. 68.

Daß das Recht der Folge, den die Gränze der Nachbaren übertretenden Jägern öfters zur Entschuldigung diene, und was dabey, wenn diese Entschuldigung vor gültig angenommen werden soll, zu beobachten sey.

Nicht selten geschiehet es, daß diejenigen, die das Recht der Folge haben, sich, wenn sie auf einem fremden Jagdrevier mit Schießgewehr und Hunden angetroffen werden, damit zu entschuldigen, und, daß sie ein auf ihrem Grund und Boden angeschossenes Stück Wild zu verfolgen im Begriff wären, vorzugeben pflegen.

In diesem Fall müssen sie, wenn sie sich dadurch von der Pfändung losmachen wollen, durch Nachweisung des von dem angeschossenen Thiere hinterlassenen Schweißes, daß ihr Vorgeben wirklich wahr sey, rechtfertigen, indem sonst ohne diesen Beweiß ihre bloße Anzeige nicht vor gültig angenommen werden kann.

Das Recht der Folge giebet überhaupt zu vielen Händeln und Streitigkeiten, weil es dem Mißbrauch gar zu sehr unterworfen ist, Gelegenheit, und es wäre daher besser, wenn es gänzlich abgeschaffet würde.

§. 69.

§. 69.

Von Beobachtung der Jagd-Schonung in der Setzzeit, wobey zugleich die Frage aufgeworfen wird: ob auch die Privat-Jagdberechtigte die alsdenn frey herum laufende und ungeknittelte Hunde der Nachbaren, todtschiessen lassen können?

Eben so, wie bey den Fischereyen in der Laichzeit, durch unerlaubtes und verbotenes Fischen der meiste Schaden angerichtet wird, sind auch die Uebertretungen der Jagd-Gerechtigkeit zur Setzzeit die allerschädlichsten.

In denjenigen Ländern, wo durch öffentliche Landesgesetze die Schonung des Wildprets in der Setzzeit in dem ganzen Staat festgesetzet worden, sind zwar denen, die sich in dieser Schonzeit mit Schießen und Jagen abgeben wollen, durch die angeordnete fiskalische Strafen starke Riegel vorgeschoben, und es wird sich wohl so leicht niemand, diesen Verordnungen zuwider zu leben, beyfallen lassen.

Inzwischen kommen in diesen landesherrlichen Verordnungen, die nur hauptsächlich vor die Königl. Forsten und Jagdreviere abgefasset zu seyn scheinen, verschiedene Artickel vor, bey welchen es zweifelhaft ist, ob auch die Privatbesitzer der Jagd-Gerechtigkeit hievon eine Anwendung machen können.

Hieher gehöret unter andern die in den Königl. Preußl. Landen getroffene Ordnung, daß zur Setzzeit keine Hunde, sie mögen gehören wem sie wollen, in dem Walde geduldet, und auch selbst die Hirten ihre nöthige Hunde knitteln und an dem Stricke führen, die ohne diese Vorsicht aber herum laufende, von den Königl. Forst- und Jagd-Bedienten, nach vorheriger Warnung, todt geschossen werden sollen.

Dieses Gesetz ist an und vor sich sehr vernünftig, indem sonst die ganze Verordnung wegen Schonung in der Setzzeit, fruchtlos seyn würde, weil es gewiß ist, daß die frey herum laufende Hunde in dem jungen Wildpret, welches noch nicht zu der gehörigen Stärke, um ihnen entfliehen zu können, gelanget ist, unendlichen Schaden anrichten.

An den Orten, wo Privat-Jagdberechtigte mit landesherrlichen Jagden und Wäldern gränzen, kommt ihnen dieser Befehl, wenn er von den Königl. Forstbedienten ausgeübet wird, zwar zugleich mit zu nutze.

Sind aber die Jagden und Wälder der Privat-Eigenthümer besonders belegen, ohne, daß sie mit den Landesherrlichen gränzen, so entstehet die Frage: ob sie, in Ansehung ihrer Jagden, von den Nachbaren ein gleiches verlangen können, und die fremde Hunde, wenn sie nicht in der edictmäßigen Ordnung gehalten werden, todt schießen zu lassen berechtiget sind?

§. 70.

Warum diese Frage bejahend zu beantworten, und besonders nach den Königl Preußl. Edicten die adliche Jagdberechtigte ebenfalls, die in der Setzzeit frey herum laufende Hunde der Nachbaren todt zu schießen befugt sind.

Die benachbarte von Adel pflegen zwar nur selten gegen die Privat-Jagdreviere ihrer Nachbaren eben diejenige Achtung, die sie in Ansehung der landesherrlichen Forst-Reviere beobachten müssen, zu bezeigen, sondern es vielmehr vor einen Eingriff ihrer Gerichtsbarkeit zu halten, wenn sich ein Privat-Jagdberechtigter über die in ihrem

Bezirk befindliche Hunde ein gleiches Recht, als den Königl. Forstbedienten zustehet, anmaßen will.

Wir haben aber bereits §. 63. einen zureichenden Grund angeführet, warum die wegen Schonung des Wildprets in der Setzzeit ergangene allgemeine Verordnungen, sowohl bey den landesherrlichen als auch bey den Privat-Jagden, ihre Anwähre finden müssen, weil sonst die dabey gehabte Absichten im Ganzen niemahls erreichet werden könnten.

Dieses ist denn auch besonders in den Königl. Preußl. Landen, vornehmlich durch das Edict vom 17ten Martii 1725., ausdrücklich festgesetzet, und der Befehl, wegen Einsperrung und Knittelung der Hunde, nicht allein auf die Königl. sondern auch adliche Jagdreviere, extendiret worden.

Die §§. 4 und 5. dieses Edicts bestätigen solches offenbar, wenn es daselbst heißet:

> Die Bauerhunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslaufende, auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz-Wildpret den Feldfrüchten groſsen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzukehren, unumgänglich vonnöthen ist, alsdenn muß solches, wie in der Holz-Ordnung am angeführten Orte angezeiget wird, mit geknittelten, oder aber solchen Hunden geschehen, denen die Hesse hinten abgeschnitten ist, geschehen, und muß das Wild auf diese Weise nur blos abgekehret oder abgetrieben, keinesweges aber gehetzet werden. Wann nun jemand diesem auf vorgemeldete Art anbefohlenen nicht gebührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorsetzlich herum laufen, oder sie vorgeschriebenermaßen nicht verwahren sollte, so soll der benachbarte von Adel, Beamte, Pächter, Heydereuter, Hasenheger, Heydeläufer, oder auch Schütze, diejenigen, welchen die im freyen Felde angetroffene Hunde gehören, das erstemahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unsers Edicts gebührend erinnern; Falls er aber dieselben auf solche Art zum zweytenmahl antrifft, soll er sie suchen aufzugreifen, und wann solches nicht zu bewerkstelligen seyn möchte, auf der Stelle todt schieſsen, da dann der, dem die aufgefangenen oder todt geschossene Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder todt geschossen hat, vor jeden Hund sechs Groschen Fange- oder Schieſsgeld, nebst einem Reichsthaler Strafe, ohne Ausrede erlegen soll.

Dafern aber ein solcher Uebertreter dieses Edicts sich an gemeldete Strafe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor, entweder vorsetzlich oder aus Nachläßigkeit, die Hunde frey herum laufen lässet, so sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forstamte sofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe gezogen werden könne.

§. 71.

Warum auch diejenigen, die in einem fremden Garten Schaden anrichten, gepfändet, und dadurch zur Schadenersetzung angehalten werden können.

7. Auch die Gärten gehören zu den ländlichen Grundstücken, in welchen sehr oft durch allerhand heimliche Diebereyen Schaden und Unfug angerichtet wird.

Nicht allein das darinn befindliche Obst, sondern auch die Unterfrüchte, sind diesem Uebel ausgesetzet.

Das allgemeine Recht, daß niemand einem Eigenthümer in seinem Eigenthum einigen Schaden zufügen muß, berechtiget solchemnach auch die Güterbesitzer, dergleichen Gartendiebe zu pfänden, und sie dadurch nicht allein zum Ersatz des verursachten Schadens, sondern auch zu einer billigmäßigen Strafe, zumahl, wenn sie sich darunter zu wiederhohlten mahlen betreten lassen, anzuhalten.

In dem Sächsischen Landrecht *Lib.* 2. *Art.* 27 und 28. heißet es ausdrücklich:

Wenn man einen auf frischer That befindet, so mag man ihn wohl aufhalten und pfänden, ohne des Richters Urlaub.

Sollten auch gleich in andern Ländern hierüber keine ausdrückliche Gesetze vorhanden seyn, so giebet doch die allgemeine Sicherheit des Eigenthums einem jeden eine rechtmäßige Ursache zu dieser Pfändung.

Ja, die Rechtmäßigkeit derselben fällt um so mehr in die Augen, als die Gärten gemeiniglich mit Zäunen und Gehegen umgeben sind, folglich hier kein ungefahrer Zufall vorausgesetzet werden kann, sondern dabey jederzeit ein diebischer Vorsatz vermuthet werden muß.

§. 72.

Daß bey dergleichen Garten-Diebereyen die Sache durch Zurücknehmung der bey den Dieben gefundenen Gartenfrüchte nicht abgethan sey, sondern wegen der künftigen Folgen, auch auf eine billigmäßige Strafe gedrungen werden könne.

Es verstehet sich zwar von selbst, daß einem solchen Gartendiebe das abgepflückte Obst oder ausgegrabene Unterfrüchte abgenommen, und dadurch der gegenwärtige Schade gewissermaßen ersetzet werden müsse.

Bey dergleichen vorsetzlichen und muthwilligen Diebstählen aber, wo öfters auch die stärksten Zäune und Gehege nicht respectiret werden, ist die bloße Schadenersetzung nicht zureichend, sondern die davon in der Zukunft zu erwartende weitere Folgen machen es nothwendig, daß dergleichen verwegene Leute noch überdem besonders bestrafet werden.

Diese Bestrafung ist zwar, wenn dergleichen Gartendiebereyen von Fremden ausgeübet worden, bey der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der ertappete Dieb stehet, nachzusuchen. Inzwischen kann doch dem Eigenthümer des Gartens nicht verarget werden, wenn er sich, wegen dieser Bestrafung, durch eine gemäßigte Auspfändung Sicherheit zu schaffen suchet.

Da zu dieser Art von Diebereyen keine besondere Werkzeuge, in welchen eine dergleichen Pfändung vorgenommen werden könnte, nöthig sind, so pfleget man den Garten-Dieben gemeiniglich den Huth, oder andere bey sich habende Sachen, wegzunehmen.

Man siehet aber von selbst ein, daß durch dergleichen Kleinigkeiten die abgezweckte Absicht nicht erreichet werden könne, weil solche öfters kaum einen Groschen werth sind.

Nicht unrecht wird es daher seyn, wenn man dergleichen Gartendiebe so lange in gefängliche Verhaft nimmt, bis sie das festgesetzte Entschädigungs- und Strafquantum, deren Bestimmung man allenfalls ihrer rechtmäßigen Obrigkeit überlassen kann, erleget haben.

§. 73.

Warum dieses besonders bey den an den Straßen und Wegen auf landesherrlichen Befehl tragbaren Obstbäumen Statt finden müsse.

Da zu jetzigen Zeiten, besonders in den Königl. Preuß. Ländern, die Straßen an den meisten Orten mit Frucht-tragenden Bäumen besetzet sind, so verdienen diejenigen, die sich daran vergreifen, um so mehr eine nachdrückliche Bestrafung, als es unmöglich ist, daß dergleichen öfters eine Viertelmeile weit sich sich erstreckenden Obst-Alleen unter gehöriger Aufsicht gehalten werden können.

Das auf den an den Wegen und Straßen gepflanzten Bäumen befindliche Obst reitzet auch öfters die Unschuldigsten, die nicht unter der Zahl der Diebe gesetzet zu werden verdienen, um sich daran zu vergreifen.

Eben dieses aber ist ein neuer Grund, warum die dabey Ertappete recht mäßig gepfändet, und dadurch alle Vorübergehende von der Antastung des auf solchen Bäumen wachsenden Obstes abgeschrecket werden müssen.

Ohne Anwendung dieses Mittels würden dergleichen Früchte gar bald dem allgemeinen Raube ausgesetzet seyn, und der Eigenthümer des Gutes für alle daran gewandte Mühe nichts als Verdruß und das leere Nachsehen übrig behalten.

Solche an den Wegen und Straßen gepflanze Obstbäume müssen um so heiliger geachtet werden, als sie auf nachdrücklichen Befehl des Landesherrn zum Besten des ganzen Staats gesetzet worden sind.

Die Anlegung dieser Obst-Alleen verursachet überdem einem jeden Eigenthümer mancherley Kosten und Beschwerlichkeiten, und es ist daher billig, daß ihm auch der Genuß davon so viel möglich sicher gestellet werde.

§. 74.

Vorstehendes wird mit noch mehrern Gründen bestärket.

Diejenigen also, die sich an dergleichen Früchte vergreifen, können um so mehr mit Recht gepfändet werden, da es hier in den meisten Fällen nicht so wohl auf den Schadenersatz und Zurückgebung des abgenommenen Obstes, als vielmehr auf eine billig mäßige Bestrafung des darunter verübten Muthwillens, ankommt.

Besonders strafbar sind diejenigen, die solche an den Wegen gepflanzte Bäume aus böslichen Vorsatz beschädigen.

Mir ist in meiner Nachbarschaft ein Beyspiel bekannt, wo in einer Nacht einige Hundert solcher Bäume, die nur erst vor kurzem gesetzet, und noch nicht tragbar waren, abgehauen und zernichtet worden.

Jedermann wird gestehen müssen, daß ein solcher Bösewicht, wenn er ertappet wird, nicht scharf genug bestrafet werden kann, und er mit Recht, wie auch deßhalb gemeinig-

meiniglich die gewöhnliche Warnungstafeln an dergleichen mit Bäumen bepflanzten Wegen ausgesetzet zu seyn pflegen, die Karre und Festungsarbeit verdienet hat.

Er beleidiget durch eine solche frevelhafte That nicht allein die Herrschaft des Ortes, der die Bäume zugehören, sondern handelt auch ganz offenbar den von dem Landes-Herrn zur Wohlfarth des ganzen Staats gemachten allgemeinen Verfügungen zuwider.

Wenn solchemnach mit dergleichen Uebertretern der allgemeinen Ordnung in der Pfändung härter, als sonst bey andern Gartenbeschädigungen gewöhnlich ist, verfahren wird, so kann solches mit Recht nicht gemißbilliget werden a).

a) Einer meiner Nachbaren, der ebenfalls an seinen Straßen, dem Landesherrlichen Befehl gemäß, eine dergleichen Obst-Allee angeleget hatte, ertheilte an seine Wirthschaftsbediente den Befehl, daß diejenigen, die sich an dieses Obst vergreifen würden, nicht allein dem Obstwärter ein festgesetztes Pfandgeld erlegen, sondern auch zur billigen Bestrafung und künftigen Warnung in das gemeine Dorfgefängniß, so unter dem Namen von Kamurcke bekannt ist, eingesperret werden sollten.

Der Obstwärter traf unter andern einen benachbarten Geistlichen, der sich einige in dieser Allee gewachsenen Früchte belieben lassen, an.

Er führte solchen seiner Instruction gemäß zu den herrschaftlichen Wirthschaftsbedienten, und verlangte von ihnen die Vollziehung des von dem Grundherrn gegebenen Befehls.

Diese bescheidene Leute zogen zwar, zumahl es das erstemahl war, den geistlichen Stand dieses Uebertreters in Erwegung, und ließen ihn, nachdem er dem Obstwärter das doppelte Pfandgeld erleget hatte, wieder frey, jedoch mit der Warnung, daß er, wenn er sich ferner betreten ließe, sich der ausgesetzten Strafe unterziehen zu müssen, Gefahr laufen würde.

Ich glaube zwar nicht, daß diesem Geistlichen die Lust, sich an diesem Orte des ihm nicht zuständigen Obstes zu bedienen, ferner anwandeln wird.

Inzwischen kann man diese Verordnung, im Ganzen genommen, nicht verwerfen, weil sonst niemand wegen seines an den Straßen und Wegen zugewachsenen Obstes sicher seyn könnte.

§. 75.

Daß vornehmlich die muthwillige Beschädigung der an den Wegen und Straßen gesetzten Bäume eine höchst strafbare Handlung sey, und was deßhalb in den Königl. Preuß. Landen durch öffentliche Edicte verordnet worden.

Die unbeschädigte Erhaltung der an den Straßen und Wegen gepflanzten Obst-Bäume ist besonders in den Königl. Preuß. Landen ein vorzüglicher Gegenstand der dortigen Landespolicey.

Es sind schon zu des höchst-seeligen Königs von Preußen Majestät Zeiten deßhalb die nachdrücklichsten Befehle erlassen, und auch selbst das Militair, welches doch sonst zu den damahligen Zeiten in allen Stücken einen Vorzug und weit mehrere Freyheit hatte, nicht ausgeschlossen worden.

Besonders ist dieses aus dem unter dem 8ten October 1731. ergangenen von vorgedachter Seiner Königl. Majestät Höchst-eigenhändig vollzogenen Edict ganz deutlich zu ersehen, indem es in demselben ausdrücklich heißet:

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königl. Majestät höchste *Ordre* im Lande gepflanzten Weiden-, Maulbeer-Linden-

Linden- und andere dergleichen nutzbare Bäume hin und wieder von liederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden: Als verordnen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät hiermit, daß diejenigen, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsetzlich Schaden zufügen, wann sie darüber betreten werden, zur Festungs-Strafe *condemniret* werden sollen. Wie denn insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, diese jungen Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonsten auf einigerley Weise zu beschädigen, immaßen wenn ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert, oder angezeiget werden soll.

§. 76.

Daß dasjenige, was bisher gesaget worden, auch auf alle andre zu der zweyten Classe gehörigen und hier nicht besonders benannte Pfändungen seine Anwähre finde.

Die bisher angeführten Vorfälle sind von denen, die nach Maßgebung des §. 17. zu der ersten Classe der unter Privatpersonen erlaubten Pfändungen gehören, die vornehmsten und hauptsächlichsten.

Sonst kann man es überdem als eine allgemeine Regel annehmen, daß in allen Begebenheiten, wo einem Eigenthümer in seinem Eigenthum, es mag solches seyn von welcher Art es wolle, Schaden und Nachtheil angerichtet wird, dergleichen zur Schaden-Ersetzung abzielende Pfändungen Statt finden.

Wie es nun verschiedene Arten des Eigenthums giebet, so erhellet von selbst, daß sich auch, außer den angeführten, noch weit mehrere Gelegenheiten zu einer rechtmäßigen Pfändung in dem gemeinen Leben ereignen können.

Alles, was hierunter möglich ist, aufzusuchen, und nahmhaft zu machen, erlauben die Schranken dieser gegenwärtigen Abhandlung nicht.

Wir müssen es daher bey demjenigen, was hiervon gesaget worden, um so mehr bewenden lassen, als unser in den bemerkten Hauptfällen geschehener Vortrag einem jeden schon von selbst die Maßregeln, die er auch in andern hier nicht besonders benannten ihm in seinem Eigenthum wiederfahrnen Beschädigungen zu beobachten hat, von selbst an die Hand geben wird.

§. 77.

Von den zur zweyten Classe gezählten bloß *pro conservando jure* vorgenommenen Pfändungen, und warum solche nothwendig sind.

Wir gehen daher in der von uns beliebten Ordnung weiter fort, und nehmen auch die zu der §. 16. bemerkten zweyten Classe gehörige und unter Privatpersonen unerlaubte Pfändungen in nähern Betracht.

Zu dieser Classe gehören alle diejenigen Pfändungen, wodurch sich ein Eigenthümer gegen die Beeinträchtigungen seines Eigenthums und Einführung einer ihm nachtheiligen fremden Dienstbarkeit sicher zu stellen suchet.

Die

Die eingeführte Rechte geben nicht blos denjenigen, die klare Briefe und Siegel vor sich haben, eine dadurch auf eines andern Eigenthum festgesetzte Dienstbarkeit zu, sondern sie räumen auch denen, die sich in einem vieljährigen ungestöhrten Besitz eines sich auf eines andern Eigenthum angemaßten Rechts befinden, ein wohl hergebrachtes Dienstbarkeitsrecht ein, setzen aber dabey ausdrücklich fest, daß ein solcher Besitz durch ungestöhrte Unternehmungen und Besitzhandlungen erwiesen seyn müsse.

Man ersiehet hieraus, daß, bey einem solchen eingeführten Rechte, die Eigenthümer die größeste Ursache wachsam zu seyn haben, damit nicht ein Nachbar unvermerkt eine dergleichen Dienstbarkeit auf seinem Eigenthum erlange.

Wenn nun solches nicht anders gehindert werden kann, als daß der Nachbar in seinem intendirten Besitz von Zeit zu Zeit gestöhret werde, so giebet es die Klugheit einem jeden Eigenthümer von selbst an die Hand, daß er in solchen Fällen, wo er dergleichen Absichten von seinem Nachbar vermuthen kann, demselben keinen ruhigen Besitz verstatte, sondern ihn darinn durch öftere Pfändungen zu unterbrechen suche.

§. 78.

Von dem Unterscheide *inter possessorium ordinarium & summariissimum*, und warum das leztere einen jeden Eigenthümer, sich in den nöthigen Pfändungen nicht saumselig zu bezeigen, anmahnen müsse.

Der in den Rechten angenommene Unterscheid inter possessorium ordinarium & summariissimum macht es überdem nothwendig, daß sich kein Eigenthümer, dem die Erhaltung eines uneingeschränkten Eigenthums am Herzen lieget, hierunter saumselig bezeigen kann.

Denn ob gleich das possessorium ordinarium nicht anders statt findet, als wenn derjenige, so sich durch dieses Rechtsmittel eine Dienstbarkeit auf einem fremden Eigenthum versichern will, einen 30jährigen ungestöhrten Besitz erweißlich zu machen vermögend ist, so lauft doch ein Eigenthümer bey einem von dem Nachbar angestellten summariissimo um so mehr Gefahr, als derjenige, der in demselben einen drey- bis vierjährigen ungestöhrten Besitz darzuthun im Stande ist, bey seinem vorgegebenen Recht so lange geschützet wird, bis, wie die gewöhnliche Sprache der Rechtslehrer lautet, in ordinario vel petitorio ein anderes ausgeführet worden.

Die in diesem ordinario vel petitorio zu führende Beweise, fallen gemeiniglich dem Eigenthümer zur Last.

Oft wird er wegen Mangel zulänglicher Beweißstücke darinn Sachfällig, und wenn auch solches nicht geschiehet, so bleibet doch der Nachbar, ehe ein solcher Rechts-Streit geendiget werden kann, in einem vieljährigen Besitz, ohne daß er, weil er durch das erstrittene summariissimum zu einem Possessore bonæ fidei geworden, die inzwischen genossene Früchte wieder restituiren darf.

Dieses weitläuftiger auszuführen, ist hier nicht der Ort, und es würde auch solches um so mehr eine überflüßige Mühe seyn, als man solches in allen Lehrbüchern der Rechtsgelahrheit zur Gnüge antrifft.

Inzwischen habe ich es bey gegenwärtiger Gelegenheit um so weniger unberühret lassen können, als wohl den meisten Landwirthen und Güterbesitzern, dieser Unterscheid inter possessorium ordinarium & summariissimum nicht genungsam bekannt seyn möchte.

Davon sind sie allenfalls wohl unterrichtet, daß ihnen ein von ihrem Nachbar vor sich habender 30jähriger und längerer Besitz schädlich seyn könne, und durch diese lange Zeit werden sie öfters verleitet, den Nachbar in den ersten Zeiten in seinen unternommenen Besitzhandlungen nicht sofort zu stöhren, wenigstens kein so wachsames Auge, als wirklich nöhtig ist, darauf zu haben.

Durch diesen kurzen Unterricht wird ihnen aber von selbst offenbar werden, wie viele Gefahr sie auch schon bey einem Stillschweigen von wenigen Jahren laufen a).

a) Es ist zwar nicht mein Beruf, diese in allen Ländern eingeführte Rechtsverfassung zu tadeln, und es würde auch solches wider den einmahl eingeführten allgemeinen Rechtsgebrauch von weniger Wirkung seyn.

Ich kann inzwischen nicht leugnen, daß ich das summariissimum in solchen Fällen, wo es auf die Einführung einer neuen Dienstbarkeit auf eines andern unstreitiges Eigenthum ankommt, vor sehr hart halte.

Kann das Eigenthumsrecht nicht bestritten, sondern es muß solches vielmehr zugegeben werden, so hat solches natürlicher Weise vor einen kurzen Besitz, den das Gegentheil zu erweisen vermag, billig einen großen Vorzug, in Ansehung der zu muthmaßenden Freyheit, vor sich, und es ist hart, daß sich ein Eigenthümer durch einen erschlichenen Besitz von wenigen Jahren, aus dem uneingeschränkten Genuß seines Eigenthums setzen lassen soll.

Ganz ein anderes ist es, wenn das Eigenthum eines Grundstückes, ob es diesem oder jenem zuständig sey, selber streitig ist.

Alsdenn kann ein Richter freylich nicht anders, als vor denjenigen, der den gegenwärtigen ruhigen Besitz erwiesen oder bescheiniget hat, erkennen, und dadurch die sonst unvermeidliche wechselseitige Turbationen hemmen.

Bey Gränzstreitigkeiten, wo öfters dergleichen Ungewißheit des Eigenthums vorfällt, ist daher das summariissimum ein sehr diensames und nothwendiges Mittel, den alsdenn von beyden Seiten vorfallen könnenden öfters mit Gewaltthätigkeit verknüpften Vorkehrungen vorzubeugen.

§. 79.

Warum, bey diesen Umständen, auch selbst das oben so sehr angepriesene freundschaftliche Nachbarsrecht nicht anders, als unter gewissen dabey beobachteten Vorsichten, sicher ausgeübet werden könne.

Das Summariissimum verursachet, daß auch selbst das §. 18. angerathene freundschaftliche Nachbarsrecht nicht anders, als mit der größesten Behutsamkeit, ausgeübet werden kann.

Der verderbte moralische Zustand unsrer Zeiten ist von solchem weiten Umfange, daß auch selbst diejenigen Nachbaren, die anfänglich bey dem öftern Uebertreten ihres Viehes wohl nicht die Absicht, sich dadurch eine Dienstbarkeit auf dem nachbarlichen Grund und Boden zuwege zu bringen, gehabt haben, dennoch zuletzt, wenn sie einige Jahre darunter ruhig gelassen worden sind, auf Verleitung habsüchtiger Sachwalter, auf die Gedanken, sich dieserhalb eines dinglichen Rechtes anzumaßen, verfallen, und zu solchem Ende des oben erwähnten remedii possessionis momentaneæ bedienen.

Hauptsächlich hat ein Gutsbesitzer auf die entlegene Grundstücke seines Landgutes Acht zu geben Ursache.

Hier können dergleichen unvermerkte Besitzhandlungen des Nachbaren, auf welchen er hernach das Recht seines Besitzes in summariissimo zu gründen suchet, am leichte-

sten

sten vorgehen, und dadurch ein Eigenthümer wider seine Absichten in schwere und weitläuftige Processe verwickelt werden.

Ich habe bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 21. den Ursprung der meisten zu jetzigen Tagen so häufigen und nachtheiligen Dienstbarkeiten, besonders in Ansehung des Aufhütungsrechts, in der auf solche Art vorgegangenen Usurpation gesetzet, wenn es daselbst mit wenigen Worten heißet:

> Ja, nicht selten hat ein dergleichen Aufhütungsrecht weiter nichts, als eine bloße Usurpation zum Grunde. Eine Hütung, die der Eigenthümer wegen ihrer Entfernung nicht nutzen konnte, wurde von dem Nachbar, dem sie gelegener war, mit seinem Vieh betrieben. Der Eigenthümer und seine Leute achteten es nicht, weil sie es für ihr Vieh nicht brauchten. Das bekannte *quod tibi non nocet, & alteri prodest*, war ihnen, bey ihrer alten deutschen Redlichkeit, ein ganz eigener Satz, und an künftige Veränderungen dachten sie nicht. Der Nachbar hütete bey dieser Gutherzigkeit immer ungestöhrt fort, und erlangte durch undenkliche Jahre eine Possession, die ihm ein Recht giebet, welches manchen Eigenthümer zu einer sehr beschwerlichen Last geworden ist.

Ich habe zwar c. l. bemerket, daß sich hierunter die Sache zu jetzigen Zeiten gar sehr geändert habe, und die vormahlige Gutherzigkeit der Eigenthümer nicht mehr eine solche allgemeine Ursache, wodurch dergleichen Dienstbarkeiten auf einem fremden Eigenthum unvermerkter Weise eingeführet werden, seyn könne.

Inzwischen giebet es doch auch noch in unsern Tagen, bey großen und weitläuftigen Feldmarken, mancherley Gelegenheiten, wo ein mit bösen Absichten schwanger gehender Nachbar, das Eigenthum seines angränzenden Mitbruders auf die vorbemeldete Weise, unter Beyhülfe des in den Gerichten eingeführten summariissimi, verletzen und einschränken kann.

Noch beständig hat daher ein jeder Gutsbesitzer auf seiner Hut zu seyn, und sich nicht durch eine freundschaftliche Ausübung des Nachbarrechts einschläfern zu lassen, Ursache.

Wenigstens ist es rathsam, daß er von den Nachbaren, gegen welche er eine dergleichen gemeinschaftliche Nachsicht ausübet, und die ihm sonst zuständige Pfändung unterlässet, einen bündigen Revers, daß ihm solche nachbarliche Freundschaft in seinem Eigenthumsrecht zu keinem Nachtheil gereichen solle, erheischet.

Die Falschheit und Unarten unseres jetzigen Jahrhunderts machen dergleichen Vorsichten, die sonst bey redlichen Biedermännern überflüßig seyn würden, nothwendig.

§. 80.

Nicht blos die Eigenthümer, sondern auch die nur lediglich eine Dienstbarkeit habende Besitzer, können sich des Pfändens gegen diejenigen, welche sie in dieser Dienstbarkeit stöhren wollen, rechtlich bedienen, welches durch ein Beyspiel erläutert wird.

Nicht blos den Eigenthümern, die von ihren Nachbaren die Einführung einer Dienstbarkeit zu befürchten haben, muß das Recht der Pfändung, um den von den Geg-

nern abgezweckten ruhigen Besitz zu stöhren, zugestanden werden, sondern es giebet auch Fälle, wo selbst derjenige, der weiter nichts, als ein bloßes Dienstbarkeitsrecht besitzet, zu einer dergleichen Pfändung schreiten, und dadurch die ihm zuständige Dienstbarkeit gegen fremde Beeinträchtigungen sicher stellen kann.

Ich habe in meiner Nachbarschaft ein Beyspiel hievon, welches ich, zur Erläuterung dieses Satzes kürzlich anführen will.

Der Besitzer des Landgutes A hat in dem Walde des Gutes B ein alleiniges Aufhütungsrecht, sowohl mit seinem eigenen, als auch seiner Unterthanen Vieh.

Das Gut C aber will ebenfalls auf dem sub B bemerkten Walde ein Aufhütungs-Recht ausüben.

Hierwider setzet sich nun der Eigenthümer des Gutes A, und er ist, ob ihm gleich an dem Walde sub B kein Eigenthumsrecht, sondern nur blos eine Dienstbarkeit gebühret, dennoch ganz wohl, gegen die Besitzer von C mit der Pfändung ihres Viehes zu verfahren, befugt, indem ihm sonst sein alleiniges Aufhütungsrecht offenbar geschmählert werden würde.

Ich hoffe, daß durch die Anführung dieses Beyspiels mein hierunter gethaner Vorschlag die völlige Deutlichkeit erhalten, und daraus, was ich damit sagen wollen, von selbst erhellen wird.

§. 81.

Von den Gegenpfändungen, wenn solche vorfallen können, und wie sich ein Richter dabey zu betragen habe.

Alsdenn, wenn ein gewisser Ort in Ansehung des Eigenthums selber streitig ist, giebet diese Streitigkeit nicht selten zu wechselseitigen Pfändungen Anlaß.

Ein jeder will den Besitz eines solchen streitigen Grundstückes behaupten, und was kann daraus anders, als beständige Pfändungen und Gegenpfändungen, entstehen.

Ein solcher Vorfall giebet gemeiniglich zu sehr verwickelten und weitläuftigen Processen Gelegenheit, und ich habe bereits §. 78. Nota a bemerket, daß bey solchen Umständen die Ergreifung des possessorii summariissimi, der beste und sicherste Weg sey, wiewohl auch hiebey ein Richter, wem er bey den vorgefallenen Pfändungen und Gegenpfändungen den interimistischen Besitz zuerkennen soll, in mancherley Verlegenheit gerathen wird.

Dergleichen Streitigkeiten qualificiren sich zu einem gütlichen Vergleich ganz besonders.

Kann aber ein Richter, aller angewandten Mühe ohnerachtet, hierunter seinen Endzweck nicht erreichen, so bleibet ihm nichts übrig, als daß er demjenigen, der die meiste Wahrscheinlichkeit vor sich hat, den Besitz bis zur gänzlichen Entscheidung der Sache zueigne.

§. 82.

Von der richtigen Art und Weise, welche bey den Pfändungen, wenn sie vor gültig und rechtmäßig angenommen werden sollen, beobachtet werden müssen.

Nach der §. 16. in unserm Vortrage erwähnten Ordnung, sollen nicht allein die verschiedene Fälle, in welchen Pfändungen erlaubet sind, bemerket, sondern auch auf die richtige

richtige Art und Weise, die dabey, sowohl von den Pfändenden als Gepfändeten, zu beobachten ist, unser Augenmerk gerichtet, und endlich die nicht ungewöhnliche Pfandkehrungen, und wie solche zu bestrafen sind, in nähern Betracht genommen werden.

Dem ersten von diesen drey Artikeln, haben wir in dem Vorstehenden ein gehöriges Gnügen gethan.

Der Ordnung nach müssen wir also nunmehr von der richtigen Art und Weise, die bey Pfändungen, wenn sie vor rechtmäßig und gültig angenommen werden sollen, wahrzunehmen ist, das nöthige erinnern.

Auch hiebey wird verschiedenes vorkommen, welches unserer Aufmerksamkeit werth ist.

§. 83.

In wie weit auch diejenigen Personen, die kein Eigenthumsrecht haben, oder sich auch nicht in dem gegenwärtigen Besitz desselben befinden, zu Pfändungen schreiten können.

Die Landgüter sind nicht immer in den Händen des wahren Eigenthümers, sondern werden theils von Curatoren, theils von Zeitpächtern, theils von andern Genießbrauchern besessen, und theils hat auch eine Grundherrschaft, wo Pfändungen vorzunehmen nöthig sind, nur ein entferntes Recht.

Diese Verschiedenheit macht es nöthig, zu untersuchen, wer eigentlich Pfändungen vorzunehmen berechtiget sey, und ich muß hiebey zum voraus erinnern, daß bey dieser Bestimmung der Unterscheid, ob die vorzunehmende Pfändung nur blos auf einen Schadenersatz abziele, oder zur Erhaltung des an einer Sache habenden Rechtes geschehe, einen großen Einfluß haben wird.

Von selbst verstehet es sich, daß die erste Art von Pfändung von einem jeden, der den Genuß derjenigen Sache, welcher Schaden zugefüget wird, hat, vorgenommen werden könne, wenn er auch gleich kein wirklicher Eigenthümer ist.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, in Ansehung der zweyten Art von Pfändungen, welche blos pro conservando jure geschehen, indem solche, wenn sie nicht von den Eigenthümern selber, oder wenigstens von solchen Personen, die an das beeinträchtigte Eigenthum ein dingliches Recht haben, oder dazu bevollmächtiget sind, vorgenommen worden, von keiner Wirkung seyn können.

Die Auseinandersetzung der hierinn einschlagenden verschiedenen Fälle wird solches deutlicher machen.

§. 84.

In wie weit ein *minorenner*, ohne des *Curatoris* Einwilligung, Pfändungen vornehmen könne, und warum solches bey denen, welche ihrer Volljährigkeit nahe sind, besonders alsdenn, wenn der *Curator* nicht gegenwärtig ist, oder sie bereits zur eigenen Bewirthschaftung ihrer Güter gelassen worden, keinem Zweifel unterworfen sey.

Zuförderst zerbrechen sich verschiedene Rechtslehrer darüber den Kopf, ob ein minorenner Eigenthümer, ohne Beytritt seines Curatoris eine Pfändung vornehmen könne.

Sie sehen die Pfändungen als eine höchst gefährliche Sache an, bey welcher sich ein Unmündiger vieler Gefahr aussetzen könnte, und glauben daher, daß er in seinem Eigenthum ohne Einwilligung des Curatoris eine Pfandung vorzunehmen nicht befugt sey, es wäre denn, daß der Curator allzu weit entfernt, und er also bey dieser Handlung, die nur selten einen Verzug leidet, nicht zugezogen werden könnte.

Die große Gefahr, die ein Unmündiger bey einer vorgenommenen Pfändung, wenn nur sonst alle Gewaltthätigkeiten, wie schon vorhin Rechtens ist, dabey vermieden werden, zu befürchten hätte, beruhet auf einer bloßen Einbildung, und es kann daher darauf keine Rücksicht genommen werden.

Sonst ist aus der heutigen deutschen Praxis bekannt, daß die Minorennen, welche ihrer Volljährigkeit nahe sind, d. i., ihr 18tes Jahr zurück gelegt haben, von dem Curatore in allen wichtigen Handlungen zu Rathe gezogen, und ihre Einwilligung dazu erfordert werden muß.

In schleunigen Fällen aber kann ein Curator auch ohne ihre Zuziehung, gültige Handlungen vornehmen.

Eben dieses wird denn auch in dem gegenwärtigen Fall umgekehret statt finden müssen.

Ist der Curator bey der Hand, so ist es allerdings billig, daß die Pfändung nicht ohne seine Einwilligung geschehe. Befindet er sich aber abwesend, so ist kein Grund abzusehen, warum eine Handlung, die keinen Verzug leidet, und dennoch auf die eine oder andere Art nothwendig ist, deßhalb gänzlich unterbleiben sollte.

Man nehme z. B. an, daß ein adlicher Gutsbesitzer von etwa 20 Jahren, eben zu einer solchen Zeit, wo von einer durchtreibenden Viehheerde großer Schaden geschehen, gegenwärtig wäre.

Was könnte es wohl vor ein Bedenken haben, wenn dieser junge Eigenthümer den Befehl, die Schaden gethane Viehhändler zu pfänden, ertheilte?

Noch wenigern Zweifel kann dieses unterworfen seyn, wenn einem solchen minorennen Eigenthümer seine Güter, wie zu unsern jetzigen Zeiten nicht selten geschiehet, schon zur eigenen Bewirthschaftung überlassen worden sind.

Lächerlich würde es seyn, wenn man von einem dergleichen minorennen Gutsbesitzer in allen wirthschaftlichen Handlungen des Curatoris Einwilligung fordern, und solche in deren Ermangelung nicht vor gültig erkennen wollte.

§. 85.

In wie weit auch ein Zeitpächter zu pfänden, und besonders solche Pfändungen, die blos *pro conservando jure* vorgenommen werden, zu unternehmen berechtiget sey.

Es wird ferner die Frage aufgeworfen: ob ein Zeitpächter die auf dem in Pacht habenden Landgute vorfallende nöthige Pfändungen, zu unternehmen befugt sey?

In Ansehung derjenigen, die zur Ersetzung eines verursachten Schadens, oder, um solchen abzuwenden, geschehen, entscheidet sich die Sache von selber.

Der Zeitpächter hat den Genuß von allen bey dem verpachteten Gute befindlichen nutzbaren Wirthschaftstheilen. Ihm ist also auch hauptsächlich daran gelegen, daß solche unbe-

unbeschädiget bleiben, und was könnte 'wohl daher im Wege stehen, warum er nicht diejenigen, die ihm darunter Schaden zugefüget haben, oder zufügen wollen, mit Recht pfänden könnte?

Zweifelhafter ist es, ob ein Zeitpächter alsdenn, wenn ein Nachbar, nicht blos in der Absicht Schaden zuzufügen, sondern hauptsächlich um sich dadurch eines ihm vorhin nicht zugestandenen Rechts anzumaßen, die Gränzen des verpachteten Gutes überschreitet.

Dieses scheinet dem Zeitpächter nichts anzugehen, und folglich er auch deßhalb gültige Pfändungen vorzunehmen nicht befugt zu seyn.

Meines Erachtens muß hiebey ein Unterscheid gemacht werden, ob ein Eigenthümer auf dem verpachteten Gute wohnet, oder abwesend ist.

Dem Zeitpächter wird zwar allemahl obliegen, dem auf dem Gute wohnenden Eigenthümer die von den Nachbaren geschehene Ueberschreitungen der Gränze, worauf er allerdings Achtung zu geben schuldig ist, anzuzeigen, und in dem Fall, daß solche blos die Beeinträchtigung des Eigenthums zur Absicht hätte, von demselben wegen der vorzunehmenden Pfändung nähern Befehl und Instruction zu erwarten.

Wäre aber der Eigenthümer abwesend, so muß der Zeitpächter, als ein allgemeiner Bevollmächtigter desselben, um auf die Gerechtsame des in Pacht habenden Gutes Achtung zu geben und wachsam zu seyn, angesehen werden.

Aus dieser voraus gesetzten allgemeinen Bevollmächtigung ist er daher ganz wohl, in Abwesenheit des Eigenthümers, zu den blos pro conservando jure abzielenden Pfändungen, wenn auch gleich das Pertinenzstück, in welchem der Nachbar eine Beeinträchtigung intendirte, nicht unter seiner Pacht stünde, zu schreiten berechtiget, und es müssen dergleichen von den Zeitpächtern unternommene Pfändungen, in Ansehung der dadurch zu unterbrechenden Verjährung, eben diejenige Wirkung, so den von dem Eigenthümer selber geschehenen Pfändungen zukommt, haben.

Holz und Jagden pflegen gemeiniglich nicht mit unter den Zeitpachten begriffen, sondern vielmehr dem Verpächter vorbehalten zu seyn.

Demohnerachtet hat nicht allein ein Zeitpächter die Befugniß, sondern es verbindet ihn auch seine Pflicht dazu, wider diejenigen, so die abwesende Herrschaft darinn durch unerlaubte Besitzhandlungen beeinträchtigen wollen, mit der Pfändung zu verfahren.

Jedoch ist hiebey billig der Fall auszunehmen, wenn die abwesende Herrschaft zur Beobachtung solcher Pertinenzstücke eigene Forstbedienten, Holzwärter und Jäger bestellet hat.

Alsdenn lieget diesen, die Gerechtsame ihres abwesenden Herren hierunter zu beobachten, ob, wiewohl ein Zeitpächter auch solchen besonders dazu bestellten Personen, den nöthigen Beystand in den von ihnen vorzunehmenden Pfändungen, nicht verweigern kann.

§. 86.

§. 86.

Daß dasjenige, was vorhin von den Zeitpächtern gesaget worden, auch bey allen andern Genießbrauchern statt finde.

Man wird von selbst einsehen, daß dasjenige, was wir vorhin von den Zeitpächtern gesaget haben, auch bey allen, welche ein Landgut unter dem bloßen Recht des Genießbrauches im Besitz haben, seine Anwähre finde.

Pfändungen, die blos eines verursachten Schadens wegen geschehen, sind sie, auch ohne Vorwissen des Eigenthümers, auf eine gültige Art vorzunehmen befugt, und sie werden, wenn sie solches unterlassen, bey Anlegung ihrer Berechnung, deßhalb niemahls mit einem Schadenersatz gehöret werden können.

In Ansehung der pro conservando jure nöthigen Pfändungen aber, bleibet der vorhin bemerkte Unterscheid, und alles dasjenige, was wir in dem nächst vorstehenden §. dabey erinnert haben, fest stehen.

Die Pfändungen, die in diesem Fall auch von einem jeden andern Genießbrauther unternommen worden, müssen und werden eben diejenige Kraft und Gültigkeit, die den von den Zeitpächtern vorgekehrten zugeschrieben worden, haben und behalten.

§. 87.

Warum einer Herrschaft an denen Orten, wo die Bauerhöfe nicht den Besitzern, sondern der Herrschaft eigenthümlich zugehören, auch auf dieser Aeckern und Grundstücken zur Pfändung zu schreiten, ein unstreitiges Recht gebühre.

Können die Grundherrschaften auch auf den Aeckern und Grundstücken ihrer dienstbaren Unterthanen, wenn sie sehen, daß von Fremden darauf Schaden angerichtet wird, oder ein Nachbar sich ein ihm darauf nicht zuständiges Recht anmaßen will, ohne der Besitzer Vorbewußt, zu dergleichen Pfändungen schreiten? ist ebenfalls eine Frage, welche, um alle dabey vorfallen könnende Zweifel aus dem Wege zu räumen, näher erörtert werden muß.

In Ansehung derjenigen Bauerhöfe, wovon das Eigenthum nicht den Besitzern, sondern der Herrschaft zugehöret, hat es wohl kein Bedenken, solche Pfändungen vor rechtmäßig zu erkennen.

Denn ob gleich der Schaden, der auf der Unterthanen Aeckern geschiehet, die Herrschaft nicht unmittelbar trifft, so ist derselben dennoch sehr viel daran gelegen, daß auch dergleichen Bauern ein unbeschädigter Genuß, der ihnen zu ihrer Erhaltung eingeräumten Früchte, verbleiben möge.

Da solche Bauern nichts eigenthümliches haben, so fällt alles, wodurch sie in ihrem Nahrungsstande geschwächet werden können, mittelbar auf den Grundherren zurück, wie solches aus demjenigen, was in dem achten Hauptstücke von der wahren Beschaffenheit des Bauerstandes vorgetragen worden, zur Gnüge erhellet.

Aus diesem Grunde ist denn auch eine jede Herrschaft auf den Grundstücken ihrer Bauern, solche Pfandungen, die nur blos eine Verhütung des Schadens zur Absicht haben, vorzunehmen ganz wohl befugt.

Diese

Diese Befugniß zu pfänden, welches pro conservando jure nöthig ist, kann dem Gutsherren auf den Baueräckern, wovon ihm das Eigenthum vorbehalten ist, um so weniger streitig gemacht werden, als er ja wirklicher Eigenthümer ist, und daher die Beeinträchtigungen, so von den Nachbaren unternommen werden wollen, nicht den Unterthanen, sondern ihn treffen, und er wohl gar, wenn durch unterlassene Pfändungen hierunter etwas verlohren gienge, die Bauern deßhalb entschädigen müßte.

§. 88.

Die Bedenklichkeiten, die hierunter bey denjenigen Bauergütern, woran die Besitzer ein Eigenthumsrecht haben, vorfallen können, werden gehoben.

In Ansehung solcher Bauerhöfe, die nicht der Herrschaft, sondern den Besitzern selber, eigenthümlich zugehören, scheinet zwar die Sache mehrern Bedenklichkeiten unterworfen zu seyn. Allein es sind, wenn man nur die in dem achten Hauptstück umständlich ausgeführte Verbindung, in welcher auch die mit einem Eigenthum versehene Bauern mit ihrer Herrschaft stehen, in nähere Erwägung ziehet, diese Bedenklichkeiten ebenfalls ohne Grund, und es wird auch in diesem Fall ein Grundherr diejenigen, so auf solcher Unterthanen Aecker und Grundstücke Schaden zufügen, oder sich darauf durch unerlaubte Besitzhandlungen ein Recht zueignen wollen, zu pfänden berechtiget bleiben.

Es ist zwar wahr, daß eine Herrschaft bey dem Schaden, der solchen Unterthanen, so ihre Höfe eigenthümlich besitzen, in ihren Früchten wiederfähret, weit ruhiger seyn kann, indem sie, dem zu Grunde gehenden aus ihren eigenen Mitteln wieder aufzuhelfen, nach der Strenge des Rechts nicht verbunden ist.

Wahr aber ist es auch, daß ein Grundherr bey diesen, wenn er richtige und tüchtige Dienste geleistet haben will, ebenfalls alle Gelegenheiten, wodurch sie in ihrer Nahrung geschwächet werden können, zu verhüten suchen muß.

In Ansehung solcher Pfändungen, die blos gegen die Beeinträchtigungen der Nachbaren auf der Bauern eigenthümlichen Grundstücke nöthig sind, kann dem Grundherrn das Recht, solche gültig vornehmen zu können, gleichmäßig nicht abgesprochen werden, weil auch selbst den Bauern, die an ihren Höfen ein Eigenthumsrecht haben, wie in dem achten Hauptstück mit mehrern gezeiget worden, nur blos ein dominium utile gebühret, der Herrschaft aber allemahl das dominium directum daran zuständig ist.

Es wird aber wohl nicht in Abrede gestellet werden können, daß dem domino directo an der unverletzten Erhaltung solcher Grundstücke eben sowohl, als dem domino utili, gelegen, und er folglich, auch die dagegen diensame Hülfsmittel zu ergreifen, befugt sey a).

a) Man wird sich vielleicht wundern, warum ich mich hiebey so lange aufhalte, da doch die Erörterung dieser Zweifel keine Wirkung zu haben scheinet, indem wohl kein Bauer so thörigt seyn wird, es seinem Herren übel zu nehmen, oder wohl gar deshalb einen Proceß mit ihm anzufangen, wenn er sein Eigenthum durch dergleichen Pfändungen zu beschützen, oder von seinen Früchten einen Schaden abzuwenden suchet.

In Ansehung der Bauern ist freilich hierunter nichts zu befürchten, wohl aber von Seiten der Gepfändeten.

Denn bey allen Pfändungen wird, wenn sie vor rechtmäßig erkannt werden soll, vorausgesetzt, daß derjenige, der die Pfändung unternommen, ein Recht solches zu thun gehabt habe.

Besonders ist dieses bey derjenigen Art von Pfändung, wodurch eine von einem Nachbar sich angemaßte Possession unterbrochen, und er in einem ruhigen Besitz gestöhret werden soll, nothwendig.

Aus diesem Grunde habe ich das Gegenwärtige nicht übergehen können, sondern, in wie weit ein Grundherr auf den Grundstücken seiner Unterthanen gegen Fremde und Nachbaren mit der Pfändung zu verfahren berechtiget sey, zeigen müssen.

Dieses ist auch in allen andern Fällen, wo die Pfändung nicht von dem unmittelbaren Eigenthümer oder gegenwärtigen Besitzer selber, sondern durch andere geschiehet, zu beobachten.

Ob den Pfändenden ein Recht zur Pfändung zuständig gewesen sey, ist jederzeit der erste Hauptgrund, worauf die Rechtmäßigkeit der Pfändung, wenn solche in Zweifel gezogen werden will, beruhet.

§. 89.

Warum einer jeden Gerichts-Obrigkeit überhaupt ein Recht, die zur Beschützung der unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Feldmarck nöthige Pfändungen vorzunehmen, zuständig sey, welches besonders durch das Beyspiel der Städte bewiesen wird.

Dieses alles wird wohl keinem fernern Bedenken unterworfen seyn können, wenn die pfändende Herrschaft nicht allein ein Recht an die Bauer-Grundstücke, auf welchen Schaden oder Beeinträchtigungen geschehen, hat, sondern auch zugleich Gerichts-Obrigkeit des Ortes ist.

Denn alsdenn ist sie doppelt berechtiget, vor die Sicherheit des unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Eigenthums, es mag solches zuständig seyn wem es will, zu sorgen, und die dazu erforderliche Mittel anzuwenden.

Hievon hat man besonders in den Städten tägliche Beyspiele. Nicht allemahl haben die Herren des Raths eigene Länder und andere Grundstücke, die Burger sind ihnen auch zu keinen eigentlichen Diensten verpflichtet. Demohnerachtet lassen sie doch von Zeit zu Zeit durch ihre dazu bestellte sogenannte Feldherren und Flurschützen, diejenigen, die den Grundstücken der Bürger Schaden zufügen, oder sie auf andere Art beeinträchtigen, pfänden, und es werden, besonders zu Sommerszeiten, die Pfandställe der Städte wohl nur selten leer seyn.

Der Stadtrath übet also dieses Recht der Pfändung blos als Gerichts-Obrigkeit und Beschützer des Eigenthums der unter seiner Aufsicht stehenden Bürgerschaft aus.

Warum man nicht auch ein gleiches Recht den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, wenn sie auch gleich an dem Orte ihrer Gerichtsbarkeit kein besonderes Eigenthum im Besitz hätten, zueignen wolle, davon ist kein zureichender Grund abzusehen.

Daß den Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande nicht blos die Entscheidung der unter ihrer Gerichtsbarkeit vorfallenden Rechtsstreitigkeiten und Bestrafung der betroffenen Verbrecher zuständig sey, sondern sie auch vor die Verwaltung einer guten und richtigen Dorf- und Feldpolicey sorgen müssen, habe ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. §. 87 und 88. bemerket, und nachher in dem achten Hauptstück des fünften Bandes umständlich ausgeführet.

Von

Von selbst aber fällt in die Augen, daß die auf dem Lande verschiedentlich vorfallende zur Beschützung der ganzen Feldmark nöthige Pfändungen, einen Hauptzweig in der Dorf- und Feldpolicey ausmachen.

§. 90.

In wie weit auch diejenige Herrschaften, denen die Gerichtsbarkeit des Orts nicht zuständig ist, auf den Aeckern und Grundstücken der ihnen zugehörigen Bauern und Unterthanen dergleichen Pfändungen vornehmen können.

In vielen Gegenden aber giebet es Landgüter, in welchen die Gerichtsbarkeit und das Eigenthum des ganzen Ortes, nicht in einer Person mit einander verbunden sind.

Man trifft nicht selten in einem Dorfe drey, vier und mehrere Herren an. Nur einer davon aber besitzet die Gerichtsbarkeit, die andern hingegen haben darinn blos einige ihnen zuständige Bauern, welche gemeiniglich, wenn sie von den übrigen Gütern ihrer Herrschaft zu weit entfernet sind, anstatt der Naturaldienste, auf Pacht- oder Geldzinsen gesetzet zu seyn pflegen.

Hiebey entstehet abermahls die Frage: ob auch die auswärtige Herren solcher Bauern, wenn auf deren Aecker Schaden geschiehet, oder von den Nachbaren unerlaubte Beeinträchtigungen vorgenommen werden wollen, auf demselben Pfandungen vorkehren können.

Eben diejenige Gründe, die wir §. 88. zur Befestigung des den Herrschaften hierunter zustehenden Rechts angeführet haben, walten auch hier vor, und es ist daher nicht abzusehen, warum nicht diesen Herrschaften eine gleichmäßige Befugniß zugebilliget werden sollte.

Aus der in dem nächst vorstehenden §. 89. angeführten Ursache, können sie zwar dergleichen Pfändungen nicht vornehmen, weil ihnen keine Gerichtsbarkeit, folglich auch keine Besorgung der allgemeinen Dorf- und Feldpolicey zuständig ist.

Ihnen gebühret inzwischen über dergleichen unter einer fremden Gerichtsbarkeit liegende Bauergüter ebenfalls das Dominium directum, und folglich können sie auch in der Befugniß, auf ihrer Bauern Aecker und Grundstücke, um deren Verderben und Untergang oder Verkürzung zu verhüten, Pfändungen vorzunehmen, nicht eingeschränket werden.

Die Bauern selber sind ja dieses zu thun berechtiget. Wenn selbige aber solches aus Nachläßigkeit oder Unverstand unterlassen, so ist ihrer Herrschaft, weil der daraus zu befürchtende Schaden zuletzt auf sie selber zurück fällt, solches an ihrer statt zu thun, unverwehret.

Jedoch verstehet sich von selbst, daß in dergleichen Fällen die abgepfändete Stücke in den Pfandstall derjenigen Dorfs-Obrigkeit, so sich in dem Besitz der Gerichtsbarkeit befindet, abgeliefert werden müssen, und dieser die Bestimmung des Schadens und Pfand-Geldes zu überlassen sey.

§. 91.

Daß auch den Zehendherren auf den Zehendäckern, zur Schadenverhütung und deren Beschützung, Pfändungen vorzunehmen erlaubet sey.

Ein gleiches findet auch noch um so mehr in Ansehung der Auswärtigen und keine eigene Gerichtsbarkeit habenden Herrschaften statt, wenn selbigen das Zehendrecht auch unter fremden Gerichten liegenden Grundstücken zuständig ist.

Wer von der Einrichtung und Wirthschaftsverfassung der verschiedenen Provinzien durch eigene Kenntniß unterrichtet ist, dem wird nicht unbekannt seyn, daß ein Guts-Besitzer öfters auf zwey bis drey Meilen weit von den Früchten der Eigenthümer, die an und vor sich selbst seiner Jurisdiction nicht unterworfen sind, einen Getreide-Zehend zu erheben hat.

Die Vernunft giebet es, daß der einem solchen Zehendherren zuständige Zehend, durch einen jeden Schaden, der in dem unter den Zehenden stehenden Getreide angerichtet wird, zugleich mit vermindert werde.

Ferner ist es ganz natürlich, daß, wenn einem solchen Zehendacker durch unrechtmäßige Besitzungen etwas entzogen wird, der Zehendherr solches in seinen Einkünften ebenfalls empfinden müsse.

Dieses alleine wird schon genung seyn, den Satz zu befestigen, daß ein jeder Zehendherr, den auf seinen Zehendäckern wahrgenommenen Schaden-Zufügungen und Beeinträchtigungen, durch rechtmäßige Pfändung vorzukehren befugt sey.

Inzwischen muß eben dasjenige, was wir in dem nächst vorstehenden §. 90., wegen Ablieferung der Pfänder an die rechtmäßige Gerichts-Obrigkeit des Ortes bemerket haben, auch hier beobachtet werden.

§. 92.

Warum bey den Pfändungen alle Gewaltthätigkeiten vermieden werden müssen.

In dem Vorstehenden haben wir, so viel als möglich gewesen, auszumitteln gesuchet, welchen Personen und Besitzern das Recht einer rechtmäßigen und gültigen Pfändung zuständig sey.

Wie nun bey den vorzunehmenden Pfändungen zu verfahren, und was vor Maaßregeln dabey zu nehmen sind, wird den fernern Gegenstand unsers Vortrages ausmachen.

Zuförderst setze ich dabey voraus, daß alle Gewaltthätigkeiten vermieden werden müssen.

Hiezu wird öfters durch die Pfandkehrung des gepfändeten Theils Anlaß gegeben.

Wir werden aber unten, wo wir von diesen Pfandkehrungen zu handeln gedenken, die darunter zu beobachtende Gränzen mit mehrern bestimmen.

Eine jede Pfändung ist an und vor sich eine eigenmächtige Handlung der Privat-Personen, welche sich selber Recht zu verschaffen keine Befugniß haben, denen aber doch

dieses

dieses Mittel in solchen Fällen, die keinen Verzug leiden, und wo die Hülfe des ordentlichen Richters nicht bey der Hand ist, nicht verschränket werden kann.

Dieser von den unter Privatpersonen vorfallenden Pfändungen gegebene Begriff, bringet es schon von selbst mit sich, daß dabey alle Ausschweifungen und Gewaltthätigkeiten vermieden werden müssen.

Die Gesetze und rechtliche Gewohnheiten erfordern es schlechterdings, daß derjenige, wider welchen eine dergleichen Pfändung vorgenommen wird, sich nicht darwider setzen darf, und er, wenn er solches thut, straffällig wird.

Der Pfändende hat also keine Ursachen Gewaltthätigkeiten auszuüben, es sey denn, daß er durch die von dem Gepfändeten gethane Pfandkehrung dazu genöthiget wird.

Jedoch muß auch in diesem Fall alle nur mögliche Mäßigung gebrauchet, und die Sache niemahls bis zur Stöhrung der öffentlichen Ruhe getrieben werden.

§. 93.

Beyspiel einer solchen eigenmächtig unternommenen Gewaltthätigkeit, und wie selbige rechtlich bestrafet worden.

Eine höchst unerlaubte That ist es daher, wenn jemand auf seines Nachbaren Grund und Boden, auf welchem er ein Recht zu haben glaubet, mit einer ganzen Schaar von seinen Leuten einfällt, und die streitigen Früchte zu vernichten oder einzusammlen suchet.

Alle Pfändungen müssen auf frisch geschehener That, und nicht erst nachher, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, geschehen, wenn sie vor gültig und rechtmäßig erkannt werden sollen.

Ein nur noch erst vor kurzen in meiner Nachbarschaft sich ereigneter Vorfall, giebet mir zu dieser Anmerkung Anlaß.

Zwey Nachbaren waren wegen eines Fleck Wiesewachses im Streit. Der Nachbar A befand sich in dem Besitz desselben, und hatte auf dem streitigen Orte verschiedene Schober Heu sammlen und einerndten lassen.

Der andere Nachbar B suchte diesen Besitz seines Gegners dadurch zu vernichten, daß er einige Zeit nachher, als sein Gegner dieses Heu bereits gesammlet und in Haufen gesetzet hatte, mit seiner zusammen gerafften Gemeine auf den streitigen Fleck einen Einfall that, und einen Theil der daselbst noch befindlichen Heuhaufen verbrannte.

Der Gegentheil wäre, diese Gewaltthätigkeit zu erwiedern, und sich dagegen zu setzen, sehr wohl im Stande gewesen. Er mäßigte sich aber, brachte seine ihm dagegen zuständige Klage bey den Landesgerichten an, und es wurde darauf der eine dergleichen gewaltsame Turbarion unternommene Nachbar, in eine ansehnliche fiskalische Strafe, diejenigen von seinen Unterthanen aber, die sich zu dieser unerlaubten That verleiten lassen, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, rechtlich verurtheilet.

§. 94.

Warum es auch nicht nöthig sey, bey Pfändungen unter Nachbaren eigenmächtige Gewaltthätigkeiten vorzunehmen, und der mehrere Ernst, der öfters bey fremden Reisenden oder mit Vieh durchtreibenden dabey gebrauchet werden muß, vor keine dergleichen unerlaubte Gewaltthätigkeit zu achten sey.

Aus diesem Beyspiel kann man ganz deutlich abnehmen, daß weder die Rechte noch Gerichte bey den Pfändungen Gewaltthätigkeiten verstatten, sondern solche, wenn sie verübet werden, allemahl strafbar bleiben.

Es sind auch bey den Pfändungen an und vor sich keine Gewaltthätigkeiten nöthig. Denn in Ansehung derjenigen, die pro conservando jure geschehen, ist, um den Gegentheil in seinem ruhigen Besitz zu unterbrechen, schon hinreichend, wenn dargethan und erwiesen werden kann, daß der Eigenthümer dem intendirten Besitz widersprochen, und deßhalb zur Pfändung, ob sie gleich durch die Widersetzlichkeit des Nachbaren nicht zur Wirklichkeit gekommen, schreiten wollen.

In Absicht der zur Schadenersetzung nöthigen Pfändungen ist dabey, so weit selbige Nachbaren betrifft, ebenfalls keine Gewaltthätigkeit nöthig, indem dieselben, auch ausser der wirklich geschehenen Pfändung, wegen Ersetzung des verursachten Schadens, allemahl rechtlich belanget werden können.

Nur blos bey fremden Durchreisenden oder mit Vieh durchtreibenden und dabey Schaden anrichtenden, kann es öfters die Nothwendigkeit erheischen, daß gegen dieselben, wenn sie sich nicht gutwillig zu einem billigmäßigen Schadenersatz bequemen wollen, mit mehrerer Strenge, und allenfalls gefänglicher Festnehmung, verfahren werden muß. Allein hiebey ist jederzeit die Obrigkeit des Orts zu Hülfe zu nehmen, und es brauchet daher dabey ebenfalls keiner eigenmächtigen Gewaltthätigkeiten.

Die unter gerichtlicher Autorität angewandte mehrere Macht gegen Widerspenstige, kann vor keine eigenmächtige Gewaltthätigkeit, folglich auch vor keine strafbare Handlung angesehen werden.

Denn mit einem bösen Menschen, der mich in meinem Eigenthum stöhren, und darinn Schaden anrichten will, bey seiner in der Pfändung bewiesenen thätlichen Widersetzlichkeit, wie mit einem rohen Ey umzugehen, kann vernünftiger Weise wohl nicht verlanget werden.

Nur eigenmächtige Gewaltthätigkeiten, wozu der Gepfändete durch seine Widersetzlichkeit keinen Anlaß gegeben hat, sind zu vermeiden.

§. 95.

Von der Meynung der Rechtslehrer, daß Schweine, Gänse und Hüner, weil sie schwer einzufangen sind, zwar mit Hunden gehezet, auch allenfalls von denselben getödtet, nicht aber todtgeschossen werden können, warum aber dieses auszuüben nicht rathsam, sondern vielmehr das Todtschießen solcher unfangsamen Thiere, wenn dabey die gehörige Mäßigung gebrauchet wird, die sicherste Pfändungsart, so wohl vor den pfändenden, als auch gepfändeten Theil, sey.

Zu diesen unerlaubten Gewaltthätigkeiten gehöret unter andern, wenn man das Schaden thuende Vieh des Nachbaren nicht auf eine glimpfliche und vernünftige Art behan-

behandelt, sondern solches entweder todt oder zu Schaden hetzt, oder wohl gar todt schiesset, anstatt daß es mit einer gewissen Vorsichtigkeit eingetrieben, und bis zum Austrag der Sache in dem Pfandstall unbeschädigt aufbehalten werden sollte.

Jedoch giebet es einige Schaden thuende Thiere, welche nicht bequem eingefangen, und gleich den andern in den Pfandstall gebracht werden können.

Die gemeine Rechtslehrer rechnen dazu besonders die Schweine, Gänse und Hüner, und sind der Meynung, daß solche zwar mit Hunden gehetzet, und auch von denselben beschädiget und todt gebissen, nicht aber, ohne den Eigenthümer deßhalb vorher einigemahl erinnert zu haben, todt geschossen werden können.

Ich bin überzeuget, daß, wenn die Herren Rechtslehrer, die dieses behaupten, und als einen unstreitigen Satz annehmen, von den wirthschaftlichen Dingen einen richtigen Begriff gehabt hätten, hierunter ganz anders geurtheilet haben wurden.

Ein recht thörigtes Beginnen wäre es von einem Landwirth, wenn er eine in seinem Getreide angetroffene Heerde von Schweinen oder Gänsen, mit Hunden heraus hetzen wollte, indem er dadurch den ihm schon vorhin verursachten Schaden vielfach verdoppeln würde.

Wer dergleichen zwischen den Hunden und Schweinen oder Gänsen vorgefallene Kriegesübungen jemahls mit angesehen hat, der wird hieran keinen Zweifel tragen.

Kennet der Pfandende die Eigenthümer dieser Schaden thuenden Thiere, so lasse ich es mir der Billigkeit wegen gar wohl gefallen, daß sie das erstemahl mit dem todtschiessen verschonet bleiben, und wegen des verursachten Schadens bey der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit Klage angestellet werde, niemahls aber will ich es rathen, daß er sich dabey der Hunde, um sie aus dem stehenden Getreide zu hetzen, bediene, sondern er wird weit besser dabey fahren, wenn er sie durch sachtes und allmähliges Verscheuchen, von dem Ort wo sie Schaden gethan haben, wegzubringen suchet.

Sind aber dem Pfändenden und Schadenleidenden die Eigenthümer solcher Schweine oder Gänse, wie es gemeiniglich zu seyn pfleget, unbekannt, so sehe ich kein ander Mittel, zu seiner Schadenersetzung zu gelangen, übrig, als daß er eines von diesen unfangsamen Thieren todtschiesset, indem sich alsdenn der Eigenthümer solcher todtgeschossenen Thiere gar bald anmelden, und auch die übrigen Mitschuldigen anzeigen wird a).

a) So lange ich gewirthschaftet habe, ist mir in meinem Getreide kein Schaden empfindlicher gewesen, als der von Schweinen und Gänsen verursachet worden. Es hat auch immer am schwersten gehalten, die Eigenthümer solcher Schaden thuenden Thiere auszumitteln, weil sie nur selten einzeln auszugehen, sondern ihre Feldverwüstungen gemeiniglich gesellschaftlich und in mehrer Anzahl auszuüben pflegen.

Anfänglich habe ich auch diese Thiere todtschiessen zu lassen, Anstand genommen, und mich bloß damit begnüget, daß ich den sämmtlichen Einwohnern des Dorfes, diese Viehar-ten in gehöriger Ordnung zu halten, anbefehlen lassen.

Da ich aber gefunden, daß diese meine Nachsicht nicht die geringste Wirkung gehabt, sondern dieses Uebel dadurch eher ärger, als geringer geworden, so bin ich endlich auch zum todtschiessen der mir Schaden thuenden Schweine oder Gänse zu greifen, genöthiget gewesen.

Dieses Mittel habe ich dergestalt wirksam befunden, daß ich einige Jahre hintereinander weiter keinen Schaden, weder von Schweinen noch von Gänsen, verspüren können.

Es

Es verstehet sich von selbst, daß, wenn man eine Menge von Schweinen oder Gänsen, welche Schaden thun, antrift, nicht die ganze angetroffene Heerde, todtgeschossen werden müße, sondern es genug sey, wenn solches nur bey einem oder ein paar Stücken geschiehet.

Diese werkthätige Warnung wirket mehr, als alle mündliche und schriftliche, wenn sie auch mit den schärfsten Drohungen begleitet wäre.

Diejenige Eigenthümer, deren Schweine oder Gänse bey dieser Gelegenheit todtgeschossen worden, scheinen zwar unbilliger weise vor ihre Mitconsorten, die doch in gleicher Verdammniß sind, vorzüglich zu leiden.

Allein diese anscheinende Unbilligkeit kann ganz leicht dadurch gehoben werden, daß man die Mitschuldigen, deren Schweine oder Gänse bey dieser Pfändung verschonet geblieben sind, den Eigenthümern der todt geschossenen Stücke deren Werth zu bezahlen, sie auch wegen des Schadenersatzes und Pfandgeldes, so sie dem Pfändenden erlegen müssen, verhältnißmäßig zu übertragen anhält.

Dieses sind die besten und sichersten Mittel, deren man sich in dergleichen Fällen, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Billigkeit, bedienen kann.

Alle übrige ohne Erfahrung aufgezeichnete Meinungen der Rechtslehrer, sind ein bloßes leeres Geschwätze, welches nicht allein keine Wirkung hat, sondern auch öfters, wie ich oben bemerket, noch größern Schaden nach sich ziehet.

§. 96.

Wie man sich hierunter in Ansehung der Tauben, die ebenfalls mancherley Schaden anrichten, gegen fremde Feldnachbaren zu verhalten habe.

Unter die Thiere, die auf fremden Eigenthum mancherley Schaden anrichten, gehören sonder Zweifel auch besonders die Tauben.

Die Vernunft giebet es, daß selbige, wenn von ihnen Schaden geschiehet, nicht wie andere Thiere eingetrieben, und in den Pfandstall gebracht werden können, sondern bey denselben kein anderes Verhinderungs-Mittel künftigen Schadens, als nur allein das Todtschiessen, übrig bleibet.

In wie ferne dieses Todtschiessen der Schaden thuenden Tauben erlaubet sey, und daß solches nur lediglich gegen Feldnachbarn, nicht aber Dorfnachbarn, weil das Recht des Taubenhaltens unter diesen letztern wechselseitig ist, statt finde, habe ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 173. bemerket, und ich will mich darauf hiedurch nochmahls bezogen haben.

Inzwischen mag nicht geleugnet werden, daß auch selbst gegen Feldnachbarn hierunter glimpflicher zu verfahren rathsam sey.

Die Tauben sind zwar höchst schädliche, dabey aber dennoch in der ländlichen Haushaltung fast unentbehrliche Geschöpfe.

Ihnen die Gränzen ihres Herren kennen zu lernen ist unmöglich. Auch selbst mit den fremden Tauben muß man daher Geduld haben, weil, wenn dieses nicht geschiehet, sondern ein jeder Feldnachbar des andern Tauben ohne Rücksicht todtschiesset, das ganze Taubengeschlecht zuletzt ausgerottet werden, und ein Ende nehmen muß.

§. 97.

§. 97.

Die Pfändungen müssen auch nach ihren verschiedenen Arten verhältnißmäßig geschehen, und was darunter bey denjenigen, die nur bloß *pro conservando jure* vorgenommen werden, zu beobachten sey.

Bey rechtmäßigen Pfändungen müssen nicht allein alle eigenmächtige Gewaltthätigkeiten vermieden, sondern solche auch verhältnißmäßig eingerichtet, und dabey niemahls, aus bloßer Gewinnsucht wegen des zu erlangenden Pfandgeldes, die Regeln der Billigkeit überschritten werden.

Hiebey kommt besonders der Unterscheid in Betracht, ob die Pfändung nur blos, um den Gepfändeten in seinem sich zu unrecht angemaßten Besitz zu stöhren, oder eines wirklich geschehenen Schadens wegen, vorgenommen wird.

In dem ersten Fall ist es genung, wenn ein oder zwey Stück von der auf einem fremden Eigenthum hütenden Heerde genommen und in den Pfandstall geführet werden.

Es kommt hier nicht auf Vergütigungen, sondern blos auf die Sicherstellung des Eigenthums gegen unrechtmäßige Beeinträchtigungen, an.

Dieserhalb aber ist schon genung, wenn durch die vorgekehrte Pfändung der Gegentheil in seinem abgezweckten ruhigen Besitz gestöhret und unterbrochen worden.

Der Werth der abgepfändeten Stücke kann hiebey zur Sache nichts thun, sondern der ruhige Besitz ist und bleibt gestöhret, wenn auch gleich die abgepfändete Stücke eine Kleinigkeit betragen.

Bey dergleichen Pfändungen ist es Rechtens, daß die abgepfändete Stücke gegen Erlegung des Pfandgeldes zurück gegeben werden müssen.

Da nun dieses, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, ebenfalls billig einzurichten ist, so wird das abgepfändete, wenn es auch nur in einer Kleinigkeit bestehen sollte, dazu allemahl hinreichend seyn.

Wer also bey dieser Art von Pfändung weiter gehet, und wohl gar ganze Heerden eintreiben lässet, der überschreitet das richtige Maaß dieser sonst an sich erlaubten Handlung, und kann, wenn dem gepfändeten Theil dadurch ein Nachtheil zugewachsen wäre, demselben deßhalb gerecht zu werden, sich nicht entbrechen.

§. 98.

Was hierunter bey den zur Schadenersetzung nöthigen Pfändungen erforderlich sey, und daß auch in diesen Fällen nicht ohne Unterscheid ganze Heerden eingetrieben werden können, sondern diese Pfändung nur bloß nach dem Verhältniß des verursachten Schadens, einzurichten sey.

Bey Pfändungen, die eines verursachten Schadens wegen geschehen, muß ebenfalls Maaß gehalten werden.

Ganze Heerden einzutreiben, oder Pferde und Wagen wegzunehmen, ist in diesem Fall unerlaubt.

Nur auf so hoch, als der verursachte Schaden nebst dem Futter und Pfandgelde wahrscheinlicher Weise zu stehen kommen möchte, ist die Pfändung zu thun.

In der oben von uns mehrmahls angeführten Churmärkischen Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1709., ist dieses ganz deutlich vorgeschrieben und verordnet worden, indem es daselbst *Tit.* 51. *L.* 1. §. 1. ausdrücklich heißet:

Wenn wegen zugefügten Schadens oder *intendirter Turbation* zur Pfändung geschritten werden muß, so ist dabey insonderheit zu beobachten, daß nicht ganze Heerden Vieh, sondern ein, zwey oder drey Häupter, nach Proportion des Schadens, abgepfändet werden.

Da dieses Gesetz in der natürlichen Billigkeit gegründet ist, so macht sich ein jeder, der solches vorsetzlich überschreitet, gegen den Eigenthümer des Viehes, wenn durch eine dergleichen übermäßige Pfändung Schaden oder Versäumniß entstehet, verantwortlich.

§. 99.

Von den Fällen, wo auch ganze Schaden thuende Heerden eingetrieben werden müssen, und was dabey vor Vorsichten zu gebrauchen sind.

Inzwischen ereignen sich öfters Fälle, wo es die Nothwendigkeit erfordert, die ganze Schaden thuende Heerden einzutreiben.

Nicht selten geschiehet es, daß eine ganze Heerde von Schafen oder Rindvieh, durch Nachläßigkeit der Schäfer oder Hirten, wenn sich solche hinter einen Baum oder Stein schlafen geleget, überlaufen, und in dem Getreide oder auf den Wiesen des Nachbaren Schaden anrichten.

Auch ist es nichts ungewöhnliches, daß von den im Felde besonders zu Nachtzeiten weidenden Pferden, ganze Trupps weglaufen, und die benachbarten Feldmarken wohl auf 2 bis 3 Meilen weit bestreichen, so, daß die Eigenthümer einige Tage, ehe sie solche wieder auskundschaften können, darnach herum laufen müssen.

Unter diesen Umständen, woran die Gepfändete selber Schuld sind, ist allerdings kein ander Mittel übrig, als daß das sämmtliche Schaden thuende Vieh eingetrieben, und in den Pfandstall gebracht werden muß.

Jedoch ist es billig, daß, wenn die Hirten oder Schäfer, oder ihre Pferde aufsuchende Eigenthümer, nachdem sie aufgewachet, und das Vieh vermisset, demselben nachgelaufen kommen, und dessen Zurückgebung verlangen, ihnen hierunter gewillfahret, und davon nur blos so viel, als, wie oben gemeldet, zur Ersetzung des Schadens auch Futter und Pfandgeldes nöthig ist, zurück gehalten werde.

§. 100.

Von der besondern Verordnung in den Brandenburgischen Landen, in Ansehung der Mastschweine, und warum die dabey gemachte Ausnahme den dabey vorkommenden natürlichen Umständen vollkommen gemäß sey.

Aus eben diesem Grunde ist auch in dem vorangeführten Brandenburgischen Gesetze c. l. §. 7. wegen der Mastschweine nachstehende besondere Verordnung gemachet worden:

Wenn

Wenn bey Mastzeiten Schweine überlaufen, mögen dieselbe insgesammt nach dem Pfandstall gebracht, und davor zuförderst an Pfandgeld 6 Schillinge oder 4 Groschen, vor die ganze Heerde, und denn wegen des Schadens in der Mast, vor jedes Stück täglich 2 Schillinge, oder 1 Groschen 6 Pfennige, gefordert werden, jedoch, daß die geschehene Pfändung demjenigen, welchem die Schweine gehören, sofort *notificiret* werde.

Wer die Unbändigkeit der Mastschweine nur einigermaßen kennet, der wird die Ursache dieser Verordnung, und warum der Gesetzgeber in Ansehung derselben von der oben festgesetzten Pfändungsart abgegangen sey, gar leicht einsehen.

Aus einer Heerde Mastschweinen, besonders wenn sie schon zu Kräften gekommen, und, wie man im gemeinen Leben zu reden pfleget, die Mast fühlen, einige einzelne Stücke heraus nehmen zu wollen, würde mit Lebensgefahr verknüpfet seyn, indem sich diese Thiere in allen Fällen, wo eines derselben in Gefahr kommt, mit besonderer Treue und einer recht fürchterlichen Wuth beystehen.

Die Pfändung einzelner Stücke kann bey diesen Umständen niemand wagen, und es muß daher, da dem Eigenthümer, einen dergleichen Schaden zu verschmerzen, nicht zugemuthet werden kann, ihm die Pfändung der ganzen Heerde, oder wenigstens der übergetretenen Rotte, erlaubet werden.

Inzwischen ist in diesem Gesetze, wie ein jeder von selbst bemerken wird, alle mögliche Vorsicht genommen worden, damit der gepfändete Theil durch diese nothwendige Vorkehrung, in Ansehung der Kosten, und besonders des Pfandgeldes, nicht gar zu sehr beschweret werde.

§. 101.

Daß alle Pfändungen auf frischer That geschehen müßen, und selbige zu einer andern Zeit nicht nachgeholet werden können.

Eine jede Pfändung, sie geschehe eines verursachten Schadens wegen, oder vorgenommener Turbation halber, muß ferner, wenn sie vor rechtmäßig erkannt werden soll, auf frischer That vorgenommen werden.

Unter dem gemeinen Mann, welcher die Schranken einer rechtmäßigen Pfändung nur selten verstehet, ist es nichts ungewöhnliches, daß er, wenn ihm das Vieh eines Nachbaren schon vor einigen Wochen Schaden gethan, er aber selbiges damahls nicht pfänden können, solche Pfändung, wenn er nachher desselben habhaft werden kann, gleichsam nachholen will.

Daß dieses etwas ungereimtes sey, und zu vielen Unordnungen Anlaß geben würde, fällt von selbst in die Augen.

Hat er gleich zu der Zeit, als ihm von des Nachbars Vieh Schaden geschehen, keine Pfändung vornehmen, und sich dadurch Recht schaffen können, so ist ihm dennoch, wenn er denjenigen, der ihm Schaden zugefüget hat, kennet, wider denselben wegen Vergütigung dieses Schadens rechtliche Klage anzustellen, unbenommen gewesen.

§. 102.

Erörterung der Frage, ob nicht durchreisende Fuhrleute oder durchtreibende Viehhändler, welche heimlicher Weise und ohne daß sie zur Zeit des verursachten Schadens gepfändet werden können, Schaden angerichtet, deshalb noch nachher, wenn sie sich wieder an den Ort, wo sie dergleichen Schaden heimlicher Weise angerichtet, betreten lassen, rechtmäßig angehalten, und zu dessen Ersetzung gezwungen werden mögen.

Zweifelhafter ist der Fall, wenn ein durchreisender Fuhrmann, oder mit Vieh durchtreibender Viehhändler, vor einiger Zeit auf dem Grunde eines Eigenthümers Schaden angerichtet hat, und er zu der Zeit des verursachten Schadens, weil es dem Eigenthümer verborgen geblieben, nicht auf der Stelle gepfändet, und zur Schadenersetzung angehalten werden können, er aber nachher sich an eben demjenigen Orte, wo er einen dergleichen Schaden gestiftet, wiederum betreten lässet.

Blos seine zur nächtlichen Zeit vorgenommene Durchschlupfung, daß ich es so nennen darf, ist Schuld daran gewesen, daß er nicht sofort gepfändet, und dadurch zur Schadenersetzung angehalten werden können.

Titius hat z. B. in der Nacht, wo niemand darauf Acht zu geben im Stande gewesen ist, die Saaten der auf einem Gute befindlichen Eigenthümer zu Schanden gefahren, oder von dem Sempronius ist verstohlner Weise in dem stehenden Getreide bey der Durchtreibung seines Viehes mancherley Schaden angerichtet worden, den aber die Eigenthümer, weil er ihnen zur Zeit des geschehenen Schadens verborgen geblieben, nicht ahnden, noch sich durch vorgenommene Pfändungen deßhalb die erforderliche Sicherheit verschaffen können.

Nach Verfließung einiger Monathe lassen sich aber entweder Titius oder Sempronius an dem Orte, wo sie geheimer und verstohlner Weise Schaden angerichtet haben, betreten.

Es entstehet daher die Frage: ob selbige, wegen des vorhin verübten Schadens annoch in Anspruch genommen, und deßhalb angehalten werden können?

§. 103.

Nähere Entscheidung dieses Falls, wobey besonders unter den einländischen oder ausländischen Fuhrleuten und Viehhändlern ein Unterscheid gemacht wird.

Ich mache hiebey billig den Unterscheid, ob dergleichen Leute im Lande angesessen sind, und ihren bestimmten Richter haben, oder ob sie auswärtige Unterthanen sind, denen man, wenn man Genungthuung von ihnen haben wollte, in fremde und ausländische Gerichtsbarkeiten folgen müßte.

Ferner unterscheide ich dabey, ob der Schaden zu der Zeit, als er wirklich geschehen, gehörig untersuchet und festgesetzet worden.

Gehöret nun Titius oder Sempronius zu den Auswärtigen, die unter einer fremden ausländischen Jurisdiction, wegen des von ihnen verursachten Schadens verfolget werden müßten, so kann niemanden, sich in diese Weitläuftigkeiten einzulassen, und in fremden Ländern sein Recht zu suchen, zugemuthet werden.

Hieraus

Hieraus aber folget von selbst, daß man auch einen fremden Fuhrmann oder Viehhändler, welcher ehedem heimlicher und verstohlner Weise Schaden zugefüget hat, zu dessen Ersetzung, wenn er gleich nicht auf der Stelle gepfändet werden können, anzuhalten ganz wohl befugt sey.

Weil aber zu dieser Schadenersetzung eine legale Abschätzung des wirklich verursachten Schadens nothwendig ist, so folget auch daraus von selbst, daß dieses nicht anders statt finden könne, als wenn zu der Zeit, wo der Schaden wirklich geschehen, eine dergleichen Abschätzung desselben vorgenommen worden.

Könnten auch gleich Titius oder Sempronius, daß sie in dem Eigenthum des Cajus vor einiger Zeit einen Schaden angerichtet hätten, überführet werden, so würde doch wegen dessen Ersatzes niemahls etwas zuverläßiges bestimmet werden können, wenn die Abschätzung des Schadens zu der Zeit, als er geschehen, unterlassen worden wäre.

§. 104.

Alle Pfändungen müssen auf des pfändenden Theils eigenen Grund und Boden geschehen, und es kann das Schaden anrichtende Vieh oder Menschen, so bald sie einen fremden Grund und Boden betreten, nicht weiter gepfändet werden.

Ausser diesem Fall sind alle Nachholungen einer unterlassenen Pfändung unerlaubt.

Denn ein unverbrüchlicher Satz bey dieser Handlung ist es, daß die Pfändungen auf frischer That geschehen, und der Gepfändete oder dessen Vieh, wirklich auf des Eigenthümers Grund und Boden angetroffen werden müssen.

Hat der Gepfändete oder dessen Vieh bereits den Grund des Eigenthümers verlassen, so ist die ganze Pfändung dadurch vereitelt, und es kann sich niemand, die Schaden gethane Menschen oder Vieh auf eines andern Grund und Boden, als nur allein auf den Seinigen, zu pfänden anmaßen.

Lebet jemand dieser Regel zuwider, so darf es ihn nicht befremden, wenn sich derjenige, dem dieses wiederfähret, dagegen setzet, und zu Pfandkehrungen schreitet.

Zu der Rechtmäßigkeit aller Pfändungen, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, wird erfordert, daß sie auf dem eigenthümlichen Grund und Boden desjenigen, der sich ein Pfändungsrecht anmaßet, geschehen müssen.

Das Gegentheil würde eine offenbare Verletzung derjenigen Gerichtsbarkeit seyn, unter welcher eine dergleichen Pfändung vorgenommen würde.

§. 105.

Daß inzwischen Menschen und Vieh, so lange sie noch auf der Feldmark, wo sie wirklich Schaden angerichtet haben, wenn es auch gleich nicht auf dem besonders Schaden erlittenen Grundstücke wäre, betroffen werden, einer rechtmäßigen Pfändung unterworfen sind.

Da inzwischen an den meisten Orten die Aecker und Grundstücke der Herrschaften und Unterthanen mit einander vermischet sind, so kann daraus, daß der Schaden nur auf eines oder des andern Grundstücke geschehen, noch kein Schluß, daß das Schaden

gethane Vieh nur blos alsdenn, wenn es auf den Grundstücken, wo es wirklich Schaden gethan hat, angetroffen wird, gemachet, und es alsdenn, wenn es diese Grundstücke verlassen, von der Pfändung frey erkläret werden.

So lange, als das Schaden thuende Vieh noch auf den Gränzen der Feldmark, wo es Schaden gethan hat, befindlich ist, und angetroffen wird, kann es auch noch immer eingetrieben, und in den Pfandstall gebracht werden.

Ein gleiches findet auch bey andern Arten der Pfändungen, als z. B. in den Waldungen und bey den Fischereyen statt.

Mit einem Worte, ein jeder Schaden thuender kann in dem Bezirk der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes, wo er den Schaden gestiftet hat, rechtmäßig angehalten, und durch Pfändung zur Ersetzung desselben gezwungen werden, ohne daß dabey auf das Grundstück desjenigen Eigenthümers, den der zugefügte Schaden besonders betroffen hat, Rücksicht zu nehmen ist.

§. 106.

Der Pfändende muß, wenn er nicht das Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit hat, die abgepfändete Stücke nicht eigenmächtig an sich behalten, sondern solche an die Gerichtsbarkeit des Orts abliefern, wobey zugleich, in Ansehung der Pfandställe, ein Unterscheid unter den bloßen Bauer-Dörfern und denjenigen, wo die Herrschaft einen eigenen Rittersitz hat, gemacht wird.

Nachdem die Pfändung unter vorstehenden Bedingungen auf eine rechtmäßige Art vorgenommen worden, müssen die Pfänder von dem pfändenden Theil, wenn derselbe nicht das Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit hat, nicht in eigenmächtiger Verwahrung behalten, sondern an die Gerichte des Orts, wo die Pfändung geschehen ist, abgeliefert werden.

Um hierunter auf dem Lande gewisse Maaßregeln festzusetzen, ist ein Unterscheid zu machen, ob an dem Ort, wo die Pfändung geschehen, ein herrschaftlicher Sitz vorhanden, oder das Dorf, wie man in vielen Gegenden Beyspiele davon antrifft, nur aus bloßen Bauern und andern dienstbaren Unterthanen, ohne daß die Herrschaft ein eigenes Vorwerk und Rittersitz darinn hat, bestehet.

In beyden Fällen sind bestimmte Pfandställe, wohin das abgepfändete Vieh zur Verwahrung gebracht werden muß, nöthig, jedoch mit dem Unterscheide, daß in dem erstern Fall solches abgepfändete Vieh in dem Pfandstall des Grundherren, in dem letztern aber bey dem Schulzen des Ortes, welcher hierunter die Stelle der Herrschaft vertritt, abgeliefert werden muß.

Hierauf zielet die mehrbemeldete Churmärkische Cammergerichts-Ordnung *c. l.* §. 3. ab, wenn es daselbst heißet:

> Das gepfändete Vieh muß an denen Orten, wo Pfandställe vorhanden, deselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die Schulzengerichte zur Verwahrung gebracht werden.

Nach dem Inhalt dieses Gesetzes hat es zwar den Anschein, als wenn das auf dem Lande gepfändete Vieh ohne Unterscheid in die Schulzengerichte abgeliefert werden müßte.

Dasje-

Dasjenige aber, was wir oben bemerket haben, ist der täglichen Praxis gemäß, und es kommt lediglich auf die Herrschaft an, an welchen Orte sie den Pfandstall bestimmen und anlegen wolle.

Denn Schulzen und Gerichten sind, wie ich bereits in dem ersten Hauptstück des ersten Bandes §. 89. mit mehrern gezeiget habe, nur blos Diener und Untergehülfen der Obrigkeit, durch welche die von ihnen verfügte Anordnungen in Erfüllung gesetzet werden müssen, und hieraus folget von selbst, daß sie sich hierunter keiner weitern Befugniß, als ihnen von der Herrschaft ausdrücklich verstattet worden, anmaßen können.

§. 107.

Von der legalen Abschätzung des von den Gepfändeten verursachten Schadens, wobey besonders die in den Brandenburgischen Landen publicirte Gesetze angeführet werden.

Bey Pfändungen, die eines verursachten Schadens halber geschehen, ist vor allen Dingen nöthig, daß der verursachte Schaden auf eine legale Art abgeschätzet, und dadurch dasjenige, was der Abgepfändete bey der Wiedereinlösung der Pfandstücke zu ersetzen hat, bestimmet werde.

Die ganze Absicht einer solchen Pfändung bestehet in der Wiedererſetzung des verursachten Schadens.

Von selbst folget hieraus, daß die Festsetzung dieses Schadens, bey allen rechtmäßigen Pfändungen von dieser Art, der Haupt-Gegenstand sey.

Nichts ist billiger und den Rechten gemäßer, als was darunter in den Brandenburgischen Landen c. l. §. 4. verordnet worden, wenn es daselbst heißet:

> Im Fall durch das gepfändete Vieh einiger Schaden verursachet, soll solcher durch jede Orts-Gerichte, in Gegenwart dessen dem das Vieh gehöret, besichtiget und taxiret werden, welche *Taxation* ebenfalls in dessen Abwesenheit vorzunehmen, wann demselben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden, und muß solche Taxe zu mehrerer Beglaubigung schriftlich verzeichnet werden; wären aber Schulz und Schöppen nicht vorhanden, soll die *Taxation* vorstehendermaßen durch andere unpartheyische Leute verrichtet werden.

§. 108.

Warum die Herrschaft in denjenigen Pfändungs-Sachen, bey welchen sie nicht selber interessiret ist, sondern nur bloß ihre Unterthanen und andere Dorfs-Einwohner betreffen, der rechtmäßige Richter in der ersten Instanz sey.

Verschiedenes ist bey diesem in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Gesetz zu erinnern, und mancherley Fälle, von deren richtigen Bestimmung zum Theil die innere Ruhe des Staats selber abhanget, sind näher zu entwickeln.

Nicht immer ist bey den Pfändungen die Grundherrschaft nebst den sämmtlichen Einwohnern des Dorfes interessirt.

Oefters thun sich die Einwohner des Ortes mit ihrem Vieh untereinander selber Schaden, und mehrmahls betrifft auch der Schaden, der von Fremden oder Nachbaren

auf

auf der Feldmark angerichtet wird, nur blos die Bauern und andere Dorfseinwohner, nicht aber den Grundherren selber.

In allen diesen Fällen ist offenbar, daß der Dorfsobrigkeit das Recht, dergleichen Pfandungssachen zu reguliren, die Schadenersetzung nebst dem Pfandgelde und allenfalls nöthigen Bestrafung zu bestimmen, nicht abgesprochen werden könne.

Sie ist, mit einem Worte, der rechtmäßige und unpartheyische Richter hierinn.

Von selbst verstehet es sich zwar, daß, wenn wider deren Schaden-Festsetzung appelliret, und sich auf einen höhern Richter berufen wird, solches nicht abgeschlagen werden könne.

Inzwischen bleibet ihr doch das Recht der ersten Instanz, welches ihr auf keinerley Art benommen werden kann.

§. 109.

Warum auch selbst alsdenn, wenn die Grundherrschaften bey den vorgenommenen Pfändungen mit interessiret sind, denselben, besonders in den Königl. Preußl. Landen, das Recht der ersten Instanz nicht verweigert werden könne.

Es fallen aber auch Pfändungsfälle vor, so entweder nur die Herrschaften alleine betreffen, oder wobey sie doch nebst allen andern Besitzern der Feldmark mit interessiret ist.

Hier scheinet es zweifelhafter zu seyn, ob ihr ebenfalls das Recht der ersten Instanz gebühre, oder nicht vielmehr die Sache sogleich vor den Oberrichter gebracht werden müsse.

In Ländern, wie in den Königl. Preußischen, wo den Dorfsobrigkeiten alles eigenmächtige tumultuarische Verfahren untersaget ist, und sie in den vorfallenden Rechts-Streitigkeiten, selbst denjenigen, wobey sie selber verwickelt sind, sich geschworner Gerichtsverwalter bedienen, und durch dieselben, auch selbst in ihren eignen Dorfs-Angelegenheiten, dasjenige, was Rechtens ist, nach Pflicht und Gewissen, salvis remediis, erkennen lassen müssen, kann es kein Bedenken haben, daß nicht auch in diesem Fall denjenigen Herrschaften, die mit den Erbgerichten beliehen sind, die erste Instanz zuständig seyn sollte.

Am allerwenigsten hat solches ein Bedenken, wenn sie hierunter mit ihren eigenen Unterthanen, so ihr Schaden zugefüget haben, und deßhalb gepfändet werden müssen, zu thun hat.

Denn bekannt ist es, daß diese auch in ihren eigenen Angelegenheiten, so sie mit der Herrschaft haben, vor deren Gerichten in der ersten Instanz Recht nehmen müssen.

§. 110.

Das §. 107. angeführte Gesetz, warum die Gerichte des Orts zur Abschätzung des Schadens, weshalb eine Pfändung vorgenommen worden, zu nehmen sind, wird näher gerechtfertiget.

Bedenklich scheinet es zwar, daß, nach Inhalt des vorangeführten Gesetzes, die Abschätzung des verursachten Schadens durch des Orts Gerichte geschehen soll, indem solche, zumahl wenn der Schaden allgemein ist, gar leicht dabey selber interessiret, folglich nicht vor völlig unpartheyisch gehalten werden können.

Zu

Zu erwägen ist aber dagegen, daß die Gerichte an allen Orten schon vorhin mit einem besondern Eide beleget sind, und daher nicht zu vermuthen stehet, daß sie, einer Kleinigkeit wegen, ihr Gewissen verletzen sollten.

Demnächst aber ist auch nöthig, daß dergleichen Pfändungssachen, besonders wenn sie Fremde, die nicht aufgehalten werden können, betrifft, ohne Weitläuftigkeit, und wie man es in der Juristensprache zu nennen pfleget, brevi manu & absque strepitu judicii, abgethan werden müssen.

Die Herbeyholung fremder Gerichten würde diesem zuwider seyn.

Findet inzwischen ein Gepfändeter hiebey ein Bedenken, und will in die Gerichte des Ortes ein Mißtrauen setzen, so wird allerdings der Grundherrschaft, eine dergleichen Schadenabschätzung durch andere benachbarte Dorfgerichte vornehmen zu lassen, obliegen.

§. III.

Was bey Festsetzung des Pfandgeldes zu beobachten, und warum solches zu mäßigen nöthig sey.

Ist das gepfändete Vieh in den gehörigen Pfandstall abgeliefert, oder die sonst in andern Fällen abgelieferte Sachen an Gerichts-Obrigkeit des Ortes abgegeben, auch der Schaden auf eine unpartheyische Art, wie vorbemeldet, abgeschätzet worden, so kommt es nur noch ferner auf die Bestimmung des zu erlegenden Pfandgeldes an.

Die meiste Pfändungen geschehen durch die an einem jeden Ort bestellte Feldwärter oder Flurschützen, weil selbigen hauptsächlich oblieget, auf die unbeschädigte Erhaltung der Feldfrüchte und andern Guts-Pertinentien ein wachsames Auge zu haben, und gegen diejenigen, die sich durch gehörige Warnungen von Turbationen und Schadenzufügungen nicht abhalten lassen wollen, mit der wirklichen Pfändung zu verfahren.

Da aber das gewöhnliche Pfandgeld gemeiniglich der Lohn vor ihre bewiesene Wachsamkeit ist, so wird von solchen Leuten, die ihnen verstattete Befugniß zu pfänden, aus der unerlaubten Absicht, sich dabey durch das Pfandgeld zu bereichern, gemißbrauchet.

Sie pfänden aus dieser Ursache öfters mehrere Stücke, als zur Entschädigung des Eigenthümers nöthig wäre, und nicht selten werden, um nur Pfandgeld zu erhaschen, auch von ihnen Pfändungen vorgenommen, die dem Recht der nachbarlichen Freundschaft gänzlich zuwider sind.

Gar zu sehr muß man zwar diese Feldwärter und Flurschützen hierunter nicht einschränken, indem sie dadurch gar leicht in der nöthigen Wachsamkeit und Aufmerksamkeit zurück gehalten werden können, welches denn vor die nöthige Sicherheit der Feldmarken ebenfalls eine schädliche Wirkung haben kann.

Inzwischen ist doch, um der uneingeschränkten Habsucht dieser von moralischen Empfindungen nichts wissender Leute Einhalt zu thun, das zu erlegende Pfandgeld, beydes in Ansehung der zu pfänden erlaubten Stücke, und seines Werthes selber, näher zu bestimmen.

§. 112.

Daß nur vor die wirklich gepfändete Stücke, nicht aber vor die ganze Heerde, Pfandgeld gefodert werden könne.

In den Brandenburgischen Ländern ist, vermöge der mehrmahls angeführten Cammergerichts-Ordnung *c. l.* §. 6., das Pfandgeld vor jedes Stück auf 2 Schillinge oder 1 Gr. 6 Pf. festgesetzet, jedoch unter der Beyfügung, daß, wenn an einem oder andern Orte ein anderes verglichen sey, es dabey gelassen werden müsse.

Zu jetzigen Zeiten bestehet dasselbe in der hiesigen Gegend fast durchgehends in zwey Groschen vor jedes Stück, welches dem Feldwärter, oder demjenigen, der sonst gepfändet hat, als ein Lohn vor seine Mühe gebühret.

Eben dieses ist auch bey den Holz-, Fischerey- und Jagd-Pfändungen zu beobachten, wiewohl alsdenn, weil die Pfändung nur blos in einem Pfandstücke geschehen ist, der darinn verursachte Schaden aber öfters mehr, als die auf dem Felde geschehene, beträget, das Pfandgeld gemeiniglich verdoppelt, und überhaupt auf 4 Gr. festgesetzet zu werden pfleget.

§. 113.

Wie es zu halten sey, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, die ganze Heerde, um mehrern Schaden zu verhüten, eintreiben zu müssen.

Wenn von einer Schaden gethanen Heerde einige Stücke gepfändet, die andern aber der Billigkeit gemäß wieder zurück gegeben worden, so pflegen einige Pfändende auf die Gedanken zu gerathen, daß sie nicht blos vor die wirklich gepfändete Stücke, sondern auch vor die ganze Heerde das ausgesetzte Pfandgeld zu fordern berechtiget wären.

Schon die Vernunft verwirft solches als unbillig.

Das Pfandgeld ist eine Belohnung vor die Mühe derjenigen Personen, die zur Pfändung gebrauchet worden. Wenn sie nun nur blos in Ansehung der wirklich gepfändeten Stücke, nicht aber wegen der zurück gelassenen Heerde, einige Mühe gehabt haben, so können sie auch nur blos vor jene, nicht aber vor diese, eine Belohnung verlangen.

Es ist auch in den Königl. Preußischen Landen in dem *Novo Corpore Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* vom Jahr 1751., dieser Fall durch eine Königl. Resolution ausdrücklich entschieden worden.

Denn als der Kriegesrath und Amtskästner Bohne zu Züllichow, bey dem geheimen Etatsrath Anfrage that: ob bey vorgenommenen Pfändungen das Pfandgeld nur vor die gepfändete Häupter, oder auch vor die ganze betroffene Heerde genommen werden dürfe? so wurde er hierauf unter dem 17ten October 1751. dahin beschieden, daß blos vor die gepfändete Stücke das Pfandgeld gefodert werden müsse.

§. 114.

Wie es alsdenn zu halten, wenn, wegen Abwesenheit der Hirten oder Schäfer, die ganze Heerde eingetrieben werden muß.

Wie soll es aber gehalten werden, wenn es, nach Maaßgebung des §. 99. eine Nothwendigkeit ist, bey Abwesenheit der Schäfer oder Hirten, die ganze Heerde, damit mehrerer Schaden verhütet werde, einzutreiben?

Alsdenn haben die zur Pfändung gebrauchte Personen allerdings mehrere Mühe, als wenn sie nur einzelne Stücke pfänden und eintreiben dürfen.

Billig ist es auch daher, daß ihnen in diesem Fall eine größere Belohnung ausgesetzet werde.

Jedoch muß hierinn ebenfalls Maaß gehalten, und die Billigkeit nicht ausser Augen gesetzet werden.

Die ganze Heerde Stückweise gleichsam verzollen zu lassen, wäre zu hart, sondern es muß nach dem Verhältniß der Heerde, ob sie stark oder schwach, überhaupt ein gewisses Quantum vor diese besondere Mühe bestimmet werden.

Auch ist dabey, ob sie von Weiten oder nur in der Nähe eingetrieben werden müssen, Rücksicht zu nehmen.

Vor eine große Heerde würde, wenn sie weit getrieben werden müssen, überhaupt 16 Gr., wäre sie aber in der Nähe angetroffen worden, 12 Gr., und vor eine kleine weit hergetriebene Heerde 8 Gr., in der Nähe aber 4 Gr., ein verhältnißmäßiges Belohnungs-Quantum seyn.

Jedoch ist das vor das als wirkliche Pfandstücke in dem Pfandstall zurück bleibende Vieh gebührende Pfandgeld, annoch besonders zu erlegen.

In der Churmärkischen Cammergerichts-Ordnung c. 1. §. 7., findet man wegen der Mastschweine fast ein ähnliches festgesetzet, indem daselbst auch vor die ganze Heerde überhaupt 4 Gr. bestimmet worden.

§. 115.

Warum bey den Pfändungen des Viehes auch das Futtergeld von dem gepfändeten gefodert werden könne.

Das abgepfändete Vieh muß in dem Pfandstall eben so, als der Pfändende mit dem seinigen verfüget, behandelt werden.

Soll dieses geschehen, so giebet es die Vernunft, daß das abgepfändete Vieh, so lange es in dem Pfandstall stehet, mit dem gehörigen und seiner Natur gemäßen Futter versehen werden müsse.

Von selbst aber folget hieraus, daß, bey rechtmäßig vorgenommenen Pfändungen, der Gepfändete nicht allein den abgeschätzten Schaden nebst dem Pfandgelde erlegen, sondern auch das Futtergeld bezahlen müsse.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß hierüber Streitigkeiten, die öfters gar bis zur richterlichen Entscheidung gedeihen, entstehen.

Der pfändende Theil übertreibet das verlangte Futtergeld, und der Gepfändete will solches wiederum gar zu geringe schätzen.

Nöthig ist es daher, daß darunter etwas gewisses bestimmet werde.

§. 116.

Was vor Grundsätze bey Bestimmung des Futtergeldes anzunehmen.

Bey dieser Bestimmung ist theils unter die verschiedenen Arten des Viehes, theils aber auch unter die verschiedene Jahreszeiten, in welchen die Pfändungen vorgefallen, ein Unterscheid zu machen.

Die gemeinsten Vieharten, bey welchen auf dem Lande Pfändungen zu geschehen pflegen, sind Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine.

Daß die Unterhaltung der Pferde mehr als des Rindviehes, und dieses hinwiederum mehr als der Schafe und Schweine, koste, ist jedermann bekannt.

Eben so giebet es auch die Natur der Sache selber, daß alles Vieh in seiner Futterung im Winter mehrern Aufwand, als im Sommer, erfordert.

In Betracht dieser Verschiedenheiten wollen wir einen Versuch machen, wie vor eine jede Viehart, sowohl im Winter als Sommer, ein billiges Futtergeld, welches zu einer allgemeinen Richtschnur dienen kann, auszumitteln sey.

§. 117.

Warum das Futter bey den gepfändeten Pferden ohne Unterscheid, ob die Pfändung im Sommer oder Winter geschehe, nach dem gewöhnlichen Hartfutter zu bestimmen sey.

Bey den Pferden kann auf den oben bemerkten Unterscheid der Jahreszeiten nicht füglich gesehen werden.

Denn wenn gleich die gepfändete Pferde von der Art wären, daß sie des Sommers zum Grasen gewohnet gewesen, so kann doch der pfändende Theil solche deßhalb auf die Weide zu jagen nicht wagen, weil er einestheils an einem fremden diesen Thieren ungewohnten Ort ihr Weglaufen befürchten müßte, und anderntheils dergleichen Pferde gar leicht von den Einheimischen geschlagen, gebissen, oder sonst zu Schanden gemacht werden könnten, indem es die Erfahrung lehret, daß alle Thierarten auf der Weide nicht gerne fremde Stücke, mit welchen sie zusammen zu weiden nicht gewohnet sind, zu leiden, sondern sie auf alle mögliche Art zu verfolgen, und daß ich mich so ausdrucken darf, ihren Muthwillen an ihnen auszuüben suchen.

Giengen nun dergleichen gepfändete Pferde, aus einer von vorbemerkten in der wirthschaftlichen Erfahrung sehr wohl gegründeten Ursachen, verlohren, so würde der pfändende Theil, nicht allein seiner in Händen gehabten Sicherheit wegen des verursachten Schadens verlustig gehen, sondern auch noch wohl gar, dem Gepfändeten wegen der verlohren gegangenen oder Schaden erlittenen Pferde, gerecht werden zu müssen, Gefahr laufen.

§. 118.

Auf wie hoch das Futtergeld vor ein Pferd täglich nach der Billigkeit festzusetzen.

Das Futtergeld vor die gepfändete Pferde muß also billig, sowohl im Winter als Sommer, auf gleichen Fuß gesetzet werden.

Denn wenn schon gesaget werden möchte, daß die sonst zur Grasung gewöhnte Pferde im Sommer mit Gras und Klee im Stall unterhalten werden könnten, so ist doch hierauf im Ganzen keine Rücksicht zu nehmen, indem Klee und Gras nicht allemahl vorräthig sind, auch öfters ein Wirth solche eben so hoch, als das Hartfutter selber, zu schätzen Ursache hat.

Das

Das gewöhnliche Hartfutter eines zugbaren Pferdes, bestehet wenigstens täglich in zwey Metzen Hafer, acht Pfund Heu, und einen halben Scheffel Hexel.

Rechnet man diesen Bedarf nach den gelindesten Sätzen, so werden die Futterungskosten vor ein jedes Pferd wenigstens auf zwey Groschen vier Pfennige zu stehen kommen, ohne dabey die besondere Wartung, die dergleichen Pferde allerdings erfordern, in Betracht zu nehmen. Und wenn man diese mit in Anschlag bringen will, so wird es nicht unbillig seyn, das Futtergeld vor ein jedes Pferd täglich auf 3 Gr. zu bestimmen.

Dieses Futtergeld ist nur blos nach den gewöhnlichen Landtaxen eingerichtet, und es verstehet sich daher von selbst, daß, wenn solches in Jahren trifft, wo weit höhere Marktpreise sind, auch das Futtergeld darnach erhöhet werden müsse.

§. 119.

Wie hoch täglich das Futtergeld vor ein Stück Rindvieh, theils im Sommer, und theils im Winter, zu bestimmen.

In Ansehung des Rindviehes ist es zwar auch, das abgepfändete unter eine fremde Hut zu jagen, gefährlich, indem ebenfalls bekannt ist, daß das an dem Ort gewohnte nicht leicht fremdes Vieh leidet, sondern solches gemeiniglich zu Schanden stosset.

Inzwischen ist doch dieses, wenn man dem gepfändeten Vieh besondere Koppeln und Hütungsplätze einräumet, noch eher zu verhüten, als bey den Pferden.

Unter dieser Voraussetzung nehme ich keinen Anstand, das Futtergeld vor ein Stück Rindvieh, es mag seyn von welcher Art es wolle, im Sommer täglich auf 1 Gr., und im Winter auf 1 Gr. 6 Pf. zu bestimmen.

Wäre es rathsam, das gepfändete Rindvieh mit unter der gemeinen Hütung zu jagen, so würde diese Futterbestimmung, in Ansehung des Sommers, zu hoch seyn, und füglich nicht höher, als auf 6 Pfennige, gesetzet werden können.

In Betracht der oben angeführten Umstände aber, da das abgepfändete Rindvieh nicht anders als besonders gehütet werden kann, wird dieser angenommene Satz allemahl zu rechtfertigen seyn.

Die tägliche Winterfutterung vor ein Stück Rindvieh kann, wenn man dabey die Wartung mit einschließet, ganz füglich auf 1 Gr. 6 Pf. festgesetzet werden.

Schon selbst das zu ihrer nothdürftigsten Unterhaltung nöthige Stroh, Kaff oder Riesing, steiget schon zu solchem Werth hinauf, wenn man auch dabey kein Heu, dessen doch auch das Rindvieh, wenn es nicht in einen geringern Zustand, als es zur Zeit der Pfändung war, kommen soll, nicht gänzlich entbehren kann, in Anschlag bringen.

§. 120.

Bestimmung des Futtergeldes vor die Schafe, sowohl im Sommer, als Winter.

In Ansehung der Schafe hat es kein Bedenken, daß dieselben, wenn sie zu einer Zeit, wo die Schaftriften noch offen sind, gepfändet worden, mit unter die Heerde des Ortes ausgetrieben und geweidet werden können.

In diesem Fall kann wohl das Futter- oder Weidegeld vor jedes Stück höher nicht, als auf 4 bis 6 Pfennige, nachdem die Weide des Orts gut oder schlecht ist, gesetzet werden.

Geschiehet aber die Pfändung zu einer Jahreszeit, wo das Schafvieh nicht ausgetrieben werden kann, wiewohl sich solches, wie die Natur der Sache von selbst giebet, nur sehr selten ereignet, so wird es kein übermäßiger Satz seyn, wenn man den täglichen Unterhalt eines Schafes auf 1 Gr. bestimmet.

Selbst die Herrschaften kommen bey ihren eigenen Schafen, wenn sie den Werth des von ihnen verzehrten Heues oder Strohes rechnen, nicht so wohlfeil davon.

Sollte es sich zutragen, daß unter den gepfändeten Schafen melke Mutterschafe befindlich, und an dem Orte der Pfändung das Melken der Schafe gewöhnlich wäre, so würde alsdenn billig seyn, daß das sonst festgesetzte Futtergeld wegfiele, und mit der Milch der Schafe ausgeglichen würde, es sey denn, daß die gepfändete Schafe auch saugende Lämmer hätten, und solche mit eingetrieben worden.

§. 121.

Von der Bestimmung des Futtergeldes vor die Schweine, und warum dabey ebenfalls kein Unterscheid, ob sie im Winter oder Sommer gepfändet worden, gemachet werden könne.

Das Futtergeld vor die gepfändeten Schweine ist am allerschwersten zu bestimmen.

Die zur Sommerzeit gepfändete können ebenfalls, wegen des zu befürchtenden Weglaufens, besonders wenn sie aus der Nachbarschaft sind, und auch aus der Besorgniß, daß sie von den Dorfschweinen zu Schanden gebissen werden möchten, nicht füglich ausgetrieben werden, sondern es ist beynahe schlechterdings nothwendig, daß sie, es mag im Winter oder Sommer seyn, bis zu ihrer Wiedereinlösung im Stalle bleiben, und daselbst gefuttert werden müssen.

Ich getraue mir nicht, ein ausgewachsenes Schwein, es mag gefuttert werden womit es will, täglich unter 1 Gr. 6 Pf. zu erhalten, und dieses wird denn auch die Bestimmung des Futtergeldes vor die gepfändete Schweine, die ich ohnmaßgeblich vorschlagen will, seyn.

Von selbst verstehet sich inzwischen, daß, wenn die gepfändete Stücke nur aus halbwachsenden Schweinen, oder wohl gar Ferkeln bestehen sollten, dieses Futtergeld auch verhältnißmäßig darnach gemindert werden müsse.

§. 122.

Binnen welcher Zeit die Wiedereinlösung der Pfänder geschehen müsse.

In dem Vorstehenden ist alles dasjenige, was von Seiten des pfändenden Theils bey einer rechtmäßigen Pfändung zu beobachten ist, umständlich bemerket worden.

Wir werden nun auch ferner in Betracht ziehen müssen, was der Gepfändete bey Wiedereinlösung der Pfänder wahrzunehmen hat.

Daß

Daß die Wiedereinlösung derselben nicht ins Unendliche heraus gezogen werden könne, sondern solches binnen einer gewissen Frist, die nicht zu lange auszusetzen ist, geschehen müsse, giebet die Vernunft von selbst.

In der oft bemeldeten Churmärkischen Cammergerichts-Ordnung c. l. §. 8. ist hiezu eine Zeit von 14 Tagen bestimmet worden, wenn es daselbst ausdrücklich heißet:

> Die abgenommene Pfänder soll derjenige, welchem solche zugehören, innerhalb 14 Tagen mit vorbeschriebenen Pfandgelde einzulösen, auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futtergeld, womit doch niemand zu übersetzen, zu erstatten schuldig seyn.

Was der Gepfändete bey dieser Einlösung zu leisten habe, ist in diesem Gesetze ebenfalls angemerket. Er muß nämlich das festgesetzte Pfandgeld erlegen, den verursachten und abgeschätzten Schaden vergütigen, und in solchen Fällen, wo Vieh gepfändet worden, das aufgewandte Futtergeld ersetzen.

Was bey allen diesen Stücken, damit sie nicht von dem pfändenden Theil übertrieben, und etwas unbilliges gefordert werden möge, zu beobachten, und wie selbige gemäßiget werden müssen, ist in dem Vorstehenden ausführlich bemerket worden, und es wird daher, wenn man die angegebene Maaßregeln in Acht nimmt, darüber so leicht kein Streit noch Weitläuftigkeit entstehen können.

§. 123.

Wie es zu halten, wenn der Gepfändete die Pfänder binnen dieser gesetzten Frist nicht einlöset.

Wie soll es aber gehalten werden, wenn der Gepfändete sich in der Wiedereinlösung der ihm abgepfändeten Stücke saumselig bezeiget, und die oben bestimmte Frist darunter nicht einhält?

Auch dieserhalb ist c. l. §. 9. Vorsehung geschehen, und folgendes verordnet worden:

> Würden aber die Pfänder dem *Pignoranten* zur Last länger gelassen, soll derselbe befugt seyn, selbige durch die Gerichte des Orts, gegen Erlegung zwey Groschen *Taxations*-Gebühr für jedes Stück, taxiren, und den Meistbiethenden verkaufen zu lassen, und ist er, nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden, Futter und Pfandgeldes, schuldig, den Ueberrest des *Pretii* dem gewesenen Eigenthumsherren zuzustellen, die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfalls schriftlich verfertigen.

Der Inhalt dieses Gesetzes ist ebenfalls schon vorhin den gemeinen Rechten gemäß, und es wird daher derselbe an allen Orten, wo nicht durch besondere Rechte ein anders eingeführet ist, seine Anwähre finden müssen.

§. 124.

Wie es hierunter nach den Sächsischen Rechten und Gewohnheiten gehalten wird.

Eine dergleichen Ausnahme hievon findet man in dem Sächsischen Rechte, nach welchen der Gepfändete, wenn er in Einlösung der gepfändeten Sachen nachläßig ist,

zur

zur Strafe seiner Widerspenstigkeit oder Nachläßigkeit, dem Richter vor jede Nacht 4 Gr. zu erlegen schuldig ist, wie solches Carpzov *P.* 11. *C.* 27. *def.* 5. *No.* 9 und 10. mit mehrern bemerket hat.

Ferner bringen es die Sächsischen Rechte und Gewohnheiten mit sich, daß, wenn die Ausgepfändeten in einer lange anhaltenden Widerspenstigkeit beharren, und die Geldbuße so hoch steiget, daß sie dem Werth der gepfändeten Sache gleich kommt, sich das Vieh verstanden hat, und daher dem Richter zugeschlagen wird, welches eben so viel ist, als wenn es ihm wirklich verkaufet worden wäre.

§. 125.

Wie es, wenn es wegen einer geschehenen Pfändung zur rechtlichen Klage kommt, zu halten sey, und daß dabey unter den Pfändungen, ob sie blos *pro conservando jure* geschehen, oder die Ersetzung eines verursachten Schadens zur Absicht haben, ein Unterscheid gemachet werden müsse.

Wenn wider die Rechtmäßigkeit der Pfändung bey den höhern Gerichten Klage erhoben würde, oder auch die Gepfändeten wegen des von dem pfändenden Theil geforderten Schadens und Futtergeldes, Einwendungen zu machen hätten, so ist c. l. §. §. 10 und 11. deßhalb ferner folgendes verordnet und festgesetzet worden:

Dafern jemand vermeynet, daß er zur Ungebühr gepfändet sey, der *Pignorant* aber sich weigerte, die abgenommene Pfände gegen Erlegung des Pfandgeldes zu *restituiren*, oder auch die Partheyen wegen Erstattung des Schadens und Futtergeldes sich nicht vereinigen könnten, soll die *Restitutio* derer Pfände, *salvo jure*, verordnet werden, und solche sofort ohne Entgeld geschehen, *ratione* des etwa habenden *Interesse* und Unkosten, auch Pfand- und Futtergeldes aber, bey einem kurz anzusetzenden Verhör rechtlich erkannt werden, oder sonst befundenen Umständen nach, Veranlassung geschehen.

Da aber jemand solche Pfände, es sey unter was vor Vorwand es wolle, des *Mandati* ungeachtet, entweder gar, oder doch zum Theil an sich behalten würde, sollen dieselbe auf dessen Unkosten durch den Landreuter, ohne vorhergegangener Ankündigung, sofort abgeholet, und dem Eigenthumsherren *restituiret* werden.

Diese Restitution der Pfänder findet besonders in den Fällen, wo die Pfändung nur blos pro conservando jure, und um eine von den Nachbaren abgezweckte Turbation zu verhindern, geschehen ist, ohne Ausnahme statt.

Denn der pfändende Theil hat schon blos durch den Actum der Pfändung seinen Endzweck erreichet, und es ist daher die Zurückhaltung der Pfänder nicht weiter nöthig.

In Ansehung der Pfändungen aber, welche wegen eines verursachten Schadens geschehen sind, kann wohl die in diesem Gesetze schlechterdings verordnete Restitution der Pfänder nur alsdenn Platz greifen, wenn der Gepfändete ein Nachbar, oder doch wenigstens im Lande befindlich ist. Bey ausländischen Fuhrleuten oder Viehhändlern aber, wird der Pfändende nicht unrecht thun, wenn er vor der Restitution solcher Pfänder von denselben genungsame Bürgschaft verlanget.

Der

Der ganze Endzweck solcher Pfändungen gehet auf die Sicherheit wegen des verursachten Schadens. Diese aber fiele gänzlich hinweg, wenn die Pfänder an dergleichen Auswärtige, ohne eine Schaden-Genungthuung erhalten zu haben, verabfolget werden müßten.

Die bloße Clausul, salvo jure, würde ihn hierunter nicht decken.

§. 126.

Daß bey rechtmäßigen Pfändungen der Gepfändete die Pfänder abholen müsse.

Auch fällt hiebey die Frage zu entscheiden vor: ob bey der Wiedereinlösung der Pfänder, der pfändende Theil dem Gepfändeten die Pfänder zuschicken, oder dieser solche abholen müsse?

Billig ist hiebey ein Unterscheid, ob die Pfändung rechtmäßig geschehen sey oder nicht, zu machen.

In dem ersten Fall kann die Schuldigkeit des Gepfändeten, die Pfänder abzuholen, wohl kein Bedenken haben.

Derselbe hat zu allen diesen Umständen durch seine unbefugte Handlung, da er den Gegner entweder in seinem Eigenthum turbiret, oder demselben Schaden angerichtet, Anlaß gegeben, und er muß daher auch alle Beschwerlichkeiten, so daraus entstehen, übernehmen.

In den Brandenburgischen Ländern ist dieses ebenfalls festgesetzet, indem c. l. §. 12. ausdrücklich verordnet worden:

Damit auch wegen Abholung und Lieferung der Pfänder kein Streit vorkommen möge, so wollen wir, daß derjenige, so gepfändet worden, solche von dem Gegentheil abholen solle.

§. 127.

Ausnahme hievon, wenn die Unterthanen der Obrigkeit Vieh, welches auf ihren Aeckern Schaden gethan hat, abgepfändet haben.

Hievon aber ist billig der Fall auszunehmen, wenn etwa die Unterthanen das Vieh der Obrigkeit, so auf ihren Aeckern und Grundstücken Schaden gethan hat, gepfändet haben.

Eine billig denkende und gerechte Obrigkeit kann und wird sich in diesem Fall niemahls entbrechen, ihren Unterthanen wegen des von ihren Hirten oder Schäfern verursachten Schadens, die gehörige Vergütigung wiederfahren zu lassen.

Wie aber überhaupt die Unterthanen, bey allen zwischen ihnen und der Herrschaft vorfallenden Begebenheiten, niemahls die gebührende Ehrfurcht ausser Augen setzen müssen, so kann ihnen solches auch bey einer solchen gegen die Obrigkeit vorgenommenen Pfändung nicht verstattet werden, zumahl sie ja alles abgepfändete Vieh, in den von der Herrschaft bestimmten Pfandstall, abzuliefern schuldig sind.

Sehr weißlich und gerecht hat daher vorstehendes Gesetz c. l. ferner verordnet:

Jedoch sind hierunter nicht zu verstehen diejenigen Pfände, wenn die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh, so Schaden gethan, abgepfändet, als auf

welchen Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen, der Obrigkeit die abgenommene Pfänder wieder abzuliefern, nicht aber diese von jenen abholen zu lassen.

§. 128.

Warum aber bey unrechtmäßigen Pfändungen dem Gepfändeten das Pfand wiederum in seine Gewahrsam geliefert werden müße.

Wird hingegen die vorgenommene Pfändung unrechtmäßig befunden, so folget auch von selbst, daß alsdenn der Gepfändete zu Abholung der Pfänder nicht angehalten werden könne, sondern ihm solche von dem pfändenden Theil wiederum in seine Gewahrsam eingeliefert werden müssen.

Denn eben so, wie bey rechtmäßigen Pfändungen der Gepfändete auf unrichtigen Wegen gewesen, und in facto illicito versiret hat, fällt im Gegentheil bey unrechtmäßigen Pfändungen dieses auf den Pfändenden zurück.

Dieses festzusetzen und deutlich zu bestimmen, ist um so nöthiger gewesen, als gemeiniglich hierunter unter den Pfändenden und Gepfändeten aufs neue allerhand Händel zu entstehen pflegen, und dadurch nicht selten der völlige Abtrag der Sache gar sehr aufgehalten wird.

Je weniger aber eine Sache von Wichtigkeit ist, und je mehr sie in das Kleine gehet, je nothwendiger ist es, den daraus entstehen könnenden Weitläuftigkeiten durch richtige und zuverläßige Bestimmungen vorzubeugen.

§. 129.

Von den Punkten, welche bey einem entstandenen Pfändungsstreit zu entscheiden vorkommen.

In so ferne es über geschehene Pfändungen zum wirklichen Proceß und gerichtlichen Verfahren kommt, so fällt dabey natürlicher Weise zuerst die Frage vor: ob der Pfändende ein Recht zu pfänden gehabt habe?

Demnächst aber können auch, wenn gleich die Pfändung an und vor sich rechtmäßig geschehen, die dabey etwa vorfallende Excesse und Ausschweifungen ein Gegenstand der richterlichen Entscheidung werden.

Den ersten Fall findet man ebenfalls in dem oft angezogenen Brandenburgischen Gesetze c. 1 §. 13. mit folgenden Worten entschieden:

Bey denen wegen Pfändung vorfallenden Verhören, muß derjenige, so gepfändet hat, *justitiam pignorationis* erweisen.

Nicht allein in welchen Fällen jemand rechtmäßig gepfändet werden könne, sondern auch welche Personen dazu berechtiget sind, haben wir oben umständlich bemerket, und es wird solches hoffentlich allen hierunter eine Erkenntniß zuständigen Richtern zu einer Richtschnur, um die justitiam pignorationis darnach zu beurtheilen, dienen können.

Die Excesse und Unordnungen, die auch bey rechtmäßigen Pfändungen vorfallen können, sind oben ebenfalls gehörig angezeiget worden, und es können daraus gleichmäßig die dabey nöthige Maaßregeln genommen werden.

Bey

Bey diesen Umständen ist es ganz möglich, daß beyde Theile zugleich gestrafet werden müssen, der eine wegen seiner zur Ungebühr vorgenommenen Turbation oder vorsetzlich verursachten Schadens, und der andere wegen der von ihm bey der Pfändung überschrittenen Billigkeit oder sonst anderer dabey vorgefallenen Excesse.

§. 130.

Daß bey unrechtmäßig vorgenommenen Pfändungen dem Gepfändeten aller Schaden und Kosten ersetzet werden müsse, und solcher unter Nachbaren in Ansehung des Viehes hauptsächlich in der entgangenen Abnutzung oder Versäumniß bestehe.

Gleich wie im übrigen der gepfändete Theil, nach mehrern Inhalt des vorangeführten Gesetzes, den erweißlichen Schaden, Futter und Pfandgeld, auch Unkosten bezahlen muß, so ist auch der Pfändende, wenn er sich wegen Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Pfändung nicht rechtfertigen kann, dem Gepfändeten allen dadurch verursachten Schaden zu erstatten gehalten.

Auch hierinn ist die Churmärkische Cammergerichts-Ordnung *c. l.* §. 14. klar, wenn es daselbst heißet:

> Sollte sich aber befinden, daß die Pfändung unrechtmäßig geschehen, ist der *Pignorant* in Erstattung alles verursachten Schadens und Kosten zu verteilen.

Der zu ersetzende Schaden kann mancherley Art seyn.

Bey abgepfändeten und nutzbaren Vieh bestehet der zu ersetzende Schaden hauptsächlich in der entgangenen Abnutzung.

Bey dem Zugvieh an Pferden und Ochsen, wird wohl vornehmlich die Versäumniß in den Wirthschaftsgeschäften oder andern Gewerbe, so dem unrechtmäßig Gepfändeten dadurch verursachet worden ist, der Hauptgegenstand des von ihm zu liquidirenden Schadens seyn.

Wegen der dadurch in der gemeinen Wirthschaft entstandenen Versäumniß, hat man allenthalben gewisse Grundsätze, wie viel Arbeit täglich verrichtet werden kann, und die in allen Ländern befindliche Landtaxen, bestimmen den Werth einer solchen Arbeit schon von selbst.

Sind aber z. B. einem durchreisenden Fuhrmann ein oder mehrere seiner Pferde unrechtmäßig ausgespannet und gepfändet worden, so, daß er dadurch auf seiner Reise einige Tage aufgehalten worden, und durch diesen Verzug Schaden erlitten hat, so ist billig, daß ihm nicht allein alles, was er hierunter erweißlich machen kann, sondern auch besonders das Futtergeld vor die nicht ausgespannten Pferde, nebst seinen und seiner Knechte Zehrungskosten die Zeit über, so er solcher Pfändung wegen stille zu liegen genöthiget gewesen, bezahlet werden.

Und hätte er, um dieses zu vermeiden, fremde Pferde zum Vorspann genommen, so folget ebenfalls von selbst, daß ihm das davor ausgelegte wiederum vergütiget werden muß.

Dieses mag einem jeden zur Warnung dienen, gegen die fremden Fuhrleute und andere Reisenden mit der Pfändung nicht zu leichtsinnig zu verfahren, weil solches öfters mancherley unangenehme und noch dazu wichtige Kosten nach sich ziehen kann.

§. 131.

In wie weit bey unrechtmäßigen Pfändungen der pfändende Theil das Futtergeld abziehen und fördern könne.

Hiebey ist noch ferner die Frage zu erörtern: ob auch der pfändende Theil in unrechtmäßigen Pfändungen das Futtergeld vor das gepfändete Vieh fordern könne, oder er dessen verlustig gehe?

Ich mache hiebey den Unterscheid, ob das abgepfändete Vieh in wirklich nutzbaren oder brauchbaren Zugvieh bestehe oder nicht, und der Gepfändete den abgängigen Nutzen oder verursachte Versäumniß wirklich liquidiret habe?

Ist dieses geschehen, so halte ich es allerdings vor billig, daß das Futtergeld von der liquidirten Abnutzung oder Versäumniß abgezogen werden müsse.

Der Gepfändete hätte doch von dem nutzbaren Vieh keinen wirklichen Nutzen, oder von dem Zugvieh keine Arbeit erwarten können, wenn er selbiges nicht gehörig gefuttert.

Solches aber ist in diesem Fall nicht von ihm, sondern dem pfändenden Theil geschehen.

Der wirkliche Schaden, den er mit Recht fordern kann, bestehet also nur blos in demjenigen, was nach Abzug des Futtergeldes übrig bleibet.

Sollte aber das gepfändete Vieh in keinem gegenwärtig nutzbaren oder brauchbaren Zugvieh, als z. B. Hammeln, gelden Schafen, Lämmern, jungen Rindern, Fohlen, auch Schweinen und Gänsen bestehen, so glaube ich nicht unrecht zu denken, wenn ich in diesem Fall den unrechtmäßig Gepfändeten von der Erlegung des Futtergeldes frey spreche.

Er hätte die gepfändete Stücke, wenn sie nicht widerrechtlich eingetrieben worden, auf seiner Weide, oder auch in seinem Stall, ohne daß es ihm besondere Kosten, vielweniger eine baare Auslage verursachet, erhalten können, und er würde solchemnach, der unrechtmäßigen Pfändung ohnerachtet, in einen wirklichen Schaden gesetzet werden, anstatt daß er von dem Gegentheil eine Schadenersetzung erwarten sollte.

Bey allen unrechtmäßigen Pfändungen verliret der pfändende Theil in facto illicito, und er hat sich daher den Verlust des Futtergeldes selber beyzumessen.

Eben dieses mag auch behauptet werden, wenn der pfändende Theil den an ihn ergangenen richterlichen Befehl, die Pfänder, selbst bey rechtmäßigen Pfändungen, salvo jure zu restituiren, nicht befolget, sondern selbige noch ferner, ob sie gleich von dem Gepfändeten abgeholet werden wollen, zurück behält.

Von dieser Zeit an ist der pfändende Theil, weil er nicht mehr in bona fide ist, einiges Futtergeld zu fordern nicht befugt.

§. 132.

Warum, auch bey rechtmäßigen Pfändungen, das gepfändete Vieh oder andere Pfandstücke, wenn sie durch des pfändenden Theils Schuld verloren oder zu Schanden gegangen, dem Gepfändeten nach ihren Werthe wieder ersetzet, und der daran zugefügte Schaden vergütiget werden müsse.

Ich habe schon oben beyläufig bemerket, daß mit dem gepfändeten Vieh eben so, als man mit seinem eigenen zu verfahren gewohnet ist, umgegangen, und dabey alle nöthige Vorsicht, um solches bis zur Wiedereinlösung ohnbeschädiget und im guten Stande zu erhalten, angewendet werden müsse.

Geschiehet dieses nicht, so ist der Pfändende, auch bey der rechtmäßigsten Pfändung, dem Gepfändeten deßhalb gerecht zu werden verbunden.

Jedoch ist hiebey billig ein Unterscheid zu machen, ob die gepfändete Pfandstücke durch des pfändenden Theiles Schuld entweder ganz und gar verlohren gegangen, oder einen Schaden erlitten, oder in einen schlechtern Zustand, als sie zur Zeit der Pfändung waren, gerathen sind, oder ob an diesem allen nur ein bloßer Zufall, welchen abzuwenden in des pfändenden Theiles Macht nicht gestanden hat, Schuld sey?

In dem erstern Fall bleibet der Pfändende dem Gepfändeten allemahl verantwortlich.

Hat er daher auf das gepfändete Vieh entweder in dem Pfandstall selber, oder auf der Weide, wenn er es dahin gejaget, nicht die gehörige Acht haben lassen, und es ist in deren Ermangelung entweder gestohlen worden, oder weggelaufen, oder sonst auf andere Art zu Schaden gekommen, so ist kein Zweifel, daß der Pfändende dem Gepfändeten das durch seine Unvorsichtigkeit verlohren gegangene Vieh dem Werthe nach ersetzen, oder doch wenigstens, wenn es noch vorhanden, den durch den ihm zugefügten Schaden verursachten geringern Werth vergütigen müsse.

Eben aus dieser Ursache habe ich es bereits §. §. 118 und 119. nicht vor rathsam erachtet, daß so wenig die Pferde als das Rindvieh, wenn auch die Pfändung zur Sommerszeit geschehen, mit auf die Weide gejaget werden, sondern es vielmehr vor nothwendig erachtet, selbige sowohl zu Sommer- als Winterzeiten auf dem Stalle zu füttern, oder allenfalls besonders und in eigenen Koppeln hüten zu lassen, weßhalb ich auch die Bestimmung des Futtergeldes vor diese Vieharten darnach eingerichtet habe.

Das in dem Pfandstall befindliche Vieh, wie gemeiniglich geschiehet, hungern, und wegen Mangel des nöthigen Futters abkommen zu lassen, ist ebenfalls ein unverantwortliches Betragen des pfändenden Theiles, so ihm nicht gut geheißen werden kann, sondern weßhalb er nothwendig, dem Gepfändeten gerecht zu werden, verbindlich wird.

§. 133.

Warum aber bey rechtmäßigen Pfändungen von dem pfändenden Theil keine Vergütigung alsdenn, wenn die Pfandstücke durch einen ungefehren Zufall verloren gehen, gefordert werden könne.

Gehet ein oder ander Stück von dem gepfändeten Vieh, oder auch sonst ein anderes Pfandstück, bey aller angewandten Vorsicht, durch einen ungefähren Zufall, dem

der Pfändende abzuwenden nicht in seiner Gewalt gehabt hat, verlohren, so wird er deßhalb, dem Gepfändeten den erlittenen Schaden zu ersetzen, mit Recht nicht angehalten werden können.

Ein Possessor bonæ fidei, wovor ein rechtmäßig Pfändender in Ansehung der abgepfändeten Stücke sonder Zweifel zu halten ist, träget dergleichen Unglücksfälle bekanntermaßen niemahls.

Es brennet daher z. B. durch einen ungefähren Zufall der Pfandstall ab, so ist der Pfändende, das darinn befindlich gewesene und mit verbrannte Vieh zu ersetzen, nicht verbunden.

Eben so wenig kann er auch zu einiger Vergütigung angehalten werden, wenn ein Pferd oder Ochse, wie auch bey der besten Vorsicht nicht immer zu verhüten möglich ist, ein Bein zerbricht, oder sich sonst auf andere Art Schaden thut, wenn nur der Pfandstall selber dergestalt beschaffen, daß solches nicht eine natürliche Folge davon gewesen ist.

§. 134.

Warum aber, bey unrechtmäßigen Pfändungen, auch die Unglücksfälle von dem zu unrecht pfändenden Theile übernommen werden müssen

In Ansehung der unrechtmäßigen Pfändungen hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß, und es ist alsdenn der pfändende Theil dem Gepfändeten nicht allein das durch seine Schuld verlohren gegangene Vieh, sondern auch dasjenige, was durch einen ungefähren Zufall abhanden gekommen, oder sonst Schaden erlitten hat, seinem Werthe nach zu ersetzen verpflichtet.

Bey Abbrennung des Pfandstalles kann sich daher der Pfändende in diesem Fall mit keinem bloßen Zufall entschuldigen, sondern er muß schlechterdings, der Brand mag durch oder ohne seine Schuld entstanden seyn, den Werth des darinn vorhanden gewesenen Viehes ersetzen.

Wäre der Eigenthümer des Viehes nicht widerrechtlich gepfändet worden, sondern er hätte solches in seiner Gewahrsam behalten, so ist offenbar, daß das ihm zugehörige Vieh nicht verlohren gegangen seyn würde.

Es ist folglich der Verlust desselben lediglich der unrechtmäßigen Handlung und That des Pfändenden zuzuschreiben.

§. 135.

Von den Pfandkehrungen, worinn eine Pfandkehrung bestehe, und von deren verschiedenen Graden.

Wir haben zum Beschluß dieser Materie noch von den sehr gewöhnlichen Pfandkehrungen das Nöthige beyzubringen, und, worinn solche theils bestehen, theils aber, warum sie unzuläßig sind, und eine nachdrückliche Bestrafung verdienen, anzuzeigen versprochen.

Wir erinnern uns, da wir gegenwärtig die Abhandlung von den sowohl rechtmäßigen als unrechtmäßigen Pfändungen verlassen, und zur Erörterung anderer auf dem Lande nicht selten vorfallenden Streitigkeiten schreiten wollen, dieses unsers Versprechens.

Eine

Eine Pfandkehrung wird diejenige unerlaubte Handlung des Gepfändeten genannt, wodurch er sich dem pfändenden Theil in Wegnehmung der Pfandstücke, womit er denselben entweder in seinem Eigenthum turbiren wollen, oder Schaden angerichtet hat, widersetzet.

Jemehr Gewaltthätigkeit mit einer solchen Pfandkehrung verknüpfet ist, je strafbarer ist selbige, und je mehrere Ahndung verdienet sie.

Eben so wenig dem Pfändenden bey der Pfändung Gewaltthätigkeit auszuüben verstattet ist, kann auch dem Gepfändeten, sich der Pfändung auf eine gewaltthätige Art zu widersetzen, erlaubet seyn.

Inzwischen ist hiebey ein Unterscheid zu machen, ob die Pfändung wirklich auf dem Grund und Boden des Pfändenden, oder wenigstens der Feldmark, woran derselbe einen Antheil hat, wie oben mit mehrern bemerket worden, geschehen, oder ob der Pfändende sich beyfallen lassen, das Schaden oder Turbation angerichtete Theil auf ein fremdes Territorium zu verfolgen, und daselbst allererst eine Pfändung vornehmen zu wollen.

Wie viel auf diesen Unterscheid der Umstände ankomme, und warum solcher bey Beurtheilung der mehrern oder wenigern Strafbarkeit der Pfandkehrungen, nicht ausser Augen gesetzet werden könne, wird die Folge in dem hievon abzuhandelnden näher zeigen.

Aus eben diesem Grunde wird auch eine Pfandkehrung, die bey rechtmäßigen Pfändungen geschehen, mehrere Ahndung verdienen, als wenn sich jemand einer zur Ungebühr vorgenommenen Pfändung widersetzet hat.

§. 136.

Warum die Pfandkehrungen unerlaubt und strafbar sind.

Ein allgemeiner, sowohl rechtlicher als in der natürlichen Billigkeit beruhender Grundsatz ist es, daß niemand einen andern in seinem Eigenthum zu beunruhigen, oder ihm darinn einigen Schaden zuzufügen, befugt sey.

Schon der bloße allgemeine Begriff von dem Eigenthum, bestätiget dieses als eine unstreitige Wahrheit.

Eben aus diesem Satze folget aber auch, daß ein jeder Eigenthümer auf alle nur mögliche Weise sein Eigenthum zu beschützen, und die Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, so ihm darunter durch einen Dritten zugefüget werden wollen, abzuwenden berechtiget sey.

Auf diesem Grunde beruhet das ganze Recht der Pfändungen und deren Rechtmäßigkeit.

Derjenige also, der sein Eigenthum durch rechtmäßige Pfändungen zu vertheidigen und sicher zu stellen suchet, begehet eine erlaubte und gesetzmäßige Handlung.

Hieraus ergiebet sich denn von selbst, daß alle die, welche sich solchen rechtmäßigen Pfändungen widersetzen, als solche, welche auf einer unrichtigen That ergriffen werden, angesehen werden müssen.

§. 137.

Was wegen der Pfandkehrungen, sowohl in den Königl. Preußischen Landen, als auch nach dem Sächsischen Recht verordnet ist.

Aus diesem Grunde sind denn auch in allen dieserhalb ergangenen Gesetzen, die Pfandkehrungen vor unerlaubt und strafbar erkläret worden.

In den Brandenburgischen Landen setzet das mehrmahls in dieser Materie angeführte Gesetz c l. §. 15. folgendes fest:

Alle Pfandkehrungen, woraus öfters groß Unheil entstehet, sollen schlechterdings verbothen seyn, und derjenige, so dergleichen unternehmen möchte, mit nachdrücklicher fiskalischer Bestrafung angesehen werden.

Vermöge des Sächsischen Rechts ist nach dem Landrecht Lib. II. Art. 27. verordnet:

Wehren sie sich denn Pfand zu geben wider recht, man bekümmere sie mit dem Geruf.

Nach der Auslegung der Sächsischen Rechtslehrer soll dieses so viel heißen, daß die Pfandkehrung thuende mit einem Geschrey der Gewaltthätigkeit angehalten und in Haft genommen werden könnten.

Der Ausdruck dieses Gesetzes sowohl, als auch dessen Auslegung, ist dunkel, und fast möchte ich sagen, unverständlich.

Was vor ein vernünftiger Gebrauch davon zu machen sey, wird sich in der Folge mit mehrern ergeben.

§. 138.

Daß aber auch der pfändende Theil dem gepfändeten nicht durch unerlaubte Gewaltthätigkeiten zur Gegengewalt und Pfandkehrung Anlaß geben müsse.

Der Satz, daß alle gegen rechtmäßige Pfändungen vorgenommene Pfandkehrungen unerlaubt sind, bleibet zwar allemahl unwidersprechlich.

Inzwischen muß doch auch der pfändende Theil in seinen richtigen Grentzen bleiben, und nicht den gepfändeten Theil durch zuerst unternommene Gewaltthätigkeiten gleichsam zur Gegengewalt und Pfandkehrung auffordern.

Was ich hiemit sagen will, wird das §. 93. angeführte Beyspiel am besten erläutern können.

Wenn der Nachbar A. in diesem Beyspiel ebenfalls seine Gemeine aufgebothen, und mit derselben das von dem Nachbar B. vorgenommene Verbrennen des Heues zu verhindern gesuchet hätte, so würden daraus natürlicher Weise die gröseste Thätlichkeiten, und wie man gemeiniglich zu sagen pfleget, Mord und Todtschlag entstanden seyn.

Der Nachbar A. hat nun zwar sehr weislich gehandelt, daß er sich hierunter gemäßiget und keine Gegengewalt gebraucht, indem er dadurch gar leicht der rechtlichen Genugthuung, die er anjetzt erhalten hat, verlustig gehen können.

Allein nicht alle Herrschaften besitzen die Gabe einer solchen klugen Mäßigung, und sehr oft haben die Dorfgemeinen entweder gar keinen, oder doch abwesenden Herren, wovon die bloße Bauerdörfer zum Beyspiel dienen können.

Die

Die Bauern aber vertragen dergleichen von ihren Nachbaren ausgeübte Gewaltthätigkeiten, zumahl wenn sie ihnen in der Stärcke und Anzahl gleich zu seyn glauben, nicht gerne, und es pflegen dergleichen Auftritte nur selten ohne blutige Köpfe abzulaufen.

Daß dieses in einem wohlgeordneten Staat, wo Recht und Gerechtigkeit gehandhabet wird, nicht geduldet werden könne, fällt von selbst in die Augen.

Inzwischen träget in solchen Fällen derjenige, der mit der Gewaltthätigkeit den Anfang gemacht, und das Gegentheil zum Gebrauch einer Gegengewalt aufgefordert hat, an den daraus entstehenden Folgen schlechterdings die einzige Schuld. Denn, um bey dem §. 93. angeführten Beyspiel zu bleiben, hatte der Nachbar B. um eine Pfändung pro conservando jure vorzunehmen, gar nicht nöthig, daß er die gesetzte Heuschober verbrennen ließe, und noch weit weniger war es nöthig, dazu die ganze Gemeine aufzubiethen.

Hätte er, um den Nachbar A. in dem ruhigen Besitz zu unterbrechen, das auf dem streitigen Orte befindliche Heu mit ein paar Wagen abfahren laßen, so würde er seinen Zweck dadurch ebenfalls erreichet haben, und das Gegentheil, wenn es ihn daran hindern wollen, in die Strafe der Pfandkehrung verfallen seyn.

Bey der auf eine so gewaltsame Art vorgenommenen Pfändung aber, hätte er sich alle unglückliche Folgen, so daraus entstehen können, beymessen müssen, und er ist daher mit Recht wegen der von ihm überschrittenen Schranken der Pfändung bestrafet worden.

§. 139.

Wie sich das pfändende Theil bey geschehenen Pfandkehrungen zu verhalten habe.

Wie aber hat sich das pfändende Theil, wenn der Gepfändete bey der Pfandkehrung Gewaltthätigkeit ausübet, dagegen zu verhalten, und ist er alsdenn ebenfalls zu Gewaltthätigkeiten zu schreiten befugt?

Vim vi repellere, d. i. Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, scheinet zwar eine selbst in den Rechten erlaubte Regel zu seyn, zumahl wenn die Pfandkehrung auf des pfändenden eigenthümlichen Grund und Boden geschehen.

Inzwischen ist doch dabey viele Behutsamkeit zu gebrauchen, weil in solchen Fällen sehr leicht zu weit gegangen werden kann.

Ueberhaupt ist die hiebey anzuwendende Gewalt dergestalt zu mäßigen, daß daraus keine schädliche Folgen entstehen können.

Ich habe vor einigen Jahren selbst den Vorfall gehabt, daß einer meiner Unterthanen sich in einem benachbarten Walde unrechtmäßiger Weise Holz zu holen, beyfallen ließ.

Als ihn der Holzwärter ertappte, und durch Wegnehmung der Axt pfänden wollte, that er Pfandkehrung, und wollte sich die Axt nicht nehmen lassen.

Der Holzwärter grif daher nach seiner Flinte, und schoß dem Pfandkehrenden die Beine voll Hagel.

Diese Art von Gewalt war, weil daraus sehr schädliche Folgen, und wohl gar der Todt des Geschossenen entstehen können, der vorgenommenen Pfandkehrung nicht angemessen, zumahl er den Thäter wohl kannte, und folglich allemahl wegen des entwandten Holzes Gerechtigkeit und Genugthuung erhalten konnte.

Es wurde auch auf mein Ansuchen, dieser Holzwärter wegen des begangenen Excesses arrestiret und bestrafet.

Sollte sich aber, wie im gemeinen Leben nicht selten zu geschehen pfleget, ein Hirte oder Schäferknecht von den bestellten Feldwärtern nicht pfänden lassen, sondern sich dagegen mit Prügeln und harten Bedrohungen setzen wollen, so kann es nicht gemißbilliget werden, wenn sich der Feldwärter einige Männer aus der Gemeine zu Hülfe rufet, und auf solche Art die Pfändung vorzunehmen suchet, bey welchen Gelegenheiten es sich denn der Pfandkehrende, in so ferne er dem ohnerachtet in seiner Widersetzlichkeit beharret, selber beyzumessen hat, wenn er einige derbe Schläge oder Ribbenstöße davon träget.

Eben dieses findet auch statt, wenn Fuhrleute oder durchtreibende Viehhändler in dem Getreide Schaden anrichten, und sich von dem zur Beobachtung der Felder angeordneten Wächter nicht pfänden lassen wollen.

Man thut nicht unrecht, dergleichen verwegene Fuhrleute und Viehhändler in gefängliche Haft nehmen, und sie wegen dieser That nachdrücklich bestrafen zu lassen. Denn die bestellte Feldwärter müssen heilig seyn, und von jedermann respectiret werden, weil sonst ihr ganzes Amt unnütze wird.

§. 140.

Warum die Pfandkehrungen, die gegen unrechtmäßige Pfändungen vorgenommen werden, nicht vor unerlaubt und strafbar angesehen werden können.

Der Grund der Strafbarkeit aller Pfandkehrungen ist §. 136. in dem Recht, das der Pfändende zur Pfändung hat, gesetzet worden.

Wenn nun bey unrechtmäßigen Pfändungen das pfändende Theil kein Recht zur Pfändung hat, so gehet hieraus von selbst hervor, daß alsdenn auch die Pfandkehrung nicht unerlaubet sey, noch vor strafbar geachtet werden könne.

Man nehme z. B. den Fall an, daß Titius auf des Sempronius eigenthümlichen Grund und Boden das Recht einer Aufhütungs-Dienstbarkeit, entweder aus unstreitigen brieflichen Urkunden, oder durch einen vieljährigen ruhigen Besitz, erlanget hätte, es aber dem Sempronius einfiele, das Vieh des Titius dem ohnerachtet zu pfänden, und denselben dadurch in seinem ruhigen Besitz, der doch auf rechtliche Art nicht mehr zu vernichten ist, zu unterbrechen.

Offenbar ist es, daß in einem solchen Fall die intendirte Pfändung des Sempronius unrechtmäßig ist, weil er wegen der ihm entgegen stehenden Urkunden oder Verjährung, ob gleich der Platz, wo das Vieh des Titius angetroffen wird, sein Eigenthum ist, kein Recht zu pfänden hat.

Wenn nun der Titius die Pfändung nicht gutwillig geschehen lassen will, sondern sich derselben in der gehörigen Art und Ordnung widersetzet, so mag diese Widersetzlichkeit vor keine wirkliche und strafbare Pfandkehrung geachtet werden.

§. 141.

Warum auch die Widersetzung derjenigen, so auf fremden Grund und Boden eigenmächtig gepfändet und angehalten werden wollen, vor keine wahre Pfandkehrung zu halten sey.

Wir haben ferner oben festgesetzet, daß, wenn die Pfändung vor rechtmäßig erkannt werden soll, solche in den Gränzen des Eigenthums des Pfändenden geschehen müsse, und niemanden erlaubet sey, Menschen oder Vieh, so Schaden gethan, oder eine Turbation unternommen haben, auf einem fremden Grund und Boden zu verfolgen, und daselbst das Recht der Pfändung eigenmächtig an ihnen auszuüben.

Inzwischen geschiehet dieses von denen, die von den richtigen Schranken des Pfändungsrechts nicht gehörig unterrichtet sind, sehr oft, und es kommen fast täglich dergleichen Vorfälle vor.

Weil aber eine solche auf fremden Grund und Boden vorgenommene Pfändung keine rechtmäßige Pfändung ist, so kann auch dem gepfändeten Theil nicht verarget werden, wenn er sich derselben widersetzet.

Und also ist auch eine solche Widersetzlichkeit keine strafbare Pfandkehrung. Vielmehr handelt der Pfändende unrecht und strafbar, daß er sich ein fremdes Gebiethe, auf welchen ihm kein Pfändungsrecht zu exerciren zuständig ist, dadurch zu violiren unterstanden hat.

Wenn fremde Durchreisende oder mit Vieh durchtreibende heimlicher Weise Schaden gethan haben, ist es zwar nicht unerlaubt, selbige an dem nächsten Ort zu verfolgen, und sie durch die dortige Obrigkeit, auf vorhergängiges Ansuchen, zu einem billigmäßigen Schadenersatz anhalten zu lassen.

Eigenmächtige Pfändungen aber auf fremden Gebiethe, ohne Requisition der Obrigkeit des Orts, vorzunehmen, bleibet allemahl unerlaubt, und es kann daher die Widersetzlichkeit, die der Gepfändete dagegen thut, niemahls als eine wahre Pfandkehrung gestrafet werden.

§. 142.

Von eigenmächtiger Erbrechung der Pfandställe, und warum solche der höchste Grad einer strafbaren Pfandkehrung sey.

Oefters sind die Gepfändete verwegen genung, die Pfandställe bey nächtlicher Zeit zu erbrechen, und sich aus denselben das darinn befindliche abgepfändete Vieh eigenmächtig heraus zu holen.

Dieses ist sonder Zweifel der höchste Grad der Pfandkehrungen, welche am meisten und nachdrücklichsten geahndet zu werden verdienet.

Es ist daher auch in allen wohlgeordneten Staaten als eine besonders strafbare Handlung in den Gesetzen ausgezeichnet.

Dergleichen Vergehungen können ganz füglich als öffentliche Diebstähle und Räubereyen angesehen werden, und sind daher auch auf gleiche Art zu bestrafen.

Zehntes Hauptstück.

Von den bey Gränzstreitigkeiten vorfallenden, theils ökonomischen, theils rechtlichen Wahrheiten.

§. 1.

Einleitung in dieses Hauptstück.

Zur Sicherheit des ländlichen Eigenthums werden besonders richtige Gränzen und Mahle erfordert, und die Vernunft giebet es, daß deren Ermangelung unter Nachbaren zu vielen Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben müsse.

Die Erfahrung lehret auch, daß es in allen Gerichtshöfen an einer zahlreichen Menge von weitläuftigen Processen, die hierüber entstanden sind, nicht fehle, sondern die Archive und Registraturen damit gar sehr angefüllet sind.

Bey Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten sind blos rechtliche Grundsätze nicht hinreichend.

Auch von verschiedenen ökonomischen Wahrheiten muß ein Richter, der darinn aus eigener Ueberzeugung nach Pflicht und Gewissen Recht sprechen, und das Schicksal der Parthen bestimmen will, unterrichtet seyn.

Wir werden daher unsern bey diesem Werke habenden Absichten nicht zuwider handeln, wenn wir ebenfalls hievon eine gründliche und zuverläßige Anweisung zu geben uns angelegen seyn lassen, und eben hiezu ist denn das gegenwärtige zehnte Hauptstück gewidmet.

§. 2.

Was unter dem Ausdruck Gränzen verstanden werde, und warum solche nothwendig sind.

Unter einer Gränze wird nichts anders verstanden, als ein sicheres Kennzeichen und Merkmahl, wie weit eines jeden Besitzers Eigenthum gehe, und woran es von des Nachbarn Grund und Boden zu unterscheiden sey.

So lange die Menschen in der ersten Gemeinschaft lebten, waren dergleichen Zeichen und Merkmahle nicht nöthig, sondern ein jeder suchte den gemeinschaftlichen Ort so gut zu nutzen als er konnte, wie solches noch anjetzt bey allen unter der Communion stehenden Hütungen und Gemeinheits-Plätzen gewöhnlich ist.

Nachdem aber die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes auf dem Erdboden die Aufhebung der Gemeinschaft und Einführung des alleinigen Eigenthums nothwendig machte, so waren auch gewisse Kennzeichen, woran der Umfang des ihm zugefallenen oder sich angemaßten Eigenthums erkannt werden konnte, unentbehrlich.

§. 3.

Von den verschiedenen Arten der Gränzen.

Eben so aber, wie die Besitzer eines Eigenthums nicht von einerley Eigenschaft, und die Besitzungen selber von verschiedener Größe und Umfange sind, müssen auch die Gränzen, wodurch der Umfang eines jeden Eigenthums bestimmet wird, unter verschiedenen Classen in Betracht genommen werden.

Nicht blos einzelne Städte und Dörfer haben ihre Gränzen nöthig, sondern auch die Reiche und Länder selber, müssen durch sichere Kennzeichen und Merkmahle von andern benachbarten Ländern und Reichen unterschieden werden können.

Dieses ist der Begriff, den man sich von den Landesgränzen zu machen hat.

In den meisten Ländern giebet es, ob sie gleich insgesammt unter einem Regenten stehen, dennoch verschiedene von einander abgesonderte Provinzien, welche gemeiniglich erst nach und nach acquiriret und dem Landes-Eigenthum einverleibet worden.

Dergleichen Provinzien haben theils eine jede ihre eigene Dicasterien und Landes-Collegien, theils aber auch ihre besondere Rechte, Gewohnheiten und Privilegien.

Dieses machet es nöthig, daß sie noch immer von einander unterschieden werden, und eine jede ihre eigene Gränze haben müsse.

Hieraus entstehen die noch allenthalben beybehaltene Provinzial-Gränzen, wovon unter andern die Neumark und Pommern zum Beyspiel angeführet werden können.

Auch ist fast eine jede Provinz in verschiedene besondere Kreise und Districte abgetheilet, deren jeder seine eigene Vorsteher, auch wohl besondere Gewohnheiten und Vorrechte hat.

Aus diesem Grunde müssen dergleichen besondere Kreise ebenfalls ihre besondere Merkmahle, wodurch sie von andern unterschieden werden können, haben, und dieses giebet denn zu den Kreis-Gränzen Gelegenheit.

Demnächst gränzen die Privatörter entweder mit Privat-Nachbaren, oder mit landesherrlichen Gütern und Aemtern.

Ob gleich Gerechtigkeit liebende Landesherren, in Ansehung ihrer Güter vor die Privatbesitzer kein Vorrecht verlangen, sondern solche mit denselben nach einerley Grundsätzen behandelt wissen wollen, so ist doch in vielen Ländern in Ansehung der Dicasterien, die über dergleichen zwischen den Landesherrn und den Privatbesitzern vorgefallenen Gränz-Streitigkeiten das Recht zu erkennen haben sollen, verschiedenes verordnet, und darunter von den gewöhnlichen Regeln abgewichen worden, weßhalb auch dieser Gränzunterscheid nicht gänzlich auffer Acht gesetzet werden kann, sondern davon gleichmäßig eine besondere Abtheilung gemacht werden muß.

Aus eben dieser Ursache ist auch in Ansehung der Städte ein Unterscheid zu machen, theils ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, theils aber, ob sie mit landesherrlichen Aemtern oder andern Städten auch Privat-Dörfern gränzen.

Nicht in allen diesen Fällen gehören deren Gränzstreitigkeiten vor einerley Gericht, sondern es stehet nach deren Verschiedenheit bald diesem und bald wiederum einem andern das Erkenntniß darüber zu.

Endlich sind nicht allein bey einem jeden Dorf oder Stadt, Gränzen und Kennzeichen, wodurch eines jeden Ortes Eigenthum von den benachbarten Feldmarken unterschieden werden können, nöthig, sondern es werden auch dergleichen sichere Merkmahle, in Ansehung eines jeden Einwohners besonderer eigenthümlicher Grundstücke erfordert.

Dieses alles wollen wir in dem gegenwärtigen Hauptstücke näher auseinander setzen, und bey einer jeden Gränzart, theils was in Ansehung ihrer Entscheidung selber zu beobachten ist, theils aber auch, vor welches Gericht ihre Entscheidung eigentlich gehöret, umständlich bemerken.

§. 4.

Welchen *Collegiis* in den Königl. Preußischen Staaten die Regulirung der Landesgränzen obliege.

Zuförderst wollen wir uns die Richter und Dicasterien, die bey diesen verschiedenen Gränzarten die Oberaufsicht und das Recht, die darinn vorfallende Streitigkeiten zu entscheiden, besitzen, bekannt zu machen suchen.

Die Landesgränzen können nicht blos den Provinzial-Gerichten, welche eigentlich nur, um den Privat-Eigenthümern Recht zu sprechen, geordnet sind, überlassen werden, sondern es ist nöthig, daß die hierunter vorfallende Veränderungen und Irrungen näher zu dem Throne des Landesherren kommen.

Denn diesem ist unmittelbar daran gelegen, daß solche nicht verrücket, und dadurch die landesherrliche Hoheit geschmählert oder verkürzet werde.

In den Königl. Preußischen Staaten ist aus diesem Grunde ausdrücklich festgesetzet, daß bey Gränzstreitigkeiten wegen streitiger Landesgränzen, die Nothdurft von dem *General-Directorio* mit dem Departement der auswärtigen Affairen a) concertiret, und darnach sowohl an die Cammern als Regierungen das Nöthige verfüget werden soll, wie solches aus dem *d. d.* Potsdam den 19ten Junii 1749. ergangenen Reglement, wegen Festsetzung der vor die verschiedene Collegia gehörenden Fälle, mit mehrern zu ersehen ist.

Das Departement der auswärtigen Affairen ist dazu gesetzet, daß es auf die landesherrliche Gerechtsame gegen die benachbarte Mächte, sowohl zu Friedens- als Kriegeszeiten, genau Acht haben, und selbige gegen alle Beeinträchtigungen vertheidigen soll.

Ganz natürlich ist es daher, daß dieses Departement auch besonders die Landes-Gränzen, damit darinn keine unzuläßige Abänderung oder Verkürzung unternommen werde, unter seiner Vorsorge habe.

Das General-Directorium hat die Oberaufsicht über alle landesherrliche Einkünfte und Domainen, und demselben lieget alsdenn alles dasjenige, wodurch selbige vermindert werden können, zu verhindern ob.

Da nun solches bey Verrückung der Landesgränzen gar leicht geschehen kann, so ist eben so billig als nothwendig, daß dasselbe bey den wegen Landesgränzen vorfallenden Streitigkeiten zugezogen werde.

a) Zur Erläuterung für die Auswärtigen, welche vielleicht von der eigentlichen Preußischen Verfassung keine genaue Kenntniß haben, folglich auch nicht, was unter den beyden hier benannten hohen Dicasteriis zu verstehen sey, wissen möchten, will ich davon eine kurze Nachricht beyfügen.

Der

Der Königliche Preußische in der Residenzstadt Berlin etablirte Etatsrath hat drey verschiedene Departements.

Zu dem ersten Departement gehören die auswärtige mit andern Mächten und Fürsten vorfallende Angelegenheiten, und eben dieses ist das in dem Reglement benannte Departement der auswärtigen Affairen.

Es ist solches mit zwey wirklich Geheimen Etats-Ministern besetzet, und denenselben ein geheimer Kriegesrath, welcher besonders in den auswärtigen Justitz-, folglich auch Landesgränzen-Sachen den Vortrag hat, beygefüget.

Gegenwärtig wird dieses Departement der auswärtigen Affairen von den beyden Geheimen Etats-Ministern Grafen von Finckenstein und von Hertzberg mit vielen Ruhm verwaltet.

Zu der zweyten Abtheilung des Königl. Geheimen Etats-Ministerii gehören alle in dem ganzen Lande, nur allein Schlesien, welches seinen eigenen dirigirenden Minister hat, ausgenommen, vorfallende Finanz- Krieges- Domainen- und Policey-Sachen.

Zu diesen Angelegenheiten ist schon zu des Höchst-seligen Königs Friedrich Wilhelms Zeiten ein eigenes Collegium, unter dem Namen des General-Directorii etabliret worden, welches mit verschiedenen Räthen, die den Namen von geheimen Finanzräthen führen, besetzet, und in verschiedene Departements eingetheilet ist.

In einem jeden Departement präsidiret ein wirklicher Geheimer Etats-Minister, der deßhalb den Titel eines Vicepräsidenten des General-Directorii führet, weil Se. Königl. Majestät selber als Präsident dieses ganzen Collegii angesehen werden.

Die jetzigen in diesem General-Directorio dirigirende Etats-Ministri, sind die Geheimen Etatsräthe von Blumenthal, von Schulenburg, von Görne, von Gaudi, von Michaelis, und der Generalmajor von Schulenburg präsidiret in dem Militair-Departement.

Alle vorkommende Sachen werden in diesem großen Collegio in Gegenwart der darinn bestellten sämmtlichen dirigirenden Ministern und ihnen beygeordneten Räthen vorgetragen, und das Zweifelhafte von den vorgesetzten Ministern nach der Mehrheit der Stimmen entschieden.

Zu der dritten Abtheilung des Geheimen Etatsraths gehören endlich alle Justitz-, Criminal-, Lehns- und geistliche Sachen.

Dieses Justitz-Departement ist gegenwärtig in den Händen des Großcanzlers von Carmer und der Geheimen Etats-Minister von Münchhausen, von Zedlitz und von Dörenberg.

Ein jeder von diesen Geheimen Etats-Ministern hat von allen diesen Angelegenheiten seinen ihm von dem Könige angewiesenen Theil, und es geschiehet der Vortrag von den eingekommenen Sachen alle Montage in den Versammlungen des ganzen Etatsraths.

Dem Großcanzler aber ist besonders die Wiederbesetzung der in den Justitz-Collegiis ereigneten Vacanzen, jährliche Revision der Regierungen, und die Besorgung aller sonst bey der Justitz nöthigen Veränderungen und Verbesserungen aufgetragen.

§. 5.

Warum auch dieses Statt finde, wenn gleich die Güter, auf welchen dergleichen Landes-Gränzen vorhanden sind, nicht dem Landesherrn selber, sondern Privat-Besitzern zugehören.

Die an fremde Länder angränzende Oerter gehören nicht allemahl dem Landes-Herrn unmittelbar zu, sondern befinden sich gemeiniglich unter dem Besitz der Privat-Eigenthümer.

Hat

Hat nun gleich der Landesherr bey dem Genuß solcher an fremde Länder angränzenden Güter kein unmittelbares Interesse, so können doch solche unter den benachbarten Privatbesitzern vorfallende Gränzstreitigkeiten ebenfalls nicht anders, als mit Vorbewußt des Landesherrn, seines auswärtigen Departements und General-Directorii, weder in Güte, noch auch durch den Weg Rechtens, abgemachet werden.

Die Gränzen solcher Güter machen, ob sie gleich von Privateigenthümern besessen werden, dennoch in der That die Landesgränze aus. Und wenn schon der Landesherr solche Güter nicht unter seinem unmittelbaren Genuß hat, so werden doch, wenn eine unrechtmäßige Schmälerung darinn vorgehet, dessen Jura territorialia dadurch zugleich mit gekränket.

Aus diesem Grunde müssen auch dergleichen Gränzstreitigkeiten, dem oben angeführten Reglement gemäß, für das hohe auswärtige Departement und General-Directorium gebracht, und von den Provinzial-Collegiis, ohne deren Vorbewußt und Einwilligung, nichts unternommen werden.

Gemeiniglich pfleget in solchen Fällen von beyden mit einander gränzenden Mächten oder Fürsten eine Commission verordnet zu werden, welche die vorgefallene Streitigkeiten gemeinschaftlich untersuchet, und solche durch gütliche Einverstehung abzumachen trachtet.

§. 6.

Warum bey Regulirung der Provinzial-Gränzen die Cammern mit den Justiz-Collegiis zusammen treten müssen.

Die Provinzial-Gränzstreitigkeiten können ebenfalls nicht auf den Fuß, wie diejenigen, so nur bloß das Interesse der Privatbesitzer betreffen, behandelt werden, sondern es ist dazu die Zusammentretung sowohl der zur Justitzpflege, als auch zur Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte und Policeysachen in den Provinzien bestellten Collegien nöthig. Oefters muß auch die Sache wohl gar an das General-Directorium gebracht, und dessen Entscheidung darüber erwartet werden.

In dem mehrgedachten Reglement vom 19ten Junii 1749. ist dieserhalb folgendes verordnet:

> Wegen der Provinzial-Gränzen thun sich beyderseitige Regierungen und Cammern zusammen, und vergleichen sich darunter *ex æquo & bono*, absonderlich, wenn es auf keine *Alteri*rung des *Cataſtri* einer oder andern Provinz ankommt, anderer Gestalt davon jederzeit mit Einschickung einer Charte an das General-Directorium *referi*ret werden muß.

Das bloße Privat-Interesse, so die Güterbesitzer in dergleichen Gränzstreitigkeiten haben können, gehörte eigentlich nur zum Erkenntniß der Gerichtshöfe, und die zur Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte und Policeysachen bestellte Collegia, welche in den Königl. Preußischen Landen unter dem Namen von Krieges- und Domainen-Cammern bekannt sind, würden hierunter niemahls einen Einfluß haben können.

Nur lediglich die richtige Bestimmung, wie weit eines jeden Provinzial-Collegii Jurisdiction gehet, und auch wie weit ein jeder Ort die jährliche Landes-Abgaben zu dieser oder jener Provinzial-Casse entrichten müsse, machet es nothwendig, daß hierunter beyde

beyde Arten von Collegien zusammen treten, und dasjenige, was etwa in Ansehung der Provinzialgränzen streitig und zweifelhaft seyn möchte, in Ordnung zu bringen suchen müssen.

§. 7.

In welchen Fällen die Provinzial-Gränzangelegenheiten auch vor das General-Directorium zu bringen sind.

Die Erfahrung lehret es, daß diese Provinzialgränzen die Gränzörter öfters dergestalt durchschneiden, daß ein Theil des Dorfes zu der einen, und der andere Theil desselben wiederum zu der andern Provinz gehöret.

Ja man hat Beyspiele, daß diese Art von Gränzen einem und eben demselben Bauer über dem Feuerheerd gehen, und er folglich mit der einen Hälfte zu dieser, und mit der andern zu der andern Provinz und deren Gerichtbarkeit zu rechnen ist.

Ist diese Verschiedenheit in den Landes-Catastris gehörig verzeichnet, und darin auf eine bestimmte Art bemerket, wie viel und welche öffentliche Abgaben an die Cassen der einen oder andern Provinz entrichtet werden müssen, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nicht dergleichen Provinzialstreitigkeiten von den bey dieser Sache concurrirenden Justiz- und Cammercollegiis, wie das angeführte Reglement ausdrücklich besaget, ex bono et æquo reguliret und abgethan werden.

Denn beyde Provinzien haben einen gemeinschaftlichen Landesherren, und diesem kann die Bestimmung der Provinzialgränzen gleichgültig seyn, so lange nur nicht sein Landesherrliches Interesse darunter leidet.

Es haben aber, wie schon oben bemerket worden, nicht alle Provinzien, ob sie gleich unter der Bothmäßigkeit eines und eben desselben Oberherren stehen, einerley Schuldigkeiten über sich, noch auch genießen sie gleicher Vorrechte.

In dieser Absicht nun ist es nach dem Inhalt des angeführten Reglements nothwendig, daß die Entscheidung solcher Gränzstreitigkeiten dem Landesherrlichen General-Directorio, welchem die Oberaufsicht über alle Landesherrliche Einkünfte und Gerechtsame anvertrauet ist, überlassen, und ohne dessen Vorbewußt nichts bestimmet werde.

§. 8.

Vorstehendes wird durch ein Beyspiel der verschiedenen in Pommern und der Neumark als zweyer an einander gränzenden Provinzien vorwaltenden Gerechtsame näher erläutert.

Um dieses durch ein Beyspiel zu erläutern, wollen wir den Unterschied, der hierunter in der Neumark und Pommern, als zwey an einander gränzenden Provinzien vorwaltet, annehmen.

In der Neumark sind alle bisher gewesene Lehn- und Rittergüter vor Allodial erkläret, und es fallen von denselben, außer den wenigen, die zur Zeit der Allodisation auf zwey oder vier Augen gestanden haben, keine weiter an den Landes- und Lehnsherrn zurück.

In Pommern hingegen findet der Rückfall der durch Absterben des letztern Lehnsfolgers erledigten Lehngüter an den Landes- und Lehnsherrn noch allemahl statt.

In der Neumark haben die Güterbesitzer, einige wenige ausgenommen, weder eine eigenen Krugschank noch das Recht der hohen Jagd.

In Pommern hingegen sind diese beyde Gerechtsame fast mit allen Landgütern verknüpfet.

In der Neumark muß eine Tonne des Landesherrlichen Salzes mit einen Thaler theuerer, als in Pommern, bezahlet werden.

Es könnten noch mehrere Vorrechte, welche das Herzogthum Pommern vor die Neumark voraus hat, angeführet werden. Dieses allein aber wird schon genug seyn, um jedermann begreiflich zu machen, daß die richtige Bestimmung der Provinzialgränzen zwischen der Neumark und Pommern dem Landesherrlichen Interesse nicht gleichgültig ist, sondern die zur Oberaufsicht der Landesherrlichen Einkünfte verordnete Collegia hierauf ein wachsames Auge zu halten, gegründete Ursache haben.

Den hierunter vorwaltenden Unterscheid zwischen der Neumark und Pommern habe ich nur blos zum Beyspiel angeführet, und es werden sich vermuthlich auch bey andern angränzenden Provinzien ebenfalls Umstände, welche dieses zu beobachten nothwendig machen, ereignen.

§. 9.

Von welchen Gerichten, die zwischen den Landesherrlichen Aemtern oder *Immediat*-Städten und Aemtern vorfallende Gränzstreitigkeiten zu reguliren sind.

Zu der dritten Classe der Gränzarten gehören diejenigen, welche die Landesherrliche Aemter und Immediatstädte (a) oder auch ein Landesherrliches Amt mit den andern, scheiden.

Entstehen über dergleichen Gränzen Streitigkeiten und Irrungen, so ist offenbar, daß dabey nur blos das Landesherrliche Interesse leiden kann.

Denn ob gleich das Patrimonium der Immediatstädte den Städten selber und ihren Magistraten zuständig ist, so stehet doch allemahl die Oberverwaltung dieses Patrimonii unter Landesherrlicher Aufsicht.

Ganz natürlich ist es daher, daß vornemlich diejenige Landescollegia, welchen die Oberaufsicht über die Landesherrlichen Einkünfte, folglich auch über die Aemter und Immediatstädte anvertrauet ist, solche Gränzstreitigkeiten zu reguliren und zu entscheiden haben, den Justitzcollegiis aber nur blos in solchen Fällen, wo der Nutzen oder Schaden der Privat-Eigenthümer mit einen Einfluß hat, gebühret.

In den Königl. Preußischen Staaten, in welchen man in dergleichen Dingen vorzüglich eine gute Ordnung antrift, findet man daher, nach Maßgebung des oben gedachten Reglements, darunter folgendes festgesetzet:

Die Gränzirrungen hingegen zwischen königlichen Aemtern und Städten, oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zur Determinirung derer Cammern.

(a) Nicht alle Städte sind ein unmittelbares Eigenthum des Landesherren, sondern es giebet auch verschiedene kleine Landstädte, welche, gleich denen Dörfern, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als auch der Gerichtbarkeit, Adlichen Besitzern zugehören.

Nur

Nur blos zu Verwaltung der Policey pfleget, besonders in den Königl. Preußischen Ländern, auch in solchen Städten von dem Landesherrn ein Policeyburgermeister bestellet zu werden.

Hieraus ist denn der Unterscheid zwischen Immediat- und Mediat-Städten entstanden.

Den ersten Namen führen diejenigen, welche unmittelbar dem Landesherren zugehören, unter der zweiten Benennung aber werden diejenige verstanden, wovon das Eigenthum adlichen Privat-Besitzern zuständig ist.

Nur die ersten gehören, wenn sie mit andern Städten oder Landesherrlichen Aemtern Gränzstreitigkeiten haben, blos zum Ressort der Königl. Krieges- und Domainencammer, nicht aber die letztern, als deren Besitzer den andern Privateigenthümern gleich zu schätzen sind.

§. 10.

Was in den Königl. Preuß. Ländern verordnet ist, wenn zwischen den Königl. Aemtern oder Immediatstädten und den Adelichen Gränzirrungen vorfallen.

Bey Gränzirrungen zwischen Landesherrlichen Aemtern oder Immediatstädten und denen Adelichen Güterbesitzern, imgleichen bey denen, welche zwischen Immediatstädten vorfallen, haben, nach dem mehr gedachten Reglement, nur blos die Justitzcollegia das Recht zu erkennen.

Jedoch ist dabey auch denen Krieges- und Domainencammern, und wenn die streitige Gränze einen Wald betrift, den Forstämtern der Beytritt in dergleichen Sachen zugestanden worden, indem es in dem erwehnten Reglement ausdrücklich heißet:

Wenn dergleichen Gränzirrungen aber zwischen den Königl. Aemtern und Städten oder denen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern entstehen, so gehöret die Cognition denen Justitzcollegiis.

Es müssen aber vornemlich die Cammern, mit welchen die Forstämter combiniret sind, mit dazu gezogen werden, damit sie denen Commissariis von denen Justitzcollegiis die Oberforstmeister und Departementsräthe zu Nebencommissarien zuordnen, und denen Gränzbesichtigungen nicht allein beyzuwohnen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten, sondern auch demnächst den Gränzreceß mit zu unterschreiben, und davon ein Original denen Cammern einzuliefern, damit diese, bey denen Anschlägen von den Aemtern oder Cämmereygütern, sich darnach richten können.

Sollte aber dem einen oder dem andern Cammercommissario, und absonderlich dem Oberforstmeister, erhebliche Verhinderniß vorfallen, so müssen die Cammern deren Stelle durch andere ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch keinerley Ursachen zu gegründeten Beschwerden über Protraction der Gränzcommißionen Anlaß geben.

§. 11.

Wie weit die denen Krieges- und Domainencammern hierunter verstattete Concurrenz zu extendiren sey.

Man ersiehet hieraus ganz klar, daß den Königl. Krieges- und Domainencammern in dergleichen Fällen kein eigentliches Entscheidungsrecht zustehe, sondern solches nur allein den Justitzcollegiis gebühre.

Dieser den Königl. Cammern zugestandene Beytritt hat nur hauptsächtlich die Vertheidigung der Königl. Gerechtsame auf den Aemtern sowohl, als bey den Cämmereygütern in den Immediatstädten, zum Grunde.

Die oben angeführte Worte dieses Reglements:

Damit die Cammern, bey denen Anschlägen von denen Aemtern oder Cämmereygütern sich darnach richten können, bemerken die Ursachen von der ihnen in diesem Fall gebührenden Concurrenz ganz augenscheinlich.

Daß die Königl. Krieges- und Domainencammern von allen Veränderungen, die auf denen unter ihrer Oberaufsicht stehenden Aemtern und Cämmereygütern vorfallen, eine genaue Kenntniß haben müssen, ist um so nothwendiger, als es ihre Pflicht erfordert, davor zu sorgen, daß die Landesherrliche Gerechtsame auf keinerley Art geschmählert, oder verkürzet werden mögen.

Höchst billig ist es daher, daß bey der Applanirung solcher Gränzstreitigkeiten nichts ohne ihren Vorbewußt vorgenommen, und auch zu solchem Ende besonders die durch ein gütliches Abkommen getroffene Gränzrecesse von denen Cammercommissarien mit unterschrieben werden.

Wird aber die Sache nicht gütlich abgethan, so bleibet die Entscheidung derselben nur allein denen Justitzcollegiis in allen Instanzien vorbehalten, und die Königl. Cammern müssen sich dasjenige, was in denselben rechtlich erkannt wird, gefallen lassen.

Zwar haben die Justitzcollegia das von den Cammercommissariis und Oberforstmeister über die Gränzbesichtigung abgestattete Gutachten nicht außer Augen zu setzen.

Inzwischen kann es doch nur in so weit, als es rechtlich und nicht von den Gegnern durch Gegengründe elidiret worden ist, bey Entscheidung der Sache einen Einfluß haben.

§. 12.

Die Entscheidungen der unter Privat-Güterbesitzern vorfallenden Gränzstreitigkeiten gehören lediglich vor die Justitzcollegia, und was dabey vor ein Verfahren zu beobachten sey.

Daß die zwischen den Adlichen und andern Privatgüterbesitzern sich entsponnene Gränzstreitigkeiten zu denjenigen Gegenständen zu rechnen sind, deren Entscheidung lediglich von den Justitzcollegiis abhanget, verstehet sich von selbst.

Jedoch werden davon solche Irrungen ausgenommen, wo die in Zweifel gezogene Gränze zugleich entweder eine Landes- oder Provinzialgränze ausmacht. Alsdenn muß, wenn gleich der Streit nur blos Privatbesitzer betrift, dennoch alles dasjenige, was wir oben aus dem Reglement von 1749, sowohl in Ansehung der Landes- als Provinzialgränzen, bemerket haben, beobachtet werden.

Auch die Gränzen der Privatgüter sind nicht wohl anders, als nach einer vorhergängigen genauen Besichtigung zu entscheiden.

Hiezu ist denn die Anordnung einer Commißion nöthig, welche sich auf den streitigen Ort verfügen, die von beiden Theilen angegebene Gränzmahle untersuchen, Zeugen darüber abhören, vor allen Dingen die Sache durch einen gütlichen Vergleich zu heben

bemühet seyn, in dessen Entstehung aber, mit Einsendung der Acten und einer genauen Vermessungscarte, an dasjenige Collegium, von welchem es diesen Auftrag erhalten, zur fernern Entscheidung berichten muß.

Bey dergleichen Gränzstreitigkeiten fallen nicht blos juristische Fragen zu entscheiden vor, sondern es haben in den meisten Fällen auch die ökonomische Grundsätze einen großen Einfluß.

Billig ist es daher, daß dergleichen Gränzcommissionen nicht lediglich aus Männern, die in der Rechtsgelahrtheit erfahren sind, bestehen, sondern dazu auch tüchtige und gründliche Wirthe genommen werden müssen.

§. 13.

Warum auch das Eigenthum eines jeden Einwohners in einem Orte seine bestimmte Gränzen haben müsse, und daß solche durch die Nachbaren sehr leicht verrücket, und dadurch zu allerhand Gränzstreitigkeiten Anlaß gegeben werden könne.

Nicht bloß zwischen den Städten, Aemtern und Dörfern giebet es Gränzstreitigkeiten, sondern es fallen dieselben auch unter den Einwohnern des Ortes selber, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, häufig vor.

Ein jeder Einwohner muß, da er sein besonderes Eigenthum besitzet, auch seine eigene Gränzen haben, wodurch dasjenige, was ihm zugehöret, von den Besitzungen seiner Nachbaren unterschieden werden kann.

An den Orten, wo keine Gemeinschaftsaufhebung unternommen worden, liegen gemeiniglich die Aecker, Wiesen und andere Grundstücke dergestalt mit einander vermenget, daß es die Besitzer nicht blos mit einem, sondern mehrern Nachbaren, von welchen sie auf allen Seiten umringet sind, zu thun haben.

Ganz natürlich ist es, daß sich aus dieser Ursache bey dergleichen Gränzen noch weit mehrere Irrungen, als bey den Gränzen, wodurch die Feldmark selber von dem benachbarten Eigenthum abgesondert wird, ereignen müssen.

Die Gränzmahle, so den Eigenthümern des Orts unter sich gesetzet sind, können öfters durch eine Kleinigkeit verrücket, und dadurch zu Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben werden.

Besonders nimmt man solches bey den vermengt liegenden Aeckern wahr, indem es alsdenn nichts ungewöhnliches ist, daß ein Nachbar dem andern von seinem Acker einige Fahren unvermerkt abpflüget, und dadurch sein Eigenthum verkürzet, hingegen seine Grundstücke vermehret.

§. 14.

In wie weit die Magistrate in den Königl. Preuß. Mediat-Städten über die zwischen den Einwohnern vorfallende Gränzstreitigkeiten eine Cognition haben.

Da die Einwohner einer Stadt oder Dorfes in allen Rechtsangelegenheiten unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts gehören, so können sie auch in dergleichen unter ihnen vorfallenden Gränzstreitigkeiten in der ersten Instanz wohl kein ander Forum haben.

Die unverrückte Erhaltung der Gränzen zwischen den Einwohnern eines Ortes gebühret auch schon einer jeden Obrigkeit aus dem Grunde, weil es als eines der vorzüglichsten Policeygeschäfte anzusehen ist.

In Ansehung der Städte ist in dem mehrmahl angeführten Reglement vom 19ten Juny 1749 die Sache ausdrücklich festgesetzet, wenn es daselbst heißet:

Wenn auch Gränzstreitigkeiten in den Städten zwischen Nachbaren, wegen ihrer Bürgerstellen, Gärten, Aecker und Wiesen auf denen Stadtfluren sich ereignen, so gehören solche vor die Magistrate, welche allen Fleiß anwenden müssen, solche in Güte beyzulegen, allenfalls haben sie davon umständlich an die Justitzcollegia zu berichten.

Nach dem Inhalt dieses Gesetzes scheinet es zwar, als wenn die Magistrate in den Städten nur blos dergleichen Gränzstreitigkeiten zu untersuchen befugt wären, nicht aber, solche in der ersten Instanz zu entscheiden, und darüber zu erkennen das Recht hätten, weil ausdrücklich verordnet worden, daß sie in Entstehung der Güte davon an die Justitzcollegia zur Decision berichten sollen.

Ich sehe zwar keinen Grund ab, warum die Magistrate nicht in diesen Gränzstreitigkeiten, eben sowohl, als in allen andern bürgerlichen Klagesachen, das Recht der ersten Instanz auszuüben berechtiget seyn sollten, glaube auch nicht, daß solches zur Observanz gekommen seyn mag, sondern noch wohl immer von denselben in prima instantia salvis remediis erkannt wrden wird.

Da inzwischen die Magistrate in den Städten keine jurisdictionem patrimonialem sondern nur delegatam besitzen, diese aber allemahl von dem Landesherren, aus dessen Händen sie solche empfangen haben, eingeschränket werden kann, so würde nichts darwieder zu sagen seyn, wenn auch gleich die Absicht des höchsten Gesetzgebers in diesem Reglement dahin gienge, daß die Magistrate in den Städten das ihnen sonst in prima instantia zuständige jus decidendi in den Gränzstreitigkeiten nicht exerciren, sondern solches den ihnen vorgesetzten Justitzcollegiis überlassen sollten.

Als eine wahrscheinliche Ursache von dieser in dem erwähnten Gesetze bemerkten Abweichung könnte man eben dasjenige, was wir vorhin von den Gränzstreitigkeiten, daß sie als Policeysachen in Betracht zu nehmen wären, gesaget haben, annehmen, wiewohl ich auch hiebey nicht unangemerket lassen kann, daß alsdenn der Bericht des Magistrats nicht an die Justitz-, sondern Cammercollegia, als unter welchen die Magistrate in Policeysachen stehen, abgestattet werden müßte.

Vielleicht aber ist man, weil die Gränzstreitigkeiten sowohl zu den Justitz- als Policeysachen gehören, um die Concurrenz dieser Collegien nicht allzusehr anzuhäufen, von dieser sonst in andern Fällen gemachten Ordnung abgegangen, und aus solchem Grunde die Direction und das Erkenntniß dieser Angelegenheiten den Justitzcollegiis alleine überlassen worden.

§. 15.

§. 15.

Daß die Entscheidung der Gränzstreitigkeiten auf den Dörfern schlechterdings in der ersten Instanz vor die Gerichts-Obrigkeit eines jeden Ortes gehöre, nebst den dabey zum Grunde liegenden Ursachen.

In Gränzangelegenheiten, welche auf den Landgütern der adlichen Besitzer vorfallen, ist die Sache hierunter keinem Zweifel unterworfen.

Vermöge der den adlichen Güterbesitzern zuständigen jurisdictio patrimonialis, oder Erbgerichte, haben sie ein wohl hergebrachtes Recht, in allen unter den Einwohnern vorfallenden Rechtsangelegenheiten in prima instantia salvis remediis zu erkennen, und selbige, ohne vorher darüber zu berichten, zu entscheiden.

Dieses Recht ist auch in Gränzsachen nirgends durch einiges Gesetz oder Landesherrliche Verordnung eingeschränket worden, folglich auch nichts vorhanden, was sie an dessen Ausübung hindern könnte.

Einer Gutsobrigkeit lieget schon vorhin ob, davor zu sorgen, daß ein jeder ihrer Unterthanen, bey den ihnen anvertrauten Besitzungen, sie mögen solche eigenthümlich, oder nur genießbrauchsweise inne haben, ungekränkt erhalten werde, indem sie sonst, weder die Landeslasten, noch auch die herrschaftliche Pflichtleistungen gehörig zu entrichten, im Stande bleiben können.

Schon aus diesem Grunde hat eine jede Dorfsobrigkeit auf die Richtigkeit der Gränzen zwischen ihren Unterthanen ein wachsames Auge zu halten, Pflicht und Schuldigkeit über sich, und sie ist daher um so mehr, vermöge der ihr über ihre Unterthanen zuständigen Erbgerichtbarkeit, dergleichen Gränzirrungen, wenn sie einen Richterlichen Ausspruch erfodern, in der ersten Instanz rechtlich zu entscheiden befugt.

§. 16.

Daß dieses auch alsdenn statt findet, wenn die Gerichtsobrigkeit selber mit ihren Unterthanen Gränzstreitigkeiten hat.

Nicht selten fallen auf dem Lande, auch zwischen der Herrschaft und den Unterthanen selber, Gränzirrungen vor.

Die Bauern geben, besonders an den Orten, wo keine Separation der Gemeinheiten vorgegangen, sondern die Herrschaftliche- und Baueräcker vermischt untereinander liegen, sehr häufige Gelegenheiten dazu.

Die an die herrschaftliche Ackerstücke angränzende Bauerhufen wird man gemeiniglich in ihrem Umfange weit breiter und größer, als die andern, so von den herrschaftlichen Aeckern entfernter sind, antreffen.

Der mit der Herrschaft gränzende Bauer unterläßet es nicht, von Zeit zu Zeit von dem herrschaftlichen Lande immer etwas abzupflügen, und dadurch sein Grundstück zu vergrößern.

Auch die genaueste Aufmerksamkeit kann, weil es nach und nach, und folglich unvermerkt geschiehet, ihn nicht daran hindern.

Bei den vielen Gemeinheits-Separationen, die mir bisher aufgetragen worden, sind nur wenige Fälle gewesen, in welchen ich nicht dergleichen betrügliche Ränke der Bauern wahrgenommen hätte.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist doch allemahl gewiß, daß der Grundherr nicht immer dazu stille schweigen kann, sondern endlich, wenn dieser Kunstgriff der Bauern zu merklich wird, die Augen öfnen, und den ihm abgepflügten Acker wieder zurück verlangen muß.

Kommt es nun hierunter durch die Widersetzlichkeit der Unterthanen zu einen Rechtsstreit, dergestalt, daß die Sache durch einen rechtlichen Spruch entschieden werden muß, so wird es vielleicht manchen zweifelhaft scheinen wollen, ob auch alsdenn eine Dorfsobrigkeit sich das Recht der ersten Instanz anmaßen könne, indem solches wider den allgemeinen Rechtssatz, daß **niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne**, anzulaufen scheinet.

Allein eben darinn bestehet der Vorzug der Erbgerichtbarkeit, daß derjenige, der solche besitzet, auch die mit seinen Unterthanen habende Rechtsstreitigkeiten in der ersten Instanz zu entscheiden befugt ist.

Der dieser Befugniß entgegenstehende natürliche Rechtssatz, vermöge deßen niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn kann, wird dadurch hinlänglich gedecket, daß in solchen Fällen der Gerichtsherr nicht in eigener Person Recht spricht, sondern seine Gerichtbarkeit durch einen auf die Justitz vereidigten Gerichtsverwalter ausüben lässet, wie solches in den Königl. Preußischen Staaten ausdrücklich verordnet ist, und auch wohl in andern Ländern natürlicherweise beobachtet wird.

§. 17.

Wie es hierunter in Ansehung der wegen der Zehend-Gränzen vorfallenden Streitigkeiten zu halten sey.

An vielen Orten, wo das Zehendrecht eingeführet ist, sind auch, um das Recht des Zehendherrn gehörig zu bestimmen, gewiße Zeichen und Merkmale erfoderlich.

Nicht immer sind die sämtliche Aecker des Zehenders, sondern nur ein Theil derselben, dem davon abzuführenden Zehenden unterworfen.

Hieraus ergiebet sich von selbst die Nothwendigkeit, daß der unter diesem Rechte stehende Ackertheil von demjenigen, der von solcher Last frey ist, abgegränzet werden müße.

Dergleichen Gränzen können gar leicht, weil sie gemeiniglich in das kleine gehen, verrücket, und dadurch zu allerhand Irrungen und Streitigkeiten Anlaß gegeben werden.

Ist der Zehendherr auch zugleich Gerichtsobrigkeit des Ortes, in welchem er das Recht den Zehenden zu heben besitzet, so ist wohl kein Bedenken, daß auch diese Gränzwistigkeiten, in so ferne sie seine eigene Unterthanen betreffen, vor seinen Gerichten, in der ersten Instanz erörtert und entschieden werden müßen.

Ich habe aber schon bey andern Gelegenheiten bemerket, daß in denjenigen Gegenden, wo das Zehendrecht gewöhnlich ist, ein Gutsbesitzer, solchen öfters in ganz fremden Orten, wo ihm keine Gerichtbarkeit zustehet, zu erheben hat.

Fallen alsdenn zwischen dem Zehendherrn und Zehender wegen der Zehendgränzen Irrungen vor, so ist ganz natürlich, daß sich der Zehendherr keine Befugnis, die Sache durch seinen Gerichtsverwalter entscheiden zu laßen, anmaßen könne.

Vielmehr gebühret der Dorfgerichtsobrigkeit des Ortes, unter welchen die Zehender stehen, das Recht darüber in der ersten Instanz zu erkennen zu.

Haftet das Zehendrecht so gar auf fremde herrschaftliche Aecker, wie man davon verschiedene Beyspiele hat, so verstehet sich von selbst, daß die über dergleichen Zehendgränzen entstandene Irrungen unmittelbar vor die Justiz-Collegia, unter welchen die Zehender stehen, gebracht werden müßen.

§. 18.

Von den Kennzeichen eines wahren Gränzmahles, und was zu einem tüchtigen Gränzmahl erfordert werde.

Nachdem wir in dem vorstehenden nicht allein die verschiedene Gränzarten, sondern auch die verschiedene Gerichte, von welchen die darüber entstandene Rechtsstreite zu beurtheilen und zu entscheiden sind, kennen gelernet, so müßen wir uns auch nunmehr dasjenige näher ans Licht zu setzen bemühen, was zu einem sichern Gränzmahl erfordert wird, und woraus, ob es ein wirkliches Gränzmahl sey oder nicht, erkannt werden kann.

Besonders in zwey Fällen hat man hievon eines gründlichen Unterrichts nöthig.

Es sollen entweder ganz neue Gränzen gezogen, oder die über die alte Gränzen entstandene Streitigkeiten entschieden werden.

In dem ersten Fall ist, die Wahl solcher Gränzmahle, welche von vorzüglicher Dauer sind, und daher so leicht zu keinen künftigen Irrungen Anlaß geben können, der Vernunft gemäß.

In dem zweyten Fall, wenn über alte Gränzen Streitigkeiten, welche entschieden werden sollen, entstanden sind, bedarf ein Richter ebenfalls einer genauen Kenntniß von den Eigenschaften eines wahren Gränzmahles.

§. 19.

Von dem Unterscheide der natürlichen und künstlichen Gränzen, und was unter einer jeden von diesen beyden Gattungen verstanden werde.

Um die Sache ordentlich und gründlich zu behandeln, wird dabey zuförderst auf den Unterscheid zwischen den **natürlichen** und **künstlichen**, oder von den Nachbaren selber errichteten Gränzen näher in Betracht genommen, und auseinander gesetzet werden müßen.

Die Natur hat in vielen Gegenden die Hand dazu geboten, daß die Nachbaren gewisse Lagen und Dinge zu Gränzmahlen und zur Bestimmung des einem jeden zugehörigen Eigenthums angenommen haben, und diese sind aus solcher Ursache unter dem Namen von natürlichen Gränzen bekannt.

Es gehören dahin besonders die **Spitzen von hohen Bergen, große und kleine Flüße auch Bäche, Bäume, Straßen, Wege und Fußsteige.**

Wo die Natur zu dergleichen Gränzbezeichnungen keine Gelegenheit gegeben hat, ist allerdings nöthig gewesen, daß die Nachbaren selber gewiße Merkmahle und Kennzeichen, wodurch sie ihr Eigenthum von einander absondern, und woran ein jeder das Seinige erkennen können, errichten müßen, und diese Gattung von Gränzen verstehe ich unter den **künstlichen.**

Hieher können gerechnet werden, die **Gränzsteine, Gränzpfähle,** gemeine **Gränzhaufen** und dergleichen von den Nachbaren selber errichtete Unterscheidungszeichen.

Nach dieser allgemeinen Anzeige wollen wir die zu einer jeden Gattung von Gränzmahlen gehörige besondere Arten in genauere Erwegung ziehen, und bey einer jeden das nöthige anmerken.

§. 20.

Von den natürlichen Gränzen, und besonders von den Spitzen hoher Berge.

Wir wollen hierunter mit den natürlichen Gränzen den Anfang machen, weil solche gemeiniglich vor die sichersten gehalten werden, sie es aber, wenn man die verschiedene Arten derselben in Betracht nimmt, nicht durchgehends sind, sondern durch dieselben öfters weit mehrerer Anlaß zu Irrungen und Streitigkeiten, als durch die künstliche, gegeben wird.

Die Unveränderlichkeit ist bey allen Gränzmahlen, besonders aber denen natürlichen, eine Haupteigenschaft.

Ich werde daher auch bey Untersuchung der verschiedenen Arten von natürlichen Gränzen hierauf mein vornehmstes Augenmerk richten, und denjenigen, die sich hierunter besonders auszeichnen, billig den Vorzug geben.

Die Spitzen hoher Berge, welche man besonders bey Landesgränzen, und in den Gebürgen, auch wohl bey Privat-Gütern, anzutreffen pfleget, sind sonder Zweifel, wenn sie zu Gränzunterscheidungszeichen erwählet worden, unter allen die unveränderlichsten.

Man hat zwar in der Geschichte auch von Bergen, die durch Erderschütterungen und unterirdisches Feuer eingestürzet sind, Beyspiele.

Diese Beyspiele gehören aber zu den größesten Seltenheiten der Natur, und es kann daher darauf keine Rücksicht genommen werden.

Inzwischen kann man die hohen Berge nicht immer, wie ein Messerrücken in ihren Spitzen gestaltet, annehmen.

Es kann daher nur selten die Spitze eines Berges als eine zuverläßige natürliche Gränze angenommen werden, wenn nicht dabey zugleich bestimmet worden, wie weit die auf solcher Spitze befindliche Oberfläche einem oder andern Theil zuständig seyn soll.

Diese Art von natürlichen Gränzen wird daher nicht füglich, ohne Beyfügung künstlicher Gränzmahle, wodurch die Oberfläche des Gränzberges getheilet wird, eine Zuverläßigkeit erhalten können.

§. 21.

Von den Flüßen, Ströhmen und Bächen, und warum solche keine zuverläßige Gränze abgeben.

Eine sehr gewöhnliche Art von natürlichen Gränzen sind die Flüße, Ströhme und Bäche.

In

In Rücksicht der Unveränderlichkeit, als der Haupteigenschaft eines sichern Gränzmahls, scheinen dieselben vor andern einen merklichen Vorzug zu haben, wobey sie sich auch dadurch zugleich empfehlen, daß sie dem Eigenthum eines jeden Nachbaren die mehreste Sicherheit geben, indem keiner den andern so leicht turbiren, und in dem ruhigen Besitz seines Eigenthums stöhren kann.

Das letztere gebe ich, besonders in Ansehung großer Flüße und Ströhme, welche nicht anders, als vermittelst einer Brücke oder Fähre, paßiret werden können, gar gerne zu, wie wohl in Ansehung der kleinen Bäche und Gewässer auch diese Sicherheit öfters nur sehr zweydeutig ist.

In Ansehung der Unveränderlichkeit aber ist diese Art von Gränzen fast die allerunzuverläßigste, und es fehlt nicht an häufigen Beyspielen von sehr wichtigen Gränzprocessen, die durch den veränderten Lauf eines Flußes oder Strohmes entsponnen sind.

§. 22.

Warum die Flüße und Ströhme keine zuverläßige natürliche Gränze abgeben.

Wer nur einigermaßen in solchen Gegenden, wo dergleichen fließende Gewässer befindlich sind, bekannt ist, der wird hierin schon vorhin aus der täglichen Erfahrung genugsam überzeuget seyn.

Diese Erfahrung lehret, daß sich das Fluthbett der Flüße und Ströhme nach und nach versandet, und dadurch eine gewiße Höhe bekömmt, welche den freyen Abzug des Wassers, besonders bey starken Fluthen, hindert.

Hiedurch wird das mit Gewalt andrängende Wasser in die Nothwendigkeit gesetzet, sich an den Seiten der Ufer in den senkigten Oertern einen neuen freyen Ausfluß zu verschaffen.

Anfänglich, und ehe das Wasser die gehörige Breite gerißen hat, bleibet zwar auch in dem alten Fluthbette ein Theil des darinn sonst gänzlich fortgefloßenen Wassers zurück.

Hat aber das neue Fluthbett nach einigen Jahren die gehörige Breite und Tiefe erlanget, dergestalt, daß es die ganze Menge des in dem Flußе befindlichen Wassers faßen kann, so verläßet endlich der Fluß das alte Fluthbett ganz und gar.

An der Warthe und Netze giebet es hievon verschiedene Beyspiele, und mir sind selber Commißionen aufgetragen gewesen, bey welchen ich die dadurch entstandene Gränz-Veränderungen untersuchen müßen.

In der ersten Zeit bleiben zwar noch immer auch von dem alten Fluthbette merkliche Spuhren, daß daselbst der alte Strohm oder Fluß gegangen sey, übrig.

Zuletzt aber verwachsen dergleichen alte Fluthbette dergestalt, daß man sie nicht weiter von andern Früchte oder Gras tragenden Grundstücken unterscheiden kann.

Nach Verfließung von halben und wohl ganzen Jahrhunderten werden daher die Gränzen, die durch den ehemaligen Gang solcher Flüße und Ströhme bezeichnet worden, in die größeste Dunkelheit gesetzet.

Selbst an Zeugen, die den ehemaligen Wassergang gekannt haben, fehlet es, und dadurch werden die über dergleichen durch den neuen Wasserlauf verrückte Gränzen noch in mehrere Ungewißheit verwickelt.

Aus diesem allen ergiebet sich daher ganz klar, daß diese Art von natürlichen Gränzen, weil es ihnen an der Haupteigenschaft, nemlich der Unveränderlichkeit, fehlet, nicht so schlechterdings vor zuverläßig geachtet, und als vorzüglich anempfohlen werden können.

§. 23.

Daß dieses jedoch nur hauptsächlich von den Mittelflüßen und Ströhmen zu verstehen sey.

Jedoch kann ich hiebey nicht unerinnert lassen, daß diese öftere Veränderungen des Wasserlaufes nur hauptsächlich bey den Mittelströhmen, und zwar denjenigen, welche flache und niedrige Ufer haben, wahrgenommen wird.

Unter diesen Mittelströhmen sind mir, wie vorhin erwähnet worden, besonders die Warthe und Netze bekannt.

Selbige haben fast nirgends solche hohe Ufer, daß dadurch das Austreten des Wassers in neue Fluthbette verhindert werden könnte.

Die Verwallungen, so man bey denselben in den neuern Zeiten anbringen wollen, sind auch nicht von der Beschaffenheit, daß dadurch diesem Unheil gänzlich abgeholfen werden könnte.

Vielmehr ist man öfters bey diesen Gelegenheiten, solchen Ströhmen einen neuen Wasserlauf zu verschaffen, genöthiget gewesen.

Dieses mag zwar in Ansehung des großen von Ueberschwemmungen zu befürchtenden Uebels heilsam seyn, wird aber dennoch in Ansehung der Gränzen, die der ehemalige Wassergang des Strohmes bezeichnen sollen, allemal eine merkliche Veränderung und Irrung verursachen.

§. 24.

Warum hingegen die große Hauptflüße weit zuverläßigere Gränzen abgeben, und besonders zu Landes- und Provinzialgränzen sehr geschickt sind.

Bey großen Hauptflüßen, wovon mir besonders die Elbe und Oder bekannt sind, ist es nur ein sehr seltener Fall, daß dieselben ihr ganzes altes Fluthbette verlassen, und ein neues suchen sollten.

Die Last des Wassers ist in solchen Hauptflüßen zu mächtig, daß es sich nicht durch die hin und wieder angesetzte Versandungen bey verdoppelter Gewalt durchreißen, und seinen Lauf ungehindert fortsetzen könnte.

Suchen sich dergleichen große Hauptflüße zwar auch bey starken Fluthen auf beyden Seiten einige Nebenwege, so verlässet doch der Strohm selber das alte Fluthbett niemal gänzlich, zumal diese Hauptflüße an vielen Orten mit merklichen Anhöhen und hohen Ufern von der Natur umgeben sind.

Da ich nicht gerne mich in Dinge einlasse, die ich nicht selber gesehen, oder davon aus eigener Erfahrung eine Kenntniß besitze, so habe ich auch aus dieser Ursache die übrigen in Deutschland befindlichen Hauptflüße nicht nennen wollen.

Inzwischen habe ich doch aus dem Grunde, daß in dergleichen Hauptflüßen die allzugroße Last und Menge des Wassers die gänzliche Versandung des alten Fluthbettes nicht verstatten könne, eine zulängliche Ursache zu glauben, daß es auch mit diesen von mir nicht besonders benannten Hauptflüßen eine gleiche Bewandtniß haben werde, und von denselben ebenfalls eine gänzliche Verlassung des alten Fluthbettes nicht so leicht zu befürchten stehe.

Hieraus folget denn von selbst, daß die Hauptströhme mit weit mehrerer Zuverlässigkeit, als die Mittelströhme, zu Gränzmahlen und Unterscheidungszeichen des Eigenthums zwischen Nachbaren angenommen werden können.

Besonders fällt in die Augen, daß dergleichen Hauptflüße sehr geschickte Landes- und Provinzialgränzen abgeben.

§. 25.

Ursachen, warum auch die ganz kleine Flüße, Bäche oder Fließe mit mehrerer Zuverlässigkeit zu Gränzmahlen angenommen werden können.

Eben dasjenige, was ich von den großen Hauptflüßen gesaget habe, findet auch bey den ganz kleinen Flüßen, Bächen oder Fließen, wie man sie an einigen Orten zu nennen pfleget, wiewohl aus ganz entgegengesetzten Ursachen, Platz.

Die Last des Wassers in den großen Hauptströhmen ist zu groß, als daß dessen ungehinderter Fortlauf durch eine Versandung gänzlich gehemmet und aufgehalten werden könnte.

Eben so ist im Gegentheil die Macht des Wassers in den ganz kleinen Ströhmen, Bächen oder Fließen zu schwach, als daß es genugsame Gewalt, sich ein ganz neues Fluthbett zu reißen, und das alte gänzlich zu verlassen, haben sollte.

Bey starken Wasserfluthen, besonders beym Abgange des Schnees und häufigen Platzregen, pflegen zwar auch diese kleine Gewässer auszutreten, und die herumliegenden Gegenden zu überschwemmen.

Nur selten aber wird man wahrnehmen, daß sie sich einen ganz neuen Wassergang mit gänzlicher Verlassung des alten suchten.

Daß dieses nicht so leicht geschehen kann, davon ist unter andern auch mit eine Ursache, weil dergleichen kleine Ströhme und Bäche nur selten einen Sand- sondern vielmehr festen Kiesgrund haben, in welchen keine solche Versandung, als bey den Haupt- und Mittelströhmen, zu befürchten ist.

Auch haben dergleichen kleine Ströhme und Bäche, bey gewöhnlichen Wasser, nach dem Verhältniß ihrer Wasserlast, ein weit höheres Ufer und tieferes Bett.

Das Wasser kann also in denselben bey starken Fluthen weit geschwinder verschiessen, und es hat, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, nicht Zeit genug, sich einen neuen Ausfluß und Wassergang suchen zu können.

Geschehen auch gleich hin und her einige Ausbrüche in den Ufern, so können doch solche mit weniger Mühe gar bald wieder ausgebessert, und hergestellet werden.

Aus dieser Ursache sind denn auch die kleinen Ströhme oder Bäche mit weit mehrerer Zuverläßigkeit zu Gränzmahlen zu wählen.

§. 26.

Daß die Bäume keine zuverläßige Gränzmahle abgeben, weil sie die Haupteigenschaft aller Gränzmahle, nemlich die Unveränderlichkeit, nicht an sich haben.

Zu den natürlichen Gränzmahlen werden auch unter andern die Bäume gezählet.

Dieser Art von Gränzmahlen bedienet man sich gemeiniglich bey Abgränzung der Waldungen.

Einige der stärksten Bäume werden zu solchem Ende auf beyden Seiten angeschalmet, und einem jeden Schalm ein gewisses Zeichen, woraus man, daß es ein Gränzbaum sey, erkennen kann, gegeben.

So lange ein solcher Gränzbaum stehen bleibet, und weder von Menschen umgehauen wird, noch auch durch Alter oder gewöhnliche Baumkrankheiten untergehet, wird solches allemal ein sicheres Merkmahl, um daran das Eigenthum eines jeden Nachbaren zu unterscheiden, bleiben.

Siehet man aber hiebey auf die Unveränderlichkeit, als die Haupteigenschaft aller Gränzmahle, zurück, so wird von selbst offenbar, daß die Gränzbäume diese Eigenschaft nicht an sich haben.

Es ist zwar durch öffentliche Gesetze, sich an dergleichen Gränzbäume zu vergreifen, und solche abzustämmen, bey schwerer Strafe verbothen.

Allein wem ist nicht bekannt, daß auch die schärfsten Gesetze und Verbothe vielfältig übertreten werden, und die schwereste Strafen den so häufig eingerissenen Holzdiebereyen keinen Einhalt thun können, zumal gemeiniglich die Gränzbäume von solcher Art und Stärke sind, daß sie einen jeden, der Holz brauchet, und sich, solches auf eine unerlaubte Weise anzuschaffen, kein Gewissen machen, besonders reizen und anlocken müssen.

Wäre aber auch dieser Fall, wegen der darauf gesetzten harten Strafe nicht so leicht zu befürchten, so bleibt doch allemal gewiß, daß ein jeder Baum zu den vergänglichen Dingen gehöret, und daher, nachdem er ein gewisses Alter erreichet, abstirbet, zuletzt umfällt, und endlich vermodert.

In dieser Rücksicht kann also kein Baum, er sey von welcher Art und Gattung er wolle, vor ein zuverläßiges Gränzmahl angesehen werden, weil er der Veränderlichkeit schlechterdings unterworfen, und sein Untergang über kurz oder lang nothwendig erfolgen muß.

Hiezu tritt noch, daß man zu dergleichen Gränzbäume keine junge, sondern gemeiniglich die stärksten und ältesten Stämme, welche beynahe das Ziel ihres Daseyns erreichet haben, zu wählen pfleget.

Könnte man, welches aber nicht wohl schicklich ist, junge erst angehende Stämme dazu nehmen, so würde man auf die Dauer eines solches Gränzmahls bey den Kiefern und

Fichten

Fichten auf ein und ein halbes, und bey den Eichen auf drey Jahrhundert, Rechnung machen können, welches denn schon, um diese Art von Gränzmahlen zu wählen, ein genugsamer Bewegungsgrund wäre, weil doch nichts ewig bleiben kann, und binnen dieser Zeit ganz füglich Vorkehrungen, um die alte Gränzbäume mit neuen zu verwechseln, getroffen werden könnten.

Da aber, wie vor erwähnet, die stärksten und ältesten Stämme dazu gewählet werden müssen, so kann man dergleichen Gränzmahlen kaum eine Dauer und Unveränderlichkeit von 50 und 100 Jahren nach Verschiedenheit der Holzarten, wenn sie auch nicht abgehauen werden, zutrauen.

§. 27.

Ursachen, warum die Landstrassen vor keine sichere natürliche Gränzmahle zu achten.

Landstrassen, Wege und Fußsteige sind ebenfalls zu der Classe der natürlichen Gränzen zu rechnen.

Siehet man dabey auf die oben angenommene Haupteigenschaften eines tüchtigen und sichern Gränzmahls zurück, so werden sich auch hiebey mancherley Zweifel, welche solche zu wählen nicht rathsam machen, ereignen.

Die öffentliche Landstrassen werden zwar nur selten verändert, sondern bleiben gemeiniglich an dem Orte, wo sie einmal angeleget worden.

Inzwischen lehret doch auch die Erfahrung, daß solche, besonders bey schlimmen Wegen, öfters gar sehr erweitert, und fast um die Hälfte vergrößert werden, welches denn, wenn sie als Gränzmahle angenommen worden, schon von selbst auf der einen oder andern Seite, oder auch wohl auf beyden Seiten, eine Gränzverrückung und Verminderung des abgegränzten Eigenthums nach sich ziehet.

Nicht selten wird von den Fuhrleuten das alte sonst gewöhnliche Geleise ganz und gar verlassen, und statt dessen ein neues gebrochen, und auch, der mehrern Bequemlichkeit halber, beständig beybehalten.

Derjenige Nachbar also, auf dessen Seite das alte Geleise stößet, gewinnet dabey offenbar, und derjenige, auf dessen Grund und Boden das neue gebrochen worden, verlieret augenscheinlich.

Folglich können dergleichen Gränzmahle niemal vor zuverläßig und unveränderlich angesehen werden.

§. 28.

Die Privatwege schicken sich ebenfalls nicht zu sichern Gränzmahlen.

Noch weit unsichrer sind die Privatwege, wenn solche zu Gränzmahlen angenommen werden wollen.

Wie vielen Veränderungen dieselben unterworfen sind, ist jedermann bekannt.

Oefters werden sie völlig verlassen, und ganz neue gemacht.

In den ersten Jahren kann man zwar noch die alten Wege erkennen, und, wo sie gegangen haben, unterscheiden.

Durch die Länge der Zeit aber wachsen sie völlig zu, werden auch wohl von beyden Seiten durchgepflügt, und es hören alsdenn alle Merkmahle einer Gränze von selbst auf.

§. 29.

Warum die Fußsteige, wenn sie zu Gränzmahlen erwählet werden wollen, noch weit unzuverläßiger sind.

Mit den Fußsteigen ist es hierunter noch gefährlicher.

Fast alle Fußsteige haben einen unrechtmäßigen Ursprung, indem solche blos von Leuten, die an den Aeckern, durch welche sie gehen, keinen, oder doch einen nur sehr wenigen Antheil haben, gemachet worden.

Denn niemand lässet sich gerne seinen Acker durch dergleichen Fußsteige freywillig verderben.

Da die Bequemlichkeit der Fußgänger die Hauptursache solcher Fußsteige ist, so giebt es die Natur der Sache von selbst, daß sie, sobald sie an einem andern Orte mehrere Bequemlichkeit finden, den alten Fußsteig verlassen, und statt dessen einen neuen machen.

Alsdenn gehet der alte Fußsteig ganz und gar ein, und verlieret natürlicher Weise noch weit eher seine Kenntniß, als die Privatwege.

Hieraus ergiebet sich nun zur Gnüge, daß die Fußsteige das Merkmahl einer Unveränderlichkeit nicht an sich haben, folglich sich auch zu keinen Gränzmahlen schicken.

§. 30.

Von den künstlichen Gränzmahlen und deren gewöhnlichsten Arten, wobey zugleich, was sie vor eine Haupteigenschaft haben müssen, bemerkt wird.

Wo die Natur keine Gelegenheit, eines von den vorher bemerkten Dingen zu einem Gränzmahl zu wählen, Gelegenheit gegeben hat, da erfordert es die Nothwendigkeit, daß Nachbaren, welche ihr Eigenthum auf eine zuverläßige Art von einander unterschieden wissen wollen, zur Errichtung künstlicher Gränzmahle, wie wir sie oben zum Unterscheide von den natürlichen genannt haben, schreiten müssen.

Die Unveränderlichkeit ist auch bey diesen eine Haupteigenschaft, dergestalt, daß diejenigen, von welchen man sich derselben am meisten versichert halten kann, billig vor andern den Vorzug haben müssen.

§. 19. haben wir besonders dreyerley Arten von dergleichen künstlichen Gränzmahlen, nemlich die **Gränzsteine**, **Gränzpfähle**, und die **gemeine Gränzhaufen** gerechnet.

Wir wollen eine jede dieser Arten in nähern Betracht nehmen, und über ihre verschiedenen Eigenschaften, vornemlich aber deren Unveränderlichkeit, das Nöthige anmerken.

§. 31.

Von den von Steinen gesetzten Gränzmahlen, daß solche unter allen die dauerhaftesten sind, und sich besonders zu den Landesgränzen am besten schicken.

Die Steine sind wohl unter allen Dingen, die man hiezu gebrauchen kann, die dauerhaftesten, und daher der Veränderlichkeit am wenigsten unterworfen.

Mit

Mit Recht mag man ihnen daher vor allen andern von uns benannten künstlichen Gränzmahlen den Vorzug beylegen.

Inzwischen ist bekannt, daß sich hiezu keine andere, als feste Bruch- oder aus Felsen gehauene Steine, schicken.

Bekannt aber ist es auch, daß solche nicht an allen Orten angetroffen werden, und es daher zu kostbar fallen würde, wenn man allenthalben die Gränzen mit dergleichen Steinen besetzen wollte.

In denjenigen Gegenden, wo diese Art von Steinen in Menge zu haben sind, ist es billig zu den unverantwortlichen Nachläßigkeiten zu rechnen, wenn man solche nicht vorzüglich bey allen und jeden Gränzen zu Gränzmahlen wählet.

Und auch da, wo diese Steinarten nicht eigentlich zu Hause gehören, sondern solche von entfernten Orten herbey geholet werden müssen, sollten solche billig wenigstens zu den Landesgränzen, bey welchen es besonders auf die Unveränderlichkeit der Gränzmahle ankommt, genommen werden.

§. 32.

Warum solchen Gränzsteinen ein besonderes Zeichen zu geben, und daß sie nicht zu klein seyn müssen.

Nach der Meynung der Rechtslehrer macht die bloße Setzung eines solchen Steines noch kein wahres Gränzmahl aus, sondern es wird überdem erfordert, daß ihm ein gewisses Zeichen, z. B. ein Kreuz, Buchstabe aus dem Alphabet, oder wohl gar der ganze Name des Orts, dessen Gränze er bezeichnen soll, gegeben, und solches in dem Gränzreceß ausdrücklich mit bemerket werde.

Von selbst verstehet es sich, daß diese Zeichen nicht blos mit Farbe auf den Stein anzumahlen, sondern in denselben einzuhauen sind.

Denn das erstere vergehet durch Luft und Regen gar bald, das letztere aber bleibet beständig.

Auch ist zu bemerken, daß dergleichen Gränzsteine nicht zu klein seyn müssen, weil sie sich vermöge ihrer natürlichen Schwere zuletzt gar zu tief in die Erde einsenken, und, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, gleichsam verkriechen, folglich der Endzweck, wozu sie bestimmet sind, verlohren gehet.

Besonders ist dieses bey den Haupt- und Landesgränzen zu beobachten.

Steinerne Säulen von wenigstens 6 bis 8 Fuß schicken sich dazu am allerbesten, und einen Landesherren können die daran gewandte Kosten um so weniger gereuen, als ihn solches nicht allein wider alle Verrückungen der Gränzen sicher stellet, sondern es auch zu einer wahren Zierde dienet.

Recht mit Vergnügen siehet man in den Sächsischen Ländern die vielen Gränz- und Meilensäulen, welche gewiß diesem Lande zu einer besondern Pracht gereichen.

§. 32.

Verschiedene bey Setzung der Gränzsteine zu beobachtende Vorsichten.

Der von uns angenommene Hauptsatz der Unveränderlichkeit bey allen Gränz-Mahlen, erfordert auch unter andern, daß hiezu Steine von recht harter Art, welche

durch die freye Luft, der sie beständig ausgesetzet sind, niemahls zermalmet noch vermürbelt werden können, gewählet werden müssen.

Blos gewöhnliche Bruchsteine sind hiezu nicht allemahl geschickt, weil viele derselben dergestalt weichartig sind, daß sie, wenn sie lange in der freyen Luft gestanden, zuletzt auseinander gehen, und wohl gar zusammen fallen.

Nöthig ist es daher, daß man hierauf bey Setzung neuer Gränzmahle von dieser Art vornehmlich sein Augenmerk richte, weil sonst der dabey gehabte Endzweck der Dauer und Unveränderlichkeit nicht erreichet werden würde.

Auch ist erforderlich, daß dergleichen Gränzsteine gehörig in der Erde befestiget werden, damit sie nicht so leicht umfallen können.

Ein Gränzmahl, welches erst einmahl umgefallen, gehet bald zu Schanden, und wohl gar verlohren.

Das Versenken der Gränzsteine, dessen ich in dem nächst vorstehenden §. 33. gedacht habe, kann am leichtesten dadurch verhütet werden, wenn man etwa 2 bis 3 Fuß tief in der Erde ein Fundament von Feld- oder andern Steinen leget, als welches dem Druck des Gränzsteines auf die sonst weiche Erde den gehörigen Widerstand thut, und folglich dessen allzu tiefe Versenkung von selbst verhindert.

§. 33.

Von den Gränzpfählen, worinn sie bestehen, und wie man sich derselben ebenfalls, besonders zu den Landesgränzen, zu bedienen pfleget.

Zu den künstlichen Gränzmahlen, deren man sich nicht selten zu bedienen pfleget, gehören ferner die Gränzpfähle.

Man setzet auf der Gränze von Distanz zu Distanz hölzerne Pfähle, befestiget sie in gehöriger Tiefe in die Erde, und versiehet selbige zugleich mit einer Tafel, auf welcher der Ort, dessen Gränze sie anzeigen sollen, bemerket ist.

An den Orten, wo es an hiezu geschickten Steinen fehlet, und sonst keine natürliche Gränze vorhanden ist, findet man gemeiniglich die Landesgränzen mit dergleichen Gränzpfahlen und Tafeln bezeichnet, und man hat sich nur noch neuerlich, bey dem vor einigen Jahren von der Krone Pohlen an die benachbarte Mächte abgetretene Districte, derselben bedienet.

Bey den Privatgränzen trifft man solche nur selten an, es sey denn in großen Wäldern, wo selbige, weil sie weit besser als andere Gränzmahle, wahrgenommen werden können, folglich den Holz- und Jagdberechtigten, auch Hirten und Schäfern, ohne Entschuldigung zur Warnung dienen können, nicht ungewöhnlich sind.

§. 34.

Ursachen, warum dergleichen Gränzpfähle, besonders bey den Landesgränzen, und zwar vornehmlich zu Kriegeszeiten, sehr unsicher und unzuverläßig sind.

Daß die Gränzpfähle nicht die Haupteigenschaft tüchtiger Gränzmahle an sich haben, wird ein jeder schon von selbst einsehen.

Wie

Wie sehr dergleichen Gränzbezeichnungen dem Muthwillen böser Leute ausgesetzet sind, giebet schon die Vernunft, und auch die Erfahrung bestätiget es.

Oefters machen sich ein paar besoffene Bösewichter, wenn sie auch sonst keinen andern Endzweck, als nur blos um Muthwillen zu treiben, haben, ein Vergnügen daraus, einen dergleichen Gränzpfahl umzuhauen, und wohl gar zu zerstücken.

Bey Privatgränzen hat solches nicht so viel zu sagen, weil ein dergleichen Vorfall von denen allenthalben befindlichen Arbeitern gar bald beobachtet werden kann, und die Sache daher, wenn es den Gränz-Nachbarn bekannt wird, durch Setzung eines neuen Gränzpfahls leicht wieder herzustellen ist.

In Ansehung der Landesgränzen aber ist dieses, weil solche öfters in vielen Jahren, aller bestellten Gränzbereuter, ohnerachtet, nicht revidiret werden, schon von mehrerer Bedeutung.

Und wenn auch zu Friedenszeiten ein dergleichen muthwilliges Abhauen der Gränz-Pfähle durch die Wachsamkeit der Gränzbereuter verhindert werden könnte, so ist doch bekannt, daß bey einem zwischen benachbarten Mächten entstandenen Kriege, die feindliche Truppen derjenigen Macht, so an des Nachbaren Land einen Anspruch zu haben vermeynet, die Gränzmahle zu zerstöhren, gemeiniglich ihre erste Beschäftigung seyn lassen.

Die allenthalben in die Augen fallende Gränzpfähle und Tafeln, machen ihnen hierunter die wenigste Mühe.

Die Gränzsteine sind zwar auch nicht gänzlich davon befreyet, inzwischen bleiben doch von denselben mehrere Spuhren und Merkmahle, woran man den Gang der vorigen Gränze, wenn selbige nach wieder hergestellten Frieden in den vorigen Stand gesetzet werden soll, erkennen kann, übrig.

Die gemeine Gränzhaufen sind hierunter weit sicherer, weil selbige nicht so leicht von Unbekannten entdecket, und, ohne kennbare Ueberbleibsel zu lassen, zerstöhret werden können.

Sehr heilsam wäre es daher, wenn bey den Landesgränzen die Gränzpfähle mit darzwischen liegenden Gränzhaufen vermischet würden.

Giengen auch gleich die ersten verlohren, so würden doch die letztern allemahl unversehrt, oder doch wenigstens kennbar bleiben.

§. 35.

Noch mehrere Ursachen, warum die Gränzpfähle zu Gränzmahlen zu wählen, nicht rathsam ist.

Wäre auch gleich weder eine muthwillige noch feindliche Zerstöhrung solcher Gränzpfähle und Tafeln zu befürchten, so ist doch gewiß, daß sie wegen ihrer kurzen Dauer nur wenig rathsam sind.

Ein abgestämmtes Holz, es sey von welcher Art es wolle, hält, wenn es beständig der freyen Luft und Wetter ausgesetzet ist, keine solche Zeit, als es die Unveränderlichkeit der Gränzmahle erfordert, gegen, sondern gehet frühzeitig in die Fäulniß über.

Das übelste dabey ist, daß gemeiniglich derjenige Theil eines solchen Gränzpfahls, welcher in der Erde stehet, am ersten verfaulet.

Eine natürliche Folge hievon ist, daß alsdenn auch der Obertheil des Gränz-Pfahls, ob er gleich sonst noch unschadhaft ist, umfallen und verderben muß.

Ein umgefallener Gränzpfahl aber bleibet nicht lange liegen, sondern die Holzberechtigten bemächtigen sich desselben, wegen des bey sich führenden trockenen Holzes gar bald.

Wenn nun dieser verlohren gegangen, und von dem in der Erde verfaulten Theil ebenfalls keine Ueberbleibsel mehr vorhanden sind, so fehlet es bey entstandenen Gränzstreitigkeiten schlechterdings an sichern Spuhren und Merkmahlen, woraus, daß daselbst ehemahls eine Gränze gegangen, und ein wirkliches Gränzmahl befindlich gewesen, erkannt werden kann.

Dieses aber erschweret die Gränzprocesse ganz ungemein, und verursachet öfters, daß man dieselben nicht anders, als den bekannten nodum gordium, behandeln kann.

§. 36.

Warum, wenn man Gränzpfähle setzen will, solche von eichenen Holze genommen werden müssen.

Will oder muß man, weil man wegen der Umstände des Orts keine andere bequemere Gränzzeichen haben kann, dennoch diese Art von Gränzmahlen wählen, so erfordert es wenigstens die Klugheit, daß dabey alle mögliche Vorsichten, um ihre sonst allzu große Veränderlichkeit zu mindern, genommen werden müssen.

Es ist bekannt, daß nicht alle Holzarten von gleich langer Dauer sind, sondern eine vor der andern der Witterung weit besser widerstehet.

Man hat daher die Eintheilung unter harten und weichen Holzarten gemacht, und jedermann weiß es, daß jene vor diesen in Ansehung der Dauer einen großen Vorzug haben.

Die Vernunft giebet es also schon von selbst an die Hand, daß man zu den Gränz-Pfählen hartes und nicht weiches Holz nehmen müsse.

Am besten schicket sich wohl hiezu das eichene Holz.

Schon auf dem Stamm hält sich eine Eiche, ehe sie zu ihrer Vollständigkeit kommt und abzusterben anfängt, weit länger als andere Baumarten.

Sie erreichet erst nach 300 Jahren das Ziel ihrer Vollständigkeit, da hingegen eine Fichte, Tanne oder Kiefer, schon in 80 höchstens bis 100 Jahren dazu gelanget.

Dieses allein kann einem jeden die Versicherung geben, daß auch das eichene Holz, nachdem es abgestämmet worden, von einer weit längern Dauer seyn müsse.

Die Erfahrung lehret solches bey allen Häusern und Gebäuden, welche auf eichenen Schwellen gebauet sind, zur Gnüge.

§. 37.

Das das zu den Gränzpfählen nöthige Holz von gesunden Bäumen genommen werde, auch nicht astig seyn müsse.

Will man sich von der längern Dauer solcher Gränzpfähle versichern, so muß man ferner davor sorgen, daß sie von gesunden und unschadhaften Bäumen genommen sind.

Die

Die Bäume haben ihre Krankheiten und Zufälle, wodurch ihre Verwesung vor der Zeit befördert wird, wie die Thiere und Menschen.

Das Holz von einem schon auf dem Stamme ungesunden und schadhaften Baum gehet daher ebenfalls, wenn es zu andern Dingen gebrauchet wird, weit eher in die Verwesung, als wenn der Stamm, der solches dazu hergegeben hat, ohne Mangel und Tadel ist.

Besonders hat man sich vor Holz, welches von wurmstichigen Bäumen genommen worden, in Acht zu nehmen.

Siehet auch gleich das Holz, nachdem es zu Pfählen zugehauen worden, von aussen gut und glatt aus, so hat es doch schon den Wurm, oder vielmehr die wurmstichige Art in sich, und die Erfahrung lehret, daß es in kurzen vermürbelt, und die davon gemachte Arbeit weit eher, als bey einer sonst von gesunden Holz verfertigten gewöhnlich ist, zu Schanden gehet.

Auch muß zu den Gränzpfählen, wenn man von ihnen eine längere Dauer erwarten will, kein ästiges Holz gewählet werden.

In die Astlöcher sammlet sich der Regen und andere aus der Luft herab fallende Feuchtigkeiten, welche weder abfließen, noch auch wegen der Härte des Astloches weiter in das Holz eindringen, und sich in demselben vertheilen können.

Das darinn gesammlete Wasser geräth dadurch in eine Fäulniß, und bekommt zuletzt eine Schärfe, welche sich auch durch das Astloch durchfrißt, und das ganze Holz des Pfahls ansteckt.

§. 38.

Auch muß das zu den Gränzpfählen bestimmte Holz, ehe es dazu verarbeitet wird, gehörig ausgetrocknet seyn.

Die Erfahrung lehret, daß bey einer jeden Holzart, wenn sie gleich frisch, nachdem der Baum abgestämmet worden, verarbeitet wird, die davon verfertigte Arbeit bey weiten nicht von so langer Dauer ist, als wenn das abgestämmte und bearbeitete Holz vorher, gehörig austrocknen zu können, Zeit genung gehabt.

Besonders ist alles dasjenige, was von Holz verfertiget wird, einer doppelten Veränderlichkeit unterworfen, wenn der Baum, von welchen das Holz genommen worden, zu einer solchen Zeit, wo er in vollen Säften stehet, abgestämmet wird.

Wird dem abgestämmten Holz nicht die gehörige Zeit gelassen, daß die in ihm befindliche Säfte durch Luft und Sonne ausgetrocknet werden können, so ist es ganz natürlich, daß diese, da ihnen durch die Trennung des Stammes von der Wurzel, der sonst gewöhnliche Trieb zur Circulation benommen worden, in eine Stockung gerathen müssen, welche wegen der daraus erzeugten Schärfe das ganze Holz ansteckt, und vor der Zeit in Fäulniß setzet.

Man muß diese Baumsäfte nicht mit dem gemeinen Wasser, welches, wie bald mit mehrern bemerket werden wird, zu der Dauerhaftigkeit des Holzes eher etwas beyträger, als daß es solche verhindern sollte, in Vergleichung setzen.

Diese Baumsäfte führen eine gewisse Schärfe bey sich, die man an dem gemeinen Wasser nicht wahrnimmt, und kommen daher gar leicht in Gährung, wie solches unter andern an dem bekannten Birkwasser offenbar ist.

Zu wünschen wäre es, daß diese Vorsicht bey allen Gelegenheiten, wo neue Gränz-Pfähle zu setzen nöthig ist, beobachtet werden möchte.

Man denket aber nur selten eher an Zubereitung der Gränzpfähle, bis sie wirklich gebrauchet werden, und alsdenn ist man gemeiniglich in die Nothwendigkeit gesetzet, das frische und noch mit vollen Säften angefüllte Holz, so wie es abgestämmet worden, dazu zu nehmen.

Kein Wunder ist es daher, wenn dergleichen Gränzpfähle in kurzer Zeit wiederum verfaulen, und dadurch unsichtbar werden.

Die gemeine Zimmerleute wollen zwar die mehrere oder wenigere Dauerhaftigkeit des Holzes, nachdem es in oder ausser dem bekannten Wadel oder Mondesveränderung gefället worden, beurtheilen.

Allein dieser Satz scheinet mir zu problematisch zu seyn, um darauf sichere Rechnung machen zu können.

Ich achte es daher vor weit sicherer, sich an die von uns oben gegebene Regel, daß der in seinen Säften gefällete Baum nicht eher, als bis diese Säfte völlig in ihm ausgetrocknet worden, zu Gränzpfählen verarbeitet werden müsse, zu halten.

Wenigstens können hievon vernünftige und begreifliche Gründe angegeben werden.

Ob das Holz eines Baumes recht ausgetrocknet, und folglich zu dem bestimmten Endzweck brauchbar sey, kann gar leicht durch den Klang, den es, wenn man mit einer Axt daran schläget, von sich giebet, geprüfet werden.

Bey einem noch nassen und nicht völlig ausgetrockneten Holze ist der Klang ganz dumpfigt, bey einem gehörig ausgetrockneten aber helle und empfindsam.

§. 39.

Warum das zu Gränzpfählen genommene Holz vorher einige Zeitlang ins Wasser zu werfen, wobey zugleich die Ursachen, warum solches zu seiner mehrern Dauerhaftigkeit vieles beytrage, angezeiget werden.

Um die Dauerhaftigkeit des zu Gränzpfählen bestimmten Holzes zu vermehren, hat man noch einige künstliche Mittel, die bey dieser Gelegenheit angemerket zu werden verdienen.

Die Erfahrung bestätiget es, daß alles Holz, wenn es im Wasser gelegen hat, der Verweßlichkeit am meisten widerstehet.

Ich habe selbst auf meinem Gute in den daselbst befindlichen Morästen, da ich sie aufräumen und zu Karpfenteichen machen lassen wollen, ganze Bäume unversehrt angetroffen.

Nach aller Wahrscheinlichkeit rührten diese Bäume noch von dem bekannten 30jährigen Kriege her, und dem ohnerachtet war das darinn befindliche Holz noch so gut und feste, als man nur immer von einem erst gefällten gesunden Baum verlangen kann.

Es

Es ist daher auch nichts ungewöhnliches, daß man dasjenige Holz, so man zum Gebrauch in freyer Luft anwenden will, vorher Jahr und Tag ins Wasser einsenket, und alsdenn erst zu seiner Bestimmung aufstellet.

Alle Dauerhaftigkeit des Holzes kommt darauf an, ob es enge oder weite Poros hat. Je enger die Pori sind, je mehrere Dichtigkeit hat es, und folglich kann es auch den von aussen eindringenden subtilen Lufttheilen, so zu seiner baldigen Corruption das hauptsächlichste beytragen, am meisten widerstehen.

Durch das lange liegen im Wasser dehnen sich nun die Holztheile mehr aus, und es werden daher die darinn befindliche Pori verengert.

Wenigstens nach meiner Theorie scheinet mir dieses die natürliche Ursache zu seyn, warum das im Wasser eine Zeitlang versenkte Holz, nach der allgemeinen Erfahrung, mehrere Dauerhaftigkeit von sich blicken lässet.

Sehr gut und vernünftig würde es solchemnach seyn, wenn man zu den Gränz-Pfählen kein anderes, als dergleichen auf vorbemeldete Art zubereitetes und eine Zeitlang im Wasser gelegenes Holz, wählte.

Allein auch dieses kann wohl nur selten beobachtet werden, weil an die Zubereitung der Gränzpfähle nicht leicht eher gedacht wird, als bis die Zeit, solche wirklich aufzurichten, gleichsam vor der Thüre ist.

§. 40.

Nöthige Vorsicht, den untersten Theil der Gränzpfähle, der in die Erde kommt, gehörig zu bebrennen.

Derjenige Theil des Gränzpfahles, der in der Erde stehet, ist der Fäulniß und Corruption am meisten unterworfen. Alles Holz faulet in der Erde weit geschwinder, als wenn es von der freyen Luft bestrichen wird.

Die Schwellen an den Gebäuden, die nicht gehörig untermauert, sondern zum Theil mit der daran stoßenden Erde bedecket sind, bestätigen dieses nach der allgemeinen Erfahrung ganz offenbar.

Ein jeder Bauer aber weiß, daß seine Zaunpfähle noch einmahl so lange dauern, wenn er sie an dem in die Erde kommenden Theil bebrennet.

Nichts ist daher natürlicher, als daß man dergleichen auch bey den Gränzpfählen, ehe man sie setzet und in die Erde gräbet, beobachtet.

Die daran zu wendende Mühe ist sehr geringe, und es kann auch solches zu allen Zeiten, wenn gleich sonst die Gränzziehung selber keinen Verzug leidet, ungehindert geschehen.

§. 41.

Von den Gränztafeln, warum dazu ebenfalls tüchtige eichene Bretter zu nehmen, auch für deren gehörige Befestigung zu sorgen.

Nimmt man gleich zu den Gränzpfählen selber, unter Beobachtung der vorhin bemerkten Vorsichten, ein festes eichenes Holz, so pflegen doch gemeiniglich die daran geheftete Gränztafeln nur aus einer weichen Holzart zu bestehen.

Es

Es kommt aber, wenn man die Sache ihren Absichten nach in gründliche Erwegung ziehet, auf die Dauerhaftigkeit der Gränztafeln, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel, als des Gränzpfahles selber, an.

Denn eben durch die Gränztafel wird der Pfahl, daß er ein wahres Gränzmahl sey, wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, legitimiret.

Ein Gränzpfahl ohne Gränztafel ist einem mit keiner Vollmacht versehenen Sachwalter gleich.

Nach verlohrner Gränztafel sind dem blos stehen gebliebenen Pfahl die Ursachen seiner Bestimmung nicht anzusehen. Wenigstens stehet es den Parthen offen, allerhand andere Gründe, welche die Setzung eines solchen Pfahles verursachet hätten, vorzugeben, und wie kann wohl ein Richter bey solchen Umständen aus der Sache anders, als durch ein weitläuftiges und ungewißes Zeugen-Verhör kommen, welches öfters den streitenden Theilen mehr, als der ganze streitige Gränzort werth ist, kostet.

Es ist solchemnach eben so wohl für die Erhaltung und Dauerhaftigkeit der Gränz-Tafel, als des Gränzpfahls selber, weil dieser ohne jene ein Rumpf ohne Kopf ist, Sorge zu tragen.

Aus dieser Ursache müssen denn auch zu den Gränztafeln starke eichene Bretter, da solche den Wiederwärtigkeiten der Luft und der Witterung weit besser widerstehen, genommen werden.

Ferner ist nöthig, daß solche Gränztafeln an den Gränzpfählen eine zulängliche Befestigung erhalten.

Deren Annagelung mit einem oder ein paar Nägeln ist nicht hinreichend, indem bey starken Sturmwinden solche demohnerachtet sehr leicht abgebrochen, und herunter geworfen, folglich der ganze Gränzpfahl dadurch unkennbar gemachet werden kann.

Sie müssen, außer der gehörigen Annagelung, in den Gränzpfahl selber recht tief eingefalzet, und demselbengleichsam einverleibet werden, dergestalt, daß, wenn auch gleich die Nägel durch einen ungefähren Zufall loslassen sollten, sie dennoch nicht sofort herunter fallen können, sondern demohnerachtet in demselben feste bleiben.

§. 42.

Warum auch die Gränztafeln auf allen Seiten mit einer tüchtigen Oehlfarbe doppelt überstrichen werden müssen.

Zierlich genung pflegen zwar dergleichen Gränztafeln bemahlet, und ihnen dadurch das Zeichen ihrer Bestimmung gegeben zu werden.

Allein, dieses ist nicht hinreichend, sondern es wird überdem eine tüchtige und doppelte Ueberziehung derselben mit einem tüchtigen Oehlfirniß, sowohl auf der innern, als äußern Seite, erfordert.

Hiedurch werden solche Gränztafeln gegen Luft und Wetter sicher gestellt, und auch das darauf gesetzte Zeichen ist, wenn bey deren Bemahlung eine tüchtige Oehlfarbe gebrauchet wird, desto länger kennbar.

Nichts ist lächerlicher, als wenn man dergleichen Gränz- oder andere Warnungs-Tafeln mit einer bloßen Wasserfarbe ganz künstlich bemahlet findet.

Ja,

Ja, es wäre nicht undienlich, wenn selbst die Gränzpfähle mit einer tüchtigen Oehlfarbe doppelt überzogen würden.

Dieses würde sie wider alle Anfälle, so sie von Luft und Wetter auszustehen haben, bewahren, und ihnen in ihrer Dauerhaftigkeit einen großen Vorzug geben.

Ich habe meinen Vortrag in dieser Sache um so umständlicher gefasset, als man gemeiniglich bey den gewöhnlichen Gränzziehungen sich um das Künftige wenig zu bekümmern, sondern nur blos auf das Gegenwärtige zu sehen pfleget.

Man ist nach einer mühsamen Untersuchung und endlich getroffenen Gränzriß froh, daß man demselben gemäß die bestimmte Gränzpfähle aussetzen darf. Ob aber diese auszusetzende Gränzpfähle auch die gehörige Eigenschaften eines wahren und besonders dauerhaften Gränzmahles an sich haben, deßhalb ist man völlig Sorgen-loß, ohne zu bedenken, daß es nicht genug sey, gegenwärtige Gränzirrungen abzumachen, sondern man auch, künftige nach Möglichkeit zu verhüten, bemühet seyn müsse.

§. 43.

Von den Gränzhaufen, als der dritten gewöhnlichen Art der künstlichen Gränzmahle, wobey zugleich ihre Größe, wenn sie allemahl kennbar bleiben sollen, bestimmet wird.

Wir kommen endlich auch zu der dritten Art von künstlichen Gränzmahlen, worunter ich, wie schon oben bemerket worden, die gewöhnliche gemeine Gränzhaufen verstehe.

Ein solcher Gränzhaufen ist an und für sich nichts anders, als ein auf der Gränz-Linie, wo das Eigenthum zweyer oder mehrerer Nachbaren zusammen stoßet, von Erde aufgeworfener Hügel.

Die Absicht ist, daß ein solcher aufgeworfener Erdhaufen ein beständiges Merkmahl, wie weit eines jeden Eigenthum gehet, abgeben soll.

Vor allen Dingen ist zu beobachten, daß dergleichen Gränzhügel nicht zu klein gerathen.

Die lose aufgeworfene Erde, woraus ein solcher Hügel entstehet, senket sich schon in der ersten Zeit fast über die Hälfte.

Wenn nun der Gränzhügel selber nur klein angeleget worden, so verlieret er in einigen Jahren alle Kennbarkeit.

Wenigstens muß aus dieser Ursache ein tüchtiger Gränzhügel, welcher so leicht nicht verkannt werden soll, da er gemeiniglich eine Cirkel-runde Figur hat, im Durchmesser 5 und in der Höhe 4 Fuß halten, auch nicht allzu sehr zugespitzet werden, weil die in der Spitze angebrachte Erde sehr leicht abfällt, und er dadurch an seiner Höhe, welche, um ihn von weiten wahrnehmen zu können, nothwendig ist, ein Vieles verlieret.

§. 44.

Daß das bloße Aufwerfen der Gränzhaufen nicht hinreichend sey, sondern darinn zugleich solche Dinge, welche das Erdreich von Natur nicht bey sich führet, vergraben werden müssen, wodurch alleine nur sie von andern natürlichen Hügeln unterschieden werden können.

Das bloße Aufwerfen eines Erdhügels machet aber noch nicht das Wesentliche eines wahren Gränzhaufen aus.

Schon die Natur hat allenthalben dergleichen Hügel, die den gemeinen Gränz-Haufen sehr ähnlich sind, hervorgebracht, und es ist daher die äußere Gestalt des Gränz-Haufens, ihn von diesen natürlichen Hügeln zu unterscheiden, nicht vermögend.

Wer jemahls bey Untersuchung streitiger Gränzen mit gegenwärtig gewesen, dem wird aus der Erfahrung bekannt seyn, wie oft die natürliche Hügel für Gränzhaufen angegeben werden, und wie viele vergebene Mühe dadurch denen zur Gränzziehung bestellten Commissarien gemacht wird.

Es ist solchemnach ein hinlängliches Unterscheidungszeichen, woran die wahre Gränzhaufen vor den natürlichen Hügeln erkannt werden können, nöthig.

Man wirft zu solchem Ende bey Anfertigung der Gränzhaufen Ziegelsteine, Eisenschlacken, Eyerschalen, und andere dergleichen Dinge, welche in den natürlichen Hügeln nicht angetroffen werden können, in dieselben hinein, und es werden bey Gränz-Streitigkeiten dergleichen Hügel, in welchen vorbenannte Stücke befindlich sind, als wahre Gränzhaufen angenommen.

Ueberhaupt mag man hierunter zu einer allgemeinen Regel annehmen, daß, wenn man in einem Haufen, welcher von einem oder andern der streitenden Theile als ein wahres Gränzmahl angegeben wird, Dinge antrift, sie mögen seyn von welcher Art sie wollen, welche das Erdreich nicht von Natur bey sich führet, dergleichen Hügel oder Haufen für sichere Gränzbezeichnungen angesehen werden müssen.

Diese fremde und ungewöhnliche Dinge können in einen solchen Hügel nicht anders als durch Menschen Hände gekommen seyn.

Diejenigen, so solche hereingeleget, müssen dabey nothwendig eine Absicht gehabt haben.

Eine langwierige Gewohnheit hat es einmahl eingeführet, daß man sich solcher Dinge als Kennzeichen eines Gränzhaufen bedienet.

Hieraus folget von selbst der Schluß, daß alle Hügel, in welchen solche Dinge angetroffen werden, als wahre Gränzhaufen anzusehen sind; diejenigen aber, die davon nichts bey sich führen, dafür nicht erkannt werden können.

§. 45.

Warum die Gränzhaufen, wenn sie gehörig aufgeworfen, und mit den erforderlichen Kennzeichen versehen worden, unter allen Gränzmahlen die sichersten und zuverläßigsten sind.

Wenn die Gränzhaufen bey ihrer ersten Anlegung die gehörige Größe und Höhe bekommen, dergestalt, daß sie durch die Länge der Zeit nicht so leicht unkennbar werden, und

und dabey mit dergleichen unverweslichen Dingen, welche wenigstens noch immer einige Spuhren, daß sie da gewesen sind, zurück lassen, versehen werden, so ist unstreitig, daß diese Art von Gränzmahlen unter allen die meiste Unveränderlichkeit an sich haben, folglich auch die sichersten und zuverläßigsten sind.

Sie können niemahl verrücket werden, oder sonst durch einen ohngefähren Zufall wie bey allen andern sowohl natürlichen als künstlichen Gränzmahlen möglich ist, verloren gehen.

Wollte man gleich annehmen, daß auch diese Gränzhügel von bösen und gewissenlosen Nachbarn heimlich aufgegraben, die darinn befindliche Kennzeichen heraus genommen, und auf solche Art verstöret werden könnten, so würde doch solches eines Theils gar nicht zu vermuthende, theils aber auch leicht zu entdeckende Gelegenheit seyn.

Ueberhaupt hat man wohl so leicht keine Beyspiele davon, und wenn man auf alles, was möglich ist, zurück sehen, und daraus Schwierigkeiten hernehmen will, so wird man in keiner einzigen Sache zu einer Gewißheit gelangen, sondern alles für unsicher und unzuverläßig halten müssen.

§. 46.

Wie die vorhin von den verschiedenen Gränzmahlen gegebene Begriffe theils bey ganz neuen Gränzziehungen, theils aber auch bey Renovirung der alten oder Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten nothwendig sind.

Dieses wird denn genug seyn, um einem jeden von den verschiedenen Gattungen und Arten der gewöhnlichen Gränzmahle einen vollständigen Begriff zu geben, und ihn dadurch in den Stand zu setzen, so wohl unter den natürlichen als künstlichen, diejenigen, die am sichersten und zuverläßigsten sind, zu wählen.

Wir haben §. 18. bemerket, daß die Kenntniß der verschiedenen Gränzmahle hauptsächlich in zweyen Fällen nothwendig und erforderlich sey.

Der erste Fall ist, wenn ganz neue Gränzen gezogen; der zweyte aber, wenn die alte Gränzen renoviret, oder einige über dieselbe entstandene Streitigkeiten entschieden werden sollen.

Beyde Fälle wollen wir nunmehr in nähern Betracht nehmen, und dabey zugleich das darunter zu beobachtende Verfahren bemerken.

Die Ziehung neuer Gränzen soll der erste Gegenstand seyn, bey welchen wir das Nöthige zu entwickeln suchen werden.

§. 47.

In welchen Fällen auch noch zu jetzigen Zeiten ganz neue Gränzen zu ziehen nöthig sey.

Die Ziehung ganz neuer Gränzen kommt in unsern Tagen, wo schon ein jeder sein bestimmtes und abgegränztes Ziel hat, wohl nur selten vor.

Inzwischen giebet es doch noch immer Fälle, in welchen auch die hieher gehörige Wahrheiten nöthig und brauchbar sind.

Wie oft unter den Großen und Mächtigen der Erde in ihren Besitzungen Veränderungen vorfallen, ist einem jeden aus der neuern Geschichte zur Gnüge bekannt.

Diese Veränderungen verursachen es, daß noch öfters an Ziehung neuer Landes-Gränzen gedacht werden muß.

Auch selbst unter Privat-Eigenthümern giebet es noch immer Vorfälle, wo es die Nothwendigkeit erfordert, neue Gränzen zu setzen.

Besonders bietet die jetzt allenthalben, besonders in den Königl. Preußl. Staaten, veranstaltete Aufhebung der Gemeinheiten, eine sehr reiche Gelegenheit dazu dar.

Die ehemahlige Gemeinheitsplätze hatten keiner besondern Gränzen nöthig, weil sie von allen, die ein Recht daran besaßen, gemeinschaftlich genutzet wurden.

Durch die Auseinandersetzungen aber geschiehet zugleich eine Theilung solcher Gemeinheitsplätze, dergestalt, daß einem jeden nach dem Verhältniß seines Rechts sein gewisser Antheil daran zugeschlagen wird.

Von selbst folget hieraus, daß ein solcher bestimmter Antheil durch zureichende Kennzeichen von den Antheilen der übrigen unterschieden werden müsse, und dieses machet denn die Ziehung neuer Gränzen, auch unter Privat-Eigenthümern, noch zu jetzigen Zeiten sehr oft nothwendig.

§. 48.

Das Eigenthum eines jeden Nachbaren muß vorher, ehe zur wirklichen Gränzziehung geschritten wird, durch feyerliche Recesse, Vergleiche oder rechtskräftige rechtliche Aussprüche gehörig bestimmet seyn, und solche bey der Gränzziehung zum Grunde geleget werden.

Bey allen neuen Gränzziehungen wird voraus gesetzet, daß das Eigenthum, welches durch Setzung neuer Gränzmahle bezeichnet, und von einander abgesondert werden soll, vorher durch feyerliche Recesse, Vergleiche oder rechtskräftige richterliche Aussprüche, richtig und deutlich bestimmet worden sey.

Dieses ist die alleinige Richtschnur, welche diejenigen, denen, die wirkliche Ziehung der Gränzen zu bewerkstelligen, aufgetragen worden ist, zum Grunde legen müssen, und sie sind darunter einige Aenderungen zu treffen nicht berechtiget, sondern haben schlechterdings der in vorbenannten Urkunden geschehenen Anweisung zu folgen.

Commissarien, welche zu solchen Geschäften gebrauchet worden, müssen sich daher aus den ihnen vorgelegten Urkunden, ehe sie zu dem Werke selber schreiten, von allen Umständen auf das genaueste unterrichten, und, wenn ihnen Zweifel und Dunkelheiten vorkommen, darüber von den Verfassern solcher Urkunden nähere Erläuterungen einhohlen.

§. 49.

Warum demohnerachtet sich bey der Gränzziehung noch gemeiniglich verschiedene Zweifel und Bedenklichkeiten ereignen, welche verursachen, daß dem buchstäblichen Inhalt der dabey zum Grunde liegenden Urkunden so schlechterdings und ohne Ausnahme nicht gefolget werden könne.

Inzwischen giebet es bey allen Arten von neuen Gränzziehungen nur selten einen Fall, wo nicht hie und da Bedenklichkeiten vorfallen sollten, welche, daß dem buchstäblichen

chen Inhalt der zur Richtschnur dienenden Urkunden schlechterdings gefolget werden kann, verhindern.

Nur selten haben diejenigen, von welchen die zum Grunde liegende Recesse, Vergleiche oder Rechtssprüche abgefasset worden sind, den Ort, wo die neue Gränzen gezogen werden sollen, selber besichtiget und in Augenschein genommen, sondern sich nur bloß mit der davon aufgenommenen geometrischen Charte begnüget.

So nothwendig und unentbehrlich diese letztern sind, so sind sie doch nicht im Stande denenjenigen, die einen Gebrauch davon machen sollen, von allen bey der Lage des Orts vorfallenden Umständen einen vollkommenen deutlichen und vollständigen Begriff zu geben, wenn nicht der selbsteigene Augenschein dazu gekommen.

Nur alsdenn erst lernt man die aufgenommene Charte recht verstehen, und ist den dabey vorkommen könnenden Zweifeln auf eine bestimmte Art vorzubeugen vermögend.

Es ist daher kein Wunder, wenn in den Urkunden, nach deren Inhalt die Gränz-Ziehung geschehen soll, allerhand Bedenklichkeiten vorfallen, welche die verordneten Commissarien in ihren Operationen aufhalten.

§. 50.

Wie sich die Gränzcommissarien, in Ansehung solcher vorfallenden Bedenklichkeiten, so wohl bey den Landes-, als Privatgränzen, zu verhalten haben.

Bey Ziehung neuer Landesgränzen fällt dieses am öftersten vor.

Theils die Wichtigkeit der Sache, und theils die Heiligkeit der Friedensschlüsse und anderer unter den hohen Mächten errichteten Recesse erlauben den Commissarien nicht, daß sie, wenn sie nicht ganz besonders dazu bevollmächtiget worden, darunter wider den buchstäblichen Inhalt solcher Friedensschlüsse oder Recesse, einige Aenderungen vornehmen können.

Vermöchten sie sich auch mit den gegenseitigen Commissarien über gewiße Maßregeln, wodurch dergleichen Bedenklichkeiten gehoben werden könnten, zu vereinbaren, so sind sie doch darunter eigenmächtig etwas vorzunehmen nicht berechtiget, sondern müssen davon nothwendig an den Landesherrn berichten, und dessen nähern Befehl und Entschließung einhohlen.

Bey Privatgränzen hingegen wird es den zur Gränzziehung ernannten Commissarien allemahl verstattet bleiben, in dergleichen vorfallenden Zweifeln die Güte zu versuchen, und solche als ein Mittel, den sich ereigneten Anstand zu heben, zu gebrauchen.

Will aber dieses Mittel nicht anschlagen, und die Parthen keinen billigen Vorschlägen Gehör geben, so sind auch die in Privatgränzstreitigkeiten bestellte Commissarien an diejenigen Collegia, von welchen sie ihren Auftrag erhalten haben, die vorgefallene Bedenklichkeiten einzuberichten, und deren nähere Entscheidung zu erwarten verbunden.

§. 51.

Warum es nothwendig sey, bey allen neuen Gränzziehungen geschickte Landmesser zu *adhibiren*, und besonders von denselben eine Nachweisung, wo die auszusetzende Gränzmahle am füglichsten anzubringen sind, vorläufig geben zu lassen.

Daß diejenigen Plätze und Oerter, welche ganz von neuen abzugränzen sind, vorher durch einen geschickten Landmesser aufgenommen, und in eine richtige und genaue Charte gebracht werden müssen, ist schlechterdings nothwendig.

Der bey der Gränzziehung anzufertigende Gränzreceß wird und kann sonst niemahl die gehörige Deutlichkeit erhalten, folglich auch künftige Gränzirrungen zwischen den Nachfolgern, die bey der Gränzziehung nicht mit gegenwärtig gewesen, vorgebeuget werden.

Die hierzu gebrauchte Landmesser sind, weil sie die zu vermessende Oerter bey der Vermessung mehrmahl durchgehen, und alles genau prüfen müssen, am geschicktesten, die Plätze, wo die Gränzmahle am füglichsten angebracht werden können, nachzuweisen.

Die in dergleichen Gränzziehungssachen bestellte Commissarien thun daher sehr wohl, wenn sie den ihnen untergebenen Landmessern diese Nachweisung besonders auftragen, selbige auch zu solchem Ende bey Setzung der Gränzmahle selber mit zuziehen.

Von selbst verstehet es sich inzwischen, daß den Commissarien allemahl frey bleibe, dergleichen von den Landmessern geschehene Nachweisungen selber zu prüfen, und, ob sie wirklich schicklich sind, und angenommen zu werden verdienen, zu beurtheilen.

Sonst ist die Gegenwart eines Landmessers bey der Gränzziehung noch aus verschiedenen andern Ursachen, wie sich in der Folge mit mehrern ergeben wird, nothwendig.

§. 52.

Daß bey allen neuen Gränzziehungen die Sache so einzurichten, daß keine neue Communionen entstehen, sondern ein jeder sein alleiniges Eigenthum habe, wird als die erste allgemeine Regel angenommen.

Als eine allgemeine Hauptregel mag angenommen werden, daß bey allen neuen Gränzziehungen, besonders denjenigen, welche bey Aufhebung einer alten Gemeinheit geschehen, nicht zu neuen Gemeinheiten Anlaß gegeben werde.

Es wird sonst der ganze Endzweck dieses so heilsamen Werks verfehlet, und anstatt einer alten schädlichen Communion wiederum eine neue, welche öfters noch mehrere Verwirrungen machet, gestiftet.

Man nehme z. B. an, daß bey Theilung einer vorhin gemeinschaftlich gewesenen Feldmark oder großen Hütungsplatzes zwischen zweyen Herrschaften die gerade Gränzlinie auf einen fischreichen See oder anderes Gewässer trift.

Will man hier die Gränzlinie in einer geraden Richtung, wie sonst wohl allemahl rathsam ist, verfolgen, so muß der See ebenfalls durchgeschnitten, und den sich theilenden Nachbaren jedem ein Theil davon zugeleget werden.

Vorher hat vielleicht nur das eine Theil diesen See alleine zu nutzen das Recht gehabt, und alsdenn ist es offenbar, daß dadurch eine ganz neue Communion, die vorher nicht vorhanden gewesen, gestiftet wird.

Und

Und wenn auch der See vorher beyden Theilen gemeinschaftlich gewesen wäre, so wird doch durch die Theilung des Sees diese Gemeinschaft nicht aufgehoben, sondern vielmehr aufs neue bestätiget.

Dergleichen See zu theilen ist zwar nichts ungewöhnliches, und man bildet sich wohl gar ein, daß, wenn einem jeden Theil gewiße Gränzen, wie weit er fischen soll, gesetzet worden, dadurch die Gemeinheit dieses Sees völlig gehoben worden sey.

Es ist aber, wenn man die Sache in reifliche Ueberlegung nimmt, diese Meynung in der That lächerlich.

Das Wasser kann wohl auf solche Art durch Bestimmung gewisser Gränzen getheilet werden, nicht aber die Fische, welche, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, den ganzen See bewohnen, und sich, einige wenige Fischarten, wohin besonders die Bleie und Muränen zu rechnen, ausgenommen, von einem Ort zum andern begeben.

Wenn es nun bey der Abnutzung solcher Gewässer einem jeden, nicht sowohl um das Wasser, als vielmehr die darinn befindliche Fische, zu thun seyn wird, so ist offenbar, daß die Theilung solcher See vor keine wahre Gemeinschafts-Aufhebung angesehen werden könne.

Derjenige, der, wenn er auch gleich seine Gränzen genau beobachtet, alle Tage fischet, nimmt dem andern, der solches etwa nur alle 14 Tage thut, dennoch seinen Antheil von Fischen so zu sagen vor dem Maul weg.

Mit Einem Wort, wohl das Wasser, aber nicht die Fische, welche doch bey allen Fischereyen das wesentliche ausmachen, können getheilet werden.

Bey einem solchen Vorfall nun, wird es eine Pflicht der Gränz-Commissarien seyn, die Sache dahin einzurichten, daß ein solcher See nur allein dem einen Theil zufalle, dem andern aber dagegen durch andere Grundstücke deßhalb eine Vergütigung geschehe.

Alsdenn aber kann, wie es die Natur der Sache von selbst giebet, die gerade Linie nicht beybehalten, sondern es muß solche dergestalt geleitet werden, daß der See in den Gränzen desjenigen, dem er entweder durchs Loos oder gütliche Vereinbarung zugefallen, ganz zu liegen komme.

§. 53.

Wie es bey Ziehung neuer Landesgränzen einzurichten, daß die Theilung der Privatgüter vermieden werde.

Bey den Landesgränzen geschiehet es sehr oft, daß die in den Friedensschlüssen bemerkte Gränzlinie einen Theil der Landgüter, auf welche sie trifft, dergestalt durchschneidet, daß die eine Hälfte der einen, und die andere Hälfte der andern angränzenden Macht zufällt.

Daß dieses sowohl unter den gränzziehenden hohen Mächten selber in der Zukunft zu verschiedenen Irrungen Anlaß geben könne, besonders aber auch den Eigenthümern solcher Güter sehr unangenehm und öfters gefährlich fallen müsse, fällt von selbst in die Augen.

Der bekannte Ausspruch: niemand kann zweyen Herren dienen, trifft bey solchen Güterbesitzern in vollem Maaße ein.

Schon

Schon zu Friedenszeiten verursachet ihnen eine dergleichen Theilung, sowohl wegen der Gerichtsbarkeit als auch landesherrlichen Abgaben, auch in Policey- und besonders Werbungssachen, sehr häufige und fast nicht zu übersehende Beschwerden.

Bald versehen sie es bey dem einen, und bald wiederum bey dem andern Oberherren, dergestalt, daß sie beständig, in Strafe genommen zu werden, befürchten müssen.

Auch selbst den hohen Dicasterien beyder Mächte, kann dieses nicht anders als unangenehm fallen, weil dadurch eine beständige Correspondenz zwischen beyden veranlasset wird.

Bey einem aufs neue entstandenen Kriege aber sind dergleichen unter zweyen Mächten getheilte Güterbesitzer vollends zwischen Thür und Angel.

Eine jede Macht fordert alsdenn ihre Treue auf, und sie können solche doch nur einer leisten.

Sehr heilsam ist es daher, wenn bey Ziehung neuer Landesgränzen eine Theilung der in die Gränzlinie treffenden Privatgüter, nach Möglichkeit vermieden wird.

Solches aber kann sehr leicht geschehen, wenn man nur dabey den billigen Grundsatz annimmt, daß ein jeder Ort, mit allen seinen Pertinentien und Zubehörungen, unter der alleinigen Hoheit derjenigen Macht zu stehen kommen müsse, von deren Gränz-Linie das Dorf und dessen Einwohner eingeschlossen werden.

Niemahls wird dieses eine große Verschiedenheit ausmachen können, indem ein jedes Theil dasjenige, was es hiedurch an einem Orte verlieren möchte, wiederum an einem andern gewinnet.

Jedoch verstehet sich dieses alles nur von solchen Fällen, wo in den Recessen und Friedensschlüssen hierunter nichts eigentliches bestimmet ist, sondern die Regulirung solcher Vorfälle bis zur Gränz-Commißion gleichsam ausgesetzet worden.

Ist aber in denselben die Gränzlinie deutlich bemerket und vorgeschrieben, so ist alsdenn bey Ziehung der Gränze selber keine Frage davon, sondern es müssen die Gränz-Mahle an den bestimmten Orten ohne Widerrede und Rückfrage aufgesetzet werden.

§. 54.

Eine zweyte allgemeine Regel ist: daß bey allen neuen Gränzziehungen dahin gesehen werden müsse, daß die Gränzen nicht wandelbar bleiben, sondern zu allen Zeiten ein bestimmtes Ziel haben.

Unter den allgemeinen Regeln, welche bey neuen Gränzziehungen zu beobachten sind, ist ferner diejenige nicht auſſer Augen zu setzen, vermöge welcher alle Gränzen keinen ungewissen Vorfällen ausgesetzet seyn, sondern zu allen Zeiten und bey allen Umständen, ihre sichere Bestimmung haben müssen.

Was ich hiedurch sagen will, werde ich nicht besser, als durch ein gegebenes Beyspiel, erklären und erläutern können.

Man trifft an vielen Orten, wo eines Nachbarn Feldmark an einem dem andern Nachbar zugehörigen See oder fließenden Wasser gränzet, die Einrichtung an, daß der Besitzer des Sees oder fließenden Wassers, so weit als das Wasser austritt, ein Eigenthumsrecht hat, und er daselbst hüten und Gras schneiden kann.

Bekannt

Bekannt aber ist es, daß alle Wasser nicht in allen Jahren gleich weit austreten, sondern solches, nachdem die Frühjahrsfluthen stark oder schwach sind, bald ein größeres und bald ein kleineres Terrain einnimmt.

Von selbst ergiebet sich hieraus, daß wenn man das Austreten des Wassers zum Gränzziel annehmen will, daraus nothwendig sehr unsichere und ungewiße Gränzen entstehen müßen.

Schon bey alten Gränzen, wo dieses durch alte Briefe und Urkunden festgesetzet ist, und also noch weit mehr bey neuen Gränzen, welche erst bestimmet werden sollen, ist es daher nothwendig, daß diese Ungewißheit und Veränderlichkeit aus dem Wege geräumet, und die Sache auf etwas beständiges, welches den benachbarten Interessenten zu allen Zeiten zur Richtschnur dienen kann, gesetzet werde.

Zu solchem Ende ist vor allen Dingen erforderlich, gehörig zu prüfen und zu untersuchen, wie weit das Wasser zu gewöhnlichen Zeiten außer den Ufern zu treten pflege.

Die außerordentliche Fälle können hierunter zu keiner Regel dienen, noch darauf Rücksicht genommen werden.

Hat man dieses auf eine zuverläßige Art ausfündig gemacht, so ist alsdenn diejenige Gegend, welche zu gewöhnlichen Zeiten von dem angränzenden See oder Fluß überschwemmt wird, durch aufgeworfene Gränzhaufen abzuzeichnen, und dadurch das nutzbare Eigenthum eines jeden Nachbaren festzusetzen.

Tritt nun gleich bey außerordentlichen Wasserfluthen das Wasser über die aufgeworfene Gränzhügel weg, so kann sich doch der Besitzer der Wassergegend keines weitern Eigenthumsrechts, als nur bis an diese Gränzhügel, nachdem das Wasser wieder weggefallen, und in seine gewöhnliche Ufer zurück getreten, anmaßen.

Der jetzt angeführte Fall ist unter allen der gewöhnlichste, und es könnten davon, wenn man unnöthige Weitläuftigkeiten vermeiden wollte, verschiedene Beyspiele angeführet werden.

Inzwischen giebet es noch mehrere Begebenheiten, die diesen ähnlich sind, welche insgesammt, um eine beständige und sichere Gränze zu bekommen, auf eine gleiche Art behandelt werden müßen.

§. 55.

Daß die Gränze so viel möglich eine gerade Linie bekomme, ist die dritte bey neuen Gränzziehungen zu beobachtende allgemeine Regel.

Eine dritte bey neuen Gränzziehungen zu beobachtende Regel ist es, daß man dabey, so lange es nicht die äußerste Nothwendigkeit erfodert, eine gerade Linie beybehalten müße.

Nichts giebet zu Gränzirrungen und Streitigkeiten mehrern Anlaß, als wenn die gezogene Gränze viele Winkel hat, und gleichsam ein Zickzack ausmachet.

Es vermehret solches nicht allein die Menge der Gränzmahle, sondern machet auch, nachdem diese durch die Länge der Zeit unkennbar oder doch wenigstens zweifelhaft gewor-

den, die Gränze selber höchst unsicher und unzuverläßig, giebet auch den Nachbaren unendliche Gelegenheiten sich einander zu nahe zu treten, und mit ihrem Vieh Schaden zu thun.

Bey einer in gerader Linie gehenden Gränze kann ein Nachbar sein Vieh weit eher von derselben zurück halten, als wenn sie viele enge Winkel und Beugungen hat, welche doch ein jeder ebenfalls nicht gerne ungenutzet liegen laßen will.

§. 56.

In welchen Fällen es aber theils nothwendig und theils rathsam ist, von dieser Regel abzuweichen, und der Gränze einen Winkel zu geben.

So nützlich und nothwendig die Beobachtung dieser Regel ist, so giebet es doch verschiedene Fälle, wo es die Vernunft, auch wohl selbst die Nothwendigkeit, davon abzuweichen erfodert.

Das §. 52. angeführte Beyspiel ist schon einer von den Fällen, die hieher gehören, und eine dergleichen Abweichung von der geraden Linie nöthig machen.

Es ereignen sich derselben nach Verschiedenheit der Lage eines jeden Ortes noch weit mehrere, die aber hier insgesammt anzuführen ohnmöglich fällt, weil fast bey einer jeden Gränzziehung neue Local-Umstände vorkommen, welche nicht unter allgemeine Classen gebracht werden können.

Unter andern machet das öfters an- oder wohl gar durchschießende Terrain fremder Nachbaren, welche bey der neuen Gränzziehung nicht mit interessirt sind, es nothwendig, daß von der geraden Linie abgewichen, und der Gränze ein Winkel gegeben werden muß.

Auch können darzwischen kommende Brücher und Gelücher dazu eine Gelegenheit darbieten.

Trift die gerade Linie auf dergleichen Brücher und Gelücher, welche durch die Industrie urbar gemacht werden können, dergestalt, daß sie selbige in zwey gleiche Theile durchschneidet, so ist keine Ursache, sie zu umgehen, und der Gränze einen Winkel zu geben, vorhanden, weil vernünftigerweise zu vermuthen stehet, daß beyde Theile mit vereinigten Kräften an der Urbarmachung eines solches Bruches arbeiten, und sich deßen bessern Genuß s theilhaftig zu machen suchen werden.

Stellet aber die fortgehende gerade Gränzlinie dem einen Interessenten nur einen kleinen Theil davon zu, so wird es zweifelhaft, ob sich auch dieser zu den Kosten, so die Urbarmachung des ganzen Bruches erfordert, das gehörige beyzutragen, entschließen möchte.

Dieses könnte nun eine solche dem ganzen Staat heilsame Verbesserung gänzlich hemmen, weil die Erfahrung lehret, daß wegen des Wasserfalles, gemeiniglich das ganze Bruch dabey in Bearbeitung genommen werden muß, und folglich ein Interessente vor sich allein, darunter etwas nützliches vorzunehmen, nicht im Stande ist.

Wird daher eine dergleichen Verbesserung und Urbarmachung wahrgenommen, so erfodert es die Klugheit der zur Gränzziehung benannten Commissarien oder anderer dazu erwählten Schiedsrichter allerdings, daß sie bey solchen Umständen von der geraden Linie

abweichen,

abweichen, und die Sache dergestalt einrichten, damit dieses Bruch seinen alleinigen Eigenthümer bekomme, und außer aller Gemeinschaft gesetzet werde.

§. 57.

Nach der vierten allgemeinen Regel müßen, wenn es die Lage des Orts zugeben will, die natürliche Gränzen niemahl außer Augen gesetzet, sondern solche vorzüglich gewählet werden.

Die vierte bey Ziehung neuer Gränzen wahrzunehmende Regel bestehet darinn, daß vor allen Dingen darauf gesehen werden müße, ob natürliche Gränzen, welche mit Zuverläßigkeit angenommen werden können, vorhanden sind.

Ich habe zwar oben verschiedene Mängel und Fehler, welche die Zuverläßigkeit dieser natürlichen Gränzen zweifelhaft machen, bemerket.

Inzwischen stehet doch nicht zu leugnen, daß solche, in Ansehung der Dauer und Unveränderlichkeit, wenigstens vor die beyden ersten Arten von künstlichen Gränzmahlen, einen großen Vorzug haben, und die Veränderungen, so dabey möglich sind, nur zu den seltenen Fällen, wenn ich die Straßen, Privatwege und Fußsteige davon ausnehme, gehören.

Dahingegen bey den beyden ersten künstlichen Gränzmahlen ihre Veränderlichkeit durch die Länge der Zeit unvermeidlich ist.

§. 58.

Daß es aber nach der fünften allgemeinen Regel, dergleichen natürliche Gränzen auch zugleich mit künstlichen zu verbinden rathsam sey, wobey zugleich, wie solches am füglichsten geschehen könne, eine Anweisung gegeben wird.

Jedoch mag hiebey zur fünften allgemeinen Regel dienen, daß in allen Fällen, wo natürliche Gränzen vorhanden, ihre Veränderlichkeit aber, wo nicht wahrscheinlich, doch wenigstens möglich ist, künstliche Gränzmahle zugleich mit verknüpfet werden müßen.

Ich habe bereits §. 19 wo ich von den Spitzen hoher Berge, als einer natürlichen sichern Gränze geredet, dazu eine Anweisung gegeben; und, daß die Oberfläche dieser Spitzen durch Gränzhügel näher bestimmt werden müße, erinnert.

Eben dieses kann auch bey allen andern natürlichen Gränzen mit Nutzen angewendet, und ein Gebrauch davon gemacht werden.

Wählet man große, mittlere oder kleine Flüße zur Beziehung einer Gränze, so kann man sich wider den Vorfall, daß selbige ihr altes Fluthbett verändern und ein neues nehmen möchten, ganz füglich dadurch sicher stellen, wenn man an den gegenwärtigen Ufern derselben tüchtige und mit den gehörigen Kennzeichen versehene Gränzhügel aufwirft.

Verändert gleich alsdenn ein solcher zur Gränze angenommener Fluß oder Strohm seinen vorigen Gang, so wird doch die Gränze selber dabey niemahl in Ungewisheit gerathen können, weil noch immer diese aufgeworfene Gränzhaufen verbleiben, und daran die wahre Gränze erkannt werden kann.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Gränzbäumen, deren Unzuverläßigkeit wir oben §. 25 umständlich gezeiget haben.

Diese Gränzbäume sind sonst, besonders in den Wäldern sehr nützlich, weil sie von weiten bemerket, und wahrgenommen werden können.

Nur ihre große und öftere Veränderlichkeit ist Schuld daran, daß man sie nicht vor sichere, und zuverläßige Gränzmahle halten kann.

Diese Unzuverläßigkeit wird aber ebenfalls gehoben, wenn man die sonst gewöhnliche Gränzhaufen damit verbindet.

Man werfe bey einen solchen Gränzbaum einen tüchtigen und mit den gehörigen Kennzeichen versehenen Gränzhaufen, welches in der That wenige Mühe und fast gar keine Kosten verursachen kann, auf, so können die Gränzbäume immer verlohren gehen, ohne daß man wegen der Gränze selber Unrichtigkeiten zu befürchten hat, weil selbige an den Gränzhügeln noch allemahl erkannt werden können.

Man wird vielleicht hiebey einwenden, daß alsdenn die Gränzbäume gänzlich unnütze und überflüßig seyn würden, und man folglich derselben gar füglich entbehren, und sich bloß an den Gränzhaufen begnügen könne.

Allein ich habe schon vorhin erinnert, daß der Hauptnutzen der Gränzbäume, besonders in den Waldungen, darin bestehe, daß sie von weiten bemerket und wahrgenommen werden können, welches an Orten, wo man keine freie Aussicht hat, jederzeit vortheilhaft ist.

Die Gränzbäume werden also, der dabey aufgeworfenen Gränzhaufen ohnerachtet, niemahl überflüßig seyn, sondern es noch immer, solche mit beyzubehalten, rathsam bleiben.

Selbst die Straßen, Wege und Fußsteige können unter der Vorsicht, daß man deren zur Zeit der Gränzziehung gehabte Richtung durch aufgeworfene Gränzhügel bemerket, ihrer sonstige Unveränderlichkeit ohnerachtet, beybehalten werden.

Und auch diese Beybehaltung derselben ist nicht als überflüßig anzusehen, weil dergleichen Strassen und Wege, so lange sie in ihren alten Gange und Richtung bleiben, den Gränzen eine weit deutlichere und merklichere Bezeichnung, so von einem jeden wahrgenommen werden kann, als die bloße Gränzhaufen, geben.

§. 59.

Von den Distanzen, so die auszusetzende Gränzmahle, nach Verschiedenheit ihrer Arten, bey einer in gerader Linie fortgehenden Gränze bekommen müßen.

So viel denn die Aussetzung der Gränzmahle selber anbetrift, so ist dabey weder zu verschwenderisch, noch auch zu sparsam zu verfahren.

Da die Gränzmahle Zeichen sind, woran das Eigenthum zweyer oder mehrerer aneinander stoßenden Nachbaren erkannt werden soll, so ist diese Absicht auch bey Setzung der Gränzmahle, damit solches gehörig erfüllet werden möge, jederzeit zum Augenmerk zu nehmen.

So lange die Gränze in gerader Linie fortgehet, ist es genung, die Gränzmahle in solcher Distanz anzubringen, daß immer von dem einen zum andern gesehen, und von No. 1. das Gränzmahl sub. No. 2. von diesem wieder das sub. No. 3. und so weiter fort, bemerket werden könne.

Bey den gemeinen Gränzhaufen, welche die gerade Linie bezeichnen, wird eine Distanz von 400 bis 500 Schritt hinreichend seyn, weil ein auch nur mittelmäßiges Auge allemahl so weit träget, und folglich dadurch der Endzweck, von einem Gränzhügel bis zu dem andern sehen zu können, erreichet wird.

Sind Gränzsteine oder Pfähle zu Gränzmahle erwählet worden, so kann auch eine weitere Distanz genommen werden, weil solche natürlicherweise, wegen ihrer mehrern Höhe und Hervorragung, in einer weit größern Entfernung, als die gemeine Gränzhügel, wahrzunehmen sind.

Wird daher die gerade Linie einer Gränze mit Gränzsteinen oder Pfählen besetzet, so wird eine Distanz von 800 bis 1000 Schritt allemahl hinlänglich seyn.

§. 60.

Ein jeder Winkel aber oder Abweichung von der geraden Linie muß mit einem besondern Gränzmahl bezeichnet werden, und was hierunter alsdenn zu beobachten sey, wenn drey oder mehrere Gränzen an einem Orte zusammen stoßen.

Verläßet aber die Gränze die gerade Linie, und es muß eine Abweichung von derselben gemachet werden, so ist es schlechterdings nothwendig, daß eine jede von diesen Abweichungen, sie mag auch so geringe seyn als sie will, ein besonderes Gränzmahl und Kennzeichen bekomme.

Ein jeder Winkel, den die zu ziehende Gränze machet, muß mit seinem eigenen Gränzmahl bezeichnet werden.

Oefters ereignet es sich, daß drey und mehrere Gränzen in einem Orte zusammen stoßen.

Die Vernunft giebet es, daß dergleichen Oerter vor andern deutlich bezeichnet, und eine dergleichen zusammen stoßende Gränze ganz besonders kennbar gemachet werden müße.

Man fähret hierunter am sichersten, wenn man an solchen Orten eben so viele Gränzhaufen, als Nachbaren sind, welche daselbst zusammen stoßen, aufwerfen läßet.

Hat man Gränzpfähle und Tafeln zu Gränzmahlen erwählet, so thut man wohl, auf der an einem solchen Ort zu stehen kommenden Tafel die Gränzörter, die hier zusammen kommen, nahmentlich zu bemerken.

§. 61.

Warum es nöhig sey, daß über alles dasjenige, was bey einer solchen Gränzziehung vorfällt, ein richtiges und genaues Protocoll, woraus nachher der Gränzreceß anzufertigen ist, abgehalten werde.

Die bloße Setzung und Aufrichtung der Gränzmahle ist, um künftigen Gränzstreitigkeiten und Irrungen vorzubeugen, nicht hinreichend, sondern die Ordnung erfordert es, daß über alles und jedes, was bey einer solchen Gränzziehung vorgefallen, ein richtiges und genaues Protocoll, woraus nachher der Gränzreceß errichtet werden muß, abgehalten werde.

Daß dieses deutlich und ordentlich gefaßet werde, ist bey allen Gränzziehungen eine Hauptsache.

Gehen gleich durch die Länge der Zeit die Gränzmahle verlohren, oder werden zweifelhaft, so wird doch ein ordentlicher und vollständiger darüber abgefaßter Gränzreceß allemahl ein sicherer Leitfaden bleiben, um die verlohren gegangenen oder zweifelhaft gewordenen Gränzen wiederum auszumitteln, und in Richtigkeit zu setzen.

Die Schaar von Zeugen, so gemeiniglich bey vorfallenden Gränzstreitigkeiten zur eidlichen Abhörung vorgeführet zu werden pflegen, sind alsdenn, wenn ein ordentlicher und deutlicher Gränzreceß vorhanden ist, nicht nöthig.

Wir werden daher keine überflüßige noch vergebene Mühe übernehmen, wenn wir die Hauptpunkte, die bey Abfaßung eines richtigen und vollständigen Gränzprotocolls und daraus abzufassenden Gränzrecesses zu beobachten nöthig sind, zu bemerken uns angelegen seyn laßen.

§. 62.

Warum ein solches Protocoll und Gränzreceß, ohne eine vorhergegangene Vermessungs-Charte, welche ein Relatum desselben seyn muß, nicht deutlich werden könne.

Ich habe schon oben erinnert, daß die Vermessung des von beyden Seiten abzugränzenden Eigenthums bey allen neuen Gränzziehungen eine Hauptsache sey, ohne welche von den Gränzcommissarien nichts sicheres und zuverläßiges vorgenommen werden kann.

Eine dergleichen vorhergegangene Vermessung setze ich denn auch, bey Abfaßung eines richtigen und vollständigen Gränzprotocolls und Recesses, besonders voraus.

Alle und jede Local-Umstände dem Protocolle mit einzuschalten, ist theils, wenn man nicht ungeheure Volumina zusammen schmieren will, nicht möglich, theils aber würde es auch einem solchen Protocoll an der gehörigen Deutlichkeit ermangeln, weil sich die Lage der Oerter wohl durch Bezeichnung auf einer Charte, nicht aber durch viele Worte, welche ohne Charte allemahl dunkel bleiben werden, begreiflich machen läßet.

Eine aufgenommene Vermessungscharte ist daher nothwendig, damit sich das Protocoll und Receß auf die darinn bezeichnete Lage der verschiedenen Oerter beziehen könne.

Wenn nun solchergestalt die aufgenommene Charte nebst dem Vermessungsregister ein Relatum von dem Gränzprotocoll und Receß seyn muß, so verstehet sich von selbst, daß dieser ohne jene niemahl recht verstanden werden könne.

Besonders würde denen der Gränzreceß ohne beygefügte Charte allemahl unverständlich bleiben, welche nach Verfließung vieler Jahre die über dergleichen Gränzen entstandene Streitigkeiten zu entscheiden und zu beurtheilen haben.

§. 63.

In dem Gränzprotocoll sind nicht allein die Gränzmahle ihrer Anzahl nach, sondern auch ihre Distanzen zu bemerken, und denselben gewisse Nummern, welche auch zugleich in die aufgenommene Charte mit vorzüglich scheinbaren Farben gezeichnet werden müßen, zu geben.

Dieses also bey allen Gränzprotocollen und Receßen, wenn sie deutlich und ordentlich seyn sollen, als nothwendig voraus gesetzet, ist ferner dabey folgendes zu bemerken.

Es muß in demselben nicht allein die Anzahl der gesetzten Gränzmahle aufgeführet, sondern auch die Distanz, wie weit ein jedes Gränzmahl von dem andern entfernet ist, bemerket werden.

Diese Distanz ist nicht bloß nach willkührlichen Schritten zu bestimmen, sondern von dem ohnedem bey der Gränzziehung mit gegenwärtigen Landmesser nach dem gewöhnlichen geometrischen Maaß auszumessen, und der Inhalt einer jeden Distanz in dem Protocoll und Recess genau zu verzeichnen.

Da aber diese Distanzen allemahl verschieden ausfallen werden, so ist, um darunter alle künftige Irrungen und Zweifel zu vermeiden, nöthig, daß ein jedes Gränzmahl seine eigene Nummer erhalte, indem dadurch die in dem Protocoll bemerkte Distanzen selber desto mehrere Gewißheit bekommen, und außer allen Zweifel gesetzet werden.

Und wenn man in der Sache recht sicher gehen will, so thut man wohl, daß man von dem Landmesser in der schon vorher aufgenommenen Charte, die aufgeworfene Gränzhügel oder andere Gränzmahle mit ihren Nummern und Distanzen nachher deutlich und mit Farben, so in die Augen fallen, anmerken lässet.

Durch eine solche Uebereinstimmung des Gränzrecesses mit der Charte, wird auf künftige Zeiten ein Beweis vorbereitet, der so leicht durch keine Chikane vereitelt und umgestoßen werden kann.

§. 64.

Warum in dem aufzunehmenden Protocoll besonders die Ursachen von den Abweichungen der Gränze von der geraden Linie deutlich und umständlich anzuführen sind.

Besonders sind in dem Protocoll und Receß, wenn bey der Gränzziehung von der geraden Linie abgewichen worden, die Ursachen, warum solches geschehen, oder geschehen müssen, deutlich und umständlich anzuführen.

Bey den in gerader Linie fortgehenden Gränzen entstehen nur selten Streitigkeiten.

Hauptsächlich ereignen sich solche alsdenn, wenn die Gränze viele Winkel hat.

Bey eingegangenen oder unkennbar gewordenen Gränzmahlen, ist es den Nachkommen nach hundert und mehrern Jahren öfters unbegreiflich, warum nicht die Gränze eben so, wie sie angefangen hat, in gerader Linie fortgehen sollte, und dieses verleitet sie zu allerhand Muthmaßungen, daß die Gränze so, wie sie gehet, nicht die richtige seyn müsse.

Sind aber in dem Gränzreceß nicht allein die Abweichungen von der geraden Linie, sondern auch die Ursachen davon deutlich und gehörig bemerket, so fallen alle diese Muthmaßungen, welche nicht selten zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben, gänzlich hinweg, und der klare Buchstabe des Recesses entscheidet alles.

§. 65.

Warum bey der Theilung und Gränzeinrichtung zwischen den einzeln Einwohnern eines Ortes noch ganz besondere Maßregeln genommen werden müssen.

Vorstehendes findet nur seine Anwehre hauptsächlich alsdenn, wenn von Theilung und Absonderung entweder der Landesgränzen, oder auch ganzer Feldmarken und andern

vorhin

vorhin gewesenen Gemeinheitsplätzen, die unter zweyen oder mehrern Nachbaren getheilet werden sollen, die Frage ist.

Bey der Theilung und Gränzeinrichtung zwischen den einzeln Einwohnern eines Ortes ereignen sich noch viel mehrere Vorfälle und Bedenklichkeiten, welche wir ebenfalls nicht übergehen können, sondern auf deren so wohl gegenwärtiger als künftiger Streitigkeiten Hebung bedacht seyn müssen.

In der That ist es viel leichter, allgemeine Landes- oder auch Privatgränzen, in so weit sie die Absonderung zweyer Gutsbesitzer bestimmen sollen, zu reguliren, und darunter gewisse Maßregeln vorzuschreiben.

Weit mehrern Schwierigkeiten ist die Sache unterworfen, wenn ein von neuen einzutheilender gemeinschaftlicher Platz unter den Einwohnern des Ortes selber vertheilet, und davon einem jeden, der ihm daran gebührende Antheil zugeschlagen werden soll.

Wie auch hiebey zu verfahren sey, und welche Maßregeln darunter genommen werden müssen, wollen wir ebenfalls mit wenigen bemerken.

§. 66.

Was bey der Gränzziehung zwischen einzeln Einwohnern zum Grunde zu legen, und worauf in solchen Fällen Rücksicht zu nehmen sey.

Ein vorhin unter der Gemeinschaft gestandener Ort muß nicht allein nach den in dem dritten Hauptstück des zweyten Bandes dieses Werkes angenommenen Grundsätzen behandelt und beurtheilet werden, sondern auch, wenn es zur würklichen Theilung desselben kommt, hauptsächlich auf das Recht, so ein jeder an diesen gemeinschaftlichen Platz vorhin gehabt hat, Rücksicht genommen werden.

Ist nun, nach Maßgebung des c. l. vorgeschriebenen Verfahrens dieses Recht eines jeden Antheilhabers an dem vorhin gemeinschaftlich gewesenen Orte auf eine rechtsbeständige Weise ausgemachet worden, dergestallt, daß nunmehr zu einer wirklichen Theilung geschritten werden kann; so bleibet doch immer die Frage: wie diese Theilung und Gränzabsonderung auf eine geschickte Art vorzunehmen sey, zu erörtern übrig.

Und eben dieses ist es, womit wir gegenwärtig uns noch mit wenigen beschäftigen wollen.

§. 67.

Daß bey dieser Art von Gränzziehung von den sonst gewöhnlichen vorhin benannten Gränzmahlen kein Gebrauch gemachet werden könne.

Ganz natürlich ist es, daß, wenn ein schon vorhin eingeschränkter und unter vielen Interessenten einzutheilender gemeinschaftlicher Platz nach Verschiedenheit der Interessenten abgesondert und eingegränzet werden soll, die Arten der Gränzmahle, die wir oben bey Absonderung und Eingränzung ganzer Feldmarken in Vorschlag gebracht haben, nicht so schlechterdings eine Anwehrung finden können, sondern darunter ganz andere der Sache mehr angemessene Maßregeln genommen werden müssen.

Eines jeden Bauern oder andern Dorfs-Einwohners Antheil mit Gränzmahlen von der Art, als wir sie bey allgemeinen Landes- auch Privatgränzen zwischen Nachbaren, vorgeschla-

geschlagen haben, bezeichnen zu wollen, würde lächerlich seyn, und dadurch, wenn man auch nur bloß die gemeine Gränzhügel erwählen wollte, ein großer Theil des einem jeden zugefallenen Antheils verlustig gehen.

Es werden daher andere Mittel erwählet werden müssen, um bey einer solchen Partialtheilung die Gränzen eines jeden besondern Eigenthümers auf eine richtige Art zu bestimmen.

§. 68.

Was in diesen Fällen vor Gränzmahle zu wählen, und wie sie gegen alle Verrückung sicher zu stellen, wird in einem angenommenen Beyspiel näher gezeiget.

Ein angenommenes Beyspiel wird hierunter die sichersten Regeln, wie man bey einer dergleichen particularen Gränzbestimmung zu verfahren habe, geben können.

Ich setze voraus, daß ein vorhin gemeinschaftlicher Platz 600 Morgen betrage, und dieser unter 30 einen gleichen Antheil daran habenden Interessenten vertheilet werden soll.

Daß alsdenn einem jeden der Interessenten 20 Morgen eigenthümlich davon zukommen, giebet die natürliche Berechnung von selbst.

Der ganze gemeinschaftliche Platz muß daher in 30 gleiche Theile, deren jedes 20 Morgen in sich enthält, vertheilet, und einem jeden seine richtige Gränzen gegeben werden.

§. 69.

Fortsetzung des vorigen.

In solchen Fällen Gränzhaufen aufwerfen, oder auch Gränzsteine und Pfähle aufrichten zu lassen, würde, wie ich schon vorhin erwehnet habe, in das lächerliche fallen, und dadurch zugleich das vorhin eingeschränkte Eigenthum eines jeden Besitzers noch mehr vermindert werden.

Die sonst schon vorhin allenthalben gewöhnliche Gränzscheidlinge, welche in kleinen Grasrähmeln bestehen, müssen auch hiebey natürlicherweise zur Gränzbemerkung angenommen werden.

Weil aber dergleichen Gränzscheidlinge, wie ich schon bey andern Gelegenheiten bemerket habe, gar leicht durch unerlaubtes Abpflügen des Nachbaren verrücket werden können, so ist bey der neuen Gränzziehung diesem dadurch gar leicht vorzubeugen, wenn die Gränz-Commißarien in dem Gränzprotocoll und Receß den Inhalt des einem jeden Eigenthümer zugefallenen Antheils, sowohl der Länge als Breite nach, genau bemerken.

Diese Bemerkung wird einen jeden bey dem ihm zugefallenen Antheil, wenn er darin von seinem Nachbar verkürzet zu seyn glaubet, sicher stellen können.

Es darf nur die in dem Receß bemeldete Länge und Breite eines jeden Grundstücks durch einen vereidigten Landmesser nachgeschlagen werden, so wird daraus von selbst erhellen, ob die Verkürzung, worüber Klage geführet wird, gegründet sey oder nicht.

§. 70.

Warum dergleichen neue Gränzziehungen in Gegenwart sämtlicher Interessenten vorzunehmen, und in wie weit auf deren Einwendungen und Erinnerungen zu reflectiren.

Daß nicht allein die Gränzziehung selber in Gegenwart der Interessenten geschehen, und sie dabey mit ihrer Nothdurft gehöret werden, sondern auch das abgehaltene Protocoll

nebst dem daraus verfertigten Gränzreceß unterschreiben müßen, würde eine Erinnerung seyn, welche hier zu spähte käme, wenn sich solches nicht von selbst verstünde.

Denn keine gerichtliche Handlung, am wenigsten aber diese, kann, wenn dergleichen nothwendige Legalitäten dabey außer Augen gesetzt worden, vor gültig und rechtmäßig erkläret werden.

Wenn die Gränzlinie schon vorhin durch feyerliche Recesse und Vergleiche, oder rechtskräftige Sentenzen festgesetzet worden, so ist zwar den Parten über die Aussetzung und Anbringung der Gränzmahle selber kein ferneres rechtliches Verfahren zu verstatten, sondern sie müssen sich darunter dem Gutbefinden der Commißarien schlechterdings unterwerfen.

Inzwischen ist doch vernünftig, daß selbige, wenn sie in einem und andern Falle dagegen einzuwenden haben, mit ihrem Anbringen gehöret, beyde Theile darunter vereiniget, und ihrem Begehren, in so weit es der Vernunft und Billigkeit gemäß ist, gefüget werde.

§. 71.

Von einigen bey den Gränzziehungen gewöhnlichen Gebräuchen, mit Bemerkung, in wie weit sie nützlich sind.

Sonst hat man bey den gewöhnlichen Gränzziehungen noch allerhand Gebräuche, welche, ob sie gleich zum Theil ins lächerliche fallen, dennoch in Ansehung der künftigen Zeiten nicht gänzlich ohne Nutzen sind.

Hieher gehöret unter andern, daß man die jungen Bursche aus der Gemeine mit heraus zu nehmen, und bey der Aufwerfung eines oder andern Gränzhaufens denselben ein Paar derbe Maulschellen anzubringen pfleget.

Es soll ihnen solches zu desto mehrerer Erinnerung und Eindruck dieser von ihnen beygewohnten Handlung dienen, damit sie, wenn sie in ihrem Alter, wegen einiger über dergleichen Gränzen vorgefallenen Streitigkeiten zu Zeugen berufen werden, ein Zeichen haben mögen, woran sie dessen, was hierunter vorgenommen worden ist, desto mehr eingedenk seyn können.

Dieses ist, wie schon oben bemerket worden, an und vor sich lächerlich. Inzwischen bleibet es doch allemahl vernünftig, daß man bey einer solchen Handlung die jungen Leute aus den Gemeinen, deren Gränzen gezogen werden sollen, mit gegenwärtig seyn lässet, damit sie über kurz oder lang, wenn es nöthig ist, darüber ein richtiges Zeugniß abzulegen im Stande seyn mögen.

Von selbst aber verstehet es sich, daß, um diesen Endzweck zu erreichen, hiezu nicht bloße Kinder, die sich von den vorgefallenen Dingen noch keinen hinlänglichen Begrif machen können, hinreichend sind, sondern Bursche von wenigstens 15 bis 16 Jahren dazu erfordert werden.

§. 72.

Von den alten Gränzen, und daß solche entweder bloß erneuert, oder die darüber entstandene Streitigkeiten entschieden werden müssen.

Nachdem wir dasjenige, was bey Ziehung neuer Gränzen, sowohl in Aussetzung der Gränzmahle, als auch des dabey wahrzunehmenden Verfahrens, zu beobachten nöthig

ist,

ist, umständlich und in der gehörigen Ordnung vorgetragen haben; so werden nunmehro auch die alten Gränzen in nähern Betracht genommen, und dabey das erforderliche angemerket werden müßen.

Bey den alten Gränzen kommt es nicht mehr auf die Wahl der Gränzmahle, und deren Beurtheilung, ob sie tüchtig gewesen sind oder nicht, an.

Nur bloß damit hat man sich zu beschäftigen, daß man sie, wenn sie ihre in die Augen fallende Kennbarkeit verlohren haben sollten, gehörig zu entdecken, und zu solchem Ende die davon übrig gebliebene Spuhren ausfindig zu machen suche.

Es ist schon oben erinnert worden, daß die alten Gränzen eine doppelte Beschäftigung verursachen können.

Entweder sollen sie auf Anhalten beyder Nachbaren, um künftigen Streitigkeiten dadurch vorzubeugen, nur bloß erneuert, und ihnen ihre vorige Kennbarkeit wieder gegeben, oder ein schon wirklich darüber entstandener Streit entschieden werden.

Von beyden Fällen wollen wir in dem nächfolgenden handeln, und das bey einem jeden zu beobachtende Verfahren näher bemerken.

§. 73.

Daß die Renovation unstreitiger Gränzen von den Nachbaren selber gemeinschaftlich vorgenommen werden könne, alsdenn aber, wenn die Gränzen unter den Einwohnern eines Orts erneuert werden sollen, solches unter Autorität der Gerichtsobrigkeit des Orts geschehen müße.

Soll nur allein eine Erneuerung unstreitiger Gränzen, damit sie ihre Kennbarkeit in der Folge nicht noch mehr verliehren mögen, vorgenommen werden, so kann solches ganz füglich von beyden Nachbaren, ohne daß die Sache vor die ordentliche Gerichte gebracht werden darf, auf eine friedliche Art gemeinschaftlich geschehen.

Jedoch wird es allemahl rathsam seyn, daß dabey ein jeder Nachbar seinen bestellten Justitiarius mit zuziehe, damit von demselben über die vorgenommene Renovation solcher Gränzen ein genaues Protocoll in der Art, als wir es oben bey neuen Gränzziehungen vorgeschlagen haben, abgehalten werde.

Betreffend die zu erneuernde Gränzen der einzelnen Einwohner eines Ortes, es sey in den Städten oder auf dem Lande, so verstehet sich von selbst, daß diese Handlung in Beyseyn und unter Autorität der Orts-Obrigkeit geschehen, und dabey ebenfalls die Abhaltung eines richtigen Protocolls nicht vergessen werden müße.

Eben so, wie bey neuen Gränzen der Obrigkeit eines jeden Orts daran gelegen ist, daß sie wisse, wie das verschiedene Eigenthum der Einwohner, über welche ihr das Recht der Gerichtbarkeit zuständig ist, bestimmet und eingetheilet sey, kann ihr auch die Erneuerung der alten Gränzen nicht gleichgültig seyn, sondern sie muß von demjenigen, was dabey vorgefallen, gleichmäßig auf eine hinlängliche und vollständige Art unterrichtet werden.

Wollten die Einwohner eines Ortes dergleichen Gränzrenovirungen vor sich allein, und ohne Zuziehung der Obrigkeit, vornehmen, und es entstünde nachher ein Rechtsstreit darüber, so würde die Obrigkeit, solche gehörig zu entscheiden, außer Stande gesetzet seyn.

Besonders ist es auf dem Lande schlechterdings eine Nothwendigkeit, daß von keinem Besitzer in seinen in der Feldmark liegenden Grundstücken, ohne Beytritt und Einwilligung der Herrschaft, eine Aenderung vorgenommen werde.

§. 74.

Wie bey Renovation der Gränzen zu verfahren, wenn bey der ersten Gränzziehung ein richtiges Protocoll und Gränzreceß abgefaßet worden.

Ist bey der ersten Ziehung solcher alten nunmehr wieder zu erneuernden Gränzen ein richtiges Protocoll oder Gränzreceß aufgenommen worden, so muß selcher allerdings auch bey dieser Handlung zum Grunde geleget, und als die wahre einzige Richtschnur angesehen werden.

Es wird alsdenn auch dieses Geschäfte denjenigen, die solches zu dirigiren haben, nur wenige Mühe und Arbeit verursachen können.

Sie dürfen lediglich der Gränzanweisung, so in solchen Protocollen und Gränzreceßen gegeben worden, folgen, und an den Orten, wo darinn Gränzmahle benannt sind, selbige erneuern.

Bey Gränzerneuerungen zwischen einzelu Einwohnern eines Orts ist noch überdem die Vorsicht zu gebrauchen, daß man die Breiten und Längen der an einander gränzenden Grundstücke, wenn solche in den Gränzrecessen, wie wir eben in Vorschlag gebracht haben, genau bemerket worden, gehörig überschlagen laße, und darnach die zu erneuernde Gränze regulire.

§. 75.

Warum die Renovirung der Gränzen alsdenn, wenn kein ordentlicher Gränzreceß vorhanden, schon mehrern Schwierigkeiten unterworfen sey, und dazu besonders das gewöhnliche Ueberpflügen der Feldnachbarn Anlaß gebe.

Ist aber bey der ersten Ziehung der Gränze kein ordentliches Protocoll oder Gränzreceß abgefaßet worden, so findet die Sache in den meisten Fällen schon mehrere Schwierigkeiten.

Nur sehr selten sind die Nachbarn bey einer Gränze, welche in hundert und mehrern Jahren nicht erneuert worden, in allen Stücken vollkommen einig, sondern es giebet immer Vorfälle, wo bald der eine, und bald wiederum der andere eine Abweichung in der Gränze vorgeben will.

Besonders giebet bey den Ackerfeldmarken das häufige Ueberpflügen des einen oder andern Nachbarn Gelegenheit dazu.

Man nimmt fast überall wahr, daß die Nachbaren die Gränzmahle nicht so genau in Acht nehmen, daß sie nicht in des andern Feld eine ganze Ecke hinein pflügen und säen sollten, welches, besonders wenn die an einander stoßende Nachbarliche Felder nicht zu gleicher Zeit Saatfelder sind, sondern das eine nur besäet ist, das andere aber bracke oder drösch lieget, gemeiniglich auch so genau nicht genommen worden.

Kommt

Kommt es nun zur Renovirung solcher Gränzen, so ist nichts ungewöhnliches, daß diejenigen, welche solches Ueberpflügen einige Jahre hintereinander ausgeübet haben, daß die Gränze so weit, als sie des andern Acker unrechtmäßiger Weise benutzet haben, gehen müße, vorgeben wollen.

§. 76.

Daß man sich durch dieses Ueberpflügen nicht irre machen laßen, sondern von einem kennbaren Gränzmal bis zum andern in gerader Linie fortgehen müße.

Die Vernunft aber giebet es schon, daß auf dergleichen Anbringen keine Rücksicht genommen, sondern lediglich den noch vorhandenen kennbaren Gränzmahlen gefolget werden müße.

Schon oben ist als ein ohnumstößlicher Satz festgesetzet worden, daß bey allen Winkeln und Abweichungen einer Gränze ein besonderes Gränzmahl, wodurch diese Abweichung bemerket worden, nöthig sey.

Hieraus nun ergiebet sich von selbst der Schluß, daß, so lange man nicht dergleichen vorgegebene Winkel mit eigenen Gränzmahlen bezeichnet findet, darauf auch nicht reflectiret werden könne, sondern die Gränze von einem kennbaren Gränzmahl bis zum andern in gerader Linie als richtig anzunehmen sey.

Wird dieser Grundsatz gehörig in Acht genommen, so werden sich alle dagegen gemachte Einstreuungen sehr leicht von der Hand weisen laßen, und folglich eine solche Gränzerneuerung ohne viele Weitläuftigkeiten zu Stande zu bringen seyn.

§. 77.

Wie zu verfahren, wenn die alte Gränzhaufen noch kennbar sind, und daß solche nicht bloß mit frisch aufgeworfener Erde erhöhet, sondern auch inwendig aufs neue mit solchen Dingen, welche die wahre Kennzeichen eines Gränzhügels ausmachen, versehen werden müßen.

Sind die vorgefundene Gränzmahle noch von außen völlig kennbar, oder sie werden von beyden Nachbaren als richtig anerkannt, so ist kein Bedenken, selbigen, in so ferne sie aus Gränzhügeln bestanden haben, durch Aufwerfung neuer Erde die oben vorgeschriebene Breite und Höhe zu geben, und sich dadurch aufs neue wegen ihrer Dauer auf viele Jahre zu versichern.

Jedoch wird auch bey diesen unstreitigen Gränzhügeln noch allemahl nothwendig bleiben, daß bey Aufwerfung der frischen Erde ebenfalls von den Kennzeichen, deren wir oben gedacht haben, mit eingegraben werden.

Denn wir haben umständlich erwiesen, daß das bloße Aufwerfen der Erde noch keinen wahren Gränzhügel ausmache, sondern es nothwendig sey, daß er in seinem Innern mit solchen Dingen versehen werde, von welchen man überzeuget seyn kann, daß sie die Natur an dem Orte des Gränzhügels nicht hervor gebracht haben könne.

Sind die alten Hügel, welche bey der Gränzrenovation mit neuer Erde aufgefrischet werden, wahre Gränzmahle, so müßen zwar auch in denselben schon dergleichen Kennzeichen befunden werden, und es scheinet daher die vorgeschlagene Vorsicht überflüßig zu seyn.

Allein man kann sich davon, wenn nicht die alten Gränzhügel wirklich aufgegraben worden, mit Gewisheit nicht überzeugen, und öfters sind dergleichen Kennzeichen durch die Länge der Zeit zermürmelt und unkennbar, wenigstens zweifelhaft geworden. Folglich wird es allemahl rathsam bleiben, auch die renovirte Gränzhaufen mit neuen Merkmahlen auf die künftige Zeiten ausser Zweifel zu setzen, zumahl dieses fast gar keine, oder doch sehr geringe Mühe machet.

Mit ein paar mit Ziegelstücken, Schmiedeschlacken, Kohlen und Eyerschalen beladenen Wagen kann man schon eine sehr weitschichtige Gränze renoviren.

§. 78.

Wie zu verfahren, wenn bey der Gränzrenovation Gränzhügel angetroffen werden, welche ihre äußere Kennbarkeit verlohren, und dadurch zweifelhaft geworden sind.

Haben hingegen die äußere Gränzhügel ihre äußere Kennbarkeit dergestalt verlohren, daß sowohl diejenigen, so eine dergleichen Gränzerneurung zu dirigiren haben, als auch die Nachbaren selber, ob solche wirkliche Gränzmahle seyn möchten, zweifelhaft sind, so ist der sicherste Weg, daß man dergleichen Haufen in Gegenwart beyder Theile aufgraben läßet, und nachforschet, ob sich solche Dinge, die an dem Ort der Gränze ihr Daseyn nicht von der Natur haben können, darinn befinden.

Trift man diese an, so ist weiter kein Bedenken, einen dergleichen Hügel vor ein wahres Gränzmahl anzunehmen, und mit dessen Renovation durch Aufwerfung neuer Erde auf die vorbemerkte Art zu verfahren.

Jedoch wird auch alsdenn, ihn in seinem Innern mit neuen Kennzeichen und Merkmahlen zu versehen, allemahl rathsam bleiben.

Superflua non nocent, und es wird auf künftige Zeiten nicht ohne Nutzen seyn, sondern dadurch öfters ein schwerer und weitläuftiger Proceß vermieden werden können.

Werden aber in einem solchen aufgegrabenen Hügel keine Merkmahle von vorbemeldeter Art angetroffen, so hat sich die Gränzrenovations-Commißion dabey auch nicht aufzuhalten.

Vielmehr ist es nöthig, daß ein dergleichen falscher Gränzhügel gänzlich demoliret und auseinander geworfen werde, damit er in künftigen Zeiten nicht aufs neue zu Irrungen Gelegenheit geben könne.

§. 79.

Was bey Renovation der Gränzen zu beobachten, wenn steinerne Gränzmahle befindlich.

Was wir in den nächst vorstehenden §. §. angeführet haben, findet nur blos bey den gemeinen Gränzhaufen seine Anwehre.

Sind bey der ersten Gränzziehung andere Arten von Gränzmahlen gewählt worden, so giebet es die Vernunft, daß bey deren Aufsuchung so wohl, als auch Renovirung, ganz andere der Natur dieser Gränzmahle angemessene Maßregeln genommen werden müssen.

Bey steinernen Gränzmahlen kommt es darauf an, ob die dazu ausgesetzte Steine gänzlich verlohren gegangen, oder nur dergestalt schadhaft geworden, daß zu befürchten stehet,

sie

sie möchten, wenn nicht eine baldige Renovation mit ihnen vorgenommen würde, endlich ganz und gar unkennbar werden.

In dem letztern Fall ist kein Bedenken vorhanden, dergleichen Gränzmahle, so lange sie noch ihre äußere Kennbarkeit an sich haben, als richtig anzunehmen, und das an ihnen schadhaft befundene entweder repariren, oder ganz neue Gränzsteine setzen zu lassen.

§. 80.

Was besonders alsdenn wahrzunehmen, wenn derjenige Theil des Steines, in welchen das Gränzzeichen eingehauen gewesen, abgebrochen, und verlohren gegangen, und warum dieses bey einer in gerader Linie fortgehenden Gränze keinen Anstand machen könne.

Besonders ist in Ansehung solcher schadhaft gewordenen Gränzsteine darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie das nach Maßgebung des §. 31 erforderliche Gränzzeichen an sich haben, indem daselbst ausdrücklich bemerket worden, daß kein aufgesetzter Stein unter einer andern Bedingung vor ein wahres Gränzmahl gehalten werden könne, als wenn ihm ein wirkliches Merkmahl, woran daß er ein wirkliches Gränzmahl seyn soll, erkannt werden kann, gegeben, und solches in demselben eingehauen worden.

Nun kann es vielfältig geschehen, daß der Obertheil des Steines, in welchem dieses eigentliche Gränzzeichen bemerket und eingehauen ist, durch die Länge der Zeit oder einen ohngefehren Zufall abgebrochen und verlohren gegangen, der untere Theil oder Rumpf aber stehen geblieben.

In diesem Fall würde die Frage vorfallen, ob ein solcher verstümmelter Gränzstein bey der Gränzrenovirung demohnerachtet als ein wahres Gränzmahl anzunehmen sey.

Wenn die Nachbarn selber ihn davor erkennen, so fallen dabey von selbst alle Bedenklichkeiten weg.

Will aber von diesen daran gezweifelt, oder wenigstens von einem derselben eine Einwendung dagegen gemacht werden, so kommt es, meines Erachtens, hauptsächlich darauf an, ob ein solcher Gränzstein mit den andern Gränzsteinen in gerader Linie lieget.

Ist dieses, so kann wohl kein Zweifel vorwalten, daß er nicht, solcher Verstümmelung ohnerachtet, als ein wahres Gränzmahl angesehen werden sollte.

Denn schwerlich wird eine andere Ursache, als die Bezeichnung der Gränze, warum er dahin gesetzet wäre, angegeben werden können.

Es würde auch um so unnöthiger seyn, einen Zweifel darüber zu erregen, als die übrige annoch vorhandene Gränzmahle die fortgehende gerade Gränzlinie schon von selbst bezeichnen, und folglich nichts daran gelegen ist, wenn auch gleich der darzwischen liegende gänzlich verlohren gegangen, und gar keine Ueberbleibsel mehr davon vorhanden wären.

Nr. 1 und 3, sind, um dieses durch ein Beyspiel deutlicher zu machen, noch völlig kennbar und haben das erforderliche Kennzeichen, Nr. 2 aber ist abgebrochen, und hat dadurch das eingehauene Merkmahl verlohren.

Von selbst fällt in die Augen, daß der Verlust Nr. 2, wenn die Gränze von Nr. 1 bis 3 in gerader Linie fortgehet, zu der Sache nichts thun, noch darinn eine Irrung verursachen kann.

§. 81.

§. 81.

Warum aber, wenn ein solcher abgebrochener Gränzstein den Winkel einer von der geraden Linie abweichenden Gränze bezeichnen soll, die Sache schon näher untersuchet, und mehrere Umstände dabey in Erwegung gezogen werden müssen.

Mehrern Bedenklichkeiten ist aber die Sache unterworfen, wenn ein auf solche Art verstümmelter Gränzstein einen Winkel oder Abweichung der Gränze von der geraden Linie bezeichnen sollen.

Alsdenn ist die Richtigkeit eines solchen Gränzsteines schon näher zu untersuchen, und es sind mehrere dabey vorkommende Umstände zur Hand zu nehmen.

Eine große und starke Vermuthung vor dessen Richtigkeit ist es schon, wenn die ganze Gränze mit steinernen Gränzmahlen besetzet, und die noch vorhandene an eben demjenigen Theil, welcher von diesen abgebrochen, mit den erfoderlichen Gränzzeichen bezeichnet sind.

Keine vernünftige Ursach bleibet alsdenn übrig, warum nicht dieser verstümmelte Stein ebenfalls ein Gränzmahl von gleicher Beschaffenheit, als die übrige noch unversehrt vorhandene, gewesen seyn sollte.

Wäre aber die Gränze sonst überall mit andern Arten von Gränzmahlen, als z. B. Gränzpfählen oder Gränzhügeln, bezeichnet, so fällt diese sonst rechtliche Vermuthung von selbst hinweg, und es kann alsdenn darauf, ohne nähern Beweis desjenigen, der einen solchen einzeln in der Gränze befindlichen Stein vor ein wahres Gränzmahl angiebet, keine Rücksicht genommen werden.

§. 82.

Wie es zu halten, wenn die Gränzsteine gänzlich verlohren gegangen, und davon nur bloß einige Spuhren und Ueberbleibsel vorhanden.

Dasjenige, was wir §§. 80 und 81 angeführet haben, betrift nur den Fall, wenn die Gränzsteine noch würklich vorhanden, und sie bloß durch Abbrechung eines Theils, und besonders desjenigen, worinn das Gränzkennzeichen eingehauen gewesen, verstümmelt worden.

Sehr oft ereignet es sich aber auch, daß der ganze Stein verlohren gegangen, und folglich sein wirklich gewesenes Daseyn, durch eine nähere Untersuchung ausfündig gemacht werden muß.

So leicht wird es wohl nicht geschehen, daß nicht auch von einem solchen gänzlich verlohren gegangenen Gränzstein einige Spuhren hinterblieben seyn sollten, besonders alsdenn, wenn er nicht wohlbedächtig von Menschen weggenommen worden, sondern sein Verlust und Untergang lediglich aus der Länge der Zeit und durch die Witterung, die ihn zermürmelt, und öfters in einen Steinsand verwandelt hat, entstanden ist.

Ein solcher zermürmelter Steingrieß, worinn Steine die nicht die gehörige Härte gehabt haben, durch die Länge der Zeit leicht verwandelt werden können, ist schon, wenn er vorgefunden wird, und sonst nur, daß die Gränze mit steinernen Mahlen besetzet gewesen ist, als ohnstreitig angenommen werden kann, ein starkes Argument, daß an dem Orte, wo ein dergleichen Ueberbleibsel vorgefunden wird, ein wirklicher Gränzstein gestanden haben müsse.

Komme

Kommt nun noch hinzu, daß man Spuhren findet, woraus abgenommen werden kann, daß an einem solchen Orte etwas in die Erde gegraben und befestiget gewesen, so kann man noch mit mehrerer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß ein Gränzstein vorhanden gewesen seyn müsse.

Alles dieses erhält eine desto größere Wahrscheinlichkeit, wenn in der Nähe keine andere Gränzmahle, an welchen man eine größere Kennbarkeit wahrnehmen kann, vorhanden sind.

Bey einer friedlich unternommenen Erneuerung der Gränzen, werden dergleichen sich geäußerte Umstände hinreichend seyn, die Nachbarn auf beyden Seiten dahin zu bewegen, daß sie solche Ueberbleibsel als wahre Gränzzeichen gemeinschaftlich annehmen.

Ist aber unter den Nachbaren schon eine wirkliche Uneinigkeit wegen der Gränze entstanden, so gestehe ich ganz gerne, daß solches nicht allemahl zur richterlichen Entscheidung der sich entsponnenen Gränz-Irrungen zulänglich seyn wird, wovon unten, wenn wir von den Maaßregeln, die bey der Entscheidung entstandener Gränzstreitigkeiten zu nehmen sind, handeln werden, ein mehreres bemerket werden soll.

§. 83.

Von Renovation solcher Gränzen, welche mit Gränzpfählen bezeichnet gewesen; und warum dabey die meiste Zweifel und Schwierigkeiten vorfallen können.

Die dritte Art der künstlichen Gränzmahle sind die Gränzpfähle.

Schon oben ist erwiesen worden, daß diese unter allen am wenigsten dauerhaft sind, und daher deren Aufsuchung, wenn sie verlohren gegangen, bey einer seit langer Zeit unterlassenen Gränz-Renovation, die meiste Schwierigkeit verursachen kann.

Auch haben wir an seinem Orte bemerket, daß nicht der bloße Gränzpfahl, sondern hauptsächlich die daran geheftete Gränztafel, das Kennzeichen eines wahren Gränzmahls ausmache.

Da nun diese noch weit leichter, als die Gränzpfähle selber, verlohren gehen, und unkennbar werden können, so giebet dieses ebenfalls, auch selbst bey den friedlichen Gränz-Erneuerungen, zu mancherley Zweifel Anlaß.

Es wird also auch hierunter das nöthige erinnert werden müssen.

§. 84.

Wie es zu halten, wenn zwar die Pfähle noch vorhanden, die daran geheftete Gränz-Tafeln aber verlohren gegangen.

Zuförderst setze ich voraus, daß entweder aus den alten Gränzrecessen, oder dem Eingeständniß der Interessenten, deren Gränzen renoviret werden sollen, bekannt und ohnstreitig ist, daß die zu erneuernde Gränze ehedem mit Gränzpfählen bezeichnet gewesen.

Hat dieses seine Richtigkeit, so werden bey der Sache weit weniger Zweifel, als wenn man hievon keine Gewißheit hat, vorfallen.

Ist alsdenn gleich eine und andere Gränztafel verlohren gegangen, so wird doch allemahl der noch stehen gebliebene Gränzpfahl oder die davon vorhandene Spuhren als ein wirkliches Gränzmahl angesehen werden müssen.

Denn es ist, wie wir bereits bey den steinernen Gränzmahlen angemerket haben, in diesem Fall keine andere Ursache, warum dergleichen Pfähle aufgerichtet worden, anzugeben, und folglich waltet die stärkste rechtliche Vermuthung vor, daß der daselbst noch befindliche Pfahl, ob er gleich seine Tafel verloren, oder nur bloße Ueberbleibsel davon vorhanden, ein wahres Gränzmahl gewesen seyn müsse.

Auch ist hiebey eben dasjenige zu wiederhohlen, was wir §. 80. und 81. von den in einer geraden Gränzlinie zwischen zweyen unstreitigen Gränzmahlen verlohren gegangenen Gränzsteinen angeführet haben.

Ein jeder wird von selbst einsehen, daß unser daselbst gethane Vortrag, weil bey beyden gleichmäßige Ursachen zum Grunde liegen, bey den Gränzpfählen ebenfalls seine Anwehre finden müsse, und auch alsdenn, wenn der verlohren gegangene Gränzpfahl einen von der geraden Linie abgehenden Winkel bezeichnen sollen, die Sache mit mehrerer Genauigkeit zu untersuchen und zu behandeln sey.

§. 85.

Wie zu verfahren, wenn auch die Gränzpfähle gänzlich verloren gegangen, und aus was vor Spuhren und Ueberbleibseln das ehemahlige Daseyn eines Gränzpfahls abgenommen werden könne.

Mehrern Schwierigkeiten ist, eben so, wie bey den steinernen Gränzmahlen, eine dergleichen Gränzerneuerung unterworfen, wenn sämmtliche Gränzpfahle mit ihren Gränztafeln verloren gegangen, und es folglich allenthalben an einem sichern Termino a quo & ad quem fehlet.

In solchen Fällen sind die Oerter, wo nach Angeben der Parthen ehedem Gränzpfähle gestanden haben sollen, genau zu untersuchen, um einige Spuhren derselben zu entdecken.

Der in der Erde stehende Theil eines solchen Gränzpfahls pfleget sich, besonders wenn die von uns dabey vorgeschlagene Vorsichten gebrauchet worden, gemeiniglich immer länger zu erhalten, als der über der Erde und in der freyen Luft befindlich gewesene.

Sollte er auch gleich durch die Länge der Zeit vermodert und in die Verwesung gegangen seyn, so wird doch die zurück gebliebene und bey dem Aufgraben vorgefundene Holzerde zu einem hinlänglichen Beweise dienen, daß daselbst ein Gränzpfahl gestanden haben müsse.

Jedoch ist nicht genug, wenn man nur blos an einem oder ein paar Orten dergleichen Spuhren antrift.

Die Sache erhält nur erst alsdenn eine rechtliche Wahrscheinlichkeit, wenn dergleichen Ueberbleibsel an mehrern Orten, und zwar in gerader Linie, vorgefunden werden.

Es kann durch einen ungefähren Zufall Holz unter die Erde gekommen seyn, und, nachdem es verfaulet, eine Holzerde daraus entstehen. Ja, selbst die verfaulten Wurzeln der Bäume können dazu Gelegenheit geben.

Das bloße Auffinden einer Holzerde ist daher zum Beweise, daß daselbst vormahls ein Gränzpfahl gestanden, noch nicht zureichend, sondern es muß solches, wenn es eine rechtliche Wahrscheinlichkeit erhalten soll, durch die vorhin bemerkte Umstände unterstützet werden.

§. 86.

§. 86.

Warum auch die Veränderungen, die bey den natürlichen Gränzen vorgehen können, von Zeit zu Zeit anzumerken, und deßhalb eine Renovation derselben anzustellen, nöthig sey.

Die natürliche Gränzen, deren verschiedene Arten wir oben mit mehrerm bemerket, haben zwar auch von Zeit zu Zeit eine Untersuchung, ob darinn Veränderungen vorgefallen, nöthig.

Diese Veränderungen abzuändern und wieder in den vorigen Stand zu setzen, stehet aber in keines Menschen Gewalt, sondern man muß sich blos begnügen, solche anzumerken, und auf Mittel, den daraus entstehen könnenden Gränzirrungen vorzubeugen, bedacht zu seyn.

Dem eigentlichen Wortverstande nach hat also bey den natürlichen Gränzen keine Renovation in der Art, wie wir dieselbe in Ansehung der künstlichen Gränzmahle vorgetragen haben, statt.

Inzwischen erfordert auch die Bemerkung der bey solchen Gränzen vorgefallenen Veränderungen gewiße Maaßregeln, welche, ihres großen Nutzens und Nothwendigkeit wegen, nicht schlechterdings übergangen werden können, sondern ebenfalls eine nähere Anzeige und Erörterung verdienen.

§. 87.

Von den bey Flüssen oder Ströhmen, welche zur Gränze angenommen worden, vorfallen könnenden und zu künftigen Gränzirrungen Anlaß gebenden Veränderungen.

Unter allen natürlichen Gränzen sind wohl die zu Gränzzeichen angenommene große, mittlere und kleine Flüsse oder Ströhme diejenigen, bey welchen am leichtesten zu Gränzirrungen Anlaß gebende Veränderungen vorfallen können.

Daß dieses hauptsächlich alsdenn geschehe, wenn der zur Gränze bestimmte Fluß oder Strohm sein altes zur Zeit der ersten Gränzziehung gehabtes Fluthbett verlässet, und einen neuen Gang nimmt, ist schon oben, wo wir von dieser Art der natürlichen Gränzen besonders gehandelt haben, umständlich bemerket worden.

Dergleichen Veränderungen in dem Wasserlauf der Ströhme, mit gänzlicher Verlassung ihrer alten Fluthbette, geschehen sehr selten auf einmahl, sondern gemeiniglich nur nach und nach.

So lange sich ein solcher Fluß den neuen Gang, um sein ganzes Wasser fassen zu können, weder tief noch breit genug gerissen hat, bleibet noch immer ein großer Theil dieses Wassers in dem alten Fluthbette zurück.

Und wenn auch endlich dasselbe alles Wasser des Strohmes verloren hat, so verschwindet doch dadurch nicht sofort die Kennbarkeit des alten Fluthbettes, sondern man kann noch nach verschiedenen Jahren, wo der zur Gränze angenommene Fluß ehedem gegangen, mit Gewißheit bestimmen.

Endlich aber wächset dieses alte Fluthbett durch die Länge der Zeit dergestalt zu, daß fast alle Spuhren eines daselbst ehemahls gegangenen Strohmes verschwinden.

Wie viele weitläuftige und sehr schwer zu entscheidende Processe hierüber entstehen, lehret die vielfältige Erfahrung.

§. 88.

Wie bey den Gränzrenovationen ganz füglich vorzubeugen sey, daß aus solchen Veränderungen keine künftige Gränzstreitigkeiten erwachsen können.

Alles dieses kann vermieden werden, wenn vernünftige und friedlich mit einander lebende Nachbaren auch diese Art von natürlichen Gränzen von Zeit zu Zeit gemeinschaftlich untersuchen, und dabey auf die entweder schon wirklich geschehene oder doch zu befürchtende Veränderungen genau Acht haben.

Nichts ist wohl vernünftiger, als daß Nachbaren, welche ihre Nachkommen nicht muthwillig in die kostbarsten Weitläuftigkeiten verwickelt wissen wollen, in solchen Fällen die nöthige Vorkehrungen dagegen treffen.

Dieses kann am leichtesten dadurch geschehen, wenn, bey Bemerkung einer schon angefangenen oder doch zu befürchtendeu Veränderung des Gränzstrohms die Ufer des alten Fluthbettes mit besondern Gränzmahlen bezeichnet werden.

Durch diese Vorsicht fallen alle in künftigen Zeiten bey einem solchen Vorfall zu besorgende Gränzirrungen von selbst hinweg.

Der Strohm mag alsdenn seinen Lauf verändern wie er will, und das alte Fluth-Bett noch so sehr verwachsen und unkennbar werden, so kann doch wegen der bey einer solchen Renovation gesetzten neuen Gränzzeichen, dieses weiter zu keinem Streit unter den Nachkommen Anlaß geben, indem diese neu gesetzte Gränzzeichen gleichsam die Wegeweiser sind, welche den ehemahligen Gang des Gränzstrohmes anzeigen.

Ich habe diese Vorsicht schon bey den neuen Gränzziehungen als nützlich angerathen.

Sollten sie aber auch bey diesen, wie wohl an den meisten Orten geschehen ist, unterlassen worden seyn, so sind sie doch in den gegenwärtig angeführten Fällen, wenn in dem Gange des Gränzstrohmes Veränderungen vorgehen oder zu befürchten stehen, nothwendig.

§. 89.

Von den bey Landstraßen, Wegen und Fußsteigen öfters vorfallenden Veränderungen, und warum solche, wenn nicht beyzeiten vorgebeuget wird, zu künftigen Gränz-Irrungen Anlaß geben können.

Eine gleiche Bewandtniß hat es auch, wenn Landstraßen, Wege oder Fußsteige, zu Gränzzeichen angenommen worden, als welche wir oben ebenfalls unter die Zahl der natürlichen Gränzen aufgeführet haben.

Wie leicht und oft dergleichen Gränzen verrücket werden können, ist daselbst umständlich gezeiget worden.

Auch diese Art von Gränzen lässet, der mit ihr vorgegangenen Veränderungen ohnerachtet, noch immer in den ersten Jahren gewiße kennbare Spuhren ihres ehemahligen Daseyns zurück.

Ist

Ist gleich das alte Geleise einer Landstraße von den Fuhrleuten verlassen, und dagegen ein neues gebrochen worden, so wird doch das alte Geleise, welches die Gränze bestimmen soll, noch viele Jahre kennbar bleiben, und eben dieses mag auch von den Privatwegen und Fußsteigen behauptet werden, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß diese ihre Kennbarkeit weit eher, als die öffentliche Landstraßen, verlieren.

Wenigstens werden, wenn die Untersuchung solcher Veränderungen nur nicht, wie jetzt leider an den meisten Orten gewöhnlich ist, ganze Jahrhunderte vernachläßiget worden, noch immer Zeugen vorhanden seyn, welche den ehemahligen Gang solcher Straßen, Wege oder Fußsteige mit Gewißheit nachweisen können.

§. 90.

Wie diese in den zur Gränze angenommenen Straßen und Wegen entstehen könnende Gränz-Streitigkeiten, bey den vorgenommenen Gränz-Renovationen füglich zu vermeiden sind, wobey besonders der auf beyden Seiten mit Graben eingefaßten Straßen und Wege gedacht wird.

Die Vernunft giebet auch hier von selbst an die Hand, daß, so bald in dieser Art von natürlichen Gränzzeichen eine Veränderung wahrgenommen wird, der alte Gang der Landstraßen, Wege oder Fußsteige, ungesäumt mit ordentlichen Gränzmahlen bezeichnet werden müsse.

Dieses ist der sicherste Weg, allen künftigen unter den Nachkommen deßhalb zu befürchtenden Gränz-Irrungen vorzubeugen.

Oefters pflegen die Wege, und besonders die Landstraßen, auf beyden Seiten mit Graben eingefasset zu seyn.

So lange diese Graben in gehörigem Stande erhalten werden, ist so leicht keine Gränzveränderung zu befürchten.

Wie sehr aber dergleichen Graben vernachläßiget zu werden pflegen, ist jedermann bekannt.

Dergleichen verfallene Graben werden zuletzt ebenfalls gänzlich unkennbar, und sind daher in der Folge, die Richtigkeit der Gränzen zu bestimmen, nicht zureichend.

Nichts ist daher natürlicher und vernünftiger, als daß bey einer vorgenommenen Gränz-Renovation die Verfügung getroffen werde, daß dergleichen Graben ungesäumt wiederum erneuert, und in gehörigen Stand gesetzet werden müssen.

Diese erneuerte Graben vertreten alsdenn die Stelle der Gränzmahle, und man kann sich in solchem Fall die Mühe, besondere Gränzzeichen zu setzen, ersparen.

§. 91.

Was hierunter bey der Gränz-Renovation vor Vorkehrungen zu treffen, wenn die Straßen und Wege auf beyden Seiten mit Bäumen besetzet sind.

Die jetzt in allen wohlgeordneten Staaten durch die Landespolicey getroffene Verfügung, daß die Straßen und Wege mit Bäumen besetzet werden müssen, ist ebenfalls ein bequemes Mittel, allen in dergleichen Straßen und Wegen sonst vorfallenden Veränderungen vorzubeugen.

Ist eine mit Bäumen besetzte Landstraße oder Weg, zum Zeichen einer nachbarlichen Gränze angenommen worden, so sind die von beyden Seiten gesetzte Bäume zu allen Zeiten ein unstreitiges Merkmahl, wie weit das Eigenthum eines jeden Nachbaren gehe, und es können daher, so lange dergleichen Alleen in gehörigem Stande erhalten werden, in diesem Fall so leicht keine Gränz-Irrungen entstehen.

Wie sehr aber die besten und nützlichsten Veranstaltungen von unaufmerksamen Güterbesitzern öfters vernachläßiget werden, lehret die tägliche Erfahrung auch in diesem Stücke.

Sollen dergleichen Baumpflanzungen an den Straßen und Wegen nicht mit der Zeit wieder gänzlich zu Grunde gehen, und dadurch zugleich dieses sonst vorzüglich sichere Gränzzeichen verschwinden, so ist nöthig, daß die in solchen Pflanzungen durch Alter oder andere Zufälle ausgegangene Bäume, von Zeit zu Zeit wiederum durch neue Stämme ersetzet werden müssen.

Findet sich nun bey einer vorgenommenen Gränz-Renovation, daß solches nicht geschehen, sondern öfters in dergleichen Alleen ganze Lücken, wo kein Baum befindlich ist, vorhanden sind, so ist es auch hier eine nöthige Verfügung, die fehlende Bäume nicht allein sofort wieder nachsetzen, sondern auch auf deren Fortgang gehörige Achtung geben zu lassen.

Denn das gemeine Schicksal der an den Wegen angeordneten Baumpflanzungen bringet es mit sich, daß zwar wohl, des landesherrlichen Befehls wegen, Bäume gesetzet werden, nachher sich aber niemand um deren Pflege und Wartung, ohne welche solche doch keinen Fortgang haben können, bekümmert.

Güterbesitzer, deren Gränze durch den Gang einer solchen mit Bäumen besetzten Landstraße oder Weges bestimmet sind, haben, auf die Erhaltung solcher Baumpflanzungen aufmerksam zu seyn, einen doppelten Bewegungsgrund.

Einmahl ist ihre Pflicht, hierunter den landesherrlichen Verfügungen ein Gnüge zu thun.

Demnächst aber erfordert solches auch ihr eigenes wahres Beste, indem sie dadurch auf immerwährend eine sichere und unwandelbare Gränze ihres Eigenthums erhalten, woran einem vernünftigen Landwirth, wenn er richtig denket, sehr viel gelegen seyn muß.

§. 92.

Die beyden Hauptpunkte, worauf es bey allen Gränz-Renovationen ankommt, werden kürzlich wiederholet.

Aus demjenigen, was bisher vorgetragen worden, wird von selbst erhellen, daß es bey allen friedlichen Gränz-Renovationen hauptsächlich auf zwey Stücke ankomme.

Zuförderst muß alle mögliche Mühe und Genauigkeit, um die alte Gränzmahle auszumitteln, und deren Spuhren aufzusuchen, angewandt werden.

Das beste und sicherste Mittel, deren man sich hierunter zu bedienen hat, sind bey einer jeden besondern Art von Gränzmahlen deutlich und umständlich angewiesen worden, und ich hoffe, daß, wenn diese Maaßregeln gehörig beobachtet werden, alle unternommene Gränz-Erneuerungen friedlich und ruhig werden vollführt werden können, es sey

denn,

denn, daß in den Gemüthern der Nachbaren schon ein geheimer Saame der Uneinigkeit verborgen lieget, welcher bey dergleichen Gelegenheiten sehr oft auszubrechen pfleget.

Der zweyte bey einer jeden Gränz-Renovation zu beobachtende Hauptpunkt beruhet darauf, daß nicht allein die eingegangene und unkennbar gewordene Gränzmahle erneuert, sondern auch öfters, nach Verschiedenheit der Umstände, die natürliche Gränz-Mahle mit den künstlichen verbunden, und jene durch diese gegen alle künftige Zweifel und Irrungen sicher gestellet werden müssen.

In welchen Fällen dieses nöthig sey oder nicht, ist in den beyden nächst vorstehenden §. §. mit mehrern bemerket worden.

§. 93.

Warum unsere Vorfahren bey den alten Gränzziehungen gemeiniglich nur leichtsinnig verfahren, und man dabey viele Fehler antreffe, welche bey den vorgenommenen Gränz-Renovationen nicht beybehalten, sondern vielmehr verbessert werden müssen.

Es mag nicht geleugnet werden, daß unsere Vorfahren bey ihren Gränzziehungen nicht diejenige Genauigkeit, die wir in unserm jetzigen Vortrage bey neuen Gränz-Ziehungen verlangen, beobachtet haben.

Die alte deutsche Treue und Redlichkeit, welche zu den damahligen Zeiten wider alle Chikane sicher stellte, verhinderte sie daran, und den verdorbenen moralischen Zustand des jetzigen Jahrhunderts, welcher unzählige Vorsichten, um sein Eigenthum sicher zu stellen, nothwendig machet, konnten sie damahls nicht voraus sehen.

Hiedurch ist es geschehen, daß man die alten Gränzen gemeiniglich nur sehr leichtsinnig bezeichnet findet.

Besonders fehlet es entweder an der gehörigen Anzahl der Gränzmahle, oder es ist auch dazu nicht die beste Art derselben gewählet worden.

Hierunter den Fehlern unserer Vorfahren bey einer vorgenommenen Gränz-Renovation zu folgen, ist so wenig nothwendig, daß es vielmehr die Pflicht derjenigen, die eine dergleichen Gränz-Erneuerung zu dirigiren haben, solche zu verbessern erfordert.

Dieses wird uns noch zu verschiedenen nützlichen Anmerkungen, welche nicht übergangen werden können, Anlaß geben.

§. 94.

Daß, wenn bey den alten Gränzen in Ansehung der Gränzmahle die gehörige Distanzen nicht beobachtet, sondern solche zu weit auseinander gesetzet worden, solcher Fehler bey der Gränz-Renovation durch Aussetzung mehrerer Gränzmahle abgeändert werden müsse.

§. 59. habe ich gewisse Distanzen, welche bey neuen Gränzziehungen in Ansehung der Gränzmahle beobachtet werden müssen, festgesetzet, und dabey besonders den Grundsatz angenommen: daß diese Distanzen nach Verschiedenheit der Arten von Gränz-Mahlen, dergestalt eingerichtet werden müssen, daß von einem jeden Gränzmahl, der nächste mit bloßen Augen wahrgenommen werden könne.

Dieses

Dieses Maaß der Distanzen wird man bey den alten Gränzen sehr selten wahrnehmen, sondern bey den in gerader Linie fortgehenden Gränzen öfters tausend Schritte gehen müssen, ehe man ein neues Gränzmahl antrifft.

Diese Sparsamkeit unserer Vorfahren in Aussetzung der Gränzmahle, ist unsern Zeiten, wo das Eigenthum eine weit deutlichere Bestimmung nöthig hat, nicht angemessen, und sie kann daher auch bey den vorgenommenen Gränz-Renovationen nicht beybehalten werden.

Vielmehr erfordert es die bey diesem Geschäfte nie ausser Augen zu setzende Klugheit, bey Erneuerung der Gränzmahle eben diejenige Distanzen zu beobachten, die wir in dem oben erwähnten §. 59. aus gegründeten Ursachen als nöthig angegeben haben.

§. 95.

Wie man sich bey den Gränz-Erneuerungen zu verhalten habe, wenn von den Vorfahren nicht die besten und schicklichsten Gränzmahle, oder auch gar zu wandelbare natürliche Gränzen gewählet worden.

Oefters findet man auch, daß in den Arten von Gränzmahlen, von unsern Vorfahren nicht eben die beste Wahl getroffen worden ist.

Weil sie bey der mehrern Ehrlichkeit der damahligen Zeiten, die schädlichen Folgen einer zweifelhaft gewordenen Gränze nicht so deutlich, als es uns jetzt leider durch die Erfahrung in die Augen leuchtet, einsahen, so richteten sie auch bey der Wahl der Gränz-Mahle ihr Augenmerk mehr auf die Bequemlichkeit, so hierunter die Lage des Orts an die Hand gab, als auf deren Dauer und Unveränderlichkeit.

Besonders waren sie vor die natürliche Gränzen sehr geneigt, und sie ergriffen eine jede Gelegenheit, so ihnen die Natur dazu an die Hand gab, ohne dabey auf die vielen Veränderungen, so bey dergleichen natürlichen Gränzen vorfallen können, Rücksicht zu nehmen.

Zu unsern jetzigen Zeiten wird, um hierunter Streit und Irrungen zu vermeiden, mehrere Behutsamkeit erfordert.

Findet man daher bey einer Gränz-Erneuerung, daß bey der alten Gränzziehung entweder unter den künstlichen nicht die beste und bequemste Art von Gränzen, oder bey den natürlichen unsichere und vielen Veränderungen unterworfene, gewählet worden, so ist es der Vernunft gemäß, daß dieser Fehler nicht auch auf künftige Zeiten fortgepflanzet, sondern vielmehr verbessert werde.

§. 96.

Das Vorige wird weiter ausgeführet und durch Beyspiele erläutert.

Ist z. B. die zu renovirende Gränze mit Gränzpfählen bezeichnet gewesen, so ist den Dirigenten einer solchen Gränz-Renovation unbenommen, anstatt dieser Gränz-Pfähle, Gränzsteine oder Gränzhügel, welche letztere ich, wenn sie gehörig angeleget worden, vor die sichersten halte, zu wählen.

Eben so ist es auch vernünftig, daß, wenn von den Vorfahren unter den natürlichen Gränzen solche, welche wandelbar sind, und keine zu allen Zeiten beständige Bestimmung geben, gewählet worden, dieser Fehler bey der Gränz-Renovation verbessert werden müsse.

Ein

Ein Beyspiel hievon trifft man §. 54. an, und ich habe bereits daselbst bemerket, wie eine solche wandelbare Gränze näher bestimmet, und dadurch alle Gelegenheit zu Zank und Irrungen aus dem Wege geräumet werden könne, weßhalb ich mich lediglich auf dasjenige, was c. l. davon vorgetragen worden, bezogen haben will.

§. 97.

Warum es, dergleichen Gränz-Renovationen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, nöthig sey, und es sehr heilsam seyn würde, solches durch ein allgemeines Landes-Policey-Gesetz zu verordnen.

Auch bey den unsichersten und veränderlichsten Gränzmahlen kann es, wenn nur sonst die Gränzbestimmung selber ihre gehörige Richtigkeit hat, niemahls so leicht zu wirklichen Streitigkeiten und Irrungen gelangen, wenn die Gränzen von Zeit zu Zeit untersuchet, die vorgefallene Veränderungen bemerket, und wieder in den vorigen Stand gesetzet werden.

An den wenigsten Orten, besonders bey den Privatgüterbesitzern und Nachbaren wird aber an dergleichen öfters zu wiederhohlende Gränzrenovationen gedacht, sondern die Sache, weil kein gegenwärtiger Nutzen daraus erwächset, sondern es noch wohl eher einige Kosten verursachet, so lange im Anstand gelassen, bis die ausgesetzt gewesene Gränz-Mahle alle ihre Kennbarkeit verloren haben, und dadurch zum Ausbruch eines wirklichen Gränzstreites Gelegenheit gegeben worden ist.

Hieraus ergiebet sich von selbst, daß die öftere Renovation der Gränzen eine nothwendige Sache sey, welche billig durch ein allgemeines Landespoliceygesetz verordnet, und dazu eine gewiße bestimmte Zeit festgesetzet werden sollte.

Dieses Gesetz müßte nicht blos die Landes-, Provinzial- und andere öffentliche Gränzen, woran das Allgemeine des Staats einen Antheil hat, betreffen, sondern, auch selbst die Privatgüterbesitzer und Eigenthümer darinn zu einer öftern Gränzrenovation mit ihren Nachbaren zu verpflichten, wäre eben so heilsam als nothwendig.

Wer von den in den Gerichtshöfen vorfallenden mancherley Streitigkeiten einige Erfahrung und Begriff hat, der wird gestehen müssen, daß unter diesen allen die Gränz-Processe diejenigen sind, die wegen ihrer großen Verwickelung und Ungewißheit dem Richter die meiste Schwierigkeit, um darinn ein bestimmtes Urthel abzufassen, verursachen.

Sie sind überdem unter allen Rechtsstreitigkeiten die kostbarsten, indem wegen der durch die Länge der Zeit verloren gegangenen Gränzmahle öfters ganze Schaaren von Zeugen, die gemeiniglich nur ihre Aussagen auf dasjenige, was sie von ihren Vorfahren gehöret haben, und folglich nicht auf ihr eigenes Wissen gründen können, abgehöret, auch die deßhalb veranlaßte Commissionen nicht selten zwey- und dreymahl wiederhohlet werden müßten. a).

Dieses alles wird sich in der Folge, wenn wir von der Entscheidung der wirklich entstandenen Gränzstreitigkeiten selber handeln werden, mit mehrerm ergeben.

a) Ich erinnere mich bey dieser Gelegenheit von meiner vorigen Praxis eines gewißen Vorfalls, in welchem mir zwischen dem Hauptmann von Kaphengst und dem Obristlieut. von Winterfeld zu Neuhaus die Untersuchung eines solchen Gränzstreits übertragen war.

Der ganze durch die zweifelhafte Gränzen streitig gewordene Ort betrug einen Wiesefleck von etwa 10 Magdeb. Morgen.

Die Verbitterung unter den Parthen war im Anfange so groß, daß durch eine gütliche Vermittelung nichts bey ihnen ausgerichtet werden konnte, sondern sie von beyden Seiten die rechtliche Fortsetzung der Sache verlangten.

Mehr als 50 Zeugen wurden von beyden Theilen zur eidlichen Abhörung vorgeschlagen, und die Commission mußte, wegen der daraus entstandenen Weitläuftigkeiten, zu zweyenmahlen wiederhohlet werden.

Die Sache blieb demohnerachtet noch ungewiß, und war durch die verschiedene Aussagen der Zeugen noch fast zweifelhafter geworden.

Am Ende sahen endlich die Interessenten die hierunter begangene Schwachheit selber ein, gaben den commissarischen Vorschlägen Gehör, und der ganze wenig bedeutende Streit wurde, unter Bereuung der vielen daran gewandten unnöthigen Kosten, gütlich beygeleget.

§. 98.

Wie oft die Gränzrenovationen von Zeit zu Zeit vorzunehmen sind.

Wenn nun alle diese auf dergleichen verwickelte Gränzstreitigkeiten, welche blos aus der Nachläßigkeit gegen die in den Gränzmahlen vorfallende Veränderungen herrühren, durch eine öftere gemeinschaftliche Renovation der Gränzen vermieden werden können, so erhellet daraus die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Gränzerneurungen von selbst.

Geschiehet diese, so kann es niemahl so weit kommen, daß die einmahl bestimmte Gränzmahle gänzlich verloren gehen, oder unkennbar werden.

Nur würde noch die Frage übrig bleiben: wie oft dergleichen Gränzrenovationen vorzunehmen seyn möchten?

Die Landesgränzen, bey welchen der Landesherr und der ganze Staat interessiret ist, müsten billig durch die dazu bestellte Gränzbereuter beständig beobachtet, und auch die geringste darinn vorgefallene Veränderung nicht unangezeiget gelassen werden.

Wird dieses gehörig beobachtet, so ist in Ansehung derselben wohl so leicht keine Irrung zu besorgen, indem die dazu bestellte Dicasterien schon von selbst, bey dergleichen wahrgenommenen Veränderungen die fernere nöthige Maaßregeln zu nehmen, geneigt seyn werden.

Soviel aber die Gränzen der Privateigenthümer betrift, kann auf eine dergleichen beständige Beobachtung der Gränzen keine Rechnung gemachet werden.

Es ist daher eine gewiße Zeit, in welcher die Erneurung solcher Gränzen vorzunehmen, zu bestimmen nöthig.

Um die Sache nicht ohne Noth zu erschweren, und den Nachbaren keine überflüßige Kosten, ohne welche dergleichen Gränzrenovationen nicht so leicht abzugehen pflegen, zu verursachen, bin ich der unmaßgeblichen Meynung, daß es zureichend sey, wenn solche Privatgränzen alle 10 Jahre gemeinschaftlich untersuchet und erneuert werden.

So wenig bey den natürlichen als künstlichen Gränzmahlen können binnen dieser Zeit Veränderungen vorfallen, welche die Kennbarkeit derselben gänzlich erlöschen sollten, und folglich wird allemahl dasjenige, was durch die Länge der Zeit zweifelhaft werden könnte,

könnte, wieder in den vorigen Stand zu setzen, und dadurch allen Gelegenheiten zu künftigen Gränzirrungen vorzubeugen seyn.

§. 99.

Daß ein Nachbar, welcher dergleichen Gränzrenovationen gutwillig vorzunehmen, verweigert, durch richterliche Hülfe dazu angehalten werden könne.

Nicht selten geschiehet es, daß zwar der eine von den Nachbaren die Nothwendigkeit einer solchen Gränzrenovation einsiehet, der andere aber, aller deßhalb gethanen Erinnerungen ohnerachtet, nicht dazu die Hand bieten will, sondern solchen Antrag von einer Zeit zur andern von der Hand weiset, weil er die Gränzerneuerung entweder für unnöthig hält, oder auch wohl gar geheime Absichten, die bisher unstreitig gewesene Gränzen durch die Länge der Zeit in Ungewißheit kommen zu lassen, dabey heget.

In einem solchen Fall hat derjenige, der auf die Richtigkeit der Gränzen, und die deßhalb nöthige Erneuerung derselben, dringet, wohl gegründete Ursache, bey der ihnen beyden vorgesetzten Instanz klagbar zu werden, und den Nachbar, der die angetragene Gränzrenovation ohne Ursache verweigert, durch richterliche Hülfe dazu anhalten zu lassen.

Die Richtigkeit der Gränzen ist nicht allein eine allgemeine Landespoliceysache, worauf die landesherrliche Collegia, wenn sie gleich blos das Privateigenthum betreffen, ein wachsames Auge haben müssen, sondern es lieget auch einem jeden Justizcollegium ob, dafür zu sorgen, daß die Quellen, woraus dergleichen verderbliche und kostbare Processe entstehen können, verstopfet werden mögen.

Daß dieses aber nicht füglicher, als durch die öftere Gränzrenovationen, geschehen könne, leget sich mehr als Sonnen-klar zu Tage.

§. 100.

Von den Maaßregeln, so bey wirklich entstandenen Gränzstreitigkeiten, so wohl in Ansehung des deßhalb zu veranlassenden Verfahrens, als auch in deren Entscheidung selber, zu beobachten sind.

Was wir bisher erinnert und vorgetragen haben, betrift lediglich die friedliche und gemeinschaftliche Erneurung unstreitiger Gränzen, und wir glauben dabey nichts, was, um hierunter einen erwünschten Endzweck zu erlangen, zu beobachten nöthig ist, vergessen zu haben.

Obgleich offenbar ist, daß dadurch der wirkliche Ausbruch aller Gränzstreitigkeiten vermieden werden kann, so lehret doch die tägliche Erfahrung, daß es noch immer solche Gränzirrungen giebet, welche von dem richterlichen Amt näher untersuchet und entschieden werden müssen.

Wir können uns daher nicht entbrechen, auch hierunter die nöthige Anweisung zu geben, und dabey, so wohl wie der Richter bey dergleichen Gränzstreitigkeits-Untersuchungen zu verfahren, als auch, was er bey deren Entscheidung selber in Acht zu nehmen habe, näher zu bemerken.

§. 101.

Von dem streitigen Gränzort, was darunter verstanden werde, und warum derselbe schon vor Anstrengung der Klage vermessen, und ein Situations-Plan davon aufgenommen werden müsse.

Wenn zwey oder mehrere Nachbaren wegen der Gränze, so ihr Eigenthum von einander absondern soll, uneinig sind, und der eine deren Gang einige hundert Schritte rechter-, der andere aber eben so viele Schritte linkerhand anweiset, oder der eine, daß die Gränze in gerader Linie fortgehe, der andere aber, daß sie einen Winkel mache, behauptet, so entstehet hieraus ein Zwischenraum zwischen den von beyden Seiten angegebenen Gränzen, von welchen ungewiß ist, wem das Eigenthum davon zugehöre.

Ein solcher Zwischenraum oder Platz, er bestehe in Wald, Aeckern oder Wiesen, wird ein streitiger Gränzort genannt.

Ein Richter, der über solche Gränzstreitigkeiten erkennen und ein Urtheil fällen soll, muß vor allen Dingen von der Lage und Größe eines solchen streitigen Gränzortes unterrichtet seyn.

Derjenige von den Nachbaren, der hierüber Klage anzustellen gesonnen ist, muß zuförderst davor sorgen, daß von dem streitigen Gränzort durch einen vereidigten Feldmesser nicht allein ein genauer Situationsplan aufgenommen, sondern auch die Oberfläche desselben, ihrer Größe nach, geometrisch vermessen werde.

Hiedurch wird der wahre Gegenstand eines solchen Gränzstreits bestimmet, und der Richter in den Stand gesetzet, denselben gehörig beurtheilen zu können.

Daß dieser Situationsplan nebst Vermessungs-Register sofort dem ersten Klagelibell beygefüget werden müsse, darf wohl nicht erst erinnert werden, weil solches den Grund der ganzen Klage ausmachet.

§. 102.

Wie es zu halten, wenn das Gegentheil in die Vermessung und Aufnahme eines Situations-Plans nicht einwilligen will, wobey zugleich von dem Vorschuß und Wiedererstattung der hiezu erforderlichen Kosten das Nöthige angemerket wird.

Die Aufnahme eines solchen Situationsplans, und die dabey nöthige Vermessung der Oberfläche, muß natürlicher Weise in Gegenwart beyder Theile geschehen, dergestalt, daß ein jeder die Gränze, die er vor die richtige hält, angiebet, damit der Feldmesser solche auf der Charte bezeichnen, und darnach die Größe des streitigen Gränzorts bestimmen könne.

Es fällt von selbst in die Augen, daß einen bloßen einseitig aufgenommenen Plan das Gegentheil als zuverläßig anzunehmen nicht schuldig, sondern dagegen mancherley Einwendungen zu machen befugt wäre.

Es würden daher darauf nur unnöthige Kosten verwandt, und dem Richter dennoch kein zureichender Begriff von der wahren Lage der Sache mitgetheilet werden können.

Oefters aber ist der Eigensinn eines Nachbaren so groß, daß er in die Aufnahme eines solchen Situationsplans in Güte nicht einwilligen, noch bey derselben gegenwärtig seyn will.

In diesem Fall ist es nothwendig, daß der Kläger vor wirklicher Anstrengung seiner Klage, bey den Gerichten um die Vermessung des streitigen Ortes, mit Zuziehung des Gegentheils, Ansuchung thue, und dadurch den Grund seiner Klage gleichsam vorbereite.

Die Auslage der Vermessungskosten pfleget hiebey gemeiniglich der stärkste Einwand zu seyn, wodurch ein Nachbar, welcher die in Unrichtigkeit gerathene Gränzen nicht gerne in Ordnung gebracht wissen, sondern lieber in der bisherigen Verwirrung verbleiben will, die Verweigerung seiner Einwilligung in die Vermessung zu beschönigen suchet.

Um nun hierunter einen jeden, der sich in einem dergleichen Fall befindet, damit er der Sache keinen unnöthigen Aufenthalt mache, gehörig zu verständigen, kann ich nicht unerinnert lassen, daß der Kläger allerdings schuldig sey, die Kosten zu dieser Vermessung und Aufnahme eines Situationsplans vorzuschießen, weil solches zur Instruirung solcher Klage gehöret, und der Gegner vor Austrag der Sache, die gegen ihn gebrauchte Waffen schmieden zu helfen, nicht vor schuldig erachtet werden kann.

Von selbst aber verstehet es sich, daß, wenn der Kläger den Sieg davon tragen sollte, ihm von dem Gegentheil alle, folglich auch diese Vermessungskosten, ersetzet werden müssen.

Ja auch selbst in dem Fall, wenn der Richter wegen Zweifelhaftigkeit der Sache die Proceßkosten unter den streitenden Theilen zu compensiren nöthig findet, wird doch allemahl der Beklagte dem Kläger, die von ihm vorgeschossene Vermessungskosten zur Hälfte zu ersetzen, angehalten werden müssen.

Denn der aufgenommene Situationsplan und die geschehene Vermessung, ist dem Beklagten eben sowohl zur Gründung seiner Exceptionen, als dem Kläger zur Instruirung seiner Klage, nothwendig gewesen.

Es sind Waffen, die sie beyde gebrauchet haben, und folglich müssen sie auch von beyden bezahlet werden.

§. 103.

Daß dergleichen Gränzstreitigkeits-Sachen nicht vor den Schranken des Gerichts verhandelt werden können, sondern dazu eine *Local-Commission* verordnet werden müsse.

Ist nun die Vermessung entweder mit Einwilligung beyder Theile, oder auf gerichtliche Veranlassung geschehen, und die Klage, nebst Beyfügung des Situationsplans, dem Richter übergeben worden, so kommt es nunmehr auf denselben an, daß er zur Ausmittelung der wahren Gränzen den sichersten und kürzesten Weg einschlage.

Bey allen dergleichen Gränzstreitigkeiten ist nöthig, daß der streitige Gränzort von richterlichen Personen in Augenschein genommen, die von beyden Seiten angegebene Gränzmahle untersuchet, die vorgeschlagene Zeugen, wie es in der gewöhnlichen Gerichts-Sprache ausgedrucket wird, in rem præsentem geführet, und demnächst eidlich abgehöret werden.

Daß dieses alles nicht vor den Schranken des Gerichts selber geschehen könne, sondern dazu die Anordnung einer Commißion, welche vorbenannte Geschäfte an dem Orte des Streits zu unternehmen hat, angeordnet werden müsse, wird einem jeden, der von den verschiedenen Arten des gerichtlichen Verfahrens nur einigen Begriff hat, wohl von selbst einleuchten.

Es ist solches auch das gewöhnliche Verfahren, so hierunter jederzeit von den Gerichtshöfen beobachtet zu werden pfleget.

§. 104.

Warum diese Commission sofort durch das erste *Decret* auf die eingereichte Klage angeordnet werden könne, und es daher eine unnöthige Weitläuftigkeit sey, wenn deßhalb erst ein besonderer Verhörs-*Terminus* angesetzet wird.

Ich habe aber wahrgenommen, daß, ob gleich dergleichen Gränzstreitigkeiten, weil sie nicht anders als durch eine Ocular-Inspection in das gehörige Licht zu setzen sind, sofort in dem ersten auf die eingereichte Klage ertheilten Decret ganz füglich auf Commission gerichtet werden könnten, die Parthen dennoch vorher zu einem Verhör oder rechtlichen Verfahren, vorgeladen zu werden pflegen.

Das gemeine Petitum des Klägers bey einem solchen Verhör, kann nicht anders als dahin ausfallen, daß die Sache auf Commission und Ocular-Inspection gerichtet werden möge, weil dieses der einzige Weg ist, wodurch der Grund der Klage erwiesen werden kann.

Eben so lautet denn auch der auf ein solches Verhörsprotocoll abgefaßte richterliche Bescheid.

Durch die Vorladung der Parthen zu einem besondern Verhör werden nicht allein unnöthige Kosten verursachet, sondern es wird auch die Sache, da öfters zwey bis drey Termine, ehe das Gegentheil erscheinet, angesetzet werden müssen, einige Monathe länger, als nöthig wäre, aufgehalten.

Billig aber sollten dergleichen Gränzstreitigkeiten, so geschwinde als möglich, in den Gang gesetzet werden, weil gemeiniglich wegen des Besitzes eines solchen streitigen Gränzortes allerley Unruhen, und wohl gar Thätlichkeiten unter den Parthen, zu befürchten stehen.

Nichts stehet im Wege, warum nicht dasjenige, was nach einigen Monathen durch eine unter dem großen Siegel ausgefertigte Sentenz dennoch erkannt werden muß, schon gleich durch das erste Decret verordnet werden könnte.

Es mag dieses mit Recht als ein Fehler der bisherigen Justitzverfassung angesehen werden, welcher sonder Zweifel bey der in den Königl. Preußl. Staaten vorseyenden neuen Justitzeinrichtung abgeändert werden wird.

§. 105.

Daß dergleichen Gränzcommissionen erfahrnen und geprüften Männern aufgetragen werden müssen.

Die zu einer solchen Untersuchung streitiger Gränzen angeordnete Commission hat die ganze Sache in ihren Händen, indem der Richter sein künftiges Urthel lediglich nach ihren Bericht abfassen, und auf dasjenige, was sie für wahr oder falsch gefunden hat, erkennen muß.

Dergleichen Gränzstreitigkeiten pflegen gemeiniglich dergestalt verwickelt zu seyn, daß es öfters auch dem geübtesten Auge schwer fällt, das Wahre von dem Falschen zu unter-

unterscheiden, zumahl man sich größestentheils an bloßen Wahrscheinlichkeiten begnügen muß.

Die Grade der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen erfordert aber weit geübtere Sinnen, als wenn die Wahrheit selber klar und deutlich vor Augen lieget.

Hieraus ergiebet sich nun, daß ein Richter bey der Wahl der Commissarien in Gränzstreitigkeiten sehr behutsam verfahren, und solches nur Männern, von deren geprüften Einsicht und Redlichkeit er überzeuget ist, auftragen müsse.

§. 106.

Warum zu dergleichen Commissionen so wohl geschickte auf die Justiz verpflichtete Personen, als auch erfahrne Oekonomen zu wählen, und worinn beyder Beschäftigungen bestehen.

Es kommt bey den Gränzirrungen nicht blos auf juristische Fragen an, sondern die meisten Gegenstände, so in solchen Fällen zu untersuchen, und ins Licht zu stellen sind, schlagen in das ökonomische Fach ein.

Dieses machet es erforderlich, bey dergleichen Geschäften so wohl geschickte Rechtsgelehrte, als auch erfahrne Oekonomen zu wählen.

Die Erstern müssen die ganze Sache einleiten und dirigiren, über die vorgefallene Umstände genaue und deutliche Protocolle abhalten, die vorgeschlagene Zeugen ordnungsmäßig abhören, und überhaupt alles, was zur Aufklärung der Sache etwas beytragen kann, ad Acta sammeln.

Der Zweyte hingegen muß dasjenige, was in das ökonomische Fach einen Einfluß hat, genau prüfen und untersuchen, sein Gutachten darüber zu Protocoll geben, und dabey dem Justitz-Commissarius von denjenigen Dingen, die aus der Landwirthschaft beurtheilet werden müssen, einen richtigen Begriff mittheilen.

Eine gemeine Kenntniß in der Landwirthschaft ist hierzu nicht hinreichend. Auf bloßes Säen, Pflügen und Eggen kommt es in dergleichen Fällen nicht an, sondern die dabey vorfallende Dinge erfordern eine weit tiefere Einsicht, und Männer, die hierzu mit Nutzen gebrauchet werden sollen, müssen selbst von den Grundsätzen der Naturlehre, besonders in dem vegetabilischen Reich, nicht gänzlich entblößet seyn, welches besonders alsdenn nöthig ist, wenn die von den unkennbaren Gränzmahlen annoch vorgefundene Spuhren und Ueberbleibsel beurtheilet werden sollen.

§. 107.

Daß eine dergleichen Gränz-Commission vor allen Dingen den interimistischen Besitz eines streitigen Gränzortes zu reguliren und festzusetzen habe.

Dergleichen streitige Gränzörter pflegen gemeiniglich zu allerhand Irrungen und Unordnungen in Ansehung des gegenwärtigen Besitzes Gelegenheit zu geben.

Da ein jeder von den Nachbaren das Eigenthum daran verlanget, so ist es ganz natürlich, daß sich niemand aus dem Besitz desselben verdrängen lassen will, woraus denn nichts anders, als häufige Pfändungen und Gegenpfändungen, ja wohl gar gefährliche Thätlichkeiten und kleine Bauerkriege, entstehen können.

Die

Die erste Beschäftigung einer solchen Gränzcommission muß daher dahin gerichtet seyn, daß sie, bis zum Austrag der Sache, in Ansehung des ruhigen Besitzes von dem streitigen Gränzort, Ordnung zu machen, und dadurch allen daraus entstehen könnenden üblen Folgen vorzubeugen sich bemühe.

Es befindet sich entweder nur einer von den Nachbaren in dem ruhigen Besitz dieses Gränzortes, oder er ist von beyden Theilen gemeinschaftlich genutzet worden, oder es hat auch immer einer den andern, wie nicht selten zu geschehen pfleget, durch Pfändungen und Gegenpfändungen darinn zu stöhren gesuchet.

Die Umstände mögen hierunter beschaffen seyn wie sie wollen, so muß die Commission vor allen Dingen den interimistischen Besitz der Parthen festzusetzen sich angelegen seyn lassen, weil sie nicht versichert seyn kann, daß, aller von ihr angewandten Mühe ohnerachtet, sich dennoch die Sache, ehe sie zu einer endlichen Entscheidung kommt, eine Zeitlang verschleppen könnte.

§. 108.

Warum die Regulirung des interimistischen Besitzes sich am besten für die Commission schicke, und es eine unnöthige Weitläuftigkeit sey, wenn deßhalb erst vor den Schranken des Gerichts nach der bisherigen Gewohnheit ein besonderes *Summariissimum instruiret* werden muß.

Ich weiß wohl, daß diese Untersuchung in Ansehung des interimistischen Besitzes, nach dem bisherigen Verfahren der Gerichtshöfe, nicht der in dergleichen Gränzsachen angeordneten Commission überlassen, sondern vielmehr, daß zuförderst der Punkt wegen des zeitigen Besitzes in Summariissimo besonders abgemachet, und alsdenn erst eine Commission, um dergleichen Sachen in Petitorio zu reguliren, angeordnet zu werden pfleget.

Allein, ich finde in diesem Verfahren nichts als unnöthige Weitläuftigkeiten, wodurch ein solcher Gränzstreit nur noch immer länger aufgehalten, und durch die Länge der Zeit in eine Verwirrung, die zuletzt gar nicht mehr zu übersehen ist, gesetzet wird.

Die Ausmittelung des gegenwärtigen Besitzes kann, wenn er streitig gemacht worden ist, niemahls anders, als durch ein angestelltes Zeugenverhör, wobey die Zeugen in rem præsentem geführet worden, ausgemittelt werden.

Es ist also hiezu ebenfalls eine Commission nöthig.

Warum sollen aber dergleichen Commissiones ohne Noth vervielfältiget, und nicht auch zugleich derjenigen, die zur Untersuchung der Hauptsache in Petitorio angeordnet worden, die Regulirung des Summariissimi überlassen werden.

Die Vernunft giebet es, daß beydes zu gleicher Zeit geschehen kann, und öfters wird schon das Petitorium in einer kürzern Zeit beendiget seyn, als zur Instruirung des besondern Summariissimi nöthig gewesen wäre.

§. 109.

Wie die Commission bey der Regulirung dieses *Interimistici* zu verfahren habe.

Unter dieser Voraussetzung hat solchemnach die verordnete Commission vor allen Dingen genau zu untersuchen, wer von beyden Theilen sich seit den letztern drey oder vier Jahren in einem ruhigen Besitz des streitigen Gränzortes befunden hat.

Natür-

Natürlicherweise kann dieses nicht anders, als durch ein angestelltes summarisches Zeugenverhör eruiret werden.

Ein solches Zeugenverhör muß die Commission an die vorgesetzte Instanz einschicken, und von derselben ein vorläufiges Erkenntniß, wer von beyden Theilen in dem Besitz des streitigen Ortes zu schützen sey, auf das schleunigste erwarten.

§. 110.

Fortsetzung des Vorigen, und warum der gethane Vorschlag zur offenbaren Abkürzung der schon an sich sehr weitläuftigen Gränzprocesse gereicht.

Diese Erwartung aber mag die Commission in ihrem Verfahren in der Hauptsache selber nicht unterbrechen, sondern sie ist dem ohnerachtet befugt, auch vor Eingehung eines solchen interimistischen Erkenntnisses die Untersuchung der Gränzen vorzunehmen, und es kann, wie schon vorhin erwähnet worden, sehr leicht geschehen, daß das Petitorium, ehe das interimistische Erkenntniß in Ansehung des gegenwärtigen Besitzes erfolget, bereits geendiget ist.

Alles, was zur Vermeidung einer unnöthigen Anhäufung der Instanzien gereichet, ist heilsam und nützlich, und es wird daher auch dieser mein Vorschlag einen gerechten Beyfall finden müssen.

Auf die Rechtmäßigkeit dieses Vorschlages kann ich um so mehr bestehen, als bey dessen Verfolgung den Parten ganz offenbar doppelte Kosten ersparet werden, und das Summariissimum mit dem Petitorium überhaupt in dieser Sache dergestalt in einer genauen Verbindung stehet, daß eines von dem andern nicht wohl getrennet, wenigstens beydes zu gleicher Zeit ganz füglich instruiret werden kann, zumahl die Zeugen, welche in Summariissimo abgehöret werden, auch nachher gemeiniglich bey dem Petitorium in Vorschlag gebracht zu werden pflegen.

§. 111.

Daß, wenn der gegenwärtige Besitz zweifelhaft ist, und solcher durch die abgehörte Zeugen mit Zuverläßigkeit nicht auszumitteln stehet, der streitige Gränzort, in so ferne er nutzbar ist, *staute lite* an einen Dritten zinßbar ausgethan werden könne.

So viel will ich nur noch hiebey erinnern, daß, weil gemeiniglich ein jeder von den Interessenten sich in dem Besitz des streitigen Gränzortes zu erhalten gesucht hat, durch die Aussage der von beyden Seiten vorgeschlagenen Zeugen nur selten etwas zuverläßiges auszumitteln seyn wird.

Sind sie gleich in Ansehung der von einem oder andern vorgenommenen Besitz-Handlung etwas auszusagen fähig, so wird doch nur sehr selten, daß solches auf eine ruhige und ungestöhrte Art geschehen sey, von ihnen behauptet werden können.

Wenn nun aber selbst in Summariissimo eine Possessio quieta & non interrupta erfordert wird, so kann ein dergleichen Zeugenverhör hierunter nur selten etwas zuverläßiges bestimmen.

Bey solchen zweifelhaften Umständen halte ich es daher nicht für ungerecht, wenn die in der Hauptsache verordnete Commission, beyden Theilen den Besitz des streitigen Gränzortes gänzlich untersaget, und allenfalls denselben an einen Dritten, gegen einen

gewissen Zinß, austhut, zumahl dieser zweifelhafte Besitz, wenn die Sache mit gehörigen Eifer betrieben wird, nur von kurzer Dauer seyn kann a).

a) Man nehme z. B. an, daß der streitige Gränzort in einem Ackerfleck von einigen Morgen bestünde.

Was könnte es wohl vor ein Bedenken haben, einen solchen Ackerfleck an einen Dritten stante lite gegen einen gewissen Zinß zu vermiethen, und diesen Zinß bis zum Austrag der Sache aufzubehalten.

Eben dieses würde auch, wenn der streitige Gränzort eine Wiese oder sonst nutzbares Grundstück in sich faßte, statt finden.

§. 112.

Daß bey der Hauptsache die erste vornehmste Beschäftigung der Commission sey, die von den verloren gegangenen und unkennbar gewordenen Gränzmahlen zurück gebliebenen Spuhren gehörig zu entdecken und zu untersuchen.

In der Hauptsache selber kommt alles darauf an, daß die alte bey der ersten Gränzziehung ausgesetzt gewesenen Gränzmahle gehörig ausgemittelt und ausfindig gemachet werden.

Wo noch wirkliche kennbare Gränzmahle vorhanden sind, setze ich billig voraus, daß die demohnerachtet erhobene Gränzstreitigkeiten eine bloße Chikane sind.

Nur allein die durch die Länge der Zeit verloren gegangene Gränzmahle oder andere darzwischen gekommene Veränderungen, welche den Gang der Gränzen zweifelhaft und ungewiß gemacht haben, können hiezu einen gerechten Anlaß geben.

Inzwischen werden in den meisten Fällen von den vorhin angenommenen Gränz-Mahlen, sie mögen aus natürlichen oder künstlichen bestanden haben, noch immer einige Spuhren und Ueberbleibsel, woraus deren vormahliges Daseyn wahrscheinlicher Weise geschlossen werden kann, vorhanden seyn.

Vor allen Dingen muß sich solchemnach die angeordnete Gränz-Commission mit Aufsuchung und Ausmittelung dieser zurück gebliebenen Merkmahle beschäftigen.

Schon bey der Gelegenheit, wo ich von den friedlichen Gränz-Erneuerungen gehandelt, habe ich hierunter verschiedenes an die Hand gegeben, dabey aber auch zugleich bemerket, daß eine dergleichen Untersuchung, wenn sie den Grund zur Entscheidung wirklich entstandener Gränz-Irrungen und Streitigkeiten abgeben soll, mit weit mehrerer Genauigkeit, als bey den sonst gewöhnlichen gemeinschaftlichen Gränz-Renovationen nöthig ist, geschehen müsse.

Wir wollen also den obigen Leitfaden abermahls zur Hand nehmen, und dasjenige, was bey den wirklichen Gränzstreitigkeiten und deren Entscheidung hierunter noch näher zu beobachten ist, mit wenigen beyfügen.

§. 113.

Von den Schwierigkeiten, welche hiebey entstehen, wenn von den Arten der Gränzmahle, womit die Gränze bezeichnet gewesen, keine sichere Nachricht vorhanden, sondern solche von den Interessenten verschiedentlich angegeben werden.

Wenn zwey Nachbaren verschiedene Gränzen angeben, so ist ganz natürlich, daß auch ein jeder derselben besondere Kennzeichen, woran die von ihm vorgegebene Gränze erkannt werden kann, anweisen muß.

In diesem Stücke nun bestehet die erste Beschäftigung der Commission darinn, daß sie die von einem jeden angewiesene Gränzmahle auf das genaueste untersuche, und, ob sich Spuhren und Ueberbleibsel von wahren Gränzmahlen befinden, prüfe.

Der Commission wird hierunter die Sache gar sehr erleichtert, wenn entweder aus alten Gränzrecessen, oder aus dem Eingeständniß der Parthen, die Art der Gränz-Mahle, womit die streitige Gränzen bezeichnet gewesen, vor bekannt angenommen werden kann.

Ist aber dieses nicht, sondern es wird von dem einen Theil die Bezeichnung der Gränzen durch Gränzhügel, von dem andern aber durch Gränzpfähle oder Steine angegeben, so findet die Sache schon mehrere Schwierigkeit.

In dem erstern Fall darf die Commission nur blos auf die Ueberbleibsel von einer Art der Gränzmahle ihre Aufmerksamkeit richten, in dem zweyten aber zugleich auf mehrere Rücksicht nehmen.

Finden sich nun bey der Nachforschung zurück gebliebene Kennzeichen von verschiedenen Arten der Gränzmahle, so wird die Sache dadurch auf das äußerste zweifelhaft, indem allemahl ungewiß bleibet, vor welche Art der Gränzmahle die meiste rechtliche Vermuthung sey.

Man nehme z. B. den Fall an, daß der Nachbar A, daß die Gränze mit Gränz-Hügeln bezeichnet gewesen, der Nachbar B aber, daß diese Bezeichnung mit Steinen oder Gränzpfählen geschehen sey, vorgiebet, und sich an den von ihnen angewiesenen verschiedenen Gränzorten, Merkmahle von beyderley Arten der Gränzmahle hervor thun.

Ein jeder wird gestehen, daß die Commissarien dabey in die größeste Verlegenheit gerathen müssen.

§. 114.

Daß hiebey auf den mehrern oder wenigern Grad der Wahrscheinlichkeit Rücksicht zu nehmen sey, welches durch ein gegebenes Beyspiel näher erläutert wird.

Der mehrere oder wenigere Grad der Wahrscheinlichkeit, so die in den angewiesenen verschiedenen Gränzmahlen aufgefundene Spuhren und Ueberbleibsel an die Hand geben, ist der einzige Leitfaden, woran sich die Untersuchungs-Commission sowohl, als auch der künftige Richter, zu halten hat.

Diese verschiedene Grade der Wahrscheinlichkeit dergestalt zu bestimmen, daß sie einen zuverläßigen Grund zu einem künftig abzufassenden richterlichen Ausspruche legen können, fällt allerdings, wie schon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket worden, sehr schwer, und es ist solches nur ein Werk richtig denkender und mit gehörigen Einsichten versehener Männer.

Inzwischen ist es doch nicht ganz unmöglich. Nur müssen alle bey der Sache vorkommende Umstände wohl erwogen, und mit einander verbunden werden.

Oefters verursachet ein einziger Umstand, wenn man bey demselben stehen bleibet, daß die Sache dadurch die größte Wahrscheinlichkeit erhält. Diese aber verschwindet wiederum gar bald, wenn andere damit verknüpfte Umstände dabey zu Hülfe genommen werden.

Man nehme z. B. an, daß der Nachbar A gemeine Gränzhügel, der Nachbar B aber Pfähle zu Gränzmahlen angiebt.

Nun werden bey Aufgrabung der von dem Nachbar A angegebenen Gränzhügel, noch hin und wieder Spuhren von Ziegelsteinen, Schmiedeschlacken oder Kohlen, und Eyerschalen gefunden.

Bey der Untersuchung der von dem Nachbar B angewiesenen Gränze, findet sich ebenfalls hin und wieder bey dem Nachgraben vermoderte Holzerde, welche wir oben mit zu den Merkmahlen einer mit Gränzpfählen besetzten Gränze gerechnet haben.

Vor welchen von diesen beyden Nachbaren waltet nun wohl, daß seine Gränze die richtige sey, die meiste Wahrscheinlichkeit vor?

Ich nehme keinen Anstand, mich hierunter vor den Nachbar A zu erklären. Die in den Gränzhügeln vorgefundene Gränzsteine, Schmiedeschlacken oder Eyerschalen, gewähren deßhalb eine weit größere Wahrscheinlichkeit, als die bey dem Nachbar B angetroffene Holzerde, weil jene an dem Ort, wo sie befindlich sind, von der Natur nicht hervor gebracht werden, die Spuhren der Holzerde aber gar leicht von verfaulten Baumwurzeln, oder andern durch einen ohngefähren Zufall unter die Erde gekommenen Holz, herrühren können.

Die in den Gränzmahlen des Nachbaren A bemerkte Spuhren, können nur eine einzige Ursache ihrer Entstehung haben, da hingegen man bey den auf der Gränze des Nachbaren B vorgefundenen Merkmahlen, mehrere dergleichen anzugeben im Stande ist.

§. 115.

Wie hierunter von der Commission zu verfahren sey, wenn die Arten der Gränzmahle aus den alten Gränzrecessen oder dem Eingeständniß der Parthen feste stehen, und was sie alsdenn besonders bey den Gränzen, welche durch gemeine Gränzhügel bezeichnet gewesen, zu beobachten haben.

Stehet die Art der Gränzmahle, womit die streitig gewordene Gränze bezeichnet gewesen, entweder aus alten Gränzrecessen, oder aus dem Eingeständniß beyder Theile, feste, so hat die Commission hierunter schon wenigere Mühe, indem sie ihr Augenmerk nur blos auf die Spuhren und Ueberbleibsel einer einzigen Art von Gränzmahlen richten darf.

So viel nun die gemeine Gränzhaufen anbetrifft, habe ich bereits §. 78., wo von Renovation der Gränze gehandelt worden, bemerket, daß diejenige Hügel vor wahre Gränzmahle angenommen werden müssen, in deren Inwendigen solche Dinge, die an demselbigen Ort ihr Daseyn nicht von der Natur haben können, vorgefunden worden.

Eben dieser Satz findet auch alsdenn statt, wenn von Untersuchung einer durch die Länge der Zeit wirklich streitig gewordenen Gränze die Frage ist.

In diesem Fall müssen ebenfalls die von beyden Seiten angegebene Gränzhügel in der Parthen Gegenwart aufgegraben, und, ob dergleichen Dinge darinn vorhanden sind oder nicht, genau erforschet werden.

Wie unglücklich sind aber die Parthen, wenn die Commissarien darinn selber uneinig sind, und der eine dergleichen Spuhren und Merkmahle in den aufgegrabenen Gränz-

Hügeln

Hügeln gefunden haben will, der andere aber, etwas davon gesehen zu haben, in seinem Berichte läugnet.

Ich habe bey meiner ehemahligen Praxis einen dergleichen der damahligen Justiz zur Schande gereichenden Vorfall, für welchen, wenn ich daran gedenke, mir noch die Haut schaudert, erlebet.

Dieses als einen möglichen Fall habe ich solchemnach nicht unangemerket lassen können, wiewohl er zu jetzigen Zeiten, wo die Commissarien nicht mehr von den Parthen gewählt, sondern ex Officio ernannt werden, so leicht nicht weiter vorkommen möchte.

§. 116.

Wie es in Ansehung derjenigen Gränzhügel zu halten, welche auf alten wüsten Bau- oder Brandstellen aufgeworfen worden, und als wahre Gränzmahle angegeben werden.

Oefters gehen die Gränzen über alte Bau- und Brandstellen weg. Wenn nun in einem auf einer solchen Bau- oder Brandstelle befindlichen Hügel, Stücke von Ziegel-Steinen und Kohlen angetroffen werden, so kann es demohnerachtet zweifelhaft bleiben, ob ein dergleichen Hügel für ein wahres und richtiges Gränzmahl anzunehmen sey.

Denn der vorhin angenommene Satz, daß in einem wahren Gränzhügel Dinge, die an demselben Ort von der Natur nicht haben hervor gebracht werden können, befindlich seyn müssen, fällt alsdenn offenbar hinweg.

Die an diesem Orte angetroffene Steine und Kohlen können eben so wohl von den ehemahligen daselbst gestandenen Gebäuden herrühren, als ihr Daseyn der Absicht, dadurch eine Gränze zu bezeichnen, zugeschrieben werden mag.

Bloße Ziegelsteine und Kohlen würden also auf solchen Plätzen zum Beweise eines solchen Gränzmahls alleine noch nicht hinreichend seyn.

Träfe man aber daselbst noch Spuhren von Eyerschalen an, so würde dieser Zweifel dadurch schon näher gehoben seyn, weil nicht zu vermuthen stehet, daß vor hundert und mehrern Jahren eine Henne von ungefähr ihre Eyer an diesem Orte geleget haben sollte.

Vorbemerkten Vorfall habe nur bloß zum Beyspiel anführen wollen, indem bey den Gränzhügeln noch auf verschiedene andere Art Zweifel und Bedenklichkeiten entstehen können.

Es sind aber solche jederzeit nach dem einmahl angenommenen Satz, daß nur allein solche Dinge, welche an dem Ort, wo sie gefunden worden, von der Natur nicht hervor gebracht werden können, zu beurtheilen.

§. 117.

Von den Spuhren der steinernen Gränzmahle, und daß dabey hauptsächlich auf die Bestandtheile des von den Gränzsteinen zurückgebliebenen Griessandes Rücksicht zu nehmen sey.

In Ansehung der mit Steinen bezeichneten Gränzen ist billig alles dasjenige, was wir bereits in Ansehung deren Renovation §. §. 79. 80. 81. und 82. vorgetragen haben, zu wiederhohlen.

Denn die damahls angenommenen Sätze finden auch alsdenn, wenn die Gränz-Streitigkeiten zu einem wirklichen Ausbruch gekommen sind, ihre Anwehre, und vornehmlich kommt es dabey auf dasjenige, was wir §. 82. von den Ueberbleibseln der gänzlich verlohren gegangenen Gränzsteine bemerket haben, an.

Denn so lange noch die Gränzsteine selber, obgleich verstümmelt, von außen kennbar sind, wird es wohl so leicht zu keinem öffentlichen Gränzproceße kommen, sondern die Parthen noch immer zu einer friedlichen Gränzrenovation zu bewegen möglich seyn.

Wir haben c. l. unter andern einen vorgefundenen Steingries, als ein Merkmahl eines vorhin vorhanden gewesenen steinernen Gränzmahls, angegeben.

Wenn die Sache schon zu wirklicher Irrung gekommen ist, so kann nicht ein jeder Steingries für ein unfehlbares Kennzeichen eines solchen Gränzmahls angesehen werden.

Eine jede Art von Steinen giebet, wenn sie zermalmet und durch die Länge der Zeit oder Witterung zerfallen sind, einen solchen Steingries, und es kann daher leicht geschehen, daß die Ueberbleibsel eines gemeinen Feldsteins vor Spuhren eines Gränz-Mahles angenommen werden.

Der übrig gebliebene Steingries behält jederzeit die Bestandtheile des Steines selber, und aus diesen Bestandtheilen ist erfahrnen Männern zu beurtheilen nicht unmöglich, ob der zurück gebliebene Steingries wirklich von einer solchen Art Steinen, die zu den gewöhnlichen Gränzmahlen gebrauchet werden, herrühren oder nicht.

Inzwischen müssen Partes, wenn solches von einem Theil streitig gemacht wird, allerdings mit ihren dawider habenden Gründen gehöret, und ad protocollum genommen werden.

§. 118.

Von den verloren gegangenen Gränzpfählen bey einer streitig gewordenen Gränze, und warum alsdenn, wenn von dem in der Erde stehenden Theil noch ganze Stücken, woran man die Figur erkennen kann, vorhanden sind, die Sache weit wenigeren Schwierigkeiten unterworfen sey.

Eben so, wie die Gränzpfähle die unsichersten Gränzmahle unter allen sind, ist auch die Aufsuchung und Entdeckung der davon zurück gebliebenen Spuhren den meisten Schwierigkeiten unterworfen.

Schon §. 85. ist solches bemerket, und besonders, daß das Daseyn eines ehemahligen Gränzpfahls nicht wohl anders, als aus einer unter der Erde vorgefundenen Holzerde gemuthmaßet werden könne, gezeiget worden.

Finden sich von dem in der Erde eingegraben gewesenen Theil des Gränzpfahles noch ganze Stücken, an welchen sowohl die Figur, als auch die Art des Holzes erkannt werden kann, so wird dadurch die Vermuthung für die Richtigkeit eines solchen angegebenen Gränzmahls weit stärker, und der Satz, daß man solche Dinge, welche an dem angewiesenen Orte von der Natur nicht hervor gebracht werden können, für wahre Spuhren eines Gränzmahls anzusehen habe, findet alsdenn ebenfalls Statt.

Ueber-

Ueberbleibsel von Holz können zwar auch von der bloßen Natur, und ohne daß Menschen-Hände etwas dazu beygetragen haben, unter die Erde gekommen seyn; die den Gränzpfählen gewöhnliche Figur aber mag der Natur nicht allein zugeschrieben werden, sondern sie ist eine Sache, die nur blos von menschlicher Arbeit, welche ebenfalls ihre Absichten gehabt haben muß, erwartet werden kann.

§. 119.

Daß das bloße Auffinden einer Holzerde für sich alleine genommen noch keinen zureichenden Beweis von dem ehemahligen Daseyn eines wirklichen Gränzpfahls abgeben könne, sondern mehrere *adminiculi*rende Umstände hinzu treten müssen.

Werden dergleichen ganze Stücke, woran die ehemahlige Figur noch kennbar ist, an dem von einem oder andern Theil angegebenen Gränzorte nicht angetroffen, sondern man muß sich lediglich mit einer vorgefundenen vermoderten Holzerde begnügen, so fällt es von selbst in die Augen, daß die Richtigkeit eines solchen Gränzmahls, wenn ihm von dem einen oder andern der Interessenten widersprochen wird, unendlichen Zweifeln und Einwendungen unterworfen seyn. Da wir bereits oben §. 85. die Möglichkeit, wie an solchen Orten eine dergleichen Holzerde von der Natur erzeuget werden könne, gezeiget haben, so kann auch aus dem bloßen Auffinden einer Holzerde noch kein unmittelbarer Schluß auf das wirkliche ehemahlige Daseyn eines Gränzpfahls gemachet werden.

So lange eine Sache auf mehrere Arten möglich ist, findet von ihrer Möglichkeit auf ihre Wirklichkeit keine vernunftmäßige Folgerung Statt.

Eine solche vorgefundene Holzerde wird daher, für sich allein genommen, nur immer ein schwacher Beweis, daß daselbst ein wirklicher Gränzpfahl gestanden habe, bleiben, wenn nicht andere Umstände, so hierunter das Angeben des Partheyen wahrscheinlich machen, hinzu treten.

§. 120.

Warum hiebey besonders auf den Unterscheid, ob die streitige Gränze im Freyen gehe, oder auf einen Wald und andern mit Bäumen bewachsenen Ort treffen, Rücksicht zu nehmen sey, und in dem leztern Fall die blos aufgefundene Holzerde als ein schwaches Argument angesehen werden könne.

Besonders kann die Lage des Orts in diesem Stücke zu einer mehrern oder wenigern Wahrscheinlichkeit sehr viel beytragen.

Bey einer durch ein freyes Feld gehenden Gränze, die von aller Waldung und andern in der Nähe stehenden Bäumen frey ist, gewinnet der durch die aufgefundene Holzerde geführte Beweis schon weit mehrere Kraft, als wenn man dieselbe in einem Walde, oder andern mit vielen Bäumen besetzten Ort, antrift.

In dem leztern Fall wird das von der vorgefundenen bloßen Holzerde hergeleitete Argument dergestalt geschwächet, daß, wenn sonst keine andere erweisliche Umstände dabey vorkommen, darauf fast gar keine Rücksicht genommen werden kann.

Schlechterdings muß vorher ausgemittelt worden seyn, daß die ehemahlige Gränze an einem solchen Orte mit Gränzpfählen und keinen andern Mahlen bezeichnet gewesen.

Und auch hieran ist es noch nicht genung, sondern der eigentliche Gang der Gränze, wenigstens die Gegend davon, ist durch unverwerfliche Zeugen nachzuweisen, ehe zur wirklichen Untersuchung der von den Parten angegebenen Gränzmahle geschritten werden kann.

Wollte man eine dergleichen nähere Bestimmung des Gränzganges nicht voran schicken, so würde man den ganzen Wald, durch welchen die Gränze gehen soll, aufgraben und untersuchen müssen, dem ohnerachtet aber in der größesten Ungewißheit dabey bleiben.

Denn in einem Walde giebt es natürlicher Weise, wegen der vielen verfaulten Stubben und Wurzeln, allenthalben Holzerde, und es würde solchemnach die Auffindung derselben so viel, als nichts, gesaget heißen.

§. 121.

Bey den in den Wäldern und an bewachsenen Orten ausgesetzten Gränzmahlen, kann die vorgefundene Holzerde nur alsdenn eine rechtliche Vermuthung von dem ehemahligen Daseyn eines wirklichen Gränzpfahls bewirken, wenn diese Holzerde mehr mit einem verfaulten Gränzpfahl, als mit einem verweseten Baumstrunk und seiner Wurzeln, in Ansehung der Menge, ein Verhältniß hat.

Ist hingegen, theils daß die streitige Gränze wirklich mit Gränzpfählen bezeichnet gewesen, ausgemachet, theils aber auch ihr ungefährer Gang durch Zeugen bestimmet und nachgewiesen worden, so wird alsdenn das Aufsuchen der Spuhren und Uebrbleibsel, die dergleichen ehemahlige Gränzpfähle zurück gelassen haben, von mehrerer Wirkung seyn können.

Ganz ohne Zweifel kann dieses zwar auch nicht abgehen, indem allemahl, einen genauen Unterscheid zwischen der verfaulten Holzerde von einem Gränzpfahl, und derjenigen, die von einem verfaulten Stubben oder Baumwurzel herrühret, zu treffen sehr schwer fallen wird.

Inzwischen giebet es hierunter verschiedene Argumenta adminiculantia, daß ich mich dieses juristischen Ausdrucks bedienen darf, welche von den zu dergleichen Gränzstreitigkeits-Untersuchungen verordneten Commissarien nicht vernachläßiget, sondern vielmehr mit aller möglichen Sorgfalt beobachtet, und zu Hülfe genommen werden müssen.

Zuförderst ist es eine, sowohl den Forstverständigen als auch dem gemeinsten Mann, in die Augen fallende wirthschaftliche Wahrheit, daß der Stamm oder Strunk eines abgestammten Baumes nebst seinen Wurzeln, nur selten dergestalt gänzlich verfaulet, daß nicht noch bey nähern Nachsuchen, daß daselbst ehedem ein Baum gestanden habe, merkliche und in die Augen fallende Kennzeichen vorhanden seyn sollten.

Wäre aber auch ein solcher Strunk nebst seinen Wurzeln gänzlich verfaulet, und davon weiter nichts, als eine bloße Holzerde, übrig, so wird doch auch schon aus der Menge der davon entstandenen Holzerde, wenn sie mit derjenigen, die von einem bloßen Gränzpfahl übrig bleiben kann, in Vergleichung gesetzet wird, ein ganz sicheres Unterscheidungs-Merkmahl, ob an einem solchen Orte ein Baum oder ein Gränzpfahl gestanden habe, entnommen werden können.

Sehr

Sehr natürlich und begreiflich ist es, daß ein etwa 6 bis 8 Zoll im Durchschnitt haltender Gränzpfahl nicht den 20sten Theil so viel Holzerde, als ein zwey bis drey Fuß im Durchschnitt dicker Baumstrunk nebst seinen Wurzeln nothwendig erzeugen muß, zurück lassen kann.

Findet man solchemnach bey der Untersuchung, entweder noch wirkliche Spuren von alten Wurzeln, oder eine vor einen bloßen Gränzpfahl unverhältnißmäßige Menge von Holzerde an, so mag man den sichern Schluß machen, daß daselbst kein wirkliches Gränzmahl gewesen sey.

Dergleichen Gränzpfähle pflegen auch selbst in den Waldungen nicht gar zu nahe an den Bäumen, sondern vielmehr, damit sie desto besser gesehen und wahrgenommen werden können, so viel möglich, im Freyen, und in einer gewissen Entfernung von den Bäumen ausgesetzet zu seyn.

Eine auf einem dergleichen freyen Platz in verhältnißmäßiger Menge vorgefundene Holzerde wird daher nur allein die Commissarien aufmerksam machen, und daraus auf die wahrscheinliche Richtigkeit des in solcher Art angegebenen Gränzmahls einen Schluß zu machen, bewegen können.

§. 122.

Warum hiebey auch besonders auf eine zuverläßige Ausmittelung der Holzart, woraus die Pfähle, womit die Gränze bezeichnet gewesen, bestanden haben, zu sehen sey.

Demnächst ist auch unläugbar, daß bey der vorgefundenen Holzerde aus den davon zurück gebliebenen Bestandtheilen, die Art des Holzes, woraus der Gränzpfahl bestanden hat, ganz füglich erkannt werden könne.

Ob der Gränzpfahl aus harten oder weichen, eichenen oder fichtenen Holze zubereitet gewesen sey, ist aus der davon zurück gebliebenen Holzerde, auch noch nach seiner Verwesung, von Sachverständigen ganz füglich zu beurtheilen.

Eben aus dieser Ursache haben wir oben von den zu den Gränzcommißionen zu ernennenden Oeconomiecommissarien nicht blos eine gemeine wirthschaftliche Erfahrung, sondern auch zugleich eine tiefere Einsicht in die in der Naturlehre einschlagende Wahrheiten erfodert.

Ist nun durch die Gränzrecesse das gemeinschaftliche Eingeständniß der Parten, oder eine hinlängliche Zeugenaussage festgestellet, von welcher Holzart die Gränzpfähle, deren Spuhren nunmehr aus ihren zurück gebliebenen Bestandtheilen aufgesuchet werden, genommen gewesen sind, so wird sich auch hieraus vor die Richtigkeit der Gränzen eine große Wahrscheinlichkeit ergeben, in so ferne die Gränzpfähle aus einer ganz andern Holzart, als die Bäume des Waldes, dessen Gränze dadurch bezeichnet gewesen sind, bestanden hat.

Sind z. B. in einem Fichtenen, Kiefernen, oder aus Büchen und Elsholz bestehenden Walde, die Gränzpfähle von eichenem Holze, als welches, wie wir oben mit mehrern bemerkt haben, das geschickteste dazu ist, zubereitet gewesen, so wird das Auffinden einer Holzerde von eichenem Holze nothwendig einen sehr starken Beweis vor die Richtigkeit der angewiesenen Gränzmahle abgeben müssen, weil alsdenn der oben bemerkte Zweifel, ob

nicht diese Merkmahle auch von der Natur hervor gebracht seyn könnten, von selbst hinweg fällt.

Denn wenn man in einem bloßen Fichtwalde, wo der Boden zur Erzeugung eines Eichbaumes zu schwach und geringe ist, Ueberbleibsel und Bestandtheile von eichenem Holze antrift, so kann die Vermuthung, daß solches auch von natürlichen Ursachen herrühren könne, wohl füglich keinen Platz greifen.

§. 123.

Warum bey denen auf einen Wald oder andern bewachsenen Ort treffenden Gränzen, die Holzart der Holzpfähle allenfalls durch Zeugen ausgemittelt werden müsse.

Ob ich gleich oben, wo von der Tüchtigkeit und Dauerhaftigkeit neu zu setzender Gränzmahle besonders gehandelt worden, das eichene Holz hiezu vorzüglich angerathen habe, so kann doch mit Gewißheit nicht behauptet werden, ob auch die Alten diese Regel bey ihren Gränzziehungen angenommen, und sie nicht vielmehr die erste die beste Holzart, so ihnen zur Hand gewesen, gewählet haben.

Aus den in dem nächst vorstehenden §. angeführten Gründen kommt es aber bey streitigen Gränzen, welche durch Waldungen, oder andere mit Holz bewachsene Oerter gehen, hauptsächlich darauf an, daß die Commissarien von der Holzart, woraus die verlohren gegangene Gränzpfähle, deren Spuhren nunmehro aus den zurück gelassenen Ueberbleibseln aufgesuchet werden sollen, bestanden haben, eine sichere und zuverläßige Nachricht erhalten mögen.

Ergiebet sich solche, weder aus den alten Gränzrecessen, noch aus dem Eingeständniß der Interessenten, so erfodert es die Nothwendigkeit, daß solches, so viel möglich, durch eine Zeugenabhörung ausgemittelt werde.

Es kann leicht seyn, daß auch auf diesem Wege, besonders bey alten, und in undenklichen Zeiten nicht erneuerten Gränzen, nichts gewisses in Erfahrung zu bringen ist.

Inzwischen können doch die Commissarien diese zu ihrer mehrern Aufklärung nöthige Vorsicht nicht unterlassen.

§. 124.

Daß *in dubio*, und wenn die Holzart solcher Pfähle auf keinerley Art auszumitteln ist, eine rechtliche Vermuthung, daß solche aus eichenem Holze bestanden haben, vorwalte.

In dem Fall, daß auch keine Zeugen vorhanden sind, welche die Holzart der eingegangenen Gränzpfähle bestimmen können, wird die Frage annoch übrig bleiben, vor welche Holzart alsdenn die meiste rechtliche Vermuthung vorwalte?

Wenn gleich nicht mit Gewißheit: daß unsere Vorfahren mit uns in diesem Stücke überall einstimmig gedacht haben, behauptet werden kann, so bleibet es doch allemahl sicher, daß dieselben ebenfalls vernünftig und richtig zu denken gewohnet gewesen sind; und ein übertriebener Stolz ist es, wenn wir solches unsern Voreltern absprechen, und uns überall klüger dünken wollen.

Alle

Alle vernünftig denkende aber werden zu den Gränzpfählen eichenes Holz wählen müssen, welches aus den von uns deshalb angeführten Gründen zur Gnüge erhellet.

Mit gutem Fuge kann man daher vermuthen, daß auch die ehemahlige zu alten Zeiten gesetzte Gränzpfähle, die nunmehr bis auf die wenige von ihnen zurück gebliebene Holzerde verlohren gegangen sind, aus eichenem Holze bestanden haben werden.

Diese Vermuthung ist denn in dubio, und wenn die Wahrheit davon durch keine andere Wege ausgemittelt werden kann, als rechtlich anzunehmen, und es sind darnach die übrige bey der Sache vorkommende Umstände zu beurtheilen.

§. 125.

Daß auch bey den im Freyen liegenden Gränzen, der vorige Zustand solcher Oerter, worinn sie sich zur Zeit der Gränzziehung befunden haben, untersuchet werden müsse.

Was in den nächst vorstehenden §§. angeführet worden, hat, wie aus dem §. 120. erhellet, seine Beziehung nur lediglich auf den Fall, wenn die streitige Gränze auf einen Wald, oder andern mit Holz und Büschen bewachsenen Ort trift, und es ist in eben gedachten §. bereits bemerket worden, daß bey einer durch ein freyes Feld gehenden Gränze, die Sache, wegen einer aufgefundenen Holzerde weit wenigern Schwierigkeiten unterworfen sey.

Inzwischen müssen Commissarien, welche genau und richtig verfahren wollen, nicht bloß auf den gegenwärtigen Zustand solcher im Freyen liegenden Gränzörter sehen, sondern dabey hauptsächlich auf diejenige Beschaffenheit, worinn solche Gegenden, die anjetzt frey und von allen Bäumen entblösset sind, vor alten Zeiten gestanden haben, Rücksicht nehmen.

Die Geschichte aller Länder bezeuget es, daß unzählige Feldmarken, auf welchen man anjetzt nicht das geringste von Waldung und Bäumen antrift, vor hundert und mehrern Jahren völlig bewachsen gewesen.

Die noch in unsern Tagen mit den Wäldern und Erbüschen täglich vorgehende Veränderungen können einem jeden, wie es ehedem hierunter zugegangen, begreiflich machen.

Die ehemahlige Beschaffenheit des streitigen Gränzortes, ob er nemlich dazumahl bewachsen, oder schon ebenfalls raum gewesen, kann, wenn eine mit Pfählen bezeichnete Gränze angegeben worden, und es daher auf die Beurtheilung der davon übrig gebliebenen Spuhren ankommt, ebenfalls nicht anders, als durch Abhörung solcher Zeugen, die davon einige Wissenschaft haben, erforschet werden.

Findet sich hiebey, daß der streitige Gränzort vor Alters mit Bäumen bewachsen, oder wohl gar ein Stück des Waldes gewesen, so greifet dabey alles dasjenige, was wir in den nächst vorstehenden §§. von den Ueberbleibseln verlohren gegangener Gränzpfähle angeführet haben, gleichmäßig Platz.

Erhellet aber aus der abgehörten Zeugen Aussage, daß ein solcher streitiger Gränz-Ort von jeher frey und unbewachsen gewesen, so mag die bey der Commissarischen Untersuchung vorgefundene Holzerde schon mit weit mehrerer Zuverläßigkeit als ein Kennzeichen eines ehedem daselbst errichtet gewesenen Gränzpfahls angenommen werden, zumahl wenn solches durch die Uebereinstimmung der Holzart, woraus die Gränzpfähle bestanden haben

sollen, mit der vorgefundenen Holzerde, imgleichen durch eine verhältnißmäßige Menge solcher Holzerde mit einem gewöhnlichen Gränzpfahl, bestärket wird.

§. 126.

Daß auch bey den natürlichen Gränzen die Spuren ihres ersten Ganges zu erforschen und auszumitteln nöthig sey.

Was wir bisher von der nöthigen Aufsuchung der von den künstlichen Gränzmahlen übrig gebliebenen Spuren gesaget, und, daß solche eine der ersten und nöthigsten Beschäftigungen der verordneten Gränzcommissarien sey, behauptet haben, findet auch in Ansehung der natürlichen Gränzen statt.

Ist in denselben eine entweder durch die Natur oder durch Menschen veranlaßte Veränderung vorgegangen, wodurch ihr ehemaliger Gang unkennbar geworden, so haben die Commissarien alle mögliche Mühe anzuwenden, diesen vormaligen Gränzgang zu erforschen und auszumitteln.

Solches ist um so nöthiger, als die Erfahrung lehret, daß dergleichen natürliche Gränzen, wenn sie einmahl durch vorgefallene Veränderungen verrücket worden, und nicht bey den Gränzrenovationen hierunter durch Setzung anderer Kennzeichen vorgebeuget worden, die meisten Schwierigkeiten bey einem darüber entstandenen Gränzstreit zu verursachen pflegen.

Es wird sich dieses bey näherer Entwickelung der verschiedenen Arten von natürlichen Gränzen mit mehrern zeigen.

§. 127.

Warum bey solchen Gränzen, welche mit Bäumen bezeichnet worden, da von diesen, wenn sie eingegangen, keine kennbare Spuren aufzufinden möglich ist, der ehemalige Gang der Gränze nicht anders, als durch ein anzustellendes Zeugenverhör ausgemittelt werden könne.

Es ist schon oben §. 25., wo wir von den Eigenschaften tüchtiger Gränzmahle gehandelt, und dabey auch besonders die gewöhnliche natürliche Gränzen in Erwegung gezogen haben, angemerket worden, daß unter diesen letztern diejenigen die aller unsicherste und unzuverläßigste sind, bey welchen man stehende Bäume zu einer Gränzbezeichnung angenommen hat, und wir haben den Grund davon in dem Mangel der Unveränderlichkeit, als worauf bey allen tüchtigen Gränzmahlen das vornehmste Augenmerk gerichtet werden muß, gesetzet.

Die Unzuverläßigkeit einer solchen natürlichen Gränze äußert sich alsdenn ganz offenbar, wenn dergleichen Gränzbäume durch die Länge der Zeit verloren gegangen, und unter den Nachbarn über den eigentlichen Gang solcher Gränze Streit und Irrungen entstanden sind.

Alle andere, sowohl natürliche als künstliche Gränzmale, lassen, auch nach ihrem Untergange, noch immer einige Spuren zurück, woraus ihr ehemaliges Daseyn erkannt, oder doch wenigstens muthmaßlich geschlossen werden kann.

Bey

Bey den Gränzbäumen aber, besonders denjenigen, durch welche die Gränzen in den Waldungen bezeichnet worden sind, fällt dieses gänzlich hinweg.

Selbst die deutlichste und richtigste Gränzrecesse können hierunter weiter zu keiner Richtschnur dienen, wenn die sämtliche Gränzbäume abgestorben, oder verloren gegangen.

Das eigentliche Merkmal aller solcher Gränzbäume bestehet in dem eingehauenen Schalm und dem darin bemerkten Gränzzeichen.

Ist nun ein Gränzbaum entweder umgefallen, oder von diebischen Händen gestohlen und abgehauen worden, so ist dadurch dieser Gränzschalm zugleich mit verloren gegangen.

Weder in den zurück gebliebenen Wurzeln noch auch in der davon vorhandenen Holzerde können Spuhren, daß daselbst ein Gränzbaum gestanden, gesuchet noch aufgefunden werden, weil diese Ueberbleibsel den Ueberbleibseln von andern gemeinen Bäumen ähnlich sind, folglich kein Unterscheidungszeichen, woraus das ehemalige Daseyn eines wirklichen Gränzbaumes rechtlich gemuthmaßet werden könnte, vorhanden ist.

Haben nun die Nachbaren die oben angerathene Vorsicht, bey den unternommenen Gränzrenovationen die angeschalmte Gränzbäume noch besonders mit Gränzhügeln zu versehen, unterlassen, so ist ein weitläuftiges Zeugenverhör der einzige Weg, in einem solchen Gränzstreit die Wahrheit zu erforschen.

Wie bey einem solchen Zeugenverhör zu verfahren, und wie schwer durch dasselbe die reine Wahrheit an den Tag zu bringen sey, wird sich unten, wo wir von dieser Materie besonders handeln werden, mit mehrern ergeben.

§. 128.

Von den Gränzströhmen und Flüssen, und warum, wenn dieselben ihren Gang geändert, die alte Fluthbette davon ihre Kennbarkeit eher, als man vermuthen sollte, verlieren.

Wie leicht bey den zu einer Gränze angenommenen Ströhmen, Flüssen und Bächen Veränderungen, welche zu den verwickelsten Gränzirrungen Gelegenheit geben, vorfallen können, ist bereits §. 87. umständlich bemerket.

Ich habe zwar §. 88. Vorschläge gethan, wie bey den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Gränzrenovationen diesem allen ganz bequem vorgebeuget, und auch bey den größesten Veränderungen ein daraus zu befürchtender künftiger Zwist und Uneinigkeit verhütet werden könne.

Allein dergleichen Gränzrenovationen sind bisher gar sehr vernachläßiget worden, und sie möchten auch wohl bey der allgemeinen Saumseligkeit, worin die meiste Nachbaren in diesem Stücke sich betreten lassen, noch ferner an den mehresten Orten hintangesetzet werden.

Nur sehr selten denken die Nachbaren eher an dergleichen Gränzerneurungen, bis schon wirkliche Irrungen darüber entsponnen sind, und diese sie gleichsam aus ihren Schlaf aufwecken.

Gemeiniglich ist es aber alsdenn, wegen der gar zu sehr unkennbar gewordenen Gränzmahle, um die Sache in ihrer ersten Geburt zu ersticken, zu spähte. Denn eben darin bestehet der Hauptnutzen der öftern Gränzrenovationen, daß die Gränzen von Zeit zu Zeit in kennbaren Stande erhalten werden mögen.

Bey keiner Art von Gränzen ist dieses nothwendiger, als bey den Flüssen und Ströhmen, wenn solche das alte Fluthbett verlassen, und einen neuen Gang angenommen haben.

Die alten Fluthbette verlieren ihre Kennbarkeit eher, als man es glauben sollte, und es ist daher, auf die Erneurung solcher Gränzen bey Zeiten bedacht zu seyn, doppelt rathsam.

Wie geschwinde eine Fluthbett seine Kennbarkeit verlieren könne, davon habe ich in meiner Nachbarschaft ein augenscheinliches Beyspiel, welches mich, alle Nachbaren, die in einer solchen Gränzverfassung stehen, hierauf aufmerksam zu machen, besonders anreitzet.

Bey der vorgenommenen Verwallung des Netzstrohms war man auf ein Project verfallen, vermöge dessen diesem Strohm ein näherer Gang an dem festen Lande gegeben werden sollte.

Man ließ zu solchem Ende einen breiten Canal graben, um durch denselben den künftigen Gang des Netzwassers zu leiten. In der Folge zeigte sich aber, daß dieser Entwurf nicht vollführet werden konnte, und es blieb daher die darunter angefangene Arbeit, nachdem gedachter Canal schon über eine starke Meile geführt worden war, wiederum liegen.

Ohnerachtet von der Zeit, da dieses neue Fluthbett gegraben worden, noch nicht 20 Jahre verflossen sind, so ist doch solches an den meisten Orten in seinen Vertiefungen dem übrigen Terrain schon dergestalt gleich geworden, und mit Gras bewachsen, daß darauf ohne Bedenken das Vieh geweidet, und Heu gemachet werden kann.

Eben so verlieren auch die alten Fluthbette der Ströhme, nachdem der vorige Wassergang aus denselben gänzlich entwichen, ihre Vertiefungen völlig, indem das von Zeit zu Zeit sich darin sammlende Winter- und Regenwasser zugleich eine Menge von Erde mit hinein führet, wodurch das Fluthbett mit seinen Ufern, zumahl wenn solche flach gewesen sind, nach und nach eine gleiche Höhe bekommt.

Dem oben angeführten neuen Netzcanal wird es anjetzt niemand, dem nicht die Umstände vorhin davon bekannt sind, ansehen können, daß solches ein Canal gewesen, und er erst vor etwa 18 Jahren einige Fuß tief ausgegraben worden.

Auf gleiche Art können denn auch die alten Fluthbette der Ströhme ihre Kennbarkeit verlieren, und es wird daher, bey einem darüber entstandenen Gränzstreit, die davon noch zurück gebliebene Spuren zu entdecken und aufzusuchen, um so nöthiger seyn.

§. 129.

Daß es ein offenbarer Irthum sey, daß einige, wenn ein Fluß seinen Gang verändert, und sein altes Flutbett verlassen, ein *Jus alluvionis* herleiten wollen.

Ehe ich die Mittel dazu anführe und in Erwegung ziehe, muß ich zuförderst eines Irrthums, welcher sich in dieser Art von Gränzstreitigkeiten bey einigen Interessenten unvermerkt eingeschlichen hat, und darunter allerley Verwirrungen angerichtet, gedenken, und solchen aus dem Wege zu räumen suchen.

Wie

Mir sind selber in den mir in Rechtssachen aufgetragenen Geschäften verschiedene Beyspiele vorgekommen, wo die Interessenten dergleichen Veränderungen eines Strohmes in seinem vorigen Gange als eine Alluvion ansehen, und sich aus diesem Grunde das Eigenthum des Zwischenraums zwischen dem alten und neuen Gange des Strohms anmaßen wollen.

Schon die Vernunft und das natürliche Recht machet zwischen einer Alluvion und dem gänzlich verlassenen Fluthbette eines Strohms einen Unterscheid, und auch selbst das gemeine römische Recht siehet dieses als zwey verschiedene Dinge an, welche nicht mit einander vermenget werden müssen.

Der ganze Irrthum entstehet aus unrichtigen Begriffen, die man sich von der aus dem römischen Recht seinen Ursprung genommenen Alluvion bildet, und solchen mit einem Alveo derelicto fluvii, oder verlassenen Fluthbette eines Strohmes, vermischet.

Es wird daher nöthig seyn, von beyden nähere und richtigere Begriffe festzusetzen.

§. 130.

Der Unterscheid zwischen einer *Alluvion* und einem *Alveo derelicto fluvii* wird aus den römischen Gesetzen näher gezeiget.

Ich kann mich hierunter keiner bessern und bestimmtern Nachweisung bedienen, als wenn ich den wirklichen Inhalt des römischen Gesetzbuches C. Lib. VII. Tit. 41. anführe, woselbst es ausdrücklich heißet:

Quamvis fluminis naturalem cursum opere manu facto non liceat avertere, tamen ripam suam adversus rapidi amnis impetum munire, prohibitum non est. Et cum fluvius, priore alveo derelicto, alium sibi facit: ager, quem circumit, prioris domini manet. Quod si paulatim ita ferat, ut alteri parti applicet: id alluvionis jure ei quæritur, cujus fundo accrescit. d. i.

Obgleich niemanden den natürlichen Lauf eines Flusses abzuändern, und ihm mit Fleiß einen andern Gang zu machen, frey stehet, so ist doch einem jeden unbenommen, sich durch Befestigung seines Ufers gegen das heftige Andringen eines reissenden Flusses sicher zu stellen.

Und wenn ein Fluß, nachdem er das alte Fluthbette verlassen, sich selber einen neuen Gang machet, so verbleibet demohnerachtet dasjenige Land, was von dem alten und neuen Fluthbette eingeschlossen wird, dem vorigen Eigenthumsherren.

Spühlet aber ein Fluß nach und nach auf der einen Seite von dem Erdreich etwas ab, und setzet es auf der andern Seite des Ufers wieder an, so kommt solches, vermöge des Alluvion-Rechts demjenigen zu, dessen Grund dadurch vermehret wird.

§. 131.

Wie hieraus der Ungrund des obigen Irrthums von selbst erhelle.

Nichts kann deutlicher und bestimmter, als der Inhalt dieses Gesetzes ist, seyn, und es bedarf solches keiner weitläuftigern Auslegung, weil es vor sich selbst redet, und bey der Sache nicht den geringsten Zweifel zurück lässet.

Beson-

Besonders ist hieraus klar, daß das Alluvionsrecht nur bloß in dem Fall statt finden könne, wenn von dem Flusse auf der einen Seite des Ufers nach und nach von dem Erdreich etwas abgerissen, und auf der andern Seite des Ufers wiederum angesetzet wird, welches gemeiniglich an den Orten, wo die Ströhme oder Flüsse eine Krümmung in ihrem Gange machen, zu geschehen pfleget.

Daß aber hierunter der Fall, wenn ein Fluß sein ganzes voriges Fluthbett verläßet und einen neuen Gang nimmt, nicht zu verstehen sey, ist in diesem Gesetze ebenfalls ganz deutlich bemerket, und vielmehr, daß alsdenn das durch den neuen Gang eingeschlossene Land dem vorigen Eigenthümer verbleibe, mit klaren und ausdrücklichen Worten festgesetzet.

Ein mehreres wird hoffentlich zur Belehrung derjenigen, die den obigen Irrthum hegen, nicht nöthig seyn, zumahl, wie schon oben erinnert worden, diese Disposition des Römischen Rechtes, der Vernunft und natürlichen Billigkeit vollkommen gemäß ist.

Das nach und nach durch die Gewalt des Flusses von der einen Seite des Ufers abgerissene, und an der andern Seite wieder angelegte Erdreich, kann weder der Natur der Sache nach, wieder zurück gebracht, noch auch dessen eigenthümlicher Betrag so genau bestimmet werden.

Der Römische Gesetzgeber hat daher sehr weislich gehandelt, wenn er, zur Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten, deren Entscheidung zuletzt doch ohnmöglich fallen würde, solches demjenigen Theil, dem das dadurch anwachsende Ufer zugehöret, zuerkannt hat.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn ein Strohm oder Fluß, mit Verlassung des alten Fluthbettes, einen ganz neuen Gang genommen hat.

Alsdenn kann nicht behauptet werden, daß das durch diesen neuen Wasserlauf eingeschlossene Land, welches öfters einige hundert Morgen beträget, dadurch ein ungewisses Eigenthum, welches nicht füglich wieder abgesondert werden könnte, geworden sey.

Die gesetzliche Entscheidung, daß solches seinem vorigen Eigenthümer verbleiben müsse, ist daher sehr gerecht, billig und vernunftmäßig.

§. 132.

Daß, ehe zur Aufsuchung der von dem alten Fluthbette übrig gebliebenen Spuren und Merkmahle geschritten werden kann, zuförderst feste stehen müsse, daß der Gränzfluß seinen ehemahligen Gang wirklich verändert habe, und wie dieses auf verschiedene Art auszumitteln sey.

Diesen Zweifel unter der Annehmung, daß er durch das vorangeführte völlig gehoben worden, bey Seite gesetzet, wird es nunmehr auf die beste Art und Weise, wie die von dergleichen alten Fluthbetten zurück gebliebene Spuhren am sichersten und zuverläßigsten auszumitteln sind, ankommen.

Zuförderst muß ebenfalls feste stehen, daß derjenige Gang, den der Gränzfluß gegenwärtig hat, nicht derjenige sey, den er zur Zeit der zuerst gezogenen und festgesetzten Gränze gehabt, sondern darunter eine Veränderung vorgegangen sey.

So lange dieses nicht mit einer zuverläßigen Gewißheit behauptet werden kann, ist alle Mühe, die an die Aufsuchung und Erforschung der von einem alten Fluthbette übrig gebliebenen Spuren angewandt wird, umsonst und vergebens.

Wider-

Widersinnig würde es seyn, ehe an die Erforschung solcher Spuren zu gedenken, bis vorher, ob der Fluß wirklich seinen ehemahligen Gang verändert habe, ausgemachet ist.

Das bloße Daseyn einer in der Gegend befindlichen Vertiefung, die gar leicht aus andern Ursachen, besonders bey großen Ueberschwemmungen und Wasserrissen, entstanden seyn kann, ist dieses alleine zu beweisen nicht hinreichend, ob sie gleich alsdenn, wenn die in dem Flusse vorgegangene Veränderungen wirklich festgestellet sind, nicht gänzlich außer Augen zu setzen.

Ein solcher veränderter Gang eines Gränzflusses wird daher, wenn er nicht von den Interessenten selber nachgegeben, sondern darüber von einem oder andern Theil ein Widerspruch entstehen sollte, wohl nicht anders, als durch eine Zeugenabhörung, in sichere und zuverläßige Erfahrung gebracht werden können; es wäre denn, daß sich aus einem vorhandenen Gränzrecesse ganz offenbar hervor thäte, daß der Gränzstrohm gegenwärtig ganz andere Ufer und Merkmahle habe, als ihm in demselben beygeleget worden.

Auch alsdenn würde es keiner Zeugenabhörung über seinen veränderten Gang bedürfen, sondern die Verlassung des alten Fluthbettes, so er zur Zeit der ersten Gränzziehung gehabt hat, vor bekannt angenommen werden können.

§. 133.

Wie die Commissarien bey Aufsuchung der von dem alten Fluthbette hinterlassenen Spuren und Merkmahle zu verfahren haben.

Ist der veränderte Gang eines Gränzstrohms, und die dadurch geschehene Verlassung des ehemahligen Fluthbettes außer Zweifel gesetzet worden, so muß alsdenn die fernere Beschäftigung der verordneten Gränzcommißion dahin gerichtet seyn, daß sie denjenigen Ort, welcher von dem einen oder andern Theil vor das ehemahlige Fluthbett angegeben wird, in genauen Augenschein nehme, die davon vorhandene Spuren gehörig anmerke, und überhaupt alles, was zur Wahrscheinlichkeit der Sache etwas beytragen, oder solche vernichten kann, mit aller möglichen Aufmerksamkeit in Betracht ziehe.

Denn auch hierunter kommt es gemeiniglich auf bloße Wahrscheinlichkeiten an, und die vorgefundene Spuren können nur selten ein mehreres gewähren.

§. 134.

Wie sich die Commissarien zu verhalten haben, wenn von den Parten verschiedene alte Fluthbette angegeben werden, und der Strohm ehedem mehrere Ausflüsse und so genannte Arme gehabt hat.

Oefters werden von den Parten verschiedene Oerter, wo der Gränzfluß ehedem seinen Gang gehabt haben soll, angegeben.

Solches ereignet sich gemeiniglich alsdenn, wenn ein solcher Gränzstrohm mehrere Arme oder Nebenausflüsse, die sich zuletzt wieder in den Hauptstrohm sammlen, gehabt hat, wie solches fast bey allen großen Flüssen angetroffen wird.

Daß dieses die Arbeit der Commissarien gar sehr erschwere, und in der Untersuchung viele Weitläuftigkeiten verursache, fällt von selbst in die Augen.

Inzwischen haben sie sich dadurch nicht irre machen zu lassen, sondern ihr hauptsächlichstes Augenmerk nur lediglich auf den Ort, wo der Hauptfluß, welcher die eigentliche Gränze bestimmet hat, gegangen haben kann und soll, zu richten.

So lange aber der eigentliche Gang des Hauptstrohmes noch nicht ausgemittelt ist, müssen allerdings sämmtliche vor Fluthbeete angegebene Oerter genau erforschet und untersuchet werden.

Die Gegeneinanderhaltung der bey einem jeden angetroffenen Kennzeichen nebst übrigen dabey vorkommenden Umständen wird alsdenn schon, welches vor das wahre Haupt-Fluthbett anzunehmen sey, von selbst an die Hand geben.

§. 135.

Bemerkung einiger besondern Umstände, welche sich bey dieser Untersuchung zu ereignen pflegen, und daß sich die Commissarien dadurch nicht irre machen lassen müssen.

Da sich aus dem §. 128. angeführten Beyspiel zu Tage leget, daß die alten Fluth-Bette der Ströhme ihre Kennbarkeit gar bald verlieren können, so werden die Spuhren, die man nach Verfliessung von 100 und mehreren Jahren davon antrift, nur immer einen schwachen Beweis, welcher von mehrern Umständen, wenn er gültig und zur Entscheidung hinlänglich seyn soll, unterstützet werden muß, abgeben.

Weder auf die Breite noch Vertiefung desselben ist Rücksicht zu nehmen, weil beydes durch die Länge der Zeit gar sehr verändert werden kann, als wovon wir die Ursachen in dem oben angezogenen §. 128. mit mehrern bemerket haben.

Oefters siehet ein solches altes Fluthbett einem schmalen Graben gleich, von welchem man nicht vermuthen sollen, daß daselbst ehedem ein ganzer schiffbarer Strohm gegangen sey, und am Ende der Untersuchung ergiebet es sich dennoch, daß der Strohm wirklich an diesem Orte seinen Gang gehabt habe.

Dahingegen trift man nicht selten breite Vertiefungen an, welche dem Augenschein nach, den ehemahligen Gang eines großen Strohmes gleichsam schon von ferne ankündigen, und beim Ausgange der Sache müssen sie doch als bloße von starken Ueberschwemmungen herrührende Wasserrisse verworfen werden.

§. 136.

Warum bey Ausmittelung der alten Fluthbette gemeiniglich zu einer Zeugenabhörung geschritten werden muß.

Der bloße Augenschein, und die daraus zu entnehmende Muthmassungen, sind solchemnach fast niemahl, etwas gewisses und entscheidendes zu bestimmen, im Stande.

Auch hier müssen die Gränzcommissarien gemeiniglich zu einer Zeugenabhörung ihre Zuflucht nehmen.

Stimmet alsdenn die Aussage der Zeugen mit den bey dem eingenommenen Augenschein vorgefundenen Spuhren und Merkmahlen überein, so wird beydes mit einander verbunden, dem künftigen Richter zu dem von ihm abzufassenden Erkenntniß, einen hinreichenden Grund abgeben können.

Nur

Nur selten aber kommt, auch selbst durch die Abhörung der Zeugen, etwas anders, als bloße Wahrscheinlichkeiten zum Vorschein, indem die Parten nur selten solche Personen, welche ein Zeugniß aus eigenem Wissen und Erfahrung abzulegen vermögend sind, in Vorschlag bringen können, und sich daher die Commissarien mit bloßen Testibus de auditu begnügen müssen, als welche in dergleichen Fällen, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, ebenfalls vor zuverläßig zu halten.

§. 137.

Von den Spuhren und Merkmahlen, die man bey Gränzstraßen oder Wegen, welche über ein beackertes Feld gehen, anzutreffen pfleget, und daß dabey ein Unterscheid, ob ein solcher alter Gränzweg durchgepflüget worden, oder unbeackert liegen geblieben, zu machen sey.

Der Gang einer Straße, Weges oder Fußsteiges, wenn solche zu Gränzmahlen gewählet worden, lässet zwar, wie wir schon oben bey der Materie von Renovation der Gränzen erwähnet haben, in den ersten Jahren noch merkliche Spuhren ihres ehemahligen Daseyns, woran man sie erkennen kann, zurück.

Durch die Länge der Zeit aber verschwindet endlich auch diese Kennbarkeit dergestalt, daß sichere und zuverläßige Merkmahle davon aufzufinden ohnmöglich ist.

Die Kennbarkeit solcher Landstrassen, Wege oder Fußsteige vergehet, wenn sie verlassen, und andere an deren Statt gewählet worden, später oder geschwinder, nachdem sie entweder durch die Felder, oder über Wiesen und Hütungen, auch wohl Waldungen, gegangen sind.

Bey den durch die Felder gegangenen Straßen oder Wegen kommt es, in Ansehung der Dauer ihrer Kennbarkeit gar sehr darauf an, ob selbige durchgepflüget und mit besäet worden, oder unbeackert liegen geblieben.

In dem ersten Fall sind sie nur noch so lange kennbar, bis der festgefahrne oder getretene Boden derselben, durch den Pflug recht mürbe gemachet worden.

Denn bey allen Wegen nimmt man wahr, daß sie in den ersten Jahren, wenn sie gleich mehrmahl durchackert werden, nur immer schlechtes Getreide bringen, und man daher an dem Getreide selber den Gang solcher Wege erkennen kann.

Ist aber der Boden einmahl recht durchgearbeitet und mürbe gemacht worden, so lehret die Erfahrung, daß alsdenn auf dergleichen alten Wegen das beste Korn wächset, folglich dadurch alle Kennbarkeit ihres ehemaligen Ganges von selbst verschwindet.

In dem zweyten Fall hingegen, wenn dergleichen Straßen und Wege unbeackert liegen bleiben, werden sie diese ihre Kennbarkeit fast immer beybehalten.

Die Vernunft giebet es, daß ein zwischen dem Säelande liegender Gränzrämel, worinn dergleichen Wege zuletzt verwandelt werden, von dem wirklichen Ackerlande sehr füglich unterschieden werden kann.

Aus dieser Ursache geben denn auch solche unbeackerte Wege und Straßen die sicherste Gränzen ab, wenigstens lassen sie die zuverläßigsten Spuhren von ihrem ehemahligen Gange zurück, und sie werden bey sonst friedliebenden Nachbaren nur selten zu Gränzirrungen Gelegenheit geben können; es wäre denn, daß der eine oder andere von ihnen, selbige durch unvermerktes Abpflügen zu schmälern, und sie dadurch unkennbar zu machen suchte.

§. 138.

Von den über Wiesen und Hütungsplätzen gehenden Wegen und Straßen, und warum deren Kennbarkeit nicht lange daure.

Die über Wiesen oder Hütungsplätze gehende Straßen und Wege verlieren ihre Kennbarkeit weit eher, als die durch die Ackerfelder gegangene, und besonders die unbeackert liegen gebliebene.

Die Natur der Sache giebet solches von selbst, indem durch das beständige Weiden des Viehes die ehemalige Geleise in wenigen Jahren dergestalt zugetreten werden, daß man weiter von deren ehemaligen Gang keine Spuhren wahrnehmen kann.

Werden auch gleich noch hin und her kennbare Fuhrten, oder Vertiefungen, wodurch der nunmehr an einen andern Ort verlegte Weg gegangen, angetroffen, so fehlet es doch, wegen der eingegangenen Spuhren des Weges selber, an einer gehörigen Nachweisung von dem fernern Gange desselben.

Die sonst bey allen andern Gränzirrungen von einem Gränzmahl zum andern angenommene gerade Linie kann in diesem Fall nicht Platz greifen, weil bekannt genug ist, daß die meisten Wege nur selten in gerader Linie fortgehen, sondern solche vielmehr verschiedene Krümmungen, welche öfters wegen der Lage des Ortes und darzwischen liegenden unzugänglicher Gegenden nothwendig sind, zu machen pflegen.

§. 139.

Von den durch die Wälder gehenden Straßen und Wegen, und warum selbige ebenfalls in kurzer Zeit unkennbar zu werden pflegen.

Die zu Gränzen angenommene Landstraßen und Wege, welche durch Wälder und Holzungen gehen, bleiben zwar weit länger kennbar, als die über Wiesen oder Hütungsplätze gegangene.

Der Boden in den Wäldern ist gemeiniglich weit mürber, und größestentheils wohl gar sandig. Die Geleise sind daher weit tiefer eingeschnitten, und können folglich von dem weidenden Vieh, welches ohnedem in den Wäldern nicht so enge, als auf den Wiesen und freyen Hütungsplätzen, zusammen gehet, nicht sobald zugetreten werden.

Inzwischen verlieren doch solche Straßen und Wege, auch selbst in den Wäldern, gar bald ihre Kennbarkeit.

Hiezu tragen theils die häufig von den Bäumen abfallende Blätter, theils aber auch der in solchen Straßen und Wegen, wenn sie nicht weiter befahren werden, nach wenigen Jahren sich zeigende junge Holzaufschlag, das meiste bey.

Der Augenschein giebet es, wie sehr, besonders in den Eich- und Buchwäldern, von den im Herbst und Winter abfallenden Baumblättern nicht allein die Geleise angefüllet, sondern auch die Straßen und Wege selber überdecket werden, dergestalt, daß man öfters auch wirklich gangbare Wege davor zu erkennen, und das Geleise derselben zu treffen Mühe hat.

Bey ungangbar gewordenen Wegen häuft sich diese Menge der Blätter in wenigen Jahren zuletzt dergestalt an, daß deren Auffindung einem jeden schwer fällt, zumahl in den

Wäldern

Wäldern gemeiniglich viele Nebenholzwege zu gehen pflegen, welche denn die Sache noch in mehrere Verwirrung setzen, und immer zweifelhafter machen.

Ganz natürlich ist es überdem, daß in solchen durch einen Wald gehenden Strassen und Wegen, nachdem selbige einige Jahre lang nicht mehr befahren worden, sich ein junger Holzaufschlag zeigen muß.

Theils der von den Bäumen abfallende Saamen, welcher durch den Wind dahin gebracht wird, und theils der Ausschlag von den Wurzeln der nahe stehenden Bäume, welche öfters, wie man aus den vielen Stößen, die man bey dem Fahren in Wäldern mit vieler Unannehmlichkeit empfindet, zur Genüge abnehmen kann, in den Weg selber hineingehen, verursachen solches.

Ein solcher junger Holzaufschlag findet in diesen Straßen und Wegen, weil solche einen neuen und zum Theil bedüngten Boden haben, einen besonders guten Fortgang, und nach wenigen Jahren wird man, einen dergleichen Weg oder Straße von dem übrigen Theil des Waldes zu unterscheiden, nicht mehr im Stande seyn.

§. 140.

Daß auch hiebey in den meisten Fällen eine Zeugenabhörung nöthig sey.

Aus dem in den nächst vorstehenden §§. angeführten ergiebet sich, daß bey den meisten zur Gränze angenommenen Straßen und Wegen, die durch freye Felder gehende und besonders die unbeackert liegen gebliebene ausgenommen, vor die verordnete Gränzcommissarien wenige Hofnung, bey der vorgenommenen Ocular-Inspection Spuren, woraus ihr ehemaliger Gang mit Zuverläßigkeit gemuthmaßet werden kann, vorzufinden, übrig bleibet.

Sollten sich auch gleich noch hie und da einige Merkmahle davon hervor thun, so werden doch solche nur selten von der Art seyn, daß darauf allein gebauet, und ein entscheidendes Urtel gegründet werden könnte.

Auch hier wird solchemnach in den meisten Fällen zu einem Zeugenverhör geschritten, und, dadurch die Sache in ein näheres Licht zu setzen, gesuchet werden müssen.

§. 141.

Was die Gränzcommissarien bey dem in dergleichen Sachen anzustellenden Zeugenverhör zu beobachten haben.

Ueberhaupt erhellet aus demjenigen, was bisher vorgetragen worden, überall so viel, daß die bloße Besichtigung der streitigen Gränzörter in den wenigsten Fällen zur Entscheidung der Sache hinreichend ist, sondern es gemeiniglich, noch überdem Personen, die von der ehemaligen Gränze eine Wissenschaft haben, oder haben können, eidlich abzuhören, eine Nothwendigkeit sey.

Eben hierin bestehet denn der verordneten Gränzcommissarien zweyte Hauptbeschäftigung.

Wir werden daher die Maßregeln, die sie hierunter, um so viel möglich die Wahrheit zu entdecken, zu beobachten haben, ebenfalls näher bestimmen und anzeigen müssen.

Besonders auf zwey Stücke soll hieben unser Augenmerk gerichtet seyn.

Einmahl wollen wir die Tüchtigkeit und Zulässigkeit der in Gränzsachen erforderlichen Zeugen in Betracht nehmen.

Demnächst aber soll unsere Beschäftigung darin bestehen, daß wir das eigentliche Verfahren, so bey einem solchen Zeugenverhör wahrzunehmen ist, auf eine bestimmte Art bemerken werden.

§. 142.

Warum in Gränzsachen auch *Testes minus idonei* zum Zeugniß zuzulassen.

Ein schon vorhin bekannter, in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen selber gegründeter und von allen Rechtslehrern einstimmig angenommener Rechtssatz ist es, daß in solchen Sachen, wo man sonst die Wahrheit auf keine andre Art erfahren kann, auch Zeugen, welche außerdem nicht vor ganz unverwerflich zu halten seyn würden, zugelassen werden können und müssen.

Alle Geschäfte und Begebenheiten, welche ihrer Natur nach nur gewissen Personen bekannt seyn können, sind von der Art, daß sie zu den Dingen, in welchen die Wahrheit gemeiniglich nicht anders, als durch sonst in andern Sachen verschiedenen Einwendungen unterworfene Zeugen erforschet werden kann, zu rechnen.

Die Gränzziehungen gehören sonder Zweifel zu dieser Gattung von Geschäften.

Nur bloß diejenigen, die dabey interessiret sind, oder sonst in der gränzziehenden Nachbaren Dienste stehen, pflegen dazu gezogen zu werden.

Nur selten ist ein und anderer fremder dabey gegenwärtig gewesen, indem dergleichen unter Nachbaren vorgenommene Handlungen niemanden etwas angehen, und wer bekümmert sich wohl so leicht um die Gränzen zweyer Nachbaren, wenn er davon weder Schaden noch Vortheil zu erwarten hat.

Mit Recht sind daher alle Gränzstreitigkeiten zu den causis, quæ difficilis probationis sunt, zu zählen, und folglich auch der obige Rechtssatz, quod Testes etiam minus idonei probent, quando veritas aliter haberi non potest, auf dieselbe anzuwenden.

§. 143.

Daß inzwischen die Aussage ganz unverwerflicher Zeugen auch in diesem Stücke den Vorzug behalte.

So lange noch fremde bey der Sache auf keinerley Weise interessirte Personen als Zeugen in solchen Gränzstreitigkeiten zu haben sind, müssen diese, weil sie unverwerflich sind, vor andern, die dergleichen Unverwerflichkeiten nicht vor sich haben, billig den Vorzug behalten.

Und da es öfters geschiehet, daß von dem einen Theil dergleichen unverwerfliche Zeugen, von dem andern aber Testes minus idonei, um diesen juristischen Ausdruck mehrerer Deutlichkeit halber beyzubehalten, vorgeschlagen werden, so müssen zwar beyderseitige Zeugen abgehöret werden, gewiß aber ist es, daß jener Aussage gegen die vor dieser gesche-

geschehenen ein großes Uebergewichte behält, in so fern sie nur aus eigenem Wissen ihr Zeugniß ablegen können.

Denn wenn die fremde sonst unverwerfliche Zeugen keinen zureichenden Grund ihrer Aussage anzugeben vermögend sind, so fällt dadurch ihr ganzes Zeugniß von selbst hinweg, und es kann darauf öfters noch weniger, als auf das, was die von dem Gegentheil producirte sonst nicht ganz unverwerfliche Zeugen ausgesaget haben, Rücksicht genommen werden.

§. 144.

Daß die *Testes minus idonei* nach den Graden der Verbindung, in welcher sie entweder mit den Proceßführenden Personen, oder der Sache selber, stehen, mehr oder weniger zuläßig sind.

Sind keine fremde Zeugen ausfindig zu machen, sondern die von beyden Theilen vorgeschlagene von der Beschaffenheit, daß ihnen wegen der Verbindung, worin sie entweder mit der Sache selber, oder mit den Proceßführenden Interessenten stehen, mancherley Einwendungen entgegen gesetzet werden können, so hat es zwar die Abhörung derselben, wenn sonst die Wahrheit auf keine andere Art ans Licht gebracht werden kann, vorzunehmen kein Bedenken.

Inzwischen ist doch dabey auch zugleich auf den Grad der Verbindung, welcher zwischen ihnen und den Interessenten, oder auch der Sache selber, vorwaltet, Rücksicht zu nehmen.

Je schwächer und geringer diese Verbindung ist, je mehr Glauben verdient die von solchen Zeugen gethane Aussage, und je stärker die Verbindungen sind, je mehr verlieren solche Zeugenaussagen an ihrer Zuverläßigkeit.

Um diese Grade eigentlich kennen zu lernen, wird die Beschaffenheit derjenigen, welche gemeiniglich in Gränzirrungssachen als Zeugen vorgeschlagen zu werden pflegen, in nähern Betracht zu nehmen nöthig seyn.

§. 145.

Warum alte Hirten und Schäfer, in Gränzstreitigkeitssachen, die besten und zuverläßigsten Zeugen sind.

Die alten Hirten und Schäfer, die entweder, von Jugend auf, auf den streitigen Gränzrevie en das Vieh der Herrschaft und Gemeinen gehütet haben, oder doch einige Jahre in den Diensten der Gränzinteressenten gewesen sind, müssen sonder Zweifel vor die besten und sichersten Zeugen angenommen werden.

Sie haben von dem Ausgange des Gränzstreites weder Schaden noch Vortheil zu befürchten, und gemeiniglich sind sie freye Leute, die so wenig gegen die Herrschaft als Gemeinen der streitigen Gränzörter in Verpflichtung stehen.

Wenn sie auch, wie in den Gegenden, wo die Leibeigenschaft eingeführet ist, gar leicht geschehen kann, wirklich an dem Orte, von deren Einwohnern sie zum Zeugen vorgeschlagen worden, unterthänig wären, so kann doch eines Theils diese persönliche Verbindlichkeit durch Erlassung der Unterthänigkeitspflicht, wie in dergleichen Fällen ohnehin gewöhnlich ist,

ganz

ganz füglich gehoben werden, und andern Theils mag solche die Aussage eines Zeugen niemahl in der Art, als wenn er bey der Sache selber interessiret ist, schwächen und verdächtig machen.

§. 146.

Warum aber das Zeugniß dieser alten Hirten und Schäfer nur gemeiniglich in Ansehung des Besitzes von dem streitigen Gränzort, nicht aber von den Gränzen selber, als welches den Eingebohrnen besser bekannt seyn kann, brauchbar sey.

Inzwischen mag nicht geleugnet werden, daß diese Zeugen, ob sie gleich in Ansehung ihrer Personen den wenigsten Verdacht gegen sich haben, dennoch gemeiniglich nur alsdenn brauchbar sind, wenn von dem Besitz des streitigen Gränzortes die Frage ist.

Hierunter können sie das abzulegende Zeugniß auf ihr eigenes Wissen gründen, weil bey ihren gehabten Dienste, ihnen nothwendig bekannt geworden seyn muß, wie weit ein jeder Nachbar mit seinem Viehe gehütet hat.

Kommt es aber auf Ausmittelung der Gränze selber an, so werden solche Zeugen zur Erforschung der Wahrheit nur wenig beytragen können.

Denn hiezu wird erfodert, daß sie entweder bey der ersten Gränzziehung selber, oder bey einer Renovation derselben mit gegenwärtig gewesen sind.

Von Leuten, die an dem Gränzort gebohren und erzogen worden, ist dieserhalb die Wahrheit weit eher, als von fremden, zu erfahren; indem diese, wenn sie auch etwas wissen, ihre Wissenschaft doch nur gemeiniglich auf ein blosses Hörensagen gründen können; da man hingegen von den Eingebohrnen weit eher vermuthen kann, daß ihnen dasjeinge, was auf den Gränzen ihres Geburtsorts vorgegangen, bekannt werden müssen.

Hätten sie auch zur Zeit der Gränzziehung, oder einer vorgenommenen Renovation derselben, noch nicht gelebet, und wüßten daher ebenfalls weiter nichts, als nur dasjenige, was sie von ihren Eltern und Vorfahren gehöret, auszusagen; so ist doch zu vermuthen, daß diese von ihren Voreltern empfangene Nachrichten, die ihnen wohl gar zu ihrem eigenen künftigen Unterricht gegeben worden, weit vollständiger seyn werden, als die bloß wankende Erzählungen, die ein fremder, dem sonst die Angelegenheiten dieses Orts nichts angehen, und folglich ihn auch nicht besonders aufmerksam machen können, von ohngefähr gehöret hat.

§. 147.

Widerlegung der von den Rechtslehrern angenommenen Meinung, daß *in causis, ubi veritas aliter haberi nequit*, auch *membra universitatis pro universitate* zum Zeugniß fähig sind.

Nichts ist bey dergleichen Gränzuntersuchungen gewöhnlicher, als daß ein jeder Nachbar die ältesten Einwohner seines Dorfes zu Zeugen vorzuschlagen pfleget.

Alte Leute müssen es allerdings seyn, von welchen man hierunter die Wahrheit erfahren kann.

Denn der alte Zustand der Gränzen ist der wahre Gegenstand, welcher bey dergleichen Untersuchungen erforschet, und ins Licht gesetzet werden soll.

In wie weit aber die Alten aus der Gemeine, welche bey der Sache selber interessiret sind, zugelassen werden können, ist näher zu beurtheilen.

Die

Die beyde rechtliche Wahrheiten, daß auf einer Seite in Sachen, wo **man nicht anders hinter die Wahrheit kommen kann, sonst verwerfliche Zeugen angenommen werden müßen**, und daß auf der andern Seite **niemand in seiner eigenen Sache zur Ablegung eines Zeugnisses zuzulassen** sey, kommen in diesem Fall zusammen, und es ist daher, da sie sich offenbar wiedersprechen, welche unter denselben die schwächste sey, und folglich der andern weichen müße, näher zu bestimmen.

Die meisten Rechtslehrer sind zwar der Meynung, daß in causis universitatis auch die Membra universitatis pro universitate zu Zeugen admittiret werden könnten.

Aus diesem Grunde würden denn auch in Gränzstreitigkeiten, welche ebenfalls zu den causis universitatis gehören, den Nachbarn die Einwohner ihrer Dörfer zu Zeugen vorzuschlagen nicht verwehret seyn.

Ich muß aber öffentlich bekennen, wie ich glaube, daß die Rechtslehrer hierunter zu weit gehen, und sie diese ihre Meynung durch den dabey gemachten Unterscheid, **ob der zu entscheidende Streit eine der ganzen Gemeine zugehörige Sache, oder das bestimmte Eigenthum eines jeden Besitzers betreffe**, nicht genugsam decken, noch dadurch den großen allgemeinen natürlichen Rechtssatz, **daß niemand in seiner eigenen Sache als Zeuge anzunehmen** sey, gänzlich über einen Haufen zu werfen, berechtigen könne.

Haben die Mitglieder der Gemeine an eine rem universitatis zwar kein bestimmtes besonderes Eigenthum, so bringet ihnen doch der Verlust derselben auf ihr Antheil ebenfalls einen offenbaren Schaden.

Wenn eine Gemeine einen streitigen Gränzort verliert, so gehet dadurch ein jeder Bauer einen Theil der Weide, die er sonst vor sein Vieh gehabt, mit verlustig.

Wie schwach daher das von diesem Unterschiede hergenommene Argument zur Bestärkung der oben erwehnten von den Rechtslehrern angenommenen Meynung sey, ergiebet sich hieraus ganz klar.

Gemeiniglich nimmt man auch wahr, daß die Mitglieder einer Gemeine vor die der ganzen Gemeine zugehörigen Dinge in der Behauptung ihres gemeinschaftlichen Rechts weit eifriger, als in ihren besondern Angelegenheiten, zu seyn pflegen, und daher aus diesem Grunde auf die Wahrheit ihres Zeugnisses wenig zu bauen sey.

§. 148.

Daß jedoch bey Gränzstreitigkeiten unter den noch wirklich angesessenen Einwohnern, und denen, die ihre Höfe bereits angetreten haben, ein Unterscheid zu machen sey, dergestalt, daß zwar diese, nicht aber jene, als Zeugen angenommen werden können.

Nicht aber alle Eingebohrne und Eingesessene eines Dorfes haben an die Gemeinheitssachen einen unmittelbaren Antheil.

Nur hauptsächlich die noch in wirklichen Besitz ihrer Höfe befindlichen Bauern und Cossaten, können auf den Dörfern von dem guten oder schlechten Ausgang eines entstandenen Gränzprocesses einen wirklichen Schaden oder Vortheil erwarten.

Diejenige hingegen, die ihre Höfe bereits an ihre Söhne und andern Kindern abgetreten, und solche gegenwärtig nicht mehr besitzen, haben auch an diesem allen keinen wirklichen Theil.

Ganz unpartheyisch mag man sie in dergleichen Gränzsachen wohl freylich nicht halten, weil sie eines Theils, wenn sie auch gleich wirklich nicht mehr angesessen sind, doch noch immer eine vorzügliche Neigung vor den Ort, und dessen Gerechtsame, worin sie geboren und erzogen worden, von sich spüren zu lassen pflegen, und andern Theils auch ihnen der Verlust, den ihre in dem gegenwärtigen Besitz ihrer ehemahligen Höfe befindlichen Söhne und Kinder durch einen unglücklich ausgefallenen Gränzproceß leiden würden, nicht gänzlich gleichgültig seyn kann.

Inzwischen sind dieses schon mehr entfernte Ursachen ihrer Verwerflichkeit zu einem abzulegenden Zeugniß.

Es würde ihnen solches zwar in andern Fällen, wo die Erforschung der Wahrheit nicht so vielen Schwierigkeiten ausgesetzet ist, mit Recht entgegen gestellet werden können.

In Gränzstreitigkeiten aber reichet solches nicht zu, ihr abzulegendes Zeugniß ganz und gar verdächtig zu machen.

Billig mache ich daher unter den wirklich angesessenen und unangesessenen Einwohnern eines Ortes einen Unterscheid.

In Ansehung der erstern glaube ich nicht, daß sie in Gränzsachen, der in dergleichen Fällen schwer zu erforschenden Wahrheit ohnerachtet, als Zeugen zugelassen werden können, weil sie ganz offenbar Testes in propria causa sind.

So viel aber die letztern anbetrift, bin ich der Meinung, daß man sich deren Zeugnisses ganz wohl bedienen könne, zumahl man in den meisten Fällen keine andere Mittel, in dergleichen Gränzstreitigkeiten einiges Licht zu bekommen, behalten würde, wenn man auf diese Art von Zeugen gar keine Rücksicht nehmen wollte.

§. 149.

Personen, die in des einen oder andern Gränznachbaren Diensten stehen, können deshalb von Ablegung eines Zeugnisses in Gränzsachen nicht zurück gewiesen werden.

Förster, Jäger, Schäfer, Hirten und andere dergleichen Leute, welche von den Gränzen eines Ortes vorzüglich eine Nachricht geben können, blos deshalb, weil sie noch gegenwärtig in den Diensten des einen oder andern in Proceß verwickelten Nachbaren stehen, mögen um so weniger mit der Ablegung ihres Zeugnisses zurück gewiesen werden, als sonst in dergleichen Sachen die Wahrheit niemahl ans Licht kommen würde, und auch der Anstand wegen ihrer persönlichen Verbindlichkeit, worin sie mit dem einen oder andern Theil stehen, gar leicht durch die Erlassung ihrer Pflicht, wie schon oben in Ansehung der Unterthanen bemerket worden, aus dem Wege geräumet werden kann.

Es ist genug, daß alle diese Personen an dem Ausschlag des Gränzstreites selber keinen unmittelbaren Antheil haben.

Von sonst gewissenhaften Leuten, als welches bey allen Zeugen vorausgesetzet werden muß, kann man daher nicht vermuthen, daß sie durch Verheelung der von ihnen geforderten Wahrheit die Seeligkeit ihrer Seelen aufs Spiel setzen werden.

Und

Und ob sie zwar in Sachen, wo es, die Wahrheit auch durch andere Mittel zu erforschen nicht schwer hält, nicht vor gänzlich unverwerfliche Zeugen geachtet werden könnten, so mag doch in Gränzstreitigkeiten, aus den vorhin angeführten Gründen, der Satz quod veritas aliter haberi nequeat, billig in seiner völligen Gültigkeit angenommen werden.

§. 150.

Warum *Testes de auditu*, besonders alsdenn, wenn die Gränzstreitigkeiten von sehr alten Zeiten herrühren, nicht gänzlich verworfen werden können.

Zeugen, die von der Sache, worüber sie abgehöret werden, keine eigene Wissenschaft haben, sondern ihre Aussage nur bloß auf das, was sie von andern Leuten gehöret, gründen, verdienen sonst in andern Fällen wenigen oder gar keinen Glauben.

In Gränzstreitigkeiten aber kann auch eine solche Zeugenaussage nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.

Besonders ist alsdenn Rücksicht darauf zu nehmen, wenn die Dinge, welche ausgemittelt werden sollen, von solchen alten Zeiten herrühren, wo es ohnmöglich ist, Zeugen aufzustellen, die davon eine eigene Erfahrung und Wissenschaft haben können.

Daß dieses in den Gränzprocessen sehr oft vorfalle, ist allein denjenigen, die von dergleichen Rechtshändeln einige Kenntniß haben, nicht unbekannt.

§. 151.

Wie die Aussage eines *Testis de auditu* in Gränzstreitigkeitssachen beschaffen seyn müsse, wenn selbige einigen Glauben verdienen soll.

Inzwischen sind dergleichen Zeugenaussagen, die sich nur auf ein bloßes Hörensagen gründen, nicht schlechterdings vor gültig anzunehmen, sondern es ist dabey, auch selbst in Gränzstreitigkeitssachen, nach der Verschiedenheit der Angaben, worauf sie ihr Wissen gründen, ein Unterscheid zu machen.

Bloße Erzählungen, die dergleichen Zeugen von andern Leuten gehöret haben wollen, sind nicht genug, um ihrer Aussage einen Glauben beyzumessen, wenn sie nicht zugleich, theils, daß die Personen, von welchen sie diese Nachricht erhalten, von der Sache einige Wissenschaft gehabt haben, theils aber auch die Ursachen, warum ihnen dieses als eine Wahrheit erzählet und mitgetheilet worden, gehörig nachweisen können.

Man wird bey dergleichen Zeugenverhören sehr oft wahrnehmen, daß der eine oder andere Zeuge, daß er von alten Leuten, wie die streitige Gränze an dem von ihm bestimmten Ort gegangen sey, gehöret habe, mit völliger Gewißheit aussagen wird.

Dringet man aber bey einem solchen Teste de auditu darauf an, daß er nicht allein diejenigen Personen, von welchen er solches gehöret, nahmhaft machen, sondern auch, ob diese Personen, welche ihm das angesagte erzählet, von der Sache selbst eigene Wissenschaft gehabt oder haben können, anzeigen soll, so weiß er gemeiniglich weder von dem einen noch andern gehörige Rede und Antwort zu geben, und es sind daher dergleichen Aussagen den gewöhnlichen Fischmarktzeitungen gleich zu schätzen.

Die meiste Zeit haben dergleichen Zeugen ihre Aussagen in den Wirthshäusern und auf andern gemeinen Gelagen aufgefangen, und das öftere Wiederholen derselben hat sie dergestalt eingenommen, daß sie solche vor eine unstreitige Wahrheit halten, und mit eben so vielen Eifer, als wenn sie selber dabey mit gegenwärtig gewesen wären, zu vertheidigen suchen.

Das Schicksal der Parten würde gar sehr aufs Spiel gesetzet werden, wenn die verordnete Gränzcommissarien, oder der künftige Richter, sich an dergleichen leichtsinnige und nichtsbedeutende Aussagen begnügen, und nicht vielmehr darauf, daß solche mit gehörigen Gründen bestärket, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden müßten, bestehen wollten.

§. 152.

Forsetzung des vorigen.

Von einem Zeugen, der bloß de auditu deponiret, muß solchemnach zuförderst gefordert werden, daß er seinen Angeber oder Erzähler, von welchem er die vor eine Wahrheit ausgegebene Nachricht gehöret haben will, anzeige.

Ist er dieses zu thun nicht im Stande, so kann auch auf seine Aussage nicht die geringste Rücksicht genommen werden, sondern sie ist schlechterdings als ein bloßes Geschwätze zu verwerfen.

Weiß er aber die Personen, von welchen er die in seiner Aussage als Wahrheit behauptete Nachricht erhalten, zu nennen, so lieget den Commissarien ob, von dem Zeugen weiter zu erforschen, theils was derjenige, von welchem er die ausgesagte Nachricht erhalten, vor Gründe, um solches als eine Wahrheit zu behaupten, gehabt hat, theils aber auch, bey welcher Gelegenheit diese Erzählungen geschehen.

Sehr oft geschiehet es, daß derjenige, von welchem ein Testis de auditu eine Sache gehöret haben will, davon selber keine eigene Wissenschaft gehabt, sondern solches nur von andern gehöret hat.

Hieraus entstehen die gewöhnliche Traditiones, die man fast auf allen Dörfern antrift, wo gewisse Nachrichten, die an sich nichts weniger als Wahrheiten, sondern öfters bloße Erdichtungen sind, von einem Geschlecht zum andern fortgepflanzet, und zuletzt von der ganzen Gemeine vor glaubwürdige Evangelien angenommen werden.

Kann ein solcher Zeuge auf seinen geleisteten Zeugeneid zugleich behaupten, daß er dasjenige, was er von der Sache ausgesaget, entweder von seinem Vater oder andern im Dorfe befindlichen alten Leuten, besonders alten Hirten und Schäfern, gehöret habe, und ihm solches in der Absicht, daß er dadurch einen Begriff von der Beschaffenheit der dortigen Gränze bekommen möchte, erzählet worden, so erhält dadurch ein solches Zeugniß, ob es gleich nur de auditu ist, einen merklichen Grad der Glaubwürdigkeit, besonders wenn mehrere Zeugen vorhanden sind, welche so wohl in der Sache selber, als auch in diesen Umständen, mit einander übereinstimmen.

§. 153.

§. 153.

Warum es gut seyn würde, wenn die Commissarien die Befugniß hätten, die abzuhörende Zeugen selber zu wählen, und *ex officio* zu ernennen.

Vorstehendes wird hinlänglich seyn, um von demjenigen, was die verordnete Gränzcommissarien in Ansehung der Personen der Zeugen zu beobachten haben, die erforderliche Anweisung zu geben.

Nur noch mit wenigen wollen wir auch bemerken, wie bey einer solchen Zeugenabhörung selber zu verfahren sey.

Nach dem eingeführten Gerichtsgebrauch werden von einem jeden der in Streit verwickelten Nachbarn diejenige Zeugen, wodurch er die Richtigkeit der von ihm angegebenen Gränze, oder den Besitz des streitigen Gränzortes, behaupten will, vorgeschlagen.

Ich habe aber, da ich in dergleichen Geschäfttn mehrmahl als Commissarius gebraucht worden bin, sehr oft wahrgenommen, daß die Parten, wenn die Benennung der Zeugen blos auf sie alleine ankommt, darunter nicht immer die beste Wahl treffen.

Sie sehen dabey nicht sowohl auf solche Personen, welche von der Sache die beste und gründlichste Wissenschaft haben können, als vielmehr auf diejenigen, welche vor das Interesse desjenigen Theils, von dem sie vorgeschlagen worden, die meiste Neigung und Eifer von sich blicken lassen.

Hiedurch geschiehet es, daß die beste und tüchtigste Zeugen zurück gelassen, und nur bloße Schwätzer, welche von ihren Aussagen einen richtigen Grund anzugeben nicht vermögend sind, aufgestellet werden, und die Sache, nachdem ein ganzer Schwarm von Zeugen abgehöret worden, dennoch eben so zweifelhaft und ungewiß, als sie vorhin war, bleibet.

Sehr gut und heilsam würde es solchemnach seyn, wenn die in die dergleichen Gränzstreitigkeiten verordnete Commissarien selbiger diejenigen Personen, die von der Sache die gründlichste Wissenschaft haben können, zu erforschen und ausfindig zu machen suchten.

Durch ein genaues Nachfragen in den Gemeinen wird dieses nicht ohnmöglich fallen.

Mit dergleichen ausgekundschafteten Personen haben sich die Commissarien vorläufig zu besprechen, um dadurch zu erforschen, ob ihnen auch die nöthige Wissenschaft von der Sache beywohne, alsdenn aber, wenn sie solches finden, selbige ex officio als Zeugen abzuhören. (a)

(a) Ich weiß wohl, daß, nach dem bisher gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren, ein Richter so wenig, als ein von ihm delegirter Commissarius, jura partium suppliren soll.

Allein eben dieser unglückliche Grundsatz verursachet es, daß die Gerichtshöfe nur selten die reine Wahrheit zu erfahren kriegen, und dadurch so viele gerechte Processe verloren gehen.

Die Vernunft und natürliche Pflicht verbinden einen jeden Richter zur Erforschung der Wahrheit, und er muß daher, wenn er wahrnimmt, daß sie ihm von den Parten verheelet werden will, solche selber auszumitteln berechtiget seyn.

Daß bey der in den Königl Preuß. Staaten vorseyenden neuen Justizverbesserung dieses schädliche Principium, welches auch dem aufgeklärtesten Richter die Hände bindet, werde verworfen werden, dazu ist die sicherste Hofnung.

§. 154.

Von Führung der Zeugen *in rem præsentem*, was unter diesen Ausdruck verstanden werde, und warum solches nöthig sey.

Es mögen nun die Zeugen von den Parten vorgeschlagen, oder von den Commissarien ex officio ernannt und gewählet seyn, so müssen sie, ehe zu deren wirklichen Abhörung geschritten werden kann, zuförderst an den streitigen Gränzort geführet, und ihnen daselbst die von einem jeden Theile angegebene Gränzen deutlich gewiesen werden, damit sie den Gegenstand, worüber sie ihre Aussage zu thun haben, recht genau einnehmen und kennen lernen.

Dieses ist diejenige Handlung, welche unter dem gewöhnlichen Ausdruck, die Testes in rem præsentem zu führen, verstanden wird.

Die Sache ist an und vor sich selbst nöthig, und die Commissarien würden, wenn sie solches unterlassen wollten, nur ein sehr verwirrtes Zeugenverhör bekommen.

Die Gränzen und Gränzmahle gehören zu den sinnlichen Dingen. Von allen sinnlichen Dingen aber muß man denen, von welchen man darunter etwas bestimmtes erfahren will, sinnliche Begriffe zu verschaffen suchen, und hiezu ist der eigene Augenschein das beste und sicherste Mittel.

Sollte unter der wirklichen Abhörung, wie nicht selten zu geschehen pfleget, bemerket werden, daß die Zeugen von den angegebenen verschiedenen Gränzen keinen richtigen Begriff eingenommen hätten, so sind sie nochmahl in rem præsentem zurück zu führen, und es ist solches so lange zu wiederhohlen, als man noch in der Zeugenaussage einige Undeutlichkeiten wahrnimmt.

Bey solchen Gränzstreitigkeiten, wo viele verschiedene und doch in sich selber ähnliche Oerter zu bemerken vorkommen, ist der sicherste Weg, daß, wenn es sonst die Witterung und Jahreszeit erlauben will, die Zeugen auf dem streitigen Gränzort selber abgehöret werden.

Alsdenn wird es den Commissarien sehr leicht fallen, die Zeugen, die sich in diese verschiedene Oerter nicht recht finden können, sondern öfters den einen mit den andern vermengen wollen, sofort durch den Augenschein zurechte zu weisen, und ihnen den Gegenstand, worüber sie ihre Aussage zu thun haben, gleichsam mit dem Finger zu zeigen.

§. 155.

Von der Abhörung der Zeugen selber, und warum es den Commissarien die Entwerfung der Fragstücke, worüber sie abzuhören, selber zu überlassen, rathsam sey.

Was bey der Vereidigung und Abhörung der Zeugen selber zu beobachten sey, darf allhier nicht erst weitläuftig wiederholet werden, weil dabey auf eben die Art, als bey allen andern Zeugenverhören gewöhnlich ist, verfahren werden muß.

Ob man die Zeugen in re præsenti, d. i. an dem streitigen Gränzort bey den von ihnen eingenommenen Augenschein desselben sofort vereiden, oder diese Handlung erst nachher, wenn zu ihrer wirklichen Abhörung geschritten wird, vornehmen will, solches ist an sich gleichgültig.

Inzwi-

Inzwischen pfleget das erstere gewöhnlich zu seyn, und es ist auch wegen des mehrern sinnlichen Eindruckes, den es in die Gemüther der Zeugen machet, das rathsamste.

Nach dem bisherigen gewöhnlichen Gerichtsverfahren werden auch bey dergleichen Gränzuntersuchungen von den Parten Articuli probatoriales cum denominatione Testium übergeben, und solche dem Gegentheil ad formanda Interrogatoria communiciret.

Diese Articul und Interrogatoria siehet man ebenfalls als ein Heiligthum an, welche die Commissarien auf das genaueste zu befolgen haben, und davon weder etwas weglassen, noch von dem ihrigen hinzu thun können.

Inzwischen findet man sehr oft, daß darin nichts der Sache angemessenes befindlich ist, sondern die übergebene Artikul und Interrogatoria nur bloß, um die Sache noch dunkler und verwirrter zu machen, zur Absicht haben.

Hiemit ist aber einem nach Wahrheit forschenden Richter nicht gedienet.

Die in dergleichen Gränzstreitigkeiten verordnete Commissarien sind schon durch die eingenommene Besichtigung des streitigen Gränzorts von den Punkten, worauf die Entscheidung der ganzen Sache ankommt, gehörig unterrichtet, und daher deutliche und anpassende Fragstücke, worüber die Zeugen zu vernehmen, zu entwerfen am besten im Stande.

Sehr heilsam würde es daher seyn, wenn man die bisher gewöhnliche Uebergebung der Beweisartikel und Interrogatorien von Seiten der Parten gänzlich abschafte, und es leidiglich den Commissarien, über welche Punkte sie die Zeugen abzuhören vor nöthig finden, überließe.

Diese werden das wahre Punctum probandum so leicht nicht verfehlen, alles Unnütze und Ueberflüßige aber, welches mehr zur Verdunkelung als Aufklärung der Sache gereichet, weg zu lassen wissen.

Und wollte man auch die bisher gewöhnliche von den Parten zu übergebende Probatorialartikul und Interrogatorien noch fernerhin beybehalten, so wird doch denen Commissarien frey bleiben müssen, daß sie, wenn sie sehen, daß die Parten von dem rechten Themate probando abweichen, und dadurch die Zeugen irre machen wollen, ex officio Fragestücke, um die Sache in das gehörige Geleise zu bringen, mit einschalten können.

§. 156.

Von dem Versuch der Güte, den die Commissarien nach geschloßnen Akten vor deren Einsendung vorzunehmen haben, und daß sie, wenn ein Vergleich zu Stande kommt, solchen sofort in ihrer Gegenwart realisiren lassen müssen.

Ist auf solche Weise die Untersuchung des Gränzstreites nach den vorbemeldeten Punkten gehörig instruiret, und dadurch den Commissarien alle mögliche Kenntniß von der wahren Lage der Sache zu Theil geworden, so lieget ihnen nunmehro vor allen Dingen ob, unter den streitenden Theilen einen ernstlichen Versuch der Güte vorzunehmen.

Diese Handlung ist früher zu unternehmen deshalb nicht rathsam, weil die Commission nur erst nach vollendeter Untersuchung den Parten dasjenige, was sie vor oder wider sich haben, mit Gewißheit vorstellig machen, und daraus die nöthigen Gründe, um sie zu einen gütlichen Vergleich zu bewegen, hernehmen kann.

Haben

Haben nur die in einen solchen Gränzstreit verwickelte Dorfschaften vernünftige und billig denkende Herrschaften, so werden die Commissarien hierunter in den meisten Fällen ihre Absichten erreichen, und die Sache in Güte heben können.

Sind aber die streitende Gemeinen sich selber überlassen, so lehret es die tägliche Erfahrung, wie schwer es hält, das unvernünftige Bauervolk, wenn es keinen redlichen Leiter und Führer hat, von seinem Eigensinn und einmahl vorgefaßten Vorurtheil abzubringen.

Kommt nach geendigter Untersuchung ein gütliches Abkommen inter partes zu Stande, so müssen die Commissarien nicht eher abweichen, bis sie dasselbe in ihrer Gegenwart in Erfüllung setzen, und durch Aufwerfung der erforderlichen neuen Gränzmahle realisiren lassen.

Wird diese Realisirung eines solchen Gränzvergleichs den Parten selber überlassen, so lehret die Erfahrung, daß es dabey selten ohne neuen Zank abzulaufen, und öfters wohl gar die ganze Sache wegen einer Kleinigkeit rückgängig zu werden pfleget.

In dergleichen Dingen, wo es auf gewisse Localumstände ankommt, ist bey der Realisirung des Vergleiches gemeinigleich mehrere Behutsamkeit und Autorität, als bey dem Vergleich selber, nöthig.

Bey dieser Realisirung nehmen erst die Parten, was sie bey der Sache verlieren oder gewinnen, auf eine sinnliche Art wahr, und diejenigen, die ihrer Meynung nach einen zu starken Verlust dabey haben, werden öfters darüber dergestalt stutzig, daß sie, wenn sie nicht durch die Gegenwart der Commission daran gehindert werden, den ganzen Vergleich wieder umzustoßen trachten.

Die auf der Stelle vorzunehmende Realisirung eines solchen Gränzvergleiches kann freylich nur in denen Fällen statt finden, wenn die Parten, unter welchen der Vergleich geschlossen worden ist, von sich selber abhangen, und derselbe daher keiner besondern Bestätigung bedarf.

Muß aber der getroffene Vergleich erst höhern Ortes genehmiget und confirmiret werden, so ist dessen Erfüllung zwar bis dahin auszusetzen, inzwischen doch allemahl rathsam, daß den Commissarien, so die Gränzstreitigkeiten untersuchet, und den Vergleich getroffen haben, auch die Realisirung davon aufgetragen werde, weil sie die dabey vorfallen könnende Zweifel am besten zu heben im Stande sind.

§. 157.

Von Einschickung der Akten, wenn die Güte nicht verfangen wollen, und wie sich der Richter selber bey Abfassung des Erkenntnisses alsdenn zu verhalten habe.

Hat die von der Commission versuchte Güte, aller angewandten Mühe ohnerachtet, nicht verfangen wollen, so ist weiter nichts übrig, als daß die Commissarien die aufgenommene Untersuchungsakten, nebst ihrem pflichtmäßigen Gutachten und Berichte an das Gerichte, von welchem sie ihren Auftrag empfangen haben, zum Erkenntniß einsenden.

Und wie sich hiemit die Pflichten solcher Commissarien völlig endigen, so haben sie sich besonders in ihrem Berichte einer vorzüglichen Deutlichkeit zu befleißigen, indem es sonst sehr schwer hält, daß sich die Richter von dergleichen sinnlichen Dingen, die sie selber nicht gesehen haben, richtige und vollständige Begriffe machen können.

Sehr gut ist es, wenn aus diesem Grunde zu dergleichen Gränzstreitigkeits-Commissionen, Mitglieder desjenigen Collegii, welches darinn ein Urthel abzufassen hat, ernannt worden sind.

Diese können durch ihre mündliche Erläuterungen alle sonst entstehende Zweifel, die öfters zu allerhand Interlocuten, auch wohl wiederholten Commissionen Gelegenheit geben, sofort zu heben im Stande sind.

Trifft der Richter in den aufgenommenen Acten Wahrheiten, die ohne alle Zweifel sind, und einen zureichenden Grund zu einem endlichen Ausspruch legen können, an, so werden ihm seine Einsichten und Gewissen schon von selbst das in der Sache abzufassende Erkenntniß an die Hand geben.

Findet er aber nichts als bloße Wahrscheinlichkeiten, die vielleicht vor beyde Theile vorwalten, so bleibet ihm nichts übrig, als daß er die Grade derselben wohl gegen einander abwiege, und seinen Ausspruch darnach einrichte.

§. 158.

Inhalt des *Codex Fridericianus*, nach welchen der streitige Gränzort, wenn die Sache vor keinen Theil recht klar ist, nach dem Verhältniß der mehr oder weniger vorwaltenden *Præsumtionen*, getheilet werden soll.

Daß dieses nicht bloße wankende Erdichtungen sind, sondern es schon vorhin Gesetze giebet, worinn den Richtern, in dergleichen zweifelhaften Gränzstreitigkeiten auf die vor einen jeden Theil vorwaltende mehrere oder wenigere Wahrscheinlichkeit Rücksicht zu nehmen, vorgeschrieben worden, erweiset unter andern der bekannte Codex Fridericianus Marchicus, in welchem Part. IV. Tit. VIII. §. 40. No. 7. folgendes festgesetzet ist:

> Wann die Sache bey dem Cammergericht zur *Relation* kommt, muß dasselbe jederzeit Unsern in den Rechten und Billigkeit *fundirte* General-Regul vor Augen haben, daß, wann nicht möglich die Gewißheit der Gränze auszufinden, dieselbe getheilet werden solle.
>
> Es darf aber die Theilung, wenn die Gränzen an verschiedenen Orten streitig, an einem aber klar erwiesen, oder wenigstens ziemlich bescheiniget seyn, nicht allezeit zu gleichen Theilen geschehen. Sondern es muß die Theilung blos an denen Orten geschehen, wo beyde Theile entweder gar nichts erwiesen, oder wo beyder Beweiß gleich wichtig ist.
>
> Es muß auch eine vernünftige *Proportion* bey dieser Theilung beobachtet, und demjenigen, welcher mehr *Præsumtiones* vor sich hat, auch ein gröserer Theil bey der Theilung *assigniret* werden.

§. 159.

Warum der Inhalt dieses Gesetzes vollkommen gerecht und billig sey.

Der Inhalt dieses Gesetzes wird vielleicht manchen sonderbar vorkommen, weil er der Auflösung des nodi gordii sehr ähnlich siehet.

Alle diejenigen aber, die dergleichen Gränzstreitigkeits-Sachen bearbeitet haben, werden zugestehen müssen, daß es vielfältige Beyspiele giebet, wo die reine Wahrheit auf keinerley Art ausfindig zu machen ist, sondern vor beyde Theile, wegen des von ihnen behaupteten Rechts, viele Wahrscheinlichkeiten vorwalten.

Dergleichen Processe müssen also entweder verewiget werden, oder gänzlich unentschieden bleiben.

In diesem Betracht ist solchemnach die verordnete Theilung des streitigen Gränz-Ortes das einzige Mittel, dergleichen verderblichen und kostbaren Processen mit einmahl ein Ende zu machen.

Es rechtfertiget sich im übrigen die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes von selbst dadurch, daß eine solche Theilung nicht nach bloßer Willkühr geschehen, sondern dabey auf die mehrere oder wenigere Wahrscheinlichkeiten Rücksicht genommen, und folglich auch demjenigen, welcher mehrere Præsumtiones vor sich hat, ein größerer Antheil von dem streitigen Gränzort beygeleget werden soll.

Dieses Gesetz ist schon in verschiedenen Fällen in Ausübung gebracht, und dadurch vielem Unheil und unnöthigen Geld-Versplitterungen vorgebeuget worden.

Ende des Sechsten Bandes.

XXXXX XXXXX (1-8) X1.90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich <<von>>,

Oeconomia Forensis oder kurzer Inbegriff derjenigen Landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichts-Personen zu wissen nöthig
Bd.: 6

Berlin (1780)

4 Oecon. 25-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228347-2
VD18 90060679